



EUROPÄISCHE KOMMISSION

DOKUMENTE

ENTWURF Der Jahreshaushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2024

EINZELPLAN III

KOMMISSION **Einnahmen**

Ausgaben

Personal

Anhänge:

— **ÄMTER**

— **PILOTPROJEKTE UND VORBEREITENDE MASSNAHMEN**

— **ANDERE ANHÄNGE**

Die Beträge in diesem Haushaltsdokument sind in Euro ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

Erläuterungen zum Haushaltsplan sind nur ausführbar, soweit der Geltungsbereich einer bestehenden Rechtsgrundlage nicht geändert oder erweitert und die Verwaltungsautonomie der Organe nicht beeinträchtigt wird und soweit sie durch verfügbare Mittel gedeckt werden können.

EUROPÄISCHE UNION

ENTWURF
Jahreshaushaltsplan der Union
für das Haushaltsjahr 2024

EINZELPLAN III

KOMMISSION

INHALT

	Seite
EINNAHMEN	3
AUSGABEN	66
— Titel 01: Forschung und Innovation	69
— Titel 02: Strategische Investitionen der EU	139
— Titel 03: Binnenmarkt	201
— Titel 04: Weltraum	262
— Titel 05: Regionale Entwicklung und Zusammenhalt	275
— Titel 06: Aufbau und Resilienz	315
— Titel 07: In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte	353
— Titel 08: Landwirtschaft und Meerespolitik	443
— Titel 09: Umwelt- und Klimaschutz	498
— Titel 10: Migration	523
— Titel 11: Grenzmanagement	537
— Titel 12: Sicherheit	557
— Titel 13: Verteidigung	586
— Titel 14: Auswärtiges Handeln	608
— Titel 15: Heranführungshilfe	692
— Titel 16: Ausgaben außerhalb der im mehrjährigen Finanzrahmen festgelegten Obergrenzen	704
— Titel 20: Verwaltungsausgaben der Europäischen Kommission	727
— Titel 21: Europäische Schulen und Versorgungsbezüge	816
— Titel 30: Reserven	832
PERSONAL	842
ANHÄNGE	895
— ÄMTER	896
— PILOTPROJEKTE UND VORBEREITENDE MASSNAHMEN	1043
— ANDERE ANHÄNGE	1230

EINNAHMEN

KOMMISSION

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN AUS VERMÖGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Steuern und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf Bezüge	900 637 358	827 082 382	792 665 250,78	88,01
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	83 519 011	77 595 387	74 333 349,57	89
	<i>Artikel 3 0 0 — Insgesamt</i>	984 156 369	904 677 769	866 998 600,35	88,10
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	451 951 929	419 562 590	401 752 083,30	88,89
3 0 1 1	Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal	65 952 350	61 690 172	57 886 563,24	87,77
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	100 000	100 000	55 463,69	55,46
3 0 1 3	Beitrag der dezentralen Agenturen und internationalen Organisationen	69 853 890	64 886 584	70 845 570,25	101,42
	<i>Artikel 3 0 1 — Insgesamt</i>	587 858 169	546 239 346	530 539 680,48	90,25
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	1 572 014 538	1 450 917 115	1 397 538 280,83	88,90
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 1	Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände	p.m.	p.m.	144 380,66	
3 1 2	Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	27 451 500,23	
	KAPITEL 3 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	27 595 880,89	

**KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, DIENSTLEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN —
ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	<i>Einnahmen aus Lieferungen, Dienstleistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen</i>				
3 2 0 1	Einnahmen aus Lieferungen, Dienstleistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Abteilungen der Kommission — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 755 205,11	
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Dienstleistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	117 388 898,93	
	<i>Artikel 3 2 0 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	119 144 104,04	
3 2 1	<i>Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 2	<i>Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Dienstleistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	1 029 445,10	
	KAPITEL 3 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	120 173 549,14	
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	<i>Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	12 398 737,98	
3 3 1	<i>Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 3	<i>Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	13 621,59	
3 3 8	<i>Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	181 596 928,14	
3 3 9	<i>Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit</i>	5 000 000	5 000 000	7 308 011,45	146,16
	KAPITEL 3 3 — INSGESAMT	5 000 000	5 000 000	201 317 299,16	4 026,35
	Titel 3 — Insgesamt	1 577 014 538	1 455 917 115	1 746 625 010,02	110,76

KOMMISSION

TITEL 3**EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN****KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN****3 0 0 *Steuern und Abzüge***

3 0 0 0 Steuern auf Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
900 637 358	827 082 382	792 665 250,78

Erläuterungen

Diese Einnahmen umfassen alle Steuern auf Dienstbezüge, Gehälter und Vergütungen jeglicher Art (mit Ausnahme der Zuschläge und Familienzulagen), die an unter Kapitel 01 jedes Titels des Ausgabenplans fallende Personen gezahlt werden: Mitglieder der Kommission, Beamte, sonstige Bedienstete und Personen, die bei Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses eine Abfindung erhalten, sowie an Empfänger von Versorgungsbezügen.

Die Einnahmen umfassen die entsprechenden Beträge für die Verwaltung der Kommission, ihre Dienststellen für Forschung und technologische Entwicklung, die Ämter, alle Agenturen und die gemeinsamen Unternehmen. Sie umfassen außerdem die Beträge für die Europäische Investitionsbank, die Europäische Zentralbank und den Europäischen Investitionsfonds.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission, für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs, für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 24).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)**3 0 0 1** Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
83 519 011	77 595 387	74 333 349,57

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Erträge der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst gemäß Artikel 66a des Statuts verbucht.

Dieser Posten umfasst ferner alle Einnahmen aus Restzahlungen im Zusammenhang mit der bis zum 30. Juni 2003 geltenden befristeten Abgabe auf die Amts- und Dienstbezüge der Mitglieder der Kommission, der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst.

Die Einnahmen umfassen die entsprechenden Beträge für die Verwaltung der Kommission, ihre Dienststellen für Forschung und technologische Entwicklung, die Ämter, alle Agenturen und die gemeinsamen Unternehmen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung**3 0 1 0** Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
451 951 929	419 562 590	401 752 083,30

Erläuterungen

Die Einnahmen umfassen die Beiträge des Personals zur Finanzierung der Versorgungsordnung.

Die Einnahmen umfassen die entsprechenden Beträge für die Verwaltung der Kommission, ihre Dienststellen für Forschung und technologische Entwicklung, die Ämter, alle Agenturen und die gemeinsamen Unternehmen.

KOMMISSION

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1** (Fortsetzung)

3 0 1 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 24).

3 0 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
65 952 350	61 690 172	57 886 563,24

Erläuterungen

Diese Einnahmen umfassen die Zahlung des versicherungsmathematischen Gegenwerts oder des pauschalen Rückkaufwerts der Ruhegehaltsansprüche, die Beamte in früheren Beschäftigungsverhältnissen erworben haben, an die Union.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
100 000	100 000	55 463,69

Erläuterungen

Beamte und sonstige Bedienstete, die sich in Urlaub befinden, können in bestimmten Fällen weiterhin Ruhegehaltsansprüche erwerben, sofern sie Beiträge zur Versorgungsordnung leisten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1** (Fortsetzung)**3 0 1 3** Beitrag der dezentralen Agenturen und internationalen Organisationen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
69 853 890	64 886 584	70 845 570,25

Erläuterungen

Die Einnahmen stellen den Arbeitgeberbeitrag der dezentralisierten Einrichtungen und internationalen Organisationen zur Versorgungsordnung dar.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN AUS VERMÖGEN**3 1 0** **Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von dem Organ gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 1 1 **Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	144 380,66

KOMMISSION

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN AUS VERMÖGEN (Fortsetzung)**3 1 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus sonstigen Vermögensgegenständen eingestellt, die das Organ veräußert oder in Zahlung gegeben hat.

Ferner werden die Einnahmen aus der Veräußerung von Fahrzeugen, Ausrüstungen, Anlagen, Werkstoffen sowie technischen und wissenschaftlichen Geräten eingesetzt, die nach ihrer vollständigen Abschreibung ersetzt oder verschrottet werden.

3 1 2 Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	27 451 500,23

Erläuterungen

In diesem Artikel werden Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden, der Erstattung von Mietnebenkosten und Zahlungen im Zusammenhang mit Vermietungen eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, DIENSTLEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**3 2 0 Einnahmen aus Lieferungen, Dienstleistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen****3 2 0 1** Einnahmen aus Lieferungen, Dienstleistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Abteilungen der Kommission — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	1 755 205,11

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, DIENSTLEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)**3 2 0** (Fortsetzung)**3 2 0 2** Einnahmen aus Lieferungen, Dienstleistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	117 388 898,93

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 1 **Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Einnahmen aus Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern eingestellt, die für andere Organe oder Einrichtungen gezahlt wurden.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 2 **Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Dienstleistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	1 029 445,10

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KOMMISSION

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN**3 3 0 Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	12 398 737,98

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 1 Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 3 Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	13 621,59

Erläuterungen

Dieser Artikel umfasst auch Einnahmen durch die Erstattung der einem verunfallten Beamten weitergezahlten Dienstbezüge durch eine Versicherung.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)**3 3 8 Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	181 596 928,14

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit des Organs eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingestellt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 9 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
5 000 000	5 000 000	7 308 011,45

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die übrigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEN UND KONTEN

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN

KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	<i>Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten</i>	2 000 000	2 000 000	- 570 693,71	- 28,53
4 0 1	<i>Zinserträge aus Vorfinanzierungen</i>	10 000 000	10 000 000	3 550 062,09	35,50
4 0 2	<i>Erträge aus Treuhandkonten — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
4 0 3	<i>Zinserträge aus Einlagen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
4 0 4	<i>Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden</i>	3 613 500	2 775 000	4 384 245,47	121,33
4 0 9	<i>Sonstige Zinsen und Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	15 613 500	14 775 000	7 363 613,85	47,16
	KAPITEL 4 1				
4 1 0	<i>Verzugszinsen auf von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Eigenmittel</i>	5 000 000	5 000 000	41 816 911,97	836,34
4 1 9	<i>Sonstige Verzugszinsen</i>	p.m.	p.m.	752 113,35	
	KAPITEL 4 1 — INSGESAMT	5 000 000	5 000 000	42 569 025,32	851,38
	KAPITEL 4 2				
4 2 0	<i>Geldbußen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wettbewerbsvorschriften</i>	100 000 000	100 000 000	395 135 235,50	395,14
4 2 1	<i>Einem Mitgliedstaat auferlegte Zwangsgelder und Pauschalbeträge</i>	p.m.	p.m.	136 977 059,58	
4 2 2	<i>Geldbußen zur Ahndung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten</i>	p.m.	p.m.	0,—	
4 2 3	<i>Geldbußen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
4 2 4	<i>Verzugszinsen auf Geldbußen und Zwangsgelder</i>	1 000 000	1 000 000	9 728 086,25	972,81

KOMMISSION

TITEL 4**EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN****KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEN UND KONTEN****4 0 0 Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
2 000 000	2 000 000	– 570 693,71

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige kreditierte oder debitierte Zinsen auf Konten des Organs eingestellt.

4 0 1 Zinserträge aus Vorfinanzierungen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
10 000 000	10 000 000	3 550 062,09

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Zinserträge aus Vorfinanzierungen eingesetzt.

4 0 2 Erträge aus Treuhandkonten — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Zinsen und sonstigen Einnahmen aus Treuhandkonten eingesetzt.

Die Treuhandkonten werden für die Union von internationalen Finanzinstitutionen (Europäischer Investitionsfonds, Europäische Investitionsbank, Entwicklungsbank des Europarats/Kreditanstalt für Wiederaufbau, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung) geführt, die die Programme der Union verwalten. Die von der Union eingezahlten Beträge verbleiben auf den Konten, bis sie den Empfängern (unter anderem kleinen und mittleren Unternehmen sowie Einrichtungen, die Projekte in Beitrittsländern verwalten) im Rahmen des jeweiligen Einzelprogramms zur Verfügung gestellt werden.

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEN UND KONTEN (Fortsetzung)**4 0 2** (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung werden die Zinsen aus den Treuhandkonten für die Unionsprogramme als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absatz 5.

4 0 3 Zinserträge aus Einlagen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung von Zinserträgen auf Einlagen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6), insbesondere Artikel 16.

4 0 4 Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
3 613 500	2 775 000	4 384 245,47

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung von Dividenden, die der Europäische Investitionsfonds gegebenenfalls für die Beteiligung der Union ausschüttet.

KOMMISSION

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEN UND KONTEN (Fortsetzung)**4 0 4** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

Beschluss 2007/247/EG des Rates vom 19. April 2007 über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 107 vom 25.4.2007, S. 5).

Beschluss Nr. 562/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Beteiligung der Europäischen Union an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 156 vom 24.5.2014, S. 1).

4 0 9 *Sonstige Zinsen und Einnahmen*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden alle sonstigen möglichen Zinsen und Einnahmen aus Kapitaleinkünften eingestellt, die in diesem Kapitel nicht aufgeführt sind.

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN**4 1 0** *Verzugszinsen auf von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Eigenmittel*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
5 000 000	5 000 000	41 816 911,97

Erläuterungen

Jede Verzögerung der Gutschrift durch einen Mitgliedstaat auf dem für die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 eingerichteten Konto führt zu Verzugszinsen für den betreffenden Mitgliedstaat. Auf die Einziehung von Verzugszinsbeträgen von unter 500 EUR wird jedoch verzichtet.

Für die MwSt.- und BNE-Eigenmittel sind Verzugszinsen nur bei verspäteter Gutschrift von Beträgen gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 zu zahlen.

Für die auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel sind Verzugszinsen nur bei verspäteter Gutschrift der Beträge gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2021/770 zu zahlen.

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN (Fortsetzung)**4 1 0** (Fortsetzung)

Für die an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten entspricht der Zinssatz dem im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichten Satz, der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats von der Europäischen Zentralbank bei ihren Hauptrefinanzierungsgeschäften angewandt wird, oder einem Zinssatz von 0 Prozent, je nachdem, welcher Satz höher ist, zuzüglich 2,5 Prozentpunkten. Dieser Satz erhöht sich für jeden Verzugsmonat um 0,25 Prozentpunkte.

Für die nicht an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten entspricht der Zinssatz dem Satz, der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats von den Zentralbanken bei ihren Hauptrefinanzierungsgeschäften angewandt wird, oder einem Zinssatz von 0 Prozent, je nachdem, welcher Satz höher ist, zuzüglich 2,5 Prozentpunkten. Für die Mitgliedstaaten, für die der Zentralbanksatz nicht vorliegt, entspricht der Zinssatz dem am ehesten entsprechenden Satz, der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats auf dem Geldmarkt des jeweiligen Mitgliedstaats angewandt wird, oder einem Zinssatz von 0 Prozent, je nachdem, welcher Satz höher ist, zuzüglich 2,5 Prozentpunkten. Dieser Satz erhöht sich für jeden Verzugsmonat um 0,25 Prozentpunkte.

Die Erhöhung überschreitet insgesamt 16 Prozentpunkte nicht. Der erhöhte Satz findet auf die gesamte Dauer des Verzugs Anwendung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (Abl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39, insbesondere Artikel 12).

Verordnung (EU, Euratom) 2021/770 des Rates vom 30. April 2021 zur Berechnung der auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel, zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung dieser Eigenmittel, der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel sowie bestimmter Aspekte der auf dem Bruttonationaleinkommen basierenden Eigenmittel (Abl. L 165 vom 11.5.2021, S. 15), insbesondere Artikel 11.

4 1 9 **Sonstige Verzugszinsen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	752 113,35

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Verzugszinsen auf andere Forderungen als Eigenmittelforderungen eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (Abl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3), insbesondere Artikel 2 Absatz 5 des Protokolls 32.

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (Abl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), insbesondere Artikel 102.

KOMMISSION

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN (Fortsetzung)**4 1 9** (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 371 vom 27.12.2006, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 99.

KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER**4 2 0** *Geldbußen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wettbewerbsvorschriften*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
100 000 000	100 000 000	395 135 235,50

Erläuterungen

Die Kommission kann Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen verhängen, wenn diese Verbote nicht beachten oder den Verpflichtungen, die ihnen aus den unten angeführten Verordnungen oder Artikel 101 und 102 AEUV erwachsen, nicht beachten.

Die Geldbußen müssen normalerweise in einem Zeitraum von drei Monaten nach Veröffentlichung des Kommissionsbeschlusses gezahlt werden. Die Kommission erhebt den Betrag jedoch nicht, wenn das Unternehmen Einspruch beim Gerichtshof der Europäischen Union eingelegt hat. Das Unternehmen muss der Kommission entweder eine vorläufige Zahlung leisten oder eine Bankgarantie stellen, die sowohl die Hauptschuld als auch Zinsen oder Zuschläge bis zur endgültigen Zahlungsfrist abdeckt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (im Folgenden „EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1), insbesondere die Artikel 14 und 15.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER (Fortsetzung)**4 2 0** (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1).

Verordnung (EU) 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen (ABl. L 330 vom 23.12.2022, S. 1).

4 2 1 Einem Mitgliedstaat auferlegte Zwangsgelder und Pauschalbeträge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	136 977 059,58

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden einem Mitgliedstaat auferlegte Zwangsgelder und Pauschalbeträge eingestellt, etwa bei Nichtbefolgen eines Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 260 Absatz 2.

4 2 2 Geldbußen zur Ahndung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung von Geldbußen, die anfallen, wenn die Kommission Maßnahmen zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten zum Schutz der finanziellen Interessen der Union ergreift.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1294/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Zoll 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 624/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 209).

4 2 3 Geldbußen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Geldbußen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union eingestellt.

KOMMISSION

KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER (Fortsetzung)**4 2 3** (Fortsetzung)

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6), insbesondere Artikel 16.

Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1174/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 8).

4 2 4 **Verzugszinsen auf Geldbußen und Zwangsgelder**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
1 000 000	1 000 000	9 728 086,25

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung von Zinserträgen, die auf Sonderkonten für Geldbußen und für Verzugszinsen auf Geldbußen und Zwangsgelder, einschließlich mit den Mitgliedstaaten zusammenhängender Zwangsgelder, aufgelaufen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1), insbesondere die Artikel 14 und 15.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 99.

KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER (Fortsetzung)**4 2 5 Zinsen, sonstige Aufwendungen und Negativerträge auf reduzierte oder aufgehobene Geldbußen.**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Artikel sollen etwaige Zinsen oder sonstige Aufwendungen, einschließlich Negativerträge, erfasst werden, wenn eine Geldbuße oder Zwangsgelder nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag vom Gerichtshof der Europäischen Union aufgehoben oder herabgesetzt wird. Diese Beträge werden von der Einnahmenseite des Unionshaushalts abgezogen (Negativeinnahmen).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 48.

Verweise

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (COM (2022)184 final vom 22. April 2022).

4 2 8 Sonstige Geldbußen und Zwangsgelder — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	371 405,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 4 2 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

4 2 9 Sonstige nicht zweckgebundene Geldbußen und Zwangsgelder

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	3 332 279,37

KOMMISSION

KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER *(Fortsetzung)*

4 2 9 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 4 2 nicht vorgesehene Einnahmen eingestellt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

TITEL 5

HAUSHALTSGARANTIEEN, ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN
KAPITEL 5 1 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR TRANSAKTIONEN IN SOWIE ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
	KAPITEL 5 0				
5 0 0	Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zur Stützung der Zahlungsbilanzen	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 1	Garantie der Europäischen Union für Euratom-Anleihen	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 2	Garantie der Union für Anleihen der Union zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des EFSM	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 3	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE)				
5 0 3 0	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 3 1	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 5 0 3 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 4	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)				
5 0 4 0	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	62 203 046 101,50	
5 0 4 1	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 5 0 4 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	62 203 046 101,50	
	KAPITEL 5 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	62 203 046 101,50	
	KAPITEL 5 1				
5 1 0	Garantie für Außenmaßnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	

KOMMISSION

KAPITEL 5 2 — ZINSZUSCHÜSSE**KAPITEL 5 3 — ÜBERSCHÜSSE DES GEMEINSAMEN DOTIERUNGSFONDS**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
5 2 0	KAPITEL 5 2				
	<i>Zinszuschüsse im Zusammenhang mit MFA+-Darlehen für die Ukraine</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
5 3 0	KAPITEL 5 3				
	<i>Rückzahlung von Überschüssen des gemeinsamen Dotierungsfonds an den Haushalt</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 3 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
Titel 5 — Insgesamt		p.m.	p.m.	62 203 046 101,50	

TITEL 5
HAUSHALTSGARANTIEN, ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN

5 0 0 *Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zur Stützung der Zahlungsbilanzen*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Garantie der Union betrifft die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufgenommenen Anleihen. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die damit den Mitgliedstaaten gewährt werden können, ist auf 50 000 000 000 EUR begrenzt.

Bei diesem Artikel werden etwaige Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 16 04 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

5 0 1 *Garantie der Europäischen Union für Euratom-Anleihen*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 16 04 02 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

KOMMISSION

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)**5 0 1** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 02 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

5 0 2 **Garantie der Union für Anleihen der Union zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des EFSM**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Garantie der Union betrifft die im Rahmen des Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufgenommenen Anleihen. Der Betrag der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten gewährt werden, ist auf den in der Rechtsgrundlage vorgeschriebenen Höchstbetrag begrenzt.

Bei diesem Artikel werden etwaige Einnahmen eingestellt, die bei der Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit einer Garantie gemäß Posten 16 04 03 01 entstehen, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 03 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

5 0 3 **Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE)****5 0 3 0** Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden etwaige Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 16 04 04 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)**5 0 3** (Fortsetzung)

5 0 3 0 (Fortsetzung)

Der Betrag der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten gewährt werden, ist auf den in der Rechtsgrundlage vorgeschriebenen Höchstbetrag begrenzt. Beiträge zu diesem Instrument gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 04 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

5 0 3 1 Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden etwaige Einnahmen im Zusammenhang mit dem Europäischen Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 04 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

5 0 4 **Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)**

5 0 4 0 Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	62 203 046 101,50

KOMMISSION

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)**5 0 4** (Fortsetzung)

5 0 4 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die gemäß Verordnung (EU) 2020/2094, dem Aufbauinstrument der Europäischen Union, in diesen Posten eingestellten zweckgebundenen Einnahmen in Höhe von insgesamt 421 070 056 298 EUR werden auf Grundlage der Ermächtigung gemäß Artikel 5 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1) finanziert. Im Ausgabenteil des Haushaltsplans werden Mittel unter den entsprechenden Titeln eingestellt.

Die in den Erläuterungen der entsprechenden Haushaltslinien im Ausgabenteil des Haushaltsplans angegebenen Beträge geben Auskunft über den diesem Programm insgesamt zugewiesenen Betrag.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23).

5 0 4 1 Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden etwaige Einnahmen im Zusammenhang mit dem Aufbauinstrument der Europäischen Union eingestellt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23).

KAPITEL 5 1 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR TRANSAKTIONEN IN SOWIE ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN**5 1 0** *Garantie für Außenmaßnahmen*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 5 1 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR TRANSAKTIONEN IN SOWIE ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)

5 1 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Garantie der Union betrifft Anleihe- und Darlehenstransaktionen zugunsten von Drittländern sowie Darlehen und sonstige Finanzierungen von Finanzinstituten in Drittländern. Bei diesem Artikel werden auch die Einnahmen aus früheren externen Garantien eingestellt.

Dieser Artikel bezieht sich auf die Garantie für Außenmaßnahmen, einschließlich des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung plus (EFSD+) der Garantie der Europäischen Union für die Anleiheprogramme der Union zur Gewährung einer Makrofinanzhilfe für Drittländer und die Garantie für Euratom-Anleihen zur Verbesserung der Effizienz und Sicherheit von Kernkraftwerken in den Ländern Mittel- und Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten. Er deckt auch die Garantien der Europäischen Union für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer und die Garantien für Makrofinanzhilfen und Euratom-Darlehen, die im Rahmen früherer MFR gewährt wurden, sowie die Garantie der Europäischen Union für den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) ab.

Bei diesem Artikel werden etwaige Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 14 20 03 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 14 20 03 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 5 2 — ZINSZUSCHÜSSE

5 2 0 *Zinszuschüsse im Zusammenhang mit MFA+-Darlehen für die Ukraine*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Neuer Inhalt

Bei diesem Artikel werden Einnahmen eingesetzt, die der Gewährung eines Zinszuschusses für MFA+-Darlehen an die Ukraine dienen.

Bei diesem Posten können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen eingesetzt werden, die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben dienen, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KOMMISSION

KAPITEL 5 2 — ZINSZUSCHÜSSE (Fortsetzung)**5 2 0** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Artikel 14 07 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 5 3 — ÜBERSCHÜSSE DES GEMEINSAMEN DOTIERUNGSFONDS**5 3 0** *Rückzahlung von Überschüssen des gemeinsamen Dotierungsfonds an den Haushalt*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Überschüsse an Dotierungen für Haushaltsgarantien oder finanziellen Beistand für Drittländer im gemeinsamen Dotierungsfonds gemäß Artikel 213 Absatz 4 Buchstabe a der Haushaltsordnung eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1), insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 213 Absatz 4 Buchstabe a.

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1).

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
	KAPITEL 6 0				
6 0 1	Forschung und Innovation				
6 0 1 0	Horizont Europa — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	571 333 155,33	
6 0 1 1	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	3 332 009,06	
6 0 1 2	Internationaler thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 0 1 3	Hochflussreaktor — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	6 701 000,—	
6 0 1 4	Forschungsfonds für Kohle und Stahl — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	4 848 454,09	
	<i>Artikel 6 0 1 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	586 214 618,48	
6 0 2	Europäische strategische Investitionen				
6 0 2 0	Fonds „InvestEU“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	342 339 183,68	
6 0 2 1	Fazilität „Connecting Europe“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	27 045 118,57	
6 0 2 2	Programm „Digitales Europa“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 6 0 2 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	369 384 302,25	
6 0 3	Binnenmarkt				
6 0 3 0	Binnenmarktprogramm — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	3 853 825,99	
6 0 3 1	Betrugsbekämpfungsprogramm der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	759 156,66	
6 0 3 2	Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	2 655 976,87	
6 0 3 3	Zusammenarbeit im Zollwesen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	4 369 701,94	
	<i>Artikel 6 0 3 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	11 638 661,46	

KOMMISSION

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)**KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
6 0 4	Weltraum				
6 0 4 1	Europäisches Weltraumprogramm — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	8 065,09	
6 0 4 2	Programm der Union für sichere Konnektivität — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	<i>Artikel 6 0 4 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	8 065,09	
6 0 9	Binnenmarkt, Innovation und Digitales — Nicht zweckgebundene Einnahme	p.m.	p.m.	1 395 272,99	
	KAPITEL 6 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	968 640 920,27	
	KAPITEL 6 1				
6 1 0	Regionale Entwicklung und Zusammenhalt				
6 1 0 0	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 969 888 552,60	
6 1 0 1	Kohäsionsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	612 634 170,45	
6 1 0 2	Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	22 022,68	
	<i>Artikel 6 1 0 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	2 582 544 745,73	
6 1 1	Aufbau und Resilienz				
6 1 1 0	Aufbau- und Resilienzfazilität (einschließlich Instrument für technische Unterstützung) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	7 088 964,59	
6 1 1 1	Schutz des Euro gegen Geldfälschung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	16 440,69	
6 1 1 2	Katastrophenschutzverfahren der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 820 670,58	
6 1 1 3	Programm EU4Health — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	622 097,59	
6 1 1 4	Instrument für die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	7 815 551,65	
	<i>Artikel 6 1 1 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	17 363 725,10	
6 1 2	In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte				
6 1 2 0	Europäischer Sozialfonds Plus — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	919 130 951,03	
6 1 2 1	Erasmus+ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	51 442 967,78	

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)
KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
6 1 2	(Fortsetzung)				
6 1 2 2	Europäisches Solidaritätskorps — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 406 912,72	
6 1 2 3	Kreatives Europa — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 898 636,37	
6 1 2 4	Rechte und Werte — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	757 333,56	
6 1 2 5	Justiz — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	4 667 041,75	
	<i>Artikel 6 1 2 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	979 303 843,21	
6 1 9	Zusammenhalt, Resilienz und Werte — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 060 793,50	
	KAPITEL 6 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	3 580 273 107,54	
	KAPITEL 6 2				
6 2 0	Landwirtschaft und Meerespolitik				
6 2 0 0	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	605 709 417,72	
6 2 0 1	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	197 427 744,29	
6 2 0 2	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	76 893 939,38	
6 2 0 3	Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei (SFPAs) und regionale Fischereiorganisationen (RFO) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 6 2 0 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	880 031 101,39	
6 2 1	Umwelt- und Klimaschutz				
6 2 1 0	Fonds für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 2 1 1	Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	7 394 911,94	
6 2 1 2	Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	126 446 429,38	
	<i>Artikel 6 2 1 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	133 841 341,32	

KOMMISSION

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)**KAPITEL 6 3 — MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT****KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
6 2 9	Natürliche Ressourcen und Umwelt — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	1 013 872 442,71	
	KAPITEL 6 3				
6 3 0	Migration				
6 3 0 0	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	4 069 289,04	
	Artikel 6 3 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	4 069 289,04	
6 3 2	Grenzmanagement				
6 3 2 0	Fonds für integriertes Grenzmanagement — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 089 254,53	
	Artikel 6 3 2 — Insgesamt	p.m.	p.m.	1 089 254,53	
6 3 9	Migration und Grenzmanagement — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 3 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	5 158 543,57	
	KAPITEL 6 4				
6 4 0	Sicherheit				
6 4 0 0	Fonds für die innere Sicherheit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	2 811 708,52	
6 4 0 1	Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 4 0 2	Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	23 000,—	
	Artikel 6 4 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	2 834 708,52	
6 4 1	Verteidigung				
6 4 1 0	Europäischer Verteidigungsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 4 1 1	Militärische Mobilität — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 6 4 1 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG (Fortsetzung)**KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
6 4 9	Sicherheit und Verteidigung — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 4 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	2 834 708,52	
	KAPITEL 6 5				
6 5 0	Außenmaßnahmen				
6 5 0 0	Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	176 336 952,81	
6 5 0 1	Humanitäre Hilfe — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	8 519 822,13	
6 5 0 2	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	24 530 989,35	
6 5 0 3	Überseeische Länder und Gebiete — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 5 0 4	Europäisches Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit	p.m.	p.m.	696 552,19	
	Artikel 6 5 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	210 084 316,48	
6 5 2	Heranführungshilfe				
6 5 2 0	Heranführungshilfe — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	183 445 195,72	
	Artikel 6 5 2 — Insgesamt	p.m.	p.m.	183 445 195,72	
6 5 9	Nachbarschaft und die Welt — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 5 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	393 529 512,20	
	KAPITEL 6 6				
6 6 0	Sonderbeiträge und -erstattungen				
6 6 0 0	EFTA-Beiträge — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	641 299 614,33	
6 6 0 1	Innovationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	2 897 433 240,57	
6 6 0 2	Beiträge des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit Artikel 148 des Austrittsabkommens	3 589 393 363	9 823 608 467	10 924 449 523,28	304,35
6 6 0 3	Beiträge des Vereinigten Königreichs nach dem Übergangszeitraum	p.m.	p.m.	0,—	

KOMMISSION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)**KAPITEL 6 7 — ABSCHLUSS AUSSTEHENDER EINZIEHUNGSANORDNUNGEN AUS DER ZEIT VOR 2021**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
6 6 0	(Fortsetzung)				
6 6 0 4	Beiträge der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Abwicklung	36 874 795	36 874 795	37 093 133,67	100,59
6 6 0 5	HAUSHALTSERGEBNIS EFTA	p.m.			
	<i>Artikel 6 6 0 — Insgesamt</i>	3 626 268 158	9 860 483 262	14 500 275 511,85	399,87
6 6 1	Solidaritätsmechanismen (besondere Instrumente)				
6 6 1 1	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 495 918,28	
6 6 1 2	Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	12 231 532,56	
	<i>Artikel 6 6 1 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	13 727 450,84	
6 6 2	Dezentrale Agenturen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	99 737 375,91	
6 6 3	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen	p.m.	p.m.	2 826 721,42	
6 6 8	Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	27 538 563,56	
6 6 9	Sonstige Beiträge und Erstattungen — Nicht zweckgebundene Einnahmen	200 000 000	200 000 000	2 299 962,78	1,15
	KAPITEL 6 6 — INSGESAMT	3 826 268 158	10 060 483 262	14 646 405 586,36	382,79
	KAPITEL 6 7				
6 7 0	Abschluss ausstehender Einziehungsanordnungen aus der Zeit vor 2021	p.m.	p.m.	263 300 023,11	
	KAPITEL 6 7 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	263 300 023,11	
	Titel 6 — Insgesamt	3 826 268 158	10 060 483 262	20 874 014 844,28	545,55

TITEL 6**EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION****KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES****6 0 1 *Forschung und Innovation*****6 0 1 0 Horizont Europa — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	571 333 155,33

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 01 02 und bei Artikel 01 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 1 1 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	3 332 009,06

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 01 03 und bei Artikel 01 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KOMMISSION

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)**6 0 1** (Fortsetzung)

6 0 1 2 Internationaler thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 01 04 und bei Artikel 01 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 01 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 1 3 Hochflussreaktor — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	6 701 000,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Posten 01 20 03 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 20 03 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 1 4 Forschungsfonds für Kohle und Stahl — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	4 848 454,09

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)**6 0 1** (Fortsetzung)

6 0 1 4 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter den Posten 01 20 03 01 und 02 20 03 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 20 03 01 und 02 20 03 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 2 Europäische strategische Investitionen

6 0 2 0 Fonds „InvestEU“ — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	342 339 183,68

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 02 02 und bei Artikel 02 01 10 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 02 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 2 1 Fazilität „Connecting Europe“ — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	27 045 118,57

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 02 03 und bei den Artikeln 02 01 21, 02 01 22 und 02 01 23 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 02 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KOMMISSION

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)**6 0 2** (Fortsetzung)

6 0 2 2 Programm „Digitales Europa“ — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 02 04 und bei Artikel 02 01 30 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 02 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 3 Binnenmarkt

6 0 3 0 Binnenmarktprogramm — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	3 853 825,99

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 03 02 und bei Artikel 03 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 03 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 3 1 Betrugsbekämpfungsprogramm der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	759 156,66

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 03 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 03 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)**6 0 3** (Fortsetzung)

6 0 3 2 Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	2 655 976,87

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 03 04 und bei Artikel 03 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 03 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 3 3 Zusammenarbeit im Zollwesen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	4 369 701,94

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 03 05 und bei Artikel 03 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 03 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 4 Weltraum

6 0 4 1 Europäisches Weltraumprogramm — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	8 065,09

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 04 02 und bei Artikel 04 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 04 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KOMMISSION

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)**6 0 4** (Fortsetzung)

6 0 4 2 Programm der Union für sichere Konnektivität — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 04 03, Kapitel 13 05 und bei Artikel 04 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu den Kapiteln 04 03 und 13 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 9 **Binnenmarkt, Innovation und Digitales — Nicht zweckgebundene Einnahme**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	1 395 272,99

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 6 0 nicht vorgesehene Einnahmen eingestellt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE**6 1 0** **Regionale Entwicklung und Zusammenhalt**

6 1 0 0 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	1 969 888 552,60

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen aus der Rückzahlung von Vorschüssen und aus Finanzkorrekturen eingestellt.

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung von Einnahmen aus dem Abschluss des Vorgängerfonds für regionale Entwicklung.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und die entsprechenden Mittel werden bei den Haushaltslinien unter Kapitel 05 02 und bei Artikel 05 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 05 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)**6 1 0** (Fortsetzung)**6 1 0 1** Kohäsionsfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	612 634 170,45

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen aus der Rückzahlung von Vorschüssen und aus Finanzkorrekturen eingestellt.

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung von Einnahmen aus dem Abschluss der Vorgängerprogramme im Rahmen des Kohäsionsfonds.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und die entsprechenden Mittel werden bei den Haushaltslinien unter Kapitel 05 03 und bei Artikel 05 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 05 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 0 2 Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	22 022,68

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 05 04 und bei Artikel 05 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 05 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 1 **Aufbau und Resilienz****6 1 1 0** Aufbau- und Resilienzfazilität (einschließlich Instrument für technische Unterstützung) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	7 088 964,59

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 02 und bei Artikel 06 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)**6 1 1** (Fortsetzung)

6 1 1 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 06 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 1 1 Schutz des Euro gegen Geldfälschung — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	16 440,69

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 03 und bei Artikel 06 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 06 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 1 2 Katastrophenschutzverfahren der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	1 820 670,58

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 05 und bei Artikel 06 01 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung von Einnahmen aus dem Abschluss seines Vorgängers, dem Katastrophenschutzverfahren der Union.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 06 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 1 3 Programm EU4Health — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	622 097,59

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 06 und bei Artikel 06 01 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)**6 1 1** (Fortsetzung)

6 1 1 3 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 06 06 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 1 4 Instrument für die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	7 815 551,65

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 07 und bei Artikel 06 01 06 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 06 07 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 2 **In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte**

6 1 2 0 Europäischer Sozialfonds Plus — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	919 130 951,03

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen aus der Rückzahlung von Vorschüssen und aus Finanzkorrekturen eingestellt.

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung von Einnahmen aus dem Abschluss seines Vorgängers, dem Europäischen Sozialfonds.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und die entsprechenden Mittel werden bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 02 und bei Artikel 07 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 07 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 2 1 Erasmus+ — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	51 442 967,78

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)**6 1 2** (Fortsetzung)

6 1 2 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden ferner Einnahmen aus dem Abschluss seines Vorgängerprogramms Erasmus eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 03 und bei Artikel 07 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 07 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 2 2 Europäisches Solidaritätskorps — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	1 406 912,72

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 04 und bei Artikel 07 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 07 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 2 3 Kreatives Europa — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	1 898 636,37

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 05 und bei Artikel 07 01 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 07 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 2 4 Rechte und Werte — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	757 333,56

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)**6 1 2** (Fortsetzung)

6 1 2 4 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 06 und bei Artikel 07 01 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 07 06 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 2 5 Justiz — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	4 667 041,75

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 07 und bei Artikel 07 01 06 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 07 07 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 9 Zusammenhalt, Resilienz und Werte — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	1 060 793,50

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 6 1 nicht vorgesehene Einnahmen eingestellt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT**6 2 0 Landwirtschaft und Meerespolitik**

6 2 0 0 Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	605 709 417,72

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) bestimmte Einnahmen aus folgenden Quellen eingestellt:

KOMMISSION

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)**6 2 0** (Fortsetzung)

6 2 0 0 (Fortsetzung)

- Konformitäts- und Rechnungsabschlussbeschlüsse gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und den Artikeln 53, 54 und 55 der Verordnung (EU) 2021/2116 zugunsten des Gesamthaushaltsplans der Union im Zusammenhang mit Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie unter der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 und Ausgaben des EGFL unter der Rubrik 2 der MFR 2007-2013 und 2014-2020 sowie unter der Rubrik 3 des MFR 2021-2027;
- Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen gemäß den Artikeln 54 und 55 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 56 der Verordnung (EU) 2021/2116 eingezogen werden, einschließlich der auf diese Beträge fällig gewordenen Zinsen. Es handelt sich insbesondere um Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Betrug eingezogen werden, um Zwangsgelder und Zinsen, um verfallene Sicherheiten, Einlagen und Garantien im Zusammenhang mit Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie unter der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 und im Zusammenhang mit Ausgaben des EGFL unter der Rubrik 2 der MFR 2007-2013 und 2014-2020 sowie unter der Rubrik 3 des MFR 2021-2027;
- Korrekturen aufgrund der Nichteinhaltung von Zahlungsfristen gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 38 der Verordnung (EU) 2021/2116;
- Abschluss bestimmter Vorgänge im Zusammenhang mit der Zusatzabgabe für Milch, die nach dem Auslaufen des Milchquotensystems im Kalenderjahr 2015 von den Mitgliedstaaten letztmalig im Gesamthaushalt 2016 der Union erhoben und erklärt wurde;
- wieder eingezogene Nettobeträge, von denen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 56 der Verordnung (EU) 2021/2116 20 % einbehalten können.

Gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 45 der Verordnung (EU) 2021/2116 gelten diese Beträge als zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 der Haushaltsordnung. Etwaige Einnahmen bei diesem Posten werden als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des EGFL in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Die Einnahmen bei diesem Posten sind auf 505 500 000 EUR veranschlagt worden, einschließlich 105 500 000 EUR, die gemäß Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe b der Haushaltsordnung voraussichtlich vom Haushaltsjahr 2023 auf das Haushaltsjahr 2024 übertragen werden. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2024 wurde dieser Betrag zur Finanzierung von Maßnahmen des Artikels 08 02 04 (Posten 08 02 04 01) vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S 187).

6 2 0 1 Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	197 427 744,29

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)**6 2 0** (Fortsetzung)

6 2 0 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) bestimmte Einnahmen aus folgenden Quellen eingestellt:

- Beträge infolge von Konformitäts- und Rechnungsabschlussbeschlüssen gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und den Artikeln 53, 54 und 55 der Verordnung (EU) 2021/2116 zugunsten des Gesamthaushalts der Union im Zusammenhang mit durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (Abteilung Ausrichtung) unter der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 und durch den ELER unter der Rubrik 2 der MFR 2007-2013 und 2014-2020 sowie unter der Rubrik 3 des MFR 2021-2027 finanzierter Entwicklung des ländlichen Raums;
- Beträge aus der Erstattung von Vorauszahlungen im Rahmen des ELER;
- Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen gemäß den Artikeln 54 und 56 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und den Artikeln 57 und 58 der Verordnung (EU) 2021/2116 eingezogen werden, einschließlich der auf diese Beträge fällig gewordenen Zinsen, insbesondere Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Betrug eingezogen werden, Zwangsgelder und Zinsen sowie verfallene Sicherheiten im Zusammenhang mit durch den ELER finanzierter Entwicklung des ländlichen Raums.

Gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 45 der Verordnung (EU) 2021/2116 gelten diese Beträge als zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 der Haushaltsordnung. Etwaige Einnahmen unter diesem Posten werden als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des ELER in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingestellt.

Die Einnahmen bei diesem Posten werden mit 400 000 000 EUR veranschlagt. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2024 wurde dieser Betrag zur Finanzierung von Maßnahmen des Artikels 08 03 01 (Posten 08 03 01 02) vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187).

6 2 0 2 Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	76 893 939,38

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen eingesetzt, die sich aus der Rückzahlung nicht verwendeter Beihilfen, Rückzahlungen auf Konten und Finanzkorrekturen im Zusammenhang mit dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) für die Programmplanungszeiträume 2021-2027, dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) für den Programmplanungszeitraum 2014-2020, dem Europäischen Fischereifonds (EFF) für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 und dem Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FI AF) für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 ergeben.

KOMMISSION

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)**6 2 0** (Fortsetzung)

6 2 0 2 (Fortsetzung)

Die unter diesem Posten eingestellten Beträge werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien unter Kapitel 08 04 und bei Artikel 08 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 08 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 2 0 3 Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei (SFPA) und regionale Fischereiorganisationen (RFO) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden Einnahmen aus Fischereiabkommen eingesetzt, die die Union mit Drittländern ausgehandelt hat oder zu erneuern oder neu auszuhandeln beabsichtigt, sowie Einnahmen, die aus der aktiven Teilnahme der Union an der Arbeit internationaler Fischereiorganisationen, die für die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischbestände im Meer zuständig sind, stammen.

Die unter diesem Posten eingestellten Beträge werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien unter Kapitel 08 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 08 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 2 1 Umwelt- und Klimaschutz

6 2 1 0 Fonds für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und die entsprechenden Mittel werden bei den Haushaltslinien unter Kapitel 09 03 und bei Artikel 09 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 09 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)**6 2 1** (Fortsetzung)**6 2 1 1** Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	7 394 911,94

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen eingesetzt, die sich aus der Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge im Rahmen des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) für die MFR 2021-2027 und 2014-2020, im Rahmen des Programms LIFE+ für den MFR 2007-2013 sowie im Rahmen früherer Programme in den Bereichen Umwelt und Klimapolitik ergeben.

Die unter diesem Posten eingestellten Beträge werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien unter Kapitel 09 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 09 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 2 1 2 Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	126 446 429,38

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 09 04 und bei Artikel 09 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 09 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 2 9 *Natürliche Ressourcen und Umwelt — Nicht zweckgebundene Einnahmen*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 6 2 nicht vorgesehene Einnahmen eingestellt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KOMMISSION

KAPITEL 6 3 — MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT**6 3 0 Migration****6 3 0 0** Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	4 069 289,04

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 10 02 und bei Artikel 10 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 10 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 3 2 Grenzmanagement**6 3 2 0** Fonds für integriertes Grenzmanagement — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	1 089 254,53

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter den Kapiteln 11 01, 11 02, 11 03, 11 10 und 12 10 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu den Kapiteln 11 02, 11 03, 11 10 und 12 10 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 3 9 Migration und Grenzmanagement — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 6 3 nicht vorgesehene Einnahmen eingestellt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG**6 4 0 Sicherheit****6 4 0 0 Fonds für die innere Sicherheit — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	2 811 708,52

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 12 02 und bei Artikel 12 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 12 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 4 0 1 Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 12 03 und bei Artikel 12 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 12 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 4 0 2 Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	23 000,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 12 04 und bei Artikel 12 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG (Fortsetzung)**6 4 0** (Fortsetzung)

6 4 0 2 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 12 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 4 1 **Verteidigung**

6 4 1 0 Europäischer Verteidigungsfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter den Kapiteln 13 02 und 13 03 und bei den Artikeln 13 01 01 und 13 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu den Kapiteln 13 02 und 13 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 4 1 1 Militärische Mobilität — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 13 04 und bei Artikel 13 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 13 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 4 9 **Sicherheit und Verteidigung — Nicht zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 64 nicht vorgesehene Einnahmen eingestellt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT**6 5 0 Außenmaßnahmen**

6 5 0 0 Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	176 336 952,81

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 02 und bei Artikel 14 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung externer zweckgebundener Einnahmen des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) und zur Einsetzung zusätzlicher Mittel bei den Haushaltslinien unter Artikel 16 01 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu den Kapiteln 14 02 und 16 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

Verweise

Beschluss der Kommission vom 7 September 2022 über die Finanzierung einer Sondermaßnahme für humanitäre Hilfe zugunsten der afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (AKP-Staaten) aus dem 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine (C(2022)6535).

Beschluss der Kommission vom 9. September 2022 über die Finanzierung einer Sondermaßnahme für 2022 zur Reaktion der Union auf die Krise der Ernährungssicherheit und den wirtschaftlichen Schocks in den afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (AKP-Staaten) infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine (C(2022)6554).

6 5 0 1 Humanitäre Hilfe — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	8 519 822,13

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 03 und bei Artikel 14 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 14 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 5 0 2 Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	24 530 989,35

KOMMISSION

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT (Fortsetzung)**6 5 0** (Fortsetzung)

6 5 0 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 04 und bei Artikel 14 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 14 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 5 0 3 Überseeische Länder und Gebiete — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 05 und bei Artikel 14 01 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 14 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 5 0 4 Europäisches Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	696 552,19

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 06 und bei Artikel 14 01 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 14 06 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 5 2 Heranführungshilfe

6 5 2 0 Heranführungshilfe — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	183 445 195,72

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT (Fortsetzung)**6 5 2** (Fortsetzung)

6 5 2 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 15 02 und bei Artikel 15 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 15 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 5 9 **Nachbarschaft und die Welt — Nicht zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 6 5 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, bei denen es sich gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung nicht um zweckgebundene Einnahmen handelt.

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**6 6 0** **Sonderbeiträge und -erstattungen**

6 6 0 0 EFTA-Beiträge — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	641 299 614,33

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Beiträge der EFTA-Staaten eingestellt, die gemäß Artikel 82 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie gemäß dem zugehörigen Protokoll Nr. 32 im Rahmen ihrer finanziellen Beteiligung an bestimmten Aktionen der Union zu leisten sind.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen finanziellen Beteiligung ist in der Zusammenfassung in einem Anhang zum Ausgabenplan dieses Einzelplans ausgewiesen.

Die Beiträge der EFTA-Staaten werden der Kommission gemäß den Artikeln 1, 2 und 3 des Protokolls Nr. 32 zum EWR-Abkommen zur Verfügung gestellt.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

KOMMISSION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)**6 6 0** (Fortsetzung)

6 6 0 0 (Fortsetzung)

Verweise

Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3).

6 6 0 1 Innovationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	2 897 433 240,57

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die externen zweckgebundenen Einnahmen des Innovationsfonds eingesetzt. Diese Einnahmen ergeben sich aus der Versteigerung der Zertifikate und den nicht verwendeten Beträgen aus dem früheren NER300-Fonds gemäß Artikel 10 und Artikel 10a Absatz 8 der Richtlinie 2003/87/EG. Mit den externen zweckgebundenen Einnahmen, die bei diesem Posten verfügbar werden, sollen alle Ausgaben im Zusammenhang mit den von der Kommission wahrgenommenen Vollzugsaufgaben gedeckt werden.

Für das Haushaltsjahr 2024 wird vorläufig von einem Bedarf von 10,55 Mio. EUR für die Finanzierung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt ausgegangen, die der Agentur bei der Verwaltung des Innovationsfonds entstanden sind und aus dem Posten 16 01 02 74 finanziert werden.

Die Mittel aus Artikel 16 01 02 dienen zur Deckung der Verwaltungs- und Managementkosten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten zur Durchführung des Innovationsfonds, insbesondere der Kosten für externes Personal in zentralen Dienststellen.

In Bezug auf die operativen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2024, die aus Artikel 16 03 01 finanziert werden, sind im betreffenden Jahr Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte und/oder Ausschreibungen für festgelegte Versicherungsprämien, Differenzverträge oder CO₂-Differenzverträge in Höhe von 4 800 Mio. EUR geplant.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

Verweise

Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1).

Delegierte Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission vom 26. Februar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Funktionsweise des Innovationsfonds (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 6).

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)**6 6 0** (Fortsetzung)

6 6 0 1 (Fortsetzung)

Beschluss der Kommission vom 25. März 2020 zur Übertragung der Verwaltung der Einnahmen des Innovationsfonds auf die Europäische Investitionsbank (C(2020)1892).

6 6 0 2 Beiträge des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit Artikel 148 des Austrittsabkommens

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
3 589 393 363	9 823 608 467	10 924 449 523,28

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Nettobeiträge des Vereinigten Königreichs, die sich aus den Zahlungen gemäß Artikel 148 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ergeben, eingestellt.

Die Nettobeiträge entsprechen der Differenz zwischen den vom Vereinigten Königreich an die Union und den von der Union an das Vereinigte Königreich zu zahlenden Beträgen.

Bei diesem Posten werden auch die zweckgebundenen Einnahmen, die im Beitrag des Vereinigten Königreichs zum Unionshaushalt enthalten sind, eingesetzt.

Die Referenztermine für Zahlungen des Vereinigten Königreichs an die Union bzw. der Union an das Vereinigte Königreich nach dem 31. Dezember 2020 sind der 30. Juni und der 31. Oktober eines jeden Jahres. Zahlungen mit Referenztermin 30. Juni werden in vier gleich hohen Monatsraten getätigt, Zahlungen mit Referenztermin 31. Oktober werden in acht gleich hohen Monatsraten geleistet. Alle Zahlungen erfolgen bis zum letzten Arbeitstag jedes Monats ab dem Referenztermin oder, falls der Referenztermin nicht auf einen Arbeitstag fällt, dem letzten Arbeitstag vor dem Referenztermin.

Verweise

Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7).

6 6 0 3 Beiträge des Vereinigten Königreichs nach dem Übergangszeitraum

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Beiträge des Vereinigten Königreichs für die Teilnahme an Programmen und Tätigkeiten der Union nach dem im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Übergangszeitraum eingesetzt.

Darunter fällt insbesondere das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich, in dem ein Finanzbeitrag des Vereinigten Königreichs vorgesehen ist, der aus einer Teilnahmegebühr und einem operativen Beitrag besteht.

KOMMISSION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)**6 6 0** (Fortsetzung)

6 6 0 3 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Verweise

Politische Erklärung zur Festlegung des Rahmens für die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich (Abl. C 384 I vom 12.11.2019, S. 178).

Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (Abl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10), insbesondere Teil fünf.

6 6 0 4 Beiträge der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Abwicklung

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
36 874 795	36 874 795	37 093 133,67

Erläuterungen

Unter diesem Posten sollen die jährlichen Beiträge der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Abwicklung zum Jahreshaushalt der Union für die Jahre 2021 bis 2025 erfasst werden, die sich aus der Anwendung des Artikels 145 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ergeben.

Gemäß diesem Posten haftet die Union dem Vereinigten Königreich für seinen Anteil an den Nettovermögenswerten der EGKS in Abwicklung zum 31. Dezember 2020 (184 373 974 EUR) und erstattet dem Vereinigten Königreich von 2021 bis 2025 den entsprechenden Betrag in fünf gleich hohen Jahresraten (36 874 795 EUR).

Diese Beiträge der EGKS in Abwicklung sollen demnach die Auswirkungen der entsprechenden Ermäßigungen, die in den Beiträgen des Vereinigten Königreichs zum Jahreshaushalt der Union berücksichtigt und unter Posten 6 6 0 2 erfasst sind, voll ausgleichen.

Verweise

Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Abl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7).

6 6 0 5 HAUSHALTSERGEBNIS EFTA

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Bei dieser Haushaltslinie wird das EFTA-Haushaltsergebnis erfasst.

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)**6 6 0** (Fortsetzung)

6 6 0 5 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3).

6 6 1 Solidaritätsmechanismen (besondere Instrumente)

6 6 1 1 Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	1 495 918,28

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen aus Finanzkorrekturen und Wiedereinziehungen im Rahmen der Interventionen des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) im Rahmen des laufenden MFR 2021-2027 und früherer MFR eingestellt.

Die unter diesem Posten eingestellten Beträge werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des EGF in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu den Artikeln 16 02 02 und 16 02 99 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 6 1 2 Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	12 231 532,56

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden Einnahmen aus Finanzkorrekturen und Wiedereinziehungen im Rahmen der Interventionen des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) im Rahmen des laufenden MFR 2021-2027 und früherer MFR eingestellt.

Die in diesen Posten eingestellten Beträge werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates wiedereingezogen und verwendet.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Artikel 16 02 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 6 2 Dezentrale Agenturen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	99 737 375,91

KOMMISSION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)**6 6 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen von dezentralen Agenturen eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingestellt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 6 3 **Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	2 826 721,42

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Pilotprojekten, vorbereitenden Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen eingestellt.

Diese Einnahmen führen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung unter Umständen zur Einstellung zusätzlicher Mittel in den Haushaltslinien, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 6 8 **Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	27 538 563,56

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen gelten müssen und zur Einstellung zusätzlicher Mittel in den Haushaltslinien führen, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 6 9 **Sonstige Beiträge und Erstattungen — Nicht zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
200 000 000	200 000 000	2 299 962,78

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 7 — ABSCHLUSS AUSSTEHENDER EINZIEHUNGSANORDNUNGEN AUS DER ZEIT VOR 2021**6 7 0 *Abschluss ausstehender Einziehungsanordnungen aus der Zeit vor 2021***

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	263 300 023,11

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Einnahmen aus allen ausstehenden Einziehungsanordnungen eingestellt, die vor 2021 für alle Artikel und Posten des Titels 6 des bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Eingliederungsplans erlassen wurden.

GESAMTÜBERSICHT ÜBER DIE MITTEL (2024 UND 2023) UND AUSGABEN (2022)

Titel	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01	FORSCHUNG UND INNOVATION	13 649 624 033	12 800 250 884	13 496 916 265	12 871 750 089	13 235 591 231,94	12 957 219 118,71
02	STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU	4 545 382 505	4 746 886 870	4 878 772 853	4 815 239 148	5 508 184 625,61	4 780 000 796,79
	Reserven (30 02 02)	5 795 000	5 795 000	3 972 000	3 972 000		
		4 551 177 505	4 752 681 870	4 882 744 853	4 819 211 148		
03	BINNENMARKT	940 353 319	905 901 119	939 232 234	943 158 600	1 022 656 902,17	829 563 328,29
	Reserven (30 02 02)	6 114 785	6 114 785				
		946 468 104	912 015 904				
04	WELTRAUM	2 284 083 345	2 451 263 345	2 167 913 237	2 163 472 237	2 076 537 905,—	2 016 342 079,81
	Reserven (30 01 01, 30 02 02)			108 250 000	100 500 000		
				2 276 163 237	2 263 972 237		
05	REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT	47 916 719 344	17 332 018 024	46 185 600 509	37 889 317 525	44 307 209 770,48	43 558 947 530,51
06	AUFBAU UND RESILIENZ	5 239 865 703	5 173 961 893	2 637 868 591	2 640 836 067	1 683 704 493,71	1 010 921 285,47
07	IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE	21 820 620 402	11 678 366 412	21 759 568 963	17 524 841 807	20 653 330 070,51	18 544 090 844,40
	Reserven (30 02 02)	2 158 000	1 693 000	3 666 000	3 666 000		
		21 822 778 402	11 680 059 412	21 763 234 963	17 528 507 807		
08	LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK	54 950 829 402	53 497 138 942	54 874 041 540	56 830 516 403	53 924 858 027,47	54 613 454 157,17
	Reserven (30 02 02)	69 410 000	40 810 000	48 725 000	28 225 000		
		55 020 239 402	53 537 948 942	54 922 766 540	56 858 741 403		
09	UMWELT- UND KLIMASCHUTZ	2 361 264 846	687 232 408	2 338 340 081	596 267 258	2 145 002 225,20	592 027 408,09
	Reserven (30 02 02)	7 386 591	7 386 591	2 301 604	2 301 604		
		2 368 651 437	694 618 999	2 340 641 685	598 568 862		
10	MIGRATION	1 668 816 429	1 522 174 176	1 626 790 540	1 502 088 787	1 556 566 026,22	1 598 498 259,04

Titel	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11	GRENZMANAGEMENT	2 203 181 242	1 711 085 267	2 100 520 978	1 536 291 465	1 838 127 816,14	1 696 473 051,91
	Reserven (30 02 02)	24 708 000	24 708 000				
		2 227 889 242	1 735 793 267				
12	SICHERHEIT	723 770 177	725 317 335	688 722 828	559 037 952	631 988 768,09	506 316 453,65
	Reserven (30 02 02)	2 041 000	2 041 000				
		725 811 177	727 358 335				
13	VERTEIDIGUNG	975 394 448	1 122 555 196	1 240 886 302	547 336 660	1 177 444 514,—	629 778 419,97
	Reserven (30 02 02)	602 972 301	178 500 000	187 027 699	102 000 000		
		1 578 366 749	1 301 055 196	1 427 914 001	649 336 660		
14	AUSWÄRTIGES HANDELN	13 713 539 967	13 136 536 039	14 680 808 005	11 404 310 319	15 643 687 954,78	11 268 044 896,66
15	HERANFÜHRUNGSHILFE	2 116 460 033	1 974 621 274	2 531 071 473	2 590 627 526	1 988 833 994,70	1 835 179 240,75
16	AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN	50 000 000	70 000 000	50 000 000	80 000 000	1 299 242 504,10	1 293 751 898,24
20	VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION	4 221 445 825	4 221 445 825	4 059 678 702	4 059 678 702	3 869 777 401,44	3 869 852 818,29
21	EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE	2 811 521 330	2 811 521 330	2 566 476 000	2 566 476 000	2 418 303 653,20	2 418 303 653,20
30	RESERVEN	2 231 446 888	1 568 443 377	3 159 095 332	2 840 458 604	0,—	0,—
	Insgesamt	184 424 319 238	138 136 719 716	181 982 304 433	163 961 705 149	174 981 047 884,76	164 018 765 240,95
	Davon Reserven (30 01 01, 30 02 02)	720 585 677	267 048 376	353 942 303	240 664 604		

TITEL 01

FORSCHUNG UND INNOVATION

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

TITEL 01
FORSCHUNG UND INNOVATION

Gesamtübersicht über die Mittel (2024 und 2023) und Ausgaben (2022)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“	928 921 030	928 921 030	878 610 121	878 610 121	824 719 211,—	824 719 211,—
01 02	HORIZONT EUROPA	11 998 920 975	11 019 597 632	11 589 289 389	11 144 968 658	11 528 371 565,94	11 408 515 247,37
01 03	EURATOM-PROGRAMM FÜR FORSCHUNG UND AusBILDUNG	173 779 602	225 098 883	169 188 183	167 001 765	162 699 570,—	162 195 014,87
01 04	INTERNATIONALER THERMONUKLEARER VERSUCHSREAKTOR (ITER)	548 002 426	605 873 254	832 128 572	663 509 002	702 981 885,—	553 981 136,—
01 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	p.m.	20 760 085	27 700 000	17 660 543	16 819 000,—	7 808 509,47
Titel 01 — Insgesamt		13 649 624 033	12 800 250 884	13 496 916 265	12 871 750 089	13 235 591 231,94	12 957 219 118,71

TITEL 01
FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
01 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“					
01 01 01	Unterstützungsausgaben für Horizont Europa					
01 01 01 01	Horizont Europa — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1	176 044 594	169 435 000	149 438 638,56	84,89
01 01 01 02	Indirekte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa	1	50 540 220	47 974 763	41 535 260,44	82,18
01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung	1	84 431 831	83 873 709	74 899 011,88	88,71
01 01 01 11	Horizont Europa — Direkte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1	173 348 000	155 843 000	151 373 000,—	87,32
01 01 01 12	Direkte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa	1	39 037 000	36 430 000	35 891 999,58	91,94
01 01 01 13	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Direkte Forschung	1	63 334 000	51 784 000	53 185 465,76	83,98
01 01 01 71	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	1	58 954 160	58 383 160	57 458 483,—	97,46
01 01 01 72	Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	1	102 627 538	97 156 810	90 364 808,26	88,05
01 01 01 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	1	21 014 977	17 463 567	16 227 344,05	77,22
01 01 01 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	1	14 153 165	14 884 072	13 412 576,—	94,77
01 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	1	29 682 072	30 372 955	26 904 864,39	90,64
	<i>Artikel 01 01 01 — Zwischensumme</i>		813 167 557	763 601 036	710 691 451,92	87,40

KOMMISSION

TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
01 01 02	Unterstützungsausgaben für das Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung					
01 01 02 01	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1	7 699 869	7 432 595	6 735 801,—	87,48
01 01 02 02	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: externe Mitarbeiter	1	321 130	314 441	275 656,—	85,84
01 01 02 03	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben	1	1 453 002	1 560 269	1 880 440,—	129,42
01 01 02 11	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1	55 277 000	56 477 000	56 277 000,—	101,81
01 01 02 12	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: externe Mitarbeiter	1	10 455 000	10 455 000	10 455 000,—	100
01 01 02 13	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben	1	32 250 000	31 050 000	31 376 880,—	97,29
	<i>Artikel 01 01 02 — Zwischensumme</i>		107 456 001	107 289 305	107 000 777,—	99,58
01 01 03	Unterstützungsausgaben für den internationalen thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER)					
01 01 03 01	ITER: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1	6 120 000	5 821 795	5 409 100,—	88,38
01 01 03 02	ITER: externes Personal	1	244 237	215 379	202 016,—	82,71
01 01 03 03	ITER: Sonstige Verwaltungsausgaben	1	1 933 235	1 682 606	1 415 866,08	73,24
	<i>Artikel 01 01 03 — Zwischensumme</i>		8 297 472	7 719 780	7 026 982,08	84,69
	Kapitel 01 01 — Insgesamt		928 921 030	878 610 121	824 719 211,—	88,78

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Verwaltungsausgaben (u. a. Gehälter, Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

01 01 01 Unterstützungsausgaben für Horizont Europa*Erläuterungen*

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch zur Deckung der Ausgaben für Beamte, Bedienstete auf Zeit und externes Personal sowie sonstiger Verwaltungsausgaben für die Verwaltung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms zur Durchführung von Horizont Europa in Form indirekter und direkter Maßnahmen einschließlich der Verwaltungsausgaben bezüglich des an Delegationen der Union entsandten Personals bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 01 02.

01 01 01 01 Horizont Europa — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
176 044 594	169 435 000	149 438 638,56

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die in den genehmigten Stellenplänen ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des spezifischen Programms Horizont Europa für Forschung und Innovation betraut sind, einschließlich der an Delegationen der Union entsandten Beamten und Bediensteten auf Zeit, die mit indirekten Forschungsmaßnahmen betraut sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	6 231 979 6 6 0 0
Andere Länder	3 934 999 6 0 1 0

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 02 Indirekte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
50 540 220	47 974 763	41 535 260,44

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für externe Mitarbeiter bestimmt, die mit der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms Horizont Europa in Form indirekter Maßnahmen betraut sind; eingeschlossen sind die an Delegationen der Union entsandten externen Mitarbeiter sowie das Gehalt des Präsidenten des Europäischen Forschungsrats und sonstige damit verbundene Kosten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)	2 225 269 5 0 4 0
EFTA-EWR	1 867 899 6 6 0 0
Andere Länder	3 520 705 6 0 1 0

01 01 01 03 Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
84 431 831	83 873 709	74 899 011,88

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich des an Delegationen der Union entsandten Personals, bestimmt, die für die Verwaltung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms Horizont Europa in Form indirekter Maßnahmen anfallen.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Hilfe bestimmt, die in Zusammenhang mit der Verwaltung des Programms stehen, etwa Ausgaben für Konferenzen, Übersetzungen, Workshops, Seminare, Dienstreisen, Schulungen, Repräsentationszwecke, Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie dienen auch zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung und Wartung der für die Verwaltung und Durchführung des Programms erforderlichen IT-Systeme.

Sie dienen auch zur Deckung der gebäudebezogenen Ausgaben der das Programm verwaltenden Kommissionsdienststellen.

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)**01 01 01** (Fortsetzung)

01 01 01 03 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)	989 600 5 0 4 0
EFTA-EWR	3 023 919 6 6 0 0
Andere Länder	3 129 560 6 0 1 0

01 01 01 11 Horizont Europa — Direkte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
173 348 000	155 843 000	151 373 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die im Stellenplan der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms Horizont Europa betraut sind, insbesondere von

- direkte Maßnahmen (Forschungstätigkeiten, wissenschaftlich-technische Unterstützung und Sondierungsforschung in den Einrichtungen der JRC und den Delegationen der Union),
- indirekte Maßnahmen (Beteiligung der JRC an der Durchführung von Programmen auf Wettbewerbsbasis).

Die Personalkosten umfassen das Grundgehalt, Zulagen sowie diverse Vergütungen und Beiträge auf der Grundlage der Statutsbestimmungen, einschließlich Ausgaben im Zusammenhang mit Dienstantritt, Wechsel des Dienstortes und Ausscheiden aus dem Dienst.

Diese Mittel können sich durch Mittel erhöhen, die die JRC durch Teilnahme auf Wettbewerbsbasis an indirekten Maßnahmen und an Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Politik der Union erhält. Bei den wettbewerbsorientierten Tätigkeiten der JRC handelt es sich um

- Tätigkeiten infolge von Finanzhilfe- oder Vergabeverfahren,
- Tätigkeiten für Rechnung Dritter,
- Tätigkeiten im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit anderen Organen oder Kommissionsdienststellen über die Erbringung wissenschaftlich-technischer Leistungen.

Einnahmen aus wettbewerbsorientierten Tätigkeiten decken u. a. Personal- und Forschungsmittelkosten der JRC im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Unterstützung der Politik der Union und mit Arbeiten für Dritte.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 11 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	6 136 519 6 6 0 0
----------	-------------------

01 01 01 12 Direkte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
39 037 000	36 430 000	35 891 999,58

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für das nicht im Stellenplan ausgewiesene externe Personal der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) bestimmt (Vertragsbedienstete, Stipendiaten, abgeordnete nationale Sachverständige und Gastwissenschaftler), das mit der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms Horizont Europa betraut ist.

Diese Mittel können sich durch Mittel erhöhen, die die JRC durch Teilnahme auf Wettbewerbsbasis an indirekten Maßnahmen und an Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Politik der Union erhält. Bei den wettbewerbsorientierten Tätigkeiten der JRC handelt es sich um

- Tätigkeiten infolge von Finanzhilfe- oder Vergabeverfahren,
- Tätigkeiten für Rechnung Dritter,
- Tätigkeiten im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit anderen Organen oder Kommissionsdienststellen über die Erbringung wissenschaftlich-technischer Leistungen.

Einnahmen aus wettbewerbsorientierten Tätigkeiten decken u. a. Personal- und Forschungsmittelkosten der JRC im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Unterstützung der Politik der Union und mit Arbeiten für Dritte.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	1 381 910 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	299 000 6 0 1 0

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)**01 01 01** (Fortsetzung)

01 01 01 13 Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Direkte Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
63 334 000	51 784 000	53 185 465,76

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von

- Personalausgaben, die nicht durch die Posten 01 01 01 11 und 01 01 01 12 gedeckt sind, einschließlich Ausgaben für Dienstreisen, Schulungen, soziale und medizinische Dienste, Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung allgemeiner Auswahlverfahren und der Einberufung von Bewerbern und Repräsentationskosten;
- Ausgaben im Zusammenhang mit den zur Durchführung von JRC -Tätigkeiten genutzten Ressourcen. Dazu zählen
 - Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Arbeit der JRC -Direktionen: regelmäßige Instandhaltung von Gebäuden, technischer Infrastruktur und wissenschaftlicher Ausrüstung; Versorgungsleistungen und Fluide; Heizung, Kühlung und Belüftung; Werkstattmaterialien und -ausrüstung; Reinigung der Standorte, Straßen und Gebäude; Abfallentsorgung usw.;
 - Ausgaben im Zusammenhang mit der administrativen Unterstützung der JRC -Direktionen: Mobiliar; Papier- und Schreibwaren; Telekommunikation; Dokumentation und Veröffentlichungen; Beförderung; sonstiges Material; allgemeine Versicherungen usw.;
 - Ausgaben im Zusammenhang mit der Sicherung und Gefahrenabwehr an den Standorten: Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz; Strahlenschutz; Feuerwehr usw.;
 - Ausgaben für Informatik: Computerräume; Hard- und Software; Netzwerkdienste; Informationssysteme; Helpdesk und Anwenderbetreuung usw.;
 - einmalige Kosten: Renovierungs-, Sanierungs- und Bauarbeiten an den JRC -Standorten. Dazu gehören die Kosten für außerplanmäßige Instandhaltung, Renovierungsarbeiten und Anpassung an neue Normen.
- Ausgaben im Zusammenhang mit allen Ressourcen zur Finanzierung wichtiger Forschungsinfrastrukturprojekte bestimmt, insbesondere den Bau neuer Gebäude, die vollständige Renovierung vorhandener Gebäude und den Erwerb wichtiger Ausrüstung für die technische Infrastruktur der Standorte.

Diese Mittel können sich durch Mittel erhöhen, die die JRC durch Teilnahme auf Wettbewerbsbasis an indirekten Maßnahmen und an Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Politik der Union erhält. Bei den wettbewerbsorientierten Tätigkeiten der JRC handelt es sich um

- Tätigkeiten infolge von Finanzhilfe- oder Vergabeverfahren,
- Tätigkeiten für Rechnung Dritter,
- Tätigkeiten im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit anderen Organen oder Kommissionsdienststellen über die Erbringung wissenschaftlich-technischer Leistungen.

KOMMISSION

TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)**01 01 01** (Fortsetzung)

01 01 01 13 (Fortsetzung)

Einnahmen aus wettbewerbsorientierten Tätigkeiten decken u. a. Personal- und Forschungsmittelkosten der JRC im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Unterstützung der Politik der Union und mit Arbeiten für Dritte.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	2 242 024 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	1 397 000 6 0 1 0

01 01 01 71 Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
58 954 160	58 383 160	57 458 483,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Kosten der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats, die im Zuge der Rolle der Exekutivagentur bei der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms „Horizont Europa“ (2021-2027) anfallen, und dem Abschluss der Vorläuferprogramme.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	2 086 977 6 6 0 0
Andere Länder	3 288 820 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)**01 01 01** (Fortsetzung)

01 01 01 71 (Fortsetzung)

Entscheidung 2006/972/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Ideen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 243).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 01 02.

Verweise

Beschluss C(2021) 950 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich der Grenzforschung, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

01 01 01 72 Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
102 627 538	97 156 810	90 364 808,26

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Kosten der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, die im Zuge der Rolle der Exekutivagentur bei der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms „Horizont Europa“ (2021-2027) anfallen, und dem Abschluss der Vorläuferprogramme.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 72 (Fortsetzung)

EFTA-EWR	3 633 015 6 6 0 0
Andere Länder	1 416 350 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Menschen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 270).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION**KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“**
(Fortsetzung)**01 01 01** (Fortsetzung)

01 01 01 72 (Fortsetzung)

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 01 02.

Verweise

Beschluss C(2021) 952 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für die Forschung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich Forschung und Innovation, Forschung des Forschungsfonds für Kohle und Stahl sowie Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

01 01 01 73 Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
21 014 977	17 463 567	16 227 344,05

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Kosten der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, die im Zuge der Rolle der Exekutivagentur bei der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms „Horizont Europa“ (2021-2027) anfallen, und dem Abschluss der Vorläuferprogramme.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)	3 374 280 5 0 4 0
EFTA-EWR	863 380 6 6 0 0
Andere Länder	503 053 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 73 (Fortsetzung)

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Menschen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 270).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 01 02.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION**KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“**
(Fortsetzung)**01 01 01** (Fortsetzung)

01 01 01 73 (Fortsetzung)

Verweise

Beschluss C(2021) 948 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen EU4Health, Binnenmarkt, Forschung und Innovation, Digitales Europa, Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

01 01 01 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
14 153 165	14 884 072	13 412 576,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Kosten der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, die im Zuge der Rolle der Exekutivagentur bei der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms „Horizont Europa“ (2021-2027) anfallen, und dem Abschluss der Vorläuferprogramme.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)	2 502 900 5 0 4 0
EFTA-EWR	589 625 6 6 0 0
Andere Länder	440 194 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 74 (Fortsetzung)

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 01 02.

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

01 01 01 76 Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
29 682 072	30 372 955	26 904 864,39

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Kosten der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, die im Zuge der Rolle der Exekutivagentur bei der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms „Horizont Europa“ (2021-2027) anfallen, und dem Abschluss der Vorläuferprogramme.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)	3 993 310 5 0 4 0
EFTA-EWR	1 192 108 6 6 0 0
Andere Länder	2 112 990 6 0 1 0

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)**01 01 01** (Fortsetzung)

01 01 01 76 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Menschen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 270).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 76 (Fortsetzung)

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABL L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 01 02.

Verweise

Beschluss C(2021) 949 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Innovatives Europa, Binnenmarkt und interregionale Innovationsinvestitionen, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

01 01 02 Unterstützungsausgaben für das Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch zur Deckung von Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit sowie sonstiger Verwaltungsausgaben für die Verwaltung des Euratom-Programms für Forschung und Ausbildung in Form indirekter und direkter Maßnahmen der Programme im Nuklearbereich einschließlich der Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben des an Delegationen der Union entsandten Personals bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 01 03.

01 01 02 01 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
7 699 869	7 432 595	6 735 801,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken Ausgaben für die mit der Durchführung des Euratom-Programms für Forschung und Ausbildung betrauten Beamten und Bediensteten auf Zeit, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten Personals, die in den Stellenplänen vorgesehene Planstellen besetzen und mit indirekten Forschungsmaßnahmen betraut sind.

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)**01 01 02** (Fortsetzung)

01 01 02 02 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: externe Mitarbeiter

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
321 130	314 441	275 656,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des Euratom-Programms für Forschung und Ausbildung betraut ist, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten Personals, für indirekte Forschungsmaßnahmen.

01 01 02 03 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 453 002	1 560 269	1 880 440,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich des an Delegationen der Union entsandten Personals, bestimmt, die für die gesamte Verwaltung und Durchführung des Euratom-Programms für Forschung und Ausbildung in Form indirekter Maßnahmen im Rahmen der Nuklearprogramme anfallen.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Hilfe bestimmt, die in Zusammenhang mit der Verwaltung des Programms stehen, etwa Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Übersetzungen, Dienstreisen, Schulungen, Repräsentationszwecke, Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie dienen auch zur Deckung der gebäudebezogenen Ausgaben der das Programm verwaltenden Kommissionsdienststellen sowie zur Entwicklung und Wartung programmspezifischer und kommissionsinterner IT-Systeme, die für die Durchführung des Programms erforderlich sind.

KOMMISSION

TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)**01 01 02** (Fortsetzung)

01 01 02 11 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
55 277 000	56 477 000	56 277 000,—

Erläuterungen

Die Personalkosten umfassen das Grundgehalt, Zulagen sowie diverse Vergütungen und Beiträge auf der Grundlage der Statutsbestimmungen, einschließlich Ausgaben im Zusammenhang mit Dienstantritt, Wechsel des Dienstortes und Ausscheiden aus dem Dienst.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die im Stellenplan der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Euratom-Programms für Forschung und Ausbildung betraut sind, insbesondere von

- direkte Maßnahmen (Forschungstätigkeiten, wissenschaftlich-technische Unterstützung und Sondierungsforschung in den Einrichtungen der JRC und den Delegationen der Union),
- indirekte Maßnahmen (Beteiligung der JRC an der Durchführung von Programmen auf Wettbewerbsbasis).

Die Personalkosten umfassen das Grundgehalt, Zulagen sowie diverse Vergütungen und Beiträge auf der Grundlage der Statutsbestimmungen, einschließlich Ausgaben im Zusammenhang mit Dienstantritt, Wechsel des Dienstortes und Ausscheiden aus dem Dienst.

Diese Mittel können sich durch Mittel erhöhen, die die JRC durch Teilnahme auf Wettbewerbsbasis an indirekten Maßnahmen und an Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Politik der Union erhält. Bei den wettbewerbsorientierten Tätigkeiten der JRC handelt es sich um

- Tätigkeiten infolge von Finanzhilfe- oder Vergabeverfahren,
- Tätigkeiten für Rechnung Dritter,
- Tätigkeiten im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit anderen Organen oder Kommissionsdienststellen über die Erbringung wissenschaftlich-technischer Leistungen.

Einnahmen aus wettbewerbsorientierten Tätigkeiten decken u. a. Personal- und Forschungsmittelkosten der JRC im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Unterstützung der Politik der Union und mit Arbeiten für Dritte.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 02 (Fortsetzung)

01 01 02 12 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: externe Mitarbeiter

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
10 455 000	10 455 000	10 455 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für das nicht im Stellenplan ausgewiesene externe Personal der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) bestimmt (Vertragsbedienstete, Stipendiaten, abgeordnete nationale Sachverständige und Gastwissenschaftler), das mit der Durchführung des Euratom-Programms für Forschung und Ausbildung betraut ist.

Diese Mittel können sich durch Mittel erhöhen, die die JRC durch Teilnahme auf Wettbewerbsbasis an indirekten Maßnahmen und an Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Politik der Union erhält. Bei den wettbewerbsorientierten Tätigkeiten der JRC handelt es sich um

- Tätigkeiten infolge von Finanzhilfe- oder Vergabeverfahren,
- Tätigkeiten für Rechnung Dritter,
- Tätigkeiten im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit anderen Organen oder Kommissionsdienststellen über die Erbringung wissenschaftlich-technischer Leistungen.

Einnahmen aus wettbewerbsorientierten Tätigkeiten decken u. a. Personal- und Forschungsmittelkosten der JRC im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Unterstützung der Politik der Union und mit Arbeiten für Dritte.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	173 000 6 0 1 1
---------------------------------	-----------------

01 01 02 13 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
32 250 000	31 050 000	31 376 880,—

KOMMISSION

TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)**01 01 02** (Fortsetzung)

01 01 02 13 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von

- Personalausgaben, die nicht durch die Posten 01 01 02 11 und 01 01 02 12 gedeckt sind, einschließlich Ausgaben für Dienstreisen, Schulungen, soziale und medizinische Dienste, Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung allgemeiner Auswahlverfahren und der Einberufung von Bewerbern und Repräsentationskosten;
- Ausgaben im Zusammenhang mit den zur Durchführung von JRC-Tätigkeiten genutzten Ressourcen; dazu zählen
 - Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Arbeit der JRC -Direktionen: regelmäßige Instandhaltung von Gebäuden, technischer Infrastruktur und wissenschaftlicher Ausrüstung; Versorgungsleistungen und Fluide; Heizung, Kühlung und Belüftung; Werkstattmaterialien und -ausrüstung; Reinigung der Standorte, Straßen und Gebäude; Abfallentsorgung usw.;
 - Ausgaben im Zusammenhang mit der administrativen Unterstützung der JRC -Direktionen: Mobiliar; Papier- und Schreibwaren; Telekommunikation; Dokumentation und Veröffentlichungen; Beförderung; sonstiges Material; allgemeine Versicherungen usw.;
 - Ausgaben im Zusammenhang mit der Sicherung und Gefahrenabwehr an den Standorten: Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz; Strahlenschutz; Feuerwehr usw.;
 - Ausgaben für Informatik: Computerräume; Hard- und Software; Netzwerkdienste; Informationssysteme; Helpdesk und Anwenderbetreuung usw.;
 - einmalige Kosten: Renovierungs-, Sanierungs- und Bauarbeiten an den JRC -Standorten. Dazu gehören die Kosten für außerplanmäßige Instandhaltung, Renovierungsarbeiten und Anpassung an neue Normen.
- Ausgaben im Zusammenhang mit allen Ressourcen zur Finanzierung wichtiger Forschungsinfrastrukturprojekte bestimmt, insbesondere den Bau neuer Gebäude, die vollständige Renovierung vorhandener Gebäude und den Erwerb wichtiger Ausrüstung für die technische Infrastruktur der Standorte.

Diese Mittel können sich durch Mittel erhöhen, die die JRC durch Teilnahme auf Wettbewerbsbasis an indirekten Maßnahmen und an Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Politik der Union erhält. Bei den wettbewerbsorientierten Tätigkeiten der JRC handelt es sich um

- Tätigkeiten infolge von Finanzhilfe- oder Vergabeverfahren,
- Tätigkeiten für Rechnung Dritter,
- Tätigkeiten im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit anderen Organen oder Kommissionsdienststellen über die Erbringung wissenschaftlich-technischer Leistungen.

Einnahmen aus wettbewerbsorientierten Tätigkeiten decken u. a. Personal- und Forschungskosten der JRC im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Unterstützung der Politik der Union und mit Arbeiten für Dritte.

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)**01 01 02** (Fortsetzung)

01 01 02 13 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	806 000 6 0 1 1
---------------------------------	-----------------

01 01 03 Unterstützungsausgaben für den internationalen thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER)*Erläuterungen*

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind die in diesem Artikel eingestellten Mittel zur Deckung der Ausgaben für Beamte, Bedienstete auf Zeit und externes Personal bestimmt, die in den Stellenplänen vorgesehene Planstellen besetzen und mit indirekten Forschungsmaßnahmen im Rahmen der Programme im Nuklearbereich betraut sind, einschließlich der an Delegationen der Union entsandten Beamten und Bediensteten auf Zeit, sowie sonstiger Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit dem ITER-Projekt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 01 04.

01 01 03 01 ITER: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
6 120 000	5 821 795	5 409 100,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die mit der Durchführung des ITER-Projekts betrauten Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die in den Stellenplänen vorgesehene Planstellen besetzen und mit indirekten Forschungsmaßnahmen betraut sind, einschließlich der außerhalb der Union Dienst tuenden Beamten und Bediensteten auf Zeit.

01 01 03 02 ITER: externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
244 237	215 379	202 016,—

KOMMISSION

TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)**01 01 03** (Fortsetzung)

01 01 03 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des ITER-Projekts betraut ist, einschließlich des außerhalb der Union Dienst tuenden Personals, für indirekte Forschungsmaßnahmen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	440 220 6 0 1 2
---------------------------------	-----------------

01 01 03 03 ITER: Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 933 235	1 682 606	1 415 866,08

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich des außerhalb der Union Dienst tuenden Personals, bestimmt, die für die gesamte Verwaltung des ITER-Projekts in Form indirekter Forschungsmaßnahmen anfallen.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Projekts oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Hilfe bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Überprüfung und Kontrolle des Projekts bestimmt, z. B. Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke sowie für die Entwicklung und Unterhaltung von IT-Systemen, die für die Verwaltung und Durchführung des Projekts benötigt werden.

Sie dienen auch zur Deckung der gebäudebezogenen Ausgaben der das Projekt verwaltenden Kommissionsdienststellen.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 02	HORIZONT EUROPA								
01 02 01	Wissenschaftsexzellenz (Säule I)								
01 02 01 01	Europäischer Forschungsrat	1	2 164 231 124	1 363 118 896	2 126 150 713	1 494 155 883	2 112 328 196,25	1 144 555 221,10	83,97
01 02 01 02	Marie-Sklodowska-Curie- Maßnahmen	1	891 754 891	622 716 236	874 130 546	607 437 939	851 026 817,53	348 585 913,99	55,98
01 02 01 03	Forschungsinfrastrukturen	1	328 973 816	290 535 859	311 270 713	152 261 851	302 459 776,—	210 873 244,45	72,58
	Artikel 01 02 01 — Zwischensumme		3 384 959 831	2 276 370 991	3 311 551 972	2 253 855 673	3 265 814 789,78	1 704 014 379,54	74,86
01 02 02	Globale Herausforderungen und die industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas (Säule II)								
01 02 02 10	Cluster „Gesundheit“	1	650 549 025	328 118 657	536 129 598	160 643 110	605 258 579,—	212 770 929,50	64,85
01 02 02 11	Cluster „Gesundheit“ — Gemeinsames Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“	1	176 590 534	71 264 652	201 390 651	75 558 700	150 905 078,—	1 360 078,—	1,91
01 02 02 12	Cluster „Gesundheit“ — Gemeinsames Unternehmen „Global Health EDCTP3“	1	144 172 417	72 244 509	133 693 568	54 441 083	69 630 152,—	426 189,63	0,59
01 02 02 20	Cluster „Kultur, Kreativität und eine inklusive Gesellschaft“	1	298 612 665	268 344 237	263 019 298	217 653 889	258 071 012,—	135 131 205,67	50,36
01 02 02 30	Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“	1	204 320 873	147 613 948	164 233 634	164 186 519	202 756 055,—	177 166 670,33	120,02
01 02 02 31	Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“ — Europäisches Kompetenzzentrum für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 02 02 40	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“	1	1 174 980 475	1 200 212 079	1 073 294 233	990 847 723	1 287 261 905,—	1 110 534 781,45	92,53
01 02 02 41	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ – Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)	1	125 227 913	60 830 207	122 390 944	136 244 364	122 941 000,—	94 469 501,03	155,30
01 02 02 42	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ – Gemeinsames Unternehmen für Chips	1	518 806 492	292 802 657	506 097 463	282 476 208	250 000 000,—	114 901 633,—	39,24
01 02 02 43	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ – Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste	1	127 335 018	127 551 391	131 204 255	133 182 898	121 529 000,—	164 304 000,—	128,81

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 02 02	<i>(Fortsetzung)</i>								
01 02 02 50	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“	1	1 288 842 641	942 153 278	1 108 861 904	524 088 847	1 289 912 167,43	626 993 218,97	66,55
01 02 02 51	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen SESAR 3	1	91 088 542	80 381 002	86 511 174	71 872 743	86 280 927,—	61 928 697,—	77,04
01 02 02 52	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt	1	148 885 217	22 611 527	231 570 000	367 061 957	150 583 000,—	174 035 411,—	769,68
01 02 02 53	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen	1	103 994 557	70 949 557	91 734 167	72 216 259	90 590 298,—	97 408 922,—	137,29
01 02 02 54	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff	1	116 986 367	84 483 044	195 179 077	216 703 846	150 000 000,—	77 834 600,—	92,13
01 02 02 60	Cluster „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“	1	1 050 696 938	793 950 581	1 042 611 524	656 254 638	1 011 750 348,—	901 553 570,97	113,55
01 02 02 61	Cluster „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“ — Gemeinsames Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa	1	144 173 389	153 717 118	147 800 000	85 679 477	178 490 000,—	820 000,—	0,53
01 02 02 70	Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle außerhalb des Nuklearbereichs	1	32 830 192	30 000 000	32 345 016	28 500 000	31 867 011,—	28 791 563,75	95,97
	<i>Artikel 01 02 02 — Zwischensumme</i>		6 398 093 255	4 747 228 444	6 068 066 506	4 237 612 261	6 057 826 532,43	3 980 430 972,30	83,85
01 02 03	Innovatives Europa (Säule III)								
01 02 03 01	Europäischer Innovationsrat	1	1 166 817 277	844 837 697	1 159 787 387	688 834 000	1 140 758 925,39	680 426 377,72	80,54
01 02 03 02	Europäische Innovationsökosysteme	1	84 132 515	65 066 252	67 631 453	44 955 069	73 351 476,61	23 759 616,88	36,52
01 02 03 03	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)	1	409 405 758	409 266 819	392 016 307	351 093 932	384 247 983,—	426 642 000,—	104,25
	<i>Artikel 01 02 03 — Zwischensumme</i>		1 660 355 550	1 319 170 768	1 619 435 147	1 084 883 001	1 598 358 385,—	1 130 827 994,60	85,72
01 02 04	Ausweitung der Beteiligung und Stärkung des Europäischen Forschungsraums								
01 02 04 01	Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz	1	391 704 081	335 137 773	382 680 166	250 577 864	385 001 151,49	185 891 246,14	55,47

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 02 04	(Fortsetzung)								
01 02 04 02	Reformierung und Stärkung des Europäischen FuI-Systems	1	50 081 028	58 719 798	49 900 031	52 630 608	80 895 213,51	55 872 368,71	95,15
	Artikel 01 02 04 — Zwischensumme		441 785 109	393 857 571	432 580 197	303 208 472	465 896 365,—	241 763 614,85	61,38
01 02 05	Horizontale operative Tätigkeiten	1	113 727 230	133 881 913	157 655 567	117 784 243	140 475 493,73	156 766 819,90	117,09
01 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	2 149 087 945	p.m.	3 147 625 008	0,—	4 194 711 466,18	195,19
	Artikel 01 02 99 — Zwischensumme		p.m.	2 149 087 945	p.m.	3 147 625 008	0,—	4 194 711 466,18	195,19
	Kapitel 01 02 — Insgesamt		11 998 920 975	11 019 597 632	11 589 289 389	11 144 968 658	11 528 371 565,94	11 408 515 247,37	103,53

Erläuterungen

Mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont Europa werden folgende Ziele verfolgt: Erzielen einer wissenschaftlichen, technologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wirkung mit den Investitionen der Union in Forschung und Innovation, um die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Union zu stärken und ihre Wettbewerbsfähigkeit in allen Mitgliedstaaten, auch in der Industrie, zu stärken, Umsetzung der strategischen Prioritäten der Union, Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und politischen Ansätze der Union, Beitrag zur Bewältigung globaler Herausforderungen einschließlich der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung, indem die Grundsätze der Agenda 2030 und des Übereinkommens von Paris eingehalten werden, und Stärkung des Europäischen Forschungsraums. Horizont Europa soll somit einen größtmöglichen Unionsmehrwert erzielen, indem der Schwerpunkt auf Ziele und Tätigkeiten gelegt wird, die von den Mitgliedstaaten nicht allein, sondern nur in Zusammenarbeit wirksam erreicht bzw. durchgeführt werden können.

Horizont Europa hat folgende Aufgaben:

- Entwicklung, Förderung und Erhöhung wissenschaftlicher Exzellenz, Unterstützung der Schaffung und Verbreitung von hochwertigem neuem Grundwissen und angewandtem Wissen, von Fähigkeiten, Technologien und Lösungen und der Ausbildung und Mobilität von Forschern, Gewinnung von Talenten auf allen Ebenen und Leistung eines Beitrags zu einer umfassenden Einbeziehung des Talentpools der Union in Maßnahmen im Rahmen von Horizont Europa;
- Hervorbringung von Wissen, Stärkung der Wirkung von Forschung und Innovation bei der Entwicklung, Untermauerung und Umsetzung von Unionsstrategien sowie Unterstützung des Zugangs zu innovativen Lösungen und deren Einführung in die europäische Wirtschaft — insbesondere KMU — und die Gesellschaft zur Bewältigung der globalen Herausforderungen, unter anderem des Klimawandels und der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung;

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

- Förderung jeglicher Formen von Innovation, Erleichterung von technologischer Entwicklung, Demonstration sowie Wissens- und Technologietransfer und Stärkung der Einführung und Nutzung innovativer Lösungen;
- Optimierung von Horizont Europa zur Stärkung und Steigerung der Wirkung und der Attraktivität des Europäischen Forschungsraums, Förderung der exzellenzbasierten Beteiligung aller Mitgliedstaaten, einschließlich der Mitgliedstaaten mit geringer FuI-Leistung, an Horizont Europa sowie Erleichterung der kooperativen Verbindungen im europäischen FuI-Sektor.

Horizont Europa gewährleistet eine wirksame Förderung der Chancengleichheit für alle und die Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung, einschließlich der Berücksichtigung der Geschlechterdimension bei den Inhalten von FuI.

Bei der Durchführung von Horizont Europa werden Synergien mit anderen Programmen der Union genutzt, wobei eine größtmögliche Vereinfachung der Verwaltung angestrebt wird.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Zusätzlich werden gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union in den Einnahmenteil zusätzliche Mittel unter diesem Titel in einer Gesamthöhe von 5 412 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt. Die in den Erläuterungen der entsprechenden Haushaltslinien angegebenen Beträge unter diesem Titel geben Auskunft über den erwarteten Betrag der rechtlichen Verpflichtungen im Jahr 2022.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von Horizont Europa, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

Beschluss (EU) 2021/764 des Rates vom 10. Mai 2021 zur Einrichtung des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/743/EU (ABl. L 167 I vom 12.5.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1).

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

01 02 01 Wissenschaftsexzellenz (Säule I)*Erläuterungen*

Diese Säule von Horizont Europa ist darauf ausgerichtet, Wissenschaftsexzellenz zu fördern, die besten Talente für Europa zu gewinnen, angehende Forscher angemessen zu unterstützen und die Schaffung und Verbreitung von Wissenschaftsexzellenz, qualitativ hochwertigen Erkenntnissen, Methoden und Fähigkeiten sowie Technologien und Lösungen für globale soziale, ökologische und wirtschaftliche Herausforderungen angemessen zu fördern.

Diese Säule besteht aus:

- dem Europäischen Forschungsrat (EFR),
- Marie-Sklódowska-Curie-Maßnahmen,
- Forschungsinfrastrukturen.

01 02 01 01 Europäischer Forschungsrat*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 164 231 124	1 363 118 896	2 126 150 713	1 494 155 883	2 112 328 196,25	1 144 555 221,10

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, attraktive und flexible Fördermittel bereitzustellen, um es einzelnen talentierten und kreativen Forschern — mit Schwerpunkt auf angehenden Forschern — und ihren Teams unabhängig von ihrer Nationalität und ihrem Herkunftsland und auf der Grundlage eines unionsweiten Wettbewerbs, der ausschließlich auf dem Kriterium der Exzellenz beruht, zu ermöglichen, vielversprechende Wege in Pionierbereichen der Wissenschaft zu beschreiten.

Der EFR unterstützt Pionierforschung nach dem Bottom-up-Prinzip, die von europaweit im Wettbewerb stehenden Hauptforschern und ihren Teams einschließlich Nachwuchsforschern auf sämtlichen Gebieten durchgeführt wird.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	76 613 782 6 0 0 0
Andere Länder	112 618 169 6 0 1 0

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 01 (Fortsetzung)

01 02 01 02 Marie-Sklódowska-Curie-Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
891 754 891	622 716 236	874 130 546	607 437 939	851 026 817,53	348 585 913,99

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Unterstützung folgender Tätigkeiten und Maßnahmen:

Im Rahmen von Horizont Europa unterstützen die Marie-Sklódowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) die Laufbahntwicklung und Ausbildung von Forschern weiter durch transnationale, sektorübergreifende und interdisziplinäre Mobilität. Dies wird unter anderem durch die Entwicklung hervorragender und innovativer Doktorandenausbildungsprogramme, Postdoktorandenstipendien und kooperativer Forschungsprojekte zur Förderung qualitativ hochwertiger Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Mentoringstandards für Forscher in allen Phasen ihrer Laufbahn und durch Zusammenarbeit zwischen akademischen und nichtakademischen Organisationen in Europa und darüber hinaus erreicht.

Die MSCA werden zur Verwirklichung der politischen Prioritäten und Aufträge der Kommission beitragen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf dem europäischen Grünen Deal, der digitalen Agenda und einem stärkeren Europa in der Welt liegt.

Die Kommission wird Interessenträger und interessierte Kreise weltweit über die MSCA informieren und ihre Teilnahme am Programm Horizont Europa erleichtern. Die Kommission wird auch die Öffentlichkeit weiter darüber informieren, welche positiven Auswirkungen mithilfe von MSCA finanzierte Forschungsprojekte auf ihren Alltag haben, und Schüler sowie Studenten dafür motivieren, eine Laufbahn in Wissenschaft und Forschung in Erwägung zu ziehen. Zusätzlich wird sie MSCA-Alumni sowie ein Netz nationaler Kontaktstellen für die MSCA unterstützen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	31 568 123 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	13 806 837 6 0 1 0

01 02 01 03 Forschungsinfrastrukturen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
328 973 816	290 535 859	311 270 713	152 261 851	302 459 776,—	210 873 244,45

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)**01 02 01** (Fortsetzung)

01 02 01 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Europa mit nachhaltigen Forschungsinfrastrukturen von Weltrang auszustatten, die für alle Forscher in Europa und darüber hinaus verfügbar und zugänglich sind und deren Potenzial für wissenschaftlichen Fortschritt und Innovation so voll ausgeschöpft werden kann. Hauptziele sind die Verringerung der Fragmentierung des Forschungs- und Innovationssystems, die Vermeidung von Doppelarbeit und eine bessere Koordinierung der Konzeption, der Entwicklung, der Zugänglichkeit und der Nutzung von Forschungsinfrastrukturen, auch derjenigen, die aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums finanziert werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	11 645 673 6 6 0 0
Andere Länder	3 539 132 6 0 1 0

01 02 02 Globale Herausforderungen und die industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas (Säule II)*Erläuterungen*

Diese Säule dient folgenden Aufgaben: Unterstützung der Hervorbringung und besseren Verbreitung hochwertiger neuer Erkenntnisse, Technologien und nachhaltiger Lösungen, Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie, Stärkung der Wirkung von Forschung und Innovation in den Bereichen Entwicklung, Unterstützung und Umsetzung der Politik der Union und Förderung der Übernahme innovativer Lösungen in der Industrie — insbesondere in KMU und Start-up-Unternehmen — und in der Gesellschaft zur Bewältigung globaler Herausforderungen.

Um möglichst große Wirkung, Flexibilität und Synergien zu erzielen, werden die Tätigkeiten in den Bereichen Forschung und Innovation in sechs Cluster gegliedert, die über europaweite Forschungsinfrastrukturen miteinander verbunden sind und für sich genommen und zusammen einen Anreiz für interdisziplinäre, sektorübergreifende, ressortübergreifende, grenzübergreifende und internationale Zusammenarbeit bieten werden.

Diese Säule umfasst die folgenden sechs Cluster:

- Gesundheit,
- Kultur, Kreativität und inklusive Gesellschaft,
- Zivile Sicherheit für die Gesellschaft,
- Digitalisierung, Industrie und Weltraum,
- Klima, Energie und Mobilität,
- Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt und

die direkten Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle außerhalb des Nuklearbereichs.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 02 (Fortsetzung)

Die Sozial- und Geisteswissenschaften werden in alle Cluster einschließlich spezifischer und zielgerichteter Tätigkeiten vollständig integriert. Diese Säule von Horizont Europa deckt Aktivitäten ab, die auf der Skala der technologischen Reife sehr verschieden und zum Teil niedrig eingestuft sind. Jede Säule trägt zu mehreren Zielen für eine nachhaltige Entwicklung bei, und viele dieser Ziele für eine nachhaltige Entwicklung werden durch mehrere Cluster unterstützt. Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein entscheidender Faktor für nachhaltiges Wirtschaftswachstum, es ist daher wichtig, bei allen globalen Herausforderungen die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen.

01 02 02 10 Cluster „Gesundheit“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
650 549 025	328 118 657	536 129 598	160 643 110	605 258 579,—	212 770 929,50

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Ausgaben für Tätigkeiten zur Verbesserung und zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens von Bürgerinnen und Bürgern aller Altersstufen zu decken. Sie werden in folgenden Bereichen dazu beitragen, neues Wissen zu gewinnen, innovative Lösungen zu entwickeln und gegebenenfalls sicherzustellen, dass die Geschlechterperspektive berücksichtigt wird:

- Prävention, Diagnose, Beobachtung, Behandlung und Heilung von Krankheiten,
- Entwicklung von Gesundheitstechnologien,
- Minderung von Gesundheitsrisiken,
- Schutz der Bevölkerung,
- und Förderung von Gesundheit und Wohlergehen, auch am Arbeitsplatz,
- Herstellen von mehr Kosteneffizienz, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit in den öffentlichen Gesundheitssystemen,
- Prävention und Bekämpfung armutsbedingter Krankheiten, Unterstützung und Erleichterung der Mitwirkung der Patienten und Förderung ihrer Fähigkeit, die eigene Gesundheit selbst in die Hand zu nehmen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	23 029 435 6 6 0 0
Andere Länder	14 925 267 6 0 1 0

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)**01 02 02** (Fortsetzung)

01 02 02 11 Cluster „Gesundheit“ — Gemeinsames Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
176 590 534	71 264 652	201 390 651	75 558 700	150 905 078,—	1 360 078,—

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ trägt zur Umsetzung von Horizont Europa, insbesondere des Clusters „Gesundheit“, bei. Es wird zur Schaffung eines unionsweiten Forschungs- und Innovationsökosystems beitragen, das die Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in konkrete Innovationen erleichtert. Es wird die Entwicklung sicherer, wirksamer, auf den Menschen ausgerichteter und kosteneffizienter Produkte und Dienstleistungen fördern, die auf zentrale Bedürfnisse im Bereich der öffentlichen Gesundheit ausgerichtet sind und sektorübergreifende Innovationen im Gesundheitswesen zugunsten einer weltweit wettbewerbsfähigen europäischen Gesundheitsindustrie vorantreiben. Es umfasst Prävention, Diagnose, Behandlung und Krankheitsmanagement, die sich auf die Bevölkerung der Union auswirken, einschließlich des europäischen Plans zur Krebsbekämpfung. Die Initiative wird dazu beitragen, die Ziele der neuen Industriestrategie für Europa und der Arzneimittelstrategie der EU zu erreichen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	6 251 305 6 6 0 0
----------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17).

01 02 02 12 Cluster „Gesundheit“ — Gemeinsames Unternehmen „Global Health EDCTP3“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
144 172 417	72 244 509	133 693 568	54 441 083	69 630 152,—	426 189,63

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen „Global Health EDCTP3“ trägt zur Umsetzung von Horizont Europa, insbesondere des Clusters „Gesundheit“, bei. Es wird neue Lösungen schaffen, um die Last durch Infektionskrankheiten in afrikanischen Ländern südlich der Sahara zu lindern, und Forschungskapazitäten erhöhen, um auf wieder auftretende Infektionskrankheiten in diesen Ländern und anderswo in der Welt besser vorbereitet zu sein und darauf reagieren zu können.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 02 (Fortsetzung)

01 02 02 12 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	5 103 704 6 6 0 0
----------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17).

01 02 02 20 Cluster „Kultur, Kreativität und eine inklusive Gesellschaft“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
298 612 665	268 344 237	263 019 298	217 653 889	258 071 012,—	135 131 205,67

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen demokratische Werte einschließlich der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte gestärkt, unser kulturelles Erbe bewahrt, das Potenzial der Kultur und Kreativbranche ausgelotet und sozioökonomische Veränderungen gefördert werden, die zu Inklusion und Wachstum beitragen, einschließlich Migrationssteuerung und Integration von Migranten.

Diese Mittel sollen auch eine für eine bessere Einbeziehung der Geschlechterperspektive erforderliche Aufstockung decken.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	10 570 888 6 6 0 0
Andere Länder	3 754 233 6 0 1 0

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung steht für diesen Haushaltsposten ein Betrag von 19 051 698 EUR für Mittel für Verpflichtungen zur Verfügung, nachdem im Jahr 2022 Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben wurden.

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)**01 02 02** (Fortsetzung)

01 02 02 30 Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
204 320 873	147 613 948	164 233 634	164 186 519	202 756 055,—	177 166 670,33

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Reaktion auf die Herausforderungen, die sich aus anhaltenden Sicherheitsbedrohungen, einschließlich Cyberkriminalität, sowie aus Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen ergeben. Die im Rahmen dieses Clusters durchgeführten Forschungs- und Innovationstätigkeiten sind ausschließlich auf zivile Anwendungen ausgerichtet. Durch Koordinierung mit von der Union finanzierter Verteidigungsforschung sollen Synergien verstärkt werden, weil einige Bereiche Technologien mit doppeltem Verwendungszweck umfassen. Der Frage, wie der Mensch Sicherheit versteht und wahrnimmt, wird gebührend Beachtung geschenkt. Die Sicherheitsforschung trägt zur Erfüllung der Verpflichtung im Rahmen der Agenda von Rom bei, auf ein „sicheres und geschütztes Europa“ hinarbeiten und damit einen Beitrag zum Aufbau einer echten und wirksamen Sicherheitsunion zu leisten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	7 232 959 6 6 0 0
Andere Länder	7 248 257 6 0 1 0

01 02 02 31 Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“ — Europäisches Kompetenzzentrum für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Das Europäische Kompetenzzentrum für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung trägt zur Umsetzung der Cybersicherheitskomponente des Programms Digitales Europa und des Programms Horizont Europa bei. Ziel des Zentrums ist die Verbesserung der Kapazitäten, des Wissens und der Infrastrukturen im Bereich der Cybersicherheit, die der Industrie, dem öffentlichen Sektor und der Forschung zur Verfügung stehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240 (ABl. L 166 vom 11.5.2021, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 02 (Fortsetzung)

01 02 02 31 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von Horizont Europa, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/887 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit und des Netzwerks nationaler Koordinierungszentren (ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 1).

01 02 02 40 Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 174 980 475	1 200 212 079	1 073 294 233	990 847 723	1 287 261 905,—	1 110 534 781,45

Erläuterungen

Diese Mittel dienen folgenden Zielen: Stärkung der Kapazitäten und Sicherung der Souveränität Europas in für Digitalisierung und Produktion wichtigen Schlüsseltechnologien sowie in der Weltraumtechnologie entlang der gesamten Wertschöpfungskette; Aufbau einer wettbewerbsfähigen, digitalen, CO₂-armen und kreislauforientierten Industrie; Sicherung einer nachhaltigen Rohstoffversorgung; Entwicklung fortgeschrittener Werkstoffe und Bereitstellung der Grundlage für Fortschritt und Innovation im Bereich der globalen gesellschaftlichen Herausforderungen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	41 594 309 6 6 0 0
Andere Länder	50 753 173 6 0 1 0

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung steht für diesen Haushaltsposten ein Betrag von 47 682 791 EUR für Mittel für Verpflichtungen zur Verfügung, nachdem im Jahr 2022 Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben wurden.

01 02 02 41 Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ – Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
125 227 913	60 830 207	122 390 944	136 244 364	122 941 000,—	94 469 501,03

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)**01 02 02** (Fortsetzung)

01 02 02 41 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC) trägt zur Umsetzung des Programms „Horizont Europa“, insbesondere des Clusters „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“, bei. Ziel ist es, Europa bei der Hochleistungsrechentechnik wieder an die Spitze zu bringen und Forschern, Industrie, KMU und Behörden Zugang zu Weltklasse-Hochleistungsrechnern zu geben, damit sie ihr Potenzial für Innovation und Wandel ausschöpfen können.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	4 433 068 6 6 0 0
----------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1173 des Rates vom 13. Juli 2021 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1488 (Abl. L 256 vom 19.7.2021, S. 3).

01 02 02 42 Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ – Gemeinsames Unternehmen für Chips

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
518 806 492	292 802 657	506 097 463	282 476 208	250 000 000,—	114 901 633,—

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen für Chips trägt zur Umsetzung des Programms „Horizont Europa“, insbesondere des Clusters „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“, bei, um Folgendes zu fördern:

- Kapazitätsaufbau in großem Maßstab durch Investitionen in grenzüberschreitende und offen zugängliche Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsinfrastrukturen in der Union, um die Entwicklung von Spitzentechnologien und den Technologien der nächsten Generation im Halbleiterbereich zu ermöglichen, mit deren Hilfe die Fähigkeiten der Union auf den Gebieten der fortschrittlichen Konstruktion, der Systemintegration und der Chip-Produktion, einschließlich der Schwerpunktlegung auf Start-up-Unternehmen und expandierende Unternehmen, gestärkt werden;
- digitale Schlüsseltechnologien, darunter elektronische Bauteile, ihre Konzeption, Herstellung und Integration in Systeme sowie die Software zur Spezifikation ihrer Funktionsweise. Das übergeordnete Ziel dieser Partnerschaft ist es, den digitalen Wandel in allen Bereichen von Wirtschaft und Gesellschaft zu unterstützen, den Wandel für Europa umzusetzen und den europäischen Grünen Deal zu unterstützen.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 02 (Fortsetzung)

01 02 02 42 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	18 365 750 6 6 0 0
----------	--------------------

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung steht für diesen Haushaltsposten ein Betrag von 26 059 125 EUR für Mittel für Verpflichtungen zur Verfügung, nachdem im Jahr 2022 Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABL L 427 vom 30.11.2021, S. 17).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems (Chip-Gesetz) (COM(2022) 46 final vom 8. Februar 2022).

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2085 zur Gründung der Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ hinsichtlich des Gemeinsamen Unternehmens für Chips (COM(2022) 47 final vom 8. Februar 2022).

01 02 02 43 Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ – Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
127 335 018	127 551 391	131 204 255	133 182 898	121 529 000,—	164 304 000,—

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen für intelligente Netze und Dienste trägt zur Umsetzung des Programms „Horizont Europa“, insbesondere des Clusters „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“, bei. Diese Partnerschaft wird die technologische Souveränität für intelligente Netze und Dienste im Einklang mit der neuen Industriestrategie für Europa und dem EU-Instrumentarium für die 5G-Cybersicherheit unterstützen. Dabei soll sie zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen beitragen und den digitalen und ökologischen Wandel ermöglichen. Mit Blick auf die COVID-19-Krise wird sie Technologien unterstützen, die auf die Gesundheitskrise und die wirtschaftliche Erholung ausgerichtet sind. Die Partnerschaft wird die europäischen Akteure in die Lage versetzen, die Technologiekapazitäten für 6G-Systeme als Grundlage für künftige digitale Dienste bis 2030 zu entwickeln.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	4 507 660 6 6 0 0
----------	-------------------

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)**01 02 02** (Fortsetzung)

01 02 02 43 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17).

01 02 02 50 Cluster „Klima, Energie und Mobilität“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 288 842 641	942 153 278	1 108 861 904	524 088 847	1 289 912 167,43	626 993 218,97

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die mit der Bekämpfung des Klimawandels durch ein besseres Verständnis seiner Ursachen und Entwicklung sowie der damit verbundenen Risiken, Auswirkungen und Chancen und mit dem Umbau des Energie- und Verkehrssektors, der klima- und umweltfreundlicher, effizienter und wettbewerbsfähiger, intelligenter, sicherer und widerstandsfähiger werden soll, verbunden sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	45 625 029 6 6 0 0
Andere Länder	67 766 305 6 0 1 0

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung steht für diesen Haushaltsposten ein Betrag von 2 464 876 EUR für Mittel für Verpflichtungen zur Verfügung, nachdem im Jahr 2022 Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben wurden.

01 02 02 51 Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen SESAR 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
91 088 542	80 381 002	86 511 174	71 872 743	86 280 927,—	61 928 697,—

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 02 (Fortsetzung)

01 02 02 51 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen SESAR3 trägt zur Umsetzung des Programms „Horizont Europa“, insbesondere des Clusters „Klima, Energie und Mobilität“, bei. Mit dieser Initiative soll das Flugverkehrsmanagement in Europa an das digitale Zeitalter angepasst werden, damit Europa der effizienteste und umweltfreundlichste Luftraum in der Welt wird und die Wettbewerbsfähigkeit und Erholung des europäischen Luftverkehrssektors nach der COVID-19-Krise unterstützt wird. Mit dem Programm werden folgende Ziele verfolgt: Verbesserung der Konnektivität, der Luft-Boden-Integration und -Automatisierung, Erhöhung der Flexibilität und Skalierbarkeit des Luftraummanagements und sichere Integration unbemannter Luftfahrzeuge.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	3 224 534 6 6 0 0
----------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17).

01 02 02 52 Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
148 885 217	22 611 527	231 570 000	367 061 957	150 583 000,—	174 035 411,—

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen für saubere Luftfahrt trägt zur Umsetzung des Programms „Horizont Europa“, insbesondere des Clusters „Klima, Energie und Mobilität“, bei. Es leistet einen Beitrag zu dem Ziel eines klimaneutralen Luftverkehrs, indem die Entwicklung, Integration und Validierung vorwiegend bahnbrechender Forschungs- und Innovationslösungen beschleunigt wird, damit diese möglichst schnell zum Einsatz kommen können. Ferner soll dieses Gemeinsame Unternehmen dazu beitragen, die nächste Generation hocheffizienter emissionsarmer Flugzeuge mit neuartigen Energiequellen, Triebwerken und Systemen zu entwickeln, die sich aus der Forschungs- und Demonstrationsphase mit hoher Einsatzfähigkeit der Technologie ergeben.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	5 270 537 6 6 0 0
----------	-------------------

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)**01 02 02** (Fortsetzung)

01 02 02 52 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17).

01 02 02 53 Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
103 994 557	70 949 557	91 734 167	72 216 259	90 590 298,—	97 408 922,—

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen für Europas Eisenbahnen trägt zur Umsetzung des Programms „Horizont Europa“, insbesondere des Clusters „Klima, Energie und Mobilität“, bei. Es wird die Entwicklung und Einführung innovativer Technologien (insbesondere digitaler Technologien und Automatisierungstechnologien) beschleunigen, um ein attraktiveres, benutzerfreundliches, wettbewerbsfähiges, erschwingliches, wartungsfreundliches, effizientes und nachhaltiges europäisches Eisenbahnsystem zu schaffen und die Ziele des europäischen Grünen Deals zu verwirklichen, beispielsweise indem ein wesentlicher Teil des derzeit zu 75 % auf der Straße beförderten Binnenfrachtverkehrs auf den Schienen- und Binnenschiffsverkehr verlagert wird.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

3 681 407 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17).

01 02 02 54 Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
116 986 367	84 483 044	195 179 077	216 703 846	150 000 000,—	77 834 600,—

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 02 (Fortsetzung)

01 02 02 54 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen für sauberen Wasserstoff trägt zur Umsetzung des Programms „Horizont Europa“, insbesondere des Clusters „Klima, Energie und Mobilität“, bei. Es wird die Entwicklung und Einführung einer europäischen Wertschöpfungskette für Technologien zur Erzeugung von sauberem Wasserstoff beschleunigen und zu einem nachhaltigen, dekarbonisierten und voll integrierten Energiesystem beitragen. Im Mittelpunkt stehen dabei vor allem die Produktion, Verteilung und Speicherung von sauberem Wasserstoff sowie die Versorgung von schwer zu dekarbonisierenden Wirtschaftszweigen wie der Schwerindustrie und dem Schwerlastverkehr.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	4 141 317 6 6 0 0
Andere Länder	60 000 000 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17).

01 02 02 60 Cluster „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 050 696 938	793 950 581	1 042 611 524	656 254 638	1 011 750 348,—	901 553 570,97

Erläuterungen

Diese Mittel sind zum Aufbau einer Wissensbasis und für Lösungen in folgenden Bereichen bestimmt: Umweltschutz; Wiederherstellung und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen und biologischen Land-, Binnengewässer- und Meeresressourcen zur Beendigung der Erosion der biologischen Vielfalt; Sicherung der Nahrungsmittel- und Nährstoffversorgung für alle und des Übergangs zu einer CO₂-armen und ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft; Entwicklung einer nachhaltigen Bioökonomie.

Diese Maßnahmen werden dazu beitragen, die biologische Vielfalt zu erhalten und zu verbessern und die langfristige Bereitstellung von Ökosystemleistungen, wie die Anpassung an den Klimawandel und die Minderung seiner Folgen sowie die Bindung von Kohlendioxid (zu Land und zu Wasser), zu sichern. Sie werden ferner zur Verringerung der Treibhausgas- und sonstigen Emissionen, Abfälle und Verschmutzung beitragen, die durch die Primärerzeugung (sowohl terrestrisch als auch aquatisch) und die Verwendung gefährlicher Stoffe, die Verarbeitung, den Verbrauch und andere menschliche Tätigkeiten verursacht werden. Darüber hinaus fördern die Maßnahmen partizipative Herangehensweisen für Forschung und Innovation sowie die Einbeziehung zahlreicher Akteure und ermöglichen die Entwicklung von Wissens- und Innovationssystemen auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene.

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)**01 02 02** (Fortsetzung)

01 02 02 60 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	37 194 672 6 6 0 0
Andere Länder	12 889 771 6 0 1 0

01 02 02 61 Cluster „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“ — Gemeinsames Unternehmen für ein kreislaforientiertes biobasiertes Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
144 173 389	153 717 118	147 800 000	85 679 477	178 490 000,—	820 000,—

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen für ein kreislaforientiertes biobasiertes Europa trägt zur Umsetzung von Horizont Europa bei, insbesondere zum Cluster „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“. Ziel ist es, die nachhaltige Beschaffung und Umwandlung von Biomasse in biobasierte Produkte weiterzuentwickeln und auszuweiten, indem der Schwerpunkt auf die mehrstufige Verarbeitung in Bioraffinerien gelegt und auf Konzepte aus der Kreislaufwirtschaft wie die Nutzung biologischer Abfälle aus Landwirtschaft, Industrie und kommunalen Sektoren zurückgegriffen wird. Außerdem soll der Einsatz biobasierter Innovationen auf regionaler Ebene unter aktiver Beteiligung lokaler Akteure und im Hinblick auf die Wiederbelebung von ländlichen Gebieten sowie von Küsten- und Randregionen unterstützt werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	5 103 738 6 6 0 0
----------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 02 (Fortsetzung)

01 02 02 70 Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle außerhalb des Nuklearbereichs

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 830 192	30 000 000	32 345 016	28 500 000	31 867 011,—	28 791 563,75

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der wissenschaftlich-technischen Unterstützung und der Forschungsarbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) bestimmt.

Für eine gute öffentliche Politik sind hochwertige und zuverlässige wissenschaftliche Daten unverzichtbar. Neue Initiativen und Vorschläge für Rechtsvorschriften der Union müssen auf einer transparenten, umfassenden und ausgeglichenen Abwägung der Fakten beruhen, während für die Umsetzung der Maßnahmen Daten benötigt werden, um ihre Auswirkungen und Fortschritte zu überwachen.

Die JRC erzeugt einen Mehrwert für die Politik der Union, da ihre wissenschaftlichen Leistungen exzellent, multidisziplinär und unabhängig von nationalen, privaten und sonstigen externen Interessen sind. Sie widmet sich allen Bereichen der Politik der Union und bietet die sektorübergreifende Unterstützung, die die Entscheidungsträger zur Bewältigung der immer komplexeren gesellschaftlichen Herausforderungen benötigen. Aufgrund ihrer Unabhängigkeit von Sonderinteressen und in Verbindung mit ihrer wissenschaftlich-technischen Referenzfunktion ist es der JRC möglich, die Konsensbildung zwischen Interessenträgern und anderen Akteuren, wie Bürgerinnen und Bürgern sowie der Politik, zu erleichtern. Mit ihrer Fähigkeit, rasch auf politische Erfordernisse zu reagieren, ergänzt die JRC mit ihren Tätigkeiten die indirekten Maßnahmen, die auf die Unterstützung längerfristiger Politikziele abzielen.

Die JRC führt eigene Forschungen durch und ist ein strategischer Manager für Wissen, Informationen, Daten und Kompetenzen, um hochwertige und relevante Fakten für eine intelligenter Politik liefern zu können. Zur Erreichung dieses Ziels arbeitet die JRC mit den weltweit besten Organisationen sowie mit internationalen, nationalen und regionalen Experten und Akteuren zusammen. Ihre Forschung trägt zu den allgemeinen Zielen und Prioritäten von Horizont Europa bei, stellt unabhängiges wissenschaftliches Fachwissen, Beratung und technische Unterstützung für die Strategien der Union im gesamten Politikzyklus zur Verfügung und ist auf die Prioritäten der Politik der Union konzentriert. Sie unterstützt damit ein Europa, das sicher und geschützt, wohlhabend, nachhaltig und sozial ist und auf der Weltbühne eine größere Rolle spielt.

Diese Mittel decken besondere Ausgaben für Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten, u. a. für den Erwerb wissenschaftlich-technischer Ausrüstung, die Untervergabe wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungsaufträge, den Zugang zu Informationen und den Kauf von Verbrauchsmaterialien. Hierunter fallen auch Ausgaben für wissenschaftliche Infrastrukturen, die direkt für die jeweiligen Projekte anfallen sowie Ausgaben externer Nutzer, die auf physische Forschungsinfrastrukturen der JRC zugreifen, um zu forschen, experimentelle Entwicklung durchzuführen oder Aus- und Fortbildung zu bieten.

Ebenfalls gedeckt werden Ausgaben jeglicher Art im Zusammenhang mit den Forschungstätigkeiten und Aufgaben der wissenschaftlichen Unterstützung in Verbindung mit Tätigkeiten dieses Postens, die der JRC im Rahmen ihrer Beteiligung auf Wettbewerbsbasis zur Unterstützung der Politik der Union sowie für Rechnung Dritter übertragen wurden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	1 162 189 6 6 0 0
Andere Länder	8 500 000 6 0 1 0

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)**01 02 03 Innovatives Europa (Säule III)***Erläuterungen*

Im Rahmen dieser Säule werden alle Formen der Innovation einschließlich nichttechnologischer Innovation — insbesondere bei KMU einschließlich Start-up-Unternehmen — durch die Erleichterung von technologischer Entwicklung und Demonstration und Wissenstransfer gefördert und die Einführung innovativer Lösungen gestärkt.

In dieser Säule sind auch Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT), insbesondere seiner Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KICs), vorgesehen. Es wird für systematische Synergien zwischen dem Europäischen Innovationsrat (EIR) und dem EIT gesorgt. Innovative Unternehmen, die Teil einer KIC des EIT sind, können an den EIR weitergeleitet werden, wodurch ein Bestimmungsort für noch nicht bankfähige Innovationen entsteht, und umgekehrt wird Unternehmen mit hohem Innovationspotenzial, die vom EIR finanziert werden und noch nicht Mitglieder einer KIC der EIT sind, die Möglichkeit geboten, Zugang zu der damit verbundenen Unterstützung zu erhalten.

Der EIR und die Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KIC) des EIT können zwar in der gesamten Union Innovationen unmittelbar unterstützen, doch das gesamte Umfeld, in dem europäische Innovationen gedeihen und aus dem sie hervorgehen, muss weiterentwickelt und verbessert werden: Erkenntnisse der Grundlagenforschung führen zu marktschaffenden Innovationen. Die Förderung von Innovationen in ganz Europa, in allen Dimensionen und Formen, muss ein gemeinsames europäisches Anliegen sein, das, wann immer es möglich ist, einander ergänzende Maßnahmen (u. a. durch wirksame Synergien mit dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Strategien für intelligente Spezialisierung) und Ressourcen auf Unionsebene, auf nationaler und regionaler Ebene einschließt. Daher enthält diese Säule auch erneuerte und verstärkte Koordinierungs- und Kooperationsmechanismen mit Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern, aber auch mit Privatinitiativen zur Unterstützung aller Akteure der europäischen Innovationsökosysteme, auch auf regionaler und lokaler Ebene.

Darüber hinaus wird diese Säule als Teil weiterer Bemühungen zur Verbesserung der Kapazitäten für die Risikofinanzierung von Forschung und Innovation in Europa eine enge Verbindung zum Programm „InvestEU“ herstellen. Aufbauend auf den Erfolgen und Erfahrungen im Rahmen von „Horizont 2020 — InnovFin“ und im Rahmen des Europäischen Fonds für strategische Investitionen wird das Programm „InvestEU“ den Zugang zur Risikofinanzierung für bankfähige Akteure sowie für Investoren verbessern.

01 02 03 01 Europäischer Innovationsrat*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 166 817 277	844 837 697	1 159 787 387	688 834 000	1 140 758 925,39	680 426 377,72

Erläuterungen

Der Schwerpunkt des Europäischen Innovationsrats (EIR) liegt auf bahnbrechenden und disruptiven Innovationen, wobei insbesondere auf marktschaffende Innovationen abgezielt wird, zugleich aber auch alle Arten von Innovation, einschließlich inkrementeller Innovation, gefördert werden.

Der EIR soll:

- mit hohem Risiko verbundene Innovationen aller Art, einschließlich inkrementeller Innovationen, ermitteln, entwickeln und einführen, mit starkem Schwerpunkt auf bahnbrechenden, disruptiven und technologieintensiven Innovationen, die das Potenzial haben, zu marktschaffenden Innovationen zu werden, und

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 03 (Fortsetzung)

01 02 03 01 (Fortsetzung)

— die schnelle, unionsweite und internationale Expansion von innovativen Unternehmen, insbesondere KMU einschließlich Start-up-Unternehmen und in Ausnahmefällen kleinen Unternehmen mit mittlerer Kapitalausstattung, auf dem Weg von der Idee zum Markt unterstützen.

Der EIR leistet gegebenenfalls einen Beitrag zu Tätigkeiten, die im Rahmen anderer Teile von „Horizont Europa“, insbesondere der Säule II, unterstützt werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	41 305 332 6 6 0 0
Andere Länder	62 182 089 6 0 1 0

01 02 03 02 Europäische Innovationsökosysteme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
84 132 515	65 066 252	67 631 453	44 955 069	73 351 476,61	23 759 616,88

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, alle Arten von Innovationen zu unterstützen, alle Innovatoren in der gesamten Union zu erreichen und ihnen eine angemessene Unterstützung zuteilwerden zu lassen, indem:

- ein wirksames Innovationsökosystem auf Unionsebene aufgebaut wird,
- Zusammenarbeit und Vernetzung sowie der Austausch von Ideen und Wissen angeregt werden,
- offene Innovationsprozesse in Organisationen entwickelt werden,
- Fördermittel und Kompetenzen im Zusammenhang mit nationalen, regionalen und lokalen Innovationsökosystemen entwickelt werden.

Die Tätigkeiten umfassen den Aufbau von Verbindungen mit regionalen und nationalen Akteuren der Innovation und die Umsetzung gemeinsamer grenzüberschreitender Innovationsprogramme durch Mitgliedstaaten, Regionen und assoziierte Staaten. Dies sollte in Synergie unter anderem mit der Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums für Innovationsökosysteme und interregionale Partnerschaften in verschiedenen Bereichen der intelligenten Spezialisierung umgesetzt werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	2 978 291 6 6 0 0
Andere Länder	3 245 160 6 0 1 0

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)**01 02 03** (Fortsetzung)

01 02 03 03 Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
409 405 758	409 266 819	392 016 307	351 093 932	384 247 983,—	426 642 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben sowie der operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm des EIT einschließlich der vom EIT benannten Wissens- und Innovationsgemeinschaften (WIG).

Das übergeordnete Ziel des EIT besteht darin, durch eine Stärkung der Innovationskapazität der Mitgliedstaaten und der Union zum nachhaltigen Wirtschaftswachstum und zur Wettbewerbsfähigkeit in Europa beizutragen. Das EIT stärkt insbesondere die Innovationskapazität der Union und begegnet den gesellschaftlichen Herausforderungen durch die Integration des Wissensdreiecks aus Hochschulbildung, Forschung und Innovation. Das EIT arbeitet mit seinen Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KICs), also groß angelegten europäischen Partnerschaften, die konkreten gesellschaftlichen Herausforderungen begegnen, indem sie Organisationen aus den Bereichen Bildung, Forschung und Wirtschaft zusammenbringen. Das EIT gewährt den KICs Finanzhilfen, überwacht deren Tätigkeiten, unterstützt die KIC-übergreifende Zusammenarbeit und verbreitet Ergebnisse sowie bewährte Verfahren.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	14 492 964 6 6 0 0
Andere Länder	4 629 838 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/819 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 61).

Beschluss (EU) 2021/820 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über die Strategische Innovationsagenda des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT) 2021–2027: Förderung des Innovationstalents und der Innovationskapazität Europas und Aufhebung des Beschlusses Nr. 1312/2013/EU (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 91).

01 02 04 Ausweitung der Beteiligung und Stärkung des Europäischen Forschungsraums*Erläuterungen*

Durch die in diesem Artikel eingestellten Mittel werden Tätigkeiten unterstützt, die zur Gewinnung von Talenten, zur Förderung der Mobilität von Intelligenz und zur Vermeidung von Intelligenzabwanderung sowie zu einem stärker wissensbasierten, innovativeren und geschlechtergerechteren Europa, das im globalen Wettbewerb an vorderster Front steht, zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und somit zur europaweiten Optimierung der Stärken und des Potenzials auf nationaler Ebene beitragen. Sie fördern einen gut funktionierenden Europäischen Forschungsraum, wo der Austausch von Wissen und hoch qualifizierten Arbeitskräften frei und in ausgewogener Weise erfolgt, wo die Ergebnisse von Ful umfassend verbreitet und von gut informierten Bürgern, die diese Ergebnisse verstehen und ihnen vertrauen, aufgenommen werden und wo die Politik der Union, insbesondere die Ful-Politik, sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse von hoher Qualität stützt.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 04 (Fortsetzung)

Sie unterstützen außerdem Tätigkeiten, die auf Folgendes abzielen:

- Verbesserung der Qualität der Vorschläge von Rechtsträgern aus im FuI-Bereich weniger leistungsstarken Mitgliedstaaten, beispielsweise professionelle Überprüfung und Beratung vor Einreichung der Vorschläge,
- Förderung der Tätigkeiten der nationalen Kontaktstellen zur Unterstützung der internationalen Vernetzung,
- Tätigkeiten, die Rechtsträger aus im FuI-Bereich weniger leistungsstarken Mitgliedstaaten dabei unterstützen, sich bereits ausgewählten kooperativen Forschungsprojekten anzuschließen.

01 02 04 01 Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
391 704 081	335 137 773	382 680 166	250 577 864	385 001 151,49	185 891 246,14

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen die Unterschiede und die bestehende Kluft bei den Forschungs- und Innovationsleistungen durch den unionsweiten Austausch von Wissen und Sachkenntnis verringert werden; hierzu sollen die von der Ausweitung profitierenden Länder und die Regionen der Union in äußerster Randlage sowie die Union dabei unterstützt werden, in den globalen Wertschöpfungsketten wettbewerbsfähig zu werden bzw. das FuE-Potenzial aller Mitgliedstaaten voll zu nutzen. Weitere Maßnahmen, beispielsweise die Förderung von Offenheit und Vielfalt bei Projektkonsortien, sind daher erforderlich, um dem Trend zu geschlossenen Kooperationen entgegenzuwirken, durch den möglicherweise eine große Zahl vielversprechender Einrichtungen und Einzelpersonen, einschließlich Neueinsteigern, ausgeschlossen wird, und um das Potenzial des in der Union vorhandenen Talentpools durch Maximierung und gemeinsame Nutzung der Vorteile von Forschung und Innovation in der ganzen Union auszuschöpfen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	13 866 324 6 6 0 0
Andere Länder	5 325 485 6 0 1 0

01 02 04 02 Reformierung und Stärkung des Europäischen FuI-Systems

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
50 081 028	58 719 798	49 900 031	52 630 608	80 895 213,51	55 872 368,71

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die wechselseitige Verstärkung und Ergänzung politischer Reformen auf nationaler Ebene durch die Entwicklung politischer Initiativen auf Unionsebene, durch Forschung, Vernetzung, Bildung von Partnerschaften, Koordinierung, Datenerhebung, Monitoring und Evaluierung bestimmt.

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)**01 02 04** (Fortsetzung)

01 02 04 02 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	1 772 868 6 6 0 0
Andere Länder	2 753 530 6 0 1 0

01 02 05 Horizontale operative Tätigkeiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
113 727 230	133 881 913	157 655 567	117 784 243	140 475 493,73	156 766 819,90

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für horizontale Tätigkeiten, die die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung und sonstige Tätigkeiten unterstützen, sowie der Ausgaben, die zur Verwaltung und Umsetzung von „Horizont Europa“ sowie zur Bewertung der Erreichung seiner Ziele notwendig sind. Sie können auch die Ausgaben für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Informationstechnologie einschließlich IT-Tools für Unternehmen, Kommunikation und Verbreitung sowie im Zusammenhang mit der Nutzung von Ergebnissen zur Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit und der Unterstützung der Evaluierung von Projektvorschlägen durch unabhängige Sachverständige decken. Ebenfalls möglich sind bereichsübergreifende Tätigkeiten, die verschiedene Schwerpunktbereiche von „Horizont Europa“ betreffen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	3 633 015 6 6 0 0
Andere Länder	4 484 320 6 0 1 0

01 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 99 (Fortsetzung)

01 02 99 01 Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 149 087 945	p.m.	3 147 625 008	0,—	4 194 711 466,18

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	— 6 6 0 0
----------	-----------

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1).

Entscheidung Nr. 2717/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. November 1995 über Leitlinien für die Entwicklung des EURO-ISDN (dienstintegrierendes digitales Fernmeldenetz) zu einem transeuropäischen Netz (ABl. L 282 vom 24.11.1995, S. 16).

Entscheidung 96/339/EG des Rates vom 20. Mai 1996 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Anregung der Entwicklung einer europäischen Industrie für Multimedia-Inhalte und zur Förderung der Benutzung von Multimedia-Inhalten in der entstehenden Informationsgesellschaft (INFO 2000) (ABl. L 129 vom 30.5.1996, S. 24).

Entscheidung 96/664/EG des Rates vom 21. November 1996 über die Annahme eines mehrjährigen Programms zur Förderung der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 40).

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)**01 02 99** (Fortsetzung)

01 02 99 01 (Fortsetzung)

Entscheidung Nr. 1336/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze (ABl. L 183 vom 11.7.1997, S. 12).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

Entscheidung 98/253/EG des Rates vom 30. März 1998 über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Informationsgesellschaft in Europa (Informationsgesellschaft) (ABl. L 107 vom 7.4.1998, S. 10).

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Entscheidung 2001/48/EG des Rates vom 22. Dezember 2000 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramme zur Unterstützung der Entwicklung und Nutzung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen und zur Förderung der Sprachenvielfalt in der Informationsgesellschaft (ABl. L 14 vom 18.1.2001, S. 32).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

Entscheidung Nr. 1209/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 über die Beteiligung der Gemeinschaft an einem von mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Entwicklung neuer klinischer Interventionen zur Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und Tuberkulose im Rahmen einer langfristigen Partnerschaft zwischen Europa und den Entwicklungsländern (ABl. L 169 vom 8.7.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29).

Entscheidung Nr. 2256/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Annahme eines Mehrjahresprogramms (2003-2005) zur Verfolgung der Umsetzung des Aktionsplans eEurope 2005, zur Verbreitung empfehlenswerter Verfahren und zur Verbesserung der Netz- und Informationssicherheit (MODINIS) (ABl. L 336 vom 23.12.2003, S. 1).

Beschluss Nr. 456/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2005 über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Erleichterung des Zugangs zu digitalen Inhalten sowie ihrer Nutzung und Verwertung in Europa (ABl. L 79 vom 24.3.2005, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 99 (Fortsetzung)

01 02 99 01 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Entscheidung 2006/972/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Ideen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 242).

Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Menschen zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 272).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

Entscheidung 2006/975/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle innerhalb des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 368).

Verordnung (EG) Nr. 219/2007 des Rates vom 27. Februar 2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) (ABl. L 64 vom 2.3.2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 71/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 72/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 73/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 38).

Verordnung (EG) Nr. 74/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des „Gemeinsamen Unternehmens Artemis“ zur Umsetzung einer gemeinsamen Technologieinitiative für eingebettete IKT-Systeme (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 52).

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)**01 02 99** (Fortsetzung)

01 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 294/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 521/2008 des Rates vom 30. Mai 2008 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Brennstoffzellen und Wasserstoff (ABl. L 153 vom 12.6.2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1361/2008 des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 219/2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) (ABl. L 352 vom 31.12.2008, S. 12).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 557/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 54).

Verordnung (EU) Nr. 558/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2 (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 77).

Verordnung (EU) Nr. 559/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH 2) (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 108).

Verordnung (EU) Nr. 560/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 130).

Verordnung (EU) Nr. 561/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 152).

Verordnung (EU) Nr. 642/2014 des Rates vom 16. Juni 2014 zur Errichtung des Gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail (ABl. L 177 vom 17.6.2014, S. 9).

Verordnung (EU) Nr. 721/2014 des Rates vom 16. Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 219/2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) im Hinblick auf die Verlängerung der Bestandsdauer des gemeinsamen Unternehmens bis 2024 (ABl. L 192 vom 1.7.2014, S. 1).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 99 (Fortsetzung)

01 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2018/1488 des Rates vom 28. September 2018 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (ABl. L 252 vom 8.10.2018, S. 1).

Verweise

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2007 zum TRIPS-Übereinkommen und zum Zugang zu Arzneimitteln (ABl. C 175 E vom 10.7.2008, S. 591).

Durchführungsbeschluss C(2013) 8632 der Kommission vom 10. Dezember 2013 zur Annahme des Arbeitsprogramms 2014-2015 für das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) in Bezug auf das Einzelziel „Stärkung der Pionierforschung durch Tätigkeiten des Europäischen Forschungsrats (EFR)“.

Beschluss C(2013) 8915 der Kommission vom 12. Dezember 2013 zur Einrichtung des Europäischen Forschungsrates (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 23).

Beschluss C(2013) 9428 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich der Grenzforschung, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 03 — EURATOM-PROGRAMM FÜR FORSCHUNG UND AUSBILDUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 03	EURATOM-PROGRAMM FÜR FORSCHUNG UND AUSBILDUNG								
01 03 01	<i>Fusionsforschung und -entwicklung</i>	1	113 764 360	91 863 251	110 561 358	107 513 531	106 293 598,—	58 490 195,84	63,67
01 03 02	<i>Kernspaltung, Sicherheit und Strahlenschutz (indirekte Maßnahmen)</i>	1	51 959 861	66 460 535	50 496 825	404 438	48 275 972,—	42 806 387,41	64,41
01 03 03	<i>Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle im Nuklearbereich</i>	1	8 055 381	7 400 000	8 130 000	7 000 000	8 130 000,—	6 595 424,48	89,13
01 03 99	<i>Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten</i>								
01 03 99 01	Abschluss früherer Euratom- Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	59 375 097	p.m.	52 083 796	0,—	54 303 007,14	91,46
	Artikel 01 03 99 — Zwischensumme		p.m.	59 375 097	p.m.	52 083 796	0,—	54 303 007,14	91,46
	Kapitel 01 03 — Insgesamt		173 779 602	225 098 883	169 188 183	167 001 765	162 699 570,—	162 195 014,87	72,06

Erläuterungen

Die Mittel unter diesem Kapitel sind für das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung für den Zeitraum 2021-2025 (das „Euratom-Programm“) bestimmt. Mit dem Euratom-Programm werden Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich unterstützt. Das Euratom-Programm zielt auf die Verstärkung der nuklearen und radiologischen Sicherheit und des Schutzes vor ionisierender Strahlung, auch durch Tätigkeiten im Bereich der sicheren Entsorgung radioaktiver Abfälle und der sicheren Stilllegung von Anlagen, ab. Das Euratom-Programm konzentriert sich auch auf die Entwicklung der Fusionsenergie als potenziell unerschöpfliche und klimafreundliche Energiequelle. Über die Gemeinsame Forschungsstelle (JRC) bietet das Euratom-Programm überdies unabhängige wissenschaftliche Beratung, mit der die Umsetzung der politischen Maßnahmen der Union im Nuklearbereich unterstützt wird. Das Euratom-Programm zielt auch darauf ab, die Kompetenzen, das Fachwissen und das Wissensmanagement der Union im Nuklearbereich zu stärken, und strebt Verbesserungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Zugang zu Forschungsinfrastrukturen an.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern, die mit dem Euratom-Programm assoziiert sind, für ihre Beteiligung an dem Euratom-Programm sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 03 — EURATOM-PROGRAMM FÜR FORSCHUNG UND AUSBILDUNG (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (Euratom) 2021/765 des Rates vom 10. Mai 2021 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2021-2025) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) 2018/1563 (Abl. L 167 I vom 12.5.2021, S. 81).

01 03 01 Fusionsforschung und -entwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
113 764 360	91 863 251	110 561 358	107 513 531	106 293 598,—	58 490 195,84

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Förderung der Entwicklung der Fusionsenergie als potenzielle künftige Energiequelle für die Stromerzeugung und Leistung eines Beitrags zur Umsetzung des europäischen Fahrplans für die Kernfusion. Im Rahmen einer kofinanzierten europäischen Partnerschaft für die Fusionsforschung soll der Fahrplan im Hinblick auf das Endziel der Stromgewinnung durch Kernfusion in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts verwirklicht werden. Die Tätigkeiten im Bereich der Fusionsforschung und -entwicklung tragen auch zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung von Fachwissen und Kompetenz im Nuklearbereich in der Union bei.

01 03 02 Kernspaltung, Sicherheit und Strahlenschutz (indirekte Maßnahmen)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
51 959 861	66 460 535	50 496 825	404 438	48 275 972,—	42 806 387,41

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Verbesserung und Unterstützung der nuklearen Sicherheit, der Gefahrenabwehr, der Sicherungsmaßnahmen, des Strahlenschutzes, der sicheren Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle sowie der Stilllegung, einschließlich der sicheren Nutzung der Kernkraft und von Anwendungen ionisierender Strahlung außerhalb der Stromerzeugung. Sie tragen auch zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung von Fachwissen und Kompetenz im Nuklearbereich in der Union bei.

KAPITEL 01 03 — EURATOM-PROGRAMM FÜR FORSCHUNG UND AUSBILDUNG (Fortsetzung)**01 03 03 Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle im Nuklearbereich**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 055 381	7 400 000	8 130 000	7 000 000	8 130 000,—	6 595 424,48

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der wissenschaftlich-technischen Unterstützung und der Forschungsarbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) zur Umsetzung des Euratom-Programms Programm für Forschung und Ausbildung für Forschung und Ausbildung. Das Programm trägt zur Verwirklichung folgender spezifischer Ziele bei:

- Verbesserung der sicheren und effizienten Nutzung der Kernenergie und der Anwendungen ionisierender Strahlung außerhalb der Stromerzeugung, einschließlich der Aspekte nukleare Sicherheit, Gefahrenabwehr, Sicherungsmaßnahmen, Strahlenschutz, sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle sowie Stilllegung;
- Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung von Fachwissen und Kompetenz in der Gemeinschaft;
- Unterstützung der Politik der Gemeinschaft zur Sicherheit, Sicherung und Gefahrenabwehr im Nuklearbereich.

Finanziert werden hiermit auch die Tätigkeiten, die zur Erfüllung der genannten Verpflichtungen zur nuklearen Sicherheitsüberwachung entsprechend Titel II Kapitel 7 des Euratom-Vertrags und dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und zur Weiterverfolgung des Programms der Kommission zur Unterstützung der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) erforderlich sind.

Diese Mittel decken besondere Ausgaben für Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten, u. a. für den Erwerb wissenschaftlich-technischer Ausrüstung, Untervergabe wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungsaufträge, Zugang zu Informationen und Kauf von Verbrauchsmaterialien. Hierunter fallen auch Ausgaben für wissenschaftliche Infrastrukturen, die direkt für die jeweiligen Projekte anfallen sowie Ausgaben im Zusammenhang mit externen Nutzern, die auf physische Forschungsinfrastrukturen der GFS zugreifen, um zu forschen, experimentelle Entwicklung durchzuführen oder Aus- und Fortbildung zu bieten.

Ebenfalls gedeckt werden Ausgaben jeglicher Art im Zusammenhang mit den Forschungstätigkeiten und Aufgaben der wissenschaftlichen Unterstützung in Verbindung mit Tätigkeiten dieses Artikels, die der GFS im Rahmen ihrer Beteiligung auf Wettbewerbsbasis zur Unterstützung der Politik der Union sowie für Rechnung Dritter übertragen wurden.

01 03 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 03 — EURATOM-PROGRAMM FÜR FORSCHUNG UND AUSBILDUNG (Fortsetzung)

01 03 99 (Fortsetzung)

01 03 99 01 Abschluss früherer Euratom-Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	59 375 097	p.m.	52 083 796	0,—	54 303 007,14

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/268/Euratom des Rates vom 26. April 1994 über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) (ABl. L 115 vom 6.5.1994, S. 31).

Beschluss 96/253/Euratom des Rates vom 4. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses 94/268/Euratom über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 72).

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss 1999/64/Euratom des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998 bis 2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 34).

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74).

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60).

Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/976/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 404).

KAPITEL 01 03 — EURATOM-PROGRAMM FÜR FORSCHUNG UND AUSBILDUNG (Fortsetzung)**01 03 99** (Fortsetzung)

01 03 99 01 (Fortsetzung)

Entscheidung 2006/977/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle innerhalb des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 434).

Verordnung (Euratom) Nr. 139/2012 des Rates vom 19. Dezember 2011 über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an indirekten Maßnahmen des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 1).

Beschluss 2012/93/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 25).

Beschluss 2012/94/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) durch indirekte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 33).

Beschluss 2012/95/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 40).

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104), insbesondere Artikel 5 Absatz 4.

Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 948).

Verordnung (Euratom) 2018/1563 des Rates vom 15. Oktober 2018 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2019-2020) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 (ABl. L 262 vom 19.10.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 04 — INTERNATIONALER THERMONUKLEARER VERSUCHSREAKTOR (ITER)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 04	INTERNATIONALER THERMONUKLEARER VERSUCHSREAKTOR (ITER)								
01 04 01	Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie	1	548 002 426	459 482 428	832 128 572	513 509 002	702 981 885,—	166 816 136,—	36,31
01 04 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
01 04 99 01	Abschluss früherer ITER- Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	146 390 826	p.m.	150 000 000	0,—	387 165 000,—	264,47
	Artikel 01 04 99 — Zwischensumme		p.m.	146 390 826	p.m.	150 000 000	0,—	387 165 000,—	264,47
	Kapitel 01 04 — Insgesamt		548 002 426	605 873 254	832 128 572	663 509 002	702 981 885,—	553 981 136,—	91,44

Erläuterungen

Mit dem ITER-Projekt soll die Nutzbarkeit der Kernfusion als nachhaltige Energiequelle demonstriert werden. Der Bau und Betrieb eines experimentellen Fusionsreaktors bildet die Vorstufe zu dem bedeutenden Schritt des Baus von Reaktorprototypen für Fusionskraftwerke, die sicher, zukunftsfähig, umweltverträglich und wirtschaftlich sind. Die Kernfusion wird als klimafreundliche Energiequelle voraussichtlich eine wichtige Rolle in der künftigen Energielandschaft Europas spielen. Er ist gerade seit dem Klimaschutzübereinkommen von Paris von 2015 und der von der Union eingegangenen Verpflichtung, als Vorreiter die CO₂-Emissionen der Wirtschaft zu verringern und den Folgen des Klimawandels kosteneffizient zu begegnen, von besonderer Bedeutung. In dieser Hinsicht wird sie zur Verwirklichung des Ziels des europäischen Grünen Deals beitragen, bis 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen zu emittieren, die Mobilisierung der Unternehmen der europäischen Hochtechnologieindustrie fördern, die am Bau des ITER beteiligt sind, und der Union einen globalen Wettbewerbsvorteil in diesem vielversprechenden Sektor verschaffen.

Das europäische gemeinsame Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie wurde mit der Beschluss 2007/198/Euratom gegründet. Das gemeinsame Unternehmen hat folgende Aufgaben:

— Beitrag von Euratom zu der internationalen ITER-Organisation;

KAPITEL 01 04 — INTERNATIONALER THERMONUKLEARER VERSUCHSREAKTOR (ITER) (Fortsetzung)

- Beitrag von Euratom zu den gemeinsamen Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts mit Japan zur schnellen Verwirklichung der Fusionsenergie;
- Vorbereitung und Koordinierung eines Programms zur Vorbereitung des Baus eines Demonstrationsreaktors für die Kernfusion und damit zusammenhängender Anlagen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmerteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58).

01 04 01 *Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
548 002 426	459 482 428	832 128 572	513 509 002	702 981 885,—	166 816 136,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Verwaltungs- und Betriebskosten des Europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie bestimmt (Fusionsenergie).

01 04 99 *Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**Erläuterungen*

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 04 — INTERNATIONALER THERMONUKLEARER VERSUCHSREAKTOR (ITER) (Fortsetzung)

01 04 99 (Fortsetzung)

01 04 99 01 Abschluss früherer ITER-Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	146 390 826	p.m.	150 000 000	0,—	387 165 000,—

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Rates vom 25. September 2006 über den Abschluss des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts, der Vereinbarung über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts durch die Kommission.

Entscheidung 2006/943/Euratom der Kommission vom 17. November 2006 über die vorläufige Anwendbarkeit des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts (ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 60).

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60).

Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/976/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 404).

Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58).

Beschluss 2012/93/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 25).

Verordnung (Euratom) Nr. 139/2012 des Rates vom 19. Dezember 2011 über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an indirekten Maßnahmen des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 1).

Beschluss 2012/94/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) durch indirekte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 33).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION**KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
01 20 01	Pilotprojekte	1	p.m.	7 623 807	7 200 000	7 622 658	8 794 000,—	3 545 319,66	46,50
01 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	1	p.m.	13 136 278	20 500 000	10 037 885	8 025 000,—	4 263 189,81	32,45
01 20 03	Sonstige Maßnahmen								
01 20 03 01	Forschungsprogramm Stahl	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 20 03 02	Forschungsprogramm Kohle	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 20 03 03	Dienstleistungen und Arbeiten für Rechnung Dritter — Gemeinsame Forschungsstelle	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 20 03 04	Wissenschaftliche und technische Unterstützung der Unionspolitik auf Wettbewerbsbasis — Gemeinsame Forschungsstelle	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 20 03 05	Betrieb des Hochflussreaktors (HFR) — HFR-zusätzliches Forschungsprogramm	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	<i>Artikel 01 20 03 — Zwischensumme</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION

TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 20 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
01 20 99 01	Abschluss früherer zusätzlicher Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2020)	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 01 20 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 01 20 — Insgesamt		p.m.	20 760 085	27 700 000	17 660 543	16 819 000,—	7 808 509,47	37,61

01 20 01 Pilotprojekte*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	7 623 807	7 200 000	7 622 658	8 794 000,—	3 545 319,66

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 01 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**01 20 02 Vorbereitende Maßnahmen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	13 136 278	20 500 000	10 037 885	8 025 000,—	4 263 189,81

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 01 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

01 20 03 Sonstige Maßnahmen

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, Maßnahmen und Tätigkeiten zu finanzieren, die nicht in den vorherigen Kapiteln dieses Titels enthalten sind, für die jedoch ein Basisrechtsakt erlassen wurde.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Artikel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

01 20 03 (Fortsetzung)

01 20 03 01 Forschungsprogramm Stahl

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Ziel des Forschungsprogramms Stahl ist die Optimierung der Stahlerzeugungsprozesse zur Steigerung von Produktqualität und Produktivität. Die Verringerung von Emissionen, Energieverbrauch und Umweltauswirkungen sowie eine effizientere Nutzung von Rohstoffen und die Schonung der Ressourcen sollten integraler Bestandteil der angestrebten Verbesserungen sein.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen 81 120 000 6 0 1 4

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2008/376/EG des Rates vom 29. April 2008 über die Annahme des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und über die mehrjährigen technischen Leitlinien für dieses Programm (ABl. L 130 vom 20.5.2008, S. 7).

01 20 03 02 Forschungsprogramm Kohle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Die Ziele des Forschungsprogramms Kohle sind die Senkung der Gesamtproduktionskosten der Bergwerke, Qualitätsverbesserungen bei den Produkten und die Senkung der Kosten der Kohlenutzung. Die Forschungsprojekte in diesem Bereich sollen außerdem dem wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt dienen und die Kenntnisse über Verhalten und Kontrolle der Lagerstätten im Hinblick auf Gebirgsdruck, Ausgasungen, Gefahr von Schlagwetterexplosionen, Bewetterung und alle sonstigen Faktoren, die den Abbaubetrieb beeinflussen, verbessern. Forschungsprojekte mit diesen Zielsetzungen müssen Ergebnisse versprechen, die kurz- bis mittelfristig auf einen wesentlichen Teil der Unionsproduktion anwendbar sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen 29 880 000 6 0 1 4

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION**KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN**
(Fortsetzung)**01 20 03** (Fortsetzung)

01 20 03 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2008/376/EG des Rates vom 29. April 2008 über die Annahme des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und über die mehrjährigen technischen Leitlinien für dieses Programm (ABl. L 130 vom 20.5.2008, S. 7).

01 20 03 03 Dienstleistungen und Arbeiten für Rechnung Dritter — Gemeinsame Forschungsstelle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten soll die erforderlichen Mittel für besondere Ausgaben im Zusammenhang mit den verschiedenen Arbeiten für Rechnung Dritter decken. Dazu gehören Forschung und Erbringung von Dienstleistungen auf Vertragsbasis an Dritte, wie die Industrie, nationale und regionale Behörden sowie Verträge im Zusammenhang mit den Forschungsprogrammen der Mitgliedstaaten. Dazu gehören beispielsweise

- Lieferungen, Dienstleistungen sowie allgemein die Durchführung von Arbeiten gegen Entgelt, einschließlich zertifizierte Referenzmaterialien;
- der Betrieb von Anlagen zugunsten von Mitgliedstaaten, darunter Bestrahlungen im Hochflussreaktor (HFR) der JRC -Anstalt Petten für fremde Rechnung;
- Forschungstätigkeiten oder Dienstleistungen in Ergänzung der spezifischen Forschungsprogramme, einschließlich der Industrieclubs, für die die Partner eine Aufnahmegebühr und jährliche Beitragszahlungen zu leisten haben;
- Kooperationsvereinbarungen mit Dritten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	7 000 000 6 0 1 0, 6 0 1 1, 6 7 0
---------------------------------	-----------------------------------

Rechtsgrundlagen

Beschluss 89/340/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 über von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchzuführende, EWG-relevante Arbeiten für Dritte (ABl. L 142 vom 25.5.1989, S. 10).

Schlussfolgerungen des Rates vom 26. April 1994 zur Rolle der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) (ABl. C 126 vom 7.5.1994, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**01 20 03** (Fortsetzung)

01 20 03 03 (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 21.

01 20 03 04 Wissenschaftliche und technische Unterstützung der Unionspolitik auf Wettbewerbsbasis — Gemeinsame Forschungsstelle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten soll die erforderlichen Mittel für Ausgaben im Zusammenhang mit den verschiedenen Aufgaben der wissenschaftlichen Unterstützung decken, die die Gemeinsame Forschungsstelle unter Wettbewerbsbedingungen außerhalb von „Horizont Europa“ zur Unterstützung der Politiken der Union ausführt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	79 000 000 6 0 1 0, 6 0 1 1, 6 7 0
---------------------------------	------------------------------------

Rechtsgrundlagen

Beschluss 89/340/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 über von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchzuführende, EWG-relevante Arbeiten für Dritte (ABl. L 142 vom 25.5.1989, S. 10).

Schlussfolgerungen des Rates vom 26. April 1994 zur Rolle der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) (ABl. C 126 vom 7.5.1994, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 21.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION**KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN**
(Fortsetzung)**01 20 03** (Fortsetzung)

01 20 03 05 Betrieb des Hochflussreaktors (HFR) — HFR-zusätzliches Forschungsprogramm

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen einen Teil der Ausgabenverpflichtungen gleich welcher Art decken, die im Laufe der Durchführung des HFR-zusätzlichen Forschungsprogramms eingegangen werden.

Die wissenschaftlichen und technischen Ziele des HFR-zusätzlichen Forschungsprogramms sind

- Sicherstellen des sicheren und zuverlässigen Betriebs des HFR zur Sicherung der Verfügbarkeit des Neutronenflusses zu Versuchszwecken;
- Ermöglichung der effizienten Nutzung des HFR durch Forschungsinstitute in einem breiten Spektrum von Bereichen: Verbesserung der Reaktorsicherheit, Gesundheitswesen (einschließlich der Entwicklung medizinischer Isotope), Kernfusion, Grundlagenforschung, Ausbildung und Abfallentsorgung sowie Untersuchung des sicherheitstechnischen Verhaltens von Kernbrennstoffen für Reaktorsysteme, die von Interesse für Europa sind.

Das HFR-zusätzliche Forschungsprogramm ermöglicht auch die Nutzung des HFR als Ausbildungseinrichtung für Doktoranden und promovierte Wissenschaftler, die im Rahmen von nationalen oder europäischen Programmen ihrer Forschungstätigkeit nachgehen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	6 701 000 6 0 1 3
---------------------------------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Beschluss (Euratom) 2020/960 des Rates vom 29. Juni 2020 über die Annahme des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms für den Hochflussreaktor in Petten (2020-2023) (ABl. L 211 vom 3.7.2020, S. 14).

01 20 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

01 20 99 (Fortsetzung)

01 20 99 01 Abschluss früherer zusätzlicher Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Rechtsgrundlagen

Beschluss 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführendes Forschungsprogramm (1984-1987) (ABl. L 3 vom 5.1.1984, S. 21).

Entscheidung 88/523/Euratom des Rates vom 14. Oktober 1988 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes ergänzendes Forschungsprogramm (ABl. L 286 vom 20.10.1988, S. 37).

Entscheidung 92/275/Euratom des Rates vom 29. April 1992 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes zusätzliches Forschungsprogramm (1992 bis 1995) (ABl. L 141 vom 23.5.1992, S. 27).

Entscheidung 96/419/Euratom des Rates vom 27. Juni 1996 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (1996-1999) (ABl. L 172 vom 11.7.1996, S. 23).

Entscheidung 2000/100/Euratom des Rates vom 24. Januar 2000 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (ABl. L 29 vom 4.2.2000, S. 24).

Entscheidung 2004/185/Euratom des Rates vom 19. Februar 2004 zur Annahme eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (ABl. L 57 vom 25.2.2004, S. 25).

Entscheidung 2007/773/Euratom des Rates vom 26. November 2007 über die Verlängerung des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms um ein Jahr (ABl. L 312 vom 30.11.2007, S. 29).

Entscheidung 2009/410/Euratom des Rates vom 25. Mai 2009 zur Annahme eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (ABl. L 132 vom 29.5.2009, S. 13).

Beschluss 2012/709/Euratom des Rates vom 13. November 2012 über die Annahme des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms für den Hochflussreaktor (2012-2015) (ABl. L 321 vom 20.11.2012, S. 59).

Beschluss (Euratom) 2017/956 des Rates vom 29. Mai 2017 über die Annahme des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms für den Hochflussreaktor (2016-2019) (ABl. L 144 vom 7.6.2017, S. 23).

TITEL 02

STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

TITEL 02
STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

Gesamtübersicht über die Mittel (2024 und 2023) und Ausgaben (2022)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“	39 511 626	39 511 626	38 188 450	38 188 450	33 421 663,18	33 421 663,18
02 02	FONDS „INVESTEU“	346 546 000	345 692 531	339 742 000	388 842 211	1 195 627 000,—	1 056 412 082,86
02 03	FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF)	2 679 087 504	2 990 696 407	2 977 850 530	2 874 208 370	2 827 771 311,64	2 713 060 157,54
02 04	PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“	1 248 094 557	1 131 846 036	1 289 908 996	1 267 658 511	1 216 882 179,65	747 426 009,67
02 10	DEZENTRALE AGENTUREN	207 651 135	207 651 135	201 446 565	201 446 565	205 924 250,—	190 924 250,—
	<i>Reserven (30 02 02)</i>	5 795 000	5 795 000	3 972 000	3 972 000		
		213 446 135	213 446 135	205 418 565	205 418 565	205 924 250,—	190 924 250,—
02 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	24 491 683	31 489 135	31 636 312	44 895 041	28 558 221,14	38 756 633,54
	Titel 02 — Insgesamt	4 545 382 505	4 746 886 870	4 878 772 853	4 815 239 148	5 508 184 625,61	4 780 000 796,79
	<i>Reserven (30 02 02)</i>	5 795 000	5 795 000	3 972 000	3 972 000		
	Insgesamt einschließlich Reserven	4 551 177 505	4 752 681 870	4 882 744 853	4 819 211 148	5 508 184 625,61	4 780 000 796,79

TITEL 02
STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
02 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“					
02 01 10	Unterstützungsausgaben für das Programm „InvestEU“	1	1 000 000	1 000 000	999 745,10	99,97
02 01 21	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr					
02 01 21 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr	1	2 122 416	2 080 800	2 027 063,40	95,51
02 01 21 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr	1	7 946 000	7 645 690	6 041 000,—	76,03
	<i>Artikel 02 01 21 — Zwischensumme</i>		10 068 416	9 726 490	8 068 063,40	80,13
02 01 22	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Energie					
02 01 22 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Energie	1	2 039 344	1 872 720	1 689 537,35	82,85
02 01 22 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Energie	1	3 001 000	3 156 950	2 963 000,—	98,73
	<i>Artikel 02 01 22 — Zwischensumme</i>		5 040 344	5 029 670	4 652 537,35	92,31
02 01 23	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales					
02 01 23 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales	1	1 061 208	1 040 400	989 894,63	93,28

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
02 01 23	(Fortsetzung)					
02 01 23 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales	1	4 528 027	4 371 991	3 076 617,10	67,95
	Artikel 02 01 23 — Zwischensumme		5 589 235	5 412 391	4 066 511,73	72,76
02 01 30	Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“					
02 01 30 01	Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“	1	12 035 402	9 562 063	11 462 288,50	95,24
02 01 30 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm „Digitales Europa“	1	5 778 229	7 457 836	4 172 517,10	72,21
	Artikel 02 01 30 — Zwischensumme		17 813 631	17 019 899	15 634 805,60	87,77
02 01 40	Unterstützungsausgaben für sonstige Maßnahmen					
02 01 40 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Finanzierungsmechanismus für erneuerbare Energie	1	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 02 01 40 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	0,—	
	Kapitel 02 01 — Insgesamt		39 511 626	38 188 450	33 421 663,18	84,59

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen zur Deckung der Verwaltungsausgaben (z. B. Studien, Sachverständigenitzungen sowie Information und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele der Programme oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmesteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)

02 01 10 Unterstützungsausgaben für das Programm „InvestEU“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 000 000	1 000 000	999 745,10

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch zur Deckung der Ausgaben für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung und sonstige Tätigkeiten zur Verwaltung des Programms „InvestEU“ und zur Bewertung der Verwirklichung seiner Ziele bestimmt. Darüber hinaus können damit Studien, Sachverständigensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, darunter Maßnahmen zur Kommunikation der Kommission über die politischen Prioritäten der Union, sofern sie die Ziele des Programms „InvestEU“ betreffen, sowie Ausgaben in Verbindung mit Informationstechnologienetzen — in erster Linie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen —, einschließlich für IT-Systeme sowie für sonstige technische und administrative Unterstützung für die Verwaltung des Programms „InvestEU“ gefördert werden. Darunter fallen unter anderem auch Kosten für verschiedene Studien, externe Evaluierungen, Kontrollbesuche und Prüfungen, die Kommunikation sowie die Organisation der Sitzungen des Beratungsausschusses, des InvestEU-Investitionsausschusses und der InvestEU-Arbeitsgruppen sowie des EU-Gipfels zu nachhaltigen Investitionen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

Einnahmen aus dem EURI	500 000 5 0 4 0
EFTA-EWR	53 100 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 02 02.

02 01 21 Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr

02 01 21 01 Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 122 416	2 080 800	2 027 063,40

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)**02 01 21** (Fortsetzung)

02 01 21 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung der Fazilität „Connecting Europe“ und der sektorspezifischen Leitlinien, darunter für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung und für betriebliche IT-Systeme. Aus diesen Mitteln können auch Maßnahmen finanziert werden, die der Projektvorbereitung dienen oder auf die Erreichung der Ziele dieser Fazilität abstellen.

02 01 21 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
7 946 000	7 645 690	6 041 000,—

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Fazilität „Connecting Europe“ ergibt, für die noch Mittelbindungen abzuwickeln sind.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 02 03.

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)**02 01 21** (Fortsetzung)

02 01 21 74 (Fortsetzung)

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

02 01 22 Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Energie

02 01 22 01 Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Energie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 039 344	1 872 720	1 689 537,35

Erläuterungen

Diese Mittel sollen zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Unterstützung bei der Durchführung der Fazilität „Connecting Europe“ und bei der Umsetzung der sektorspezifischen Leitlinien verwendet werden, z. B. für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich betrieblicher Informations- und Technologiesysteme.

Aus diesen Mitteln können auch Maßnahmen finanziert werden, die der Projektvorbereitung dienen oder auf die Erreichung der Ziele dieser Fazilität abstellen.

02 01 22 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Energie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 001 000	3 156 950	2 963 000,—

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Fazilität „Connecting Europe“ und dem Abschluss der Vorläuferprogramme ergibt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)**02 01 22** (Fortsetzung)

02 01 22 74 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 02 03.

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

02 01 23 Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales

02 01 23 01 Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 061 208	1 040 400	989 894,63

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für Maßnahmen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) (z. B. Kommunikation, Konferenzen, Workshops, Seminare, Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen, Übersetzungen sowie Software und Datenbanken) oder der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie zur Deckung aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU**KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)****02 01 23** (Fortsetzung)

02 01 23 01 (Fortsetzung)

Sie dienen auch zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung und Wartung der IT-Systeme, einschließlich der für die Verwaltung und Durchführung der CEF erforderlichen institutionellen IT.

Ferner sollen sie Ausgaben für technische und administrative Hilfe bei der Ermittlung, Ausarbeitung, Verwaltung, Überwachung, Prüfung und Kontrolle dieser Maßnahmen decken.

02 01 23 73 Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
4 528 027	4 371 991	3 076 617,10

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) und dem Abschluss der Vorläuferprogramme ergibt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 02 03.

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)**02 01 23** (Fortsetzung)

02 01 23 73 (Fortsetzung)

Verweise

Beschluss C(2021) 948 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen EU4Health, Binnenmarkt, Forschung und Innovation, Digitales Europa, Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

02 01 30 **Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“**

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 02 04.

02 01 30 01 Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
12 035 402	9 562 063	11 462 288,50

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für Maßnahmen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms „Digitales Europa“ (z. B. Kommunikation, Konferenzen, Workshops, Seminare, Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen, Übersetzungen sowie Software und Datenbanken) oder der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie zur Deckung aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie dienen auch zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung und Wartung der IT-Systeme, einschließlich der für die Verwaltung und Durchführung des Programms erforderlichen institutionellen IT.

Ferner sollen sie Ausgaben für technische und administrative Hilfe bei der Ermittlung, Ausarbeitung, Verwaltung, Überwachung, Prüfung und Kontrolle dieses Programms oder dieser Maßnahmen decken.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU**KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)****02 01 30** (Fortsetzung)

02 01 30 73 Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm „Digitales Europa“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
5 778 229	7 457 836	4 172 517,10

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Programms „Digitales Europa“ ergibt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	206 861 6 6 0 0
----------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 02 04.

Verweise

Beschluss C(2021) 948 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen EU4Health, Binnenmarkt, Forschung und Innovation, Digitales Europa, Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)**02 01 40 Unterstützungsausgaben für sonstige Maßnahmen***Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung und sonstige Tätigkeiten zur Verwaltung des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) und zur Bewertung der Verwirklichung seiner Ziele. Darüber hinaus können damit Studien, Sachverständigensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, darunter Maßnahmen zur Kommunikation der Kommission über die politischen Prioritäten der Union, insofern sie die Ziele des EFSI betreffen, sowie Ausgaben in Verbindung mit Informationstechnologienetzen — in erster Linie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen —, einschließlich für IT-Systeme sowie für sonstige technische und administrative Hilfe für die Verwaltung des EFSI gefördert werden.

02 01 40 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Finanzierungsmechanismus für erneuerbare Energie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie ergibt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)**02 01 40** (Fortsetzung)

02 01 40 74 (Fortsetzung)

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 02	FONDS „INVESTEU“								
02 02 01	Garantie für den Fonds „InvestEU“	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 02 02	EU-Garantie aus dem Fonds „InvestEU“ — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds	1	294 046 000	150 000 000	339 742 000	100 000 000	1 163 727 000,—	170 836 489,53	113,89
02 02 03	InvestEU-Beratungsplattform und InvestEU-Portal sowie flankierende Maßnahmen	1	52 500 000	26 286 578	p.m.	12 760 000	31 900 000,—	6 689 486,50	25,45
02 02 99	Abschluss früherer Finanzierungsinstrumente — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds								
02 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	47 800 000	p.m.	107 681 000	0,—	154 300 000,—	322,80
02 02 99 02	Abschluss des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente im Rahmen des Unterprogramms Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum	1	p.m.	2 992 382	p.m.	7 000 000	0,—	15 241 693,—	509,35
02 02 99 03	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	84 866 801	p.m.	103 507 920	0,—	290 162 737,30	341,90
02 02 99 04	Abschluss früherer Euratom-Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 02 99 05	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Energie (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 02 99	(Fortsetzung)								
02 02 99 06	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	504 000,—	
02 02 99 07	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	10 000 000	p.m.	16 000 000	0,—	12 232 812,59	122,33
02 02 99 08	Abschluss früherer Maßnahmen und Programme in den Bereichen Medien, Kultur und Sprachen (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	18 616 496	p.m.	30 729 050	0,—	14 807 132,—	79,54
02 02 99 09	Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt und Klimaschutz (LIFE) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 02 99 10	Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 02 99 11	Abschluss früherer Energievorhaben zur Konjunkturbelebung (2007-2013) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 02 99 12	Abschluss des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFISI)	1	p.m.	5 130 274	p.m.	11 164 241	0,—	391 637 731,94	7 633,86
	Artikel 02 02 99 — Zwischensumme		p.m.	169 405 953	p.m.	276 082 211	0,—	878 886 106,83	518,80
	Kapitel 02 02 — Insgesamt		346 546 000	345 692 531	339 742 000	388 842 211	1 195 627 000,—	1 056 412 082,86	305,59

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels decken die Kosten einer Garantie der Union, die im Rahmen des Fonds „InvestEU“ für Finanzierungen und Investitionen zur Unterstützung der internen Politikbereiche der Union gewährt wird. Sie decken außerdem die Kosten des Mechanismus für beratende Unterstützung, der die Entwicklung investitionswürdiger Projekte und den Zugang zu Finanzierungen fördert und einen entsprechenden Kapazitätsaufbau bereitstellt („InvestEU-Beratungsplattform“). Schließlich decken sie die Kosten der Datenbank, durch die Projekten, für die Projektträger Finanzierungsmöglichkeiten suchen, Sichtbarkeit verliehen wird und Investoren über Investitionsmöglichkeiten informiert werden („InvestEU-Portal“).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Zusätzlich werden gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union in den Einnahmenteil zusätzliche Mittel für dieses Programm unter diesem Titel in einer Gesamthöhe von 6 074 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen zu jeweiligen Preisen bereitgestellt. Die in den Erläuterungen der entsprechenden Haushaltslinien angegebenen Beträge unter diesem Titel geben Auskunft über den erwarteten Betrag der rechtlichen Verpflichtungen im Jahr 2023.

Darüber hinaus werden (gemäß der Verordnung (EU) 2021/523) Mittel der im Einklang mit Artikel 5 und Anhang II der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 bereitgestellten zusätzlichen Mittelzuweisung für diesen Fonds bereitgestellt.

Ferner können jedwede Einnahmen, Rückzahlungen und Einziehungen im Rahmen von Finanzierungsinstrumenten, die durch die in Anhang IV der Verordnung (EU) 2021/523 genannten Programme geschaffen wurden, unter Berücksichtigung der entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1229 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 1) über den Haushaltsplan 2021-2027 verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11).

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von Horizont Europa, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

Beschluss (EU) 2021/764 des Rates vom 10. Mai 2021 zur Einrichtung des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/743/EU (ABl. L 167 I vom 12.5.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1).

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

02 02 01 Garantie für den Fonds „InvestEU“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Unter diesem Artikel werden nur dann Mittel eingestellt, wenn die Europäische Investitionsbank oder andere Durchführungspartner mehr Mittel aus der Garantie für den Fonds „InvestEU“ abrufen als im gemeinsamen Dotierungsfonds verfügbar sind.

02 02 02 EU-Garantie aus dem Fonds „InvestEU“ — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
294 046 000	150 000 000	339 742 000	100 000 000	1 163 727 000,—	170 836 489,53

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Dotierung der EU-Garantie und zur Deckung von Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung der EU-Garantie aus dem Fonds „InvestEU“.

Darüber hinaus gingen im Jahr 2022 Beiträge von zwei Mitgliedstaaten (Rumänien und Griechenland) ein und werden sich die in diesem Artikel eingestellten Mittel durch zusätzliche jährliche Beiträge der Mitgliedstaaten erhöhen.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)

02 02 03 InvestEU-Beratungsplattform und InvestEU-Portal sowie flankierende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
52 500 000	26 286 578	p.m.	12 760 000	31 900 000,—	6 689 486,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an Beratungspartner (einschließlich der Europäischen Investitionsbank sowie nationaler Förderbanken und internationaler Finanzinstitutionen) für die Durchführung verschiedener Beratungsinitiativen im Rahmen der InvestEU-Beratungsplattform sowie zur Deckung der Kosten für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem InvestEU-Portal, für Kommunikation sowie IT-Entwicklung und -Wartung. Diese Mittel sind auch zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des InvestEU-Investitionsausschusses und der Vergütung seiner Mitglieder sowie der Kosten für das Referat „Technische Bewertung“ der EIB bestimmt, das die Kommission in erster Linie bei der Einschätzung des Gesamtrisikos der Finanzprodukte unterstützt, die mit der EU-Garantie im Rahmen des Fonds „InvestEU“ umgesetzt werden.

Darüber hinaus gingen im Jahr 2022 Beiträge von zwei Mitgliedstaaten (Rumänien und Griechenland) ein und werden sich die in diesem Artikel eingestellten Mittel durch zusätzliche jährliche Beiträge erhöhen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	114 157 6 6 0 0
----------	-----------------

02 02 99 Abschluss früherer Finanzierungsinstrumente — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

02 02 99 01 Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	47 800 000	p.m.	107 681 000	0,—	154 300 000,—

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)**02 02 99** (Fortsetzung)

02 02 99 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007 bis 2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 33), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d.

02 02 99 02 Abschluss des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente im Rahmen des Unterprogramms Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 992 382	p.m.	7 000 000	0,—	15 241 693,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstrumentes für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 238).

02 02 99 03 Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	84 866 801	p.m.	103 507 920	0,—	290 162 737,30

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)

02 02 99 (Fortsetzung)

02 02 99 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014–2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

02 02 99 04 Abschluss früherer Euratom-Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 948), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a bis d.

Verordnung (Euratom) 2018/1563 des Rates vom 15. Oktober 2018 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2019-2020) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 (ABl. L 262 vom 19.10.2018, S. 1).

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)**02 02 99** (Fortsetzung)

02 02 99 05 Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Energie (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

02 02 99 06 Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	504 000,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 14.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)

02 02 99 (Fortsetzung)

02 02 99 06 (Fortsetzung)

Verweise

Beschluss C(2007) 6382 der Kommission vom 17. Dezember 2007 über den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Kommission und der Europäischen Investitionsbank über ein Kreditgarantieinstrument für transeuropäische Verkehrsnetzprojekte.

02 02 99 07 Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	10 000 000	p.m.	16 000 000	0,—	12 232 812,59

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 7 Absatz 4.

Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 14), insbesondere Artikel 6 Absatz 7 und Abschnitt 2 des Anhangs.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

02 02 99 08 Abschluss früherer Maßnahmen und Programme in den Bereichen Medien, Kultur und Sprachen (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	18 616 496	p.m.	30 729 050	0,—	14 807 132,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 221).

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)**02 02 99** (Fortsetzung)

02 02 99 09 Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt und Klimaschutz (LIFE) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185).

02 02 99 10 Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

02 02 99 11 Abschluss früherer Energievorhaben zur Konjunkturbelebung (2007-2013) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 663/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über ein Programm zur Konjunkturbelebung durch eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten von Vorhaben im Energiebereich (ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 31).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)

02 02 99 (Fortsetzung)

02 02 99 12 Abschluss des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSl)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	5 130 274	p.m.	11 164 241	0,—	391 637 731,94

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 26. November 2014 — Eine Investitionsoffensive für Europa (COM(2014) 903).

Beschluss der Kommission C(2016) 165 vom 21. Januar 2016 zur Billigung der Leitlinien für die Verwaltung der Vermögenswerte des Garantiefonds für den Europäischen Fonds für strategische Investitionen.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 1. Juni 2016 — Europa investiert wieder — Eine Bestandsaufnahme der Investitionsoffensive für Europa (COM(2016) 359).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 14. September 2016 — Ausbau der europäischen Investitionen für Beschäftigung und Wachstum: Einleitung der zweiten Phase des Europäischen Fonds für strategische Investitionen und einer europäischen Investitionsoffensive für Drittländer (COM(2016) 581).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 29. November 2016 — Investitionsoffensive für Europa: Bewertungen sprechen für eine Ausweitung (COM(2016) 764).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 22. November 2018 — Die Investitionsoffensive für Europa: Bestandsaufnahme und nächste Schritte (COM(2018) 771).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 03 — FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 03	FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF)								
02 03 01	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr	1	1 717 181 785	1 435 000 000	1 842 813 707	994 760 000	1 790 502 204,79	879 118 774,87	61,26
02 03 02	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Energie	1	880 366 912	367 775 000	851 372 269	253 228 000	792 507 557,85	246 610 308,76	67,05
02 03 03	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Digitales								
02 03 03 01	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Digitales	1	81 538 807	129 563 739	283 664 554	147 646 530	244 761 549,—	36 499 641,61	28,17
02 03 03 02	Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)	1	p.m.	p.m.	p.m.	50 000 000	0,—	30 000 000,—	
	Artikel 02 03 03 — Zwischensumme		81 538 807	129 563 739	283 664 554	197 646 530	244 761 549,—	66 499 641,61	51,33
02 03 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
02 03 99 01	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Tätigkeiten im Bereich Verkehr (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	673 700 000	p.m.	939 000 000	0,—	1 078 352 025,13	160,06
02 03 99 02	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Tätigkeiten im Bereich Energie (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	350 270 000	p.m.	448 000 000	0,—	380 481 928,66	108,63
02 03 99 03	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	16 087 668	p.m.	26 973 840	0,—	61 989 073,22	385,32
02 03 99 04	Abschluss früherer Energievorhaben zur Konjunkturbelebung (2007-2013)	1	p.m.	18 300 000	p.m.	14 600 000	0,—	8 405,29	0,05
	Artikel 02 03 99 — Zwischensumme		p.m.	1 058 357 668	p.m.	1 428 573 840	0,—	1 520 831 432,30	143,70
	Kapitel 02 03 — Insgesamt		2 679 087 504	2 990 696 407	2 977 850 530	2 874 208 370	2 827 771 311,64	2 713 060 157,54	90,72

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 03 — FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zum Ausbau und zur Modernisierung der transeuropäischen Netze in den Bereichen Verkehr, Energie und Digitales und zur Erleichterung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich der erneuerbaren Energien unter Berücksichtigung der langfristigen Dekarbonisierungsverpflichtungen und unter Nutzung von Synergien zwischen den Bereichen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 38).

02 03 01 Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 717 181 785	1 435 000 000	1 842 813 707	994 760 000	1 790 502 204,79	879 118 774,87

Erläuterungen

Die in diesem Artikel veranschlagten Mittel sollen der Finanzierung von Maßnahmen dienen, die zur Entwicklung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Bezug auf effiziente, miteinander verbundene und multimodale Netze und Infrastrukturen für eine intelligente, interoperable, nachhaltige, inklusive, zugängliche, sichere und geschützte Mobilität beitragen sollen. Diese Vorhaben werden hauptsächlich durch Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der mehrjährigen Arbeitsprogramme verwirklicht, die Finanzierungsbeschlüsse im Sinne des Artikels 110 der Haushaltsordnung darstellen.

Diese Mittel unterstützen Maßnahmen, die die langfristigen Verpflichtungen der Union im Bereich Dekarbonisierung berücksichtigen. Die Umsetzung erfolgt in Form von Studien, Arbeiten und anderen begleitenden Maßnahmen, die für die Verwaltung und Durchführung des CEF erforderlich sind, gemäß sektorspezifischen Leitlinien, wie den TEN-V-Leitlinien.

Förderfähig sind Maßnahmen, die die Entwicklung effizienter, miteinander verbundener und multimodaler Schienen-, Binnenwasserstraßen-, Seehafen- und Straßenverkehrsnetze entlang dem TEN-V-Kernnetz sowie grenzüberschreitende Verbindungen, Seehäfen und Binnenhäfen im TEN-V-Gesamtnetz betreffen. Ferner werden Vorhaben im Bereich intelligente, interoperable, nachhaltige, multimodale, inklusive, zugängliche, sichere und geschützte Mobilität unterstützt, wie Meeresautobahnen, Telematikanwendungssysteme für alle Verkehrsträger, neue Technologien und Innovation mit dem besonderen Schwerpunkt Infrastrukturen für alternative Kraftstoffe, Maßnahmen zur Beseitigung von Interoperabilitätshindernissen und Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Resilienz der Verkehrsinfrastruktur.

KAPITEL 02 03 — FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) (Fortsetzung)**02 03 01** (Fortsetzung)

Im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können zweckgebundene Einnahmen zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei dieser Haushaltslinie führen.

02 03 02 **Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Energie**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
880 366 912	367 775 000	851 372 269	253 228 000	792 507 557,85	246 610 308,76

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten von Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Bezug auf die weitere Integration eines effizienten und wettbewerbsfähigen Energiebinnenmarkts, die grenz- und sektorübergreifende Interoperabilität der Netze, die Förderung der Dekarbonisierung der Wirtschaft, die Förderung der Energieeffizienz und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie die Erleichterung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich der Energie einschließlich der erneuerbaren Energien.

02 03 03 **Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Digitales**02 03 03 01 **Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Digitales**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
81 538 807	129 563 739	283 664 554	147 646 530	244 761 549,—	36 499 641,61

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen, die die Entwicklung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Bezug auf die Einführung von sicheren und geschützten digitalen Netzen mit sehr hoher Kapazität und 5G-Systemen, zur Steigerung der Kapazität und der Widerstandsfähigkeit digitaler Backbone-Netze im Gebiet der Union sowie zur Digitalisierung der Verkehrs- und Energienetze unterstützen.

Die in der CEF vorgesehenen Maßnahmen betreffen unter anderem die Einführung von und den Zugang zu Netzen mit sehr hoher Kapazität, einschließlich 5G-Systemen, die der Gigabit-Netzanbindung in Gebieten mit sozioökonomische Schwerpunkten dienen können; die kostenlose und diskriminierungsfreie Bereitstellung einer sehr hochwertigen lokalen drahtlosen Internetanbindung in Kommunen; die Verwirklichung einer unterbrechungsfreien Netzabdeckung aller wichtigen Verkehrswege, einschließlich der transeuropäischen Verkehrsnetze, mit 5G-Systemen; den Aufbau neuer oder die wesentliche Modernisierung bestehender Backbone-Netze, auch mit Seekabeln, in und zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen der Europäischen Union und Drittländern; und die Unterstützung operativer digitaler Plattformen, die direkt mit Verkehrs- oder Energieinfrastrukturen verbunden sind.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 03 — FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) (Fortsetzung)

02 03 03 (Fortsetzung)

02 03 03 01 (Fortsetzung)

Diese Mittel können auch zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung der CEF verwendet werden, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich betrieblicher Informationstechnologiesysteme.

02 03 03 02 Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	50 000 000	0,—	30 000 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zum Aufbau und zur Stärkung des Hochleistungsrechnens und der Datenverarbeitungskapazitäten der Union und zur Gewährleistung der breiten Verwendung beider Technologien in Bereichen von öffentlichem Interesse wie Gesundheit, Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit sowie durch die Industrie, insbesondere durch KMU. Konkret sollten die Mittel für die Fazilität „Connecting Europe“ dazu genutzt werden, einen Teil der Tätigkeiten im Bereich „Föderierung der Hochleistungsrechendienste“, d. h. die Zusammenführung von Hochleistungsrechen-, Quanteninformatik- und Datenressourcen, sowie die Zusammenführung mit den gemeinsamen europäischen Datenräumen und sicheren Cloud-Infrastrukturen der Union, zu finanzieren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1173 des Rates vom 13. Juli 2021 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1488 (ABl. L 256 vom 19.7.2021, S. 3).

02 03 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

02 03 99 01 Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Tätigkeiten im Bereich Verkehr (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	673 700 000	p.m.	939 000 000	0,—	1 078 352 025,13

KAPITEL 02 03 — FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) (Fortsetzung)**02 03 99** (Fortsetzung)

02 03 99 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c.

02 03 99 02 Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Tätigkeiten im Bereich Energie (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	350 270 000	p.m.	448 000 000	0,—	380 481 928,66

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze und zur Aufhebung der Entscheidung 96/391/EG und der Entscheidung Nr. 1229/2003/EG (ABl. L 262 vom 22.9.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 680/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze (ABl. L 162 vom 22.6.2007, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39).

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c.

02 03 99 03 Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	16 087 668	p.m.	26 973 840	0,—	61 989 073,22

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 03 — FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) (Fortsetzung)

02 03 99 (Fortsetzung)

02 03 99 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a.

Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 14), insbesondere Artikel 6 Absatz 9 und Abschnitt 3 des Anhangs.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

02 03 99 04 Abschluss früherer Energievorhaben zur Konjunkturbelebung (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	18 300 000	p.m.	14 600 000	0,—	8 405,29

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 663/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über ein Programm zur Konjunkturbelebung durch eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten von Vorhaben im Energiebereich (ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 31).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 04	PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“								
02 04 01	Cybersicherheit								
02 04 01 10	Cybersicherheit	1	30 596 172	61 630 890	24 361 553	20 484 548	50 777 787,53	90 761 099,60	147,27
02 04 01 11	Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit	1	211 267 742	188 759 099	179 058 443	220 374 625	211 134 003,47	7 803 726,99	4,13
	Artikel 02 04 01 — Zwischensumme		241 863 914	250 389 989	203 419 996	240 859 173	261 911 791,—	98 564 826,59	39,36
02 04 02	Hochleistungsrechnen								
02 04 02 10	Hochleistungsrechnen	1	20 528 765	39 321 721	16 232 897	48 511 645	61 512 954,—	53 891 146,31	137,05
02 04 02 11	Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)	1	76 436 413	91 210 337	327 579 870	222 883 260	296 080 000,—	198 380 361,06	217,50
	Artikel 02 04 02 — Zwischensumme		96 965 178	130 532 058	343 812 767	271 394 905	357 592 954,—	252 271 507,37	193,26
02 04 03	Künstliche Intelligenz	1	295 067 000	251 060 083	226 316 819	383 852 545	333 568 291,90	220 620 764,53	87,88
02 04 04	Kompetenzen	1	64 892 032	81 364 187	66 902 708	71 451 814	91 948 068,—	44 889 804,97	55,17
02 04 05	Einführung								
02 04 05 01	Einführung	1	93 251 536	125 401 247	138 788 882	118 924 456	142 241 850,—	115 677 433,09	92,25
02 04 05 02	Einführung/ Interoperabilität	1	25 470 611	24 075 186	23 789 959	27 283 590	29 619 224,75	9 824 798,54	40,81
	Artikel 02 04 05 — Zwischensumme		118 722 147	149 476 433	162 578 841	146 208 046	171 861 074,75	125 502 231,63	83,96
02 04 06	Halbleiter								
02 04 06 10	Halbleiter — Chip-Fonds InvestEU	1	30 000 000	63 000 000	35 000 000	2 000 000			
02 04 06 11	Halbleiter — Gemeinsames Unternehmen für Chips	1	400 584 286	206 023 286	251 877 865	151 712 028			
	Artikel 02 04 06 — Zwischensumme		430 584 286	269 023 286	286 877 865	153 712 028			

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 04 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
02 04 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der Interoperabilitätslösungen für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA) (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	p.m.	p.m.	180 000	0,—	5 548 972,58	
02 04 99 02	Abschluss des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (GU EuroHPC) im Rahmen der früheren Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	27 902,—	
	Artikel 02 04 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	180 000	0,—	5 576 874,58	
	Kapitel 02 04 — Insgesamt		1 248 094 557	1 131 846 036	1 289 908 996	1 267 658 511	1 216 882 179,65	747 426 009,67	66,04

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Stärkung der europäischen Kapazitäten in den Bereichen Hochleistungsrechnen, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit und fortgeschrittene digitale Kompetenzen, Entwicklung und Einsatz hochmoderner Halbleiter- und Quantentechnik der nächsten Generation sowie der Gewährleistung ihrer breiten Nutzung in der gesamten Wirtschaft und Gesellschaft. Bei gleichzeitiger Förderung werden diese Elemente zu einer florierenden Datenwirtschaft beitragen, Inklusion sowie Chancengleichheit für alle fördern und die Wertschöpfung gewährleisten. Am wichtigsten ist jedoch, dass sich das Programm auf die Bereiche konzentriert, in denen kein Mitgliedstaat allein genug tun kann, um den Erfolg im digitalen Bereich zu gewährleisten. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf den Bereichen, in denen öffentliche Ausgaben die größte Wirkung erzielen, vor allem bei der Verbesserung der Effizienz und der Qualität der Dienste in Bereichen von öffentlichem Interesse wie Gesundheit, Umwelt, Klima, Mobilität und öffentliche Verwaltungen, sowie darauf, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der Anpassung an den digitalen Wandel zu unterstützen.

Das Programm „Digitales Europa“ wird ferner dem Mehrwert Rechnung tragen, der durch die Kombination digitaler und weiterer grundlegender Technologien zur Maximierung der Vorteile der Digitalisierung erzielt werden kann.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“ (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240 (ABl. L 166 vom 11.5.2021, S. 1).

02 04 01 Cybersicherheit

02 04 01 10 Cybersicherheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 596 172	61 630 890	24 361 553	20 484 548	50 777 787,53	90 761 099,60

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen, die gewährleisten, dass grundlegende Kapazitäten für die digitale Wirtschaft, Gesellschaft und Demokratie der Union verfügbar und für den öffentlichen Sektor sowie Unternehmen in der Union zugänglich sind, und von Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Cybersicherheitsbranche der Union. Darunter fallen auch die für die Quantenkommunikationsinfrastruktur erforderlichen Investitionen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	1 095 343 6 6 0 0
----------	-------------------

02 04 01 11 Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
211 267 742	188 759 099	179 058 443	220 374 625	211 134 003,47	7 803 726,99

Erläuterungen

Das Europäische Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit trägt zur Umsetzung der Cybersicherheitskomponente des Programms „Digitales Europa“ und von Horizont Europa bei. Ziel des Zentrums ist die Verbesserung der Kapazitäten, des Wissens und der Infrastrukturen im Bereich der Cybersicherheit, die der Industrie, dem öffentlichen Sektor und der Forschung zur Verfügung stehen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	7 563 385 6 6 0 0
----------	-------------------

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALE EUROPA“ (Fortsetzung)

02 04 01 (Fortsetzung)

02 04 01 11 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240 (ABl. L 166 vom 11.5.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von Horizont Europa, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/887 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit und des Netzwerks nationaler Koordinierungszentren (ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 1).

02 04 02 Hochleistungsrechnen

02 04 02 10 Hochleistungsrechnen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 528 765	39 321 721	16 232 897	48 511 645	61 512 954,—	53 891 146,31

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zum Aufbau und zur Stärkung des Hochleistungsrechnens und der Datenverarbeitungskapazitäten der Union und zur Gewährleistung der breiten Verwendung beider Technologien in Bereichen von öffentlichem Interesse wie Gesundheit, Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit sowie durch die Industrie, insbesondere durch KMU.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	734 930 660 0
Andere Länder	573 000 602 2

02 04 02 11 Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
76 436 413	91 210 337	327 579 870	222 883 260	296 080 000,—	198 380 361,06

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“ (Fortsetzung)**02 04 02** (Fortsetzung)

02 04 02 11 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zum Aufbau und zur Stärkung des Hochleistungsrechnens und der Datenverarbeitungskapazitäten der Union und zur Gewährleistung der breiten Verwendung beider Technologien in Bereichen von öffentlichem Interesse wie Gesundheit, Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit sowie durch die Industrie, insbesondere durch KMU.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	2 736 424 6 6 0 0
----------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1173 des Rates vom 13. Juli 2021 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1488 (ABl. L 256 vom 19.7.2021, S. 3).

02 04 03 Künstliche Intelligenz*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
295 067 000	251 060 083	226 316 819	383 852 545	333 568 291,90	220 620 764,53

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zur Entwicklung von Kapazitäten im Bereich künstliche Intelligenz (KI) in Europa im Einklang mit dem Gesetzpaket über digitale Dienste. Die Maßnahmen sind auf den Aufbau und die Stärkung von Kernkapazitäten im Bereich der KI gerichtet, insbesondere in den Bereichen Datenressourcen und Zusammenschluss von Cloud-Infrastrukturen, indem diese für alle Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen zugänglich gemacht werden. Des Weiteren geht es darum, die Vernetzung zwischen bestehenden Erprobungs- und Versuchseinrichtungen für KI in den Mitgliedstaaten zu stärken und zu fördern und Bibliotheken von Algorithmen für KI zu erstellen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	10 563 399 6 6 0 0
Andere Länder	7 477 200 6 0 2 2

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“ (Fortsetzung)

02 04 04 Kompetenzen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
64 892 032	81 364 187	66 902 708	71 451 814	91 948 068,—	44 889 804,97

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen, die gewährleisten, dass derzeitige und künftige Arbeitskräfte einfach fortgeschrittene digitale Kompetenzen erwerben können (insbesondere in den Bereichen Hochleistungsrechnen, künstliche Intelligenz und Cybersicherheit), indem Studenten, Hochschulabsolventen und Beschäftigten unabhängig von ihrem Aufenthaltsort die Mittel für den Erwerb und die Weiterentwicklung dieser Kompetenzen bereitgestellt werden.

Die Maßnahmen des Programms „Digitales Europa“ gewährleisten die wirksame Förderung der Chancengleichheit für alle und berücksichtigen durchgängig die Gleichstellung der Geschlechter.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	2 323 135 6 6 0 0
Andere Länder	1 783 566 6 0 2 2

02 04 05 Einführung

02 04 05 01 Einführung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
93 251 536	125 401 247	138 788 882	118 924 456	142 241 850,—	115 677 433,09

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zum Ausbau der optimalen Nutzung digitaler Kapazitäten (insbesondere in den Bereichen Hochleistungsrechnen, künstliche Intelligenz und Cybersicherheit) in der gesamten Wirtschaft, in Bereichen von öffentlichem Interesse und in der Gesellschaft, einschließlich der Einführung interoperabler Lösungen in Bereichen von öffentlichem Interesse, und zur Erleichterung des Zugangs zu Technologie und Know-how für alle Unternehmen, insbesondere KMU.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	3 338 405 6 6 0 0
Andere Länder	3 226 265 6 0 2 2

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“ (Fortsetzung)**02 04 05** (Fortsetzung)

02 04 05 02 Einführung/Interoperabilität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 470 611	24 075 186	23 789 959	27 283 590	29 619 224,75	9 824 798,54

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Interoperabilitätskomponente des Programms „Digitales Europa“ bestimmt, das das im Dezember 2020 ausgelaufene Programm ISA² ablöst.

Die Interoperabilität der europäischen öffentlichen Dienste betrifft alle Verwaltungen, sei es auf Ebene der Union, der Mitgliedstaaten, der Regionen oder der Kommunen. Ziel der Interoperabilitätskomponente des Programms „Digitales Europa“ ist, die Fragmentierung der europäischen Dienste auszuräumen und einen ganzheitlichen, sektor- und grenzübergreifenden Interoperabilitätsansatz umzusetzen. Sie ist darauf ausgerichtet, die Entwicklung, Aktualisierung, Nutzung und Einführung von Interoperabilitätslösungen und -rahmen durch europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger zu erleichtern und zu unterstützen. Sie soll außerdem öffentlichen Verwaltungen die Möglichkeit geben, digitale Technik zu testen und in Pilotprojekten zu erproben, einschließlich in grenzüberschreitender Nutzung.

Die Interoperabilitätskomponente wird in Bezug auf das Programm „Digitales Europa“ in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit der GD CNECT, den Mitgliedstaaten und den betreffenden Kommissionsdienststellen im Wege von Projekten und flankierenden Maßnahmen (Sensibilisierung, Öffentlichkeitsarbeit, Gemeinschaftsbildung usw.) durchgeführt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	911 848 6 6 0 0
----------	-----------------

02 04 06 Halbleiter

02 04 06 10 Halbleiter — Chip-Fonds InvestEU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen		
30 000 000	63 000 000	35 000 000	2 000 000		

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALE EUROPA“ (Fortsetzung)

02 04 06 (Fortsetzung)

02 04 06 10 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen, die gewährleisten, dass grundlegende Kapazitäten für das Chip-Gesetz, mit dem ein kohärenter Rahmen für die Stärkung des Halbleiter-Ökosystems der Union geschaffen werden soll, vorhanden sind. Es wird das Halbleiter-Ökosystem der EU resilienter machen und seinen weltweiten Marktanteil vergrößern. Es wird ferner eine frühzeitige Einführung neuer Chips durch die europäische Industrie erleichtern und deren Wettbewerbsfähigkeit steigern.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	1 074 000 6 6 0 0
----------	-------------------

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems (Chip-Gesetz) (COM(2022) 46 final vom 8. Februar 2022).

02 04 06 11 Halbleiter — Gemeinsames Unternehmen für Chips

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
400 584 286	206 023 286	251 877 865	151 712 028	

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen für Chips soll zur Durchführung des Programms „Digitales Europa“ beitragen; Ziel dabei ist ein Kapazitätsaufbau in großem Maßstab durch Investitionen in grenzüberschreitende und offen zugängliche Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsinfrastrukturen in der Union, um die Entwicklung von Spitzentechnologien und Technologien der nächsten Generation im Halbleiterbereich zu ermöglichen, mit deren Hilfe die Fähigkeiten der EU auf den Gebieten der fortschrittlichen Konstruktion, der Systemintegration und der Chipsproduktion, einschließlich der Schwerpunktleistung auf Start-up-Unternehmen und expandierende Unternehmen, gestärkt werden.

Im Gemeinsamen Unternehmen für Chips sollen Ressourcen der Union, der Mitgliedstaaten und der mit den bestehenden Unionsprogrammen assoziierten Drittländer sowie des Privatsektors gebündelt werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	14 340 917 6 6 0 0
----------	--------------------

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALE EUROPA“ (Fortsetzung)**02 04 06** (Fortsetzung)

02 04 06 11 (Fortsetzung)

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems (Chip-Gesetz) (COM(2022) 46 final vom 8. Februar 2022).

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2085 zur Gründung der Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ hinsichtlich des Gemeinsamen Unternehmens für Chips (COM(2022) 47 final vom 8. Februar 2022).

02 04 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

02 04 99 01 Abschluss früherer Programme im Bereich der Interoperabilitätslösungen für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA) (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	180 000	0,—	5 548 972,58

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 922/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA) (ABl. L 260 vom 3.10.2009, S. 20).

Beschluss (EU) 2015/2240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Einrichtung eines Programms über Interoperabilitätslösungen und gemeinsame Rahmen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (Programm ISA²) als Mittel zur Modernisierung des öffentlichen Sektors (ABl. L 318 vom 4.12.2015, S. 1).

Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55).

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“ (Fortsetzung)**02 04 99** (Fortsetzung)

02 04 99 02 Abschluss des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (GU EuroHPC) im Rahmen der früheren Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	27 902,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 4 Absatz 4.

Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 14), insbesondere Artikel 6 Absätze 1 bis 6 und Abschnitt 1 des Anhangs.

Verordnung (EU) 2018/1488 des Rates vom 28. September 2018 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (ABl. L 252 vom 8.10.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
02 10 01	Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)	1	41 607 874	41 607 874	40 709 818	40 709 818	37 325 380,—	37 325 380,—	89,71
	Reserven (30 02 02)		2 774 000	2 774 000	2 520 000	2 520 000			
			44 381 874	44 381 874	43 229 818	43 229 818	37 325 380,—	37 325 380,—	
02 10 02	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	1	87 808 498	87 808 498	85 537 819	85 537 819	82 696 601,—	82 696 601,—	94,18
	Reserven (30 02 02)		1 191 000	1 191 000					
			88 999 498	88 999 498	85 537 819	85 537 819	82 696 601,—	82 696 601,—	
02 10 03	Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)	1	28 564 091	28 564 091	27 348 636	27 348 636	26 164 199,—	26 164 199,—	91,60
02 10 04	Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)	1	24 676 083	24 676 083	23 544 889	23 544 889	37 893 440,—	22 893 440,—	92,78
	Reserven (30 02 02)				610 000	610 000			
			24 676 083	24 676 083	24 154 889	24 154 889	37 893 440,—	22 893 440,—	
02 10 05	Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro)	1	7 819 314	7 819 314	7 647 494	7 647 494	7 337 683,—	7 337 683,—	93,84
02 10 06	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energierегulierungsbehör- den (ACER)	1	17 175 275	17 175 275	16 657 909	16 657 909	14 506 947,—	14 506 947,—	84,46
	Reserven (30 02 02)		1 830 000	1 830 000	842 000	842 000			
			19 005 275	19 005 275	17 499 909	17 499 909	14 506 947,—	14 506 947,—	
	Kapitel 02 10 — Insgesamt		207 651 135	207 651 135	201 446 565	201 446 565	205 924 250,—	190 924 250,—	91,94
	Reserven (30 02 02)		5 795 000	5 795 000	3 972 000	3 972 000			
	Insgesamt einschließlich Reserven		213 446 135	213 446 135	205 418 565	205 418 565	205 924 250,—	190 924 250,—	

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

02 10 01 **Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 10 01	41 607 874	41 607 874	40 709 818	40 709 818	37 325 380,—	37 325 380,—
Reserven (30 02 02)	2 774 000	2 774 000	2 520 000	2 520 000		
Insgesamt	44 381 874	44 381 874	43 229 818	43 229 818	37 325 380,—	37 325 380,—

Erläuterungen

Die EASA ist die Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit. Ihr Auftrag besteht darin, das höchste gemeinsame Sicherheitsniveau für die Bürgerinnen und Bürger der Union und das höchste gemeinsame Umweltschutzniveau zu gewährleisten, ein einziges Regulierungs- und Zertifizierungsverfahren unter den Mitgliedstaaten einzurichten, den Luftverkehrsbinnenmarkt zu fördern und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen sowie mit anderen internationalen Luftfahrtorganisationen und Regulierungsbehörden zusammenzuarbeiten.

Zu den wichtigsten Tätigkeiten der EASA gehören die Erhebung und Auswertung von sicherheitsrelevanten Informationen und Leistungsdaten zwecks Aufstellung strategischer Aktionspläne, die Zertifizierung von Luftverkehrprodukten und die Zulassung von Organisationen in allen Bereichen der Luftfahrt (Konstruktion, Produktion, Instandhaltung, Ausbildung, Flugverkehrsmanagement usw.), die Ausarbeitung von Regelungen zur Festlegung gemeinsamer Standards für die Luftfahrt in Europa sowie die Überwachung und Kontrolle der wirksamen Umsetzung dieser Standards in den Mitgliedstaaten und in den Nachbarstaaten der Union, die Luftverkehrsabkommen mit der Union unterzeichnet haben.

Die von der EASA wahrgenommenen Aufgaben decken das gesamte Spektrum der Unionsvorschriften für die Flugsicherheit ab und haben eine wichtige internationale Komponente, da die EASA den gesetzlich verankerten Auftrag hat, mit internationalen Akteuren zusammenzuarbeiten, um weltweit das höchstmögliche Sicherheitsniveau für Bürgerinnen und Bürger der EU zu erreichen (z. B. EU-Flugsicherheitsliste, Genehmigungen für Drittlandsbetreiber und Durchführung von Programmen für die technische Unterstützung von Drittländern). Die 2002 errichtete EASA beschäftigt über 800 Luftverkehrsexperten und Verwaltungsmitarbeitern. Die EASA hat 31 Mitgliedstaaten (27 EU-Mitgliedstaaten + Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein). Sie unterhält vier Büros in Drittstaaten: Montreal, Washington, Peking und Singapur. Die Hauptquellen für ihren Haushalt sind typischerweise Gebühren und Entgelte (64 %), ein Beitrag der Union (23 %), zweckgebundene Mittel (11 %) und Beiträge von Drittländern (2 %).

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**02 10 01** (Fortsetzung)

Unionsbeitrag insgesamt	44 622 554
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	240 680
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	44 381 874

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	1 592 323 6 6 0 0
----------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1).

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 1032/2006 der Kommission vom 6. Juli 2006 zur Festlegung der Anforderungen an automatische Systeme zum Austausch von Flugdaten für die Benachrichtigung, Koordinierung und Übergabe von Flügen zwischen Flugverkehrskontrollstellen (ABl. L 186 vom 7.7.2006, S. 27).

Verordnung (EG) Nr. 1033/2006 der Kommission vom 4. Juli 2006 zur Festlegung der Anforderungen zu den Verfahren für Flugpläne bei der Flugvorbereitung im Rahmen des einheitlichen europäischen Luftraums (ABl. L 186 vom 7.7.2006, S. 46).

Verordnung (EG) Nr. 633/2007 der Kommission vom 7. Juni 2007 zur Festlegung der Anforderungen an die Anwendung eines Flugnachrichten-Übertragungsprotokolls für die Benachrichtigung, Koordinierung und Übergabe von Flügen zwischen Flugverkehrskontrollstellen (ABl. L 146 vom 8.6.2007, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 29/2009 der Kommission vom 16. Januar 2009 zur Festlegung der Anforderungen an Datalink-Dienste im einheitlichen europäischen Luftraum (ABl. L 13 vom 17.1.2009, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 262/2009 der Kommission vom 30. März 2009 zur Festlegung der Anforderungen für die koordinierte Zuweisung und Nutzung von Modus-S-Abfragecodes im einheitlichen europäischen Luftraum (ABl. L 84 vom 31.3.2009, S. 20).

Verordnung (EU) Nr. 73/2010 der Kommission vom 26. Januar 2010 zur Festlegung der qualitativen Anforderungen an Luftfahrtdaten und Luftfahrtinformationen für den einheitlichen europäischen Luftraum (ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 6).

Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 311 vom 25.11.2011, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

02 10 01 (Fortsetzung)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1206/2011 der Kommission vom 22. November 2011 zur Festlegung der Anforderungen an die Luftfahrzeugidentifizierung für die Überwachung im einheitlichen europäischen Luftraum (ABl. L 305 vom 23.11.2011, S. 23).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1207/2011 der Kommission vom 22. November 2011 zur Festlegung der Anforderungen an die Leistung und die Interoperabilität der Überwachung im einheitlichen europäischen Luftraum (ABl. L 305 vom 23.11.2011, S. 35).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 646/2012 der Kommission vom 16. Juli 2012 mit Bestimmungen über Geldbußen und Zwangsgelder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 187 vom 17.7.2012, S. 29).

Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission vom 3. August 2012 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Produkte, Bau- und Ausrüstungsteile sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben (ABl. L 224 vom 21.8.2012, S. 1).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2007, (EG) Nr. 1794/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010 (ABl. L 281 vom 13.10.2012, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 5. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 296 vom 25.10.2012, S. 1).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1079/2012 der Kommission vom 16. November 2012 zur Festlegung der Anforderungen bezüglich des Sprachkanalabstands für den einheitlichen europäischen Luftraum (ABl. L 320 vom 17.11.2012, S. 14).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 628/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 über die Arbeitsweise der Europäischen Agentur für Flugsicherheit bei Inspektionen zur Kontrolle der Normung und für die Überwachung der Anwendung der Bestimmung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 736/2006 der Kommission (ABl. L 179 vom 29.6.2013, S. 46).

Verordnung (EU) Nr. 139/2014 der Kommission vom 12. Februar 2014 zur Festlegung von Anforderungen und Verwaltungsverfahren in Bezug auf Flugplätze gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 44 vom 14.2.2014, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 452/2014 der Kommission vom 29. April 2014 zur Festlegung von technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren für den Flugbetrieb von Drittlandsbetreibern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 12).

Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen (ABl. L 362 vom 17.12.2014, S. 1).

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**02 10 01** (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2015/340 der Kommission vom 20. Februar 2015 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf Lizenzen und Bescheinigungen von Fluglotsen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 805/2011 der Kommission (ABl. L 63 vom 6.3.2015, S. 1).

Durchführungsverordnung (EU) 2017/373 der Kommission vom 1. März 2017 zur Festlegung gemeinsamer Anforderungen an Flugverkehrsmanagementanbieter und Anbieter von Flugsicherungsdiensten sowie sonstiger Funktionen des Flugverkehrsmanagementnetzes und die Aufsicht hierüber sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 482/2008, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 1034/2011, (EU) Nr. 1035/2011 und (EU) 2016/1377 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 677/2011 (ABl. L 62 vom 8.3.2017, S. 1).

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1048 der Kommission vom 18. Juli 2018 zur Festlegung von Anforderungen an die Luftraumnutzung und von Betriebsverfahren in Bezug auf die leistungsorientierte Navigation (ABl. L 189 vom 26.7.2018, S. 3).

Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 der Kommission vom 11. Februar 2019 zur Festlegung eines Leistungssystems und einer Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013 (ABl. L 56 vom 25.2.2019, S. 1).

Delegierte Verordnung (EU) 2019/945 der Kommission vom 12. März 2019 über unbemannte Luftfahrzeugsysteme und Drittlandbetreiber unbemannter Luftfahrzeugsysteme (ABl. L 152 vom 11.6.2019, S. 1).

Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge (ABl. L 152 vom 11.6.2019, S. 45).

Durchführungsverordnung (EU) 2019/2153 der Kommission vom 16. Dezember 2019 über die von der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit erhobenen Gebühren und Entgelte und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 319/2014 (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 36).

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr (COM(2021) 561 final vom 14. Juli 2021).

02 10 02 Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 10 02	87 808 498	87 808 498	85 537 819	85 537 819	82 696 601,—	82 696 601,—
Reserven (30 02 02)	1 191 000	1 191 000				
Insgesamt	88 999 498	88 999 498	85 537 819	85 537 819	82 696 601,—	82 696 601,—

Erläuterungen

Die EMSA ist die Agentur der Union für die Sicherheit des Seeverkehrs. Sie ist das Herzstück des Unionsnetzes für die Sicherheit des Seeverkehrs und setzt auf die wirksame Zusammenarbeit vieler verschiedener Interessenträger, insbesondere der Unions- und internationalen Institutionen, der Verwaltungen der Mitgliedstaaten und der Schifffahrtsbranche.

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**02 10 02** (Fortsetzung)

Zu den Aktivitäten der EMSA zählen die technische und wissenschaftliche Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Kommission bei der angemessenen Erarbeitung und Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr, Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe und Verwaltungsvereinfachung im Seeverkehrssektor; die Überwachung der Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union durch Besuche und Inspektionen; die Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Mitgliedstaaten untereinander; der Aufbau von Kapazitäten der zuständigen nationalen Behörden; die operative Unterstützung, einschließlich der Entwicklung, Verwaltung und Wartung integrierter Seeverkehrsdienste in Bezug auf Schiffe, Schiffsverfolgung und Strafverfolgung; die Durchführung von Vorsorge-, Erkennungs- und Abhilfemaßnahmen im Bereich der Verschmutzung durch Schiffe und der Meeresverschmutzung durch Öl- und Gasanlagen; und auf Ersuchen der Kommission die technische und operative Unterstützung für Drittländer.

Unionsbeitrag insgesamt	89 752 275
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	752 777
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	88 999 498

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	3 186 182 6 6 0 0
----------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 911/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die mehrjährige Finanzierung der Maßnahmen der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs im Bereich des Eingreifens bei Meeresverschmutzung durch Schiffe und durch Öl- und -Gasanlagen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 115).

Verordnung (EU) 2016/1625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 77).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 14. Juli 2021, über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG COM(2021) 562 final).

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

02 10 03 Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
28 564 091	28 564 091	27 348 636	27 348 636	26 164 199,—	26 164 199,—

Erläuterungen

Die ERA trägt zur Weiterentwicklung und zum reibungslosen Funktionieren eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums ohne Grenzen bei, indem sie ein hohes Maß an Eisenbahnsicherheit und Interoperabilität bei gleichzeitiger Verbesserung der Wettbewerbsposition des Eisenbahnsektors gewährleistet. Insbesondere trägt die ERA in technischen Fragen zur Durchführung des Unionsrechts bei, und zwar durch die Entwicklung eines gemeinsamen Konzepts für die Sicherheit im europäischen Eisenbahnsystem und durch die Erhöhung des Interoperabilitätsniveaus innerhalb dieses Systems. Weitere Ziele der ERA bestehen darin, die Straffung der nationalen Eisenbahnvorschriften zu begleiten, um die Leistung der im Bereich der Sicherheit und Interoperabilität der Eisenbahn tätigen nationalen Behörden und die Optimierung der Verfahren zu fördern, nationale Sicherheitsbehörden und die Konformitätsbewertungsstellen zu überwachen und verschiedene Register, die für das reibungslose Funktionieren des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums von entscheidender Bedeutung sind, zu verwalten und fortlaufend zu aktualisieren.

Mit dem Inkrafttreten der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets wurde die ERA als Unionsbehörde benannt, die für die Erteilung von Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Eisenbahnfahrzeugen, für die Erteilung einheitlicher Sicherheitsbescheinigungen für Eisenbahnunternehmen und für die Zulassung streckenseitiger Ausrüstung für das Europäische Eisenbahnverkehrsleitsystem zuständig ist.

Unionsbeitrag insgesamt	28 645 912
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	81 821
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	28 564 091

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	1 022 594 6 6 0 0
----------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 51).

Verordnung (EU) 2016/796 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

02 10 03 (Fortsetzung)

Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 44).

Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 102).

Verweise

Durchführungsverordnung (EU) 2018/764 der Kommission vom 2. Mai 2018 über die an die Eisenbahnagentur der Europäischen Union zu entrichtenden Gebühren und Entgelte und die Zahlungsbedingungen (ABl. L 129 vom 25.5.2018, S. 68).

02 10 04 **Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 10 04	24 676 083	24 676 083	23 544 889	23 544 889	37 893 440,—	22 893 440,—
Reserven (30 02 02)			610 000	610 000		
Insgesamt	24 676 083	24 676 083	24 154 889	24 154 889	37 893 440,—	22 893 440,—

Erläuterungen

Die ENISA wurde eingerichtet, um die Fähigkeit der Union, der Mitgliedstaaten und letztlich auch der Unternehmen zu stärken, Netz- und Informationssicherheitsprobleme zu vermeiden, zu bewältigen und darauf zu reagieren. Hierzu wird die ENISA ein hohes Maß an Know-how entwickeln und eine breit angelegte Zusammenarbeit zwischen den Akteuren des öffentlichen und privaten Sektors fördern.

Ziel der ENISA ist es, Hilfestellung zu geben und die Kommission sowie die Mitgliedstaaten in Fragen zu beraten, die die Netz- und Informationssicherheit in ihrem Zuständigkeitsbereich betreffen, und auf Ersuchen die Kommission bei der Vorbereitung von Aktualisierungen und Weiterentwicklungen des Unionsrechts auf dem Gebiet der Netz- und Informationssicherheit fachlich zu unterstützen.

Unionsbeitrag insgesamt	24 953 071
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	276 988
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	24 676 083

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**02 10 04** (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	883 404 6 6 0 0
----------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit) (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 15).

02 10 05 **Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 819 314	7 819 314	7 647 494	7 647 494	7 337 683,—	7 337 683,—

Erläuterungen

Das Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) wirkt als spezialisiertes und unabhängiges Beratungsgremium, das die Kommission und die nationalen Regulierungsbehörden bei der Anwendung des Rechtsrahmens der Union für die elektronische Kommunikation unterstützt, um eine einheitliche Regulierung in der gesamten Union zu fördern. Das GEREK ist weder ein Unionsgremium, noch besitzt es Rechtspersönlichkeit.

Die Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro) besteht aus einem Regulierungsrat mit einem Büro, das als Unionsgremium mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet wird und das GEREK fachlich und verwaltungstechnisch bei der Wahrnehmung der ihm durch die Verordnung (EU) 2018/1971 übertragenen Aufgaben unterstützt.

Unionsbeitrag insgesamt	7 851 211
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	31 897
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	7 819 314

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

02 10 06 *Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 10 06	17 175 275	17 175 275	16 657 909	16 657 909	14 506 947,—	14 506 947,—
Reserven (30 02 02)	1 830 000	1 830 000	842 000	842 000		
Insgesamt	19 005 275	19 005 275	17 499 909	17 499 909	14 506 947,—	14 506 947,—

Erläuterungen

ACER ist eine unabhängige Einrichtung und neutrale Schiedsstelle in Regulierungsfragen, die verbindliche Entscheidungen treffen kann, welche für die Integration des europäischen Energiebinnenmarkts — sowohl für Strom als auch für Erdgas — notwendig sind; unterstützt werden damit der europäische Grüne Deal und der Aufbau eines widerstandsfähigeren Europas. Zudem hat ACER die Aufgabe, die Strom- und Gasgroßhandelsmärkte zu überwachen, um Marktmanipulationen zu verhindern, aufzudecken und zu untersuchen.

In enger Zusammenarbeit mit den nationalen Energieregulierungsbehörden stellt ACER sicher, dass die Marktintegration und die Umsetzung von Rechtsvorschriften der Union im Einklang mit den energiepolitischen Zielen und Regulierungsrahmen der Union erfolgen.

Unionsbeitrag insgesamt	19 482 253
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	476 978
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	19 005 275

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	680 389 6 6 0 0
----------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1).

Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 22).

Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie der Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 (ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 45).

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**02 10 06** (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2022/2576 des Rates vom 19. Dezember 2022 über mehr Solidarität durch eine bessere Koordinierung der Gasbeschaffung, zuverlässige Preis-Referenzwerte und den grenzüberschreitenden Austausch von Gas (ABl. L 335 vom 29.12.2022, S. 1).

Verordnung (EU) 2022/2578 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Einführung eines Marktkorrekturmechanismus zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger der Union und der Wirtschaft vor überhöhten Preisen (ABl. L 335 vom 29.12.2022, S. 45).

Verweise

Beschluss (EU) 2020/2152 der Kommission vom 17. Dezember 2020 über die an die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden zu entrichtenden Gebühren für die Erhebung, Bearbeitung, Verarbeitung und Analyse von gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates gemeldeten Informationen (ABl. L 428 vom 18.12.2020, S. 68).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie für Wasserstoff (Neufassung) (COM(2021) 804 final vom 15. Dezember 2021).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/942 (COM(2021) 805 final vom 15. Dezember 2021).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/943 und (EU) 2019/942 sowie der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der EU (COM(2023) 148 final vom 14. März 2023).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942 für einen besseren Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt (COM(2023) 147 final vom 14. März 2023).

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
02 20 01	Pilotprojekte	1	p.m.	7 118 805	4 125 000	10 539 034	3 771 468,—	7 898 105,68	110,95
02 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	1	p.m.	3 850 330	p.m.	7 106 007	2 894 350,—	6 363 742,95	165,28
02 20 03	Sonstige Maßnahmen								
02 20 03 01	Europäischer Investitionsfonds — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 20 03 02	Europäischer Investitionsfonds — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 20 03 03	Nukleare Sicherheit — Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 20 03 04	Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 20 03 05	Gesetz über digitale Dienste (DSA) — Beaufsichtigung sehr großer Online- Plattformen	1	p.m.	p.m.	3 500 000	3 500 000			
	<i>Artikel 02 20 03 — Zwischensumme</i>		p.m.	p.m.	3 500 000	3 500 000	0,—	0,—	
02 20 04	Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden								
02 20 04 01	Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik, Verkehrssicherheit und Passagierrechte einschließlich Kommunikationstätigkei- ten	1	14 721 660	11 000 000	14 433 000	15 000 000	12 447 650,25	13 101 880,57	119,11
02 20 04 02	Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt	1	6 762 600	6 420 000	6 630 000	6 000 000	6 499 721,12	7 818 706,62	121,79

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 20 04	(Fortsetzung)								
02 20 04 03	Festlegung und Umsetzung der Unionspolitik im Bereich der elektronischen Kommunikation	1	3 007 423	3 100 000	2 948 312	2 750 000	2 945 031,77	3 574 197,72	115,30
	Artikel 02 20 04 — Zwischensumme		24 491 683	20 520 000	24 011 312	23 750 000	21 892 403,14	24 494 784,91	119,37
	Kapitel 02 20 — Insgesamt		24 491 683	31 489 135	31 636 312	44 895 041	28 558 221,14	38 756 633,54	123,08

02 20 01 Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	7 118 805	4 125 000	10 539 034	3 771 468,—	7 898 105,68

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 02 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

02 20 02 Vorbereitende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 850 330	p.m.	7 106 007	2 894 350,—	6 363 742,95

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

02 20 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 02 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

02 20 03 **Sonstige Maßnahmen**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, Maßnahmen und Tätigkeiten zu finanzieren, die nicht in den vorherigen Kapiteln dieses Titels enthalten sind, für die jedoch ein Basisrechtsakt erlassen wurde.

02 20 03 01 Europäischer Investitionsfonds — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Finanzierung des von der Kommission gezeichneten Anteils am Kapital des Europäischen Investitionsfonds (EIF).

Der EIF wurde 1994 gegründet. Gründungsmitglieder waren die Europäische Gemeinschaft, vertreten durch die Kommission, die Europäische Investitionsbank (EIB) und mehrere Finanzinstitute.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

Beschluss 2007/247/EG des Rates vom 19. April 2007 über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 107 vom 25.4.2007, S. 5).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU**KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN**
(Fortsetzung)**02 20 03** (Fortsetzung)

02 20 03 01 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 562/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Beteiligung der Europäischen Union an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 156 vom 24.5.2014, S. 1).

Beschluss (EU) 2021/8 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 über die Ermächtigung der Kommission, für eine Aufstockung des genehmigten Kapitals des Europäischen Investitionsfonds zu stimmen (ABl. L 3 vom 7.1.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

02 20 03 02 Europäischer Investitionsfonds — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Die Union hat derzeit 2 190 Anteile gezeichnet, die nur zu 20 % eingezahlt sind, sodass noch ein Teil des gezeichneten Kapitals abgerufen werden kann. Aus diesem Posten werden die im Bedarfsfall abgerufenen Mittel des von der Union gezeichneten Kapitals finanziert.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

Beschluss 2007/247/EG des Rates vom 19. April 2007 über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 107 vom 25.4.2007, S. 5).

Beschluss Nr. 562/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Beteiligung der Europäischen Union an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 156 vom 24.5.2014, S. 1).

Beschluss (EU) 2021/8 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 über die Ermächtigung der Kommission, für eine Aufstockung des genehmigten Kapitals des Europäischen Investitionsfonds zu stimmen (ABl. L 3 vom 7.1.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

02 20 03 (Fortsetzung)

02 20 03 03 Nukleare Sicherheit — Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels dienen der Finanzierung der erforderlichen technischen und rechtlichen Unterstützungsmaßnahmen bei der Evaluierung der sicherheits- und umwelttechnischen sowie der wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte der Projekte, für die eine Finanzierung in Form eines Euratom-Darlehens beantragt wurde, einschließlich Untersuchungen seitens der Europäischen Investitionsbank (EIB). Die betreffenden Maßnahmen sollen außerdem Hilfestellung beim Abschluss und der Durchführung der Darlehensverträge leisten.

Die in diesem Artikel veranschlagten Mittel werden auch verwendet, um die der Union entstehenden Kosten beim Abschluss und bei der Durchführung von Transaktionen im Zusammenhang mit Anleihe- und Darlehenstransaktionen von Euratom zu decken oder zeitweise vorzufinanzieren.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung werden aus den bei Artikel 5 5 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

02 20 03 04 Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Unterstützung aus dem Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie, um die Lücke zu den nationalen Referenzwerten ganz oder teilweise zu schließen, weil Energie aus erneuerbaren Quellen, die in durch den Finanzierungsmechanismus finanzierten Anlagen erzeugt wird, statistisch den teilnehmenden Mitgliedstaaten entsprechend ihren jeweiligen Zahlungen zugerechnet wird. Dieser Mechanismus sollte es den Mitgliedstaaten erleichtern, den sektorspezifischen Anteil der erneuerbaren Energie im Stromsektor, in der Wärme- und Kälteerzeugung und im Verkehrssektor auf Gebiete auszuweiten, die aufgrund des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 schwerwiegende sozioökonomische Herausforderungen bewältigen müssen.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU**KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN**
(Fortsetzung)**02 20 03** (Fortsetzung)

02 20 03 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

Verweise

Durchführungsverordnung (EU) 2020/1294 der Kommission vom 15. September 2020 über den Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie (ABl. L 303 vom 17.9.2020, S. 1).

02 20 03 05 Gesetz über digitale Dienste (DSA) — Beaufsichtigung sehr großer Online-Plattformen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	p.m.	3 500 000	3 500 000	

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Einstellung von Mitteln aus den Aufsichtsgebühren, die von sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Suchmaschinen entrichtet werden und zur Deckung der Kosten erforderlich sind, die der Kommission im Zusammenhang mit ihren Aufsichtsaufgaben gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 entstehen. Dabei kann es sich um Ausgaben im Zusammenhang mit folgenden Aspekten handeln:

- Benennung sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen,
- Einrichtung, Pflege und Betrieb von Datenbanken,
- Einrichtung, Pflege und Betrieb der grundlegenden Informationsinfrastruktur und der institutionellen Infrastruktur für die Zusammenarbeit zwischen den Koordinatoren für digitale Dienste, dem Europäischen Gremium für digitale Dienste und der Kommission,
- zusätzliche Humanressourcen wie Vertragsbedienstete und abgeordnete nationale Sachverständige und
- sonstige Ausgaben zur Erfüllung der in der Verordnung (EU) 2022/2065 vorgesehenen Aufsichtsaufgaben.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**02 20 03** (Fortsetzung)

02 20 03 05 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1).

02 20 04 Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden*Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, Ausgaben im Zusammenhang mit Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission zu finanzieren.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

02 20 04 01 Unterstüzende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik, Verkehrssicherheit und Passagierrechte einschließlich Kommunikationstätigkeiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 721 660	11 000 000	14 433 000	15 000 000	12 447 650,25	13 101 880,57

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Maßnahmen bestimmt, die für die Analyse, Festlegung, Förderung, Überwachung, Bewertung und Durchführung der Verkehrspolitik der Union für alle Verkehrsträger (Straße, Schiene, Luftverkehr, Seeverkehr und Binnenwasserstraßen) erforderlich sind. Die wichtigsten Maßnahmen und Ziele sind darauf gerichtet, die Verkehrspolitik der Union sowie ihre Ausweitung auf Drittstaaten zu unterstützen.

Die Mittel erstrecken sich auf alle Verkehrssektoren, wie Verkehrssicherheit, Binnenmarkt für Verkehr, Optimierung des Verkehrsnetzes, Multimodalität, Logistik, Fahrgastrechte und -schutz, Nutzung alternativer Kraftstoffe, Beschaffung sauberer Fahrzeuge und städtische Mobilität, soziale und geschlechtsspezifische Aspekte sowie Sicherheit und Schutz der Verkehrsnutzer.

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**02 20 04** (Fortsetzung)

02 20 04 01 (Fortsetzung)

Die Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die der Kommission bei der Erhebung und Verarbeitung aller Arten von Informationen entstehen, die sie für die Analyse, Festlegung, Förderung, Überwachung, Bewertung und Durchführung von Vorschriften und Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit des Binnen-, Luft- und Seeverkehrs sowie ihre Ausweitung auf Drittstaaten sowie für technische Hilfe und spezifische Ausbildungsmaßnahmen benötigt.

Zu den wichtigsten Zielen zählen die Entwicklung und Durchführung von Vorschriften für die Verkehrssicherheit, insbesondere:

- Maßnahmen zur Prävention böswilliger Handlungen im Verkehrssektor,
- die Angleichung von Rechtsvorschriften und technischen Normen sowie administrativer Kontrollverfahren im Bereich der Verkehrssicherheit,
- die Festlegung von gemeinsamen Indikatoren, Methoden und gemeinsamen Zielen für den Verkehrssektor sowie die Erhebung der hierfür erforderlichen Daten,
- die Verfolgung der Verkehrssicherheitsmaßnahmen der Mitgliedstaaten für alle Verkehrsträger,
- die internationale Koordinierung in Fragen der Verkehrssicherheit,
- die Förderung der Verkehrssicherheitsforschung.

Zu den Unterstützungsmaßnahmen zählen Studien, Beratungsleistungen, Evaluierungen und Folgenabschätzungen, Entwicklung und Pflege von IT-Anwendungen und Datenbanken, Sachverständigensitzungen, Information und Kommunikation (einschließlich Kommunikationskampagnen), Konferenzen und Veranstaltungen.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die für Aufbau und Einsatz eines Korps aus Inspektoren anfallen, die die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften der Union für Flughäfen, Häfen und Hafeneinrichtungen in den Mitgliedstaaten sowie deren Ausdehnung auf Drittländer, und von Schiffen, die unter der Flagge eines Mitgliedstaates fahren, überprüfen. Die betreffenden Ausgaben umfassen die Tagegelder und Fahrtkosten der Inspektoren der Kommission sowie die Dienstreisekosten der von den Mitgliedstaaten entsandten Inspektoren entsprechend den einschlägigen Vorschriften. Zu diesen Ausgaben kommen insbesondere die Kosten für die Ausbildung der Inspektoren, für vorbereitende Sitzungen und für das zur Durchführung der Inspektionen notwendige Gerät und Material hinzu.

02 20 04 02 Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 762 600	6 420 000	6 630 000	6 000 000	6 499 721,12	7 818 706,62

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**02 20 04** (Fortsetzung)

02 20 04 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die der Kommission zur Unterstützung der Energiepolitik bei der Erhebung und Verarbeitung aller Arten von Informationen entstehen, die sie für die Analyse, Festlegung, Förderung, Überwachung, Finanzierung, Bewertung und Durchführung einer auf Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit und Nachhaltigkeit ausgerichteten europäischen Energiepolitik, des Energiebinnenmarkts und seiner Ausweitung auf Drittstaaten, der Energieversorgungssicherheit mit all ihren europäischen und globalen Aspekten sowie von hochwertigen Dienstleistungen zu transparenten und vergleichbaren Preisen, die die Rechte und den Schutz der Energienutzer stärken, benötigt.

Als wichtigste Ziele wurden gebilligt: die Umsetzung einer stufenweise angelegten gemeinsamen europäischen Politik im Einklang mit der Strategie für die Energieunion (COM(2015) 80) zur Gewährleistung einer dauerhaften Energieversorgungssicherheit, eines reibungslos funktionierenden Energiebinnenmarkts und des Zugangs zu den Energietransportnetzen, Beobachtung des Energiemarkts, integrierte Lenkung und Überwachung, Analyse von Modellen, einschließlich Szenarios zu den Auswirkungen der in Betracht gezogenen politischen Konzepte, Stärkung der Rechte und des Schutzes der Energienutzer auf der Grundlage allgemeiner und spezieller Kenntnisse der globalen und europäischen Energiemärkte für alle Energiearten.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Sachverständige bestimmt, die in direktem Zusammenhang mit der Sammlung, Validierung und Analyse der notwendigen Informationen für die Energiemarktbeobachtung stehen, sowie der Ausgaben für Information und Kommunikation, die digitale Handhabung und Visualisierung von Daten, Konferenzen und Veranstaltungen zur Förderung von Tätigkeiten im Energiebereich sowie für elektronische und gedruckte Veröffentlichungen, audiovisuelle Produkte und die Entwicklung verschiedener Tätigkeiten im Internet und in sozialen Medien, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen der Energiepolitik stehen. Die Mittel werden auch zur Unterstützung eines verstärkten Energiedialogs mit den Hauptenergiepartnern der Union und internationalen Organisationen im Energiebereich eingesetzt.

02 20 04 03 Festlegung und Umsetzung der Unionspolitik im Bereich der elektronischen Kommunikation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 007 423	3 100 000	2 948 312	2 750 000	2 945 031,77	3 574 197,72

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln werden die Ausgaben für ein Paket von Maßnahmen gedeckt, mit denen

- die Politik im Bereich der elektronischen Kommunikation — auch in Drittstaaten — entwickelt und die Umsetzung des Rechtsrahmens (auch außerhalb der Union) gefördert, überwacht und koordiniert werden sollen, um im Hinblick auf alle Bereiche der elektronischen Kommunikation den Binnenmarkt zu verwirklichen, Wettbewerb, Investitionen und Wachstum zu unterstützen und die Verbraucher zu schützen; dies umfasst: ökonomische Analyse, Folgenabschätzung, Politikentwicklung und Rechtsbefolgung,

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**02 20 04** (Fortsetzung)

02 20 04 03 (Fortsetzung)

- politische Strategien und Rechtsvorschriften entwickelt werden, und zwar unter besonderer Beachtung des Privatkundengeschäfts und von Verbraucherfragen, insbesondere Netzneutralität, Anbieterwechsel, Roaming, Belegung der Nachfrage und Nutzung und Universaldienst,
- die Durchführung der Roamingpolitik der Union gemäß der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1) gefördert, überwacht und überprüft wird,
- eine schlüssige marktorientierte Regulierung entwickelt und umgesetzt wird, die von den nationalen Regulierungsbehörden anzuwenden ist, und mit denen auf die von diesen Behörden übermittelten Notifizierungen eingegangen wird, insbesondere auf Notifizierungen in Bezug auf relevante Märkte, Wettbewerb und geeignete regulatorische Eingriffe, vor allem für Zugangsnetze der nächsten Generation,
- bereichsübergreifende politische Strategien entwickelt werden, mit denen sichergestellt wird, dass die Mitgliedstaaten alle Arten der Frequenznutzung verwalten, einschließlich der verschiedenen Bereiche des Binnenmarkts, wie elektronische Kommunikation, 5G (einschließlich Breitbandinternet) und Innovation,
- die Umsetzung des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsdienste gefördert und überwacht wird, auch des Verfahrens nach Artikel 7 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33),
- es Drittländern ermöglicht werden soll, eine Politik der Marktöffnung wie in der Union zu verfolgen,
- die Durchführung des Programms für die Funkfrequenzpolitik (Beschluss Nr. 243/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über ein Mehrjahresprogramm für die Funkfrequenzpolitik (ABl. L 81 vom 21.3.2012, S. 7) gefördert und überwacht wird,
- Maßnahmen im Bereich des Urheberrechts, unter anderem auf der Grundlage der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20), auf Unionsebene konzipiert werden,
- in Verbindung mit dem digitalen Binnenmarkt Strategien für den elektronischen Geschäftsverkehr in der Union entwickelt, umgesetzt und überwacht werden, insbesondere im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1), einschließlich der Bewertung rechtlicher und wirtschaftlicher Hindernisse, die sich aus dem Binnenmarktrahmen für den elektronischen Geschäftsverkehr oder aus damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen ergeben,
- die Durchführung und Verbreitung von Strategien im Zusammenhang mit elektronischen Behördendiensten (insbesondere dem eGovernment-Aktionsplan 2016-2020) und mit eIDAS (Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt) gefördert werden und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73), um die Qualität und Innovationskraft öffentlicher Verwaltungen zu erhöhen und die breite Nutzung von vertrauenswürdigen Identifikations- und Vertrauensdiensten des öffentlichen und privaten Sektors im Binnenmarkt zu beschleunigen.

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

02 20 04 (Fortsetzung)

02 20 04 03 (Fortsetzung)

Diese Maßnahmen umfassen u. a. die Ausarbeitung von Untersuchungen und Fortschrittsberichten, die Einholung von Stellungnahmen der betroffenen Kreise und aus der Öffentlichkeit, die Ausarbeitung von Mitteilungen und Vorschlägen für Rechtsvorschriften, die Überwachung der Anwendung der Rechtsvorschriften sowie Übersetzungen der Notifizierungen und Anhörungen gemäß Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).

Diese Mittel dienen insbesondere auch der Deckung der Ausgaben für Verträge über Analysen, Gutachten, spezifische Studien, Bewertungsberichte, Koordinierungstätigkeiten, Finanzhilfen und die Teilfinanzierung bestimmter Maßnahmen.

Sie sind zudem zur Deckung der Ausgaben für Sachverständigensitzungen, Kommunikationsveranstaltungen, Mitgliedsbeiträge, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der politischen Ziele oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie aller sonstigen Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

TITEL 03

BINNENMARKT

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

TITEL 03
BINNENMARKT

Gesamtübersicht über die Mittel (2024 und 2023) und Ausgaben (2022)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
03 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“	29 548 000	29 548 000	28 196 090	28 196 090	25 514 951,08	25 514 951,08
03 02	BINNENMARKTPROGRAMM	573 302 000	572 297 738	575 224 000	587 663 946	662 613 623,47	514 395 002,14
03 03	BETRUGSBEKÄMPFUNG- SPROGRAMM DER UNION	25 505 999	23 211 637	24 850 000	26 370 516	24 368 514,15	22 249 561,20
03 04	ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER BESTEUERUNG (FISCALIS)	38 132 232	30 137 501	37 378 659	35 870 000	36 609 837,72	26 693 704,02
03 05	ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN (CUSTOMS)	135 414 000	104 538 141	132 753 000	119 560 000	129 928 071,62	108 629 164,80
03 10	DEZENTRALE AGENTUREN	129 451 088	129 451 088	125 630 485	125 630 485	115 937 910,81	115 937 909,81
	<i>Reserven (30 02 02)</i>	6 114 785	6 114 785				
		135 565 873	135 565 873	125 630 485	125 630 485	115 937 910,81	115 937 909,81
03 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	9 000 000	16 717 014	15 200 000	19 867 563	27 683 993,32	16 143 035,24
	Titel 03 — Insgesamt	940 353 319	905 901 119	939 232 234	943 158 600	1 022 656 902,17	829 563 328,29
	Reserven (30 02 02)	6 114 785	6 114 785				
	Insgesamt einschließlich Reserven	946 468 104	912 015 904	939 232 234	943 158 600	1 022 656 902,17	829 563 328,29

TITEL 03
BINNENMARKT**KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
03 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“					
03 01 01	Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm					
03 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm	1	13 768 000	13 710 000	12 393 463,26	90,02
03 01 01 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm	1	2 897 000	1 613 014	1 673 802,68	57,78
03 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm	1	12 283 000	12 273 076	10 847 685,14	88,31
	<i>Artikel 03 01 01 — Zwischensumme</i>		28 948 000	27 596 090	24 914 951,08	86,07
03 01 02	Unterstützungsausgaben für das Fiscalis-Programm	1	300 000	300 000	300 000,—	100
03 01 03	Unterstützungsausgaben für Tätigkeiten im Zollbereich	1	300 000	300 000	300 000,—	100
	Kapitel 03 01 — Insgesamt		29 548 000	28 196 090	25 514 951,08	86,35

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (z. B. Studien, Sachverständigen-sitzungen und Information und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“ (Fortsetzung)

03 01 01 — Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm

03 01 01 01 Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
13 768 000	13 710 000	12 393 463,26

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Hilfe zur Durchführung des Binnenmarktprogramms und der sektorspezifischen Leitlinien bestimmt, z. B. für Tätigkeiten zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Rechnungsprüfung und Evaluierung, einschließlich betrieblicher Informations- und Technologiesysteme. Diese Mittel sind auch zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, mit denen die Vorbereitung von Projekten oder Maßnahmen unterstützt werden soll, die im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms stehen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	492 894 6 6 0 0
----------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 03 02.

03 01 01 73 Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 897 000	1 613 014	1 673 802,68

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Deckung der operativen Kosten der Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HaDEA), die im Rahmen ihrer Aufgabe bei der Durchführung des Binnenmarktprogramms (2021-2027) anfallen, sowie zum Abschluss der Vorläuferprogramme bestimmt.

Der Stellenplan der HaDEA ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“ (Fortsetzung)**03 01 01** (Fortsetzung)

03 01 01 73 (Fortsetzung)

Siehe Kapitel 03 02.

Verweise

Beschluss C(2021) 948 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Programme der Union in den Bereichen Digitales Europa, Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales, Forschung und Innovation, Binnenmarkt und EU4Health, sowie insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union.

03 01 01 76 Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
12 283 000	12 273 076	10 847 685,14

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Deckung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (EISMEA), die Teile des Binnenmarktprogramms auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse umsetzen wird, sowie zum Abschluss der Vorläuferprogramme bestimmt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	439 731 6 6 0 0
----------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 03 02.

Verweise

Beschluss C(2021) 949 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Innovatives Europa, Binnenmarkt und interregionale Innovationsinvestitionen, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“ (Fortsetzung)

03 01 02 Unterstützungsausgaben für das Fiscalis-Programm

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
300 000	300 000	300 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, IT (sowohl Ausstattung als auch Dienstleistungen), Treffen von Sachverständigen, Informationen, Mitteilungen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 03 04.

03 01 03 Unterstützungsausgaben für Tätigkeiten im Zollbereich

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
300 000	300 000	300 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, IT (sowohl Ausstattung als auch Dienstleistungen), Treffen von Sachverständigen, Informationen, Mitteilungen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 03 05.

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
03 02	BINNENMARKTPROGRAMM								
03 02 01	Den Binnenmarkt wirksamer machen								
03 02 01 01	Funktionieren und Entwicklung des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen	1	26 568 000	24 900 000	24 418 000	26 888 000	25 007 972,25	18 689 634,55	75,06
03 02 01 02	Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts	1	5 670 000	6 900 000	5 620 000	5 410 000	5 470 000,—	4 275 378,46	61,96
03 02 01 03	Unterstützung der regulierenden Tätigkeit von TAXUD — Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarkts	1	3 400 000	3 453 233	3 350 000	2 230 000	3 300 000,—	479 533,48	13,89
03 02 01 04	Gesellschaftsrecht	1	1 050 000	1 592 289	1 050 000	1 145 146	1 000 000,—	263 319,—	16,54
03 02 01 05	Wettbewerbspolitik für eine gestärkte Union im digitalen Zeitalter	1	19 999 000	19 000 000	19 999 000	24 000 000	19 883 000,—	13 625 712,74	71,71
03 02 01 06	Umsetzung und Entwicklung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen	1	5 460 000	5 460 000	5 460 000	5 670 000	5 202 540,10	5 061 567,85	92,70
03 02 01 07	Marktüberwachung	1	14 779 000	11 400 000	14 489 000	10 850 000	14 208 000,—	4 439 010,43	38,94
	Artikel 03 02 01 — Zwischensumme		76 926 000	72 705 522	74 386 000	76 193 146	74 071 512,35	46 834 156,51	64,42
03 02 02	Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen — insbesondere KMU — und Unterstützung für den Zugang zu Märkten	1	128 361 000	125 000 000	136 384 000	137 069 500	154 848 000,—	76 715 161,38	61,37
03 02 03	Europäische Normung und internationale Normen in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung								
03 02 03 01	Europäische Normung	1	22 616 000	22 400 000	23 567 000	19 000 000	21 675 910,26	16 814 085,17	75,06
03 02 03 02	Internationale Normen in den Bereichen Rechnungslegung, nichtfinanzielle Berichterstattung und Abschlussprüfung	1	9 659 000	9 090 815	8 725 000	8 630 000	8 215 000,—	8 949 793,87	98,45
	Artikel 03 02 03 — Zwischensumme		32 275 000	31 490 815	32 292 000	27 630 000	29 890 910,26	25 763 879,04	81,81

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
03 02 04	Befähigung der Verbraucher und der Zivilgesellschaft sowie Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsniveaus, einschließlich der Beteiligung der Endnutzer an der Gestaltung der Politik im Bereich der Finanzdienstleistungen								
03 02 04 01	Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsniveaus	1	24 048 000	22 470 831	23 648 000	17 187 513	24 060 000,—	10 937 953,26	48,68
03 02 04 02	Die Beteiligung von Endnutzern an Gestaltungsprozessen der Politik im Bereich Finanzdienstleistungen	1	1 495 000	1 495 000	1 495 000	1 623 287	1 495 000,—	1 495 000,—	100
	Artikel 03 02 04 — Zwischensumme		25 543 000	23 965 831	25 143 000	18 810 800	25 555 000,—	12 432 953,26	51,88
03 02 05	Erstellung und Verbreitung hochwertiger Statistiken über Europa	1	75 700 000	65 000 000	75 700 000	42 500 000	75 235 000,—	34 731 166,01	53,43
03 02 06	Beitrag zu hohen Standards in den Bereichen Gesundheit und Wohlergehen der Menschen, Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz	1	234 497 000	219 000 000	231 319 000	202 000 000	303 013 200,86	176 224 275,54	80,47
03 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
03 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME) (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	15 210 000	p.m.	26 100 000	0,—	56 045 969,53	368,48
03 02 99 02	Kontrollen der Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit (aus der Zeit vor 2021).	1	p.m.	15 000 000	p.m.	20 000 000	0,—	28 087 834,15	187,25

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen		
03 02 99	(Fortsetzung)									
03 02 99 03	Abschluss früherer Tätigkeiten und Programme im Bereich Verbraucher (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	7 495	p.m.	5 300 000	0,—	9 865 158,29	131 623,19	
03 02 99 04	Abschluss früherer Programme im Bereich Standardisierung, Rechnungslegung und Dienstleistungen, Abschlussprüfung und Statistik (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	4 700 000	p.m.	30 502 300	0,—	38 220 444,11	813,20	
03 02 99 05	Abschluss früherer Tätigkeiten im Bereich Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	218 075	p.m.	1 420 000	0,—	9 157 953,32	4 199,45	
03 02 99 06	Abschluss früherer Programme im Bereich Unternehmensrecht (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	p.m.	p.m.	138 200	0,—	316 051,—		
	Artikel 03 02 99 — Zwischensumme		p.m.	35 135 570	p.m.	83 460 500	0,—	141 693 410,40	403,28	
	Kapitel 03 02 — Insgesamt			573 302 000		575 224 000		662 613 623,47	514 395 002,14	89,88

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels sind dazu bestimmt, das Funktionieren des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen, einschließlich der Finanzdienstleistungen, der Bekämpfung der Geldwäsche und des freien Kapitalverkehrs, zu verbessern und Statistiken hoher Qualität zu allen Politikbereichen der Union bereitzustellen, wie im Programm über den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen, und die europäischen Statistiken (das „Binnenmarktprogramm“), vorgesehen. Das Programm unterstützt insbesondere die Konzeption, Umsetzung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften der Union, auf denen das Funktionieren des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen beruht — einschließlich der Finanzdienstleistungen, der Bekämpfung der Geldwäsche und des freien Kapitalverkehrs sowie des Aufbaus von Kapazitäten, der Koordinierung gemeinsamer Maßnahmen von Mitgliedstaaten und Kommission sowie der internationalen Dimension des Binnenmarkts. Es wird auch die Teilhabe von Frauen fördern und der Stärkung aller Akteure des Binnenmarkts dienen: Unternehmen, Bürger bzw. Verbraucher, Zivilgesellschaft und Behörden. Das Binnenmarktprogramm vereint sechs Vorläuferprogramme aus unterschiedlichen Politikbereichen, insbesondere den Teil für Finanzhilfen und Verträge von dem Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME), Programme zum Verbraucherschutz und unterstützt somit die Beteiligung von Verbrauchern und anderen Endnutzern an der Gestaltung der Unionspolitik im Bereich Finanzdienstleistungen, die Ausarbeitung internationaler Standards für die Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Unternehmensberichterstattung, Maßnahmen zur Förderung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen auf allen Stufen der Lebensmittelkette und in damit verbundenen Bereichen sowie europäische Statistiken. Zu diesem Programm gehören außerdem weitere Haushaltslinien in Bezug auf Marktüberwachung, Unternehmensrecht, vertragliches und außervertragliches Recht, Normung und Unterstützung im Bereich der Wettbewerbspolitik und im Zoll- und Steuerbereich. Die Folgenabschätzung ergab, dass ein einziges Programm Synergien schaffen und somit zu flexibleren und effizienteren Haushaltsausgaben führen wird.

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken (Binnenmarktprogramm) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014 und (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 1).

03 02 01 Den Binnenmarkt wirksamer machen

03 02 01 01 Funktionieren und Entwicklung des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 568 000	24 900 000	24 418 000	26 888 000	25 007 972,25	18 689 634,55

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen die Kosten der Maßnahmen gedeckt werden, die zur Vollendung des Binnenmarkts, seinem Funktionieren und seiner Entwicklung beitragen:

- Maßnahmen, die darauf abzielen, die Funktionsweise des Binnenmarkts zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Bürger und Unternehmen Zugang zu den weitreichenden Rechten und Möglichkeiten, die sich aus der Öffnung und der Vertiefung des Binnenmarkts ohne Grenzen ergeben, haben, diese Rechte wahrnehmen und die Möglichkeiten voll ausschöpfen können. Maßnahmen zur Beobachtung und Bewertung der Maßnahmen im Hinblick darauf, ob die Bürger und Unternehmen ihre Rechte und Möglichkeiten praktisch ausüben können, um eventuelle Hemmnisse, die sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte behindern, identifizieren und leichter beseitigen zu können;
- umfassende Überprüfung des Rechtsrahmens im Hinblick auf notwendige Änderungen und die globale Wirksamkeitsanalyse der Maßnahmen zur Förderung eines reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts und eine Evaluierung der Wirkung des Binnenmarkts auf Unternehmen und Wirtschaft, einschließlich des Ankaufs von Daten und des Zugangs der Kommissionsdienststellen zu externen Datenbanken; gezielte Maßnahmen mit Blick auf ein besseres Verständnis des Binnenmarkts und die Anerkennung der aktiven Förderung seines Funktionierens;
- Ausarbeitung neuer Rechtsakte, um Lücken im Binnenmarkt für Waren zu schließen, insbesondere im Bereich der mobilen Maschinen und Geräte, stärkere sektorielle Angleichung in den Anwendungsbereichen der Richtlinien nach dem „neuen Konzept“, insbesondere Ausweitung des „neuen Konzepts“ auf andere Wirtschaftszweige;

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 01** (Fortsetzung)

03 02 01 01 (Fortsetzung)

- in Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 genannte Aktivitäten über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) für die Akkreditierung und CE-Kennzeichnung;
- in Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 1) genannte Aktivitäten;
- im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) durchgeführte Tätigkeiten, zu denen unter anderem der Betrieb des Netzes der Europäischen Union für Produktkonformität, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Marktüberwachungsbehörden, die sektorspezifischen Gruppen für die Verwaltungszusammenarbeit, unionsweite gemeinsame Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden, die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei ihren Strategien zur Marktüberwachung, die Unterstützung der Entwicklung von Prüfeinrichtungen der Union, die wissenschaftliche Unterstützung durch die Gemeinsame Forschungsstelle (Joint Research Centre, im Folgenden „JRC“), die technische Hilfe bei der Überprüfung und Entwicklung harmonisierter technischer Spezifikationen und die Entwicklung von IT-Tools der Union gehören;
- im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1) durchgeführte Tätigkeiten, die unter anderem die technische Unterstützung bei der Ausarbeitung von Vorschriften für die Marktüberwachung, die Unterstützung der Entwicklung von Prüfeinrichtungen der Union, die wissenschaftliche Unterstützung durch die JRC sowie die Entwicklung von IT-Tools der Union einschließt;
- Durchführung und Überwachung der Produktvorschriften der Union, insbesondere der folgenden:
 - Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 251);
 - Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24);
 - Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51);
 - Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 309);
 - Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 1);

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 01 (Fortsetzung)

03 02 01 01 (Fortsetzung)

- Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. L 162 vom 3.7.2000, S. 1);
- Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62);
- Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 79);
- Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 357);
- Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 90);
- Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 99);
- Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 164);
- Richtlinie 2014/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 45);
- Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen (ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 40);
- Durchführung und Überwachung anderer Rechtsvorschriften der Union im Bereich des Binnenmarkts für Waren, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates vom 7. Dezember 1998 über das Funktionieren des Binnenmarktes im Zusammenhang mit dem freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 337 vom 12.12.1998, S. 8), der Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. L 210 vom 7.8.1985, S. 29) und der Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 1);
- Harmonisierung der Normen sowie Pflege und Weiterentwicklung eines Informationssystems auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, Prüfung der von den Mitgliedstaaten, den EFTA-Staaten und der Türkei notifizierten Vorschriften sowie Übersetzung der Entwürfe der technischen Vorschriften und der entsprechenden endgültigen Fassungen;
- Finanzierung der administrativen und technischen Koordinierung und der Zusammenarbeit der benannten Stellen, Finanzhilfen für die Europäische Organisation für technische Zulassungen (EOTA) und für Projekte von Unionsinteresse, die von Stellen außerhalb der Kommission ausgehen;

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 01** (Fortsetzung)

03 02 01 01 (Fortsetzung)

- Entwicklung, Überwachung und Anwendung des Unionsrechts in den Bereichen Medizinprodukte, Kosmetika, Lebensmittel, Textilien, chemische Erzeugnisse, Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen, gute Laborpraxis, Kraftfahrzeuge, Spielzeug, amtliches Messwesen, Fertigpackungen, Umweltqualität, Aerosolpackungen, geistiges Eigentum sowie Informations- und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zwecks stärkerer Sensibilisierung für das Unionsrecht;
- Anwendung und Weiterentwicklung der Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10);
- Teilnahme an der Aushandlung von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und, im Rahmen europäischer Vereinbarungen, Unterstützung der assoziierten Länder, um ihnen die Anpassung an den angegebenen Besitzstand der Union zu ermöglichen;
- Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1), insbesondere jene, die sich aus der REFIT-Bewertung der REACH-Verordnung 2017 ergeben;
- Tätigkeiten in Bezug auf das Follow-up zur Eignungsprüfung der relevantesten Rechtsvorschriften über Chemikalien (ohne Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) (Bericht der Kommission vom 25. Juni 2019 (COM (2019) 264)) und den anderen einschlägigen Evaluierungen spezifischer Rechtsvorschriften der Union im Bereich Chemikalien;
- Durchführung und Überwachung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, insbesondere bei der Umsetzung (Vollständigkeit und Rechtstreue) der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1), der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65), der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243) sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 („elektronische Formulare — eForms“) (ABl. L 272 vom 25.10.2019, S. 7).
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2014/60/EU;
- Durchführung und Überwachung der Bestimmungen über das öffentliche Auftragswesen, um deren optimale Funktionsweise und die tatsächliche Offenheit von Ausschreibungen zu garantieren, einschließlich der Sensibilisierung und Ausbildung der am Auftragswesen Beteiligten; die Einführung und der Einsatz neuer Technologien in den einzelnen Bereichen des öffentlichen Auftragswesens; die kontinuierliche Anpassung des Rechts- und Vorschriftenrahmens an die Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen, die sich vor allem aus der Globalisierung der Märkte und bestehenden oder künftigen internationalen Vereinbarungen ergeben;
- Verwirklichung des Ziels der Durchführung und Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union in vergleichbarem Maße durch nationale Stellen und auch Überprüfungsstellen zur Bekämpfung von Wettbewerbsverzerrungen Schaffung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen;

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 01 (Fortsetzung)

03 02 01 01 (Fortsetzung)

- Sicherstellung der Vollendung und Verwaltung des Binnenmarkts, insbesondere im Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr, die Anerkennung von Berufsqualifikationen und das geistige Eigentum, insbesondere Marken, Muster, Patente, geografische Herkunftsangaben, Geschäftsgeheimnisse und Durchsetzung; Evaluierung von bestehenden Maßnahmen und Vorbereitung von Überprüfungen, die zur Vollendung des Binnenmarkts für Online-Dienste beitragen (Evaluierung und Überprüfung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57) und Evaluierung der Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 60 I vom 2.3.2018, S. 1); Förderung der Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Beseitigung von Hindernissen für Handels- und Vertriebsbinnenmarkt durch Kommunikationsmaßnahmen (hochrangige Konferenz zum Thema Einzelhandel); Zugang zu Daten über den Einzelhandel zur Weiterentwicklung der politischen Maßnahmen;
- Analyse der Auswirkungen des Abbaus der Hindernisse auf dem Binnenmarkt für Dienstleistungen und der Auswirkungen der bestehenden Maßnahmen im Gefolge der schrittweisen Liberalisierung der Postdienste, Koordinierung der Unionspolitik für Postdienste im Hinblick auf die internationalen Systeme und insbesondere auf die an der Tätigkeit der Weltpostunion (UPU) beteiligten Akteure; Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie eine Analyse der praktischen Auswirkungen der Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) im Postsektor und Überschneidungen mit den Bestimmungen der UPU;
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Kultur- und Kreativwirtschaft und ihren Auswirkungen auf andere Wirtschaftszweige der Union, einschließlich eines Dialogs mit diesen Branchen;
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft, einschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entwicklung einer nachhaltigen Produktpolitik, beispielsweise Entwicklung ergänzender Datenbanken, Entwicklung von IT-Tools der Union sowie Unterstützung durch die Gemeinsame Forschungsstelle;
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Rechtsrahmens für Batterien, einschließlich der Möglichkeit zur Entwicklung entsprechender IT-Tools und Datenbanken;
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe (ABl. L 47 vom 18.2.2004, S. 1);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 27);

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 01** (Fortsetzung)

03 02 01 01 (Fortsetzung)

- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Richtlinie 2014/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 1);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Richtlinie 2004/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (GLP) (ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 28);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Richtlinie 2004/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen (ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 44);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien (ABl. L 104 vom 8.4.2004, S. 1);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit — Für eine schadstofffreie Umwelt (COM(2020) 667 final);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59);
- Festlegung eines Rahmens für eine Allianz oder Industriekonsortien, mit deren Hilfe neue emissionsarme Technologien auf den Markt gebracht werden können;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1), insbesondere im Hinblick auf Übersetzungen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14) im Hinblick auf die Bereitstellung von Postdaten,
- Durchführung der Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste (ABl. L 112 vom 2.5.2018, S. 19);
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (ABl. L 361 vom 31.12.2012, S. 1);

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 01 (Fortsetzung)

03 02 01 01 (Fortsetzung)

- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1260/2012 des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen (ABl. L 361 vom 31.12.2012, S. 89) und
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. März 2023 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologieprodukten (Netto-Null-Industrie-Verordnung) (COM(2023) 161).

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

951 134 6 6 0 0

03 02 01 02 Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 670 000	6 900 000	5 620 000	5 410 000	5 470 000,—	4 275 378,46

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung und Entwicklung der Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts (Ihr Europa, einheitliches digitales Zugangstor, Ihr Europa — Beratung, SOLVIT, Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) und Binnenmarktanzeiger) bestimmt. Diese Tools bieten ein Spektrum nahtlos abgestimmter Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Behörden, mit dem Ziel, das Funktionieren des Binnenmarkts in der Praxis zu verbessern. Das Online-Portal „Ihr Europa“ bietet Bürgern und Unternehmen Informationen über ihre Rechte in der Union in 23 Amtssprachen der Union. Seit Dezember 2020 dient „Ihr Europa“ als Anlaufstelle für das einheitliche digitale Zugangstor und fügt Informationen über nationale und regionale Rechte sowie über Verfahren in englischer Sprache und den einschlägigen Landessprachen hinzu. Das einheitliche digitale Zugangstor fördert auch die Digitalisierung der wichtigsten Verwaltungsverfahren für Bürger sowie Unternehmen einschließlich ihrer grenzüberschreitenden Zugänglichkeit und die Einrichtung eines Systems für den automatischen grenzüberschreitenden Austausch der für diese Verfahren benötigten Nachweise. „Ihr Europa — Beratung“ bietet Bürgern und Unternehmen kostenlose maßgeschneiderte Beratung zu ihren Rechten im Binnenmarkt. SOLVIT ist ein informelles Netzwerk zur Problemlösung, das sich effizient mit grenzüberschreitenden Problemen befasst, die Bürgern und Unternehmen durch die fehlerhafte Anwendung oder Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften durch einen Mitgliedstaat entstehen. SOLVIT ermittelt auch allgemeinere Probleme, die in der SOLVIT-IMI-Datenbank entdeckt werden, und erstattet Bericht über solche Probleme. Das IMI ist eine mehrsprachige Online-Anwendung für die Verwaltungszusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten innerhalb des Binnenmarkts; den Behörden wird mittels einfacher und einheitlicher Verfahren in der eigenen Sprache der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit erleichtert. Der Binnenmarktanzeiger („Single Market Scoreboard“) gibt Aufschluss über die Leistung der Mitgliedstaaten in den relevantesten Politikbereichen und bei den Steuerungsinstrumenten auf dem Gebiet des Binnenmarkts und wird derzeit weiterentwickelt, damit ein noch umfassenderer Überblick über den Binnenmarkt gegeben werden kann.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

202 986 6 6 0 0

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 01** (Fortsetzung)

03 02 01 03 Unterstützung der regulierenden Tätigkeit von TAXUD — Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarkts

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 400 000	3 453 233	3 350 000	2 230 000	3 300 000,—	479 533,48

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Konsultationen, Evaluierungen, Analysen und Folgenabschätzungen, Sachverständigensitzungen, Tätigkeiten im Bereich der zolltariflichen Einreihung, die Informations- und Datenbeschaffung, Softwareinvestitionen, Übersetzungskosten, Ausgaben für IT-Ausrüstung und -Dienste, Produktion und Entwicklung von Werbe-, Informations- und Schulungsmaterialien, Kommunikation und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen der in diesem Posten eingestellten Maßnahmen stehen sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Diese Mittel decken die Ausgaben für Maßnahmen, die zur Vollendung des Binnenmarkts, seinem Funktionieren und seiner Entwicklung beitragen. Dieser Artikel dient der Unterstützung der Zoll- und der Steuerpolitik der Union und umfasst Maßnahmen, die die Maßnahmen der Zoll- und Fiscalis-Programme ergänzen.

03 02 01 04 Gesellschaftsrecht

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 050 000	1 592 289	1 050 000	1 145 146	1 000 000,—	263 319,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz des Binnenmarkts, unter anderem vor dem Hintergrund des digitalen Wandels, durch

- Unterstützung der Entwicklung des Regelungsrahmens der Union auf den Gebieten Gesellschaftsrecht und Unternehmensführung sowie vertragliches und außervertragliches Recht, um Unternehmen, insbesondere KMU, effizienter und wettbewerbsfähiger zu machen und gleichzeitig den von der Unternehmenstätigkeit betroffenen Akteuren Schutz zu bieten und um auf sich abzeichnende politische Herausforderungen zu reagieren;
- Unterstützung der angemessenen Evaluierung, Durchführung und Durchsetzung des einschlägigen Besitzstands, Information und Unterstützung von Interessenträgern und Förderung des Informationsaustausches in diesem Bereich;
- Unterstützung der Initiativen der Kommission zur Unterstützung eines klaren und gut angepassten Rechtsrahmens für Datenwirtschaft und Innovation;
- Förderung der korrekten und vollständigen Umsetzung und Anwendung — seitens der Mitgliedstaaten — des Rechtsrahmens der Union für die Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung und der Entwicklung künftiger politischer Strategien zur Bewältigung neuer Herausforderungen in diesen Bereichen sowie die Unterstützung einschlägiger Tätigkeiten internationaler Organisationen von europäischem Interesse.

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 01 (Fortsetzung)

03 02 01 04 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	37 590 6 6 0 0
----------	----------------

03 02 01 05 Wettbewerbspolitik für eine gestärkte Union im digitalen Zeitalter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 999 000	19 000 000	19 999 000	24 000 000	19 883 000,—	13 625 712,74

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben, die zu einer wirksamen Durchsetzung, Durchführung, Weiterentwicklung, Modernisierung und Kommunikation der Wettbewerbspolitik der Union beitragen, bestimmt. Sie sollen die Auswirkungen auf den Wettbewerb und auf das Funktionieren des Binnenmarkts abfedern, die sich aus der fortwährenden Globalisierung und dem stetigen Wandel der Wirtschaft und der Rahmenbedingungen für Unternehmen ergeben, insbesondere in Bezug auf die exponentielle Zunahme und Nutzung von Daten, die Fortschritte im Bereich der künstlichen Intelligenz und anderer digitaler Tools. Sie dienen zur Unterstützung von Netzwerken und der Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden und Gerichten sowie Informationsmaßnahmen für Interessenträger.

Zu diesen Ausgaben können zählen:

- Entwicklung, Pflege, Erwerb und Modernisierung von digitalen Tools, Lösungen auf der Grundlage von Big Data und künstlicher Intelligenz und Ausrüstung und Dienstleistungen in diesem Zusammenhang;
- Erhebung von Marktdaten, Analysen und Beschaffung anderer Informationsquellen;
- Expertenwissen, Untersuchungen, Erhebungen, Konsultationen und Marktinformationen;
- Aufbau von Kapazitäten, Entwicklung und Stärkung der Zusammenarbeit und Strukturen zur Zusammenarbeit zwischen Durchsetzungsstellen, nationalen Gerichten und anderen einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten, Behörden von Drittländern sowie internationalen Organisationen;
- Informationsmaßnahmen und damit verbundene Dienstleistungen und Materialien;
- andere allgemeine Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms und der Tätigkeiten der Generaldirektion Wettbewerb stehen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	715 964 6 6 0 0
----------	-----------------

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 01** (Fortsetzung)

03 02 01 06 Umsetzung und Entwicklung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 460 000	5 460 000	5 460 000	5 670 000	5 202 540,10	5 061 567,85

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen die Kosten der Maßnahmen gedeckt werden, die zur Vollendung des Binnenmarkts sowie seinem Funktionieren, seiner Stärkung, Verbesserung und Entwicklung im Bereich Finanzdienstleistungen, Finanzstabilität, Renten und Pensionen, Zahlungssystemen und Kapitalmarktunion beitragen, einschließlich eines nachhaltigen Finanzwesens. Sie sollen dazu beitragen, den Binnenmarkt wirksamer zu machen, dem Entstehen von Hemmnissen vorzubeugen und bestehende Hemmnisse zu beseitigen, die Entwicklung, Durchführung und Durchsetzung des Unionsrechts in den Bereichen der Finanzdienstleistungen (einschließlich Marktüberwachung) und freier Kapitalverkehr zu unterstützen. Sie tragen auch zur Entwicklung von Steuerungsinstrumenten bei.

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für folgende Aufgaben der Kommission bestimmt: Überwachung der Finanzmärkte und der Finanzstabilität, Beurteilung der Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union durch die Mitgliedstaaten, Prüfung, ob bestehende Rechtsvorschriften ihren Zweck erfüllen sowie Ermittlung potenzieller Bereiche, bei denen sich durch neue Risiken oder Chancen Handlungsbedarf ergibt. Dazu gehört auch die internationale Dimension der Unionspolitik. Sie können auch Ausgaben decken, mit denen die Einbeziehung der Interessenträger in den gesamten Politikzyklus erleichtert werden soll. Diese Tätigkeiten stützen sich auf die Erstellung von Analysen, Studien, Schulungsmaterialien, Erhebungen, Konformitätsbewertungen, Evaluierungen und Statistiken. Die Mittel decken gegebenenfalls auch Folgendes ab: Beschaffung von Daten und Ausgaben für die Benutzung externer Datenbanken; Entwicklung und Wartung von IT-Systemen, einschließlich Lizenzen und interner Gebührenerstattungen, sowie IT-Unterstützung für interne und externe Nutzer dieser Systeme; Tätigkeiten und Tools in den Bereichen Information und Kommunikation; Teilnahme an Sitzungen, einschließlich internationaler Organisationen und Vereinigungen; Kosten für Mitgliedschaften bei Einrichtungen, Organisationen und Verbänden; Konsultationen und Sitzungen und jede sonstige Unterstützung, die zur Sicherstellung des erforderlichen Funktionierens, der Stärkung, Verbesserung und Weiterentwicklung des Binnenmarkts erforderlich ist.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	195 468 6 6 0 0
----------	-----------------

03 02 01 07 Marktüberwachung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 779 000	11 400 000	14 489 000	10 850 000	14 208 000,—	4 439 010,43

Erläuterungen

Der freie Warenverkehr ist die am weitesten entwickelte der vier Grundfreiheiten im Rahmen des Binnenmarkts. Die steigende Zahl illegaler und nicht konformer Waren auf dem Markt verzerrt jedoch den Wettbewerb und gefährdet die Verbraucher. Zahlreiche Unternehmen missachten die Vorschriften entweder aus Unkenntnis oder absichtlich, um sich einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen.

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 01 (Fortsetzung)

03 02 01 07 (Fortsetzung)

Durch Marktüberwachung wird sichergestellt, dass Non-Food-Erzeugnisse die Verbraucher und Arbeitnehmer der Union nicht gefährden. Sie sorgt auch für den Schutz anderer Güter von öffentlichem Interesse wie der Umwelt, der Sicherheit und der Lauterkeit des Geschäftsverkehrs.

Im Rahmen des Binnenmarktprogramms soll mit der Unterstützung der Marktüberwachungsmaßnahmen in der Union eine Stärkung der Produktkonformität erreicht werden, indem die richtigen Anreize für Unternehmer geschaffen, Konformitätsprüfungen und die Kontrollen von Waren an den Außengrenzen intensiviert und eine engere grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Marktüberwachung zuständigen Behörden gefördert werden.

Darüber hinaus trägt das Binnenmarktprogramm zur Konsolidierung des bestehenden Rahmens für die Marktüberwachung, zur Förderung gemeinsamer Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden aus verschiedenen Mitgliedstaaten, zur Verbesserung des Informationsaustausches und zur Förderung der Konvergenz und der stärkeren Integration der Marktüberwachungstätigkeiten bei.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

529 088 6 6 0 0

03 02 02 Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen — insbesondere KMU — und Unterstützung für den Zugang zu Märkten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
128 361 000	125 000 000	136 384 000	137 069 500	154 848 000,—	76 715 161,38

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, insbesondere der KMU sowie der Förderung ihres Wachstums.

Die Maßnahmen umfassen insbesondere:

- Netzwerke und Cluster, die unterschiedliche Interessenträger zusammenführen, sowie Unterstützung zur strategischen Vernetzung von Wirtschaftsstrukturen;
- verschiedene Formen der Unterstützung von KMU, einschließlich sozialwirtschaftlicher Unternehmen, zur Förderung des Zugangs zu Märkten und globalen Wertschöpfungsketten, des Unternehmertums, der Modernisierung der Industrie und der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftszweige;
- verschiedene Formen der Unterstützung von KMU, einschließlich sozialwirtschaftlicher Unternehmen, zur Stärkung ihrer Investitionen in grüne und soziale Formen der Nachhaltigkeit, die lokalen und regionalen Wirtschaftsstrukturen zugutekommen;
- Informationsaustausch und -verbreitung, Sensibilisierung sowie Beratungsleistungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU und zur Unterstützung ihrer Tätigkeit im Binnenmarkt und darüber hinaus.

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 02** (Fortsetzung)

Die Projekte sind darauf abgestellt, die Bedingungen für KMU zu verbessern und zu einem günstigen Unternehmensumfeld beizutragen, auch durch den Aufbau von Kapazitäten, durch die Förderung der Internationalisierung von KMU, durch den industriellen Wandel, durch die Entwicklung von Kompetenzen und durch die Förderung der Zusammenarbeit in der Wertschöpfungskette; sie sind auch darauf ausgerichtet, sie bei der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Weiterentwicklung der Nachhaltigkeit zu unterstützen. Sie werden auf den Dienstleistungen von Clustern und Netzwerken zur Unterstützung von unternehmerischen Initiativen und Unternehmen gründen.

Zudem werden Projekte eingerichtet, die die Umsetzung der KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa und der neuen Industriestrategie für Europa unterstützen, außerdem aktuelle Prioritäten der Kommission, einschließlich des europäischen Grünen Deals und der Agenda für besseren Rechtssetzung.

Auch unmittelbar der Verwirklichung der spezifischen Ziele des Programms dienende Fördermaßnahmen können finanziert werden: Sitzungen (einschließlich Workshops), Studien, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, Teilnahme an Studiengruppen.

Wesentliche Tätigkeiten, die sich in Hinblick auf Expertise und erfolgreiche Verbindung zu und Unterstützung von KMU bewährt haben, sind weiterhin von zentraler Bedeutung.

Das „Enterprise Europe Network“ (EEN) wird verstärkt und unterstützt; mittels der Expertise des EEN sollen KMU in die Lage versetzt werden, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und ihre Unternehmen im Binnenmarkt und darüber hinaus weiterzuentwickeln. Die Dienstleistungen des EEN werden weiter angepasst und ausgeweitet, um sie besser auf die Bedürfnisse von KMU in Hinblick auf neue politische Prioritäten, beispielsweise Digitalisierung, Internationalisierung, Kreislaufwirtschaft und Kompetenzen, abzustimmen. Das EEN wird KMU und expandierende Jungunternehmen dabei unterstützen, Fragen der Nachhaltigkeit besser zu verstehen und Strategien und Geschäftspläne mit dem Ziel einer erfolgreichen Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit aufzustellen.

Gemeinsame Clusterinitiativen werden als strategisches Instrument zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Expansion von KMU mit Unterstützung der „European Cluster Collaboration Platform“ und des Europäischen Wissenszentrums für Ressourceneffizienz (EREK) genutzt. Cluster verbinden spezialisierte Wirtschaftsstrukturen miteinander und schaffen dadurch neue Geschäftschancen für KMU, die somit besser in die europäischen und globalen strategischen Wertschöpfungsketten integriert werden können. Die Entwicklung von Strategien zur transnationalen Partnerschaft und die Durchführung gemeinsamer Tätigkeiten werden unterstützt; dies beinhaltet die Weiterleitung von Direkthilfen an KMU, um Anreize für die Einführung fortschrittlicher Technologien, CO₂-armer Lösungen und die Weiterentwicklung von Kompetenzen zu schaffen.

Das Mobilitätsprogramm „Erasmus für junge Unternehmer“ gibt neuen oder angehenden Unternehmern die Möglichkeit, Geschäftserfahrungen mit einem erfahrenen Unternehmer aus einem anderen Land zu sammeln, um so ihre unternehmerischen Fähigkeiten zu erweitern. Mit dem Programm wird die Arbeitslosigkeit bekämpft und bestehende KMU werden dabei unterstützt, Arbeitsplätze zu schaffen und ihren Umsatz zu steigern, indem sie ihre Geschäftstätigkeit erweitern und internationalisieren.

Besonderes Augenmerk wird auf den nachhaltigen Tourismus im Rahmen von Maßnahmen zur sektoriellen Unterstützung gelegt werden. Die Union wird unter anderem Folgendes unterstützen:

- Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten von Tourismusunternehmen, insbesondere KMU, in Bereichen wie Nachhaltigkeit, Digitalisierung und Innovation;
- Maßnahmen zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und Peer-Learning zwischen Akteuren im Tourismusbereich und den für Tourismus zuständigen öffentlichen Behörden;
- Zukunftsforschung und sozioökonomische Analysen, unter anderem im Hinblick auf die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Tourismusbranche und die Förderung der Tourismusunternehmen in der Union.

Die Maßnahmen des Programms sollen die wirksame Förderung der Chancengleichheit für alle gewährleisten und durchgängig die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigen.

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 02 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	4 595 324 6 6 0 0
----------	-------------------

03 02 03 Europäische Normung und internationale Normen in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung

03 02 03 01 Europäische Normung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 616 000	22 400 000	23 567 000	19 000 000	21 675 910,26	16 814 085,17

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der europäischen Normung und der Beteiligung von Interessenträgern an der Erarbeitung europäischer Normen bestimmt. Mit den Mitteln werden insbesondere die in den Artikeln 15 und 16 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Maßnahmen und Einrichtungen finanziell unterstützt.

Europäische Normen und Standards spielen eine wichtige Rolle im Binnenmarkt. Sie sind von vitalem Interesse für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, insbesondere von KMU. Außerdem sind sie ein wichtiges Instrument zur Unterstützung der Rechtsetzung und Politik der Union in einer Reihe von Schlüsselbereichen wie Energie, Klimawandel, Informations- und Kommunikationstechnologie, nachhaltige Nutzung von Ressourcen, Innovation, Produktsicherheit, Verbraucherschutz, Sicherheit und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer sowie Bevölkerungsalterung und leisten damit einen positiven Beitrag zur Gesellschaft insgesamt.

Die europäischen Normungstätigkeiten werden durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates geregelt und über eine langjährige öffentlich-private Partnerschaft umgesetzt, die für die Verwirklichung der Ziele der genannten Verordnung sowie der allgemeinen und bereichsspezifischen Normungspolitik der Union von grundlegender Bedeutung ist.

03 02 03 02 Internationale Normen in den Bereichen Rechnungslegung, nichtfinanzielle Berichterstattung und Abschlussprüfung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 659 000	9 090 815	8 725 000	8 630 000	8 215 000,—	8 949 793,87

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 03** (Fortsetzung)

03 02 03 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu, Ausgaben für das spezifische Ziel der Unterstützung für die Entwicklung von Normen hoher Qualität in den Bereichen Rechnungslegung, nichtfinanzielle Berichterstattung und Abschlussprüfung weltweit und in der gesamten Union zu decken, die Einbindung in die Unionsgesetzgebung zu erleichtern und Innovationen und Weiterentwicklungen von bewährten Verfahren im Bereich der Unternehmensberichterstattung zu fördern. Mittel der Union für diese Tätigkeiten sind für die Unterstützung der Weiterentwicklung der Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) essenziell, die die Interessen der Union berücksichtigen und die mit dem Rechtsrahmen des Binnenmarkts im Einklang stehen, um bewährte Verfahren im weiteren Feld der Unternehmensberichterstattung zu fördern und die öffentliche Aufsicht im Hinblick auf die transparente Weiterentwicklung international anerkannter Grundsätze zur Abschlussprüfung (ISA) zu unterstützen. Die Finanzierung durch die Union ist auch von entscheidender Bedeutung, um die Entwicklung und Umsetzung europäischer Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu unterstützen, die auf der Entwicklung solcher Standards auf globaler Ebene aufbauen und zu deren Entwicklung beitragen.

Diese Mittel sind für Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung, Anwendung, Bewertung und Überwachung von Normen in den Bereichen Unternehmensberichterstattung und Abschlussprüfung bestimmt, wodurch die Transparenz der Kapitalmärkte der Union erhöht und der Schutz von Investoren verbessert, die finanzielle Stabilität erhöht und das Thema nachhaltiges Finanzwesen verstärkt werden sollen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	345 792 6 6 0 0
----------	-----------------

03 02 04 ***Befähigung der Verbraucher und der Zivilgesellschaft sowie Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsniveaus, einschließlich der Beteiligung der Endnutzer an der Gestaltung der Politik im Bereich der Finanzdienstleistungen***

03 02 04 01 Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsniveaus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 048 000	22 470 831	23 648 000	17 187 513	24 060 000,—	10 937 953,26

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für das spezifische Ziel bestimmt: Schutz der Verbraucherinteressen und Gewährleistung eines hohen Niveaus in den Bereichen Verbraucherschutz und Produktsicherheit durch:

- Befähigung, Unterstützung und Aufklärung von Verbrauchern, Unternehmen und Zivilgesellschaft insbesondere über Verbraucherrechte gemäß den Rechtsvorschriften der Union;
- Gewährleistung eines hohen Niveaus von Verbraucherschutz, nachhaltigem Verbrauch und Produktsicherheit, insbesondere für die schutzbedürftigsten Verbraucher, um Fairness, Transparenz und Vertrauen in den Binnenmarkt zu fördern;

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 04 (Fortsetzung)

03 02 04 01 (Fortsetzung)

- Sicherstellung, dass die Verbraucherinteressen in der digitalen Welt angemessen berücksichtigt werden;
- Unterstützung der zuständigen Durchsetzungsbehörden und Verbraucherverbände sowie von Maßnahmen zur Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, mit besonderem Augenmerk auf Problemen, die sich aus bestehenden und neuen Technologien ergeben;
- Beitrag zur Verbesserung der Qualität und Verfügbarkeit von Normen in der gesamten Union;
- wirksame Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken;
- Sicherstellung, dass alle Verbraucher Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfsmechanismen haben und sachdienliche Informationen über Märkte und Verbraucherrechte erhalten, und
- Förderung eines nachhaltigen Verbrauchs, insbesondere durch Sensibilisierung für spezifische Merkmale und die Umweltauswirkungen von Waren und Dienstleistungen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	860 918 6 6 0 0
----------	-----------------

03 02 04 02 Die Beteiligung von Endnutzern an Gestaltungsprozessen der Politik im Bereich Finanzdienstleistungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 495 000	1 495 000	1 495 000	1 623 287	1 495 000,—	1 495 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für das spezifische Ziel bestimmt, Verbrauchern, andere Endnutzer von Finanzdienstleistungen und Vertreter der Zivilgesellschaft in die Politikgestaltung auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen stärker einzubinden, ein besseres Verständnis der Finanzbranche und der verschiedenen Kategorien gewerblich angebotener Finanzprodukte zu fördern und den Schutz der Verbraucherinteressen im Bereich Finanzdienstleistungen für Privatkunden zu gewährleisten.

Diese Mittel können zur Unterstützung von Folgendem dienen: Ermittlung von Fragen, die für die Politikgestaltung der Union zum Schutz der Interessen von Verbrauchern im Bereich Finanzdienstleistungen relevant sind, Sensibilisierung, Weiterverbreitung, Aus- und Weiterbildung von Verbrauchern und anderen Endnutzern von Finanzdienstleistungen sowie Nichtfachleuten, Ausbau der Interaktion zwischen den Mitgliedern von Organisationen, die Interessen von Verbrauchern und anderen Endnutzern von Finanzdienstleistungen vertreten, Beratung und politische Empfehlungen sowie Förderung des öffentlichen und allgemeinen Interesses an der Finanzmarktregulierung und der Regulierung auf Unionsebene. Mit diesen Mitteln ist die Möglichkeit der Kofinanzierung der Tätigkeiten (auch im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Finanzwirtschaft, dem Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft und dem Klimawandel) zweier gemeinnütziger Organisationen (Finance Watch und Better Finance) und gegebenenfalls auch weiterer potenziell Begünstigter vorgesehen.

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 04** (Fortsetzung)

03 02 04 02 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	3 140 6 6 0 0
----------	---------------

03 02 05 **Erstellung und Verbreitung hochwertiger Statistiken über Europa**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
75 700 000	65 000 000	75 700 000	42 500 000	75 235 000,—	34 731 166,01

Erläuterungen

Diese Mittel sind veranschlagt für:

- statistische Datenerfassung und Erhebungen, Studien und die Erarbeitung von Indikatoren und Benchmarks;
- Qualitätsstudien, Wissenstransfer, Aufbau von Fähigkeiten und Tätigkeiten zur Verbesserung der Qualität von Statistiken;
- Verarbeitung, Verbreitung, Förderung und Vermarktung statistischer Informationen;
- Entwicklung, Wartung und Neugestaltung der IT-Systeme und -Infrastruktur, die mit der Umsetzung und Überwachung der in diesem Artikel eingestellten Maßnahmen im Zusammenhang stehen;
- risikobasierte Kontrollarbeiten an den Standorten von Einrichtungen in den Mitgliedstaaten, die an der Produktion statistischer Informationen beteiligt sind, insbesondere zur Förderung der wirtschaftlichen Governance der Union;
- Förderung von kooperativen Netzen und Unterstützung von Organisationen, deren Hauptziel und wichtigste Tätigkeit die Förderung und Unterstützung der Umsetzung des Verhaltenskodexes für europäische Statistiken und die Durchführung neuer Methoden der Produktion europäischer Statistiken sind;
- Gutachten unabhängiger Sachverständiger;
- statistische Schulungskurse für Statistiker;
- Einkauf von Dokumentationen;
- Zuschüsse für und Beiträge an internationale statistische Vereinigungen;
- Beschaffung der erforderlichen Informationen für die Erstellung eines zusammenfassenden Jahresberichts über die wirtschaftliche und soziale Lage der Union auf der Grundlage von Wirtschaftsdaten und Strukturindikatoren und -Benchmarks;

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 05 (Fortsetzung)

- Kosten im Rahmen der Ausbildung nationaler Statistiker und der Politik der Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich Statistik; Ausgaben für den Beamtenaustausch, Kosten von Informationssitzungen und Erstattungs-
ausgaben für im Rahmen der Anpassung der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Union erbrachte
Dienstleistungen;
- Zusammenarbeit mit Programmen, die das Siegel „Europäischer Master für amtliche Statistik (EMOS)“ tragen, mit
dem Ziel der Weiterentwicklung der Forschung im Bereich der amtlichen Statistik, zur Förderung gemeinsamer
Lehrprojekte und praktischer Schulungen im Europäischen Statistischen System;
- Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Ankauf von Daten und den Zugang für Dienststellen der Kommission zu
externen Datenbanken;
- Entwicklung neuer, modularer Techniken;
- Bereitstellung der auf Antrag der Kommission oder anderer Organe der Union zu erstellenden statistischen
Erhebungen zur Schätzung, Überwachung und Bewertung der Ausgaben der Union. Auf diese Art und Weise
werden die Voraussetzungen für die Durchführung der Finanz- und der Haushaltspolitik (Erstellung des
Haushaltsplans, regelmäßige Revision des mehrjährigen Finanzrahmens) verbessert, und mittelfristig und
langfristig werden die erforderlichen Daten zur Finanzierung der Union zusammengetragen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des
Einnahmenplans).

EFTA-EWR	2 032 545 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	5 734 059 6 0 3 0

**03 02 06 Beitrag zu hohen Standards in den Bereichen Gesundheit und Wohlergehen der Menschen, Tiergesundheit und
Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
234 497 000	219 000 000	231 319 000	202 000 000	303 013 200,86	176 224 275,54

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen bestimmt, deren Ziel es ist, Gesundheit und Wohlergehen der Menschen, Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz entlang der Lebensmittelkette und in damit verbundenen Bereichen zu verbessern, beispielsweise durch Maßnahmen zum Tierschutz, für eine nachhaltige Lebensmittelproduktion und einen nachhaltigen -verbrauch, zur Verhinderung von Lebensmittelbetrug, für koordinierte Kontrollprogramme, zur Digitalisierung, gegen antimikrobielle Resistenzen und zur Verhinderung von Lebensmittelverschwendung.

Die Maßnahmen zum Tierschutz sind für innovative Projekte bestimmt, mit denen derzeit gebräuchliche, dem Wohlergehen der Tiere abträgliche Verfahren ersetzt, reduziert oder verbessert werden können sowie für Tätigkeiten zur Datenerhebung und zur Schulung. Darüber hinaus wird es Initiativen zur Verbesserung der nachhaltigen Verwendung von Verpackungsmaterialien für Lebensmittel und von Geschirr — als ein Element zur Erreichung des Ziels der Kreislaufwirtschaft und der Null-Schadstoff-Strategie — geben.

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

03 02 99 01 Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME) (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	15 210 000	p.m.	26 100 000	0,—	56 045 969,53

Rechtsgrundlagen

Beschluss 89/490/EWG des Rates vom 28. Juli 1989 über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen in der Gemeinschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, und die Förderung ihrer Entwicklung (ABl. L 239 vom 16.8.1989, S. 33).

Beschluss 91/179/EWG des Rates vom 25. März 1991 über die Annahme der Satzung der Internationalen Studiengruppe für Kupfer (ABl. L 89 vom 10.4.1991, S. 39).

Beschluss 91/319/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 zur Überprüfung des Programms zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen in der Gemeinschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, und zur Förderung ihrer Entwicklung (ABl. L 175 vom 4.7.1991, S. 32).

Beschluss 91/537/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Annahme der Satzung der Internationalen Studiengruppe für Nickel (ABl. L 293 vom 24.10.1991, S. 23).

Beschluss 92/278/EWG des Rates vom 18. Mai 1992 über die Konsolidierung des Zentrums für industrielle Zusammenarbeit EG-Japan (ABl. L 144 vom 26.5.1992, S. 19).

Beschluss 93/379/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über ein mehrjähriges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zum Ausbau der Schwerpunktbereiche und zur Sicherung der Kontinuität und Konsolidierung der Unternehmenspolitik in der Gemeinschaft, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (ABl. L 161 vom 2.7.1993, S. 68).

Beschluss 96/413/EG des Rates vom 25. Juni 1996 zur Durchführung eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie (ABl. L 167 vom 6.7.1996, S. 55).

Beschluss 97/15/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 über ein drittes Mehrjahresprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Europäischen Union (1997-2000) (ABl. L 6 vom 10.1.1997, S. 25).

Beschluss 98/347/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung innovativer und arbeitsplatzschaffender kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) — Initiative für mehr Wachstum und Beschäftigung (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 43).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 99 (Fortsetzung)

03 02 99 01 (Fortsetzung)

Entscheidung 2000/819/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 84).

Beschluss 2001/221/EG des Rates vom 12. März 2001 über die Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft an der Internationalen Studiengruppe für Blei und Zink (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 21).

Beschluss 2002/651/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über die Mitwirkung der Gemeinschaft in der Internationalen Kautschukstudiengruppe (ABl. L 215 vom 10.8.2002, S. 13).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

Entscheidung Nr. 593/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juli 2004 zur Änderung der Entscheidung 2000/819/EG des Rates über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 268 vom 16.8.2004, S. 3).

Beschluss Nr. 1776/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 zur Änderung der Entscheidung 2000/819/EG des Rates über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 289 vom 3.11.2005, S. 14).

Beschluss 2006/77/EG der Kommission vom 23. Dezember 2005 zur Einsetzung einer Hochrangigen Gruppe für Wettbewerbsfähigkeit, Energie und Umwelt (ABl. L 36 vom 8.2.2006, S. 43).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 33).

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

03 02 99 02 Kontrollen der Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit (aus der Zeit vor 2021).

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	15 000 000	p.m.	20 000 000	0,—	28 087 834,15

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 99** (Fortsetzung)

03 02 99 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298).

Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309).

Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (ABl. L 93 vom 17.4.1968, S. 15).

Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1), insbesondere Artikel 5 (Risikobewertung und Festlegung des angemessenen gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Schutzniveaus) des Kapitels „Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen“.

Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (ABl. L 226 vom 13.8.1998, S. 16).

Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. L 11 vom 15.1.2000, S. 17), insbesondere Artikel 11 Absatz 1.

Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), insbesondere Artikel 50.

Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten, insbesondere Artikel 17 (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1).

Richtlinie 2002/54/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Betarübensaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 12).

Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33).

Richtlinie 2002/56/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 60).

Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74).

Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 99 (Fortsetzung)

03 02 99 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelenzyme und zur Änderung der Richtlinie 83/417/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates, der Richtlinie 2000/13/EG, der Richtlinie 2001/112/EG des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 258/97 (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34).

Richtlinie des Rates 2008/72/EG vom 15. Juli 2008 über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut (ABl. L 205 vom 1.8.2008, S. 28).

Richtlinie 2008/90/EG des Rates vom 29. September 2008 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung (ABl. L 267 vom 8.10.2008, S. 8).

Entscheidung 2009/470/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 30).

Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23).

03 02 99 03 Abschluss früherer Tätigkeiten und Programme im Bereich Verbraucher (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	7 495	p.m.	5 300 000	0,—	9 865 158,29

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4).

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 99** (Fortsetzung)

03 02 99 03 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 254/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über ein mehrjähriges Verbraucherprogramm für die Jahre 2014-2020 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1926/2006/EG (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 42).

Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1).

03 02 99 04 Abschluss früherer Programme im Bereich Standardisierung, Rechnungslegung und Dienstleistungen, Abschlussprüfung und Statistik (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	4 700 000	p.m.	30 502 300	0,—	38 220 444,11

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1).

Entscheidung Nr. 507/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über ein Maßnahmenpaket betreffend das transeuropäische Netz für die Sammlung, Erstellung und Verbreitung der Statistiken über den inner- und außergemeinschaftlichen Warenverkehr (Edicom) (ABl. L 76 vom 16.3.2001, S. 1).

Entscheidung Nr. 2367/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über das Statistische Programm der Gemeinschaft 2003-2007 (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 1).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

Beschluss Nr. 1926/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich Verbraucherpolitik (2007-2013) (ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 39).

Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+) (ABl. L 149 vom 9.6.2007, S. 17).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 99 (Fortsetzung)

03 02 99 04 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 1578/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über das Statistische Programm der Gemeinschaft 2008 bis 2012 (ABl. L 344 vom 28.12.2007, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

Verordnung (EU) Nr. 99/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über das Europäische Statistische Programm 2013-2017 (ABl. L 39 vom 9.2.2013, S. 12).

Verordnung (EU) Nr. 258/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung für den Zeitraum 2014-2020 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG (ABl. L 105 vom 8.4.2014, S. 1).

Verordnung (EU) 2017/826 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten zur stärkeren Einbindung von Verbrauchern und anderen Endnutzern von Finanzdienstleistungen an der Gestaltung der Unionspolitik im Bereich Finanzdienstleistungen für den Zeitraum 2017-2020 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 17).

03 02 99 05 Abschluss früherer Tätigkeiten im Bereich Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	218 075	p.m.	1 420 000	0,—	9 157 953,32

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 75/107/EWG des Rates vom 19. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Flaschen als Maßbehältnisse (ABl. L 42 vom 15.2.1975, S. 14).

Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen (ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 40).

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 99** (Fortsetzung)

03 02 99 05 (Fortsetzung)

Richtlinie 76/211/EWG des Rates vom 20. Januar 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen (ABl. L 46 vom 21.2.1976, S. 1).

Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 169).

Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (ABl. L 78 vom 26.3.1977, S. 17).

Richtlinie 80/181/EWG des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Messwesen und zur Aufhebung der Richtlinie 71/354/EWG (ABl. L 39 vom 15.2.1980, S. 40).

Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. L 210 vom 7.8.1985, S. 29).

Richtlinie 89/105/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme (ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 8).

Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (ABl. L 189 vom 20.7.1990, S. 17).

Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51).

Richtlinie 91/671/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gurtanlegepflicht in Kraftfahrzeugen mit einem Gewicht von weniger als 3,5 Tonnen (ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 26).

Beschluss des Rates 8300/92 vom 21. September 1992 zur Ermächtigung der Kommission, Vereinbarungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und bestimmten Drittländern über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertungen auszuhandeln.

Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1).

Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. L 121 vom 15.5.1993, S. 20).

Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1).

Beschluss 93/465/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung (ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 23).

Beschluss 94/358/EG des Rates vom 16. Juni 1994 zur Annahme des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines europäischen Arzneibuchs im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 158 vom 25.6.1994, S. 17).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 99 (Fortsetzung)

03 02 99 05 (Fortsetzung)

Beschluss des Rates 8453/97 zur Bestätigung der Auslegung des Ratsbeschlusses vom 21. September 1992 durch den Ausschuss „Artikel 113“ und zur Aufstellung von Leitlinien für die Kommission im Hinblick auf die Aushandlung von Europäischen Abkommen über die Konformitätsbewertung.

Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 36).

Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika (ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates vom 7. Dezember 1998 über das Funktionieren des Binnenmarktes im Zusammenhang mit dem freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 337 vom 12.12.1998, S. 8).

Richtlinie 1999/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über Kaffee- und Zichorienextrakte (ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 26).

Richtlinie 1999/36/EG des Rates vom 29. April 1999 über ortsbewegliche Druckgeräte (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 20).

Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. L 162 vom 3.7.2000, S. 1).

Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. L 200 vom 8.8.2000, S. 35).

Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1).

Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 19).

Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 24).

Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe (ABl. L 47 vom 18.2.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien (ABl. L 104 vom 8.4.2004, S. 1).

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 99** (Fortsetzung)

03 02 99 05 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

Richtlinie 2004/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (GLP) (ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 28).

Richtlinie 2004/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen (ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 44).

Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (ABl. L 135 vom 30.4.2004, S. 1).

Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

Richtlinie 2006/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Emissionen aus Klimaanlageanlagen in Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (ABl. L 161 vom 14.6.2006, S. 12).

Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24).

Richtlinie 2007/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Festlegung von Nennfüllmengen für Erzeugnisse in Fertigpackungen, zur Aufhebung der Richtlinien 75/106/EWG und 80/232/EWG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 76/211/EWG des Rates (ABl. L 247 vom 21.9.2007, S. 17).

Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 99 (Fortsetzung)

03 02 99 05 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82).

Verordnung (EG) Nr. 78/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen im Hinblick auf den Schutz von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2003/102/EG und 2005/66/EG (ABl. L 35 vom 4.2.2009, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 79/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über die Typgenehmigung von wasserstoffbetriebenen Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 35 vom 4.2.2009, S. 32).

Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit (ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59).

Richtlinie 2009/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über nichtselbsttätige Waagen (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 6).

Richtlinie 2009/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 betreffend gemeinsame Vorschriften über Messgeräte sowie über Mess- und Prüfverfahren (ABl. L 106 vom 28.4.2009, S. 7).

Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1).

Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1).

Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76).

Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5).

Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 272 vom 18.10.2011, S. 1).

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 99** (Fortsetzung)

03 02 99 05 (Fortsetzung)

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 34 bis 36 (ABl. C 326 vom 26.10.2012).

Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52).

Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 27).

Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 90).

Verordnung (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1216/2009 und (EG) Nr. 614/2009 des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 540/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über den Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen und von Austauschschalldämpferanlagen sowie zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 70/157/EWG (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 131).

Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

Richtlinie 2014/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 45).

Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 79).

Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 107).

Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 149).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 99 (Fortsetzung)

03 02 99 05 (Fortsetzung)

Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 251).

Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 309).

Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 357).

Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62).

Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 1).

Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 164).

Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51).

Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 99).

Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission vom 1. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 1).

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 99** (Fortsetzung)

03 02 99 05 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2017/2400 der Kommission vom 12. Dezember 2017 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Bestimmung der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs schwerer Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission (ABl. L 349 vom 29.12.2017, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1).

Richtlinien und Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung des neuen Konzepts in bestimmten Bereichen wie Medizinprodukte, Spielzeug, Bau, Reifen, Sprengstoffe, pyrotechnische Gegenstände usw.

Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 78/2009, (EG) Nr. 79/2009 und (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 631/2009, (EU) Nr. 406/2010, (EU) Nr. 672/2010, (EU) Nr. 1003/2010, (EU) Nr. 1005/2010, (EU) Nr. 1008/2010, (EU) Nr. 1009/2010, (EU) Nr. 19/2011, (EU) Nr. 109/2011, (EU) Nr. 458/2011, (EU) Nr. 65/2012, (EU) Nr. 130/2012, (EU) Nr. 347/2012, (EU) Nr. 351/2012, (EU) Nr. 1230/2012 und (EU) 2015/166 der Kommission (ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 1).

Richtlinien des Rates zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse in Bereichen, die nicht vom „neuen Konzept“ erfasst werden.

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 199 vom 28.7.2008, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 406/2010 der Kommission vom 26. April 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 79/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von wasserstoffbetriebenen Kraftfahrzeugen (ABl. L 122 vom 18.5.2010, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 99 (Fortsetzung)

03 02 99 05 (Fortsetzung)

Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27).

03 02 99 06 Abschluss früherer Programme im Bereich Unternehmensrecht (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 38 200	0,—	316 051,—

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 03 03 — BETRUGSBEKÄMPFUNGSPROGRAMM DER UNION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
03 03	BETRUGSBEKÄMPFUNGSPROGRAMM DER UNION								
03 03 01	<i>Verhütung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union</i>	1	16 075 789	13 555 466	15 662 329	16 143 516	15 425 034,—	10 236 438,41	75,52
03 03 02	<i>Unterstützung der Meldung von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug</i>	1	985 119	900 000	959 783	960 000	934 325,—	837 162,43	93,02
03 03 03	<i>Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 515/97</i>	1	8 445 091	8 200 000	8 227 888	7 817 000	8 009 155,15	7 894 945,42	96,28
03 03 99	<i>Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten</i>								
03 03 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich der Betrugsbekämpfung (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	556 171	p.m.	1 450 000	0,—	3 281 014,94	589,93
	Artikel 03 03 99 — Zwischensumme		p.m.	556 171	p.m.	1 450 000	0,—	3 281 014,94	589,93
	Kapitel 03 03 — Insgesamt		25 505 999	23 211 637	24 850 000	26 370 516	24 368 514,15	22 249 561,20	95,86

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind bestimmt für:

- die Verhütung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union,
- die Unterstützung für die Meldung von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, bei der geteilten Mittelverwaltung und der aus dem Unionshaushalt finanzierten Heranführungshilfe,

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 03 — BETRUGSBEKÄMPFUNGSPROGRAMM DER UNION (Fortsetzung)

- die Bereitstellung von Werkzeugen für den Informationsaustausch und die Unterstützung operativer Tätigkeiten auf dem Gebiet der gegenseitigen Amtshilfe in Zoll- und Agrarsachen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmerteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Betrugsbekämpfungsprogramms der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 250/2014 (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 110).

03 03 01 **Verhütung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 075 789	13 555 466	15 662 329	16 143 516	15 425 034,—	10 236 438,41

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Schutz der finanziellen Interessen der Union bestimmt.

Das Betrugsbekämpfungsprogramm der Union trägt zu Folgendem bei:

- der Ausarbeitung von Maßnahmen auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten rechtswidrigen Handlungen, einschließlich des Schmuggels und der Fälschung von Zigaretten;
- der verstärkten grenzübergreifenden Zusammenarbeit und Koordinierung auf Unionsebene zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz grenzübergreifender Vorhaben;
- der wirksamen Verhütung von Betrug, Korruption und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten rechtswidrigen Handlungen durch gemeinsame fachliche Schulungen für Bedienstete nationaler und regionaler Verwaltungsbehörden und sonstige Betroffene.

KAPITEL 03 03 — BETRUGSBEKÄMPFUNGSPROGRAMM DER UNION (Fortsetzung)**03 03 02 Unterstützung der Meldung von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
985 119	900 000	959 783	960 000	934 325,—	837 162,43

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Entwicklung und Pflege des Berichterstattungssystems für Unregelmäßigkeiten (IMS) bestimmt, einem Tool zur sicheren elektronischen Kommunikation, das es den Mitgliedstaaten ermöglicht, ihrer Pflicht nachzukommen, festgestellte Unregelmäßigkeiten — einschließlich Betrugs — bei der geteilten Mittelverwaltung und Heranführungshilfe des Unionshaushaltes zu melden, zu verwalten und zu analysieren.

03 03 03 Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 515/97

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 445 091	8 200 000	8 227 888	7 817 000	8 009 155,15	7 894 945,42

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Unterstützung gegenseitiger Amtshilfe in Zollangelegenheiten durch die Bereitstellung von Instrumenten zum sicheren Informationsaustausch bei gemeinsamen Aktionen, von spezifischen Modulen zum Austausch von Informationen zur Vorbeugung von Zollbetrug und von Datenbanken, beispielsweise das Zollinformationssystem, bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	268 815 6031
---------------------------------	--------------

03 03 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 03 — BETRUGSBEKÄMPFUNGSPROGRAMM DER UNION (Fortsetzung)

03 03 99 (Fortsetzung)

03 03 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich der Betrugsbekämpfung (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	556 171	p.m.	1 450 000	0,—	3 281 014,94

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1) insbesondere auf Artikel 23 und 42a.

Beschluss Nr. 804/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Auflage eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft (Programm „Hercule“) (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 9).

Verordnung (EU) Nr. 250/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Einführung eines Programms zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union (Programm „Hercule III“) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 804/2004/EG (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 6), insbesondere Artikel 4.

KAPITEL 03 04 — ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER BESTEUERUNG (FISCALIS)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
03 04	ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER BESTEUERUNG (FISCALIS)								
03 04 01	Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung (Fiscalis)	1	38 132 232	30 137 501	37 378 659	34 380 000	36 609 837,72	21 293 174,02	70,65
03 04 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
03 04 99 01	Abschluss früherer Programme im Steuerbereich (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	p.m.	p.m.	1 490 000	0,—	5 400 530,—	
	Artikel 03 04 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	1 490 000	0,—	5 400 530,—	
	Kapitel 03 04 — Insgesamt		38 132 232	30 137 501	37 378 659	35 870 000	36 609 837,72	26 693 704,02	88,57

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Ausgaben zur Unterstützung im Bereich der Steuerpolitik, Steuerzusammenarbeit und zum Aufbau von Verwaltungskapazitäten bestimmt, einschließlich der Humankompetenzen und der Entwicklung und des Betriebs der europäischen elektronischen Systeme.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms „Fiscalis“ für die Zusammenarbeit im Steuerbereich und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2013 (ABl. L 188 vom 28.5.2021, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 04 — ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER BESTEUERUNG (FISCALIS) (Fortsetzung)

03 04 01 Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung (Fiscalis)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
38 132 232	30 137 501	37 378 659	34 380 000	36 609 837,72	21 293 174,02

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Folgendem bestimmt: Sitzungen und ähnliche punktuelle Veranstaltungen, projektbezogene strukturierte Zusammenarbeit, Maßnahmen zum Aufbau von IT-Kapazitäten (insbesondere die Entwicklung und den Betrieb europäischer elektronischer Systeme), Maßnahmen zum Aufbau von Humankompetenzen und -kapazitäten, unterstützende Maßnahmen und sonstige Maßnahmen, darunter:

- Tätigkeiten zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Rechnungsprüfung, Evaluierung sowie sonstige Tätigkeiten zur Verwaltung des Programms und zur Evaluierung der Fortschritte im Hinblick auf die Ziele des Programms Fiscalis;
- Untersuchungen;
- Sachverständigensitzungen;
- Informations- und Kommunikationsmaßnahmen;
- Innovationstätigkeiten, insbesondere Konzeptnachweise, Pilotprojekte und Prototypentwicklung;
- gemeinsam entwickelte Kommunikationsmaßnahme;
- Ausgaben in Verbindung mit Informationstechnologienetzen — in erster Linie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen —, auch für betriebliche IT-Systeme sowie für sonstige technische und administrative Hilfe für die Verwaltung des Programms Fiscalis;
- sonstige Maßnahmen, die zur Erreichung oder Unterstützung der Ziele des Programms Fiscalis erforderlich sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere Länder	239 048 6 0 3 2
Andere zweckgebundene Einnahmen	253 000 6 0 3 2

03 04 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KAPITEL 03 04 — ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER BESTEUERUNG (FISCALIS) (Fortsetzung)**03 04 99** (Fortsetzung)

03 04 99 01 Abschluss früherer Programme im Steuerbereich (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 490 000	0,—	5 400 530,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1286/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme in den Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Fiscalis 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1482/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 25), insbesondere Artikel 5.

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 05 — ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN (CUSTOMS)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
03 05	ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN (CUSTOMS)								
03 05 01	Zusammenarbeit im Zollwesen (Customs)	1	135 414 000	104 538 141	132 753 000	114 900 000	129 928 071,62	95 067 843,80	90,94
03 05 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
03 05 99 01	Abschluss früherer Programme im Zollbereich (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	p.m.	p.m.	4 660 000	0,—	13 561 321,—	
	Artikel 03 05 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	4 660 000	0,—	13 561 321,—	
	Kapitel 03 05 — Insgesamt		135 414 000	104 538 141	132 753 000	119 560 000	129 928 071,62	108 629 164,80	103,91

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, die Zollunion und die Zollbehörden dabei zu unterstützen, die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen, die Sicherheit innerhalb der Union zu gewährleisten sowie die Union vor unlauterem und illegalem Handel zu schützen und dabei gleichzeitig die legale Wirtschaftstätigkeit zu erleichtern.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/444 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2021 zur Einrichtung des Programms „Zoll“ für die Zusammenarbeit im Zollwesen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1294/2013 (ABl. L 87 vom 15.3.2021, S. 1).

KAPITEL 03 05 — ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN (CUSTOMS) (Fortsetzung)**03 05 01 Zusammenarbeit im Zollwesen (Customs)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
135 414 000	104 538 141	132 753 000	114 900 000	129 928 071,62	95 067 843,80

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Folgendem bestimmt: Sitzungen und ähnliche punktuelle Veranstaltungen, projektbezogene strukturierte Zusammenarbeit, Maßnahmen zum Aufbau von IT-Kapazitäten (insbesondere die Entwicklung und den Betrieb europäischer elektronischer Systeme), Maßnahmen zum Aufbau von Humankompetenzen und -kapazitäten, unterstützende Maßnahmen und sonstige Maßnahmen, darunter:

- Tätigkeiten zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Rechnungsprüfung, Evaluierung sowie sonstige Tätigkeiten zur Verwaltung des Programms und zur Evaluierung der Fortschritte im Hinblick auf die Ziele des Programms „Customs“;
- Untersuchungen;
- Sachverständigensitzungen;
- Informations- und Kommunikationsmaßnahmen;
- Innovationstätigkeiten, insbesondere Konzeptnachweise, Pilotprojekte und Prototypentwicklung;
- gemeinsam entwickelte Kommunikationsmaßnahmen;
- Ausgaben in Verbindung mit Informationstechnologienetzen — in erster Linie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen —, auch für betriebliche IT-Systeme sowie für sonstige technische und administrative Hilfe für die Verwaltung des Programms „Customs“;
- sonstige Maßnahmen, die zur Erreichung oder Unterstützung der Ziele des Programms „Customs“ erforderlich sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere Länder	1 568 344 6 0 3 3
Andere zweckgebundene Einnahmen	1 963 344 6 0 3 3

03 05 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 05 — ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN (CUSTOMS) (Fortsetzung)

03 05 99 (Fortsetzung)

03 05 99 01 Abschluss früherer Programme im Zollbereich (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	4 660 000	0,—	13 561 321,—

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

Beschluss 2000/305/EG des Rates vom 30. März 2000 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz über die Ausdehnung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ ((CCN/CSI) Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 102 vom 27.4.2000, S. 50).

Beschluss 2000/506/EG des Rates vom 31. Juli 2000 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen über die Ausdehnung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ ((CCN/CSI) Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 35).

Entscheidung Nr. 253/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2003 zur Annahme eines Aktionsprogramms für das gemeinschaftliche Zollwesen („Zoll 2007“) (ABl. L 36 vom 12.2.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 624/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft (Zoll 2013) (ABl. L 154 vom 14.6.2007, S. 25).

Entscheidung Nr. 70/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über ein papierloses Arbeitsumfeld für Zoll und Handel (ABl. L 23 vom 26.1.2008, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (Modernisierter Zollkodex) (ABl. L 145 vom 4.6.2008, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1294/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Zoll 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 624/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 209), insbesondere Artikel 5.

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 03 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
03 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
03 10 01	Europäische Chemikalienagentur (ECHA)								
03 10 01 01	Europäische Chemikalienagentur — Chemikalienrecht	1	69 805 590	69 805 590	68 362 343	68 362 343	61 646 438,81	61 646 437,81	88,31
03 10 01 02	Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich der Biozid-Gesetzgebung	1	6 348 788	6 348 788	6 516 194	6 516 194	7 100 000,—	7 100 000,—	111,83
	Artikel 03 10 01 — Zwischensumme		76 154 378	76 154 378	74 878 537	74 878 537	68 746 438,81	68 746 437,81	90,27
03 10 02	Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)	1	20 640 431	20 640 431	19 036 991	19 036 991	18 335 976,—	18 335 976,—	88,84
03 10 03	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	1	13 537 447	13 537 447	13 367 877	13 367 877	12 852 232,—	12 852 232,—	94,94
03 10 04	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)	1	19 118 832	19 118 832	18 347 080	18 347 080	16 003 264,—	16 003 264,—	83,70
	Reserven (30 02 02)		1 007 000	1 007 000					
			20 125 832	20 125 832	18 347 080	18 347 080	16 003 264,—	16 003 264,—	
03 10 05	Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche (AMLA)	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
	Reserven (30 02 02)		5 107 785	5 107 785					
			5 107 785	5 107 785					
	Kapitel 03 10 — Insgesamt		129 451 088	129 451 088	125 630 485	125 630 485	115 937 910,81	115 937 909,81	89,56
	Reserven (30 02 02)		6 114 785	6 114 785					
	Insgesamt einschließlich Reserven		135 565 873	135 565 873	125 630 485	125 630 485	115 937 910,81	115 937 909,81	

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkan oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

03 10 01 Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

03 10 01 01 Europäische Chemikalienagentur — Chemikalienrecht

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
69 805 590	69 805 590	68 362 343	68 362 343	61 646 438,81	61 646 437,81

Erläuterungen

Nach Artikel 96 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 setzen sich die Einnahmen der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) aus einem Zuschuss der Union aus dem Gesamthaushaltsplan der Union (Einzelplan „Kommission“), den von Unternehmen entrichteten Gebühren und etwaigen freiwilligen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten zusammen.

Die „Einnahmen aus Gebühren“ der ECHA und der Überschuss, der aus dem Vorjahr übertragen wurde, werden zur Deckung der veranschlagten Ausgaben der ECHA nicht ausreichen. Ein Ausgleichsbeitrag der Union ist erforderlich.

Unionsbeitrag insgesamt	73 971 000
Davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	4 165 410
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	69 805 590

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR 2 499 040 6 6 0 0

KAPITEL 03 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**03 10 01** (Fortsetzung)

03 10 01 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

03 10 01 02 Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich der Biozid-Gesetzgebung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 348 788	6 348 788	6 516 194	6 516 194	7 100 000,—	7 100 000,—

Erläuterungen

Nach Artikel 78 der Verordnung (EG) Nr. 528/2012 setzen sich die Einnahmen der ECHA aus einem im Gesamthaushaltsplan der Union (Einzelplan Kommission) veranschlagten Zuschuss der Union, den an die ECHA gemäß dieser Verordnung entrichteten Gebühren, den von der ECHA erhobenen Gebühren für Dienstleistungen, die von ihr im Rahmen dieser Verordnung erbracht werden und etwaigen freiwilligen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten zusammen.

Die „Einnahmen aus Gebühren“ der ECHA und der Überschuss, der aus dem Vorjahr übertragen wurde, werden zur Deckung der veranschlagten Ausgaben der ECHA nicht ausreichen. Ein Ausgleichsbeitrag der Union ist erforderlich.

Unionsbeitrag insgesamt	7 745 000
Davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	1 396 212
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	6 348 788

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	227 287 6 6 0 0
----------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

03 10 02 Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 640 431	20 640 431	19 036 991	19 036 991	18 335 976,—	18 335 976,—

Erläuterungen

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ist gestützt auf den AEUV, insbesondere auf Artikel 114, und auf die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Teil des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS). Das Hauptziel des ESFS besteht darin, die ordnungsgemäße Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die Finanzstabilität zu wahren und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt sowie für einen ausreichenden Schutz der Finanzdienstleistungsnutzer zu sorgen.

Unionsbeitrag insgesamt	20 774 871
Davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	134 440
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	20 640 431

Zusätzlich zum Unionsbeitrag stammen die Einnahmen der EBA auch aus Beiträgen der für die Beaufsichtigung von Finanzinstituten zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und Beiträgen nationaler Behörden der EFTA-Staaten sowie aus potenziellen Gebühren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Betriebsstabilität digitaler Systeme im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (COM(2020) 593 final vom 24. September 2020).

03 10 03 Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 537 447	13 537 447	13 367 877	13 367 877	12 852 232,—	12 852 232,—

KAPITEL 03 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**03 10 03** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) ist gestützt auf den AEUV, insbesondere auf Artikel 114, und auf die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 Teil des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS). Das Hauptziel des ESFS besteht darin, die ordnungsgemäße Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die Finanzstabilität zu wahren und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt sowie für einen ausreichenden Schutz der Finanzdienstleistungsnutzer zu sorgen.

Unionsbeitrag insgesamt	13 740 130
Davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	202 683
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	13 537 447

Zusätzlich zum Unionsbeitrag stammen die Einnahmen der EIOPA auch aus Beiträgen der für die Beaufsichtigung von Finanzinstituten zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und Beiträgen nationaler Behörden der EFTA-Staaten sowie aus potenziellen Gebühren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABL L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Betriebsstabilität digitaler Systeme im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABL L 333 vom 27.12.2022, S. 1).

03 10 04 Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
03 10 04	19 118 832	19 118 832	18 347 080	18 347 080	16 003 264,—	16 003 264,—
Reserven (30 02 02)	1 007 000	1 007 000				
Insgesamt	20 125 832	20 125 832	18 347 080	18 347 080	16 003 264,—	16 003 264,—

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

03 10 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ist gestützt auf den AEUV, insbesondere auf Artikel 114, und die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 Teil des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS). Das Hauptziel des ESFS besteht darin, die ordnungsgemäße Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die Finanzstabilität zu wahren und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt sowie für einen ausreichenden Schutz der Finanzdienstleistungsnutzer zu sorgen.

Unionsbeitrag insgesamt	20 328 887
Davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	203 055
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	20 125 832

Zusätzlich zum Unionsbeitrag stammen die Einnahmen der ESMA auch aus Beiträgen der für die Beaufsichtigung von Finanzmarktteilnehmern zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und Beiträgen nationaler Behörden der EFTA-Staaten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

Verordnung (EU) 2022/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 sowie der Richtlinie 2014/65/EU (ABl. L 151 vom 2.6.2022, S. 1).

Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Betriebsstabilität digitaler Systeme im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (COM(2020) 593 final vom 24. September 2020).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (COM(2021) 723 final vom 25. November 2021).

KAPITEL 03 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**03 10 05 Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche (AMLA)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
03 10 05	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
Reserven (30 02 02)	5 107 785	5 107 785			
Insgesamt	5 107 785	5 107 785			

Erläuterungen

Die Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche (AMLA) wird, gestützt auf den AEUV, insbesondere auf Artikel 114, vor allem mit den Zielen errichtet, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der Union zu verhindern, auch indem sie zu einer besseren Aufsicht und einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den nationalen zentralen Meldestellen (FIU) und den Aufsichtsbehörden beiträgt.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 20. Juli 2021, zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 (COM(2021) 421 final).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen		
03 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN									
03 20 01	Pilotprojekte	1	p.m.	2 721 061	4 700 000	4 469 777	3 544 643,32	3 506 076,42	128,85	
03 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	1	p.m.	4 995 953	800 000	5 697 786	14 099 350,—	3 870 799,89	77,48	
03 20 03	Sonstige Maßnahmen									
03 20 03 01	Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge	1		9 000 000	9 000 000	9 700 000	9 700 000	10 040 000,—	8 766 158,93	97,40
	Artikel 03 20 03 — Zwischensumme			9 000 000	9 000 000	9 700 000	9 700 000	10 040 000,—	8 766 158,93	97,40
	Kapitel 03 20 — Insgesamt			9 000 000	16 717 014	15 200 000	19 867 563	27 683 993,32	16 143 035,24	96,57

03 20 01 Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 721 061	4 700 000	4 469 777	3 544 643,32	3 506 076,42

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 03 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 03 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**03 20 02 Vorbereitende Maßnahmen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	4 995 953	800 000	5 697 786	14 099 350,—	3 870 799,89

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 03 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABL L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

03 20 03 Sonstige Maßnahmen

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, Maßnahmen und Tätigkeiten zu finanzieren, die nicht in den vorherigen Kapiteln dieses Titels enthalten sind, für die jedoch ein Basisrechtsakt erlassen wurde.

03 20 03 01 Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 000 000	9 000 000	9 700 000	9 700 000	10 040 000,—	8 766 158,93

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

03 20 03 (Fortsetzung)

03 20 03 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für:

- die Sammlung, Bearbeitung, Veröffentlichung und Verbreitung von Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge auf verschiedenen Medien in der Union und in Drittstaaten sowie für deren Aufnahme in den eProcurement-Dienst, den die Organe den Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern bereitstellen; darunter fallen die Ausgaben für die Übersetzung der von den Organen der Union ausgeschriebenen öffentlichen Aufträge;
- die Förderung des Einsatzes neuer Technologien für die Sammlung und Verbreitung von Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge auf elektronischem Wege.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) (ABl. L 199 vom 31.7.1985, S. 1).

Beschluss 94/1/EG, EGKS des Rates und der Kommission vom 13. Dezember 1993 über den Abschluss des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten sowie der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 1).

Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und - bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit - der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1), insbesondere im Hinblick auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens.

Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3).

Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76).

Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

KAPITEL 03 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**03 20 03** (Fortsetzung)

03 20 03 01 (Fortsetzung)

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission vom 11. November 2015 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 842/2011 (ABl. L 296 vom 12.11.2015, S. 1).

Beschluss (EU) 2016/245 der Europäischen Zentralbank vom 9. Februar 2016 über die Festlegung der Vergaberegeln (EZB/2016/2).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 215/323 (ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1).

Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 der Kommission vom 23. September 2019 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 („elektronische Formulare — eForms“) (ABl. L 272 vom 25.10.2019, S. 7).

KOMMISSION

TITEL 04
WELTRAUM

TITEL 04
WELTRAUM**Gesamtübersicht über die Mittel (2024 und 2023) und Ausgaben (2022)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „WELTRAUM“	7 800 000	7 800 000	6 950 000	6 950 000	6 699 000,—	6 699 000,—
	Reserven (30 01 01)			250 000	250 000		
		7 800 000	7 800 000	7 200 000	7 200 000	6 699 000,—	6 699 000,—
04 02	WELTRAUMPROGRAMM DER UNION	2 080 670 000	2 175 000 000	2 038 151 000	2 083 710 000	2 001 538 000,—	1 945 982 174,81
04 03	PROGRAMM DER UNION FÜR SICHERE KONNEKTIVITÄT	117 150 000	190 000 000	50 000 000	p.m.		
	Reserven (30 02 02)			106 050 000	98 300 000		
		117 150 000	190 000 000	156 050 000	98 300 000		
04 10	DEZENTRALE AGENTUREN	78 463 345	78 463 345	72 812 237	72 812 237	68 300 905,—	63 660 905,—
	Reserven (30 02 02)			1 950 000	1 950 000		
		78 463 345	78 463 345	74 762 237	74 762 237	68 300 905,—	63 660 905,—
	Titel 04 — Insgesamt	2 284 083 345	2 451 263 345	2 167 913 237	2 163 472 237	2 076 537 905,—	2 016 342 079,81
	Reserven (30 01 01, 30 02 02)			108 250 000	100 500 000		
	Insgesamt einschließlich Reserven	2 284 083 345	2 451 263 345	2 276 163 237	2 263 972 237	2 076 537 905,—	2 016 342 079,81

KOMMISSION
TITEL 04 — WELTRAUM

TITEL 04
WELTRAUM

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „WELTRAUM“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
04 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „WELTRAUM“					
04 01 01	Unterstützungsausgaben für das Weltraumprogramm der Union	1	7 600 000	6 950 000	6 699 000,—	88,14
04 01 02	Unterstützungsausgaben für das Programm der Union für sichere Konnektivität	1	200 000	p.m.		
	<i>Reserven (30 01 01)</i>			250 000		
			200 000	250 000		
	Kapitel 04 01 — Insgesamt		7 800 000	6 950 000	6 699 000,—	85,88
	<i>Reserven (30 01 01)</i>			250 000		
	Insgesamt einschließlich Reserven		7 800 000	7 200 000	6 699 000,—	

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (z.B. Studien, Sachverständigen-sitzungen sowie Information und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „WELTRAUM“ (Fortsetzung)**04 01 01 Unterstützungsausgaben für das Weltraumprogramm der Union**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
7 600 000	6 950 000	6 699 000,—

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben dienen diese Mittel auch der Deckung von Ausgaben für Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Nutzerforum, das durch Artikel 107 der Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69) eingerichtet wurde.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	269 040 6 6 0 0
----------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 04 02.

04 01 02 Unterstützungsausgaben für das Programm der Union für sichere Konnektivität

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
04 01 02	200 000	p.m.	
Reserven (30 01 01)		250 000	
Insgesamt	200 000	250 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für technische und administrative Hilfe wie Studien, Sachverständigen-sitzungen sowie Informationen und Veröffentlichungen für die Durchführung des Programms der Union für sichere Konnektivität bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 04 03.

KOMMISSION
TITEL 04 — WELTRAUM

KAPITEL 04 02 — WELTRAUMPROGRAMM DER UNION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 02	WELTRAUMPROGRAMM DER UNION								
04 02 01	Galileo/EGNOS	1	1 265 670 000	1 170 000 000	1 247 851 000	1 094 000 000	1 272 322 900,—	980 164 999,—	83,77
04 02 02	Copernicus	1	775 000 000	875 000 000	750 000 000	710 000 000	700 000 000,—	622 438 309,57	71,14
04 02 03	GOVSATCOM/SSA	1	40 000 000	55 000 000	40 300 000	59 070 000	29 215 100,—	10 000 036,25	18,18
04 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
04 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der Satellitennavigation (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	58 000 000	p.m.	157 000 000	0,—	126 298 955,66	217,76
04 02 99 02	Abschluss des Programms Copernicus (2014 bis 2020)	1	p.m.	17 000 000	p.m.	63 640 000	0,—	207 079 874,33	1 218,12
	Artikel 04 02 99 — Zwischensumme		p.m.	75 000 000	p.m.	220 640 000	0,—	333 378 829,99	444,51
	Kapitel 04 02 — Insgesamt		2 080 670 000	2 175 000 000	2 038 151 000	2 083 710 000	2 001 538 000,—	1 945 982 174,81	89,47

Erläuterungen

Mit den in diesem Kapitel eingestellten Mitteln sollen die Fortsetzung der Einführung und des Betriebs der von Galileo, EGNOS und Copernicus angebotenen Dienste sowie die Vorbereitung einer neuen Generation dieser Dienste finanziert werden. Die Mittel dienen auch der Verbesserung der Dienste zur Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (Space Surveillance and Tracking – SST) und der Einrichtung des Programms für staatliche Satellitenkommunikation „Govsatcom“.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69).

KAPITEL 04 02 — WELTRAUMPROGRAMM DER UNION (Fortsetzung)**04 02 01 Galileo/EGNOS***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 265 670 000	1 170 000 000	1 247 851 000	1 094 000 000	1 272 322 900,—	980 164 999,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für folgende Maßnahmen bestimmt:

- Abschluss der Einführungsphase der Komponenten des globalen Satellitennavigationssystems (GNSS), die den Bau, die Errichtung und den Schutz der Weltraum- und Boden-Infrastruktur umfasst,
- die Betriebsphase der GNSS-Komponenten, die die Verwaltung, Instandhaltung, ständige Verbesserung, Weiterentwicklung und Sicherung der Infrastruktur im Weltraum und auf der Erde, die Entwicklung künftiger Systemgenerationen und die Entwicklung der vom System erbrachten Dienste, die Zertifizierungs- und Normungstätigkeiten, die Erbringung und Vermarktung der vom System erbrachten Dienste sowie alle anderen Tätigkeiten umfasst, die für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Programms erforderlich sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	42 911 479 6 6 0 0
----------	--------------------

04 02 02 Copernicus*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
775 000 000	875 000 000	750 000 000	710 000 000	700 000 000,—	622 438 309,57

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Betrieb der auf die Nutzerbedürfnisse abgestellten Copernicus-Dienste zu ermöglichen, dazu beizutragen, dass die für den Betrieb der Copernicus-Dienste benötigten Daten der Beobachtungsinfrastruktur verfügbar sind, und Möglichkeiten für eine stärkere private Nutzung von Informationsquellen zu eröffnen und damit Innovationen durch Anbieter von Mehrwertdiensten zu fördern.

Diese Mittel dienen auch zur Deckung der verbleibenden Entwicklungstätigkeiten der derzeitigen Sentinel-Satelliten sowie der Einleitung der Entwicklung neuer Missionen.

KOMMISSION
TITEL 04 — WELTRAUM

KAPITEL 04 02 — WELTRAUMPROGRAMM DER UNION (Fortsetzung)

04 02 02 (Fortsetzung)

Aber auch dienstübergreifende Tätigkeiten oder die Koppelung und Koordinierung der Dienste sowie Maßnahmen für die In-situ-Koordinierung, die Akzeptanz unter den Nutzern, Schulungen und Kommunikation sollen mit diesen Mitteln finanziert werden.

Zudem können diese Mittel zur Förderung von Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum auch die Datenverbreitung und die Gründung neuer Unternehmen finanzieren, indem belastbarere und innovative IT-Strukturen in Europa unterstützt werden.

Die Copernicus-Dienste werden den Zugang zu Kerndaten erleichtern, die bei der Politikgestaltung auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene unter anderem in Bereichen wie Landwirtschaft, Forstüberwachung, Wassermanagement, Verkehr, Stadtplanung und Bekämpfung des Klimawandels benötigt werden. Diese Mittel dienen hauptsächlich zur Finanzierung der Durchführung von Übertragungsvereinbarungen nach Artikel 58 der Haushaltsordnung für das Copernicus-Programm.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	27 435 000 6 6 0 0
----------	--------------------

04 02 03 GOVSATCOM/SSA

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
40 000 000	55 000 000	40 300 000	59 070 000	29 215 100,—	10 000 036,25

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung aller Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Einrichtung von Govsatcom und Weltraumlageerfassung (Space Situational Awareness – SSA) (einschließlich der Komponenten Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (SST), Weltraumwetter und erdnahe Objekte (near-Earth objects – NEO) des Weltraumprogramms der Union) bestimmt.

Im Rahmen der GOVSATCOM-Komponente werden Satellitenkommunikationskapazitäten und -dienste zu einem gemeinsamen Unionspool von Satellitenkommunikationskapazitäten und -diensten mit angemessenen Sicherheitsanforderungen vereinigt. Diese Komponente beinhaltet:

- a) Entwicklung, Bau und Betrieb der Bodensegmentinfrastruktur;
- b) Beschaffung der staatlichen und gewerblichen Satellitenkommunikationskapazitäten sowie der Dienste und der Nutzerausstattung, die für die Bereitstellung von GOVSATCOM-Diensten notwendig sind;
- c) zur Förderung der Interoperabilität und Normung von GOVSATCOM-Nutzerausstattung notwendige Maßnahmen.

KAPITEL 04 02 — WELTRAUMPROGRAMM DER UNION (Fortsetzung)**04 02 03** (Fortsetzung)

Im Rahmen der SSA-Komponente wird ein System zur Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum zur Verbesserung, zum Betrieb und zur Bereitstellung von Daten, Informationen und Diensten für die Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum, die sich in der Erdumlaufbahn befinden (im Folgenden „SST-Unterkomponente“), durch Beobachtungsparameter für Weltraumwetterereignisse (im Folgenden „SWE-Unterkomponente“) und eine Risikouberwachung von erdnahen Objekten (im Folgenden „NEO-Unterkomponente“), die sich der Erde nähern, ergänzt werden.

Mit der SST-Funktion sollen folgende Tätigkeiten unterstützt werden:

- a) Einrichtung, Entwicklung und Betrieb eines Netzes von boden- und weltraumgestützten SST-Sensoren der Mitgliedstaaten, einschließlich von der Europäischen Weltraumorganisation entwickelter Sensoren und auf nationaler Ebene betriebener Sensoren der Union zur Beobachtung und Verfolgung von Objekten und zur Erstellung eines europäischen Katalogs von Weltraumobjekten;
- b) Verarbeitung und Analyse von SST-Daten auf nationaler Ebene zwecks Erstellung von SST-Informationen und -Diensten nach Artikel 55 der Verordnung (EU) 2021/696;
- c) Bereitstellung von SST-Diensten nach Artikel 55 für die in Artikel 56 der Verordnung (EU) 2021/696 genannten SST-Nutzer;
- d) Überwachung und Anbahnung von Synergien mit Initiativen zur Förderung der Entwicklung und Bereitstellung von Technologien für die Entsorgung von Raumfahrzeugen, die das Ende ihrer Betriebsdauer erreicht haben, und von technologischen Systemen zur Vermeidung und Beseitigung von Weltraummüll sowie mit internationalen Initiativen im Bereich des Weltraumverkehrsmanagements;
- e) technische und administrative Unterstützung zur Gewährleistung des Übergangs zwischen dem Weltraumprogramm der Union und dem mit dem Beschluss Nr. 541/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Schaffung eines Rahmens zur Unterstützung der Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 227) eingerichteten Rahmen zur SST-Unterstützung.

Mit der Weltraumwetterfunktion können folgende Tätigkeiten unterstützt werden:

- a) Bewertung und Ermittlung der Nutzerbedürfnisse in den Sektoren Verkehr, GNSS, Stromnetze und Kommunikation, um die bereitzustellenden Weltraumwetterdienste festzulegen;
- b) die Bereitstellung von Weltraumwetterdiensten für die entsprechenden Nutzer gemäß deren ermittelten Bedürfnissen und den technischen Anforderungen.

Mit der NEO-Funktion können folgende Tätigkeiten unterstützt werden:

- a) Bestandsaufnahme der Kapazitäten der Mitgliedstaaten für die Ermittlung und Überwachung von erdnahen Objekten;
- b) Förderung der Vernetzung der Einrichtungen und Forschungszentren der Mitgliedstaaten;
- c) Entwicklung der im nächsten Absatz genannten Dienste;
- d) Entwicklung eines routinemäßigen Schnellreaktionsdienstes, der in der Lage ist, neu entdeckte erdnahe Objekte zu beschreiben;
- e) Erstellung eines europäischen Katalogs von erdnahen Objekten.

Die Kommission kann Verfahren zur Koordinierung der Maßnahmen der Union und der Maßnahmen der von Fragen des Katastrophenschutzes betroffenen nationalen Behörden unter Beteiligung der zuständigen UN-Gremien koordinieren, wenn festgestellt wird, dass ein erdnahe Objekt sich der Erde nähert.

KOMMISSION
TITEL 04 — WELTRAUM

KAPITEL 04 02 — WELTRAUMPROGRAMM DER UNION (Fortsetzung)

04 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

04 02 99 01 Abschluss früherer Programme im Bereich der Satellitennavigation (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	58 000 000	p.m.	157 000 000	0,—	126 298 955,66

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die weitere Durchführung der europäischen Satellitenprogramme (EGNOS und Galileo) (ABl. L 196 vom 24.7.2008, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 1).

04 02 99 02 Abschluss des Programms Copernicus (2014 bis 2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	17 000 000	p.m.	63 640 000	0,—	207 079 874,33

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 377/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Programms Copernicus und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 44).

KAPITEL 04 03 — PROGRAMM DER UNION FÜR SICHERE KONNEKTIVITÄT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen		
04 03	PROGRAMM DER UNION FÜR SICHERE KONNEKTIVITÄT							
04 03 01	Programm der Union für sichere Konnektivität — Beitrag aus Rubrik 1	1	117 150 000	190 000 000	50 000 000	p.m.		
	Reserven (30 02 02)				106 050 000	98 300 000		
			117 150 000	190 000 000	156 050 000	98 300 000		
	Kapitel 04 03 — Insgesamt		117 150 000	190 000 000	50 000 000	p.m.		
	Reserven (30 02 02)				106 050 000	98 300 000		
	Insgesamt einschließlich Reserven		117 150 000	190 000 000	156 050 000	98 300 000		

Erläuterungen

Allgemeines Ziel des Programms der Union für sichere Konnektivität ist es, einen weltweiten Zugang zu sicheren staatlichen Satellitenkommunikationsdiensten zum Schutz kritischer Infrastrukturen sowie für Zwecke der Überwachung, des auswärtigen Handelns und des Krisenmanagements sicherzustellen. Es soll auch die Erbringung kommerzieller Dienstleistungen durch den Privatsektor ermöglichen, um Hochgeschwindigkeits-Breitband-Konnektivität und nahtlose Konnektivität in ganz Europa verfügbar zu machen und Lücken der Kommunikationsabdeckung zu schließen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2023/588 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Einrichtung des Programms der Union für sichere Konnektivität für den Zeitraum 2023-2027 (ABl. L 79 vom 17.3.2023, S. 1).

04 03 01 Programm der Union für sichere Konnektivität — Beitrag aus Rubrik 1*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 03 01	117 150 000	190 000 000	50 000 000	p.m.	
Reserven (30 02 02)			106 050 000	98 300 000	
Insgesamt	117 150 000	190 000 000	156 050 000	98 300 000	

KOMMISSION
TITEL 04 — WELTRAUM

KAPITEL 04 03 — PROGRAMM DER UNION FÜR SICHERE KONNEKTIVITÄT (Fortsetzung)

04 03 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Allgemeines Ziel des Programms der Union für sichere Konnektivität ist die Schaffung eines sicheren und autonomen weltraumgestützten Konnektivitätssystems für die Erbringung garantierter und widerstandsfähiger Satellitenkommunikationsdienste.

Das Programm kann zusätzliche Finanzbeiträge oder Sachleistungen erhalten, und zwar von a) Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union; b) Mitgliedstaaten; c) an dem Programm teilnehmenden Drittländern; d) der Europäischen Weltraumorganisation oder anderen internationalen Organisationen im Einklang mit den einschlägigen Übereinkünften.

KAPITEL 04 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
04 10 01	Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm	1	78 463 345	78 463 345	72 812 237	72 812 237	68 300 905,—	63 660 905,—	81,13
	Reserven (30 02 02)				1 950 000	1 950 000			
			78 463 345	78 463 345	74 762 237	74 762 237	68 300 905,—	63 660 905,—	
	Kapitel 04 10 — Insgesamt		78 463 345	78 463 345	72 812 237	72 812 237	68 300 905,—	63 660 905,—	81,13
	Reserven (30 02 02)				1 950 000	1 950 000			
	Insgesamt einschließlich Reserven		78 463 345	78 463 345	74 762 237	74 762 237	68 300 905,—	63 660 905,—	

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABL L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION
TITEL 04 — WELTRAUM

KAPITEL 04 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

04 10 01 *Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 10 01	78 463 345	78 463 345	72 812 237	72 812 237	68 300 905,—	63 660 905,—
Reserven (30 02 02)			1 950 000	1 950 000		
Insgesamt	78 463 345	78 463 345	74 762 237	74 762 237	68 300 905,—	63 660 905,—

Erläuterungen

Die Einnahmen der Agentur umfassen einen im Gesamthaushalt der Union vorgesehenen Zuschuss der Union zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben.

Zu den Ausgaben der Agentur gehören Personal-, Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben, Betriebskosten und Ausgaben für die Tätigkeit des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung einschließlich ihr nachgeordneter Einrichtungen sowie für Verträge und Vereinbarungen, die von der Agentur zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben geschlossen werden.

Unionsbeitrag insgesamt	78 620 165
davon aus der Einziehung von Überschüssen (Einnahmen Artikel 6 6 2)	156 820
In den Haushaltsplan eingesetzter Betrag	78 463 345

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	2 777 602 6 6 0 0
----------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69).

Verordnung (EU) 2023/588 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Einrichtung des Programms der Union für sichere Konnektivität für den Zeitraum 2023-2027 (ABl. L 79 vom 17.3.2023, S. 1).

TITEL 05

REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

TITEL 05**REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT****Gesamtübersicht über die Mittel (2024 und 2023) und Ausgaben (2022)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- SAUSGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“	15 185 879	15 185 879	14 910 318	14 910 318	14 234 445,48	14 234 445,48
05 02	EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE)	39 429 319 555	13 074 258 851	38 387 742 464	27 309 784 658	36 551 474 373,—	32 171 477 738,19
05 03	KOHÄSIONSFONDS	8 439 897 809	4 207 913 294	7 747 708 192	10 524 512 549	7 706 417 427,—	11 330 595 321,63
05 04	UNTERSTÜTZUNG DER TÜRKISCH- ZYPRISCHEN GEMEINSCHAFT	32 316 101	30 000 000	31 739 535	35 000 000	32 402 525,—	40 600 000,—
05 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	p.m.	4 660 000	3 500 000	5 110 000	2 681 000,—	2 040 025,21
	Titel 05 — Insgesamt	47 916 719 344	17 332 018 024	46 185 600 509	37 889 317 525	44 307 209 770,48	43 558 947 530,51

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT**TITEL 05**
REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT**KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
05 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“					
05 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)					
05 01 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung	2.1	3 816 600	3 633 000	3 538 034,61	92,70
05 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus interregionalen Innovationsinvestitionen	2.1	1 330 000	1 197 763	921 455,47	69,28
	Artikel 05 01 01 — Zwischensumme		5 146 600	4 830 763	4 459 490,08	86,65
05 01 02	Unterstützungsausgaben für den Kohäsionsfonds					
05 01 02 01	Unterstützungsausgaben für den Kohäsionsfonds	2.1	1 657 400	1 577 000	1 472 600,—	88,85
05 01 02 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds	2.1	6 412 000	6 629 080	6 457 000,—	100,70
	Artikel 05 01 02 — Zwischensumme		8 069 400	8 206 080	7 929 600,—	98,27
05 01 03	Unterstützungsausgaben für die Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft	2.2	1 969 879	1 873 475	1 845 355,40	93,68
	Kapitel 05 01 — Insgesamt		15 185 879	14 910 318	14 234 445,48	93,73

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (z. B. Studien, Sachverständigen-sitzungen und Information und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“ (Fortsetzung)

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

05 01 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

05 01 01 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 816 600	3 633 000	3 538 034,61

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der aus dem EFRE finanzierten technischen Hilfe gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1060.

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von

- Unterstützungsausgaben (für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Übersetzungen),
- Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem aus diesen Mitteln finanzierten externen Personal.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 05 02

05 01 01 76 Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus interregionalen Innovationsinvestitionen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 330 000	1 197 763	921 455,47

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT**KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“** (Fortsetzung)**05 01 01** (Fortsetzung)

05 01 01 76 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung interregionaler Innovationsinvestitionen ergibt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 94).

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

Verweise

Beschluss C(2021) 949 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Innovatives Europa, Binnenmarkt und interregionale Innovationsinvestitionen, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

05 01 02 **Unterstützungsausgaben für den Kohäsionsfonds***Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel dienen der Deckung der aus dem Kohäsionsfonds finanzierten technischen Hilfe gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1060.

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“ (Fortsetzung)**05 01 02** (Fortsetzung)

Sie dienen u. a. der Finanzierung von

- Unterstützungsausgaben (für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Übersetzungen);
- Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem aus diesen Mitteln finanzierten externen Personal.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 05 03

05 01 02 01 Unterstützungsausgaben für den Kohäsionsfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 657 400	1 577 000	1 472 600,—

05 01 02 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
6 412 000	6 629 080	6 457 000,—

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Mittel des Kohäsionsfonds im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ und dem Abschluss der Vorläuferprogramme ergibt.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“ (Fortsetzung)

05 01 02 (Fortsetzung)

05 01 02 74 (Fortsetzung)

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABL L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 05 03.

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

05 01 03 **Unterstützungsausgaben für die Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 969 879	1 873 475	1 845 355,40

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen der technischen Hilfe zur Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft bestimmt, insbesondere:

- Ausgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Beurteilung, der Genehmigung, dem Follow-up, der Kontrolle und der Bewertung von Jahresprogrammen und/oder einzelnen Interventionen und Projekten im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 389/2006. Die Maßnahmen können Folgendes umfassen: Verträge für technische Hilfe, Studien, kurzfristige Bereitstellung von Fachwissen, Sitzungen, Erfahrungsaustausch, Netzarbeit, Informations-, Werbe- und Sensibilisierungsveranstaltungen, einschließlich Entwicklung von Kommunikationsstrategien und Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen, Schulungsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die unmittelbar mit der Verwirklichung des Programmziels in Zusammenhang stehen, sowie sonstige Unterstützungsmaßnahmen der Kommission;
- Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen zugunsten der türkisch-zyprischen Gemeinschaft und der Kommission vergeben werden;

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“ (Fortsetzung)

05 01 03 (Fortsetzung)

- Einrichtung, Betrieb und Verknüpfung rechnergestützter Systeme für die Verwaltung, Überwachung und Bewertung;
- Verbesserung der Bewertungsmethoden und Austausch von Informationen über die Praktiken in diesem Bereich;
- Forschung zu einschlägigen Fragen und Verbreitung der Ergebnisse;
- Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz sowie im Programmunterstützungsbüro der EU (EU Programme Support Office — EUPSO) in Nikosia (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem aus diesen Mitteln finanzierten externen Personal.

Diese Mittel dienen auch zur finanziellen Unterstützung der Weiterbildung in Fragen der Verwaltung und der Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen und den Sozialpartnern.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 05 04.

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 02	EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE)								
05 02 01	EFRE — Operative Ausgaben	2.1	39 103 290 151	5 162 042 041	38 086 018 122	3 806 386 073	36 128 385 283,—	3 455 034 849,84	66,93
05 02 02	EFRE — Operative technische Hilfe	2.1	107 557 191	74 002 500	104 166 916	64 350 000	98 622 412,—	53 106 618,61	71,76
05 02 03	Europäische Stadtinitiative	2.1	64 352 138	93 930 031	63 090 331	44 163 232	61 853 266,—	36 748 116,90	39,12
05 02 04	Fonds für einen gerechten Übergang — Beitrag aus dem EFRE	2.1	76 694 280	p.m.	75 214 080	p.m.	73 418 898,—	0,—	
05 02 05	EFRE — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU								
05 02 05 01	EFRE — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 05 02	EFRE — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 05 03	Europäische territoriale Zusammenarbeit — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 05 02 05 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 06	Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem EFRE	2.1	16 007 427	36 007 427	p.m.	p.m.	131 355 545,—	31 355 545,—	87,08
05 02 07	Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) — Beitrag aus dem EFRE	2.1	60 418 368	29 419 531	59 253 015	17 177 518	57 838 969,—	24 048 524,85	81,74
05 02 08	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem EFRE	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 02 09	Horizont Europa — Beitrag aus dem EFRE	2.1	1 000 000	378 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 10	Programm „Digitales Europa“ — Beitrag aus dem EFRE	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 11	Aufbau- und Resilienzfähigkeit — Beitrag aus dem EFRE	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
05 02 99 01	Abschluss des EFRE — operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	7 660 268 000	p.m.	23 318 976 880	0,—	28 488 281 667,22	371,90
05 02 99 02	Abschluss des EFRE — operative technische Hilfe (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	6 670 305	p.m.	24 750 000	0,—	29 832 479,17	447,24
05 02 99 03	Abschluss des EFRE — Artikel 25, Artikel 11 (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	273 000	p.m.	835 400	0,—	1 000 000,—	366,30
05 02 99 04	Abschluss des EFRE — Innovative Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	11 268 016	p.m.	33 145 555	0,—	52 069 936,60	462,10
	Artikel 05 02 99 — Zwischensumme		p.m.	7 678 479 321	p.m.	23 377 707 835	0,—	28 571 184 082,99	372,09
	Kapitel 05 02 — Insgesamt		39 429 319 555	13 074 258 851	38 387 742 464	27 309 784 658	36 551 474 373,—	32 171 477 738,19	246,07

Erläuterungen

EFRE-Unterstützung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ und des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) im Programmplanungszeitraum 2021-2027 und in vorhergehenden Programmplanungszeiträumen.

Folgende drei Kategorien von Regionen werden erfasst:

- weniger entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von weniger als 75 % des durchschnittlichen BIP der Union,
- Übergangsregionen mit einem BIP pro Kopf von 75 % bis 100 % des durchschnittlichen BIP der Union,

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT**KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)**

— stärker entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von über 100 % des durchschnittlichen BIP der Union.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Zusätzlich werden gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union in den Einnahmenteil zusätzliche Mittel für die im Rahmen von REACT-EU finanzierten Programme unter den Titeln 05 und 07 in einer Gesamthöhe von 50 620 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt. Die in den Erläuterungen der entsprechenden Haushaltslinien angegebenen Beträge unter diesem Titel geben Auskunft über den erwarteten Betrag der rechtlichen Verpflichtungen im Jahr 2022.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30).

Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60).

Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 94).

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2022/562 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf den Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa (CARE) (ABl. L 109 vom 8.4.2022, S. 1).

Verordnung (EU) 2022/613 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf eine erhöhte Vorschusszahlung aus REACT-EU-Mitteln und die Festlegung von Einheitskosten (ABl. L 115 vom 13.4.2022, S. 38).

Verordnung (EU) 2022/2039 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) 2021/1060 im Hinblick auf zusätzliche Flexibilität zur Bewältigung der Folgen des militärischen Angriffs durch die Russische Föderation FAST — CARE (Flexible Assistance for Territories — Flexible Unterstützung für Gebiete) (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 23).

Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

Verweise

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext (COM (2018) 373 final) vom 29. Mai 2018.

05 02 01 EFRE — Operative Ausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
39 103 290 151	5 162 042 041	38 086 018 122	3 806 386 073	36 128 385 283,—	3 455 034 849,84

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der EFRE-Unterstützung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ und des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) im Programmplanungszeitraum 2021-2027 bestimmt.

Folgende drei Kategorien von Regionen werden erfasst:

- weniger entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von weniger als 75 % des durchschnittlichen BIP der Union,
- Übergangsregionen mit einem BIP pro Kopf von 75 % bis 100 % des durchschnittlichen BIP der Union,
- stärker entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von über 100 % des durchschnittlichen BIP der Union.

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)**05 02 01** (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	2 260 590 398 6 1 0 0
---------------------------------	-----------------------

05 02 02 **EFRE — Operative technische Hilfe**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
107 557 191	74 002 500	104 166 916	64 350 000	98 622 412,—	53 106 618,61

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der aus dem EFRE finanzierten technischen Hilfe gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1060.

Mit der technischen Hilfe können Vorbereitung, Monitoring, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung, Kommunikation, einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, Erhöhung der Sichtbarkeit sowie alle zur Durchführung der Rechtsvorschriften zu Fonds der Union nötigen administrativen und technischen Hilfsmaßnahmen unterstützt werden, gegebenenfalls mit Drittländern.

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von

- IT-bezogenen Ausgaben, einschließlich institutioneller IT,
- Kommunikationsausgaben, einschließlich institutioneller Kommunikation,
- Ausgaben für Studien und Evaluierungen.

05 02 03 **Europäische Stadtinitiative**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
64 352 138	93 930 031	63 090 331	44 163 232	61 853 266,—	36 748 116,90

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Unterstützung der Europäische Stadtinitiative nach Artikel 12 der Verordnung (EU) 2021/1058.

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)**05 02 03** (Fortsetzung)

Die Stadtinitiative zielt darauf ab, integrierte und partizipatorische Ansätze für eine nachhaltige Stadtentwicklung zu stärken und eine stärkere Verknüpfung mit den entsprechenden Maßnahmen der Union, insbesondere kohäsionspolitischen Investitionen, erreichen, und zwar durch die Erleichterung und Unterstützung der Zusammenarbeit und des Kapazitätsaufbaus bei städtischen Akteuren, innovativer Maßnahmen, von Wissen, Politikentwicklung und Kommunikation im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung.

05 02 04 **Fonds für einen gerechten Übergang — Beitrag aus dem EFRE**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
76 694 280	p.m.	75 214 080	p.m.	73 418 898,—	0,—

Erläuterungen

Die Entscheidung über die freiwillige Übertragung von Mitteln aus dem EFRE und dem ESF+ wird auf der Grundlage der in den territorialen Übergangsplänen genannten Herausforderungen getroffen. Eine vorläufige Mittelausstattung kann in die Partnerschaftvereinbarungen aufgenommen werden, und die Übertragungen können in den Programmen erfolgen. Die Gesamtübertragung aus dem EFRE wird daher erst feststehen, nachdem die Programme verabschiedet wurden.

05 02 05 **EFRE — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU**

05 02 05 01 EFRE — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der ERDF-Unterstützung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ zur Unterstützung von Krisenbewältigungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie in den Regionen, deren Wirtschaft und Arbeitsplätze am stärksten betroffen sind, und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und widerstandsfähigen Erholung ihrer Volkswirtschaften.

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)

05 02 05 (Fortsetzung)

05 02 05 02 EFRE — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Maßnahmen für Vorbereitung, Monitoring, technische Hilfe, Bewertung, Prüfung und Kontrolle sowie der institutionellen Kommunikation, die für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erforderlich und in den Artikeln 58 und 118 dieser Verordnung vorgesehen sind.

05 02 05 03 Europäische territoriale Zusammenarbeit — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Zahlungen bestimmt, die infolge der freiwilligen Erhöhung der Mittelzuweisung für aus dem Europäische territoriale Zusammenarbeit-Ziel unterstützte Programme aus dem REACT-EU-Finanzrahmen getätigt werden.

05 02 06 **Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem EFRE**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 007 427	36 007 427	p.m.	p.m.	1 31 355 545,—	31 355 545,—

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)**05 02 06** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus Fonds „InvestEU“, wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen EFRE-Zuweisungen auf InvestEU zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der InvestEU-Bestimmungen ausgeführt und bei Abschluss der Beitragsvereinbarung gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/523 zur Dotierung des Teils der EU-Garantie im Rahmen der Mitgliedstaaten-Komponente verwendet.

05 02 07 Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) — Beitrag aus dem EFRE*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
60 418 368	29 419 531	59 253 015	17 177 518	57 838 969,—	24 048 524,85

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI), wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen EFRE-Zuweisungen auf das BMVI zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des BMVI und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

05 02 08 Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem EFRE*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF), wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen EFRE-Zuweisungen auf den EMFAF zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des EMFAF und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)**05 02 09 Horizont Europa — Beitrag aus dem EFRE**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	378 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus Horizont Europa, wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen EFRE-Zuweisungen auf Horizont Europa zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen zu Horizont Europa und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

05 02 10 Programm „Digitales Europa“ — Beitrag aus dem EFRE

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel des Programms „Digitales Europa“, wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen EFRE-Zuweisungen auf das Programm „Digitales Europa“ zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen zu dem Programm „Digitales Europa“ und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

05 02 11 Aufbau- und Resilienzfähigkeit — Beitrag aus dem EFRE

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)**05 02 11** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität, wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, einen Teil der ursprünglichen nationalen EFRE-Zuweisungen auf die Aufbau- und Resilienzfazilität zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Aufbau- und Resilienzfazilität und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

05 02 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken, und umfassen die Vorfinanzierung für Programme für den Zeitraum 2014-2020 unter Berücksichtigung der vom Europäischen Rat vorgegebenen Leitlinien.

05 02 99 01 Abschluss des EFRE — operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	7 660 268 000	p.m.	23 318 976 880	0,—	28 488 281 667,22

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 776 866 392 6 1 0 0
---------------------------------	-----------------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT**KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)****05 02 99** (Fortsetzung)

05 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49), insbesondere Erwägung 5.

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

Beschluss der Kommission K(2001) 638 zur Billigung der Strukturhilfe der Gemeinschaft für das operationelle Programm der EU für Frieden und Versöhnung („Programm PEACE II“) in Bezug auf Ziel 1 in Nordirland (Vereinigtes Königreich) und der Grenzregion (Irland).

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259).

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)**05 02 99** (Fortsetzung)

05 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11).

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999, insbesondere Nummer 44 Buchstabe b.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 17. und 18. Juni 2004, insbesondere Nummer 49.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 15. und 16. Dezember 2005.

Mitteilung der Kommission vom 13. Mai 1992 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der vom Textil- und Bekleidungssektor stark abhängigen Regionen (RETEX) (ABl. C 142 vom 4.6.1992, S. 5).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Globalzuschüsse oder integrierten Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die Umstrukturierung des Fischereisektors (PESCA) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 1).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 6).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Anpassung kleiner und mittlerer Unternehmen an den Binnenmarkt (Initiative für KMU) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 10).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten mit Präzisierung der Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative RETEX (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 17).

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT**KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)****05 02 99** (Fortsetzung)

05 02 99 01 (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Rüstungs- und Standortkonversion (Konver) (Abl. C 180 vom 1.7.1994, S. 18).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Stahlrevieren (Resider II) (Abl. C 180 vom 1.7.1994, S. 22).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Kohlerevieren (Rechar II) (Abl. C 180 vom 1.7.1994, S. 26).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können (Abl. C 180 vom 1.7.1994, S. 30).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können (Abl. C 180 vom 1.7.1994, S. 36).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen (REGIS II) (Abl. C 180 vom 1.7.1994, S. 44).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für integrierte Globalzuschüsse bzw. Operationelle Programme, die Gegenstand von Zuschussanträgen der Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zur ländlichen Entwicklung sind (Leader II) (Abl. C 180 vom 1.7.1994, S. 48).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzüberschreitende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (Interreg II) (Abl. C 180 vom 1.7.1994, S. 60).

Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 1995 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands (Programm PEACE I) (Abl. C 186 vom 20.7.1995, S. 3).

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)**05 02 99** (Fortsetzung)

05 02 99 01 (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 8. Mai 1996 zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) (Abl. C 200 vom 10.7.1996, S. 4).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über geänderte Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können (Abl. C 200 vom 10.7.1996, S. 13).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die geänderten Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können (Abl. C 200 vom 10.7.1996, S. 7).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg für transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung (Interreg II C) (Abl. C 200 vom 10.7.1996, S. 23).

Mitteilung der Kommission vom 26. November 1997 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (1995-1999) (Programm PEACE I) (COM(97) 642 final).

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 28. April 2000 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Stadtrandgebiete zur Förderung einer dauerhaften Städteentwicklung — URBAN II (Abl. C 141 vom 19.5.2000, S. 8).

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 2. September 2004 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die transeuropäische Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung des Europäischen Raums — Interreg III (Abl. C 226 vom 10.9.2004, S. 2).

05 02 99 02 Abschluss des EFRE — operative technische Hilfe (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	6 670 305	p.m.	24 750 000	0,—	29 832 479,17

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT**KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)****05 02 99** (Fortsetzung)

05 02 99 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

05 02 99 03 Abschluss des EFRE — Artikel 25, Artikel 11 (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	273 000	p.m.	835 400	0,—	1 000 000,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)**05 02 99** (Fortsetzung)

05 02 99 03 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1).

05 02 99 04 Abschluss des EFRE — Innovative Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	11 268 016	p.m.	33 145 555	0,—	52 069 936,60

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 03	KOHÄSIONSFONDS								
05 03 01	<i>Kohäsionsfonds — operative Ausgaben</i>	2.1	6 805 299 539	893 162 000	6 174 988 987	614 412 608	6 160 551 718,—	585 623 715,72	65,57
05 03 02	<i>Kohäsionsfonds — Operative technische Hilfe</i>	2.1	16 650 952	13 110 000	15 864 498	11 400 000	15 428 938,—	7 930 176,—	60,49
05 03 03	<i>Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds</i>	2.1	1 599 526 756	1 204 500 000	1 541 210 307	906 000 000	1 487 773 834,—	939 629 769,23	78,01
05 03 04	<i>Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds</i>	2.1	p.m.	5 000 000	p.m.	p.m.	25 000 000,—	0,—	
05 03 05	<i>Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds</i>	2.1	15 951 371	7 763 303	15 644 400	4 535 169	15 271 425,—	6 349 236,11	81,79
05 03 06	<i>Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds</i>	2.1	2 469 191	2 391 512	p.m.	p.m.	2 391 512,—	0,—	
05 03 07	<i>Horizont Europa — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds</i>	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 03 08	<i>Programm „Digitales Europa“ — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds</i>	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 03 09	<i>Aufbau- und Resilienzfazilität — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds</i>	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 03 99	<i>Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten</i>								
05 03 99 01	Abschluss des Kohäsionsfonds — operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	1 339 732 000	p.m.	8 081 023 120	0,—	8 878 549 726,17	662,71

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 03 99	(Fortsetzung)								
05 03 99 02	Abschluss des Kohäsionsfonds — operative technische Hilfe (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	1 654 479	p.m.	5 300 000	0,—	7 357 699,83	444,71
05 03 99 03	Abschluss der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds (2014-2020)	2.1	p.m.	740 600 000	p.m.	901 500 000	0,—	904 854 998,57	122,18
05 03 99 04	Abschluss des Kohäsionsfonds — Artikel 25 — Artikel 11 (vor 2021)	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	341 652	0,—	300 000,—	
	Artikel 05 03 99 — Zwischensumme		p.m.	2 081 986 479	p.m.	8 988 164 772	0,—	9 791 062 424,57	470,28
	Kapitel 05 03 — Insgesamt			8 439 897 809		10 524 512 549	7 706 417 427,—	11 330 595 321,63	269,27

Erläuterungen

Unterstützung des Kohäsionsfonds für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ im Programmplanungszeitraum 2021-2027 und in vorhergehenden Programmplanungszeiträumen. Aus dem Kohäsionsfonds werden Mitgliedstaaten unterstützt, deren Bruttonationaleinkommen (BNE) pro Kopf, gemessen in Kaufkraftstandards (KKS) und berechnet anhand der Unionsdaten für den Zeitraum 2014-2016, weniger als 90 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE der EU-27 für denselben Bezugszeitraum beträgt. Mit diesen Mitteln, die ein ausgewogenes Verhältnis sicherstellen und den jeweiligen Investitions- und Infrastrukturbedürfnissen der Mitgliedstaaten gerecht werden sollen, soll Folgendes unterstützt werden:

- Investitionen im Umweltbereich, z. B. im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und Energie, die Vorteile für die Umwelt aufweisen,
- die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF).

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60).

Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 94).

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 38).

Verordnung (EU) 2022/562 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf den Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa (CARE) (ABl. L 109 vom 8.4.2022, S. 1).

Verordnung (EU) 2022/613 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf eine erhöhte Vorschusszahlung aus REACT-EU-Mitteln und die Festlegung von Einheitskosten (ABl. L 115 vom 13.4.2022, S. 38).

Verordnung (EU) 2022/2039 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) 2021/1060 im Hinblick auf zusätzliche Flexibilität zur Bewältigung der Folgen des militärischen Angriffs durch die Russische Föderation FAST — CARE (Flexible Assistance for Territories — Flexible Unterstützung für Gebiete) (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 23).

Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)

Verweise

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext (COM (2018) 373 final) vom 29. Mai 2018.

05 03 01 Kohäsionsfonds — operative Ausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 805 299 539	893 162 000	6 174 988 987	614 412 608	6 160 551 718,—	585 623 715,72

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die Unterstützung des Kohäsionsfonds für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ im Programmplanungszeitraum 2021-2027 finanziert werden. Aus dem Kohäsionsfonds werden Mitgliedstaaten unterstützt, deren Pro-Kopf-BNE, gemessen in Kaufkraftstandards (KKS) und berechnet anhand der Unionsdaten für den Zeitraum 2014-2016, weniger als 90 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE der EU-27 für denselben Bezugszeitraum beträgt. Mit diesen Mitteln, die ein ausgewogenes Verhältnis sicherstellen und den jeweiligen Investitions- und Infrastrukturbedürfnissen der Mitgliedstaaten gerecht werden sollen, soll Folgendes unterstützt werden:

- Investitionen im Umweltbereich, z. B. im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und Energie, die Vorteile für die Umwelt aufweisen,
- die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF).

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	389 641 688 6 1 0 1
---------------------------------	---------------------

05 03 02 Kohäsionsfonds — Operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 650 952	13 110 000	15 864 498	11 400 000	15 428 938,—	7 930 176,—

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)**05 03 02** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Deckung der aus dem Kohäsionsfonds finanzierten technischen Hilfe gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1060.

Mit der technischen Hilfe können Vorbereitung, Monitoring, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung, Kommunikation, einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, Erhöhung der Sichtbarkeit sowie alle zur Durchführung der Rechtsvorschriften zu Fonds der Union nötigen administrativen und technischen Hilfsmaßnahmen unterstützt werden, gegebenenfalls mit Drittländern.

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von

- IT-bezogenen Ausgaben, einschließlich institutioneller IT,
- Kommunikationsausgaben, einschließlich institutioneller Kommunikation,
- Ausgaben für Studien und Evaluierungen.

05 03 03 **Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 599 526 756	1 204 500 000	1 541 210 307	906 000 000	1 487 773 834,—	939 629 769,23

Erläuterungen

Ein aus dem Kohäsionsfonds übertragener Betrag wird ausschließlich in Mitgliedstaaten eingesetzt, die für eine Förderung aus dem Kohäsionsfonds infrage kommen.

Dieses Ziel wird hauptsächlich durch Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der mehrjährigen Arbeitsprogramme verwirklicht, die Finanzierungsbeschlüsse im Sinne des Artikels 110 der Haushaltsordnung darstellen.

Unterstützt werden Maßnahmen, die die langfristigen Verpflichtungen der Union im Bereich Dekarbonisierung berücksichtigen. Die Umsetzung erfolgt in Form von Studien, Arbeiten und anderen begleitenden Maßnahmen, die für die Verwaltung und Durchführung des Programms erforderlich sind, gemäß sektorspezifischen Leitlinien, wie den TEN-V-Leitlinien.

Förderfähig sind Maßnahmen, die die Entwicklung effizienter, miteinander verbundener und multimodaler Schienen-, Binnenwasserstraßen-, Seehafen- und Straßenverkehrsnetze entlang dem TEN-V-Kernnetz sowie grenzüberschreitende Verbindungen, Seehäfen und Binnenhäfen im TEN-V-Gesamtnetz betreffen.

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)**05 03 03** (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1153 sind bis zu 1 % der gesamten CEF-Finanzausstattung zur Deckung von Ausgaben für programmunterstützende Aktionen und andere flankierende Maßnahmen bestimmt, mit denen die Vorbereitung von Projekten und die Beratung von Projektträgern unterstützt werden soll.

Gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/1153 sollen mit den dem CEF zugewiesenen Mitteln auch die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union ergriffener Maßnahmen gemäß dem CEF und erzielte Ergebnisse gefördert werden.

05 03 04 **Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	5 000 000	p.m.	p.m.	25 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Fonds „InvestEU“, wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Kohäsionsfonds auf InvestEU zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der InvestEU-Bestimmungen ausgeführt und bei Abschluss der Beitragsvereinbarung gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/523 zur Dotierung des Teils der EU-Garantie im Rahmen der Mitgliedstaaten-Komponente verwendet.

05 03 05 **Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 951 371	7 763 303	15 644 400	4 535 169	15 271 425,—	6 349 236,11

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI), wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Kohäsionsfonds auf das BMVI zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des BMVI und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)

05 03 06 **Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 469 191	2 391 512	p.m.	p.m.	2 391 512,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF), wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Kohäsionsfonds auf den EMFAF zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des EMFAF und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

05 03 07 **Horizont Europa — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus Horizont Europa, wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Kohäsionsfonds auf Horizont Europa zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen zu Horizont Europa und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

05 03 08 **Programm „Digitales Europa“ — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)**05 03 08** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel des Programms „Digitales Europa“, wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Kohäsionsfonds auf das Programm „Digitales Europa“ zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen zu dem Programm „Digitales Europa“ und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

05 03 09 **Aufbau- und Resilienzfazilität — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität, wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, einen Teil der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Kohäsionsfonds auf die Aufbau- und Resilienzfazilität zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Aufbau- und Resilienzfazilität und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

05 03 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken, und umfassen die Vorfinanzierung für Programme für den Zeitraum 2014–2020 unter Berücksichtigung der vom Europäischen Rat vorgegebenen Leitlinien.

05 03 99 01 Abschluss des Kohäsionsfonds — operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 339 732 000	p.m.	8 081 023 120	0,—	8 878 549 726,17

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)**05 03 99** (Fortsetzung)

05 03 99 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	931 495 850 6 1 0 1
---------------------------------	---------------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 792/93 des Rates vom 30. März 1993 zur Errichtung eines Kohäsions-Finanzinstruments (ABl. L 79 vom 1.4.1993, S. 74).

Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 79).

Verordnung (EU) Nr. 1300/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 281).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verweise

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158 und 161.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 174 und 177.

05 03 99 02 Abschluss des Kohäsionsfonds — operative technische Hilfe (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 654 479	p.m.	5 300 000	0,—	7 357 699,83

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)**05 03 99** (Fortsetzung)

05 03 99 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1300/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 281).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

05 03 99 03 Abschluss der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	740 600 000	p.m.	901 500 000	0,—	904 854 998,57

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere:

- Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a zur Übertragung von 11 305 500 000 EUR aus dem Kohäsionsfonds an die CEF,
- Artikel 11 zu dem spezifischen Abruf der vom Kohäsionsfonds übertragenen Mittel,
- Artikel 2 Absatz 7 und Artikel 5 Absatz 2 zu den „programmunterstützenden Maßnahmen“ für die Unterstützung der Umsetzung der CEF.

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)

05 03 99 (Fortsetzung)

05 03 99 03 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

05 03 99 04 Abschluss des Kohäsionsfonds — Artikel 25 — Artikel 11 (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	341 652	0,—	300 000,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 04 — UNTERSTÜTZUNG DER TÜRKISCH-ZYPRISCHEN GEMEINSCHAFT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 04	UNTERSTÜTZUNG DER TÜRKISCH-ZYPRISCHEN GEMEINSCHAFT								
05 04 01	Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft	2.2	32 316 101	15 000 000	31 739 535	10 000 000	32 402 525,—	5 576 128,—	37,17
05 04 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
05 04 99 01	Abschluss der früheren finanziellen Unterstützung zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft (vor 2021)	2.2	p.m.	15 000 000	p.m.	25 000 000	0,—	35 023 872,—	233,49
	Artikel 05 04 99 — Zwischensumme		p.m.	15 000 000	p.m.	25 000 000	0,—	35 023 872,—	233,49
	Kapitel 05 04 — Insgesamt		32 316 101	30 000 000	31 739 535	35 000 000	32 402 525,—	40 600 000,—	135,33

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 389/2006 des Rates vom 27. Februar 2006 zur Schaffung eines finanziellen Stützungs-instruments zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 des Rates über die Europäische Agentur für Wiederaufbau (ABl. L 65 vom 7.3.2006, S. 5).

05 04 01 **Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 316 101	15 000 000	31 739 535	10 000 000	32 402 525,—	5 576 128,—

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT**KAPITEL 05 04 — UNTERSTÜTZUNG DER TÜRKISCH-ZYPRISCHEN GEMEINSCHAFT** (Fortsetzung)**05 04 01** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Fortsetzung der Hilfe im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 389/2006, um die Wiedervereinigung Zyperns durch Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft zu erleichtern, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf die wirtschaftliche Integration der Insel, die Verbesserung der Beziehungen zwischen den beiden Volksgemeinschaften und zur Union sowie die Vorbereitung auf die Übernahme des Besitzstands der Union gelegt wird. Die Unterstützung betrifft die in der genannten Verordnung festgelegten Bereiche, insbesondere die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung, die Entwicklung und Umstrukturierung der Infrastruktur, die Aussöhnung, vertrauensbildende Maßnahmen, die Unterstützung der Zivilgesellschaft zur Annäherung der türkischen Gemeinschaft Zyperns an die Union, z. B. durch Stipendien für türkisch-zyprische Studenten. Das Instrument TAIEX wird für die Ausarbeitung der Rechtsakte verwendet, um zu gewährleisten, dass diese nach dem Inkrafttreten einer umfassenden Regelung der Zypernfrage anwendbar sind, und um die Übernahme des Besitzstands der Union sofort nach der Erzielung einer politischen Einigung über die Wiedervereinigung sicherzustellen.

Mithilfe dieser Mittel kann insbesondere die finanzielle Unterstützung der Union zur weiteren Intensivierung der Arbeit des Ausschusses für die Vermissten fortgeführt werden, damit die Ziele ihres strategischen Plans für eine raschere Identifizierung vermisster Personen erreicht werden; außerdem können die Beschlüsse des bikommunalen Technischen Ausschusses für das kulturelle Erbe umgesetzt werden, um das gemeinsame Kulturerbe Zyperns zu erhalten.

Die Mittel werden im Rahmen direkter und indirekter Mittelverwaltung ausgeführt; mit ihnen sollen unter anderem die Ergebnisse der Arbeiten, Dienstleistungen, Lieferungen und Zuschüsse untermauert werden, die aus früheren Mittelzuweisungen finanziert wurden. Darüber hinaus können die Zuschussregelungen für eine Vielzahl wirtschaftlicher und zivilgesellschaftlicher Empfänger (Nichtregierungsorganisationen, Lehrer, Schüler, Bauern, kleine Dörfer und Privatwirtschaft) fortgesetzt werden. Diese Maßnahmen dienen der sozioökonomischen Entwicklung und sind auf die Aussicht auf Wiedervereinigung ausgerichtet. Vorrang sollte, wenn möglich, solchen Projekten eingeräumt werden, die Brücken zwischen den beiden Gemeinschaften bauen und vertrauensbildend wirken. Diese Maßnahmen belegen den starken Wunsch der Union nach Beilegung der Zypernfrage und Wiedervereinigung sowie ihr diesbezügliches Engagement.

05 04 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

05 04 99 01 Abschluss der früheren finanziellen Unterstützung zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft (vor 2021)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	15 000 000	p.m.	25 000 000	0,—	35 023 872,—

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
05 20 01	Pilotprojekte	2.1	p.m.	4 160 000	3 500 000	4 390 000	2 681 000,—	1 438 504,80	34,58
05 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	2.1	p.m.	500 000	p.m.	720 000	0,—	601 520,41	120,30
05 20 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
05 20 99 01	Abschluss früherer Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Internationalen Fonds für Irland	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 05 20 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 05 20 — Insgesamt		p.m.	4 660 000	3 500 000	5 110 000	2 681 000,—	2 040 025,21	43,78

05 20 01 Pilotprojekte*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	4 160 000	3 500 000	4 390 000	2 681 000,—	1 438 504,80

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 05 aufgeführt.

Verweise

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

05 20 02 Vorbereitende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000	p.m.	720 000	0,—	601 520,41

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 05 aufgeführt.

Verweise

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

05 20 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**05 20 99** (Fortsetzung)

05 20 99 01 Abschluss früherer Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Internationalen Fonds für Irland

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Beitrag der Union zur Finanzierung des durch das britisch-irische Abkommen vom 15. November 1985 eingerichteten Internationalen Fonds für Irland zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und zur Unterstützung der Kontakte, des Dialogs und der Versöhnung der irischen Bevölkerungsteile zu decken.

Die im Rahmen des Internationalen Fonds für Irland durchgeführten Maßnahmen können die Aktivitäten ergänzen und unterstützen, die durch das Initiativprogramm zur Unterstützung des Friedensprozesses in beiden Teilen Irlands gefördert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 177/2005 des Rates vom 24. Januar 2005 über Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland (2005-2006) (ABl. L 30 vom 3.2.2005, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1232/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 über Finanzbeiträge der Europäischen Union zum Internationalen Fonds für Irland (2007 bis 2010) (ABl. L 346 vom 30.12.2010, S. 1).

TITEL 06

AUFBAU UND RESILIENZ

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

TITEL 06
AUFBAU UND RESILIENZ

Gesamtübersicht über die Mittel (2024 und 2023) und Ausgaben (2022)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIENZ“	35 190 410	35 190 410	32 410 237	32 410 237	24 408 628,99	24 408 628,99
06 02	AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT UND INSTRUMENT FÜR TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG	121 364 392	102 613 800	118 984 192	112 885 000	116 651 534,—	95 813 771,37
06 03	SCHUTZ DES EURO GEGEN GELDFÄLSCHUNG	884 755	983 192	667 060	1 005 570	828 141,12	701 253,12
06 04	AUFBAUINSTRUMENT DER EUROPÄISCHEN UNION (EURI)	3 864 000 000	3 864 000 000	1 309 775 000	1 309 775 000	68 500 000,—	68 500 000,—
06 05	KATASTROPHENSCHUTZ-VERFAHREN DER UNION	230 311 354	249 908 000	188 005 975	312 019 857	354 121 493,65	232 571 954,97
06 06	PROGRAMM „EU4HEALTH“	726 723 832	662 000 000	715 121 072	602 712 378	821 946 309,—	173 013 272,22
06 07	SOFORTHILFE INNERHALB DER UNION	p.m.	1 999 028	p.m.	5 878 000	0,—	134 020 439,97
06 10	DEZENTRALE AGENTUREN	249 293 189	245 467 463	260 905 055	253 150 025	284 340 851,—	269 635 276,90
06 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION FINANZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN	12 097 771	11 800 000	12 000 000	11 000 000	12 907 535,95	12 256 687,93
	Titel 06 — Insgesamt	5 239 865 703	5 173 961 893	2 637 868 591	2 640 836 067	1 683 704 493,71	1 010 921 285,47

TITEL 06
AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSausGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIENZ“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
06 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSausGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIENZ“					
06 01 01	Unterstützungsausgaben für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit und das Instrument für technische Unterstützung					
06 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Instrument für technische Unterstützung	2.2	2 122 000	2 081 000	1 980 932,39	93,35
06 01 01 02	Unterstützungsausgaben für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit	2.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 06 01 01 — Zwischensumme		2 122 000	2 081 000	1 980 932,39	93,35
06 01 02	Unterstützungsausgaben für den Schutz des Euro gegen Geldfälschung	2.2	p.m.	200 000	0,—	
06 01 03	Unterstützungsausgaben für das Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)	2.2	6 000 000	6 000 000	5 250 000,—	87,50
06 01 04	Unterstützungsausgaben für das Katastrophenschutzverfahren der Union	2.2	p.m.	p.m.	0,—	
06 01 05	Unterstützungsausgaben für das Programm EU4Health					
06 01 05 01	Unterstützungsausgaben für das Programm EU4Health	2.2	9 508 377	9 322 431	5 369 218,53	56,47
06 01 05 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus Mitteln des Programms EU4Health	2.2	17 560 033	14 806 806	11 808 478,07	67,25
	Artikel 06 01 05 — Zwischensumme		27 068 410	24 129 237	17 177 696,60	63,46
06 01 06	Unterstützungsausgaben für die Soforthilfe innerhalb der Union	2.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Kapitel 06 01 — Insgesamt		35 190 410	32 410 237	24 408 628,99	69,36

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIENZ“
(Fortsetzung)

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Verwaltungsausgaben (u. a. Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmerteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

06 01 01 — Unterstützungsausgaben für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit und das Instrument für technische Unterstützung

06 01 01 01 — Unterstützungsausgaben für das Instrument für technische Unterstützung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 122 000	2 081 000	1 980 932,39

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben dienen diese Mittel auch der Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit Vorbereitung, Monitoring, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, die für das Instrument für technische Unterstützung und zur Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind, insbesondere für Studien, Sachverständigentreffen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich einer internen Kommunikationsstrategie zu den politischen Prioritäten der Union, sofern sie mit den Zielen der Verordnung (EU) 2021/240 in Verbindung stehen, Ausgaben im Zusammenhang mit IT-Netzen für Informationsverarbeitung und -austausch, einschließlich interner IT-Tools sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission für die Verwaltung des Instruments entstehen. Die Ausgaben im Rahmen des Instruments für technische Unterstützung können auch Kosten für andere unterstützende Maßnahmen wie Qualitätskontrolle und Monitoring von Projekten der technischen Unterstützung vor Ort und die Kosten für gegenseitige Beratung der Mitgliedstaaten und für Sachverständige zur Bewertung und Durchführung von Strukturreformen decken. Ferner können die Mittel für die unter diesem Posten genannten Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung von Maßnahmen und Tätigkeiten genutzt werden, die auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1) durchgeführt werden und zum 31. Dezember 2020 nicht abgeschlossen waren.

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIENZ“
(Fortsetzung)**06 01 01** (Fortsetzung)

06 01 01 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 06 02.

06 01 01 02 Unterstützungsausgaben für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben dienen diese aus zweckgebundenen Einnahmen finanzierten Mittel auch der Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit Vorbereitung, Monitoring, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, die für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit und zur Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich sind, insbesondere für Studien, Sachverständigentreffen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich Sensibilisierungsmaßnahmen, einer internen Kommunikationsstrategie zu den politischen Prioritäten der Union, sofern sie mit den Zielen der Verordnung (EU) 2021/240 in Verbindung stehen, Ausgaben im Zusammenhang mit IT-Netzen für Informationsverarbeitung und -austausch, einschließlich interner IT-Tools sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission für die Verwaltung der Fähigkeit entstehen. Die Ausgaben im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit können auch Kosten für andere unterstützende Maßnahmen wie Qualitätskontrolle und Monitoring von Projekten vor Ort und die Kosten für gegenseitige Beratung der Mitgliedstaaten und für Sachverständige zur Bewertung und Durchführung von Reformen und Investitionen decken.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus dem EURI	14 000 000 5 0 4 0
------------------------	--------------------

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 06 02.

06 01 02 Unterstützungsausgaben für den Schutz des Euro gegen Geldfälschung*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	200 000	0,—

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIENZ“
(Fortsetzung)

06 01 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben dienen diese Mittel auch der Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Programms „Pericles IV“, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich IT-Systemen für Unternehmen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 06 03.

06 01 03 **Unterstützungsausgaben für das Aufbauminstrument der Europäischen Union (EURI)**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
6 000 000	6 000 000	5 250 000,—

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben dienen diese Mittel auch der Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Aufbauminstruments der Europäischen Union, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich IT-Systemen für Unternehmen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 06 04.

06 01 04 **Unterstützungsausgaben für das Katastrophenschutzverfahren der Union**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Katastrophenschutzverfahrens der Union bestimmt, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich Informationstechnologiesysteme.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIENZ“
(Fortsetzung)**06 01 04** (Fortsetzung)

Einnahmen aus dem EURI	2 365 000 5 0 4 0
EFTA-EWR	83 721 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 06 05.

06 01 05 Unterstützungsausgaben für das Programm EU4Health

06 01 05 01 Unterstützungsausgaben für das Programm EU4Health

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
9 508 377	9 322 431	5 369 218,53

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Programms EU4Health bestimmt, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich betrieblicher Informationstechnologiesysteme.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	336 597 6 6 0 0
----------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 06 06.

06 01 05 73 Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus Mitteln des Programms EU4Health

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
17 560 033	14 806 806	11 808 478,07

KOMMISSION

TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIENZ“
(Fortsetzung)**06 01 05** (Fortsetzung)

06 01 05 73 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Finanzierung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur bestimmt, die im Rahmen ihrer Aufgaben bei der Verwaltung von Maßnahmen anfallen, die Teil des Programms „EU4Health“ sind oder sich aus dem Abschluss seiner Vorläuferprogramme ergeben.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	621 625 6 6 0 0
----------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 282/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über ein drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1350/2007/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 06 06.

Verweise

Beschluss C(2021) 948 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen EU4Health, Binnenmarkt, Forschung und Innovation, Digitales Europa, Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIENZ“
(Fortsetzung)**06 01 06 Unterstützungsausgaben für die Soforthilfe innerhalb der Union**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die unmittelbar mit der Verwirklichung der Ziele der Soforthilfe innerhalb der Union verbundenen Unterstützungsausgaben zu decken. Sie umfassen unter anderem:

- Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Rechnungsprüfungs- und Bewertungstätigkeiten,
- Entwicklung, Pflege, Betrieb und Unterstützung von Informationssystemen für den internen Gebrauch und zur Verbesserung der Koordinierung zwischen der Kommission und anderen Institutionen, den nationalen Verwaltungen, Agenturen, Nichtregierungsorganisationen, anderen Partnern im Bereich der Soforthilfe und den Sachverständigen vor Ort,
- Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen sowie Sensibilisierungs- und Informationskampagnen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung der Soforthilfe stehen,
- technische Hilfe, die zur Vorbereitung und Durchführung der Soforthilfe innerhalb der Union erforderlich ist und von einzelnen weltweit eingesetzten Experten der Generaldirektion Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe (ECHO) geleistet wird,
- alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von Ad-hoc-Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 06 07.

KOMMISSION

TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 02 — AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT UND INSTRUMENT FÜR TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 02	AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT UND INSTRUMENT FÜR TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG								
06 02 01	Aufbau- und Resilienzfazilität — nicht rückzahlbare Unterstützung	2.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
06 02 02	Instrument für technische Unterstützung	2.2	121 364 392	102 053 000	118 984 192	97 685 000	116 651 534,—	59 830 000,—	58,63
06 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
06 02 99 01	Abschluss des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen — Übertragung operativer technischer Hilfe vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), vom Europäischen Sozialfonds (ESF) und vom Kohäsionsfonds (vor 2021)	2.2	p.m.	513 300	p.m.	12 200 000	0,—	27 983 771,37	5 451,74
06 02 99 02	Abschluss des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen — Übertragung operativer technischer Hilfe vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (vor 2021)	2.2	p.m.	47 500	p.m.	3 000 000	0,—	8 000 000,—	16 842,11
	Artikel 06 02 99 — Zwischensumme		p.m.	560 800	p.m.	15 200 000	0,—	35 983 771,37	6 416,51
	Kapitel 06 02 — Insgesamt		121 364 392	102 613 800	118 984 192	112 885 000	116 651 534,—	95 813 771,37	93,37

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für die Verordnungen (EU) 2021/240 und (EU) 2021/241 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität und zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung bestimmt.

Ziel der Fazilität ist es, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern, indem die Resilienz, die Krisenvorsorge, die Anpassungsfähigkeit und das Wachstumspotenzial der Mitgliedstaaten verbessert, die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise abgemildert und der ökologische und digitale Wandel unterstützt werden, um so für die Zeit nach der COVID-19-Krise das Wachstumspotenzial der Volkswirtschaften der Union wiederherzustellen, Arbeitsplätze zu schaffen und nachhaltiges Wachstum zu fördern. Aus der Fazilität soll den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für die Verwirklichung der in ihren Aufbau- und Resilienzplänen festgelegten Etappenziele und Zielwerte ihrer Reformen und Investitionen zur Verfügung gestellt werden.

KAPITEL 06 02 — AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT UND INSTRUMENT FÜR TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG (Fortsetzung)

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 werden mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union in den Einnahmenplan unter diesem Titel zusätzliche Mittel in einer Gesamthöhe von 337 969 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt. Darüber hinaus werden im Rahmen dieser Verordnung insgesamt 20 000 000 000 EUR an zusätzlicher nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung zur Finanzierung zentraler Investitionen und Reformen bereitgestellt, die dazu beitragen werden, das Energiesystem der Union krisenfester zu machen, indem die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringert und die Energieversorgung auf Unionsebene breiter aufgestellt wird (REPowerEU). Dieser Betrag stellt ebenfalls eine externe zweckgebundene Einnahme im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung dar. Die Erläuterungen der entsprechenden Haushaltslinien unter diesem Titel enthalten eine Schätzung der für das Jahr 2024 erwarteten Tranche.

Das Ziel des Instruments für technische Unterstützung ist, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zu fördern, indem die Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zur Umsetzung von Reformen unterstützt werden. Dies ist erforderlich, um Investitionen zu mobilisieren, die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Konvergenz, Resilienz und Erholung zu erreichen. Das Instrument soll die Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zur Ausarbeitung, Entwicklung und Durchführung von Reformen und zur Ausarbeitung, Entwicklung, Änderung und Umsetzung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 unterstützen. Dies umfasst die Stärkung ihrer institutionellen und administrativen Kapazitäten zur korrekten Bestimmung der Kosten, Etappenziele und Zielwerte — auch auf regionaler und lokaler Ebene — zur Förderung eines sozial inklusiven grünen und digitalen Wandels, zur wirksamen Bewältigung der im Rahmen der länderspezifischen Empfehlungen ermittelten Herausforderungen und zur Durchführung des Unionsrechts.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

06 02 01 Aufbau- und Resilienzfazilität — nicht rückzahlbare Unterstützung*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 02 — AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT UND INSTRUMENT FÜR TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG (Fortsetzung)

06 02 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für den Einsatz der Aufbau- und Resilienzfazilität bestimmt, um finanzielle Unterstützung für die Mitgliedstaaten bereitzustellen, damit diese die in ihren Aufbau- und Resilienzplänen festgelegten Etappenziele und Zielwerte ihrer Reformen und Investitionen erreichen. Dieses spezifische Ziel wird in enger und transparenter Zusammenarbeit mit den betreffenden Mitgliedstaaten verfolgt.

Mit dieser Unterstützung sollen insbesondere Finanzbeiträge zu Strukturreformen und Investitionen geleistet werden, die der Bewältigung von im Rahmen des Europäischen Semesters der wirtschaftspolitischen Koordinierung ermittelten Herausforderungen dienen.

06 02 02 **Instrument für technische Unterstützung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
121 364 392	102 053 000	118 984 192	97 685 000	116 651 534,—	59 830 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für den Einsatz des Instruments für technische Unterstützung bestimmt, um die Anstrengungen der nationalen Behörden zum Ausbau ihrer Verwaltungskapazität für die Ausarbeitung, Entwicklung und Durchführung von Reformen und für die Ausarbeitung, Änderung, Umsetzung und Überarbeitung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne gemäß der Verordnung (EU) 2021/241, beispielsweise durch den Austausch bewährter Verfahren, geeignete Verfahren und Methoden und die Einbeziehung von Interessenträgern, sowie eine wirksamere und effizientere Personalverwaltung zu unterstützen.

Mit dieser Unterstützung soll insbesondere die Finanzierung unter anderem der Bereitstellung von Fachwissen für politische Beratung, der Aufbau institutioneller, administrativer oder sektoraler Kapazitäten, der Bereitstellung von Sachverständigen, der Erhebung von Daten und Statistiken, der Organisation der lokalen operativen Unterstützung, des Aufbaus von IT-Kapazitäten, der Erstellung von Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen sowie von Bewertungen und Folgenabschätzungen, Veröffentlichungen, Sensibilisierungsmaßnahmen, Wissensverbreitung, des Austauschs bewährter Verfahren sowie sonstiger Tätigkeiten im Rahmen des allgemeinen und der spezifischen Ziele des Instruments für technische Unterstützung erfolgen.

06 02 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KAPITEL 06 02 — AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT UND INSTRUMENT FÜR TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG (Fortsetzung)**06 02 99** (Fortsetzung)

06 02 99 01 Abschluss des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen — Übertragung operativer technischer Hilfe vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), vom Europäischen Sozialfonds (ESF) und vom Kohäsionsfonds (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	513 300	p.m.	12 200 000	0,—	27 983 771,37

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1).

06 02 99 02 Abschluss des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen — Übertragung operativer technischer Hilfe vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	47 500	p.m.	3 000 000	0,—	8 000 000,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 03 — SCHUTZ DES EURO GEGEN GELDFÄLSCHUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 03	SCHUTZ DES EURO GEGEN GELDFÄLSCHUNG								
06 03 01	Schutz des Euro gegen Geldfälschung	2.2	884 755	947 510	667 060	750 000	828 141,12	603 541,38	63,70
06 03 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
06 03 99 01	Abschluss des „Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles 2020) (2014-2020)“	2.2	p.m.	35 682	p.m.	255 570	0,—	97 711,74	273,84
	Artikel 06 03 99 — Zwischensumme		p.m.	35 682	p.m.	255 570	0,—	97 711,74	273,84
	Kapitel 06 03 — Insgesamt		884 755	983 192	667 060	1 005 570	828 141,12	701 253,12	71,32

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen der Finanzierung der im Rahmen des Programms „Pericles IV“ förderfähigen Maßnahmen mit dem Ziel, Euro-Banknoten und -Münzen gegen Geldfälschung und damit verbundene Betrugsdelikte zu schützen, indem die Maßnahmen der Mitgliedstaaten gefördert und ergänzt werden und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Union bei ihren Bemühungen, untereinander und mit der Kommission regelmäßig und eng zusammenzuarbeiten und bewährte Verfahren auszutauschen, gegebenenfalls auch unter Einbeziehung von Drittländern und internationalen Organisationen, unterstützt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/840 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Errichtung eines Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027 (Programm „Pericles IV“) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 331/2014 (ABl. L 186 vom 27.5.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/1696 des Rates vom 21. September 2021 zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) 2021/840 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027 (Programm „Pericles IV“) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten (ABl. L 336 vom 23.9.2021, S. 1).

KAPITEL 06 03 — SCHUTZ DES EURO GEGEN GELDFÄLSCHUNG (Fortsetzung)**06 03 01 Schutz des Euro gegen Geldfälschung***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
884 755	947 510	667 060	750 000	828 141,12	603 541,38

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der im Rahmen des Programms „Pericles IV“ förderfähigen Maßnahmen mit dem Ziel, Euro-Banknoten und -Münzen gegen Geldfälschung und damit verbundene Betrugsdelikte zu schützen, indem die Maßnahmen der Mitgliedstaaten gefördert und ergänzt werden und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Union bei ihren Bemühungen, untereinander und mit der Kommission regelmäßig und eng zusammenzuarbeiten und bewährte Verfahren auszutauschen, gegebenenfalls auch unter Einbeziehung von Drittländern und internationalen Organisationen, unterstützt werden.

06 03 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

06 03 99 01 Abschluss des „Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles 2020“) (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	35 682	p.m.	255 570	0,—	97 711,74

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 331/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Errichtung eines Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles 2020“) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2001/923/EG, 2001/924/EG, 2006/75/EG, 2006/76/EG, 2006/849/EG und 2006/850/EG des Rates (ABl. L 103 vom 5.4.2014, S. 1), insbesondere Artikel 1.

Verordnung (EU) 2015/768 des Rates vom 11. Mai 2015 zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 331/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles 2020“) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten (ABl. L 121 vom 14.5.2015, S. 1), insbesondere Artikel 1.

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 04 — AUFBAUINSTRUMENT DER EUROPÄISCHEN UNION (EURI)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
06 04	AUFBAUINSTRUMENT DER EUROPÄISCHEN UNION (EURI)					
06 04 01	<i>Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — periodische Kuponzahlung und Tilgung bei Fälligkeit</i>	2.2	3 864 000 000	1 309 775 000	68 500 000,—	1,77
	Kapitel 06 04 — Insgesamt		3 864 000 000	1 309 775 000	68 500 000,—	1,77

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

06 04 01 ***Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — periodische Kuponzahlung und Tilgung bei Fälligkeit***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 864 000 000	1 309 775 000	68 500 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Kosten im Zusammenhang mit den im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union auf den Kapitalmärkten im Namen der Union aufgenommenen Mitteln bestimmt.

KAPITEL 06 05 — KATASTROPHENSCHUTZVERFAHREN DER UNION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 05	KATASTROPHENSCHUTZ- VERFAHREN DER UNION								
06 05 01	Katastrophenschutzver- fahren der Union	2.2	230 311 354	211 000 000	188 005 975	275 000 000	354 121 493,65	140 327 992,24	66,51
06 05 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
06 05 99 01	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in der Union (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	38 908 000	p.m.	35 402 558	0,—	84 319 303,76	216,71
06 05 99 02	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in Drittländern (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	p.m.	p.m.	1 617 299	0,—	7 924 658,97	
	Artikel 06 05 99 — Zwischensumme		p.m.	38 908 000	p.m.	37 019 857	0,—	92 243 962,73	237,08
	Kapitel 06 05 — Insgesamt		230 311 354	249 908 000	188 005 975	312 019 857	354 121 493,65	232 571 954,97	93,06

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung von Ausgaben zur Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Zusätzlich werden gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union in den Einnahmenteil zusätzliche Mittel unter diesem Titel in einer Gesamthöhe von 2 056 480 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt. Die in den Erläuterungen der entsprechenden Haushaltslinien angegebenen Beträge unter diesem Titel geben Auskunft über den erwarteten Betrag der rechtlichen Verpflichtungen im Jahr 2023.

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 05 — KATASTROPHENSCHUTZVERFAHREN DER UNION (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

06 05 01 Katastrophenschutzverfahren der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
230 311 354	211 000 000	188 005 975	275 000 000	354 121 493,65	140 327 992,24

Erläuterungen

Das Katastrophenschutzverfahren der Union kommt in allen Phasen des Katastrophenmanagement-Zyklus — Prävention, Vorsorge und Bewältigung — und sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union zur Anwendung.

In Bezug auf die Prävention zielt das Verfahren der Union insbesondere darauf ab, eine gemeinsame Präventionskultur mit Maßnahmen zu fördern, die die Bemühungen der Mitgliedstaaten um Risikobewertung und Risikominderung unterstützen und stärken, wie dem Austausch bewährter Verfahren sowie der Zusammenstellung und Verbreitung von Informationen aus den Mitgliedstaaten über Risikomanagementmaßnahmen, auch im Rahmen grenzübergreifender Projekte, Peer Reviews und Beratungsmissionen. Im Rahmen des Verfahrens der Union werden auch Finanzmittel bereitgestellt, um die Strategien der Mitgliedstaaten für das Katastrophenrisikomanagement auszubauen und die Entwicklung von Projekten zur Mobilisierung von Investitionen in das Katastrophenrisikomanagement zu unterstützen.

Die Bemühungen im Bereich der Vorsorge werden insbesondere durch die Bündelung von Katastrophenschutzkapazitäten in Form des Europäischen Katastrophenschutz-Pools (ECP) sowie durch den Aufbau zusätzlicher Kapazitäten auf Unionsebene zur Ergänzung der nationalen Anstrengungen (rescEU-Reserve und rescEU-Übergangphase) unterstützt. Die Vorsorge wird zudem durch die Ausarbeitung von Unionszielen für Katastrophenresilienz, Schulungen, Übungen und den Austausch von bewährten Verfahren und Experten im Rahmen des Wissensnetzes für Katastrophenschutz der Union verbessert. Im Rahmen des Verfahrens der Union werden auch die Untersuchung und Entwicklung von Katastrophenerkennungs- und Frühwarnsystemen unterstützt und sowohl die wissenschaftliche Analyse als auch die Unterstützung durch Sachverständige gefördert.

Was die internationale Dimension anbelangt, so erleichtert das Verfahren der Union die Zusammenarbeit mit Erweiterungsländern und unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallenden Ländern im Bereich Katastrophenmanagement durch die Finanzierung von Projekten, Schulungen und Politikdialogen.

KAPITEL 06 05 — KATASTROPHENSCHUTZVERFAHREN DER UNION (Fortsetzung)**06 05 01** (Fortsetzung)

In Bezug auf die Katastrophenbewältigung trägt das Katastrophenschutzverfahren der Union über das Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen (ERC) zur raschen und effizienten Entsendung von nationalen Kapazitäten, von ECPP-Modulen und/oder eigenen Kapazitäten sowie von geschulten Experten und EU-Katastrophenschutzteams für Einsätze in Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten und in Drittländern bei. Das Verfahren der Union dient der finanziellen und operativen Unterstützung und erleichtert die Koordinierung.

Dieser Artikel deckt auch ein breites Spektrum horizontaler Maßnahmen zur Unterstützung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Verfahrens der Union ab. Dazu gehören unter anderem Kommunikationsmaßnahmen, Projekt- und IT-Unterstützung für Operationen sowie andere Tätigkeiten zur Unterstützung der Politikentwicklung wie Workshops, Seminare, Projekte, Studien, Erhebungen, Entwicklung von Modellen und Szenarien und Notfallplanung sowie die Ausgaben für Rechnungsprüfungen und Bewertungen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	8 153 022 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	815 000 6 1 1 2

06 05 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***Erläuterungen*

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

06 05 99 01 Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in der Union (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	38 908 000	p.m.	35 402 558	0,—	84 319 303,76

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 1999/847/EG des Rates vom 9. Dezember 1999 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz (ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 53).

Entscheidung Nr. 2850/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2000 über einen gemeinschaftlichen Rahmen für die Zusammenarbeit im Bereich der unfallbedingten oder vorsätzlichen Meeresverschmutzung (ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 05 — KATASTROPHENSCHUTZVERFAHREN DER UNION (Fortsetzung)

06 05 99 (Fortsetzung)

06 05 99 01 (Fortsetzung)

Entscheidung 2001/792/EG, Euratom des Rates vom 23. Oktober 2001 über ein Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzmaßnahmen (ABl. L 297 vom 15.11.2001, S. 7).

Entscheidung 2007/162/EG, Euratom des Rates vom 5. März 2007 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für den Katastrophenschutz (ABl. L 71 vom 10.3.2007, S. 9).

Entscheidung 2007/779/EG, Euratom des Rates vom 8. November 2007 über ein Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz (ABl. L 314 vom 1.12.2007, S. 9).

Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

Verordnung (EU) 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1).

06 05 99 02 Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in Drittländern (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 617 299	0,—	7 924 658,97

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

KAPITEL 06 06 — PROGRAMM „EU4HEALTH“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 06	PROGRAMM „EU4HEALTH“								
06 06 01	Programm „EU4Health“	2.2	726 723 832	652 000 000	715 121 072	578 212 378	821 946 309,—	143 533 104,19	22,01
06 06 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
06 06 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der öffentlichen Gesundheit (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	10 000 000	p.m.	24 500 000	0,—	29 480 168,03	294,80
	Artikel 06 06 99 — Zwischensumme		p.m.	10 000 000	p.m.	24 500 000	0,—	29 480 168,03	294,80
	Kapitel 06 06 — Insgesamt		726 723 832	662 000 000	715 121 072	602 712 378	821 946 309,—	173 013 272,22	26,13

Erläuterungen

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmerteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

Verordnung (EU) 2021/522 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit („EU4Health-Programm“) für den Zeitraum 2021-2027 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 282/2014 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 1).

06 06 01 Programm „EU4Health“*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
726 723 832	652 000 000	715 121 072	578 212 378	821 946 309,—	143 533 104,19

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 06 — PROGRAMM „EU4HEALTH“ (Fortsetzung)

06 06 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der operativen Ausgaben im Rahmen des Programms EU4Health. Das Programm hat folgende Ziele: Schutz der Menschen in der Union vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren; Verbesserung der Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit von Arzneimitteln, Medizinprodukten und anderen krisenrelevanten Produkten in der Union sowie Förderung von Innovationen in Bezug auf solche Produkte; Stärkung der Gesundheitssysteme und der Arbeitskräfte in der Gesundheitsversorgung, unter anderem durch Digitalisierung und eine stärker integrierte und koordinierte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, weitere Umsetzung bewährter Verfahren und Datenaustausch; Erhöhung des allgemeinen Niveaus der öffentlichen Gesundheit.

Das Programm EU4Health gibt einen rechtlich soliden und finanziell gut ausgestatteten Rahmen für die Gesundheitskrisenprävention, -vorsorge und -reaktion auf Unionsebene vor. Dieser Rahmen stärkt die Kapazitäten der Mitgliedstaaten und der Union für die Notfallplanung und versetzt die Mitgliedstaaten in die Lage, gemeinsame Gesundheitsbedrohungen, insbesondere grenzüberschreitende Bedrohungen, bei denen ein Eingreifen der Union einen greifbaren Mehrwert bringen kann, gemeinsam zu meistern. In Ergänzung der Gesundheitsmaßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützt das Programm, wenn dies möglich ist, den Ansatz „Eine-Gesundheit“ für bessere Gesundheitsergebnisse durch resiliente, ressourceneffiziente und inklusive Gesundheitssysteme in allen Mitgliedstaaten sowie durch Verbesserungen bei der Verhütung und Überwachung von Krankheiten, bei der Gesundheitsförderung, beim Zugang zum Gesundheitswesen, bei Diagnose und Behandlung, insbesondere bei der Krebsbekämpfung, sowie bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in gesundheitlichen Fragen. Das Programm ist auch auf die Bekämpfung nicht übertragbarer Krankheiten ausgerichtet, die sich in der COVID-19-Pandemie als wichtiger Faktor für die Sterblichkeit erwiesen haben.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	25 726 024 6 6 0 0
----------	--------------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/522 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit (im Folgenden „EU4Health-Programm“) für den Zeitraum 2021-2027 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 282/2014 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 1).

06 06 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

06 06 99 01 Abschluss früherer Programme im Bereich der öffentlichen Gesundheit (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	10 000 000	p.m.	24 500 000	0,—	29 480 168,03

KAPITEL 06 06 — PROGRAMM „EU4HEALTH“ (Fortsetzung)**06 06 99** (Fortsetzung)

06 06 99 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1786/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008) (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 1).

Beschluss Nr. 1350/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über ein zweites Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit (2008-2013) (ABl. L 301 vom 20.11.2007, S. 3).

Verordnung (EU) Nr. 282/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über ein drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1350/2007/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 07 — SOFORTHILFE INNERHALB DER UNION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 07	SOFORTHILFE INNERHALB DER UNION								
06 07 01	Soforthilfe innerhalb der Union	2.2	p.m.	1 999 028	p.m.	5 878 000	0,—	134 020 439,97	6 704,28
	Kapitel 06 07 — Insgesamt		p.m.	1 999 028	p.m.	5 878 000	0,—	134 020 439,97	6 704,28

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung von Ausgaben zur Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen der Soforthilfe innerhalb der Union bestimmt. Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/369 des Rates vom 15. März 2016 über die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union (ABl. L 70 vom 16.3.2016, S. 1).

Verordnung (EU) 2020/521 des Rates vom 14. April 2020 zur Aktivierung der Soforthilfe gemäß der Verordnung (EU) 2016/369 und zur Änderung von deren Bestimmungen unter Berücksichtigung des COVID-19-Ausbruchs (ABl. L 117 vom 15.4.2020, S. 3).

06 07 01 **Soforthilfe innerhalb der Union**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 999 028	p.m.	5 878 000	0,—	134 020 439,97

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Soforthilfemaßnahmen, die im Falle der Aktivierung des Soforthilfeinstruments durch den Rat gemäß der Verordnung (EU) 2016/369 zur Deckung eines dringenden und außergewöhnlichen Bedarfs in den Mitgliedstaaten infolge von Naturkatastrophen oder von Menschen verursachten Katastrophen ergriffen werden.

KAPITEL 06 07 — SOFORTHILFE INNERHALB DER UNION (Fortsetzung)**06 07 01** (Fortsetzung)

Die Soforthilfe sieht bedarfsorientierte Sofortmaßnahmen in Ergänzung zu den Maßnahmen der betroffenen Mitgliedstaaten und mit dem Ziel der Rettung von Leben, der Vermeidung und Linderung menschlichen Leids und der Wahrung der Menschenwürde vor. Die Sofortmaßnahmen können Hilfs-, Unterstützungs- und bei Bedarf Schutzmaßnahmen zur Rettung und Erhaltung von Menschenleben in und unmittelbar nach Katastrophen umfassen.

Nachdem das Soforthilfeinstrument im April 2020 durch die Verordnung (EU) 2020/521 des Rates zur Bewältigung der COVID-19-Krise aktiviert wurde, sollen diese Mittel eine angemessene Reaktion der Union auf die Gesundheitskrise gewährleisten.

Das Soforthilfeinstrument soll der Union ein breit gefächertes Instrumentarium an die Hand geben, das dem großen Ausmaß der derzeitigen COVID-19-Pandemie entspricht. Die bedarfsorientierte Soforthilfe ermöglicht es der Union, in denjenigen Bereichen gezielte Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise zu ergreifen, in denen ein Handeln der Union wegen des Umfangs, der Schnelligkeit oder des grenzüberschreitenden Charakters der erforderlichen Maßnahmen die beste Lösung darstellt. Sie ergänzt die von den Mitgliedstaaten unternommenen Anstrengungen und die über andere Unionsinstrumente bereitgestellte Unterstützung.

Ein koordiniertes Vorgehen auf Unionsebene ermöglicht es, die derzeitige Krise insbesondere durch folgende Maßnahmen anzugehen:

- die Finanzierung von Abnahmegarantien mit COVID-19-Impfstoffentwicklern und -herstellern;
- die Beschaffung und die Weiterverteilung grundlegender gesundheitsrelevanter Produkte an die Mitgliedstaaten, einschließlich Schutzausrüstung für Krankenhauspersonal, Testmaterial, Therapeutika, Diagnostika und Schulungsmaterial;
- den Transport wesentlicher medizinischer Güter (einschließlich lebensrettender persönlicher Schutzausrüstung, Testausrüstung und medizinischer Ausrüstung, Beatmungsgeräte, Atemschutzmasken, Medikamente usw.);
- die grenzübergreifende Zusammenarbeit zur Verringerung des auf den Gesundheitssystemen lastenden Drucks in den am stärksten betroffenen Regionen der Union, beispielsweise durch den Transport von hilfsbedürftigen Patienten in Krankenhäuser in Nachbarländern, die freie Kapazitäten haben, durch Hilfestellung bei der Entsendung von Ärzteteams und medizinischen Fachkräften und Übernahme der entsprechenden Kosten;
- die Finanzierung klinischer Studien, mit denen klinische Nachweise für die Zulassung bestehender Therapeutika für die Behandlung von COVID-19-Patienten geschaffen werden, sowie der Sammlung von COVID-19-Konvaleszenzplasma, um die Vorräte für die Direktbehandlung von COVID-19-Patienten zu erhöhen;
- die Hochskalierung von Erprobungseinrichtungen und -kapazitäten in den Mitgliedstaaten und die Schulung zusätzlichen Personals für die Durchführung von Probenahmen und Analysen;
- den Ausbau der medizinischen Kapazitäten, die Errichtung vorübergehender Gesundheitsversorgungseinrichtungen und den zeitweiligen Ausbau bestehender Gesundheitsversorgungseinrichtungen, um den Druck auf die bestehenden Strukturen zu verringern und die Kapazitäten des Gesundheitswesens insgesamt zu steigern;
- die Beschaffung von UV-Desinfektionsrobotern und ihre Ausgabe an Krankenhäuser in der gesamten Union;
- den Ausbau der grenzüberschreitenden Kontaktnachverfolgung durch die Entwicklung einer EU-weiten digitalen Plattform, die die nationalen Kontaktnachverfolgungs- und Warn-Apps miteinander verknüpft, und einer EU-weiten Austauschplattform, die die nationalen Reiseformularsysteme miteinander verbindet;

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 07 — SOFORTHILFE INNERHALB DER UNION (Fortsetzung)

06 07 01 (Fortsetzung)

- die Förderung der Ausstellung und Überprüfung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von Impfungen, Testergebnissen und der Genesung von COVID-19 zur Erleichterung der Freizügigkeit;
- die Unterstützung einer leistungsfähigeren Kontaktnachverfolgung durch die Einrichtung eines EU-Abwasserüberwachungssystems.

Diese Mittel können sämtliche aus Unionsmitteln förderfähigen Maßnahmen der humanitären Hilfe und damit Hilfs-, Unterstützungs- und erforderlichenfalls Schutzmaßnahmen zur Rettung und Erhaltung von Menschenleben in oder unmittelbar nach Katastrophen abdecken.

Mit diesen Mitteln können auch andere Ausgaben finanziert werden, die direkt mit der Durchführung der Soforthilfe im Rahmen der Verordnung (EU) 2020/521 verbundenen sind.

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
06 10 01	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten	2.2	72 422 185	72 422 185	85 925 465	85 925 465	94 528 522,—	94 528 255,72	130,52
06 10 02	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit	2.2	153 330 047	149 504 321	150 541 250	142 786 220	145 860 649,—	131 155 342,—	87,73
06 10 03	Europäische Arzneimittel- Agentur								
06 10 03 01	Beitrag der Union zur Europäischen Arzneimittel- Agentur	2.2	9 540 957	9 540 957	10 438 340	10 438 340	31 407 840,—	31 407 839,18	329,19
06 10 03 02	Spezieller Beitrag für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)	2.2	14 000 000	14 000 000	14 000 000	14 000 000	12 543 840,—	12 543 840,—	89,60
	Artikel 06 10 03 — Zwischensumme		23 540 957	23 540 957	24 438 340	24 438 340	43 951 680,—	43 951 679,18	186,70
	Kapitel 06 10 — Insgesamt		249 293 189	245 467 463	260 905 055	253 150 025	284 340 851,—	269 635 276,90	109,85

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkan oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

06 10 01 Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
72 422 185	72 422 185	85 925 465	85 925 465	94 528 522,—	94 528 255,72

Erläuterungen

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2370, mit dem Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 851/2004 ersetzt wurde, hat das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) folgenden Auftrag:

- Um die Fähigkeit der Union und der Mitgliedstaaten zu verbessern, die menschliche Gesundheit durch Prävention und Kontrolle von auf Menschen übertragbaren Krankheiten und damit zusammenhängenden besonderen Gesundheitsrisiken zu schützen, besteht der Auftrag des Zentrums darin, die durch übertragbare Krankheiten bedingten derzeitigen und neu auftretenden Gefahren für die menschliche Gesundheit zu ermitteln, zu bewerten, darüber zu berichten und gegebenenfalls sicherzustellen, dass die Informationen darüber in einem leicht zugänglichen Format bereitgestellt werden. Das Zentrum agiert dabei in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder auf eigene Initiative über ein spezialisiertes Netz. Der Auftrag des Zentrums besteht darüber hinaus darin, wissenschaftlich fundierte Empfehlungen sowie Unterstützung bezüglich der Abstimmung von Reaktionen auf derartige Gefahren auf Unionsebene und nationaler Ebene sowie gegebenenfalls auf grenzüberschreitender überregionaler und auf regionaler Ebene abzugeben bzw. bereitzustellen. Bei der Abgabe solcher Empfehlungen hat das Zentrum gegebenenfalls mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und bestehenden nationalen Krisenmanagementplänen sowie den jeweiligen Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.
- Bei anderen Ausbrüchen von Krankheiten unbekanntem Ursprungs, die sich innerhalb der Union oder in die Union ausbreiten können, wird das Zentrum von sich aus tätig, bis die Ursache der Krankheit bekannt ist. Handelt es sich bei dem Ausbruch eindeutig nicht um eine übertragbare Krankheit, so handelt das Zentrum nur in Zusammenarbeit mit den koordinierenden zuständigen Stellen und auf deren Ersuchen und legt eine Risikobewertung vor.
- Bei der Erfüllung seines Auftrags achtet das Zentrum die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten, der Kommission und anderer Einrichtungen oder Agenturen der Union sowie die Zuständigkeiten von Drittländern und im Bereich der öffentlichen Gesundheit tätigen internationalen Organisationen, insbesondere der WHO, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen umfassend, kohärent und komplementär sind und abgestimmt werden.
- Das Zentrum unterstützt im Rahmen seines Auftrags die Arbeit des nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2022/2371 eingerichteten Gesundheitssicherheitsausschusses, des Rates, der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls anderer Strukturen der Union, um auf tatsächliche Kohärenz zwischen deren jeweiligen Tätigkeiten hinzuwirken und die Reaktion auf schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren zu koordinieren.

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**06 10 01** (Fortsetzung)

Beitrag der Union insgesamt	90 288 652
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen. (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	17 866 467
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	72 422 185

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	2 592 714 6 6 0 0
----------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1).

Verordnung (EU) 2022/2370 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 851/2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ABl. L 314 vom 6.12.2022, S. 1).

Verweise

Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen — Begleitdokument zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat — Das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von übertragbaren Krankheiten: positive Ergebnisse seit Errichtung des Zentrums, geplante Tätigkeiten und Mittelbedarf: (COM(2008) 741 / SEC(2008) 2792).

06 10 02 Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
153 330 047	149 504 321	150 541 250	142 786 220	145 860 649,—	131 155 342,—

Erläuterungen

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (European Food Safety Authority — EFSA) bildet den Eckpfeiler des Risikobewertungssystems der Union im Bereich der Lebens- und Futtermittelsicherheit. Ihre wissenschaftliche Beratung zu bestehenden und aufkommenden Risiken bildet die Grundlage für die Strategien und Entscheidungen der Risikomanager in den Organen und den Mitgliedstaaten der Union mit dem Ziel, die Gesundheit der Verbraucher zu schützen. Die wichtigste Aufgabe der Behörde besteht darin, objektive, transparente und unabhängige Beratung und klare Kommunikation auf der Grundlage der aktuellsten verfügbaren wissenschaftlichen Methoden, Informationen und Daten bereitzustellen. Die Behörde hat sich den Kernnormen wissenschaftlicher Exzellenz, Offenheit, Transparenz, Unabhängigkeit und Reaktionsfähigkeit verpflichtet.

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

06 10 02 (Fortsetzung)

Im Stellenplan der Behörde, deren Vorsitz des Netzwerks der Agenturen zum Ende kommt, ist die Schaffung einer Stelle für den Leiter des Gemeinsamen Europäischen Unterstützungsbüros in Brüssel vorgesehen. Auf diese Weise sollen Effizienzgewinne und Synergien zwischen den Agenturen und den Institutionen gefördert werden, damit die einzelnen Agenturen ihre Ressourcen auf Kernaufgaben konzentrieren können. Die Finanzierung der Stelle für den Leiter des Gemeinsamen Europäischen Unterstützungsbüros wird gemeinsam von den Agenturen getragen, was bedeutet, dass in dieser Hinsicht keine zusätzlichen Mittel für die Behörde erforderlich sind.

Beitrag der Union insgesamt	154 028 000
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen. (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	697 953
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	153 330 047

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	5 427 884 6 6 0 0
----------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

Verordnung (EU) 2019/1381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 1829/2003, (EG) Nr. 1831/2003, (EG) Nr. 2065/2003, (EG) Nr. 1935/2004, (EG) Nr. 1331/2008, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) 2015/2283 und der Richtlinie 2001/18/EG (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1).

06 10 03 Europäische Arzneimittel-Agentur

06 10 03 01 Beitrag der Union zur Europäischen Arzneimittel-Agentur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 540 957	9 540 957	10 438 340	10 438 340	31 407 840,—	31 407 839,18

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**06 10 03** (Fortsetzung)

06 10 03 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

In dem Bestreben, den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und der Arzneimittelverbraucher in der Union zu fördern und zur Verwirklichung des Binnenmarktes dadurch beizutragen, dass einheitliche Verwaltungsentscheidungen auf der Grundlage wissenschaftlicher Kriterien im Hinblick auf das Inverkehrbringen und die Verwendung von Arzneimitteln verabschiedet werden, hat die Europäische Arzneimittel-Agentur das Ziel, den Mitgliedstaaten und den Organen der Union den bestmöglichen wissenschaftlichen Rat in Bezug auf alle Fragen der Beurteilung der Qualität, der Sicherheit oder der Wirksamkeit von Humanarzneimitteln oder Tierarzneimitteln zu geben, die gemäß den Bestimmungen der Unionsvorschriften über Arzneimittel an sie herangetragen werden.

Mit der Verordnung (EU) 2022/123 wurde die Rolle der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) bei der Krisenvorsorge und -bewältigung in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte so gestärkt, dass die EMA Arzneimittelengpässe nun eng überwachen und mindern und die Genehmigung von Arzneimitteln beschleunigen kann, mit denen Krankheiten, die Auslöser für eine öffentliche Gesundheitskrise sein könnten, behandelt oder verhindert werden könnten. Nach einer anfänglichen Übergangszeit wird die EMA im Krisenfall auch die Reaktionen der EU-Mitgliedstaaten koordinieren, falls es zu Engpässen bei kritischen Medizinprodukten kommt.

Beitrag der Union insgesamt	20 000 000
<i>davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen. (zweckgebundene Einnahmen 6 6 2)</i>	10 459 043
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	9 540 957

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	341 566 6 6 0 0
----------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates vom 10. Februar 1995 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1).

Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1); ersetzt die Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates.

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

06 10 03 (Fortsetzung)

06 10 03 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 2049/2005 der Kommission vom 15. Dezember 2005 zur Festlegung, aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, von Regeln für die Entrichtung von Gebühren an die Europäische Arzneimittel-Agentur durch Kleinunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen sowie für deren administrative Unterstützung durch die Europäische Arzneimittel-Agentur (ABl. L 329 vom 16.12.2005, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Kinderarzneimittel und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92, der Richtlinien 2001/20/EG und 2001/83/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Arzneimittel für neuartige Therapien und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 121).

Verordnung (EG) Nr. 1234/2008 der Kommission vom 24. November 2008 über die Prüfung von Änderungen der Zulassungen von Human- und Tierarzneimitteln (ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 668/2009 der Kommission vom 24. Juli 2009 zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Beurteilung und Zertifizierung von qualitätsbezogenen und nichtklinischen Daten zu von Kleinunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen entwickelten Arzneimitteln für neuartige Therapien (ABl. L 194 vom 25.7.2009, S. 7).

Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 658/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Gebühren, die der Europäischen Arzneimittelagentur für die Durchführung von Pharmakovigilanz-Tätigkeiten in Bezug auf Humanarzneimittel zu entrichten sind (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 112).

Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1).

Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176).

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**06 10 03** (Fortsetzung)

06 10 03 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43).

Verordnung (EU) 2022/123 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 2022 zu einer verstärkten Rolle der Europäischen Arzneimittel-Agentur bei der Krisenvorsorge und -bewältigung in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 1).

06 10 03 02 Spezieller Beitrag für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 000 000	14 000 000	14 000 000	14 000 000	12 543 840,—	12 543 840,—

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 141/2000, mit der ein Unionsverfahren für die Ausweisung von Arzneimitteln als Arzneimittel für seltene Leiden festgelegt und Anreize für die Erforschung, Entwicklung und das Inverkehrbringen von als Arzneimittel für seltene Leiden ausgewiesenen Arzneimitteln geschaffen werden.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 vorgesehenen speziellen Zuschuss zu decken, der sich von dem in Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 unterscheidet, und den die Europäische Arzneimittel-Agentur ausschließlich dazu verwendet, eine vollständige oder teilweise Befreiung von den für Arzneimittel für seltene Leiden zu entrichtenden Gebühren zu gewähren.

Beitrag der Union insgesamt	14 000 000
<i>davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen. (zweckgebundene Einnahmen 6 6 2)</i>	
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	14 000 000

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	501 200 6 6 0 0
----------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates vom 10. Februar 1995 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

06 10 03 (Fortsetzung)

06 10 03 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

Verordnung (EU) 2022/123 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 2022 zu einer verstärkten Rolle der Europäischen Arzneimittel-Agentur bei der Krisenvorsorge und -bewältigung in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION FINANZIERT MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION FINANZIERT MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
06 20 01	Pilotprojekte	2.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	777 560,95	
06 20 04	Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden								
06 20 04 01	Koordinierung und Überwachung der und Kommunikation zur Wirtschafts- und Währungsunion, einschließlich zum Euro	2.2	12 097 771	11 800 000	12 000 000	11 000 000	12 907 535,95	11 479 126,98	97,28
	Artikel 06 20 04 — Zwischensumme		12 097 771	11 800 000	12 000 000	11 000 000	12 907 535,95	11 479 126,98	97,28
	Kapitel 06 20 — Insgesamt		12 097 771	11 800 000	12 000 000	11 000 000	12 907 535,95	12 256 687,93	103,87

06 20 01 Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	777 560,95

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 06 aufgeführt.

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION FINANZIERT MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

06 20 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

06 20 04 **Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden**

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Ausgaben im Zusammenhang mit Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission zu finanzieren.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

06 20 04 01 **Koordinierung und Überwachung der und Kommunikation zur Wirtschafts- und Währungsunion, einschließlich zum Euro**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 097 771	11 800 000	12 000 000	11 000 000	12 907 535,95	11 479 126,98

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Umsetzung des gemeinsamen harmonisierten Programms der EU für Konjunkturumfragen bei Unternehmen und Verbrauchern in der Europäischen Union und in den Kandidatenländern bestimmt. Das Programm wurde durch einen Beschluss der Kommission vom November 1961 ins Leben gerufen und durch spätere Beschlüsse des Rates und der Kommission geändert. Zuletzt wurde es durch den Beschluss K(1997) 2241 der Kommission vom 15. Juli 1997 geändert und in der Mitteilung C(2016) 6634 der Kommission vom 20. Oktober 2016 vorgestellt.

KAPITEL 06 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION FINANZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)**06 20 04** (Fortsetzung)

06 20 04 01 (Fortsetzung)

Diese Mittel decken außerdem die Ausgaben für Studien, Workshops, Konferenzen, Analysen, Bewertungen, Veröffentlichungen, technische Unterstützung, Ankauf und Pflege von Datenbanken, Software, Ausrüstung sowie für die Kofinanzierung und Unterstützung von Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- haushaltspolitische Überwachung, einschließlich der Überwachung der Haushaltslage,
- Bewertung der Umsetzung und Anwendung des haushaltspolitischen Steuerungsrahmens der Union zur Unterstützung des Funktionierens der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) durch die Mitgliedstaaten,
- wirtschaftliche Überwachung und Analyse der Wirtschaftspolitiken,
- außenpolitische Aspekte der WWU,
- wirtschaftliche Entwicklungen im Euro-Währungsgebiet,
- Überwachung der Strukturreformen und Verbesserung der Funktionsweise der Märkte innerhalb der WWU und in der Union,
- Koordinierung mit Finanzinstituten, Analyse und Entwicklung der Finanzmärkte sowie die Mitgliedstaaten betreffende Anleihe- und Darlehensstätigkeit,
- System des finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten,
- die Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsbeteiligten und Entscheidungsträgern in den vorgenannten Bereichen,
- Vertiefung und Erweiterung der WWU,
- Kauf von Ausrüstung, Software-Entwicklung, Wartung und damit verbundene Schulungen zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung.

Diese Mittel dienen auch der Finanzierung prioritärer Informationsmaßnahmen zur Politik der Union in allen Fragen, die die Regeln und die Funktionsweise der WWU sowie die Vorteile von engerer politischer Koordinierung und Strukturreformen betreffen, sowie zur Deckung des Informationsbedarfs maßgeblicher Interessenträger und der Bürger im Zusammenhang mit der WWU.

Diese Maßnahme ist als wirksames Mittel der Kommunikation und des Dialogs zwischen den Bürgern und den Organen der Union konzipiert und soll — gegebenenfalls in Abstimmung mit den Behörden der Mitgliedstaaten — den nationalen und regionalen Besonderheiten Rechnung tragen. Ein besonderes Augenmerk gilt auch der Vorbereitung der Bürger auf die Einführung des Euro in Mitgliedstaaten, die diesen einführen wollen.

Darunter fallen

- Entwicklung zentraler Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Broschüren, Faltblätter, Newsletter, Gestaltung von Websites, Entwicklung und Pflege von Websites, soziale Medien, Ausstellungen, Informationsstände, Konferenzen, Seminare, audiovisuelle Produkte, Meinungsumfragen, Erhebungen, Studien, Werbematerial, Münzgestaltungswettbewerbe, Partnerschaftsprogramme, Schulungen usw.) und ähnliche Tätigkeiten, die in Zusammenarbeit mit den Vertretungen der Kommission auf nationaler und regionaler Ebene durchgeführt werden,

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION FINANZIERTEN MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

06 20 04 (Fortsetzung)

06 20 04 01 (Fortsetzung)

- Partnerschaftsvereinbarungen mit Mitgliedstaaten, die über den Euro oder über die WWU informieren möchten,
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Mitgliedstaaten in den geeigneten Gremien,
- Öffentlichkeitsarbeit in Drittländern, um insbesondere die internationale Rolle des Euro und die Vorteile der finanziellen Integration hervorzuheben.

Die Durchführung der Kommunikationsstrategie der Kommission erfolgt in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament.

Die Kommission verabschiedet eine Strategie und einen jährlichen Arbeitsplan auf der Grundlage der Orientierungen in der Mitteilung vom 11. August 2004 (COM(2004) 552) und berichtet dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments regelmäßig über die Durchführung der Strategie und die Planung für das folgende Jahr.

Verweise

Beschluss C(1997) 2241 der Kommission vom 15. Juli 1997 zur Billigung des Gemeinsamen Harmonisierten Programms der EU für Konjunkturumfragen bei Unternehmern und Verbrauchern in Verbindung mit den Mitteilungen der Kommission COM(2000) 770 vom 29. November 2000, COM(2006) 379 vom 12. Juli 2006, SEC(2012) 227 vom 4. April 2012 und C(2016) 6634 vom 20. Oktober 2016, mit denen der ursprüngliche Beschluss unter anderem im Hinblick auf den geographischen Erfassungsbereich aktualisiert wurde.

Beschluss 2005/37/EG der Kommission vom 29. Oktober 2004 zur Errichtung des Europäischen technischen und wissenschaftlichen Zentrums (ETSC) und zur Koordinierung der technischen Maßnahmen zum Schutz der Euro-Münzen gegen Fälschungen (ABl. L 19 vom 21.1.2005, S. 73).

TITEL 07

IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

TITEL 07**IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE****Gesamtübersicht über die Mittel (2024 und 2023) und Ausgaben (2022)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“	108 000 107	108 000 107	102 379 825	102 379 825	94 680 062,50	94 680 062,50
07 02	EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+)	16 867 137 252	6 931 481 007	16 859 496 491	13 109 215 179	15 963 827 783,57	14 164 734 960,—
07 03	ERASMUS+	3 678 992 637	3 434 000 000	3 614 429 241	3 237 501 000	3 355 367 154,—	3 230 772 117,65
07 04	EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTSKORPS	136 985 873	131 641 000	137 298 196	117 220 000	134 710 226,—	125 420 054,98
07 05	KREATIVES EUROPA	308 159 522	341 135 144	310 328 116	289 999 987	386 622 035,—	292 823 830,23
07 06	BÜRGERINNEN UND BÜRGER, GLEICHSTELLUNG, RECHTE UND WERTE	204 989 763	211 090 866	205 958 792	147 246 455	206 575 882,17	145 238 738,47
07 07	JUSTIZ	40 691 000	37 416 968	41 125 000	38 717 603	42 657 000,—	37 980 259,02
07 10	DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT	286 687 169	278 390 169	267 312 848	262 124 848	244 737 181,—	234 887 009,26
	<i>Reserven (30 02 02)</i>	2 158 000	1 693 000	3 666 000	3 666 000		
		288 845 169	280 083 169	270 978 848	265 790 848	244 737 181,—	244 737 181,—
07 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	188 977 079	205 211 151	221 240 454	220 436 910	224 152 746,27	217 553 812,29
	Titel 07 — Insgesamt	21 820 620 402	11 678 366 412	21 759 568 963	17 524 841 807	20 653 330 070,51	18 544 090 844,40
	<i>Reserven (30 02 02)</i>	2 158 000	1 693 000	3 666 000	3 666 000		
	Insgesamt einschließlich Reserven	21 822 778 402	11 680 059 412	21 763 234 963	17 528 507 807	20 653 330 070,51	18 544 090 844,40

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

TITEL 07
IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
07 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“					
07 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)					
07 01 01 01	Unterstützungsausgaben für den ESF+ — Geteilte Mittelverwaltung“	2.1	7 125 000	6 500 000	7 066 114,21	99,17
07 01 01 02	Unterstützungsausgaben für die Komponente „Beschäftigung und soziale Innovation“	2.2	2 000 000	2 000 000	1 364 443,29	68,22
	<i>Artikel 07 01 01 — Zwischensumme</i>		9 125 000	8 500 000	8 430 557,50	92,39
07 01 02	Unterstützungsausgaben für Erasmus+					
07 01 02 01	Unterstützungsausgaben für Erasmus+	2.2	25 549 654	24 515 210	23 533 315,—	92,11
07 01 02 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Erasmus+	2.2	31 589 239	29 580 986	26 839 969,—	84,97
	<i>Artikel 07 01 02 — Zwischensumme</i>		57 138 893	54 096 196	50 373 284,—	88,16
07 01 03	Unterstützungsausgaben für das Europäische Solidaritätskorps					
07 01 03 01	Unterstützungsausgaben für das Europäische Solidaritätskorps	2.2	5 474 022	5 310 720	5 154 992,—	94,17
07 01 03 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem Europäischen Solidaritätskorps	2.2	1 560 352	1 587 404	1 562 546,—	100,14
	<i>Artikel 07 01 03 — Zwischensumme</i>		7 034 374	6 898 124	6 717 538,—	95,50
07 01 04	Unterstützungsausgaben für Kreatives Europa					
07 01 04 01	Unterstützungsausgaben für Kreatives Europa	2.2	5 783 624	5 671 200	4 591 061,—	79,38

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
07 01 04	(Fortsetzung)					
07 01 04 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Kreatives Europa	2.2	17 844 986	16 791 005	15 314 886,—	85,82
	Artikel 07 01 04 — Zwischensumme		23 628 610	22 462 205	19 905 947,—	84,25
07 01 05	Unterstützungsausgaben für „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“					
07 01 05 01	Unterstützungsausgaben für „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“	2.2	2 000 000	2 000 000	1 990 734,—	99,54
07 01 05 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“	2.2	7 973 230	7 323 300	6 292 002,—	78,91
	Artikel 07 01 05 — Zwischensumme		9 973 230	9 323 300	8 282 736,—	83,05
07 01 06	Unterstützungsausgaben für Justiz	2.2	1 100 000	1 100 000	970 000,—	88,18
	Kapitel 07 01 — Insgesamt		108 000 107	102 379 825	94 680 062,50	87,67

Erläuterungen

Dies in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)

07 01 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben dienen diese Mittel auch der Deckung der Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte).

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 07 02.

07 01 01 01 Unterstützungsausgaben für den ESF+ — Geteilte Mittelverwaltung“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
7 125 000	6 500 000	7 066 114,21

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die in Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorgesehenen, aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) finanzierten Maßnahmen für technische Hilfe.

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von:

- Unterstützungsausgaben (für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Übersetzungen),
- Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem unter diesem Posten finanzierten externen Personal.

07 01 01 02 Unterstützungsausgaben für die Komponente „Beschäftigung und soziale Innovation“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 000 000	2 000 000	1 364 443,29

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)**07 01 01** (Fortsetzung)

07 01 01 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung der Komponente „Beschäftigung und soziale Innovation“ des ESF+ bestimmt, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich Informationstechnologiesysteme.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	70 800 6 6 0 0
----------	----------------

07 01 02 Unterstützungsausgaben für Erasmus+*Rechtsgrundlagen*

Siehe Kapitel 07 03.

07 01 02 01 Unterstützungsausgaben für Erasmus+

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
25 549 654	24 515 210	23 533 315,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Programms Erasmus+ bestimmt, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich Informationstechnologiesysteme.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	914 678 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	941 295 6 1 2 1

07 01 02 75 Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Erasmus+

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
31 589 239	29 580 986	26 839 969,—

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)

07 01 02 (Fortsetzung)

07 01 02 75 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur ist mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen des Programms Erasmus+ betraut. Diese Mittel sind zur Finanzierung der operativen Ausgaben dieser Exekutivagentur bestimmt, die im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen des Programms Erasmus+ und des Abschlusses der Vorläuferprogramme anfallen.

Der Stellenplan der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	1 130 895 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	1 163 806 6 1 2 1

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 07 03.

Verweise

Beschluss C(2022) 5057 der Kommission vom 22. Juli 2022 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur, Bürgerschaft und Solidarität, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union, und zur Aufhebung des Beschlusses C(2021) 951 final.

07 01 03 **Unterstützungsausgaben für das Europäische Solidaritätskorps**

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 07 04.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)**07 01 03** (Fortsetzung)

07 01 03 01 Unterstützungsausgaben für das Europäische Solidaritätskorps

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
5 474 022	5 310 720	5 154 992,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps bestimmt, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich Informationstechnologiesysteme.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	11 495 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	267 756 6 1 2 2

07 01 03 75 Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem Europäischen Solidaritätskorps

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 560 352	1 587 404	1 562 546,—

Erläuterungen

Die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur ist mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen des Programms für das Europäische Solidaritätskorps betraut. Diese Mittel sind zur Finanzierung der operativen Ausgaben dieser Exekutivagentur bestimmt, die im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und des Abschlusses der Vorläuferprogramme anfallen.

Der Stellenplan der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	3 277 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	76 323 6 1 2 2

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)

07 01 03 (Fortsetzung)

07 01 03 75 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 07 04.

Verweise

Beschluss C(2022) 5057 der Kommission vom 22. Juli 2022 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur, Bürgerschaft und Solidarität, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union, und zur Aufhebung des Beschlusses C(2021) 951 final.

07 01 04 *Unterstützungsausgaben für Kreatives Europa*

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 07 05.

07 01 04 01 Unterstützungsausgaben für Kreatives Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
5 783 624	5 671 200	4 591 061,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Programms Kreatives Europa bestimmt, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich Informationstechnologiesysteme.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)**07 01 04** (Fortsetzung)

07 01 04 01 (Fortsetzung)

EFTA-EWR	207 054 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	12 447 6 1 2 3

07 01 04 75 Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Kreatives Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
17 844 986	16 791 005	15 314 886,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur, die sich aus der Beteiligung dieser Exekutivagentur an der Verwaltung des Programms „Kreatives Europa“ und dem Abschluss der Vorläuferprogramme ergeben.

Der Stellenplan der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	638 850 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	85 287 6 1 2 3

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 07 05.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)

07 01 04 (Fortsetzung)

07 01 04 75 (Fortsetzung)

Verweise

Beschluss C(2022) 5057 der Kommission vom 22. Juli 2022 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur, Bürgerschaft und Solidarität, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union, und zur Aufhebung des Beschlusses C(2021) 951 final.

07 01 05 Unterstützungsausgaben für „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 07 06.

07 01 05 01 Unterstützungsausgaben für „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 000 000	2 000 000	1 990 734,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ bestimmt, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich Informationstechnologiesysteme.

07 01 05 75 Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
7 973 230	7 323 300	6 292 002,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Betriebskosten der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur, die sich aus der Beteiligung dieser Exekutivagentur an der Verwaltung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ und dem Abschluss der Vorläuferprogramme ergeben.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)**07 01 05** (Fortsetzung)

07 01 05 75 (Fortsetzung)

Der Stellenplan der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Rechtsgrundlagen

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 07 06.

Verweise

Beschluss C(2022) 5057 der Kommission vom 22. Juli 2022 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur, Bürgerschaft und Solidarität, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union, und zur Aufhebung des Beschlusses C(2021) 951 final.

07 01 06 **Unterstützungsausgaben für Justiz***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 100 000	1 100 000	970 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Programms „Justiz“ bestimmt, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich Informationstechnologiesysteme.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 07 07.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 02	EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+)								
07 02 01	ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung — operative Ausgaben	2.1	16 691 627 518	2 700 000 000	16 682 950 899	1 643 367 205	15 794 197 866,56	1 457 520 865,25	53,98
07 02 02	ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung — Operative technische Hilfe	2.1	24 000 000	19 000 000	24 000 000	22 000 000	21 779 081,77	10 525 479,09	55,40
07 02 03	Fonds für einen gerechten Übergang — Beitrag aus dem ESF+	2.1	19 172 829	p.m.	18 803 471	p.m.	18 354 848,—	0,—	
07 02 04	ESF+ — Komponente Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)	2.2	91 500 000	72 000 000	91 500 000	77 000 000	84 975 580,24	50 912 237,19	70,71
07 02 05	Europäischer Sozialfonds (ESF) — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU								
07 02 05 01	ESF — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
07 02 05 02	ESF — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 07 02 05 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
07 02 06	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU								
07 02 06 01	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 02 06	(Fortsetzung)								
07 02 06 02	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 07 02 06 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
07 02 07	Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (YEI) — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU								
07 02 07 01	Beschäftigungsinitiative für junge Menschen — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 07 02 07 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
07 02 08	Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem ESF+	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
07 02 09	Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) — Beitrag aus dem ESF+	2.1	30 836 905	14 981 007	30 242 121	8 767 277	29 520 407,—	0,—	
07 02 10	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem ESF+	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
07 02 11	Horizont Europa — Beitrag aus dem ESF+	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
07 02 12	Programm „Digitales Europa“ — Beitrag aus dem ESF+	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
07 02 13	Erasmus+ — Beitrag aus dem ESF+	2.1	10 000 000	12 000 000	12 000 000	6 000 000	15 000 000,—	0,—	

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 02 14	Aufbau- und Resilienzfähigkeit — Beitrag aus dem ESF+	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
07 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
07 02 99 01	Abschluss des ESF — Operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	3 800 000 000	p.m.	10 732 880 722	0,—	12 096 832 749,34	318,34
07 02 99 02	Abschluss des ESF — Operative technische Unterstützung (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	2 500 000	p.m.	2 500 000	0,—	5 224 630,12	208,99
07 02 99 03	Abschluss der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (2014-2020)	2.1	p.m.	200 000 000	p.m.	200 000 000	0,—	150 183 300,—	75,09
07 02 99 04	Abschluss des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (2014-2020)	2.1	p.m.	100 000 000	p.m.	400 000 000	0,—	358 036 721,14	358,04
07 02 99 05	Abschluss des „Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation“ und anderer damit zusammenhängender früherer Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	11 000 000	p.m.	16 200 000	0,—	34 386 763,68	312,61
07 02 99 06	Abschluss des ESF — Artikel 25 (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	499 975	0,—	1 112 214,19	
	Artikel 07 02 99 — Zwischensumme		p.m.	4 113 500 000	p.m.	11 352 080 697	0,—	12 645 776 378,47	307,42
	Kapitel 07 02 — Insgesamt			16 867 137 252		16 859 496 491		13 109 215 179	
				6 931 481 007		15 963 827 783,57		14 164 734 960,—	204,35

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erreichung eines hohen Beschäftigungsstands, eines fairen Sozialschutzes sowie einer qualifizierten und resilienten Arbeitnehmerschaft, die für die Arbeitswelt der Zukunft gerüstet ist, sowie zur Unterstützung, Ergänzung und Mehrwertsteigerung der politischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die dazu dienen, Chancengleichheit, den Zugang zum Arbeitsmarkt, faire und gute Arbeitsbedingungen, Sozialschutz und Inklusion zu gewährleisten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)

Zusätzlich werden gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union in den Einnahmenteil zusätzliche Mittel für die im Rahmen von REACT-EU finanzierten Programme unter den Titeln 05 und 07 in einer Gesamthöhe von 50 620 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt. Die in den Erläuterungen der entsprechenden Haushaltslinien angegebenen Beträge unter diesem Titel geben Auskunft über den erwarteten Betrag der rechtlichen Verpflichtungen im Jahr 2023.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1).

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23).

Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30).

Verordnung (EU) 2021/177 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf die Einführung spezifischer Maßnahmen zur Bekämpfung der Krise im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch (ABl. L 53 vom 16.2.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21).

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

07 02 01 ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung — operative Ausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 691 627 518	2 700 000 000	16 682 950 899	1 643 367 205	15 794 197 866,56	1 457 520 865,25

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben zur Verringerung von wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Ungleichheiten, die sich insbesondere in den Mitgliedstaaten und Regionen mit Entwicklungsrückstand aus der Beschleunigung der wirtschaftlichen und sozialen Umstrukturierung, der Energiewende, der Digitalisierung der Arbeitswelt, aus einem steigenden Qualifikationsdefizit und Arbeitskräftemangel und den damit verbundenen Auswirkungen sowie aus den Folgen des demografischen Wandels, einschließlich der Alterung der Bevölkerung, ergeben, und bezwecken die Schaffung eines sozialeren Europas. Dies soll im Einklang mit den Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechte bewerkstelligt werden.

Folgende drei Kategorien von Regionen werden erfasst:

- weniger entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von weniger als 75 % des durchschnittlichen BIP der Union,
- Übergangsregionen mit einem BIP pro Kopf von 75 % bis 100 % des durchschnittlichen BIP der Union,
- stärker entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von über 100 % des durchschnittlichen BIP der Union.

Die Förderung der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern — im Querschnitt und durch konkrete Maßnahmen — sollte Teil der aus dem ESF+ geleisteten Unterstützung sein, um die Erwerbsbeteiligung von Frauen und die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben zu verbessern sowie gegen die Feminisierung der Armut und die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts auf dem Arbeitsmarkt und in der allgemeinen und beruflichen Bildung anzugehen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)**07 02 02 ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung — Operative technische Hilfe***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 000 000	19 000 000	24 000 000	22 000 000	21 779 081,77	10 525 479,09

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der aus dem ESF+ finanzierten Maßnahmen für technische Hilfe gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1060.

Die technische Hilfe kann Vorbereitungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Überwachung, Kontrolle, zum Audit, zur Evaluierung, Kommunikation, einschließlich institutioneller Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, zur Erhöhung der Sichtbarkeit sowie alle zur Durchführung dieser Rechtsvorschriften der Union zu Fonds nötigen administrativen und technischen Hilfsmaßnahmen unterstützen.

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von:

- IT-bezogenen Ausgaben, einschließlich institutioneller IT, und verwandter Dienstleistungen,
- Ausgaben für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich institutioneller Kommunikation und Veranstaltungen,
- Ausgaben für Studien, Audits und Evaluierungen,
- Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau.

07 02 03 Fonds für einen gerechten Übergang — Beitrag aus dem ESF+*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 172 829	p.m.	18 803 471	p.m.	18 354 848,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Fonds für einen gerechten Übergang, wenn Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/1060 bis zu maximal 15 % der ursprünglichen nationalen ESF+-Zuweisungen auf den Fonds für einen gerechten Übergang übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen zum Fonds für einen gerechten Übergang ausgeführt. Die Entscheidung über die freiwillige Übertragung von Mitteln aus dem ESF+ wird auf der Grundlage der in den territorialen Übergangsplänen genannten Herausforderungen getroffen.

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)**07 02 04 ESF+ — Komponente Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
91 500 000	72 000 000	91 500 000	77 000 000	84 975 580,24	50 912 237,19

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Durchführung der Komponente EaSI des ESF+-Programms. Allgemeines Ziel der Komponente EaSI ist es, die Beschäftigung, einen gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt, die allgemeine und berufliche Bildung und soziale Inklusion zu fördern, indem finanzielle Mittel zur Erreichung der Ziele der Union bereitgestellt werden.

Um die allgemeinen Zielsetzungen — Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung, Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer — zu erreichen, wird die Komponente EaSI insbesondere Folgendes anstreben:

- Aufbau und Verbreitung hochwertiger vergleichender analytischer Kenntnisse, damit die betreffenden politischen Maßnahmen auf fundierten Fakten fußen und für die Bedürfnisse, Herausforderungen und lokalen Rahmenbedingungen relevant sind;
- Förderung eines wirksamen und inklusiven Informationsaustauschs, von gegenseitigen Lernprozessen, Peer Reviews und eines Dialogs über verwandte Politikbereiche auf nationaler, Unions- und internationaler Ebene, um die Ausarbeitung geeigneter politischer Maßnahmen zu unterstützen;
- Unterstützung der Erprobung sozialer Konzepte in den entsprechenden Bereichen und Aufbau der Kapazitäten der Beteiligten auf nationaler und lokaler Ebene, um die erprobten sozialpolitischen Innovationen vorzubereiten, zu konzipieren und umzusetzen, zu übertragen oder zu skalieren, insbesondere im Hinblick auf die Skalierung von Projekten, die von lokalen Interessenträgern im Bereich der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen entwickelt wurden;
- Erleichterung der freiwilligen geografischen Mobilität von Arbeitnehmern und Verbesserung der Beschäftigungschancen durch Entwicklung und Bereitstellung spezifischer Unterstützungsdienste für Arbeitgeber und Arbeitsuchende im Hinblick auf die Entwicklung integrierter europäischer Arbeitsmärkte — und zwar beginnend mit der Vorbereitung vor einer Einstellung bis zur Unterstützung nach der Vermittlung — zur Besetzung freier Stellen in bestimmten Branchen, Berufen, Ländern oder Grenzregionen oder für bestimmte Gruppen wie z. B. schutzbedürftige Menschen;
- Unterstützung der Entwicklung des Markt-Ökosystems in Zusammenhang mit der Bereitstellung von Mikrofinanzierung für Kleinunternehmen in der Anlauf- und Entwicklungsphase, insbesondere für jene, die schutzbedürftige Personen beschäftigen oder von solchen gegründet wurden;
- Unterstützung der Vernetzung auf Unionsebene und des Dialogs mit und zwischen den relevanten Interessenträgern in den betreffenden Politikbereichen sowie Beitrag zum Aufbau der institutionellen Kapazität dieser Interessenträger, einschließlich der öffentlichen Arbeitsverwaltungen, Sozial- und Krankenversicherungsträger, der Bürgergesellschaft, der Mikrofinanzinstitute und der Institute, die Sozialunternehmen und der Sozialwirtschaft Finanzierung anbieten;
- Unterstützung der Entwicklung von Sozialunternehmen und des Aufbaus eines Marktes für Sozialinvestitionen durch Erleichterung öffentlicher und privater Interaktion sowie der Beteiligung von Stiftungen und philanthropischen Akteuren in diesem Markt;

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)**07 02 04** (Fortsetzung)

- Bereitstellung von Leitlinien für die Entwicklung der sozialen Infrastruktur, die für die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte erforderlich ist;
- Förderung der transnationalen Zusammenarbeit zur Beschleunigung des Transfers innovativer Lösungen und zur Erleichterung der Skalierung dieser Lösungen, insbesondere für die entsprechenden Politikbereiche;
- Unterstützung der Umsetzung der einschlägigen internationalen Sozial- und Arbeitsnormen im Kontext der Bewältigung der Globalisierung und der externen Dimension der Unionspolitik in den betreffenden Politikbereichen.

Es werden förderfähige Maßnahmen in Zusammenhang mit der Umsetzung der EaSI-Komponente, wie Analysetätigkeiten, Politikumsetzung, Kapazitätsaufbau sowie Kommunikationsaktivitäten und Verbreitung, unterstützt werden. Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1057 legt die Maßnahmen dar, die finanziert werden können.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	3 239 100 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	295 000 6 1 2 0

07 02 05 **Europäischer Sozialfonds (ESF) — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU**

07 02 05 01 ESF — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der ESF-Unterstützung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ zur Unterstützung von Krisenbewältigungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie in den Regionen, deren Wirtschaft und Arbeitsplätze am stärksten betroffen sind, und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und widerstandsfähigen Erholung ihrer Volkswirtschaften.

07 02 05 02 ESF — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)

07 02 05 (Fortsetzung)

07 02 05 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Maßnahmen für Vorbereitung, Begleitung, technische Hilfe, Bewertung, Prüfung und Kontrolle sowie für institutionelle Kommunikation, die für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 notwendig sind, gemäß den Artikeln 58 und 118 dieser Verordnung zu finanzieren.

07 02 06 **Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU**

07 02 06 01 Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese im Rahmen von REACT-EU bereitgestellten Mittel dienen der Mittelausführung infolge der freiwilligen Erhöhung der Mittelausstattung von Programmen, die aus dem Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen finanziert werden.

07 02 06 02 Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen Hilfe gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 bestimmt.

Die technische Hilfe umfasst die Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Prüfung, Information, Kontrolle und Evaluierung, die für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 sowie für Tätigkeiten gemäß Artikel 10 dieser Verordnung notwendig sind.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)**07 02 07 Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (YEI) — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU**

07 02 07 01 Beschäftigungsinitiative für junge Menschen — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Zahlungen bestimmt, die infolge der freiwilligen Erhöhung der Mittelzuweisung für durch die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen unterstützte Programme aus dem REACT-EU-Finanzrahmen getätigt werden.

07 02 08 Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem ESF+

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Fonds „InvestEU“, wenn Mitgliedstaaten in den Partnerschaftsvereinbarungen oder in einem Antrag gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen ESF+-Zuweisungen auf InvestEU zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der InvestEU-Bestimmungen ausgeführt und bei Abschluss der Beitragsvereinbarung gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/523 zur Dotierung des Teils der EU-Garantie im Rahmen der Mitgliedstaaten-Komponente verwendet.

07 02 09 Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) — Beitrag aus dem ESF+

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 836 905	14 981 007	30 242 121	8 767 277	29 520 407,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)

07 02 09 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem BMVI, wenn Mitgliedstaaten in den Partnerschaftsvereinbarungen oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen ESF+-Zuweisungen auf das BMVI zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des BMVI und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

07 02 10 **Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem ESF+**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem EMFAF, wenn Mitgliedstaaten in den Partnerschaftsvereinbarungen oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen ESF+-Zuweisungen auf den EMFAF zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des EMFAF und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

07 02 11 **Horizont Europa — Beitrag aus dem ESF+**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus Horizont Europa, wenn Mitgliedstaaten in den Partnerschaftsvereinbarungen oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen ESF+-Zuweisungen auf Horizont Europa zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen zu Horizont Europa und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)**07 02 12 Programm „Digitales Europa“ — Beitrag aus dem ESF+**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel des Programms „Digitales Europa“, wenn Mitgliedstaaten in den Partnerschaftsvereinbarungen oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen ESF+-Zuweisungen auf das Programm „Digitales Europa“ zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen zum Programm „Digitales Europa“ und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

07 02 13 Erasmus+ — Beitrag aus dem ESF+

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 000 000	12 000 000	12 000 000	6 000 000	15 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel von Erasmus+, wenn Mitgliedstaaten in den Partnerschaftsvereinbarungen oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen ESF+-Zuweisungen auf Erasmus+ zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen zu Erasmus+ und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

07 02 14 Aufbau- und Resilienzfazilität — Beitrag aus dem ESF+

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)

07 02 14 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität, wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, einen Teil der ursprünglichen nationalen ESF +-Zuweisungen auf die Aufbau- und Resilienzfazilität zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen für die Aufbau- und Resilienzfazilität und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

07 02 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken, und umfassen die Vorfinanzierung für Programme für den Zeitraum 2014-2020 unter Berücksichtigung der vom Europäischen Rat vorgegebenen Leitlinien.

07 02 99 01 Abschluss des ESF — Operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 800 000 000	p.m.	10 732 880 722	0,—	12 096 832 749,34

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	872 158 237 6 1 2 0
---------------------------------	---------------------

Rechtsgrundlagen

Beschluss 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 38).

Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)**07 02 99** (Fortsetzung)

07 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über eine indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49).

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470), insbesondere Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c.

07 02 99 02 Abschluss des ESF — Operative technische Unterstützung (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 500 000	p.m.	2 500 000	0,—	5 224 630,12

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)**07 02 99** (Fortsetzung)

07 02 99 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 38).

Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. L 197 vom 27.7.1985, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)**07 02 99** (Fortsetzung)

07 02 99 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

Verordnung (EU) 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1).

07 02 99 03 Abschluss der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	200 000 000	p.m.	200 000 000	0,—	150 183 300,—

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	130 892 049 6 1 2 0
---------------------------------	---------------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

07 02 99 04 Abschluss des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	100 000 000	p.m.	400 000 000	0,—	358 036 721,14

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)

07 02 99 (Fortsetzung)

07 02 99 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1).

07 02 99 05 Abschluss des „Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation“ und anderer damit zusammenhängender früherer Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	11 000 000	p.m.	16 200 000	0,—	34 386 763,68

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2).

Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität — Progress (ABl. L 315 vom 15.11.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 238).

07 02 99 06 Abschluss des ESF — Artikel 25 (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	499 975	0,—	1 112 214,19

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)

07 02 99 (Fortsetzung)

07 02 99 06 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 03 — ERASMUS+

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 03	ERASMUS+								
07 03 01	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik								
07 03 01 01	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Indirekte Mittelverwaltung	2.2	2 566 731 926	2 498 750 000	2 400 120 171	2 296 250 000	2 269 774 626,—	2 239 252 543,20	89,61
07 03 01 02	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Direkte Mittelverwaltung	2.2	656 107 886	413 700 000	779 041 093	407 225 000	669 155 911,—	392 299 297,56	94,83
	Artikel 07 03 01 — Zwischensumme		3 222 839 812	2 912 450 000	3 179 161 264	2 703 475 000	2 938 930 537,—	2 631 551 840,76	90,36
07 03 02	Förderung der nichtformalen und informellen Lernmobilität und der aktiven Teilnahme junger Menschen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Jugendorganisationen und der Jugendpolitik	2.2	384 913 639	369 700 000	365 603 266	335 000 000	351 400 945,—	275 901 909,29	74,63
07 03 03	Förderung der Lernmobilität von Personal im Sportbereich und der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Sportorganisationen und der Sportpolitik	2.2	71 239 186	56 700 000	69 664 711	56 400 000	65 035 672,—	52 571 180,73	92,72

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 03 — ERASMUS+ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 03 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
07 03 99 01	Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	95 150 000	p.m.	142 626 000	0,—	270 747 186,87	284,55
	Artikel 07 03 99 — Zwischensumme		p.m.	95 150 000	p.m.	142 626 000	0,—	270 747 186,87	284,55
	Kapitel 07 03 — Insgesamt		3 678 992 637	3 434 000 000	3 614 429 241	3 237 501 000	3 355 367 154,—	3 230 772 117,65	94,08

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels dienen der Finanzierung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport. Sein Ziel ist es, die bildungsbezogene, berufliche und persönliche Entwicklung der Menschen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport in Europa und darüber hinaus zu unterstützen und so zu nachhaltigem Wachstum, hochwertiger Beschäftigung und sozialem Zusammenhalt und zur Stärkung einer europäischen Identität und einer aktiven Bürgerschaft beizutragen. Das Programm Erasmus+ soll ein wichtiges Instrument zur Schaffung eines europäischen Bildungsraums, zur Förderung der Umsetzung der strategischen europäischen Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich ihrer sektorspezifischen Zielsetzungen, zur Intensivierung der jugendpolitischen Zusammenarbeit im Rahmen der Jugendstrategie der Union 2019-2027 und zur Entwicklung der europäischen Dimension des Sports sein. Das Programm Erasmus+ baut auf den Ergebnissen des Europäischen Jahres der Jugend 2022 auf und trägt zu dessen Langzeitwirkung bei.

Mit dem Programm Erasmus+ werden die folgenden spezifischen Ziele gefördert:

- die Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie die Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen und politischen Strategien im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung,
- nichtformale und informelle Lernmobilität und die aktive Teilnahme junger Menschen sowie die Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Organisationen und politischen Strategien im Jugendbereich,
- die Lernmobilität von Personal im Sportbereich sowie die Zusammenarbeit, Qualität, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Organisationen und politischen Strategien im Sportbereich.

Die Ziele des Programms Erasmus+ sollen mittels der drei folgenden Leitaktionen verfolgt werden:

- Lernmobilität (Leitaktion 1),
- Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen (Leitaktion 2),
- Unterstützung der Politikentwicklung und der politischen Zusammenarbeit (Leitaktion 3).

Außerdem werden die Ziele mittels der Jean-Monnet-Maßnahmen verfolgt.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 03 — ERASMUS+ (Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 1).

Beschluss (EU) 2021/2316 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2021 über ein Europäisches Jahr der Jugend (2022) (ABl. L 462 vom 28.12.2021, S. 1).

07 03 01 Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik

07 03 01 01 Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Indirekte Mittelverwaltung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 566 731 926	2 498 750 000	2 400 120 171	2 296 250 000	2 269 774 626,—	2 239 252 543,20

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Bereichs allgemeine und berufliche Bildung des Programms Erasmus+ im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung. Damit werden drei Leitaktionen gefördert:

Leitaktion 1: Lernmobilität

Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung soll das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen unterstützen: a) die Lernmobilität von Hochschulstudenten und Hochschulpersonal; b) die Lernmobilität von Lernenden und Personal in der beruflichen Bildung; c) die Lernmobilität von Schülern und Schulpersonal; und d) die Lernmobilität von Lernenden und Personal in der Erwachsenenbildung.

Lernmobilität kann mit virtuellem Lernen und Maßnahmen wie Fremdsprachenförderung, vorbereitenden Besuchen, Schulungen und virtueller Zusammenarbeit einhergehen. Für Personen, die nicht an Lernmobilität teilnehmen können, kann die Lernmobilität durch virtuelles Lernen ersetzt werden.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 03 — ERASMUS+ (Fortsetzung)**07 03 01** (Fortsetzung)

07 03 01 01 (Fortsetzung)

Leitaktion 2: Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen

Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützt das Programm Erasmus+ Kooperationspartnerschaften für den Austausch von Verfahren, einschließlich kleinerer Partnerschaften, um einen breiteren und inklusiveren Zugang zum Programm zu gewähren.

Leitaktion 3: Unterstützung der Politikentwicklung und der politischen Zusammenarbeit

Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützt das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen: a) die Ausarbeitung und Umsetzung der allgemeinen und der sektorspezifischen bildungspolitischen Agenda der Union, einschließlich der Unterstützung des Eurydice-Netzwerks oder der Aktivitäten anderer einschlägiger Organisationen; b) Instrumente und Maßnahmen der Union, die die Qualität, Transparenz und Anerkennung von Kompetenzen, Fertigkeiten und Qualifikationen verbessern; c) politischen Dialog und politische Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern, einschließlich unionsweiter Netzwerke, europäischer Organisationen und internationaler Organisationen, die im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung tätig sind; d) Maßnahmen, die zu einer qualitätsvollen und inklusiven Durchführung des Programms Erasmus+ beitragen; e) Zusammenarbeit mit anderen Unionsinstrumenten und Unterstützung anderer Politikbereiche der Union; und f) Bekanntmachung und Sensibilisierung in Bezug auf Ergebnisse und Prioritäten europäischer Politik und das Programm Erasmus+.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	91 889 003 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	98 012 175 6 1 2 1

07 03 01 02 Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Direkte Mittelverwaltung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
656 107 886	413 700 000	779 041 093	407 225 000	669 155 911,—	392 299 297,56

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Bereichs allgemeine und berufliche Bildung des Programms Erasmus+ im Rahmen der direkten Mittelverwaltung. Damit werden die drei Leitaktionen und die Jean-Monnet-Maßnahmen gefördert.

Leitaktion 1: Lernmobilität

Lernmobilität kann mit virtuellem Lernen und Maßnahmen wie Fremdsprachenförderung, vorbereitenden Besuchen, Schulungen und virtueller Zusammenarbeit einhergehen. Für Personen, die nicht an Lernmobilität teilnehmen können, kann die Lernmobilität durch virtuelles Lernen ersetzt werden.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 03 — ERASMUS+ (Fortsetzung)**07 03 01** (Fortsetzung)

07 03 01 02 (Fortsetzung)

Leitaktion 2: Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen

Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung soll das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen unterstützen: a) Kooperationspartnerschaften für den Austausch von Verfahren, europäische NRO; b) Exzellenzpartnerschaften, insbesondere europäische Hochschulen, Plattformen von Zentren der beruflichen Exzellenz und gemeinsame Erasmus-Mundus-Masterabschlüsse; c) Innovationspartnerschaften zur Stärkung der Innovationsfähigkeit Europas; und d) benutzerfreundliche Online-Plattformen und -Tools für die virtuelle Zusammenarbeit, einschließlich unterstützender Dienste für eTwinning und für die Elektronische Plattform für Erwachsenenbildung in Europa, und lernmobilitätsbegünstigende Instrumente, einschließlich der Initiative für einen europäischen Studentenausweis.

Leitaktion 3: Unterstützung der Politikentwicklung und der politischen Zusammenarbeit

Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützt das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen: a) die Ausarbeitung und Umsetzung der allgemeinen und der sektorspezifischen bildungspolitischen Agenda der Union, einschließlich der Unterstützung des Eurydice-Netzwerks oder der Aktivitäten anderer einschlägiger Organisationen, und Unterstützung des Bologna-Prozesses; b) Instrumente und Maßnahmen der Union, die die Qualität, Transparenz und Anerkennung von Kompetenzen, Fertigkeiten und Qualifikationen verbessern; c) politischen Dialog und politische Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern wie unionsweiter Netze, europäischer Organisationen und internationaler Organisationen, die im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung tätig sind; d) Maßnahmen, die zu einer qualitativvollen und inklusiven Durchführung des Programms Erasmus + beitragen; e) Zusammenarbeit mit anderen Unionsinstrumenten und Unterstützung anderer Politikbereiche der Union; und f) Bekanntmachung und Sensibilisierung in Bezug auf Ergebnisse und Prioritäten europäischer Politik und das Programm Erasmus+.

Jean-Monnet-Maßnahmen

Das Programm Erasmus+ soll Lehre, Unterricht, Forschung und Debatten zu Angelegenheiten der europäischen Integration, einschließlich zu den künftigen Herausforderungen und Chancen der Union, mittels folgender Maßnahmen unterstützen: a) der Jean-Monnet-Maßnahme in der Hochschulbildung; b) der Jean-Monnet-Maßnahme in anderen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung; und c) Unterstützung der folgenden Einrichtungen, die ein Ziel von europäischem Interesse verfolgen: Europäisches Hochschulinstitut in Florenz, einschließlich der School of Transnational Governance, Europakolleg in Brügge und Natolin, Europäisches Institut für öffentliche Verwaltung in Maastricht, Europäische Rechtsakademie in Trier, Europäische Agentur für sonderpädagogische Förderung und inklusive Bildung in Odense und Internationales Zentrum für europäische Bildung in Nizza.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	23 488 662 6 0 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	20 723 117 6 1 2 1

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 03 — ERASMUS+ (Fortsetzung)**07 03 02 Förderung der nichtformalen und informellen Lernmobilität und der aktiven Teilnahme junger Menschen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Jugendorganisationen und der Jugendpolitik**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
384 913 639	369 700 000	365 603 266	335 000 000	351 400 945,—	275 901 909,29

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Bereichs Jugend des Programms Erasmus+. Damit werden folgende drei Leitaktionen gefördert:

Leitaktion 1: Lernmobilität

Im Jugendbereich soll das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen unterstützen: a) die Lernmobilität junger Menschen; b) Jugendaktivitäten; c) Aktivitäten im Rahmen von DiscoverEU; und d) die Lernmobilität von Jugendarbeitern.

Diese Maßnahmen können mit virtuellem Lernen und Maßnahmen wie Fremdsprachenförderung, vorbereitenden Besuchen, Schulungen und virtueller Zusammenarbeit einhergehen. Für Personen, die nicht an Lernmobilität teilnehmen können, kann die Lernmobilität durch virtuelles Lernen ersetzt werden.

Leitaktion 2: Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen

Im Jugendbereich unterstützt das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen: a) Kooperationspartnerschaften für den Austausch von Verfahren, einschließlich kleinerer Partnerschaften, um einen breiteren und inklusiveren Zugang zum Programm Erasmus+ zu gewähren; b) Innovationspartnerschaften zur Stärkung der Innovationsfähigkeit Europas; und c) benutzerfreundliche Online-Plattformen und -Tools für die virtuelle Zusammenarbeit.

Leitaktion 3: Unterstützung der Politikentwicklung und der politischen Zusammenarbeit

Im Jugendbereich soll das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen unterstützen: a) die Ausarbeitung und Durchführung der jugendpolitischen Agenda der Union, gegebenenfalls unterstützt durch das Jugend-Wiki-Netz; b) Instrumente und Maßnahmen der Union, die die Qualität, Transparenz und Anerkennung von Kompetenzen und Fähigkeiten fördern, insbesondere durch den Youthpass; c) politischen Dialog und politische Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern, einschließlich unionsweiter Netzwerke, europäischer Organisationen und internationaler Organisationen, die im Jugendbereich tätig sind, des EU-Jugenddialogs und der Unterstützung des Europäischen Jugendforums; d) Maßnahmen, die zu einer qualitätsvollen und inklusiven Durchführung des Programms Erasmus+ beitragen, einschließlich der Unterstützung für das Eurodesk-Netzwerk; e) Zusammenarbeit mit anderen Unionsinstrumenten und Unterstützung anderer Politikbereiche der Union; und f) Bekanntmachung und Sensibilisierung in Bezug auf Ergebnisse und Prioritäten europäischer Politik und das Programm Erasmus+.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 03 — ERASMUS+ (Fortsetzung)**07 03 02** (Fortsetzung)

EFTA-EWR	13 779 908 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	14 180 920 6 1 2 1

07 03 03 Förderung der Lernmobilität von Personal im Sportbereich und der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Sportorganisationen und der Sportpolitik*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
71 239 186	56 700 000	69 664 711	56 400 000	65 035 672,—	52 571 180,73

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Bereichs Sport des Programms Erasmus+. Damit werden folgende drei Leitaktionen gefördert:

Leitaktion 1: Lernmobilität

Im Sportbereich soll das Programm Erasmus+ die Lernmobilität von Personal im Sportbereich unterstützen.

Lernmobilität kann mit virtuellem Lernen und Maßnahmen wie Fremdsprachenförderung, vorbereitenden Besuchen, Schulungen und virtueller Zusammenarbeit einhergehen. Für Personen, die nicht an Lernmobilität teilnehmen können, kann die Lernmobilität durch virtuelles Lernen ersetzt werden.

Leitaktion 2: Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen

Im Sportbereich soll das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen unterstützen: a) Kooperationspartnerschaften für den Austausch von Verfahren, einschließlich kleinerer Partnerschaften, um einen breiteren und inklusiveren Zugang zum Programm Erasmus+ zu gewähren; und b) gemeinnützige Sportveranstaltungen, die zur weiteren Entwicklung der europäischen Dimension des Sports und zur Förderung von Themen, die für den Breitensport von Bedeutung sind, beitragen sollen.

Leitaktion 3: Unterstützung der Politikentwicklung und der politischen Zusammenarbeit

Im Sportbereich soll das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen unterstützen: a) die Ausarbeitung und Durchführung der politischen Agenda der Union in den Bereichen Sport und körperliche Bewegung; b) politischen Dialog und politische Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern, einschließlich europäischer Organisationen und internationalen Organisationen, die im Sportbereich tätig sind; c) Maßnahmen, die zu einer qualitätsvollen und inklusiven Durchführung des Programms Erasmus+ beitragen; d) Zusammenarbeit mit anderen Unionsinstrumenten und Unterstützung anderer Politikbereiche der Union; und e) Bekanntmachung und Sensibilisierung in Bezug auf Ergebnisse und Prioritäten europäischer Politik und auf das Programm Erasmus+.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 03 — ERASMUS+ (Fortsetzung)**07 03 03** (Fortsetzung)

EFTA-EWR	2 550 363 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	2 624 581 6 1 2 1

07 03 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

07 03 99 01 Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	95 150 000	p.m.	142 626 000	0,—	270 747 186,87

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/382/EG des Rates vom 26. April 1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung „Leonardo da Vinci“ (ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 33).

Beschluss Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates (ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 1).

Beschluss Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ (ABl. L 117 vom 18.5.2000, S. 1).

Beschluss Nr. 2317/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (Erasmus Mundus) (2004-2008) (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 2241/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über ein einheitliches Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz von Qualifikationen und Kompetenzen (Europass) (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 6).

Beschluss Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ im Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 30).

Beschluss Nr. 1720/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über ein Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 45).

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE**KAPITEL 07 03** — ERASMUS+ (Fortsetzung)**07 03 99** (Fortsetzung)

07 03 99 01 (Fortsetzung)

Beschluss 2006/910/EG des Rates vom 4. Dezember 2006 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung (ABl. L 346 vom 9.12.2006, S. 33).

Beschluss 2006/964/EG des Rates vom 18. Dezember 2006 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas zur Schaffung eines Kooperationsrahmens im Bereich von Hochschulbildung, Berufsbildung und Jugend (ABl. L 397 vom 30.12.2006, S. 14).

Beschluss Nr. 1298/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Aktionsprogramm Erasmus Mundus (2009-2013) zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 83).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 04 — EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTSKORPS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 04	EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTSKORPS								
07 04 01	Europäisches Solidaritätskorps	2.2	136 985 873	128 570 000	137 298 196	106 000 000	134 710 226,—	119 097 787,30	92,63
07 04 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
07 04 99 01	Abschluss des Europäischen Solidaritätskorps (2018-2020)	2.2	p.m.	3 071 000	p.m.	8 670 000	0,—	3 773 773,—	122,88
07 04 99 02	Abschluss der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe — Stärkung der Fähigkeit der Union, auf humanitäre Krisen zu reagieren (2014-2020)	2.2	p.m.	p.m.	p.m.	2 550 000	0,—	2 548 494,68	
	Artikel 07 04 99 — Zwischensumme		p.m.	3 071 000	p.m.	11 220 000	0,—	6 322 267,68	205,87
	Kapitel 07 04 — Insgesamt		136 985 873	131 641 000	137 298 196	117 220 000	134 710 226,—	125 420 054,98	95,27

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen der Finanzierung der Tätigkeiten des Europäischen Solidaritätskorps.

Das allgemeine Ziel des Europäischen Solidaritätskorps besteht darin, die Einbeziehung von jungen Menschen und Organisationen in leicht zugängliche solidarische Tätigkeiten von hoher Qualität — hauptsächlich Freiwilligentätigkeiten — zu fördern, um den Zusammenhalt, die Solidarität, die europäische Identität und die aktive Bürgerschaft in der Union und darüber hinaus zu stärken, und dabei auf gesellschaftliche und humanitäre Herausforderungen vor Ort zu reagieren, wobei ein Schwerpunkt auf der Förderung der nachhaltigen Entwicklung, der sozialen Inklusion und der Chancengleichheit liegt.

Das spezifische Ziel des Europäischen Solidaritätskorps besteht darin, jungen Menschen, auch jungen Menschen mit geringeren Chancen, leicht zugängliche Gelegenheiten zu bieten, sich in solidarische Tätigkeiten in der Union und darüber hinaus einzubringen, die einen positiven gesellschaftlichen Wandel bewirken und es ihnen zugleich ermöglichen, ihre Kompetenzen zu verbessern und ordnungsgemäß anerkennen zu lassen, und ihnen ein kontinuierliches bürgerschaftliches Engagement erleichtern. Das Europäische Solidaritätskorps baut auf den Ergebnissen des Europäischen Jahres der Jugend 2022 auf und trägt zu dessen Langzeitwirkung bei.

Die Ziele des Europäischen Solidaritätskorps werden im Rahmen der folgenden Aktionsbereiche verfolgt: a) Beteiligung junger Menschen an solidarischen Tätigkeiten zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen; und b) Beteiligung junger Menschen an solidarischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit humanitärer Hilfe (das Europäische Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe).

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 04 — EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTSKORPS (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1475 und (EU) Nr. 375/2014 (ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 32).

Beschluss (EU) 2021/2316 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2021 über ein Europäisches Jahr der Jugend (2022) (ABl. L 462 vom 28.12.2021, S. 1).

07 04 01 **Europäisches Solidaritätskorps**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
136 985 873	128 570 000	137 298 196	106 000 000	134 710 226,—	119 097 787,30

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung (1) der Beteiligung junger Menschen an solidarischen Tätigkeiten zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen und (2) ihrer Beteiligung an solidarischen Tätigkeiten im Rahmen der humanitären Hilfe. Damit werden folgende Maßnahmen gefördert:

1. Solidarische Tätigkeiten zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen.

Diese Maßnahmen tragen insbesondere zur Stärkung des Zusammenhalts, der Solidarität, der aktiven Bürgerschaft und der Demokratie in und außerhalb der Union bei und bieten gleichzeitig eine Antwort auf gesellschaftliche Herausforderungen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Förderung der sozialen Inklusion und Chancengleichheit liegt. Sie erfolgen in Form von a) Freiwilligentätigkeiten, b) solidarischen Projekten, c) Vernetzungsaktivitäten und d) Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen.

2. Solidarische Tätigkeiten im Rahmen der humanitären Hilfe.

Diese Maßnahmen sollen insbesondere dazu beitragen, bedarfsorientierte humanitäre Hilfe zu leisten, um Leben zu retten, menschliches Leid zu verhindern und zu lindern und die Menschenwürde zu wahren, sowie dazu, die Kapazitäten und die Resilienz schutzbedürftiger oder von Katastrophen betroffener Gemeinschaften zu stärken. Sie erfolgen in Form von a) Freiwilligentätigkeiten, b) Vernetzungsaktivitäten und c) Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen mit besonderem Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Teilnehmer.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 04 — EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTSKORPS (Fortsetzung)**07 04 01** (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	287 670 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	6 766 644 6 1 2 2

07 04 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

07 04 99 01 Abschluss des Europäischen Solidaritätskorps (2018-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 071 000	p.m.	8 670 000	0,—	3 773 773,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABL L250 vom 4.10.2018, S. 1).

07 04 99 02 Abschluss der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe — Stärkung der Fähigkeit der Union, auf humanitäre Krisen zu reagieren (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	2 550 000	0,—	2 548 494,68

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 04 — EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTSKORPS (Fortsetzung)**07 04 99** (Fortsetzung)

07 04 99 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 375/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe („EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe“) (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 1).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1244/2014 der Kommission vom 20. November 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 375/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe („EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe“) (ABl. L 334 vom 21.11.2014, S. 52).

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1398/2014 der Kommission vom 24. Oktober 2014 zur Festlegung von Standards für Freiwilligen-Kandidaten und EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe (ABl. L 373 vom 31.12.2014, S. 8).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 05 — KREATIVES EUROPA

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 05	KREATIVES EUROPA								
07 05 01	Aktionsbereich Kultur	2.2	101 802 039	96 050 000	102 540 879	91 452 597	131 097 589,—	78 109 733,12	81,32
07 05 02	Aktionsbereich Media	2.2	178 754 402	207 523 435	180 661 827	141 422 353	221 487 148,—	128 493 599,04	61,92
07 05 03	Sektorübergreifender Aktionsbereich	2.2	27 603 081	25 430 875	27 125 410	25 616 924	34 037 298,—	16 443 717,56	64,66
07 05 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
07 05 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen und Programme betreffend Media, Kultur und Sprache (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	12 130 834	p.m.	31 508 113	0,—	69 518 622,07	573,07
07 05 99 02	Abschluss früherer Maßnahmen betreffend digitale Inhalte sowie audiovisuelle und andere Medien (2014–2020)	2.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	258 158,44	
	Artikel 07 05 99 — Zwischensumme		p.m.	12 130 834	p.m.	31 508 113	0,—	69 776 780,51	575,20
	Kapitel 07 05 — Insgesamt		308 159 522	341 135 144	310 328 116	289 999 987	386 622 035,—	292 823 830,23	85,84

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen der Finanzierung des Programms Kreatives Europa.

Ziel des Programms Kreatives Europa ist die Wahrung, Entwicklung und Förderung der europäischen kulturellen und sprachlichen Vielfalt und des europäischen Kultur- und Spracherbes und die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und des wirtschaftlichen Potenzials des Kultur- und Kreativsektors, insbesondere des audiovisuellen Sektors.

Die spezifischen Ziele des Programms Kreatives Europa sind:

- Förderung der künstlerischen und kulturellen Zusammenarbeit auf europäischer Ebene, um die Schaffung europäischer Werke zu unterstützen und die wirtschaftliche, soziale und externe Dimension des europäischen Kultur- und Kreativsektors sowie die Innovation und Mobilität in diesem Sektor zu stärken,
- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, der Skalierbarkeit, des Betriebs, der Innovation und der Nachhaltigkeit — auch durch Mobilität — im europäischen audiovisuellen Sektor,
- Förderung der politischen Zusammenarbeit und innovativer Maßnahmen zur Unterstützung aller Aktionsbereiche des Programms Kreatives Europa und Förderung einer vielfältigen, unabhängigen und pluralistischen Medienlandschaft und von Medienkompetenz, zur Stärkung der Freiheit des künstlerischen Ausdrucks, des interkulturellen Dialogs und der sozialen Inklusion.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 05 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)

Das Programm Kreatives Europa umfasst folgende Aktionsbereiche:

- „Aktionsbereich Kultur“ für den europäischen Kultur- und Kreativsektor mit Ausnahme des audiovisuellen Sektors,
- „Aktionsbereich Media“ für den audiovisuellen Sektor,
- „sektorübergreifender Aktionsbereich“ für Maßnahmen auf allen Gebieten des Kultur- und Kreativsektors.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmesteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2021 bis 2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 (Abl. L 189 vom 28.5.2021, S. 34).

07 05 01 Aktionsbereich Kultur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
101 802 039	96 050 000	102 540 879	91 452 597	131 097 589,—	78 109 733,12

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung des Kultur- und Kreativsektors (Aktionsbereich Kultur) — mit Ausnahme des audiovisuellen Sektors — im Rahmen des Programms Kreatives Europa. Im Einklang mit den Zielen des Programms Kreatives Europa ist der Aktionsbereich Kultur auf folgende Prioritäten ausgerichtet: a) Stärkung der länderübergreifenden Zusammenarbeit und der grenzübergreifenden Dimension der Schaffung, Verbreitung und Bekanntmachung europäischer Werke sowie der Mobilität von Akteuren des Kultur- und Kreativsektors; b) Verbesserung des Zugangs zur Kultur und der Teilhabe an Kultur sowie Verbesserung der Publikumsbeteiligung und -entwicklung in ganz Europa; c) Förderung der Resilienz der Gesellschaft und Verbesserung der sozialen Inklusion sowie des interkulturellen Dialogs durch Kultur und Kulturerbe; d) Verbesserung der Fähigkeit des europäischen Kultur- und Kreativsektors — einschließlich der Fähigkeit von Einzelpersonen, die in diesem Sektor arbeiten — zur Förderung von Talenten, zur Innovation, zur Generierung von Wohlstand und zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Wachstum; e) Stärkung der europäischen Identität und der europäischen Werte durch Schärfung des Kulturbewusstseins, Kunsterziehung und kulturbasierte Kreativität in der Bildung; f) Förderung des Aufbaus von Kapazitäten im europäischen Kultur- und Kreativsektor, einschließlich Basis- und Kleinstorganisationen, sodass dieser auf internationaler Ebene agieren kann; und g) Beitragen zur globalen Strategie der Union für internationale Beziehungen durch Kultur.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 05 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**07 05 01** (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	3 644 513 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	627 044 6 1 2 3

07 05 02 Aktionsbereich Media

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
178 754 402	207 523 435	180 661 827	141 422 353	221 487 148,—	128 493 599,04

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung des audiovisuellen Sektors (Aktionsbereich Media) im Rahmen des Programms Kreatives Europa. Im Einklang mit den Zielen des Programms Kreatives Europa ist der Aktionsbereich Media auf folgende Prioritäten ausgerichtet: a) Förderung von Talenten, Kompetenzen und Fähigkeiten sowie Anregung von grenzüberschreitender Zusammenarbeit, Mobilität und Innovation bei der Schaffung und Produktion europäischer audiovisueller Werke, wodurch zur Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen audiovisuellen Kapazitäten ermutigt wird; b) Ausbau der Verbreitung, der Bekanntmachung und des Online-Vertriebs und Kinoverleihs von europäischen audiovisuellen Werken in der Union und auf internationaler Ebene im neuen digitalen Umfeld, auch durch innovative Geschäftsmodelle; und c) Bekanntmachung europäischer audiovisueller Werke, einschließlich Werke im Bereich des kulturellen Erbes, und Unterstützung von Maßnahmen zur Publikumsbeteiligung und -erweiterung in allen Altersgruppen, insbesondere aber des jüngeren Publikums, in ganz Europa und darüber hinaus.

Diese Prioritäten sollen durch Unterstützung für die Entwicklung, die Produktion, die Verbreitung und die Zugänglichkeit zu europäischen Werken sowie für die Werbung dafür angegangen werden, und zwar mit dem Ziel, vielfältige Publikumszielgruppen in Europa und darüber hinaus anzusprechen, sodass eine Anpassung an neue Entwicklungen auf dem Markt erreicht und die Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1) flankiert wird.

Bei den Prioritäten des Aktionsbereichs Media sollen die länderspezifischen Unterschiede in Bezug auf die Produktion, den Vertrieb und die Zugänglichkeit audiovisueller Inhalte sowie die Größe und die Besonderheiten der jeweiligen Märkte berücksichtigt werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	6 399 408 6 6 0 0
----------	-------------------

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 05 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)

07 05 03 Sektorübergreifender Aktionsbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
27 603 081	25 430 875	27 125 410	25 616 924	34 037 298,—	16 443 717,56

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben für Maßnahmen in der gesamten Kultur- und Kreativbranche (sektorübergreifender Aktionsbereich) im Rahmen des Programms Kreatives Europa. Im Einklang mit den Zielen des Programms Kreatives Europa ist der sektorübergreifende Aktionsbereich auf folgende Prioritäten ausgerichtet: a) Unterstützung der sektor- und länderübergreifenden politischen Zusammenarbeit, einschließlich der Zusammenarbeit bei der Förderung der Rolle der Kultur bei der sozialen Inklusion und der Zusammenarbeit bei der künstlerischen Freiheit, Verbesserung der Sichtbarkeit des Programms Kreatives Europa und Förderung der Übertragbarkeit der Ergebnisse des Programms; b) Förderung innovativer Ansätze für die Schaffung von Inhalten, für den Vertrieb und die Bekanntmachung von Inhalten sowie den Zugang dazu, in allen Bereichen des Kultur- und Kreativsektors und anderen Sektoren, auch unter Berücksichtigung des digitalen Wandels, wobei sowohl marktorientierte als auch nicht marktorientierte Aspekte berücksichtigt werden; c) Förderung von sektorübergreifenden Aktivitäten, um die Anpassung an strukturelle und technologische Veränderungen im Medienbereich zu unterstützen, unter anderem durch die Verbesserung der Bedingungen für eine freie, vielfältige und pluralistische Medienlandschaft, für Qualitätsjournalismus und für die Entwicklung von Medienkompetenz, auch in einem digitalen Umfeld; und d) Unterstützung der Einrichtung von Kontaktstellen für das Programm in den Teilnehmerländern und der Aktivitäten der Kontaktstellen und Anregung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und des Austauschs bewährter Verfahren im Kultur- und Kreativsektor.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	988 190 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	47 021 6 1 2 3

07 05 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu.

07 05 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen und Programme betreffend Media, Kultur und Sprache (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	12 130 834	p.m.	31 508 113	0,—	69 518 622,07

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 05 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**07 05 99** (Fortsetzung)

07 05 99 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 508/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Februar 2000 über das Programm „Kultur 2000“ (ABl. L 63 vom 10.3.2000, S. 1).

Beschluss 2000/821/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 zur Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA Plus — Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001-2005) (ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 82).

Beschluss Nr. 163/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Januar 2001 zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA-Fortbildung) (2001-2005) (ABl. L 26 vom 27.1.2001, S. 1).

Beschluss Nr. 792/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von auf europäischer Ebene tätigen kulturellen Einrichtungen (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 40).

Beschluss Nr. 1718/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007) (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 12).

Beschluss Nr. 1855/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm „Kultur“ (2007-2013) (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 1).

Beschluss Nr. 1041/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über ein Programm für die Zusammenarbeit mit Fachkräften aus Drittländern im audiovisuellen Bereich (MEDIA Mundus) (ABl. L 288 vom 4.11.2009, S. 10).

Beschluss Nr. 1194/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Schaffung einer Maßnahme der Europäischen Union für das Europäische Kulturerbe-Siegel (ABl. L 303 vom 22.11.2011, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 221).

07 05 99 02 Abschluss früherer Maßnahmen betreffend digitale Inhalte sowie audiovisuelle und andere Medien (2014–2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	258 158,44

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 05 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)

07 05 99 (Fortsetzung)

07 05 99 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 06 — BÜRGERINNEN UND BÜRGER, GLEICHSTELLUNG, RECHTE UND WERTE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 06	BÜRGERINNEN UND BÜRGER, GLEICHSTELLUNG, RECHTE UND WERTE								
07 06 01	Gleichstellung und Rechte	2.2	36 019 970	51 815 746	36 863 099	31 217 153	39 666 173,08	26 744 197,59	51,61
07 06 02	Bürgerbeteiligung und Teilhabe am demokratischen Leben der Union	2.2	55 671 418	46 911 774	33 154 085	19 010 511	41 237 345,89	19 929 791,92	42,48
07 06 03	Daphne	2.2	25 146 868	23 877 030	26 757 735	26 828 886	32 472 508,79	19 183 426,84	80,34
07 06 04	Werte der Union	2.2	88 151 507	86 714 747	109 183 873	54 631 753	93 199 854,41	53 749 962,23	61,98
07 06 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
07 06 99 01	Abschluss früherer Programme von „Europa für Bürgerinnen und Bürger und Europäische Bürgerinitiativen“ (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	327 072	p.m.	6 811 879	0,—	9 807 115,54	2 998,46
07 06 99 02	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	1 444 497	p.m.	8 746 273	0,—	15 824 244,35	1 095,48
	Artikel 07 06 99 — Zwischensumme		p.m.	1 771 569	p.m.	15 558 152	0,—	25 631 359,89	1 446,82
	Kapitel 07 06 — Insgesamt		204 989 763	211 090 866	205 958 792	147 246 455	206 575 882,17	145 238 738,47	68,80

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels sollen zum Schutz und zur Förderung der in den Verträgen, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den geltenden internationalen Menschenrechtskonventionen verankerten Rechte und Werte beitragen, insbesondere durch die Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen und anderer Interessenträger, die auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene tätig sind, und durch die Förderung der Bürgerbeteiligung und der demokratischen Teilhabe, um offene, auf Rechten basierende, demokratische, gleichberechtigte und inklusive Gesellschaften auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Im Rahmen seines allgemeinen Ziels verfolgt das Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ die folgenden spezifischen Ziele, die den vier Aktionsbereichen entsprechen: Schutz und Förderung der Werte der Union (Aktionsbereich „Werte der Union“); Förderung der Rechte, des Diskriminierungsverbots und der Gleichstellung, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, und Voranbringen der durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter und des Diskriminierungsverbots (Aktionsbereich „Gleichstellung, Rechte und Geschlechtergleichstellung“); Förderung der Bürgerbeteiligung und der Teilhabe am demokratischen Leben der Union sowie des Austauschs zwischen den Bürgerinnen und Bürgern verschiedener Mitgliedstaaten und Sensibilisierung für ihre gemeinsame europäische Geschichte (Aktionsbereich „Bürgerbeteiligung und Teilhabe“); und Bekämpfung von Gewalt, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt (Aktionsbereich „Daphne“).

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 06 — BÜRGERINNEN UND BÜRGER, GLEICHSTELLUNG, RECHTE UND WERTE (Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/692 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates (Abl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1).

07 06 01 Gleichstellung und Rechte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
36 019 970	51 815 746	36 863 099	31 217 153	39 666 173,08	26 744 197,59

Erläuterungen

Die Mittel dienen schwerpunktmäßig der Förderung der Gleichstellung und Prävention und Bekämpfung von Ungleichheit und Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung und Achtung des Diskriminierungsverbots aus den in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Gründen; Unterstützung, Voranbringen und Umsetzung umfassender Strategien im Hinblick auf Frauenrechte, Geschlechtergleichstellung, Rassismus und jegliche Form von Intoleranz, die Rechte des Kindes und die Rechte von Menschen mit Behinderungen; Schutz und Förderung der Unionsbürgerschaftsrechte und des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten.

Diese Ziele werden insbesondere durch die Unterstützung folgender Maßnahmen verfolgt: Sensibilisierung, wechselseitiges Lernen, Analyse- und Beobachtungstätigkeiten, Bildung sowie Entwicklung und Pflege von Instrumenten für die IKT.

Mit diesen Mitteln wird auch das Europäische Netz nationaler Gleichbehandlungsstellen (Equinet) gefördert.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 06 — BÜRGERINNEN UND BÜRGER, GLEICHSTELLUNG, RECHTE UND WERTE (Fortsetzung)**07 06 02 Bürgerbeteiligung und Teilhabe am demokratischen Leben der Union**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
55 671 418	46 911 774	33 154 085	19 010 511	41 237 345,89	19 929 791,92

Erläuterungen

Die Mittel dienen schwerpunktmäßig der:

- Unterstützung von Projekten, mit denen an prägende Ereignisse in der neueren und neuesten europäischen Geschichte erinnert werden soll, wie die Machtübernahme autoritärer und totalitärer Regime, einschließlich deren Ursachen und Folgen, und Projekten, mit denen die Unionsbürger für ihre gemeinsame Geschichte und Kultur, ihr gemeinsames Kulturerbe und ihre gemeinsamen Werte sensibilisiert werden sollen, wodurch ihr Informationsstand über die Union, ihre Anfänge, ihren Zweck, ihre Vielfalt und ihre Errungenschaften sowie die große Bedeutung von gegenseitigem Verständnis und gegenseitiger Toleranz verbessert wird;
- Förderung der Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger und der repräsentativen Verbände am demokratischen und bürgerschaftlichen Leben der Union und ihres Beitrags dazu, indem es ihnen ermöglicht wird, ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen;
- Förderung des Austauschs zwischen den Bürgerinnen und Bürgern verschiedener Länder, insbesondere durch Städtepartnerschaften und Stadtnetzwerke, sodass sie den Reichtum und die Vielfalt des gemeinsamen Erbes der Union konkret erfassen können und ihnen bewusst wird, dass dieser Reichtum und diese Vielfalt eine solide Grundlage für eine gemeinsame Zukunft bilden.

Diese spezifischen Ziele werden insbesondere durch die Unterstützung folgender Maßnahmen verfolgt: Städtepartnerschaften, Netze von Städten und Gedenkprojekten, Sensibilisierung, wechselseitiges Lernen, Analyse- und Beobachtungstätigkeiten, Bildung, Entwicklung und Pflege von Instrumenten für die IKT sowie Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen.

Diese Mittel dienen auch der technischen und organisatorischen Unterstützung europäischer Bürgerinitiativen.

07 06 03 Daphne

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 146 868	23 877 030	26 757 735	26 828 886	32 472 508,79	19 183 426,84

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 06 — BÜRGERINNEN UND BÜRGER, GLEICHSTELLUNG, RECHTE UND WERTE (Fortsetzung)

07 06 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Mittel dienen schwerpunktmäßig der:

- Verhütung und Bekämpfung jeglicher Form von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie von häuslicher Gewalt auf allen Ebenen, einschließlich durch Förderung der im Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul) festgelegten Normen;
- Verhütung und Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und andere gefährdete Gruppen wie LGBTIQ-Personen und Menschen mit Behinderungen;
- Unterstützung und Schutz aller direkten und indirekten Opfer dieser Formen von Gewalt, wie der Opfer von häuslicher Gewalt innerhalb der Familie oder in engen Beziehungen, einschließlich als Ergebnis von Straftaten innerhalb der Familie zu Waisen gewordene Kinder, sowie Unterstützung und Sicherstellung eines unionsweit einheitlichen Niveaus des Schutzes von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt.

Diese spezifischen Ziele werden insbesondere durch die Unterstützung folgender Maßnahmen verfolgt: Sensibilisierung, wechselseitiges Lernen, Analyse- und Beobachtungstätigkeiten, Bildung sowie Entwicklung und Pflege von Instrumenten für die IKT.

07 06 04 **Werte der Union**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
88 151 507	86 714 747	109 183 873	54 631 753	93 199 854,41	53 749 962,23

Erläuterungen

Diese Mittel dienen schwerpunktmäßig dem Schutz und der Förderung der Rechte und der Sensibilisierung für die Rechte, indem Organisationen der Zivilgesellschaft, die diese Rechte auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene fördern und pflegen, finanziell unterstützt werden, wodurch auch die Werte der Union und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit verstärkt geschützt und gefördert werden und zum Aufbau einer demokratischeren Union, zum demokratischen Dialog, zu Transparenz und zu verantwortungsvoller Verwaltung beigetragen wird.

Dieses spezifische Ziel wird insbesondere durch die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft und gemeinnützigen Akteuren, die in den Bereichen des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ tätig sind, verfolgt, damit deren Fähigkeit verbessert wird, zu reagieren, ihre Anliegen zu vertreten und für einen angemessenen Zugang aller Bürgerinnen und Bürger zu ihren Dienstleistungen und ihren Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten zu sorgen.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 06 — BÜRGERINNEN UND BÜRGER, GLEICHSTELLUNG, RECHTE UND WERTE (Fortsetzung)**07 06 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

07 06 99 01 Abschluss früherer Programme von „Europa für Bürgerinnen und Bürger und Europäische Bürgerinitiativen“ (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	327 072	p.m.	6 811 879	0,—	9 807 115,54

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1904/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (2007-2013) (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 32).

Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative (ABl. L 65 vom 11.3.2011, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates vom 14. April 2014 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 3), insbesondere Artikel 2.

Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55).

07 06 99 02 Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 444 497	p.m.	8 746 273	0,—	15 824 244,35

Rechtsgrundlagen

Entscheidung des Rates vom 9. Juli 1957 betreffend das Mandat und die Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau (ABl. 28 vom 31.8.1957, S. 487).

Abkommen von 1959 zwischen der Hohen Behörde der EGKS und dem Internationalen Informationszentrum für Arbeitssicherheit und -hygiene (CIS) des Internationalen Arbeitsamtes (IAA).

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE**KAPITEL 07 06 — BÜRGERINNEN UND BÜRGER, GLEICHSTELLUNG, RECHTE UND WERTE** (Fortsetzung)**07 06 99** (Fortsetzung)

07 06 99 02 (Fortsetzung)

Beschluss 74/325/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. L 185 vom 9.7.1974, S. 15).

Beschluss 74/326/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 über die Erstreckung der Zuständigkeit des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau auf alle mineralgewinnenden Betriebe (ABl. L 185 vom 9.7.1974, S. 18).

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1) und ihre Einzelrichtlinien.

Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen (ABl. L 113 vom 30.4.1992, S. 19).

Beschluss 98/171/EG des Rates vom 23. Februar 1998 über Gemeinschaftstätigkeiten in Bezug auf Analyse, Forschung und Zusammenarbeit im Bereich der Beschäftigung und des Arbeitsmarkts (ABl. L 63 vom 4.3.1998, S. 26).

Beschluss Nr. 293/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft (Daphne-Programm) (2000-2003) über vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen (ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1).

Beschluss 2000/750/EG des Rates vom 27. November 2000 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen (2001-2006) (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 23).

Beschluss Nr. 50/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 zur Einführung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung (ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 1).

Beschluss Nr. 1145/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 über gemeinschaftliche Maßnahmen zum Anreiz im Bereich der Beschäftigung (ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 1).

Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1).

Beschluss Nr. 803/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Annahme des Aktionsprogramms (2004-2008) der Gemeinschaft zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm Daphne II) (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 1).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zum Rahmenprogramm „Grundrechte und Justiz“ 2007-2013 (COM(2005) 122).

Entscheidung Nr. 1554/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 zur Änderung der Entscheidung 2001/51/EG des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie des Beschlusses Nr. 848/2004/EG über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von Organisationen, die auf Unionsebene für die Gleichstellung von Männern und Frauen tätig sind (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 9).

Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über ein Gemeinschaftsprogramme für Beschäftigung und soziale Solidarität — Progress (ABl. L 315 vom 15.11.2006, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 06 — BÜRGERINNEN UND BÜRGER, GLEICHSTELLUNG, RECHTE UND WERTE (Fortsetzung)

07 06 99 (Fortsetzung)

07 06 99 02 (Fortsetzung)

Beschluss 2007/252/EG des Rates vom 19. April 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Grundrechte und Unionsbürgerschaft“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007-2013 (Abl. L 110 vom 27.4.2007, S. 33).

Beschluss Nr. 779/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Auflegung eines spezifischen Programms (2007-2013) zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm Daphne III) als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ (Abl. L 173 vom 3.7.2007, S. 19).

Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (Abl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62), insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben e bis i und Artikel 5 Absatz 1.

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (Abl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative (Abl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55).

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 07 — JUSTIZ

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 07	JUSTIZ								
07 07 01	Förderung der justiziellen Zusammenarbeit	2.2	10 986 570	12 954 144	11 103 750	7 417 056	11 443 600,—	8 556 139,66	66,05
07 07 02	Förderung der justiziellen Aus- und Fortbildung	2.2	15 869 490	4 923 832	16 038 750	14 125 413	14 175 298,50	8 193 687,40	166,41
07 07 03	Förderung eines wirksamen Zugangs zur Justiz	2.2	13 834 940	18 365 198	13 982 500	10 828 887	17 038 101,50	12 262 219,33	66,77
07 07 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
07 07 99 01	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Justiz (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	1 173 794	p.m.	6 346 247	0,—	8 968 212,63	764,04
	Artikel 07 07 99 — Zwischensumme		p.m.	1 173 794	p.m.	6 346 247	0,—	8 968 212,63	764,04
	Kapitel 07 07 — Insgesamt		40 691 000	37 416 968	41 125 000	38 717 603	42 657 000,—	37 980 259,02	101,51

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels leisten einen Beitrag zur Weiterentwicklung eines europäischen Rechtsraums, der auf Rechtsstaatlichkeit — einschließlich der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz -, auf gegenseitiger Anerkennung und gegenseitigem Vertrauen sowie der justiziellen Zusammenarbeit beruht, und stärken dadurch auch die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und den Schutz der Grundrechte.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/693 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Programms „Justiz“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 21).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 07 — JUSTIZ (Fortsetzung)**07 07 01 Förderung der justiziellen Zusammenarbeit**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 986 570	12 954 144	11 103 750	7 417 056	11 443 600,—	8 556 139,66

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen sowie die Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz, u. a. durch die Unterstützung der Anstrengungen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der nationalen Justizsysteme und der Vollstreckung von Entscheidungen.

Diese Ziele werden insbesondere durch die Unterstützung folgender Maßnahmen verfolgt: Sensibilisierung, wechselseitiges Lernen, Analyse- und Beobachtungstätigkeiten, Bildung, Entwicklung und Pflege von Instrumenten für die IKT und Unterstützung europäischer Netze und zivilgesellschaftlicher Organisationen.

07 07 02 Förderung der justiziellen Aus- und Fortbildung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 869 490	4 923 832	16 038 750	14 125 413	14 175 298,50	8 193 687,40

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Unterstützung und Förderung der justiziellen Aus- und Weiterbildung mit Blick auf die Herausbildung einer gemeinsamen Kultur des Rechts und der Justiz sowie einer Kultur, die auf Rechtsstaatlichkeit beruht, und die Unterstützung und Förderung der einheitlichen und wirksamen Umsetzung der für das Programm „Justiz“ relevanten Rechtsinstrumente der Union.

Dieses Ziel wird insbesondere durch die Unterstützung folgender Tätigkeiten verfolgt: Sensibilisierung, wechselseitiges Lernen, Analyse- und Beobachtungstätigkeiten, Bildung, Entwicklung und Pflege von Instrumenten für die IKT und Unterstützung europäischer Netze und zivilgesellschaftlicher Organisationen.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 07 — JUSTIZ (Fortsetzung)

07 07 03 Förderung eines wirksamen Zugangs zur Justiz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 834 940	18 365 198	13 982 500	10 828 887	17 038 101,50	12 262 219,33

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Erleichterung eines wirksamen und diskriminierungsfreien Zugangs zur Justiz für alle und des wirksamen Rechtsschutzes, auch auf elektronischem Wege, durch Förderung effizienter Zivil- und Strafverfahren und durch Stärkung und Unterstützung der Rechte aller Opfer von Straftaten sowie der Verfahrensrechte von Verdächtigen und beschuldigten Personen in Strafverfahren.

Dieses Ziel wird insbesondere durch die Unterstützung folgender Tätigkeiten verfolgt: Sensibilisierung, wechselseitiges Lernen, Analyse- und Beobachtungstätigkeiten, Bildung, Entwicklung und Pflege von Instrumenten für die IKT und Unterstützung europäischer Netze und zivilgesellschaftlicher Organisationen.

07 07 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

07 07 99 01 Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Justiz (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 173 794	p.m.	6 346 247	0,—	8 968 212,63

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 743/2002 des Rates vom 25. April 2002 über eine allgemeine Rahmenregelung der Gemeinschaft für Aktivitäten zur Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen (ABl. L 115 vom 1.5.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 07 — JUSTIZ (Fortsetzung)

07 07 99 (Fortsetzung)

07 07 99 01 (Fortsetzung)

Beschluss 2004/100/EG des Rates vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung) (ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 6).

Beschluss 2007/126/JI des Rates vom 12. Februar 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Strafjustiz“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 13).

Beschluss Nr. 1149/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. September 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Ziviljustiz“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 257 vom 3.10.2007, S. 16).

Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 73).

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 10	DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT								
07 10 01	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)	2.2	24 039 972	24 039 972	23 577 089	23 577 089	21 777 810,—	21 777 810,—	90,59
07 10 02	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	2.2	16 501 065	16 501 065	16 306 443	16 306 443	15 659 825,—	15 598 833,39	94,53
07 10 03	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	2.2	19 153 055	19 153 055	18 883 371	18 883 371	18 232 999,—	17 832 998,62	93,11
07 10 04	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)	2.2	26 463 318	26 463 318	24 575 125	24 575 125	23 634 390,—	23 634 390,—	89,31
07 10 05	Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)	2.2	9 101 373	9 101 373	8 594 058	8 594 058	8 158 093,—	8 158 093,—	89,64
07 10 06	Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)	2.2	23 099 791	23 099 791	22 534 093	22 534 093	21 378 798,—	21 378 797,25	92,55
07 10 07	Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)	2.2	55 594 172	60 247 172	48 806 460	53 839 460	50 003 578,—	48 906 899,—	81,18
	Reserven (30 02 02)		2 158 000	1 693 000	3 666 000	3 666 000			
			57 752 172	61 940 172	52 472 460	57 505 460	50 003 578,—	50 003 578,—	
07 10 08	Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa)	2.2	64 307 729	64 307 729	64 601 095	64 601 095	51 201 846,—	51 201 846,—	79,62
07 10 09	Europäische Arbeitsbehörde (ELA)	2.2	48 426 694	35 476 694	39 435 114	29 214 114	34 689 842,—	26 397 342,—	74,41
	Kapitel 07 10 — Insgesamt		286 687 169	278 390 169	267 312 848	262 124 848	244 737 181,—	234 887 009,26	84,37
	Reserven (30 02 02)		2 158 000	1 693 000	3 666 000	3 666 000			
	Insgesamt einschließlich Reserven		288 845 169	280 083 169	270 978 848	265 790 848	244 737 181,—	244 737 181,—	

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Der Stellenplan der Agenturen und der EUSTa ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen und die EUSTa müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

07 10 01 Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 039 972	24 039 972	23 577 089	23 577 089	21 777 810,—	21 777 810,—

Erläuterungen

Die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) liefert und verbreitet wichtige Erkenntnisse zu arbeitsbezogenen und sozialen Fragen, um zu einer fundierten und evidenzbasierten Politik auf diesen Gebieten beizutragen. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Forschung in den Bereichen Beschäftigung, Arbeitsbedingungen, Beziehungen zwischen den Sozialpartnern und Lebensqualität. Die Stiftung leistet mit ihrer Arbeit einen Beitrag zu folgenden Prioritäten: Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Schaffung von Arbeitsplätzen, Verbesserung der Funktionsweise des Arbeitsmarktes, die Förderung der Integration und Geschlechtergleichstellung, Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Schaffung nachhaltiger Arbeit während des gesamten Lebens, Weiterentwicklung der Arbeitsbeziehungen zur Sicherstellung gerechter und produktiver Lösungen unter sich wandelnden politischen Voraussetzungen und Erhöhung des Lebensstandards und Stärkung des sozialen Zusammenhalts angesichts wirtschaftlicher Disparitäten und sozialer Ungleichheit wie das geschlechtsbedingte Gefälle bei der Beschäftigung und das Lohngefälle zwischen Frauen und Männern.

Ein Teil dieser Mittel ist für Studien über Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen zur Unterstützung von Strategien bestimmt, mit denen für mehr und bessere Arbeitsplätze gesorgt, die Arbeit nachhaltiger gestaltet und der soziale Dialog in Europa verstärkt werden soll.

Ein anderer Teil dieser Mittel ist für Studien und zukunftsorientierte Forschungsarbeiten über die Arbeitsmärkte bestimmt, insbesondere über die Begleitung und Antizipation des Strukturwandels, seine Auswirkungen auf die Beschäftigung und die Bewältigung der Folgen.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (Fortsetzung)

07 10 01 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen ferner der Finanzierung von Forschungsarbeiten und des Erwerbs von Kenntnissen über die Lebensbedingungen und die Lebensqualität mit besonderem Schwerpunkt auf sozialen Maßnahmen und der Rolle öffentlicher Dienste bei der Verbesserung der Lebensqualität. Diese Mittel dienen auch der Finanzierung von Forschungsarbeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und zur prekären Beschäftigung mit einer Aufschlüsselung nach Geschlecht.

Schließlich werden diese Mittel für die Analyse der Auswirkungen der Digitalisierung auf alle oben genannten Bereiche und für Studien genutzt, die einen Beitrag zu Strategien leisten, die auf die Aufwärtskonvergenz in der Union abstellen.

Unionsbeitrag insgesamt	24 054 000
<i>davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)</i>	14 028
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	24 039 972

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2019/127 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Gründung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates (ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 74).

07 10 02 Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 501 065	16 501 065	16 306 443	16 306 443	15 659 825,—	15 598 833,39

Erläuterungen

Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) ist der Aufgabe verpflichtet, Arbeitsplätze in Europa sicherer, gesünder und produktiver zu machen. Die EU-OSHA ermittelt und bewertet neue und sich abzeichnende Risiken am Arbeitsplatz und sorgt für eine durchgängige Berücksichtigung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz in anderen Politikbereichen wie Bildung, öffentliche Gesundheit und Forschung. Die EU-OSHA sensibilisiert und informiert Regierungen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Organe, Einrichtungen und Netzwerke der Union sowie Privatunternehmen über die Bedeutung der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer.

Aufgabe der EU-OSHA ist es, den Organen und Einrichtungen der Union, Mitgliedstaaten und betroffenen Kreisen die technischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Informationen und qualifiziertes Fachwissen aus dem Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz bereitzustellen. Geschlechterfragen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (Fortsetzung)**07 10 02** (Fortsetzung)

Diese Mittel sind bestimmt für Maßnahmen, die zur Erfüllung des Auftrags der EU-OSHA erforderlich sind, wie er in der Verordnung (EU) 2019/126 definiert ist, insbesondere:

- Sensibilisierungs- und Antizipierungsmaßnahmen, mit besonderem Schwerpunkt bei den kleinen und mittleren Unternehmen;
- Betrieb der Beobachtungsstelle für Risiken, Sammlung bewährter Verfahren bei Unternehmen oder Branchen;
- Ausarbeitung und Bereitstellung relevanter Instrumente für kleinere Unternehmen für das Management von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz;
- Betrieb des Netzwerks, das sich aus den wichtigsten Bestandteilen der nationalen Informationsnetze, einschließlich der nationalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen — im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten — sowie den nationalen Anlaufstellen zusammensetzt;
- Organisation des Austauschs von Erfahrungen, Informationen und bewährten Verfahren, auch in Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation und anderen internationalen Organisationen;
- Integration von Kandidatenländern in diese Informationsnetze und Ausarbeitung von Instrumenten im Hinblick auf ihre besondere Situation;
- Organisation und Durchführung der Europäischen Kampagne „Gesunde Arbeitsplätze“ und der Europäischen Woche für Sicherheit und Gesundheit, mit dem Schwerpunkt spezifische Risiken und Bedürfnisse von Benutzern und Begünstigten.

Unionsbeitrag insgesamt	16 790 319
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	289 254
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	16 501 065

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	590 738 6 6 0 0
----------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2019/126 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates (ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 58).

07 10 03 **Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 153 055	19 153 055	18 883 371	18 883 371	18 232 999,—	17 832 998,62

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (Fortsetzung)

07 10 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Aufgabe des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) ist die Förderung, Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen der Union auf dem Gebiet der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie die Förderung von Kompetenzen und Qualifikationen, indem es mit der Kommission, den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern zusammenarbeitet. Zu diesem Zweck fördert und verbreitet das Cedefop Wissen, stellt zum Zwecke der Politikgestaltung Nachweise und Dienstleistungen, einschließlich forschungsbasierter Schlussfolgerungen, zur Verfügung und erleichtert den Wissensaustausch zwischen den Akteuren auf Unionsebene und nationaler Ebene.

Unionsbeitrag insgesamt	19 459 000
<i>davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)</i>	305 945
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	19 153 055

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	685 679 660 000
----------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2019/128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates (ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 90).

07 10 04 **Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 463 318	26 463 318	24 575 125	24 575 125	23 634 390,—	23 634 390,—

Erläuterungen

Das Ziel der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) ist es, den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie den Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Unionsrechts Unterstützung und Fachwissen im Bereich der Grundrechte zur Verfügung zu stellen. Indem sie Unterstützung und Fachwissen, wie beschrieben, bereitstellt, hilft die FRA ihnen dabei, bei der Konzipierung und Durchführung von Maßnahmen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen die Achtung der Grundrechte zu gewährleisten.

Unionsbeitrag insgesamt	26 566 000
<i>davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)</i>	102 682
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	26 463 318

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (Fortsetzung)**07 10 04** (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	603 000 6 6 2
---------------------------------	---------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1).

Verordnung (EU) 2022/555 des Rates vom 5. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (ABl. L 108 vom 7.4.2022, S. 1).

07 10 05 **Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 101 373	9 101 373	8 594 058	8 594 058	8 158 093,—	8 158 093,—

Erläuterungen

Das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) trägt zur Förderung und Stärkung der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich des Gender Mainstreaming in allen Politikbereichen der Union und den sich daraus ergebenden nationalen Strategien, zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sowie zur Sensibilisierung der Bürgerinnen und -Bürger der Union für Fragen der Gleichstellung beitragen. Zu diesem Zweck leistet es den Organen der Union, insbesondere der Kommission, sowie den Behörden der Mitgliedstaaten technische Unterstützung.

Das EIGE hat (unter anderem) folgende Aufgaben:

- Sammlung, Analyse und Verbreitung einschlägiger objektiver, vergleichbarer und zuverlässiger Informationen über die Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Ergebnisse von Forschungsarbeiten und bewährter Verfahren;
- Entwicklung von Methoden zur Verbesserung der Objektivität, Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit von Daten auf europäischer Ebene durch die Festlegung von Kriterien, die die Einheitlichkeit von Informationen verbessern, und Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Datenerhebung,
- Entwicklung, Analyse, Bewertung und Verbreitung von Methoden zur Förderung der Einbeziehung des Gleichstellungsaspekts in alle Politikbereiche der Union und die entsprechenden nationalen Politikbereiche sowie Unterstützung der durchgehenden Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts durch alle Organe und Einrichtungen der Union,

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (Fortsetzung)

07 10 05 (Fortsetzung)

- Organisation von Sitzungen mit Experten zur Unterstützung der Forschungsarbeit des Instituts, zur Förderung des Informationsaustauschs zwischen Forschenden und zur Förderung der Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei ihrer Forschung,
- Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger der Union für die Gleichstellung der Geschlechter, Verbreitung von Informationen über bewährte Verfahren und Bereitstellung von Dokumentationsressourcen für die Öffentlichkeit,
- Bereitstellung von Informationen für die Organe der Union über Geschlechtergleichstellung und die durchgehende Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts in den Beitritts- und Kandidatenländern.

Unionsbeitrag insgesamt	9 349 488
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	248 115
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	9 101 373

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Errichtung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 9).

07 10 06 Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 099 791	23 099 791	22 534 093	22 534 093	21 378 798,—	21 378 797,25

Erläuterungen

Die Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF) unterstützt — im Kontext des außenpolitischen Handelns der Union — Übergangs- und Entwicklungsländer dabei, das Potenzial ihres Humankapitals zu nutzen, indem die Systeme der beruflichen Aus- und Weiterbildung unter dem Gesichtspunkt des lebenslangen Lernens reformiert werden.

Unionsbeitrag insgesamt	23 162 000
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen	62 209
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	23 099 791

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 82).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (Fortsetzung)**07 10 07 Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 10 07	55 594 172	60 247 172	48 806 460	53 839 460	50 003 578,—	48 906 899,—
Reserven (30 02 02)	2 158 000	1 693 000	3 666 000	3 666 000		
Insgesamt	57 752 172	61 940 172	52 472 460	57 505 460	50 003 578,—	50 003 578,—

Erläuterungen

Die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) hat den Auftrag, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Ermittlung und Verfolgung schwerer Kriminalität zu unterstützen und zu verstärken, wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten betroffen sind. Sie wird auf Ersuchen von Behörden der Mitgliedstaaten tätig, aus eigener Initiative oder auf Ersuchen der EUSTa im Rahmen der Zuständigkeit der EUSTa und unterstützt die Mitgliedstaaten, indem sie Rechtshilfeanträge beschleunigt, bei operativen Einsätzen das koordinierte Vorgehen organisiert und gemeinsamen Ermittlungsgruppen operative und finanzielle Unterstützung bietet.

Unionsbeitrag insgesamt	57 929 612
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	177 440
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	57 752 172

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138).

Verordnung (EU) 2022/838 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 hinsichtlich der Sicherung, Analyse und Speicherung von Beweismitteln durch Eurojust im Zusammenhang mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und damit zusammenhängenden Straftaten (ABl. L 148 vom 31.5.2022, S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Beschlusses 2005/671/JI des Rates im Hinblick auf den digitalen Informationsaustausch in Terrorismusfällen (COM(2021) 757 final vom 1. Dezember 2021).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (COM(2021) 756 final vom 1. Dezember 2021).

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (Fortsetzung)

07 10 08 Europäische Staatsanwaltschaft (EUSa)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
64 307 729	64 307 729	64 601 095	64 601 095	51 201 846,—	51 201 846,—

Erläuterungen

Die EUSa ist zuständig für die strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie die Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die als Täter oder Teilnehmer Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, die in der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29) vorgesehen und in der Verordnung (EU) 2017/1939 bestimmt sind, begangen haben. Hierzu führt die EUSa Ermittlungen, ergreift Strafverfolgungsmaßnahmen und nimmt vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

Diese Mittel sollen die Ausgaben der EUSa für Einstellungen und Personal, Gebäude (einschließlich Gebäudesicherheit), Infrastruktur und Verwaltungsausgaben für Informationstechnologie (Titel 1 und 2) decken. Sie umfassen die operativen Ausgaben im Zusammenhang mit den Kosten in Verbindung mit den Ermittlungen der EUSa gemäß Artikel 91 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EU) 2017/1939, mit dem Fallverwaltungssystem der EUSa und der Plattform für den Informationsaustausch zwischen dem Hauptsitz der EUSa, den Delegierten Europäischen Staatsanwälten und anderen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden in den Mitgliedstaaten, die ein wesentliches Element für das reibungslose Funktionieren der EUSa ist, sowie Mittel für einen engmaschigen Schutz der leitenden Bediensteten der EUSa, die Vergütung der Delegierten Europäischen Staatsanwälte und erhebliche Übersetzungskosten für den operativen Bedarf der EUSa (Titel 3).

Unionsbeitrag insgesamt	65 888 321
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	1 580 592
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	64 307 729

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

07 10 09 Europäische Arbeitsbehörde (ELA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
48 426 694	35 476 694	39 435 114	29 214 114	34 689 842,—	26 397 342,—

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (Fortsetzung)**07 10 09** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Zweck der Europäischen Arbeitsbehörde (ELA) ist es, zur Gewährleistung einer fairen unionsweiten Arbeitskräfte-mobilität beizutragen und die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu unterstützen. Zu diesem Zweck erleichtert die ELA den Zugang zu Informationen über Rechte und Pflichten im Bereich der Arbeitskräftemobilität sowie zu den einschlägigen Diensten; sie erleichtert und stärkt die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der unionsweiten Durchsetzung des einschlägigen Unionsrechts; dazu gehört auch die Erleichterung konzertierter und gemeinsamer Kontrollen; sie vermittelt bei länderübergreifenden Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und trägt zur Herbeiführung von Lösungen bei; und sie unterstützt die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit.

Diese Mittel sollen die Ausgaben für Maßnahmen decken, die zur Erfüllung des Auftrags der ELA notwendig sind, insbesondere:

- Erleichterung des Zugangs zu Informationen und Koordinierung des Europäischen Netzes der Arbeitsvermittlungen (EURES),
- Erleichterung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten mit Blick auf eine kohärente, effiziente und wirksame Anwendung und Durchsetzung der einschlägigen Unionsvorschriften,
- Koordinierung und Unterstützung von konzertierten und gemeinsamen Kontrollen,
- Durchführung von Analysen und Risikobewertungen zu Aspekten der grenzüberschreitenden Arbeitskräftemobilität,
- Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Aufbau von Kapazitäten im Hinblick auf die wirksame Anwendung und Durchsetzung der einschlägigen Unionsvorschriften,
- Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit,
- Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten über die Anwendung der einschlägigen Unionsvorschriften.

Unionsbeitrag insgesamt	48 426 694
<i>davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)</i>	
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	48 426 694

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011 und (EU) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/344 (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21).

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
07 20 01	Pilotprojekte	2.2	p.m.	12 094 967	12 740 500	14 763 876	15 039 983,—	10 090 444,25	83,43
07 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	2.2	p.m.	20 162 598	18 850 000	32 210 706	20 000 000,—	37 481 058,17	185,89
07 20 03	Sonstige Maßnahmen								
07 20 03 01	Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern	2.2	7 900 000	7 000 000	7 900 000	6 000 000	7 760 256,34	6 196 174,14	88,52
	<i>Artikel 07 20 03 — Zwischensumme</i>		7 900 000	7 000 000	7 900 000	6 000 000	7 760 256,34	6 196 174,14	88,52
07 20 04	Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden								
07 20 04 01	Multimedia-Aktionen	2.2	20 738 882	13 273 586	20 559 698	17 249 328	20 384 212,65	22 966 789,98	173,03
07 20 04 02	Kommunikationsdienste für die Führungsebene und institutionelle Kommunikationsdienste	2.2	48 334 000	47 978 000	47 916 000	47 199 000	43 559 000,—	40 404 000,—	84,21
07 20 04 03	Vertretungen der Kommission	2.2	28 070 000	24 958 000	27 826 000	24 554 000	27 587 791,96	26 509 000,—	106,21
07 20 04 04	Kommunikationsdienste für die Bürgerinnen und Bürger	2.2	33 068 000	32 844 000	32 783 000	32 310 000	36 451 000,—	30 339 688,09	92,38
07 20 04 05	Haus der europäischen Geschichte	2.2	3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000,—	3 000 000,—	100
07 20 04 06	Besondere Kompetenzen im Bereich Sozialpolitik, einschließlich des sozialen Dialogs	2.2	22 221 446	19 500 000	23 219 084	18 650 000	24 019 796,37	18 943 277,09	97,15
07 20 04 07	Sonstige Tätigkeiten im Bereich Grundrechte	2.2	921 815	900 000	913 850	900 000	906 050,—	351 472,93	39,05
07 20 04 08	Analysen und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie	2.2	1 994 237	2 500 000	3 000 000	2 500 000	3 138 710,—	1 685 816,24	67,43

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 20 04	(Fortsetzung)								
07 20 04 09	Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen	2.2	22 728 699	21 000 000	22 532 322	21 100 000	22 305 945,95	19 586 091,40	93,27
	Artikel 07 20 04 — Zwischensumme		181 077 079	165 953 586	181 749 954	167 462 328	181 352 506,93	163 786 135,73	98,69
	Kapitel 07 20 — Insgesamt		188 977 079	205 211 151	221 240 454	220 436 910	224 152 746,27	217 553 812,29	106,01

07 20 01 Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	12 094 967	12 740 500	14 763 876	15 039 983,—	10 090 444,25

Erläuterungen

Die Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 07 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

07 20 02 Vorbereitende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	20 162 598	18 850 000	32 210 706	20 000 000,—	37 481 058,17

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

07 20 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 07 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

07 20 03 **Sonstige Maßnahmen**

Erläuterungen

Die Mittel sind dazu bestimmt, Maßnahmen und Tätigkeiten zu finanzieren, die nicht in den vorherigen Kapiteln dieses Titels enthalten sind, für die jedoch ein Basisrechtsakt erlassen wurde.

07 20 03 01 Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 900 000	7 000 000	7 900 000	6 000 000	7 760 256,34	6 196 174,14

Erläuterungen

Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung der geografischen und beruflichen Mobilität (einschließlich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit) der Arbeitskräfte in Europa, um die Hemmnisse für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu überwinden und zur Errichtung eines echten Arbeitsmarkts auf europäischer Ebene beizutragen.

Die Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Überwachung des Unionsrechts durch Finanzierung eines Netzwerks von Sachverständigen im Bereich Arbeitskräftemobilität, einschließlich Freizügigkeit und Entsendung von Arbeitnehmern, und soziale Sicherheit, das regelmäßig über die Umsetzung der Rechtsakte der Union in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene Bericht erstattet, sowie zur Analyse und Evaluierung der wichtigsten Tendenzen im Recht der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Mit diesen Mitteln sollen ferner Maßnahmen zur Unterstützung der Entscheidungsfindung bei Rechtsakten der Union durch Ausschusssitzungen, Sensibilisierungsmaßnahmen, technische Hilfe bei der Umsetzung und sonstige gezielte technische Hilfe sowie die Entwicklung einschlägiger digitaler Instrumente, wie etwa des Systems für den elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten (Electronic Exchange of Social Security Information — EESSI), und deren Anwendung finanziert werden.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**07 20 03** (Fortsetzung)

07 20 03 01 (Fortsetzung)

Die Mittel sind insbesondere veranschlagt für:

- Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden;
- die Analyse und Bewertung der wichtigsten Tendenzen im Recht der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und auf die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sowie die Finanzierung einschlägiger Sachverständigennetze;
- die Analyse von und Forschung zu neuen politischen Entwicklungen im Bereich Freizügigkeit der Arbeitnehmer, etwa im Hinblick auf das Ende von Übergangsfristen und die Modernisierung der Bestimmungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit;
- die Unterstützung der Arbeit der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und ihrer Untergruppen sowie der Umsetzung von Beschlüssen sowie die Unterstützung der Arbeit der technischen und beratenden Ausschüsse zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer;
- die Unterstützung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Anwendung der neuen Verordnungen zur sozialen Sicherheit, einschließlich des grenzübergreifenden Austauschs von Erfahrungen und Informationen sowie von Fortbildungsinitiativen auf einzelstaatlicher Ebene;
- Maßnahmen für verbesserte Dienstleistungen und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit, einschließlich Maßnahmen zur Feststellung der mit der sozialen Sicherung und Beschäftigung der Wanderarbeitnehmer verbundenen Probleme sowie Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren, die gleichstellungsorientierte Analyse der im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer bestehenden Barrieren und des Mangels an Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung, einschließlich der Anpassung der Verwaltungsverfahren an neue Techniken der Informationsverarbeitung, um das System der Feststellung von Ansprüchen und der Berechnung und Zahlung von Leistungen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71, (EWG) Nr. 574/72, (EG) Nr. 859/2003, (EG) Nr. 883/2004, (EG) Nr. 987/2009 und (EU) Nr. 1231/2010 sowie ihren künftigen Überarbeitungen zu verbessern;
- die Erarbeitung von Informationen und Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit im Hinblick auf ihre Freizügigkeitsrechte von Arbeitnehmern sowie die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit;
- die Unterstützung einschlägiger digitaler Instrumente wie etwa des elektronischen Austauschs von Informationen im Bereich der sozialen Sicherheit zwischen den Mitgliedstaaten zwecks Erleichterung der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der entsprechenden Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009, einschließlich der Wartung des zentralen Knotenpunkts des EESSI-Systems, des Testens von Systemkomponenten, Helpdesk-Tätigkeiten, der Unterstützung der Weiterentwicklung des Systems sowie Schulungen.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE**KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN**
(Fortsetzung)**07 20 03** (Fortsetzung)

07 20 03 01 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Informationshalber sei angemerkt, dass es sich bei den angegebenen Beträgen um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten handelt, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind; die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 45 und 48.

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2).

Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1).

Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1).

Richtlinie 98/49/EG des Rates vom 29. Juni 1998 zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbstständigen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 209 vom 25.7.1998, S. 46).

Verordnung (EG) Nr. 859/2003 des Rates vom 14. Mai 2003 zur Ausdehnung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Bestimmungen fallen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Ausdehnung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Verordnungen fallen (ABl. L 344 vom 29.12.2010, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**07 20 03** (Fortsetzung)

07 20 03 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1).

Richtlinie 2014/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Mindestvorschriften zur Erhöhung der Mobilität von Arbeitnehmern zwischen den Mitgliedstaaten durch Verbesserung des Erwerbs und der Wahrung von Zusatzrentenansprüchen (ABl. L 128 vom 30.4.2014, S. 1).

Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen (ABl. L 128 vom 30.4.2014, S. 8).

Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 11).

07 20 04 Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden*Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, Ausgaben im Zusammenhang mit Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission zu finanzieren.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

07 20 04 01 Multimedia-Aktionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 738 882	13 273 586	20 559 698	17 249 328	20 384 212,65	22 966 789,98

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

07 20 04 (Fortsetzung)

07 20 04 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen allgemeine Informationen zu Themen, die Europa und die Union betreffen, für die Bürgerinnen und Bürger leichter verfügbar werden, damit sie ihr Recht, über die europäische Politik informiert und daran beteiligt zu werden, in vollem Umfang wahrnehmen können; gleichzeitig sollen die Arbeit der Organe der Union, die getroffenen Entscheidungen und die Etappen des Aufbaus der Union sichtbar gemacht werden. Dabei geht es im Wesentlichen um die Finanzierung oder Kofinanzierung der Herstellung oder Verbreitung multimedialer Informationsprodukte (Radio, Fernsehen, Internet usw.), einschließlich europaweiter Medien und Netze lokaler und nationaler Medien, die Nachrichten zu europäischen Themen bringen, sowie der für die Entwicklung der entsprechenden Maßnahmen erforderlichen Instrumente.

Diese Mittel decken auch Unterstützungsausgaben ab, z. B. für Studien, Sitzungen, Ex-post-Kontrollen, technische und administrative Expertenhilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, die Evaluierung und Prüfung laufender und künftiger Tätigkeiten, Machbarkeitsstudien, Veröffentlichungen sowie die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten von Sachverständigen.

Gegebenenfalls können die Vergabe- und Bewilligungsverfahren den Abschluss von Rahmenpartnerschaften umfassen, um einen stabilen Finanzierungsrahmen für die aus diesen Mitteln finanzierten europaweiten Medien zu fördern.

07 20 04 02 Kommunikationsdienste für die Führungsebene und institutionelle Kommunikationsdienste

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
48 334 000	47 978 000	47 916 000	47 199 000	43 559 000,—	40 404 000,—

Erläuterungen

Die Kommunikationsdienste der Kommission für die Führungsebene stehen der Präsidentin und dem Kollegium der Kommissionsmitglieder zur Verfügung und unterstützen die Kommunikationstätigkeiten der Präsidentin, des Kollegiums, des Sprecherdienstes und der höheren Führungsebene der Kommission, indem sie politische und wirtschaftliche Informationen sammeln, Beratung in Medienfragen leisten und hochwertige länderspezifische Informationen und Analysen aus unterschiedlichen Quellen in den Entscheidungsprozess der Kommission einspeisen. Dies führt letztlich zu einer fundierteren Politikgestaltung der Union im Interesse der Bürgerinnen und Bürger.

Die institutionellen Kommunikationsprodukte und -dienste werden für den Außenkommunikationsdienst der Kommission bereitgestellt und spiegeln dessen Rolle als federführender Dienst in diesem Bereich wider; sie stellen die Kohärenz der Aussagen der Kommission sicher, indem sie alle Kommunikationsdienste der Kommission aufeinander abstimmen, um zu einer kohärenten und wirksamen institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Präsidentin beizutragen. Dies führt schrittweise zur Prägung klarerer institutioneller Aussagen und Narrative, zu einer klar erkennbaren visuellen Identität und schließlich zu einem Wiedererkennungswert der „Marke“ sowie zu Skaleneffekten und trägt somit zu einem positiveren Bild der Kommission und der Union in der Öffentlichkeit bei.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

07 20 04 (Fortsetzung)

07 20 04 02 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen im Bereich der institutionellen Kommunikation bestimmt, darunter Kosten für die Erstellung von Inhalten, Erbringung institutioneller technischer Leistungen, Verbreitung von Informationen durch integrierte Kommunikationsmaßnahmen, Organisation von Veranstaltungen und die Teilnahme daran, Studien/Evaluierungen sowie gegebenenfalls Professionalisierungstätigkeiten.

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben der Union für die multimediale Online- und für die schriftliche Information sowie für andere Kommunikationsinstrumente betreffend die Union, damit alle Bürgerinnen und Bürger allgemeine Informationen über die Tätigkeit der Unionsorgane, über die getroffenen Entscheidungen und über die Phasen des Aufbaus der Union erhalten. Diese Aufgabe ist von öffentlichem Interesse. Mithilfe von Online-Instrumenten und anderen Kommunikationsinstrumenten können Fragen oder Reaktionen der Bürgerinnen und Bürger zu europäischen Themen gesammelt werden. Diese Instrumente werden für Menschen mit Behinderungen entsprechend den Leitlinien für barrierefreie Internet-Inhalte bereitgestellt.

Zu diesen Instrumenten gehören im Wesentlichen:

- die Website Europa als Hauptzugangspunkt, auf dem den Bürgerinnen und Bürgern Informationen angeboten werden, die sie im Alltag benötigen könnten, und die daher übersichtlicher und noch benutzerfreundlicher gestaltet und für mobile Geräte optimiert werden muss,
- Online-Pressemitteilungen, Datenbanken und sonstige Online-Kommunikations- und Informationssysteme.

Mit diesen Mitteln sollen auch folgende Maßnahmen finanziert werden:

- eine Verbesserung der Website Europa, um sie für mobile Geräte zu optimieren und am Nutzerbedarf auszurichten und andere Online-Kanäle wie soziale Medien, Blogs und Web-2.0-Anwendungen professioneller zu nutzen, einschließlich Schulungs-, Coaching- und Beratungsmaßnahmen aller Art für verschiedene Interessengruppen,
- die Ausgaben für Hosting und Lizenzen im Zusammenhang mit der Website Europa,
- die Betriebs- und Wartungskosten im Zusammenhang mit der Präsenz der Kommission in den sozialen Medien, einschließlich technischer Hilfe, und der Erwerb von Lizenzen für benötigte Geräte und Materialien,
- der Austausch bewährter Verfahren, des Wissenstransfers und der Professionalisierung durch Finanzierung der Besuche von Experten und Praktikern der digitalen Kommunikation und anderer Kommunikationsformen,
- IT-Ausgaben für die Entwicklung und Wartung geeigneter Informations- und Verwaltungssysteme,
- Abonnements und die Benutzung von Online-Informationsquellen wie Presseagenturen, Online-Nachrichten, Informationsanbieter und externe Datenbanken,
- Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der Informationen,
- Ausgaben für Evaluierung und Professionalisierung.

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Eurobarometer und Datenanalysen bestimmt. Darunter fallen auch die Kosten für die Analyse von Trends der öffentlichen Meinung, insbesondere durch Meinungsumfragen (etwa allgemeine Umfragen wie „Eurobarometer“ und Kurzumfragen wie „Flash“, telefonische Befragungen sowie Befragungen spezifischer Zielgruppen zu besonderen Themen, auf regionaler, nationaler oder europäischer Ebene, oder qualitative Studien), sowie für die entsprechende Qualitätskontrolle.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

07 20 04 (Fortsetzung)

07 20 04 02 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen auch der Deckung von Maßnahmen zur Verbesserung der Datenanalysekapazitäten der Kommission im Hinblick auf die Bekämpfung von Desinformation und der Verbreitung von Falschmeldungen.

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung sämtlicher Ausgaben für den Betrieb der Hörfunk- und Fernsehstudios der Kommission und sonstiger Anlagen zur Herstellung audiovisueller und multimedialer Informations- und Kommunikationsprodukte in den Räumlichkeiten der Kommission in allen Mitgliedstaaten: Personal und Anschaffung, Anmietung, Wartung und Reparatur der erforderlichen Ausrüstung und des erforderlichen Materials (Nachrichtenberichterstattung, audiovisuelle Produktion, audiovisuelle Medienbibliothek, virtuelle Realität usw.).

Außerdem decken diese Mittel die Kosten für die Anmietung des Satelliten, über den die Informationen über die Tätigkeit der Union an Fernsehanstalten übermittelt werden. Bei der Bewirtschaftung dieser Mittel sind die Grundsätze interinstitutioneller Zusammenarbeit einzuhalten, damit die Verbreitung sämtlicher Informationen über die Union gewährleistet ist.

Diese Mittel decken auch die Ausgaben für eine qualitative Analyse der Medienberichterstattung, einschließlich des Monitoring oder der Analyse der Aktivitäten der sozialen Medien, und für die betreffenden Abonnements und Lizenzen.

Diese Mittel decken außerdem allgemeine Maßnahmen zur Information der Bürgerinnen und Bürger über die Aktivitäten der Union, damit die Arbeit der Unionsorgane, die getroffenen Entscheidungen und die Phasen des Aufbaus der Union bekannter werden, wobei der Schwerpunkt auf den Medien liegt. Die für ein besseres Verständnis und eine bessere Vermittlung aktueller Themen entwickelten Instrumente, insbesondere entsprechende Unterstützung für Kommunikationsmaßnahmen zu den politischen Prioritäten der Kommission, umfassen vor allem:

- Multimedia-Informationsmaterial (Fotos, Videos usw.) für die Medien und andere Plattformen, einschließlich ihrer Veröffentlichung oder Ausstrahlung und zentralen Lagerung für die langfristige Erhaltung oder Verbreitung,
- grafische Gestaltung,
- IT-Ausgaben für die Entwicklung und Wartung geeigneter Informations- und Verwaltungssysteme,
- Seminare und Hilfsangebote für Journalisten.

Diese Mittel decken auch horizontale Ausgaben, z. B. für interne Kommunikation, Studien, Sitzungen, Ex-post-Kontrollen, technische und administrative Expertenhilfe — mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden —, für die Evaluierung horizontaler oder bereichsübergreifender Tätigkeiten, für Professionalisierungstätigkeiten sowie für die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten von Personen, die eingeladen wurden, die Arbeit der Kommission zu verfolgen.

07 20 04 03 Vertretungen der Kommission

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
28 070 000	24 958 000	27 826 000	24 554 000	27 587 791,96	26 509 000,—

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**07 20 04** (Fortsetzung)

07 20 04 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Kommunikationsprodukte und -dienste der Kommission richten sich direkt an die Bürgerinnen und Bürger in allen Mitgliedstaaten durch Vermittlung von Informationen und Einbeziehung der Menschen; gleichzeitig stellen sie sicher, dass die Kommunikationsdienste den Bürgerinnen und Bürgern einfache, klare, verständliche und auf deren Bedürfnisse zugeschnittene Botschaften vermitteln, und zwar entweder durch eine Kombination aus (traditionellen und modernen) Kanälen und Medien oder durch direkte Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern, und fördern den persönlichen Austausch und die direkte Einbeziehung. All dies erleichtert den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu aktuellen und nutzerfreundlichen Informationen über die Politik und die Werte der Union. Dies trägt dazu bei, die Bürgerinnen und Bürger vermehrt für europäische Angelegenheiten zu sensibilisieren und über diese aufzuklären, was wiederum das Interesse der Menschen weckt, mit den „Gesichtern der Kommission“ auf lokaler, nationaler oder europäischer Ebene in direkten Kontakt zu treten.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen im Bereich der institutionellen Kommunikation bestimmt, darunter Kosten für die Erstellung von Inhalten, Erbringung institutioneller technischer Leistungen, Verbreitung von Informationen durch integrierte Kommunikationsmaßnahmen, Organisation von Veranstaltungen und die Teilnahme daran, Studien/Evaluierungen sowie gegebenenfalls Professionalisierungstätigkeiten.

Diese Mittel dienen zur Finanzierung allgemeiner Maßnahmen zur Information und Kommunikation oder Einbeziehung, die sich an die Bürgerinnen und Bürger und Interessenträger in allen Mitgliedstaaten richten und hauptsächlich von den Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten erbracht werden, und sie decken:

- Kommunikationsmaßnahmen aufgrund spezifischer ein- oder mehrjähriger politischer Prioritäten der Kommission, wie in der Rede der Kommissionspräsidentin zur Lage der Union vorgesehen, das Arbeitsprogramm der Kommission und die Gemeinsame Erklärung (im Zusammenhang mit der Umsetzung der interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1)) und punktuelle Kommunikationsmaßnahmen mit regionaler, nationaler oder internationaler Reichweite im Einklang mit den politischen Prioritäten; diese Kommunikationsmaßnahmen können zusammen mit dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen oder den Mitgliedstaaten (nationale, regionale und lokale Ebene) organisiert werden, um Synergien zwischen den Partnern auszuschöpfen und ihre Informations- und Kommunikationsarbeit zum Thema „Union“ zu koordinieren,
- Tage der offenen Tür für Bürgerinnen und Bürger,
- Bürgerdialoge und -foren in den Mitgliedstaaten, auch in virtuellen und hybriden Formaten, um eine neue Art der Zusammenarbeit mit den Bürgerinnen und Bürgern zu fördern – sowohl als praktische Übung in partizipativer Demokratie als auch als Möglichkeit zur Verbesserung der Politikgestaltung,
- Seminare und Konferenzen sowie Workshops für spezifischere Zielgruppen, beispielsweise junge Menschen, unter Einsatz interaktiver Methoden und moderner Kommunikationstechnologien,
- Organisation von oder Beteiligung an europäischen Veranstaltungen, Ausstellungen, PR-Maßnahmen, Organisation individueller Besuche usw.,
- Direktkommunikation mit den Bürgern (z. B. Bürgerberatungsstellen),
- Kommunikationsmaßnahmen zur Bekämpfung von Desinformation,

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

07 20 04 (Fortsetzung)

07 20 04 03 (Fortsetzung)

- Maßnahmen zur gezielten Direktkommunikation mit Interessenträgern und Meinungsmultiplikatoren, insbesondere intensivierete Maßnahmen gegenüber der regionalen und nationalen Presse, die eine wichtige Informationsquelle für viele Unionsbürger darstellen,
- Verwalten und Betreiben von Informationszentren und Multimedia-Bereichen und -Anlagen für die breite Öffentlichkeit,
- Öffentlichkeitsarbeit in den Mitgliedstaaten über die sozialen Medien, einschließlich Datenanalyse,
- lokale Unterstützungsmaßnahmen für das Europe-Direct-Netz und andere durch die Kommission unterstützte Netze, wie etwa Schulung, Koordinierung, Unterstützung und Förderung, was auch die Produktion, Speicherung und Verteilung von Informationsmaterial und Kommunikationsprodukten durch diese Kanäle und für sie umfasst,
- Ausgaben für Studien, logistische Dienste, technische Hilfe, insbesondere für IT einschließlich Website-Pflege, Sachverständigensitzungen sowie technische und administrative Expertenhilfe — mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden —, sowie für die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten von Personen, die eingeladen wurden, die Arbeit der Kommission zu verfolgen,
- IT-Ausgaben für die Entwicklung und Wartung geeigneter Informations- und Verwaltungssysteme,
- den Austausch bewährter Verfahren, den Wissenstransfer und die Professionalisierung durch Finanzierung von Besuchen von Experten und Praktikern der digitalen Kommunikation,
- Information, Seminare und Hilfsangebote für Journalisten,
- Ausgaben für Evaluierung und Professionalisierung.

Online-Tools ermöglichen es nicht nur, die Bürgerinnen und Bürger zu informieren, sondern auch ihre Anfragen oder Reaktionen zu europäischen Themen zu sammeln, und sie sind zu einem wichtigen Instrument für die Kontaktaufnahme mit Bürgerinnen und Bürgern geworden. Die Informationen betreffen alle Unionsorgane. Die Instrumente werden nach den Richtlinien der Web-Zugangsinitiative für Menschen mit Behinderungen barrierefrei bereitgestellt.

Zu diesen Instrumenten gehören im Wesentlichen:

- die Websites, Multimedia-Produkte und Druckprodukte der Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten,
- Online-Pressemitteilungen, Datenbanken und sonstige Online-Kommunikations- und Informationssysteme,
- ergänzende Online-Kanäle in den Vertretungen der Kommission, etwa lokale soziale Medien, Blogs und andere Web-2.0-Anwendungen,
- verwandte Datenanalysen.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**07 20 04** (Fortsetzung)

07 20 04 03 (Fortsetzung)

Diese Mittel decken auch die Ausgaben für (gedruckte oder digitale) Veröffentlichungen über die Tätigkeit der Union, die sich an verschiedene Zielgruppen richten und oft über ein dezentrales Netz verteilt werden, insbesondere:

- die Veröffentlichungen der Vertretungen der Kommission,
- die vom Hauptsitz aus koordinierte Verbreitung (auch über ein dezentrales Netz) spezifischer Basisinformationen über die Union (in allen Amtssprachen der Union) für die Öffentlichkeit sowie das Bewerben der Veröffentlichungen.

Diese Mittel decken auch die lokale Zusammenarbeit bei der Öffentlichkeitsarbeit zwischen der Vertretung der Kommission und den Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments in den Mitgliedstaaten. Die Kommission verwaltet die Ausgaben für gemeinsame Maßnahmen und insbesondere die Kosten gemeinsamer Kommunikationsprojekte zugunsten sowohl des Europäischen Parlaments als auch der Kommission. Die lokale Zusammenarbeit bei der Öffentlichkeitsarbeit der beiden Organe muss auf Grundsätzen beruhen, die von den beiden Organen gemeinsam vereinbart wurden, sowie auf gemeinsamen Arbeitsprogrammen, die von den Leitern der Vertretungen der Kommission und den Leitern der Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments gebilligt wurden. Die Vertreter der beiden Organe sollten auch einen jährlichen Bewertungsbericht über die Durchführung gemeinsamer Arbeitsprogramme erstellen.

Diese Mittel sind auch bestimmt zur Unterstützung der Konzipierung, Entwicklung und Aktualisierung der Kommunikationsinhalte für die Erlebnis-Europa-Projekte in den Mitgliedstaaten.

07 20 04 04 Kommunikationsdienste für die Bürgerinnen und Bürger

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
33 068 000	32 844 000	32 783 000	32 310 000	36 451 000,—	30 339 688,09

Erläuterungen

Die Produkte und Dienste der Kommission richten sich direkt an die Bürgerinnen und Bürger durch Vermittlung von Informationen und Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger; sie stellen sicher, dass die Kommunikationsdienste den Bürgerinnen und Bürgern der Union einfache, klare und verständliche Botschaften vermitteln, und zwar entweder durch eine Kombination aus (traditionellen und modernen) Kanälen und Medien oder durch direkte Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern, und sie fördern den persönlichen Austausch und die direkte Einbeziehung. All dies erleichtert den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu aktuellen und nutzerfreundlichen Informationen über die Politik und die Werte der Union. Dies trägt dazu bei, die Bürgerinnen und Bürger vermehrt für europäische Angelegenheiten zu sensibilisieren und über diese aufzuklären, was wiederum das Interesse der Menschen weckt, mit den „Gesichtern der Kommission“ auf lokaler, nationaler oder europäischer Ebene in direkten Kontakt zu treten.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

07 20 04 (Fortsetzung)

07 20 04 04 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen im Bereich der institutionellen Kommunikation bestimmt, darunter Kosten für die Erstellung von Inhalten, Erbringung institutioneller technischer Leistungen, Verbreitung von Informationen durch integrierte Kommunikationsmaßnahmen, Organisation von Veranstaltungen und die Teilnahme daran, Studien/Evaluierungen sowie gegebenenfalls Professionalisierungstätigkeiten.

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung allgemeiner Maßnahmen zur Information der Bürgerinnen und Bürger und decken folgende Ausgaben:

- Finanzierung des Europe-Direct-Netzes der gesamten Union (Europe-Direct-Zentren, Europäische Dokumentationszentren, Team-Europe-Referenten); dieses Netz ergänzt die Maßnahmen, die von den Vertretungen der Kommission und den Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden,
- Unterstützung, Ausbildung, Koordinierung und Hilfe für das Europe-Direct-Netz,
- Finanzierung der Produktion, der Lagerung und des Vertriebs von Informationsbroschüren und Kommunikationsprodukten durch und für die oben genannten Relais,
- Betrieb des Europe-Direct-Kontaktzentrums (mehrsprachiges Servicezentrum),
- Finanzierung von Bürgerdialogen und -foren und ähnlichen Präsenzveranstaltungen oder entsprechenden Online-Plattformen, um eine neue Art der Zusammenarbeit mit den Bürgerinnen und Bürgern zu fördern – sowohl als praktische Übung in partizipativer Demokratie als auch als Möglichkeit zur Verbesserung der Politikgestaltung,
- punktuelle Kommunikationsmaßnahmen mit regionaler, nationaler oder internationaler Reichweite im Einklang mit den Kommunikationsprioritäten,
- Tage der offenen Tür für Bürgerinnen und Bürger,
- Seminare und Konferenzen sowie Workshops für spezifischere Zielgruppen, beispielsweise junge Menschen, unter Einsatz interaktiver Methoden,
- Organisation von oder Beteiligung an europäischen Veranstaltungen, Ausstellungen, PR-Maßnahmen, Organisation individueller Besuche usw.,
- Direktkommunikation mit den Bürgern (z. B. Bürgerberatungsstellen),
- sonstige Maßnahmen zur Direktkommunikation mit den Multiplikatoren, insbesondere intensiviertere Maßnahmen gegenüber der regionalen Tagespresse, die eine wichtige Informationsquelle für viele Unionsbürger darstellt,
- Finanzierung der Herausgabe — auf Trägern jeglicher Art — von Publikationen zu aktuellen Themen, in denen die Tätigkeit der Kommission und die Arbeit der Union dargestellt werden, sowie von in den Verträgen vorgesehenen Veröffentlichungen und sonstigen Veröffentlichungen der Organe oder Referenzveröffentlichungen, etwa des Gesamtberichts über die Tätigkeit der Europäischen Union, veröffentlicht gemäß Artikel 249 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; diese Veröffentlichungen können sich an bestimmte Gruppen wie Bildungseinrichtungen, junge Menschen, Meinungsführer und die breite Öffentlichkeit richten,

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**07 20 04** (Fortsetzung)

07 20 04 04 (Fortsetzung)

- Ausgaben für gedruckte Veröffentlichungen über die Tätigkeit der Union, die sich an verschiedene Zielgruppen richten und oft über ein dezentrales Netz verteilt werden,
- die Verbreitung (auch über ein dezentrales Netz) spezifischer Basisinformationen über die Union (in allen Amtssprachen der Union) für die Öffentlichkeit, vom Sitz des Organs aus koordiniert, sowie Werbung für die Veröffentlichungen,
- IT-Ausgaben für die Entwicklung und Wartung geeigneter Informations- und Verwaltungssysteme,
- Ausgaben für Evaluierung und Professionalisierung.

Die Kommunikationsmaßnahmen können zusammen mit dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen oder den Mitgliedstaaten organisiert werden, um Synergien zwischen diesen Partnern auszuschöpfen und ihre Informations- und Kommunikationsarbeit zum Thema „Union“ zu koordinieren.

Mit diesen Mitteln könnten auch Aktivitäten zur Sensibilisierung und Information über europäische Bürgerinitiativen in Kooperation mit den Vertretungen der Kommission und den örtlichen Europe-Direct-Zentren in den Mitgliedstaaten finanziert werden.

Diese Mittel sind bestimmt für die Finanzierung der Organisation von Besuchen bei der Kommission, einschließlich der Verwaltungsausgaben für diese Besuche. Die Kommission verwaltet die damit verbundenen logistischen Vorkehrungen, einschließlich der Betriebskosten und der Organisation der an Auftragnehmer vergebenen Leistungen. Diese Mittel decken die Kosten für die Einrichtung und die Schaffung oder Modernisierung der Anlagen neuer Informationszentren.

Diese Mittel sind auch bestimmt zur Unterstützung der Konzipierung, Entwicklung und Aktualisierung der Kommunikationsinhalte für die Erlebnis-Europa-Projekte in Brüssel und in den Mitgliedstaaten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	3 25 000 6 6 2
---------------------------------	----------------

07 20 04 05 Haus der europäischen Geschichte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000,—	3 000 000,—

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

07 20 04 (Fortsetzung)

07 20 04 05 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des finanziellen Beitrags der Kommission zum Haus der europäischen Geschichte für die dem Europäischen Parlament entstehenden operativen Kosten für Ausstellungen, Veranstaltungen und Workshops, die — mithilfe eines modernen Ausstellungs- und Dokumentationszentrums — Wissen vermitteln, Neugier wecken und Gelegenheiten zum Nachdenken über die europäische Geschichte bieten sollen.

07 20 04 06 Besondere Kompetenzen im Bereich Sozialpolitik, einschließlich des sozialen Dialogs

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 221 446	19 500 000	23 219 084	18 650 000	24 019 796,37	18 943 277,09

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben für die Förderung des europäischen sozialen Dialogs in drei Kernbereichen und der Kosten für vorbereitende Konsultationssitzungen mit Gewerkschaftsvertretern

Hinsichtlich der Förderung des europäischen sozialen Dialogs bedarf es starker und repräsentativer Sozialpartner, um den sozialen Dialog zu stärken und die Wettbewerbsfähigkeit, Resilienz und Fairness in der sozialen Marktwirtschaft zu unterstützen. Die Maßnahmen sollten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen dabei helfen, die übergreifenden Herausforderungen der europäischen Beschäftigungs- und Sozialpolitik unter Berücksichtigung des Aktionsplans zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte und im Rahmen der Initiativen der Union zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise und zur Unterstützung der Erholung sowie des digitalen und des ökologischen Wandels anzugehen.

Was Maßnahmen für vorbereitende Konsultationssitzungen europäischer Gewerkschaftsvertreter betrifft, dienen die Mittel zur Deckung der Kosten dafür, den europäischen Gewerkschaftsvertretern bei ihrer Meinungsbildung und der Vereinheitlichung ihrer Standpunkte betreffend die Entwicklung der Unionspolitik zu helfen. Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Workshops, Konferenzen, Analysen, Bewertungen, Veröffentlichungen, technische Unterstützung, Ankauf und Pflege von Datenbanken und Software sowie für die Kofinanzierung und Unterstützung von Maßnahmen betreffend die wirtschaftliche Überwachung, die Analyse der Maßnahmenkombination und die Koordinierung wirtschaftlicher Strategien.

Diese Mittel decken die Ausgaben zur Förderung des europäischen sozialen Dialogs und für damit zusammenhängende Maßnahmen, insbesondere für folgende Tätigkeiten:

- Studien, Konsultationen, Sachverständigensitzungen, Verhandlungen, Veröffentlichungen und sonstige Maßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden;

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**07 20 04** (Fortsetzung)

07 20 04 06 (Fortsetzung)

- Maßnahmen der Sozialpartner zur Förderung des sozialen Dialogs (auch Ausbau der Kapazitäten der Sozialpartner in Mitgliedstaaten und Kandidatenländern) auf branchenübergreifender, sektoraler und betrieblicher Ebene; einschließlich Maßnahmen zur Förderung der gleichberechtigten Beteiligung von Frauen und Männern in den Entscheidungsgremien der Gewerkschaften und den Arbeitgeberverbänden;
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wissensstandes und der Sachkenntnis über die Arbeitsbeziehungen in der gesamten Union sowie zum Austausch und zur Verbreitung einschlägiger Informationen;
- Maßnahmen im Hinblick auf eine breitere und bessere Beteiligung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter an der Politikgestaltung und Rechtsetzung der Union;
- Maßnahmen für vorbereitende Konsultationssitzungen europäischer Gewerkschaftsvertreter, insbesondere zur Deckung der Kosten im Hinblick auf die Hilfe bei ihrer Meinungsbildung und der Vereinheitlichung ihrer Standpunkte betreffend die Entwicklung der Unionspolitik, insbesondere nach der COVID-19-Krise.

Mit diesen Mitteln werden auch die Kosten für die Förderung der Information, Konsultation und Beteiligung von Unternehmensvertretern gedeckt, insbesondere für folgende Tätigkeiten:

- Maßnahmen, die auf die Entwicklung der Arbeitnehmerbeteiligung in den Unternehmen abzielen — also alle Verfahren einschließlich der Information, Konsultation und Beteiligung, durch welche die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung innerhalb eines Unternehmens Einfluss nehmen können — vor allem durch Sensibilisierung und Mitwirkung an der Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Strategien der Union sowie durch Verbreitung und Weiterentwicklung der Europäischen Betriebsräte;
- in diesem Zusammenhang können Initiativen zur Stärkung der transnationalen Zusammenarbeit der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter bei Information, Konsultation und Beteiligung der Arbeitnehmer in Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, sowie kurze Schulungsmaßnahmen für Verhandlungsführer und Vertreter in grenzübergreifenden Stellen zur Information, Konsultation und Beteiligung in die auch Sozialpartner aus Kandidatenländern einbezogen werden;
- Maßnahmen, mit denen die Sozialpartner in die Lage versetzt werden sollen, ihre Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Einbeziehung der Arbeitnehmer — insbesondere im Rahmen des Europäischen Betriebsrats — wahrzunehmen, sich mit den transnationalen Betriebsvereinbarungen vertraut zu machen und ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rechtsvorschriften der Union über die Einbeziehung der Arbeitnehmer zu stärken;
- Projekte und innovative Maßnahmen zur Förderung der Arbeitnehmerbeteiligung mit dem Ziel, die Herausforderungen, die sich aus der COVID-19-Pandemie und ihren sozialen und wirtschaftlichen Folgen oder Veränderungen in der Arbeitswelt ergeben, zu ermitteln, zu antizipieren und zu bewältigen — z. B. Herausforderungen aufgrund von Umstrukturierung und Entlassungen, Outsourcing und Vergabe von Unteraufträgen, Digitalisierung, Automatisierung und künstlicher Intelligenz sowie neuen Arbeitsformen oder aufgrund der nötigen Neuausrichtung hin zu einer inklusiven, nachhaltigen und CO₂-armen Wirtschaft.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

07 20 04 (Fortsetzung)

07 20 04 06 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund spezifischer Befugnisse, die der Kommission durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in den Artikeln 154, 155, 159 und 161 übertragen wurden.

07 20 04 07 Sonstige Tätigkeiten im Bereich Grundrechte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
921 815	900 000	913 850	900 000	906 050,—	351 472,93

Erläuterungen

Diese Mittel sollen decken: Maßnahmen zur Erhöhung des Bekanntheitsgrads und zur Förderung der Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, darunter Sensibilisierungsmaßnahmen, Konferenzen und Treffen bzw. Konsultationen von Sachverständigen, Bereitstellung von Informationen und Berichten in mehreren Sprachen, E-Learning-Module und IT-Tools; Maßnahmen (insbesondere Treffen) zum Dialog mit religiösen Organisationen, Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften gemäß Artikel 17 AEUV; Maßnahmen im Bereich des Schutzes der Meinungsfreiheit und der Bekämpfung von Hetze im Internet; Maßnahmen im Bereich des Schutzes von Hinweisgebern, darunter Sachverständigensitzungen und Folgemaßnahmen in Bezug auf die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17); und Maßnahmen im Bereich des konsularischen Schutzes, unter anderem zur Vorbereitung, Unterstützung und Förderung der Überprüfung der Richtlinie (EU) 2015/637 des Rates vom 20. April 2015 über Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen zur Erleichterung des konsularischen Schutzes von nicht vertretenen Unionsbürgern in Drittländern und zur Aufhebung des Beschlusses 95/553/EG (ABl. L 106 vom 24.4.2015, S. 1) und zur Bewertung der Website zur Erweiterung der Kenntnisse über die Rechte der Unionsbürgerinnen und -bürger.

07 20 04 08 Analysen und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 994 237	2 500 000	3 000 000	2 500 000	3 138 710,—	1 685 816,24

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Unterstützung von analytischen Studien in den Bereichen Beschäftigung und Soziales sowie von Analysen der sozialen Lage, der Demografie, des demografischen Wandels und der Familie und einschlägigen Studien.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**07 20 04** (Fortsetzung)

07 20 04 08 (Fortsetzung)

Mit Maßnahmen zur Analyse der sozialen Lage, der Demografie, des demografischen Wandels und der Familie und den einschlägigen Studien sollen in der Union und den Mitgliedstaaten bessere politische Antworten auf demografische, beschäftigungsbezogene und soziale Herausforderungen gefördert werden, einschließlich der Herausforderungen des digitalen und ökologischen Wandels und der Notwendigkeit, für einen gerechten Übergang zu sorgen und inklusives Wachstum zu fördern. Die Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Erstellung und Verbreitung hochwertiger Analysen und vergleichender Informationen im Zusammenhang mit den politischen Leitlinien der Kommission und den strategischen Zielen der Union. Dies wird die Ermittlung künftiger beschäftigungs- und sozialpolitischer Prioritäten unterstützen, einschließlich Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung und der Entwicklung von Analyse-, Daten- und Forschungskapazitäten zur Bewertung, Evaluierung und Überwachung der sozioökonomischen Folgen des Übergangs zu einem digitalen und klimaneutralen Europa, insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

- Aktionen, mit denen Vergleichsanalysen und der Meinungs- und Erfahrungsaustausch auf allen relevanten Ebenen (regional, national, Unionsebene und international) im Bereich der beschäftigungsbezogenen, sozialen und demografischen Lage und der sozioökonomischen Entwicklungen in der Union sowie des geschlechtsspezifischen Lohngefälles und der Diskriminierung von Frauen am Arbeitsplatz gefördert werden,
- Maßnahmen zur Förderung der vorausschauenden Ermittlung von Datenlücken und des Bedarfs an sozioökonomischer Forschung und Innovation,
- Maßnahmen zur Förderung einer Beobachtungsstelle zur sozialen Lage, der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei einschlägigen Aktivitäten und mit internationalen Organisationen sowie der Verwaltung einer Gruppe für fachliche Unterstützung der Europäischen Allianz für Familien,
- Studien, Sachverständigensitzungen, Wissensverbreitung, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Diese Mittel dienen insbesondere zur Deckung der Ausgaben für die im AEUV genannten Berichte, einschließlich der jährlichen Berichte der Kommission über die Entwicklungen in den Bereichen Beschäftigung und Soziales in Europa und der alle zwei Jahre vorzulegenden Berichte über den demografischen Wandel und seine Auswirkungen, für (Beiträge zu) Berichte(n) über die sozioökonomischen Auswirkungen des Übergangs zu einem klimaneutralen und digitalen Europa sowie für Berichte der Kommission über Probleme im Zusammenhang mit der sozialen Lage.

Diese Mittel dienen auch der Finanzierung von Ausgaben für Analysen für die im AEUV genannten Berichte sowie für die Verbreitung von Informationen über wichtige beschäftigungsbezogene, soziale und demografische Herausforderungen, insbesondere die Herausforderungen des ökologischen und digitalen Wandels, und die entsprechenden Lösungsansätze.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund spezifischer Befugnisse, die der Kommission durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in den Artikeln 154, 155, 159 und 161 übertragen wurden.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

07 20 04 (Fortsetzung)

07 20 04 09 Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 728 699	21 000 000	22 532 322	21 100 000	22 305 945,95	19 586 091,40

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung der Informations- und Bildungsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen — einschließlich der Teilnahme von Vertretern von Arbeitnehmerorganisationen aus den Kandidatenländern —, die sich aus den Maßnahmen der Union im Zusammenhang mit der Umsetzung der sozialen Dimension der Union ergeben. Diese Maßnahmen sollten Arbeitnehmerorganisationen dabei helfen, die übergreifenden Herausforderungen der europäischen Beschäftigungs- und Sozialpolitik unter Berücksichtigung des Aktionsplans zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte und im Rahmen der Initiativen der Union zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise und zur Unterstützung der Erholung sowie des digitalen und des ökologischen Wandels anzugehen. Besondere Aufmerksamkeit wird Schulungen zu geschlechterspezifischen Herausforderungen am Arbeitsplatz gewidmet.

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung folgender Maßnahmen:

- Unterstützung der Arbeitsprogramme der beiden Gewerkschaftsinstitute, des Europäischen Gewerkschaftsinstituts und des Europäischen Zentrums für Arbeitnehmerfragen, die eingerichtet worden sind, um die Erweiterung der Kompetenzen mithilfe von Schulungsmaßnahmen und Forschungsarbeiten auf europäischer Ebene zu fördern und um eine stärkere Einbeziehung von Arbeitnehmervertretern in die europäischen Entscheidungsprozesse zu erreichen;
- Informations- und Schulungsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen — einschließlich der Teilnahme von Vertretern von Arbeitnehmerorganisationen aus den Kandidatenländern —, die sich aus der Durchführung der Aktion der Union im Zusammenhang mit der Umsetzung der sozialen Dimension der Union ergeben;
- Maßnahmen, an denen Vertreter der Sozialpartner aus den Kandidatenländern im Hinblick auf die Förderung des sozialen Dialogs auf Unionsebene beteiligt sind.

Außerdem dienen diese Mittel zur Förderung der gleichberechtigten Beteiligung von Frauen und Männern in den Entscheidungsgremien der Arbeitnehmerorganisationen.

Es bedarf starker und fähiger Sozialpartner, um den Prozess der Wiederaufnahme des sozialen Dialogs zu verbessern und das Funktionieren des sozialen Dialogs zu stärken, den Aufschwung zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit und Fairness in der sozialen Marktwirtschaft zu unterstützen.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben, die sich aus spezifischen Befugnissen ergeben, die der Kommission durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Artikel 154 übertragen wurden.

Abkommen von 1959 zwischen der Hohen Behörde der EGKS und dem Internationalen Informationszentrum für Arbeitssicherheit und -hygiene (CIS) des Internationalen Arbeitsamtes (IAA).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

07 20 04 (Fortsetzung)

07 20 04 09 (Fortsetzung)

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (Abl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1) und ihre Einzelrichtlinien.

Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen (Abl. L 113 vom 30.4.1992, S. 19).

TITEL 08

LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

TITEL 08
LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

Gesamtübersicht über die Mittel (2024 und 2023) und Ausgaben (2022)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“	14 622 925	14 622 925	14 115 296	14 115 296	13 726 038,94	13 726 038,94
08 02	EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL)	40 597 222 106	40 585 426 319	40 687 640 851	40 693 611 207	39 872 393 336,55	39 842 425 597,11
08 03	EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)	13 153 923 194	11 990 000 000	12 932 826 920	15 085 340 175	12 725 770 906,49	13 836 705 802,95
08 04	EUROPÄISCHER MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS (EMFAF)	1 061 835 545	772 763 471	1 095 129 432	880 910 362	1 123 402 796,85	727 740 091,99
08 05	PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO)	93 371 754	101 818 754	113 293 754	122 918 754	159 335 578,64	159 087 206,88
	<i>Reserven (30 02 02)</i>	69 410 000	40 810 000	48 725 000	28 225 000		
		162 781 754	142 628 754	162 018 754	151 143 754	159 335 578,64	159 335 578,64
08 10	DEZENTRALE AGENTUREN	29 853 878	29 853 878	29 535 287	29 535 287	28 738 870,—	28 738 870,—
08 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN	p.m.	2 653 595	1 500 000	4 085 322	1 490 500,—	5 030 549,30
	Titel 08 — Insgesamt	54 950 829 402	53 497 138 942	54 874 041 540	56 830 516 403	53 924 858 027,47	54 613 454 157,17
	<i>Reserven (30 02 02)</i>	<i>69 410 000</i>	<i>40 810 000</i>	<i>48 725 000</i>	<i>28 225 000</i>		
	Insgesamt einschließlich Reserven	55 020 239 402	53 537 948 942	54 922 766 540	56 858 741 403	53 924 858 027,47	54 613 454 157,17

TITEL 08
LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
08 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“					
08 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft					
08 01 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft	3.1	667 165	626 279	385 314,91	57,75
08 01 01 72	Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft	3.1	4 188 729	3 943 870	3 684 000,—	87,95
	<i>Artikel 08 01 01 — Zwischensumme</i>		4 855 894	4 570 149	4 069 314,91	83,80
08 01 02	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums	3.2	1 887 000	1 850 000	1 850 000,—	98,04
08 01 03	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds					
08 01 03 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds	3.2	3 301 031	3 197 137	3 735 724,03	113,17
08 01 03 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds	3.2	4 579 000	4 498 010	4 071 000,—	88,91
	<i>Artikel 08 01 03 — Zwischensumme</i>		7 880 031	7 695 147	7 806 724,03	99,07
	Kapitel 08 01 — Insgesamt		14 622 925	14 115 296	13 726 038,94	93,87

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Verwaltungsausgaben (u. a. Studien, Sachverständigenzusatzungen, Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“ (Fortsetzung)**08 01 01 — Unterstützungsausgaben für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft**

08 01 01 01 — Unterstützungsausgaben für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
667 165	626 279	385 314,91

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel im Einklang mit Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/2116 auch zur Finanzierung der für die Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Aktivitäten zur Vorbereitung und Begleitung sowie zur Kontrolle und Prüfung bestimmt.

Ferner fallen darunter die Ausgaben für die Finanzierung der Schlichtungsstelle im Rahmen des GAP-Rechnungsabschlusses (Vergütungen, Material, Reisen und Sitzungen).

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 02.

08 01 01 72 — Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
4 188 729	3 943 870	3 684 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Forschung bestimmt, die im Rahmen der Aufgaben der Agentur bei der Verwaltung von Maßnahmen im Rahmen des Programms zur Absatzförderung für Agrarerzeugnisse und des Abschlusses der betreffenden Vorläuferprogramme anfallen.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 56).

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK**KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“ (Fortsetzung)****08 01 01** (Fortsetzung)

08 01 01 72 (Fortsetzung)

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABL. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 08 02.

Verweise

Beschluss C(2021) 952 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für die Forschung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich Forschung und Innovation, Forschung des Forschungsfonds für Kohle und Stahl sowie Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

08 01 02 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 887 000	1 850 000	1 850 000,—

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch zur Deckung der administrativen technischen Hilfe gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Ausgaben gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/2116 bestimmt, die aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert werden.

Aus Mitteln für die technische Hilfe können insbesondere Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) sowie für Dienstreisen dieses externen Personals finanziert werden. Die in diesem Artikel eingestellten Mittel in Form externer zweckgebundener Einnahmen aus Mitteln aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) sind ebenfalls zur Finanzierung dieser Ausgaben bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 03.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“ (Fortsetzung)

08 01 03 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds

08 01 03 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 301 031	3 197 137	3 735 724,03

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Unterstützungsausgaben (Ausgaben für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen des aus diesen Mitteln bezahlten externen Personals) zur Durchführung des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) für den Zeitraum 2021-2027 und zum Abschluss von Maßnahmen der technischen Hilfe im Rahmen des Vorläuferfonds Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF) für den Zeitraum 2014-2020,
- Ausgaben für externes Personal in Drittlanddelegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliches Personal und abgeordnete nationale Sachverständige) sowie zusätzliche Kosten für Logistik und Infrastruktur (Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Mieten), die unmittelbar durch die Anwesenheit des externen Personals in den Delegationen anfallen, das aus Mitteln dieses Postens bezahlt wird,
- Ausgaben für Dienstreisen von Drittlanddelegationen, die an Sitzungen zur Aushandlung von Fischereiabkommen und an Gemeinsamen Ausschüssen teilnehmen,
- Ausgaben für IT, und zwar sowohl Ausrüstung als auch Dienstleistungen, einschließlich institutioneller IT,
- Ausgaben für Studien, Bewertungsmaßnahmen und Audits, Sachverständigensitzungen, die Teilnahme von Interessenträgern an Ad-hoc-Sitzungen, Seminaren und Konferenzen zu wichtigen Themen, Kommunikationsmaßnahmen und Veröffentlichungen im Bereich der maritimen Angelegenheiten und der Fischerei,
- alle weiteren Ausgaben für nichtoperative technische und administrative Unterstützungsleistungen gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1060 für 2021-2027.
- Ausgaben für die Teilnahme von Wissenschaftlern an Sitzungen regionaler Fischereiorganisationen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 04 und 08 05.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK**KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“ (Fortsetzung)****08 01 03** (Fortsetzung)

08 01 03 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
4 579 000	4 498 010	4 071 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt bestimmt, die im Rahmen der Aufgaben der Agentur bei der Verwaltung eines Teils der Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und des Abschlusses der betreffenden Vorläuferprogramme, zur Finanzierung der obligatorischen Beiträge zu regionalen Fischereiorganisationen und anderen internationalen Organisationen sowie Pilotprojekten und vorbereitenden Maßnahmen anfallen.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 08 04.

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 02	EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL)								
08 02 01	<i>Agrarreserve</i>	3.1	450 000 000	450 000 000	450 000 000	450 000 000	0,—	0,—	
08 02 02	<i>Art der Interventionen in bestimmten Sektoren im Rahmen der GAP- Strategiepläne</i>								
08 02 02 01	Obst- und Gemüsektor	3.1	277 000 000	277 000 000	470 000 000	470 000 000	0,—	0,—	
08 02 02 02	Bienenzuchtsektor	3.1	59 000 000	59 000 000	53 000 000	53 000 000	0,—	0,—	
08 02 02 03	Weinsektor	3.1	835 000 000	835 000 000	399 000 000	399 000 000	0,—	0,—	
08 02 02 04	Hopfenektor	3.1	2 200 000	2 200 000	2 200 000	2 200 000	0,—	0,—	
08 02 02 05	Olivöl- und Tafelolivensektor	3.1	45 000 000	45 000 000	36 000 000	36 000 000	0,—	0,—	
08 02 02 06	Andere Sektoren	3.1	17 000 000	17 000 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	<i>Artikel 08 02 02 — Zwischensumme</i>		1 235 200 000	1 235 200 000	960 200 000	960 200 000	0,—	0,—	
08 02 03	<i>Marktbezogene Ausgaben außerhalb der GAP- Strategiepläne</i>								
08 02 03 01	POSEI und kleinere Inseln des Ägäischen Meeres (ausgenommen Direktzahlungen)	3.1	229 000 000	229 000 000	229 000 000	229 000 000	221 292 689,49	221 292 689,49	96,63
08 02 03 02	Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Einzellandprogramme im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung	3.1	80 720 000	80 720 000	83 000 000	83 000 000	57 584 017,09	57 584 017,09	71,34
08 02 03 03	Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Mehrländerprogramme und von der Kommission im Wege der direkten Mittelverwaltung durchgeführte Maßnahmen	3.1	96 900 000	96 377 817	96 900 000	103 791 101	95 427 855,16	72 042 505,08	74,75
08 02 03 04	Schulprogramme	3.1	180 000 000	180 000 000	175 000 000	175 000 000	170 126 571,08	170 126 571,08	94,51

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 02 03	(Fortsetzung)								
08 02 03 05	Oliveneröl	3.1	p.m.	p.m.	9 000 000	9 000 000	47 721 899,44	47 721 899,44	
08 02 03 06	Obst und Gemüse	3.1	710 000 000	710 000 000	508 000 000	508 000 000	877 864 479,15	877 864 479,15	123,64
08 02 03 07	Wein	3.1	183 000 000	183 000 000	627 000 000	627 000 000	950 586 027,73	950 586 027,73	519,45
08 02 03 08	Bienenzucht	3.1	p.m.	p.m.	5 000 000	5 000 000	51 212 547,92	51 212 547,92	
08 02 03 09	Hopfen	3.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	2 188 000,—	2 188 000,—	
08 02 03 10	Maßnahmen der öffentlichen und privaten Lagerhaltung	3.1	p.m.	p.m.	12 000 000	12 000 000	10 230 030,57	10 230 030,57	
08 02 03 11	Außergewöhnliche Maßnahmen	3.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	350 000 000,—	350 000 000,—	
	Artikel 08 02 03 — Zwischensumme		1 479 620 000	1 479 097 817	1 744 900 000	1 751 791 101	2 834 234 117,63	2 810 848 767,55	190,04
08 02 04	Kategorien von Interventionen in Form von Direktzahlungen im Rahmen der GAP-Strategiepläne								
08 02 04 01	Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit	3.1	18 459 500 000	18 459 500 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
08 02 04 02	Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit	3.1	3 970 000 000	3 970 000 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
08 02 04 03	Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte	3.1	654 000 000	654 000 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
08 02 04 04	Regelungen für Klima und Umwelt	3.1	8 698 000 000	8 698 000 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
08 02 04 05	Gekoppelte Einkommensstützung	3.1	4 485 000 000	4 485 000 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
08 02 04 06	Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle	3.1	244 000 000	244 000 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 08 02 04 — Zwischensumme		36 510 500 000	36 510 500 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
08 02 05	Direktzahlungen außerhalb der GAP-Strategiepläne								
08 02 05 01	POSEI und kleinere Inseln des Ägäischen Meeres (Direktzahlungen)	3.1	444 000 000	444 000 000	444 000 000	444 000 000	436 236 250,26	436 236 250,26	98,25

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024		
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen			
08 02 05	<i>(Fortsetzung)</i>										
08 02 05 02	Regelung für die einheitliche Flächenzahlung	3.1	p.m.	p.m.	4 495 000 000	4 495 000 000	4 375 919 452,61	4 375 919 452,61			
08 02 05 03	Umverteilungsprämie	3.1	p.m.	p.m.	1 661 000 000	1 661 000 000	1 608 943 591,89	1 608 943 591,89			
08 02 05 04	Basisprämienregelung	3.1	p.m.	p.m.	14 192 000 000	14 192 000 000	14 262 326 000,—	14 262 326 000,—			
08 02 05 05	Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden	3.1	p.m.	p.m.	10 931 000 000	10 931 000 000	10 754 528 998,21	10 754 528 998,21			
08 02 05 06	Zahlung an Betriebsinhaber in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen	3.1	p.m.	p.m.	5 000 000	5 000 000	4 814 161,35	4 814 161,35			
08 02 05 07	Zahlung für Junglandwirte	3.1	p.m.	p.m.	477 000 000	477 000 000	467 686 238,66	467 686 238,66			
08 02 05 08	Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle	3.1	p.m.	p.m.	246 000 000	246 000 000	235 358 839,53	235 358 839,53			
08 02 05 09	Regelung der fakultativen gekoppelten Stützung	3.1	p.m.	p.m.	4 080 000 000	4 080 000 000	4 013 297 011,41	4 013 297 011,41			
08 02 05 10	Kleinerzeugerregelung	3.1	p.m.	p.m.	595 000 000	595 000 000	646 888 422,75	646 888 422,75			
08 02 05 11	Reserve für Krisen im Agrarsektor	3.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—			
08 02 05 12	Erstattung von Direktzahlungen an Landwirte aus übertragenen Mitteln im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin	3.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—			
	<i>Artikel 08 02 05 — Zwischensumme</i>				444 000 000	444 000 000	37 126 000 000	37 126 000 000	36 805 998 966,67	36 805 998 966,67	8 289,64
08 02 06	Allgemeine operative Unterstützung, Koordinierung und Prüfung										
08 02 06 01	Finanzkorrekturen zugunsten der Mitgliedstaaten infolge von Rechnungsabschluss- und Konformitätsabschlussbeschlüssen	3.1	248 900 000	248 900 000	331 385 130	331 385 130	155 650 053,62	155 650 053,62	62,54		
08 02 06 02	Regelung von Streitfällen	3.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	3 302 915,89	3 302 915,89			

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 02 06	(Fortsetzung)								
08 02 06 03	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Operative technische Hilfe	3.1	128 502 106	117 228 502	74 155 721	73 234 976	79 836 851,68	73 254 462,32	62,49
	Artikel 08 02 06 — Zwischensumme		377 402 106	366 128 502	405 540 851	404 620 106	238 789 821,19	232 207 431,83	63,42
08 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
08 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Geteilte Mittelverwaltung	3.1	100 500 000	100 500 000	1 000 000	1 000 000	- 6 629 568,94	- 6 629 568,94	- 6,60
	Artikel 08 02 99 — Zwischensumme		100 500 000	100 500 000	1 000 000	1 000 000	- 6 629 568,94	- 6 629 568,94	- 6,60
	Kapitel 08 02 — Insgesamt		40 597 222 106	40 585 426 319	40 687 640 851	40 693 611 207	39 872 393 336,55	39 842 425 597,11	98,17

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung von marktbezogenen Ausgaben, von Direktzahlungen und von bestimmten im Wege der direkten Mittelverwaltung von der Kommission durchgeführten Maßnahmen bestimmt, die alle aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanziert werden.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865).

Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 12).

Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1)

Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187).

Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262).

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)**08 02 01 Agrarreserve***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
450 000 000	450 000 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Einrichtung der Agrarreserve und der Ausgaben für die öffentliche Intervention, die private Lagerhaltung und außergewöhnliche Maßnahmen, im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/2116 bestimmt.

08 02 02 Art der Interventionen in bestimmten Sektoren im Rahmen der GAP-Strategiepläne*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben sektoraler Interventionskategorien für Obst und Gemüse, Bienenzucht, Wein, Hopfen, Olivenöl und Tafeloliven sowie für andere Sektoren gemäß Titel III Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2115 ab dem 1. Januar 2023 bestimmt.

08 02 02 01 Obst- und Gemüsesektor*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
277 000 000	470 000 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Interventionen im Obst- und Gemüsesektor gemäß den Artikeln 49 bis 53 der Verordnung (EU) 2021/2115 ab dem 1. Januar 2023 bestimmt.

08 02 02 02 Bienenzuchtsektor*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
59 000 000	53 000 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Interventionen im Bienenzuchtsektor gemäß den Artikeln 54, 55 und 56 der Verordnung (EU) 2021/2115 ab dem 1. Januar 2023 bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

08 02 02 (Fortsetzung)

08 02 02 03 Weinsektor

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
835 000 000	399 000 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Interventionen im Weinsektor gemäß den Artikeln 57 bis 60 der Verordnung (EU) 2021/2115 ab dem 1. Januar 2023 bestimmt.

08 02 02 04 Hopfensektor

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 200 000	2 200 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Interventionen im Hopfensektor gemäß den Artikeln 61 und 62 der Verordnung (EU) 2021/2115 ab dem 1. Januar 2023 bestimmt.

08 02 02 05 Olivenöl- und Tafelolivensektor

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
45 000 000	36 000 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Interventionen im Olivenöl- und Tafelolivensektor gemäß den Artikeln 63, 64 und 65 der Verordnung (EU) 2021/2115 ab dem 1. Januar 2023 bestimmt.

08 02 02 06 Andere Sektoren

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
17 000 000	p.m.	0,—

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)**08 02 02** (Fortsetzung)

08 02 02 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Interventionen in anderen Sektoren gemäß den Artikeln 66, 67 und 68 der Verordnung (EU) 2021/2115 ab dem 1. Januar 2024 bestimmt. Dies betrifft landwirtschaftliche Erzeugnisse in den Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis h, k, m, o bis t und w der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie Sektoren, die in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführte Erzeugnisse abdecken.

08 02 03 Marktbezogene Ausgaben außerhalb der GAP-Strategiepläne

08 02 03 01 POSEI und kleinere Inseln des Ägäischen Meeres (ausgenommen Direktzahlungen)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
229 000 000	229 000 000	221 292 689,49

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für bestimmte Maßnahmen zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union sowie der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Einklang mit den Verordnungen (EU) Nr. 228/2013 und (EU) Nr. 229/2013 bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23).

Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 41).

08 02 03 02 Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Einzellandprogramme im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
80 720 000	83 000 000	57 584 017,09

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Kofinanzierung der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Absatzförderungsprogramme für landwirtschaftliche Erzeugnisse, ihre Erzeugungsverfahren und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

08 02 03 (Fortsetzung)

08 02 03 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 56).

08 02 03 03 Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Mehrländerprogramme und von der Kommission im Wege der direkten Mittelverwaltung durchgeführte Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
96 900 000	96 377 817	96 900 000	103 791 101	95 427 855,16	72 042 505,08

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von direkt von der Kommission verwalteten Absatzförderungsmaßnahmen sowie der zur Durchführung der Absatzförderungsprogramme erforderlichen technischen Hilfe, etwa Vorbereitungsarbeiten, Begleitung, Bewertung, Überwachung und Verwaltung, gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 56).

08 02 03 04 Schulprogramme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
180 000 000	175 000 000	170 126 571,08

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse und Milch in Bildungseinrichtungen gemäß den Artikeln 22 bis 25 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK**KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)****08 02 03** (Fortsetzung)

08 02 03 05 Olivenöl

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	9 000 000	47 721 899,44

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit anerkannten Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden gemäß den Artikeln 29, 30 und 31 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2117 bestimmt.

08 02 03 06 Obst und Gemüse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
710 000 000	508 000 000	877 864 479,15

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Unionsfinanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit Betriebsfonds von Erzeugerorganisationen gemäß den Artikeln 32 bis 38 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2117 bestimmt.

08 02 03 07 Wein

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
183 000 000	627 000 000	950 586 027,73

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit Stützungsprogrammen für den Weinsektor gemäß den Artikeln 39 bis 54 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2021/2117 bestimmt.

08 02 03 08 Bienenzucht

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	5 000 000	51 212 547,92

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

08 02 03 (Fortsetzung)

08 02 03 08 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit nationalen Programmen für den Bienenzuchtsektor gemäß den Artikeln 55, 56 und 57 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2117 bestimmt.

08 02 03 09 Hopfen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	2 188 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Beihilfe für Erzeugerorganisationen im Hopfensektor gemäß den Artikeln 58, 59 und 60 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2117 bestimmt.

08 02 03 10 Maßnahmen der öffentlichen und privaten Lagerhaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	12 000 000	10 230 030,57

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen, finanziellen und sonstigen Kosten, insbesondere der Wertberichtigung von Beständen, bestimmt, die sich aus den Interventionsankäufen von Getreide, Reis, Magermilchpulver, Butter und Rahm sowie Rindfleisch ergeben. Außerdem sind sie zur Finanzierung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Zucker, Olivenöl, Faserflachs, Magermilchpulver, Butter und Rahm, bestimmten Käsesorten, Rind-, Schaf-, Ziegen- und Schweinefleisch gemäß Kapitel I Titel I Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und den Artikeln 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 für Maßnahmen bestimmt, die vor dem 16. Oktober 2022 in Kraft getreten sind, wobei letzteres dem Inkrafttreten von Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/2116 entspricht.

08 02 03 11 Außergewöhnliche Maßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	350 000 000,—

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)**08 02 03** (Fortsetzung)

08 02 03 11 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß den Artikeln 219, 220 und 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 bestimmt für Maßnahmen, die vor dem 16. Oktober 2022 in Kraft getreten sind, wobei letzteres dem Inkrafttreten von Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/2116 entspricht.

08 02 04 Kategorien von Interventionen in Form von Direktzahlungen im Rahmen der GAP-Strategiepläne*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Interventionen in Form von Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 bestimmt.

08 02 04 01 Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
18 459 500 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit gemäß Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	400 000 000 6 2 0 0
---------------------------------	---------------------

08 02 04 02 Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 970 000 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit gemäß Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

08 02 04 (Fortsetzung)

08 02 04 03 Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
654 000 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte gemäß Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 bestimmt.

08 02 04 04 Regelungen für Klima und Umwelt

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
8 698 000 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Regelungen für Klima und Umwelt gemäß Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 bestimmt.

08 02 04 05 Gekoppelte Einkommensstützung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
4 485 000 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für die gekoppelte Einkommensstützung gemäß Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 bestimmt.

08 02 04 06 Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
244 000 000	p.m.	0,—

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)**08 02 04** (Fortsetzung)

08 02 04 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle gemäß Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 bestimmt.

08 02 05 **Direktzahlungen außerhalb der GAP-Strategiepläne***Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Direktzahlungen an Betriebsinhaber im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

08 02 05 01 POSEI und kleinere Inseln des Ägäischen Meeres (Direktzahlungen)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
444 000 000	444 000 000	436 236 250,26

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Direktzahlungen im Zusammenhang mit Programmen, die spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der örtlichen landwirtschaftlichen Erzeugung in den Regionen in äußerster Randlage der Union enthalten, sowie zur Finanzierung der Ausgaben für Direktbeihilfen für die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23).

Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 41).

08 02 05 02 Regelung für die einheitliche Flächenzahlung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	4 495 000 000	4 375 919 452,61

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

08 02 05 (Fortsetzung)

08 02 05 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Titel III Kapitel 1 Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

08 02 05 03 Umverteilungsprämie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	1 661 000 000	1 608 943 591,89

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Umverteilungsprämie gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

08 02 05 04 Basisprämienregelung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	14 192 000 000	14 262 326 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Titel III Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

08 02 05 05 Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	10 931 000 000	10 754 528 998,21

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden gemäß Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

08 02 05 (Fortsetzung)

08 02 05 06 Zahlung an Betriebsinhaber in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	5 000 000	4 814 161,35

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Zahlung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen gemäß Titel III Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

08 02 05 07 Zahlung für Junglandwirte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	477 000 000	467 686 238,66

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Zahlung für Junglandwirte gemäß Titel III Kapitel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

08 02 05 08 Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	246 000 000	235 358 839,53

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle gemäß Titel IV Kapitel 2 der Verordnung (EU) 1307/2013 bestimmt.

08 02 05 09 Regelung der fakultativen gekoppelten Stützung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	4 080 000 000	4 013 297 011,41

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

08 02 05 (Fortsetzung)

08 02 05 09 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Regelung der fakultativen gekoppelten Stützung gemäß Titel IV Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

08 02 05 10 Kleinerzeugerregelung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	595 000 000	646 888 422,75

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für die Kleinerzeugerregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

08 02 05 11 Reserve für Krisen im Agrarsektor

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Maßnahmen zur Bewältigung schwerer Krisen bei der Erzeugung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß den Artikeln 25 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 bestimmt.

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1).

08 02 05 12 Erstattung von Direktzahlungen an Landwirte aus übertragenen Mitteln im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)**08 02 05** (Fortsetzung)

08 02 05 12 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Dieser Posten sieht keine neuen Mittel vor, sondern gilt für jene Beträge, die gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung für die Erstattung im Zusammenhang mit der Kürzung von Direktzahlungen infolge der Anwendung der Finanzdisziplin im Vorjahr übertragen werden können. Gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 sind die übertragenen Mittel in dem Maße für die Erstattung zu verwenden, das erforderlich ist, um eine wiederholte Anwendung der Finanzdisziplin zu vermeiden. Gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 erstatten die Mitgliedstaaten den Endbegünstigten die von der Kommission festgesetzten Beträge auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien Diese Erstattung erfolgt nur an Endbegünstigte in den Mitgliedstaaten, in denen im vorangegangenen Agrar-Haushaltsjahr die Finanzdisziplin angewandt wurde.

08 02 06 Allgemeine operative Unterstützung, Koordinierung und Prüfung*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Finanzkorrekturen zugunsten der Mitgliedstaaten, von Ausgaben für die Regelung von Streitfällen und von Maßnahmen, die vom Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft im Wege der direkten Mittelverwaltung durch die Kommission finanziert werden, bestimmt.

08 02 06 01 Finanzkorrekturen zugunsten der Mitgliedstaaten infolge von Rechnungsabschluss- und Konformitätsabschlussbeschlüssen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
248 900 000	331 385 130	155 650 053,62

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ergebnisse von Rechnungsabschluss- und Konformitätsabschlussbeschlüssen gemäß Artikel 51 und 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 bestimmt, wenn diese Beschlüsse zugunsten der Mitgliedstaaten ausfallen.

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ergebnisse von jährlichen Rechnungsabschluss- und Konformitätsabschlussbeschlüssen gemäß den Artikeln 53, 54 und 55 der Verordnung (EU) 2021/2116 bestimmt, wenn diese Beschlüsse zugunsten der Mitgliedstaaten ausfallen.

08 02 06 02 Regelung von Streitfällen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	3 302 915,89

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

08 02 06 (Fortsetzung)

08 02 06 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben bestimmt, die der Kommission von einem Gericht angelastet werden, insbesondere Schadensersatzleistungen und Zinszahlungen.

08 02 06 03 Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
128 502 106	117 228 502	74 155 721	73 234 976	79 836 851,68	73 254 462,32

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Zuschüssen, vertraglich bedingten Kosten und Ausgaben für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die für die Analyse, die Verwaltung, das Monitoring landwirtschaftlicher Ressourcen, den Informationsaustausch und die Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik im Einklang mit Artikel 5 Absatz 3 und den Artikeln 7, 24, 25 und 46 der Verordnung (EU) 2021/2116 erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere

- die Umsetzung des gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens,
- die Durchführung von Fernerkundungskontrollen und von Maßnahmen zur Anwendung der Fernerkundung, wie z. B. Flächenstichprobenverfahren und Qualitätsbewertung des Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS), sowie die damit verbundene Unterstützung durch Fachdienste,
- die Erstellung von Modellen für den Agrarsektor, einschließlich agrarmeteorologischer Modelle, sowie kurz- und mittelfristige Prognosen der Entwicklung der Markt- und Agrarstrukturen und Verbreitung der Ergebnisse,
- die Finanzierung von Informationsmaßnahmen durch die Union, einschließlich institutioneller Kommunikation und Maßnahmen, die dazu beitragen sollen, die Gemeinsame Agrarpolitik zu erklären, umzusetzen und weiterzuentwickeln und die Öffentlichkeit für ihren Inhalt und ihre Ziele zu sensibilisieren,
- betriebliche IT-Systeme,
- Studien zur Gemeinsamen Agrarpolitik und Bewertungsmaßnahmen,
- Ausgaben für die Schaffung einer Datenbank für Analysewerte von Weinbauerzeugnissen gemäß Artikel 89 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
- die Finanzierung der Standardgebühren und die Entwicklung von Einrichtungen, einschließlich einer einmaligen finanziellen Unterstützung der Mitgliedstaaten für die Modernisierung des Datennetzes für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, für die Erhebung, Verarbeitung, Analyse, Veröffentlichung und Verbreitung landwirtschaftlicher Buchführungen und Nachhaltigkeitsdaten sowie für die Analyse der Ergebnisse,
- Beiträge zu statistischen Erhebungen, die für die Erfassung der Strukturen in der Union erforderlich sind, einschließlich der Eurofarm-Datenbank,

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)**08 02 06** (Fortsetzung)

08 02 06 03 (Fortsetzung)

- Ausgaben für die Verbesserung der Agrarstatistiksysteme in der Union,
- Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten und Zahlungen für Dienste, die im Rahmen des Erwerbs und der Nutzung von Datenbanken geleistet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union (ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 27).

Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 (ABl. L 200 vom 7.8.2018, S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates hinsichtlich der Umstellung des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen auf ein Datennetz für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe - Dokument COM/2022/296 final, angenommen am 22.6.2022.

08 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

08 02 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Geteilte Mittelverwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
100 500 000	1 000 000	- 6 629 568,94

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70).

Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen (ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29).

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

08 02 99 (Fortsetzung)

08 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 2330/98 des Rates vom 22. Oktober 1998 über das Angebot einer Entschädigung an bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen, die vorübergehend in der Ausübung ihrer Tätigkeit beschränkt waren (ABl. L 291 vom 30.10.1998, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro (ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87).

Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 zur sechsten Anpassung der mit dem Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle (ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle (ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1786/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 114).

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33), insbesondere Anhang II „Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte“, Kapitel 6 Abschnitt A Ziffer 26 in der Fassung des Beschlusses 2004/281/EG des Rates (ABl. L 93 vom 30.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 870/2004 des Rates vom 26. April 2004 über ein Gemeinschaftsprogramm zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 (ABl. L 162 vom 30.4.2004, S. 18).

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Bulgarischen Republik und Rumäniens und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, insbesondere Anhang III „Liste nach Artikel 19 der Beitrittsakte“ (ABl. L 157 vom 21.6.2005, S. 203).

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)**08 02 99** (Fortsetzung)

08 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1), insbesondere Artikel 39.

Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 42).

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1), insbesondere Artikel 103a über Ausgaben im Zusammenhang mit Beihilfen für vorläufig anerkannte Erzeugergruppierungen.

Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates vom 29. April 2008 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1493/1999, (EG) Nr. 1782/2003, (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 3/2008 und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2392/86 und (EG) Nr. 1493/1999 aufgehoben (ABl. L 148 vom 6.6.2008, S. 1).

Artikel 22 bis 25 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 betreffend die restlichen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Unionsbeitrag zum Schulobstprogramm bis zum Schuljahr 2016/2017, wobei Erzeugnissen lokalen oder nationalen Ursprungs der Vorzug zu geben ist.

Artikel 26 bis 28 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 betreffend die restlichen Ausgaben für die Unionsbeihilfe für die Abgabe bestimmter Milcherzeugnisse an Schüler in Bildungseinrichtungen bis zum Schuljahr 2016/2017, wobei Erzeugnissen lokalen oder nationalen Ursprungs der Vorzug zu geben ist.

Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) Nr. 1370/2013, (EG) Nr. 399/94, (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96, (EG) Nr. 2202/96, (EG) Nr. 1782/2003 und (EG) Nr. 1234/2007 betreffend die restlichen Ausgaben für Obst und Gemüse, die nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Postens 08 02 03 06 finanziert werden.

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, Verordnung Nr. 136/66/EWG, Verordnungen (EG) Nr. 865/2004 und (EG) Nr. 1234/2007 betreffend die sonstigen Ausgaben für Olivenöl.

Verordnung (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1216/2009 und (EG) Nr. 614/2009 des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 03	EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTS- FONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)								
08 03 01	Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums								
08 03 01 01	Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen der GAP- Strategiepläne	3.2	13 125 537 974	4 360 000 000	12 904 404 700	1 612 000 000	0,—	0,—	
08 03 01 02	Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Programme 2014-2022	3.2	p.m.	7 610 000 000	p.m.	13 450 000 000	12 697 425 700,—	13 815 416 416,15	181,54
08 03 01 03	Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	<i>Artikel 08 03 01 — Zwischensumme</i>		13 125 537 974	11 970 000 000	12 904 404 700	15 062 000 000	12 697 425 700,—	13 815 416 416,15	115,42
08 03 02	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Operative technische Hilfe	3.2	28 385 220	20 000 000	28 422 220	23 340 175	28 345 206,49	17 141 756,71	85,71
08 03 03	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte operative technische Hilfe	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
08 03 04	Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem ELER	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
08 03 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
08 03 99 01	Abschluss früherer Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums — Operative Ausgaben (vor 2014)	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 03 99	(Fortsetzung)								
08 03 99 02	Abschluss des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Operative technische Hilfe (vor 2021)	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	4 147 630,09	
	Artikel 08 03 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	4 147 630,09	
	Kapitel 08 03 — Insgesamt		13 153 923 194	11 990 000 000	12 932 826 920	15 085 340 175	12 725 770 906,49	13 836 705 802,95	115,40

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Interventionen im Rahmen der GAP-Strategiepläne, die im Programmplanungszeitraum 2023-2027 aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert werden, sowie der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführten Programme des Zeitraums 2014-2020 bestimmt, die gemäß den Übergangsvorschriften nach der Verordnung (EU) 2020/2220 bis 2021 und 2022 verlängert werden. Diese Mittel können auch zur Finanzierung ausstehender Zahlungen für ELER-Maßnahmen aus dem Zeitraum vor 2014 und zur Finanzierung technischer Hilfe auf Initiative der Kommission bis zu einer Höhe von 0,25 % der ELER-Mittel verwendet werden.

Durch den ELER werden spezifische klima- und umweltbezogene öffentliche Güter bereitgestellt, die Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft verbessert, die Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit gefördert und die Lebens- und Arbeitsbedingungen in ländlichen Gebieten verbessert; dies gilt auch für aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmeteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Zusätzlich wurden gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union „Next Generation EU“ in den Einnahmeteil in den Jahren 2021 und 2022 zusätzliche Mittel für dieses Programm unter diesem Kapitel im Umfang von insgesamt 8 070 486 840 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)
(Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187).

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)
(Fortsetzung)**08 03 01 Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums**

08 03 01 01 Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen der GAP-Strategiepläne

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 125 537 974	4 360 000 000	12 904 404 700	1 612 000 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der verschiedenen Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums bestimmt, die gemäß den GAP-Strategieplänen der Mitgliedstaaten für den Programmplanungszeitraum 2023–2027 aus dem ELER finanziert werden.

08 03 01 02 Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Programme 2014-2022

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	7 610 000 000	p.m.	13 450 000 000	12 697 425 700,—	13 815 416 416,15

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der im Rahmen des ELER geförderten Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2014-2020 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bestimmt, die im Rahmen der Verordnung (EU) 2020/2220 bis 2021 und 2022 verlängert wurden.

08 03 01 03 Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel in Form externer zweckgebundener Einnahmen aus Mitteln aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) sind zur Finanzierung von Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren für spezifische Erholungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) bestimmt, um die beispiellosen Auswirkungen der COVID-19-Krise abzufedern.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)
(Fortsetzung)

08 03 02 Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
28 385 220	20 000 000	28 422 220	23 340 175	28 345 206,49	17 141 756,71

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Maßnahmen der operativen technischen Hilfe auf Initiative der Kommission gemäß den Artikeln 51 bis 54 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/2116 bestimmt. Hierunter fallen auch das Europäische Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums und das Netz „Europäische Innovationspartnerschaft“.

Solche operative technische Hilfe umfasst auch die zur Vorbereitung, Begleitung, Bewertung und Kontrolle der Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Maßnahmen. Verwendet werden können die Mittel insbesondere für

- die Verbreitung von Informationen, einschließlich Zusammenarbeit und Austausch auf Unionsebene und Vernetzung der betreffenden Akteure,
- die Bereitstellung von Informationen, einschließlich Studien und Bewertungen,
- Ausgaben für Informationstechnologie und Telekommunikation,
- Ausgaben für den Schutz der Interessen der Union (Recht- und Ordnungsmäßigkeit, Betrug, Sanktionen und Wiedereinziehungsmaßnahmen).

08 03 03 Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)
(Fortsetzung)**08 03 03** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel in Form externer zweckgebundener Einnahmen aus Mitteln aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) sind zur Finanzierung von Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren im Rahmen der Maßnahmen der operativen technischen Hilfe auf Initiative der Kommission gemäß den Artikeln 51 bis 54 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bestimmt. Hierunter fallen auch das Europäische Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums und das Netz „Europäische Innovationspartnerschaft“.

Solche operative technische Hilfe umfasst auch die zur Vorbereitung, Begleitung, Bewertung und Kontrolle der Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Maßnahmen. Verwendet werden können die Mittel insbesondere für

- die Verbreitung von Informationen, einschließlich Zusammenarbeit und Austausch auf Unionsebene und Vernetzung der betreffenden Akteure,
- die Bereitstellung von Informationen, einschließlich Studien und Bewertungen,
- Ausgaben für Informationstechnologie und Telekommunikation,
- Ausgaben für den Schutz der Interessen der Union (Recht- und Ordnungsmäßigkeit, Betrug, Sanktionen und Wiedereinziehungsmaßnahmen).

08 03 04 **Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem ELER***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Fonds „InvestEU“, wenn ein Mitgliedstaat eine Änderung seines GAP-Strategieplans beantragt, um gemäß Artikel 81 der Verordnung (EU) 2021/2115 bis zu 3 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) auf den Fonds „InvestEU“ zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Fonds „InvestEU“ ausgeführt und bei Abschluss der Beitragsvereinbarung gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/523 zur Dotierung des Teils der EU-Garantie im Rahmen der Mitgliedstaaten-Komponente verwendet.

08 03 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***Erläuterungen*

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)
(Fortsetzung)**08 03 99** (Fortsetzung)

08 03 99 01 Abschluss früherer Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums — Operative Ausgaben (vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1), insbesondere Artikel 39.

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1).

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33), insbesondere Anhang II „Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte“, Kapitel 6 Abschnitt A Nummer 26 in der Fassung des Beschlusses 2004/281/EG des Rates (ABl. L 93 vom 30.3.2004, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen (REGIS II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 44).

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)
(Fortsetzung)

08 03 99 (Fortsetzung)

08 03 99 01 (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für integrierte Globalzuschüsse bzw. Operationelle Programme, die Gegenstand von Zuschussanträgen der Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zur ländlichen Entwicklung sind (Leader II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 48).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (Interreg II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 60).

Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 1995 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands (ABl. C 186 vom 20.7.1995, S. 3) (Programm PEACE I).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG für transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung (INTERREG II C) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 23).

Mitteilung der Kommission vom 26. November 1997 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (1995-1999) (KOM(97) 642).

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49), insbesondere Erwägungsgrund 5.

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 14. April 2000 über die Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung des ländlichen Raums (Leader+) (ABl. C 139 vom 18.5.2000, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 15).

08 03 99 02 Abschluss des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Operative technische Hilfe (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	4 147 630,09

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)
(Fortsetzung)**08 03 99** (Fortsetzung)

08 03 99 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 378/2007 des Rates vom 27. März 2007 mit Bestimmungen zur fakultativen Modulation der Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 (ABl. L 95 vom 5.4.2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

Verordnung (EU) 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 04 — EUROPÄISCHER MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS (EMFAF)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 04	EUROPÄISCHER MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS (EMFAF)								
08 04 01	<i>Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Operative Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung</i>	3.2	958 424 616	75 000 000	993 737 961	27 500 000	1 024 981 380,—	52 985 247,04	70,65
08 04 02	<i>Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Operative Ausgaben im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung</i>	3.2	96 198 888	121 669 576	94 207 693	51 500 000	91 666 760,35	46 661 008,65	38,35
08 04 03	<i>Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Operative technische Hilfe</i>	3.2	5 177 575	5 140 543	5 074 352	4 774 000	4 572 640,50	3 598 046,24	69,99
08 04 04	<i>Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)</i>	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
08 04 05	<i>Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) — Beitrag aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)</i>	3.2	2 034 466	962 489	2 109 426	562 494	2 182 016,—	0,—	
08 04 06	<i>Aufbau- und Resilienzfazilität — Beitrag aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)</i>	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
08 04 99	<i>Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten</i>								
08 04 99 01	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung (vor 2021)	3.2	p.m.	560 000 000	p.m.	768 000 000	0,—	575 764 530,63	102,82

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 04 — EUROPÄISCHER MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS (EMFAF) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 04 99	(Fortsetzung)								
08 04 99 02	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative Ausgaben im Rahmen der direkten Mittelverwaltung (vor 2021)	3.2	p.m.	9 990 863	p.m.	28 573 868	0,—	48 092 166,02	481,36
08 04 99 03	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative technische Hilfe (vor 2021)	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	639 093,41	
	Artikel 08 04 99 — Zwischensumme		p.m.	569 990 863	p.m.	796 573 868	0,—	624 495 790,06	109,56
	Kapitel 08 04 — Insgesamt		1 061 835 545	772 763 471	1 095 129 432	880 910 362	1 123 402 796,85	727 740 091,99	94,17

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Gemeinsamen Fischerei- und Meerespolitik bestimmt, und zwar

- zur Förderung einer nachhaltigen Fischerei und der Wiederherstellung und Erhaltung biologischer aquatischer Ressourcen,
- zur Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur, wodurch ein Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union geleistet wird,
- zur Ermöglichung einer nachhaltigen blauen Wirtschaft in Küsten-, Insel- und Binnengebieten und zur Förderung der Entwicklung von Fischerei- und Aquakulturgemeinschaften,
- zur Stärkung der internationalen Meerespolitik und Schaffung sicherer, geschützter, sauberer und nachhaltig bewirtschafteter Meere und Ozeane.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KAPITEL 08 04 — EUROPÄISCHER MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS (EMFAF) (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (Abl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (Abl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 (Abl. L 247 vom 13.7.2021, S. 1).

08 04 01 Europäische Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Operative Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
958 424 616	75 000 000	993 737 961	27 500 000	1 024 981 380,—	52 985 247,04

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben gemäß Titel II der Verordnung (EU) 2021/1139 bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	47 030 126 6 2 0 2
---------------------------------	--------------------

08 04 02 Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Operative Ausgaben im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
96 198 888	121 669 576	94 207 693	51 500 000	91 666 760,35	46 661 008,65

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 04 — EUROPÄISCHER MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS (EMFAF) (Fortsetzung)

08 04 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben gemäß Titel III der Verordnung (EU) 2021/1139 bestimmt.

08 04 03 **Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Operative technische Hilfe**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 177 575	5 140 543	5 074 352	4 774 000	4 572 640,50	3 598 046,24

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für operative technische Hilfe gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/1139 bestimmt.

08 04 04 **Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Fonds „InvestEU“, wenn ein Mitgliedstaat in der Partnerschaftsvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragt, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF), auf den Fonds „InvestEU“ zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Fonds „InvestEU“ ausgeführt und bei Abschluss der Beitragsvereinbarung gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/523 zur Dotierung des Teils der EU-Garantie im Rahmen der Mitgliedstaaten-Komponente verwendet.

KAPITEL 08 04 — EUROPÄISCHER MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS (EMFAF) (Fortsetzung)**08 04 05 Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) — Beitrag aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 034 466	962 489	2 109 426	562 494	2 182 016,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI), wenn ein Mitgliedstaat in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) auf das BMVI zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des BMVI und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats ausgeführt.

08 04 06 Aufbau- und Resilienzfazilität — Beitrag aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität, wenn ein Mitgliedstaat in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) auf die Aufbau- und Resilienzfazilität zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Aufbau- und Resilienzfazilität und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats ausgeführt.

08 04 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken, und umfassen die Vorfinanzierung für Programme für den Zeitraum 2014-2020 unter Berücksichtigung der vom Europäischen Rat vorgegebenen Leitlinien.

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 04 — EUROPÄISCHER MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS (EMFAF) (Fortsetzung)**08 04 99** (Fortsetzung)

08 04 99 01 Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	560 000 000	p.m.	768 000 000	0,—	575 764 530,63

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	28 000 000 6 2 0 2
---------------------------------	--------------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1), insbesondere Artikel 5 Buchstaben a, c und d.

08 04 99 02 Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative Ausgaben im Rahmen der direkten Mittelverwaltung (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	9 990 863	p.m.	28 573 868	0,—	48 092 166,02

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

KAPITEL 08 04 — EUROPÄISCHER MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS (EMFAF) (Fortsetzung)**08 04 99** (Fortsetzung)

08 04 99 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

08 04 99 03 Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative technische Hilfe (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	639 093,41

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 05 — PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 05	PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISA- TIONEN (RFO)								
08 05 01	Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern	3.2	87 321 754	95 768 754	107 593 754	117 218 754	153 845 584,—	153 597 212,24	160,38
	Reserven (30 02 02)		69 410 000	40 810 000	48 725 000	28 225 000			
			156 731 754	136 578 754	156 318 754	145 443 754	153 845 584,—	153 845 584,—	
08 05 02	Förderung einer nachhaltigen Fischereiwirtschaft und Meeresbewirtschaftung im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) (obligatorischer Finanzbeitrag zu internationalen Gremien)	3.2	6 050 000	6 050 000	5 700 000	5 700 000	5 489 994,64	5 489 994,64	90,74
	Kapitel 08 05 — Insgesamt		93 371 754	101 818 754	113 293 754	122 918 754	159 335 578,64	159 087 206,88	156,25
	Reserven (30 02 02)		69 410 000	40 810 000	48 725 000	28 225 000			
	Insgesamt einschließlich Reserven		162 781 754	142 628 754	162 018 754	151 143 754	159 335 578,64	159 335 578,64	

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei und der dazugehörigen Protokolle zwischen der Union und Drittländern sowie mit der Mitgliedschaft in regionalen Fischereiorganisationen bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KAPITEL 08 05 — PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO) (Fortsetzung)**08 05 01 Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 05 01	87 321 754	95 768 754	107 593 754	117 218 754	153 845 584,—	153 597 212,24
Reserven (30 02 02)	69 410 000	40 810 000	48 725 000	28 225 000		
Insgesamt	156 731 754	136 578 754	156 318 754	145 443 754	153 845 584,—	153 597 212,24

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben infolge der Fischereiabkommen bestimmt, die die Union mit Drittländern ausgehandelt hat bzw. zu verlängern oder neu auszuhandeln beabsichtigt.

Auch partnerschaftliche Fischereiabkommen, die die Union möglicherweise neu aushandelt, müssten aus diesem Artikel finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22), insbesondere Artikel 31.

Verordnungen und Beschlüsse über den Abschluss von Abkommen und Protokollen im Bereich der Fischerei zwischen der Union und den Regierungen folgender Länder:

Stand (März 2023)	Land	Rechtsgrundlage	Datum	ABl.	Laufzeit
Vorläufig angewandte oder geltende Abkommen und Protokolle (und finanzieller Ausgleich im Jahr 2024 unter Artikel 08 05 01)	Gabun	Beschluss (EU) 2021/1116	28. Juni 2021	L 242, 8.7.2021	29.6.2021 bis 28.6.2026
	Gambia	Beschluss (EU) 2020/392	5. März 2020	L 75, 11.3.2020	31.7.2019 bis 30.7.2025
	Grönland	Beschluss (EU) 2021/793	26. März 2021	L 175, 18.5.2021	22.4.2021 bis 22.4.2025
	Mauretanien	Beschluss (EU) 2021/2123	11. November 2021	L 439, 8.12.2021	16.11.2021 bis 15.11.2026
	Mauritius	Beschluss (EU) 2022/2585	8. November 2022	L 338, 30.12.2022	21.12.2022 bis 20.12.2026
	Seychellen	Beschluss (EU) 2020/272	20. Februar 2020	L 60, 28.2.2020	24.2.2020 bis 23.2.2026

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 05 — PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO) (Fortsetzung)**08 05 01** (Fortsetzung)

Stand (März 2023)	Land	Rechtsgrundlage	Datum	ABL.	Laufzeit
Neu auszuhandelnde oder derzeit verhandelte Abkommen und Protokolle oder solche mit laufenden Rechtssetzungsverfahren (finanzieller Ausgleich unter Artikel 30 02 02)	Angola	Neues Abkommen			
	Cabo Verde	Beschluss (EU) 2019/951	17. Mai 2019	L 154, 12.6.2019	Läuft am 19.5.2024 ab.
	Cookinseln	Beschluss (EU) 2021/2277	11. November 2021	L 463, 28.12.2021	Läuft am 16.12.2024 ab.
	Côte d'Ivoire	Beschluss (EU) 2019/385	4. März 2019	L 70, 12.3.2019	Läuft am 31.12.2024 ab.
	Guinea-Bissau	Beschluss (EU) 2019/1088	6. Juni 2019	L 173, 27.6.2019	Läuft am 14.6.2024 ab.
	Guinea (Guinée)	Beschluss 2009/473/CE			
	Kiribati	Beschluss 2014/60/EU	28. Januar 2014	L 38, 7.2.2014	Ausgelaufen
	Liberia	Beschluss (EU) 2016/1062	24. Mai 2016	L 177, 1.7.2016	Ausgelaufen
	Madagaskar	Beschluss (EU) 2015/1893	5. Oktober 2015	L 277, 22.10.2015	Ausgelaufen
	Marokko	Beschluss (EU) 2019/441	4. März 2019	L 77, 20.3.2019	Läuft am 7.7.2023 ab.
	São Tomé und Príncipe	Beschluss (EU) 2019/2218	24. Oktober 2019	L 333, 27.12.2019	Läuft am 18.12.2024 ab.
Senegal	Beschluss (EU) 2019/1925	14. November 2019	L 299, 20.11.2019	Läuft am 17.11.2024 ab.	

KAPITEL 08 05 — PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO) (Fortsetzung)**08 05 02 Förderung einer nachhaltigen Fischereiwirtschaft und Meeresbewirtschaftung im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) (obligatorischer Finanzbeitrag zu internationalen Gremien)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 050 000	6 050 000	5 700 000	5 700 000	5 489 994,64	5 489 994,64

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der aktiven Teilnahme der Union an den Arbeiten der internationalen Fischereiorganisationen bestimmt, die für die Gewährleistung der langfristigen Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung der Fischbestände im Meer zuständig sind. Sie umfassen u. a. obligatorische Beiträge zu den nachstehenden regionalen Fischereiorganisationen und anderen internationalen Organisationen:

- Kommission für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR),
- Organisation für die Lachserhaltung im Nordatlantik (NASCO),
- Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT),
- Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC),
- Nordwestatlantische Fischereiorganisation (NAFO),
- Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC),
- Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM),
- Organisation für die Fischerei im Südostatlantik (SEAFO),
- Übereinkommen über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA),
- Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC),
- Übereinkommen zum Internationalen Delphinschutzprogramm (AIDCP),
- Interamerikanische Kommission für Tropischen Thunfisch (IATTC),
- Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO),
- Kommission des Übereinkommens über die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (CCSBT),
- Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (CMS),
- Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen der Hohen See im Nordpazifik (NPFC).

Diese Mittel sind zudem zur Finanzierung des finanziellen Beitrags der Union zu den durch das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 geschaffenen Gremien, insbesondere der Internationalen Meeresbodenbehörde und des Internationalen Seegerichtshofs, bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 05 — PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO) (Fortsetzung)

08 05 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 des Rates vom 28. Dezember 1978 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 378 vom 30.12.1978, S. 1).

Beschluss 81/608/EWG des Rates vom 13. Juli 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (ABl. L 227 vom 12.8.1981, S. 21).

Beschluss 81/691/EWG des Rates vom 4. September 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (ABl. L 252 vom 5.9.1981, S. 26).

Beschluss 82/461/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (ABl. L 210 vom 19.7.1982, S. 10).

Beschluss 82/886/EWG des Rates vom 13. Dezember 1982 zum Abschluss des Übereinkommens zur Lachserhaltung im Nordatlantik (ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 24).

Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33).

Beschluss 95/399/EG des Rates vom 18. September 1995 über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24).

Beschluss 98/392/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 1).

Beschluss 98/416/EG des Rates vom 16. Juni 1998 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 34).

Beschluss 2002/738/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Südostatlantik durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 39).

Beschluss 2005/75/EG des Rates vom 26. April 2004 über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik (ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 1).

Beschluss 2005/938/EG des Rates vom 8. Dezember 2005 über die Genehmigung des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 348 vom 30.12.2005, S. 26).

Beschluss 2006/539/EG des Rates vom 22. Mai 2006 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22).

KAPITEL 08 05 — PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO) (Fortsetzung)**08 05 02** (Fortsetzung)

Beschluss 2008/780/EG des Rates vom 29. September 2008 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (ABl. L 268 vom 9.10.2008, S. 27).

Beschluss 2012/130/EU des Rates vom 3. Oktober 2011 über die Genehmigung des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik im Namen der Europäischen Union (ABl. L 67 vom 6.3.2012, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22), insbesondere die Artikel 29 und 30.

Beschluss (EU) 2015/2437 des Rates vom 14. Dezember 2015 über den Abschluss im Namen der Europäischen Union des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Kommission über die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (CCSBT) betreffend die Mitgliedschaft der Union in der erweiterten Kommission des Übereinkommens über die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (ABl. L 336 vom 23.12.2015, S. 27).

Beschluss (EU) 2022/314 des Rates vom 15. Februar 2022 über den Beitritt der Europäischen Union zu dem Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik (ABl. L 55 vom 28.2.2022, S. 12).

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
08 10 01	Europäische Fischereiaufsichtsagentur	3.2	29 853 878	29 853 878	29 535 287	29 535 287	28 738 870,—	28 738 870,—	96,27
	Kapitel 08 10 — Insgesamt		29 853 878	29 853 878	29 535 287	29 535 287	28 738 870,—	28 738 870,—	96,27

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

08 10 01 Europäische Fischereiaufsichtsagentur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
29 853 878	29 853 878	29 535 287	29 535 287	28 738 870,—	28 738 870,—

KAPITEL 08 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**08 10 01** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und ihrer operativen Ausgaben bestimmt. Aufgabe der Agentur ist es, die höchsten gemeinsamen Standards für die Kontrolle, Inspektion und Überwachung im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) zu fördern. Vorrangig ist sie damit beauftragt, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Kontroll- und Inspektionstätigkeiten so zu organisieren, dass die Vorschriften der GFP eingehalten und wirksam angewendet werden. Der Auftrag der Agentur wurde auf die europäische Zusammenarbeit im Bereich der Küstenwache ausgeweitet.

Beteiligung der Union insgesamt	30 584 000
Davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Einnahmen Artikel 6 6 2)	730 122
In den Haushaltsplan eingesetzter Betrag	29 853 878

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

Verordnung (EU) 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Europäische Fischereiaufsichtsagentur (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 18).

Verweise

Beschluss 2009/988/EU der Kommission vom 18. Dezember 2009 über die Benennung der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur als zuständige Stelle für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates (ABl. L 338 vom 19.12.2009, S. 104).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1005/2008 des Rates und der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fischereiaufsicht (COM(2018) 368 vom 30. Mai 2018).

Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
08 20 01	Pilotprojekte	3.2	p.m.	1 954 000	1 500 000	2 696 438	1 490 500,—	2 592 071,75	132,65
08 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	3.2	p.m.	699 595	p.m.	1 388 884	0,—	2 438 477,55	348,56
	Kapitel 08 20 — Insgesamt		p.m.	2 653 595	1 500 000	4 085 322	1 490 500,—	5 030 549,30	189,57

08 20 01 Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 954 000	1 500 000	2 696 438	1 490 500,—	2 592 071,75

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art bestimmt, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 08 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a.

08 20 02 Vorbereitende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	699 595	p.m.	1 388 884	0,—	2 438 477,55

KAPITEL 08 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**08 20 02** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Durchführung von in die Anwendungsbereiche des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen bestimmt, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 08 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b.

KOMMISSION

TITEL 09

UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

TITEL 09
UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

Gesamtübersicht über die Mittel (2024 und 2023) und Ausgaben (2022)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“	25 774 734	25 774 734	25 786 341	25 786 341	21 997 990,97	21 997 990,97
09 02	PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE)	719 174 925	545 600 841	730 336 939	497 504 826	733 420 366,08	505 899 552,28
09 03	FONDS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG	1 489 859 854	3 257 816	1 466 200 981	2 800 000	1 327 355 704,15	1 478 155,93
09 04	DARLEHENSFAZILITÄT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN SEKTOR IM RAHMEN DES MECHANISMUS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG	50 000 000	35 000 000	50 000 000	p.m.	0,—	0,—
09 10	DEZENTRALE AGENTUREN	60 215 333	60 215 333	56 665 820	56 665 820	54 147 639,—	54 147 639,—
	<i>Reserven (30 02 02)</i>	7 386 591	7 386 591	2 301 604	2 301 604		
		67 601 924	67 601 924	58 967 424	58 967 424	54 147 639,—	54 147 639,—
09 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	16 240 000	17 383 684	9 350 000	13 510 271	8 080 525,—	8 504 069,91
	Titel 09 — Insgesamt	2 361 264 846	687 232 408	2 338 340 081	596 267 258	2 145 002 225,20	592 027 408,09
	Reserven (30 02 02)	7 386 591	7 386 591	2 301 604	2 301 604		
	Insgesamt einschließlich Reserven	2 368 651 437	694 618 999	2 340 641 685	598 568 862	2 145 002 225,20	592 027 408,09

KOMMISSION

TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

TITEL 09

UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSausGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
09 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSausGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“					
09 01 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)					
09 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	3.2	10 033 558	10 557 791	9 085 166,97	90,55
09 01 01 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	3.2	15 741 176	15 228 550	12 912 824,—	82,03
	<i>Artikel 09 01 01 — Zwischensumme</i>		25 774 734	25 786 341	21 997 990,97	85,35
09 01 02	Unterstützungsausgaben für den Fonds für einen gerechten Übergang	3.2	p.m.	p.m.	0,—	
09 01 03	Unterstützungsausgaben für die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang					
09 01 03 01	Unterstützungsausgaben für die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang	3.2	p.m.	p.m.	0,—	
09 01 03 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang	3.2	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 09 01 03 — Zwischensumme</i>		p.m.	p.m.	0,—	
	Kapitel 09 01 — Insgesamt		25 774 734	25 786 341	21 997 990,97	85,35

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“
(Fortsetzung)*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen zur Deckung der Verwaltungsausgaben (z. B. Studien, Sachverständigenitzungen sowie Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele der Programme oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für administrative technische Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

09 01 01 Unterstützungsausgaben für das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)

09 01 01 01 Unterstützungsausgaben für das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
10 033 558	10 557 791	9 085 166,97

Erläuterungen

Neben den auf der Ebene dieses Kapitels beschriebenen Ausgaben dienen diese Mittel zur Deckung der Ausgaben für

- Entwicklung, Hosting, Pflege, Sicherheit, Qualitätssicherung, Betrieb und Unterstützung (Hardware, Software und Dienstleistungen) von IT-Systemen, die die politischen Ziele für saubere Energie, Klima und Umwelt unterstützen;
- Einstellung von internen IT-Sachverständigen zur Unterstützung der Entwicklung, Pflege, Qualitätssicherung, Erprobung und Sicherheit von für die Unterstützung der Politik eingesetzten kritischen IT-Systemen;
- Beschaffung von betrieblichen IT-Systemen und gemeinsamen administrativen Lösungen und die Politik unterstützenden Lösungen;
- Beschaffung von technischer und administrativer Unterstützung für Kommunikationstätigkeiten, einschließlich der Einstellung von internen Sachverständigen.

Sie dienen darüber hinaus zur Unterstützung der Organisation von internationalen Veranstaltungen und hochrangigen Treffen, von Tätigkeiten, an denen sich die Union beteiligt, und von Vorarbeiten für künftige internationale Übereinkommen in Bereichen von Interesse für die Union.

KOMMISSION

TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“
(Fortsetzung)**09 01 01** (Fortsetzung)

09 01 01 01 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	17 057 6 6 0 0
----------	----------------

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 09 02.

09 01 01 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
15 741 176	15 228 550	12 912 824,—

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) und dem Abschluss der Vorläuferprogramme ergibt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Band enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	26 760 6 6 0 0
----------	----------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“
(Fortsetzung)**09 01 01** (Fortsetzung)

09 01 01 74 (Fortsetzung)

Siehe Kapitel 09 02.

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

09 01 02 Unterstützungsausgaben für den Fonds für einen gerechten Übergang

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die administrative technische Hilfe, die in den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1060 vorgesehen ist. Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von:

- Unterstützungsausgaben (für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Übersetzungen);
- Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem aus diesen Mitteln finanzierten externen Personal.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus dem EURI	3 706 000 5 0 4 0
------------------------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 09 03.

KOMMISSION

TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“
(Fortsetzung)**09 01 03 Unterstützungsausgaben für die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang**

09 01 03 01 Unterstützungsausgaben für die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die administrative technische Hilfe, die in den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1229 vorgesehen ist.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere Länder	2 187 000 6 2 1 2
---------------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 09 04.

09 01 03 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der Betriebsausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA), der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang ergibt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Band enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 913 000 6 2 1 2
---------------------------------	-------------------

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“
(Fortsetzung)**09 01 03** (Fortsetzung)

09 01 03 74 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 09 04.

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

KOMMISSION

TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 02 — PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 02	PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE)								
09 02 01	Natur und Biodiversität	3.2	285 202 126	112 000 000	279 011 676	99 323 396	276 432 563,—	97 154 771,66	86,75
09 02 02	Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität	3.2	177 796 220	117 871 841	179 714 556	71 731 430	183 153 495,—	55 956 540,23	47,47
09 02 03	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	3.2	122 679 608	65 000 000	128 608 139	48 625 000	135 386 059,08	49 065 127,67	75,48
09 02 04	Energiewende	3.2	133 496 971	90 729 000	143 002 568	56 825 000	138 448 249,—	42 665 084,07	47,02
09 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
09 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt- und Klimaschutz (aus der Zeit vor 2021)	3.2	p.m.	160 000 000	p.m.	221 000 000	0,—	261 058 028,65	163,16
	Artikel 09 02 99 — Zwischensumme		p.m.	160 000 000	p.m.	221 000 000	0,—	261 058 028,65	163,16
	Kapitel 09 02 — Insgesamt		719 174 925	545 600 841	730 336 939	497 504 826	733 420 366,08	505 899 552,28	92,72

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind für Maßnahmen bestimmt, die — auch im Wege der Energiewende — zu einer sauberen, zirkulären, energieeffizienten, CO₂-armen und klimaresistenten Wirtschaft, zum Umweltschutz und zur Verbesserung der Umweltqualität sowie zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an biologischer Vielfalt und damit zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen.

Im Rahmen des Programms LIFE können Mittel in allen in der Haushaltsordnung vorgesehenen Formen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere als Finanzhilfen, Preisgelder und Auftragsvergabe. LIFE-Mittel können auch als Finanzierungsinstrumente im Rahmen von Mischfinanzierungsmaßnahmen bereitgestellt werden, die im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/523 durchgeführt werden.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KAPITEL 09 02 — PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE) (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 53).

Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 (ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 22).

Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 11. Dezember 2019 — Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).

09 02 01 Natur und Biodiversität*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
285 202 126	112 000 000	279 011 676	99 323 396	276 432 563,—	97 154 771,66

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die bei der Durchführung des spezifischen Teilprogramms „Naturschutz und Biodiversität“ des LIFE-Programms entstehen.

Sie unterstützen die Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie und die Durchführung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1) und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7). Die Maßnahmen erstrecken sich sowohl auf die terrestrische Umwelt als auch auf die Meeresumwelt.

Darunter fallen

- die Finanzierung innovativer Techniken, Methoden und Ansätze für die Verwirklichung der Ziele der Rechtsvorschriften und der Politik der Union im Bereich Naturschutz und Biodiversität sowie der Förderung von Beiträgen zur Wissensbasis und der Anwendung bewährter Verfahren, auch durch Unterstützung des Natura-2000-Netzes;
- die Entwicklung, Umsetzung, Überwachung, Berichterstattung über und Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und der Politik der Union in Bezug auf Naturschutz- und Biodiversitätsziele und die Verfolgung der biodiversitätsbezogenen Ausgaben in der Union sowie die damit verbundene Unterstützung; die Verbesserung der Governance auf allen Ebenen durch den Ausbau der Kapazitäten öffentlicher und privater Akteure und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft bei der Entwicklung von Naturschutz- und Biodiversitätsstrategien;

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 02 — PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE) (Fortsetzung)

09 02 01 (Fortsetzung)

- der Förderung von Maßnahmen, die die großmaßstäbliche Anwendung erfolgreicher Lösungen/Ansätze für die Durchführung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Politik der Union anstoßen, indem Ergebnisse reproduziert, entsprechende Ziele in andere Politikbereiche und in die Verfahrensweisen des öffentlichen und privaten Sektors integriert, Investitionen mobilisiert und der Zugang zu Finanzmitteln verbessert werden.

Mit diesen Mitteln können auch Ausgaben für die technische Hilfe bei der Auswahl, Überwachung, Bewertung und Prüfung von Projekten sowie die Unterstützung für Kommunikation, IT-Maßnahmen, die Organisation von Workshops, Konferenzen und Sitzungen und andere Steuerungsmaßnahmen (einschließlich Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen mit Betriebszuschüssen) finanziert werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

484 844 6 6 0 0

09 02 02 **Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
177 796 220	117 871 841	179 714 556	71 731 430	183 153 495,—	55 956 540,23

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die bei der Durchführung des spezifischen Teilprogramms „Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität“ des LIFE-Programms entstehen.

Mit diesem Teilprogramm soll der Übergang zu einer nachhaltigen, zirkulären, energieeffizienten und klimaresistenten Wirtschaft gefördert und die Umwelt geschützt und wiederhergestellt und ihre Qualität verbessert werden.

Unterstützt werden Projekte, bei denen die Umsetzung des europäischen Grünen Deals im Fokus steht. Dabei handelt es sich um Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer ressourcenschonenden Wirtschaft, der Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Luft, Wasser und Boden im Hinblick auf die Verwirklichung des Null-Schadstoff-Ziels, die Stärkung der Umsetzung von Umweltrechtsvorschriften sowie der Förderung einer verantwortungsvollen Umweltpolitik.

Darunter fallen

- die Finanzierung innovativer Techniken, Methoden und Ansätze für die Verwirklichung der Ziele der Rechtsvorschriften und der Politik der Union im Umweltbereich sowie die Förderung von Beiträgen zur Wissensbasis und die Anwendung bewährter Verfahren;
- die Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Politik der Union, unter anderem durch Verbesserung der Politikgestaltung auf allen Ebenen, insbesondere durch den Ausbau der Kapazitäten öffentlicher und privater Akteure und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft;

KAPITEL 09 02 — PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE) (Fortsetzung)**09 02 02** (Fortsetzung)

- die Förderung von Maßnahmen, die die großmaßstäbliche Anwendung erfolgreicher Lösungen für die Durchführung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Politik der Union anstoßen, indem Ergebnisse reproduziert, entsprechende Umweltziele in andere Politikbereiche und in die Verfahrensweisen des öffentlichen und privaten Sektors integriert, nachhaltige Investitionen mobilisiert und der Zugang zu Finanzmitteln verbessert werden.

Mit diesen Mitteln können auch Ausgaben für die technische Hilfe bei der Auswahl, Überwachung, Bewertung und Prüfung von Projekten sowie die Unterstützung für Kommunikation, IT-Maßnahmen, die Organisation von Workshops, Konferenzen und Sitzungen und andere Steuerungsmaßnahmen (einschließlich Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen mit Betriebszuschüssen) finanziert werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

302 254 6 6 0 0

09 02 03 **Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
122 679 608	65 000 000	128 608 139	48 625 000	135 386 059,08	49 065 127,67

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben des spezifischen Teilprogramms „Klimaschutz und Klimaanpassung“ des LIFE-Programms.

Unterstützt werden Projekte, bei denen die Umsetzung des europäischen Grünen Deals im Fokus steht, insbesondere in den Bereichen Klimaschutz (Verringerung des Treibhausgasausstoßes), Anpassung an den Klimawandel (verstärkte Anstrengungen in den Bereichen Sicherung der Klimaverträglichkeit, Stärkung der Widerstandsfähigkeit, Prävention und Vorsorge) und Förderung einer verantwortungsvollen Klimapolitik.

Darunter fallen

- die Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich Klimaschutz, unter anderem durch Verbesserung der Politikgestaltung auf allen Ebenen, insbesondere durch den Ausbau der Kapazitäten öffentlicher und privater Akteure und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft;
- die Finanzierung innovativer Techniken, Methoden und Ansätze für die Verwirklichung der Ziele der Rechtsvorschriften und der Politik der Union im Bereich Klimaschutz, die zur Wissensbasis und zur Anwendung bewährter Verfahren beitragen;
- die Förderung von Maßnahmen, die die großmaßstäbliche Anwendung erfolgreicher Lösungen für die Durchführung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich Klimaschutz anstoßen, indem Ergebnisse reproduziert, Klimaschutzziele in andere Politikbereiche und in die Verfahrensweisen des öffentlichen und privaten Sektors integriert, nachhaltige Investitionen mobilisiert und der Zugang zu Finanzmitteln verbessert werden.

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 02 — PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE) (Fortsetzung)

09 02 03 (Fortsetzung)

Mit diesen Mitteln können auch Ausgaben für die technische Hilfe bei der Auswahl, Überwachung, Bewertung und Prüfung von Projekten sowie die Unterstützung für Kommunikation, IT-Maßnahmen, die Organisation von Workshops, Konferenzen und Sitzungen und andere Steuerungsmaßnahmen (einschließlich Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen mit Betriebszuschüssen) finanziert werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	208 555 6 6 0 0
----------	-----------------

09 02 04 **Energiewende**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
133 496 971	90 729 000	143 002 568	56 825 000	138 448 249,—	42 665 084,07

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben des spezifischen Teilprogramms „Energiewende“ des LIFE-Programms.

Unterstützt wird die Finanzierung von Maßnahmen mit den folgenden spezifischen Zielen:

- Entwicklung, Demonstration und Förderung innovativer Technologien und Ansätze für die Verwirklichung der Ziele der Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz, einschließlich der Energiewende, sowie Förderung der Anwendung bewährter Verfahren;
- Förderung der Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Durchsetzung der relevanten Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union, unter anderem durch Verbesserung der Politikgestaltung durch Ausbau der Kapazitäten öffentlicher und privater Akteure und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft;
- Förderung der großmaßstäblichen Anwendung erfolgreicher technischer und politikbezogener Lösungen für die Durchführung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Politik der Union, indem Ergebnisse reproduziert, Umwelt- und Klimaschutzziele in andere Politikbereiche und in die Verfahrensweisen des öffentlichen und privaten Sektors integriert und der Zugang zu Finanzmitteln verbessert werden.

Mit diesen Mitteln können auch Ausgaben für die technische Hilfe bei der Auswahl, Überwachung, Bewertung und Prüfung von Projekten sowie die Unterstützung für Kommunikation, IT-Maßnahmen, die Organisation von Workshops, Konferenzen und Sitzungen und andere Steuerungsmaßnahmen (einschließlich Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen mit Betriebszuschüssen) finanziert werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	226 945 6 6 0 0
----------	-----------------

KAPITEL 09 02 — PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE) (Fortsetzung)**09 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

09 02 99 01 Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt- und Klimaschutz (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	160 000 000	p.m.	221 000 000	0,—	261 058 028,65

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	7 000 000 6 2 1 1
---------------------------------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 242 vom 10.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+) (ABl. L 149 vom 9.6.2007, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185).

Verordnung (EU) 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 03 — FONDS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 03	FONDS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG								
09 03 01	<i>Fonds für einen gerechten Übergang — Operative Ausgaben</i>	3.2	1 485 636 745	p.m.	1 462 060 678	p.m.	1 323 331 309,—	0,—	
09 03 02	<i>Fonds für einen gerechten Übergang — Operative technische Unterstützung</i>	3.2	4 223 109	3 257 816	4 140 303	2 800 000	4 024 395,15	1 478 155,93	45,37
	Kapitel 09 03 — Insgesamt		1 489 859 854	3 257 816	1 466 200 981	2 800 000	1 327 355 704,15	1 478 155,93	45,37

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen zur Finanzierung der Unterstützung aus dem Fonds für einen gerechten Übergang für Gebiete, die aufgrund des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 schwerwiegende sozioökonomische Herausforderungen bewältigen müssen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Zusätzlich werden gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) in den Einnahmenteil zusätzliche Mittel für dieses Programm unter diesem Titel in einer Gesamthöhe von 10 868 467 855 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt. Die in den Erläuterungen der entsprechenden Haushaltslinien angegebenen Beträge unter diesem Titel geben Auskunft über den erwarteten Betrag der rechtlichen Verpflichtungen im Jahr 2023.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

KAPITEL 09 03 — FONDS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG (Fortsetzung)**09 03 01 Fonds für einen gerechten Übergang — Operative Ausgaben**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 485 636 745	p.m.	1 462 060 678	p.m.	1 323 331 309,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Unterstützung aus dem Fonds für einen gerechten Übergang für Gebiete, die aufgrund des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 schwerwiegende sozioökonomische Herausforderungen bewältigen müssen, im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/1056.

09 03 02 Fonds für einen gerechten Übergang — Operative technische Unterstützung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 223 109	3 257 816	4 140 303	2 800 000	4 024 395,15	1 478 155,93

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die technische Hilfe, die in den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1060 vorgesehen ist.

KOMMISSION

TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 04 — DARLEHNSFAZILITÄT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN SEKTOR IM RAHMEN DES MECHANISMUS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 04	DARLEHNSFAZILITÄT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN SEKTOR IM RAHMEN DES MECHANISMUS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG								
09 04 01	<i>Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang</i>	3.2	50 000 000	35 000 000	50 000 000	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 09 04 — Insgesamt		50 000 000	35 000 000	50 000 000	p.m.	0,—	0,—	

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen zur Deckung von Unterstützungsausgaben aus der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor, der dritten Säule des Mechanismus für einen gerechten Übergang. Mit diesen Mitteln werden öffentliche Investitionen durch vergünstigte Darlehensbedingungen unterstützt. Diese Investitionen werden den Gebieten zugutekommen, die am stärksten von der klimapolitischen Wende betroffen sind, wie in den territorialen Plänen für einen gerechten Übergang für die Zwecke des Fonds für einen gerechten Übergang dargelegt wurde.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Überdies ist gemäß der Verordnung (EU) 2021/1229 geplant, den Gesamtbetrag der Zuschusskomponente hauptsächlich aus zweckgebundenen Einnahmen und zum Teil aus Mitteln zu finanzieren, die im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021-2027 vorgesehen sind. Die geplanten zweckgebundenen Einnahmen würden aus den geschätzten Überschüssen aus der Dotierung des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSl) stammen, die nach der Bildungsphase, die 2022 endet, verbleiben. Schließlich wird die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor aus zweckgebundenen Einnahmen aus Rückzahlungen aus Finanzierungsinstrumenten finanziert, die durch die in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/1229 aufgeführten Programme eingerichtet wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1229 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 1).

KAPITEL 09 04 — DARLEHENSFAZILITÄT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN SEKTOR IM RAHMEN DES MECHANISMUS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG (Fortsetzung)**09 04 01 Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
50 000 000	35 000 000	50 000 000	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Unterstützungsausgaben aus der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor, der dritten Säule des Mechanismus für einen gerechten Übergang, für Gebiete, die am stärksten von der klimapolitischen Wende betroffen sind, wie in den territorialen Plänen für einen gerechten Übergang für die Zwecke des Fonds für einen gerechten Übergang dargelegt wurde.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

Andere zweckgebundene Einnahmen	497 900 000 6 2 1 2
---------------------------------	---------------------

KOMMISSION

TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
09 10 01	Europäische Chemikalienagentur — Umweltrichtlinien und internationale Übereinkommen	3.2	4 663 227	4 663 227	4 786 813	4 786 813	4 700 065,—	4 700 065,—	100,79
	Reserven (30 02 02)		2 216 153	2 216 153					
			6 879 380	6 879 380	4 786 813	4 786 813	4 700 065,—	4 700 065,—	
09 10 02	Europäische Umweltagentur	3.2	55 552 106	55 552 106	51 879 007	51 879 007	49 447 574,—	49 447 574,—	89,01
	Reserven (30 02 02)		5 170 438	5 170 438	2 301 604	2 301 604			
			60 722 544	60 722 544	54 180 611	54 180 611	49 447 574,—	49 447 574,—	
	Kapitel 09 10 — Insgesamt		60 215 333	60 215 333	56 665 820	56 665 820	54 147 639,—	54 147 639,—	89,92
	Reserven (30 02 02)		7 386 591	7 386 591	2 301 604	2 301 604			
	Insgesamt einschließlich Reserven		67 601 924	67 601 924	58 967 424	58 967 424	54 147 639,—	54 147 639,—	

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Der Stellenplan der Agenturen ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkan oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABL L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KAPITEL 09 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

09 10 01 Europäische Chemikalienagentur — Umweltrichtlinien und internationale Übereinkommen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 10 01	4 663 227	4 663 227	4 786 813	4 786 813	4 700 065,—	4 700 065,—
Reserven (30 02 02)	2 216 153	2 216 153				
Insgesamt	6 879 380	6 879 380	4 786 813	4 786 813	4 700 065,—	4 700 065,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Personal-, Verwaltungs- und operativen Ausgaben der Europäischen Chemikalienagentur für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Rechtsvorschriften über die Ein- und Ausfuhr gefährlicher Chemikalien, persistente organische Schadstoffe, Wasser, Abfälle, Industrieemissionen und Batterien und Altbatterien.

Unionsbeitrag insgesamt	6 931 688
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	52 308
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	6 879 380

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	246 282 6 6 2
----------	---------------

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60).

Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 109).

Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45).

Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1).

Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 (ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 22).

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

09 10 01 (Fortsetzung)

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Altbatterien, zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 (COM(2020) 798 final vom 10. Dezember 2020).

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (COM(2022) 156 final vom 5. April 2022).

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, der Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung und der Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik (COM(2022) 540 final vom 26. Oktober 2022).

09 10 02 Europäische Umweltagentur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 10 02	55 552 106	55 552 106	51 879 007	51 879 007	49 447 574,—	49 447 574,—
Reserven (30 02 02)	5 170 438	5 170 438	2 301 604	2 301 604		
Insgesamt	60 722 544	60 722 544	54 180 611	54 180 611	49 447 574,—	49 447 574,—

Erläuterungen

Aufgabe der Europäischen Umweltagentur ist es, der Union und den Mitgliedstaaten objektive, zuverlässige und vergleichbare Umweltinformationen auf Unionsebene zu liefern, aufgrund deren sie die für den Umweltschutz erforderlichen Maßnahmen treffen, diese evaluieren und die Öffentlichkeit informieren können.

Unionsbeitrag insgesamt	60 974 417
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	251 873
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	60 722 544

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	2 173 867 6 6 2
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	3 127 000

KAPITEL 09 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**09 10 02** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 13).

Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 (ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 22).

Verordnung (EU) 2023/839 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Vereinfachung der Berichterstattungs- und Compliance-Vorschriften und der Festlegung der Zielvorgaben der Mitgliedstaaten für 2030 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 hinsichtlich der Verbesserung der Überwachung, der Berichterstattung, der Verfolgung der Fortschritte und der Überprüfung (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 107 vom 21.4.2023, S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen und zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals (COM(2022) 157 final vom 5. April 2022).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur (COM(2022) 304 final vom 22. Juni 2022).

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, der Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung und der Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik (COM(2022) 540 final vom 26. Oktober 2022).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1242 im Hinblick auf die Verschärfung der CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und die Einbeziehung von Meldepflichten (COM(2023) 88 final vom 14. Februar 2023).

KOMMISSION

TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
09 20 01	Pilotprojekte	3.2	p.m.	3 293 368	5 200 000	4 703 289	3 580 525,—	4 065 094,40	123,43
09 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	3.2	p.m.	6 728 316	p.m.	7 241 303	4 500 000,—	4 438 975,51	65,97
09 20 04	Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden								
09 20 04 01	CO ₂ - Grenzausgleichssystem	3.2		16 240 000	4 150 000	1 565 679			
	Artikel 09 20 04 — Zwischensumme			16 240 000	4 150 000	1 565 679			
	Kapitel 09 20 — Insgesamt			16 240 000	9 350 000	13 510 271	8 080 525,—	8 504 069,91	48,92

09 20 01 Pilotprojekte*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 293 368	5 200 000	4 703 289	3 580 525,—	4 065 094,40

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 09 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 09 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**09 20 02 Vorbereitende Maßnahmen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	6 728 316	p.m.	7 241 303	4 500 000,—	4 438 975,51

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 09 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABL. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 20 04 Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Ausgaben im Zusammenhang mit Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission zu finanzieren.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABL. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 20 04 01 CO₂-Grenzausgleichssystem

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen		
16 240 000	7 362 000	4 150 000	1 565 679		

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

09 20 04 (Fortsetzung)

09 20 04 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten 03 20 03 02

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten der Umsetzung des CO₂-Grenzausgleichssystems (CBAM) bestimmt.

Das CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM) soll bei der Einfuhr der unter die vorgeschlagene Verordnung fallenden Waren in das Zollgebiet der Union den mit ihnen verbundenen Treibhausgasemissionen Rechnung tragen, um der Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionen vorzubeugen. Das CBAM ergänzt das durch die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtete System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten durch die Anwendung eines gleichwertigen Regelwerks auf Einfuhren der unter die vorgeschlagene Verordnung fallenden Waren in das Zollgebiet der Union.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (COM(2021) 564 final vom 14. Juli 2021).

TITEL 10
MIGRATION

KOMMISSION
TITEL 10 — MIGRATION

TITEL 10
MIGRATION

Gesamtübersicht über die Mittel (2024 und 2023) und Ausgaben (2022)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „MIGRATION“	4 300 000	4 300 000	3 000 000	3 000 000	1 998 363,78	1 998 363,78
10 02	ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS (AMIF)	1 496 415 253	1 349 773 000	1 451 621 253	1 326 919 500	1 388 906 457,44	1 448 838 690,26
10 10	DEZENTRALE AGENTUREN	168 101 176	168 101 176	172 169 287	172 169 287	165 661 205,—	147 661 205,—
10 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	p.m.	p.m.				
	Titel 10 — Insgesamt	1 668 816 429	1 522 174 176	1 626 790 540	1 502 088 787	1 556 566 026,22	1 598 498 259,04

TITEL 10
MIGRATION**KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSausgaben DES CLUSTERS „MIGRATION“**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
10 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSausgaben DES CLUSTERS „MIGRATION“					
10 01 01	Unterstützungsausgaben für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)	4	4 300 000	3 000 000	1 998 363,78	46,47
	Kapitel 10 01 — Insgesamt		4 300 000	3 000 000	1 998 363,78	46,47

Erläuterungen

In diesem Kapitel eingestellte Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (z. B. Studien, Sachverständigen-sitzungen sowie Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

10 01 01 Unterstützungsausgaben für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
4 300 000	3 000 000	1 998 363,78

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die in Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen, aus dem AMIF finanzierten Maßnahmen für technische Hilfe.

KOMMISSION
TITEL 10 — MIGRATION

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „MIGRATION“ (Fortsetzung)

10 01 01 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von

- Verwaltungsausgaben (z. B. Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des AMIF oder sonstiger Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie allen weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden,
- Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem unter diesem Artikel finanzierten externen Personal.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 10 02.

KAPITEL 10 02 — ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS (AMIF)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
10 02	ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS (AMIF)								
10 02 01	<i>Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)</i>	4	1 496 055 626	1 035 023 000	1 451 324 860	725 919 500	1 388 906 457,44	775 885 093,47	74,96
10 02 02	<i>Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) — Beitrag aus dem AMIF</i>	4	359 627	p.m.	296 393	p.m.			
10 02 03	<i>Fonds für die innere Sicherheit (ISF) – Beitrag aus dem AMIF</i>	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
10 02 99	<i>Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten</i>								
10 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Migrationsbereich (aus der Zeit vor 2021)	4	p.m.	314 750 000	p.m.	601 000 000	0,—	672 953 596,79	213,81
	Artikel 10 02 99 — Zwischensumme		p.m.	314 750 000	p.m.	601 000 000	0,—	672 953 596,79	213,81
	Kapitel 10 02 — Insgesamt		1 496 415 253	1 349 773 000	1 451 621 253	1 326 919 500	1 388 906 457,44	1 448 838 690,26	107,34

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die im Einklang mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und im Einklang mit den Grundrechtsverpflichtungen der Union zu einer effizienten Steuerung der Migrationsströme beitragen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION
TITEL 10 — MIGRATION

KAPITEL 10 02 — ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS (AMIF) (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2022/585 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements, (EU) Nr. 516/2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und (EU) 2021/1147 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 112 vom 11.4.2022, S. 1).

Verweise

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Änderung der Richtlinie (EG) 2003/109 des Rates und der vorgeschlagenen Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds] (COM(2020) 610 final vom 23. September 2020).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission am 23. September 2020 übermittelt, zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (COM(2020) 611 final).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission am 23. September 2020 übermittelt, zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl (COM(2020) 613 final).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission am 23. September 2020 übermittelt, über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Neuansiedlungsverordnung], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Eurodacs auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 (COM(2020) 614 final).

10 02 01 Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 496 055 626	1 035 023 000	1 451 324 860	725 919 500	1 388 906 457,44	775 885 093,47

KAPITEL 10 02 — ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS (AMIF) (Fortsetzung)**10 02 01** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die im Einklang mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und im Einklang mit den Grundrechtsverpflichtungen der Union zu einer effizienten Steuerung der Migrationsströme beitragen.

Insbesondere ist der AMIF dazu bestimmt einen Beitrag zu folgenden Zielen zu leisten: Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension; Unterstützung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten einschließlich der Integration von Drittstaatsangehörigen und schließlich Bekämpfung der irregulären Migration und Gewährleistung einer effektiven Rückkehr und Rückübernahme in Drittstaaten.

Im Rahmen des AMIF werden gemeinsame Maßnahmen im Bereich Asyl — darunter die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz benötigen, im Rahmen der Neuansiedlung und der Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, zwischen den Mitgliedstaaten — gefördert und Integrationsstrategien sowie eine wirksamere Politik für legale Migration unterstützt werden, damit die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Union und die Zukunft ihres Sozialmodells gesichert und Anreize für irreguläre Migration durch eine nachhaltige Rückkehr- und Rückübernahmepolitik verringert werden. Der AMIF wird gewährleisten, dass die Zusammenarbeit mit Drittstaaten gestärkt wird, damit die Steuerung des Zustroms von Personen, die Asyl oder andere Arten des internationalen Schutzes beantragt haben, verbessert wird, und dass Wege der legalen Migration und die Bekämpfung der irregulären Migration unterstützt sowie eine dauerhafte Rückkehr und eine wirksame Rückübernahme in Drittstaaten gewährleistet werden.

10 02 02 Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) — Beitrag aus dem AMIF*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
359 627	p.m.	296 393	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem (BMVI), wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen AMIF-Zuweisungen auf das BMVI zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des BMVI und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

10 02 03 Fonds für die innere Sicherheit (ISF) – Beitrag aus dem AMIF*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	

KOMMISSION
TITEL 10 — MIGRATION

KAPITEL 10 02 — ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS (AMIF) (Fortsetzung)

10 02 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem ISF, wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen AMIF-Zuweisungen auf das ISF zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des ISF und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

10 02 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**

Erläuterungen

In diesem Artikel eingestellte Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

10 02 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen im Migrationsbereich (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	314 750 000	p.m.	601 000 000	0,—	672 953 596,79

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen 16 866 512 6 3 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 1).

Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und über Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

Entscheidung 2002/463/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über ein Aktionsprogramm für Verwaltungszusammenarbeit in den Bereichen Außengrenzen, Visa, Asyl und Einwanderung (ARGO-Programm) (ABl. L 161 vom 19.6.2002, S. 11).

Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/904/EG des Rates (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 1).

KAPITEL 10 02 — ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS (AMIF) (Fortsetzung)**10 02 99** (Fortsetzung)

10 02 99 01 (Fortsetzung)

Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 45).

Entscheidung 2007/435/EG des Rates vom 25. Juni 2007 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 18).

Entscheidung 2008/381/EG des Rates vom 14. Mai 2008 zur Einrichtung eines Europäischen Migrationsnetzwerkes (ABl. L 131 vom 21.5.2008, S. 7).

Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

Beschluss Nr. 458/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Änderung der Entscheidung Nr. 573/2007/EG zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Hinblick auf die Aufhebung der Finanzierung bestimmter Gemeinschaftsmaßnahmen und die Änderung der Finanzierungsobergrenze für die geförderten Maßnahmen (ABl. L 129 vom 28.5.2010, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168).

Beschluss (EU) 2015/1523 des Rates vom 14. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (ABl. L 239 vom 15.9.2015, S. 146).

Beschluss (EU) 2015/1601 des Rates vom 22. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 80).

KOMMISSION
TITEL 10 — MIGRATION

KAPITEL 10 02 — ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS (AMIF) (Fortsetzung)

10 02 99 (Fortsetzung)

10 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2022/585 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements, (EU) Nr. 516/2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und (EU) 2021/1147 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 112 vom 11.4.2022, S. 1).

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 2. Mai 2005 zur Aufstellung eines Rahmenprogramms für Solidarität und die Steuerung der Migrationsströme für den Zeitraum 2007-2013 (COM (2005) 123 final).

Entscheidung 2007/815/EG der Kommission vom 29. November 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2008 bis 2013 (ABl. L 326 vom 12.12.2007, S. 29).

Entscheidung 2007/837/EG der Kommission vom 30. November 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2008 bis 2013 (ABl. L 330 vom 15.12.2007, S. 48).

Entscheidung 2008/22/EG der Kommission vom 19. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 7 vom 10.1.2008, S. 1).

Entscheidung 2008/457/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung 2007/435/EG des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 167 vom 27.6.2008, S. 69).

Entscheidung 2008/458/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 167 vom 27.6.2008, S. 135).

KAPITEL 10 02 — ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS (AMIF) (Fortsetzung)**10 02 99** (Fortsetzung)

10 02 99 01 (Fortsetzung)

Empfehlung der Kommission vom 11. Januar 2016 für eine Regelung betreffend die Türkei über die freiwillige Aufnahme aus humanitären Gründen (C(2015) 9490).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 13. Juli 2016, zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2016) 468 final).

KOMMISSION
TITEL 10 — MIGRATION

KAPITEL 10 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
10 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
10 10 01	Asylagentur der Europäischen Union (EUAA)	4	168 101 176	168 101 176	172 169 287	172 169 287	165 661 205,—	147 661 205,—	87,84
	Kapitel 10 10 — Insgesamt		168 101 176	168 101 176	172 169 287	172 169 287	165 661 205,—	147 661 205,—	87,84

Erläuterungen

In diesem Kapitel eingestellte Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit den Arbeitsprogrammen (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

10 10 01 **Asylagentur der Europäischen Union (EUAA)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
168 101 176	168 101 176	172 169 287	172 169 287	165 661 205,—	147 661 205,—

KAPITEL 10 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**10 10 01** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Die EUAA, die ab 19. Januar 2022 an die Stelle des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) tritt und sie ersetzt, fungiert als Kompetenzzentrum für Asylfragen und leistet einen Beitrag zum Aufbau des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, indem sie die praktische Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in zahlreichen Asylfragen erleichtert, koordiniert und intensiviert. Die EUAA unterstützt zudem die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer europäischen und internationalen Verpflichtungen gegenüber schutzbedürftigen Menschen und sie bietet den Mitgliedstaaten mit besonderen Bedürfnissen und den Mitgliedstaaten, deren Asyl- und Aufnahmesysteme besonderem Druck ausgesetzt sind, operative Unterstützung. Darüber hinaus leistet die EUAA faktengestützte Beiträge für die Politikgestaltung und Gesetzgebung der Union in allen Bereichen, die sich direkt oder indirekt auf Asylfragen auswirken.

Unionsbeitrag insgesamt	180 677 829
<i>Davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Einnahmen Artikel 6 6 2)</i>	12 576 653
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	168 101 176

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 10 — MIGRATION

KAPITEL 10 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
10 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
10 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	4	p.m.	p.m.					
	Kapitel 10 20 — Insgesamt		p.m.	p.m.					

10 20 02 *Vorbereitende Maßnahmen*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 10 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

TITEL 11
GRENZMANAGEMENT

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZMANAGEMENT

TITEL 11
GRENZMANAGEMENT

Gesamtübersicht über die Mittel (2024 und 2023) und Ausgaben (2022)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „GRENZMANAGEMENT“	2 882 000	2 882 000	2 081 000	2 081 000	1 216 190,14	1 216 190,14
11 02	FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZMANAGEMENT (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZMANAGEMENT UND VISA	997 973 303	500 948 000	954 798 303	394 992 752	747 195 316,—	630 027 052,85
11 03	FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZMANAGEMENT (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE FÜR ZOLLKONTROLLAUSRÜSTUNG	143 691 000	156 649 000	140 872 000	71 698 570	138 111 000,—	136 756 631,92
11 10	DEZENTRALE AGENTUREN	1 058 634 939	1 050 606 267	1 002 769 675	1 067 519 143	951 605 310,—	928 473 177,—
	<i>Reserven (30 02 02)</i>	24 708 000	24 708 000				
		1 083 342 939	1 075 314 267	1 002 769 675	1 067 519 143	951 605 310,—	928 473 177,—
	Titel 11 — Insgesamt	2 203 181 242	1 711 085 267	2 100 520 978	1 536 291 465	1 838 127 816,14	1 696 473 051,91
	<i>Reserven (30 02 02)</i>	24 708 000	24 708 000				
	Insgesamt einschließlich Reserven	2 227 889 242	1 735 793 267	2 100 520 978	1 536 291 465	1 838 127 816,14	1 696 473 051,91

TITEL 11
GRENZMANAGEMENT

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „GRENZMANAGEMENT“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
11 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „GRENZMANAGEMENT“					
11 01 01	<i>Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa</i>	4	2 800 000	2 000 000	1 137 190,14	40,61
11 01 02	<i>Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung</i>	4	82 000	81 000	79 000,—	96,34
	Kapitel 11 01 — Insgesamt		2 882 000	2 081 000	1 216 190,14	42,20

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (z. B. Studien, Sachverständigen-sitzungen sowie Information und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

11 01 01 *Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 800 000	2 000 000	1 137 190,14

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die in Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorgesehenen, aus dem Fonds für integrierte Grenzverwaltung (Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik) finanzierten Maßnahmen für technische Hilfe.

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZMANAGEMENT

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „GRENZMANAGEMENT“ (Fortsetzung)

11 01 01 (Fortsetzung)

- Verwaltungsausgaben (z. B. Studien, Sachverständigensitzungen sowie Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung des Ziels des Instruments oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie allen weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden,
- Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem unter diesem Artikel finanzierten externen Personal.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 11 02.

11 01 02 *Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
82 000	81 000	79 000,—

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch zur Deckung von Ausgaben für Studien, IT (sowohl Ausrüstung als auch Dienstleistungen), Treffen von Sachverständigen, Informationen, Kommunikation und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Instruments für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 11 03.

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZMANAGEMENT**KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZMANAGEMENT (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZMANAGEMENT UND VISA**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
11 02	FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZMANAGEMENT (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZMANAGEMENT UND VISA								
11 02 01	Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa	4	997 973 303	398 948 000	954 798 303	278 992 752	747 195 316,—	352 495 624,07	88,36
11 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
11 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Grenzen, Visa und IT-Systeme (aus der Zeit vor 2021)	4	p.m.	102 000 000	p.m.	116 000 000	0,—	277 531 428,78	272,09
	Artikel 11 02 99 — Zwischensumme		p.m.	102 000 000	p.m.	116 000 000	0,—	277 531 428,78	272,09
	Kapitel 11 02 — Insgesamt		997 973 303	500 948 000	954 798 303	394 992 752	747 195 316,—	630 027 052,85	125,77

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die durch ein solides und wirksames integriertes europäisches Grenzmanagement an den Außengrenzen dazu beitragen, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union zu gewährleisten und gleichzeitig den freien Personenverkehr innerhalb dieser Grenzen unter uneingeschränkter Einhaltung der Grundrechtsverpflichtungen der Union zu wahren.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZMANAGEMENT

KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZMANAGEMENT (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZMANAGEMENT UND VISA *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) 2021/1133 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 603/2013, (EU) 2016/794, (EU) 2018/1862, (EU) 2019/816 und (EU) 2019/818 hinsichtlich der Festlegung der Voraussetzungen für den Zugang zu anderen Informationssystemen der EU für Zwecke des Visa-Informationssystems (ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/1134 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/512/EG und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates zum Zwecke der Reform des Visa-Informationssystems (ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11).

Verordnung (EU) 2021/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 48).

Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 (COM(2020) 612 final vom 23. September 2020).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009 und (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1683/95, (EG) Nr. 333/2002, (EG) Nr. 693/2003 und (EG) Nr. 694/2003 des Rates und des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen in Hinblick auf die Digitalisierung des Visumverfahrens (COM(2022) 658 final vom 27. April 2022).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung und Übermittlung von vorab zu übermittelnden Fluggastdaten (API) zur Verbesserung und Erleichterung der Kontrollen an den Außengrenzen, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2018/1726 und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/82/EG des Rates (COM(2022) 729 final vom 13. Dezember 2022).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung und Übermittlung von vorab zu übermittelnden Fluggastdaten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/818 (COM(2022) 731 final vom 13. Dezember 2022).

KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZMANAGEMENT (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZMANAGEMENT UND VISA (Fortsetzung)**11 02 01 Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
997 973 303	398 948 000	954 798 303	278 992 752	747 195 316,—	352 495 624,07

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen, die durch ein solides und wirksames integriertes europäisches Grenzmanagement an den Außengrenzen dazu beitragen, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union zu gewährleisten und gleichzeitig den freien Personenverkehr innerhalb dieser Grenzen unter uneingeschränkter Einhaltung der Grundrechtsverpflichtungen der Union zu wahren.

Im Einzelnen soll das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa (im Folgenden „Instrument“) einen Beitrag leisten zur Unterstützung eines wirksamen integrierten europäischen Grenzmanagements an den Außengrenzen durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden, zur Erleichterung legitimer Grenzübertritte, zur Verhinderung und Aufdeckung illegaler Einwanderung und grenzüberschreitender Kriminalität und zur wirksamen Steuerung von Migrationsströmen, sowie zur Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik, um den legalen Reiseverkehr zu erleichtern und Migrations- und Sicherheitsrisiken vorzubeugen.

Mit dem Instrument wird die Umsetzung des integrierten europäischen Grenzmanagements mit seinen Komponenten nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1) gefördert werden: Grenzkontrollen, Such- und Rettungseinsätze im Rahmen der Grenzüberwachung, Risikoanalysen, Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten (die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache unterstützt und koordiniert wird). Außerdem werden mit dem Instrument die Zusammenarbeit auf Ebene der Behörden, die Zusammenarbeit mit Drittstaaten, technische und operative Maßnahmen im Zusammenhang mit Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raums zur besseren Bekämpfung der illegalen Einwanderung und der grenzüberschreitenden Kriminalität, der Einsatz modernster Technologien sowie Qualitätssicherungs- und Solidaritätsmechanismen gefördert werden. Darüber hinaus wird das Instrument zur Verbesserung der Effizienz bei der Bearbeitung von Visumanträgen im Hinblick auf die Ermittlung und Beurteilung von Sicherheitsrisiken und des Risikos irregulärer Migration sowie zur Vereinfachung der Visumverfahren für Bona-fide-Reisende beitragen. Mit dem Instrument wird die weitere Digitalisierung der Bearbeitung von Visumanträgen im Hinblick auf rasche, sichere und kundenfreundliche Visumverfahren unterstützt werden, was sowohl den Antragstellern als auch den Konsulaten zugutekommen wird.

11 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten*Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZMANAGEMENT

KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZMANAGEMENT (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZMANAGEMENT UND VISA (Fortsetzung)

11 02 99 (Fortsetzung)

11 02 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Grenzen, Visa und IT-Systeme (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	102 000 000	p.m.	116 000 000	0,—	277 531 428,78

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 096 275 6 3 2 0
---------------------------------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2001/886/JI des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 4).

Entscheidung 2004/512/EG des Rates vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS) (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4).

Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63).

Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 22).

Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129).

KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZMANAGEMENT (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZMANAGEMENT UND VISA (Fortsetzung)**11 02 99** (Fortsetzung)

11 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

Protokoll Nr. 19 über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 290).

Verordnung (EU) Nr. 1272/2012 des Rates vom 20. Dezember 2012 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 359 vom 29.12.2012, S. 21).

Verordnung (EU) Nr. 1273/2012 des Rates vom 20. Dezember 2012 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 359 vom 29.12.2012, S. 32).

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 31 des Vertrags über den Beitritt von Kroatien übertragen werden.

Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27).

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20).

Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99).

Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZMANAGEMENT

KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZMANAGEMENT (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZMANAGEMENT UND VISA (Fortsetzung)

11 02 99 (Fortsetzung)

11 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14).

Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).

Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

Verordnung (EU) 2019/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Schaffung eines europäischen Netzes von Verbindungsbeamten für Zuwanderungsfragen (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 88).

Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

Verordnung (EU) 2022/585 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements, (EU) Nr. 516/2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und (EU) 2021/1147 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 112 vom 11.4.2022, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zur Aufstellung eines Rahmenprogramms für Solidarität und die Steuerung der Migrationsströme für den Zeitraum 2007-2013 (KOM (2005) 123 endg.).

Entscheidung 2007/599/EG der Kommission vom 27. August 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 233 vom 5.9.2007, S. 3).

KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZMANAGEMENT (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZMANAGEMENT UND VISA *(Fortsetzung)***11 02 99** *(Fortsetzung)*11 02 99 01 *(Fortsetzung)*

Entscheidung 2008/456/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 167 vom 27.6.2008, S. 1).

Abkommen vom 5. Dezember 2016 zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 7 vom 12.1.2017, S. 4).

Übereinkommen vom 8. Dezember 2016 zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 75 vom 21.3.2017, S. 3).

Abkommen vom 2. März 2018 zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 72 vom 15.3.2018, S. 3).

Abkommen vom 15. März 2018 zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 165 vom 2.7.2018, S. 3).

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZMANAGEMENT

KAPITEL 11 03 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZMANAGEMENT (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE FÜR ZOLLKONTROLLAUSRÜSTUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
11 03	FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZMANAGEMENT (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE FÜR ZOLLKONTROLLAUSRÜSTUNG								
11 03 01	<i>Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung</i>	4	143 691 000	156 649 000	140 872 000	71 698 570	138 111 000,—	136 756 631,92	87,30
	Kapitel 11 03 — Insgesamt		143 691 000	156 649 000	140 872 000	71 698 570	138 111 000,—	136 756 631,92	87,30

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung (das „Instrument“) zu decken, um die Zollunion und die Zollbehörden dabei zu unterstützen, die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen, die Sicherheit innerhalb der Union zu gewährleisten sowie die Union vor unlauterem und illegalem Handel zu schützen und dabei gleichzeitig die legale Wirtschaftstätigkeit zu erleichtern. Das Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung trägt durch die Anschaffung, Wartung und Modernisierung relevanter, modernster und zuverlässiger Zollkontrollausrüstung zu angemessenen und gleichwertigen Zollkontrollen bei.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1077 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für finanzielle Hilfe für Grenzkontrollausrüstung im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung (Abl. L 234 vom 2.7.2021, S. 1).

11 03 01 Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
143 691 000	156 649 000	140 872 000	71 698 570	138 111 000,—	136 756 631,92

KAPITEL 11 03 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZMANAGEMENT (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE FÜR ZOLLKONTROLLAUSRÜSTUNG (Fortsetzung)**11 03 01** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dafür bestimmt, die Anschaffung, Wartung und Modernisierung von Zollkontrollausrüstung zu fördern, die einem oder mehreren der folgenden Zollkontrollzwecke dient:

- berührungsfreie Überprüfung,
- Meldung von an Personen versteckten Gegenständen,
- Strahlennachweis und Nuklididentifizierung,
- Analyse von Proben in Laboratorien,
- Probenahme und Vor-Ort-Analyse von Proben,
- Suche mit tragbaren Geräten.

Im Rahmen des Instruments für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung (im Folgenden „Instrument“) können auch die Anschaffung, Wartung oder Modernisierung von Zollkontrollausrüstung für die Erprobung neuer Teile oder neuer Funktionen unter Betriebsbedingungen finanziert werden. Das Instrument darf auch zur Deckung der Ausgaben für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung und sonstige Tätigkeiten zur Verwaltung des Instruments und zur Evaluierung der Fortschritte im Hinblick auf die Ziele des Instruments eingesetzt werden.

Darüber hinaus können damit Studien, Sachverständigensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, insofern sie die Ziele des Instruments betreffen, sowie Ausgaben in Verbindung mit Informationstechnologienetzen — in erster Linie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen —, einschließlich für betriebliche IT-Systeme sowie für sonstige technische und administrative Hilfe für die Verwaltung des Instruments, gefördert werden.

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZMANAGEMENT

KAPITEL 11 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
11 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
11 10 01	<i>Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)</i>	4	824 329 442	824 329 442	743 614 137	743 614 137	635 575 425,—	635 575 425,—	77,10
11 10 02	<i>Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)</i>	4	234 305 497	226 276 825	259 155 538	323 905 006	316 029 885,—	292 897 752,—	129,44
	<i>Reserven (30 02 02)</i>		24 708 000	24 708 000					
			259 013 497	250 984 825	259 155 538	323 905 006	316 029 885,—	292 897 752,—	
	Kapitel 11 10 — Insgesamt		1 058 634 939	1 050 606 267	1 002 769 675	1 067 519 143	951 605 310,—	928 473 177,—	88,37
	<i>Reserven (30 02 02)</i>		24 708 000	24 708 000					
	Insgesamt einschließlich Reserven		1 083 342 939	1 075 314 267	1 002 769 675	1 067 519 143	951 605 310,—	928 473 177,—	

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KAPITEL 11 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

11 10 01 Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
824 329 442	824 329 442	743 614 137	743 614 137	635 575 425,—	635 575 425,—

Erläuterungen

Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) fördert, koordiniert und entwickelt das europäische Grenzmanagement im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dem Konzept des integrierten Grenzmanagements. Die Hauptaufgaben von Frontex bestehen darin, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten beim Außengrenzenmanagement zu koordinieren, die Mitgliedstaaten bei der Schulung der nationalen Grenzschutzbeamten zu unterstützen, Risikoanalysen vorzunehmen und Forschungstätigkeiten, die für die Kontrolle und Überwachung der Außengrenzen relevant sind, durchzuführen. Darüber hinaus hilft Frontex Mitgliedstaaten, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung an den Außengrenzen benötigen, und stellt den Mitgliedstaaten die notwendige Unterstützung bei der Organisation gemeinsamer Rückkehraktionen zur Verfügung.

Unionsbeitrag insgesamt	873 873 136
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen	49 543 694
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	824 329 442

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 694/2003 des Rates vom 14. April 2003 über einheitliche Formate von Dokumenten für den erleichterten Transit (FTD) und Dokumenten für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. 1).

Protokoll Nr. 19 über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 290).

Verordnung (EU) Nr. 656/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung von Regelungen für die Überwachung der Seeaußengrenzen im Rahmen der von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union koordinierten operativen Zusammenarbeit (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 93).

Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

Verordnung (EU) 2017/1370 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates über eine einheitliche Visagegestaltung (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 24).

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZMANAGEMENT

KAPITEL 11 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

11 10 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2017/1954 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige (ABl. L 286 vom 1.11.2017, S. 9).

Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

Verordnung (EU) 2020/493 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2020 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und zur Aufhebung der Gemeinsamen Maßnahme 98/700/JI des Rates (ABl. L 107 vom 6.4.2020, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1567 der Kommission vom 26. Oktober 2020 über die finanzielle Unterstützung für die Einrichtung der ständigen Reserve der Europäischen Grenz- und Küstenwache gemäß Artikel 61 der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 358 vom 28.10.2020, S. 59).

Verordnung (EU) 2021/1133 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 603/2013, (EU) 2016/794, (EU) 2018/1862, (EU) 2019/816 und (EU) 2019/818 hinsichtlich der Festlegung der Voraussetzungen für den Zugang zu anderen Informationssystemen der EU für Zwecke des Visa-Informationssystems (ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/1134 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/512/EG und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates zum Zwecke der Reform des Visa-Informationssystems (ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11).

KAPITEL 11 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

11 10 02 **Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 10 02	234 305 497	226 276 825	259 155 538	323 905 006	316 029 885,—	292 897 752,—
Reserven (30 02 02)	24 708 000	24 708 000				
Insgesamt	259 013 497	250 984 825	259 155 538	323 905 006	316 029 885,—	292 897 752,—

Erläuterungen

Die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (im Folgenden „eu-LISA“) bietet eine langfristige Lösung für das Betriebsmanagement der IT-Großsysteme, die wesentliche Instrumente für die Umsetzung der Politik der Union in den Bereichen Asyl, Grenzmanagement und Migration sind.

eu-Lisa ist für das Betriebsmanagement des Schengener Informationssystems (SIS II), des Visa-Informationssystems (VIS) und von Eurodac zuständig. eu-LISA ist auch für die Konzeption, die Entwicklung und das Betriebsmanagement des Einreise-/Ausreisystems (EES), von DubliNet, des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS), des Europäischen Strafregisterinformationssystems für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN) und der Kommunikation via Online-Datenaustausch im Rahmen der E-Justiz (e-CODEX) zuständig. Darüber hinaus ist eu-LISA für die neue Informationsarchitektur für das Grenzmanagement und die innere Sicherheit der Union verantwortlich, die die Interoperabilität zwischen den IT-Großsystemen der Union gewährleistet und den rechtzeitigen, effizienten und umfassenden Informationsaustausch mit den zuständigen nationalen und Unionsbehörden verbessert.

Unionsbeitrag insgesamt	285 295 164
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen	26 281 667
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	259 013 497

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZMANAGEMENT

KAPITEL 11 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

11 10 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol's auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20).

Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 für die Zwecke der Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 72).

Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99).

Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14).

Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).

KAPITEL 11 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**11 10 02** (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2019/816 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen, sowie zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 1).

Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

Verordnung (EU) 2021/1133 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 603/2013, (EU) 2016/794, (EU) 2018/1862, (EU) 2019/816 und (EU) 2019/818 hinsichtlich der Festlegung der Voraussetzungen für den Zugang zu anderen Informationssystemen der EU für Zwecke des Visa-Informationssystems (ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/1134 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/512/EG und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates zum Zwecke der Reform des Visa-Informationssystems (ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11).

Verordnung (EU) 2022/850 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über ein EDV-System für den grenzüberschreitenden elektronischen Datenaustausch im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen (e-CODEX-System) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 150 vom 1.6.2022, S. 1).

Verordnung (EU) 2022/1190 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1862 in Bezug auf die Eingabe von Informationsausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen im Interesse der Union in das Schengener Informationssystem (SIS) (ABl. L 185 vom 12.7.2022, S.1).

Verweise

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Neuansiedlungsverordnung], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 (COM(2020) 614 final vom 23. September 2020).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (COM (2021) 756 final vom 1. Dezember 2021).

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZMANAGEMENT

KAPITEL 11 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

11 10 02 (Fortsetzung)

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den automatisierten Datenaustausch für die polizeiliche Zusammenarbeit („Prüm II“) und zur Änderung der Beschlüsse 2008/615/JI und 2008/616/JI des Rates sowie der Verordnungen (EU) 2018/1726, 2019/817 und 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2021) 784 final vom 8. Dezember 2021).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009 und (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1683/95, (EG) Nr. 333/2002, (EG) Nr. 693/2003 und (EG) Nr. 694/2003 des Rates und des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen in Hinblick auf die Digitalisierung des Visumverfahrens (COM(2022) 658 final vom 27. April 2022).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung und Übermittlung von vorab zu übermittelnden Fluggastdaten (API) zur Verbesserung und Erleichterung der Kontrollen an den Außengrenzen, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2018/1726 und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/82/EG des Rates (COM(2022) 729 final vom 13. Dezember 2022).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung und Übermittlung von vorab zu übermittelnden Fluggastdaten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/818 (COM(2022) 731 final vom 13. Dezember 2022).

TITEL 12
SICHERHEIT

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

TITEL 12
SICHERHEIT

Gesamtübersicht über die Mittel (2024 und 2023) und Ausgaben (2022)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT“	4 854 000	4 854 000	4 806 000	4 806 000	3 812 000,—	3 812 000,—
12 02	FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF)	312 435 754	228 130 000	307 407 754	193 020 000	249 181 639,—	192 305 314,15
12 03	STILLEGUNG KERntechnischer ANLAGEN IN LITAUEN	74 600 000	151 940 000	68 800 000	60 000 000	98 900 000,—	37 197 845,69
12 04	NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLEGUNG KERntechnischer ANLAGEN, EINSCHLIEßLICH IN BULGARIEN UND DER SLOWAKEI	59 920 124	69 360 000	54 883 458	50 800 000	41 619 511,75	38 245 753,93
12 10	DEZENTRALE AGENTUREN	249 098 541	249 098 541	230 411 952	230 411 952	216 642 185,—	216 642 185,—
	<i>Reserven (30 02 02)</i>	<i>2 041 000</i>	<i>2 041 000</i>				
		251 139 541	251 139 541	230 411 952	230 411 952	216 642 185,—	216 642 185,—
12 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	22 861 758	21 934 794	22 413 664	20 000 000	21 833 432,34	18 113 354,88
	Titel 12 — Insgesamt	723 770 177	725 317 335	688 722 828	559 037 952	631 988 768,09	506 316 453,65
	Reserven (30 02 02)	2 041 000	2 041 000				
	Insgesamt einschließlich Reserven	725 811 177	727 358 335	688 722 828	559 037 952	631 988 768,09	506 316 453,65

TITEL 12
SICHERHEIT

KAPITEL 12 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
12 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT“					
12 01 01	<i>Unterstützungsausgaben für den Fonds für die innere Sicherheit (ISF)</i>	5	2 450 000	2 450 000	1 502 000,—	61,31
12 01 02	<i>Unterstützungsausgaben für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen für Litauen</i>	5	p.m.	p.m.	0,—	
12 01 03	<i>Unterstützungsausgaben für die nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen einschließlich für Bulgarien und die Slowakei</i>	5	2 404 000	2 356 000	2 310 000,—	96,09
	Kapitel 12 01 — Insgesamt		4 854 000	4 806 000	3 812 000,—	78,53

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (u. a. Studien, Sachverständigen-sitzungen und Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

12 01 01 *Unterstützungsausgaben für den Fonds für die innere Sicherheit (ISF)*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 450 000	2 450 000	1 502 000,—

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT“ (Fortsetzung)

12 01 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die in Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorgesehenen, aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ISF) finanzierten Maßnahmen für technische Hilfe.

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von

- Verwaltungsausgaben (z. B. Studien, Sachverständigensitzungen sowie Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie allen weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden,
- Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem unter diesem Artikel finanzierten externen Personal.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 12 02.

12 01 02 **Unterstützungsausgaben für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen für Litauen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien und Sachverständigensitzungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 12 03.

KAPITEL 12 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT“ (Fortsetzung)**12 01 03 Unterstützungsausgaben für die nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen einschließlich für Bulgarien und die Slowakei***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 404 000	2 356 000	2 310 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender laufender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der rechtlichen Anforderungen bezüglich der stillzulegenden kerntechnischen Anlagen der Gemeinsamen Forschungsstelle erforderlich sind, u. a.:
 - Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung von Infrastrukturdiensten an den betreffenden Standorten: Bereitstellung allgemeiner Infrastrukturdienste am Standort wie Kommunikation, Wasser-, Wärme- und Stromversorgung sowie Bereitstellung der erforderlichen fachlichen Unterstützung bei außergewöhnlichen Umständen;
 - Ausgaben für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Sicherheit und Gefahrenabwehr: Sicherheitsdienste; Feuerwehr und Brandschutz; Bereitstellung von Fachwissen im Bereich Strahlenschutz usw.;
- die Bereitstellung von IT-Diensten für das Stilllegungsprogramm finanziert, u. a.: Entwicklung von Informationssystemen; Helpdesk und Anwenderbetreuung; Hard- und Software.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 12 04.

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 02 — FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
12 02	FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF)								
12 02 01	Fonds für die innere Sicherheit (ISF)	5	312 435 754	175 130 000	307 407 754	136 020 000	249 181 639,—	107 328 439,69	61,29
12 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
12 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen in den Bereichen Sicherheit und Drogenpolitik (aus der Zeit vor 2021)	5	p.m.	53 000 000	p.m.	57 000 000	0,—	84 976 874,46	160,33
	Artikel 12 02 99 — Zwischensumme		p.m.	53 000 000	p.m.	57 000 000	0,—	84 976 874,46	160,33
	Kapitel 12 02 — Insgesamt		312 435 754	228 130 000	307 407 754	193 020 000	249 181 639,—	192 305 314,15	84,30

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind für Maßnahmen bestimmt, die dazu beitragen, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union zu gewährleisten, insbesondere durch die Bekämpfung von Terrorismus, Radikalisierung, schwerer und organisierter Kriminalität und Cyberkriminalität sowie durch die Unterstützung und den Schutz der Opfer von Straftaten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

KAPITEL 12 02 — FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF) (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2021/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 94).

Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 164).

Verweise

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen (COM(2018) 225 final vom 17. April 2018).

Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren (COM(2018) 226 final vom 17. April 2018).

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den automatisierten Datenaustausch für die polizeiliche Zusammenarbeit („Prüm II“) und zur Änderung der Beschlüsse 2008/615/JI und 2008/616/JI des Rates sowie der Verordnungen (EU) 2018/1726, 2019/817 und 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2021) 784 final vom 8. Dezember 2021).

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrmaßnahmen für Feuerwaffen, deren wesentliche Komponenten und Munition, zur Umsetzung des Artikels 10 des Protokolls der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-Feuerwaffenprotokoll) (COM(2022) 480 final vom 27. Oktober 2022).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung und Übermittlung von vorab zu übermittelnden Fluggastdaten (API) zur Verbesserung und Erleichterung der Kontrollen an den Außengrenzen, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2018/1726 und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/82/EG des Rates (COM(2022) 729 final vom 13. Dezember 2022).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung und Übermittlung von vorab zu übermittelnden Fluggastdaten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/818 (COM(2022) 731 final vom 13. Dezember 2022).

12 02 01 Fonds für die innere Sicherheit (ISF)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
312 435 754	175 130 000	307 407 754	136 020 000	249 181 639,—	107 328 439,69

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 02 — FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF) (Fortsetzung)

12 02 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sollen dazu beitragen, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union zu gewährleisten, insbesondere durch die Bekämpfung von Terrorismus, Radikalisierung, schwerer und organisierter Kriminalität und Cyberkriminalität sowie durch die Unterstützung und den Schutz der Opfer von Straftaten.

Der Fonds für die innere Sicherheit (ISF) soll insbesondere einen Beitrag zu folgenden Zielen leisten: Intensivierung des Informationsaustauschs zwischen und in den Strafverfolgungsbehörden der Union und anderen zuständigen Behörden und Einrichtungen der Union sowie mit Drittstaaten und internationalen Organisationen; Intensivierung gemeinsamer grenzüberschreitender Aktionen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Union und mit anderen zuständigen Behörden in Bezug auf schwere und organisierte Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension; Unterstützung der Bemühungen zur Stärkung der Kapazitäten zur Bekämpfung und Verhütung von Kriminalität, einschließlich des Terrorismus, insbesondere durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Behörden, zivilgesellschaftlichen und privaten Partnern in den Mitgliedstaaten.

Im Rahmen des ISF sollen insbesondere die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit und die Kriminalprävention in folgenden Bereichen unterstützt werden: schwere und organisierte Kriminalität, illegaler Waffenschmuggel, Korruption, Geldwäsche, Drogenhandel, Umweltkriminalität, Informationsaustausch und -zugang, Terrorismus, Menschenhandel, Ausbeutung illegaler Zuwanderer, sexuelle Ausbeutung von Kindern, Verbreitung von Abbildungen von Kindesmissbrauch und Kinderpornografie sowie Cyberkriminalität. Aus dem ISF sollen zudem der Schutz der Bevölkerung, öffentlicher Räume und kritischer Infrastrukturen vor sicherheitsrelevanten Vorfällen und die effektive Bewältigung von Sicherheitsrisiken und Krisen unterstützt werden, u. a. durch die Ausarbeitung einer gemeinsamen Politik (Strategien, Politikzyklen, Programme und Aktionspläne), der Rechtsvorschriften und praktischen Zusammenarbeit.

12 02 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

12 02 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen in den Bereichen Sicherheit und Drogenpolitik (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	53 000 000	p.m.	57 000 000	0,—	84 976 874,46

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

Andere zweckgebundene Einnahmen

2 304 252 6 4 0 0

KAPITEL 12 02 — FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF) (Fortsetzung)**12 02 99** (Fortsetzung)

12 02 99 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Gemeinsame Maßnahme 98/245/JI vom 19. März 1998 — vom Rat aufgrund von Artikel K.3 EU-Vertrag festgelegt — über ein Austausch-, Ausbildungs- und Kooperationsprogramm für Personen, die für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständig sind (Falcone) (ABl. L 99 vom 31.3.1998, S. 8).

Beschluss 2001/512/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit von Angehörigen der Rechtsberufe (Grotius II — Strafrecht) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 1).

Beschluss 2001/513/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden (Oisín II) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 4).

Beschluss 2001/514/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit von Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind (Stop II) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 7).

Beschluss 2001/515/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über ein Programm für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit im Bereich der Kriminalprävention (Hippokrates) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 11).

Beschluss 2002/630/JI des Rates vom 22. Juli 2002 über ein Rahmenprogramm für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (AGIS) (ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 5).

Beschluss 2007/124/EG, Euratom des Rates vom 12. Februar 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten und anderen Sicherheitsrisiken“ als Teil des Generellen Programms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 1).

Beschluss 2007/125/JI des Rates vom 12. Februar 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung“ als Teil des Generellen Programms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 7).

Beschluss Nr. 1150/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. September 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Drogenprävention und -aufklärung“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 257 vom 3.10.2007, S. 23).

Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 73), insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 6 Absatz 1.

Verordnung (EU) Nr. 513/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/125/JI des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 93).

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 02 — FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF) (Fortsetzung)

12 02 99 (Fortsetzung)

12 02 99 01 (Fortsetzung)

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2022/585 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements, (EU) Nr. 516/2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und (EU) 2021/1147 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 112 vom 11.4.2022, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zum Rahmenprogramm „Grundrechte und Justiz“ 2007-2013 (COM(2005) 122 final).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zum Rahmenprogramm „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ 2007-2013 (COM(2005) 124 final).

KAPITEL 12 03 — STILLEGUNG KERntechnischer ANLAGEN IN LITAUEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
12 03	STILLEGUNG KERntechnischer ANLAGEN IN LITAUEN								
12 03 01	<i>Unterstützung für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen für Litauen</i>	5	74 600 000	49 900 000	68 800 000	220 000	98 900 000,—	0,—	
12 03 99	<i>Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten</i>								
12 03 99 01	Abschluss früherer Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen (aus der Zeit vor 2021)	5	p.m.	102 040 000	p.m.	59 780 000	0,—	37 197 845,69	36,45
	Artikel 12 03 99 — Zwischensumme		p.m.	102 040 000	p.m.	59 780 000	0,—	37 197 845,69	36,45
	Kapitel 12 03 — Insgesamt		74 600 000	151 940 000	68 800 000	60 000 000	98 900 000,—	37 197 845,69	24,48

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Unterstützung Litauens bei der Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina bestimmt, wobei die Bewältigung der sicherheitsrelevanten radiologischen Herausforderungen einen besonderen Schwerpunkt bildet. Gleichzeitig soll für eine weite Verbreitung der dabei gewonnenen Erkenntnisse zur Stilllegung kerntechnischer Anlagen in allen Mitgliedstaaten gesorgt werden.

Die Mittel sind insbesondere für den Rückbau und die Dekontaminierung der Ausrüstung und der Reaktorschächte des Kernkraftwerks Ignalina im Einklang mit dem Stilllegungsplan bestimmt, wobei die sichere Entsorgung der Stilllegungs- und Altabfälle und die Verbreitung der dabei gewonnenen Erkenntnisse unter den Interessenträgern in der Union sicherzustellen ist.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmesteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 03 — STILLEGUNG KERntechnischer ANLAGEN IN LITAUEN (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Protokoll Nr. 4 zur Beitrittsakte von 2003.

Verordnung (EU) 2021/101 des Rates vom 25. Januar 2021 zur Festlegung eines Hilfsprogramms für die Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina in Litauen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1369/2013 (ABl. L 34 vom 1.2.2021, S. 18).

12 03 01 Unterstützung für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen für Litauen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
74 600 000	49 900 000	68 800 000	220 000	98 900 000,—	0,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die Finanzierung der Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina (Litauen) unterstützt werden.

Die Mittelausstattung für das Ignalina-Programm kann auch Ausgaben im Zusammenhang mit der technischen und administrativen Unterstützung für die Durchführung des Programms decken, etwa für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich für betriebliche IT-Systeme, Studien, Expertentreffen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union, sofern sie mit den allgemeinen Zielen der Verordnung (EU) 2021/101 in Zusammenhang stehen).

Die Mittelausstattung für das Ignalina-Programm kann auch Ausgaben für technische und administrative Unterstützung decken, die erforderlich sind, um den Übergang zwischen diesem Programm und den nach der Verordnung (EG) Nr. 1990/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 über die Durchführung des Protokolls Nr. 4 über das Kernkraftwerk Ignalina in Litauen zur Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik — Ignalina-Programm (ABl. L 411 vom 30.12.2006, S. 10) und der Verordnung (EU) Nr. 1369/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 über die Unterstützung des Hilfsprogramms für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen durch die Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1990/2006 (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 7) erlassenen Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Kommission erstellt am Ende jedes Jahres einen Fortschrittsbericht über die Ausführung der Arbeiten in den Vorjahren und legt diesen dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

12 03 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

KAPITEL 12 03 — STILLEGUNG KERntechnischer ANLAGEN IN LITAUEN (Fortsetzung)**12 03 99** (Fortsetzung)

12 03 99 01 Abschluss früherer Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	102 040 000	p.m.	59 780 000	0,—	37 197 845,69

Rechtsgrundlagen

Protokoll Nr. 4 zur Beitrittsakte von 2003.

Verordnung (EG) Nr. 1990/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 über die Durchführung des Protokolls Nr. 4 über das Kernkraftwerk Ignalina in Litauen zur Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 411 vom 30.12.2006, S. 10).

Verordnung (EU) Nr. 1369/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 über die Unterstützung des Hilfsprogramms für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen durch die Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1990/2006 (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 7).

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT**KAPITEL 12 04 — NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLLEGUNG KERNTÉCHNISCHER ANLAGEN, EINSCHLIEßLICH IN BULGARIEN UND DER SLOWAKEI**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
12 04	NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLLEGUNG KERNTÉCHNISCHER ANLAGEN, EINSCHLIEßLICH IN BULGARIEN UND DER SLOWAKEI								
12 04 01	<i>Kosloduj-Programm</i>	5	9 000 000	210 000	9 000 000	80 000	9 000 000,—	0,—	
12 04 02	<i>Bohunice-Programm</i>	5	9 000 000	80 000	9 500 000	p.m.	0,—	0,—	
12 04 03	<i>Stilllegungs- und -Abfallentsorgungsprogramm der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC)</i>	5	41 920 124	31 000 000	36 383 458	29 000 000	32 619 511,75	19 061 740,83	61,49
12 04 99	<i>Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten</i>								
12 04 99 01	Vollständige Stilllegung der veralteten kerntechnischen Euratom-Anlagen und Endlagerung der Abfälle (2014-2020)	5	p.m.	1 300 000	p.m.	6 800 000	0,—	10 266 045,31	789,70
12 04 99 02	Abschluss früherer Programme für nukleare Sicherheit und die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei (aus der Zeit vor 2021)	5	p.m.	36 770 000	p.m.	14 920 000	0,—	8 917 967,79	24,25
	<i>Artikel 12 04 99 — Zwischensumme</i>		p.m.	38 070 000	p.m.	21 720 000	0,—	19 184 013,10	50,39
	Kapitel 12 04 — Insgesamt		59 920 124	69 360 000	54 883 458	50 800 000	41 619 511,75	38 245 753,93	55,14

KAPITEL 12 04 — NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLLEGUNG KERntechnischer ANLAGEN, EINSCHLIEßLICH IN BULGARIEN UND DER SLOWAKEI (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, im Einklang mit den ermittelten Erfordernissen Finanzmittel für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen und die Entsorgung radioaktiver Abfälle bereitzustellen. Im Zeitraum 2021-2027 sind die Mittel insbesondere bestimmt für

- die Unterstützung Bulgariens und der Slowakei bei der Durchführung des Kosloduj-Programms bzw. des Bohunice-Programms, einschließlich der Entsorgung und Lagerung radioaktiver Abfälle im Einklang mit dem im jeweiligen Stilllegungsplan ermittelten Bedarf, wobei der Schwerpunkt auf der Bewältigung der sicherheitsrelevanten Herausforderungen liegt,
- sowie die Unterstützung des Programms der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Stilllegung sowie die Entsorgung radioaktiver Abfälle.

Im Rahmen des durch die Verordnung (Euratom) 2021/100 festgelegten Programms werden Erkenntnisse über die Stilllegung kerntechnischer Anlagen und die Entsorgung der aufgrund der Stilllegungstätigkeiten anfallenden radioaktiven Abfälle gewonnen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Artikel 203 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unmittelbar übertragenen spezifischen Befugnisse.

Verordnung (Euratom) 2021/100 des Rates vom 25. Januar 2021 zur Festlegung eines spezifischen Finanzierungsprogramms für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen und die Entsorgung radioaktiver Abfälle und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 1368/2013 (ABl. L 34 vom 1.2.2021, S. 3).

12 04 01 Kosloduj-Programm*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 000 000	210 000	9 000 000	80 000	9 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die Finanzierung der Stilllegung des Kernkraftwerks Kosloduj (Bulgarien) unterstützt werden.

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 04 — NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLLEGUNG KERntechnischer ANLAGEN, EINSCHLIEßLICH IN BULGARIEN UND DER SLOWAKEI (Fortsetzung)

12 04 01 (Fortsetzung)

Die Mittelausstattung für das Kosloduj-Programm kann auch Ausgaben im Zusammenhang mit der technischen und administrativen Unterstützung für die Durchführung des Programms decken, darunter die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich für betriebliche IT-Systeme, Studien, Expertentreffen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union, sofern sie mit den allgemeinen Zielen der Verordnung (Euratom) 2021/100 in Zusammenhang stehen.

Die Mittelausstattung kann auch Ausgaben für technische und administrative Unterstützung decken, die erforderlich sind, um den Übergang zwischen diesem Programm und den nach der Verordnung (Euratom) Nr. 647/2010 des Rates vom 13. Juli 2010 über die Finanzhilfe der Union für die Stilllegung der Blöcke 1 bis 4 des Kernkraftwerks Kosloduj in Bulgarien (Kosloduj-Programm) (ABl. L 189 vom 22.7.2010, S. 9) und der Verordnung (Euratom) Nr. 1368/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 über die Unterstützung der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei durch die Union und zur Aufhebung der Verordnungen (Euratom) Nr. 549/2007 und (Euratom) Nr. 647/2010 (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 1) erlassenen Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Kommission erstellt am Ende jedes Jahres einen Fortschrittsbericht über die Ausführung der Arbeiten in den Vorjahren und legt diesen dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

12 04 02 Bohunice-Programm

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 000 000	80 000	9 500 000	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die Finanzierung von Maßnahmen zur Stilllegung des Kernkraftwerks Bohunice V1 (Slowakei) unterstützt werden.

Die Mittelausstattung für das Bohunice-Programm kann auch Ausgaben im Zusammenhang mit der technischen und administrativen Unterstützung für die Durchführung des Programms decken, darunter die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich für betriebliche IT-Systeme, Studien, Expertentreffen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union, sofern sie mit den allgemeinen Zielen der Verordnung (Euratom) 2021/100 in Zusammenhang stehen.

KAPITEL 12 04 — NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLLEGUNG KERntechnischer ANLAGEN, EINSCHLIEßLICH IN BULGARIEN UND DER SLOWAKEI (Fortsetzung)**12 04 02 (Fortsetzung)**

Die Mittelausstattung kann auch Ausgaben für technische und administrative Unterstützung decken, die erforderlich sind, um den Übergang zwischen diesem Programm und den nach der Verordnung (Euratom) Nr. 549/2007 des Rates vom 14. Mai 2007 über die Durchführung des Protokolls Nr. 9 über die Reaktoren 1 und 2 des Kernkraftwerks Bohunice VI in der Slowakei zur Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 131 vom 23.5.2007, S. 1) und der Verordnung (Euratom) Nr. 1368/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 über die Unterstützung der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei durch die Union und zur Aufhebung der Verordnungen (Euratom) Nr. 549/2007 und (Euratom) Nr. 647/2010 (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 1) erlassenen Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Kommission erstellt am Ende jedes Jahres einen Fortschrittsbericht über die Ausführung der Arbeiten in den Vorjahren und legt diesen dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

12 04 03 Stilllegungs- und -Abfallentsorgungsprogramm der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
41 920 124	31 000 000	36 383 458	29 000 000	32 619 511,75	19 061 740,83

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) zur Durchführung ihres Stilllegungs- und Abfallentsorgungsprogramms (2021-2027). Mit den Maßnahmen dieses Programms werden die nachstehenden Einzelziele verfolgt:

- Unterstützung des Stilllegungsplans und Durchführung der Maßnahmen zum Rückbau und zur Dekontaminierung der kerntechnischen Anlagen der Kommission an den Standorten der GFS im Einklang mit dem nationalen Recht des Gastlandes;
- sichere Entsorgung der damit verbundenen radioaktiven Abfälle;
- gegebenenfalls Vorbereitung der fakultativen Übertragung der damit verbundenen kerntechnischen Zuständigkeiten der GFS auf das betreffende Gastland; eine solche Übertragung wird keinem Gastmitgliedstaat auferlegt und unterliegt einem bilateralen Abkommen zwischen der Kommission und dem jeweiligen Gastmitgliedstaat; dieses bilaterale Abkommen, demzufolge alle Kosten für die Stilllegung der kommissionseigenen kerntechnischen Anlagen an den Standorten der GFS sowie die Lagerung der damit verbundenen radioaktiven Abfälle von der Union getragen werden, hat den Bestimmungen der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48) umfassend Rechnung zu tragen;

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 04 — NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLLEGUNG KERNTÉCHNISCHER ANLAGEN, EINSCHLIEßLICH IN BULGARIEN UND DER SLOWAKEI (Fortsetzung)

12 04 03 (Fortsetzung)

- Aufbau von Beziehungen und eines Austauschs zwischen den Interessenträgern der Union im Bereich der Stilllegung kerntechnischer Anlagen mit dem Ziel, die Verbreitung von Erkenntnissen und Erfahrungen in allen einschlägigen Bereichen wie Forschung und Innovation, Regulierung und Ausbildung sicherzustellen und in der Union potenzielle Synergien zu entwickeln.

Diese Mittel decken besondere Ausgaben für Tätigkeiten der GFS im Rahmen des Stilllegungs- und Abfallentsorgungsprogramms, u. a. für den Erwerb technischer Ausrüstung, die Untervergabe wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungsaufträge, den Zugang zu Informationen und den Kauf von Verbrauchsmaterialien. Hierunter fallen auch die direkt im Zusammenhang mit den jeweiligen Tätigkeiten anfallenden Ausgaben für technische Infrastrukturen, sowie Ausgaben für Workshops und Sitzungen zur Sammlung und Verbreitung von Erkenntnissen und Erfahrungen.

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans für die Einführung neuer Eigenmittel (Abl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28), sind die Mittel ebenfalls für die Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die die Kommission auf der Grundlage der ihr durch Artikel 8 des Euratom-Vertrags übertragenen Zuständigkeiten durchführt.

12 04 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

12 04 99 01 **Vollständige Stilllegung der veralteten kerntechnischen Euratom-Anlagen und Endlagerung der Abfälle (2014–2020)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 300 000	p.m.	6 800 000	0,—	10 266 045,31

Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 17. März 1999 zum Thema „Nukleare Altlasten aus den Tätigkeiten der GFS im Rahmen des Euratom-Vertrags — Rückbau der veralteten kerntechnischen Anlagen und Abfallentsorgung“ (COM(1999) 114 final).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 19. Mai 2004 zum Thema „Stilllegung und Rückbau kerntechnischer Anlagen und Abfallentsorgung — Wahrnehmung der sich aus der Tätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Rahmen des Euratom-Vertrags ergebenden Zuständigkeiten im kerntechnischen Bereich“ (SEK(2004) 621 final).

KAPITEL 12 04 — NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLLEGUNG KERNTÉCHNISCHER ANLAGEN, EINSCHLIEßLICH IN BULGARIEN UND DER SLOWAKEI (Fortsetzung)**12 04 99** (Fortsetzung)

12 04 99 01 (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 12. Januar 2009 zum Thema „Stilllegung kerntechnischer Anlagen und Entsorgung radioaktiver Abfälle — Wahrnehmung der sich aus der Tätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Rahmen des Euratom-Vertrags ergebenden Zuständigkeiten im kerntechnischen Bereich“ (COM(2008) 903 final).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 25. Oktober 2013 zum Thema „Stilllegung kerntechnischer Anlagen und Entsorgung radioaktiver Abfälle — Wahrnehmung der sich aus der Tätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Rahmen des Euratom-Vertrags ergebenden Zuständigkeiten im kerntechnischen Bereich“ (COM(2013) 734 final).

12 04 99 02 Abschluss früherer Programme für nukleare Sicherheit und die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	36 770 000	p.m.	14 920 000	0,—	8 917 967,79

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Artikel 203 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unmittelbar übertragenen spezifischen Befugnisse.

Maßnahme aufgrund der der Kommission durch den Beitrittsvertrag von 2003 (Protokoll Nr. 9 zu Block 1 und Block 2 des Kernkraftwerks Bohunice V1 in der Slowakei im Anhang des Beitrittsvertrags von 2003) unmittelbar übertragenen spezifischen Befugnisse.

Die der Kommission im Hinblick auf das Kernkraftwerk Kosloduj in Bulgarien obliegende Aufgabe wird in analoger Weise durch Artikel 30 der Beitrittsakte von 2005 unmittelbar übertragen.

Verordnung (EG) Nr. 549/2007 des Rates vom 14. Mai 2007 über die Durchführung des Protokolls Nr. 9 über Block 1 und Block 2 des Kernkraftwerks Jaslovské Bohunice V1 in der Slowakei zur Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 131 vom 23.5.2007, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 647/2010 des Rates vom 13. Juli 2010 über die Finanzhilfe der Union für die Stilllegung der Blöcke 1 bis 4 des Kernkraftwerks Kosloduj in Bulgarien (Kosloduj-Programm) (ABl. L 189 vom 22.7.2010, S. 9).

Verordnung (Euratom) Nr. 1368/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 über die Unterstützung der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei durch die Union und zur Aufhebung der Verordnungen (Euratom) Nr. 549/2007 und (Euratom) Nr. 647/2010 (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
12 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
12 10 01	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)	5	205 872 614	205 872 614	202 077 593	202 077 593	189 031 304,—	189 031 304,—	91,82
	Reserven (30 02 02)		2 041 000	2 041 000					
			207 913 614	207 913 614	202 077 593	202 077 593	189 031 304,—	189 031 304,—	
12 10 02	Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)	5	11 152 391	11 152 391	10 806 076	10 806 076	10 072 258,—	10 072 258,—	90,31
12 10 03	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)	5	32 073 536	32 073 536	17 528 283	17 528 283	17 538 623,—	17 538 623,—	54,68
	Kapitel 12 10 — Insgesamt		249 098 541	249 098 541	230 411 952	230 411 952	216 642 185,—	216 642 185,—	86,97
	Reserven (30 02 02)		2 041 000	2 041 000					
	Insgesamt einschließlich Reserven		251 139 541	251 139 541	230 411 952	230 411 952	216 642 185,—	216 642 185,—	

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

KAPITEL 12 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

12 10 01 *Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 10 01	205 872 614	205 872 614	202 077 593	202 077 593	189 031 304,—	189 031 304,—
Reserven (30 02 02)	2 041 000	2 041 000				
Insgesamt	207 913 614	207 913 614	202 077 593	202 077 593	189 031 304,—	189 031 304,—

Erläuterungen

Die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) ist die Strafverfolgungsbehörde der Union. Sie leistet einen Beitrag zur Sicherheit Europas, indem sie die Strafverfolgungsbehörden in den Mitgliedstaaten unterstützt. Europol unterstützt Strafverfolgungsmaßnahmen vor Ort und fungiert als Knotenpunkt für den Austausch von Informationen über kriminelle Aktivitäten und als Kompetenzzentrum für die Strafverfolgung.

Unionsbeitrag insgesamt	218 227 705
davon aus der Einziehung von Überschüssen	10 314 091
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	207 913 614

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

12 10 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2021/1133 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 603/2013, (EU) 2016/794, (EU) 2018/1862, (EU) 2019/816 und (EU) 2019/818 hinsichtlich der Festlegung der Voraussetzungen für den Zugang zu anderen Informationssystemen der EU für Zwecke des Visa-Informationssystems (ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/1134 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/512/EG und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates zum Zwecke der Reform des Visa-Informationssystems (ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11).

Verordnung (EU) 2022/991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 in Bezug auf die Zusammenarbeit von Europol mit privaten Parteien, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol zur Unterstützung strafrechtlicher Ermittlungen und die Rolle von Europol in Forschung und Innovation (ABl. L 169 vom 27.6.2022, S. 1).

Verordnung (EU) 2022/1190 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1862 in Bezug auf die Eingabe von Informationsausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen im Interesse der Union in das Schengener Informationssystem (SIS) (ABl. L 185 vom 12.7.2022, S. 1).

Verweise

Geänderter Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX (Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement) und der Verordnung (EU) XXX/XXX (Neuansiedlungsverordnung), für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 (COM(2020) 614 final vom 23. September 2020).

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den automatisierten Datenaustausch für die polizeiliche Zusammenarbeit („Prüm II“) und zur Änderung der Beschlüsse 2008/615/JI und 2008/616/JI des Rates sowie der Verordnungen (EU) 2018/1726, 2019/817 und 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2021) 784 final vom 8. Dezember 2021).

12 10 02 **Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 152 391	11 152 391	10 806 076	10 806 076	10 072 258,—	10 072 258,—

KAPITEL 12 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**12 10 02** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) ist eine Agentur der Union, die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Strafverfolgungsbedienstete entwickelt, durchführt und koordiniert. Sie trägt zu einem sichereren Europa bei, indem sie die Zusammenarbeit und den Wissensaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie — bis zu einem gewissen Grad — aus Drittländern erleichtert. Dabei geht es um Fragen, die in den Prioritäten der Union im Bereich der Sicherheit und insbesondere im EU-Politikzyklus zur Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität enthalten sind. Die CEPOL vernetzt Aus- und Fortbildungseinrichtungen für Strafverfolgungsbedienstete der Mitgliedstaaten, unterstützt diese vor Ort bei der Bereitstellung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu sicherheitsrelevanten Schwerpunkten sowie zu den Themen Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung und Informationsaustausch. Die CEPOL arbeitet auch mit Einrichtungen der Union, internationalen Organisationen und Drittländern zusammen, um bei sehr schweren Sicherheitsbedrohungen ein gemeinsames Vorgehen sicherzustellen.

Unionsbeitrag insgesamt	11 435 499
davon aus der Einziehung von Überschüssen	283 108
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	11 152 391

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2015/2219 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EPA) und zur Ersetzung sowie Aufhebung des Beschlusses 2005/681/JI des Rates (ABl. L 319 vom 4.12.2015, S. 1).

Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

12 10 03 Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 073 536	32 073 536	17 528 283	17 528 283	17 538 623,—	17 538 623,—

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

12 10 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA) liefert der Union und den Mitgliedstaaten einen Überblick und eine solide Faktengrundlage für die Debatte über die Drogenproblematik in Europa. Sie liefert den politischen Entscheidungsträgern die für die Ausarbeitung einschlägiger Rechtsvorschriften und Strategien benötigten Daten. Außerdem unterstützt sie Fachleute und Praktiker beim Austausch bewährter Verfahren und der Ermittlung neuer Forschungsbereiche. Zwar ist die EMCDDA in erster Linie europäisch ausgerichtet, jedoch arbeitet sie auch mit Partnern in anderen Regionen der Welt zusammen und tauscht mit ihnen Informationen und Fachwissen aus. Die Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Drogenbekämpfung ist für ihre Arbeit ebenfalls von zentraler Bedeutung, um ein besseres Verständnis der weltweiten Drogenproblematik zu erlangen.

Unionsbeitrag insgesamt	32 131 775
<i>davon aus der Einziehung von Überschüssen</i>	58 239
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	32 073 536

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 1).

Verweise

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Drogenagentur der Europäischen Union (COM(2022) 18 final vom 12. Januar 2022).

KAPITEL 12 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
12 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
12 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	5	p.m.	1 200 000	p.m.	800 000	0,—	0,—	
12 20 04	Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden								
12 20 04 01	Nukleare Sicherheit	5	19 677 521	17 709 769	19 291 839	16 200 000	18 913 143,84	15 709 057,01	88,70
12 20 04 02	Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz	5	3 184 237	3 025 025	3 121 825	3 000 000	2 920 288,50	2 404 297,87	79,48
	Artikel 12 20 04 — Zwischensumme		22 861 758	20 734 794	22 413 664	19 200 000	21 833 432,34	18 113 354,88	87,36
	Kapitel 12 20 — Insgesamt		22 861 758	21 934 794	22 413 664	20 000 000	21 833 432,34	18 113 354,88	82,58

12 20 02 Vorbereitende Maßnahmen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 200 000	p.m.	800 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 12 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

12 20 04 Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, Maßnahmen und Tätigkeiten zu finanzieren, die nicht in den vorherigen Kapiteln dieses Titels enthalten sind, für die jedoch ein Basisrechtsakt erlassen wurde.

12 20 04 01 Nukleare Sicherheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 677 521	17 709 769	19 291 839	16 200 000	18 913 143,84	15 709 057,01

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Finanzierung folgender Maßnahmen:

- Dienstreisen der Inspektoren nach Maßgabe von vorab festgelegten Halbjahresprogrammen, kurzfristige Inspektionen (Tagegelder und Fahrtkosten),
- Ausbildung von Inspektoren und Sitzungen mit Vertretern der Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen, Betreibern kerntechnischer Anlagen und anderen Interessenträgern,
- Ausgaben für die speziellen medizinischen Kontrollen der Inspektoren,
- Kauf von Ausrüstungsmaterial für die Durchführung der Inspektionen, insbesondere Überwachungs-ausrüstungen wie digitale Videosysteme, Gamma-, Neutronen- und Infrarotmessapparate, elektronische Versiegelungs- und entsprechende Lesegeräte,
- Erst- und Ersatzbeschaffung von Informationstechnologie-Ausrüstung für Inspektionszwecke,
- spezifische Informationstechnologie-Projekte im Zusammenhang mit den Inspektionen (Entwicklung und Wartung),
- Ersetzung von am Ende ihres Nutzungszyklus angelangten Überwachungs- und Messanlagen,
- Wartung von Ausrüstung für zerstörungsfreie Analysetechnik und anderer Spezialausrüstung, einschließlich erforderlicher Versicherungen,
- technische Infrastrukturarbeiten, einschließlich Abfallentsorgung und Transport von Proben,
- On-site-Analysen (Kosten der Arbeiten zuzüglich Dienstreisekosten der Analysesachverständigen),
- Vereinbarungen über die Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Arbeiten vor Ort (Labors, Büros),

KAPITEL 12 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**12 20 04** (Fortsetzung)

12 20 04 01 (Fortsetzung)

- laufende Verwaltung der Installationen vor Ort und der Laboratorien der Zentraldienststellen (Pannenhilfe, Wartung, Informationstechnologie-Ausrüstung, Kauf von Kleinmaterial, Betriebsmitteln usw.),
- Informationstechnologie-Unterstützung und -Tests für die bei den Inspektionen benutzten Anwendungen,
- Kosten der zukünftigen Stilllegung des LSS (Standortlabor La Hague).

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden außerdem folgende Einnahmen als zusätzliche Mittel bereitgestellt:

- Versicherungsleistungen,
- Erstattung von Beträgen, die die Kommission für Waren oder Dienstleistungen zu viel gezahlt hat.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Titel II Kapitel 7 und Artikel 174 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unmittelbar übertragenen Befugnisse.

Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 der Kommission vom 8. Februar 2005 über die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen (ABl. L 54 vom 28.2.2005, S. 1).

Verweise

Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation (INFCIRC/193) über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und dazugehöriges Zusatzprotokoll.

Übereinkommen zwischen Frankreich, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen in Frankreich (INFCIRC/290) und dazugehöriges Zusatzprotokoll.

Bilaterale Abkommen über Zusammenarbeit im Nuklearbereich zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und Drittstaaten wie Australien, Kanada, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 24. März 1992 über einen Beschluss der Kommission zur Einführung von On-site-Laboratorien für die Analyse von Proben zur Sicherheitsüberwachung (SEK (1992) 515).

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT**KAPITEL 12 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN**
(Fortsetzung)**12 20 04** (Fortsetzung)

12 20 04 02 Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 184 237	3 025 025	3 121 825	3 000 000	2 920 288,50	2 404 297,87

Erläuterungen

Diese Mittel sollen decken:

- Ausgaben der Kommission für das Einholen und Bearbeiten von Informationen aller Art, die erforderlich sind für die Analyse, Festlegung, Förderung, Überwachung, Bewertung und Durchführung der Euratom-Politik und -Vorschriften für nukleare Sicherheit und Strahlenschutz,
- Ausgaben für Maßnahmen zur Überwachung der Strahlenbelastung und zum Schutz vor ionisierender Strahlung, für die Gewährleistung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung sowie den Schutz der Umwelt vor den Gefahren ionisierender Strahlen; diese Maßnahmen beziehen sich auf spezifische, im Euratom-Vertrag vorgesehene Aufgaben,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Überprüfung der Arbeitsweise und Wirksamkeit der Systeme zur Überwachung des Gehalts der Luft, des Wassers und des Bodens an Radioaktivität sowie zur Überwachung der Einhaltung der Grundnormen (Artikel 35 des Euratom-Vertrags). Die betreffenden Ausgaben umfassen neben den Tagelohnen und Fahrtkosten (Dienstreisen) auch die Kosten für die Ausbildung der Inspektoren, für vorbereitende Sitzungen sowie für den Kauf von Geräten und Material zur Durchführung der Inspektionen, einschließlich der Ausgaben für die spezielle medizinische Kontrolle der Inspektoren,,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Kommission im Zusammenhang mit den europäischen Peer-Reviews zu Fragen der nuklearen Sicherheit (z. B. themenbezogene Peer-Reviews und Folgemaßnahmen zu EU-Stresstests).
- Ausgaben, einschließlich Zuschüsse für Aufsichtsbehörden für nukleare Sicherheit oder die von ihnen benannten Organisationen für technische Unterstützung, im Zusammenhang mit der Umsetzung der Anforderungen an die nukleare Sicherheit (die sich aus den Bestimmungen von Titel II Kapitel 3 des Euratom-Vertrags und dem abgeleiteten Sekundärrecht ergeben) in kerntechnischen Anlagen, die mit neuen technischen oder geopolitischen Gegebenheiten konfrontiert sind.

Diese Mittel können auch Ausgaben für Information und Veröffentlichungen decken, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen im Rahmen dieses Postens stehen.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Titel II Kapitel 3 und Artikel 174 des Euratom-Vertrags unmittelbar übertragenen Befugnisse.

KAPITEL 12 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**12 20 04** (Fortsetzung)

12 20 04 02 (Fortsetzung)

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 31 (Festlegung einheitlicher Grundnormen für den Gesundheitsschutz), Artikel 33 (Umsetzung der Euratom-Vorschriften über nukleare Sicherheit und Strahlenschutz) und Artikel 35 Absatz 2 (Überprüfung der Überwachung der Umweltradioaktivität).

Entscheidung 87/600/Euratom des Rates vom 14. Dezember 1987 über Gemeinschaftsvereinbarungen für den beschleunigten Informationsaustausch im Fall einer radiologischen Notstandssituation (ABl. L 371 vom 30.12.1987, S. 76).

Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABl. L 172 vom 2.7.2009, S. 18).

Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48).

Richtlinie 2013/51/Euratom des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 296 vom 7.11.2013, S. 12).

Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom (ABl. L 13 vom 17.1.2014, S. 1).

Verordnung (Euratom) 2016/52 des Rates vom 15. Januar 2016 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Lebens- und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder eines anderen radiologischen Notfalls und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 des Rates und der Verordnungen (Euratom) Nr. 944/89 und (Euratom) Nr. 770/90 der Kommission (ABl. L 13 vom 20.1.2016, S. 2).

Durchführungsverordnung (EU) 2020/1158 der Kommission vom 5. August 2020 über die Einfuhrbedingungen für Lebens- und Futtermittel mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl (ABl. L 257 vom 6.8.2020, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 13

VERTEIDIGUNG

TITEL 13
VERTEIDIGUNG

Gesamtübersicht über die Mittel (2024 und 2023) und Ausgaben (2022)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“	14 074 196	14 074 196	12 461 660	12 461 660	9 714 000,—	9 714 000,—
13 02	EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — AUßER FORSCHUNG	417 323 000	537 000 000	623 847 000	247 500 000	624 924 000,—	353 145 126,71
13 03	EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — FORSCHUNG	208 356 372	201 000 000	311 106 981	156 000 000	312 738 621,—	154 205 466,29
13 04	MILITÄRISCHE MOBILITÄT	239 640 880	260 000 000	293 470 661	130 000 000	230 067 893,—	112 713 826,97
13 05	PROGRAMM DER UNION FÜR SICHERE KONNEKTIVITÄT	96 000 000	110 000 000	p.m.	p.m.		
	<i>Reserven (30 02 02)</i>			30 000 000	30 000 000		
		96 000 000	96 000 000	30 000 000	30 000 000		
13 06	KURZFRISTIGES INSTRUMENT FÜR DIE GEMEINSAME BESCHAFFUNG VON VERTEIDIGUNGSGÜTERN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	<i>Reserven (30 02 02)</i>	259 972 301	100 000 000	157 027 699	72 000 000		
		259 972 301	100 000 000	157 027 699	72 000 000		
13 07	INSTRUMENT ZUR STÄRKUNG DER VERTEIDIGUNGSINDUSTRIE	p.m.	p.m.				
	<i>Reserven (30 02 02)</i>	343 000 000	78 500 000				
		343 000 000	78 500 000				
13 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	p.m.	481 000	p.m.	1 375 000	0,—	0,—
	Titel 13 — Insgesamt	975 394 448	1 122 555 196	1 240 886 302	547 336 660	1 177 444 514,—	629 778 419,97
	<i>Reserven (30 02 02)</i>	602 972 301	178 500 000	187 027 699	102 000 000		
	Insgesamt einschließlich Reserven	1 578 366 749	1 301 055 196	1 427 914 001	649 336 660	1 177 444 514,—	629 778 419,97

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

TITEL 13
VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSausgaben DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
13 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSausgaben DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“					
13 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — außer Forschung	5	2 500 000	2 600 000	2 430 000,—	97,20
13 01 02	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung					
13 01 02 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit zur Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung	5	6 017 500	4 857 480	2 990 000,—	49,69
13 01 02 02	Externes Personal zur Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung	5	1 380 200	1 155 660	670 000,—	48,54
13 01 02 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung	5	2 450 000	2 133 500	1 948 000,—	79,51
	<i>Artikel 13 01 02 — Zwischensumme</i>		9 847 700	8 146 640	5 608 000,—	56,95
13 01 03	Unterstützungsausgaben für militärische Mobilität					
13 01 03 01	Unterstützungsausgaben für militärische Mobilität	5	771 496	728 280	714 000,—	92,55
13 01 03 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ (Verkehr) für militärische Mobilität	5	955 000	986 740	962 000,—	100,73
	<i>Artikel 13 01 03 — Zwischensumme</i>		1 726 496	1 715 020	1 676 000,—	97,08
13 01 04	Unterstützungsausgaben für das kurzfristige Instrument für die gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsgütern	5	p.m.	p.m.		
13 01 05	Unterstützungsausgaben für das Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie		p.m.			
	Kapitel 13 01 — Insgesamt		14 074 196	12 461 660	9 714 000,—	69,02

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“
(Fortsetzung)*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (z. B. Studien, Sachverständigen-sitzungen sowie Information und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

13 01 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — außer Forschung*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 500 000	2 600 000	2 430 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben für den Entwicklungsteil des Europäischen Verteidigungsfonds bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	84 250 6 6 0 0
----------	----------------

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 13 02.

13 01 02 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung*Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind zur Deckung der in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben für den Forschungsteil des Europäischen Verteidigungsfonds bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“
(Fortsetzung)

13 01 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 13 03.

13 01 02 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit zur Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
6 017 500	4 857 480	2 990 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds (Forschungsteil) betraut sind, und für die Besetzung von Planstellen, die in den Stellenplänen für indirekte Maßnahmen im Rahmen des Fonds vorgesehen sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	202 790 6 6 0 0
----------	-----------------

13 01 02 02 Externes Personal zur Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 380 200	1 155 660	670 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds (Forschungsteil) in Form indirekter Maßnahmen im Rahmen des Fonds betraut ist.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	46 513 6 6 0 0
----------	----------------

13 01 02 03 Sonstige Verwaltungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 450 000	2 133 500	1 948 000,—

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“
(Fortsetzung)**13 01 02** (Fortsetzung)

13 01 02 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben für die gesamte Verwaltung des Europäischen Verteidigungsfonds (Forschungsteil) in Form indirekter Maßnahmen im Rahmen des Fonds, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben für an Delegationen der Union entsandtes Personal.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Europäischen Verteidigungsfonds (Forschungsteil) oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Überprüfung und Kontrolle des Europäischen Verteidigungsfonds (Forschungsteil) bzw. der Vorhaben bestimmt, z. B. Ausgaben für Konferenzen, Übersetzungen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen sowie Erwerb von IT-Ausrüstung, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke. Sie dienen auch zur Deckung der gebäudebezogenen Ausgaben der den Fonds verwaltenden Kommissionsdienststellen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	82 565 6 6 0 0
----------	----------------

13 01 03 Unterstützungsausgaben für militärische Mobilität

13 01 03 01 Unterstützungsausgaben für militärische Mobilität

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
771 496	728 280	714 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung der Fazilität „Connecting Europe“ und der sektorspezifischen Leitlinien verwendet werden, z. B. für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich betrieblicher Informations- und Technologiesysteme. Diese Mittel können auch zur Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Vorbereitung von Projekten oder von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung der Fazilität verwendet werden.

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“
(Fortsetzung)

13 01 03 (Fortsetzung)

13 01 03 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 13 04.

13 01 03 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ (Verkehr) für militärische Mobilität

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
955 000	986 740	962 000,—

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Fazilität „Connecting Europe“ (Verkehr) ergibt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 13 04.

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“
(Fortsetzung)**13 01 04 Unterstützungsausgaben für das kurzfristige Instrument für die gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsgütern**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA).

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 13 06.

13 01 05 Unterstützungsausgaben für das Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind zur Deckung der in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben im Zusammenhang mit dem durch die Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion (Act in Support of Ammunition Production – ASAP) eingerichteten Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 13 07

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 02 — EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — AUßER FORSCHUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 02	EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — AUßER FORSCHUNG								
13 02 01	Fähigkeitenentwicklung	5	417 323 000	519 000 000	623 847 000	167 500 000	624 924 000,—	342 979 593,—	66,08
13 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
13 02 99 01	Abschluss des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP) (2019 bis 2020)	5	p.m.	18 000 000	p.m.	80 000 000	0,—	10 165 533,71	56,48
	Artikel 13 02 99 — Zwischensumme		p.m.	18 000 000	p.m.	80 000 000	0,—	10 165 533,71	56,48
	Kapitel 13 02 — Insgesamt		417 323 000	537 000 000	623 847 000	247 500 000	624 924 000,—	353 145 126,71	65,76

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung von Ausgaben operativer Art bestimmt, z. B. für Kooperationsprojekte, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erreichung der Ziele des Europäischen Verteidigungsfonds (EVF) und seines Vorgängers, des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP), stehen.

Insbesondere werden die Mittel unter diesem Kapitel der Entwicklung von Maßnahmen im Bereich der Verteidigung dienen, und zwar sowohl in der Phase der Entwicklung neuer Güter als auch Technologien zur Optimierung bestehender Güter. Ziel sowohl des EVF als auch des EDIDP ist die Förderung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung und die Erhöhung der Interoperabilität der Fähigkeiten der Mitgliedstaaten; so soll zur strategischen Autonomie der Union beigetragen werden.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 (Abl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149).

KAPITEL 13 02 — EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — AUßER FORSCHUNG (Fortsetzung)**13 02 01 Fähigkeitenentwicklung***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
417 323 000	519 000 000	623 847 000	167 500 000	624 924 000,—	342 979 593,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von im Rahmen des EVF vorgesehenen Kooperationsentwicklungsprojekten für Verteidigungsprodukte und -technologien, die mit den von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik vereinbarten Prioritäten der Verteidigungsfähigkeiten im Einklang stehen, was zu Effizienzsteigerungen bei den Verteidigungsausgaben innerhalb der Union beiträgt, großenbedingte Kostenvorteile mit sich bringt, das Risiko unnötiger Doppelarbeit verringert und dadurch die Fragmentierung der Verteidigungsprodukte und -technologien in der Union reduziert.

Im Rahmen des EVF werden Maßnahmen unterstützt, die sich sowohl auf neue als auch auf die Modernisierung bestehender Produkte und Technologien beziehen, sofern die Heranziehung bereits vorhandener Informationen, die für die Durchführung der Modernisierungsmaßnahme erforderlich sind, nicht mittelbar oder unmittelbar von nicht assoziierten Drittländern oder Rechtsträgern nicht assoziierter Drittländer beschränkt wird. Förderfähige Maßnahmen müssen sich auf mindestens einen der folgenden Bereiche beziehen:

- Tätigkeiten mit dem Ziel, Know-how, Produkte und Technologien zu schaffen, zu konsolidieren und zu verbessern, darunter bahnbrechende Technologien, die sich erheblich auf den Verteidigungsbereich auswirken können;
- Tätigkeiten mit dem Ziel, die Interoperabilität und Widerstandsfähigkeit zu erhöhen, einschließlich der Sicherung von Datenproduktion und -austausch, der Beherrschung kritischer Verteidigungstechnologien, der Verbesserung der Versorgungssicherheit oder der Sicherstellung der effektiven Verwertung der Ergebnisse für die Zwecke von Verteidigungsprodukten und -technologien;
- Studien, zum Beispiel Machbarkeitsstudien zur Untersuchung der Machbarkeit von neuen oder verbesserten Technologien, Produkten, Prozessen, Diensten, Lösungen;
- Konstruktion eines Produkts, einer materiellen oder immateriellen Komponente oder Technologie für die Verteidigung sowie die Festlegung technischer Spezifikationen, auf deren Grundlage die Konstruktion entwickelt wurde, wozu auch Teiltests zur Risikominderung in einem industriellen oder repräsentativen Umfeld gehören können;
- Entwicklung eines Modells eines Produkts, einer materiellen oder immateriellen Komponente oder einer Technologie, welches deren Leistungen in einem operativen Umfeld nachweisen kann (Systemprototyp);
- Testen von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;
- Eignungsnachweis von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;
- Zertifizierung von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;
- Entwicklung von Technologien oder Mitteln zur Effizienzsteigerung während des Lebenszyklus von Produkten und Technologien für die Verteidigung.

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 02 — EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — AUßER FORSCHUNG (Fortsetzung)

13 02 01 (Fortsetzung)

Diese Mittel können auch zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Arbeit unabhängiger Sachverständiger zur Unterstützung der Kommission bei der Bewertung der Vorschläge und zur Beratung oder Unterstützung bei der Überwachung der Durchführung der finanzierten Maßnahmen verwendet werden. Überdies können sie zur Finanzierung von Verbreitungstätigkeiten, Anbahnungsveranstaltungen und Sensibilisierungsmaßnahmen eingesetzt werden, welche insbesondere auf die Erschließung von Lieferketten zwecks Förderung der grenzüberschreitenden Teilhabe von KMU abzielen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	14 063 785 6 6 0 0
----------	--------------------

13 02 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

13 02 99 01 Abschluss des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP) (2019 bis 2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	18 000 000	p.m.	80 000 000	0,—	10 165 533,71

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 zur Einrichtung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich zwecks Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation in der Verteidigungsindustrie der Union (ABl. L 200 vom 7.8.2018, S. 30).

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — FORSCHUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 03	EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — FORSCHUNG								
13 03 01	Verteidigungsforschung	5	208 356 372	201 000 000	311 106 981	156 000 000	312 738 621,—	154 205 466,29	76,72
	Kapitel 13 03 — Insgesamt		208 356 372	201 000 000	311 106 981	156 000 000	312 738 621,—	154 205 466,29	76,72

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels sind dazu bestimmt, operative Ausgaben wie Kooperationsforschungsprojekte, Forschungstätigkeiten im Bereich disruptiver Verteidigungstechnologien und Unterstützungsmaßnahmen im Bereich Verteidigungsforschung zu decken.

Zielstellung des Europäischen Verteidigungsfonds (EVF) für das Forschungsfenster ist es, Verbundforschung zu unterstützen, die die Leistungsfähigkeit künftiger Verteidigungsfähigkeiten in der gesamten Union erheblich steigern könnte. Ziel hierbei ist die Maximierung der Innovation und die Einführung neuer Verteidigungsgüter und -technologien, einschließlich solcher der disruptiven Art, sowie die möglichst effiziente Verwendung der Ausgaben für Verteidigungsforschung in Europa.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmerteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149).

13 03 01 Verteidigungsforschung*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
208 356 372	201 000 000	311 106 981	156 000 000	312 738 621,—	154 205 466,29

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — FORSCHUNG (Fortsetzung)

13 03 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Forschungstätigkeiten des EVF für Kooperationsforschungsprojekte, der Forschungstätigkeiten im Bereich disruptiver Verteidigungstechnologien und der Unterstützung von Maßnahmen zur Schaffung oder Vertiefung von Kenntnissen im Verteidigungssektor.

Im Rahmen des EVF werden Maßnahmen unterstützt, die sich sowohl auf neue als auch auf die Modernisierung bestehender Produkte und Technologien beziehen, sofern die Heranziehung bereits vorhandener Informationen, die für die Durchführung der Modernisierungsmaßnahme erforderlich sind, nicht mittelbar oder unmittelbar von nicht assoziierten Drittländern oder Rechtsträgern nicht assoziierter Drittländer beschränkt wird. Förderfähige Maßnahmen müssen sich auf mindestens einen der folgenden Bereiche beziehen:

- Tätigkeiten mit dem Ziel, Know-how, Produkte und Technologien zu schaffen, zu konsolidieren und zu verbessern, darunter bahnbrechende Technologien, die sich erheblich auf den Verteidigungsbereich auswirken können;
- Tätigkeiten mit dem Ziel, die Interoperabilität und Widerstandsfähigkeit zu erhöhen, einschließlich der Sicherung von Datenproduktion und -austausch, der Beherrschung kritischer Verteidigungstechnologien, der Verbesserung der Versorgungssicherheit oder der Ermöglichung einer wirksamen Verwertung der Ergebnisse für die Zwecke von Verteidigungsprodukten und -technologien;
- Studien, zum Beispiel Machbarkeitsstudien zur Untersuchung der Machbarkeit von neuen oder verbesserten Technologien, Produkten, Prozessen, Diensten, Lösungen, auch im Bereich der Cyberabwehr und der Cybersicherheit;
- Konstruktion eines Produkts, einer materiellen oder immateriellen Komponente oder Technologie für die Verteidigung sowie die Festlegung technischer Spezifikationen, auf deren Grundlage die Konstruktion entwickelt wurde, wozu auch Teiltests zur Risikominderung in einem industriellen oder repräsentativen Umfeld gehören können;
- Entwicklung eines Modells eines Produkts, einer materiellen oder immateriellen Komponente oder einer Technologie, welches deren Leistungen in einem operativen Umfeld nachweisen kann (Systemprototyp);
- Testen von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;
- Eignungsnachweis von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;
- Zertifizierung von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;
- Entwicklung von Technologien oder Mitteln zur Effizienzsteigerung während des Lebenszyklus von Produkten und Technologien für die Verteidigung.

Diese Mittel können auch zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Arbeit unabhängiger Sachverständiger zur Unterstützung der Kommission bei der Bewertung von Vorschlägen und zur Beratung oder Unterstützung bei der Überwachung der Durchführung der finanzierten Maßnahmen verwendet werden. Überdies können sie zur Finanzierung von Verbreitungstätigkeiten, Anbahnungsveranstaltungen und Sensibilisierungsmaßnahmen eingesetzt werden, welche insbesondere auf die Erschließung von Lieferketten zwecks Förderung der grenzüberschreitenden Teilhabe von KMU abzielen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

KAPITEL 13 04 — MILITÄRISCHE MOBILITÄT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 04	MILITÄRISCHE MOBILITÄT								
13 04 01	Militärische Mobilität	5	239 640 880	260 000 000	293 470 661	130 000 000	230 067 893,—	112 713 826,97	43,35
	Kapitel 13 04 — Insgesamt		239 640 880	260 000 000	293 470 661	130 000 000	230 067 893,—	112 713 826,97	43,35

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung von Ausgaben zur Anpassung des TEN-V-Netzes an militärische Anforderungen an die Mobilität bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 38).

Verweise

Militärische Anforderungen für die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU (ST 11373/19).

13 04 01 Militärische Mobilität*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
239 640 880	260 000 000	293 470 661	130 000 000	230 067 893,—	112 713 826,97

Erläuterungen

Mit dieser Haushaltslinie soll die militärische Mobilität in der gesamten Union verbessert werden, während ein möglicher Nutzen für den Zivilschutz berücksichtigt wird, indem die Möglichkeit zur Verbesserung von Synergien zwischen dem Verteidigungsbedarf und den Kern- und Gesamtnetzen der TEN-V gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 genutzt wird.

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 04 — MILITÄRISCHE MOBILITÄT (Fortsetzung)

13 04 01 (Fortsetzung)

Dieses Ziel wird hauptsächlich durch Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von mehrjährigen Arbeitsprogrammen umgesetzt, bei denen es sich um Finanzierungsbeschlüsse im Sinne des Artikels 110 der Haushaltsordnung handelt. Mittel werden für die Abschnitte oder Knoten bereitgestellt, die von den Mitgliedstaaten in den Anhängen des vom Rat am 15. Juli 2019 angenommenen Dokuments Military Requirements for Military Mobility within and beyond the EU („Militärische Anforderungen für die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU“) festgelegt wurden oder in einem später angenommenen Dokument festgelegt werden — soweit diese Abschnitte oder Knoten auch Teil der Kern- und Gesamtnetze des TEN-V sind — und auf der Grundlage jeder weiteren indikativen Liste vorrangiger Projekte, die möglicherweise von den Mitgliedstaaten ermittelt wird.

KAPITEL 13 05 — PROGRAMM DER UNION FÜR SICHERE KONNEKTIVITÄT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen		
13 05	PROGRAMM DER UNION FÜR SICHERE KONNEKTIVITÄT							
13 05 01	Programm der Union für sichere Konnektivität — Beitrag aus Rubrik 5	5	96 000 000	110 000 000	p.m.	p.m.		
	Reserven (30 02 02)				30 000 000	30 000 000		
			96 000 000	110 000 000	30 000 000	30 000 000		
	Kapitel 13 05 — Insgesamt		96 000 000	110 000 000	p.m.	p.m.		
	Reserven (30 02 02)				30 000 000	30 000 000		
	Insgesamt einschließlich Reserven		96 000 000	110 000 000	30 000 000	30 000 000		

Erläuterungen

Allgemeines Ziel des Programms der Union für sichere Konnektivität ist es, einen weltweiten Zugang zu sicheren staatlichen Satellitenkommunikationsdiensten zum Schutz kritischer Infrastrukturen sowie für Zwecke der Überwachung, des auswärtigen Handelns und des Krisenmanagements sicherzustellen. Es soll auch die Erbringung kommerzieller Dienstleistungen durch den Privatsektor ermöglichen, um Hochgeschwindigkeits-Breitband-Konnektivität und nahtlose Konnektivität in ganz Europa verfügbar zu machen und Lücken in der Kommunikationsabdeckung zu schließen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2023/588 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Einrichtung des Programms der Union für sichere Konnektivität für den Zeitraum 2023-2027 (ABl. L 79 vom 17.3.2023, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 05 — PROGRAMM DER UNION FÜR SICHERE KONNEKTIVITÄT (Fortsetzung)

13 05 01 Programm der Union für sichere Konnektivität — Beitrag aus Rubrik 5

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 05 01	96 000 000	110 000 000	p.m.	p.m.	
Reserven (30 02 02)			30 000 000	30 000 000	
Insgesamt	96 000 000	110 000 000	30 000 000	30 000 000	

Erläuterungen

Allgemeines Ziel des Programms der Union für sichere Konnektivität ist die Schaffung eines sicheren und autonomen weltraumgestützten Konnektivitätssystems für die Erbringung garantierter und widerstandsfähiger Satellitenkommunikationsdienste.

Das Programm kann zusätzliche Finanzbeiträge oder Sachleistungen erhalten, und zwar von a) Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union; b) Mitgliedstaaten; c) an dem Programm teilnehmenden Drittländern; d) der Europäischen Weltraumorganisation oder anderen internationalen Organisationen im Einklang mit den einschlägigen Übereinkünften.

KAPITEL 13 06 — KURZFRISTIGES INSTRUMENT FÜR DIE GEMEINSAME BESCHAFFUNG VON VERTEIDIGUNGSGÜTERN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen		
13 06	KURZFRISTIGES INSTRUMENT FÜR DIE GEMEINSAME BESCHAFFUNG VON VERTEIDIGUNGSGÜTERN							
13 06 01	Kurzfristiges Instrument für die gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsgütern	5	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Reserven (30 02 02)		259 972 301	100 000 000	157 027 699	72 000 000		
			259 972 301	100 000 000	157 027 699	72 000 000		
	Kapitel 13 06 — Insgesamt		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Reserven (30 02 02)		259 972 301	100 000 000	157 027 699	72 000 000		
	Insgesamt einschließlich Reserven		259 972 301	100 000 000	157 027 699	72 000 000		

Erläuterungen

Mit dem Instrument zur Stärkung der Europäischen Verteidigungsindustrie durch Gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) werden folgende Ziele verfolgt:

- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung für eine resilientere Union, indem insbesondere die Anpassung der Industrie an den Strukturwandel, einschließlich des Ausbaus ihrer Produktionskapazitäten, in kooperativer Weise beschleunigt wird;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen teilnehmenden Mitgliedstaaten bei der Beschaffung von Verteidigungsgütern als Beitrag zur Solidarität, Interoperabilität, Verhinderung von Verdrängungseffekten, Vermeidung von Zersplitterung und Steigerung der Wirksamkeit öffentlicher Ausgaben.

Bei der Verfolgung der Ziele wird unter Berücksichtigung der Arbeit der Task Force für die gemeinsame Beschaffung im Verteidigungsbereich ein Schwerpunkt auf der Stärkung und Entwicklung der industriellen Basis der europäischen Verteidigung liegen, damit diese insbesondere den dringendsten und kritischsten Bedarf an Verteidigungsgütern bewältigen kann, vor allem jenen, der durch die Reaktion auf den Angriff Russlands gegen die Ukraine entstand oder verschärft wurde.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 06 — KURZFRISTIGES INSTRUMENT FÜR DIE GEMEINSAME BESCHAFFUNG VON VERTEIDIGUNGSGÜTERN (Fortsetzung)

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 19. Juli 2022, zur Einrichtung des Instruments zur Stärkung der Europäischen Verteidigungsindustrie durch Gemeinsame Beschaffung (COM(2022) 349 final).

13 06 01 Kurzfristiges Instrument für die gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsgütern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 06 01	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
Reserven (30 02 02)	259 972 301	100 000 000	157 027 699	72 000 000	
Insgesamt	259 972 301	100 000 000	157 027 699	72 000 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung operativer Maßnahmen, die im Einzelnen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Instruments zur Stärkung der Europäischen Verteidigungsindustrie durch Gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) stehen.

Die finanzielle Unterstützung und die Maßnahmen der EU im Rahmen des EDIRPA fördern insbesondere die gemeinsame Beschaffung (definiert als kooperative Auftragsvergabe, die von mindestens drei Mitgliedstaaten und assoziierten Drittländern gemeinsam durchgeführt wird) durch Mitgliedstaaten und assoziierte Drittländer und kommen der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung zugute, während gleichzeitig die Handlungsfähigkeit der Streitkräfte der EU-Mitgliedstaaten, die Versorgungssicherheit und eine größere Interoperabilität sichergestellt werden.

KAPITEL 13 07 — INSTRUMENT ZUR STÄRKUNG DER VERTEIDIGUNGSINDUSTRIE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 07	INSTRUMENT ZUR STÄRKUNG DER VERTEIDIGUNGSINDUS- TRIE								
13 07 01	Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie	5	p.m.	p.m.					
	Reserven (30 02 02)		343 000 000	78 500 000					
			343 000 000	78 500 000					
	Kapitel 13 07 — Insgesamt		p.m.	p.m.					
	Reserven (30 02 02)		343 000 000	78 500 000					
	Insgesamt einschließlich Reserven		343 000 000	78 500 000					

*Erläuterungen**Neues Kapitel*

Mit dem durch die Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP) geschaffenen Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie soll die Reaktionsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (European defence technological and industrial base, EDTIB) verbessert werden, um die rechtzeitige Verfügbarkeit und Lieferung maßgeblicher Verteidigungsgüter in der Union sicherzustellen. Die Hauptziele seiner zwei Säulen sind:

- Unterstützung der Stärkung der Industrie, der Wettbewerbsfähigkeit und der Widerstandsfähigkeit der EDTIB, insbesondere durch Investitionen in einschlägige Produktionskapazitäten für Verteidigungsgüter, grenzüberschreitende industrielle Partnerschaften und die Zusammenarbeit einschlägiger Unternehmen im Rahmen gemeinsamer Anstrengungen der Industrie;
- Ermittlung, Erfassung und kontinuierliche Überwachung der Verfügbarkeit der relevanten Verteidigungsgüter, ihrer Komponenten und der entsprechenden Vorleistungen sowie Maßnahmen zur Festlegung von Anforderungen, um die rechtzeitige und dauerhafte Verfügbarkeit der einschlägigen Verteidigungsgüter in der Union zu gewährleisten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von dem EWR angehörenden EFTA-Staaten für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, falls Einverständnis über ihre Teilnahme besteht, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Verweise

Vorschlag der Kommission vom 3. Mai 2023 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Munitionsproduktion (COM(2023) 237 final).

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 07 — INSTRUMENT ZUR STÄRKUNG DER VERTEIDIGUNGSINDUSTRIE (Fortsetzung)

13 07 01 Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 07 01	p.m.	p.m.				
Reserven (30 02 02)	343 000 000	78 500 000				
Insgesamt	343 000 000	78 500 000				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Finanzierung operativer Maßnahmen, die im Einzelnen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des durch die Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP) geschaffenen Instruments zur Stärkung der Verteidigungsindustrie stehen.

Insbesondere werden durch die finanzielle Unterstützung und die Maßnahmen der EU im Rahmen des Instruments zur Stärkung der Verteidigungsindustrie die Produktionskapazitäten der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) erhöht und Investitionen in der gesamten Lieferkette erleichtert. Das wird dazu beitragen, die Vorlaufzeiten für die Produktion der maßgeblichen Verteidigungsgüter zu verkürzen und gleichzeitig Investitionen erleichtern, sodass die EDTIB mehr und schneller produzieren kann. Es wird auch die Widerstandsfähigkeit der EDTIB durch grenzüberschreitende Industriepartnerschaften und die Zusammenarbeit einschlägiger Unternehmen im Rahmen gemeinsamer industrieller Anstrengungen fördern.

KAPITEL 13 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
13 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	5	p.m.	481 000	p.m.	1 375 000	0,—	0,—	
	Kapitel 13 20 — Insgesamt		p.m.	481 000	p.m.	1 375 000	0,—	0,—	

13 20 02 Vorbereitende Maßnahmen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	481 000	p.m.	1 375 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 13 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 14

AUSWÄRTIGES HANDELN

TITEL 14
AUSWÄRTIGES HANDELN

Gesamtübersicht über die Mittel (2024 und 2023) und Ausgaben (2022)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“	356 166 017	356 166 017	350 470 099	350 470 099	319 992 947,14	319 992 947,14
14 02	INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT)	11 034 300 886	10 404 213 538	11 915 621 827	8 608 567 532	12 283 040 885,50	8 007 972 489,49
14 03	HUMANITÄRE HILFE	1 648 696 662	1 725 365 968	1 765 032 967	1 822 404 500	2 430 129 552,04	2 386 113 361,92
14 04	GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK	383 013 881	383 013 881	371 216 857	380 000 000	361 145 935,—	382 991 505,—
14 05	ÜBERSEEISCHE LÄNDER UND GEBIETE	70 046 868	70 260 000	68 663 812	57 910 000	67 617 404,—	28 699 947,—
14 06	EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER NUKLEAREN SICHERHEIT (INSC)	40 222 362	25 531 331	38 403 525	30 577 180	37 064 470,—	14 902 602,72
14 07	MAKROFINANZHILFE PLUS (MFA+) FÜR DIE UKRAINE	5 000 000	5 000 000	p.m.	p.m.		
14 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	176 093 291	166 985 304	171 398 918	154 381 008	144 696 761,10	127 372 043,39
	Titel 14 — Insgesamt	13 713 539 967	13 136 536 039	14 680 808 005	11 404 310 319	15 643 687 954,78	11 268 044 896,66

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

TITEL 14
AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
14 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“					
14 01 01	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt (NDICI/Europa in der Welt)					
14 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt	6	332 935 639	328 660 146	299 551 605,78	89,97
14 01 01 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt	6	6 652 789	6 488 340	6 144 641,—	92,36
	<i>Artikel 14 01 01 — Zwischensumme</i>		339 588 428	335 148 486	305 696 246,78	90,02
14 01 02	Unterstützungsausgaben für humanitäre Hilfe	6	12 007 818	11 830 950	11 644 919,08	96,98
14 01 03	Unterstützungsausgaben für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	6	1 650 000	600 000	582 822,40	35,32
14 01 04	Unterstützungsausgaben für überseeische Länder und Gebiete	6	1 382 133	1 364 188	611 373,03	44,23
14 01 05	Unterstützungsausgaben für das Europäische Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)	6	1 537 638	1 526 475	1 457 585,85	94,79
14 01 06	Unterstützungsausgaben für die Ukraine — Makrofinanzhilfe Plus (MFA+)	6	p.m.	p.m.		
	Kapitel 14 01 — Insgesamt		356 166 017	350 470 099	319 992 947,14	89,84

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“
(Fortsetzung)*Erläuterungen*

Gemäß Artikel 2 Ziffer 64 und Artikel 47 Absatz 4 Buchstabe d der Haushaltsordnung sind die Mittel dieses Kapitels zur Deckung der Ausgaben für externes Personal und technische Hilfe in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen im Rahmen dieses Titels bestimmt. Die technische Hilfe umfasst für die Durchführung eines Programms oder einer Maßnahme erforderliche Unterstützungs- und Kapazitätsaufbaumaßnahmen, wie vorbereitende oder leitende Tätigkeiten, Überwachungs-, Evaluierungs-, Prüf- und Kontrolltätigkeiten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

14 01 01 — Unterstützungsausgaben für das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt (NDICI/Europa in der Welt)*Erläuterungen*

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch und insbesondere zur Deckung von Unterstützungsausgaben für die Umsetzung des Instruments und für die Verwirklichung seiner Ziele bestimmt, einschließlich administrativer Hilfe im Zusammenhang mit den für die Umsetzung des Instruments erforderlichen Vorbereitungs-, Follow-up-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, sowie Ausgaben in den zentralen Dienststellen und den Unionsdelegationen für die administrative Hilfe und Koordinierungshilfe, die für das Programm benötigt wird und für die Verwaltung von im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen, einschließlich Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sowie betrieblicher IT-Systeme.

Sind Unterstützungsausgaben nicht in den Aktionsplänen oder Maßnahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehen, so betreffen die Unterstützungsmaßnahmen gegebenenfalls Folgendes:

- Studien, Sitzungen, Informationssysteme, Sensibilisierung, Schulung, Vorbereitung und Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren, Veröffentlichungen und sonstige Ausgaben für administrative oder technische Hilfe, die für die Programmplanung und Verwaltung der Maßnahmen erforderlich sind, einschließlich vergüteter externer Sachverständiger,
- Forschungs- und Innovationstätigkeiten sowie Studien zu einschlägigen Fragen und ihre Verbreitung,

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“
(Fortsetzung)**14 01 01** (Fortsetzung)

— Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich der Entwicklung von Kommunikationsstrategien.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 14 02.

14 01 01 01 Unterstützungsausgaben für das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
332 935 639	328 660 146	299 551 605,78

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch und insbesondere zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren oder die im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds wahrgenommen wurden; darunter fallen die Bezüge des betreffenden Personals sowie die zusätzlichen Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation sowie sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem aus diesem Posten finanzierten externen Personal;
- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern ausführt, einschließlich Aufgaben, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren und/oder die im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds wahrgenommen wurden; darunter fallen die Bezüge des betreffenden Personals sowie die zusätzlichen Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie, Telekommunikation und sonstige Kosten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anwesenheit des aus diesem Posten finanzierten externen Personals in den Delegationen, einschließlich der Kosten für Logistik und Infrastruktur, z. B. Wohnungsmieten.

14 01 01 75 Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
6 652 789	6 488 340	6 144 641,—

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“
(Fortsetzung)**14 01 01** (Fortsetzung)

14 01 01 75 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur bestimmt, die sich aus der durch NDICI/Europa in der Welt (Rubrik 6) finanzierten Umsetzung der internationalen Dimension des Programms Erasmus+ durch die Agentur sowie aus dem Abschluss der Vorläuferprogramme ergeben.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	238 170 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	245 422 6 5 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 1).

Verweise

Beschluss C(2021) 951 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur, Bürgerschaft und Solidarität, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union.

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“
(Fortsetzung)**14 01 02 — Unterstützungsausgaben für humanitäre Hilfe**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
12 007 818	11 830 950	11 644 919,08

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch und insbesondere zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) zur Verwaltung von Programmen in Drittländern, das die bislang von externen Auftragnehmern wahrgenommenen Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit unabhängigen Sachverständigen übernehmen soll; darunter fallen die Bezüge des betreffenden Personals sowie die zusätzlichen Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation sowie sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem aus diesem Artikel finanzierten externen Personal;
- Ausgaben für technische Hilfe im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Pflege des Sicherheits-, speziellen IKT-Instrumentariums und der technischen Dienstleistungen, die für die Einrichtung und den Betrieb des Notfallabwehrzentrums erforderlich sind. Das rund um die Uhr einsatzbereite Lagezentrum wird für die Koordinierung der zivilen Katastrophenabwehr der Union zuständig sein und insbesondere die uneingeschränkte Kohärenz und effiziente Zusammenarbeit zwischen humanitärer Hilfe und Katastrophenschutz gewährleisten;
- IT-bezogene Ausgaben, einschließlich für betriebliche Informationstechnologie.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	25 000 6 5 0 1
---------------------------------	----------------

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 14 03.

14 01 03 — Unterstützungsausgaben für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 650 000	600 000	582 822,40

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“
(Fortsetzung)**14 01 03** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch und insbesondere zur Deckung der Ausgaben für technische Hilfe bestimmt, mit der die Kommission eine dem Unionsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann. Dies schließt Kosten ein, die mit der Aktualisierung und Pflege der „electronic-Consolidated Targeted Financial Sanctions List (e-CTFSL)“, die für die Anwendung finanzieller Sanktionen erforderlich ist, die zur Verwirklichung der im EUV festgelegten Zielen der GASP verhängt werden, sowie mit der Unterstützungsplattform für Missionen und mit Folgemaßnahmen verbunden sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	705 164 6 5 0 2
---------------------------------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 14 04.

14 01 04 **Unterstützungsausgaben für überseeische Länder und Gebiete***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 382 133	1 364 188	611 373,03

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch und insbesondere zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, die zuvor im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds wahrgenommen wurden; darunter fallen die Bezüge des betreffenden Personals sowie die zusätzlichen Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation sowie sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem aus diesem Artikel finanzierten externen Personal;
- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen der Union und den Büros der Kommission in überseeischen Ländern und Gebieten (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union oder die Büros der Kommission in Drittländern Tätigkeiten ausführt, die zuvor im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds wahrgenommen wurden; darunter fallen die Bezüge des betreffenden Personals sowie die zusätzlichen Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie, Telekommunikation und sonstige Kosten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anwesenheit des aus diesem Artikel finanzierten externen Personals in den Delegationen der Union oder den Büros der Kommission, einschließlich der Kosten für Logistik und Infrastruktur, z. B. Wohnungsmieten;

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“
(Fortsetzung)**14 01 04** (Fortsetzung)

- für die Umsetzung erforderliche Vorbereitungs-, Follow-up-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten sowie Ausgaben in den zentralen Dienststellen und den Unionsdelegationen für die administrative Hilfe, die für das Programm benötigt wird, einschließlich Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sowie betrieblicher IT-Systeme.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 14 05.

14 01 05 **Unterstützungsausgaben für das Europäische Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 537 638	1 526 475	1 457 585,85

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch und insbesondere zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren. Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz teilen sich wie folgt auf: darunter fallen die Bezüge des betreffenden Personals sowie die zusätzlichen Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation sowie sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem aus diesem Artikel finanzierten externen Personal,
- Studien, Sitzungen, Informationssysteme, Sensibilisierung, Schulung, Vorbereitung und Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren, Veröffentlichungen und sonstige Ausgaben für administrative oder technische Hilfe, die für die Programmplanung und Verwaltung der Maßnahmen erforderlich sind, einschließlich vergüteter externer Sachverständiger,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen,
- IT-bezogene Ausgaben, einschließlich für betriebliche Informationstechnologie.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 14 06.

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“
(Fortsetzung)**14 01 06 Unterstützungsausgaben für die Ukraine — Makrofinanzhilfe Plus (MFA+)**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch und insbesondere zur Deckung von Unterstützungsausgaben für die Umsetzung des Instruments und für die Verwirklichung seiner Ziele bestimmt, einschließlich administrativer Hilfe im Zusammenhang mit der Verwirklichung seiner Ziele, einschließlich administrativer Hilfe im Zusammenhang mit den für die Umsetzung des Instruments erforderlichen Vorbereitungs-, Follow-up-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, sowie Ausgaben in den zentralen Dienststellen und den Unionsdelegationen für die administrative Hilfe und Koordinierungshilfe, die für das Instrument und für die Verwaltung von im Rahmen des Instruments finanzierten Maßnahmen, einschließlich Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sowie betrieblicher IT-Systeme, benötigt wird.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2022/2463 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine für 2023 (Makrofinanzhilfe +) (Abl. L 322 vom 16.12.2022, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 02	INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT)								
14 02 01	Geografische Programme								
14 02 01 10	Südliche Nachbarschaft	6	1 630 931 763	761 962 895	1 727 209 546	444 893 255	1 694 005 348,—	541 703 860,15	71,09
14 02 01 11	Östliche Nachbarschaft	6	622 537 696	416 206 581	828 890 238	265 608 958	1 120 636 123,08	910 293 961,85	218,71
14 02 01 12	Nachbarschaft — Territoriale und grenzübergreifende Zusammenarbeit und Unterstützungsmaßnahmen	6	113 602 500	81 800 000	111 852 500	78 705 080	56 172 500,—	356 819,94	0,44
14 02 01 20	Westafrika	6	1 540 753 356	811 917 593	1 624 960 134	640 323 126	950 510 000,—	279 512 098,55	34,43
14 02 01 21	Ost- und Zentralafrika	6	1 502 234 521	784 056 842	1 584 336 130	582 531 704	1 270 877 622,—	348 263 106,87	44,42
14 02 01 22	Südliches Afrika und Indischer Ozean	6	808 895 512	378 823 209	853 104 070	249 695 941	1 062 986 000,—	44 178 985,50	11,66
14 02 01 30	Naher Osten und Zentralasien	6	371 761 531	213 000 000	395 412 809	171 000 000	365 630 404,50	79 351 129,86	37,25
14 02 01 31	Süd- und Ostasien	6	603 607 943	320 000 000	631 020 629	191 000 000	551 133 679,34	36 686 910,61	11,46
14 02 01 32	Pazifischer Raum	6	113 212 528	63 000 000	119 139 596	38 000 000	119 962 734,—	3 883 331,68	6,16
14 02 01 40	Nord- und Südamerika	6	326 294 596	160 000 000	340 741 091	120 000 000	272 147 591,92	30 103 407,53	18,81
14 02 01 41	Karibischer Raum	6	101 508 219	50 000 000	101 491 378	48 000 000	106 463 200,—	8 120 551,54	16,24
14 02 01 50	Beitrag von NDICI/Europa in der Welt zu Erasmus+	6	296 666 667	237 550 000	296 666 667	210 000 000	288 799 711,64	154 449 698,69	65,02

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 02 01	(Fortsetzung)								
14 02 01 60	Europäischer Entwicklungsfonds — Rückflüsse aus der AKP- Investitionsfazilität	6	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
14 02 01 70	NDICI/Europa in der Welt — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds	6	250 131 892	1 937 598 764	396 159 455	963 001 658	1 950 167 765,—	1 391 296 608,—	71,81
	Artikel 14 02 01 — Zwischensumme		8 282 138 724	6 215 915 884	9 010 984 243	4 002 759 722	9 809 492 679,48	3 828 200 470,77	61,59
14 02 02	Thematische Programme								
14 02 02 10	Wahlbeobachtung — Menschenrechte und Demokratie	6	46 957 230	30 719 000	49 512 057	31 000 000	26 949 241,—	16 325 577,41	53,14
14 02 02 11	Grundrechte und Grundfreiheiten — Menschenrechte und Demokratie	6	141 009 328	150 000 000	148 629 952	105 000 000	265 899 677,—	68 980 645,63	45,99
14 02 02 20	Zivilgesellschaftliche Organisationen.	6	188 012 438	196 915 608	198 173 270	129 546 959	357 734 685,—	40 349 645,64	20,49
14 02 02 30	Frieden, Stabilität und Konfliktverhütung	6	124 619 595	84 000 000	131 432 466	70 000 000	137 931 623,—	32 625 827,43	38,84
14 02 02 40	Menschen — Globale Herausforderungen	6	227 653 986	229 943 986	199 410 134	173 500 000	409 925 378,20	0,—	
14 02 02 41	Planet — Globale Herausforderungen	6	138 611 855	53 400 000	124 714 787	42 600 000	133 926 390,—	27 919 615,30	52,28
14 02 02 42	Wohlstand — Globale Herausforderungen	6	85 895 315	71 000 000	152 082 164	48 800 000	132 101 768,—	15 504 825,96	21,84
14 02 02 43	Partnerschaften — Globale Herausforderungen	6	38 013 719	35 820 000	43 939 451	43 600 000	57 900 000,—	9 720 000,—	27,14
	Artikel 14 02 02 — Zwischensumme		990 773 466	851 798 594	1 047 894 281	644 046 959	1 522 368 762,20	211 426 137,37	24,82

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 02 03	Krisenreaktionsmaßnahmen								
14 02 03 10	Krisenreaktion	6	242 537 978	245 000 000	255 797 368	245 000 000	268 446 200,45	256 790 087,92	104,81
14 02 03 20	Resilienz	6	149 476 496	229 102 568	157 553 877	192 800 000	634 000 000,—	192 385 124,82	83,97
14 02 03 30	Außenpolitische Belange	6	45 797 922	32 000 000	48 301 664	17 000 000	48 733 243,37	17 736 915,20	55,43
	Artikel 14 02 03 — Zwischensumme		437 812 396	506 102 568	461 652 909	454 800 000	951 179 443,82	466 912 127,94	92,26
14 02 04	Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten	6	1 323 576 300	1 150 000 000	1 395 090 394	800 000 000	0,—	0,—	
14 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
14 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich „Europäische Nachbarschaftspolitik und Beziehungen zu Russland“ (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	661 668 799	p.m.	1 200 600 779	0,—	1 499 296 155,31	226,59
14 02 99 02	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Entwicklungszusammenarbeit (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	898 787 693	p.m.	1 307 466 000	0,—	1 731 921 982,59	192,70
14 02 99 03	Abschluss von Maßnahmen im Zusammenhang mit den Beziehungen zu Drittländern im Rahmen des Partnerschaftsinstruments) und des Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit Industrieländern (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	40 160 000	p.m.	70 594 072	0,—	79 622 754,67	198,26
14 02 99 04	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte und früherer Maßnahmen im Bereich der Wahlbeobachtung (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	18 780 000	p.m.	31 300 000	0,—	68 040 287,99	362,30

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 02 99	(Fortsetzung)								
14 02 99 05	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich globale Sicherheitsbedrohungen und Reaktions- und Einsatzbereitschaft im Krisenfalls (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	61 000 000	p.m.	97 000 000	0,—	122 552 572,85	200,91
	Artikel 14 02 99 — Zwischensumme		p.m.	1 680 396 492	p.m.	2 706 960 851	0,—	3 501 433 753,41	208,37
	Kapitel 14 02 — Insgesamt		11 034 300 886	10 404 213 538	11 915 621 827	8 608 567 532	12 283 040 885,50	8 007 972 489,49	76,97

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung operativer Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die auf der Grundlage einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt (NDICI/Europa in der Welt) durchgeführt werden, dessen allgemeines Ziel darin besteht, die Werte und Interessen der Union weltweit zu verteidigen und zu fördern, um die Ziele und Grundsätze des auswärtigen Handelns der Union, wie sie in Artikel 3 Absatz 5 und in Artikeln 8 und 21 EUV niedergelegt sind, zu verfolgen.

Im Einklang mit dem allgemeinen Ziel sind die spezifischen Ziele von NDICI/Europa in der Welt die folgenden:

- a) die Unterstützung und Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit mit Drittländern und Regionen in der Nachbarschaft, in Subsahara-Afrika, in Asien und im pazifischen Raum, in Nord- und Südamerika und im karibischen Raum;
- b) auf globaler Ebene der Schutz, die Unterstützung und die Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft, die Stärkung von Stabilität und Frieden und die Bewältigung sonstiger globaler Herausforderungen, einschließlich Migration und Mobilität;
- c) die rasche Reaktion auf: Krisensituationen, Instabilität und Konflikte; Herausforderungen auf Ebene der Resilienz und die Verknüpfung von humanitärer Hilfe und Entwicklungsmaßnahmen; Berücksichtigung außenpolitischer Belange und Prioritäten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmeteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1).

14 02 01 Geografische Programme*Erläuterungen*

Geografische Programme können sich auf alle Drittländer erstrecken, mit Ausnahme der Beitrittskandidaten und potenziellen Beitrittskandidaten im Sinne der Verordnung (EU) 2021/1529 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. September 2021 zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) (ABl. L 330 vom 20.9.2021, S. 1) sowie der überseeischen Länder und Gebiete im Sinne des Beschlusses (EU) 2021/1764 des Rates vom 5. Oktober 2021 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (ABl. L 355 vom 7.10.2021, S. 6). Geografische Programme in der Nachbarschaftsregion können sich auf jedes Land erstrecken, das in Anhang II der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1) aufgeführt ist. Um die in dieser Verordnung festgelegten Ziele zu erreichen, werden die geografischen Programme durch länderspezifische, länderübergreifende, regionale, kontinentale und transregionale Projekte in den folgenden Bereichen der Zusammenarbeit durchgeführt:

- gute Regierungsführung, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter,
- Beseitigung der Armut, Bekämpfung von Ungleichheiten und Diskriminierung sowie Förderung der menschlichen Entwicklung,
- Migration, Vertreibung und Mobilität,
- Umwelt und Klimawandel,
- inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum und menschenwürdige Arbeit,
- Frieden, Stabilität und Konfliktverhütung,

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)**14 02 01** (Fortsetzung)

— Partnerschaft.

14 02 01 10 Südliche Nachbarschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 630 931 763	761 962 895	1 727 209 546	444 893 255	1 694 005 348,—	541 703 860,15

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Unterstützung der Partnerländer in der südlichen Nachbarschaft (Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, besetzte palästinensische Gebiete, Syrien, Tunesien) und zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit — auch im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Programme — bestimmt. Die prioritären Bereiche für eine Unionsfinanzierung werden vor allem aus denjenigen Bereichen ausgewählt, die in den Assoziierungs-, Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, gemeinsam vereinbarten Partnerschaftsprioritäten oder anderen einschlägigen, bestehenden und künftigen, zwischen der Union und den Partnerländern in bilateralen und multilateralen Formaten gemeinsam vereinbarten Dokumenten genannt sind.

Darüber hinaus tragen diese Mittel zu den spezifischen Zielen der Unionsunterstützung für die Nachbarschaft bei:

- Förderung einer verstärkten politischen Zusammenarbeit und Stärkung und Festigung einer vertieften und tragfähigen Demokratie, der Stabilität, der guten Regierungsführung, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte;
- Unterstützung bei der Durchführung von Assoziierungsabkommen oder anderen bestehenden und künftigen Abkommen sowie von gemeinsam vereinbarten Assoziierungsagenden und Partnerschaftsprioritäten oder gleichwertigen Dokumenten, unter anderem durch institutionelle Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau;
- Förderung einer verstärkten Partnerschaft zwischen den Gesellschaften der Union und der Partnerländer, unter anderem durch direkte Kontakte zwischen den Menschen, und eines breiten Spektrums von Aktivitäten mit besonderem Schwerpunkt auf der Jugend;
- Stärkung der regionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der Union für den Mittelmeerraum, und der Zusammenarbeit in der gesamten unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallenden Region, auch in Bereichen wie Energie und Sicherheit;
- Verwirklichung einer schrittweisen Integration in den Binnenmarkt der Union und einer engeren sektorspezifischen und sektorübergreifenden Zusammenarbeit, einschließlich durch Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitzstand der Union und andere einschlägige internationale Normen und Standards sowie durch Verbesserung des Marktzugangs — auch durch vertiefte und umfassende Freihandelszonen — und durch den dafür erforderlichen Institutionenaufbau und Investitionen;

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)**14 02 01** (Fortsetzung)

14 02 01 10 (Fortsetzung)

- Stärkung von Partnerschaften für gut gesteuerte und sichere Migration und Mobilität sowie gegebenenfalls und unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen für eine gut gesteuerte und sichere Migration und Mobilität gegeben sind, Unterstützung der Umsetzung vorhandener Regelungen für visumfreies Reisen im Einklang mit dem überarbeiteten Mechanismus zur Aussetzung der Visumpflicht, Dialogen über die Visaliberalisierung und bilateralen oder regionalen Übereinkünften und Vereinbarungen mit Drittländern, einschließlich Mobilitätspartnerschaften;
- Unterstützung vertrauensbildender und anderer Maßnahmen, die zur Sicherheit und zur Vermeidung bzw. Beilegung von Konflikten beitragen, einschließlich der Unterstützung der betroffenen Bevölkerung und des Wiederaufbaus.

Ein Teil der Mittel kann auch für die Umsetzung des anreizbasierten Ansatzes gemäß NDICI/Europa in der Welt verwendet werden.

14 02 01 11 Östliche Nachbarschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
622 537 696	416 206 581	828 890 238	265 608 958	1 120 636 123,08	910 293 961,85

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Unterstützung der Partnerländer in der östlichen Nachbarschaft (Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Republik Moldau, Ukraine) und zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit — auch im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Programme — bestimmt. Die prioritären Bereiche für eine Unionsfinanzierung werden vor allem aus denjenigen Bereichen ausgewählt, die in den Assoziierungs-, Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, gemeinsam vereinbarten Assoziierungsagenden und Partnerschaftsprioritäten oder anderen einschlägigen, bestehenden und künftigen, zwischen der Union und den Partnerländern in bilateralen und multilateralen Formaten gemeinsam vereinbarten Dokumenten genannt sind.

Darüber hinaus tragen diese Mittel zu den spezifischen Zielen der Unionsunterstützung für die Nachbarschaft bei:

- Förderung einer verstärkten politischen Zusammenarbeit und Stärkung und Festigung einer vertieften und tragfähigen Demokratie, der Stabilität, der guten Regierungsführung, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte;
- Unterstützung bei der Durchführung von Assoziierungsabkommen oder anderen bestehenden und künftigen Abkommen sowie von gemeinsam vereinbarten Assoziierungsagenden und Partnerschaftsprioritäten oder gleichwertigen Dokumenten, unter anderem durch institutionelle Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau;

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)**14 02 01** (Fortsetzung)

14 02 01 11 (Fortsetzung)

- Förderung einer verstärkten Partnerschaft zwischen den Gesellschaften der Union und der Partnerländer, unter anderem durch direkte Kontakte zwischen den Menschen, und eines breiten Spektrums von Aktivitäten mit besonderem Schwerpunkt auf der Jugend;
- Stärkung der regionalen Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der Östlichen Partnerschaft, der Zusammenarbeit in der gesamten unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallenden Region sowie der regionalen Zusammenarbeit im Schwarzmeerraum, der arktischen Kooperation und der Nördlichen Dimension, auch in Bereichen wie Energie und Sicherheit;
- Verwirklichung einer schrittweisen Integration in den Binnenmarkt der Union und einer engeren sektorspezifischen und sektorübergreifenden Zusammenarbeit, einschließlich durch Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitzstand der Union und andere einschlägige internationale Normen und Standards sowie durch Verbesserung des Marktzugangs — auch durch vertiefte und umfassende Freihandelszonen — und durch den dafür erforderlichen Institutionenaufbau und Investitionen;
- Stärkung von Partnerschaften für gut gesteuerte und sichere Migration und Mobilität sowie gegebenenfalls und unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen für eine gut gesteuerte und sichere Migration und Mobilität gegeben sind, Unterstützung der Umsetzung vorhandener Regelungen für visumfreies Reisen im Einklang mit dem überarbeiteten Mechanismus zur Aussetzung der Visumpflicht, Dialogen über die Visaliberalisierung und bilateralen oder regionalen Übereinkünften und Vereinbarungen mit Drittländern, einschließlich Mobilitätspartnerschaften;
- Unterstützung vertrauensbildender und anderer Maßnahmen, die zur Sicherheit und zur Vermeidung bzw. Beilegung von Konflikten beitragen, einschließlich der Unterstützung der betroffenen Bevölkerung und des Wiederaufbaus.

Ein Teil der Mittel kann auch für die Umsetzung des anreizbasierten Ansatzes gemäß NDICI/Europa in der Welt verwendet werden.

14 02 01 12 Nachbarschaft — Territoriale und grenzübergreifende Zusammenarbeit und Unterstützungsmaßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
113 602 500	81 800 000	111 852 500	78 705 080	56 172 500,—	356 819,94

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Programmen der territorialen und grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren Drittländern und Gebieten an den Land- und Seeaußengrenzen der Union zu Nachbarländern, einschließlich der transnationalen Zusammenarbeit in größeren transnationalen Gebieten oder im Umkreis von Meeresbecken sowie der interregionalen Zusammenarbeit. Die Mittel können auch eingesetzt werden, um die Teilnahme der Russischen Föderation an Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und anderen einschlägigen Mehrländerrichtprogrammen zu finanzieren.

Darüber hinaus sind diese Mittel zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit mehrjährigen Überwachungs-, Kommunikations- und Prüfungsmaßnahmen für die Nachbarschaftsregion bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

14 02 01 (Fortsetzung)

14 02 01 20 Westafrika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 540 753 356	811 917 593	1 624 960 134	640 323 126	950 510 000,—	279 512 098,55

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in Westafrika (Benin, Burkina Faso, Cabo Verde, Côte d'Ivoire, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Liberia, Mali, Mauretanien, Niger, Nigeria, Senegal, Sierra Leone, Togo, Tschad) in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit — auch anteilig im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Projekte — bestimmt.

14 02 01 21 Ost- und Zentralafrika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 502 234 521	784 056 842	1 584 336 130	582 531 704	1 270 877 622,—	348 263 106,87

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in Ost- und Zentralafrika (Äquatorialguinea, Äthiopien, Burundi, Dschibuti, Eritrea, Gabun, Kamerun, Kenia, Demokratische Republik Kongo, Kongo, Ruanda, São Tomé und Príncipe, Somalia, Sudan, Südsudan, Tansania, Uganda, Zentralafrikanische Republik) in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit — auch anteilig im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Projekte — bestimmt.

14 02 01 22 Südliches Afrika und Indischer Ozean

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
808 895 512	378 823 209	853 104 070	249 695 941	1 062 986 000,—	44 178 985,50

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN**KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)****14 02 01** (Fortsetzung)

14 02 01 22 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen im südlichen Afrika und Indischen Ozean (Angola, Botsuana, Eswatini, Komoren, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Mosambik, Namibia, Sambia, Seychellen, Simbabwe, Südafrika) in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit — auch anteilig im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Projekte — bestimmt.

14 02 01 30 Naher Osten und Zentralasien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
371 761 531	213 000 000	395 412 809	171 000 000	365 630 404,50	79 351 129,86

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen im Nahen Osten und in Zentralasien (Afghanistan, Bahrain, Iran, Irak, Jemen, Kasachstan, Katar, Kirgisische Republik, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate) in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit — auch anteilig im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Projekte — bestimmt.

14 02 01 31 Süd- und Ostasien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
603 607 943	320 000 000	631 020 629	191 000 000	551 133 679,34	36 686 910,61

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in Süd- und Ostasien (Bangladesch, Bhutan, Brunei, China, Hongkong, Indien, Indonesien, Japan, Demokratische Volksrepublik Korea, Laos, Macau, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar/Birma, Nepal, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Südkorea, Taiwan, Thailand, Vietnam) in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit — auch anteilig im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Projekte — bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)**14 02 01** (Fortsetzung)

14 02 01 32 Pazifischer Raum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
113 212 528	63 000 000	119 139 596	38 000 000	119 962 734,—	3 883 331,68

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen im pazifischen Raum (Australien, Cookinseln, Fidschi, Kiribati, Marshallinseln, Föderierte Staaten von Mikronesien, Nauru, Neuseeland, Niue, Palau, Papua-Neuguinea, Salomonen, Samoa, Timor-Leste, Tonga, Tuvalu, Vanuatu) in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit — auch anteilig im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Projekte — bestimmt.

14 02 01 40 Nord- und Südamerika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
326 294 596	160 000 000	340 741 091	120 000 000	272 147 591,92	30 103 407,53

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in Nord- und Südamerika in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit — auch anteilig im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Projekte — bestimmt.

14 02 01 41 Karibischer Raum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
101 508 219	50 000 000	101 491 378	48 000 000	106 463 200,—	8 120 551,54

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen im karibischen Raum in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit — auch anteilig im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Projekte — bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN**KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)****14 02 01** (Fortsetzung)

14 02 01 50 Beitrag von NDICI/Europa in der Welt zu Erasmus+

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
296 666 667	237 550 000	296 666 667	210 000 000	288 799 711,64	154 449 698,69

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die finanzielle Unterstützung im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt zur Förderung der internationalen Dimension des Programms Erasmus+ bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	10 620 667 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	10 944 034 6 5 0 0

14 02 01 60 Europäischer Entwicklungsfonds — Rückflüsse aus der AKP-Investitionsfazilität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Einstellung von Kapitalrückzahlungen und Einnahmen aus der AKP-Investitionsfazilität und somit der Bereitstellung von Mitteln zur Verwendung gemäß dem Beschluss (EU) 2020/2233, insbesondere Artikel 2.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	88 000 000 6 5 0 0
---------------------------------	--------------------

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU) 2020/2233 des Rates vom 23. Dezember 2020 über die Bindung von Mitteln aus Rückflüssen in die AKP-Investitionsfazilität aus Finanzierungen im Rahmen des 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 188).

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)**14 02 01** (Fortsetzung)

14 02 01 70 NDICI/Europa in der Welt — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
250 131 892	1 937 598 764	396 159 455	963 001 658	1 950 167 765,—	1 391 296 608,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds für Haushaltsgarantien und finanziellen Beistand in den unter NDICI/Europa in der Welt fallenden Regionen. Zweckgebundene Einnahmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, auch im Rahmen von Haushaltsgarantien oder finanzieller Unterstützung aus früheren MFR.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Titel X.

14 02 02 Thematische Programme*Erläuterungen*

Zur Erreichung der Ziele von NDICI/Europa in der Welt umfassen die thematischen Programme Maßnahmen zur globalen Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in den folgenden Bereichen:

- Menschenrechte und Demokratie,
- Organisationen der Zivilgesellschaft,
- Frieden, Stabilität und Konfliktverhütung,
- globale Herausforderungen.

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)**14 02 02** (Fortsetzung)

14 02 02 10 Wahlbeobachtung — Menschenrechte und Demokratie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
46 957 230	30 719 000	49 512 057	31 000 000	26 949 241,—	16 325 577,41

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Interventionsbereichen des Programms „Menschenrechte und Demokratie“ bestimmt: Entwicklung, Förderung und Schutz der Demokratie durch Unterstützung glaubwürdiger, inklusiver und transparenter Wahlprozesse, einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten im Zusammenhang mit den logistischen und sicherheitsbezogenen Aspekten verschiedener Wahlbeobachtungsmissionen im Partnerland und ergänzenden Tätigkeiten.

14 02 02 11 Grundrechte und Grundfreiheiten — Menschenrechte und Demokratie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
141 009 328	150 000 000	148 629 952	105 000 000	265 899 677,—	68 980 645,63

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Interventionsbereichen des Programms „Menschenrechte und Demokratie“ bestimmt, darunter:

- Beitrag zur Förderung der Grundwerte der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der universellen Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte, der Achtung der Menschenwürde, der Grundsätze Nichtdiskriminierung, Gleichheit und Solidarität sowie der Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts,
- Ermöglichung einer Zusammenarbeit und Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft in Menschenrechts- und Demokratiefragen sowie Schutz und Stärkung von Menschenrechtsverteidigern,
- Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle durch Überwachung, Förderung und Stärkung der Achtung und Wahrung aller Menschenrechte,
- Entwicklung, Unterstützung, Festigung und Schutz der Demokratie unter umfassender Behandlung aller Aspekte einer demokratischen Regierungsführung (einschließlich durch Stärkung des politischen Pluralismus, der Vertretung und Rechenschaftspflicht sowie der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und der Zivilgesellschaft, Unterstützung glaubwürdiger, inklusiver und transparenter Wahlen, unabhängiger und pluralistischer Medien, der Freiheit des Internets, Bekämpfung der Zensur, Unterstützung rechenschaftspflichtiger und inklusiver Institutionen, einschließlich der Parlamente und politischer Parteien, sowie Korruptionsbekämpfung),

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)**14 02 02** (Fortsetzung)

14 02 02 11 (Fortsetzung)

- Förderung eines wirksamen Multilateralismus und strategischer Partnerschaften, Beitrag zur Stärkung der Kapazitäten internationaler, regionaler und nationaler Instrumente und Mechanismen durch Förderung und Schutz der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit.

14 02 02 20 Zivilgesellschaftliche Organisationen.

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
188 012 438	196 915 608	198 173 270	129 546 959	357 734 685,—	40 349 645,64

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Interventionsbereichen des Programms „Organisationen der Zivilgesellschaft“ bestimmt, darunter:

- inklusive, partizipative, starke und unabhängige Zivilgesellschaft und demokratischer Handlungsspielraum in den Partnerländern,
- inklusiver und offener Dialog mit und zwischen Akteuren der Zivilgesellschaft,
- Sensibilisierung, Verständnis, Wissen und Engagement der europäischen Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf Entwicklungsfragen.

14 02 02 30 Frieden, Stabilität und Konfliktverhütung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
124 619 595	84 000 000	131 432 466	70 000 000	137 931 623,—	32 625 827,43

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Interventionsbereichen des Programms „Frieden, Stabilität und Konfliktverhütung“ bestimmt, darunter:

- technische und finanzielle Unterstützung für konflikt sensible Maßnahmen zum Aufbau und zur Stärkung der Kapazitäten der Partner für die Analyse von Risiken, Verhütung von Konflikten, Konsolidierung des Friedens und Deckung der Bedürfnisse in Vor- und Nachkrisensituationen in enger Koordinierung mit den Vereinten Nationen und anderen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie staatlichen Akteuren, zivilgesellschaftlichen Akteuren und Akteuren der lokalen Behörden, unter besonderer Beachtung der Gleichstellung der Geschlechter, um die wirksame Teilhabe von Frauen und jungen Menschen sowie die Stärkung ihrer Position sicherzustellen,

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)**14 02 02** (Fortsetzung)

14 02 02 30 (Fortsetzung)

— technische und finanzielle Unterstützung der Anstrengungen der Partner und der Unionsmaßnahmen zur Bewältigung globaler und transregionaler Bedrohungen.

14 02 02 40 Menschen — Globale Herausforderungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
227 653 986	229 943 986	199 410 134	173 500 000	409 925 378,20	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Interventionsbereichen des thematischen Programms „Globale Herausforderungen“ bestimmt, darunter: Gesundheit, Bildung, Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen, Kinder und Jugendliche, Migration und Vertreibung, menschenwürdige Arbeit, Sozialschutz und Ungleichheit, Kultur.

14 02 02 41 Planet — Globale Herausforderungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
138 611 855	53 400 000	124 714 787	42 600 000	133 926 390,—	27 919 615,30

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Interventionsbereichen des thematischen Programms „Globale Herausforderungen“ bestimmt, darunter: gesunde Umwelt und Klimawandel, nachhaltige Energie.

14 02 02 42 Wohlstand — Globale Herausforderungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
85 895 315	71 000 000	152 082 164	48 800 000	132 101 768,—	15 504 825,96

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)**14 02 02** (Fortsetzung)

14 02 02 42 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Interventionsbereichen des thematischen Programms „Globale Herausforderungen“ bestimmt, darunter: nachhaltiges und inklusives Wachstum, menschenwürdige Arbeit und Beteiligung des Privatsektors, Zugang zu digitalen Technologien, Ernährungssicherheit sowie regionale Integration und nachhaltige grüne und blaue Kreislaufwirtschaft.

14 02 02 43 Partnerschaften — Globale Herausforderungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
38 013 719	35 820 000	43 939 451	43 600 000	57 900 000,—	9 720 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Interventionsbereichen des thematischen Programms „Globale Herausforderungen“ bestimmt, darunter: Stärkung der Rolle der lokalen Behörden und ihrer Vereinigungen als Entwicklungsakteure und Unterstützung ihrer Maßnahmen im Bereich der entwicklungspolitischen Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, die sich an EU-Bürger und insbesondere junge Menschen richten; Förderung von inklusiven Gesellschaften und von Initiativen verschiedener Interessenträger; Förderung einer guten wirtschaftspolitischen Steuerung, einschließlich einer gerechten und inklusiven Mobilisierung inländischer Einnahmen, insbesondere im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit im Steuerbereich, einer transparenten Verwaltung der öffentlichen Finanzen und wirksamer und inklusiver öffentlicher Ausgaben; Unterstützung der Bewertung und der Dokumentation der Fortschritte, die bei der Umsetzung der Partnerschaftsprinzipien und der Grundsätze der Wirksamkeit erzielt werden.

14 02 03 Krisenreaktionsmaßnahmen*Erläuterungen*

Die aus diesem Artikel finanzierten Maßnahmen betreffen die im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Interventionsbereiche und ermöglichen eine rasche Reaktion mit folgenden Zielen:

- Beitrag zur Stabilisierung und Konfliktverhütung in Dringlichkeitsfällen, sich abzeichnenden Krisen und Krisen- und Nachkrisensituationen,
- Beitrag zur Stärkung der Resilienz von Staaten, Gesellschaften, Gemeinschaften und Einzelpersonen und zur Verknüpfung von humanitärer Hilfe und Entwicklungsmaßnahmen,
- Behandlung außenpolitischer Belange und Prioritäten.

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)**14 02 03** (Fortsetzung)

14 02 03 10 Krisenreaktion

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
242 537 978	245 000 000	255 797 368	245 000 000	268 446 200,45	256 790 087,92

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen zur Stabilisierung und Konfliktverhütung in Dringlichkeitsfällen, sich abzeichnenden Krisen und Krisen- und Nachkrisensituationen bestimmt.

14 02 03 20 Resilienz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
149 476 496	229 102 568	157 553 877	192 800 000	634 000 000,—	192 385 124,82

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die zur Stärkung der Resilienz und zur Verbesserung der Abstimmung, der Kohärenz und der Komplementarität zwischen humanitärer Hilfe, Entwicklungsmaßnahmen und gegebenenfalls Friedenskonsolidierung beitragen, da dies durch geografische und thematische Programme nicht zügig erreicht werden kann. Dazu können Maßnahmen gehören, die Folgendes abdecken:

- Stärkung der Resilienz, Bewältigung der Ursachen der Fragilität und potenziellen Konfliktursachen,
- Abfederung der kurzfristigen negativen Auswirkungen exogener Schocks, die zu makroökonomischer Instabilität führen,
- Durchführung kurzfristiger Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zur Unterstützung von Opfern von Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen, Konflikten und globalen Bedrohungen,
- Unterstützung der Regionen oder Staaten auf nationaler oder lokaler Ebene oder der einschlägigen internationalen oder zivilgesellschaftlichen Organisationen bei der Einrichtung kurzfristiger Mechanismen zur Katastrophenprävention und -vorsorge,
- Unterstützung von Maßnahmen für integrierte Ansätze bei der humanitären Hilfe, der Entwicklungszusammenarbeit und der Friedenskonsolidierung.

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)**14 02 03** (Fortsetzung)

14 02 03 30 Außenpolitische Belange

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
45 797 922	32 000 000	48 301 664	17 000 000	48 733 243,37	17 736 915,20

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen zur Behandlung außenpolitischer Belange und Prioritäten bestimmt. Maßnahmen können Folgendes umfassen: Unterstützung der Unionsstrategien für die bilaterale, regionale und regionenübergreifende Zusammenarbeit durch Förderung des Politikdialogs und Ausarbeitung kollektiver Ansätze und Antworten auf globale Herausforderungen, Unterstützung der Handelspolitik und der Aushandlung, Umsetzung und Durchsetzung von Handelsabkommen der Union und der Verbesserung des Zugangs zu Märkten von Partnerländern und der Förderung von Handels-, Investitions- und Geschäftsmöglichkeiten für Unternehmen aus der Union, Beiträge zur Umsetzung der internationalen Dimension der internen Politikbereiche der Union sowie breit angelegte Förderung der Kenntnisse über die Union und ihrer Sichtbarkeit und Rolle auf der Weltbühne.

14 02 04 Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 323 576 300	1 150 000 000	1 395 090 394	800 000 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Gemäß NDICI/Europa in der Welt wird das Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten dort verwendet, wo es am dringendsten benötigt wird und dies entsprechend gerechtfertigt ist, unter anderem für Folgendes:

- zur Gewährleistung einer angemessenen Reaktion der Union auf unvorhersehbare Umstände,
- zur Bewältigung neuen Bedarfs oder neuer Herausforderungen, beispielsweise an den Grenzen der Union oder ihrer Nachbarn im Zusammenhang mit naturbedingten oder vom Menschen verursachten Krisen, gewaltsamen Konflikten und Nachkrisensituationen oder Migrationsdruck und Vertreibung,
- zur Förderung neuer Initiativen oder Prioritäten unter Federführung der Union oder internationaler Federführung.

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)**14 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

14 02 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich „Europäische Nachbarschaftspolitik und Beziehungen zu Russland“ (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	661 668 799	p.m.	1 200 600 779	0,—	1 499 296 155,31

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2210/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 263 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 264 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2212/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 265 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2213/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 266 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2214/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 267 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2215/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 268 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2216/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 269 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3177/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3178/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 8).

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)**14 02 99** (Fortsetzung)

14 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 3179/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 22).

Verordnung (EWG) Nr. 3181/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 29).

Verordnung (EWG) Nr. 3182/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 36).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Beschluss 88/30/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 1).

Beschluss 88/31/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 9).

Beschluss 88/32/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 17).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

Beschluss 92/206/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 13).

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)**14 02 99** (Fortsetzung)

14 02 99 01 (Fortsetzung)

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

Verordnung (EWG) Nr. 1762/92 des Rates vom 29. Juni 1992 zur Durchführung der zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern des Mittelmeerraums geschlossenen Protokolle über finanzielle und technische Zusammenarbeit (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 1).

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

Verordnung (EG) Nr. 1734/94 des Rates vom 11. Juli 1994 über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit dem Westjordanland und dem Gazastreifen (ABl. L 182 vom 16.7.1994, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 213/96 des Rates vom 29. Januar 1996 über die Anwendung des Finanzinstruments „EC Investment Partners“ für Länder Lateinamerikas, Asiens, des Mittelmeerraums und Südafrika (ABl. L 28 vom 6.2.1996, S. 2).

Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259).

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)**14 02 99** (Fortsetzung)

14 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

Verweise

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 897/2014 der Kommission vom 18. August 2014 zur Festlegung spezifischer Vorschriften für die Durchführung von Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 244 vom 19.8.2014, S. 12).

14 02 99 02 Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Entwicklungszusammenarbeit (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	898 787 693	p.m.	1 307 466 000	0,—	1 731 921 982,59

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 856/1999 des Rates vom 22. April 1999 über einen besonderen Rahmen zur Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten (ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 2).

Verordnung (EG) Nr. 491/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Einrichtung eines Programms für die finanzielle und technische Hilfe für Drittländer im Migrations- und Asylbereich (AENEAS) (ABl. L 80 vom 18.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

Verweise

Strategische Partnerschaft Afrika-EU: Gemeinsame Strategie Afrika-EU, verabschiedet auf dem Gipfeltreffen von Lissabon vom 8. bis 9. Dezember 2007.

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 3. August 2005 „Maßnahmen im Außenbereich durch thematische Programme im Rahmen der finanziellen Vorausschau 2007-2013“ (KOM (2005) 324).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN**KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)****14 02 99** (Fortsetzung)

14 02 99 02 (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 25. Januar 2006 „Thematisches Programm für die Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Migration und Asyl“ (KOM(2006) 26).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 13. Oktober 2011 mit dem Titel „Für eine EU-Entwicklungspolitik mit größerer Wirkung: Agenda für den Wandel“ (KOM(2011) 637).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 18. November 2011 mit dem Titel „Gesamtansatz für Migration und Mobilität“ (KOM(2011) 743).

14 02 99 03 Abschluss von Maßnahmen im Zusammenhang mit den Beziehungen zu Drittländern im Rahmen des Partnerschaftsinstruments) und des Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit Industrieländern (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	40 160 000	p.m.	70 594 072	0,—	79 622 754,67

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 405 vom 30.12.2006, S. 41).

Verordnung (EU) Nr. 1338/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 21).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 234/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Partnerschaftsinstruments für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 77).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

14 02 99 (Fortsetzung)

14 02 99 04 Abschluss von Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte und früherer Maßnahmen im Bereich der Wahlbeobachtung (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	18 780 000	p.m.	31 300 000	0,—	68 040 287,99

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1889/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 235/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für weltweite Demokratie und Menschenrechte (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 85).

14 02 99 05 Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich globale Sicherheitsbedrohungen und Reaktions- und Einsatzbereitschaft im Krisenfalls (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	61 000 000	p.m.	97 000 000	0,—	122 552 572,85

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1724/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2001 über Aktionen gegen Antipersonenlandminen in Entwicklungsländern (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1725/2001 des Rates vom 23. Juli 2001 über Aktionen gegen Antipersonenlandminen in Drittländern mit Ausnahme von Entwicklungsländern (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 6).

Verordnung (EG) Nr. 1717/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Schaffung eines Instruments für Stabilität (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 230/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments, das zu Stabilität und Frieden beiträgt (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 1).

KAPITEL 14 03 — HUMANITÄRE HILFE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 03	HUMANITÄRE HILFE								
14 03 01	Humanitäre Hilfe	6	1 569 106 062	1 649 312 168	1 687 002 967	1 747 484 500	2 353 629 552,04	2 315 880 344,07	140,41
14 03 02	Katastrophenvorbeugung, -schutz und -vorsorge	6	79 590 600	76 053 800	78 030 000	74 920 000	76 500 000,—	70 233 017,85	92,35
	Kapitel 14 03 — Insgesamt		1 648 696 662	1 725 365 968	1 765 032 967	1 822 404 500	2 430 129 552,04	2 386 113 361,92	138,30

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der operativen Ausgaben für humanitäre Hilfe und Katastrophenvorbeugung, -schutz und -vorsorge in Drittländern bestimmt.

Diese Hilfe wird ohne Diskriminierung oder benachteiligende Unterscheidung aufgrund der Rasse, der Volkszugehörigkeit, der Religion, einer Behinderung, des Geschlechts, des Alters, der Staatsangehörigkeit oder der politischen Anschauung der Opfer gewährt. Diese Hilfe wird im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht für die Zeitdauer bereitgestellt, die für die Sicherung der aus diesen Notständen entstehenden Bedürfnisse notwendig ist, und darf keinen von anderen Partnergebern auferlegten Beschränkungen unterliegen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

14 03 01 Humanitäre Hilfe*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 569 106 062	1 649 312 168	1 687 002 967	1 747 484 500	2 353 629 552,04	2 315 880 344,07

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 03 — HUMANITÄRE HILFE (Fortsetzung)

14 03 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der humanitären Hilfe, einschließlich Nahrungsmittelhilfe, für Menschen in Drittländern bestimmt, die Opfer von Konflikten, Naturkatastrophen und von durch Menschen verursachten Katastrophen (Kriegen, kämpferischen Auseinandersetzungen usw.) oder vergleichbaren Notsituationen sind, und zwar so lange, bis der jeweilige humanitäre Bedarf gedeckt ist.

Diese Mittel sind auch für den Kauf und die Bereitstellung aller für die Durchführung dieser humanitären Hilfsmaßnahmen erforderlichen Güter oder Materialien bestimmt, einschließlich des Baus von Wohnungen und Unterkünften für die betroffene Bevölkerung, für kurzfristige Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen, insbesondere auf der Ebene der Infrastrukturen und Ausrüstungen, für die Ausgaben für externes, ausländisches oder lokales Personal, die Lagerung, die Beförderung im In- und Ausland, die logistische Unterstützung und die Verteilung der Hilfe sowie für alle anderen Maßnahmen, die dazu dienen, den freien Zugang zu den Hilfeempfängern zu erleichtern.

Mit diesen Mitteln sollen zudem etwaige sonstige Kosten in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der humanitären Hilfsmaßnahmen, darunter die Kosten für die frist- und bedarfsgerechte und möglichst transparente und kosteneffiziente technische Hilfe, finanziert werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	8 500 000 3 3 0, 3 3 8, 3 3 9, 6 5 0 1
---------------------------------	--

14 03 02 **Katastrophenvorbeugung, -schutz und -vorsorge**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
79 590 600	76 053 800	78 030 000	74 920 000	76 500 000,—	70 233 017,85

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Maßnahmen auf Länder-, regionaler und globaler Ebene zur Vorbereitung der Reaktion auf und zur Abschwächung der Folgen von Katastrophen, die durch rasch und langsam eintretende Naturgefahren (wie Überschwemmungen, Wirbelstürme, Erdbeben, Dürren, Anstieg des Meeresspiegels) verursacht werden, oder anderen Notfällen, die durch andere Bedrohungen (wie Gewalt, Konflikte, industrielle Gefahren, Gesundheitsgefahren, einschließlich Epidemien) verursacht werden. Mit diesen Mitteln soll die Entwicklung einschlägiger Vorsorgemaßnahmen wie Frühwarnsysteme, Anschaffung und Transport von Ausrüstung (falls erforderlich), Notfallpläne und Kapazitätsaufbau bei nationalen und lokalen Akteuren sichergestellt werden.

Mit diesen Mitteln können auch andere, direkt mit der Durchführung von Vorsorgemaßnahmen verbundene Ausgaben finanziert werden, wie:

- die Finanzierung wissenschaftlicher Studien, die Daten und Erkenntnisse zur Verbesserung der Vorsorge generieren,
- das Anlegen von Notfallvorräten mit Gütern und Ausrüstungsgegenständen, die für humanitäre Hilfsmaßnahmen benötigt werden,

KAPITEL 14 03 — HUMANITÄRE HILFE (Fortsetzung)**14 03 02** (Fortsetzung)

- die zur Vorbereitung und Durchführung der Katastrophenvorsorgeprojekte erforderliche technische Hilfe, insbesondere die Ausgaben zur Deckung der Kosten für die Verträge der einzelnen Experten vor Ort und die Ausgaben für Infrastruktur und Logistik der Einrichtungen der Generaldirektion für Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz in der ganzen Welt, für die Zahlstellen und Ausgabenermächtigungen vorgesehen sind.

Aus diesen Mitteln sollen umfassende Maßnahmen der Union zur Begrenzung und Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels auf gefährdete Bevölkerungsgruppen in Entwicklungsländern finanziert werden, einschließlich Maßnahmen zugunsten Vertriebener im Zusammenhang mit Katastrophen und dem Klimawandel.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen

100 000 6 5 0 1

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 04	GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK								
14 04 01	Zivile Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)								
14 04 01 01	EULEX KOSOVO	6	80 000 000	80 000 000	84 408 328	84 408 328	91 116 192,97	78 322 069,—	97,90
14 04 01 02	Beobachtermission in Georgien	6	22 000 000	22 000 000	23 506 116	23 506 116	23 057 620,72	32 893 408,30	149,52
14 04 01 03	Sonstige zivile GSVP- Missionen	6	215 125 384	228 303 084	199 194 823	220 799 485	208 627 033,98	245 726 709,82	107,63
14 04 01 04	Zivile GSVP- Notfallmaßnahmen	6	12 079 558	p.m.	11 753 059	p.m.	2 349 571,18	36 116,12	
14 04 01 05	Zivile vorbereitende Maßnahmen im Rahmen der GSVP	6	1 098 142	p.m.	1 068 460	p.m.	0,—	232 439,18	
	Artikel 14 04 01 — Zwischensumme		330 303 084	330 303 084	319 930 786	328 713 929	325 150 418,85	357 210 742,42	108,15
14 04 02	Sonderbeauftragte der Europäischen Union	6	21 962 832	21 962 832	24 369 196	24 369 196	12 614 547,27	12 118 876,88	55,18
14 04 03	Nichtverbreitung und Abrüstung	6	30 747 965	30 747 965	26 916 875	26 916 875	23 380 968,88	13 661 885,70	44,43
	Kapitel 14 04 — Insgesamt		383 013 881	383 013 881	371 216 857	380 000 000	361 145 935,—	382 991 505,—	99,99

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind für Krisenbewältigungsmaßnahmen und -operationen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), Ausgaben im Zusammenhang mit der Ernennung von Sonderbeauftragten der Europäischen Union (EUSR) sowie für Maßnahmen bestimmt, die zur Nichtverbreitung von (nuklearen, chemischen und biologischen) Massenvernichtungswaffen beitragen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe g.

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28).

14 04 01 Zivile Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)*Erläuterungen*

Unter diesen Artikel fallen die Krisenmanagementmaßnahmen und -operationen im Rahmen der GASP zur Beobachtung und Überprüfung von Friedensprozessen, die Konfliktbeilegung und andere Stabilisierungsmaßnahmen sowie Rechtsstaatlichkeits- und Polizeieinsätze. Möglich sind Maßnahmen zur Überwachung von Grenzübergängen, Friedens- oder Waffenstillstandsvereinbarungen oder generell von politischen bzw. sicherheitspolitischen Entwicklungen. Wie bei allen im Rahmen dieses Kapitels finanzierten Maßnahmen müssen die jeweiligen Maßnahmen ziviler Art sein.

14 04 01 01 EULEX KOSOVO*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
80 000 000	80 000 000	84 408 328	84 408 328	91 116 192,97	78 322 069,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo im Einklang mit der vom Rat verabschiedeten einschlägigen Rechtsgrundlage sowie für das Kosovo-Sondertribunal bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Gemeinsame Aktion 2008/124/GASP des Rates vom 4. Februar 2008 über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo, EULEX KOSOVO (ABl. L 42 vom 16.2.2008, S. 92).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)

14 04 01 (Fortsetzung)

14 04 01 02 Beobachtermission in Georgien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 000 000	22 000 000	23 506 116	23 506 116	23 057 620,72	32 893 408,30

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Beobachtermission der Union in Georgien im Einklang mit der vom Rat verabschiedeten einschlägigen Rechtsgrundlage bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2010/452/GASP des Rates vom 12. August 2010 über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien, EUMM Georgia (Abl. L 213 vom 13.8.2010, S. 43).

14 04 01 03 Sonstige zivile GSVP-Missionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
215 125 384	228 303 084	199 194 823	220 799 485	208 627 033,98	245 726 709,82

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)**14 04 01** (Fortsetzung)

14 04 01 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung anderer Krisenbewältigungsmaßnahmen und -operationen bestimmt, ausgenommen EULEX KOSOVO, das Kosovo-Sondertribunal und EUMM Georgia. Aus diesen Mitteln sollen auch das Funktionieren des Sekretariats des Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs und seines internetgestützten Fernunterrichtssystems für Fortgeschrittene, der Aufbau und Betrieb der Diplomatischen Akademie der EU sowie die Kosten des Lagers für zivile GSVP-Missionen finanziert werden. Aus diesem Posten werden zudem Maßnahmen finanziert, die unter Artikel 28 Absatz 1 EUV fallen.

Rechtsgrundlagen

Gemeinsame Aktion 2005/889/GASP des Rates vom 12. Dezember 2005 zur Einrichtung einer Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EU BAM Rafah) (ABl. L 327 vom 14.12.2005, S. 28).

Beschluss 2012/389/GASP des Rates vom 16. Juli 2012 über die Mission der Europäischen Union zum Ausbau der regionalen maritimen Kapazitäten am Horn von Afrika (EUCAP NESTOR) (ABl. L 187 vom 17.7.2012, S. 40).

Beschluss 2012/392/GASP des Rates vom 16. Juli 2012 über die GSVP-Mission der Europäischen Union in Niger (EUCAP Sahel Niger) (ABl. L 187 vom 17.7.2012, S. 48).

Beschluss 2013/233/GASP des Rates vom 22. Mai 2013 über die Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagements in Libyen (EUBAM Libyen) (ABl. L 138 vom 24.5.2013, S. 15).

Beschluss 2013/354/GASP des Rates vom 3. Juli 2013 über die Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) (ABl. L 185 vom 4.7.2013, S. 12).

Beschluss 2014/219/GASP des Rates vom 15. April 2014 über die GSVP-Mission der Europäischen Union in Mali (EUCAP Sahel Mali) (ABl. L 113 vom 16.4.2014, S. 21).

Beschluss 2014/486/GASP des Rates vom 22. Juli 2014 über die Beratende Mission der Europäischen Union für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine) (ABl. L 217 vom 23.7.2014, S. 42).

Beschluss (GASP) 2017/1869 des Rates vom 16. Oktober 2017 über die Beratende Mission der Europäischen Union zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors in Irak (EUAM Iraq) (ABl. L 266 vom 17.10.2017, S. 12).

Beschluss (GASP) 2018/653 des Rates vom 26. April 2018 über die Schaffung einer Vorratslagerfähigkeit für zivile Krisenbewältigungsmissionen (ABl. L 108 vom 27.4.2018, S. 22).

Beschluss (GASP) 2018/1249 des Rates vom 18. September 2018 über eine Maßnahme der Europäischen Union zur Unterstützung des Verifikations- und Inspektionsmechanismus der Vereinten Nationen in Jemen (ABl. L 235 vom 19.9.2018, S. 14).

Beschluss (GASP) 2019/1672 des Rates vom 4. Oktober 2019 über eine Maßnahme der Europäischen Union zur Unterstützung des Verifikations- und Inspektionsmechanismus der Vereinten Nationen in Jemen (ABl. L 256 vom 7.10.2019, S. 10).

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)**14 04 01** (Fortsetzung)

14 04 01 03 (Fortsetzung)

Beschluss (GASP) 2019/2110 des Rates vom 9. Dezember 2019 über die Beratungsmission der Europäischen Union im Rahmen der GSVP in der Zentralafrikanischen Republik (EUAM RCA) (ABl. L 318 vom 10.12.2019, S. 141).

Beschluss (GASP) 2020/1465 des Rates vom 12. Oktober 2020 über eine Maßnahme der Europäischen Union zur Unterstützung des Verifikations- und Inspektionsmechanismus der Vereinten Nationen in Jemen (ABl. L 335 vom 13.10.2020, S. 13).

Beschluss (GASP) 2020/1515 des Rates vom 19. Oktober 2020 zur Errichtung eines Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2016/2382 (ABl. L 348 vom 20.10.2020, S. 1).

Beschluss (GASP) 2023/162 des Rates vom 23. Januar 2023 über eine Mission der Europäischen Union in Armenien (EUMA) (ABl. L 22 vom 24.1.2023, S. 29).

Verweise

Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik an den Rat vom 11. Mai 2023 (HR (2023) 125).

14 04 01 04 Zivile GSVP-Notfallmaßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 079 558	p.m.	11 753 059	p.m.	2 349 571,18	36 116,12

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung unvorhergesehener Maßnahmen bestimmt, die unter Artikel 14 04 01 fallen, gegebenenfalls im Laufe des Haushaltsjahres beschlossen werden und unmittelbar durchgeführt werden müssen.

Dieser Posten dient gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28) auch der Flexibilität im Rahmen des GASP-Haushalts.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (GASP) 2022/151 des Rates vom 3. Februar 2022 über eine Maßnahme der Europäischen Union zur Unterstützung der Evakuierung bestimmter besonders schutzbedürftiger Personen aus Afghanistan (ABl. L 25 vom 4.2.2022, S. 11).

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)**14 04 01** (Fortsetzung)

14 04 01 04 (Fortsetzung)

Beschluss (GASP) 2022/1506 des Rates vom 9. September 2022 über eine Maßnahme der Europäischen Union zur Unterstützung der Entwicklung von Instrumenten der Informationstechnologie, um die Verbreitung von Informationen über restriktive Maßnahmen der Union zu verbessern (ABl. L 235 vom 12.9.2022, S. 30).

14 04 01 05 Zivile vorbereitende Maßnahmen im Rahmen der GSVP

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 098 142	p.m.	1 068 460	p.m.	0,—	232 439,18

Erläuterungen

Gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung sind diese Mittel zur Finanzierung von Ausgaben im Zusammenhang mit vorbereitenden Maßnahmen im Anwendungsbereich des Titels V EUV bestimmt, insbesondere zur Schaffung der Voraussetzungen für Maßnahmen der Union im Bereich der GASP und zur Annahme der erforderlichen Rechtsinstrumente. Finanziert werden können Evaluierungs- und Analysemaßnahmen (Ex-ante-Bewertung der Mittel, spezifische Studien, die Organisation von Konferenzen, Erkundungen vor Ort). Insbesondere bei den Krisenmanagementoperationen der Union und für die EUSR könnten die vorbereitenden Maßnahmen unter anderem dazu dienen, die operativen Erfordernisse für eine geplante Aktion zu beurteilen, für eine rasche Bereitstellung erster Kräfte und Ressourcen zu sorgen (z. B. Missionskosten, Kauf von Ausrüstung, Vorfinanzierung der laufenden Kosten und der Versicherungskosten in der Startphase) oder vor Ort die Voraussetzungen für den Beginn der Operation zu schaffen. Darüber hinaus können damit Sachverständige zur Unterstützung der Krisenmanagementoperationen der Union in bestimmten technischen Fragen (z. B. Ermittlung und Beurteilung des Beschaffungsbedarfs) oder das Sicherheitstraining für das an einer GASP-Mission/einem EUSR-Team beteiligte Personal finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

14 04 02 Sonderbeauftragte der Europäischen Union*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 962 832	21 962 832	24 369 196	24 369 196	12 614 547,27	12 118 876,88

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)

14 04 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken alle Kosten im Zusammenhang mit der Ernennung der Sonderbeauftragten der Europäischen Union (EUSR) gemäß Artikel 33 EUV.

Bei der Ernennung der EUSR sollte der Politik der Gleichstellung der Geschlechter und des Gender-Mainstreaming gebührend Rechnung getragen werden, weshalb die Ernennung von Frauen zu EUSR zu fördern ist.

Abgedeckt sind die Kosten für die Bezüge der EUSR und die Aufstellung ihrer Teams und/oder die Einrichtung ihrer Unterstützungsstrukturen, einschließlich der Reise- und Personalkosten, die nicht mit dem von den Mitgliedstaaten oder den Organen der Union abgestellten Personal zusammenhängen. Ferner sind die Kosten für etwaige Projekte, die unter der unmittelbaren Verantwortung eines EUSR durchgeführt werden, abgedeckt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (GASP) 2018/907 des Rates vom 25. Juni 2018 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Südkaukasus und die Krise in Georgien (ABl. L 161 vom 26.6.2018, S. 27).

Beschluss (GASP) 2019/346 des Rates vom 28. Februar 2019 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte (ABl. L 62 vom 1.3.2019, S. 12).

Beschluss (GASP) 2019/1340 des Rates vom 8. August 2019 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina (ABl. L 209 vom 9.8.2019, S. 10).

Beschluss (GASP) 2020/489 des Rates vom 2. April 2020 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Dialog zwischen Belgrad und Pristina und andere regionale Angelegenheiten im Westbalkan (ABl. L 105 vom 3.4.2020, S. 3).

Beschluss (GASP) 2020/1135 des Rates vom 30. Juli 2020 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union im Kosovo (ABl. L 247 vom 31.7.2020, S. 25).

Beschluss (GASP) 2021/710 des Rates vom 29. April 2021 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess (ABl. L 147 vom 30.4.2021, S. 12).

Beschluss (GASP) 2021/1011 des Rates vom 21. Juni 2021 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Sahelzone (ABl. L 222 vom 22.6.2021, S. 21).

Beschluss (GASP) 2021/1012 des Rates vom 21. Juni 2021 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für das Horn von Afrika (ABl. L 222 vom 22.6.2021, S. 27).

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)**14 04 02** (Fortsetzung)

Beschluss (GASP) 2021/1013 des Rates vom 21. Juni 2021 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Zentralasien (ABl. L 222 vom 22.6.2021, S. 33).

14 04 03 **Nichtverbreitung und Abrüstung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 747 965	30 747 965	26 916 875	26 916 875	23 380 968,88	13 661 885,70

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die einen Beitrag zur Reduzierung von (atomaren, chemischen und biologischen) Massenvernichtungswaffen leisten sollen, und zwar vorwiegend im Rahmen der Strategie der Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (Dezember 2003). Dazu gehört die Unterstützung von Maßnahmen, die von internationalen Organisationen in diesem Bereich durchgeführt werden.

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen gegen die Verbreitung konventioneller Waffen und zur Bekämpfung der die Stabilität gefährdenden Anhäufung und des Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen bestimmt. Dazu gehört die Unterstützung von Maßnahmen, die von internationalen Organisationen in diesem Bereich durchgeführt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (GASP) 2016/2001 des Rates vom 15. November 2016 über einen Beitrag der Union zur Einrichtung und sicheren Verwaltung einer Bank für schwach angereichertes Uran (LEU) unter der Kontrolle der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) im Rahmen der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 308 vom 16.11.2016, S. 22).

Beschluss (GASP) 2017/809 des Rates vom 11. Mai 2017 zur Unterstützung der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen (ABl. L 121 vom 12.5.2017, S. 39).

Beschluss (GASP) 2017/2303 des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Unterstützung der weiteren Umsetzung der Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und des Beschlusses EC-M-33/DEC.1 des Exekutivrates der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) über die Vernichtung der syrischen Chemiewaffen im Rahmen der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 329 vom 13.12.2017, S. 55).

Beschluss (GASP) 2018/1789 des Rates vom 19. November 2018 zur Unterstützung der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der Verbreitung solcher Waffen in den Staaten der Liga der Arabischen Staaten (ABl. L 293 vom 20.11.2018, S. 24).

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)**14 04 03** (Fortsetzung)

Beschluss (GASP) 2018/1939 des Rates vom 10. Dezember 2018 über die Unterstützung der Union für die Universalisierung und die wirksame Umsetzung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearer terroristischer Handlungen (ABl. L 314 vom 11.12.2018, S. 41).

Beschluss (GASP) 2019/97 des Rates vom 21. Januar 2019 zur Unterstützung des Übereinkommens über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen im Rahmen der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 19 vom 22.1.2019, S. 11).

Beschluss (GASP) 2019/538 des Rates vom 1. April 2019 zur Unterstützung von Maßnahmen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 93 vom 2.4.2019, S. 3).

Beschluss (GASP) 2019/938 des Rates vom 6. Juni 2019 zur Unterstützung eines Vertrauensbildungsprozesses mit dem Ziel der Schaffung einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten (ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 63).

Beschluss (GASP) 2019/1296 des Rates vom 31. Juli 2019 zur Unterstützung der Erhöhung der Biosicherheit in der Ukraine im Einklang mit der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen (ABl. L 204 vom 2.8.2019, S. 29).

Beschluss (GASP) 2019/1298 des Rates vom 31. Juli 2019 zur Unterstützung des Dialogs und der Zusammenarbeit Afrika-China-Europa zur Verhinderung der Umlenkung von Waffen und Munition in Afrika (ABl. L 204 vom 2.8.2019, S. 37).

Beschluss (GASP) 2019/2009 des Rates vom 2. Dezember 2019 zur Unterstützung der Anstrengungen der Ukraine bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Waffen, Munition und Explosivstoffen in Zusammenarbeit mit der OSZE (ABl. L 312 vom 3.12.2019, S. 42).

Beschluss (GASP) 2019/2108 des Rates vom 9. Dezember 2019 zur Unterstützung der Erhöhung der Biosicherheit in Lateinamerika im Einklang mit der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen (ABl. L 318 vom 10.12.2019, S. 123).

Beschluss (GASP) 2019/2111 des Rates vom 9. Dezember 2019 zur Unterstützung der auf Abrüstung und Waffenkontrolle ausgerichteten Tätigkeiten der Zentralstelle Südost- und Osteuropa für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen (SEESAC) in Südosteuropa zur Verringerung der Bedrohung durch unerlaubte Kleinwaffen und leichte Waffen und zugehörige Munition (ABl. L 318 vom 10.12.2019, S. 147).

Beschluss (GASP) 2019/2191 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Unterstützung eines globalen Berichterstattungsmechanismus über illegale konventionelle Waffen und dazugehörige Munition, um die Gefahr ihrer Umlenkung und ihres illegalen Transfers zu verringern (iTrace IV) (ABl. L 330 vom 20.12.2019, S. 53).

Beschluss GASP 2020/732 des Rates vom 2. Juni 2020 zur Unterstützung des Mechanismus des VN-Generalsekretärs zur Untersuchung des mutmaßlichen Einsatzes von chemischen und biologischen oder Toxinwaffen (ABl. L 172 I vom 3.6.2020, S. 5).

Beschluss (GASP) 2020/755 des Rates vom 8. Juni 2020 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2016/2383 über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten der Internationalen Atomenergie-Organisation im Bereich der nuklearen Sicherheit im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 179 I vom 9.6.2020, S. 2).

Beschluss (GASP) 2020/901 des Rates vom 29. Juni 2020 über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten der Vorbereitungskommission der Organisation des Vertrags für das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO) zur Stärkung ihrer Überwachungs- und Verifikationsfähigkeiten im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 207 vom 30.6.2020, S. 15).

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)**14 04 03** (Fortsetzung)

Beschluss (GASP) 2020/1464 des Rates vom 12. Oktober 2020 über die Förderung wirksamer Waffenausfuhrkontrollen (Abl. L 335 vom 13.10.2020, S. 3).

Beschluss (GASP) 2020/1656 des Rates vom 6. November 2020 über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) im Bereich der nuklearen Sicherung im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (Abl. L 372 I vom 9.11.2020, S. 4).

Beschluss (GASP) 2021/257 des Rates vom 18. Februar 2021 zur Unterstützung des Aktionsplans von Oslo zur Umsetzung des Übereinkommens von 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Abl. L 58 vom 19.2.2021, S. 41).

Beschluss (GASP) 2021/649 des Rates vom 16. April 2021 über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten des ATT-Sekretariats zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel (Abl. L 133 vom 20.4.2021, S. 59).

Beschluss (GASP) 2021/1026 des Rates vom 21. Juni 2021 zur Unterstützung des Programms für Cybersicherheit und -abwehrfähigkeit sowie für Informationssicherung der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) im Rahmen der Umsetzung der EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (Abl. L 224 vom 24.6.2021, S. 24).

Beschluss (GASP) 2021/1694 des Rates vom 21. September 2021 über die Unterstützung der Universalisierung, Umsetzung und Stärkung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (Abl. L 334 vom 22.9.2021, S. 14).

Beschluss (GASP) 2021/1726 des Rates vom 28. September 2021 zur Unterstützung der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der Verbreitung solcher Waffen in den Staaten der Liga der Arabischen Staaten — Phase II (Abl. L 344 vom 29.9.2021, S. 7).

Beschluss (GASP) 2021/2072 des Rates vom 25. November 2021 zur Stärkung der Resilienz im Bereich der Biosicherheit durch das Übereinkommen über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen (Abl. L 421 vom 26.11.2021, S. 56).

Beschluss (GASP) 2021/2073 des Rates vom 25. November 2021 zur Unterstützung der Steigerung der operativen Wirksamkeit der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) durch Satellitenbilder (Abl. L 421 vom 26.11.2021, S. 65).

Beschluss (GASP) 2021/2133 des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Unterstützung des umfassenden Programms für die Unterstützung der Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW) und konventioneller Munition in Südosteuropa (Abl. L 432 vom 3.12.2021, S. 36).

Beschluss (GASP) 2021/2309 des Rates vom 22. Dezember 2021 über Outreach-Maßnahmen der Union zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel (Abl. L 461 vom 27.12.2021, S. 78).

Beschluss (GASP) 2022/597 des Rates vom 11. April 2022 zur Förderung des europäischen Netzes unabhängiger Reflexionsgruppen für Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen (Abl. L 114 vom 12.4.2022, S. 75).

Beschluss (GASP) 2022/847 des Rates vom 30. Mai 2022 zur Unterstützung der Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW) und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit und ihrer Auswirkungen auf dem amerikanischen Kontinent (Abl. L 148 vom 31.5.2022, S. 40).

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)**14 04 03** (Fortsetzung)

Beschluss (GASP) 2022/1965 des Rates vom 17. Oktober 2022 zur Unterstützung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten (ABl. L 270 vom 18.10.2022, S. 67).

Beschluss (GASP) 2022/2269 des Rates vom 18. November 2022 zur Unionsunterstützung für die Durchführung eines Projekts mit dem Titel „Förderung verantwortungsvoller Innovation auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz im Dienste von Frieden und Sicherheit“ (ABl. L 300 vom 21.11.2022, S. 11).

Beschluss (GASP) 2022/2275 des Rates vom 18. November 2022 zur Unterstützung der Entwicklung eines international anerkannten Systems für die Validierung der Waffen- und Munitionsverwaltung (AAMVS) zur Verhinderung der unerlaubten Verbreitung (ABl. L 300 vom 21.11.2022, S. 31).

Beschluss (GASP) 2022/2320 des Rates vom 25. November 2022 zur Unterstützung der Union bei der Durchführung eines Projekts zur „Freisetzung von Innovationen im Bereich Grundlagentechnologien und internationale Sicherheit“ (ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 142).

Beschluss (GASP) 2022/2321 des Rates vom 25. November 2022 zur Unterstützung der Zentralstelle Südost- und Osteuropa für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen (SEESAC) bei der Umsetzung des regionalen Fahrplans zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels im Westbalkan und bei den auf Abrüstung und Waffenkontrolle ausgerichteten Tätigkeiten in Südost- und Osteuropa (ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 149).

Beschluss (GASP) 2023/124 des Rates vom 17. Januar 2023 zur Unterstützung des Haager Verhaltenskodex und der Nichtverbreitung ballistischer Flugkörper im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 16 vom 18.1.2023, S. 36).

Beschluss (GASP) 2023/387 des Rates vom 20. Februar 2023 zur Unterstützung eines globalen Berichterstattungsmechanismus über illegale konventionelle Waffen und dazugehörige Munition, um die Gefahr ihrer Umlenkung und ihres illegalen Transfers zu verringern („iTrace V“) (ABl. L 53 vom 21.2.2023, S. 19).

Beschluss (GASP) 2023/654 des Rates vom 20. März 2023 zur Unterstützung der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen (ABl. L 81 vom 21.3.2023, S. 29).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 05 — ÜBERSEEISCHE LÄNDER UND GEBIETE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 05	ÜBERSEEISCHE LÄNDER UND GEBIETE								
14 05 01	Alle Überseeische Länder und Gebiete	6	3 200 000	1 200 000	2 500 000	1 850 000	1 000 000,—	499 947,—	41,66
14 05 02	Überseeische Länder und Gebiete (außer Grönland)	6	36 846 868	28 400 000	43 663 812	25 400 000	66 617 404,—	0,—	
14 05 03	Grönland	6	30 000 000	40 000 000	22 500 000	30 000 000	0,—	28 200 000,—	70,50
14 05 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
14 05 99 01	Abschluss der Kooperation mit Grönland (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	660 000	p.m.	660 000	0,—	0,—	
	Artikel 14 05 99 — Zwischensumme		p.m.	660 000	p.m.	660 000	0,—	0,—	
	Kapitel 14 05 — Insgesamt		70 046 868	70 260 000	68 663 812	57 910 000	67 617 404,—	28 699 947,—	40,85

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der operativen Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die auf der Grundlage des Beschlusses (EU) 2021/1764 durchgeführt werden. Sein allgemeines Ziel ist die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der ÜLG und die Herstellung enger Wirtschaftsbeziehungen zwischen ihnen und der Union insgesamt. Dieses allgemeine Ziel wird im Rahmen der Assoziation durch Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der ÜLG, Stärkung ihrer Resilienz, Verringerung ihrer Vulnerabilität in wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht und Förderung ihrer Zusammenarbeit mit anderen Partnern verfolgt.

Gemäß Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 21 EUV werden mit dieser Assoziierung folgende spezifische Ziele verfolgt:

- Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit mit den ÜLG,
- Unterstützung und Zusammenarbeit mit Grönland bei der Bewältigung großer Herausforderungen wie der Anhebung des Bildungsniveaus sowie Beitrag zur Verbesserung der Fähigkeit der grönländischen Verwaltung zur Formulierung und Umsetzung nationaler Strategien.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 05 — ÜBERSEEISCHE LÄNDER UND GEBIETE (Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU) 2021/1764 des Rates vom 5. Oktober 2021 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands) (ABl. L 355 vom 7.10.2021, S. 6).

14 05 01 *Alle Überseeische Länder und Gebiete*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 200 000	1 200 000	2 500 000	1 850 000	1 000 000,—	499 947,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll unter anderem Folgendes finanziert werden:

- Studien oder technische Hilfe, einschließlich administrativer Unterstützung im Zusammenhang mit den Vorbereitungs-, Follow-up-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, die für die Durchführung des Beschlusses (EU) 2021/1764 des Rates vom 5. Oktober 2021 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands) (ABl. L 355 vom 7.10.2021, S. 6) und für die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sowie betriebliche Informations- und Technologiesysteme;
- dazu gehören auch die nicht zugewiesenen Mittel, die unter anderem eine angemessene Reaktion der Union auf unvorhergesehene Umstände gewährleisten sollen; Bewältigung neuer Bedürfnisse oder Herausforderungen wie Migrationsdruck an den Grenzen der Union oder ihrer Nachbarn; Förderung neuer internationaler Initiativen und Prioritäten;
- intraregionale Maßnahmen, die in Abstimmung mit der regionalen Zusammenarbeit durchgeführt wird, insbesondere für Bereiche von beiderseitigem Interesse und durch Konsultation im Rahmen der Instanzen der EU-ÜLG-Partnerschaft. Dies geschieht in Abstimmung mit anderen einschlägigen Finanzierungsprogrammen und -instrumenten der Union, insbesondere jenen, die die genannten Regionen in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 AEUV betreffen.

KAPITEL 14 05 — ÜBERSEEISCHE LÄNDER UND GEBIETE (Fortsetzung)**14 05 01** (Fortsetzung)

Bei diesem Artikel können auch Kapitalrückzahlungen und Einnahmen aus der AKP-Investitionsfazilität eingestellt werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	5 000 000 6 5 0 3
---------------------------------	-------------------

14 05 02 **Überseeische Länder und Gebiete (außer Grönland)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
36 846 868	28 400 000	43 663 812	25 400 000	66 617 404,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Unterstützung der territorialen und regionalen Programme der ÜLG und der Zuschüsse für bilaterale programmierbare Maßnahmen zur Förderung der langfristigen Entwicklung der ÜLG (mit Ausnahme von Grönland), insbesondere zur Finanzierung der im Programmplanungsdokument genannten Initiativen, bestimmt.

14 05 03 **Grönland**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 000 000	40 000 000	22 500 000	30 000 000	0,—	28 200 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der bilateralen programmierbaren Unterstützung für die langfristige Entwicklung Grönlands, insbesondere zur Finanzierung der in den Programmplanungsdokumenten genannten Initiativen, bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 05 — ÜBERSEEISCHE LÄNDER UND GEBIETE (Fortsetzung)

14 05 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

14 05 99 01 Abschluss der Kooperation mit Grönland (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	660 000	p.m.	660 000	0,—	0,—

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/755/EU des Rates vom 25. November 2013 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union („Übersee-Assoziationsbeschluss“) (ABl. L 344 vom 19.12.2013, S. 1).

Beschluss 2014/137/EU des Rates vom 14. März 2014 über die Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (ABl. L 76 vom 15.3.2014, S. 1).

KAPITEL 14 06 — EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER NUKLEAREN SICHERHEIT (INSC)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 06	EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER NUKLEAREN SICHERHEIT (INSC)								
14 06 01	Nukleare Sicherheit, Strahlenschutz und Sicherungsmaßnahmen	6	37 691 031	8 000 000	35 079 818	10 453 473	35 940 492,—	1 254 104,18	15,68
14 06 02	INSC — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds	6	2 531 331	2 531 331	3 323 707	3 323 707	1 123 978,—	1 123 978,—	44,40
14 06 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
14 06 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen zur Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	15 000 000	p.m.	16 800 000	0,—	12 524 520,54	83,50
	Artikel 14 06 99 — Zwischensumme		p.m.	15 000 000	p.m.	16 800 000	0,—	12 524 520,54	83,50
	Kapitel 14 06 — Insgesamt		40 222 362	25 531 331	38 403 525	30 577 180	37 064 470,—	14 902 602,72	58,37

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der operativen Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die im Rahmen der Verordnung des Rates zur Schaffung des Europäischen Instruments für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC) in Ergänzung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt auf der Grundlage des Euratom-Vertrags durchgeführt werden und deren allgemeines Ziel darin besteht, die im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt finanzierten Maßnahmen der Zusammenarbeit im Nuklearbereich zu ergänzen; Ziel dabei ist es insbesondere, aufbauend auf den Tätigkeiten innerhalb der Gemeinschaft und im Einklang mit der Verordnung (Euratom) 2021/948 die Förderung eines hohen Niveaus der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes sowie der Anwendung wirksamer und effizienter Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial in Drittländern zu unterstützen.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 06 — EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER NUKLEAREN SICHERHEIT (INSC) (Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (Euratom) 2021/948 des Rates vom 27. Mai 2021 zur Schaffung des Europäischen Instruments für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit in Ergänzung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt auf der Grundlage des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 237/2014 (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 79).

14 06 01 Nukleare Sicherheit, Strahlenschutz und Sicherungsmaßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
37 691 031	8 000 000	35 079 818	10 453 473	35 940 492,—	1 254 104,18

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Maßnahmen mit folgenden Zielen bestimmt:

- Förderung einer wirksamen Sicherheitskultur im Nuklearbereich und Anwendung höchster Standards in den Bereichen nukleare Sicherheit und Strahlenschutz und kontinuierliche Verbesserung der nuklearen Sicherheit,
- verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle sowie Stilllegung und Sanierung ehemaliger kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen,
- Einführung effizienter und wirksamer Sicherungssysteme.

14 06 02 INSC — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 531 331	2 531 331	3 323 707	3 323 707	1 123 978,—	1 123 978,—

KAPITEL 14 06 — EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER NUKLEAREN SICHERHEIT (INSC) (Fortsetzung)**14 06 02** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Finanzmittel für die Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds für Haushaltsgarantien für Euratom-Darlehen in Drittländern bereitzustellen. Zweckgebundene Einnahmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, auch aus Haushaltsgarantien für im Rahmen früherer MFR gewährte Darlehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Titel X.

Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1).

14 06 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten*Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

14 06 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen zur Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (aus der Zeit vor 2021)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	15 000 000	p.m.	16 800 000	0,—	12 524 520,54

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2006/908/EG, Euratom des Rates vom 4. Dezember 2006 über den ersten Teil des dritten Beitrags der Gemeinschaft an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zugunsten des Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors (ABl. L 346 vom 9.12.2006, S. 28).

Verordnung (Euratom) Nr. 300/2007 des Rates vom 19. Februar 2007 zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (ABl. L 81 vom 22.3.2007, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 237/2014 des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 109).

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 07 — MAKROFINANZHILFE PLUS (MFA+) FÜR DIE UKRAINE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen		
14 07	MAKROFINANZHILFE PLUS (MFA+) FÜR DIE UKRAINE							
14 07 01	MFA+ für die Ukraine — Zinszuschuss	6	5 000 000	5 000 000	p.m.	p.m.		
14 07 02	MFA+ für die Ukraine — nicht rückzahlbare Unterstützung	6	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Kapitel 14 07 — Insgesamt		5 000 000	5 000 000	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der operativen Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die im Rahmen des Instruments zur Unterstützung der Ukraine für 2023 durchgeführt werden (Makrofinanzhilfe +). Allgemeines Ziel des Instruments ist die Bereitstellung kurzfristiger finanzieller Hilfe in vorhersehbarer, kontinuierlicher, geordneter und zeitnaher Weise und gegebenenfalls die Finanzierung der Rehabilitation und die erste Unterstützung für den Wiederaufbau nach dem Krieg, um die Ukraine auf ihrem Weg zur europäischen Integration zu unterstützen.

Damit das allgemeine Ziel erreicht werden kann, bestehen die wichtigsten spezifischen Ziele insbesondere darin, Folgendes zu unterstützen:

- die makrofinanzielle Stabilität und die Verringerung der externen und internen Finanzierungsengpässe des Landes;
- eine Reformagenda, die gegebenenfalls auf die frühe Vorbereitungsphase des Heranführungsprozesses und insbesondere auf die Stärkung der Institutionen der Ukraine, die Reform und Stärkung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung sowie Transparenz, Strukturreformen und eine verantwortungsvolle Staatsführung auf allen Ebenen ausgerichtet ist;
- die Wiederherstellung kritischer Funktionen und Infrastrukturen sowie Hilfe für Bedürftige.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KAPITEL 14 07 — MAKROFINANZHILFE PLUS (MFA+) FÜR DIE UKRAINE (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) 2022/2463 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine für 2023 (Makrofinanzhilfe +) (Abl. L 322 vom 16.12.2022, S. 1).

14 07 01 MFA+ für die Ukraine — Zinszuschuss*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
5 000 000	5 000 000	p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind hinsichtlich der im Rahmen dieser Verordnung gewährten Darlehen für Tätigkeiten bestimmt, die auf die Gewährung eines Zinszuschusses im Zusammenhang mit Anleihe- und Darlehenstransaktionen abzielen, ausgenommen Kosten in Verbindung mit der vorzeitigen Rückzahlung der Darlehen.

Die Mitgliedstaaten können Beiträge zu diesem Zinszuschuss leisten. Diese Beiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben d und e der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	700 000 000 5 2 0
---------------------------------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2022/2463 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine für 2023 (Makrofinanzhilfe +) (Abl. L 322 vom 16.12.2022, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 07 — MAKROFINANZHILFE PLUS (MFA+) FÜR DIE UKRAINE (Fortsetzung)

14 07 02 MFA+ für die Ukraine — nicht rückzahlbare Unterstützung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung zusätzlicher Beträge bestimmt, die von den Mitgliedstaaten und interessierten Drittländern und Dritten bereitgestellt und als nicht rückzahlbare Unterstützung eingesetzt werden, sofern dies in der nach Artikel 7 der vorgeschlagenen Verordnung zu schließenden Vereinbarung oder im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/947 und der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 vorgesehen ist, um Maßnahmen zur Verwirklichung der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben b bis c der vorgeschlagenen Verordnung genannten Ziele zu finanzieren.

Die Mittel sind insbesondere für Folgendes vorgesehen:

- eine Reformagenda, die gegebenenfalls auf die frühe Vorbereitungsphase des Heranführungsprozesses und insbesondere auf die Stärkung der Institutionen der Ukraine, die Reform und Stärkung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung sowie Transparenz, Strukturreformen und eine verantwortungsvolle Staatsführung auf allen Ebenen ausgerichtet ist;
- die Wiederherstellung kritischer Funktionen und Infrastrukturen sowie Hilfe für Bedürftige.

Diese Beiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben d und e der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2022/2463 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine für 2023 (Makrofinanzhilfe +) (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN**KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
14 20 01	Pilotprojekte	6	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	277 107,76	
14 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	6	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	15 616,65	
14 20 03	Sonstige Maßnahmen								
14 20 03 01	Makrofinanzhilfen (MFA)	6	57 367 177	57 367 177	56 710 579	39 880 000	30 114 460,—	15 000 000,—	26,15
14 20 03 02	Garantie für Außenmaßnahmen und Vorläufergarantien im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt, INSC, IPA III und MFA	6	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
14 20 03 03	Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds — Rückflüsse	6	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
14 20 03 04	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital	6	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
14 20 03 05	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals	6	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
14 20 03 06	Internationale Organisationen und Übereinkünfte	6	23 979 425	23 979 425	21 718 845	21 718 845	19 813 010,10	19 550 694,58	81,53
	<i>Artikel 14 20 03 — Zwischensumme</i>		81 346 602	81 346 602	78 429 424	61 598 845	49 927 470,10	34 550 694,58	42,47
14 20 04	Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden								
14 20 04 01	Internationale Organisation für Rebe und Wein	6	140 000	140 000	140 000	140 000	140 000,—	140 000,—	100
14 20 04 02	Außenhandelsbeziehungen und Handelshilfe	6	19 517 243	18 300 000	19 022 638	17 800 000	18 486 759,—	18 900 000,—	103,28

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 20 04	(Fortsetzung)								
14 20 04 03	Informationspolitik und strategische Kommunikation für das auswärtige Handeln	6	47 793 688	43 182 454	45 760 364	43 139 229	43 689 887,—	39 240 787,01	90,87
14 20 04 04	Strategische Bewertungen und Prüfungen	6	19 460 016	18 410 314	20 409 323	25 766 420	25 030 620,—	30 331 612,65	164,75
14 20 04 05	Förderung der Koordinierung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe	6	7 835 742	5 605 934	7 637 169	5 936 514	7 422 025,—	3 916 224,74	69,86
	Artikel 14 20 04 — Zwischensumme		94 746 689	85 638 702	92 969 494	92 782 163	94 769 291,—	92 528 624,40	108,05
	Kapitel 14 20 — Insgesamt		176 093 291	166 985 304	171 398 918	154 381 008	144 696 761,10	127 372 043,39	76,28

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 01 Pilotprojekte**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	277 107,76

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 14 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

14 20 02 Vorbereitende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	15 616,65

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 14 aufgeführt.

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 02** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

14 20 03 **Sonstige Maßnahmen***Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Maßnahmen und Tätigkeiten bestimmt, die nicht anderweitig in diesem Titel enthalten sind, für die jedoch ein Basisrechtsakt erlassen wurde.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

14 20 03 01 Makrofinanzhilfen (MFA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
57 367 177	57 367 177	56 710 579	39 880 000	30 114 460,—	15 000 000,—

Erläuterungen

Makrofinanzhilfen (MFA) sind eine Form der finanziellen Hilfe der Union für Partnerländer, die von einer Zahlungsbilanzkrise betroffen sind. MFA sind für Länder konzipiert, die der Union geografisch, wirtschaftlich und politisch nahestehen. Dazu gehören Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer, unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallende Länder sowie unter bestimmten Umständen Drittländer. Grundsätzlich können nur Länder, die einem Programm des Internationalen Währungsfonds unterliegen, MFA erhalten.

MFA werden nur ausnahmsweise und auf Fall-zu-Fall-Basis mobilisiert, um Länder bei der Bewältigung von ernsthaften Zahlungsbilanzschwierigkeiten zu unterstützen. Ziel ist es, eine tragfähige Außenfinanzierung wiederherzustellen und gleichzeitig wirtschaftliche Anpassungen und Strukturreformen anzustoßen.

Während MFA in Form von mittel-/langfristigen Darlehen oder Zuschüssen oder einer Kombination dieser Komponenten gewährt werden können, deckt dieser Posten lediglich das Zuschusselement von MFA-Maßnahmen ab.

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 01 (Fortsetzung)

Die in diesem Posten eingestellten Mittel werden auch ausgeführt, um die Kosten im Zusammenhang mit MFA-Maßnahmen zu decken, insbesondere i) Kosten bei der Durchführung von operativen Bewertungen in den begünstigten Ländern, um hinreichende Gewähr für das Funktionieren der Verwaltungsverfahren und Finanzkreisläufe zu erhalten, ii) Kosten für die Umsetzung der Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung, insbesondere für Ex-post-Evaluierungen von MFA-Maßnahmen, und iii) Kosten im Zusammenhang mit Komitologieanforderungen.

Die Kommission wird das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig über die makroökonomische Lage der begünstigten Länder unterrichten und legt alljährlich einen ausführlichen Bericht über die Durchführung der MFA vor.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU) 2016/1112 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über eine weitere Mikrofinanzhilfe für Tunesien (ABl. L 186 vom 9.7.2016, S. 1).

Beschluss (EU) 2016/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 18).

Beschluss (EU) 2017/1565 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 14).

Beschluss (EU) 2018/598 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 103 vom 23.4.2018, S. 8).

Beschluss (EU) 2018/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 171 vom 6.7.2018, S. 11).

Beschluss (EU) 2020/33 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2020 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 14 vom 17.1.2020, S. 1).

Beschluss (EU) 2020/701 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie (ABl. L 165 vom 27.5.2020, S. 31).

Beschluss (EU) 2022/313 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2022 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 55 vom 28.2.2022, S. 4).

Beschluss (EU) 2022/563 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 109 vom 8.4.2022, S. 6).

Beschluss (EU) 2022/1201 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2022 zur Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 186 vom 13.7.2022, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 01 (Fortsetzung)

Beschluss (EU) 2022/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. September 2022 über die Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine und zur Aufstockung des gemeinsamen Dotierungsfonds durch Garantien der Mitgliedstaaten und durch spezifische Dotierungen für bestimmte gemäß dem Beschluss Nr. 466/2014/EU garantierte finanzielle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Ukraine sowie zur Änderung des Beschlusses (EU) 2022/1201 (ABl. L 245 vom 22.9.2022, S. 1).

14 20 03 02 Garantie für Außenmaßnahmen und Vorläufergarantien im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt, INSC, IPA III und MFA

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten wird die von der Union bereitgestellte Garantie für Außenmaßnahmen eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst (Rückzahlung von Kapital, Zinsen und Nebenkosten) für die auf der Grundlage dieser Garantie oder früherer Haushaltsgarantien gewährten Darlehen leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus Kassenmitteln leisten. In diesem Fall ist Artikel 14 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39) anwendbar.

Eine eigene Anlage zu diesem Teil des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt, einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

Beschluss des Rates vom 8. März 1977 (Mittelmeerprotokolle).

Verordnung (EWG) Nr. 1273/80 des Rates vom 23. Mai 1980 über den Abschluss des Interimsprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend die vorzeitige Inkraftsetzung des Protokolls Nr. 2 des Kooperationsabkommens (ABl. L 130 vom 27.5.1980, S. 98).

Beschluss des Rates vom 19. Juli 1982 (zusätzliche Soforthilfe für den Wiederaufbau in Libanon).

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 22).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Beschluss des Rates vom 9. Oktober 1984 (Darlehen außerhalb des Protokolls mit Jugoslawien).

Beschluss 87/604/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Zweiten Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (ABl. L 389 vom 31.12.1987, S. 65).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluss 90/62/EWG des Rates vom 12. Februar 1990 zur Garantieleistung der Gemeinschaft bei der Europäischen Investitionsbank für Verluste im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn, Polen, der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien (ABl. L 42 vom 16.2.1990, S. 68).

Beschluss 91/252/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 zur Ausdehnung des Beschlusses 90/62/EWG über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen auf solche in der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien (ABl. L 123 vom 18.5.1991, S. 44).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

Beschluss 92/210/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 45).

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates vom 29. Juni 1992 über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 5).

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

Beschluss 93/115/EWG des Rates vom 15. Februar 1993 über eine Garantie der Gemeinschaft gegenüber der Europäischen Investitionsbank bei Zahlungsausfällen im Zusammenhang mit Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (ABl. L 45 vom 23.2.1993, S. 27).

Beschluss 93/166/EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Gewährung einer Gemeinschaftsgarantie an die Europäische Investitionsbank bei Verlusten aus Darlehen für Investitionsvorhaben in Estland, Lettland und Litauen (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 42).

Beschluss 93/408/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien (ABl. L 189 vom 29.7.1993, S. 152).

Beschluss 93/696/EG des Rates vom 13. Dezember 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in den mittel- und osteuropäischen Ländern (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Albanien) (ABl. L 321 vom 23.12.1993, S. 27).

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

Beschluss 95/207/EG des Rates vom 1. Juni 1995 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Südafrika (ABl. L 131 vom 15.6.1995, S. 31).

Beschluss 95/485/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 22).

Beschluss 96/723/EG des Rates vom 12. Dezember 1996 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Ländern Lateinamerikas und Asiens, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat (Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, El Salvador, Uruguay und Venezuela; Bangladesch, Brunei, China, Indien, Indonesien, Macao, Malaysia, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand und Vietnam) (ABl. L 329 vom 19.12.1996, S. 45).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (Mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN**KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN**
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 02 (Fortsetzung)

Beschluss 97/471/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine langfristige Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 200 vom 29.7.1997, S. 59) mit einem Kapitalbetrag von 40 000 000 EUR.

Beschluss 98/348/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 53).

Beschluss 98/729/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Bosnien-Herzegowina (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54).

Beschluss 1999/325/EG des Rates vom 10. Mai 1999 über eine Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 123 vom 13.5.1999, S. 57) mit einem Kapitalbetrag von maximal 30 000 000 EUR in Form eines Darlehens mit einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren.

Beschluss 1999/732/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 29) mit einem Kapitalbetrag von maximal 200 000 000 EUR.

Beschluss 1999/733/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 31) mit einem Kapitalbetrag von maximal 50 000 000 EUR.

Beschluss 1999/786/EG des Rates vom 29. November 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben zum Wiederaufbau der erdbebengeschädigten Gebiete der Türkei (ABl. L 308 vom 3.12.1999, S. 35).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2000/244/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Änderung des Beschlusses 97/787/EG über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien zwecks Einbeziehung von Tadschikistan (ABl. L 77 vom 28.3.2000, S. 11) mit einem Kapitalbetrag von maximal 245 000 000 EUR.

Beschluss 2000/688/EG des Rates vom 7. November 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in Kroatien (ABl. L 285 vom 10.11.2000, S. 20).

Beschluss 2000/788/EG des Rates vom 4. Dezember 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Einrichtung eines Sonderaktionsprogramms der Europäischen Investitionsbank zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG-Türkei (ABl. L 314 vom 14.12.2000, S. 27).

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 02 (Fortsetzung)

Beschluss 2001/549/EG des Rates vom 16. Juli 2001 über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 38).

Beschluss 2001/777/EG des Rates vom 6. November 2001 über eine Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 41).

Beschluss 2001/778/EG des Rates vom 6. November 2001 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in der Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 43).

Beschluss 2002/639/EG des Rates vom 12. Juli 2002 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 209 vom 6.8.2002, S. 22).

Beschluss 2002/882/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 25).

Beschluss 2002/883/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 28).

Beschluss 2003/825/EG des Rates vom 25. November 2003 zur Änderung des Beschlusses 2002/882/EG über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien und zur Gewährung einer weiteren Finanzhilfe für Serbien und Montenegro (ABl. L 311 vom 27.11.2003, S. 28).

Beschluss 2004/580/EG des Rates vom 29. April 2004 über eine Finanzhilfe für Albanien und zur Aufhebung des Beschlusses 1999/282/EG (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 116).

Beschluss 2004/861/EG des Rates vom 7. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2002/883/EG des Rates über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 80).

Beschluss 2004/862/EG des Rates vom 7. Dezember 2004 über eine Finanzhilfe für Serbien und Montenegro und zur Änderung des Beschlusses 2002/882/EG über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 81).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

Beschluss 2005/48/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für bestimmte Vorhaben in Russland, der Ukraine, der Republik Moldau und Belarus (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 11).

Beschluss 2006/174/EG des Rates vom 27. Februar 2006 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG, damit die Malediven nach der Flutwelle im Indischen Ozean von Dezember 2004 in die Liste der Länder aufgenommen werden, für die der genannte Beschluss gilt (ABl. L 62 vom 3.3.2006, S. 26).

Beschluss 2007/860/EG des Rates vom 10. Dezember 2007 über eine Makrofinanzhilfe der Gemeinschaft für Libanon (ABl. L 337 vom 21.12.2007, S. 111).

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 02 (Fortsetzung)

Beschluss 2009/890/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Armenien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 3).

Beschluss 2009/891/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 6).

Beschluss 2009/892/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Serbien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 9).

Beschluss Nr. 388/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über eine Mikrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 179 vom 14.7.2010, S. 1).

Beschluss Nr. 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 633/2009/EG (ABl. L 280 vom 27.10.2011, S. 1).

Beschluss Nr. 778/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 15).

Beschluss Nr. 1025/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über eine Makrofinanzhilfe für die Kirgisische Republik (ABl. L 283 vom 25.10.2013, S. 1).

Beschluss Nr. 1351/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über eine Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 4).

Beschluss 2014/215/EU des Rates vom 14. April 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 111 vom 15.4.2014, S. 85).

Beschluss Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1).

Beschluss Nr. 534/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Tunesische Republik (ABl. L 151 vom 21.5.2014, S. 9).

Beschluss (EU) 2015/601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. April 2015 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 100 vom 17.4.2015, S. 1).

Beschluss (EU) 2016/1112 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über eine weitere Mikrofinanzhilfe für Tunesien (ABl. L 186 vom 9.7.2016, S. 1).

Beschluss (EU) 2016/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 18).

Beschluss (EU) 2017/1565 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 14).

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 02 (Fortsetzung)

Beschluss (EU) 2018/598 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 103 vom 23.4.2018, S. 8).

Beschluss (EU) 2018/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 171 vom 6.7.2018, S. 11).

Beschluss (EU) 2020/33 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2020 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 14 vom 17.1.2020, S. 1).

Beschluss (EU) 2020/701 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie (ABl. L 165 vom 27.5.2020, S. 31).

Beschluss (EU) 2022/313 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2022 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 55 vom 28.2.2022, S. 4).

Beschluss (EU) 2022/563 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 109 vom 8.4.2022, S. 6).

Beschluss (EU) 2022/1201 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2022 zur Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 186 vom 13.7.2022, S. 1).

Beschluss (EU) 2022/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. September 2022 über die Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine und zur Aufstockung des gemeinsamen Dotierungsfonds durch Garantien der Mitgliedstaaten und durch spezifische Dotierungen für bestimmte gemäß dem Beschluss Nr. 466/2014/EU garantierte finanzielle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Ukraine sowie zur Änderung des Beschlusses (EU) 2022/1201 (ABl. L 245 vom 22.9.2022, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2022/2463 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine für 2023 (Makrofinanzhilfe +) (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Titel X.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN**KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN**
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 03 Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds — Rückflüsse

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden Kapitalrückzahlungen und Einnahmen aus Haushaltsgarantien eingestellt, sofern diese nicht anderen Haushaltslinien zugeordnet werden können; dieser Posten dient auch der Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Titel X.

Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1).

14 20 03 04 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Finanzierung des von der Union gezeichneten Anteils am Kapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 90/674/EWG des Rates vom 19. November 1990 über den Abschluss des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (ABl. L 372 vom 31.12.1990, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 04 (Fortsetzung)

Beschluss 97/135/EG des Rates vom 17. Februar 1997 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile an der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durch die Europäische Gemeinschaft infolge des Beschlusses zur Verdoppelung des Stammkapitals der Bank (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 15).

Beschluss Nr. 1219/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile am Kapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) durch die Europäische Union infolge des Beschlusses zur Erhöhung des Kapitals (ABl. L 313 vom 26.11.2011, S. 1).

14 20 03 05 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Finanzierung des von der Union gezeichneten Anteils am Kapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE).

Die EBWE verfügt derzeit über eine Kapitalbasis von 29 758 740 000 EUR, das von der Union gezeichnete Kapital beläuft sich auf insgesamt 900 440 000 EUR (3 %). Die eingezahlten Anteile des gezeichneten Kapitals belaufen sich auf 187 810 000 EUR, sodass noch 712 630 000 EUR des gezeichneten Kapitals abgerufen werden können.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 90/674/EWG des Rates vom 19. November 1990 über den Abschluss des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (ABl. L 372 vom 31.12.1990, S. 1).

Beschluss 97/135/EG des Rates vom 17. Februar 1997 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile an der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durch die Europäische Gemeinschaft infolge des Beschlusses zur Verdoppelung des Stammkapitals der Bank (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 15).

Beschluss Nr. 1219/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile am Kapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) durch die Europäische Union infolge des Beschlusses zur Erhöhung des Kapitals (ABl. L 313 vom 26.11.2011, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN**KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN**
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 06 Internationale Organisationen und Übereinkünfte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 979 425	23 979 425	21 718 845	21 718 845	19 813 010,10	19 550 694,58

Erläuterungen

Gemäß Artikel 239 der Haushaltsordnung sind diese Mittel zur Deckung obligatorischer und fakultativer Beiträge der Union aufgrund ihres Beitritts zu einer Reihe von internationalen Übereinkommen, Protokollen und Abkommen sowie zur Vorbereitung künftiger internationaler Übereinkünfte, an denen sich die Union beteiligen möchte, bestimmt.

In einigen Fällen sind Beiträge zu nachfolgenden Protokollen in den Beiträgen zum zugrunde liegenden Übereinkommen enthalten.

Die Beiträge zu den internationalen Übereinkommen, Protokollen und Abkommen können unter anderem Folgendes umfassen:

- Beiträge der Union zur Weltzollorganisation (WZO),
- Beiträge der Union zum Internationalen Steuerdialog (ITD),
- Beitrag zum Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV), der mit dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, zuletzt geändert am 19. März 1991, gegründet wurde; in dem Übereinkommen ist ein ausschließliches Eigentumsrecht für Pflanzenzüchter vorgesehen,
- Beitrag sowohl zum Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakgebrauchs als auch zum dazugehörigen Protokoll zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen, die die Gemeinschaft beide ratifiziert hat und deren Vertragspartei die Union ist,
- Beitrag der Union zur Finanzierung der mit der Mitgliedschaft der Union in der FAO verbundenen Verwaltungsausgaben sowie des Beitrags der Union zum Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft nach dessen Ratifizierung,
- Beteiligung an multilateralen und internationalen Umweltübereinkünften,
- Beitrag der Union zur Energiegemeinschaft,
- Beitrag der Union zur Verkehrsgemeinschaft.

Jahresbeiträge, die die Union für ihre Beteiligung an folgenden internationalen Abkommen aufgrund ihrer ausschließlichen Zuständigkeit in diesem Bereich entrichten muss:

- Internationale Kaffeeorganisation,
- Internationale Kakao-Organisation,
- Internationaler Beratender Baumwollausschuss (nach Genehmigung),
- Internationales Zuckerübereinkommen (ISO),
- Internationaler Getreiderat (IGC),

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 06 (Fortsetzung)

— Internationales Übereinkommen über Olivenöl (COI),

— Lissabonner Verband im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/585/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung sowie des Protokolls zur Verhütung der Verschmutzung des Mittelmeers durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (ABl. L 240 vom 19.9.1977, S. 1).

Beschluss 81/462/EWG des Rates vom 11. Juni 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (ABl. L 171 vom 27.6.1981, S. 11).

Beschluss 82/72/EWG des Rates vom 3. Dezember 1981 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume (ABl. L 38 vom 10.2.1982, S. 1).

Beschluss 82/461/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (ABl. L 210 vom 19.7.1982, S. 10) und die damit im Zusammenhang stehenden Übereinkommen.

Beschluss 84/358/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (ABl. L 188 vom 16.7.1984, S. 7).

Beschluss 86/277/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Abschluss des Protokolls zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung von 1979, betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP) (ABl. L 181 vom 4.7.1986, S. 1).

Entscheidung 88/540/EWG des Rates vom 14. Oktober 1988 über den Abschluss des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 297 vom 31.10.1988, S. 8).

Beschluss des Rates vom 25. November 1991 über den Beitritt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) (ABl. C 326 vom 16.12.1991, S. 238).

Beschluss 92/580/EWG des Rates vom 13. November 1992 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Zucker- Übereinkommens von 1992 (ABl. L 379 vom 23.12.1992, S. 15).

Beschluss 93/98/EWG des Rates vom 1. Februar 1993 zum Abschluss — im Namen der Gemeinschaft — des Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung (Baseler Übereinkommen) (ABl. L 39 vom 16.2.1993, S. 1).

Beschluss 93/550/EWG des Rates vom 20. Oktober 1993 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit beim Schutz der Küsten und Gewässer des Nordatlantiks gegen Verschmutzung (ABl. L 267 vom 28.10.1993, S. 20).

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 06 (Fortsetzung)

Beschluss 93/626/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 über den Abschluss des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (ABl. L 309 vom 13.12.1993, S. 1).

Beschluss 94/69/EG des Rates vom 15. Dezember 1993 über den Abschluss des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (ABl. L 33 vom 7.2.1994, S. 11).

Beschluss 94/156/EG des Rates vom 21. Februar 1994 über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Helsinki-Übereinkommen 1974) (ABl. L 73 vom 16.3.1994, S. 1).

Beschluss 95/308/EG des Rates vom 24. Juli 1995 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 186 vom 5.8.1995, S. 44).

Beschluss 96/88/EG des Rates vom 19. Dezember 1995 betreffend die Genehmigung der Internationalen Getreide-Übereinkunft von 1995, bestehend aus dem Getreidehandels-Übereinkommen und dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen, durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 47).

Beschluss des Rates vom 27. Juni 1997 über den Abschluss des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen im Namen der Gemeinschaft (ESPOO-Übereinkommen) (Vorschlag im ABl. C 104 vom 24.4.1992, S. 5; Beschluss nicht veröffentlicht).

Beschluss 97/825/EG des Rates vom 24. November 1997 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau (Donauschutzübereinkommen) (ABl. L 342 vom 12.12.1997, S. 18).

Beschluss 98/216/EG des Rates vom 9. März 1998 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (ABl. L 83 vom 19.3.1998, S. 1).

Beschluss 98/249/EG des Rates vom 7. Oktober 1997 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 104 vom 3.4.1998, S. 1).

Beschluss 98/685/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (ABl. L 326 vom 3.12.1998, S. 1).

Beschluss 2000/706/EG des Rates vom 7. November 2000 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz des Rheins im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 289 vom 16.11.2000, S. 30).

Entscheidung 2002/358/EG des Rates vom 25. April 2002 über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen (ABl. L 130 vom 15.5.2002, S. 1).

Beschluss 2002/628/EG des Rates vom 25. Juni 2002 über den Abschluss des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 48).

Beschluss 2002/970/EG des Rates vom 18. November 2002 über den Abschluss des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 342 vom 17.12.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 06 (Fortsetzung)

Beschluss 2004/513/EG des Rates vom 2. Juni 2004 über den Abschluss des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakkonsums (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 8).

Beschluss 2004/869/EG des Rates vom 24. Februar 2004 über den Abschluss des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 378 vom 23.12.2004, S. 1).

Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 über den Abschluss des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 124 vom 17.5.2005, S. 1).

Beschluss 2005/523/EG des Rates vom 30. Mai 2005 zur Genehmigung des Beitritts der Europäischen Gemeinschaft zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der am 19. März 1991 in Genf angenommenen Neufassung (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 63).

Beschluss 2005/800/EG des Rates vom 14. November 2005 betreffend den Abschluss des Internationalen Übereinkommens von 2005 über Olivenöl und Tafeloliven (ABl. L 302 vom 19.11.2005, S. 46).

Beschluss 2006/61/EG des Rates vom 2. Dezember 2005 zum Abschluss des UN-ECE-Protokolls über Register zur Erfassung der Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 32 vom 4.2.2006, S. 54).

Beschluss 2006/500/EG des Rates vom 29. Mai 2006 über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 198 vom 20.7.2006, S. 15).

Beschluss 2006/507/EG des Rates vom 14. Oktober 2004 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 1).

Beschluss 2006/730/EG des Rates vom 25. September 2006 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (ABl. L 299 vom 28.10.2006, S. 23).

Beschluss 2006/871/EG des Rates vom 18. Juli 2005 über den Abschluss des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 345 vom 8.12.2006, S. 24).

Beschluss 2007/668/EG des Rates vom 25. Juni 2007 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zur Weltzollorganisation und die Ausübung der Rechte und Pflichten eines Mitglieds ad interim (ABl. L 274 vom 18.10.2007, S. 11).

Beschluss 2008/76/EG des Rates vom 21. Januar 2008 über den Standpunkt der Gemeinschaft im Internationalen Kakaorat zur Verlängerung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 (ABl. L 23 vom 26.1.2008, S. 27).

Beschluss 2008/579/EG des Rates vom 16. Juni 2008 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2007 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 186 vom 15.7.2008, S. 12).

Beschluss 2008/871/EG des Rates vom 20. Oktober 2008 zur Genehmigung des Protokolls über die strategische Umweltprüfung zum Espooer UN/ECE-Übereinkommen von 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 308 vom 19.11.2008, S. 33).

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 06 (Fortsetzung)

Beschluss 2011/634/EU des Rates vom 17. Mai 2011 über die Unterzeichnung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 im Namen der Europäischen Union und seine vorläufige Anwendung (ABl. L 259 vom 4.10.2011, S. 7).

Beschluss 2011/731/EU des Rates vom 8. November 2011 über den Abschluss des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 2006 im Namen der Europäischen Union (ABl. L 294 vom 12.11.2011, S. 1).

Beschluss 2012/189/EU des Rates vom 26. März 2012 über den Abschluss des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 (ABl. L 102 vom 12.4.2012, S. 1).

Beschluss 2014/283/EU des Rates vom 14. April 2014 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 231).

Beschluss 2014/664/EU des Rates vom 15. September 2014 über den Standpunkt, der im Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenölrates im Namen der Europäischen Union in Bezug auf die Verlängerung des Internationalen Übereinkommens von 2005 über Olivenöl und Tafeloliven einzunehmen ist (ABl. L 275 vom 17.9.2014, S. 6).

Beschluss (EU) 2015/451 des Rates vom 6. März 2015 über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES) (ABl. L 75 vom 19.3.2015, S. 1).

Beschluss (EU) 2016/1749 des Rates vom 17. Juni 2016 über den Abschluss des Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen zum Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs im Namen der Europäischen Union mit Ausnahme seiner Bestimmungen, die in den Anwendungsbereich des Dritten Teils Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen (ABl. L 268 vom 1.10.2016, S. 1).

Beschluss (EU) 2016/1892 des Rates vom 10. Oktober 2016 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und die vorläufige Anwendung des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven (ABl. L 293 vom 28.10.2016, S. 2).

Beschluss (EU) 2017/876 des Rates vom 18. Mai 2017 über den Beitritt der Europäischen Union zum Internationalen Beratenden Baumwollausschuss (ICAC) (ABl. L 134 vom 23.5.2017, S. 23).

Beschluss (EU) 2017/939 des Rates vom 11. Mai 2017 über den Abschluss des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber im Namen der Europäischen Union (ABl. L 142 vom 2.6.2017, S. 4).

Beschluss (EU) 2019/392 des Rates vom 4. März 2019 über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft im Namen der Europäischen Union (ABl. L 71 vom 13.3.2019, S. 1).

Beschluss (EU) 2019/1754 des Rates vom 7. Oktober 2019 über den Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 12).

Verweise

Entscheidung der Kommission vom 4. Juni 2008 über Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Steuerdialog.

Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 133.

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 06 (Fortsetzung)

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 207.

Internationales Kaffee-Übereinkommen, 2007 und 2008 neu ausgehandelt, in Kraft getreten am 2. Februar 2011 mit einer Geltungsdauer von 10 Jahren bis 1. Februar 2021, mit der Möglichkeit einer Verlängerung um einen oder mehrere aufeinanderfolgende Geltungszeiträume, die insgesamt acht Jahre nicht überschreiten dürfen.

Internationales Kakao-Abkommen, 2001 und zuletzt 2010 neu ausgehandelt, das am 1. Oktober 2012 in Kraft getreten ist für eine Geltungsdauer von 10 Jahren bis zum 30. September 2022; mit einer Überprüfung nach fünf Jahren und der Möglichkeit einer Verlängerung um zwei zusätzliche Zeiträume, die jeweils zwei Jahre nicht überschreiten dürfen.

Schlussfolgerungen des Rates vom 29. April 2004 (Dok. 8972/04), Schlussfolgerungen des Rates vom 27. Mai 2008 (Dok. 9986/08) und Schlussfolgerungen des Rates vom 30. April 2010 (Dok. 8674/10) bezüglich des Internationalen Beratenden Baumwollausschusses.

Geschäftsordnung des Internationalen Beratenden Baumwollausschusses, angenommen auf der 31. Plenartagung vom 16. Juni 1972, mit Änderungen durch die 74. Plenartagung vom 11. Dezember 2015.

14 20 04 Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden

Erläuterungen

Gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung sind die in diesem Artikel eingestellten Mittel zur Finanzierung von Ausgaben im Zusammenhang mit Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission und den ihr unmittelbar durch Artikel 210 Absatz 2 und Artikel 214 Absatz 6 AEUV übertragenen besonderen Zuständigkeiten ergeben, d. h., für die kein Basisrechtsakt erlassen wurde, bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

14 20 04 01 Internationale Organisation für Rebe und Wein

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
140 000	140 000	140 000	140 000	140 000,—	140 000,—

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN**KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN**
(Fortsetzung)**14 20 04** (Fortsetzung)

14 20 04 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 239 der Haushaltsordnung sind diese Mittel zur Deckung des Beitrags der Union zur Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) bestimmt.

Verweise

Beschluss des Rates vom 21. September 2017 über den im Namen der Europäischen Union in der Internationalen Organisation für Rebe und Wein zu vertretenden Standpunkt bezüglich des Sonderstatus der Europäischen Union in der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (2017/0211 (NLE)).

14 20 04 02 Außenhandelsbeziehungen und Handelshilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 517 243	18 300 000	19 022 638	17 800 000	18 486 759,—	18 900 000,—

Erläuterungen

Gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung sind diese Mittel zur Finanzierung der folgenden Maßnahmen bestimmt:

- Maßnahmen zur Unterstützung von Handels- und Investitionsverhandlungen,
- Studien, Bewertungen und Folgenabschätzungen im Zusammenhang mit Handels- und Investitionsübereinkünften sowie handels- und investitionspolitischen Maßnahmen,
- Unterstützung der Handels- und Investitionspolitik, Teilnahme an Verhandlungen und Umsetzung von Handels- und Investitionsabkommen und anderen handels- und investitionsbezogenen Initiativen, Schulungen und sonstigen Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau in Drittländern,
- Marktzugangsaktivitäten zur Unterstützung der Umsetzung der Marktzugangsstrategie der Union,
- Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung geltender Handels- und Investitionsübereinkünfte und der Überwachung und Durchsetzung von Handels- und Investitionsregeln und -verpflichtungen,
- Unterstützung durch Rechts- und sonstige Sachverständige,
- mit internationalen Übereinkünften geschaffene Systeme zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten,
- Maßnahmen zur Unterstützung des Handels und der nachhaltigen Entwicklung,
- Entwicklung, Pflege und Betrieb von Informationssystemen, einschließlich Erwerb von IT-Ausrüstung,

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 04** (Fortsetzung)

14 20 04 02 (Fortsetzung)

- IT-bezogene Ausgaben, einschließlich für betriebliche Informationstechnologie,
- sonstige Maßnahmen zur Unterstützung der Handels- und Investitionspolitik.

14 20 04 03 Informationspolitik und strategische Kommunikation für das auswärtige Handeln

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
47 793 688	43 182 454	45 760 364	43 139 229	43 689 887,—	39 240 787,01

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln werden Kommunikations-, Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen, -systeme und -netze finanziert, durch die die Stimme Europas in der Welt an Stärke und Geschlossenheit gewinnen soll. Die aus diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen werden die Fähigkeit der Union stärken, ihre Werte und Interessen weltweit zu fördern, das Bewusstsein für die globale Rolle der Union zu schärfen und in diesem Zusammenhang auf den Umfang, die Ziele und die Auswirkungen ihrer Politik und ihrer Programme in den Bereichen Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Außenbeziehungen, internationale Zusammenarbeit und Partnerschaften, Nachbarschaft, Erweiterung, Konfliktverhütung und humanitäre Hilfe aufmerksam zu machen. Sie werden auf einem koordinierten Ansatz beruhen, der die internen und externen Aspekte der Unionspolitik miteinander verknüpft.

Die betreffenden Kommunikations-, Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen können sich an die breite Öffentlichkeit oder an bestimmte Zielgruppen oder Interessengruppen in den Mitgliedstaaten oder in Drittländern richten. Sie können von der Union direkt — entweder zentral oder dezentral über ihre Delegationen und Büros in Drittländern — oder in Zusammenarbeit mit Partnern aus dem öffentlichen und privaten Sektor, Dienstleistern, internationalen Organisationen und anderen Interessenträgern durchgeführt werden.

Die aus diesen Mitteln finanzierten Kommunikations-, Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen umfassen u. a. die Konzeption und Durchführung folgender Maßnahmen:

- Maßnahmen der Public Diplomacy,
- strategische Kommunikation, einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung der weltweiten Desinformation durch systematische Beobachtung und Aufdeckung der durch staatliche und andere Akteure verbreiteten Desinformation,
- (integrierte) Kampagnen, Veranstaltungen und sonstige Kommunikations-, Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen,
- das EU-Besucherprogramm, das gemeinsam von der Kommission und dem Europäischen Parlament verwaltetet wird, sowie andere Besucher-, Netzwerkbildungs- und Austauschprogramme für Medienschaffende und andere Interessenträger,
- Informationsmaßnahmen zu den Rechten von Bürgerinnen und Bürgern der Union nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union.

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 04** (Fortsetzung)

14 20 04 03 (Fortsetzung)

Zu den bei der Durchführung dieser Maßnahmen anfallenden Tätigkeiten zählen u. a. die Erstellung, Beschaffung, Verteilung, Organisation und/oder Verwaltung von

- Briefings und Informationspaketen, Studienbesuchen, Pressereisen für Medienschaffende und andere Interessenträger,
- gedruckten, audiovisuellen und elektronischen Inhalten,
- herkömmlichen Veröffentlichungen sowie Veröffentlichungen im Internet und in sozialen Medien,
- Medienbeobachtung,
- Veranstaltungen, Seminaren, Workshops, Konferenzen und Schulungen,
- Kommunikations- und Informationssystemen und -netzen,
- Wettbewerben und Preisen für traditionellen und Online-Journalismus bzw. traditionelle und Online-Berichterstattung,
- Meinungsumfragen.

Diese Mittel können auch zur Deckung IT-bezogener Ausgaben, einschließlich für betriebliche Informationstechnologie, dienen.

14 20 04 04 Strategische Bewertungen und Prüfungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 460 016	18 410 314	20 409 323	25 766 420	25 030 620,—	30 331 612,65

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der strategischen Bewertung, des externen Monitorings und der Rechnungsprüfung in den Bereichen internationale Zusammenarbeit und Entwicklung, Nachbarschaft und Erweiterung.

Die Finanzierung kann sich auch auf Metastudien, Ansätze, Systeme und Methoden für die Evaluierung, Überwachung und Prüfung erstrecken sowie auf Systeme zur Fortbildung und Weitergabe von Kenntnissen und andere horizontale Maßnahmen zur Förderung der Verbreitung von Gutachten und Kenntnissen in diesem Bereich (u. a. Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme und Veröffentlichungen).

Diese Mittel können auch zur Deckung IT-bezogener Ausgaben, einschließlich für betriebliche Informationstechnologie, dienen.

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 04** (Fortsetzung)

14 20 04 05 Förderung der Koordinierung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 835 742	5 605 934	7 637 169	5 936 514	7 422 025,—	3 916 224,74

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Koordinierungsmaßnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe der Union entsprechend den der Kommission gemäß Artikel 210 und Artikel 214 Absatz 6 AEUV übertragenen besonderen Befugnissen bestimmt.

Gemäß Artikel 210 AEUV koordinieren die Union und die Mitgliedstaaten ihre Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit und stimmen ihre Hilfsprogramme, auch in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen, ab. Sie können gemeinsame Maßnahmen ergreifen. Die Mitgliedstaaten tragen erforderlichenfalls zur Durchführung der Hilfsprogramme der Union bei. Die Kommission kann alle Initiativen ergreifen, die dieser Koordinierung förderlich sind.

Gemäß Artikel 214 Absatz 6 AEUV kann die Kommission alle Initiativen ergreifen, die der Koordinierung zwischen den Maßnahmen der Union und denen der Mitgliedstaaten förderlich sind, damit die Programme der Union und der Mitgliedstaaten im Bereich der humanitären Hilfe wirksamer sind und einander besser ergänzen.

Die durch diese Mittel gedeckten Maßnahmen sollen es der Kommission ermöglichen, ihren Bedarf in Bezug auf die Vorbereitung, Formulierung und Weiterverfolgung von Koordinierungsmaßnahmen im Rahmen ihrer Entwicklungspolitik und ihrer humanitären Hilfe auf Unions- und internationaler Ebene zu decken.

Die unter diesen Posten fallenden Maßnahmen werden in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten im Rahmen von „Team Europa“ durchgeführt und umfassen Folgendes:

- Studien in Bezug auf Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Wirkung und Tragfähigkeit im Bereich der Koordinierung,
- Analysen, technische Hilfe, methodische Unterstützung, Monitoring und Koordinierung in den prioritären Bereichen Entwicklungspolitik, Wirksamkeit der Hilfe und Zusammenarbeit (einschließlich der gemeinsamen Programmplanung/gemeinsamen Durchführung, Team-Europa-Initiativen (TEIs oder Leitinitiativen und Transparenz), Entwicklungs- und nachhaltige Finanzierung, humanitäre Hilfe sowie bi- und multilaterale Partnerschaften,
- Sachverständigensitzungen, Organisation von Veranstaltungen, Dialogen und Meinungsaustausch zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten (einschließlich ihrer Organisationen und Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen), internationalen Organisationen (VN, internationale Finanzinstitutionen usw.) und anderen internationalen Akteuren, einschließlich der Vorbereitung von und Teilnahme an internationalen Foren wie der Globalen Partnerschaft für wirksame Entwicklungszusammenarbeit oder anderen Foren im Rahmen des Politikkomplexes Entwicklungsfinanzierung und humanitäre Hilfe, Umsetzungsmittel, Agenda 2030, neuer Konsens über die Entwicklungspolitik und Konsens über die humanitäre Hilfe,

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 04** (Fortsetzung)

14 20 04 05 (Fortsetzung)

- Maßnahmen zur Unterstützung externer Initiativen im Bereich der Koordinierung, einschließlich zur Unterstützung der Gestaltung, Umsetzung und Überwachung von Team-Europa-Initiativen (TEIs), der Verbreitung von Informationen und der Entwicklung von Informationssystemen,
- Mitgliedsbeiträge und Beiträge der Kommission für einschlägige koordinierende Organisationen und Netzwerke,
- IT-bezogene Ausgaben, einschließlich für betriebliche Informationstechnologie.

KOMMISSION

TITEL 15

HERANFÜHRUNGSHILFE

TITEL 15
HERANFÜHRUNGSHILFE

Gesamtübersicht über die Mittel (2024 und 2023) und Ausgaben (2022)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „HERANFÜHRUNGSHILFE“	58 047 145	58 047 145	50 556 686	50 556 686	44 531 598,19	44 531 598,19
15 02	INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III)	2 058 412 888	1 916 574 129	2 480 514 787	2 540 070 840	1 944 302 396,51	1 790 647 642,56
	Titel 15 — Insgesamt	2 116 460 033	1 974 621 274	2 531 071 473	2 590 627 526	1 988 833 994,70	1 835 179 240,75

KOMMISSION
TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

TITEL 15 HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSausGABEN DES CLUSTERS „HERANFÜHRUNGSHILFE“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
15 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSausGABEN DES CLUSTERS „HERANFÜHRUNGSHILFE“					
15 01 01	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe (IPA)					
15 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das IPA	6	56 531 992	49 078 985	43 132 174,19	76,30
15 01 01 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Mitteln des IPA	6	1 515 153	1 477 701	1 399 424,—	92,36
	<i>Artikel 15 01 01 — Zwischensumme</i>		58 047 145	50 556 686	44 531 598,19	76,72
	Kapitel 15 01 — Insgesamt		58 047 145	50 556 686	44 531 598,19	76,72

Erläuterungen

Gemäß Artikel 2 Absatz 64 und Artikel 47 Absatz 4 Buchstabe d der Haushaltsordnung sind die Mittel dieses Kapitels zur Deckung der Ausgaben für externes Personal und technische Hilfe in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen im Rahmen dieses Titels bestimmt. Die technische Hilfe umfasst für die Durchführung eines Programms oder einer Maßnahme erforderliche Unterstützungs- und Kapazitätsaufbaumaßnahmen, wie vorbereitende oder leitende Tätigkeiten, Überwachungs-, Evaluierungs-, Prüf- und Kontrolltätigkeiten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden. Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „HERANFÜHRUNGSHILFE“ (Fortsetzung)**15 01 01 Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe (IPA)***Erläuterungen*

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben können Unterstützungsmaßnahmen technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA), etwa für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, auch für betriebliche IT-Systeme und sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Nachfolgeprogramms für die Heranführungshilfe gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/1529 (IPA III) umfassen, d. h.

- Studien, Sitzungen, Information, Sensibilisierung, Schulung, Erstellung und Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren, Veröffentlichungen und sonstige Ausgaben für administrative oder technische Hilfe, die für die Programmplanung und Verwaltung der Maßnahmen erforderlich sind, einschließlich vergüteter externer Sachverständiger,
- Forschung und Studien zu einschlägigen Fragen und ihre Verbreitung,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 15 02.

15 01 01 01 Unterstützungsausgaben für das IPA

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
56 531 992	49 078 985	43 132 174,19

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch und insbesondere zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte). Darunter fallen die Bezüge des betreffenden Personals sowie die zusätzlichen Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation sowie sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem aus diesem Posten finanzierten externen Personal;
- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern, einschließlich Aufgaben, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren, ausführt, sowie externes Personal in den Unterstützungsteams der Kommission für den Übergang nach dem Beitritt, das während der Auslaufphase in den neuen Mitgliedstaaten verbleibt (Vertragsbedienstete, Leiharbeitskräfte) und Aufgaben übernimmt, die in direktem Zusammenhang mit dem Abschluss der Heranführungsprogramme stehen. Darunter fallen die Bezüge des betreffenden Personals sowie die zusätzlichen Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie, Telekommunikation und sonstige Kosten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anwesenheit des aus diesem Posten finanzierten externen Personals in den Delegationen, einschließlich der Kosten für Logistik und Infrastruktur, z. B. Wohnungsmieten.

KOMMISSION
TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „HERANFÜHRUNGSHILFE“ (Fortsetzung)

15 01 01 (Fortsetzung)

15 01 01 75 Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Mitteln des IPA

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 515 153	1 477 701	1 399 424,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur bestimmt, die sich aus der durch IPA (Rubrik 6) finanzierten Umsetzung der internationalen Dimension des Programms Erasmus+, mit der die Agentur im Rahmen dieses Kapitels betraut wurde, sowie aus dem Abschluss der Vorläuferprogramme ergeben.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	54 242 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	55 894 6 5 2 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats und der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Verordnung (EU) Nr. 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 1).

Verweise

Beschluss C(2021) 951 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur, Bürgerschaft und Solidarität, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union.

KOMMISSION
TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 02 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 02	INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III)								
15 02 01	Wesentliche Elemente, Politikbereiche der Union und direkte Kontakte zwischen den Menschen								
15 02 01 01	Vorbereitung auf den Beitritt	6	603 569 824	457 202 851	1 072 788 821	344 961 015	682 787 656,—	127 364 833,81	27,86
15 02 01 02	Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln von IPA III	6	62 400 000	53 000 000	62 400 000	42 250 000	60 200 000,—	33 813 397,66	63,80
	Artikel 15 02 01 — Zwischensumme		665 969 824	510 202 851	1 135 188 821	387 211 015	742 987 656,—	161 178 231,47	31,59
15 02 02	Investitionen in Wachstum und Beschäftigung								
15 02 02 01	Vorbereitung auf den Beitritt	6	906 128 064	363 696 812	916 553 436	285 346 113	928 719 703,07	30 509 622,19	8,39
15 02 02 02	Übergang zur Anwendung von Unionsvorschriften	6	158 000 000	40 200 000	113 000 000	45 300 000	87 933 440,44	0,—	
15 02 02 03	IPA III — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds (CPF)	6	235 485 000	235 485 000	241 132 530	255 912 606	120 751 597,—	129 009 949,—	54,78
	Artikel 15 02 02 — Zwischensumme		1 299 613 064	639 381 812	1 270 685 966	586 558 719	1 137 404 740,51	159 519 571,19	24,95
15 02 03	Territoriale und grenzübergreifende Zusammenarbeit								
15 02 03 01		6	92 830 000	32 121 078	74 640 000	49 850 792	63 910 000,—	56 057 512,84	174,52
15 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
15 02 99 01	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Heranführungshilfe (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	734 868 388	p.m.	1 516 450 314	0,—	1 413 892 327,06	192,40
	Artikel 15 02 99 — Zwischensumme		p.m.	734 868 388	p.m.	1 516 450 314	0,—	1 413 892 327,06	192,40
	Kapitel 15 02 — Insgesamt		2 058 412 888	1 916 574 129	2 480 514 787	2 540 070 840	1 944 302 396,51	1 790 647 642,56	93,43

KOMMISSION
TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 02 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III) (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung operativer Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die im Rahmen einer Verordnung (EU) 2021/1529 (IPA III) durchgeführt werden, dessen allgemeines Ziel darin bestehen wird, seine Begünstigten bei der Annahme und Durchführung der politischen, institutionellen, rechtlichen, administrativen, sozialen und wirtschaftlichen Reformen zu unterstützen, die sie zur Einhaltung der Werte der Union und zur schrittweisen Angleichung an die Vorschriften, Normen, Politiken und Praktiken der Union benötigen und die einen Beitrag zur Stabilität, zur Sicherheit und zum Wohlstand der Begünstigten leisten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen, in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1529 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. September 2021 zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) (ABl. L 330 vom 20.9.2021, S. 1).

15 02 01 Wesentliche Elemente, Politikbereiche der Union und direkte Kontakte zwischen den Menschen

15 02 01 01 Vorbereitung auf den Beitritt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
603 569 824	457 202 851	1 072 788 821	344 961 015	682 787 656,—	127 364 833,81

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Maßnahmen zur Unterstützung der IPA-III-Begünstigten im Hinblick auf die Verwirklichung der folgenden spezifischen Ziele bestimmt:

- Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie sowie der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, auch durch die Förderung einer unabhängigen Justiz, die Stärkung der Sicherheit und die Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität, die Achtung des Völkerrechts, Medienfreiheit und akademische Freiheit und durch günstige Rahmenbedingungen für die Zivilgesellschaft; Förderung von Nichtdiskriminierung und Toleranz; Sicherstellung des Respekts für Personen, die Minderheiten angehören, und Förderung der Geschlechtergleichstellung sowie Verbesserung der Migrationssteuerung, einschließlich des Grenzmanagements und der Bekämpfung der irregulären Migration, sowie Bekämpfung der Zwangsmigration,

KAPITEL 15 02 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III) (Fortsetzung)**15 02 01** (Fortsetzung)

15 02 01 01 (Fortsetzung)

- Steigerung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung und Unterstützung von Transparenz, Strukturreformen und guter Regierungsführung auf allen Ebenen, darunter in den Bereichen Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen,
- Gestaltung der Vorschriften, Standards, Strategien und Verfahren der IPA-III-Begünstigten im Einklang mit denen der Union und Förderung von regionaler Zusammenarbeit, Versöhnung, gutnachbarlichen Beziehungen sowie direkten Kontakten und Kommunikation zwischen den Menschen. Darüber hinaus sind diese Mittel zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der mehrjährigen technischen Hilfe und Informationsaustausch (TAIEX), Überwachungs-, Kommunikations- und Prüfungsmaßnahmen für die Begünstigten der Heranführungshilfe bestimmt.

15 02 01 02 Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln von IPA III

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
62 400 000	53 000 000	62 400 000	42 250 000	60 200 000,—	33 813 397,66

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, die finanzielle Unterstützung im Rahmen von IPA III zur Förderung der internationalen Dimension des Programms Erasmus+ zu decken.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	2 233 920 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	2 301 936 6 5 2 0

15 02 02 Investitionen in Wachstum und Beschäftigung*Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der IPA-III-Begünstigten im Hinblick auf die Verwirklichung der folgenden spezifischen Ziele:

- Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und Kohäsion mit besonderem Augenmerk auf jungen Menschen — unter anderem durch hochwertige Bildungs- und Beschäftigungspolitik, durch die Förderung von Investitionen und der Entwicklung der Privatwirtschaft unter Schwerpunktsetzung auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie auf die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums,
- Stärkung des Umweltschutzes, Erhöhung der Resilienz gegenüber dem Klimawandel, Beschleunigung des Übergangs zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft, Entwicklung der digitalen Wirtschaft und Gesellschaft und Stärkung einer nachhaltigen Konnektivität in all ihren Dimensionen.

KOMMISSION
TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 02 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III) (Fortsetzung)

15 02 02 (Fortsetzung)

15 02 02 01 Vorbereitung auf den Beitritt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
906 128 064	363 696 812	916 553 436	285 346 113	928 719 703,07	30 509 622,19

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Vorbereitung der Begünstigten auf den Beitritt, außer im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums.

15 02 02 02 Übergang zur Anwendung von Unionsvorschriften

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
158 000 000	40 200 000	113 000 000	45 300 000	87 933 440,44	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums und der Unterstützung der Begünstigten beim Übergang zur Anwendung der Unionsvorschriften, wenn der Beitritt näher gerückt ist.

15 02 02 03 IPA III — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds (CPF)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
235 485 000	235 485 000	241 132 530	255 912 606	120 751 597,—	129 009 949,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds für Haushaltsgarantien und finanziellen Beistand für die IPA-III-Begünstigten. Zweckgebundene Einnahmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, auch im Rahmen von Haushaltsgarantien oder finanziellem Beistand aus früheren mehrjährigen Finanzrahmen.

KAPITEL 15 02 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III) (Fortsetzung)**15 02 02** (Fortsetzung)

15 02 02 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere deren Titel X.

Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1).

15 02 03 **Territoriale und grenzübergreifende Zusammenarbeit***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
92 830 000	32 121 078	74 640 000	49 850 792	63 910 000,—	56 057 512,84

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Begünstigten des IPA III im Hinblick auf die Verwirklichung des spezifischen Ziels bestimmt: Unterstützung der territorialen und grenzübergreifenden Zusammenarbeit über Land- und Seegrenzen hinweg einschließlich der transnationalen und der interregionalen Zusammenarbeit.

15 02 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KOMMISSION
TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 02 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III) (Fortsetzung)

15 02 99 (Fortsetzung)

15 02 99 01 Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Heranführungshilfe (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	734 868 388	p.m.	1 516 450 314	0,—	1 413 892 327,06

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen (ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 1488/96 des Rates vom 23. Juli 1996 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Koordinierung der Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68).

Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 73).

Verordnung (EG) Nr. 555/2000 des Rates vom 13. März 2000 über die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Heranführungsstrategie für die Republik Zypern und die Republik Malta (ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 764/2000 des Rates vom 10. April 2000 über die Durchführung von Aktionen zur Vertiefung der Zollunion EG-Türkei (ABl. L 94 vom 14.4.2000, S. 6).

Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 sowie zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89 und (EWG) Nr. 1360/90 sowie der Beschlüsse 97/256/EG und 1999/311/EG (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2500/2001 des Rates vom 17. Dezember 2001 über die finanzielle Heranführungshilfe für die Türkei und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 555/2000 (ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 des Rates vom 20. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 2666/2000 zur Berücksichtigung des Kandidatenstatus von Kroatien (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1).

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 34 der Beitrittsakte vom 16. April 2003 und Titel III Artikel 31 der Beitrittsakte vom 25. April 2005 (Teil des Vertrags über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union) übertragen werden.

Beschluss 2006/500/EG des Rates vom 29. Mai 2006 über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 198 vom 20.7.2006, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

KAPITEL 15 02 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III) (Fortsetzung)**15 02 99** (Fortsetzung)

15 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d.

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

Beschluss Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1).

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 30 der Akte über den Beitritt Kroatiens übertragen werden.

KOMMISSION

TITEL 16

AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

TITEL 16**AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN****Gesamtübersicht über die Mittel (2024 und 2023) und Ausgaben (2022)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	131 698,10	131 698,10
16 02	INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMECHANIS- MEN (BESONDERE INSTRUMENTE)	50 000 000	70 000 000	50 000 000	80 000 000	1 299 110 806,—	1 293 620 200,14
16 03	FÖRDERUNG VON INNOVATIONEN IM BEREICH CO2-ARME TECHNOLOGIEN UND VERFAHREN IM RAHMEN DES EMISSIONSHANDELSSYS- TEMS (EHS)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
16 04	GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
16 05	SONSTIGE AUSGABEN	p.m.		p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Titel 16 — Insgesamt	50 000 000	70 000 000	50 000 000	80 000 000	1 299 242 504,10	1 293 751 898,24

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

TITEL 16**AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN****KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
16 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN					
16 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer	S	p.m.	p.m.	131 698,10	
16 01 02	Unterstützungsausgaben für den Innovationsfonds					
16 01 02 01	Unterstützungsausgaben für den Innovationsfonds	O	p.m.	p.m.		
16 01 02 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Innovationsfonds	O	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 16 01 02 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	0,—	
16 01 03	Unterstützungsausgaben für die Europäische Friedensfazilität	O	p.m.	p.m.	0,—	
16 01 04	Unterstützungsausgaben für von der Kommission verwaltete Treuhandfonds	O	p.m.	p.m.	0,—	
16 01 05	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Entwicklungsfonds	O	p.m.	p.m.	0,—	
	Kapitel 16 01 — Insgesamt		p.m.	p.m.	131 698,10	

16 01 01 **Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	131 698,10

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN (Fortsetzung)**16 01 01** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel können auf Initiative der Kommission bis zu einer Obergrenze von 0,5 % des jährlichen Höchstbetrags des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) in Anspruch genommen werden. Die Mittel können zur Finanzierung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vorbereitung, dem Monitoring, der Bewertung, der Datenerhebung und der Schaffung einer für die Umsetzung des EGF relevanten Wissensbasis in Anspruch genommen werden. Außerdem können sie zur Finanzierung der für die Durchführung der Tätigkeit des EGF erforderlichen administrativen und technischen Hilfe, von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhöhung der Sichtbarkeit des EGF, Maßnahmen zur Bereitstellung technischer und administrativer Hilfe sowie von Treffen mit Vertretern der Mitgliedstaaten und Seminaren mit Interessenträgern, Prüfungs-, Kontroll- und Evaluierungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 16 02 02

16 01 02 **Unterstützungsausgaben für den Innovationsfonds**

16 01 02 01 Unterstützungsausgaben für den Innovationsfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Kosten für Verwaltung und Management im Zusammenhang mit der Durchführung des Innovationsfonds, insbesondere der Kosten für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) und etwaiger weiterer Kosten im Zusammenhang mit dem unter diesem Posten finanzierten externen Personal.

Die erforderlichen Mittel würden aus den Einnahmen aus der Versteigerung der dem Innovationsfonds zugeteilten Emissionszertifikate gemäß Artikel 10 und Artikel 10a Absatz 8 der Richtlinie 2003/87/EG und den nicht verwendeten Beträgen seines Vorgängers, des Fonds NER300, generiert.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN (Fortsetzung)**16 01 02** (Fortsetzung)

16 01 02 01 (Fortsetzung)

Verweise

Delegierte Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission vom 26. Februar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Funktionsweise des Innovationsfonds (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 6).

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union, des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und der Verordnung (EU) 2015/757 (COM(2021) 551 final vom 14. Juli 2021).

16 01 02 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Innovationsfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Innovationsfonds ergibt.

Die erforderlichen Mittel würden aus den Einnahmen aus der Versteigerung der dem Innovationsfonds zugeteilten Emissionszertifikate und den nicht verwendeten Beträgen seines Vorgängers, dem Fonds NER300, gemäß Artikel 10 und Artikel 10a Absatz 8 der Richtlinie 2003/87/EG generiert.

Der Stellenplan der CINEA ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN (Fortsetzung)**16 01 02** (Fortsetzung)

16 01 02 74 (Fortsetzung)

Siehe Artikel 16 03 01.

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

16 01 03 Unterstützungsausgaben für die Europäische Friedensfazilität

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität beschlossenen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben und insbesondere der Kosten für externes Personal am Hauptsitz und in den Delegationen der Union bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	2 284 226 6 6 8
---------------------------------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates vom 22. März 2021 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/528 (ABL L 102 vom 24.3.2021, S. 14).

16 01 04 Unterstützungsausgaben für von der Kommission verwaltete Treuhandfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN (Fortsetzung)**16 01 04** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Deckung der der Kommission entstehenden Verwaltungskosten der Treuhandfonds in Höhe von bis zu 5 % der in die Treuhandfonds eingezahlten Beträge aus den Jahren, in denen die Beiträge zu den einzelnen Treuhandfonds gemäß Artikel 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung anfänglich verwendet werden.

Diese Mittel sind ferner zur Deckung der im Zusammenhang mit der Europäischen Friedensfazilität beschlossenen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben und insbesondere der Kosten für externes Personal am Hauptsitz und in den Delegationen der Union bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 500 000 3 3 0, 3 3 8, 3 3 9
---------------------------------	-------------------------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 235 Absatz 5.

16 01 05 **Unterstützungsausgaben für den Europäischen Entwicklungsfonds***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds beschlossenen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben, insbesondere der Gemeinkosten für externes Personal in den Delegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige) wie Miete, Sicherheit, Reinigung und Instandhaltung. Diese Mittel dienen auch zur Deckung der Vergütungen für externes Personal am Hauptsitz der Kommission, insbesondere im Zusammenhang mit den zweckgebundenen Einnahmen im Rahmen des Übergangs von der Friedensfazilität für Afrika zur Europäischen Friedensfazilität sowie den zweckgebundenen Einnahmen des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zur Finanzierung der Sondermaßnahme zur Reaktion der Union auf die Ernährungskrise und den wirtschaftlichen Schock in den Ländern Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans nach dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und die Sondermaßnahme für humanitäre Hilfe zugunsten der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP-Staaten) nach dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine.

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN (Fortsetzung)**16 01 05** (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	2 500 000 3 3 0, 3 3 8, 3 3 9
---------------------------------	-------------------------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absatz 2.

Verweise

Beschluss C(2022) 6535 der Kommission vom 7. September 2022 über die Finanzierung einer Sondermaßnahme für humanitäre Hilfe zugunsten der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) aus dem 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine .

Beschluss C(2022) 6554 der Kommission vom 9. September 2022 über die Finanzierung einer Sondermaßnahme für 2022 zur Reaktion der Union auf die Krise der Ernährungssicherheit und den wirtschaftlichen Schock in den Ländern Afrikas, der Karibik und des Pazifiks infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine.

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 02 — INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
16 02	INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE)								
16 02 01	Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF)								
16 02 01 01	Unterstützung der Mitgliedstaaten bei aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) förderfähigen Ereignissen	S	50 000 000	50 000 000	50 000 000	50 000 000	18 134 078,—	18 134 078,—	36,27
16 02 01 02	Unterstützung von Ländern, die Beitrittsverhandlungen mit der Union führen, in aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) förderfähigen Fällen.	S	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 16 02 01 — Zwischensumme		50 000 000	50 000 000	50 000 000	50 000 000	18 134 078,—	18 134 078,—	36,27
16 02 02	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)								
16 02 03	Reserve für die Anpassung an den Brexit	S	p.m.	20 000 000	p.m.	30 000 000	27 756 057,—	22 265 451,14	111,33
16 02 04	Aufbau- und Resilienzfazilität – Beitrag aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit	S	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 253 220 671,—	1 253 220 671,—	
16 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
16 02 99 01	Abschluss des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (vor 2021)	S	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 16 02 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 16 02 — Insgesamt		50 000 000	70 000 000	50 000 000	80 000 000	1 299 110 806,—	1 293 620 200,14	1 848,03

Erläuterungen

Bei diesem Kapitel werden Mittel eingestellt, die sich aus der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer und der Reserve für die Anpassung an den Brexit ergeben — alle drei besondere Instrumente, die in der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 vorgesehen sind.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden in den Einnahmenplan eingesetzte zweckgebundene Einnahmen als entsprechende Mittel bereitgestellt und im Rahmen dieses Kapitels ausgeführt.

KAPITEL 16 02 — INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMEECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE) (Fortsetzung)

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11).

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28).

16 02 01 Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF)*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden die Mittel eingesetzt, die im Falle der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei großen oder regionalen Katastrophen sowie bei einer Notlage größeren Ausmaßes im Bereich der öffentlichen Gesundheit im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 in den Mitgliedstaaten und in den Ländern erforderlich werden, die Beitrittsverhandlungen mit der Union führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3).

16 02 01 01 Unterstützung der Mitgliedstaaten bei aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) förderfähigen Ereignissen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
50 000 000	50 000 000	50 000 000	50 000 000	18 134 078,—	18 134 078,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Mittel eingesetzt, die im Falle der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei Ereignissen in den Mitgliedstaaten, die Hilfen rechtfertigen, verfügbar werden. Im Einklang mit Artikel 4a Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 wird ein Betrag von 50 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und für Zahlungen für Vorschusszahlungen im Zusammenhang mit Hilfen rechtfertigenden Ereignissen in den Gesamthaushaltsplan der Union für das Jahr 2024 eingestellt.

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 02 — INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE) (Fortsetzung)**16 02 01** (Fortsetzung)

16 02 01 02 Unterstützung von Ländern, die Beitrittsverhandlungen mit der Union führen, in aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) förderfähigen Fällen.

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Mittel eingesetzt, die im Fall der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei förderfähigen Ereignissen in den Ländern erforderlich werden, die Beitrittsverhandlungen mit der Union führen.

16 02 02 **Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	20 000 000	p.m.	30 000 000	27 756 057,—	22 265 451,14

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Mittel aus der Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) gemäß der Verordnung (EU) 2021/691 eingesetzt.

Das Ziel des EGF besteht darin, Solidarität zu bekunden und menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in der Union zu fördern, indem Arbeitnehmern, die wegen größerer Umstrukturierungsmaßnahmen entlassen wurden, Unterstützung angeboten wird. Solche Maßnahmen können vor allem auf globalisierungsbedingte Herausforderungen, beispielsweise Veränderungen im Welthandelsgefüge, Handelsstreitigkeiten, weitreichende Änderungen in den Handelsbeziehungen der Union oder der Zusammensetzung des Binnenmarktes und Finanz- oder Wirtschaftskrisen sowie den Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft oder auf Digitalisierung bzw. Automatisierung zurückgehen. Der EGF unterstützt entlassene Arbeitnehmer dabei, so rasch wie möglich wieder eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung zu finden. Besonderes Gewicht liegt auf Maßnahmen zur Unterstützung der am stärksten benachteiligten Gruppen.

Der EGF trägt damit zur Umsetzung der Grundsätze bei, die im Rahmen der europäischen Säule sozialer Rechte festgelegt wurden, und stärkt den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt zwischen den Regionen und den Mitgliedstaaten.

KAPITEL 16 02 — INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE) (Fortsetzung)**16 02 02** (Fortsetzung)

Die EGF-Maßnahmen sollten die Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) ergänzen; eine Doppelfinanzierung aus diesen beiden Instrumenten ist nicht zulässig. Aus dem EGF unterstützte Maßnahmen sollten darauf abzielen, dass möglichst viele der an diesen Maßnahmen teilnehmenden Begünstigten so rasch wie möglich eine neue dauerhafte Beschäftigung finden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48).

16 02 03 **Reserve für die Anpassung an den Brexit***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 253 220 671,—	1 253 220 671,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Mittel eingestellt, die sich aus der Inanspruchnahme der Reserve für die Anpassung an den Brexit ergeben, mit der gemäß Verordnung (EU) 2021/1755 unvorhergesehenen und nachteiligen Auswirkungen in den am schwersten vom Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union betroffenen Mitgliedstaaten und Sektoren begegnet werden soll.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1).

16 02 04 **Aufbau- und Resilienzfazilität – Beitrag aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 02 — INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMEECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE) (Fortsetzung)**16 02 04** (Fortsetzung)

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus der Resilienz- und Aufbaufazität, wenn ein oder mehrere Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 die vollständige oder teilweise Übertragung der im Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1803 der Kommission vom 8. Oktober 2021 festgelegten vorläufigen Mittelzuweisung beantragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Aufbau- und Resilienz-fazität und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

16 02 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

16 02 99 01 Abschluss des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Mittel zur Deckung der Ausgaben für Unterstützungsmaßnahmen des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung vor 2021 eingesetzt.

Im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können die zweckgebundenen Einnahmen zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei Posten 6 6 1 1 des allgemeinen Einnahmenplans führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855).

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 03 — FÖRDERUNG VON INNOVATIONEN IM BEREICH CO₂-ARME TECHNOLOGIEN UND VERFAHREN IM RAHMEN DES EMISSIONSHANDELSYSTEMS (EHS)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
16 03	FÖRDERUNG VON INNOVATIONEN IM BEREICH CO ₂ -ARME TECHNOLOGIEN UND VERFAHREN IM RAHMEN DES EMISSIONSHANDELSYSTEMS (EHS)								
16 03 01	Innovationsfonds (IF) — operative Ausgaben	O	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 16 03 — Insgesamt		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

16 03 01 Innovationsfonds (IF) — operative Ausgaben*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung aller operativer Ausgaben bestimmt, die für die Durchführung des Innovationsfonds der Kommission gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/856 erforderlich sind, einschließlich sonstiger Unterstützungsausgaben wie Kosten für die Evaluierung von Projekten sowie IT- und Kommunikationskosten, Gebühren an Dritte usw.

Die Unterstützung von Projekten aus dem Innovationsfonds kann folgende Formen annehmen:

- Finanzhilfen, einschließlich Unterstützung bei der Projektentwicklung;
- Beiträge zu Mischfinanzierungen im Rahmen des Investitionsförderinstruments der Union;
- festgelegte Versicherungsprämien, Differenzverträge, CO₂-Differenzverträge,
- soweit zur Erreichung der Ziele der Richtlinie 2003/87/EG erforderlich, Finanzierung in einer anderen Form gemäß der Haushaltsordnung, insbesondere durch Preisgelder, Auftragsvergabe und indirekte Mittelverwaltung.

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 03 — FÖRDERUNG VON INNOVATIONEN IM BEREICH CO₂-ARME TECHNOLOGIEN UND VERFAHREN IM RAHMEN DES EMISSIONSHANDELSSYSTEMS (EHS) (Fortsetzung)

16 03 01 (Fortsetzung)

Die erforderlichen Mittel würden aus den Einnahmen aus der Versteigerung der dem Innovationsfonds zugeteilten Emissionszertifikate und den nicht verwendeten Beträgen seines Vorgängers, des Fonds NER300, gemäß Artikel 10 und Artikel 10a Absatz 8 der Richtlinie 2003/87/EG generiert. Für das Haushaltsjahr 2024 sind Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte und/oder Ausschreibungen im Umfang von insgesamt 4 800 000 000 EUR geplant.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

Verweise

Delegierte Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission vom 26. Februar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Funktionsweise des Innovationsfonds (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 6).

Beschluss C(2020) 1892 der Kommission vom 25. März 2020 zur Übertragung der Verwaltung der Einnahmen des Innovationsfonds auf die Europäische Investitionsbank.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union, des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und der Verordnung (EU) 2015/757 (COM(2021) 551 final vom 14. Juli 2021).

KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
16 04	GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN					
16 04 01	Zahlungsbilanzstützung					
16 04 01 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen	O	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 16 04 01 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	0,—	
16 04 02	Euratom-Anleihen					
16 04 02 01	Garantie für Euratom-Anleihen	O	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 16 04 02 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	0,—	
16 04 03	Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)					
16 04 03 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)	O	p.m.	p.m.	0,—	
16 04 03 02	Einnahmen aus der haushaltspolitischen Überwachung, die dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) zuzuweisen sind	O	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 16 04 03 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	0,—	
16 04 04	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE)					
16 04 04 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des SURE	O	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 16 04 04 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	0,—	
16 04 05	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)					
16 04 05 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des EURI	O	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 16 04 05 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	0,—	
	Kapitel 16 04 — Insgesamt		p.m.	p.m.	0,—	

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Die Haushaltslinien in diesem Kapitel bilden im Wesentlichen die Struktur der verschiedenen Garantien, die die Union den Mitgliedstaaten im Rahmen von Instrumenten oder Mechanismen für finanziellen Beistand gewährt. Bei Ausfall eines Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus Kassenmitteln leisten. In diesem Fall ist Artikel 14 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (Neufassung) (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39) anwendbar.

Eine gesonderte Anlage dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt, einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

16 04 01 Zahlungsbilanzstützung

16 04 01 01 Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Gemäß Artikel 143 AEUV gewährt die Union Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets Beistand, die hinsichtlich ihrer Zahlungsbilanz Schwierigkeiten haben oder denen solche Schwierigkeiten drohen. Die Zahlungsbilanzhilfe erfolgt in Form von mittelfristigen Krediten, die der Bedingung unterliegen, dass politische Strategien zur Bewältigung der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Probleme umgesetzt werden. Gewöhnlich wird die Zahlungsbilanzhilfe von der Union in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und anderen internationalen Einrichtungen oder Ländern angeboten.

Die Garantie der Union betrifft die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufgenommenen Anleihen. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die damit den Mitgliedstaaten gewährt werden können, ist auf 50 000 000 000 EUR begrenzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1).

Entscheidung 2009/102/EG des Rates vom 4. November 2008 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Ungarn (ABl. L 37 vom 6.2.2009, S. 5).

Entscheidung 2009/290/EG des Rates vom 20. Januar 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Lettland (ABl. L 79 vom 25.3.2009, S. 39).

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)**16 04 01** (Fortsetzung)

16 04 01 01 (Fortsetzung)

Entscheidung 2009/459/EG des Rates vom 6. Mai 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Rumänien (ABl. L 150 vom 13.6.2009, S. 8).

Beschluss 2011/288/EU des Rates vom 12. Mai 2011 über einen vorsorglichen mittelfristigen finanziellen Beistand der EU für Rumänien (ABl. L 132 vom 19.5.2011, S. 15).

Verweise

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 143.

16 04 02 Euratom-Anleihen

16 04 02 01 Garantie für Euratom-Anleihen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Gemäß dem Euratom-Vertrag ist die Kommission befugt, im Namen von Euratom Anleihen aufzunehmen, um Investitionsprojekte im Zusammenhang mit der Erzeugung von Nuklearenergie und dem Kernbrennstoffkreislauf in den Mitgliedstaaten zu finanzieren und einen finanziellen Beitrag zu Verbesserungen der Sicherheit oder zu Stilllegung und Rückbau kerntechnischer Anlagen in bestimmten Nachbarländern zu leisten

Der Anleihen-Höchstbetrag für diese Tätigkeiten beträgt 4 000 000 000 EUR.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

Beschluss 77/271/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 11).

Beschluss 80/29/Euratom des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 12 vom 17.1.1980, S. 28).

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)**16 04 02** (Fortsetzung)

16 04 02 01 (Fortsetzung)

Beschluss 82/170/Euratom des Rates vom 15. März 1982 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. L 78 vom 24.3.1982, S. 21).

Beschluss 85/537/Euratom des Rates vom 5. Dezember 1985 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. L 334 vom 12.12.1985, S. 23).

Beschluss 90/212/Euratom des Rates vom 23. April 1990 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 112 vom 3.5.1990, S. 26).

Verweise

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere die Artikel 1, 2, 172 und 203.

16 04 03 **Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)**

16 04 03 01 Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Der Europäische Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) wurde gemäß Artikel 122 Absatz 2 AEUV eingerichtet, damit die Kommission Mitgliedstaaten, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich ihrer Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht sind, finanziellen Beistand gewähren kann, und zwar durch Anleihen im Namen der Union auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten. Der EFSM wurden von und für Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets eingerichtet.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 ist die Höhe der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Stabilisierungsmechanismus gewährt werden, auf den bei den Mitteln für Zahlungen bis zur Eigenmittel-Obergrenze vorhandenen Spielraum zu begrenzen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)**16 04 03** (Fortsetzung)

16 04 03 01 (Fortsetzung)

Durchführungsbeschluss 2011/77/EU des Rates vom 7. Dezember 2010 über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 30 vom 4.2.2011, S. 34).

Durchführungsbeschluss 2011/344/EU des Rates vom 17. Mai 2011 über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 88).

Durchführungsbeschluss 2011/682/EU des Rates vom 11. Oktober 2011 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 269 vom 14.10.2011, S. 31).

Durchführungsbeschluss 2011/683/EU des Rates vom 11. Oktober 2011 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/344/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 269 vom 14.10.2011, S. 32).

Verweise

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 122 Absatz 2.

16 04 03 02 Einnahmen aus der haushaltspolitischen Überwachung, die dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) zuzuweisen sind

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Mit diesem Posten wird der Tatsache Rechnung getragen, dass in Anwendung der Artikel 6 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 vereinnahmte Geldbußen gemäß deren Artikel 10 dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) zuzuweisen sind. Insofern können Einnahmen aus Geldbußen, die in Artikel 4 2 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, zu Mittelbereitstellungen führen.

Die in der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 vorgesehene Sanktionsregelung stärkt die Durchsetzung der präventiven und der korrektiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts im Euro-Währungsgebiet.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)**16 04 04** **Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE)**

16 04 04 01 Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des SURE

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Das Europäische Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) steht gemäß Artikel 122 AEUV Mitgliedstaaten zur Verfügung, die erhebliche Finanzmittel mobilisieren müssen, um die negativen wirtschaftlichen und sozialen Konsequenzen des COVID-19-Ausbruchs auf ihrem Hoheitsgebiet einzudämmen. Es ermöglicht einen finanziellen Beistand für Mitgliedstaaten, die ihre öffentlichen Ausgaben sehr kurzfristig hochfahren müssen, um Arbeitsplätze zu erhalten. Es soll insbesondere als eine zweite Verteidigungslinie dienen, indem es Kurzarbeitsregelungen und ähnliche Maßnahmen unterstützt, und den Mitgliedstaaten dabei helfen, Arbeitsplätze und damit Arbeitnehmer und Selbstständige vor dem Risiko von Arbeitslosigkeit und Einkommensverlusten zu schützen.

SURE ermöglicht einen finanziellen Beistand von bis zu 100 000 000 000 EUR in Form von Darlehen der Union für betroffene Mitgliedstaaten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/672 des Rates vom 19. Mai 2020 zur Schaffung eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) im Anschluss an den COVID-19-Ausbruch (ABl. L 159 vom 20.5.2020, S. 1).

Verweise

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 122.

16 04 05 **Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)**

16 04 05 01 Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des EURI

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)**16 04 05** (Fortsetzung)

16 04 05 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Das Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) stellt Mittel für die verschiedenen politischen Maßnahmen bereit, die unter den Aufbauplan der EU fallen. Insbesondere mobilisiert es neue Mittel im Namen der Mitgliedstaaten und stellt Unterstützung in Form von Finanzhilfen und Darlehen bereit, um die Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität umzusetzen, neue Investitionshilfen im Rahmen vorgeschlagener Haushaltsgarantien (Fonds „InvestEU“) bereitzustellen und wichtige von der Krise betroffene Wirtschaftszweige durch eine Kohäsionspolitik im Krisenfall stärker zu unterstützen. Dank diesem Posten soll die Kommission erforderlichenfalls in der Lage sein, bei Ausfall eines im Rahmen dieser Garantie gewährten Darlehens die Schuld zu bedienen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 05 — SONSTIGE AUSGABEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
16 05	SONSTIGE AUSGABEN								
16 05 01	Aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit	O	p.m.		p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 16 05 — Insgesamt		p.m.		p.m.	p.m.	0,—	0,—	

16 05 01 Aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.		p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel wird im Fall eines Defizits der Saldo des vorangegangenen Haushaltsjahrs eingesetzt. Die geschätzten Mittel für Zahlungen werden gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 ermittelt.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung legt die Kommission innerhalb von 15 Tagen nach Vorlage der vorläufigen Rechnungen und nur für diesen Zweck dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig den Entwurf des Berichtungshaushaltsplans vor.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 29).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

TITEL 20

VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

TITEL 20**VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION****Gesamtübersicht über die Mittel (2024 und 2023) und Ausgaben (2022)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 01	MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENTETE AUF ZEIT	2 772 651 000	2 772 651 000	2 653 916 000	2 653 916 000	2 525 372 804,95	2 525 372 804,95
20 02	SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN	284 499 588	284 499 588	275 515 175	275 515 175	257 471 631,34	257 471 631,34
20 03	SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG	927 428 343	927 428 343	897 445 223	897 445 223	875 687 946,78	875 687 946,78
20 04	AUSGABEN FÜR INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNO- LOGIE (IKT)	236 866 894	236 866 894	232 802 304	232 802 304	211 245 018,37	211 245 018,37
20 10	DEZENTRALE AGENTUREN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
20 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	75 416,85
Titel 20 — Insgesamt		4 221 445 825	4 221 445 825	4 059 678 702	4 059 678 702	3 869 777 401,44	3 869 852 818,29

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

TITEL 20
VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
20 01	MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT					
20 01 01	Mitglieder					
20 01 01 01	Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Mitglieder des Organs	7.2	14 599 000	11 228 000	10 592 370,96	72,56
20 01 01 02	Sonstige Verwaltungsausgaben der Mitglieder des Organs	7.2	3 102 000	3 102 000	4 324 000,—	139,39
20 01 01 03	Vergütungen früherer Mitglieder	7.2	688 000	p.m.	2 374 616,84	345,15
	<i>Artikel 20 01 01 — Zwischensumme</i>		18 389 000	14 330 000	17 290 987,80	94,03
20 01 02	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit					
20 01 02 01	Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen	7.2	2 553 616 000	2 444 768 000	2 323 104 108,56	90,97
20 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen	7.2	15 718 000	14 187 000	15 345 649,—	97,63
20 01 02 03	Bezüge und Vergütungen — Delegationen der Union	7.2	147 085 000	141 550 000	129 990 095,78	88,38
20 01 02 04	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Delegationen der Union	7.2	8 921 000	8 221 000	9 276 769,50	103,99
	<i>Artikel 20 01 02 — Zwischensumme</i>		2 725 340 000	2 608 726 000	2 477 716 622,84	90,91
20 01 03	Beamte, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, bei internationalen Organisationen oder bei öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind	7.2	200 000	200 000	141 155,—	70,58
20 01 04	In den einstweiligen Ruhestand versetzte, ihrer Stelle enthobene oder entlassene Beamte	7.2	7 505 000	8 992 000	8 831 984,72	117,68

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
20 01 05	Personalpolitik und -verwaltung					
20 01 05 01	Ärztlicher Dienst	7.2	5 470 000	5 576 000	5 974 340,64	109,22
20 01 05 02	Kinderbetreuungseinrichtungen	7.2	6 003 000	6 073 000	6 797 873,23	113,24
20 01 05 03	Andere Sozialausgaben	7.2	5 782 000	5 787 000	6 059 227,37	104,79
20 01 05 04	Mobilität	7.2	1 752 000	1 751 000	676 392,06	38,61
20 01 05 05	Ausgaben für Auswahlverfahren und Personaleinstellung	7.2	2 210 000	2 481 000	1 884 221,29	85,26
	<i>Artikel 20 01 05 — Zwischensumme</i>		21 217 000	21 668 000	21 392 054,59	100,83
	Kapitel 20 01 — Insgesamt		2 772 651 000	2 653 916 000	2 525 372 804,95	91,08

20 01 01 Mitglieder

20 01 01 01 Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Mitglieder des Organs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
14 599 000	11 228 000	10 592 370,96

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Grundgehälter der Mitglieder der Kommission,
- die Auslandszulagen der Mitglieder der Kommission,
- die Familienzulagen der Mitglieder der Kommission, und zwar:
 - die Haushaltszulage,
 - die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder,
 - die Erziehungszulage,
 - die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Kommission,
 - den Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle für Mitglieder der Kommission,
 - die Geburtzulage,

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

20 01 01 (Fortsetzung)

20 01 01 01 (Fortsetzung)

- beim Tode eines Mitglieds der Kommission:
 - die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats,
 - die Kosten für die Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen,
- die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge,
- die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Aus diesem Posten werden außerdem gegebenenfalls Mittel bereitgestellt für:

- die Erstattung der Reisekosten der Mitglieder der Kommission (einschließlich ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für die Mitglieder der Kommission bei Dienstantritt und Ausscheiden aus dem Dienst,
- die Erstattung der Umzugskosten der Mitglieder der Kommission bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 01 01 02 Sonstige Verwaltungsausgaben der Mitglieder des Organs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 102 000	3 102 000	4 324 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind:

- die Ausgaben für Fahrtkosten, Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Ausgaben, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags entstehen,

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**20 01 01** (Fortsetzung)

20 01 01 02 (Fortsetzung)

— die Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke der Kommission; diese Kosten können von den Mitgliedern der Kommission in Ausübung ihres Amtes und im Rahmen der Tätigkeit des Organs gesondert verauslagt werden.

Der Betrag aus der Erstattung der auf Rechnung anderer Organe und Einrichtungen der Union sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten wird als zweckgebundene Einnahme eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss K(2007) 3494 der Kommission vom 18. Juli 2007 zur Regelung der dem Präsidenten, der Kommission oder ihren Mitgliedern entstehenden Kosten für Empfänge und Repräsentationszwecke.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Beschluss C(2018) 700 der Kommission vom 31. Januar 2018 über einen Verhaltenskodex für die Mitglieder der Europäischen Kommission.

20 01 01 03 Vergütungen früherer Mitglieder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
688 000	p.m.	2 374 616,84

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für:

- die Übergangentschädigung und
- die Familienzulage

der Mitglieder der Kommission nach Ausscheiden aus dem Dienst.

Diese Mittel decken auch die Ausgaben infolge der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf die Übergangsgelder für ehemalige Mitglieder der Kommission und andere Anspruchsberechtigte.

Ein Teil der Mittel dient der Finanzierung der Auswirkungen etwaiger im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließender Anpassungen der Übergangsgelder.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

20 01 01 (Fortsetzung)

20 01 01 03 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 01 02 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Erläuterungen

Die Gehälter wurden zusätzlich pauschal um 1,8 Prozentpunkte gekürzt.

20 01 02 01 Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 553 616 000	2 444 768 000	2 323 104 108,56

Erläuterungen

Für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, ist mit Ausnahme des in Drittländern Dienst tuenden Personals Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie die sonstigen Sozialbeiträge,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedenen Vergütungen,
- für Beamte und Bedienstete auf Zeit die Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und/oder zu Hause,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**20 01 02** (Fortsetzung)

20 01 02 01 (Fortsetzung)

- die Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen der Beamten, die in Vertretungen der Kommission in der Union und in Delegationen der Union innerhalb des Gebiets der Union tätig sind,
- Pauschalvergütungen und Vergütungen zum Stundensatz für Beamte der Laufbahngruppe AST, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Freizeit ausgeglichen werden können,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienort liegt, überwiesen wird,
- die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	51 247 942 3 2 0 1
---------------------------------	--------------------

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 01 02 02 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
15 718 000	14 187 000	15 345 649,—

Erläuterungen

Für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, ist mit Ausnahme des in Drittländern Dienst tuenden Personals Folgendes veranschlagt:

- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

20 01 02 (Fortsetzung)

20 01 02 02 (Fortsetzung)

- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen;
- die vorübergehend anfallenden Kosten für Beamte, die vor dem Beitritt dienstlich in künftige neue Mitgliedstaaten abgeordnet und nach erfolgtem Beitritt in diesen Ländern befristet weiterhin dienstlich verwendet werden und für die ausnahmsweise dieselben finanziellen und materiellen Bedingungen gelten, die von der Kommission vor dem Beitritt gemäß Anhang X des Statuts und der Beschäftigungsbedingungen angewendet wurden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 01 02 03 Bezüge und Vergütungen — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
147 085 000	141 550 000	129 990 095,78

Erläuterungen

Für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan der Kommission vorgesehene Planstelle in den Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen innehaben, wird Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie die sonstigen Sozialbeiträge,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die für diese Bediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland zu leisten sind,
- die sonstigen Zulagen und verschiedenen Vergütungen,
- Überstundenvergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und der Bediensteten auf Zeit angewandt werden,
- die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

20 01 02 (Fortsetzung)

20 01 02 04 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
8 921 000	8 221 000	9 276 769,50

Erläuterungen

Für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan der Kommission vorgesehene Planstelle in den Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen innehaben, wird Folgendes veranschlagt:

- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe, wenn sie infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Reisekosten (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Umzugskosten, wenn sie infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 01 03 Beamte, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, bei internationalen Organisationen oder bei öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
200 000	200 000	141 155,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Union, d. h. für die Vergütungen und Kostenerstattungen, auf die diese Beamten im Zuge ihrer Abordnung Anspruch haben.

Des Weiteren sind diese Mittel zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die für spezifische Ausbildungspraktika bei Behörden oder sonstigen Einrichtungen von Mitgliedstaaten und Drittländern anfallen.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

20 01 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

20 01 04 *In den einstweiligen Ruhestand versetzte, ihrer Stelle enthobene oder entlassene Beamte*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
7 505 000	8 992 000	8 831 984,72

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Vergütungen der Beamten, die

- im Anschluss an eine Verminderung der Zahl der Dienstposten des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,
- einen Dienstposten der Besoldungsgruppe AD 16, AD 15 oder AD 14 innehaben und aus dienstlichen Gründen der Stelle enthoben werden,
- durch Entscheidung der Anstellungsbehörde im dienstlichen Interesse in Urlaub versetzt werden, wenn ein organisatorischer Bedarf im Zusammenhang mit dem Erwerb neuer Kompetenzen innerhalb der Organe besteht.

Die Mittel decken außerdem die Ausgaben im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnungen des Rates zur Einführung befristeter Maßnahmen oder Sondermaßnahmen über das endgültige Ausscheiden von Beamten oder Bediensteten auf Zeit aus dem Dienst.

Diese Mittel decken auch die Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung für Personen, die Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Amtsenthebung oder Entlassung empfangen.

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Auswirkungen etwaiger im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließender Anpassungen der Vergütungen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**20 01 05 Personalpolitik und -verwaltung**

20 01 05 01 Ärztlicher Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
5 470 000	5 576 000	5 974 340,64

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- der Kosten für ärztliche Jahres- und Einstellungsuntersuchungen, für Behandlungsmaterial und Arzneimittel, für den Ankauf von aus medizinischen Gründen erforderlichen Arbeitsgeräten und Spezialmobiliar sowie der Kosten der Tätigkeit des Invaliditätsausschusses,
- der Kosten des mit örtlichen Verträgen angestellten ärztlichen, paramedizinischen und psychosozialen Personals und von Vertretungskräften sowie der Ausgaben für externe Leistungen von Fachärzten, die von den Vertrauensärzten für erforderlich erachtet werden,
- der Kosten für die ärztlichen Untersuchungen bei der Einstellung von Betreuern für die Kindertagesstätten,
- der Kosten für die ärztliche Kontrolle strahlenexponierter Bediensteter,
- der Kosten für die Anschaffung bzw. der Kostenerstattung von im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG erforderlichen Ausrüstungen,
- medizinischer Ausgaben im Zusammenhang mit von der Kommission organisierten hochrangigen politischen Treffen,
- medizinischer Ausgaben aufgrund des Statuts,
- der Schulungen im Zusammenhang mit Gesundheit und Sicherheit gemäß dem Beschluss der Kommission vom 10. April 2006 zur Festlegung einer harmonisierten Gesundheits- und Arbeitssicherheitspolitik für alle Beschäftigten C(2006) 1623,
- der medizinischen Behandlungskosten für örtliche Bedienstete mit lokalen Verträgen, der medizinischen und zahnärztlichen Beratungsleistungen sowie der Kosten für Aids-Präventionsmaßnahmen am Arbeitsplatz,

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 035 000 3 2 0 2
---------------------------------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

20 01 05 (Fortsetzung)

20 01 05 01 (Fortsetzung)

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Kapitel III.

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Einzelstaatliche Rechtsvorschriften über die Grundnormen.

20 01 05 02 Kinderbetreuungseinrichtungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
6 003 000	6 073 000	6 797 873,23

Erläuterungen

Die veranschlagten Mittel dienen der Deckung:

- der Ausgaben für die Einstellung von Zeitbediensteten für die von der Kommission betriebenen Kinderbetreuungs-, Ferien- und Freizeitanlagen,
- der Ausgaben für privatrechtliche Arbeitsverträge, die zur Anstellung von Personal zur Vertretung des regulär in der Kinder- und Krankenbetreuung arbeitenden Personals geschlossen werden,
- einer finanziellen Beteiligung an den Kosten des Personals für Tätigkeiten in den Freiluft-Kindertagesstätten,
- bestimmter Ausgaben für Kleinkinderbetreuungs- und sonstige Kindertagesstätten; die Einnahmen aus dem Elternbeitrag sind wiederzuverwenden.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	12 341 000 3 2 2, 3 2 0 2
---------------------------------	---------------------------

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**20 01 05** (Fortsetzung)

20 01 05 03 Andere Sozialausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
5 782 000	5 787 000	6 059 227,37

Erläuterungen

Die veranschlagten Mittel dienen der Deckung:

- der personalbezogenen Rechtsberatung,
- der Ausgaben für die Gestaltung und Entwicklung der Intranet-Site der Kommission (*My IntraComm*) sowie der Monatszeitung *Commission en direct*,
- sonstiger Ausgaben für interne Kommunikation und Information, einschließlich Werbemaßnahmen,
- der Ausgaben für Maßnahmen zur Förderung der sozialen Beziehungen zwischen Bediensteten unterschiedlicher Staatsangehörigkeit und der Integration ihrer Familien und für Vorbeugemaßnahmen für Bedienstete und ihre Familien,
- von dem Personal gewährter Unterstützung für Haushaltshilfen, Rechtsberatung, Kindererholung, Sprach- und Kunstkurse,
- der Ausgaben der Infozentrale für die neuen Beamten und sonstigen Bediensteten sowie deren Familien und für deren Beratung bei der Wohnraumsuche,
- der Ausgaben für Unterstützungsleistungen für Beamte, ehemalige Beamte oder deren Hinterbliebenen, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden,
- der Ausgaben für begrenzte soziale Maßnahmen zur Stützung der Kaufkraft einiger in Luxemburg arbeitender Mitarbeiter der untersten Besoldungsgruppen,
- der Ausgaben für die Ehrung von Beamten, insbesondere für die Medaillen, die den Beamten nach zwanzig Dienstjahren verliehen werden, und für das Geschenk, das sie bei ihrer Versetzung in den Ruhestand erhalten,
- von Sonderzahlungen an Empfänger von Versorgungsbezügen der Union sowie deren Anspruchsberechtigten und Hinterbliebenen, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden,
- der Kosten für spezifische Vorbeugemaßnahmen für ehemalige Bedienstete in den Mitgliedstaaten, sowie von Zuschüssen für Vereinigungen ehemaliger Bediensteter.

Im Rahmen der Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen sind ferner Mittel für folgende Personenkreise veranschlagt:

- Beamte und sonstige Bedienstete im aktiven Dienst,
- Ehegatten dieser Personen,
- alle unterhaltspflichtigen Kinder im Sinne des Statuts.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

20 01 05 (Fortsetzung)

20 01 05 03 (Fortsetzung)

Damit sollen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche im Aufenthalts- bzw. Herkunftsland Ausgaben gedeckt werden, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

Die Mittel sind weiterhin dazu bestimmt, einen Teil der Ausgaben für den Schulbesuch von Kindern zu decken, die aus unabwiesbaren pädagogischen Gründen nicht oder nicht mehr zu den Europäischen Schulen zugelassen sind, oder die wegen des Dienstortes (Außenstellen) des Vaters oder der Mutter keine Europäische Schule besuchen können.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	352 000 3 2 0 2
---------------------------------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Statut der Beamten der Europäischen Union.

20 01 05 04 Mobilität

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 752 000	1 751 000	676 392,06

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**20 01 05** (Fortsetzung)

20 01 05 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für den Erwerb von Fahrscheinen (einfache Fahrt und „Business Pass“), die kostenlose Nutzung der Strecken des öffentlichen Nahverkehrs zur Erleichterung der Mobilität zwischen den Dienstgebäuden der Kommission sowie zwischen den Dienstgebäuden der Kommission und öffentlichen Gebäuden (zum Beispiel Flughafen), Dienstfahräder sowie weitere Maßnahmen zur Förderung der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und der Mobilität des Kommissionspersonals, ausgenommen Dienstfahrzeuge, bestimmt.

Die Bereitstellung spezifischer Mittel für die Erstattung der Kosten von Zeitkarten im öffentlichen Verkehr ist eine bescheidene, aber entscheidende Maßnahme, um das Eintreten der Organe der Union für eine Verringerung ihrer CO₂-Emissionen im Einklang mit ihrer Strategie für Umweltmanagement und -betriebsprüfung (EMAS) und den vereinbarten Zielen zur Bekämpfung des Klimawandels zu unterstreichen.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	426 000 3 2 0 2
---------------------------------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 01 05 05 Ausgaben für Auswahlverfahren und Personaleinstellung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 210 000	2 481 000	1 884 221,29

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

20 01 05 (Fortsetzung)

20 01 05 05 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mittel dienen zur Deckung

- der Kosten für die Einstellung und die Auswahl von Personal für Führungsstellen,
- der Kosten für die Einladung der erfolgreichen Bewerber zu Einstellungsgesprächen,
- der Kosten für die Einladung von Beamten und sonstigen Bediensteten der Delegationen zur Teilnahme an Auswahlverfahren,
- der Kosten der Organisation von Auswahlverfahren gemäß Artikel 3 des Beschlusses 2002/620/EG.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können diese Mittel für vom Organ selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Nicht gedeckt sind Personalausgaben, die durch die Mittel aus den Kapiteln 01 04 und 01 05 der einzelnen Titel gedeckt sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 50 000 3 2 0 2
---------------------------------	------------------

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53).

Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofes, der Generalsekretäre des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
20 02	SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN					
20 02 01	Externes Personal — Hauptsitz					
20 02 01 01	Vertragsbedienstete	7.2	96 454 209	90 929 493	80 752 081,55	83,72
20 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	7.2	12 943 430	13 193 435	15 413 737,89	119,09
20 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	7.2	46 117 949	42 459 647	36 722 000,—	79,63
	<i>Artikel 20 02 01 — Zwischensumme</i>		155 515 588	146 582 575	132 887 819,44	85,45
20 02 02	Externes Personal — Vertretungen der Kommission					
20 02 02 01	Vertragsbedienstete	7.2	19 750 000	18 214 000	17 681 012,—	89,52
20 02 02 02	Örtliche Bedienstete	7.2	1 579 000	1 540 000	1 782 647,38	112,90
20 02 02 03	Leiharbeitskräfte	7.2	500 000	500 000	862 222,25	172,44
20 02 02 04	Überstunden von externem Personal	7.2	10 000	10 000	600,—	6
	<i>Artikel 20 02 02 — Zwischensumme</i>		21 839 000	20 264 000	20 326 481,63	93,07
20 02 03	Externes Personal — Delegationen der Union					
20 02 03 01	Vertragsbedienstete	7.2	723 000	718 000	712 000,—	98,48
20 02 03 02	Örtliche Bedienstete	7.2	11 902 000	9 505 000	9 962 000,—	83,70
20 02 03 03	Leiharbeitskräfte	7.2	188 000	66 000	138 000,—	73,40
20 02 03 04	Ausbildungsmaßnahmen für beigeordnete Sachverständige und abgeordnete nationale Sachverständige	7.2	2 451 000	2 152 000	2 019 000,—	82,37

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
20 02 03	(Fortsetzung)					
20 02 03 05	Sonstige Ausgaben für Personal und Dienstleistungen	7.2	517 000	411 000	394 000,—	76,21
	<i>Artikel 20 02 03 — Zwischensumme</i>		15 781 000	12 852 000	13 225 000,—	83,80
20 02 04	Kosten für Praktika von Hochschulabsolventen in den Dienststellen des Organs	7.2	13 513 000	14 478 000	13 705 000,—	101,42
20 02 05	Sonderberater	7.2	1 465 000	997 000	875 024,74	59,73
20 02 06	Sonstige Verwaltungsausgaben — Hauptsitz					
20 02 06 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	7.2	38 223 000	38 098 000	42 846 478,14	112,10
20 02 06 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	7.2	12 744 000	15 192 000	8 946 686,60	70,20
20 02 06 03	Ausschusssitzungen	7.2	5 765 000	6 810 000	3 100 993,48	53,79
20 02 06 04	Untersuchungen und Konsultationen	7.2	3 550 000	3 650 000	2 798 849,27	78,84
20 02 06 05	Weiterbildung und Managementschulung	7.2	9 800 000	10 020 000	10 657 294,51	108,75
	<i>Artikel 20 02 06 — Zwischensumme</i>		70 082 000	73 770 000	68 350 302,—	97,53
20 02 07	Sonstige Verwaltungsausgaben — Delegationen der Union					
20 02 07 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	7.2	3 574 000	3 573 600	5 202 000,—	145,55
20 02 07 02	Berufliche Fortbildung	7.2	400 000	450 000	450 000,—	112,50
	<i>Artikel 20 02 07 — Zwischensumme</i>		3 974 000	4 023 600	5 652 000,—	142,22
20 02 08	Sprachkurse	7.2	2 330 000	2 548 000	2 450 003,53	105,15
	Kapitel 20 02 — Insgesamt		284 499 588	275 515 175	257 471 631,34	90,50

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)**20 02 01 Externes Personal — Hauptsitz**

20 02 01 01 Vertragsbedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
96 454 209	90 929 493	80 752 081,55

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- die Besoldung für Vertragsbedienstete (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialfürsorge für Vertragsbedienstete sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- der Betrag, der zur Vergütung von als Betreuern für behinderte Personen fungierende Vertragsbedienstete erforderlich ist,
- die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere Länder	5 957 000 3 2 0 1
---------------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission für die Ernennung der Beamten und ihre Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16).

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 22. Juni 2005 über den Verhaltenskodex für die Einstellung von Personen mit Behinderungen.

20 02 01 02 Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
12 943 430	13 193 435	15 413 737,89

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

20 02 01 (Fortsetzung)

20 02 01 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- die Einstellung von Leiharbeitskräften, insbesondere für Verwaltungs- und Sekretariatstätigkeiten,
- die Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für intellektuelle Dienstleistungen sowie Gebäude, Material und Sachausgaben für das genannte Personal,
- die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	201 420 6 6 0 0
----------	-----------------

20 02 01 03 Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
46 117 949	42 459 647	36 722 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger zu den Dienststellen der Kommission, ihrer vorübergehenden Verwendung in diesen Dienststellen sowie die Ausgaben für Konsultationen von kurzer Dauer, insbesondere im Hinblick auf die Vorbereitung von Rechtsakten zur Harmonisierung in verschiedenen Bereichen. Durch diesen Austausch soll es den Mitgliedstaaten außerdem ermöglicht werden, die Rechtsakte der Union einheitlich anzuwenden,
- die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

20 02 02 Externes Personal — Vertretungen der Kommission

20 02 02 01 Vertragsbedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
19 750 000	18 214 000	17 681 012,—

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)**20 02 02** (Fortsetzung)

20 02 02 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen sowie die Sozialversicherungsbeiträge des Organs für die Vertragsbediensteten in den Vertretungen der Kommission in der Union.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 02 02 Örtliche Bedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 579 000	1 540 000	1 782 647,38

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen sowie die Sozialversicherungsbeiträge des Organs für die örtlichen Bediensteten in den Vertretungen der Kommission in der Union.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 02 03 Leiharbeitskräfte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
500 000	500 000	862 222,25

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen sowie die Sozialversicherungsbeiträge des Organs für die Leiharbeitskräfte in den Vertretungen der Kommission in der Union.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 02 04 Überstunden von externem Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
10 000	10 000	600,—

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

20 02 02 (Fortsetzung)

20 02 02 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind die die Pauschalzulagen für Überstunden für die örtlichen Bediensteten, Vertragsbediensteten und Leiharbeitskräfte in den Vertretungen der Kommission in der Union.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 03 Externes Personal — Delegationen der Union

20 02 03 01 Vertragsbedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
723 000	718 000	712 000,—

Erläuterungen

Für externes Personal der Kommission, das an Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen entsandt ist, sind Mittel für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Bezüge der Vertragsbediensteten sowie Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und sonstige Leistungen für diese Personalkategorie,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe, wenn Vertragsbedienstete infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Reisekosten von Vertragsbediensteten (und ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Umzugskosten von Vertragsbediensteten, wenn sie infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)**20 02 03** (Fortsetzung)

20 02 03 02 Örtliche Bedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
11 902 000	9 505 000	9 962 000,—

Erläuterungen

Für externes Personal der Kommission, das an Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen entsandt ist, dienen die Mittel zur Deckung der Bezüge der örtlichen Bediensteten sowie der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und sonstiger Leistungen für diese Personalkategorie.

20 02 03 03 Leiharbeitskräfte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
188 000	66 000	1 38 000,—

Erläuterungen

Für externes Personal der Kommission, das an Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen entsandt ist, sind Mittel für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Leistungen von Leiharbeitskräften und freiberuflichem Personal.

20 02 03 04 Ausbildungsmaßnahmen für beigeordnete Sachverständige und abgeordnete nationale Sachverständige

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 451 000	2 152 000	2 019 000,—

Erläuterungen

Für externes Personal der Kommission, das an Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen entsandt ist, sind Mittel für folgende Ausgaben veranschlagt:

- die Finanzierung oder Kofinanzierung der Ausgaben für die Entsendung beigeordneter Sachverständiger (mit Hochschulabschluss) in die Delegationen der Union,
- die Kosten der für junge Diplomaten aus den Mitgliedstaaten und aus Drittländern veranstalteten Seminare,
- die Kosten für die Abordnung von Beamten der Mitgliedstaaten an oder für deren zeitweilige Verwendung in den Delegationen der Union.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

20 02 03 (Fortsetzung)

20 02 03 05 Sonstige Ausgaben für Personal und Dienstleistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
517 000	411 000	394 000,—

Erläuterungen

Für externes Personal der Kommission, das an Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen entsandt ist, sind Mittel für folgende Ausgaben veranschlagt: Arbeitgeberbeiträge zur ergänzenden Sozialversicherung für örtliche Bedienstete.

20 02 04 **Kosten für Praktika von Hochschulabsolventen in den Dienststellen des Organs**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
13 513 000	14 478 000	13 705 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Verwaltungspraktika für Hochschulabsolventen bestimmt. Im Rahmen derartiger Praktikumsprogramme sollen die Hochschulabsolventen aus erster Hand Einblicke in die Arbeitsweise der Kommission und der Union im Allgemeinen erhalten und außerdem mehr über die Ziele der Integrationsprozesse und -Strategien der Union erfahren und Gelegenheit erhalten, ihr Wissen durch praktische Arbeitserfahrung bei der Kommission zu vertiefen.

Mit den Mitteln werden die monatlichen Vergütungen und weitere mit dem Praktikumsprogramm verbundene Kosten gedeckt, etwa für Unfall- und Krankenversicherung, den Beitrag zu den Reisekosten im Zusammenhang mit dem Praktikum und anderen Reisekosten, technische Unterstützung, Kommunikationsaktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Weiterbildungsaktivitäten, digitale Dienste im Zusammenhang mit Online-Veranstaltungen, Besuche, Werbematerial, Tagegeld oder Aufenthaltskosten, Empfang und Betreuung).

Die Auswahl der Praktikanten erfolgt nach objektiven, transparenten Kriterien.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	3 356 744 3 2 0 2
---------------------------------	-------------------

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

20 02 05 Sonderberater

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 465 000	997 000	875 024,74

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen, die Dienstreisekosten sowie die Arbeitgeberbeiträge zur Unfallversicherung für Sonderberater.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 06 Sonstige Verwaltungsausgaben — Hauptsitz

20 02 06 01 Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
38 223 000	38 098 000	42 846 478,14

Erläuterungen

Veranschlagt sind folgende dezentralisierte Verwaltungsausgaben:

Dienstreisen:

- die Ausgaben für Fahrtkosten (einschließlich Nebenkosten für Ausstellung der Fahrausweise und Reservierungen), für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutbasis beschäftigte Personal der Kommission oder durch die zu den Kommissionsdienststellen abgeordneten nationalen oder internationalen Sachverständigen oder Beamten entstehen (der Betrag aus der Erstattung der für Rechnung anderer Institutionen und Organe der Union sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten gilt als zweckgebunden). Wenn möglich, wird die Kommission die Dienste von Luftfahrtunternehmen in Anspruch nehmen, in denen Tarifverträge gelten und die die einschlägigen IAO-Übereinkommen einhalten.

Repräsentationskosten:

- die Aufwendungen, die verauslagt werden, um im Namen der Kommission Repräsentationsverpflichtungen im dienstlichen Interesse nachzukommen (eine Erstattungsmöglichkeit besteht nicht für Ausgaben im Rahmen von Repräsentationsverpflichtungen gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Unionsorgans).

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

357 500 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

20 02 06 (Fortsetzung)

20 02 06 01 (Fortsetzung)

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 06 02 Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
12 744 000	15 192 000	8 946 686,60

Erläuterungen

Veranschlagt sind folgende dezentralisierte Verwaltungsausgaben:

Sachverständigensitzungen:

- die Erstattung der Kosten, die für die Arbeit der von der Kommission gegründeten oder einberufenen Sachverständigengruppen verauslagt werden: die Reisekosten, Tagegelder und sonstigen Ausgaben von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission).

Konferenzen:

- die Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, die von der Kommission zur Unterstützung der Durchführung der Politik in den verschiedenen Bereichen veranstaltet werden, und die Kosten für den Betrieb eines Netzwerks von Finanzkontrollorganisationen und -gremien, einschließlich eines jährlichen Treffens zwischen diesen Organisationen und den Mitgliedern des Haushaltskontrollausschusses des Europäischen Parlaments, wie in Ziffer 88 der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. April 2006 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2004, Einzelplan III — Kommission (ABl. L 340 vom 6.12.2006, S. 5) sind, gefordert,
- die Kosten für Konferenzen, Seminare, Sitzungen, Lehrgänge und interne Fortbildungen für Beamte der Mitgliedstaaten, die die aus Mitteln der Union finanzierten Maßnahmen bzw. Maßnahmen zur Erhebung der Einnahmen, die Eigenmittel der Union bilden, durchführen oder überwachen oder die am System der Statistiken der Union mitarbeiten, sowie die gleichartigen Ausgaben für die Beamten der mittel- und osteuropäischen Länder, die die im Rahmen der Unionsprogramme finanzierten Maßnahmen durchführen oder überwachen,
- die Ausgaben für die Fortbildung der Beamten von Drittländern, wenn deren Bewirtschaftungs- oder Kontrolltätigkeit direkt mit dem Schutz der finanziellen Interessen der Union zusammenhängt,
- die Kosten für die Teilnahme der Kommission an Konferenzen, Kongressen und Sitzungen,
- Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen mit Ausnahme von Fortbildungsausgaben,
- Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen und wissenschaftlichen Verbänden,
- die Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden.

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)**20 02 06** (Fortsetzung)

20 02 06 02 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	3 577 750 6 600 0
----------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 06 03 Ausschusssitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
5 765 000	6 810 000	3 100 993,48

Erläuterungen

Veranschlagt sind folgende dezentralisierte Verwaltungsausgaben:

Auschusssitzungen:

- die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Arbeitssitzungen der aufgrund des Vertrages und aufgrund von Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates sowie Verordnungen des Rates eingesetzten Ausschüsse hinzugezogen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission).

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	103 000 6 600 0
----------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 06 04 Untersuchungen und Konsultationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 550 000	3 650 000	2 798 849,27

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

20 02 06 (Fortsetzung)

20 02 06 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind folgende dezentralisierte Verwaltungsausgaben:

Untersuchungen und Konsultationen:

- die Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürlichen oder juristischen Personen) ausgeführt werden, wenn hierfür kein geeignetes Personal der Kommission verfügbar ist,
- der Kauf bereits durchgeführter Studien oder Abonnements bei spezialisierten Forschungsinstituten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	4 000 6 6 0 0
----------	---------------

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 06 05 Weiterbildung und Managementschulung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
9 800 000	10 020 000	10 657 294,51

Erläuterungen

Weiterbildung und Managementschulung:

- die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz der Kommission zu verbessern,
- die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
- die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Personalverwaltung,
- die Ausgaben für die Konzeption, Betreuung und Bewertung der von den Kommissionsdienststellen in Form von Kursen, Seminaren und Konferenzen organisierten Fortbildung (Ausbilder oder Vortragende und deren Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie Lehrmittel),
- die Kosten für die Teilnahme an externen Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)**20 02 06** (Fortsetzung)

20 02 06 05 (Fortsetzung)

- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung des didaktischen Materials.

Diese Mittel dienen auch zur Deckung sehr spezifischer Unterstützungsmaßnahmen für fest angestellte Dolmetscher, etwa themenspezifische Schulungen, Sprachaufenthalte und Auffrischungs- oder Intensivkurse.

Gemäß der Übereinkunft über die Arbeitsbedingungen der Vertrags-Konferenzdolmetscher kann diese Personalkategorie in begrenztem Umfang Unterstützung für sprachliche Fortbildung erhalten (z. B. in Form von Stipendien für Sprachaufenthalte und Fortbildungsgutscheinen).

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 430 000 3 2 0 2
---------------------------------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verweise

Interne Richtlinie der Kommission; Conclusion 252/08 vom 15. Februar 2008 — Übereinkunft über die Arbeitsbedingungen und die Vergütung der Vertrags-Konferenzdolmetscher, die von den Organen der Europäischen Union beschäftigt werden.

20 02 07 Sonstige Verwaltungsausgaben — Delegationen der Union

20 02 07 01 Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 574 000	3 573 600	5 202 000,—

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

20 02 07 (Fortsetzung)

20 02 07 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- die pauschale Aufwandsentschädigung für Beamte, denen im Zuge der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit regelmäßig Repräsentationskosten entstehen, sowie für die Erstattung der Ausgaben, die von entsprechend ermächtigten Beamten verauslagt werden, um ihren Repräsentationsverpflichtungen im Namen der Kommission oder der Union, im dienstlichen Interesse und im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit nachzukommen (für die Delegationen der Union innerhalb des Gebiets der Union deckt die pauschale Aufwandsentschädigung einen Teil der Wohnungskosten),
- Fahrtkosten, Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch Beamte und sonstige Bedienstete entstehen,
- Ausgaben aufgrund von Krisensituationen, einschließlich Fahrtkosten, Unterbringung und Tagegelder.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 07 02 Berufliche Fortbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
400 000	450 000	450 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung und für Sprachkurse, die darauf abzielen, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit des Organs zu verbessern,
- Honorare für die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
- Honorare von Beratern, die in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Planung, Management, Strategie, Qualitätssicherung und Personalverwaltung, herangezogen werden,
- die Ausgaben für die Konzeption, Betreuung und Bewertung der von den Kommissionsdienststellen oder dem EAS in Form von Präsenz- und Online-Kursen, Online-Lernressourcen, Webinaren, Seminaren und Konferenzen organisierten Fortbildung (Kursgestalter und Vortragende und Koordinatoren und deren Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie Lehrmittel),

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)**20 02 07** (Fortsetzung)

20 02 07 02 (Fortsetzung)

- die Ausgaben für die praktische und logistische Organisation der Kurse, einschließlich Miete von Räumlichkeiten, Beförderungskosten, Anmietung von Lehrmaterial für Seminare auf lokaler und regionaler Ebene sowie diverse damit verbundene Kosten wie beispielsweise Bewirtungskosten,
- die Kosten für die Teilnahme an Konferenzen und Symposien sowie Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen oder wissenschaftlichen Verbänden,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 08 Sprachkurse*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 330 000	2 548 000	2 450 003,53

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Kosten für Sprachkurse für Beamte und sonstige Bedienstete,
- Kosten für Sprachkurse für die Ehegatten von Beamten und sonstigen Bediensteten, die im Hinblick auf deren Integration angeboten werden,
- Anschaffung von Material und Dokumentation,
- Inanspruchnahme von Sachverständigen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 593 500 3 20 2
---------------------------------	------------------

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
20 03	SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG					
20 03 01	Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel					
20 03 01 01	Kauf und Miete von Gebäuden	7.2	191 007 000	200 737 000	186 944 563,22	97,87
20 03 01 02	Gebäudenebenkosten	7.2	88 593 000	87 196 000	97 247 875,34	109,77
20 03 01 03	Ausstattung und Mobiliar	7.2	5 973 000	7 073 000	7 083 213,05	118,59
20 03 01 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	7.2	6 584 000	7 007 000	7 047 921,46	107,05
	<i>Artikel 20 03 01 — Zwischensumme</i>		292 157 000	302 013 000	298 323 573,07	102,11
20 03 02	Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg					
20 03 02 01	Kauf und Miete von Gebäuden	7.2	56 384 000	47 509 000	44 096 637,85	78,21
20 03 02 02	Gebäudenebenkosten	7.2	24 636 000	18 297 964	17 541 819,82	71,20
20 03 02 03	Ausstattung und Mobiliar	7.2	1 811 000	1 811 000	886 371,08	48,94
20 03 02 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	7.2	854 500	907 000	690 438,—	80,80
	<i>Artikel 20 03 02 — Zwischensumme</i>		83 685 500	68 524 964	63 215 266,75	75,54
20 03 03	Gebäude, Anlagen und Logistik — Grange					
20 03 03 01	Kauf und Miete von Gebäuden	7.2	85 000	85 000	82 248,96	96,76
20 03 03 02	Gebäudenebenkosten	7.2	1 441 000	1 711 000	1 407 264,31	97,66
20 03 03 03	Ausstattung und Mobiliar	7.2	644 000	432 000	515 596,27	80,06
20 03 03 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	7.2	12 000	17 000	13 000,—	108,33
	<i>Artikel 20 03 03 — Zwischensumme</i>		2 182 000	2 245 000	2 018 109,54	92,49

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
20 03 04	Gebäude, Anlagen und Logistik — Vertretungen der Kommission					
20 03 04 01	Kauf und Miete von Gebäuden	7.2	11 552 000	10 195 000	9 518 167,98	82,39
20 03 04 02	Gebäudenebenkosten	7.2	6 229 000	6 219 000	5 050 928,18	81,09
20 03 04 03	Ausstattung und Mobiliar	7.2	837 000	957 000	644 712,85	77,03
20 03 04 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	7.2	454 000	480 000	430 349,05	94,79
	Artikel 20 03 04 — Zwischensumme		19 072 000	17 851 000	15 644 158,06	82,03
20 03 05	Gebäude, Anlagen und Logistik — Delegationen der Union					
20 03 05 01	Kauf oder Miete von Gebäuden und Nebenkosten	7.2	25 742 000	21 826 500	23 114 000,—	89,79
20 03 05 02	Gebäudenebenkosten	7.2	368 000	364 000	402 000,—	109,24
20 03 05 03	Ausstattung und Mobiliar	7.2	386 000	387 000	342 000,—	88,60
	Artikel 20 03 05 — Zwischensumme		26 496 000	22 577 500	23 858 000,—	90,04
20 03 06	Immobilienprojekte der Kommission — Vorauszahlungen	7.2	p.m.	p.m.	0,—	
20 03 07	Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle					
20 03 07 01	Sicherheit und Überwachung — Hauptsitz	7.2	12 520 000	11 282 000	11 182 289,98	89,32
20 03 07 02	Gebäudeüberwachung — Brüssel	7.2	29 500 000	27 363 000	31 460 692,59	106,65
20 03 07 03	Gebäudeüberwachung — Luxemburg	7.2	8 203 000	8 203 000	8 196 400,—	99,92
20 03 07 04	Sicherheit — Grange	7.2	485 000	441 000	440 977,37	90,92
20 03 07 05	Sicherheit — Vertretungen der Kommission	7.2	3 400 000	3 500 000	2 804 482,37	82,48
20 03 07 06	Sicherheit — Delegationen der Union	7.2	5 787 000	5 388 500	5 865 000,—	101,35
	Artikel 20 03 07 — Zwischensumme		59 895 000	56 177 500	59 949 842,31	100,09

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
20 03 08	Veröffentlichungen und Informationen					
20 03 08 01	Veröffentlichungen	7.2	485 000	465 000	499 670,19	103,02
20 03 08 02	Datenerhebung, Forschungs- und Informationsressourcen für eine faktengestützte Politikgestaltung	7.2	2 824 000	2 824 000	2 824 000,—	100
20 03 08 03	Informationserwerb	7.2	3 720 000	2 365 000	1 356 386,84	36,46
20 03 08 04	Unionsbeitrag zur Verwaltung der historischen Archive der Union	7.2	1 743 000	1 618 839	1 568 140,—	89,97
	<i>Artikel 20 03 08 — Zwischensumme</i>		8 772 000	7 272 839	6 248 197,03	71,23
20 03 09	Rechtsbezogene Ausgaben					
20 03 09 01	Rechtsberatung, Streitsachen und Verstöße — Streitsachen	7.2	3 500 000	3 500 000	1 974 000,—	56,40
20 03 09 02	Rechtsbezogene Ausgaben — Vertretungen der Kommission	7.2	5 000	5 000	400,—	8
20 03 09 03	Schadenersatz	7.2	100 000	100 000	150 000,—	150
20 03 09 04	Schadenersatzforderungen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren gegen Beschlüsse der Kommission im Bereich der Wettbewerbspolitik	7.2	p.m.	p.m.	1 407 960,15	
	<i>Artikel 20 03 09 — Zwischensumme</i>		3 605 000	3 605 000	3 532 360,15	97,99
20 03 10	Kassenbezogene Ausgaben					
20 03 10 01	Finanzkosten	7.2	400 000	400 000	369 082,65	92,27
20 03 10 02	Kassenführung	7.2	p.m.	p.m.	917,35	
20 03 10 03	Außergewöhnliche Ausgaben in Krisensituationen	7.2	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 20 03 10 — Zwischensumme</i>		400 000	400 000	370 000,—	92,50
20 03 11	Dolmetschleistungen					
20 03 11 01	Ausgaben für Dolmetscher	7.2	14 565 000	14 100 000	14 083 266,30	96,69

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
20 03 11	(Fortsetzung)					
20 03 11 02	Professionelle Unterstützung	7.2	150 000	195 000	108 183,18	72,12
20 03 11 03	Interinstitutionelle Zusammenarbeit — Dolmetschen	7.2	80 000	150 000	12 008,43	15,01
	<i>Artikel 20 03 11 — Zwischensumme</i>		14 795 000	14 445 000	14 203 457,91	96
20 03 12	Organisation von Konferenzen					
20 03 12 01	Technische Ausrüstung und Dienstleistungen für die Konferenzräume der Kommission	7.2	5 000 000	5 000 000	9 400 000,—	188
20 03 12 02	Ausgaben für die Organisation von Konferenzen	7.2	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 20 03 12 — Zwischensumme</i>		5 000 000	5 000 000	9 400 000,—	188
20 03 13	Übersetzungsleistungen					
20 03 13 01	Ausgaben für Übersetzungen	7.2	13 000 000	13 000 000	17 000 000,—	130,77
20 03 13 02	Interinstitutionelle Zusammenarbeit — Übersetzung	7.2	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 20 03 13 — Zwischensumme</i>		13 000 000	13 000 000	17 000 000,—	130,77
20 03 14	Verschiedene Beiträge					
20 03 14 01	Beitrag der Europäischen Atomgemeinschaft zur Euratom-Versorgungsagentur	7.2	270 000	228 000	167 000,—	61,85
20 03 14 72	Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag für die Umsetzung des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und nicht forschungsbezogener Programme	7.2	2 310 000	2 144 000	2 094 000,—	90,65
	<i>Artikel 20 03 14 — Zwischensumme</i>		2 580 000	2 372 000	2 261 000,—	87,64
20 03 15	Interinstitutionelle Ämter					
20 03 15 01	Amt für Veröffentlichungen	7.2	120 454 000	120 111 574	112 412 174,—	93,32
20 03 15 02	Europäisches Amt für Personalauswahl	7.2	27 719 400	27 896 900	24 967 284,76	90,07
	<i>Artikel 20 03 15 — Zwischensumme</i>		148 173 400	148 008 474	137 379 458,76	92,72

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
20 03 16	Verwaltungsämter					
20 03 16 01	Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	7.2	53 833 100	51 093 899	46 878 997,—	87,08
20 03 16 02	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel	7.2	94 671 493	90 037 293	86 221 493,—	91,07
20 03 16 03	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg	7.2	31 733 200	29 079 104	28 459 415,10	89,68
	<i>Artikel 20 03 16 — Zwischensumme</i>		180 237 793	170 210 296	161 559 905,10	89,64
20 03 17	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	7.2	67 177 650	63 542 650	60 524 618,10	90,10
20 03 18	Ausgaben für die Tätigkeit des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung	7.2	200 000	200 000	200 000,—	100
	Kapitel 20 03 — Insgesamt		927 428 343	897 445 223	875 687 946,78	94,42

20 03 01 Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel

20 03 01 01 Kauf und Miete von Gebäuden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
191 007 000	200 737 000	186 944 563,22

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden,
- Errichtung von Gebäuden.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 01** (Fortsetzung)

20 03 01 01 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	413 579 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	50 488 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 01 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
88 593 000	87 196 000	97 247 875,34

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden der Kommission vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,
- Kosten der Wartung von Räumen, Fahrstühlen, der Zentralheizung, Klimaanlage usw., ferner Mittel für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung sowie für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material; diese Kosten werden auf der Grundlage von laufenden Verträgen ermittelt (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten wie zum Beispiel Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten oder Verlegen von Fußbodenbelägen und Kosten von Änderungen der elektrischen Installation sowie Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 01** (Fortsetzung)

20 03 01 02 (Fortsetzung)

- Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Audits zur Zugänglichkeit von Gebäuden für Menschen mit Behinderungen und eingeschränkter Mobilität und der Vornahme der notwendigen Anpassungen im Anschluss an ein solches Audit, um die Gebäude für alle Besucher uneingeschränkt zugänglich zu machen,
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (wie zum Beispiel Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	193 992 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	16 915 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Entscheidung des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 4. Juli 2007 zu der Initiativuntersuchung OI/3/2003/JMA betreffend die Europäische Kommission.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 01 03 Ausstattung und Mobilien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
5 973 000	7 073 000	7 083 213,05

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 01** (Fortsetzung)

20 03 01 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material, insbesondere von:
 - Geräten und Material (einschließlich Kopiergeräten) für die Herstellung, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten auf verschiedenen Trägern (wie zum Beispiel Papier, EDV),
 - Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (wie zum Beispiel Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen),
 - Material für Kantinen und Restaurants,
 - verschiedenem Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,
 - Einrichtungen, die für Bedienstete mit Behinderungen erforderlich sind,
 - Studien, Dokumentationen und Schulungen im Zusammenhang mit diesen Ausrüstungen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen, insbesondere:
 - Anschaffung von Fahrzeugen, wovon zumindest eines für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist,
 - Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen, die im Haushaltsjahr einen so hohen Gesamtkilometerstand erreicht haben werden, dass eine Ersetzung gerechtfertigt ist,
 - kurz- und langfristige Anmietung von Fahrzeugen, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks oder wenn der Fuhrpark nicht auf die Bedürfnisse von Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität zugeschnitten ist,
 - Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (wie zum Beispiel der Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug),
 - verschiedene Arten von Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung) und Versicherungskosten,
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere:
 - Anschaffung von Büromobiliar sowie speziellen, insbesondere ergonomischen Möbeln und Regalen für die Archive,
 - Ersatzbeschaffung für abgenutztes und beschädigtes Mobiliar,
 - Anschaffung von spezifischem Ausstattungsmaterial für Bibliotheken (wie zum Beispiel Karteikästen, Regale, Kataloge),

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 01 (Fortsetzung)

20 03 01 03 (Fortsetzung)

- Miete von Mobiliar,
- Wartung und Reparatur von Mobiliar (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:
 - Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
 - Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstung im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	158 000 3 2 0 2
---------------------------------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 01** (Fortsetzung)

20 03 01 04 Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
6 584 000	7 007 000	7 047 921,46

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung von Dienststellen sowie Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Auslieferung) von Geräten, Mobiliar und Bürobedarf,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für die Paketbeförderung im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand und Kosten des internen Postdienstes der Kommission,
- Beschaffung von Dienstleistungen für die offizielle Betriebsgastronomie.
- Ankauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Betriebshaftpflichtversicherung und sonstige Versicherungen, die das Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche für die Kommission, die Agenturen, die Gemeinsame Forschungsstelle, die Delegationen der Union, die Vertretungen der Kommission und für den Bereich Indirekte Forschung verwaltet.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	23 829 000 3 2 0 2
---------------------------------	--------------------

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 01** (Fortsetzung)

20 03 01 04 (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 02 Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg

20 03 02 01 Kauf und Miete von Gebäuden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
56 384 000	47 509 000	44 096 637,85

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden,
- Errichtung von Gebäuden.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	1 22 086 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	1 000 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 02** (Fortsetzung)

20 03 02 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
24 636 000	18 297 964	17 541 819,82

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Zahlung der in den Versicherungspolice n für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden der Kommission vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,
- Kosten der Wartung von Räumen, Fahrstühlen, der Zentralheizung, Klimaanlage n usw., ferner Mittel für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung sowie für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material; diese Kosten werden auf der Grundlage von laufenden Verträgen ermittelt (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten wie zum Beispiel Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten oder Verlegen von Fußbodenbelägen und Kosten von Änderungen der elektrischen Installation sowie Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für Gesundheit und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals, Fortbildungsmaßnahmen und gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Audits zur Zugänglichkeit von Gebäuden für Menschen mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität und der Vornahme der notwendigen Anpassungen im Anschluss an ein solches Audit, um die Gebäude für alle Besucher uneingeschränkt zugänglich zu machen,
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (wie zum Beispiel Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 02** (Fortsetzung)

20 03 02 02 (Fortsetzung)

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	53 343 6 6 0 0
----------	----------------

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 02 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 811 000	1 811 000	886 371,08

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischer Ausrüstung, insbesondere von:
 - Geräten (einschließlich Kopiergeräten) für die Herstellung, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten auf verschiedenen Trägern (wie zum Beispiel Papier, EDV),

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 02** (Fortsetzung)

20 03 02 03 (Fortsetzung)

- Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen),
- Ausstattung für Kantinen und Restaurants,
- Arbeitsgeräten für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,
- Einrichtungen, die für Bedienstete mit Behinderungen erforderlich sind,
- Studien, Dokumentationen und Schulungen im Zusammenhang mit diesen Ausrüstungen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen, insbesondere:
 - Anschaffung von Fahrzeugen, wovon zumindest eines für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist,
 - Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen, die im Haushaltsjahr einen so hohen Gesamtkilometerstand erreicht haben werden, dass eine Ersetzung gerechtfertigt ist,
 - kurz- und langfristige Anmietung von Fahrzeugen, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks oder wenn der Fuhrpark nicht auf die Bedürfnisse von Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität zugeschnitten ist,
 - Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (wie zum Beispiel der Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug),
 - verschiedene Arten von Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung) und Versicherungskosten,
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere:
 - Anschaffung von Büromobiliar sowie speziellen, insbesondere ergonomischen Möbeln und Regalen für die Archive,
 - Ersatzbeschaffung für abgenutztes und beschädigtes Mobiliar,
 - Anschaffung von spezifischen Ausstattungen für Bibliotheken (wie zum Beispiel Karteikästen, Regale, Kataloge),
 - Anmietung von Mobiliar,
 - Wartung und Reparatur von Mobiliar (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 02** (Fortsetzung)

20 03 02 03 (Fortsetzung)

- Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:
 - Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
 - Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstung im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	30 000 3 2 0 2
---------------------------------	----------------

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 02 04 Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
854 500	907 000	690 438,—

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 02** (Fortsetzung)

20 03 02 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung von Dienststellen sowie Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Auslieferung) von Geräten, Mobiliar und Bürobedarf,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für die Paketbeförderung im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand und Kosten des internen Postdienstes der Kommission,
- Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckerarbeiten.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 03 Gebäude, Anlagen und Logistik — Grange

20 03 03 01 Kauf und Miete von Gebäuden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
85 000	85 000	82 248,96

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 03 (Fortsetzung)

20 03 03 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben der Dienststelle für Gesundheits- und Lebensmittelaudits und -analysen in Grange:

- Mieten, Erbpachtzinsen und kommunale Gebühren für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden,
- Errichtung von Gebäuden.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 03 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 441 000	1 711 000	1 407 264,31

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben der Dienststelle für Gesundheits- und Lebensmittelaudits und -analysen in Grange:

- Zahlung der in den Versicherungspolice für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Organs vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,
- Kosten für die Wartung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage usw.; der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet; Ausgaben für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung sowie für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material; diese Kosten werden auf der Grundlage von laufenden Verträgen ermittelt (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 03** (Fortsetzung)

20 03 03 02 (Fortsetzung)

- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten wie zum Beispiel Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten oder Verlegen von Fußbodenbelägen und Kosten für die Verlegung von Verkabelungen bei Einbauten sowie die Ausgaben für das entsprechende Material,
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (wie zum Beispiel Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei größeren Reparaturen und umfangreichen Herrichtungs- oder Umgestaltungsarbeiten.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 03 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
644 000	432 000	515 596,27

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben der Dienststelle für Gesundheits- und Lebensmittelaudits und -analysen in Grange:

- Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installation und Ersatzbeschaffung von Ausrüstungsgegenständen und technischen Geräten, insbesondere:
 - Geräten (einschließlich Kopiergeräten) für die Herstellung, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten auf verschiedenen Trägern (wie zum Beispiel Papier, EDV),

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION**KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG** (Fortsetzung)**20 03 03** (Fortsetzung)

20 03 03 03 (Fortsetzung)

- Ausstattung für Kantinen und Restaurants,
- Arbeitsgeräten für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,
- behindertengerechte Einrichtungen und -ausstattungen,
- Studien, Dokumentation und Schulung im Zusammenhang mit den genannten Ausstattungen,
- Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Mobiliar, insbesondere:
 - Anschaffung von Büromobiliar sowie speziellen, insbesondere ergonomischen Möbeln und Regalen für die Archive,
 - Ersatz von abgenutztem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar,
 - Anschaffung von spezifischem Ausstattungsmaterial für Bibliotheken (wie zum Beispiel Karteikästen, Regale, Kataloge),
 - spezielle Ausrüstungen für Kantinen und Restaurants,
 - Miete von Mobiliar,
 - Wartung und Reparatur von Mobiliar (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen, insbesondere:
 - Neuanschaffung von Fahrzeugen, einschließlich aller Nebenkosten,
 - Ersatz von Fahrzeugen, die im Laufe des Haushaltsjahres einen Gesamtkilometerstand erreichen, der ihre Ausmusterung rechtfertigt,
 - Kurz- und Langzeitmieten der Fahrzeuge, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks,
 - Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (wie zum Beispiel der Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug) einschließlich der landesspezifischen jährlichen Fahrzeugprüfungen,
 - verschiedene Arten von Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung) und gegebenenfalls nationale Steuern sowie sonstige Versicherungskosten,
- Ausgaben für Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:
 - Beschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
 - Beschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 03** (Fortsetzung)

20 03 03 03 (Fortsetzung)

- Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstung im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterien, insbesondere Wartung der Anlagen und Anschaffung von Betriebsmaterial, Ausgaben für laufende Umbauarbeiten und Ersatzbeschaffung von Material sowie Ausgaben für größere Umbauarbeiten und erforderliche Ersatzbeschaffungen, die klar von den laufenden Umbau-, Wartungs- und Reparaturarbeiten abzugrenzen sind.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 03 04 Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
12 000	17 000	13 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben der Dienststelle für Gesundheits- und Lebensmittelaudits und -analysen in Grange:

- Ausgaben für die Abonnements und die Benutzung externer elektronischer Informations- und Datenbanken sowie für die Beschaffung von Informationen auf elektronischen Datenträgern (wie zum Beispiel CD-ROMs),
- Ausgaben für Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen,
- Ankauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für die Paketbeförderung im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand und Kosten des internen Postdienstes der Kommission,
- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung von Dienststellen sowie Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Auslieferung) von Geräten, Mobiliar und Bürobedarf.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 04 Gebäude, Anlagen und Logistik — Vertretungen der Kommission

20 03 04 01 Kauf und Miete von Gebäuden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
11 552 000	10 195 000	9 518 167,98

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- etwaige Ausgaben für den Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 800 000 3 3 8
---------------------------------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Aufgaben im Zusammenhang mit der verwaltungstechnischen Unabhängigkeit der Kommission.

20 03 04 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
6 229 000	6 219 000	5 050 928,18

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- Versicherung und die Zahlung der Versicherungsprämien für die von der Kommission belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile,
- Abgaben für Wasser, Gas, Strom, Fernwärme und andere Versorgungsleistungen (wie zum Beispiel Müllabfuhr),
- Wartungsarbeiten und Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage usw., wobei der Ansatz nach den laufenden Verträgen berechnet ist, sowie für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen einschließlich Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung und für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material,

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 04** (Fortsetzung)

20 03 04 02 (Fortsetzung)

- Herrichtungsarbeiten wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten wie zum Beispiel Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten oder Verlegen von Fußbodenbelägen),
- das notwendige Material,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebühren für die Verwaltung von Mehrparteiengebäuden, Kosten für Zustandsfeststellungen, Gutachten, Planungsgenehmigungen usw. sowie Anwalts- und ähnliche Gebühren im Zusammenhang mit den Räumlichkeiten,
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	800 000 3 3 8
---------------------------------	---------------

Rechtsgrundlagen

Aufgaben im Zusammenhang mit der verwaltungstechnischen Unabhängigkeit der Kommission.

20 03 04 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
837 000	957 000	644 712,85

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen, Mobiliar und Fahrzeugen,
- die Ersteinrichtung, Erneuerung, Wartung, Reparatur, Miete und Ausstattung,
- die Einrichtung, Wartung und Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterien,
- den Kauf von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer sowie für den Kauf und die Reinigung von Arbeitskleidung,
- den Ersatz von Fahrzeugen, die im Laufe des Haushaltsjahres einen Gesamtkilometerstand erreichen, der ihre Ausmusterung rechtfertigt, die kurz- und langfristige Anmietung von Fahrzeugen, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks, die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (wie zum Beispiel der Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug) sowie die Erstattung der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 04** (Fortsetzung)

20 03 04 03 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	38 000 338
---------------------------------	------------

Rechtsgrundlagen

Aufgaben im Zusammenhang mit der verwaltungstechnischen Unabhängigkeit der Kommission.

20 03 04 04 Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
454 000	480 000	430 349,05

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- Papier- und Bürobedarf,
- Arbeitsmittel,
- interne Sitzungskosten,
- die Einrichtung, Wartung und Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterien,
- Umzüge von Dienststellen,
- sonstige Sachausgaben,
- Postgebühren und Zustellungskosten.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben im Zusammenhang mit der verwaltungstechnischen Unabhängigkeit der Kommission.

20 03 05 Gebäude, Anlagen und Logistik — Delegationen der Union*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 03 05 01 Kauf oder Miete von Gebäuden und Nebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
25 742 000	21 826 500	23 114 000,—

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 05** (Fortsetzung)

20 03 05 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere für folgende Ausgaben der Delegationen der Union veranschlagt:

- befristete Unterbringungszulage und Tagegelder,
- für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen außerhalb der Union Dienst tuende Beamte untergebracht sind: Mieten (einschließlich befristete Wohnkostenzulage) und damit verbundene Abgaben.

20 03 05 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
368 000	364 000	402 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung folgender Ausgaben für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen außerhalb der Union Dienst tuende Beamte und Vertragsbedienstete untergebracht sind:

- Versicherungsprämien,
- Instandhaltung, Umbauten und größere Reparaturarbeiten.

20 03 05 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
386 000	387 000	342 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung folgender Ausgaben für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen außerhalb der Union Dienst tuende Beamte und Vertragsbedienstete untergebracht sind:

- Beschaffung, Instandhaltung und Instandsetzung von technischen Ausrüstungen wie Generatoren und Klimaanlageanlagen,
- für die Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Beamte der mittleren Führungsebene innerhalb des Gebiets der Union untergebracht sind: Erstattung von Ausgaben nach Artikel 14 des Anhangs VII des Statuts,
- Ausgaben für das Mobiliar und für die Ausstattung der Wohnungen, die Beamten im Übergang zur Verfügung gestellt werden.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 06 Immobilienprojekte der Kommission — Vorauszahlungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Vorauszahlungen im Zusammenhang mit den Immobilienprojekten der Kommission bestimmt.

Die Kommission legt in Übereinstimmung mit Artikel 266 Absatz 1 der Haushaltsordnung eine Arbeitsunterlage über ihre Gebäudepolitik vor, in der die Vorauszahlungen für jedes Projekt detailliert ausgewiesen werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 07 Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle

20 03 07 01 Sicherheit und Überwachung — Hauptsitz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
12 520 000	11 282 000	11 182 289,98

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für

- die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für Anschaffung, Anmietung oder Leasing, Wartung, Instandsetzung, Installation und Ersatzbeschaffung von sicherheitstechnischen Anlagen,
- Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, insbesondere für gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen (Kontrollen der technischen Anlagen in den Gebäuden, Sicherheitskoordinierung und Gesundheitskontrollen der Lebensmittel), für Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, für Fortbildung und Ausstattung der Einsatzleiter (ECI) und Brandschutzhelfer (EPI), deren Präsenz in den Gebäuden gesetzlich vorgeschrieben ist,
- die regelmäßige Bewertung der Funktionsweise des Umweltmanagementsystems innerhalb des Organs,

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 07** (Fortsetzung)

20 03 07 01 (Fortsetzung)

— Design, Herstellung und Personalisierung des von der Union ausgestellten Laissez-*Passer*.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen:

- die Vertretungen der Kommission in der Union,
- die Delegationen der Union innerhalb des Gebiets der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	828 000 3 2 0 2
---------------------------------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1417/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Festlegung der Form der von der Europäischen Union ausgestellten Laissez-*Passer* (ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 26).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 07 02 Gebäudeüberwachung — Brüssel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
29 500 000	27 363 000	31 460 692,59

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 07 (Fortsetzung)

20 03 07 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Ausgaben für Leistungen im Zusammenhang mit der Bewachung, der Überwachung und der Zugangskontrolle sowie dazugehörige Leistungen in den Dienstgebäuden der Kommission (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Wert 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)).

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen:

- die Vertretungen der Kommission in der Union,
- die Delegationen der Union innerhalb des Gebiets der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	4 000 000 3 2 0 2
---------------------------------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 07 03 Gebäudeüberwachung — Luxemburg

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
8 203 000	8 203 000	8 196 400,—

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 07** (Fortsetzung)

20 03 07 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen, Fortbildungsmaßnahmen und Beschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für Gesundheit und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals, Fortbildungsmaßnahmen und gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)).

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen:

- die Vertretungen der Kommission in der Union,
- die Delegationen der Union innerhalb des Gebiets der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	50 000 3 2 0 2
---------------------------------	----------------

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 07** (Fortsetzung)

20 03 07 04 Sicherheit — Grange

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
485 000	441 000	440 977,37

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben der Dienststelle für Gesundheits- und Lebensmittelaudits und -analysen in Grange:

- Ausgaben für die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Verträge für die Wartung und Nachrüstung von Sicherheitsanlagen sowie für die Anschaffung von Material,
- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen.

20 03 07 05 Sicherheit — Vertretungen der Kommission

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 400 000	3 500 000	2 804 482,37

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für

- Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie für die bauliche Sicherheit und den Objektschutz; dazu gehören beispielsweise Ausgaben für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial, für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, für die Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausstattung und Ersatzbeschaffung) und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Informationsveranstaltungen für das Personal über die richtige Anwendung der Sicherheitsausrüstung.

Diese Mittel decken Ausgaben der Vertretungen der Kommission, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 600 000 3 3 8
---------------------------------	-----------------

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 07** (Fortsetzung)

20 03 07 05 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Aufgaben im Zusammenhang mit der verwaltungstechnischen Unabhängigkeit der Kommission.

Verweise

Beschluss der Kommission vom 10. April 2006 zur Festlegung einer harmonisierten Gesundheits- und Arbeitssicherheitspolitik für alle Beschäftigten C(2006) 1623.

20 03 07 06 Sicherheit — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
5 787 000	5 388 500	5 865 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung folgender Ausgaben für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen in den Delegationen der Union Dienst tuende Beamte und Vertragsbedienstete untergebracht sind:

- für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen außerhalb der Union Dienst tuende Beamte untergebracht sind: laufende Aufwendungen für die Sicherheit von Personen und ihrer Wohnungen,
- für die Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Beamte innerhalb des Gebiets der Union untergebracht sind: Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen.

20 03 08 Veröffentlichungen und Informationen

20 03 08 01 Veröffentlichungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
485 000	465 000	499 670,19

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung folgender Ausgaben:

- Sammlung, Analyse und Vorbereitung von Dokumenten einschließlich Autorenverträge und freiberufliche Tätigkeit,
- Sammlung einschließlich Beschaffung von Daten, Dokumentation und Nutzungsrechten,
- Redaktion einschließlich Dateneingabe und -verwaltung, Reproduktion und Übersetzung,

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 08 (Fortsetzung)

20 03 08 01 (Fortsetzung)

- Verbreitung über Medien einschließlich Druckerzeugnisse, Internet, Vertrieb und Lagerung,
- Bearbeitung des Historischen Archivs der Kommission,
- Werbemaßnahmen für die betreffenden Texte und Dokumente,
- Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckerzeugnisse,
- Veröffentlichung — gleich welcher Form und unabhängig vom Träger — von Informationen über die Finanzplanung und den Gesamthaushalt der Union.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union. Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	43 000 3 2 0 2
---------------------------------	----------------

20 03 08 02 Datenerhebung, Forschungs- und Informationsressourcen für eine faktengestützte Politikgestaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 824 000	2 824 000	2 824 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Ausgaben zur Unterstützung einer faktengestützten Politikgestaltung in allen Generaldirektionen und Dienststellen der Kommission sowie in den Kabinetten, darunter:

- Abonnements für Fachzeitschriften und Tageszeitungen (in elektronischem Format und als Druckversion),
- Anschaffung von Büchern und Werken auf Papier oder digitalen Datenträgern,
- Abonnementsgebühren für den Zugang zu Datenbanken wie Kataloge und Dokumentationsdatenbasen, Datensätzen und ähnlichen Ressourcen,
- Ausbildungsmaßnahmen und Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 08** (Fortsetzung)

20 03 08 02 (Fortsetzung)

Andere zweckgebundene Einnahmen	17 000 3 2 0 2
---------------------------------	----------------

20 03 08 03 Informationserwerb

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 720 000	2 365 000	1 356 386,84

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Ausgaben für Abonnements und die Benutzung von Online-Informationsquellen wie Presseagenturen, Online-Nachrichten, Informationsanbieter und externe Datenbanken,
- die Anschaffung der notwendigen Nachschlagewerke, Dokumente und sonstigen nichtperiodischen Veröffentlichungen, die Vervollständigung vorhandener Sammelbände, die Kosten für Buchbindearbeiten sowie die Beschaffung von Material zur elektronischen Kennung von Büchern,
- Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins verschiedener Presseagenturen und sonstigen Fachveröffentlichungen,
- Zugangsberechtigungen zu und die Nutzung von elektronischen Informationsdiensten und externen Datenbanken sowie für die Beschaffung von Informationen auf elektronischen Datenträgern,
- Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen,
- Gebühren auf die Kopie urheberrechtlich geschützter Werke,
- Ausgaben für Abonnements und den Zugang zu elektronischen Informationsdiensten und externen Datenbanken für finanzielle Auskünfte über die Solvabilität von Empfängern von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und von Schuldern der Kommission, um auf diese Weise auf verschiedenen Ebenen der Finanz- und Buchführungsverfahren die finanziellen Interessen der Kommission zu schützen,
- Ausgaben für die Ermittlung von Informationen über die Konzernstruktur, Eigentumsverhältnisse und das Management in Bezug auf die Empfänger von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union sowie die Schuldner der Kommission.

Im Zusammenhang mit den Ausgaben für Terminologie- und Sprachdatenbanken, für elektronische Übersetzungshilfsmittel sowie für Dokumentation und Bibliothek der Generaldirektion Übersetzung sollen diese Mittel decken:

- die Ausgaben für Erwerb, Entwicklung und Anpassung von Softwareübersetzungstools und anderen mehrsprachigen Tools oder Übersetzungshilfen sowie den Erwerb, die Konsolidierung und die Erweiterung der Sprach- und Terminologiedatenbanken, Datensätzen, Übersetzungsspeicher und Wörterbücher für die maschinelle Übersetzung, namentlich im Hinblick auf einen effizienteren Umgang mit der Mehrsprachigkeit und eine engere interinstitutionelle Zusammenarbeit,

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 08 (Fortsetzung)

20 03 08 03 (Fortsetzung)

- die zur Deckung des Übersetzerbedarfs getätigten Ausgaben für Dokumentation und Bibliotheken, insbesondere:
 - Ausstattung der Bibliotheken mit einsprachigen Büchern und Abonnements für ausgewählte Zeitungen und Zeitschriften,
 - Ausstattung neuer Übersetzer mit Wörterbüchern und sonstigen Nachschlagewerken,
 - Anschaffung von Wörterbüchern, Enzyklopädien und Glossaren in elektronischer Form bzw. Erwerb von Rechten für den Web-Zugriff auf Dokumentationsdatenbanken,
 - Aufbau und Pflege der Grundausrüstung der mehrsprachigen Bibliotheken durch Anschaffung von Nachschlagewerken/E-Büchern.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die im Gebiet der Union anfallenden Ausgaben zu decken.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

20 03 08 04 Unionsbeitrag zur Verwaltung der historischen Archive der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 743 000	1 618 839	1 568 140,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben (Personalausgaben und operative Ausgaben), die dem Europäischen Hochschulinstitut für die Verwaltung der historischen Archive der Union entstehen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 092 134 668
---------------------------------	---------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und deren nachfolgende Änderungen (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1).

Entscheidung Nr. 359/83/EGKS der Kommission vom 8. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 14).

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 09 Rechtsbezogene Ausgaben**

20 03 09 01 Rechtsberatung, Streitsachen und Verstöße — Streitsachen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 500 000	3 500 000	1 974 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der vor Klageerhebung und während des Verfahrens anfallenden Kosten sowie der Ausgaben für die Inanspruchnahme der Vermittlungsstellen und der Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Sachverständigen als Berater der Kommission.

Die Mittel sind ebenfalls zur Deckung etwaiger Ausgaben bestimmt, die der Kommission vom Gerichtshof der Europäischen Union oder von anderen Gerichten angelastet werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	150 000 3 3 8
---------------------------------	---------------

20 03 09 02 Rechtsbezogene Ausgaben — Vertretungen der Kommission

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
5 000	5 000	400,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der rechtsbezogenen Ausgaben der Vertretungen der Kommission in der Union.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben im Zusammenhang mit der verwaltungstechnischen Unabhängigkeit der Kommission.

20 03 09 03 Schadenersatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
100 000	100 000	150 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung

- von Schadenersatzansprüchen und von der Kommission gegenüber geltend gemachten Haftpflichtansprüchen, die das Personal oder die Verwaltungsverfahren des Organs betreffen,
- von Entschädigungen, die in Einzelfällen aus Billigkeitsgründen zu zahlen sind.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 09 (Fortsetzung)

20 03 09 04 Schadenersatzforderungen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren gegen Beschlüsse der Kommission im Bereich der Wettbewerbspolitik

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	1 407 960,15

Erläuterungen

Die Kommission hat die Befugnis, Beschlüsse zu erlassen, Untersuchungen durchzuführen und Geldbußen zu verhängen bzw. gezahlte Beträge zurückzufordern, um sicherzustellen, dass die Wettbewerbsregeln betreffend Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen (Artikel 101 AEUV), missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung (Artikel 102 AEUV), staatliche Beihilfen (Artikel 107 und 108 AEUV) und Unternehmenszusammenschlüsse (Verordnung (EG) Nr. 139/2004) durchgesetzt werden.

Gemäß dem AEUV unterliegen die Beschlüsse der Kommission der Überwachung durch den Gerichtshof der Europäischen Union.

Als Vorsichtsmaßnahme ist es angemessen, mögliche Auswirkungen von Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union auf den Haushalt zu berücksichtigen.

Diese Mittel sind zur Deckung aller Ausgaben bestimmt, die sich aufgrund eines Schadenersatzes ergeben, der Klägern gegen Beschlüsse der Kommission in Wettbewerbssachen vom Gerichtshof der Europäischen Union zuerkannt wurde.

Da eine angemessene Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf den Gesamthaushaltplan im Voraus nicht möglich ist, wird dieser Posten mit einem „p.m.“-Vermerk versehen. Gegebenenfalls wird die Kommission vorschlagen, die tatsächlich erforderlichen Mittel im Wege von Mittelübertragungen oder eines Berichtigungshaushaltsplans bereitzustellen.

Rechtsgrundlagen

Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und abgeleitetes Recht, insbesondere:

- Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1),
- Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und abgeleitetes Recht, insbesondere Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 AEUV (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9).

20 03 10 **Kassenbezogene Ausgaben**

20 03 10 01 Finanzkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
400 000	400 000	369 082,65

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 10** (Fortsetzung)

20 03 10 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Deckung der Bankkosten (Provisionen, Agios, sonstige Gebühren) und Kosten für den Anschluss an das Netz der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) sowie entsprechende Dienste.

20 03 10 02 Kassenführung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	917,35

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Finanzkorrekturen für:

- Fälle, in denen eine Forderung ganz oder teilweise annulliert wird, nachdem sie bereits als Einnahme verbucht wurde (insbesondere im Falle der Verrechnung mit einer Gegenforderung),
- Fälle, in denen die MwSt. nicht erstattet wurde und die Ausgabe nicht mehr aus der Haushaltslinie finanziert werden kann, zu deren Lasten die Hauptausgabe ging,
- etwaige Zinszahlungen im Zusammenhang mit den vorstehenden Fällen, sofern sie nicht einer anderen Haushaltslinie angelastet werden können.

Des Weiteren können bei diesem Posten Mittel zur Deckung etwaiger Verluste eingesetzt werden, die entweder infolge einer Liquidation oder Einstellung der Geschäftstätigkeit von Finanzinstituten, bei denen die Kommission Konten für ihre Zahlstellen unterhält, oder bei der Verwaltung finanzieller Vermögenswerte entstanden sind.

20 03 10 03 Außergewöhnliche Ausgaben in Krisensituationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben veranschlagt, die im erklärten Krisenfall anfallen, der Veranlassung zur Anwendung eines oder mehrerer Notfallpläne zur Sicherstellung der Funktionskontinuität gegeben hat, und die aufgrund ihrer Art und/oder des betreffenden Betrags nicht in anderen Verwaltungshaushaltslinien der Kommission eingesetzt werden können.

Das Europäische Parlament und der Rat werden spätestens drei Wochen nach Ende der Krisensituation über die angefallenen Ausgaben unterrichtet.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 11 Dolmetschleistungen

20 03 11 01 Ausgaben für Dolmetscher

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
14 565 000	14 100 000	14 083 266,30

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Vergütungen der freiberuflichen Dolmetscher (Vertrags-Konferenzdolmetscher), die die Generaldirektion Dolmetschen gemäß Artikel 90 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union beschäftigt, um den Organen, für die sie Dolmetschleistungen erbringt, qualifizierte Konferenzdolmetscher in ausreichender Zahl zur Verfügung stellen zu können;
- Vergütungen, die neben dem Honorar Beiträge zu einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung, zu einer Kranken- und Unfallversicherung sowie — bei Dolmetschern, die ihre berufliche Niederlassung nicht am Ort ihrer dienstlichen Verwendung haben — die Erstattung der Reise- und Unterbringungskosten sowie die Zahlung von Tagegeldern umfassen;
- Ausgaben in Verbindung mit den Akkreditierungstests für Vertrags-Konferenzdolmetscher, insbesondere für die Erstattung der Reise- und Unterbringungskosten sowie für die Zahlung von Tagegeldern;
- Leistungen der Dolmetscher des Europäischen Parlaments (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Konferenzdolmetscher) für die Kommission;
- Kosten in Verbindung mit Leistungen der Dolmetscher zur Sitzungsvorbereitung;
- Dolmetschleistungen, die aufgrund von Verträgen erbracht werden, die die Generaldirektion Dolmetschen über Unionsdelegationen abschließt, wenn die Kommission Sitzungen in Drittländern organisiert.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	20 784 700 3 2 0 2
---------------------------------	--------------------

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission für die Ernennung der Beamten und ihre Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 11** (Fortsetzung)

20 03 11 01 (Fortsetzung)

Verweise

Interne Richtlinie der Kommission; Conclusion 252/08 vom 15. Februar 2008 — Übereinkunft über die Arbeitsbedingungen und die Vergütung der Vertrags-Konferenzdolmetscher, die von den Organen der Europäischen Union beschäftigt werden.

20 03 11 02 Professionelle Unterstützung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
150 000	195 000	108 183,18

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung von Ausgaben für Maßnahmen, die es ermöglichen sollen, insbesondere für bestimmte Sprachenkombinationen eine ausreichende Zahl qualifizierter Konferenzdolmetscher zu beschäftigen, sowie zur Finanzierung gezielter Unterstützung zur Erhöhung der Sprachkompetenz von Konferenzdolmetschern.

Im externen Bereich handelt es sich dabei insbesondere um Finanzhilfen für Hochschulen, für die Ausbildung von Ausbildern und für flankierende Bildungsprogramme sowie um Stipendien für Studierende.

Gemäß der Übereinkunft über die Arbeitsbedingungen der Vertrags-Konferenzdolmetscher kann diese Personalkategorie in begrenztem Umfang Unterstützung für sprachliche Fortbildung erhalten (z. B. in Form von Stipendien für Sprachaufenthalte und Fortbildungsgutscheinen), da sie an Tagen, an denen sie mit der Kommission unter Vertrag steht, Vertragsbediensteten gleichgestellt ist.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	195 717 3 2 0 2
---------------------------------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verweise

Interne Richtlinie der Kommission; Conclusion 252/08 vom 15. Februar 2008 — Übereinkunft über die Arbeitsbedingungen und die Vergütung der Vertrags-Konferenzdolmetscher, die von den Organen der Europäischen Union beschäftigt werden.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 11** (Fortsetzung)

20 03 11 03 Interinstitutionelle Zusammenarbeit — Dolmetschen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
80 000	150 000	12 008,43

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Kommissionsausgaben für interinstitutionelle sprachliche Zusammenarbeit zu finanzieren, darunter einschlägige Aktivitäten, die im Rahmen des Interinstitutionellen Übersetzungs- und Dolmetschausschusses organisiert werden.

Zu den finanzierungsfähigen Maßnahmen gehören professionelle Unterstützungsinstrumente, sonstige interinstitutionelle Projekte mit Bezug zum Dolmetschen und Kommunikationsmaßnahmen wie die Teilnahme der Kommission an internationalen Veranstaltungen, in deren Mittelpunkt die Sprachberufe stehen.

20 03 12 Organisation von Konferenzen

20 03 12 01 Technische Ausrüstung und Dienstleistungen für die Konferenzräume der Kommission

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
5 000 000	5 000 000	9 400 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für

- Ausrüstung, die für die Nutzung der Sitzungs- und Konferenzräume der Kommission erforderlich ist;
- technische Dienste im Zusammenhang mit der Durchführung von Sitzungen und Konferenzen der Kommission im Großraum Brüssel und in Luxemburg. Gelegentlich können technische Dienste in anderen Mitgliedstaaten erbracht werden.

Die entsprechenden Ausgaben für Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in den Artikeln 01 und 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die im Gebiet der Union anfallenden Ausgaben zu decken.

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 12** (Fortsetzung)

20 03 12 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

20 03 12 02 Ausgaben für die Organisation von Konferenzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben (einschließlich für Ausrüstung, Dienstleistungen und andere Gebühren) bestimmt, die für die zentrale Organisation von Konferenzen und Veranstaltungen benötigt werden, welche die Generaldirektion Dolmetschen für andere Dienststellen der Kommission oder andere Organe, Gremien, Ämter und Agenturen der Union organisiert. Grundsätzlich sind die entstandenen Ausgaben entsprechend geltenden Bestimmungen und spezifischen Vereinbarungen von diesen Dienststellen usw. als zweckgebundene Einnahmen wieder einzuziehen.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die inner- und außerhalb des Gebiets der Union anfallenden Ausgaben zu decken.

20 03 13 Übersetzungsleistungen

20 03 13 01 Ausgaben für Übersetzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
13 000 000	13 000 000	17 000 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für externe Übersetzungsleistungen und sonstige damit verbundene sprachliche und technische Leistungen, die an externe Auftragnehmer vergeben werden, zu decken.

20 03 13 02 Interinstitutionelle Zusammenarbeit — Übersetzung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 13 (Fortsetzung)

20 03 13 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Mittel, die für Ausgaben für die vom Interinstitutionellen Übersetzungs- und Dolmetschsausschuss zur Förderung der interinstitutionellen sprachlichen Zusammenarbeit organisierten einschlägigen Tätigkeiten bestimmt sind, sind nun in Artikel 20 04 01 enthalten.

20 03 14 **Verschiedene Beiträge**

20 03 14 01 Beitrag der Europäischen Atomgemeinschaft zur Euratom-Versorgungsagentur

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
270 000	228 000	167 000,—

Erläuterungen

Da die Ausgaben für Personal, Gebäude und Sonstiges in den Mitteln in den Kapiteln 20 01, 20 02, 20 03 und 20 04 enthalten sind, dient der Beitrag der Kommission der Deckung der Ausgaben, die der Euratom-Versorgungsagentur im Zuge der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten entstehen.

Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft hat auf seiner 23. Tagung am 1. und 2. Februar 1960 einstimmig vorgeschlagen, dass die Kommission nicht nur die Erhebung der Gebühr zur Deckung der Verwaltungsausgaben der Euratom-Versorgungsagentur, sondern auch die eigentliche Einführung dieser Gebühr verschiebt. Seither enthält der Haushaltsplan einen Mittelsatz für einen Zuschuss zum Ausgleich des Einnahmen- und Ausgabenvoranschlags der Euratom-Versorgungsagentur.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere die Artikel 52, 53 und 54.

Verweise

Beschluss 2008/114/EG, Euratom des Rates vom 12. Februar 2008 über die Satzung der Euratom-Versorgungsagentur (Abl. L 41 vom 15.2.2008, S. 15.), insbesondere Artikel 4, 6 und 7 des Anhangs.

20 03 14 72 Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag für die Umsetzung des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und nicht forschungsbezogener Programme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 310 000	2 144 000	2 094 000,—

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 14 (Fortsetzung)

20 03 14 72 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der operativen Kosten der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, die im Zuge der Übertragung des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl anfallen, sowie zum Abschluss der Vorläuferprogramme bestimmt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Aufgaben aufgrund der Verwaltungsautonomie der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Aufgaben aufgrund der Vorschriften über elektronische Behördendienste gemäß Artikel 147 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Verweise

Beschluss C(2021) 952 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für die Forschung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich Forschung und Innovation, Forschung des Forschungsfonds für Kohle und Stahl sowie Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 15 Interinstitutionelle Ämter

20 03 15 01 Amt für Veröffentlichungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
120 454 000	120 111 574	112 412 174,—

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage zu diesem Einzelplan zu entnehmen.

Auf der Grundlage der analytischen Buchführungsdaten des Amtes für Veröffentlichungen werden die Kosten für seine Dienstleistungen für die einzelnen Organe wie folgt veranschlagt:

Europäisches Parlament	11 631 575	9,66%
Rat der Europäischen Union	5 303 158	4,40%
Europäische Kommission	70 840 127	58,81%
Gerichtshof der Europäischen Union	7 836 232	6,51%
Europäischer Rechnungshof	1 730 677	1,44%
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	742 524	0,62%
Europäischer Ausschuss der Regionen	355 744	0,30%
Agenturen	13 048 814	10,83%
Sonstige	8 965 149	7,44%
Insgesamt	120 454 000	100,00 %

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten bestimmt, die das Amt für Veröffentlichungen als offizieller Dienstleister im Bereich Veröffentlichungen für alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen, die durch die Verträge oder auf deren Grundlage geschaffen wurden, trägt. Das Amt stellt somit eine zentrale Anlaufstelle für den Zugang zum Unionsrecht, zu Veröffentlichungen, offenen Daten, Forschungsergebnissen, Vergabebekanntmachungen und anderen offiziellen Informationen dar.

Sein Auftrag besteht darin, die Politik der Organe der Union zu unterstützen und dafür zu sorgen, dass dieses breit gefächerte Informationsangebot der Öffentlichkeit als abrufbare und weiterverwendbare Daten zur Förderung von Transparenz, Wirtschaftstätigkeit und Wissensverbreitung zur Verfügung steht.

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 15** (Fortsetzung)

20 03 15 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 64 bis 67.

20 03 15 02 Europäisches Amt für Personalauswahl

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
27 719 400	27 896 900	24 967 284,76

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53).

Beschluss 2005/119/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen sowie des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 26. Januar 2005 über die Organisation und den Betrieb der Europäischen Verwaltungsakademie (ABl. L 37 vom 10.2.2005, S. 17).

20 03 16 **Verwaltungsämter**

20 03 16 01 Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
53 833 100	51 093 899	46 878 997,—

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 16 (Fortsetzung)

20 03 16 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO); Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage dieses Einzelplans zu entnehmen.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1) werden die Mittel und die Stellen für den Überwachungsausschuss des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung und sein Sekretariat im Haushalt und im Stellenplan des PMO veranschlagt.

Aus Transparenzgründen werden die dem Sekretariat des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung zugeteilten Ressourcen im Haushalt des PMO getrennt ausgewiesen. Bei Zugrundelegung von 7 Dauerplanstellen für das Sekretariat sowie Mitteln für einen Vertragsbediensteten sind für die Arbeit des Sekretariats des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung rund 1 000 000 EUR zu veranschlagen. Dieser Betrag deckt die folgenden Ausgaben: Personalausgaben, Ausgaben für Fortbildungen, Dienstreisen, interne Sitzungen, Gebäude und IT-Ausstattung.

Die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Mandat der Mitglieder des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung werden durch bei Artikel 20 03 18 eingesetzte Mittel im Betrag von 200 000 EUR gedeckt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2003/522/EG der Kommission vom 6. November 2002 über die Errichtung des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (ABl. L 183 vom 22.7.2003, S. 30).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 64 und 67.

20 03 16 02 Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
94 671 493	90 037 293	86 221 493,—

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 16** (Fortsetzung)

20 03 16 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2003/523/EG der Kommission vom 6. November 2002 über die Errichtung des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik Brüssel (ABl. L 183 vom 22.7.2003, S. 35).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 64 und 67.

20 03 16 03 Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
31 733 200	29 079 104	28 459 415,10

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2003/524/EG der Kommission vom 6. November 2002 über die Errichtung des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik Luxemburg (ABl. L 183 vom 22.7.2003, S. 40).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 64 und 67.

20 03 17 **Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
67 177 650	63 542 650	60 524 618,10

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 17 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), einschließlich des Personals von OLAF in den Delegationen der Union, dessen Ziel die Bekämpfung von Betrugsfällen im interinstitutionellen Rahmen ist. Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage zu diesem Einzelplan zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20), insbesondere Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 3.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 18 Ausgaben für die Tätigkeit des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
200 000	200 000	200 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Mandat der Mitglieder des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF):

- Vergütungen, die den Mitgliedern des Überwachungsausschusses in der Zeit der Erfüllung ihrer Aufgaben gewährt werden, sowie Reisekosten und sonstige Ausgaben,
- Aufwandskosten, die den Mitgliedern des Überwachungsausschusses bei offiziellen Anlässen im Namen des Ausschusses entstehen,
- sämtliche Sachausgaben, u. a. für Geräte, Papier und Bürobedarf, für Kommunikation und Telekommunikation (Post-, Telefon-, Telefax- und Telegrammgebühren), für Dokumentation, für Bibliotheksdienste, für die Beschaffung von Büchern, für Abonnements bei Mediendiensten,
- Reisekosten, Tagegelder und sonstige Ausgaben der Sachverständigen, die von Mitgliedern des Überwachungsausschusses zur Teilnahme an Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen eingeladen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind,

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 18 (Fortsetzung)

- Ausgaben für Sonderstudien und -anhörungen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürliche oder juristische Personen) ausgeführt werden, wenn die Mitglieder des Überwachungsausschusses keine Möglichkeit haben, hierfür geeignetes Personal des OLAF einzusetzen.

Darüber hinaus können im Interesse der Transparenz die dem Sekretariat des Überwachungsausschusses zur Verfügung gestellten Mittel im Haushalt des PMO (Posten 20 03 16 01) ermittelt werden. Bei Zugrundelegung von 7 Dauerplanstellen für das Sekretariat des Überwachungsausschusses sowie Mitteln für einen Vertragsbediensteten sind für die Arbeit des Sekretariats des Überwachungsausschusses rund 1 000 000 EUR zu veranschlagen. Personalausgaben, Ausgaben für Fortbildungen, Dienstreisen, interne Sitzungen, Gebäude und IT-Ausstattung.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20), insbesondere Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 3.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 04 — AUSGABEN FÜR INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
20 04	AUSGABEN FÜR INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT)					
20 04 01	Informationssysteme	7.2	85 879 197	81 261 748	77 221 733,53	89,92
20 04 02	Digitaler Arbeitsplatz	7.2	38 336 947	38 574 164	35 855 940,75	93,53
20 04 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	7.2	104 885 804	107 708 085	96 167 589,39	91,69
20 04 04	Interinstitutionelles IT-Notfallteam für die Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union (CERT-EU)	7.2	7 764 946	5 258 307	1 999 754,70	25,75
	Kapitel 20 04 — Insgesamt		236 866 894	232 802 304	211 245 018,37	89,18

20 04 01 Informationssysteme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
85 879 197	81 261 748	77 221 733,53

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der Informationssysteme (d. h. Anwendungen) in der Kommission. Hierunter fallen die Kosten für Unternehmenssoftware und die Kosten für die Entwicklung, die Verwaltung und den Betrieb von Anwendungen für die Kommission. Sie sind insbesondere bestimmt für:

- Entwicklung von Informationssystemen: Ressourcen für Leistungen zur Analyse, Konzeption, Entwicklung, Codierung, Testung und Freigabe bei Projekten zur Entwicklung von Anwendungen,
- Unterstützung und Pflege von Informationssystemen: Betrieb, Unterstützung, Fehlerbehebung und kleinere Verbesserungen bestehender Anwendungen,
- Erwerb von Unternehmenssoftware: Ausgaben für Software, einschließlich Lizenzierung, Pflege und Unterstützung beim Erwerb von Standardsoftware,
- Informationssystemmanagement: Kosten im Zusammenhang mit IT-Management, -Administration und -Planung einschließlich Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

Diese Mittel decken die innerhalb des Unionsgebiets anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die bei den betreffenden Titeln ausgewiesen sind. Ausgaben gleicher Art oder gleicher Zweckbestimmung außerhalb des Unionsgebiets werden jeweils bei den betreffenden Titeln veranschlagt.

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 04 — AUSGABEN FÜR INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT) (Fortsetzung)**20 04 01** (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere Länder	5 957 000	6 0 1 0, 6 0 3 2, 6 0 3 3, 6 5 0 0, 6 5 2 0, 3 2 0 2
Andere zweckgebundene Einnahmen	15 352 253	6 0 1 0, 6 0 3 2, 6 0 3 3, 6 5 0 0, 6 5 2 0, 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4).

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 04 02 Digitaler Arbeitsplatz*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
38 336 947	38 574 164	35 855 940,75

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Endnutzer-Computergeräten und der Unterstützung der Endnutzer bestimmt. Hierunter fallen die Kosten für Kauf, Einrichtung, Management und Betrieb von Endnutzer-Computergeräten sowie die zentrale Unterstützung der Endnutzer in der Kommission. Die Mittel sind insbesondere bestimmt für:

- persönliche Computer-Infrastruktur: physische Client-Compute-Desktops, tragbare Laptops, Thin-Client-Geräte, Peripheriegeräte (einschließlich Monitoren, Pointern und angeschlossenen persönlichen Druckern), die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- mobile Geräte: Client-Compute-Tablets, Smartphones und Apps, die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden;
- Endnutzersoftware: kundenbezogene Software zur Erstellung, Generierung und gemeinsamen Nutzung von Dokumenten und anderen Inhalten. Hierunter fallen unter anderem E-Mail, Kommunikation, Nachrichtenübermittlung, Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen, Präsentationen, Desktop-Publishing und Grafiken,

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 04 — AUSGABEN FÜR INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT) (Fortsetzung)

20 04 02 (Fortsetzung)

- Netzwerkdrucker: hierunter fallen netzgebundene persönliche Drucker, Tintenstrahl drucker, Laserdrucker, Abteilungs- oder Kopierraumdrucker,
- Audio-/Videokonferenzen: Audio- und Videokonferenzausrüstung, die typischerweise in Konferenzräumen und speziellen Telepräsenzzimmern verwendet wird, um die Kommunikation der Arbeitnehmer zu ermöglichen,
- IT-Helpdesk: zentralisierte First-Level-Helpdesk-Ressourcen zur Bearbeitung von Nutzeranfragen, Beantwortung von Fragen und Lösung von Problemen,
- lokale Unterstützung: lokale Unterstützungsressourcen, die vor Ort Unterstützung bei Umzügen, Ergänzungen, Änderungen und praxisnaher Problemlösung leisten.

Diese Mittel decken die innerhalb des Unionsgebiets anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die bei den betreffenden Titeln ausgewiesen sind. Ausgaben gleicher Art oder gleicher Zweckbestimmung außerhalb des Unionsgebiets werden jeweils bei den betreffenden Titeln veranschlagt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	7 775 188 3 2 0 2
---------------------------------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4).

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 04 03 **Rechenzentrum und Netzwerkdienste**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
104 885 804	107 708 085	96 167 589,39

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 04 — AUSGABEN FÜR INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT) (Fortsetzung)**20 04 03** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Einrichtungen und Kommunikationsleistungen des Rechenzentrums sowie der Kosten im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit und der Einhaltung der Vorschriften bestimmt. Sie sind insbesondere bestimmt für:

- Einrichtungen des Rechenzentrums: eigens errichtete Einrichtungen des Rechenzentrums, in denen kritische IT-Geräte untergebracht und geschützt werden, einschließlich Räumlichkeiten, Strom, Umgebungssteuerung, Gestelle, Verkabelung und „Smart Hands“-Unterstützung; dies umfasst auch andere Einrichtungen wie Computerräume und Schränke zur Unterbringung von IT-Ausrüstung am Hauptsitz, in Callcentern oder in anderen Bürogebäuden für allgemeine Zwecke;
- Computing vor Ort und Cloud-gestütztes Computing, umfasst Folgendes:
 - Server: physische und virtuelle Server, die mit unterschiedlichen Betriebssystemen betrieben werden, einschließlich Hardware, Software und Unterstützungsleistungen,
 - konvergente Infrastruktur: speziell gebaute Geräte, die Rechen-, Speicher- und Netzfunktionen in einem bieten,
 - Großrechner: herkömmliche Großrechner und Betriebsabläufe mit herkömmlichen Betriebssystemen;
- Speicherung vor Ort und Cloud-gestützte Speicherung: zentrale Datenspeicherung und sichere Speicherung von Informationen und Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden können. Gespeichert werden können Daten für Anwendungsprogramme und -codes, Datenbanken, Dateien, Medien, E-Mails und andere Informationsformen. Dazu gehören Geräte und Software für die Online-Speicherung (zur verteilten Computerinfrastruktur) und die Offline-Speicherung (für Archive, Backup und Wiederherstellung bei Datenverlust, Datenkorruption, Notfallwiederherstellung und für Compliance);
- Netzwerk: Daten- und Sprechgeräte und die Übermittlungsmethoden, um Systeme und Personen miteinander zu verbinden, sodass sich Personen unterhalten können, umfassen Folgendes:
 - LAN/WAN: physisches und drahtloses lokales Netzwerk, das Geräte innerhalb der zentralen Rechenzentren miteinander verbindet und Endnutzer in Büroarbeitsbereichen mit den umfassenderen Netzwerken der Organisation verbindet. Ausstattung für Weitverkehrsnetze und Unterstützungsdienste, die Rechenzentren, Büros und Dritte direkt miteinander verbinden,
 - Sprache: Sprachressourcen, die Sprachdienste über Endgeräte wie PBX, VoIP, Voicemail und Handapparate ermöglichen oder verbreiten,
 - Übermittlung: Datennetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste wie spezielle und virtuelle Datennetze und Internetzugang sowie die mobile Nutzung und anderen Datentransit auf der Grundlage verbrauchsabhängiger Abrechnungen und Sprachnetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste und die Nutzung im Zusammenhang mit Standardtelefongesprächen. Sprach- und Datenübermittlung können terrestrische und nicht terrestrische Technologien (zum Beispiel Satelliten) umfassen;
- Plattform: Kosten im Zusammenhang mit verteilten und Mainframe-Datenbanken sowie Middlewaresystemen, umfasst Software und Werkzeuge für die Datenbankverwaltung sowie externe Dienstleistungen;
- Lieferung: Kosten für die Überwachung, Unterstützung, Verwaltung und Durchführung des IT-Betriebs, dies umfasst Folgendes:
 - IT-Servicemanagement: Ressourcen im Zusammenhang mit dem Vorfal-, Problem- und Änderungsmanagement im Rahmen des IT-Servicemanagementprozesses (ohne First-Level-Helpdesk),
 - Programm-, Produkt- und Projektmanagement: Ressourcen, die für das Management und die Unterstützung von IT-bezogenen Projekten und/oder die kontinuierliche Produktentwicklung in allen betrieblichen und IT-gestützten Initiativen eingesetzt werden,

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 04 — AUSGABEN FÜR INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT) (Fortsetzung)

20 04 03 (Fortsetzung)

- Kundenmanagement: Ressourcen oder „Kundenbetreuer“, die den Geschäftsbereichen zugeordnet sind, um die geschäftlichen Bedürfnisse zu verstehen und die Kommunikation zu IT-Produkten, -Dienstleistungen und den Stand von IT-Projekten vorzunehmen,
- Betriebszentrum: Ressourcen des zentralen IT-Betriebszentrums, einschließlich Überwachung und Intervention, zum Beispiel Network Operations Center (NOC), Global Operations Center (GOC);
- Sicherheit, Compliance, Notfallwiederherstellung: Kosten für die Festlegung, Einrichtung, Durchsetzung und Messung der Einsatzbereitschaft in den Bereichen Sicherheit, Compliance und Notfallwiederherstellung, umfasst Folgendes:
 - Sicherheit: strategische Festlegung von Ressourcen für IT-Sicherheit und Cybersicherheit, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, Bewertung der Compliance, Reaktion auf Sicherheitsverletzungen und Bereitstellung von Betriebsicherheit in Echtzeit, z. B. durch Überprüfung von Schwachstellen, Firewallmanagement, Systeme zur Verhinderung von Eingriffen sowie das Management von Sicherheitsinformationen und -ereignissen,
 - Compliance: strategische Festlegung der Mittel für die IT-Compliance, durch Einführung von Kontrollen und Messung der Einhaltung der einschlägigen Rechts- und Konformitätsanforderungen,
 - Notfallwiederherstellung: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Notfallwiederherstellung, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, speziellen Ausfallsicherungseinrichtungen, Durchführung von Tests zur Notfallwiederherstellung;
- IT-Managementinfrastruktur (einschließlich Logistik): Kosten im Zusammenhang mit Management, Administration und Planung der IT-Infrastruktur, umfasst Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

Diese Mittel decken die innerhalb des Unionsgebiets anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die bei den betreffenden Titeln ausgewiesen sind. Ausgaben gleicher Art oder gleicher Zweckbestimmung außerhalb des Unionsgebiets werden jeweils bei den betreffenden Titeln veranschlagt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	32 529 316 3 2 0 2
---------------------------------	--------------------

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4).

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 04 — AUSGABEN FÜR INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT) (Fortsetzung)**20 04 04 Interinstitutionelles IT-Notfallteam für die Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union (CERT-EU)**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
7 764 946	5 258 307	1 999 754,70

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit dem interinstitutionellen IT-Notfallteam für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union (CERT-EU), dessen Aufgabe darin besteht, zur Sicherheit der IKT-Infrastruktur aller Vertragsparteien beizutragen, indem es diese bei der Prävention, Erkennung, Abschwächung und Bewältigung von Cyberangriffen unterstützt und als zentrale Stelle für den Austausch von Informationen zur Cybersicherheit und die Koordinierung der Reaktion auf Vorfälle dient. CERT-EU ist als Taskforce der IT-Abteilung der Kommission angeschlossen. Diese Mittel sind insbesondere bestimmt für:

- Prävention: die Kosten für die Erhebung, Bewertung und Verbreitung von Informationen über potenzielle Schwachstellen bei internetgestützten Webdiensten, die Herausgabe von Warnungen zu potenziellen Sicherheitsproblemen, die Bereitstellung praktisch umsetzbarer Beratung und von Dokumentation zu Sicherheitskontrollen, die Durchführung von Reifebewertungen und Überprüfungsfähigkeiten.
- Digitale Forensik und Reaktion bei Sicherheitsvorfällen sowie Sicherungsdienst für soziale Medien: die Kosten für die Bereitstellung von Unterstützung bei Vorfällen, digitale Forensik, Artefaktenanalyse und Zugang zu Analyseinstrumenten.
- Erkenntnisse über Cyberbedrohungen und Informationen zu Schwachstellen: die Kosten für den Betrieb eines Zentrums für die Zusammenführung von Erkenntnissen über Bedrohungen und die Herausgabe von Warnungen und Berichten zu Bedrohungen, die Verbreitung von Gefährdungsindikatoren und Aufdeckungsregeln für Netzwerke von Sensoren für Intrusionserkennung und Protokollmanagement- und Korrelationssysteme sowie die Verfolgung der wichtigsten Bedrohungsakteure, die sich gegen die Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union richten.
- Monitoring: die Kosten für die Einführung, Aufrechterhaltung und Überwachung von Protokollanalyzesystemen, Sensoren für Intrusionserkennung und Instrumenten für Sicherungsdienste für soziale Medien.
- Offensive Sicherheit: die Kosten für die Durchführung von Scans externer Netzwerke, Sicherheitstests für Webanwendungen, automatisierte Schwachstellenbewertungen, Penetrationstests, Simulationen von Angriffen (Red-Team-Tests) sowie Phishing und Spear-Phishing.
- Automatisierung: die Kosten für die Automatisierung und Integration zahlreicher der oben genannten Tätigkeiten sowie für den Zugang zu einem Portal mit Planungsinstrumenten, einer Sicherheitsbibliothek und den Ergebnissen der Tätigkeiten.
- Spezielle Sicherheitsschulungen: die Kosten fallen an, wenn das CERT als Dienstleister für die Organisation spezieller Sicherheitsschulungen für das Personal anderer Institutionen fungiert.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 04 — AUSGABEN FÜR INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT) (Fortsetzung)

20 04 04 (Fortsetzung)

Diese Mittel decken die innerhalb des Unionsgebiets anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die bei den betreffenden Titeln ausgewiesen sind. Ausgaben gleicher Art oder gleicher Zweckbestimmung außerhalb des Unionsgebiets werden jeweils bei den betreffenden Titeln veranschlagt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	6 285 054 3 2 0 2, 6 0 1 0, 6 0 3 2, 6 0 3 3, 6 5 0 0, 6 5 2 0
---------------------------------	---

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40).

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Dezember 2017 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Rat, dem Rat der Europäischen Union, der Europäischen Kommission, dem Gerichtshof der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, dem Europäischen Rechnungshof, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Europäischen Ausschuss der Regionen und der Europäischen Investitionsbank über die Organisation und die Funktionsweise eines IT-Notfallteams für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union (CERT-EU) (ABl. C 12 vom 13.1.2018, S. 1).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4).

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission am 22. März 2022 vorgelegt, zur Festlegung von Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union (COM(2022) 122 final).

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
20 10	DEZENTRALE AGENTUREN					
20 10 01	Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	7.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Kapitel 20 10 — Insgesamt		p.m.	p.m.	0,—	

20 10 01 Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben (Titel 1 und 2) und der operativen Ausgaben (Titel 3) des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union.

Die Haushaltsmittel des Übersetzungszentrums bestehen, unbeschadet anderer Einnahmen, aus den Finanzbeiträgen der Einrichtungen, für die das Zentrum tätig ist, und sonstiger Stellen, mit denen es zusammenarbeitet.

Die Beträge, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung) und sind unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen.

Der Stellenplan des Übersetzungszentrums ist dem Anhang „Stellenplan“ des vorliegenden Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates vom 28. November 1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union (ABl. L 314 vom 7.12.1994, S. 1).

Verweise

Erklärung der auf Ebene der Staats- und Regierungschefs in Brüssel vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 29. Oktober 1993.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
20 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
20 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	7.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	75 416,85	
	Kapitel 20 20 — Insgesamt		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	75 416,85	

20 20 02 **Vorbereitende Maßnahmen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	75 416,85

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 20 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21

EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

TITEL 21
EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

Gesamtübersicht über die Mittel (2024 und 2023) und Ausgaben (2022)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
21 01	VERSORGUNGSBEZÜGE	2 565 464 000	2 341 995 000	2 202 828 000,—
21 02	EUROPÄISCHE SCHULEN	246 057 330	224 481 000	215 475 653,20
	Titel 21 — Insgesamt	2 811 521 330	2 566 476 000	2 418 303 653,20

KOMMISSION

TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

TITEL 21**EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE****KAPITEL 21 01 — VERSORGUNGSBEZÜGE**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
21 01	VERSORGUNGSBEZÜGE					
21 01 01	Versorgungsbezüge und Vergütungen	7.1	2 515 034 000	2 295 746 000	2 162 362 000,—	85,98
21 01 02	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Organe					
21 01 02 01	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments	7.1	14 762 000	14 074 000	12 414 000,—	84,09
21 01 02 02	Versorgungsbezüge der ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates und der ehemaligen Generalsekretäre des Rates der Europäischen Union	7.1	912 000	736 000	730 000,—	80,04
21 01 02 03	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Kommission	7.1	9 913 000	8 637 000	7 634 000,—	77,01
21 01 02 04	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union	7.1	17 020 000	15 665 000	13 421 000,—	78,85
21 01 02 05	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs	7.1	7 176 000	6 512 000	5 664 000,—	78,93
21 01 02 06	Versorgungsbezüge der ehemaligen Europäischen Bürgerbeauftragten	7.1	295 000	283 000	276 000,—	93,56
21 01 02 07	Versorgungsbezüge der ehemaligen Europäischen Datenschutzbeauftragten	7.1	352 000	342 000	327 000,—	92,90
	<i>Artikel 21 01 02 — Zwischensumme</i>		50 430 000	46 249 000	40 466 000,—	80,24
	Kapitel 21 01 — Insgesamt		2 565 464 000	2 341 995 000	2 202 828 000,—	85,86

21 01 01 Versorgungsbezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 515 034 000	2 295 746 000	2 162 362 000,—

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 01 — VERSORGUNGSBEZÜGE (Fortsetzung)

21 01 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Ruhegehälter der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,
- die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der Beamten und Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,
- die Invalidengelder der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,
- die Versorgungsbezüge der überlebenden Ehegatten und Waisen der ehemaligen Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,
- die Abgangsgelder der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,
- die Auszahlung des versicherungsmathematischen Gegenwerts der Ruhegehaltsansprüche,
- die Zahlungen einer „Ruhegehaltssondervergütung“ an seinerzeit deportierte oder internierte Widerstandskämpfer (bzw. ihrer überlebenden Ehegatten und Waisen),
- die Zahlungen, die dem überlebenden Ehegatten, der an einer schweren oder längeren Krankheit leidet oder der behindert ist, auf der Grundlage einer Prüfung seiner sozialen und medizinischen Situation für die Dauer der Krankheit oder der Behinderung gewährt werden,
- den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die Ruhehaltsempfänger,
- die zusätzlichen Krankheitskostenerstattungen an seinerzeit deportierte oder internierte Widerstandskämpfer,
- die finanziellen Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Versorgungsbezüge angewandt werden,
- die Finanzierung der Auswirkungen etwaiger im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließender Anpassungen der Versorgungsbezüge.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	282 286 000 6 6 0 2
---------------------------------	---------------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 31 (EWG) 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. P 45 vom 14.6.1962, S. 1385).

KOMMISSION

TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 01 — VERSORGUNGSBEZÜGE (Fortsetzung)**21 01 01** (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

21 01 02 **Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Organe**

21 01 02 01 Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
14 762 000	14 074 000	12 414 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ruhegehälter, der Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit und der Hinterbliebenenversorgung der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 14, 15, 17 und 28.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 49 bis 60, sowie einschlägige Bestimmungen, die vom Präsidium des Europäischen Parlaments erlassen werden.

21 01 02 02 Versorgungsbezüge der ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates und der ehemaligen Generalsekretäre des Rates der Europäischen Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
912 000	736 000	730 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Ruhegehälter und die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates und der ehemaligen Generalsekretäre des Rates der Europäischen Union sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und Mittel für die Hinterbliebenenversorgung der überlebenden Ehegatten und der Waisen der ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates und der ehemaligen Generalsekretäre des Rates der Europäischen Union sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 01 — VERSORGUNGSBEZÜGE (Fortsetzung)

21 01 02 (Fortsetzung)

21 01 02 02 (Fortsetzung)

Sie decken auch den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates und die ehemaligen Generalsekretäre des Rates der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/909/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Präsidenten des Europäischen Rates (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 35).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

21 01 02 03 Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Kommission

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
9 913 000	8 637 000	7 634 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Ruhegehälter und die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Mitglieder der Kommission sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und für die Hinterbliebenenversorgung der überlebenden Ehegatten und der Waisen der ehemaligen Mitglieder der Kommission sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

Sie decken auch den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die ehemaligen Mitglieder der Kommission.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

21 01 02 04 Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
17 020 000	15 665 000	13 421 000,—

KOMMISSION

TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 01 — VERSORGUNGSBEZÜGE (Fortsetzung)**21 01 02** (Fortsetzung)

21 01 02 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Ruhegehälter und die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und für die Hinterbliebenenversorgung der überlebenden Ehegatten und der Waisen der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

Sie decken auch den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

21 01 02 05 Versorgungszweige der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
7 176 000	6 512 000	5 664 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ruhegehälter und der Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und der Versorgung der überlebenden Ehegatten und Waisen der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes bestimmt.

Sie decken auch den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofs (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), insbesondere die Artikel 9, 10, 11 und 16.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 01 — VERSORGUNGSBEZÜGE (Fortsetzung)

21 01 02 (Fortsetzung)

21 01 02 06 Versorgungsbezüge der ehemaligen Europäischen Bürgerbeauftragten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
295 000	283 000	276 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ruhegehälter und der Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Europäischen Bürgerbeauftragten sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und der Versorgung der überlebenden Ehegatten und Waisen ehemaliger Europäischer Bürgerbeauftragten sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes bestimmt.

Sie decken auch den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die ehemaligen Europäischen Bürgerbeauftragten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Abl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (Abl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

21 01 02 07 Versorgungsbezüge der ehemaligen Europäischen Datenschutzbeauftragten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
352 000	342 000	327 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ruhegehälter und der Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Europäischen Datenschutzbeauftragten sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und der Versorgung der überlebenden Ehegatten und Waisen sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

Sie decken auch den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die ehemaligen Europäischen Datenschutzbeauftragten.

KOMMISSION

TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 01 — VERSORGUNGSBEZÜGE (Fortsetzung)

21 01 02 (Fortsetzung)

21 01 02 07 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Beschluss Nr. 1247/2002/EG des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 02 — EUROPÄISCHE SCHULEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
21 02	EUROPÄISCHE SCHULEN					
21 02 01	Beitrag der Union für die Europäischen Schulen des Typs 1					
21 02 01 01	Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen (Brüssel)	7.1	16 440 770	14 464 303	13 919 412,—	84,66
21 02 01 02	Brüssel I (Uccle)	7.1	42 736 621	40 242 297	38 501 351,—	90,09
21 02 01 03	Brüssel II (Woluwe)	7.1	40 318 072	35 473 892	35 532 302,—	88,13
21 02 01 04	Brüssel III (Ixelles)	7.1	34 005 922	30 941 171	29 448 996,—	86,60
21 02 01 05	Brüssel IV (Laeken)	7.1	31 186 467	28 241 835	26 238 297,72	84,13
21 02 01 06	Luxemburg I	7.1	22 201 416	20 056 712	19 834 704,49	89,34
21 02 01 07	Luxemburg II	7.1	16 083 789	15 318 407	15 331 597,31	95,32
21 02 01 08	Mol (BE)	7.1	9 508 721	8 069 209	8 156 659,—	85,78
21 02 01 09	Frankfurt am Main (DE)	7.1	7 686 686	7 586 050	6 921 247,99	90,04
21 02 01 10	Karlsruhe (DE)	7.1	5 794 950	5 558 422	4 815 013,—	83,09
21 02 01 11	München (DE)	7.1	480 300	499 313	217 689,69	45,32
21 02 01 12	Alicante (ES)	7.1	1 593 746	1 543 972	1 326 823,—	83,25
21 02 01 13	Varese (IT)	7.1	12 795 044	12 421 760	11 913 048,—	93,11
21 02 01 14	Bergen (NL)	7.1	4 004 826	2 713 657	2 418 512,—	60,39
21 02 01 15	Culham (UK)	7.1	—	p.m.	0,—	
21 02 01 16	Brüssel V (Evere)	7.1	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 21 02 01 — Zwischensumme</i>		244 837 330	223 131 000	214 575 653,20	87,64
21 02 02	Beitrag der Union für die Europäischen Schulen des Typs 2	7.1	1 220 000	1 350 000	900 000,—	73,77
	Kapitel 21 02 — Insgesamt		246 057 330	224 481 000	215 475 653,20	87,57

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 02 — EUROPÄISCHE SCHULEN (Fortsetzung)

21 02 01 Beitrag der Union für die Europäischen Schulen des Typs 1

Verweise

Entscheidung 94/558/EGKS der Kommission vom 17. Juni 1994 betreffend den Abschluss der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (Abl. L 212 vom 17.8.1994, S. 15).

21 02 01 01 Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen (Brüssel)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
16 440 770	14 464 303	13 919 412,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen als Beitrag zur Finanzierung des Büros des Generalsekretärs der Europäischen Schulen (Brüssel).

Die Europäischen Schulen müssen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Chancengleichheit einhalten.

21 02 01 02 Brüssel I (Uccle)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
42 736 621	40 242 297	38 501 351,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Uccle (Brüssel I) bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	466 001 3 2 0 2
---------------------------------	-----------------

21 02 01 03 Brüssel II (Woluwe)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
40 318 072	35 473 892	35 532 302,—

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 02 — EUROPÄISCHE SCHULEN (Fortsetzung)

21 02 01 (Fortsetzung)

21 02 01 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Woluwe (Brüssel II) bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	401 204 3 2 0 2
---------------------------------	-----------------

21 02 01 04 Brüssel III (Ixelles)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
34 005 922	30 941 171	29 448 996,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Ixelles (Brüssel III) bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	304 706 3 2 0 2
---------------------------------	-----------------

21 02 01 05 Brüssel IV (Laeken)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
31 186 467	28 241 835	26 238 297,72

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Laeken (Brüssel IV) bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	409 468 3 2 0 2
---------------------------------	-----------------

KOMMISSION

TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 02 — EUROPÄISCHE SCHULEN (Fortsetzung)**21 02 01** (Fortsetzung)

21 02 01 06 Luxemburg I

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
22 201 416	20 056 712	19 834 704,49

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule Luxemburg I bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	584 522 3 2 0 2
---------------------------------	-----------------

21 02 01 07 Luxemburg II

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
16 083 789	15 318 407	15 331 597,31

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule Luxemburg II bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	609 685 3 2 0 2
---------------------------------	-----------------

21 02 01 08 Mol (BE)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
9 508 721	8 069 209	8 156 659,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Mol bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 02 — EUROPÄISCHE SCHULEN (Fortsetzung)

21 02 01 (Fortsetzung)

21 02 01 09 Frankfurt am Main (DE)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
7 686 686	7 586 050	6 921 247,99

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Frankfurt am Main bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	695 937 3 2 0 2
---------------------------------	-----------------

21 02 01 10 Karlsruhe (DE)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
5 794 950	5 558 422	4 815 013,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Karlsruhe bestimmt.

21 02 01 11 München (DE)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
480 300	499 313	217 689,69

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in München bestimmt.

21 02 01 12 Alicante (ES)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 593 746	1 543 972	1 326 823,—

KOMMISSION

TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 02 — EUROPÄISCHE SCHULEN (Fortsetzung)**21 02 01** (Fortsetzung)

21 02 01 12 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Alicante bestimmt.

21 02 01 13 Varese (IT)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
12 795 044	12 421 760	11 913 048,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Varese bestimmt.

21 02 01 14 Bergen (NL)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
4 004 826	2 713 657	2 418 512,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Bergen bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	3 617 246 3 2 0 2
---------------------------------	-------------------

21 02 01 15 Culham (UK)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
—	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Culham bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 02 — EUROPÄISCHE SCHULEN (Fortsetzung)

21 02 01 (Fortsetzung)

21 02 01 16 Brüssel V (Evere)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Evere (Brüssel V) bestimmt.

21 02 02 Beitrag der Union für die Europäischen Schulen des Typs 2

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 220 000	1 350 000	900 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Beitrag der Kommission zu den Europäischen Schulen des Typs 2 bestimmt, die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannt wurden und die eine Finanzvereinbarung mit der Kommission unterzeichnet haben.

Verweise

Beschluss C(2013) 4886 der Kommission vom 1. August 2013.

KOMMISSION

TITEL 30

RESERVEN

TITEL 30
RESERVEN**Gesamtübersicht über die Mittel (2024 und 2023) und Ausgaben (2022)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 01	RESERVE FÜR VERWALTUNGS-AUSGABEN	p.m.	p.m.	250 000	250 000	0,—	0,—
30 02	RESERVE FÜR OPERATIVE AUSGABEN	720 585 677	267 048 376	353 692 303	240 414 604	0,—	0,—
30 03	NEGATIVRESERVE	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
30 04	SOLIDARITÄTSMECHANIS- MEN (BESONDERE INSTRUMENTE)	1 510 861 211	1 301 395 001	2 805 153 029	2 599 794 000	0,—	0,—
	Titel 30 — Insgesamt	2 231 446 888	1 568 443 377	3 159 095 332	2 840 458 604	0,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 30 — RESERVEN

TITEL 30
RESERVEN

KAPITEL 30 01 — RESERVE FÜR VERWALTUNGSAusGABEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
30 01	RESERVE FÜR VERWALTUNGSAusGABEN					
30 01 01	<i>Vorläufig eingesetzte Mittel für Verwaltungsausgaben</i>		p.m.	250 000	0,—	
30 01 02	<i>Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben</i>	7.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Kapitel 30 01 — Insgesamt		p.m.	250 000	0,—	

30 01 01 ***Vorläufig eingesetzte Mittel für Verwaltungsausgaben***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	250 000	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels sind hier nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Linien des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

30 01 02 ***Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 30 02 — RESERVE FÜR OPERATIVE AUSGABEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
30 02	RESERVE FÜR OPERATIVE AUSGABEN								
30 02 01	Nichtgetrennte Mittel		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
30 02 02	Getrennte Mittel		720 585 677	267 048 376	353 692 303	240 414 604	0,—	0,—	
	Kapitel 30 02 — Insgesamt		720 585 677	267 048 376	353 692 303	240 414 604	0,—	0,—	

30 02 01 Nichtgetrennte Mittel*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Mittel in diesem Titel sind ausschließlich für die folgenden beiden Situationen bestimmt: a) wenn zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans für die betreffende Maßnahme noch kein Basisrechtsakt existiert; b) wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die bei einer Haushaltslinie eingesetzten Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs ausreichen bzw. ob sie ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden können. Die Mittel dieses Artikels dürfen nur nach Übertragung gemäß dem Verfahren nach Artikel 30 der Haushaltsordnung für Fälle gemäß Buchstabe a) und nach Artikel 31 der Haushaltsordnung für Fälle gemäß Buchstabe b) verwendet werden.

Der Gesamtbetrag der Mittel schlüsselt sich auf wie folgt (Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen):

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 30 — RESERVEN

KAPITEL 30 02 — RESERVE FÜR OPERATIVE AUSGABEN (Fortsetzung)

30 02 02 Getrennte Mittel

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
720 585 677	267 048 376	353 692 303	240 414 604	0,—	0,—

Erläuterungen

Die Mittel in diesem Titel sind ausschließlich für die folgenden beiden Situationen bestimmt: a) wenn zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans für die betreffende Maßnahme noch kein Basisrechtsakt existiert; b) wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die bei einer Haushaltslinie eingesetzten Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs ausreichen bzw. ob sie ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden können. Die Mittel dieses Artikels dürfen nur nach Übertragung gemäß dem Verfahren des Artikels 31 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Der Gesamtbetrag der Mittel schlüsselt sich auf wie folgt (Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen):

1.	Artikel	02 10 01	Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)	2 774 000	2 774 000
2.	Artikel	02 10 02	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	1 191 000	1 191 000
3.	Artikel	02 10 06	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	1 830 000	1 830 000
4.	Artikel	03 10 04	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)	1 007 000	1 007 000
5.	Artikel	03 10 05	Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche (AMLA)	5 107 785	5 107 785
6.	Artikel	07 10 07	Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)	2 158 000	1 693 000
7.	Artikel	08 05 01	Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern	69 410 000	40 810 000
8.	Artikel	09 10 01	Europäische Chemikalienagentur — Umweltrichtlinien und internationale Übereinkommen	2 216 153	2 216 153
9.	Artikel	09 10 02	Europäische Umweltagentur	5 170 438	5 170 438
10.	Artikel	11 10 02	Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)	24 708 000	24 708 000
11.	Artikel	12 10 01	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)	2 041 000	2 041 000
12.	Artikel	13 06 01	Kurzfristiges Instrument für die gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsgütern	259 972 301	100 000 000
13.	Artikel	13 07 01	Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie	343 000 000	78 500 000
Insgesamt				720 585 677	267 048 376

KAPITEL 30 02 — RESERVE FÜR OPERATIVE AUSGABEN (Fortsetzung)**30 02 02** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 30 — RESERVEN

KAPITEL 30 03 — NEGATIVRESERVE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
30 03	NEGATIVRESERVE								
30 03 01	Negativreserve	O	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 30 03 — Insgesamt		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

30 03 01 **Negativreserve**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Artikel 50 der Haushaltsordnung sieht die Einrichtung einer Negativreserve vor. Diese Reserve ist vor Ablauf des Haushaltsjahres im Wege von Mittelübertragungen nach den Verfahren der Artikel 30 und 31 der Haushaltsordnung zu mobilisieren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 30 04 — SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
30 04	SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE)								
30 04 01	Solidaritäts- und Soforthilfereserve	S	1 301 395 001	1 301 395 001	1 274 897 000	1 274 897 000	0,—	0,—	
30 04 02	<i>Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)</i>	S	209 466 210	p.m.	205 359 029	p.m.	0,—	0,—	
30 04 03	<i>Reserve für die Anpassung an den Brexit</i>	S	p.m.	p.m.	1 324 897 000	1 324 897 000	0,—	0,—	
	Kapitel 30 04 — Insgesamt		1 510 861 211	1 301 395 001	2 805 153 029	2 599 794 000	0,—	0,—	

30 04 01 Solidaritäts- und Soforthilfereserve

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 301 395 001	1 301 395 001	1 274 897 000	1 274 897 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Die Solidaritäts- und Soforthilfereserve kann für die Finanzierung von Folgendem verwendet werden:

a) der Unterstützung der Reaktion auf Notsituationen infolge von Katastrophen größeren Ausmaßes, die vom Solidaritätsfonds der Europäischen Union abgedeckt sind, dessen Zielsetzungen und dessen Anwendungsbereich in der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3) festgelegt sind;

b) der raschen Deckung eines punktuellen Bedarfs an Hilfeleistungen innerhalb der Union oder in Drittländern infolge von Ereignissen, die bei der Aufstellung des Haushaltsplans nicht vorhersehbar waren; sie ist insbesondere bestimmt für Notfall- und Soforthilfemaßnahmen nach Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen, humanitäre Krisen, Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit, der Tier- oder Pflanzengesundheit von großem Ausmaß sowie für besondere Belastungssituationen an den Außengrenzen der Union, die durch Migrationsströme entstehen, sofern die Umstände es erfordern.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11).

KOMMISSION
TITEL 30 — RESERVEN

KAPITEL 30 04 — SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE) (Fortsetzung)

30 04 01 (Fortsetzung)

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (Abl. L 4331 vom 22.12.2020, S. 28).

30 04 02 **Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
209 466 210	p.m.	205 359 029	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Aus dieser Reserve sollen die Mittel für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) bereitgestellt werden, damit sich die Union solidarisch zeigen und Menschen unterstützen kann, die infolge weitreichender Strukturveränderungen aufgrund globalisierungsbedingter Herausforderungen ihren Arbeitsplatz verlieren.

Das Ziel des EGF besteht darin, Solidarität zu bekunden und menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in der Union zu fördern, indem Arbeitnehmern, die wegen größerer Umstrukturierungsmaßnahmen entlassen wurden, Unterstützung angeboten wird. Diese Maßnahmen können vor allem auf globalisierungsbedingte Herausforderungen, beispielsweise Veränderungen im Welthandelsgefüge, Handelsstreitigkeiten, weitreichende Änderungen in den Handelsbeziehungen der Union oder der Zusammensetzung des Binnenmarktes und Finanz- oder Wirtschaftskrisen sowie den Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft oder auf Digitalisierung bzw. Automatisierung zurückgehen. Der EGF unterstützt entlassene Arbeitnehmer dabei, so rasch wie möglich wieder eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung zu finden. Besonderes Gewicht liegt auf Maßnahmen zur Unterstützung der am stärksten benachteiligten Gruppen.

Der jährliche Höchstbetrag für den EGF ist im MFR 2021-2027 festgelegt. Die Methoden für die Einstellung der Mittel in diese Reserve und für die Inanspruchnahme des EGF sind in Nummer 9 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel, festgelegt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (Abl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11).

Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 (Abl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48).

KAPITEL 30 04 — SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE) (Fortsetzung)**30 04 02** (Fortsetzung)

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 4331 vom 22.12.2020, S. 28).

30 04 03 **Reserve für die Anpassung an den Brexit**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	1 324 897 000	1 324 897 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Aus dieser Reserve sollen die Mittel für die Reserve für die Anpassung an den Brexit eingestellt werden, die in Anspruch genommen werden kann, um unvorhergesehenen und nachteiligen Folgen in den am stärksten vom Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union betroffenen Mitgliedstaaten und Sektoren zu begegnen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1).

STELLENPLAN

Kommission**Verwaltung**

Funktions- und Besoldungsgruppen	Verwaltung			
	2024		2023	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	29	—	24	—
AD 15	185	22	190	22
AD 14	637	31	637	31
AD 13	1 263	—	1 493	—
AD 12	1 488	44	1 488	44
AD 11	1 049	62	929	62
AD 10	1 487	21	1 417	21
AD 9	1 743	10	1 733	10
AD 8	1 444	16	1 474	26
AD 7	1 332	20	1 310	20
AD 6	598	10	638	10
AD 5	1 187	6	974	6
Zwischensumme AD	12 442	242	12 307	252
AST 11	152	—	162	—
AST 10	170	10	180	10
AST 9	650	—	650	—
AST 8	561	12	571	12
AST 7	795	18	895	18
AST 6	794	19	644	19
AST 5	712	16	858	16
AST 4	329	—	483	—
AST 3	305	—	318	—
AST 2	26	13	39	13
AST 1	229	—	102	—
Zwischensumme AST	4 723 (²)	88 (²)	4 902 (²)	88 (²)
AST/SC 6	5	—	5	—
AST/SC 5	36	—	46	—
AST/SC 4	75	35	75	35
AST/SC 3	157	—	127	—

KOMMISSION

Funktions- und Besoldungsgruppen	Verwaltung			
	2024		2023	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AST/SC 2	290	—	290	—
AST/SC 1	664	—	630	—
Zwischensumme AST/SC	1 227	35	1 173	35
Insgesamt	18 392	365	18 382	375
Gesamtbetrag ⁽¹⁾	18 757 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾		18 757 ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾	

(1) Im Stellenplan sind gemäß Artikel 53 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft folgende Dauerplanstellen enthalten, die der Versorgungsagentur zur Verfügung stehen können: 8 Stellen der Funktionsgruppe AD und 9 Stellen der Funktionsgruppe AST. Beförderungen in der Funktionsgruppe SC sind innerhalb des für die Funktionsgruppe AST geltenden Grenzwerts möglich.

(2) 50 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.

(3) 30 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.

(4) Der Stellenplan lässt folgende Beförderungen (*ad personam*) zu: bis zu 25 Beförderungen von AD 15 nach AD 16, bis zu 20 Beförderungen von AD 14 nach AD 15, bis zu 25 Beförderungen von AD 13 nach AD 14.

(5) Im Stellenplan sind unter der Rubrik 7 für die Gemeinsame Forschungsstelle 8 Planstellen für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen enthalten, die für die Dauer der Stilllegung gewährt werden.

(6) Der Stellenplan lässt folgende Beförderungen (*ad personam*) zu: bis zu 30 Beförderungen von AD 15 nach AD 16, bis zu 20 Beförderungen von AD 14 nach AD 15, bis zu 25 Beförderungen von AD 13 nach AD 14.

(7) Im Stellenplan sind unter der Rubrik 7 für die Gemeinsame Forschungsstelle 4 Planstellen für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen enthalten, die für die Dauer der Stilllegung gewährt werden.

Forschung und Innovation — Gemeinsame Forschungsstelle

Funktions- und Besoldungsgruppen	Forschung und Innovation — Gemeinsame Forschungsstelle			
	2024		2023	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	2	—	2	—
AD 15	11	—	11	—
AD 14	76	—	76	—
AD 13	157	—	172	—
AD 12	190	—	190	—
AD 11	77	—	77	—
AD 10	90	—	85	—
AD 9	103	—	91	—
AD 8	80	—	85	—
AD 7	63	—	77	—
AD 6	25	—	20	—
AD 5	8	—	4	—
Zwischensumme AD	882	—	890	—
AST 11	47	—	52	—
AST 10	41	—	46	—
AST 9	138	—	138	—
AST 8	68	—	67	—
AST 7	118	—	105	—
AST 6	122	—	122	—
AST 5	114	—	131	—
AST 4	45	—	56	—
AST 3	23	—	24	—
AST 2	3	—	3	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST ⁽¹⁾	719	—	744	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	7	—	8	—
AST/SC 3	13	—	8	—
AST/SC 2	21	—	19	—
AST/SC 1	18	—	14	—
Zwischensumme AST/SC	59	—	49	—
Insgesamt	1 660	—	1 683	—
Gesamtbetrag	1 660		1 683	

⁽¹⁾ 15 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.

KOMMISSION

Forschung und Innovation — Indirekte Forschung - 2

Funktions- und Besoldungsgruppen	Forschung und Innovation — Indirekte Forschung — 2			
	2024		2023	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	1	—	1	—
AD 15	19	—	19	—
AD 14	93	1	94	—
AD 13	179	—	199	—
AD 12	137	5	137	5
AD 11	96	—	96	—
AD 10	101	—	101	—
AD 9	91	—	91	—
AD 8	70	—	67	—
AD 7	58	—	48	—
AD 6	45	—	32	—
AD 5	51	—	49	—
Zwischensumme AD	941	6	934	5
AST 11	13	—	14	—
AST 10	17	—	18	—
AST 9	59	—	59	—
AST 8	46	—	44	—
AST 7	69	—	74	—
AST 6	57	—	60	—
AST 5	47	—	56	—
AST 4	17	—	25	—
AST 3	17	—	12	—
AST 2	4	—	4	—
AST 1	17	—	3	—
Zwischensumme AST ⁽¹⁾	363	—	369	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	1	—	1	—
AST/SC 3	6	—	6	—
AST/SC 2	13	—	18	—
AST/SC 1	42	—	40	—
Zwischensumme AST/SC	62	—	65	—
Insgesamt	1 366	6	1 368	5
Gesamtbetrag ⁽²⁾	1 372		1 373	

⁽¹⁾ 15 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.

⁽²⁾ Der Stellenplan lässt folgende Beförderungen (*ad personam*) zu: bis zu zwei Beförderungen von AD 15 nach AD 16, bis zu eine Beförderung von AD 14 nach AD 15, bis zu zwei Beförderungen von AD 13 nach AD 14.

Ämter

Amt für Veröffentlichungen (OP)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Amt für Veröffentlichungen (OP)			
	2024		2023	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	1	—	1	—
AD 15	3	—	3	—
AD 14	9	—	9	—
AD 13	9	—	9	—
AD 12	18	—	16	—
AD 11	19	—	17	—
AD 10	18	—	22	—
AD 9	17	—	18	—
AD 8	24	3	13	3
AD 7	15	—	20	—
AD 6	4	—	4	—
AD 5	11	—	12	—
Zwischensumme AD	148	3	144	3
AST 11	13	—	13	—
AST 10	15	—	17	—
AST 9	50	—	48	—
AST 8	56	—	54	—
AST 7	77	—	84	—
AST 6	62	—	70	—
AST 5	46	—	52	—
AST 4	25	2	29	2
AST 3	47	—	39	—
AST 2	3	—	3	—
AST 1	12	—	6	—
Zwischensumme AST ⁽¹⁾	406	2	415	2
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	1	—	1	—
AST/SC 3	3	—	3	—
AST/SC 2	10	—	8	—
AST/SC 1	8	—	5	—
Zwischensumme AST/SC	22	—	17	—
Insgesamt	576	5	576	5
Gesamtbetrag	581		581	
⁽¹⁾ 5 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.				

KOMMISSION

Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)			
	2024		2023	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	2	—	2	—
AD 13	5	—	5	—
AD 12	5	—	6	—
AD 11	7	—	6	—
AD 10	7	—	6	—
AD 9	5	—	6	—
AD 8	4	—	3	—
AD 7	1	—	2	—
AD 6	—	—	—	—
AD 5	4	—	2	—
Zwischensumme AD	40	1	38	1
AST 11	2	—	3	—
AST 10	3	—	4	—
AST 9	7	—	7	—
AST 8	11	—	11	—
AST 7	12	—	14	—
AST 6	18	—	18	—
AST 5	9	—	7	—
AST 4	1	—	2	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	1	—	—	—
Zwischensumme AST ⁽¹⁾	64	—	66	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	1	—	1	—
AST/SC 3	1	—	1	—
AST/SC 2	2	—	2	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	4	—	4	—
Insgesamt	108	1	108	1
Gesamtbetrag	109 ⁽²⁾		109 ⁽³⁾	

⁽¹⁾ 5 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.

⁽²⁾ Davon Dauerplanstellen in der Europäischen Verwaltungsakademie: eine AD 13, eine AD 12, eine AD 11, eine AD 10, eine AD 9, eine AST 10, eine AST 9, eine AST 8, zwei AST 7, drei AST 6, eine AST 5.

⁽³⁾ Davon Dauerplanstellen in der Europäischen Verwaltungsakademie: eine AD 13, zwei AD 12, eine AD 11, eine AD 9, eine AST 10, eine AST 9, eine AST 8, zwei AST 7, drei AST 6, eine AST 5.

Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)			
	2024		2023	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	1	—	1	—
AD 14	5	—	5	—
AD 13	8	—	8	—
AD 12	7	—	7	—
AD 11	4	—	4	—
AD 10	6	—	5	—
AD 9	7	—	6	—
AD 8	5	—	5	—
AD 7	3	—	3	—
AD 6	2	—	1	—
AD 5	3	—	3	—
Zwischensumme AD	51	—	48	—
AST 11	7	—	7	—
AST 10	7	—	7	—
AST 9	24	—	21	—
AST 8	18	—	20	—
AST 7	17	—	23	—
AST 6	11	—	14	—
AST 5	8	—	10	—
AST 4	5	—	5	—
AST 3	6	—	2	—
AST 2	1	—	1	—
AST 1	6	—	3	—
Zwischensumme AST ⁽¹⁾	110	—	113	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	2	—	2	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	2	—	2	—
Insgesamt	163	—	163	—
Gesamtbetrag ⁽²⁾	163		163	

⁽¹⁾ 5 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.

⁽²⁾ Davon 8 Stellen für das Sekretariat des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF).

KOMMISSION

Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel (OIB)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel (OIB)			
	2024		2023	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	1	—	1	—
AD 14	7	—	7	—
AD 13	11	1	11	1
AD 12	14	—	13	—
AD 11	11	—	9	—
AD 10	10	—	12	—
AD 9	13	—	12	—
AD 8	10	—	14	—
AD 7	10	—	8	—
AD 6	7	—	8	—
AD 5	8	—	4	—
Zwischensumme AD	102	1	99	1
AST 11	6	—	8	—
AST 10	11	—	11	—
AST 9	16	—	21	—
AST 8	22	—	22	—
AST 7	39	—	39	—
AST 6	22	—	21	—
AST 5	50	—	60	—
AST 4	15	—	15	—
AST 3	17	—	17	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	2	—	1	—
Zwischensumme AST ⁽¹⁾	200	—	215	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	1	—	1	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	1	—	1	—
Insgesamt	303	1	315	1
Gesamtbetrag	304		316	
⁽¹⁾ 5 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.				

Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg (OIL)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg (OIL)			
	2024		2023	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	1	—	1	—
AD 14	3	—	3	—
AD 13	5	—	5	—
AD 12	4	—	4	—
AD 11	4	—	4	—
AD 10	4	—	4	—
AD 9	4	—	3	—
AD 8	3	—	3	—
AD 7	2	—	2	—
AD 6	1	—	1	—
AD 5	1	—	1	—
Zwischensumme AD	32	—	31	—
AST 11	2	—	2	—
AST 10	3	—	3	—
AST 9	7	—	7	—
AST 8	7	—	7	—
AST 7	8	—	8	—
AST 6	8	—	9	—
AST 5	14	—	14	—
AST 4	7	—	8	—
AST 3	11	—	13	—
AST 2	1	—	1	—
AST 1	3	—	1	—
Zwischensumme AST ⁽¹⁾	71	—	73	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	3	—	3	—
AST/SC 2	8	—	8	—
AST/SC 1	1	—	2	—
Zwischensumme AST/SC	12	—	13	—
Insgesamt	115	—	117	—
Gesamtbetrag	115		117	

⁽¹⁾ 5 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen

KOMMISSION

Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)			
	2024		2023	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	1	1	1	1
AD 15	4	—	3	—
AD 14	14	—	13	—
AD 13	19	3	21	5
AD 12	31	—	31	—
AD 11	21	—	21	—
AD 10	23	—	22	—
AD 9	33	—	29	—
AD 8	28	—	22	—
AD 7	27	—	31	—
AD 6	4	—	4	—
AD 5	7	—	7	—
Zwischensumme AD	212	4	205	6
AST 11	6	5	6	8
AST 10	8	2	7	3
AST 9	15	2	18	—
AST 8	10	—	10	—
AST 7	12	—	12	—
AST 6	9	—	9	—
AST 5	11	—	12	—
AST 4	4	—	4	—
AST 3	2	—	2	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST ⁽¹⁾	77	9	80	11
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	2	—	2	—
AST/SC 3	3	—	4	—
AST/SC 2	6	—	6	—
AST/SC 1	3	—	2	—
Zwischensumme AST/SC	14	—	14	—
Insgesamt	303	13	299	17
Gesamtbetrag	316		316	
⁽¹⁾ 5 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.				

Von der Europäischen Union geschaffene Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit

Dezentrale Agenturen

Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Chemikalienagentur (ECHA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	6	—	6
AD 13	—	14	—	14
AD 12	—	14	—	14
AD 11	—	31	—	31
AD 10	—	46	—	46
AD 9	—	71	—	71
AD 8	—	61	—	61
AD 7	—	68	—	65
AD 6	—	42	—	35
AD 5	—	17	—	17
Zwischensumme AD	—	370	—	360
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	3	—	3
AST 8	—	8	—	8
AST 7	—	13	—	13
AST 6	—	19	—	19
AST 5	—	31	—	31
AST 4	—	21	—	21
AST 3	—	11	—	11
AST 2	—	3	—	3
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	109	—	109
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	479	—	469
Gesamtbetrag		479		469

KOMMISSION

Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	3	—	7
AD 12	—	8	—	12
AD 11	—	15	—	20
AD 10	—	40	—	29
AD 9	—	44	—	53
AD 8	—	65	—	71
AD 7	—	49	—	50
AD 6	—	24	—	12
AD 5	—	11	—	10
Zwischensumme AD	—	260	—	265
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	1	—	1
AST 7	—	2	—	1
AST 6	—	2	—	—
AST 5	—	3	—	—
AST 4	—	2	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	10	—	2
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	270	—	267
Gesamtbetrag	270		267	

Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	2	—	2
AD 13	2	4	2	4
AD 12	—	5	—	5
AD 11	1	4	1	4
AD 10	1	5	—	5
AD 9	—	8	1	7
AD 8	—	7	—	8
AD 7	—	7	—	7
AD 6	—	3	—	3
AD 5	—	2	—	2
Zwischensumme AD	4	47	4	47
AST 11	—	2	—	2
AST 10	—	2	—	1
AST 9	2	8	2	7
AST 8	2	6	1	9
AST 7	1	5	2	5
AST 6	—	3	—	2
AST 5	—	6	—	6
AST 4	—	1	—	1
AST 3	—	1	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	5	34	5	33
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	1	—	1
AST/SC 2	—	—	—	1
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	1	—	2
Insgesamt	9	82	9	82
Gesamtbetrag	91		91	

KOMMISSION

Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	3	—	3
AD 13	—	—	—	—
AD 12	—	4	—	4
AD 11	—	4	—	2
AD 10	—	6	—	6
AD 9	—	3	—	5
AD 8	—	3	—	2
AD 7	—	1	—	2
AD 6	—	1	—	—
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	25	—	24
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	1
AST 8	—	3	—	1
AST 7	—	7	—	6
AST 6	—	3	—	4
AST 5	—	2	—	4
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	15	—	16
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	40	—	40
Gesamtbetrag	40		40	

Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	2	—	1
AD 13	—	2	—	4
AD 12	1	5	2	11
AD 11	—	3	—	9
AD 10	—	7	—	9
AD 9	—	7	—	7
AD 8	—	3	—	2
AD 7	—	6	—	2
AD 6	—	12	—	1
AD 5	—	3	—	—
Zwischensumme AD	1	51	2	47
AST 11	—	1	—	2
AST 10	1	2	1	3
AST 9	1	2	3	5
AST 8	4	2	2	5
AST 7	—	10	—	9
AST 6	—	5	—	8
AST 5	—	6	—	3
AST 4	—	3	—	1
AST 3	—	2	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	6	33	6	36
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	7	84	8	83
Gesamtbetrag	91		91	

KOMMISSION

Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	4	—	25
AD 13	—	6	—	33
AD 12	—	30	—	66
AD 11	—	73	—	88
AD 10	—	93	—	110
AD 9	—	134	—	120
AD 8	—	108	—	78
AD 7	—	45	—	32
AD 6	—	46	—	13
AD 5	—	42	—	14
Zwischensumme AD	—	582	—	580
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	1
AST 8	—	3	—	4
AST 7	—	12	—	11
AST 6	—	32	—	27
AST 5	—	35	—	28
AST 4	—	10	—	15
AST 3	—	6	—	12
AST 2	—	1	—	2
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	99	—	100
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	1	—	1
AST/SC 2	—	1	—	1
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	2	—	2
Insgesamt	—	683	—	682⁽¹⁾
Gesamtbetrag		683		682

⁽¹⁾ Mit dem Beschluss 15-2022 vom 14. Dezember 2022 hat der Verwaltungsrat der EASA den Stellenplan für 2023 im Einklang mit der Finanzregelung (Beschluss 16-2019 des Verwaltungsrates) geändert.

Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	3	—	3
AD 13	1	6	1	6
AD 12	1	18	1	18
AD 11	—	18	—	22
AD 10	1	31	1	29
AD 9	—	26	—	33
AD 8	—	18	—	22
AD 7	—	17	—	13
AD 6	—	11	—	2
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	3	149	3	149
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	1	—	1
AST 9	—	5	—	4
AST 8	—	6	—	6
AST 7	—	14	—	14
AST 6	—	18	—	19
AST 5	—	13	—	13
AST 4	—	3	—	3
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	60	—	60
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	3	209	3	209
Gesamtbetrag	212		212	

KOMMISSION

Eisenbahngagentur der Europäischen Union (ERA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Eisenbahngagentur der Europäischen Union (ERA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	—	—	—
AD 13	—	1	—	1
AD 12	—	4	—	2
AD 11	—	16	—	14
AD 10	—	18	—	19
AD 9	—	22	—	19
AD 8	—	22	—	24
AD 7	—	24	—	20
AD 6	—	17	—	25
AD 5	—	9	—	9
Zwischensumme AD	—	134	—	134
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	1
AST 8	—	4	—	3
AST 7	—	4	—	4
AST 6	—	4	—	4
AST 5	—	9	—	7
AST 4	—	8	—	10
AST 3	—	2	—	3
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	32	—	32
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	166	—	166
Gesamtbetrag	166		166	

Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	—	—	—
AD 13	—	2	—	2
AD 12	—	4	—	4
AD 11	—	3	—	2
AD 10	—	4	—	4
AD 9	—	14	—	11
AD 8	—	15	—	25
AD 7	—	13	—	10
AD 6	—	7	—	4
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	63	—	63
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	3	—	2
AST 7	—	2	—	4
AST 6	—	7	—	7
AST 5	—	4	—	5
AST 4	—	2	—	1
AST 3	—	1	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	19	—	19
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	82	—	82
Gesamtbetrag	82		82	

KOMMISSION

Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	—	—	—
AD 12	—	1	—	1
AD 11	—	1	—	1
AD 10	—	2	—	2
AD 9	—	1	—	3
AD 8	—	3	—	2
AD 7	—	4	—	3
AD 6	—	1	—	1
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	14	—	14
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	1	—	1
AST 6	—	1	—	1
AST 5	—	—	—	1
AST 4	—	1	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	3	—	3
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	17	—	17
Gesamtbetrag	17		17	

Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	1	—	1
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	5	—	5
AD 13	—	2	—	2
AD 12	—	8	—	8
AD 11	—	12	—	12
AD 10	—	13	—	13
AD 9	—	25	—	24
AD 8	—	28	—	27
AD 7	—	32	—	30
AD 6	—	21	—	19
AD 5	—	29	—	30
Zwischensumme AD	—	177	—	172
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	3	—	3
AST 5	—	4	—	4
AST 4	—	3	—	2
AST 3	—	1	—	1
AST 2	—	1	—	2
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	12	—	12
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	189	—	184
Gesamtbetrag	189		184	

KOMMISSION

Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	1	—	1
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	2	—	1
AD 13	—	4	—	4
AD 12	—	7	—	6
AD 11	—	9	—	7
AD 10	—	15	—	14
AD 9	—	19	—	18
AD 8	—	21	—	18
AD 7	—	23	—	24
AD 6	—	17	—	22
AD 5	—	11	—	14
Zwischensumme AD	—	130	—	130
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	2	—	1
AST 7	—	2	—	2
AST 6	—	4	—	4
AST 5	—	6	—	6
AST 4	—	1	—	2
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	15	—	15
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	145	—	145
Gesamtbetrag	145		145	

Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	1	—	1
AD 15	—	3	—	3
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	2	—	2
AD 12	—	9	—	9
AD 11	—	12	—	11
AD 10	—	32	—	29
AD 9	—	45	—	45
AD 8	—	35	—	39
AD 7	—	37	—	40
AD 6	—	33	—	38
AD 5	—	45	—	32
Zwischensumme AD	—	255	—	250
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	1	—	—
AST 6	—	6	—	4
AST 5	—	6	—	9
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	13	—	13
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	268	—	263
Gesamtbetrag		268		263

KOMMISSION

Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	—	—	—
AD 13	—	5	—	4
AD 12	—	3	—	3
AD 11	—	7	—	7
AD 10	—	6	—	6
AD 9	—	8	—	9
AD 8	—	17	—	16
AD 7	—	22	—	19
AD 6	—	7	—	6
AD 5	—	15	—	11
Zwischensumme AD	—	91	—	82
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	1	—	—
AST 6	—	5	—	3
AST 5	—	3	—	6
AST 4	—	4	—	4
AST 3	—	1	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	14	—	13
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	1
AST/SC 2	—	1	—	—
AST/SC 1	—	1	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	2	—	1
Insgesamt	—	107	—	96
Gesamtbetrag	107		96	

Europäische Umweltagentur (EUA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Umweltagentur (EUA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	3	—	2
AD 13	1	5	1	6
AD 12	—	8	—	16
AD 11	—	14	—	10
AD 10	—	14	—	11
AD 9	—	10	—	9
AD 8	—	12	—	6
AD 7	—	22	—	12
AD 6	—	30	—	30
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	1	119	1	103
AST 11	—	1	—	2
AST 10	1	3	1	5
AST 9	2	7	2	11
AST 8	—	9	—	11
AST 7	—	9	—	11
AST 6	—	11	—	10
AST 5	—	7	—	7
AST 4	—	4	—	1
AST 3	—	2	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	3	53	3	58
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	4	172	4	161
Gesamtbetrag	176		165	

KOMMISSION

Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	1
AD 14	—	3	—	2
AD 13	—	1	—	1
AD 12	—	2	—	2
AD 11	—	7	—	4
AD 10	—	8	—	8
AD 9	—	12	—	11
AD 8	—	2	—	4
AD 7	—	7	—	9
AD 6	—	—	—	—
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	42	—	42
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	6	—	6
AST 9	—	4	—	3
AST 8	—	4	—	3
AST 7	—	7	—	7
AST 6	—	3	—	2
AST 5	—	4	—	7
AST 4	—	7	—	7
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	35	—	35
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	77	—	77
Gesamtbetrag		77		77

Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	1	—	2
AD 13	—	3	—	3
AD 12	—	6	—	7
AD 11	—	8	—	8
AD 10	—	16	—	25
AD 9	—	24	—	24
AD 8	—	29	—	28
AD 7	—	23	—	29
AD 6	—	32	—	25
AD 5	—	15	—	3
Zwischensumme AD	—	158	—	155
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	1	—	1
AST 9	—	2	—	2
AST 8	—	6	—	3
AST 7	—	6	—	11
AST 6	—	10	—	10
AST 5	—	15	—	15
AST 4	—	19	—	17
AST 3	—	1	—	3
AST 2	—	1	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	61	—	62
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	2	—	—
AST/SC 3	—	4	—	5
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	6	—	5
Insgesamt	—	225	—	222
Gesamtbetrag		225		222

KOMMISSION

Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	2	—	1
AD 13	—	4	—	5
AD 12	—	5	—	6
AD 11	—	9	—	12
AD 10	1	30	—	27
AD 9	3	48	3	48
AD 8	1	65	2	72
AD 7	—	88	—	74
AD 6	—	45	—	53
AD 5	—	10	—	8
Zwischensumme AD	5	307	5	307
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	2	—	3
AST 7	—	5	—	6
AST 6	—	14	—	12
AST 5	—	26	—	24
AST 4	—	26	—	27
AST 3	—	15	—	13
AST 2	—	5	—	8
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	93	—	93
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	5	400	5	400
Gesamtbetrag	405		405	

Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	3	—	3
AD 14	—	12	—	12
AD 13	—	12	—	12
AD 12	—	61	—	57
AD 11	—	50	—	49
AD 10	—	57	—	53
AD 9	—	82	—	66
AD 8	—	78	—	87
AD 7	—	90	—	89
AD 6	—	55	—	67
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	500	—	495
AST 11	—	3	—	2
AST 10	—	7	—	7
AST 9	—	10	—	10
AST 8	—	15	—	14
AST 7	—	29	—	25
AST 6	—	35	—	31
AST 5	—	49	—	43
AST 4	—	32	—	43
AST 3	—	11	—	12
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	191	—	187
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	691	—	682
Gesamtbetrag		691		682

KOMMISSION

Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (Frontex)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	8	—	6
AD 13	—	16	—	15
AD 12	—	35	—	31
AD 11	—	38	—	36
AD 10	—	53	—	29
AD 9	—	166	—	94
AD 8	—	342	—	248
AD 7	—	61	—	120
AD 6	—	46	—	50
AD 5	—	4	—	20
Zwischensumme AD	—	770	—	650
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	1	—	1
AST 9	—	7	—	5
AST 8	—	13	—	11
AST 7	—	8	—	10
AST 6	—	19	—	18
AST 5	—	305	—	115
AST 4	—	422	—	489
AST 3	—	—	—	1
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	775	—	650
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	1 545	—	1 300
Gesamtbetrag	1 545		1 300	

Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	1	—	1
AD 15	—	1	—	—
AD 14	—	2	—	3
AD 13	—	3	—	2
AD 12	—	11	—	11
AD 11	—	11	—	10
AD 10	—	24	—	21
AD 9	—	51	—	47
AD 8	—	105	—	92
AD 7	—	239	—	216
AD 6	—	276	—	282
AD 5	—	7	—	8
Zwischensumme AD	—	731	—	693
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	1	—	1
AST 7	—	3	—	2
AST 6	—	5	—	5
AST 5	—	3	—	4
AST 4	—	3	—	3
AST 3	—	3	—	2
AST 2	—	5	—	6
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	23	—	23
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	754	—	716
Gesamtbetrag		754		716

KOMMISSION

Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EPA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	1	—	1
AD 12	—	2	—	1
AD 11	—	2	—	3
AD 10	—	1	—	—
AD 9	—	3	—	1
AD 8	—	6	—	4
AD 7	—	6	—	8
AD 6	—	3	—	3
AD 5	—	1	—	4
Zwischensumme AD	—	26	—	26
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	1	—	—
AST 6	—	—	—	1
AST 5	—	4	—	2
AST 4	—	2	—	4
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	7	—	7
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	33	—	33
Gesamtbetrag	33		33	

Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Recht (eu-LISA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Recht (eu-LISA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	1
AD 14	—	2	—	1
AD 13	—	3	—	3
AD 12	—	4	—	4
AD 11	—	11	—	11
AD 10	—	13	—	12
AD 9	—	27	—	22
AD 8	—	41	—	38
AD 7	—	8	—	11
AD 6	—	49	—	46
AD 5	—	21	—	20
Zwischensumme AD	—	179	—	169
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	1
AST 8	—	5	—	4
AST 7	—	8	—	6
AST 6	—	12	—	12
AST 5	—	10	—	11
AST 4	—	15	—	13
AST 3	—	2	—	6
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	53	—	53
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	232	—	222
Gesamtbetrag	232		222	

KOMMISSION

Asylagentur der Europäischen Union (EUAA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Asylagentur der Europäischen Union (EUAA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	—	—	—
AD 13	—	3	—	3
AD 12	—	7	—	5
AD 11	—	3	—	3
AD 10	—	20	—	17
AD 9	—	30	—	23
AD 8	—	61	—	70
AD 7	—	65	—	68
AD 6	—	30	—	26
AD 5	—	16	—	20
Zwischensumme AD	—	236	—	236
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	5	—	5
AST 5	—	32	—	30
AST 4	—	58	—	60
AST 3	—	33	—	33
AST 2	—	7	—	7
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	135	—	135
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	371	—	371
Gesamtbetrag	371		371	

Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	2	—	1
AD 13	1	3	1	3
AD 12	3	7	3	8
AD 11	1	9	1	9
AD 10	—	10	—	10
AD 9	—	10	—	8
AD 8	—	5	—	5
AD 7	—	1	—	1
AD 6	—	8	—	—
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	5	56	5	46
AST 11	—	1	—	1
AST 10	—	2	—	2
AST 9	1	6	1	6
AST 8	1	5	1	5
AST 7	—	6	—	6
AST 6	—	3	—	3
AST 5	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	3	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	2	26	2	23
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	7	82	7	69
Gesamtbetrag	89		76	

KOMMISSION

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	1
AD 14	—	3	—	3
AD 13	—	2	—	3
AD 12	—	5	—	1
AD 11	—	7	—	6
AD 10	—	10	—	12
AD 9	—	10	—	10
AD 8	—	6	—	9
AD 7	—	2	—	1
AD 6	—	2	—	1
AD 5	—	1	—	1
Zwischensumme AD	—	48	—	48
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	2	—	4
AST 9	—	4	—	2
AST 8	—	4	—	3
AST 7	—	5	—	6
AST 6	—	5	—	7
AST 5	—	2	—	2
AST 4	—	2	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	24	—	24
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	72	—	72
Gesamtbetrag	72		72	

Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	1	—	1
AD 12	—	—	—	—
AD 11	—	3	—	3
AD 10	—	1	—	1
AD 9	—	3	—	3
AD 8	—	5	—	5
AD 7	—	5	—	4
AD 6	—	2	—	3
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	21	—	21
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	1
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	2	—	3
AST 6	—	2	—	1
AST 5	—	1	—	1
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	6	—	6
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	27	—	27
Gesamtbetrag	27		27	

KOMMISSION

Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	1	—	1
AD 12	—	3	—	2
AD 11	—	6	—	7
AD 10	—	15	—	14
AD 9	—	20	—	23
AD 8	—	25	—	24
AD 7	—	27	—	26
AD 6	—	5	—	4
AD 5	—	27	—	23
Zwischensumme AD	—	130	—	125
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	1
AST 8	—	1	—	1
AST 7	—	1	—	1
AST 6	—	17	—	17
AST 5	—	53	—	53
AST 4	—	36	—	34
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	109	—	107
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	239	—	232
Gesamtbetrag	239		232	

Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	3	—	5
AD 12	—	9	—	12
AD 11	—	10	—	10
AD 10	—	10	—	10
AD 9	—	12	—	12
AD 8	—	7	—	5
AD 7	—	7	—	4
AD 6	—	—	—	—
AD 5	—	4	—	—
Zwischensumme AD	—	63	—	59
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	2	—	2
AST 9	—	9	—	13
AST 8	—	6	—	6
AST 7	—	4	—	4
AST 6	—	2	—	2
AST 5	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	23	—	27
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	86	—	86
Gesamtbetrag		86		86

KOMMISSION

Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	1	1	1	1
AD 13	3	—	3	—
AD 12	11	7	13	7
AD 11	5	5	7	6
AD 10	8	8	8	7
AD 9	7	22	7	21
AD 8	9	20	6	24
AD 7	1	15	1	18
AD 6	1	10	—	8
AD 5	—	4	—	—
Zwischensumme AD	46	92	46	92
AST 11	—	—	—	—
AST 10	1	—	1	—
AST 9	3	2	3	2
AST 8	—	2	—	1
AST 7	1	8	1	7
AST 6	—	11	—	10
AST 5	—	15	—	17
AST 4	—	8	—	10
AST 3	—	2	—	1
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	5	48	5	48
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	2	—	2
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	2	—	2
Insgesamt	51	142	51	142
Gesamtbetrag	193		193	

Europäische Staatsanwaltschaft (EStA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Staatsanwaltschaft			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	23	—	23
AD 12	—	3	—	3
AD 11	—	2	—	2
AD 10	—	9	—	9
AD 9	—	7	—	7
AD 8	—	17	—	17
AD 7	—	40	—	40
AD 6	—	29	—	29
AD 5	—	9	—	9
Zwischensumme AD	—	141	—	141
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	1
AST 8	—	1	—	1
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	3	—	3
AST 5	—	13	—	13
AST 4	—	22	—	22
AST 3	—	6	—	6
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	46	—	46
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	1	—	1
AST/SC 2	—	3	—	3
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	4	—	4
Insgesamt	—	191	—	191
Gesamtbetrag		191		191

KOMMISSION

Europäische Arbeitsbehörde (ELA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Arbeitsbehörde (ELA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	—	—	—
AD 12	—	—	—	—
AD 11	—	5	—	3
AD 10	—	1	—	3
AD 9	—	5	—	1
AD 8	—	14	—	14
AD 7	—	8	—	10
AD 6	—	18	—	18
AD 5	—	—	—	2
Zwischensumme AD	—	52	—	52
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—
AST 5	—	2	—	1
AST 4	—	12	—	6
AST 3	—	1	—	8
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	15	—	15
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	2	—	2
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	2	—	2
Insgesamt	—	69	—	69
Gesamtbetrag		69		69

Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche (AMLA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (AMLA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	1	—	—
AD 15	—	5	—	—
AD 14	—	1	—	—
AD 13	—	—	—	—
AD 12	—	—	—	—
AD 11	—	2	—	—
AD 10	—	—	—	—
AD 9	—	6	—	2
AD 8	—	—	—	—
AD 7	—	7	—	—
AD 6	—	—	—	—
AD 5	—	8	—	6
Zwischensumme AD	—	30	—	8
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—
AST 5	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	5	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	5	—	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	35	—	8
Gesamtbetrag	35		8	

KOMMISSION

Europäische Gemeinsame Unternehmen**Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie — Kernfusion für die Energiegewinnung (F4E)**

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	1
AD 14	4	4	4	3
AD 13	6	7	7	9
AD 12	9	26	11	24
AD 11	1	28	3	24
AD 10	8	53	3	49
AD 9	1	42	4	50
AD 8	—	29	—	24
AD 7	2	16	1	20
AD 6	—	20	—	19
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	31	225	33	223
AST 11	2	—	2	—
AST 10	1	—	2	—
AST 9	3	1	2	1
AST 8	1	1	1	3
AST 7	1	10	1	7
AST 6	2	8	—	9
AST 5	2	8	3	11
AST 4	—	3	1	—
AST 3	—	6	—	6
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	12	37	12	37
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	43	262	45	260
Gesamtbetrag	305		305	

Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit (ECCC)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit (ECCC)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	—	—	—
AD 12	—	2	—	2
AD 11	—	2	—	2
AD 10	—	—	—	—
AD 9	—	—	—	—
AD 8	—	3	—	3
AD 7	—	2	—	2
AD 6	—	—	—	—
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	10	—	10
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—
AST 5	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	—	—	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	10	—	10
Gesamtbetrag	10		10	

KOMMISSION

Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	—
AD 14	—	—	—	1
AD 13	—	—	—	—
AD 12	—	1	—	1
AD 11	—	3	—	2
AD 10	—	6	—	9
AD 9	—	11	—	10
AD 8	—	11	—	10
AD 7	—	5	—	6
AD 6	—	2	—	1
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	40	—	40
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	1	—	—
AST 5	—	3	—	3
AST 4	—	1	—	2
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	5	—	5
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	45	—	45
Gesamtbetrag	45		45	

Exekutivagenturen

Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (ERCEA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	11	—	12
AD 13	—	3	—	2
AD 12	—	3	—	2
AD 11	—	33	—	30
AD 10	—	33	—	33
AD 9	—	13	—	8
AD 8	—	14	—	16
AD 7	—	14	—	22
AD 6	—	12	—	12
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	136	—	137
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—
AST 5	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	—	—	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	136	—	137
Gesamtbetrag ⁽¹⁾		136		137

⁽¹⁾ Die Planstellen umfassen 8 außerhalb des EU-Haushalts finanzierte Stellen im Jahr 2024 sowie 8 außerhalb des EU-Haushalts finanzierte Stellen im Jahr 2023.

KOMMISSION

Europäische Exekutivagentur für die Forschung (REA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Exekutivagentur für die Forschung (REA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	16	—	15
AD 13	—	16	—	15
AD 12	—	37	—	38
AD 11	—	32	—	30
AD 10	—	40	—	35
AD 9	—	33	—	35
AD 8	—	29	—	31
AD 7	—	8	—	8
AD 6	—	7	—	7
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	219	—	215
AST 11	—	1	—	1
AST 10	—	2	—	1
AST 9	—	4	—	4
AST 8	—	3	—	4
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—
AST 5	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	10	—	10
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	229	—	225
Gesamtbetrag ⁽¹⁾ ⁽²⁾	229		225	

⁽¹⁾ Der Stellenplan lässt folgende Beförderungen (*ad personam*) zu: Abgeordnete Beamte können eine Stelle im Stellenplan der Exekutivagentur in einer höheren Besoldungsgruppe besetzen, vorausgesetzt, dass diese höhere Besoldungsgruppe ihrer Besoldungsgruppe bei der Kommission entspricht. Diese Ausnahme gilt nur für abgeordnete Beamte.

⁽²⁾ Die Planstellen umfassen 7 außerhalb des EU-Haushalts finanzierte Stellen im Jahr 2024 sowie 7 außerhalb des EU-Haushalts finanzierte Stellen im Jahr 2023.

Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HaDEA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HaDEA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	9	—	9
AD 13	—	6	—	6
AD 12	—	10	—	10
AD 11	—	10	—	8
AD 10	—	5	—	5
AD 9	—	11	—	8
AD 8	—	11	—	10
AD 7	—	8	—	9
AD 6	—	12	—	11
AD 5	—	29	—	30
Zwischensumme AD	—	111	—	106
AST 11	—	1	—	1
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	1	—	1
AST 6	—	4	—	4
AST 5	—	1	—	1
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	7	—	7
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	118	—	113
Gesamtbetrag ⁽¹⁾		118		113

⁽¹⁾ Die Planstellen umfassen 11 außerhalb des EU-Haushalts finanzierte Stellen im Jahr 2024 sowie 12 außerhalb des EU-Haushalts finanzierte Stellen im Jahr 2023.

KOMMISSION

Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	12	—	11
AD 13	—	13	—	13
AD 12	—	18	—	18
AD 11	—	19	—	20
AD 10	—	15	—	13
AD 9	—	23	—	20
AD 8	—	18	—	18
AD 7	—	19	—	16
AD 6	—	10	—	3
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	148	—	133
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	1	—	1
AST 7	—	2	—	2
AST 6	—	4	—	4
AST 5	—	3	—	4
AST 4	—	2	—	2
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	12	—	13
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	160	—	146
Gesamtbetrag ⁽¹⁾	160 ⁽²⁾		146	

(¹) Die Planstellen umfassen 44 außerhalb des EU-Haushalts finanzierte Stellen im Jahr 2024 sowie 30 außerhalb des EU-Haushalts finanzierte Stellen im Jahr 2023.

(²) Einschließlich Planstellen für den Innovationsfonds (30), für den Mechanismus für einen gerechten Übergang (4), für den Finanzierungsmechanismus für erneuerbare Energie (1), für NextGenerationEU (6) und für den Beitrag von Drittländern im Rahmen von Horizont Europa (2).

Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	13	—	17
AD 13	—	10	—	6
AD 12	—	16	—	19
AD 11	—	15	—	16
AD 10	—	20	—	13
AD 9	—	12	—	15
AD 8	—	16	—	12
AD 7	—	8	—	10
AD 6	—	8	—	5
AD 5	—	1	—	—
Zwischensumme AD	—	120	—	114
AST 11	—	1	—	1
AST 10	—	1	—	2
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	4	—	2
AST 7	—	9	—	9
AST 6	—	5	—	5
AST 5	—	1	—	2
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	21	—	21
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	141	—	135
Gesamtbetrag ⁽¹⁾	141 ⁽¹⁾		135	

⁽¹⁾ Die Planstellen umfassen 4 außerhalb des EU-Haushalts finanzierte Stellen im Jahr 2024 sowie 4 außerhalb des EU-Haushalts finanzierte Stellen im Jahr 2023.

KOMMISSION

Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (EISMEA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (EISMEA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	8	—	8
AD 13	—	7	—	7
AD 12	—	18	—	19
AD 11	—	12	—	12
AD 10	—	9	—	9
AD 9	—	10	—	10
AD 8	—	10	—	10
AD 7	—	19	—	19
AD 6	—	1	—	8
AD 5	—	—	—	5
Zwischensumme AD	—	95	—	108
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	1
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	3	—	3
AST 5	—	3	—	3
AST 4	—	2	—	2
AST 3	—	—	—	1
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	9	—	10
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	1	—	1
AST/SC 2	—	1	—	1
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	2	—	2
Insgesamt	—	106	—	120
Gesamtbetrag ⁽¹⁾		106		120

(¹) Die Planstellen umfassen 15 außerhalb des EU-Haushalts finanzierte Stellen im Jahr 2024 sowie 16 außerhalb des EU-Haushalts finanzierte Stellen im Jahr 2023.

ANHÄNGE

KOMMISSION

ÄMTER

AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

EINNAHMEN

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Steuern und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf die Bezüge	5 082 000	4 775 000	4 481 466,31	88,18
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	1 100 000	1 039 000	968 806,35	88,07
	<i>Artikel 3 0 0 — Insgesamt</i>	6 182 000	5 814 000	5 450 272,66	88,16
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	5 785 000	5 481 000	5 102 708,44	88,21
	<i>Artikel 3 0 1 — Insgesamt</i>	5 785 000	5 481 000	5 102 708,44	88,21
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	11 967 000	11 295 000	10 552 981,10	88,18
	Titel 3 — Insgesamt	11 967 000	11 295 000	10 552 981,10	88,18

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 **Steuern und Abzüge**

3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
5 082 000	4 775 000	4 481 466,31

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
1 100 000	1 039 000	968 806,35

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
5 785 000	5 481 000	5 102 708,44

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts einbehaltenen Beiträge des Personals des Amtes zur Versorgungsordnung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
6 6 8	KAPITEL 6 6				
	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 6 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 6 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 8 *Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

AUSGABEN

TITEL 01

AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
	KAPITEL 01 01				
01 01 01	Beamte und Zeitbedienstete				
01 01 01 01	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	70 849 000	67 148 000	62 778 977,40	88,61
01 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	513 000	587 000	298 443,76	58,18
01 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
01 01 01 04	Mobilitätsausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	21 000	21 000	21 000,—	100
	<i>Artikel 01 01 01 — Insgesamt</i>	71 383 000	67 756 000	63 098 421,16	88,39
01 01 02	Externes Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	2 649 000	2 483 000	2 647 706,65	99,95
01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben				
01 01 03 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	136 000	136 000	65 000,—	47,79
01 01 03 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen				
	Nichtgetrennte Mittel	14 000	16 000	27 630,—	197,36
01 01 03 03	Untersuchungen und Konsultationen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	49 800,—	

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
01 01 03	(Fortsetzung)				
01 01 03 04	Weiterbildung und Managementschulung				
	Nichtgetrennte Mittel	75 000	75 000	70 321,68	93,76
01 01 03 05	Interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	127,—	12,70
	<i>Artikel 01 01 03 — Insgesamt</i>	226 000	228 000	212 878,68	94,19
01 01 04	Gebäude, Anlagen und Logistik				
01 01 04 01	Miete und Käufe				
	Nichtgetrennte Mittel	8 006 000	12 942 400	9 197 848,60	114,89
01 01 04 02	Gebäudenebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	2 213 000	3 895 000	2 296 345,16	103,77
01 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	18 000	18 000	908 557,22	5 047,54
01 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	253 000	420 000	201 776,93	79,75
	<i>Artikel 01 01 04 — Insgesamt</i>	10 490 000	17 275 400	12 604 527,91	120,16
01 01 05	Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle				
	Nichtgetrennte Mittel	992 000	1 900 000	1 099 598,56	110,85
01 01 06	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 000	0,—	
01 01 07	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
01 01 08	Rechtsbezogene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)
KAPITEL 01 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
01 01 09	Informations- und Kommunikationstechnologie				
01 01 09 01	Informationssysteme				
	Nichtgetrennte Mittel	8 642 000	8 447 174	9 727 722,09	112,56
01 01 09 02	Digitaler Arbeitsplatz				
	Nichtgetrennte Mittel	2 119 000	2 150 000	2 126 587,15	100,36
01 01 09 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste				
	Nichtgetrennte Mittel	7 492 000	7 386 000	6 028 744,—	80,47
	<i>Artikel 01 01 09 — Insgesamt</i>	18 253 000	17 983 174	17 883 053,24	97,97
	KAPITEL 01 01 — INSGESAMT	103 993 000	107 626 574	97 546 186,20	93,80
	KAPITEL 01 02				
01 02 01	Veröffentlichungen				
01 02 01 01	Amtsblatt der Europäischen Union (Reihen L und C)				
	Nichtgetrennte Mittel	6 700 000	2 724 000	2 201 950,—	32,86
01 02 01 02	Andere vorgeschriebene Veröffentlichungen				
	Nichtgetrennte Mittel	2 345 000	2 380 000	2 302 325,—	98,18
01 02 01 03	Allgemeine Veröffentlichungen				
	Nichtgetrennte Mittel	988 000	791 000	1 876 186,82	189,90
	<i>Artikel 01 02 01 — Insgesamt</i>	10 033 000	5 895 000	6 380 461,82	63,59
01 02 02	Dauerhafte Aufbewahrung				
	Nichtgetrennte Mittel	3 182 000	3 229 000	3 827 676,72	120,29
01 02 03	Zugang und Weiterverwendung				
	Nichtgetrennte Mittel	3 246 000	3 361 000	4 657 849,26	143,50
	KAPITEL 01 02 — INSGESAMT	16 461 000	12 485 000	14 865 987,80	90,31

TITEL O1
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL O1 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

O1 01 01 Beamte und Zeitbedienstete

O1 01 01 01 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
70 849 000	67 148 000	62 778 977,40

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für diese Bediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Bezüge der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

O1 01 01 02 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
513 000	587 000	298 443,76

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- Erstattung der Reisekosten von Beamten und Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzung, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden ist,
- Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Versetzung an einen neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- Erstattung der Umzugskosten von Beamten und Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Versetzung an einen neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

01 01 01 03 Personalpolitik und -verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von

- Sachleistungen, die Beamten, ehemaligen Beamten oder Rechtsnachfolgern eines verstorbenen Beamten, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden, gewährt werden können,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für jegliche Initiative zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte sowie am Schulbeförderungsdienst,
- Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:
 - für Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - für die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - für alle gemäß dem Statut unterhaltsberechtigten Kinder.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung vorauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 04 Mobilitätsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
21 000	21 000	21 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Mobilität bestimmt.

01 01 02 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 649 000	2 483 000	2 647 706,65

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- der Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), der Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie der Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für privatrechtliche Verträge mit externem Personal und für die Inanspruchnahme von Agenturpersonal,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen nationalen Sachverständigen zum Amt und ihrer zeitweiligen dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung von Beamten zu nationalen öffentlichen Diensten oder internationalen Organisationen entstehen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

01 01 03 Sonstige Verwaltungsausgaben

01 01 03 01 Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
136 000	136 000	65 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 03 (Fortsetzung)

01 01 03 01 (Fortsetzung)

- Ausgaben für Fahrkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch nationale oder internationale Sachverständige oder abgeordnete Beamte entstehen,
- Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Union), sowie Aufwendungen für die Teilnahme des Amtes am „Bridge Forum Dialogue“.

01 01 03 02 Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
14 000	16 000	27 630,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Arbeitssitzungen der aufgrund des Vertrages und der Verordnungen des Rates und der Kommission eingesetzten Ausschüsse hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission),
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Kosten der Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt oder die es veranstaltet.

01 01 03 03 Untersuchungen und Konsultationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	49 800,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
- Ausgaben für fachbezogene Studien und Beratungsleistungen, mit denen hoch qualifizierte Sachverständige (natürliche oder juristische Personen) betraut werden, sofern das Amt nicht über Mitarbeiter verfügt, die diese Aufgaben selbst ausführen können, einschließlich des Kaufes bereits angefertigter Studien.

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 03 (Fortsetzung)

01 01 03 04 Weiterbildung und Managementschulung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
75 000	75 000	70 321,68

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Ausgaben für die Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Personals im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse des Amtes zu verbessern,
- die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
- die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- Ausgaben für didaktisches Material.

01 01 03 05 Interne Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 000	1 000	127,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse bestimmt, die bei internen Sitzungen insbesondere der Prüfungsausschüsse und der Übersetzer gereicht werden.

01 01 04 Gebäude, Anlagen und Logistik*Rechtsgrundlagen*

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 04 (Fortsetzung)

01 01 04 01 Miete und Käufe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
8 006 000	12 942 400	9 197 848,60

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- die Kosten für Kauf, Leasen oder Bau von Gebäuden,
- die Mieten und Erbpachtzinsen, verschiedene Abgaben und Kaufoptionsgebühren für belegte Gebäude oder Gebäudeteile sowie die Anmietung von Konferenzsälen, Lagerräumen, Archivräumen, Garagen und Parkplätzen,
- die Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind.

01 01 04 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 213 000	3 895 000	2 296 345,16

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- die Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in den Dienstgebäuden oder Teilen von Dienstgebäuden des Amtes,
- die Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehenen Prämien,
- verschiedene Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung usw.),
- die Ausgaben für die Instandhaltung von Räumen und die Wartung der Aufzüge, Zentralheizungen, Klimaanlage usw.; die Ausgaben für bestimmte periodisch stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, Wasch- und Bleichmittel, chemische Reinigung, Instandsetzungs- und Malerarbeiten, sowie Material für die Werkstätten,
- die Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten und Verlegen von Fußbodenbelägen) und die Ausgaben für den Umbau des EDV-Netzes je nach Zweck des Gebäudes sowie die Ausgaben für das entsprechende Material,

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 04 (Fortsetzung)

01 01 04 02 (Fortsetzung)

- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Mehrparteiengebäuden, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- die Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

01 01 04 03 Ausstattung und Mobilier

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
18 000	18 000	908 557,22

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- die Ausgaben für Arbeitsausrüstungen, insbesondere für die Anschaffung von Dienstkleidung (vor allem für Amtsboten, Fahrer und Restaurant-Mitarbeiter), Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss, und Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstung im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Kauf, Miete oder Leasen sowie Wartung, Instandsetzung, Einbau und Erneuerung von technischen Anlagen und Geräten,
- Audio-/Videokonferenzen: Audio- und Videokonferenzausrüstung, die typischerweise in Konferenzräumen und speziellen Telepräsenzzimmern verwendet wird, um die Kommunikation zwischen Arbeitnehmern zu ermöglichen,
- Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Möbeln,
- Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Beförderungsmitteln.

01 01 04 04 Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
253 000	420 000	201 776,93

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- die Kosten für den Kauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial usw.,
- die Porto- und Zustellungskosten für den Versand von Schreiben, Berichten und Veröffentlichungen sowie für den internen Postdienst des Amtes,

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 04 (Fortsetzung)

01 01 04 04 (Fortsetzung)

- die Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- weitere, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesene Sachausgaben.

01 01 05 Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
992 000	1 900 000	1 099 598,56

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial,
- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgерäte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

01 01 06 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	1 000	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften, Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes,
- Abonnements bei Presseagenturen (per Fernschreiben oder Presse- und Informationsbulletins).

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**01 01 07 Infrastrukturpolitik und -management**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten bestimmt.

01 01 08 Rechtsbezogene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

01 01 09 Informations- und Kommunikationstechnologie

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4)

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

01 01 09 01 Informationssysteme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
8 642 000	8 447 174	9 727 722,09

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 09 (Fortsetzung)

01 01 09 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Mittel sind bestimmt für die Deckung der Ausgaben für die Informationssysteme (d. h. Anwendungen) des Amtes und der damit verbundenen Ausgaben. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Unternehmenssoftware und die Kosten für die Entwicklung, die Verwaltung und den Betrieb von Anwendungen für das Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- Entwicklung der Informationssysteme: Ressourcen im Zusammenhang mit Leistungen für Analyse, Konzeption, Entwicklung, Code, Test und Freigabe in Verbindung mit Projekten zur Entwicklung von Anwendungen,
- Unterstützung und Pflege von Informationssystemen: Betrieb, Unterstützung, Fehlerbehebung und kleinere Verbesserungen im Zusammenhang mit bestehenden Anwendungen,
- Erwerb von Unternehmenssoftware: Softwareausgaben, einschließlich Lizenzierung, Wartung und Unterstützung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Standardsoftware,
- Informationssystemmanagement: Kosten im Zusammenhang mit IT-Management, -Administration und -Planung einschließlich Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

01 01 09 02 Digitaler Arbeitsplatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 119 000	2 150 000	2 126 587,15

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Endnutzer-Computergeräten und zur Unterstützung der Endnutzer bestimmt. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Kauf, Herstellung, Management und Betrieb von Endnutzer-Computergeräten sowie die zentrale Unterstützung der Endnutzer im Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- Persönliche Computer-Infrastruktur: physische Client-Compute-Desktops, tragbare Laptops, Thin-Client-Geräte, Peripheriegeräte (einschließlich Monitore, Pointer und angeschlossene persönliche Drucker), die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- mobile Geräte: Client-Compute-Tablets, Smartphones und Apps, die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- Endnutzersoftware: kundenbezogene Software zur Erstellung, Generierung und gemeinsamen Nutzung von Dokumenten und anderen Inhalten beispielsweise E-Mail, Kommunikation, Nachrichtenübermittlung, Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen, Präsentationen, Desktop-Publishing und Grafiken,
- Netzwerkdrucker: netzgebundene persönliche Drucker, Tintenstrahldrucker, Laserdrucker, Abteilungs- oder Kopierraumdrucker, usw.,
- IT-Helpdesk: zentralisierte Level-One-Helpdesk-Ressourcen zur Bearbeitung von Nutzeranfragen, Beantwortung von Fragen und Lösung von Problemen,

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 09 (Fortsetzung)

01 01 09 02 (Fortsetzung)

- lokale Unterstützung: lokale Unterstützungsressourcen, die vor Ort Unterstützung bei Umzügen, Ergänzungen, Änderungen und praxisnaher Problemlösung leisten.

01 01 09 03 Rechenzentrum und Netzwerkdienste

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
7 492 000	7 386 000	6 028 744,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Einrichtungen und Kommunikationsleistungen des Rechenzentrums sowie der Kosten im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit und der Einhaltung der Vorschriften bestimmt. Hierunter fallen insbesondere:

- Einrichtungen des Rechenzentrums: eigens errichtete Einrichtungen des Rechenzentrums, in denen kritische IT-Geräte untergebracht und geschützt werden, einschließlich Raum, Strom, Umgebungssteuerung, Gestelle, Verkabelung und „Smart Hands“-Unterstützung; dies umfasst auch andere Einrichtungen wie Computerräume und Schränke zur Unterbringung von IT-Ausrüstung am Hauptsitz, in Callcentern oder in anderen Bürogebäuden für allgemeine Zwecke,
- Computing vor Ort und Cloud-gestütztes Computing, dies umfasst:
 - Server: physische und virtuelle Server, die mit unterschiedlichen Betriebssystemen betrieben werden; Hardware, Software und Unterstützungsleistungen,
 - konvergente Infrastruktur: speziell gebaute Geräte, die Rechen-, Speicher- und Netzfunktionen in einem bieten,
 - Großrechner: herkömmliche Großrechner und Betriebsabläufe mit herkömmlichen Betriebssystemen,
- Speicherung vor Ort und Cloud-gestützte Speicherung: zentrale Datenspeicherung und sichere Speicherung von Informationen und Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden können. Gespeichert werden können Daten für Anwendungsprogramme und -codes, Datenbanken, Dateien, Medien, E-Mails und andere Informationsformen. Dazu gehören Geräte und Software für die Online-Speicherung (zur verteilten Computerinfrastruktur) und die Offline-Speicherung (für Archive, Backup und Wiederherstellung bei Datenverlust, Datenkorruption, Notfallwiederherstellung und für Compliance),
- Netzwerk: Daten- und Sprechgeräte und die Übermittlungsmethoden, um Systeme und Personen miteinander zu verbinden, sodass sich Personen unterhalten können; dies umfasst:
 - LAN/WAN: physisches und drahtloses lokales Netzwerk, das Geräte innerhalb der zentralen Datenzentren miteinander verbindet und Endnutzer in Büroarbeitsbereichen mit den umfassenderen Netzwerken der Organisation verbindet. Ausstattung für Weitverkehrsnetze und Unterstützungsdienste, die Rechenzentren, Büros und Dritte direkt miteinander verbinden,
 - Sprache: Sprachressourcen, die Sprachdienste über Endgeräte wie PBX, VoIP und Voicemail ermöglichen oder verbreiten,

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 09 (Fortsetzung)

01 01 09 03 (Fortsetzung)

- Übermittlung: Datennetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste, dies umfasst spezielle und virtuelle Datennetze und Internetzugang sowie die mobile Nutzung und anderen Datentransit auf der Grundlage verbrauchsabhängiger Abrechnungen; und Sprachnetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste sowie die Nutzung im Zusammenhang mit Standardtelefongesprächen. Sprach- und Datenübermittlung können terrestrische und nicht terrestrische Technologien (z. B. Satellit) umfassen,
- Plattform: Kosten im Zusammenhang mit verteilten Datenbanken und Middlewaresystemen; dies umfasst Software und Werkzeuge für die Datenbankverwaltung sowie externe Dienstleistungen,
- Lieferung: Kosten für die Überwachung, Unterstützung, Verwaltung und Durchführung des IT-Betriebs; dies umfasst:
 - IT-Servicemanagement: Ressourcen im Zusammenhang mit dem Vorfal-, Problem- und Änderungsmanagement im Rahmen des IT-Servicemanagementprozesses (ohne First-Level-Helpdesk),
 - Programm-, Produkt- und Projektmanagement: Ressourcen, die für das Management und die Unterstützung von IT-bezogenen Projekten und/oder die kontinuierliche Produktentwicklung in allen betrieblichen und IT-gestützten Initiativen eingesetzt werden,
 - Kundenmanagement: Ressourcen oder „Kundenbetreuer“, die den Geschäftsbereichen zugeordnet sind, um die geschäftlichen Bedürfnisse zu verstehen und die Kommunikation zu IT-Produkten, -Dienstleistungen und den Stand von IT-Projekten vorzunehmen,
 - Operationszentrum: Ressourcen des zentralen IT-Operationszentrums, einschließlich Überwachung und Intervention, z. B. Network Operations Center (NOC), Global Operations Center (GOC),
- Sicherheit, Compliance, Notfallwiederherstellung: Kosten für die Festlegung, Einrichtung, Durchsetzung und Messung der Einsatzbereitschaft in den Bereichen Sicherheit, Compliance und Notfallwiederherstellung; dies umfasst:
 - Sicherheit: strategische Festlegung von Ressourcen für IT-Sicherheit und Cybersicherheit, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, Bewertung der Compliance, Reaktion auf Sicherheitsverletzungen und Bereitstellung von Betriebssicherheit in Echtzeit, z. B. durch Überprüfung von Schwachstellen, Firewallmanagement, Systeme zur Verhinderung von Eingriffen sowie das Management von Sicherheitsinformationen und -ereignissen,
 - Compliance: strategische Festlegung der Mittel für die IT-Compliance, durch Einführung von Kontrollen und Messung der Einhaltung der einschlägigen Rechts- und Konformitätsanforderungen,
 - Notfallwiederherstellung: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Notfallwiederherstellung, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, speziellen Ausfallsicherungseinrichtungen, Durchführung von Tests zur Notfallwiederherstellung,
- IT-Managementinfrastruktur (einschließlich Logistik): Kosten im Zusammenhang mit Management, Administration und Planung der IT-Infrastruktur; dies umfasst Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

KAPITEL 01 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

01 02 01 Veröffentlichungen

01 02 01 01 Amtsblatt der Europäischen Union (Reihen L und C)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
6 700 000	2 724 000	2 201 950,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung

- der Ausgaben für die Herstellung der Reihen L und C des Amtsblatts der Europäischen Union,
- der Kosten des Helpdesks im Zusammenhang mit dem interinstitutionellen System zur Verwaltung der Veröffentlichung des Haushaltsplans der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 297.

Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385).

Entscheidung des Rates vom 15. September 1958 über die Gründung des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 419).

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

Verordnung (EU) Nr. 216/2013 des Rates vom 7. März 2013 über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union (ABl. L 69 vom 13.3.2013, S. 1).

01 02 01 02 Andere vorgeschriebene Veröffentlichungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 345 000	2 380 000	2 302 325,—

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 01 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

01 02 01 (Fortsetzung)

01 02 01 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung

- der Ausgaben für die Konsolidierung der Rechtsakte der Union sowie für die Verbreitung der konsolidierten Rechtsakte in jeder Form und auf allen formalen Trägern in allen Amtssprachen der Union,
- der Ausgaben für die Anfertigung von online abrufbaren Zusammenfassungen der Rechtsvorschriften der Union (knappe Darstellung der Hauptaspekte der Rechtsvorschriften der Union in leicht lesbarer Form) und die Entwicklung ähnlicher Produkte,
- der Produktionskosten der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie des Nachschlagewerks der Rechtsprechung zum Unionsrecht,
- der Kosten der Herausgabe des Jahresberichts des Gerichtshofs der Europäischen Union,
- weiterer, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesener Sachausgaben.

Rechtsgrundlagen

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates in Edinburgh vom Dezember 1992 (SN 456/92, Anhang 3 zu Teil A, S. 5).

Der Schlussakte des Vertrags von Amsterdam beigefügte Erklärung zur redaktionellen Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften.

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

Verfahrensordnung des Gerichtshofs (ABl. L 265 vom 29.9.2012), insbesondere Artikel 20 und 40.

Verfahrensordnung des Gerichts (ABl. L 105 vom 23.4.2015), insbesondere Artikel 35 und 48.

Verweise

Entschließung des Rates vom 20. Juni 1994 zur elektronischen Verbreitung des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen sowie zur Verbesserung der Zugangsbedingungen (ABl. C 179 vom 1.7.1994, S. 3).

Mitteilung der Kommission vom 21. Dezember 2007 „Das Internet als Medium für die Kommunikation über Europa — die Bürgerinnen und Bürger einbeziehen“ (SEK(2007) 1742).

Mitteilungen der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Initiative „Intelligente Regulierung“, die jeweils einen Teil zur Konsolidierung umfassen:

- Intelligente Regulierung in der Europäischen Union (KOM(2010) 543 endgültig),
- Regulatorische Eignung der EU-Vorschriften (COM(2012) 746 final),
- Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT): Ergebnisse und Ausblick (COM(2013) 685 final).

KAPITEL 01 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

01 02 01 (Fortsetzung)

01 02 01 02 (Fortsetzung)

Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 14./15. März 2013, auf der die Staats- und Regierungschefs betonten, dass die Konsolidierung der Rechtsvorschriften der Union zu den Prioritäten bei den Bemühungen um eine Vereinfachung der Rechtsvorschriften zählt.

01 02 01 03 Allgemeine Veröffentlichungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
988 000	791 000	1 876 186,82

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „Veröffentlichungen“, insbesondere für:

- die Herstellung von Veröffentlichungen in jeglicher Form (auf Papier oder elektronischem Datenträger), einschließlich Koedition,
- die Neuauflagen und Korrekturen infolge von Defekten oder Mängeln, die dem Amt für Veröffentlichungen zur Last zu legen sind,
- den Kauf oder die Anmietung von Ausrüstungen und Einrichtungen für die Reproduktion von Dokumenten in jeglicher Form, einschließlich der Kosten für Papier und sonstige Verbrauchsgüter,
- Unterstützungsleistungen im Bereich Textkorrektur,
- weitere, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesene Sachausgaben.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	940 000 3 2 0 2
---------------------------------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

01 02 02 Dauerhafte Aufbewahrung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 182 000	3 229 000	3 827 676,72

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 01 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

01 02 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „dauerhafte Aufbewahrung“, insbesondere für:

- Katalogisierung, einschließlich der Kosten für dokumentarische und teilweise rechtliche Analyse, Indexierung, Spezifizierung sowie die Erstellung, Eingabe und Pflege der Datensätze,
- die Kosten für die Jahresabonnements bei internationalen Katalogisierungsagenturen,
- die elektronische Speicherung,
- die dauerhafte Aufbewahrung von elektronischen Dokumenten und die damit verbundenen Leistungen sowie die Digitalisierung,
- weitere, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesene Sachausgaben.

Rechtsgrundlagen

Entschließung des Rates vom 26. November 1974 über die Automatisierung der Rechtsdokumentation (ABl. C 20 vom 28.1.1975, S. 2).

Entschließung des Rates vom 13. November 1991 über die Umgestaltung der Arbeitsweise des CELEX-Systems (automatisierte Dokumentation des Gemeinschaftsrechts) (ABl. C 308 vom 28.11.1991, S. 2).

Entschließung des Rates vom 20. Juni 1994 zur elektronischen Verbreitung des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen sowie zur Verbesserung der Zugangsbedingungen (ABl. C 179 vom 1.7.1994, S. 3).

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

01 02 03 Zugang und Weiterverwendung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 246 000	3 361 000	4 657 849,26

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „Zugang und Weiterverwendung“, insbesondere für:

- die Bereitstellung des Zugangs zu Informationen über das Unionsrecht und anderen online verfügbaren Inhalten der Union,
- die Ermöglichung der Weiterverwendung von Inhalten für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke,
- den Ausbau von Synergien und Interoperabilität, um Inhalte aus verschiedenen Quellen verknüpfen zu können,
- Pflege und Weiterentwicklung der öffentlichen Websites,
- die Helpdesk-Unterstützung für Nutzer der Websites,

KAPITEL O1 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

O1 02 03 (Fortsetzung)

- Speicherungs- und Verteildienste,
- den Kauf und die Verwaltung von Adressenlisten,
- Förderung und Vermarktung,
- weitere, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesene Sachausgaben.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	200 000 3 2 0 2
---------------------------------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

KAPITEL O1 10 — RESERVEN*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

O1 10 01 Vorläufig eingesetzte Mittel*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf eine andere — operative — Linie des Haushaltsplans übertragen worden sind.

O1 10 02 Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

EINNAHMEN

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Steuern und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf die Bezüge	1 087 000	1 064 000	895 627,23	82,39
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	227 000	221 000	186 921,11	82,34
	<i>Artikel 3 0 0 — Insgesamt</i>	1 314 000	1 285 000	1 082 548,34	82,39
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	1 236 000	1 221 000	1 018 470,79	82,40
	<i>Artikel 3 0 1 — Insgesamt</i>	1 236 000	1 221 000	1 018 470,79	82,40
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	2 550 000	2 506 000	2 101 019,13	82,39
	Titel 3 — Insgesamt	2 550 000	2 506 000	2 101 019,13	82,39

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 *Steuern und Abzüge*

3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
1 087 000	1 064 000	895 627,23

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
227 000	221 000	186 921,11

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 20 Absatz 3.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung**

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
1 236 000	1 221 000	1 018 470,79

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die Gesamtheit aller Beiträge, die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts von den Bezügen des Personals des Amtes zur Finanzierung der Versorgungsordnung einbehalten werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 8 *Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

Ausgaben

TITEL O2

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
	KAPITEL O2 01				
O2 01 01	Beamte und Bedienstete auf Zeit				
O2 01 01 01	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	13 566 000	13 294 000	11 383 810,76	83,91
O2 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	47 000	45 000	0,—	
O2 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel O2 01 01 — Insgesamt</i>	13 613 000	13 339 000	11 383 810,76	83,62
O2 01 02	Externes Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	1 864 000	1 796 000	1 491 000,—	79,99
O2 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben				
O2 01 03 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	230 000	140 000,—	70
O2 01 03 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 600	0,—	
O2 01 03 03	Untersuchungen und Konsultationen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
O2 01 03 04	Weiterbildung und Managementschulung				
	Nichtgetrennte Mittel	42 000	42 000	21 000,—	50
O2 01 03 05	Interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	7 000	8 000	15 774,—	225,34
	<i>Artikel O2 01 03 — Insgesamt</i>	250 000	281 600	176 774,—	70,71

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
02 01 04	Gebäude, Anlagen und Logistik				
02 01 04 01	Miete und Käufe				
	Nichtgetrennte Mittel	1 660 000	1 402 000	1 546 000,—	93,13
02 01 04 02	Gebäudenebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	684 000	647 000	519 000,—	75,88
02 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	8 000	10 000	10 000,—	125
02 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	50 400	57 300	49 000,—	97,22
	<i>Artikel 02 01 04 — Insgesamt</i>	2 402 400	2 116 300	2 124 000,—	88,41
02 01 05	Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle				
	Nichtgetrennte Mittel	322 000	322 000	322 000,—	100
02 01 06	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel		p.m.	414,03	
02 01 07	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
02 01 08	Rechtsbezogene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
02 01 09	Informations- und Kommunikationstechnologie				
02 01 09 01	Informationssysteme				
	Nichtgetrennte Mittel	1 935 000	1 635 000	1 710 665,61	88,41
02 01 09 02	Digitaler Arbeitsplatz				
	Nichtgetrennte Mittel	224 000	269 000	198 000,—	88,39
02 01 09 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste				
	Nichtgetrennte Mittel	355 000	567 000	630 823,42	177,70
	<i>Artikel 02 01 09 — Insgesamt</i>	2 514 000	2 471 000	2 539 489,03	101,01
	KAPITEL 02 01 — INSGESAMT	20 965 400	20 325 900	18 037 487,82	86,03

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL 02 02 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTERINSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN

KAPITEL 02 03 — EUROPÄISCHE VERWALTUNGS-AKADEMIE (EUSA)

KAPITEL 02 10 — RESERVEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
	KAPITEL 02 02				
02 02 01	Interinstitutionelle Auswahlverfahren				
	Nichtgetrennte Mittel	4 000 000	4 817 000	4 176 210,97	104,41
	KAPITEL 02 02 — INSGESAMT	4 000 000	4 817 000	4 176 210,97	104,41
	KAPITEL 02 03				
02 03 01	Managementfortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 326 000	1 326 000	1 627 231,19	122,72
02 03 02	Schulung bei Dienstantritt				
	Nichtgetrennte Mittel	867 000	867 000	575 968,50	66,43
02 03 03	Fortbildung im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens				
	Nichtgetrennte Mittel	561 000	561 000	550 800,31	98,18
	KAPITEL 02 03 — INSGESAMT	2 754 000	2 754 000	2 754 000,—	100
	KAPITEL 02 10				
02 10 01	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
02 10 02	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 02 10 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel O2 — Insgesamt	27 719 400	27 896 900	24 967 698,79	90,07

TITEL O2

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

O2 01 01 Beamte und Bedienstete auf Zeit

O2 01 01 01 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
13 566 000	13 294 000	11 383 810,76

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für diese Bediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Bezüge der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienort liegt, überwiesen wird,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres,
- die Pauschalvergütungen und Vergütungen zum Stundensatz der Beamten der Laufbahngruppe AST sowie der örtlichen Bediensteten, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Freizeit abgegolten werden können,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

02 01 01 (Fortsetzung)

02 01 01 01 (Fortsetzung)

- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,
- die Mittel zur Deckung zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Union, d. h. für die Vergütungen und Kostenerstattungen, auf die diese Beamten im Zuge ihrer Abordnung Anspruch haben sowie die Mittel zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die für spezifische Ausbildungspraktika bei Verwaltungsbehörden oder sonstigen Einrichtungen von Mitgliedstaaten bzw. Drittländern anfallen.

02 01 01 02 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
47 000	45 000	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- Erstattung der Reisekosten von Beamten und Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzung, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden ist,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

02 01 01 03 Personalpolitik und -verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- Geldleistungen, die Beamten, ehemaligen Beamten oder Rechtsnachfolgern eines verstorbenen Beamten, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden, gewährt werden können,
- Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O2 01 01 (Fortsetzung)

O2 01 01 03 (Fortsetzung)

- Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte sowie am Schulbeförderungsdienst,
- Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - gemäß dem Statut unterhaltsberechtigter Kinder.

Aus diesen Mitteln können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Inanspruchnahme etwaiger Rechte im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten erstattet werden, die für nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden, für notwendig erachtet werden und ordnungsgemäß belegt sind.

O2 01 02 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 864 000	1 796 000	1 491 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- der Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), der Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie der Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für privatrechtliche Verträge mit externem Personal und für die Inanspruchnahme von Agenturpersonal,
- Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen nationalen Sachverständigen zum Amt und ihrer zeitweiligen dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung von Beamten zu nationalen öffentlichen Diensten oder internationalen Organisationen entstehen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

02 01 03 Sonstige Verwaltungsausgaben

02 01 03 01 Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
200 000	230 000	140 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder anderer Organe der Union),
- Sozialabgaben, Reisekosten und Tagegelder für freiberufliche und andere nicht ständige Dolmetscher, die von der GD Dolmetschen für die vom Europäischen Amt für Personalauswahl anberaumten Sitzungen verpflichtet werden, bei denen die erforderlichen Dienstleistungen nicht von den Dolmetschern der Kommission (Beamte und Bedienstete auf Zeit) erbracht werden können.

02 01 03 02 Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 000	1 600	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie Kosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt aufgrund der Beschlüsse der Kommission),
- diverse Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt,
- Sozialabgaben, Reisekosten und Tagegelder für freiberufliche und andere nicht ständige Dolmetscher, die von der GD Dolmetschen für die vom Europäischen Amt für Personalauswahl anberaumten Sitzungen verpflichtet werden, bei denen die erforderlichen Dienstleistungen nicht von den Dolmetschern der Kommission (Beamte und Bedienstete auf Zeit) erbracht werden können.

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O2 01 03 (Fortsetzung)

O2 01 03 03 Untersuchungen und Konsultationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen bestimmt, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Sachverständigen (natürlichen oder juristischen Personen) durchgeführt werden, wenn hierfür kein geeignetes Personal der Kommission verfügbar ist. Aus diesem Posten können außerdem der Kauf bereits durchgeführter Studien oder Abonnements bei spezialisierten Forschungsinstituten finanziert werden.

O2 01 03 04 Weiterbildung und Managementschulung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
42 000	42 000	21 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes verbessern:
 - Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
 - Kosten für die Teilnahme an externen Schulungen und Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
 - Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
 - Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
 - Finanzierung des didaktischen Materials.

O2 01 03 05 Interne Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
7 000	8 000	15 774,—

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

02 01 03 (Fortsetzung)

02 01 03 05 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse bestimmt, die bei internen Sitzungen insbesondere der Prüfungsausschüsse und der Übersetzer gerecht werden.

02 01 04 Gebäude, Anlagen und Logistik

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

02 01 04 01 Miete und Käufe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 660 000	1 402 000	1 546 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten einschließlich von Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie der Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Stellplätzen, bestimmt.

02 01 04 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
684 000	647 000	519 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in den vom Amt belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden,
- auf der Grundlage der laufenden Verträge berechnete Mittel für die Instandhaltung der Räumlichkeiten, Aufzüge, Zentralheizung, Klimaanlage usw. sowie Ausgaben für regelmäßig stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten sowie für Material der Werkstätten,

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O2 01 04 (Fortsetzung)

O2 01 04 02 (Fortsetzung)

- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten wie Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Umbau von elektrischen Anlagen und sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten und Verlegen von Fußbodenbelägen), Kosten von Änderungen der elektrischen Installation sowie Ausgaben für das entsprechende Material,
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebühren für die Verwaltung von Mehrparteiengebäuden, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (u. a. Müllabfuhrgebühren),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

O2 01 04 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
8 000	10 000	10 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Kauf, Miete oder Leasen sowie Wartung, Instandsetzung, Einbau und Erneuerung von technischen Anlagen und Geräten, vor allem
 - Geräten (einschließlich Kopiergeräten) für die Herstellung, Vervielfältigung und Archivierung von Dokumenten in beliebiger Form (auf Papier oder elektronischem Datenträger),
 - Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen usw.),
 - Ausstattung der Kantinen und Restaurants,
 - verschiedenes Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,
 - behindertengerechte Einrichtungen und -ausstattungen
 - Studien, Dokumentation und Schulung im Zusammenhang mit den genannten Ausstattungen,
- Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Mobiliar, insbesondere:
 - Anschaffung von Büromobiliar sowie speziellen, insbesondere ergonomischen Möbeln, Regalen für die Archive usw.,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

02 01 04 (Fortsetzung)

02 01 04 03 (Fortsetzung)

- Ersatzbeschaffung für abgenutztes und beschädigtes Mobiliar,
- Anschaffung von spezifischem Ausstattungsmaterial für Bibliotheken (Karteikästen, Regale, Kataloge usw.),
- spezielle Ausrüstungen für Kantinen und Restaurants,
- Miete von Mobiliar,
- Wartung und Instandsetzung von Mobiliar.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

02 01 04 04 Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
50 400	57 300	49 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Ausgaben für Dienst- und Arbeitskleidung, vor allem:
 - Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
 - Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung von Dienststellen sowie für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- Mittel zur Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckerarbeiten,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Überland-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst des Amtes.

Diese Mittel decken auch sonstige, nicht einzeln aufgeführte operative Ausgaben wie Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen (mit Ausnahme von Fortbildungsausgaben), Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen und wissenschaftlichen Verbänden oder Kosten für die Aufnahme in Telefonverzeichnisse.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**O2 01 05 Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
322 000	322 000	322 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial,
- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

O2 01 06 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
	p.m.	414,03

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite des Amtes als Teil der Intranet-Seite der Kommission (My IntraComm), für Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, der Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstiger Kosten für die Erhaltung der Bücher und Veröffentlichungen, der Ausgaben für Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften sowie für die Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes bestimmt.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O2 01 07 **Infrastrukturpolitik und -management**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten bestimmt.

O2 01 08 **Rechtsbezogene Ausgaben**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten, bestimmt.

O2 01 09 **Informations- und Kommunikationstechnologie**

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4).

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

02 01 09 (Fortsetzung)

02 01 09 01 Informationssysteme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 935 000	1 635 000	1 710 665,61

Erläuterungen

Die Mittel sind bestimmt für die Deckung der Ausgaben für die Informationssysteme (d. h. Anwendungen) des Amtes und der damit verbundenen Ausgaben. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Unternehmenssoftware und die Kosten für die Entwicklung, die Verwaltung und den Betrieb von Anwendungen für das Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- Entwicklung der Informationssysteme: Ressourcen im Zusammenhang mit Leistungen für die Analyse, Konzeption, Entwicklung, Code, Test und Freigabe in Verbindung mit Projekten zur Entwicklung von Anwendungen,
- Unterstützung und Pflege von Informationssystemen: Betrieb, Unterstützung, Fehlerbehebung und kleinere Verbesserungen im Zusammenhang mit bestehenden Anwendungen,
- Erwerb von Unternehmenssoftware: Softwareausgaben, einschließlich Lizenzierung, Wartung und Unterstützung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Standardsoftware,
- Informationssystemmanagement: Kosten im Zusammenhang mit IT-Management, -Administration und -Planung, einschließlich Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

02 01 09 02 Digitaler Arbeitsplatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
224 000	269 000	198 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Endnutzer-Computergeräten und zur Unterstützung der Endnutzer bestimmt. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Kauf, Herstellung, Management und Betrieb von Endnutzer-Computergeräten sowie die zentrale Unterstützung der Endnutzer im Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- persönliche Computer-Infrastruktur: physische Client-Compute-Desktops, tragbare Laptops, Thin-Client-Geräte, Peripheriegeräte (einschließlich Monitore, Pointer und angeschlossene persönliche Drucker), die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- mobile Geräte: Client-Compute-Tablets, Smartphones und Apps, die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- Endnutzersoftware: kundenbezogene Software zur Erstellung, Generierung und gemeinsamen Nutzung von Dokumenten und anderen Inhalten, beispielsweise E-Mail, Kommunikation, Nachrichtenübermittlung, Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen, Präsentationen, Desktop-Publishing und Grafiken,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O2 01 09 (Fortsetzung)

O2 01 09 02 (Fortsetzung)

- Netzwerkdrucker: netzgebundene persönliche Drucker, Tintenstrahldrucker, Laserdrucker, Abteilungs- oder Kopierraumdrucker, usw.,
- Audio-/Videokonferenzen: Audio- und Videokonferenzausrüstung, die typischerweise in Konferenzräumen und speziellen Telepräsenzzimmern verwendet wird, um die Kommunikation der Arbeitnehmer zu ermöglichen,
- IT-Helpdesk: zentralisierte First-Level-Helpdesk-Ressourcen zur Bearbeitung von Nutzeranfragen, Beantwortung von Fragen und Lösung von Problemen,
- lokale Unterstützung: lokale Unterstützungsressourcen, die vor Ort Unterstützung bei Umzügen, Ergänzungen, Änderungen und praxisnaher Problemlösung leisten.

O2 01 09 03 Rechenzentrum und Netzwerkdienste

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
355 000	567 000	630 823,42

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Einrichtungen und Kommunikationsleistungen des Rechenzentrums sowie der Kosten im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit und der Einhaltung der Vorschriften bestimmt. Hierunter fallen insbesondere:

- Einrichtungen des Rechenzentrums: eigens errichtete Einrichtungen des Rechenzentrums, in denen kritische IT-Geräte untergebracht und geschützt werden, einschließlich Räumlichkeiten, Strom, Umgebungssteuerung, Gestelle, Verkabelung und „Smart Hands“-Unterstützung; dies umfasst andere Einrichtungen wie Computerräume und Schränke zur Unterbringung von IT-Ausrüstung am Hauptsitz, in Callcentern oder in anderen Bürogebäuden für allgemeine Zwecke,
- Computing vor Ort und Cloud-gestütztes Computing; dies umfasst:
 - Server: physische und virtuelle Server, die mit unterschiedlichen Betriebssystemen betrieben werden; Hardware, Software und Unterstützungsleistungen,
 - konvergente Infrastruktur: speziell gebaute Geräte, die Rechen-, Speicher- und Netzfunktionen in einem bieten,
 - Großrechner: herkömmliche Großrechner und Betriebsabläufe mit herkömmlichen Betriebssystemen,
- Speicherung vor Ort und Cloud-gestützte Speicherung: zentrale Datenspeicherung und sichere Speicherung von Informationen und Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden können. Gespeichert werden können Daten für Anwendungsprogramme und -codes, Datenbanken, Dateien, Medien, E-Mails und andere Informationsformen. Dazu gehören Geräte und Software für die Online-Speicherung (zur verteilten Computerinfrastruktur) und die Offline-Speicherung (für Archive, Backup und Wiederherstellung bei Datenverlust, Datenkorruption, Notfallwiederherstellung und für Compliance),

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O2 01 09 (Fortsetzung)

O2 01 09 03 (Fortsetzung)

- Netzwerk: Daten- und Sprechgeräte und die Übermittlungsmethoden, um Systeme und Personen miteinander zu verbinden, sodass sich Personen unterhalten können, dies umfasst:
 - LAN/WAN: physisches und drahtloses lokales Netzwerk, das Geräte innerhalb der zentralen Rechenzentren miteinander verbindet und Endnutzer in Büroarbeitsbereichen mit den umfassenderen Netzwerken der Organisation verbindet. Ausstattung für Weitverkehrsnetze und Unterstützungsdienste, die Rechenzentren, Büros und Dritte direkt miteinander verbinden,
 - Sprache: Sprachressourcen, die Sprachdienste über Endgeräte wie PBX, VoIP, Voicemail und Handapparate ermöglichen oder verbreiten,
 - Übermittlung: Datennetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste wie spezielle und virtuelle Datennetze und Internetzugang sowie die mobile Nutzung und anderen Datentransit auf der Grundlage verbrauchsabhängiger Abrechnungen und Sprachnetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste sowie die Nutzung im Zusammenhang mit Standardtelefongesprächen. Sprach- und Datenübermittlung können terrestrische und nicht terrestrische Technologien (z. B. Satelliten) umfassen,
- Plattform: Kosten im Zusammenhang mit verteilten und Mainframe-Datenbanken sowie Middlewaresystemen, dies umfasst die Software und Werkzeuge für die Datenbankverwaltung sowie externe Dienstleistungen,
- Lieferung: Kosten für die Überwachung, Unterstützung, Verwaltung und Durchführung des IT-Betriebs, dies umfasst:
 - IT-Servicemanagement: Ressourcen im Zusammenhang mit dem Vorfal-, Problem- und Änderungsmanagement im Rahmen des IT-Servicemanagementprozesses (ohne First-Level-Helpdesk),
 - Programm-, Produkt- und Projektmanagement: Ressourcen, die für das Management und die Unterstützung von IT-bezogenen Projekten und/oder die kontinuierliche Produktentwicklung in allen betrieblichen und IT-gestützten Initiativen eingesetzt werden,
 - Kundenmanagement: Ressourcen oder „Kundenbetreuer“, die den Geschäftsbereichen zugeordnet sind, um die geschäftlichen Bedürfnisse zu verstehen und die Kommunikation zu IT-Produkten, -Dienstleistungen und den Stand von IT-Projekten vorzunehmen,
 - Betriebszentrum: Ressourcen des zentralen IT-Betriebszentrums, einschließlich Überwachung und Intervention, z. B. Network Operations Center (NOC), Global Operations Center (GOC),
- Sicherheit, Compliance, Notfallwiederherstellung: Kosten für die Festlegung, Einrichtung, Durchsetzung und Messung der Einsatzbereitschaft in den Bereichen Sicherheit, Compliance und Notfallwiederherstellung, dies umfasst:
 - Sicherheit: strategische Festlegung von Ressourcen für IT-Sicherheit und Cybersicherheit, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, Bewertung der Compliance, Reaktion auf Sicherheitsverletzungen und Bereitstellung von Betriebssicherheit in Echtzeit, z. B. durch Überprüfung von Schwachstellen, Firewallmanagement, Systeme zur Verhinderung von Eingriffen sowie das Management von Sicherheitsinformationen und -ereignissen,
 - Compliance: strategische Festlegung der Mittel für die IT-Compliance, durch Einführung von Kontrollen und Messung der Einhaltung der einschlägigen Rechts- und Konformitätsanforderungen,
 - Notfallwiederherstellung: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Notfallwiederherstellung, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, speziellen Ausfallsicherungseinrichtungen, Durchführung von Tests zur Notfallwiederherstellung,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

O2 01 09 (Fortsetzung)

O2 01 09 03 (Fortsetzung)

- IT-Managementinfrastruktur (einschließlich Logistik): Kosten im Zusammenhang mit Management, Administration und Planung der IT-Infrastruktur, dies umfasst Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

KAPITEL O2 02 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTERINSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN

O2 02 01 Interinstitutionelle Auswahlverfahren

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
4 000 000	4 817 000	4 176 210,97

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Veranstaltung der verschiedenen Auswahlverfahren bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	100 000 3 2 0 2
---------------------------------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

KAPITEL O2 03 — EUROPÄISCHE VERWALTUNGSakademie (EUSA)

O2 03 01 Managementfortbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 326 000	1 326 000	1 627 231,19

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Managementfortbildung von Beamten und sonstigen Bediensteten (Qualitätsmanagement, Personalverwaltung, Strategie) bestimmt.

KAPITEL O2 03 — EUROPÄISCHE VERWALTUNGS-AKADEMIE (EUSA) (Fortsetzung)

O2 03 01 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	142 000 3 2 0 2
---------------------------------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2005/119/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments und der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen sowie des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 26. Januar 2005 über die Organisation und den Betrieb der Europäischen Verwaltungsakademie (ABl. L 37 vom 10.2.2005, S. 17).

O2 03 02 Schulung bei Dienstantritt*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
867 000	867 000	575 968,50

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Einführung der neu eingestellten Beamten und Bediensteten in das Arbeitsumfeld der Organe bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	63 000 3 2 0 2
---------------------------------	----------------

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2005/119/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments und der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen sowie des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 26. Januar 2005 über die Organisation und den Betrieb der Europäischen Verwaltungsakademie (ABl. L 37 vom 10.2.2005, S. 17).

O2 03 03 Fortbildung im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
561 000	561 000	550 800,31

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Fortbildungslehrgänge für Beamte bestimmt, die zwecks Aufstiegs in die Funktionsgruppe Administration den Nachweis der Fähigkeit zur Wahrnehmung von Aufgaben dieser Funktionsgruppe erlangen wollen.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 03 — EUROPÄISCHE VERWALTUNGS-AKADEMIE (EUSA) (Fortsetzung)

O2 03 03 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	48 200 3 2 0 2
---------------------------------	----------------

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2005/119/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments und der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen sowie des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 26. Januar 2005 über die Organisation und den Betrieb der Europäischen Verwaltungsakademie (ABl. L 37 vom 10.2.2005, S. 17).

KAPITEL O2 10 — RESERVEN

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

O2 10 01 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

O2 10 02 **Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

EINNAHMEN

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Steuern und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf die Bezüge	2 135 000	2 287 000	1 809 831,93	84,77
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	392 000	418 000	333 342,44	85,04
	<i>Artikel 3 0 0 — Insgesamt</i>	2 527 000	2 705 000	2 143 174,37	84,81
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	3 780 000	4 035 000	3 201 332,96	84,69
	<i>Artikel 3 0 1 — Insgesamt</i>	3 780 000	4 035 000	3 201 332,96	84,69
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	6 307 000	6 740 000	5 344 507,33	84,74
	Titel 3 — Insgesamt	6 307 000	6 740 000	5 344 507,33	84,74

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 **Steuern und Abzüge**

3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
2 135 000	2 287 000	1 809 831,93

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
392 000	418 000	333 342,44

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
3 780 000	4 035 000	3 201 332,96

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts einbehaltenen Beiträge des Personals des Amtes zur Versorgungsordnung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
6 6 8	KAPITEL 6 6				
	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 6 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 6 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 8 *Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene etwaige Einnahmen als zusätzliche zweckgebundene Einnahmen eingesetzt.

AUSGABEN

TITEL 03

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
	KAPITEL 03 01				
03 01 01	Beamte und Bedienstete auf Zeit				
03 01 01 01	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	17 493 000	18 020 000	15 368 880,62	87,86
03 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	103 000	101 000	118 453,37	115
03 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	2 286 000	2 360 000	2 093 107,—	91,56
	<i>Artikel 03 01 01 — Insgesamt</i>	19 882 000	20 481 000	17 580 440,99	88,42
03 01 02	Externes Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	20 564 000	18 782 000	16 974 492,—	82,54
03 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben				
03 01 03 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	88 000	88 000	85 160,—	96,77
03 01 03 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen				
	Nichtgetrennte Mittel	9 000	10 400	0,—	
03 01 03 03	Weiterbildung und Managementschulung				
	Nichtgetrennte Mittel	64 000	64 000	203 224,29	317,54
03 01 03 04	Interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 200	35 665,—	1 188,83
	<i>Artikel 03 01 03 — Insgesamt</i>	164 000	165 600	324 049,29	197,59

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
03 01 04	Gebäude, Anlagen und Logistik				
03 01 04 01	Mieten und Käufe				
	Nichtgetrennte Mittel	2 660 000	2 378 000	2 287 000,—	85,98
03 01 04 02	Gebäudenebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	1 240 000	1 137 000	946 000,—	76,29
03 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	69 000	74 000	74 000,—	107,25
03 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige operative Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	209 100	229 300	227 000,—	108,56
	<i>Artikel 03 01 04 — Insgesamt</i>	4 178 100	3 818 300	3 534 000,—	84,58
03 01 05	Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle				
	Nichtgetrennte Mittel	675 000	684 000	675 000,—	100
03 01 06	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
03 01 07	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
03 01 08	Rechtsbezogene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
03 01 09	Informations- und Kommunikationstechnologie				
03 01 09 01	Informationssysteme				
	Nichtgetrennte Mittel	6 200 000	5 116 999	5 366 014,72	86,55
03 01 09 02	Digitaler Arbeitsplatz				
	Nichtgetrennte Mittel	839 000	912 000	750 000,—	89,39
03 01 09 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste				
	Nichtgetrennte Mittel	1 331 000	1 134 000	1 675 000,—	125,85
	<i>Artikel 03 01 09 — Insgesamt</i>	8 370 000	7 162 999	7 791 014,72	93,08
	KAPITEL 03 01 — INSGESAMT	53 833 100	51 093 899	46 878 997,—	87,08

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

TITEL O3

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL O3 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

O3 01 01 Beamte und Bedienstete auf Zeit

O3 01 01 01 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
17 493 000	18 020 000	15 368 880,62

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Bezüge der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienort liegt, überwiesen wird,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	3 275 200 3 2 0 2
---------------------------------	-------------------

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

03 01 01 (Fortsetzung)

03 01 01 02 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
103 000	101 000	118 453,37

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- Erstattung der Reisekosten von Beamten und Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzung, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden ist,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

03 01 01 03 Personalpolitik und -verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 286 000	2 360 000	2 093 107,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben im Zusammenhang mit dem ärztlichen Dienst bestimmt:

- durch privatrechtliche Verträge mit externem Personal und den Einsatz von Leiharbeitskräften entstehende Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.),
- die Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen,

Diese Mittel dienen zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für jegliche Initiative zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte,
- Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

03 01 01 (Fortsetzung)

03 01 01 03 (Fortsetzung)

- die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- alle gemäß dem Statut unterhaltsberechtigten Kinder.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	589 494 3 2 0 2
---------------------------------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

03 01 02 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
20 564 000	18 782 000	16 974 492,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- der Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), der Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie der Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- der Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) im Rahmen der privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,
- der Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger bzw. mit ihrer vorübergehenden dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die den nationalen Verwaltungen bzw. internationalen Organisationen durch diese Abordnung entstehen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	4 938 100 3 2 0 2
---------------------------------	-------------------

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

03 01 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

03 01 03 Sonstige Verwaltungsausgaben

03 01 03 01 Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
88 000	88 000	85 160,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- der Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie von Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- der Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Union).

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

03 01 03 02 Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
9 000	10 400	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu Sitzungen von Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie Kosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an Sachverständige erfolgt aufgrund von Kommissionsbeschlüssen),
- Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt oder die vom Amt veranstaltet werden.

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

03 01 03 (Fortsetzung)

03 01 03 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

03 01 03 03 Weiterbildung und Managementschulung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
64 000	64 000	203 224,29

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

- die Ausgaben für die Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes verbessern:
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
 - die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung von Lehrmaterial.

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

03 01 03 04 Interne Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 000	3 200	35 665,—

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

03 01 03 (Fortsetzung)

03 01 03 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse bestimmt, die bei internen Sitzungen insbesondere der Prüfungsausschüsse und der Übersetzer gereicht werden.

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

03 01 04 Gebäude, Anlagen und Logistik*Rechtsgrundlagen*

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

03 01 04 01 Mieten und Käufe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 660 000	2 378 000	2 287 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

- den Erwerb oder Mietkauf oder die Errichtung von Gebäuden,
- Mieten und Erbpachtzinsen, verschiedene Abgaben und Freigaben von Kaufoptionen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Archiven, Garagen und Parkplätzen,

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	2 191 000	3 2 0 2
---------------------------------	-----------	---------

03 01 04 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 240 000	1 137 000	946 000,—

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

03 01 04 (Fortsetzung)

03 01 04 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

- die Zahlung der in den Versicherungspolice für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes,
- die Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage usw. Diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für bestimmte, periodisch stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten sowie für Material der Werkstätten,
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten und Verlegen von Fußbodenbelägen), sowie Kosten von Änderungen der elektrischen Installation sowie Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

03 01 04 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
69 000	74 000	74 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

- Kauf, Miete oder Leasing, Wartung, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material,
- Kauf, Miete, Wartung und Reparatur von Mobiliar,
- Kauf, Anmietung, Wartung und Reparatur von Fahrzeugen,
- verschiedene Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung).

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

03 01 04 (Fortsetzung)

03 01 04 04 Dienstleistungen und sonstige operative Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
209 100	229 300	227 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung und Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr und für den Versand von Paketen und Ähnlichem im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie Kosten des internen Postdiensts des Amtes,
- Ausgaben für Arbeitsausrüstung, insbesondere:
 - den Erwerb von Dienstkleidung (vor allem für Amtsboten, Fahrer und das Personal der Restaurants und Kantinen),
 - die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung, insbesondere für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- sonstige nicht ausdrücklich aufgeführte Verwaltungsausgaben.

03 01 05 Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
675 000	684 000	675 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial ,

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

03 01 05 (Fortsetzung)

- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen,

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

03 01 06 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite der Kommission (MyIntraComm), Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen, Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften, Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

03 01 07 Infrastrukturpolitik und -management

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten bestimmt.

KAPITEL O3 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**O3 01 08 Rechtsbezogene Ausgaben**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten, bestimmt.

O3 01 09 Informations- und Kommunikationstechnologie

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4).

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

O3 01 09 01 Informationssysteme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
6 200 000	5 116 999	5 366 014,72

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Informationssysteme (d. h. Anwendungen) des Amtes und der damit verbundenen Ausgaben bestimmt. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Unternehmenssoftware und die Kosten für die Entwicklung, die Verwaltung und den Betrieb von Anwendungen für das Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- Entwicklung der Informationssysteme: Ressourcen im Zusammenhang mit Leistungen für die Analyse, Konzeption, Entwicklung, Code, Test und Freigabe in Verbindung mit Projekten zur Entwicklung von Anwendungen,
- Unterstützung und Pflege von Informationssystemen: Betrieb, Unterstützung, Fehlerbehebung und kleinere Verbesserungen im Zusammenhang mit bestehenden Anwendungen,

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

03 01 09 (Fortsetzung)

03 01 09 01 (Fortsetzung)

- Erwerb von Unternehmenssoftware: Softwareausgaben, einschließlich Lizenzierung, Wartung und Unterstützung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Standardsoftware,
- Informationssystemmanagement: Kosten im Zusammenhang mit IT-Management, -Administration und -Planung einschließlich Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	3 055 000 3 2 0 2
---------------------------------	-------------------

03 01 09 02 Digitaler Arbeitsplatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
839 000	912 000	750 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Endnutzer-Computergeräten und zur Unterstützung der Endnutzer bestimmt. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Kauf, Herstellung, Management und Betrieb von Endnutzer-Computergeräten sowie die zentrale Unterstützung der Endnutzer im Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- persönliche Computer-Infrastruktur: physische Client-Compute-Desktops, tragbare Laptops, Thin-Client-Geräte, Peripheriegeräte (einschließlich Monitore, Pointer und angeschlossene persönliche Drucker), die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- mobile Geräte: Client-Compute-Tablets, Smartphones und Apps, die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- Endnutzersoftware: kundenbezogene Software zur Erstellung, Generierung und gemeinsamen Nutzung von Dokumenten und anderen Inhalten, beispielsweise E-Mail, Kommunikation, Nachrichtenübermittlung, Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen, Präsentationen, Desktop-Publishing und Grafiken,
- Netzwerkdrucker: hierunter fallen netzgebundene persönliche Drucker, Tintenstrahldrucker, Laserdrucker, Abteilungs- oder Kopierraumdrucker, usw.,
- Audio-/Videokonferenzen: Audio- und Videokonferenzausrüstung, die typischerweise in Konferenzräumen und speziellen Telepräsenzräumen verwendet wird, um die Kommunikation der Arbeitnehmer zu ermöglichen,
- IT-Helpdesk: zentralisierte First-Level-Helpdesk-Ressourcen zur Bearbeitung von Nutzeranfragen, Beantwortung von Fragen und Lösung von Problemen,
- lokale Unterstützung: lokale Unterstützungsressourcen, die vor Ort Unterstützung bei Umzügen, Ergänzungen, Änderungen und praxisnaher Problemlösung leisten.

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

03 01 09 (Fortsetzung)

03 01 09 03 Rechenzentrum und Netzwerkdienste

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 331 000	1 134 000	1 675 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Einrichtungen und Kommunikationsleistungen des Rechenzentrums sowie der Kosten im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit und der Einhaltung der Vorschriften bestimmt. Hierunter fallen insbesondere:

- Einrichtungen des Rechenzentrums: eigens errichtete Einrichtungen des Rechenzentrums, in denen kritische IT-Geräte untergebracht und geschützt werden, einschließlich Räumlichkeiten, Strom, Umgebungssteuerung, Gestelle, Verkabelung und „Smart Hands“-Unterstützung, dies umfasst andere Einrichtungen wie Computerräume und Schränke zur Unterbringung von IT-Ausrüstung am Hauptsitz, in Callcentern oder in anderen Bürogebäuden für allgemeine Zwecke,
- Computing vor Ort und Cloud-gestütztes Computing, dies umfasst:
 - Server: physische und virtuelle Server, die mit unterschiedlichen Betriebssystemen betrieben werden; Hardware, Software und Unterstützungsleistungen,
 - konvergente Infrastruktur: speziell gebaute Geräte, die Rechen-, Speicher- und Netzfunktionen in einem bieten,
 - Großrechner: herkömmliche Großrechner und Betriebsabläufe mit herkömmlichen Betriebssystemen,
- Speicherung vor Ort und Cloud-gestützte Speicherung: zentrale Datenspeicherung und sichere Speicherung von Informationen und Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden können. Gespeichert werden können Daten für Anwendungsprogramme und -codes, Datenbanken, Dateien, Medien, E-Mails und andere Informationsformen. Dazu gehören Geräte und Software für die Online-Speicherung (zur verteilten Computerinfrastruktur) und die Offline-Speicherung (für Archive, Backup und Wiederherstellung bei Datenverlust, Datenkorruption, Notfallwiederherstellung und für Compliance),
- Netzwerk: Daten- und Sprechgeräte und die Übermittlungsmethoden, um Systeme und Personen miteinander zu verbinden, sodass sich Personen unterhalten können, dies umfasst:
 - LAN/WAN: physisches und drahtloses lokales Netzwerk, das Geräte innerhalb der zentralen Rechenzentren miteinander verbindet und Endnutzer in Büroarbeitsbereichen mit den umfassenderen Netzwerken der Organisation verbindet. Ausstattung für Weitverkehrsnetze und Unterstützungsdienste, die Rechenzentren, Büros und Dritte direkt miteinander verbinden,
 - Sprache: Sprachressourcen, die Sprachdienste über Endgeräte wie PBX, VoIP, Voicemail und Handapparate ermöglichen oder verbreiten,
 - Übermittlung: Datennetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste, wie spezielle und virtuelle Datennetze und Internetzugang sowie die mobile Nutzung und anderen Datentransit auf der Grundlage verbrauchsabhängiger Abrechnungen und Sprachnetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste sowie die Nutzung im Zusammenhang mit Standardtelefongesprächen. Sprach- und Datenübermittlung können terrestrische und nicht terrestrische Technologien (z. B. Satelliten) umfassen,

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

03 01 09 (Fortsetzung)

03 01 09 03 (Fortsetzung)

- Plattform: Kosten im Zusammenhang mit verteilten und Mainframe-Datenbanken sowie Middlewaresystemen. Die Kosten umfassen Software und Werkzeuge für die Datenbankverwaltung sowie externe Dienstleistungen.
- Lieferung: Kosten für die Überwachung, Unterstützung, Verwaltung und Durchführung des IT-Betriebs, dies umfasst:
 - IT-Servicemanagement: Ressourcen im Zusammenhang mit dem Vorfall-, Problem- und Änderungsmanagement im Rahmen des IT-Servicemanagementprozesses (ohne First-Level-Helpdesk),
 - Programm-, Produkt- und Projektmanagement: Ressourcen, die für das Management und die Unterstützung von IT-bezogenen Projekten und/oder die kontinuierliche Produktentwicklung in allen betrieblichen und IT-gestützten Initiativen eingesetzt werden,
 - Kundenmanagement: Ressourcen oder „Kundenbetreuer“, die den Geschäftsbereichen zugeordnet sind, um die geschäftlichen Bedürfnisse zu verstehen und die Kommunikation zu IT-Produkten, -Dienstleistungen und den Stand von IT-Projekten vorzunehmen,
 - Betriebszentrum: Ressourcen des zentralen IT-Betriebszentrums, einschließlich Überwachung und Intervention, z. B. Network Operations Center (NOC), Global Operations Center (GOC),
- Sicherheit, Compliance, Notfallwiederherstellung: Kosten für die Festlegung, Einrichtung, Durchsetzung und Messung der Einsatzbereitschaft in den Bereichen Sicherheit, Compliance und Notfallwiederherstellung, dies umfasst:
 - Sicherheit: strategische Festlegung von Ressourcen für IT-Sicherheit und Cybersicherheit, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, Bewertung der Compliance, Reaktion auf Sicherheitsverletzungen und Bereitstellung von Betriebssicherheit in Echtzeit, z. B. durch Überprüfung von Schwachstellen, Firewallmanagement, Systeme zur Verhinderung von Eingriffen sowie das Management von Sicherheitsinformationen und -ereignissen,
 - Compliance: strategische Festlegung der Mittel für die IT-Compliance, durch Einführung von Kontrollen und Messung der Einhaltung der einschlägigen Rechts- und Konformitätsanforderungen,
 - Notfallwiederherstellung: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Notfallwiederherstellung, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, speziellen Ausfallsicherungseinrichtungen, Durchführung von Tests zur Notfallwiederherstellung,
- IT-Managementinfrastruktur (einschließlich Logistik): Kosten im Zusammenhang mit Management, Administration und Planung der IT-Infrastruktur. Hierunter fallen Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

KAPITEL O3 10 — RESERVEN*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

O3 10 01 Vorläufig eingesetzte Mittel*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

O3 10 02 Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

Einnahmen

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN**KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Steuern und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf die Bezüge	3 706 000	3 421 000	3 309 652,46	89,31
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	659 000	627 000	587 999,74	89,23
	<i>Artikel 3 0 0 — Insgesamt</i>	4 365 000	4 048 000	3 897 652,20	89,29
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	6 894 000	6 518 000	6 167 363,80	89,46
	<i>Artikel 3 0 1 — Insgesamt</i>	6 894 000	6 518 000	6 167 363,80	89,46
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	11 259 000	10 566 000	10 065 016,—	89,40
	Titel 3 — Insgesamt	11 259 000	10 566 000	10 065 016,—	89,40

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 **Steuern und Abzüge**

3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
3 706 000	3 421 000	3 309 652,46

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
659 000	627 000	587 999,74

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung**

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
6 894 000	6 518 000	6 167 363,80

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die Gesamtheit aller Beiträge, die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts von den Bezügen des Personals des Amtes zur Finanzierung der Versorgungsordnung einbehalten werden.

Verweise

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 8 *Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

AUSGABEN

TITEL 04

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGSAusGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
	KAPITEL 04 01				
04 01 01	Beamte und Bedienstete auf Zeit				
04 01 01 01	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	36 556 000	35 763 000	32 695 903,91	89,44
04 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	248 000	263 000	50 498,82	20,36
04 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 04 01 01 — Insgesamt</i>	36 804 000	36 026 000	32 746 402,73	88,98
04 01 02	Externes Personal				
04 01 02 01	Externes Personal — OIB				
	Nichtgetrennte Mittel	27 236 000	22 874 000	21 046 325,59	77,27
04 01 02 02	Externes Personal — Kinderbetreuungseinrichtungen				
	Nichtgetrennte Mittel	12 873 000	13 774 000	14 624 000,—	113,60
	<i>Artikel 04 01 02 — Insgesamt</i>	40 109 000	36 648 000	35 670 325,59	88,93
04 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben				
04 01 03 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	80 000	109 076,60	136,35
04 01 03 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	800	4 088,32	408,83

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
04 01 03	(Fortsetzung)				
04 01 03 03	Weiterbildung und Managementschulung				
	Nichtgetrennte Mittel	262 000	262 000	282 124,90	107,68
04 01 03 04	Interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	8 000	8 000	22 508,46	281,36
	<i>Artikel 04 01 03 — Insgesamt</i>	351 000	350 800	417 798,28	119,03
04 01 04	Gebäude, Anlagen und Logistik				
04 01 04 01	Mieten und Käufe				
	Nichtgetrennte Mittel	6 056 000	6 336 000	4 236 000,—	69,95
04 01 04 02	Gebäudenebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	1 990 000	1 945 000	3 807 295,45	191,32
04 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	117 000	128 000	73 095,55	62,47
04 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige operative Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	628 000	668 000	247 781,82	39,46
	<i>Artikel 04 01 04 — Insgesamt</i>	8 791 000	9 077 000	8 364 172,82	95,14
04 01 05	Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle				
	Nichtgetrennte Mittel	1 136 000	1 136 000	1 075 000,—	94,63
04 01 06	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
04 01 07	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
04 01 08	Rechtsbezogene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

KAPITEL 04 10 — RESERVEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
04 01 09	Informations- und Kommunikationstechnologie				
04 01 09 01	Informationssysteme				
	Nichtgetrennte Mittel	3 093 493	2 593 493	2 685 059,15	86,80
04 01 09 02	Digitaler Arbeitsplatz				
	Nichtgetrennte Mittel	1 697 000	1 875 000	1 652 245,76	97,36
04 01 09 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste				
	Nichtgetrennte Mittel	2 690 000	2 331 000	3 610 488,67	134,22
	Artikel 04 01 09 — Insgesamt	7 480 493	6 799 493	7 947 793,58	106,25
	KAPITEL 04 01 — INSGESAMT	94 671 493	90 037 293	86 221 493,—	91,07
	KAPITEL 04 10				
04 10 01	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
04 10 02	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 04 10 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 04 — Insgesamt	94 671 493	90 037 293	86 221 493,—	91,07

TITEL O4

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL O4 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

O4 01 01 Beamte und Bedienstete auf Zeit

O4 01 01 01 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
36 556 000	35 763 000	32 695 903,91

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für diese Bediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Bezüge der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienort liegt, überwiesen wird,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 250 000 3 2 0 2
---------------------------------	-------------------

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 01 (Fortsetzung)

04 01 01 02 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
248 000	263 000	50 498,82

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- Erstattung der Reisekosten von Beamten und Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzung, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden ist,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

04 01 01 03 Personalpolitik und -verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,
- Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte,
- Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - alle gemäß dem Statut unterhaltsberechtigten Kinder.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung vorauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**04 01 02 Externes Personal**

04 01 02 01 Externes Personal — OIB

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
27 236 000	22 874 000	21 046 325,59

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- der Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), der Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie der Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- der Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) im Rahmen der privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,
- Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, und für intellektuelle Dienstleistungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger bzw. mit ihrer vorübergehenden dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die den nationalen Verwaltungen bzw. internationalen Organisationen durch diese Abordnung entstehen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	4 885 000 3 2 0 2
---------------------------------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

04 01 02 02 Externes Personal — Kinderbetreuungseinrichtungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
12 873 000	13 774 000	14 624 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- der Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), der Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie der Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

04 01 02 (Fortsetzung)

04 01 02 02 (Fortsetzung)

- der Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) im Rahmen der privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,
- Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, und für intellektuelle Dienstleistungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger bzw. mit ihrer vorübergehenden dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die den nationalen Verwaltungen bzw. internationalen Organisationen durch diese Abordnung entstehen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	8 000 000 3 2 0 2
---------------------------------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

04 01 03 Sonstige Verwaltungsausgaben

04 01 03 01 Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
80 000	80 000	109 076,60

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- der Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie von Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- der Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Union).

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 03 (Fortsetzung)

04 01 03 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

04 01 03 02 Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 000	800	4 088,32

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie Kosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt aufgrund der Beschlüsse der Kommission),
- diverse Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt,
- Ausgaben für fachbezogene Studien und Beratungsleistungen, mit denen hoch qualifizierte Sachverständige (natürliche oder juristische Personen) betraut werden, sofern das Amt nicht über Mitarbeiter verfügt, die diese Aufgaben selbst ausführen können.

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

04 01 03 03 Weiterbildung und Managementschulung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
262 000	262 000	282 124,90

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- der Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes zu verbessern:
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 03 (Fortsetzung)

04 01 03 03 (Fortsetzung)

- die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
- die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung des didaktischen Materials.

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

04 01 03 04 Interne Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
8 000	8 000	22 508,46

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse bestimmt, die bei internen Sitzungen insbesondere der Prüfungsausschüsse und der Übersetzer gereicht werden.

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

04 01 04 Gebäude, Anlagen und Logistik

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 04 (Fortsetzung)

04 01 04 01 Mieten und Käufe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
6 056 000	6 336 000	4 236 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom des Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden oder Errichtung von Gebäuden,
- Mieten und Erbpachtzinsen sowie Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Stellplätzen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	500 000 3 2 0 2
---------------------------------	-----------------

04 01 04 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 990 000	1 945 000	3 807 295,45

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom des Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehenen Prämien,
- verschiedene Arten von Versicherungen,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in den vom Amt belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden,
- Mittel für die Instandhaltung der Räumlichkeiten, Aufzüge, Zentralheizung, Klimaanlage usw. sowie Ausgaben für regelmäßig stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten sowie für Material der Werkstätten,
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten wie Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Umbau von technischen Anlagen und sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten und Verlegen von Fußbodenbelägen), Kosten von Änderungen der elektrischen Installation sowie Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 04 (Fortsetzung)

04 01 04 02 (Fortsetzung)

- Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebühren für die Verwaltung von Mehrparteiengebäuden, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (u. a. Müllabfuhrgebühren),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

04 01 04 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
117 000	128 000	73 095,55

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Kauf, Miete oder Leasen sowie Wartung, Instandsetzung, Einbau und Erneuerung von technischen Anlagen und Geräten,
- Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Mobiliar,
- Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Beförderungsmitteln,

04 01 04 04 Dienstleistungen und sonstige operative Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
628 000	668 000	247 781,82

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 04 (Fortsetzung)

04 01 04 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Ausgaben für Dienst- und Arbeitskleidung, vor allem:
 - Anschaffung von Dienstkleidung (vor allem für Amtsgehilfen, Fahrer und Personal der Restaurationseinrichtungen),
 - Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung von Dienststellen sowie für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- Mittel zur Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckerarbeiten,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst des Amtes,
- sonstige, nicht einzeln aufgeführte operative Ausgaben.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

04 01 05 Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 136 000	1 136 000	1 075 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial,
- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgерäte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen,

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 05 (Fortsetzung)

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

04 01 06 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite der Kommission (My IntraComm) und die Herausgabe der Wochenschrift *Commission en direct*, für Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, der Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstiger Kosten für die Erhaltung der Bücher und Veröffentlichungen, der Ausgaben für Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins und sonstigen Fachveröffentlichungen sowie für die Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes bestimmt.

04 01 07 Infrastrukturpolitik und -management

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten bestimmt.

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**04 01 08 Rechtsbezogene Ausgaben***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten, bestimmt.

04 01 09 Informations- und Kommunikationstechnologie*Rechtsgrundlagen*

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4).

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

04 01 09 01 Informationssysteme*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 093 493	2 593 493	2 685 059,15

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Informationssysteme (d. h. Anwendungen) des Amtes und der damit verbundenen Ausgaben bestimmt. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Unternehmenssoftware und die Kosten für die Entwicklung, die Verwaltung und den Betrieb von Anwendungen für das Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- Entwicklung der Informationssysteme: Ressourcen im Zusammenhang mit Leistungen für Analyse, Konzeption, Entwicklung, Code, Test und Freigabe in Verbindung mit Projekten zur Entwicklung von Anwendungen,
- Unterstützung und Pflege von Informationssystemen: Betrieb, Unterstützung, Fehlerbehebung und kleinere Verbesserungen im Zusammenhang mit bestehenden Anwendungen,

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 09 (Fortsetzung)

04 01 09 01 (Fortsetzung)

- Erwerb von Unternehmenssoftware: Softwareausgaben, einschließlich Lizenzierung, Wartung und Unterstützung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Standardsoftware,
- Informationssystemmanagement: Kosten im Zusammenhang mit IT-Management, -Administration und -Planung einschließlich Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 209 098 3 2 0 2
---------------------------------	-------------------

04 01 09 02 Digitaler Arbeitsplatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 697 000	1 875 000	1 652 245,76

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Endnutzer-Computergeräten und der Unterstützung der Endnutzer bestimmt. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Kauf, Einrichtung, Management und Betrieb von Endnutzer-Computergeräten sowie die zentrale Unterstützung der Endnutzer in der Kommission. Dies umfasst insbesondere:

- persönliche Computer-Infrastruktur: physische Client-Compute-Desktops, tragbare Laptops, Thin-Client-Geräte, Peripheriegeräte (einschließlich Monitore, Pointer und angeschlossene persönliche Drucker), die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- mobile Geräte: Client-Compute-Tablets, Smartphones und Apps, die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- Endnutzersoftware: kundenbezogene Software zur Erstellung, Generierung und gemeinsamen Nutzung von Dokumenten und anderen Inhalten, beispielsweise E-Mail, Kommunikation, Nachrichtenübermittlung, Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen, Präsentationen, Desktop-Publishing, Grafiken,
- Netzwerkdrucker: netzgebundene persönliche Drucker, Tintenstrahldrucker, Laserdrucker, Abteilungs- oder Kopierraumdrucker, usw.,
- Audio-/Videokonferenzen: Audio- und Videokonferenzausrüstung, die typischerweise in Konferenzräumen und speziellen Telepräsenzräumen verwendet wird, um die Kommunikation der Arbeitnehmer zu ermöglichen,
- IT-Helpdesk: zentralisierte First-Level-Helpdesk-Ressourcen zur Bearbeitung von Nutzeranfragen, Beantwortung von Fragen und Lösung von Problemen,
- Vor-Ort-Unterstützung: lokale Unterstützungsressourcen, die vor Ort Unterstützung bei Umzügen, Ergänzungen, Änderungen und praxisnaher Problemlösung leisten,
- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte.

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 09 (Fortsetzung)

04 01 09 03 Rechenzentrum und Netzwerkdienste

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 690 000	2 331 000	3 610 488,67

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Einrichtungen und Kommunikationsleistungen des Rechenzentrums sowie der Kosten im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit und der Einhaltung der Vorschriften bestimmt. Hierunter fallen insbesondere:

- Einrichtungen des Rechenzentrums: eigens errichtete Einrichtungen des Rechenzentrums, in denen kritische IT-Geräte untergebracht und geschützt werden, einschließlich Räumlichkeiten, Strom, Umgebungssteuerung, Gestelle, Verkabelung und „Smart Hands“-Unterstützung; dies umfasst auch andere Einrichtungen wie Computerräume und Schränke zur Unterbringung von IT-Ausrüstung am Hauptsitz, in Callcentern oder in anderen Bürogebäuden für allgemeine Zwecke,
- Computing vor Ort und Cloud-gestütztes Computing; dies umfasst:
 - Server: physische und virtuelle Server, die mit unterschiedlichen Betriebssystemen betrieben werden; Hardware, Software und Unterstützungsleistungen,
 - konvergente Infrastruktur: speziell gebaute Geräte, die Rechen-, Speicher- und Netzfunktionen in einem bieten,
 - Großrechner: herkömmliche Großrechner und Betriebsabläufe mit herkömmlichen Betriebssystemen,
- Speicherung vor Ort und Cloud-gestützte Speicherung: zentrale Datenspeicherung und sichere Speicherung von Informationen und Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden können. Gespeichert werden können Daten für Anwendungsprogramme und -codes, Datenbanken, Dateien, Medien, E-Mails und andere Informationsformen. Dazu gehören Geräte und Software für die Online-Speicherung (zur verteilten Computerinfrastruktur) und die Offline-Speicherung (für Archive, Backup und Wiederherstellung bei Datenverlust, Datenkorruption, Notfallwiederherstellung und für Compliance),
- Netzwerk: Daten- und Sprechgeräte und die Übermittlungsmethoden, um Systeme und Personen miteinander zu verbinden, sodass sich Personen unterhalten können; dies umfasst:
 - LAN/WAN: physisches und drahtloses lokales Netzwerk, das Geräte innerhalb der zentralen Rechenzentren miteinander verbindet und Endnutzer in Büroarbeitsbereichen mit den umfassenderen Netzwerken der Organisation verbindet. Ausstattung für Weitverkehrsnetze und Unterstützungsdienste, die Rechenzentren, Büros und Dritte direkt miteinander verbinden
 - Sprache: Sprachressourcen, die Sprachdienste über Endgeräte wie PBX, VoIP, Voicemail und Handapparate ermöglichen oder verbreiten

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL O4 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O4 01 09 (Fortsetzung)

O4 01 09 03 (Fortsetzung)

- Übermittlung: Datennetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste wie spezielle und virtuelle Datennetze und Internetzugang sowie die mobile Nutzung und anderen Datentransit auf der Grundlage verbrauchsabhängiger Abrechnungen und Sprachnetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste sowie die Nutzung im Zusammenhang mit Standardtelefongesprächen. Sprach- und Datenübermittlung können terrestrische und nicht terrestrische Technologien (z. B. Satelliten) umfassen
- Plattform: Kosten im Zusammenhang mit verteilten und Mainframe-Datenbanken sowie Middlewaresystemen; dies umfasst die Software und Werkzeuge für die Datenbankverwaltung sowie externe Dienstleistungen,
- Lieferung: Kosten für die Überwachung, Unterstützung, Verwaltung und Durchführung des IT-Betriebs; dies umfasst:
 - IT-Servicemanagement: Ressourcen im Zusammenhang mit dem Vorfall-, Problem- und Änderungsmanagement im Rahmen des IT-Servicemanagementprozesses (ohne First-Level-Helpdesk),
 - Programm-, Produkt- und Projektmanagement: Ressourcen, die für das Management und die Unterstützung von IT-bezogenen Projekten und/oder die kontinuierliche Produktentwicklung in allen betrieblichen und IT-gestützten Initiativen eingesetzt werden,
 - Kundenmanagement: Ressourcen oder „Kundenbetreuer“, die den Geschäftsbereichen zugeordnet sind, um die geschäftlichen Bedürfnisse zu verstehen und die Kommunikation zu IT-Produkten, -Dienstleistungen und den Stand von IT-Projekten vorzunehmen,
 - Betriebszentrum: Ressourcen des zentralen IT-Betriebszentrums, einschließlich Überwachung und Intervention, z. B. Network Operations Center (NOC), Global Operations Center (GOC),
- Sicherheit, Compliance, Notfallwiederherstellung: Kosten für die Festlegung, Einrichtung, Durchsetzung und Messung der Einsatzbereitschaft in den Bereichen Sicherheit, Compliance und Notfallwiederherstellung; dies umfasst:
 - Sicherheit: strategische Festlegung von Ressourcen für IT-Sicherheit und Cybersicherheit, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, Bewertung der Compliance, Reaktion auf Sicherheitsverletzungen und Bereitstellung von Betriebssicherheit in Echtzeit, z. B. durch Überprüfung von Schwachstellen, Firewallmanagement, Systeme zur Verhinderung von Eingriffen sowie das Management von Sicherheitsinformationen und -ereignissen,
 - Compliance: strategische Festlegung der Mittel für die IT-Compliance, durch Einführung von Kontrollen und Messung der Einhaltung der einschlägigen Rechts- und Konformitätsanforderungen,
 - Notfallwiederherstellung: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Notfallwiederherstellung, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, speziellen Ausfallsicherungseinrichtungen, Durchführung von Tests zur Notfallwiederherstellung,
- IT-Managementinfrastruktur (einschließlich Logistik): Kosten im Zusammenhang mit Management, Administration und Planung der IT-Infrastruktur; dies umfasst Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

KAPITEL 04 10 — RESERVEN*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

04 10 01 Vorläufig eingesetzte Mittel*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

04 10 02 Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg

Einnahmen

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN**KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Steuern und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf die Bezüge	1 198 000	1 108 000	1 052 850,98	87,88
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	198 000	190 000	174 201,45	87,98
	<i>Artikel 3 0 0 — Insgesamt</i>	1 396 000	1 298 000	1 227 052,43	87,90
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	2 029 000	1 866 000	1 781 492,59	87,80
	<i>Artikel 3 0 1 — Insgesamt</i>	2 029 000	1 866 000	1 781 492,59	87,80
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	3 425 000	3 164 000	3 008 545,02	87,84
	Titel 3 — Insgesamt	3 425 000	3 164 000	3 008 545,02	87,84

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 **Steuern und Abzüge**

3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
1 198 000	1 108 000	1 052 850,98

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
198 000	190 000	174 201,45

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung**

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
2 029 000	1 866 000	1 781 492,59

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die Gesamtheit aller Beiträge, die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts von den Bezügen des Personals des Amts zur Finanzierung der Versorgungsordnung einbehalten werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 8 *Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

Ausgaben

TITEL O5

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL O5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
	KAPITEL O5 01				
O5 01 01	Beamte und Zeitbedienstete				
O5 01 01 01	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	13 406 000	12 911 000	11 464 086,26	85,51
O5 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	148 000	141 000	51 648,02	34,90
O5 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel O5 01 01 — Insgesamt</i>	13 554 000	13 052 000	11 515 734,28	84,96
O5 01 02	Externes Personal				
O5 01 02 01	Externes Personal — OIL				
	Nichtgetrennte Mittel	8 155 000	7 470 000	8 641 603,19	105,97
O5 01 02 02	Externes Personal — Kinderbetreuungseinrichtungen				
	Nichtgetrennte Mittel	3 342 000	3 074 000	2 861 020,79	85,61
	<i>Artikel O5 01 02 — Insgesamt</i>	11 497 000	10 544 000	11 502 623,98	100,05
O5 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben				
O5 01 03 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	65 000	65 000	70 250,—	108,08
O5 01 03 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	2 000,—	200
O5 01 03 03	Weiterbildung und Managementschulung				
	Nichtgetrennte Mittel	96 000	96 000	70 113,10	73,03

KAPITEL O5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
O5 01 03	(Fortsetzung)				
O5 01 03 04	Interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	4 000	2 250,—	75
	Artikel O5 01 03 — Insgesamt	165 000	166 000	144 613,10	87,64
O5 01 04	Gebäude, Anlagen und Logistik				
O5 01 04 01	Mieten und Käufe				
	Nichtgetrennte Mittel	2 620 000	2 152 000	1 993 000,—	76,07
O5 01 04 02	Gebäudenebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	1 211 000	941 000	815 749,99	67,36
O5 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	142 000	142 000	102 078,20	71,89
O5 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige operative Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	63 200	66 400	71 641,23	113,36
	Artikel O5 01 04 — Insgesamt	4 036 200	3 301 400	2 982 469,42	73,89
O5 01 05	Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle				
	Nichtgetrennte Mittel	545 000	545 000	493 500,—	90,55
O5 01 06	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
O5 01 07	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
O5 01 08	Rechtsbezogene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
O5 01 09	Informations- und Kommunikationstechnologie				
O5 01 09 01	Informationssysteme				
	Nichtgetrennte Mittel	737 000	339 704	373 894,—	50,73

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL O5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

KAPITEL O5 10 — RESERVEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
O5 01 09	(Fortsetzung)				
O5 01 09 02	Digitaler Arbeitsplatz				
	Nichtgetrennte Mittel	464 000	504 000	524 580,32	113,06
O5 01 09 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste				
	Nichtgetrennte Mittel	735 000	627 000	922 000,—	125,44
	<i>Artikel O5 01 09 — Insgesamt</i>	1 936 000	1 470 704	1 820 474,32	94,03
	KAPITEL O5 01 — INSGESAMT	31 733 200	29 079 104	28 459 415,10	89,68
	KAPITEL O5 10				
O5 10 01	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
O5 10 02	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL O5 10 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel O5 — Insgesamt	31 733 200	29 079 104	28 459 415,10	89,68

TITEL O5

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL O5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

O5 01 01 Beamte und Zeitbedienstete

O5 01 01 01 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
13 406 000	12 911 000	11 464 086,26

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Bezüge der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

O5 01 01 02 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
148 000	141 000	51 648,02

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

05 01 01 (Fortsetzung)

05 01 01 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- Erstattung der Reisekosten von Beamten und Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzung, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden ist,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

05 01 01 03 Personalpolitik und -verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- die Beteiligung des Amtes an den Kosten des Foyers und anderen kulturellen und sportlichen Maßnahmen sowie allen Initiativen zur Förderung der Beziehungen zwischen den Bediensteten unterschiedlicher Staatsangehörigkeit,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und Kindergärten,
- Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - alle gemäß dem Statut unterhaltsberechtigten Kinder.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung vorauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

KAPITEL O5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**O5 01 02 Externes Personal**

O5 01 02 01 Externes Personal — OIL

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
8 155 000	7 470 000	8 641 603,19

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- der Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), der Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie der Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- der Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) im Rahmen der privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,
- der Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger bzw. mit ihrer vorübergehenden dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die den nationalen Verwaltungen bzw. internationalen Organisationen durch diese Abordnung entstehen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	2 015 299 3 2 0 2
---------------------------------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

O5 01 02 02 Externes Personal — Kinderbetreuungseinrichtungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 342 000	3 074 000	2 861 020,79

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- der Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), der Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie der Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

05 01 02 (Fortsetzung)

05 01 02 02 (Fortsetzung)

- der Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) im Rahmen der privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,
- der Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger bzw. mit ihrer vorübergehenden dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die den nationalen Verwaltungen bzw. internationalen Organisationen durch diese Abordnung entstehen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	855 000 3 2 0 2
---------------------------------	-----------------

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

05 01 03 **Sonstige Verwaltungsausgaben**

05 01 03 01 Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
65 000	65 000	70 250,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- der Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie von Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- der Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Union).

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

05 01 03 (Fortsetzung)

05 01 03 02 Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 000	1 000	2 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie der Kosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt aufgrund der Beschlüsse der Kommission),
- diverser Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt,
- der Ausgaben für fachbezogene Studien und Beratungsleistungen, mit denen hoch qualifizierte Sachverständige (natürliche oder juristische Personen) betraut werden, sofern das Amt nicht über Mitarbeiter verfügt, die diese Aufgaben selbst ausführen können, einschließlich des Kaufes bereits angefertigter Studien.

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

05 01 03 03 Weiterbildung und Managementschulung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
96 000	96 000	70 113,10

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- der Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes zu verbessern:
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
 - die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

05 01 03 (Fortsetzung)

05 01 03 03 (Fortsetzung)

- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung des didaktischen Materials.

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

05 01 03 04 Interne Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 000	4 000	2 250,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse bestimmt, die bei internen Sitzungen insbesondere der Prüfungsausschüsse und der Übersetzer gereicht werden.

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

05 01 04 Gebäude, Anlagen und Logistik

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

05 01 04 01 Mieten und Käufe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 620 000	2 152 000	1 993 000,—

KAPITEL O5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O5 01 04 (Fortsetzung)

O5 01 04 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- der Kosten für Kauf, Mietkauf oder Bau von Gebäuden,
- von Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie der Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Stellplätzen.

O5 01 04 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 211 000	941 000	815 749,99

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- verschiedener Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung),
- der Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in dem vom Amt belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden,
- der Kosten für die Wartung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage usw.; der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet; der Kosten für bestimmte regelmäßige Reinigungsarbeiten, für den Kauf von Waren für Wartung, Waschen und Bleichen, chemische Reinigung usw. sowie Anstreifarbeiten, Reparaturen und von den Wartungswerkstätten benötigtes Material,
- der Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- der Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten und Verlegen von Fußbodenbelägen) sowie die Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- der Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstiger Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Mehrparteiengebäuden, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- der Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

05 01 04 (Fortsetzung)

05 01 04 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
142 000	142 000	102 078,20

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- der Kosten für Kauf, Miete oder Leasen sowie Wartung, Instandsetzung, Einbau und Erneuerung von technischen Anlagen und Geräten,
- der Kosten für Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Möbeln,
- der Kosten für Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Beförderungsmitteln.

05 01 04 04 Dienstleistungen und sonstige operative Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
63 200	66 400	71 641,23

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- der Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie der Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- der Mittel zur Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckerarbeiten,
- der Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Überland-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst des Amtes,
- der Ausgaben für Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:
 - für die Anschaffung von Dienstkleidung (vor allem für Amtsboten, Fahrer und Restaurant-Mitarbeiter),
 - für die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - für die Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- weiterer, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesener Verwaltungsausgaben.

KAPITEL O5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**O5 01 05 Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
545 000	545 000	493 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom des Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- der Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen, Schulungen und die Beschaffung von Kleinmaterial,
- der Ausgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz, insbesondere für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals, die Schulungen und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

O5 01 06 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben: der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite der Kommission (MyIntraComm), der Ausgaben für Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, der Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstiger Kosten für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen, der Ausgaben für Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften, für die Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

05 01 07 **Infrastrukturpolitik und -management**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten bestimmt.

05 01 08 **Rechtsbezogene Ausgaben**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten, bestimmt.

05 01 09 **Informations- und Kommunikationstechnologie**

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4).

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O5 01 09 (Fortsetzung)

O5 01 09 01 Informationssysteme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
737 000	339 704	373 894,—

Erläuterungen

Die Mittel sind bestimmt für die Deckung der Ausgaben für die Informationssysteme (d. h. Anwendungen) des Amtes und der damit verbundenen Ausgaben. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Unternehmenssoftware und die Kosten für die Entwicklung, die Verwaltung und den Betrieb von Anwendungen für das Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- Entwicklung der Informationssysteme: Ressourcen im Zusammenhang mit Leistungen für die Analyse, Konzeption, Entwicklung, Code, Test und Freigabe in Verbindung mit Projekten zur Entwicklung von Anwendungen,
- Unterstützung und Pflege von Informationssystemen: Betrieb, Unterstützung, Fehlerbehebung und kleinere Verbesserungen im Zusammenhang mit bestehenden Anwendungen,
- Erwerb von Unternehmenssoftware: Softwareausgaben, einschließlich Lizenzierung, Wartung und Unterstützung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Standardsoftware,
- Informationssystemmanagement: Kosten im Zusammenhang mit IT-Management, -Administration und -Planung einschließlich Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

O5 01 09 02 Digitaler Arbeitsplatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
464 000	504 000	524 580,32

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Endnutzer-Computergeräten und zur Unterstützung der Endnutzer bestimmt. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Kauf, Herstellung, Management und Betrieb von Endnutzer-Computergeräten sowie die zentrale Unterstützung der Endnutzer in der Kommission. Hierunter fallen insbesondere:

- persönliche Computer-Infrastruktur: physische Client-Compute-Desktops, tragbare Laptops, Thin-Client-Geräte, Peripheriegeräte (einschließlich Monitore, Pointer und angeschlossene persönliche Drucker), die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- mobile Geräte: Client-Compute-Tablets, Smartphones und Apps, die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

05 01 09 (Fortsetzung)

05 01 09 02 (Fortsetzung)

- Endnutzersoftware: kundenbezogene Software zur Erstellung, Generierung und gemeinsamen Nutzung von Dokumenten und anderen Inhalten beispielsweise E-Mail, Kommunikation, Nachrichtenübermittlung, Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen, Präsentationen, Desktop-Publishing, Grafiken,
- Netzwerkdrucker: netzgebundene persönliche Drucker, Tintenstrahldrucker, Laserdrucker, Abteilungs- oder Kopierraumdrucker, usw.,
- Audio-/Videokonferenzen: Audio- und Videokonferenzausrüstung, die typischerweise in Konferenzräumen und speziellen Telepräsenzräumen verwendet wird, um die Kommunikation der Arbeitnehmer zu ermöglichen,
- IT-Helpdesk: zentralisierte First-Level-Helpdesk-Ressourcen zur Bearbeitung von Nutzeranfragen, Beantwortung von Fragen und Lösung von Problemen,
- lokale Unterstützung: lokale Unterstützungsressourcen, die vor Ort Unterstützung bei Umzügen, Ergänzungen, Änderungen und praxisnaher Problemlösung leisten.

05 01 09 03 Rechenzentrum und Netzwerkdienste

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
735 000	627 000	922 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Einrichtungen und Kommunikationsleistungen des Rechenzentrums sowie der Kosten im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit und der Einhaltung der Vorschriften bestimmt. Hierunter fallen insbesondere:

- Einrichtungen des Rechenzentrums: eigens errichtete Einrichtungen des Rechenzentrums, in denen kritische IT-Geräte untergebracht und geschützt werden, einschließlich Räumlichkeiten, Strom, Umgebungssteuerung, Gestelle, Verkabelung und „Smart Hands“-Unterstützung; dies umfasst auch andere Einrichtungen wie Computerräume und Schränke zur Unterbringung von IT-Ausrüstung am Hauptsitz, in Callcentern oder in anderen Bürogebäuden für allgemeine Zwecke,
- Computing vor Ort und Cloud-gestütztes Computing; dies umfasst:
 - Server: physische und virtuelle Server, die mit unterschiedlichen Betriebssystemen betrieben werden; Hardware, Software und Unterstützungsleistungen,
 - konvergente Infrastruktur: speziell gebaute Geräte, die Rechen-, Speicher- und Netzfunktionen in einem bieten,
 - Großrechner: herkömmliche Großrechner und Betriebsabläufe mit herkömmlichen Betriebssystemen,

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

05 01 09 (Fortsetzung)

05 01 09 03 (Fortsetzung)

- Speicherung vor Ort und Cloud-gestützte Speicherung: zentrale Datenspeicherung und sichere Speicherung von Informationen und Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden können. Gespeichert werden können Daten für Anwendungsprogramme und -codes, Datenbanken, Dateien, Medien, E-Mails und andere Informationsformen. Dazu gehören Geräte und Software für die Online-Speicherung (zur verteilten Computerinfrastruktur) und die Offline-Speicherung (für Archive, Backup und Wiederherstellung bei Datenverlust, Datenkorruption, Notfallwiederherstellung und für Compliance),
- Netzwerk: Daten- und Sprechgeräte und die Übermittlungsmethoden, um Systeme und Personen miteinander zu verbinden, sodass sich Personen unterhalten können; dies umfasst:
 - LAN/WAN: physisches und drahtloses lokales Netzwerk, das Geräte innerhalb der zentralen Rechenzentren miteinander verbindet und Endnutzer in Büroarbeitsbereichen mit den umfassenderen Netzwerken der Organisation verbindet. Ausstattung für Weitverkehrsnetze und Unterstützungsdienste, die Rechenzentren, Büros und Dritte direkt miteinander verbinden,
 - Sprache: Sprachressourcen, die Sprachdienste über Endgeräte wie PBX, VoIP, Voicemail und Handapparate ermöglichen oder verbreiten,
 - Übermittlung: Datennetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste, wie spezielle und virtuelle Datennetze und Internetzugang sowie die mobile Nutzung und anderen Datentransit auf der Grundlage verbrauchsabhängiger Abrechnungen. Sprachnetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste und die Nutzung im Zusammenhang mit Standardtelefongesprächen sowie Sprach- und Datenübermittlung können terrestrische und nicht terrestrische Technologien (z. B. Satelliten) umfassen,
- Plattform: Kosten im Zusammenhang mit verteilten und Mainframe-Datenbanken sowie Middlewaresystemen. Die Kosten umfassen Software und Werkzeuge für die Datenbankverwaltung sowie externe Dienstleistungen,
- Lieferung: Kosten für die Überwachung, Unterstützung, Verwaltung und Durchführung des IT-Betriebs; dies umfasst:
 - IT-Servicemanagement: Ressourcen im Zusammenhang mit dem Vorfal-, Problem- und Änderungsmanagement im Rahmen des IT-Servicemanagementprozesses (ohne First-Level-Helpdesk),
 - Programm-, Produkt- und Projektmanagement: Ressourcen, die für das Management und die Unterstützung von IT-bezogenen Projekten und/oder die kontinuierliche Produktentwicklung in allen betrieblichen und IT-gestützten Initiativen eingesetzt werden,
 - Kundenmanagement: Ressourcen oder „Kundenbetreuer“, die den Geschäftsbereichen zugeordnet sind, um die geschäftlichen Bedürfnisse zu verstehen und die Kommunikation zu IT-Produkten, -Dienstleistungen und den Stand von IT-Projekten vorzunehmen,
 - Operationszentrum: Ressourcen des zentralen IT-Operationszentrums, einschließlich Überwachung und Intervention, z. B. Network Operations Center (NOC), Global Operations Center (GOC),
- Sicherheit, Compliance, Notfallwiederherstellung: Kosten für die Festlegung, Einrichtung, Durchsetzung und Messung der Einsatzbereitschaft in den Bereichen Sicherheit, Compliance und Notfallwiederherstellung; dies umfasst:

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL O5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O5 01 09 (Fortsetzung)

O5 01 09 03 (Fortsetzung)

- Sicherheit: strategische Festlegung von Ressourcen für IT-Sicherheit und Cybersicherheit, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, Bewertung der Compliance, Reaktion auf Sicherheitsverletzungen und Bereitstellung von Betriebssicherheit in Echtzeit, z. B. durch Überprüfung von Schwachstellen, Firewallmanagement, Systeme zur Verhinderung von Eingriffen sowie das Management von Sicherheitsinformationen und -ereignissen,
- Compliance: strategische Festlegung der Mittel für die IT-Compliance, durch Einführung von Kontrollen und Messung der Einhaltung der einschlägigen Rechts- und Konformitätsanforderungen,
- Notfallwiederherstellung: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Notfallwiederherstellung, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, speziellen Ausfallsicherungseinrichtungen, Durchführung von Tests zur Notfallwiederherstellung,
- IT-Managementinfrastruktur (einschließlich Logistik): Kosten im Zusammenhang mit Management, Administration und Planung der IT-Infrastruktur; dies umfasst Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

KAPITEL O5 10 — RESERVEN

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

O5 10 01 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Linien des Haushaltsplans übertragen worden sind.

O5 10 02 **Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

Einnahmen

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Steuern und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf die Bezüge	4 120 000	3 859 000	3 599 720,69	87,37
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	853 000	793 000	744 466,47	87,28
	<i>Artikel 3 0 0 — Insgesamt</i>	4 973 000	4 652 000	4 344 187,16	87,36
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	3 844 000	3 597 000	3 358 994,51	87,38
	<i>Artikel 3 0 1 — Insgesamt</i>	3 844 000	3 597 000	3 358 994,51	87,38
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	8 817 000	8 249 000	7 703 181,67	87,37
	Titel 3 — Insgesamt	8 817 000	8 249 000	7 703 181,67	87,37

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 **Steuern und Abzüge**

3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
4 120 000	3 859 000	3 599 720,69

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
853 000	793 000	744 466,47

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Bezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
3 844 000	3 597 000	3 358 994,51

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die Beiträge, die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts von den Bezügen des Personals des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung zur Finanzierung der Versorgungsordnung einbehalten werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 8 *Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

Ausgaben

TITEL O6

EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)**KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
	KAPITEL O6 01				
O6 01 01	Beamte und Bedienstete auf Zeit				
O6 01 01 01	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	48 576 000	45 617 000	41 725 331,28	85,90
O6 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	202 000	191 000	219 461,39	108,64
O6 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	1 000,—	
	<i>Artikel O6 01 01 — Insgesamt</i>	48 778 000	45 808 000	41 945 792,67	85,99
O6 01 02	Externes Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	2 920 000	2 537 000	3 250 812,73	111,33
O6 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben				
O6 01 03 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	837 000	840 400	1 081 000,—	129,15
O6 01 03 02	Ausgaben für Sitzungen und Sachverständigengruppen				
	Nichtgetrennte Mittel	81 000	166 400	75 208,72	92,85
O6 01 03 03	Untersuchungen und Konsultationen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
O6 01 03 04	Weiterbildung und Managementschulung				
	Nichtgetrennte Mittel	138 000	138 000	245 000,—	177,54
O6 01 03 05	Interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	6 000	15 200	6 188,06	103,13
	<i>Artikel O6 01 03 — Insgesamt</i>	1 062 000	1 160 000	1 407 396,78	132,52

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
O6 01 04	Gebäude, Anlagen und Logistik				
O6 01 04 01	Mieten und Käufe				
	Nichtgetrennte Mittel	5 832 000	5 696 000	5 754 126,20	98,66
O6 01 04 02	Gebäudenebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	1 192 000	1 155 000	975 566,81	81,84
O6 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	117 000	145 000	98 460,—	84,15
O6 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige operative Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	162 000	222 000	153 000,—	94,44
O6 01 04 05	Übersetzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel O6 01 04 — Insgesamt</i>	7 303 000	7 218 000	6 981 153,01	95,59
O6 01 05	Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle				
	Nichtgetrennte Mittel	333 000	333 000	326 289,11	97,98
O6 01 06	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	10 000	4 150,—	83
O6 01 07	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
O6 01 08	Rechtsbezogene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
O6 01 09	Informations- und Kommunikationstechnologie				
O6 01 09 01	Informationssysteme				
	Nichtgetrennte Mittel	4 213 830	4 213 650	964 730,89	22,89
O6 01 09 02	Digitaler Arbeitsplatz				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	53 364,68	
O6 01 09 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste				
	Nichtgetrennte Mittel	1 462 820	1 463 000	4 881 442,94	333,70
	<i>Artikel O6 01 09 — Insgesamt</i>	5 676 650	5 676 650	5 899 538,51	103,93
	KAPITEL O6 01 — INSGESAMT	66 077 650	62 742 650	59 815 132,81	90,52

KAPITEL 06 02 — SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN**KAPITEL 06 10 — RESERVEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
	KAPITEL 06 02				
06 02 01	Kontrollen, Untersuchungen, Analysen und spezifische Tätigkeiten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung				
	Nichtgetrennte Mittel	950 000	650 000	462 222,96	48,66
06 02 02	Informations- und Kommunikationsmaßnahmen				
	Nichtgetrennte Mittel	150 000	150 000	301 627,01	201,08
	KAPITEL 06 02 — INSGESAMT	1 100 000	800 000	763 849,97	69,44
	KAPITEL 06 10				
06 10 01	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
06 10 02	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 06 10 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 06 — Insgesamt	67 177 650	63 542 650	60 578 982,78	90,18

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

Rechtsgrundlagen

Beschluss der Kommission 1999/352/EG, EGKS, Euratom vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20).

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

O6 01 01 Beamte und Bedienstete auf Zeit

O6 01 01 01 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
48 576 000	45 617 000	41 725 331,28

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für diese Bediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Bezüge der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienort liegt, überwiesen wird,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

O6 01 01 02 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
202 000	191 000	219 461,39

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O6 01 01 (Fortsetzung)

O6 01 01 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- Erstattung der Reisekosten von Beamten und Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzung, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden ist,
- Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Versetzung an einen neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- Erstattung der Umzugskosten von Beamten und Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Versetzung an einen neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

O6 01 01 03 Personalpolitik und -verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	1 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende Ausgaben:

- Beteiligung des Amtes an den Kosten des Foyers und anderen kulturellen und sportlichen Veranstaltungen in Brüssel sowie Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen den am Amtssitz beschäftigten Bediensteten verschiedener Nationalitäten,
- Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte sowie am Schulbeförderungsdienst,
- Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - Ehegatten dieser Personen,
 - alle gemäß dem Statut unterhaltsberechtigten Kinder.

Aus diesen Mitteln können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Inanspruchnahme etwaiger Rechte im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten erstattet werden, die für nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden, für notwendig erachtet werden und ordnungsgemäß belegt sind.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

06 01 02 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 920 000	2 537 000	3 250 812,73

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen) einschließlich derjenigen, die dem Sekretariat des Überwachungsausschusses zur Verfügung stehen, die Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für privatrechtliche Verträge mit externem Personal und für die Inanspruchnahme von Agenturpersonal,
- Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger bzw. mit ihrer vorübergehenden dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die den nationalen Verwaltungen bzw. internationalen Organisationen durch diese Abordnung entstehen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

06 01 03 Sonstige Verwaltungsausgaben

06 01 03 01 Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
837 000	840 400	1 081 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- Fahrtkosten (einschließlich Nebenkosten für die Ausstellung der Fahrausweise und Reservierungen), Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch auf Statutsbasis beschäftigte Bedienstete der Kommission oder durch zu den Kommissionsdienststellen abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (keine Erstattungsmöglichkeit für Ausgaben im Rahmen von Repräsentationsverpflichtungen gegenüber Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Union).

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

06 01 03 (Fortsetzung)

06 01 03 02 Ausgaben für Sitzungen und Sachverständigengruppen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
81 000	166 400	75 208,72

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu Sitzungen von Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie Kosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an Sachverständige erfolgt aufgrund von Kommissionsbeschlüssen),
- Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt oder die vom Amt veranstaltet werden.

06 01 03 03 Untersuchungen und Konsultationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen bestimmt, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Sachverständigen (natürlichen oder juristischen Personen) durchgeführt werden, wenn hierfür kein geeignetes Personal der Kommission verfügbar ist. Aus diesem Posten können außerdem der Kauf bereits durchgeführter Studien oder Abonnements bei spezialisierten Forschungsinstituten finanziert werden.

06 01 03 04 Weiterbildung und Managementschulung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
138 000	138 000	245 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- Teilnahme an externen Schulungen und Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O6 01 03 (Fortsetzung)

O6 01 03 04 (Fortsetzung)

- Fortbildungsmaßnahmen mit dem Ziel, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes zu verbessern, insbesondere für:
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung des Fortbildungsbedarfs sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und das Follow-up der Fortbildung,
 - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Personalführung,
- praktische Organisation der Kurse, Räumlichkeiten, Beförderung, Verpflegung und Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- Finanzierung von Lehrmitteln.

O6 01 03 05 Interne Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
6 000	15 200	6 188,06

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse bestimmt, die bei internen Sitzungen insbesondere der Prüfungsausschüsse und der Übersetzer gereicht werden.

O6 01 04 Gebäude, Anlagen und Logistik

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

O6 01 04 01 Mieten und Käufe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
5 832 000	5 696 000	5 754 126,20

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O6 01 04 (Fortsetzung)

O6 01 04 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

- Kauf, Mietkauf oder Bau von Gebäuden,
- Mieten, Erbpachtzinsen, sonstige Abgaben sowie die Ausübung von Kaufoptionen für belegte Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Anmietung von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen.

O6 01 04 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 192 000	1 155 000	975 566,81

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

- die in den Versicherungspolicen für vom Amt belegte Dienstgebäude oder Gebäudeteile vorgesehenen Prämien,
- Wasser, Gas, Elektrizität und Heizung in vom Amt belegten Dienstgebäuden oder Gebäudeteilen,
- verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung),
- die Instandhaltung der Räume, Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlage usw., bestimmte, regelmäßige Reinigungsarbeiten, Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten sowie Material der Werkstätten,
- die Abfalltrennung, -lagerung und -entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, die Anpassung technischer Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten und Verlegen von Fußbodenbelägen), die Anpassung gebäudeeigener Netze an die jeweilige Bestimmung sowie das entsprechende Material (vor Verlängerung oder Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben muss sich das Amt bei den übrigen Organen über die von diesen für ähnliche Aufträge erzielten Bedingungen (Preis, Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln) informieren),
- rechtliche, finanzielle und technische Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder dem Bau von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O6 01 04 (Fortsetzung)

O6 01 04 02 (Fortsetzung)

- sonstige Gebäudekosten, insbesondere für die Gebäudeverwaltung bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, für etwaige Zustandsberichte sowie für öffentliche Dienstleistungen (Müllabfuhr usw.),
- die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

O6 01 04 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
117 000	145 000	98 460,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

- Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Ausrüstungsgegenständen und technischen Geräten:
 - Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar,
 - Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen.

O6 01 04 04 Dienstleistungen und sonstige operative Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
162 000	222 000	153 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

- Umzüge und Zusammenlegungen von Dienststellen sowie Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Auslieferung) von Ausstattungsgegenständen, Mobiliar und Büromaterial,
- die Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial und Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, Versand von Berichten und Veröffentlichungen, Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie interner Postdienst der Kommission,
- Arbeitsausrüstung, insbesondere:
 - Beschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

O6 01 04 (Fortsetzung)

O6 01 04 04 (Fortsetzung)

- Beschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
- Beschaffung bzw. Erstattung der gemäß den Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG erforderlichen Ausrüstungen,
- sonstige hier nicht explizit genannte operative Ausgaben.

O6 01 04 05 Übersetzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Übersetzungsdienstleistungen bestimmt.

O6 01 05 Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
333 000	333 000	326 289,11

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

- die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern; hierunter fallen insbesondere Gebäudeüberwachungsverträge, Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen, die Beschaffung von Kleinmaterial,
- Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter am Arbeitsplatz, insbesondere Beschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, Ersatzbeschaffung von Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals sowie gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

06 01 05 (Fortsetzung)

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

06 01 06 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
5 000	10 000	4 150,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Einrichtung und Entwicklung der entsprechenden Seiten auf der Intranet-Seite der Kommission (MyIntraComm), von Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, Buchbinderarbeiten und sonstigen für die Erhaltung von Büchern und anderen Veröffentlichungen erforderlichen Arbeiten, Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften sowie der Beschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes bestimmt.

06 01 07 Infrastrukturpolitik und -management

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten bestimmt.

06 01 08 Rechtsbezogene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten, bestimmt.

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**O6 01 09 Informations- und Kommunikationstechnologie***Verweise*

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4).

O6 01 09 01 Informationssysteme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
4 213 830	4 213 650	964 730,89

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Ausgaben für die Informationssysteme (d. h. Anwendungen) des Amtes und der damit verbundenen Ausgaben. Der Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Unternehmenssoftware und die Kosten für die Entwicklung, die Verwaltung und den Betrieb von Anwendungen für das Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- Entwicklung der Informationssysteme: Ressourcen im Zusammenhang mit Leistungen zur Analyse, Konzeption, Entwicklung, Code, Test und Freigabe bei Projekten zur Entwicklung von Anwendungen,
- Unterstützung und Pflege von Informationssystemen: Betrieb, Unterstützung, Fehlerbehebung und kleinere Verbesserungen bestehender Anwendungen,
- Erwerb von Unternehmenssoftware: Softwareausgaben, einschließlich Lizenzierung, Wartung und Unterstützung beim Erwerb von Standardsoftware,
- Informationssystemmanagement: Kosten im Zusammenhang mit IT-Management, -Administration und -Planung einschließlich Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

O6 01 09 02 Digitaler Arbeitsplatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	53 364,68

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Endnutzer-Computergeräten und der Unterstützung der Endnutzer bestimmt. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Kauf, Einrichtung, Management und Betrieb von Endnutzer-Computergeräten sowie die zentrale Unterstützung der Endnutzer in der Kommission. Diese Mittel sind insbesondere bestimmt für:

- persönliche Computer-Infrastruktur: physische Client-Compute-Desktops, tragbare Laptops, Thin-Client-Geräte, Peripheriegeräte (einschließlich Monitoren, Pointern und angeschlossenen persönlichen Druckern), die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O6 01 09 (Fortsetzung)

O6 01 09 02 (Fortsetzung)

- mobile Geräte: Client-Tablets, Smartphones und Apps, die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden;
- Endnutzersoftware: kundenbezogene Software zur Erstellung, Generierung und gemeinsamen Nutzung von Dokumenten und anderen Inhalten beispielsweise E-Mail, Mitteilungen, Nachrichtenübermittlung, Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen, Präsentationen, Desktop-Publishing, Grafiken,
- Netzwerkdrucker: netzgebundene persönliche Drucker, Tintenstrahldrucker, Laserdrucker, Abteilungs- oder Kopierraumdrucker usw.,
- Ausstattung für Audio-/Videokonferenzen: Audio- und Videokonferenzausrüstung, die typischerweise in Konferenzräumen und speziellen Telepräsenräumen verwendet wird, um die Kommunikation zwischen Arbeitnehmern zu ermöglichen,
- IT-Helpdesk: zentralisierte First-Level-Helpdesk-Ressourcen zur Bearbeitung von Nutzeranfragen, Beantwortung von Fragen und Lösung von Problemen,
- Vor-Ort-Unterstützung: lokale Unterstützungsressourcen, die vor Ort Unterstützung bei Umzügen, Ergänzungen, Änderungen und praxisnaher Problemlösung leisten.

O6 01 09 03 Rechenzentrum und Netzwerkdienste

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 462 820	1 463 000	4 881 442,94

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Kosten im Zusammenhang mit den Einrichtungen und Kommunikationsleistungen des Rechenzentrums sowie der Kosten im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit und der Einhaltung der Vorschriften bestimmt. Dies umfasst insbesondere:

- Einrichtungen des Rechenzentrums: eigens errichtete Einrichtungen des Rechenzentrums, in denen kritische IT-Geräte untergebracht und geschützt werden, einschließlich Räumlichkeiten, Stromversorgung, Umgebungssteuerung, Gestelle, Verkabelung und „Smart Hands“-Unterstützung; dies umfasst auch andere Einrichtungen wie Computerräume und Schränke zur Unterbringung von IT-Ausrüstung am Hauptsitz, in Callcentern oder in anderen Bürogebäuden für allgemeine Zwecke,
- Verarbeitung vor Ort und in der Cloud; dies umfasst:
 - Server: physische und virtuelle Server mit unterschiedlichen Betriebssystemen; Hardware, Software und Unterstützungsleistungen,
 - konvergente Infrastruktur: eigens entwickelte Geräte, die Verarbeitungs- und Speicherkapazitäten sowie Netzfunktionen in einem bieten,
 - Großrechner: herkömmliche Großrechner und Betrieb mit herkömmlichen Betriebssystemen,

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O6 01 09 (Fortsetzung)

O6 01 09 03 (Fortsetzung)

- Speicherkapazitäten vor Ort und in der Cloud: zentrale Datenspeicherung und sichere Speicherung von Informationen und Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden können. Gespeichert werden können Daten für Anwendungsprogramme und -codes, Datenbanken, Dateien, Medien, E-Mails und andere Formen von Informationen. Dazu gehören Geräte und Software für die Online-Speicherung (verteilte Infrastruktur für die Verarbeitung) und die Offline-Speicherung (Archiv, Backup und Wiederherstellung bei Datenverlust, Datenkorruption, Notfallwiederherstellung und IT-Compliance),
- Netzwerk: Daten- und Sprachausrüstung und die Übermittlungsmethoden, um Systeme und Personen miteinander zu verbinden, sodass sich Personen unterhalten können; dies umfasst:
 - LAN/WAN: physisches und drahtloses lokales Netzwerk, das Geräte innerhalb der zentralen Rechenzentren miteinander verbindet und Endnutzer in Büroarbeitsbereichen mit den umfassenderen Netzwerken der Organisation verbindet. Ausstattung für Weitverkehrsnetze und Unterstützungsdienste, die Rechenzentren, Büros und Dritte direkt miteinander verbinden,
 - Sprache: Sprachressourcen, die Sprachdienste über Endgeräte wie PBX, VoIP, Voicemail und Handapparate ermöglichen oder verbreiten,
 - Übermittlung: Datennetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste wie spezielle und virtuelle Datennetze und Internetzugang sowie die mobile Nutzung und anderen Datentransit auf der Grundlage verbrauchsabhängiger Abrechnungen und Sprachnetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste sowie die Nutzung im Zusammenhang mit Standardtelefongesprächen. Sprach- und Datenübermittlung können terrestrische und nicht terrestrische Technologien (z. B. Satelliten) umfassen,
- Plattform: Kosten im Zusammenhang mit verteilten und Mainframe-Datenbanken sowie Middlewaresystemen. Die Kosten umfassen Software und Werkzeuge für die Datenbankverwaltung sowie externe Dienstleistungen,
- Betrieb: Kosten für die Überwachung, Unterstützung, Verwaltung und Durchführung des IT-Betriebs; dies umfasst:
 - IT-Servicemanagement: Ressourcen im Zusammenhang mit dem Vorfall-, Problem- und Änderungsmanagement im Rahmen des IT-Servicemanagementprozesses (ohne First-Level-Helpdesk),
 - Programm-, Produkt- und Projektmanagement: Ressourcen, die für das Management und die Unterstützung von IT-bezogenen Projekten und/oder die kontinuierliche Produktentwicklung in allen betrieblichen und IT-gestützten Initiativen eingesetzt werden,
 - Client-Management: Ressourcen oder „Kundenbetreuer“, die den Geschäftsbereichen zugeordnet sind, um die geschäftlichen Bedürfnisse zu verstehen und über IT-Produkte und -Dienstleistungen sowie den Stand von IT-Projekten zu kommunizieren,
 - Betriebszentrum: Ressourcen des zentralen IT-Betriebszentrums, einschließlich Überwachung und Intervention, z. B. Network Operations Center (NOC), Global Operations Center (GOC),

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O6 01 09 (Fortsetzung)

O6 01 09 03 (Fortsetzung)

- Sicherheit, Compliance, Notfallwiederherstellung: Kosten für die Festlegung, Einrichtung, Durchsetzung und Messung der Einsatzbereitschaft in den Bereichen Sicherheit, Compliance und Notfallwiederherstellung; dies umfasst:
 - Sicherheit: strategische Festlegung der Ressourcen für IT-Sicherheit und Cybersicherheit, Festlegung von Verfahren und Mitteln, Bewertung der Compliance, Reaktion auf Sicherheitsverletzungen und Bereitstellung von Betriebssicherheit in Echtzeit, z. B. durch Überprüfung auf Schwachstellen, Firewallmanagement, Systeme zur Verhinderung von Eingriffen sowie Management von Sicherheitsinformationen und -ereignissen,
 - Compliance: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Compliance, Einführung von Kontrollen und Messung der Einhaltung einschlägiger Rechts- und Compliance-Anforderungen,
 - Notfallwiederherstellung: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Notfallwiederherstellung, Festlegung von Verfahren und Mitteln, spezielle Ausfallsicherungseinrichtungen, Durchführung von Tests zur Notfallwiederherstellung,
- IT-Management-Infrastruktur (einschließlich Logistik): Kosten im Zusammenhang mit Management, Administration und Planung der IT-Infrastruktur, dies umfasst Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

KAPITEL O6 02 — SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

O6 02 01 **Kontrollen, Untersuchungen, Analysen und spezifische Tätigkeiten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
950 000	650 000	462 222,96

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Betrugsbekämpfungsmaßnahmen bestimmt, die nicht in den Bereich der Verwaltungstätigkeit des Amtes fallen.

KAPITEL O6 02 — SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

O6 02 01 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind insbesondere dazu bestimmt,

- sämtliche zur Aufdeckung und Verfolgung von Betrugsfällen nützlichen Informationen aufzufinden, zusammenzutragen, zu prüfen, auszuwerten und an die nationalen Prüfinstanzen weiterzuleiten (z. B. mithilfe von Datenbanken),
- die Bemühungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen, insbesondere bei grenzüberschreitenden Betrugsfällen, bei denen ein Eingreifen der Union geboten ist,
- Maßnahmen für effizientere Präventivmaßnahmen, Kontrollen und Untersuchungen zu finanzieren,
- die Zusammenarbeit mit den nationalen Verwaltungen zu verstärken, insbesondere im Bereich der Bekämpfung des Zigaretenschmuggels,
- Kontrollen und Untersuchungen vor Ort vorzunehmen bzw. daran teilzunehmen,
- die Reisekosten und Tagegelder der Ermittlungsbeamten und nationalen Staatsanwälte, die im Ausland an Kontrollen und Untersuchungen vor Ort oder an Koordinierungssitzungen teilnehmen, sowie Untersuchungen im Allgemeinen zu finanzieren,
- die Reisekosten, Tagegelder und Nebenkosten der Sachverständigen zu finanzieren, die vom Amt im Rahmen einer Untersuchung fallweise zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme hinzugezogen werden,
- die vom Amt im Rahmen seiner Betrugsbekämpfungspolitik veranstalteten Konferenzen, Kongresse und Sitzungen zu finanzieren.

O6 02 02 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
150 000	150 000	301 627,01

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für die Informations- und Kommunikationstätigkeiten des Amtes bestimmt.

Die Strategie für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation ist für die Arbeit des Amtes von entscheidender Bedeutung. Das Amt wurde als autonomes Untersuchungsorgan eingerichtet und benötigt als solches eine eigene Kommunikationsstrategie. Die Arbeit des Amtes ist häufig derart fachspezifisch, dass sie von der breiten Öffentlichkeit nicht unmittelbar nachvollzogen werden kann. Das Amt muss seine Gesprächspartner und die gesamte Öffentlichkeit über seine Rolle und seine Aufgaben informieren. Für das Amt ist es überaus wichtig, wie seine Tätigkeit von der Öffentlichkeit wahrgenommen wird.

Als Dienst der Kommission hat das Amt ferner dem Demokratiedefizit zwischen den Unionsorganen und den europäischen Bürgern Rechnung zu tragen. Die Kommission hat dieses Defizit anerkannt und einen entsprechenden Aktionsplan entwickelt.

Die Kommunikationsstrategie, die das Amt entwickelt hat und umsetzt, muss so angelegt sein, dass sie die Unabhängigkeit des Amtes zum Ausdruck bringt.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 10 — RESERVEN

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

O6 10 01 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

O6 10 02 **Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

PILOTPROJEKTE UND VORBEREITENDE MASSNAHMEN

KOMMISSION

PILOTPROJEKTE

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% 2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 01 19	2019							
PP 01 19 01	Pilotprojekt — Tests für Nachrüstungstechnologien							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	419 972,40	
PP 01 19 02	Pilotprojekt — Regelung des Weltraumverkehrs							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	223 880,—	
PP 01 19 03	Pilotprojekt — Ermittlung von Wirkungspfaden und Entwicklung von Indikatoren zur Verfolgung und Messung der gesellschaftlichen Auswirkungen EU-finanzierter biomedizinischer Forschung und Innovation							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	131 820,—	
PP 01 19 04	Pilotprojekt — Forschung auf dem Gebiet der Senkung der CO2-Emissionen in der Stahlproduktion							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	249 522,49	
PP 01 19 05	Pilotprojekt — Mädchen in Europa für MINT							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	69 290	0,—	0,—	
PP 01 19 06	Pilotprojekt — Digitale europäische Plattform für Anbieter hochwertiger Inhalte							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	97 626	0,—	385 550,—	
PP 01 19 09	Pilotprojekt — Anwendung des wissenschaftlichen Verfahrens zur mehrdimensionalen Messung von Ungleichheit für die Europäische Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	<i>Artikel PP 01 19 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.	166 916	0,—	1 410 744,89	
PP 01 20	2020							
PP 01 20 01	Pilotprojekt — Pilotprojekt — Widerstandsfähigkeit des Luftverkehrs gegenüber GNSS-Jamming und Cyberbedrohungen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	600 000	0,—	449 904,60	
PP 01 20 02	Pilotprojekt — Nutzung von Galileo und EGNOS zur Verringerung der Zahl der durch Herzstillstände verursachten Todesfälle							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	300 790,—	

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% 2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 01 20	(Fortsetzung)							
PP 01 20 03	Pilotprojekt — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wasserbewirtschaftung in Europa							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	396 292	0,—	0,—	
PP 01 20 04	Pilotprojekt — Inklusive Barrierefreiheit im Internet für Menschen mit kognitiven Behinderungen (Barrierefreiheit im Internet: Zugang für alle)							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	562 724,07	
	Artikel PP 01 20 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	996 292	0,—	1 313 418,67	
PP 01 21	2021							
PP 01 21 01	Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie zur Verringerung der verkehrsbedingten Feinstaubemissionen durch den Einsatz von am Fahrzeug angebrachten Feinstaubfiltern							
	Getrennte Mittel	p.m.	554 516	p.m.	450 000	0,—	0,—	
PP 01 21 02	Pilotprojekt — Unterstützungsdienst für von Bürgern geleitete Renovierungsprojekte							
	Getrennte Mittel	p.m.	880 000	p.m.	1 100 000	1 990 000,—	0,—	
PP 01 21 03	Pilotprojekt — Weltweite Förderung eines in der Kultur verwurzelten europäischen Wegs zur digitalen Innovation							
	Getrennte Mittel	p.m.	642 300	p.m.	428 200	1 070 500,—	0,—	
PP 01 21 04	Pilotprojekt — europaweite Lösungen für die Nutzung kostenloser und quelloffener Software durch öffentliche Einrichtungen in der Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	125 000	0,—	104 253,44	
PP 01 21 05	Pilotprojekt — Europäische E-Learning-Plattform für Unternehmen, die KMU hilft, sich an das aktuelle Umfeld anzupassen							
	Getrennte Mittel	p.m.	391 990	p.m.	120 000	890 500,—	0,—	
	Artikel PP 01 21 — Insgesamt	p.m.	2 468 806	p.m.	2 223 200	3 951 000,—	104 253,44	4,22

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% 2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 01 22	2022							
PP 01 22 01	Pilotprojekt – Entwicklung einer Datenbank für die automatische Erfassung und Strukturierung von tierversuchsfreien Methoden für die biomedizinische Forschung							
	Getrennte Mittel	p.m.	183 938	p.m.	245 250	490 500,—	0,—	
PP 01 22 02	Pilotprojekt — Einrichtung neuer gemeinsamer Verfahren, einschließlich Metrik und Statistik und Nutzung von Datenanalyse, die besser geeignet sind, das Geschlechtergefälle bei Investitionen in innovative Projekte auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene zu analysieren (v. a. Europäischer Innovationsrat, Europäischer Investitionsfonds und Europäische Investitionsbank)							
	Getrennte Mittel	p.m.	267 150	600 000	506 200	890 500,—	0,—	
PP 01 22 03	Pilotprojekt – europäische Beobachtungsstelle für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich Innovation							
	Getrennte Mittel	p.m.	367 775	p.m.	294 300	490 500,—	0,—	
PP 01 22 04	Pilotprojekt — Verfolgung der europäischen Politik mithilfe des Datenökosystems der Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	764 200	p.m.	800 000	1 490 500,—	0,—	
PP 01 22 05	Pilotprojekt – Innovationsradar-Brücke – Aufbau von Verbindungen und verstärkter Aktivität zwischen Innovatoren des Innovationsradars, europäischen Investoren und politischen Entscheidungsträgern.							
	Getrennte Mittel	p.m.	490 500	p.m.	245 250	490 500,—	0,—	
PP 01 22 06	Pilotprojekt – Überwachung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in den Regionen der Union – Schließung der Datenlücken							
	Getrennte Mittel	p.m.	371 438	p.m.	495 250	990 500,—	20 476,06	5,51
	Artikel PP 01 22 — Insgesamt	p.m.	2 445 001	600 000	2 586 250	4 843 000,—	20 476,06	0,84

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)**KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% 2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 01 23	2023							
PP 01 23 01	Pilotprojekt – EU-Forum zur Motivation zu energieeffizientem Verhalten							
	Getrennte Mittel	p.m.	600 000	2 000 000	500 000			
PP 01 23 02	Pilotprojekt — Öffentliche Datenbank der EU für gemeinfreie und unter einer freien Lizenz verfügbare Werke							
	Getrennte Mittel	p.m.	175 000	700 000	175 000			
PP 01 23 03	Pilotprojekt – EU-Plattform für nicht austauschbare Token für die Kreativwirtschaft und Lösungen für den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums							
	Getrennte Mittel	p.m.	350 000	700 000	175 000			
PP 01 23 04	Pilotprojekt – Alarmsystem für vermisste/ wiedergefundene ukrainische Kinder: eine Plattform zur Unterstützung der länderübergreifenden Zusammenarbeit zum Schutz und zur Lösung von Fällen ukrainischer Kinder, die während des Krieges verschwunden sind							
	Getrennte Mittel	p.m.	340 000	850 000	212 500			
PP 01 23 05	Pilotprojekt – Such- und Rettungseinsätze im Luft- und Seeverkehr							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 000 000	2 000 000	500 000			
PP 01 23 06	Pilotprojekt – Preis für junge Unternehmer in der EU – Beschleunigungs- und Investitionsprogramm der EU für junge Unternehmer							
	Getrennte Mittel	p.m.	245 000	350 000	87 500			
	Artikel PP 01 23 — Insgesamt	p.m.	2 710 000	6 600 000	1 650 000			
	KAPITEL PP 01 — INSGESAMT	p.m.	7 623 807	7 200 000	7 622 658	8 794 000,—	3 545 319,66	46,50
	KAPITEL PP 02							
PP 02 17	2017							
PP 02 17 01	Pilotprojekt — Sensibilisierung für Alternativen zum privaten Pkw							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	306 478	0,—	306 478,—	
PP 02 17 03	Pilotprojekt — Architektur des Einheitlichen Europäischen Luftraums (SES)							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 02 17 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	306 478	0,—	306 478,—	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% 2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 02 18	2018							
PP 02 18 02	Pilotprojekt — Europaweite Sensibilisierungskampagne zur Straßenverkehrssicherheit							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	237 620,—	
	Artikel PP 02 18 — <i>Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	237 620,—	
PP 02 19	2019							
PP 02 19 02	Pilotprojekt — Förderung der Verringerung der CO2-Emissionen der Industrie durch eine Bewertung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in industriellen Verfahren							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 02 19 03	Pilotprojekt — Konvent der Bürgermeister als Instrument zur Bekämpfung der Energiearmut							
	Getrennte Mittel	p.m.	420 000	p.m.	1 134 649	0,—	1 109 649,—	264,20
PP 02 19 04	Pilotprojekt — EU-weiter Programmierwettbewerb							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	494 718,03	
PP 02 19 05	Pilotprojekt — Integrierte digitale Dienstplattform für Bürger und Unternehmen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	436 777,50	
	Artikel PP 02 19 — <i>Insgesamt</i>	p.m.	420 000	p.m.	1 134 649	0,—	2 041 144,53	485,99
PP 02 20	2020							
PP 02 20 01	Pilotprojekt — Modellhafte Ansätze mit sozialer Wirkung im Bereich Sozialwohnungen und Stärkung der Rolle der Roma: Prüfung der Verwendung innovativer Finanzierungsinstrumente für bessere soziale Ergebnisse							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	800 000	0,—	71 083,21	
PP 02 20 02	Pilotprojekt — Umweltzeichen für die Luftfahrt/ Demonstrationsprojekt zur Einführung eines freiwilligen Umweltgütezeichens in der Luftfahrt							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	96 900,—	

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% 2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 02 20	(Fortsetzung)							
PP 02 20 05	Pilotprojekt — Möglichkeiten für eine umweltfreundlichere Gestaltung der europäischen Seehäfen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	162 000	0,—	107 924,—	
PP 02 20 06	Pilotprojekt — Register für Energiegemeinschaften — Überwachung und Unterstützung von Energiegemeinschaften in der Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	49 153	p.m.	483 000	0,—	442 372,50	899,99
PP 02 20 07	Pilotprojekt — Einbeziehung von Unternehmen in die Energiewende							
	Getrennte Mittel	p.m.	350 000	p.m.	688 000	0,—	344 151,—	98,33
PP 02 20 08	Pilotprojekt — Entwicklung von künstlicher Intelligenz (KI) zur Diagnose und Behandlung von Krebserkrankungen bei Kindern							
	Getrennte Mittel	p.m.	650 126	p.m.	895 354	0,—	650 125,50	100
PP 02 20 09	Pilotprojekt — Intelligente urbane Mobilität mit autonomen Fahrzeugen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	3 178	0,—	0,—	
PP 02 20 10	Pilotprojekt — Entwicklung einer strategischen Agenda für Forschung, Innovation und Umsetzung sowie Fahrplan für die Verwirklichung der vollständigen digitalen Gleichstellung von Sprachen in Europa bis 2030							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	500 000	0,—	799 862,94	
PP 02 20 11	Pilotprojekt — Unterstützung zur verstärkten Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, nichtstaatlichen Organisationen und Behörden der Mitgliedstaaten zur raschen Entfernung von Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	522 144,—	
	Artikel PP 02 20 — Insgesamt	p.m.	1 049 279	p.m.	3 531 532	0,—	3 034 563,15	289,20
PP 02 21	2021							
PP 02 21 01	Pilotprojekt — Vollendung des ökologischen und des digitalen Wandels: Eine europäische Allianz für Ökologisierung und Digitalisierung							
	Getrennte Mittel	p.m.	419 300	p.m.	450 000	0,—	179 700,—	42,86
PP 02 21 02	Pilotprojekt — Schaffung der Voraussetzungen für ein nachhaltiges Management und eine nachhaltige Entwicklung der Häfen im Rhein-Main-Donau-Gebiet							
	Getrennte Mittel	p.m.	920 000	p.m.	364 000	0,—	0,—	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% 2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 02 21	<i>(Fortsetzung)</i>							
PP 02 21 03	Pilotprojekt — Förderung der Digitalisierung des öffentlichen Sektors und des Übergangs zu einer grünen Wirtschaft in Europa durch die Nutzung einer innovativen europäischen GovTech-Plattform							
	Getrennte Mittel	p.m.	539 980	p.m.	450 000	0,—	0,—	
PP 02 21 04	Pilotprojekt — RESTwithEU							
	Getrennte Mittel	p.m.	353 646	p.m.	500 000	0,—	0,—	
PP 02 21 05	Pilotprojekt — Nachhaltige Mobilität im ländlichen Raum mit Blick auf die Widerstandsfähigkeit gegen COVID-19 und die Unterstützung des Ökotourismus							
	Getrennte Mittel	p.m.	640 006	p.m.	453 000	799 968,—	0,—	
PP 02 21 06	Pilotprojekt — Intelligente Telearbeit in der Industrie: Telearbeit in nicht digitalisierten Branchen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	275 000	0,—	158 100,—	
PP 02 21 07	Pilotprojekt — Intelligente Verträge: europäische Normen für automatisierte Transaktionsprotokolle zur Ausführung von Verträgen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	262 500	0,—	0,—	
PP 02 21 08	Pilotprojekt — einheitlicher europäischer Eisenbahnraum — Musterkorridor München–Verona							
	Getrennte Mittel	p.m.	350 000	p.m.	316 000	790 500,—	0,—	
PP 02 21 09	Pilotprojekt — Projekt IRS/intelligente Städte: Konzept für neue Bahnhöfe mit Blick auf grüne und sozial integrative intelligente Städte							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	159 000	0,—	350 000,—	
PP 02 21 10	Pilotprojekt — Auswirkungen energieeffizienter Fahrzeuge mit bordeigener Solarstromerzeugung auf die Netzkapazität und die Ladeinfrastruktur							
	Getrennte Mittel	p.m.	668 844	p.m.	796 000	0,—	0,—	
	<i>Artikel PP 02 21 — Insgesamt</i>	p.m.	3 891 776	p.m.	4 025 500	1 590 468,—	687 800,—	17,67

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% 2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 03 20	2020							
PP 03 20 01	Pilotprojekt — Intelligente Reiseziele							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	697 000	0,—	118 800,—	
PP 03 20 02	Pilotprojekt — Bewertung der Herausforderungen und Chancen bei der Marktüberwachung in Bezug auf neue Technologien und die digitale Lieferkette							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	57 069	0,—	199 457,80	
PP 03 20 03	Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie für ein europäisches Vermögensregister im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	189 950	0,—	0,—	
PP 03 20 04	Pilotprojekt — Schutz von Milchvieh, einschließlich Maßnahmen zum Schutz von noch nicht abgesetzten Kälbern von Milchrassen und ausgedienten Tieren							
	Getrennte Mittel	p.m.	343 725	p.m.	206 235	0,—	383 442,50	111,56
PP 03 20 05	Pilotprojekt — Bewährte Verfahren für den Übergang zu artgerechteren käfigfreien Systemen für die Eierproduktion							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	417 193	0,—	182 007,—	
	<i>Artikel PP 03 20 — Insgesamt</i>	p.m.	343 725	p.m.	1 567 447	0,—	883 707,30	257,10
PP 03 21	2021							
PP 03 21 01	Pilotprojekt — Europäisches Forum für Lebensmittelverschwendung durch Verbraucher							
	Getrennte Mittel	p.m.	250 000	p.m.	450 000	250 000,—	62 500,—	25
PP 03 21 02	Pilotprojekt — Überwachungsmechanismus für die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich							
	Getrennte Mittel	p.m.	149 236	p.m.	599 680	0,—	460 882,43	308,83
PP 03 21 03	Pilotprojekt — Überwachung der Auswirkungen von Freihandelszonen und Leitlinien für die künftige Modernisierung vor dem Hintergrund des europäischen Grünen Deals							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	177 150,—	
	<i>Artikel PP 03 21 — Insgesamt</i>	p.m.	399 236	p.m.	1 049 680	250 000,—	700 532,43	175,47

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% 2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 03 22	2022							
PP 03 22 01	Pilotprojekt – Eingebettete Überwachung von dezentralen Finanzinstituten und Aktivitäten							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	125 000	250 000,—	0,—	
PP 03 22 02	Pilotprojekt – Unterstützung des Ökotourismus in Europa vor dem Hintergrund der durch COVID-19 verursachten Krise							
	Getrennte Mittel	p.m.	682 850	p.m.	292 650	975 500,—	0,—	
PP 03 22 03	Pilotprojekt – Einheitlicher europäischer digitaler Durchsetzungsraum							
	Getrennte Mittel	p.m.	300 000	p.m.	260 000	990 500,—	0,—	
PP 03 22 04	Pilotprojekt — Die Rolle des Urheberrechts bei der Erleichterung des Fernunterrichts und der Forschung							
	Getrennte Mittel	p.m.	695 250	700 000	175 000	690 500,—	0,—	
	<i>Artikel PP 03 22 — Insgesamt</i>	p.m.	1 678 100	700 000	852 650	2 906 500,—	0,—	
PP 03 23	2023							
PP 03 23 01	Pilotprojekt – Aufbau von Kapazitäten für die Tourismusbranche – Zugang zu Unionsmitteln							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	3 000 000	750 000			
PP 03 23 02	Pilotprojekt — europäisches Netzwerk geschlechterbewusster Investoren							
	Getrennte Mittel	p.m.	300 000	1 000 000	250 000			
	<i>Artikel PP 03 23 — Insgesamt</i>	p.m.	300 000	4 000 000	1 000 000			
	KAPITEL PP 03 — INSGESAMT	p.m.	2 721 061	4 700 000	4 469 777	3 156 500,—	3 506 076,42	128,85

KAPITEL PP 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% 2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
	KAPITEL PP 05							
PP 05 17	2017							
PP 05 17 01	Pilotprojekt – Strategie der Europäischen Union für den adriatisch-ionischen Raum (EUSAIR): Ausarbeitung und Vorbereitung von Initiativen und Projekten mit einem echten Mehrwert für den gesamten Raum							
	Getrennte Mittel	p.m.	210 000	p.m.	90 000	0,—	0,—	
	Artikel PP 05 17 — Insgesamt	p.m.	210 000	p.m.	90 000	0,—	0,—	
PP 05 20	2020							
PP 05 20 01	Pilotprojekt — Förderung von Städtepartnerschaften in globalem Maßstab zur Umsetzung der Neuen Städteagenda der Vereinten Nationen mit besonderem Schwerpunkt auf der Zusammenarbeit bei Themen und Strategien im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft und bei Fragen der Luftqualität, der Energiewende und der Integration von Migranten und Flüchtlingen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	375 000	0,—	498 754,80	
PP 05 20 02	Pilotprojekt — BEST Kultur: Programm zur Unterstützung der kulturellen Vielfalt in den Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten der Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	250 000	0,—	0,—	
	Artikel PP 05 20 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	625 000	0,—	498 754,80	
PP 05 21	2021							
PP 05 21 01	Pilotprojekt — Integrierte Initiative für eine grenzüberschreitende Krisenreaktion (CB-CRII)							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 000 000	p.m.	2 300 000	1 890 500,—	939 750,—	93,98
	Artikel PP 05 21 — Insgesamt	p.m.	1 000 000	p.m.	2 300 000	1 890 500,—	939 750,—	93,98

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT (Fortsetzung)****KAPITEL PP 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% 2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 05 22	2022							
PP 05 22 01	Pilotprojekt – Transatlantisches Kooperationsprogramm zur Umsetzung des europäischen Grünen Deals vor Ort							
	Getrennte Mittel	p.m.	325 000	p.m.	500 000	790 500,—	0,—	
	Artikel PP 05 22 — Insgesamt	p.m.	325 000	p.m.	500 000	790 500,—	0,—	
PP 05 23	2023							
PP 05 23 01	Pilotprojekt – Ein innovatives und umfassendes Konzept für die Entwicklung der biologischen Vielfalt in Städten für lokale Gebietskörperschaften in Europa – Wiederherstellung des aquatischen Ökosystems der Stadt Łódź							
	Getrennte Mittel	p.m.	2 625 000	3 500 000	875 000			
	Artikel PP 05 23 — Insgesamt	p.m.	2 625 000	3 500 000	875 000			
	KAPITEL PP 05 — INSGESAMT	p.m.	4 160 000	3 500 000	4 390 000	2 681 000,—	1 438 504,80	34,58
	KAPITEL PP 06							
PP 06 16	2016							
PP 06 16 03	Pilotprojekt — Schwere psychische Störungen und Gewaltrisiko: Wege durch Versorgungsleistungen und effektive Behandlungsstrategien							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	445 310,95	
	Artikel PP 06 16 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	445 310,95	

KAPITEL PP 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ (Fortsetzung)

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% 2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 06 19	2019							
PP 06 19 01	Pilotprojekt — Vertrauen von Patienten, Familien und Gemeinschaften in Impfungen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	332 250,—	
	Artikel PP 06 19 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	332 250,—	
	KAPITEL PP 06 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	777 560,95	
	KAPITEL PP 07							
PP 07 16	2016							
PP 07 16 02	Pilotprojekt — Europäischer Rahmen für die Mobilität von Auszubildenden: Entwicklung der Unionsbürgerschaft und Förderung von Kompetenzen durch die Integration junger Menschen in den Arbeitsmarkt							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 07 16 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 07 17	2017							
PP 07 17 03	Pilotprojekt — Aufsicht und Betreuung für radikalierungsgefährdete Jugendliche im Rahmen von Sportprojekten							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 07 17 04	Pilotprojekt — Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	200 000,—	
	Artikel PP 07 17 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	200 000,—	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% 2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 07 18	2018							
PP 07 18 02	Pilotprojekt — Austausch „aufsteigender Sterne“ im Bereich der Medien zur Beschleunigung der Innovation und Verbesserung der grenzüberschreitenden Berichterstattung („Stars4media“)							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	400 330,68	
PP 07 18 03	Pilotprojekt — Medienräte im digitalen Zeitalter							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	145 147,58	
PP 07 18 04	Pilotprojekt — Praktika für Journalisten, die in nichteuropäischen Minderheitensprachen arbeiten							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	238 750,27	
PP 07 18 05	Pilotprojekt — Finanzierung, Bildung, Innovation und Patentierung für die Kultur- und Kreativwirtschaft (FLIP for CCIs)							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	467 595,66	
PP 07 18 06	Pilotprojekt — Schutz der jüdischen Friedhöfe Europas: vollständige Erfassung, Forschung und Überwachung sowie individuelle Berechnung der Kosten für ihren Schutz							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 07 18 07	Pilotprojekt — Zentrum für die Koordination von Maßnahmen für Terroropfer							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	399 430,—	
	<i>Artikel PP 07 18 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 651 254,19	
PP 07 19	2019							
PP 07 19 01	Pilotprojekt — Bewertung der Kultur- und Kreativwirtschaft in der Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	139 785	0,—	69 892,61	
PP 07 19 02	Pilotprojekt — Europaweiter Krisenreaktionsmechanismus für Verstöße gegen die Presse- und Medienfreiheit							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	785 417,01	

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% 2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 07 19	<i>(Fortsetzung)</i>							
PP 07 19 03	Pilotprojekt — Innovationsplattform(en) für kulturelle Inhalte							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	167 369,—	
PP 07 19 04	Pilotprojekt — Unterstützung des investigativen Journalismus und der Medienfreiheit in der EU							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	676 298,18	
PP 07 19 05	Pilotprojekt — Ein erster Schritt zu einem europäischen Rahmen für die Mobilität der Maker							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 07 19 06	Pilotprojekt — Projekt zur digitalen Erfassung jüdischer Kulturgüter							
	Getrennte Mittel	p.m.	98 000	p.m.	98 000	0,—	0,—	
	<i>Artikel PP 07 19 — Insgesamt</i>	p.m.	98 000	p.m.	237 785	0,—	1 698 976,80	1 733,65
PP 07 20	2020							
PP 07 20 01	Pilotprojekt — Die Rolle des Mindestlohns bei der Einführung der allgemeinen Garantie für Arbeitende							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 07 20 02	Pilotprojekt — Ausarbeitung und Erprobung einer Infrastruktur für Verfahren zum Schutz der Rechte des Kindes im Internet auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der Union für den Schutz von Kindern im Internet							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	590 965,02	
PP 07 20 03	Pilotprojekt – Beihilfen der Union für kleine Online-Mediendienste: Unterstützung hochwertiger Nachrichtendienste und Bekämpfung von Falschmeldungen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	1 075 569	0,—	0,—	
PP 07 20 04	Pilotprojekt – Integrität sozialer Medien							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	375 833	0,—	0,—	
PP 07 20 05	Pilotprojekt — Ein europäischer öffentlicher Raum: ein neues Online-Medien-Angebot für junge Europäer							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	500 000	0,—	1 725 423,24	
	<i>Artikel PP 07 20 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.	1 951 402	0,—	2 316 388,26	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% 2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 07 21	2021							
PP 07 21 01	Pilotprojekt — Aufbau von Ermittlungskapazitäten für eine bessere Bekämpfung des Dopings im europäischen Sport							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 001 000,—	
PP 07 21 02	Pilotprojekt — Europäische Beobachtungsstelle für Erzählungen zur Bekämpfung der Desinformation in der Zeit nach der COVID-19-Pandemie							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 194 759	p.m.	1 076 200	1 190 500,—	0,—	
PP 07 21 03	Pilotprojekt – Temporäre Bürgerversammlungen: Übersetzung des gesellschaftlichen Konsenses in einen Handlungsplan und Ermittlung bewährter Verfahren zur stärkeren Einbindung der Bürger in das öffentliche Leben der Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	264 000	p.m.	1 000 000	1 990 000,—	2 025 125,—	767,09
PP 07 21 04	Pilotprojekt — Studie zu Einsamkeit mit Schwerpunkt auf psychischer Gesundheit							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	90 000	0,—	160 000,—	
PP 07 21 05	Pilotprojekt — Den Wert einer europäischen Gaming-Gesellschaft verstehen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	224 838	0,—	179 870,—	
PP 07 21 06	Pilotprojekt – Aufbau Europas mit lokalen Gebietskörperschaften (BELE)							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 390 500	p.m.	600 000	1 190 500,—	0,—	
PP 07 21 07	Pilotprojekt – Garantiertes Grundeinkommen – Elektronische Zahlkarten für Angehörige von Randgruppen Innovatives Finanzinstrument und politisches Instrument, um Menschen in extremer Armut Sozialleistungen effizienter zukommen zu lassen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	1 950 000	1 727 571,—	550 000,—	
PP 07 21 08	Pilotprojekt — Mediale Vertretung und Inklusion für Flüchtlinge und Migranten							
	Getrennte Mittel	p.m.	98 100	p.m.	494 300	490 500,—	300 000,—	305,81
	<i>Artikel PP 07 21 — Insgesamt</i>	p.m.	2 947 359	p.m.	5 435 338	6 589 071,—	4 215 995,—	143,04

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% 2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 07 22	2022							
PP 07 22 01	Pilotprojekt – Einrichtung eines „European Heritage Hub“ (Zentrum für das Europäische Kulturerbe) zur Unterstützung einer ganzheitlichen und kosteneffizienten Nachbereitung des Europäischen Jahres des Kulturerbes							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 579 456	1 000 000	1 406 000	2 989 412,—	7 830,—	0,50
PP 07 22 02	Pilotprojekt – Europäisches Festival für Journalismus und Medieninformationskompetenz							
	Getrennte Mittel	p.m.	495 250	p.m.	742 876	990 500,—	0,—	
PP 07 22 03	Pilotprojekt — Europäische Obdachlosenzählung							
	Getrennte Mittel	p.m.	800 000	1 990 500	947 625	990 500,—	0,—	
PP 07 22 04	Pilotprojekt – Sport for People and Planet (Sport für die Menschen und den Planeten) – ein neuer Ansatz für Nachhaltigkeit durch Sport in Europa							
	Getrennte Mittel	p.m.	994 000	1 500 000	1 383 350	1 490 500,—	0,—	
PP 07 22 05	Pilotprojekt – Unterstützung lokaler und regionaler Nachrichtenmedien angesichts der entstehenden „Nachrichtenwüsten“							
	Getrennte Mittel	p.m.	795 902	p.m.	597 000	1 990 000,—	0,—	
	<i>Artikel PP 07 22 — Insgesamt</i>	p.m.	4 664 608	4 490 500	5 076 851	8 450 912,—	7 830,—	0,17
PP 07 23	2023							
PP 07 23 01	Pilotprojekt – Europäisches Fernseh- und Video-Nachrichtenportal für Bürgerinnen und Bürger für das Streaming, die Suche und die Übersetzung europäischer Fernseh- und Videonachrichten und politischer Dokumentarfilme, die von akkreditierten öffentlichen und privaten Medien in den Mitgliedstaaten produziert oder übertragen werden							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 250 000	2 500 000	625 000			
PP 07 23 02	Pilotprojekt – Dokumentation bewährter Verfahren aus Erfahrungen mit der Anpassung und Verkürzung der Arbeitszeit in der EU							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	250 000	62 500			
PP 07 23 03	Pilotprojekt – Unterstützung durch Sport – Nothilfemaßnahmen im Sportbereich für junge Menschen							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 260 000	2 000 000	500 000			

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)**KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% 2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 07 23	(Fortsetzung)							
PP 07 23 04	Pilotprojekt – Die Europäische Union als Drehscheibe der Medienfreiheit							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 500 000	3 000 000	750 000			
PP 07 23 05	Pilotprojekt – Machbarkeitsstudie für eine soziale Wiederverwendung der Vermögenswerte, die infolge der EU-Sanktionen aufgrund der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine eingefroren und eingezogen wurden							
	Getrennte Mittel	p.m.	375 000	500 000	125 000			
	Artikel PP 07 23 — Ingesamt	p.m.	4 385 000	8 250 000	2 062 500			
	KAPITEL PP 07 — INSGESAMT	p.m.	12 094 967	12 740 500	14 763 876	15 039 983,—	10 090 444,25	83,43
	KAPITEL PP 08							
PP 08 18	2018							
PP 08 18 01	Pilotprojekt — Kenntnisse über die Weltmeere für alle							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	506 748,—	
	Artikel PP 08 18 — Ingesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	506 748,—	
PP 08 19	2019							
PP 08 19 01	Pilotprojekt — Entwicklung eines Instrumentariums mit Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes aus der ganzen Union für Landwirte							
	Getrennte Mittel	p.m.	458 750	p.m.	917 500	0,—	1 662 823,75	362,47
PP 08 19 02	Pilotprojekt — Einführung eines operativen Programms: Strukturierung der Lebensmittelwirtschaft zur Sicherstellung der Übertragung landwirtschaftlicher Familienbetriebe und der Erhaltung der lokalen Landwirtschaft							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	845 000	0,—	422 500,—	
	Artikel PP 08 19 — Ingesamt	p.m.	458 750	p.m.	1 762 500	0,—	2 085 323,75	454,57

KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK (Fortsetzung)**KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% 2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 08 22	2022							
PP 08 22 01	Pilotprojekt – Aufbau einer offenen Bibliothek mit einem kuratierten und stetig wachsenden digitalen Katalog einzelner Klangsignaturen aus der marinen Klanglandschaft unter Wasser in seichten Meeren							
	Getrennte Mittel	p.m.	745 250	p.m.	558 938	1 490 500,—	0,—	
	Artikel PP 08 22 — Ingesamt	p.m.	745 250	p.m.	558 938	1 490 500,—	0,—	
PP 08 23	2023							
PP 08 23 01	Pilotprojekt — Verbesserung der Stellung von ökologischen Erzeugnissen in der Gemeinschaftsverpflegung							
	Getrennte Mittel	p.m.	750 000	1 500 000	375 000			
	Artikel PP 08 23 — Ingesamt	p.m.	750 000	1 500 000	375 000			
	KAPITEL PP 08 — INSGESAMT	p.m.	1 954 000	1 500 000	2 696 438	1 490 500,—	2 592 071,75	132,65
	KAPITEL PP 09							
PP 09 16	2016							
PP 09 16 01	Pilotprojekt – Erfassung der Arten und Lebensräume in französischen Regionen in äußerster Randlage							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 09 16 — Ingesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 09 17	2017							
PP 09 17 01	Pilotprojekt — Kartierung und Bewertung des Zustands der Ökosysteme und Ökosystemdienstleistungen in Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten: Verknüpfung und Bündelung von Ressourcen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	284 864	0,—	105 499,56	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% 2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 09 17	<i>(Fortsetzung)</i>							
PP 09 17 03	Pilotprojekt — Auswirkungen der Verbrennung fester Abfälle in Wohngebieten auf die Luftqualität in Europa und mögliche Gegenmaßnahmen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	283 028,—	
PP 09 17 04	Pilotprojekt — Aufbau regionaler oder lokaler Plattformen zur Koexistenz von Menschen und Großraubtieren mit Schwerpunkt auf Maßnahmen für Großraubtiere in Gebieten mit erheblichen Konflikten							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	199 992,—	
	Artikel PP 09 17 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	284 864	0,—	588 519,56	
PP 09 18	2018							
PP 09 18 01	Pilotprojekt — Natürliche Lösungen zum Klimaschutz und zur Verringerung der Wasserverschmutzung in landwirtschaftlichen Regionen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	350 000	0,—	0,—	
PP 09 18 02	Pilotprojekt — Einsatz von Satellitenbildern zur Verbesserung der Funktionsweise des Netzes „Natura 2000“							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	253 401,—	
PP 09 18 03	Pilotprojekt — Kartierung von Lösungen, bewährten Methoden & Rechtsbehelfen im Bereich der Dekontaminierung von Rückständen des Pflanzenschutzmittels Lindan in der Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	491 172,75	
PP 09 18 04	Pilotprojekt — Bewertung, Ermittlung, Austausch und Verbreitung bewährter Verfahren für das tierschutzgerechte Management invasiver gebietsfremder Arten							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	199 960	0,—	149 969,39	
PP 09 18 05	Pilotprojekt — Integration intelligenter Sensoren und Modellversuche für die Überwachung der Luftqualität in Städten							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	332 900,30	
	Artikel PP 09 18 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	549 960	0,—	1 227 443,44	

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% 2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 09 19	2019							
PP 09 19 01	Pilotprojekt — Entwicklung eines europäischen Gütesiegels für extrem emissionsarme Fahrzeuge (ULEV)							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	188 188,—	
PP 09 19 03	Pilotprojekt — Unterstützung der Zivilgesellschaft im Hinblick auf den Austausch von Wissen und bewährten Verfahren im Zusammenhang mit grünen Städten und einer grünen städtischen Umwelt							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	350 000	0,—	0,—	
PP 09 19 04	Pilotprojekt — Invasive gebietsfremde Arten: Wissen ausbauen und Kommunikation verbessern							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	350 000	0,—	612 500,—	
	<i>Artikel PP 09 19 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.	700 000	0,—	800 688,—	
PP 09 20	2020							
PP 09 20 01	Pilotprojekt — Passierbarkeit der Donaustaudämme am Eisernen Tor für den Stör							
	Getrennte Mittel	p.m.	600 000	p.m.	p.m.	0,—	799 999,20	133,33
PP 09 20 02	Pilotprojekt — Verbesserung von Leitlinien und des Wissensaustausches zwischen Landbewirtschaftern, Naturschützern und der Bevölkerung vor Ort beim Schutz der Kulturlandschaften innerhalb und außerhalb von Natura-2000-Gebieten							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	131 965	0,—	131 964,30	
	<i>Artikel PP 09 20 — Insgesamt</i>	p.m.	600 000	p.m.	131 965	0,—	931 963,50	155,33
PP 09 21	2021							
PP 09 21 01	Pilotprojekt — BEST BELT: mehr Macht für das Grüne Band							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	796 000	1 990 000,—	516 479,90	
	<i>Artikel PP 09 21 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.	796 000	1 990 000,—	516 479,90	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% 2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 09 22	2022							
PP 09 22 01	Pilotprojekt – Fonds für die Beziehung zwischen biologischer Vielfalt und Klima							
	Getrennte Mittel	p.m.	100 000	p.m.	100 000	250 000,—	0,—	
PP 09 22 02	Pilotprojekt – Geschäftsmodell für Strom im Hafen							
	Getrennte Mittel	p.m.	245 018	p.m.	97 625	350 025,—	0,—	
PP 09 22 03	Pilotprojekt – Studie für eine Hochkadenzüberwachung für den europäischen Grünen Deal							
	Getrennte Mittel	p.m.	693 350	p.m.	742 875	990 500,—	0,—	
	Artikel PP 09 22 — Insgesamt	p.m.	1 038 368	p.m.	940 500	1 590 525,—	0,—	
PP 09 23	2023							
PP 09 23 01	Pilotprojekt – Neuer Rahmen für den Handel mit exotischen Haustieren in der EU: Ausarbeitung wirksamer und wissenschaftlich fundierter Maßnahmen zur Verringerung der Nachfrage							
	Getrennte Mittel	p.m.	280 000	700 000	175 000			
PP 09 23 02	Pilotprojekt – Jugend für Bestäuber – Förderung des Engagements junger Menschen für die Erhaltung von Bestäubern und der partizipativen Verwaltung des Programms							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 375 000	4 500 000	1 125 000			
	Artikel PP 09 23 — Insgesamt	p.m.	1 655 000	5 200 000	1 300 000			
	KAPITEL PP 09 — INSGESAMT	p.m.	3 293 368	5 200 000	4 703 289	3 580 525,—	4 065 094,40	123,43

KAPITEL PP 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% 2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
	KAPITEL PP 14							
PP 14 16	2016							
PP 14 16 01	Pilotprojekt — Kartierung der weltweiten Bedrohung durch die Resistenz gegen antimikrobielle Wirkstoffe							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 14 16 02	Pilotprojekt — Steuerung der partizipativen Bewirtschaftung von Weideland in Kenia und Tansania							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	90 000,—	
PP 14 16 03	Pilotprojekt — Bildungsleistungen für Kinder, die früher Streitkräften oder bewaffneten Gruppen im Verwaltungsbezirk PiBOR im Südsudan angeschlossen waren							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	<i>Artikel PP 14 16 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	90 000,—	
PP 14 17	2017							
PP 14 17 01	Pilotprojekt — Unterstützung der städtischen Dimension der Entwicklungszusammenarbeit: Erhöhung der finanziellen Kapazitäten von Städten in Entwicklungsländern für eine produktive und nachhaltige Stadtentwicklung							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 14 17 02	Pilotprojekt — Santé pour tous — Gesundheit für alle — Ein gemeinsames Projekt von Aïmes-Afrique (Togo) und Aktion PIT-Togohilfe e.V.							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	50 001,—	
	<i>Artikel PP 14 17 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	50 001,—	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN (Fortsetzung)**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% 2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 14 18	2018							
PP 14 18 02	Pilotprojekt — Förderung von Transparenz und Folgenabschätzungen für Gebietskörperschaften in Guatemala							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	137 106,76	
PP 14 18 03	Pilotprojekt — Sicherstellung der wirksamen Bereitstellung von Hilfe für die Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in humanitären Notsituationen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	<i>Artikel PP 14 18 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	137 106,76	
	KAPITEL PP 14 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	277 107,76	
	Titel PP — Insgesamt	p.m.	38 966 008	38 965 500	49 185 072	38 513 976,—	34 190 285,67	87,74

TITEL PP
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 01 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PP 01 16 2016

PP 01 16 01 Pilotprojekt — Immunisierung von Müttern: Schließung von Wissenslücken zur Förderung der Immunisierung von Müttern in einkommensschwachem Umfeld

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	239 955,60

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 18 2018

PP 01 18 01 Pilotprojekt — Diagramm über das Umfeld europäischer Start-ups und Scale-ups

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	336 471,—

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 18 (Fortsetzung)

PP 01 18 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 18 02 Pilotprojekt — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wirtschaft, der Regionen und der Gesellschaft Europas

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 18 03 Pilotprojekt — Europäisches Ökosystem der dezentralen Transaktionsnetzwerke zum sozialen und öffentlichen Wohl

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	120 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 19 2019

PP 01 19 01 Pilotprojekt — Tests für Nachrüstungstechnologien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	419 972,40

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 19 (Fortsetzung)

PP 01 19 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 19 02 Pilotprojekt — Regelung des Weltraumverkehrs

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	223 880,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 19 03 Pilotprojekt — Ermittlung von Wirkungspfaden und Entwicklung von Indikatoren zur Verfolgung und Messung der gesellschaftlichen Auswirkungen EU-finanzierter biomedizinischer Forschung und Innovation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 31 820,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 19 04 Pilotprojekt — Forschung auf dem Gebiet der Senkung der CO₂-Emissionen in der Stahlproduktion*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	249 522,49

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 19 (Fortsetzung)

PP 01 19 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 19 05 Pilotprojekt — Mädchen in Europa für MINT

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	69 290	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 19 06 Pilotprojekt — Digitale europäische Plattform für Anbieter hochwertiger Inhalte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	97 626	0,—	385 550,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 19 09 Pilotprojekt — Anwendung des wissenschaftlichen Verfahrens zur mehrdimensionalen Messung von Ungleichheit für die Europäische Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)**PP 01 20 2020**

PP 01 20 01 Pilotprojekt — Pilotprojekt — Widerstandsfähigkeit des Luftverkehrs gegenüber GNSS-Jamming und Cyberbedrohungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	600 000	0,—	449 904,60

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 20 02 Pilotprojekt — Nutzung von Galileo und EGNOS zur Verringerung der Zahl der durch Herzstillstände verursachten Todesfälle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	300 790,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 20 03 Pilotprojekt — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wasserbewirtschaftung in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	396 292	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION** (Fortsetzung)

PP 01 20 (Fortsetzung)

PP 01 20 04 Pilotprojekt — Inklusive Barrierefreiheit im Internet für Menschen mit kognitiven Behinderungen (Barrierefreiheit im Internet: Zugang für alle)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	562 724,07

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 21 2021

PP 01 21 01 Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie zur Verringerung der verkehrsbedingten Feinstaubemissionen durch den Einsatz von am Fahrzeug angebrachten Feinstaubfiltern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	554 516	p.m.	450 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 21 02 Pilotprojekt — Unterstützungsdienst für von Bürgern geleitete Renovierungsprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	880 000	p.m.	1 100 000	1 990 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 21 (Fortsetzung)

PP 01 21 03 Pilotprojekt — Weltweite Förderung eines in der Kultur verwurzelten europäischen Wegs zur digitalen Innovation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	642 300	p.m.	428 200	1 070 500,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 21 04 Pilotprojekt — europaweite Lösungen für die Nutzung kostenloser und quelloffener Software durch öffentliche Einrichtungen in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	125 000	0,—	104 253,44

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 21 05 Pilotprojekt — Europäische E-Learning-Plattform für Unternehmen, die KMU hilft, sich an das aktuelle Umfeld anzupassen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	391 990	p.m.	120 000	890 500,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 22 2022

PP 01 22 01 Pilotprojekt – Entwicklung einer Datenbank für die automatische Erfassung und Strukturierung von tierversuchsfreien Methoden für die biomedizinische Forschung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	183 938	p.m.	245 250	490 500,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 22 02 Pilotprojekt — Einrichtung neuer gemeinsamer Verfahren, einschließlich Metrik und Statistik und Nutzung von Datenanalyse, die besser geeignet sind, das Geschlechtergefälle bei Investitionen in innovative Projekte auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene zu analysieren (v. a. Europäischer Innovationsrat, Europäischer Investitionsfonds und Europäische Investitionsbank)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	267 150	600 000	506 200	890 500,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 22 03 Pilotprojekt – europäische Beobachtungsstelle für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich Innovation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	367 775	p.m.	294 300	490 500,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 22 (Fortsetzung)

PP 01 22 04 Pilotprojekt — Verfolgung der europäischen Politik mithilfe des Datenökosystems der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	764 200	p.m.	800 000	1 490 500,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 22 05 Pilotprojekt – Innovationsradar-Brücke – Aufbau von Verbindungen und verstärkter Aktivität zwischen Innovatoren des Innovationsradars, europäischen Investoren und politischen Entscheidungsträgern.

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	490 500	p.m.	245 250	490 500,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 22 06 Pilotprojekt – Überwachung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in den Regionen der Union – Schließung der Datenlücken

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	371 438	p.m.	495 250	990 500,—	20 476,06

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 23 2023

PP 01 23 01 Pilotprojekt – EU-Forum zur Motivation zu energieeffizientem Verhalten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	600 000	2 000 000	500 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Das Fehlen an starken Aspekten des Verbraucherverhaltens und der Stärkung der Rolle der Verbraucher bei der Förderung der Energieeffizienz, insbesondere auf lokaler Ebene, erfordern neue und innovative Lösungen, insbesondere, weil die Gewohnheiten oft tief verwurzelt sind und es möglicherweise Widerstand gegen Veränderungen gibt.

Es ist eine große und nur auf lokaler Ebene zu bewältigende Herausforderung, die Bürgerinnen und Bürger dazu zu bewegen, sich im Alltag überlegter und energieeffizienter zu verhalten.

Um die Gemeinden und Regionen dabei zu unterstützen, ein bewusstes Verbraucherverhalten ihrer Bürgerinnen und Bürger zu fördern, wird vorgeschlagen, ein „EU-Forum zur Motivation zu energieeffizientem Verhalten“ (im Folgenden „Forum“) einzurichten, das für die Gemeinden und Regionen in den Mitgliedstaaten zugänglich ist. Das Forum sollte

- ein Programm zum Aufbau von Kapazitäten durch ein Konzept der Auszubilderschulung oder ähnliche Leitmaßnahmen anbieten; das Programm sollte auf lokale und regionale Akteure ausgerichtet sein, damit sie die Kapazitäten erwerben, ausbauen und aufrechterhalten können, die sie für die Durchführung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, etwa Wettbewerbe, Kampagnen, Kunstprojekte oder Anschubinitiativen, benötigen;
- allgemeine Informationen und Statistiken bereitstellen sowie Ressourcen für die Durchführung spezifischerer Folgenabschätzungen von Projekten, wissenschaftliche Beratung und spezielle Fachberatung für öffentliche Kampagnen;
- eine Plattform für den Wissensaustausch einrichten, die es den Vertretern von Gemeinden und Regionen ermöglicht, Informationen über das Verhalten der Bürger in ihren jeweiligen Bereichen auszutauschen und Erfahrungen, die sie bei konkreten Projekten und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Förderung eines bewussten Verbraucherverhaltens gesammelt haben, auszutauschen. Das Forum fördert aktiv den Peer-to-Peer-Austausch, überwacht und übermittelt der Plattform Informationen über Projekte, um die Anstrengungen zu bündeln, Skaleneffekte zu erzielen und die Konvergenz mit bewährten Verfahren in ganz Europa zu fördern.

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 23 (Fortsetzung)

PP 01 23 01 (Fortsetzung)

Das Forum legt konkrete Ziele und Vorgaben für die erbrachten Dienste fest.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PP 01 23 02 Pilotprojekt — Öffentliche Datenbank der EU für gemeinfreie und unter einer freien Lizenz verfügbare Werke

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	175 000	700 000	175 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Artikel 17 der Richtlinie EU/2019/790 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt enthält eine Reihe von Anforderungen an Anbieter von Diensten zur gemeinsamen Nutzung von Online-Inhalten, die ihre Haftung für die Bereitstellung urheberrechtlich geschützter Inhalte, die von den Nutzern hochgeladen werden, betreffen. Dort ist auch vorgeschrieben, dass die Zusammenarbeit zwischen Rechteinhabern und Plattformen nicht dazu führen darf, dass von Nutzern hochgeladene Werke, die keine Urheberrechte verletzen oder nicht dem Urheberrecht oder verwandten Schutzrechten unterliegen, gesperrt werden. Im Zuge der Umsetzung von Artikel 17 in nationales Recht haben Mitgliedstaaten wie Deutschland diese Anforderungen näher ausgeführt, z. B. in Bezug auf Schutzvorkehrungen gegen die Sperrung gemeinfreier Werke.

Damit diese Bestimmung ordnungsgemäß angewandt werden kann, muss dafür gesorgt werden, dass Werke, die nicht mehr urheberrechtlich geschützt sind (gemeinfreie Werke) oder die unter einer freien Lizenz verfügbar sind, leicht erkannt werden können. Dies kann durch die Einrichtung von Datenbanken erreicht werden, die es ermöglichen, gemeinfreie und unter einer freien Lizenz verfügbare Werke zu bestimmen und zu referenzieren. Solche Datenbanken könnten einen Mehrwert bieten, indem sie die Möglichkeiten für die Weiterverwendung des gemeinfreien Kulturerbes über den Anwendungsbereich von Artikel 17 hinaus erweitern und dazu diese Werke und ihren Status als gemeinfreie Werke leichter zugänglich machen.

Die Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt enthält Vorschriften, die die Nutzung gemeinfreier Inhalte erleichtern sollen (Erwägung 3, Artikel 14). Die Richtlinie erkennt zwar den gemeinfreien Status von Werken der bildenden Kunst an (Artikel 14), weist aber auch auf die Unterschiede zwischen den nationalen Urheberrechtsgesetzen hin, die den Schutz von Vervielfältigungen dieser Werke regeln und zu Rechtsunsicherheit führen und die grenzüberschreitende Verbreitung von gemeinfreien Werken der bildenden Kunst beeinträchtigen (Erwägung 53).

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION** (Fortsetzung)

PP 01 23 (Fortsetzung)

PP 01 23 02 (Fortsetzung)

Das Ziel dieses Pilotprojekts besteht darin, die Möglichkeit zu prüfen, öffentliche Datenbanken für gemeinfreie und unter einer freien Lizenz verfügbare Werke einzurichten, mit denen die Rechtssicherheit für alle Arten von gemeinfreien oder urheberrechtlich nicht geschützten Werken verbessert werden soll.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PP 01 23 03 Pilotprojekt – EU-Plattform für nicht austauschbare Token für die Kreativwirtschaft und Lösungen für den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	350 000	700 000	175 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Die Blockchain-Technologie ist zu einem festen Bestandteil industrieller Wertschöpfungsketten geworden. Einer der jüngsten technologischen Fortschritte ist die exponentielle Zunahme nicht austauschbarer Token (Non-Fungible Token – NFT) in allen Wirtschaftszweigen. Dabei handelt es sich um einen einzigartigen Vermögenswert bzw. um Dateneinheiten, die in einem Distributed Ledger gespeichert sind. Die Hauptmerkmale der NFT, d.h. Authentizität, Eigentum und Übertragbarkeit, machen jedes NFT einmalig und unersetzbar, also zu einem einmaligen Werk mit einer eindeutigen digitalen Kennung im Distributed Ledger.

NFT kommen in allen Wirtschaftszweigen zur Anwendung: beim Schutz der digitalen Identität (wobei Einzelpersonen die volle Kontrolle darüber erhalten, welche Informationen an wen weitergegeben werden), im Internet der Dinge (als authentifizierendes Merkmal eines Geräts) und in der Kreativwirtschaft (wodurch bei Versteigerungen und in der Kunst-, Musik-, Mode- und Glücksspielbranche für Liquidität gesorgt wird).

Da praktisch alles, was digitalisiert werden kann, in einen NFT umgewandelt werden kann, können NFT eine entscheidende Rolle beim Schutz der Rechte des geistigen Eigentums spielen, indem Erfindern, Forschern und Urhebern ein einzigartiges digitales Zertifikat für Rechte des geistigen Eigentums zur Verfügung gestellt wird, das im Distributed Ledger verzeichnet ist.

Die vorgeschlagene EU-Plattform für nicht austauschbare Token würde für diesen Anwendungsfall eingesetzt. Dabei würde das Potenzial von NFT und der Blockchain-Technologie erforscht, als unveränderliche Aufzeichnung von Eigentumsrechten zu fungieren und die Überprüfung und Authentifizierung von Eigentum und Lizenzen, die Verwaltung digitaler Rechte und die Übertragung von Urheberrechten, die Ermittlung von Urheberrechtsverletzungen und die Vermeidung falscher Eigentumsansprüche zu ermöglichen. Im Rahmen des Projekts sollen die grundlegende Infrastruktur, die Normen und die Protokolle ermittelt werden, die erforderlich sind, um NFT und die Blockchain-Technologie für den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums in der Union einzuführen und ihre Nutzung auszuweiten, und es soll ihr Innovationspotenzial untersucht werden.

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 23 (Fortsetzung)

PP 01 23 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PP 01 23 04 Pilotprojekt – Alarmsystem für vermisste/wiedergefundene ukrainische Kinder: eine Plattform zur Unterstützung der länderübergreifenden Zusammenarbeit zum Schutz und zur Lösung von Fällen ukrainischer Kinder, die während des Krieges verschwunden sind

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	340 000	850 000	212 500	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Den am 29. März 2022 verfügbaren Daten zufolge wurden infolge des Krieges in der Ukraine mehr als 2 000 Kinder aus 1 481 Familien als vermisst gemeldet. Diese Zahl steigt täglich um Dutzende weitere Kinder, solange der Krieg andauert. Aus den Erfahrungen anderer Organisationen für vermisste Kinder mit Kriegen und Katastrophen ist bekannt, dass es viele Jahre dauern kann, bis alle Familien, die ein Kind als vermisst gemeldet haben, Antworten erhalten, und dass es dazu solider Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen für jedes unbegleitete ukrainische Kind in Europa und alle Kriegswaisen bedarf und mit der Internationalen Kommission für vermisste Personen zusammengearbeitet werden muss, die nicht identifizierte sterbliche Überreste analysiert.

Für die Bearbeitung länderübergreifender Fälle in Europa sind solide und schnelle Verfahren und Instrumente von entscheidender Bedeutung, da sich die Menschen innerhalb der Union und des EWR frei bewegen können. Der europäische Verband „Missing Children Europe“ für vermisste und sexuell ausgebeutete Kinder geht davon aus, dass die Zahl der unbegleiteten Minderjährigen, die in der Union vermisst werden, im Laufe des Krieges rasch zunehmen wird, wenn mehr Gebiete angegriffen werden und mehr Kinder aufgrund des Krieges zu Waisen werden.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 23 (Fortsetzung)

PP 01 23 04 (Fortsetzung)

Die ukrainische Organisation für vermisste Kinder (eine Mitgliedsorganisation von Missing Children Europe) hat unter diesen außergewöhnlichen Umständen Schwierigkeiten, Eltern und Kinder zu unterstützen, da sie keinen Zugang zu ihren Büroräumen hat und lediglich mobile Geräte, ein E-Mail-Konto und die sozialen Medien nutzen kann. Die Kommunikation mit Nachbarländern wie Polen oder Rumänien ist schwierig, und Informationen können leicht verloren gehen, verlegt werden oder Fehler enthalten. In dieser Krise ist mehr als offensichtlich, dass ein Fallbearbeitungssystem erforderlich ist, mit dem länderübergreifende Informationen über vermisste ukrainische Kinder bearbeitet werden können. Obwohl Organisationen für vermisste Kinder über verschiedene Hilfs- und Kommunikationsmittel verfügen, sind diese auf örtliche Fälle beschränkt, bei denen es in der überwiegenden Mehrheit um ausgerissene Jugendliche geht. Den 32 Anlaufstellen der Europäischen Hotline für vermisste Kinder (einheitliche Notrufnummer 116 000), von denen die meisten Mitglieder von Missing Children Europe sind, fehlt eine gemeinsame Plattform für die Zusammenarbeit und den schnellen grenzüberschreitenden Austausch von Informationen über vermisste unbegleitete Minderjährige, auf der die Sicherheit und der Schutz der Daten einen großen Stellenwert haben.

Mit dem vorgeschlagenen Tracker für vermisste ukrainische Kinder („Missing Children Tracker“) werden die Möglichkeiten der Technologie genutzt, damit länderübergreifende Fälle von vermissten Kindern durch die Zusammenarbeit der Organisationen möglichst schnell und effizient gelöst werden können. Im Rahmen dieses Pilotprojekts werden die Forschungsergebnisse und das technische Wissen genutzt, die/das im Rahmen des von der EU finanzierten Horizont-2020-Forschungsprojekts „ChildRescue“ (Finanzhilfevereinbarung Nr. 780938) gewonnen bzw. erworben wurden, und es wird festgelegt, welche Funktionen und Dienste erforderlich sind, um länderübergreifende Fälle bei dringendem Bedarf zu bearbeiten.

Es wird eine sichere Online-Plattform vorgeschlagen, die auf dem Prototyp beruht, der im Rahmen der genannten Horizont-2020-Initiative entwickelt wurde, und die spezifischen Bedürfnisse abdecken soll, die von Missing Children Europe und deren Mitgliedsorganisation in der Ukraine ermittelt wurden:

- Meldung von Fällen vermisster ukrainischer Kinder und Verwaltung lokaler und länderübergreifender Fälle unter Einbeziehung befugter Organisationen aus der gesamten EU,
- sicherer Austausch über länderübergreifende Fälle zwischen beteiligten Organisationen, da sich ein in der Ukraine vermisstes Kind (nicht immer freiwillig) überall in der EU befinden kann,
- Übertragung der bestehenden Datenbank für länderübergreifende Fälle auf die einheitliche Plattform,
- intelligenter Abgleich der Fälle vermisster ukrainischer Kinder auf der Grundlage fortgeschrittener Techniken des maschinellen Lernens,
- nahtlose Verknüpfung mit der Website www.missingchildreukraine.eu, die in 3 Sprachen (Englisch, Ukrainisch, Russisch) zur Verfügung steht und auf der es unter anderem ein Meldeformular für neue (eingehende) Fälle und eine Funktion für die Veröffentlichung von öffentlichen Aufrufen (in Form von Online-Postern) zu besorgniserregenden länderübergreifenden Fällen vermisster Kinder gibt,
- automatische Erstellung von gedruckten Plakaten für öffentliche Aufrufe.

Darüber hinaus werden im Rahmen des vorgeschlagenen Pilotprojekts zwei weitere Hilfsmittel entwickelt:

- private Anwendungen für Mobilgeräte (für Android und iOS), über die man leicht auf die Plattform „Missing Children Tracker“ zugreifen und die Plattform nutzen kann und über die autorisierte Nutzer der offiziellen Hilfsorganisationen in der gesamten EU direkte Push-Benachrichtigungen zu Vorfällen und aktuellen Informationen im Zusammenhang mit vermissten Kindern erhalten, die sich Informationen und/oder dem Ergebnis der intelligenten Abgleichsalgorithmen der Plattform zufolge im Land der jeweiligen Organisation aufhalten könnten,

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 23 (Fortsetzung)

PP 01 23 04 (Fortsetzung)

- ein intelligenter Bot (für den ebenfalls künstliche Intelligenz zum Einsatz kommt), der speziell für die sozialen Medien konzipiert ist und über den ukrainische Familien neue Fälle vermisster Kinder melden könnten. Derzeit ist Facebook Messenger die wichtigste Kommunikationsmethode, die ukrainische Bürgerinnen und Bürger nutzen, um mit der ukrainischen Organisation für vermisste Kinder in Kontakt zu treten. Das gesamte Verfahren zur Meldung eines Falls beruht lediglich auf dem Austausch von Nachrichten und wird von einigen wenigen Freiwilligen unterstützt, die Schwierigkeiten haben, die großen Mengen von Informationen über Fälle von vermissten Kindern, die über Facebook Messenger eingehen, vollständig zu bearbeiten. Die Aufgabe des Bots besteht darin, das gesamte Verfahren für die Meldung eines vermissten Kindes zu automatisieren, spezifische Fragen auf intelligente Weise zu stellen und Antworten darauf zu erhalten sowie in der Datenbank neue Fallakten zu erstellen, die mit allen verfügbaren Hinweisen (Fotos, rechtliche Dokumente usw.) verknüpft sind, damit sich die ukrainischen Sachbearbeiter auf die Bearbeitung der Fälle konzentrieren können, anstatt über den Chat erhaltene Daten eingeben und vergleichen zu müssen.

Das vorgeschlagene Pilotprojekt wird nicht nur unmittelbare positive Auswirkungen auf die humanitäre Krise in der Ukraine haben, sondern kann auch als Grundlage für alle Organisationen für vermisste Kinder unter dem Dach von Missing Children Europe dienen, damit diese auf künftige länderübergreifende Notfälle ähnlicher Größe und Art vorbereitet sind. Darüber hinaus könnten die Verfahren und Hilfsmittel für die Fallbearbeitung, die im Rahmen des vorgeschlagenen Pilotprojekts für unbegleitete ukrainische Minderjährige eingeführt werden sollen, künftig leicht auf alle unbegleiteten Minderjährigen ausgeweitet werden, die in der EU vermisst werden, da bekannt ist, dass zwischen 2018 und 2021 mehr als 18 000 Minderjährige verschwunden sind und immer mehr verschwundene Minderjährige auch der Europäischen Hotline für vermisste Kinder gemeldet werden.

Die Ergebnisse dieses Pilotprojekts können bei ähnlichen Ereignissen für eine große Zahl von Mitgliedstaaten und für Organisationen, die vermisste Flüchtlingskinder in der gesamten EU suchen, hilfreich sein und auch dazu beitragen, Kinder oder sogar Frauen/Mütter miteinander in Kontakt zu bringen und zu schützen, indem regelmäßig ihr sicherer Aufenthaltsort gemeldet wird. Die Anwendung kann auch mit einer Schaltfläche ausgestattet werden, die Frauen/Mütter anklicken können, um anzugeben, dass sie in Sicherheit sind.

1. Dieses Pilotprojekt kann auf dem Erfolg des Projekts ChildRescue aufbauen, in dessen Rahmen eine spezielle Datenbank der (aktiven und abgeschlossenen) Fälle vermisster Kinder betrieben wird, in der Informationen und detaillierte Daten zu jedem Fall gespeichert werden. Außerdem kann sich das Pilotprojekt auf den Erfolg einer intelligenten Anwendung stützen, mit der das Verschwinden eines Kindes (auf der Grundlage einer Auswertung der verfügbaren Daten zu jedem aktiven Fall und eines intelligenten Abgleichs mit vergangenen Fällen unter Verwendung von Modellen des maschinellen Lernens) in verschiedene Kategorien eingeordnet werden kann, etwa in die Kategorien ausgerissenes/ausgesetztes Kind, Entführung (durch Familienangehörige oder durch andere Personen), Mitnahme unter Verstoß gegen das Sorgerecht, verlaufene oder unfreiwillig vermisste Kinder. Die Plattform ChildRescue kann individuell angepasst, verbessert und ausgebaut werden, damit sie einsatzbereit ist, um die Fälle von infolge des Krieges in der Ukraine vermissten Kindern zu bearbeiten.

Es gibt mehrere Komponenten des Projekts ChildRescue, die sich als äußerst erfolgreich erwiesen haben und wiederverwendet und angepasst werden können, um den Anwendungsbereich und die Ziele des vorliegenden Vorschlags abzudecken.

Kurz zusammengefasst:

Die mobile Anwendung ChildRescue könnte leicht ausgebaut werden, damit darüber nicht nur Meldungen versandt, sondern auch die erforderlichen Daten für neue Fälle gesammelt werden können und sie von Personen, die vermisste Kinder melden, Freiwilligenorganisationen in der Ukraine, die die Initiative unterstützen, und Hilfsorganisationen von Missing Children Europe sowohl in der Ukraine als auch in den Nachbarländern als sicheres Kommunikationsmittel genutzt werden kann.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 23 (Fortsetzung)

PP 01 23 04 (Fortsetzung)

Die Hauptplattform von ChildRescue könnte ausgebaut werden, um die länderübergreifende Zusammenarbeit zu unterstützen, sodass die Daten über Fälle von vermissten ukrainischen Kindern nicht nur für Organisationen in anderen Ländern (in denen das Kind möglicherweise gefunden werden könnte) und für Missing Children Europe direkt zugänglich sind, sondern diese auch zusätzliche Daten einspeisen können. Dies gilt auch für die in der Plattform enthaltene Datenbank für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Das Datenverwaltungsmodul von ChildRescue kann leicht angepasst werden, damit es mit der vorhandenen Plattform der ukrainischen Organisation für vermisste Kinder kommunizieren und Informationen austauschen kann, da nützliche Daten für aktive und frühere Fälle von dieser Plattform abgerufen werden könnten.

Das System für künstliche Intelligenz bzw. maschinelles Lernen von ChildRescue wird in zweierlei Hinsicht verbessert: Einerseits soll es Fälle von Minderjährigen, die in verschiedenen Ländern gefunden werden, mit Aufzeichnungen über vermisste Kinder abgleichen können, andererseits soll es anhand vorhandener Daten Muster erkennen und Vorhersagen treffen können, wo sich jedes Kind, das die ukrainische Grenze überquert hat, befinden könnte (wobei es sich darauf stützt, wo andere Kinder mit ähnlichen Merkmalen bereits gefunden wurden).

2. Zusammenarbeit/Interaktion mit anderen bestehenden Hilfsmitteln/Initiativen auf Unionsebene

Nach Angaben von Missing Children Europe ist das einzige funktionierende Instrument neben ChildRescue, das mit dem vorgeschlagenen Projekt in Verbindung steht, ein von Missing Children Europe verwaltetes altes CRM-System, auf das die Mitglieder der Organisation in anderen Ländern zugreifen können. Die Funktionen des Systems beschränken sich jedoch auf die Eingabe einiger Daten für jeden Fall. Es verfügt über keine der Funktionen von ChildRescue oder der im Projektvorschlag vorgestellten Lösung. Da es sich nicht um ein offenes CRM-System handelt, kann darüber hinaus nicht darauf aufgebaut werden. Es wird jedoch eine Verknüpfung geschaffen, um Daten aus dem CRM-System zu erhalten, damit alle bereits eingegebenen Informationen auf der neuen Plattform zugänglich und verfügbar sind. Weil es keine anderen Hilfsmittel gibt, sind Missing Children Europe und die Europäische Hotline für vermisste Kinder der Ansicht, dass die im Vorschlag beschriebene vollständige Lösung nur mithilfe der bestehenden Instrumente von ChildRescue rasch und effizient entwickelt werden kann, da der Krieg noch andauert und die Zeit drängt.

3. Dringlichkeit

Die technischen Partner, die die Komponenten der Plattform ChildRescue entwickelt haben, verfügen über solide Kenntnisse über die Funktionen der Plattform, die ausgebaut werden müssen, sowie über Erfahrungen, die sie durch ihre Beteiligung an den Demonstrationsprogrammen von ChildRescue gewonnen haben. Für die Entwicklung neuer Module zur Abdeckung der im Projektvorschlag beschriebenen Funktionen, die nicht direkt auf der Plattform ChildRescue beruhen, werden höchstens zwei Monate benötigt, um eine erste Arbeitsversion des wichtigsten Teils der Lösung zu konzipieren und umzusetzen. Das gesamte Entwicklungsteam der Plattform ChildRescue sowie Sachverständige von Missing Children Europe werden daran beteiligt sein und zu den einzelnen Funktionen beraten.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 23 (Fortsetzung)

PP 01 23 05 Pilotprojekt – Such- und Rettungseinsätze im Luft- und Seeverkehr

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	1 000 000	2 000 000	500 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Eine der spezifischen Funktionen von Galileo ist Suche und Rettung. Such- und Rettungsdienste werden kontinuierlich weiterentwickelt, um Menschen in Not zu helfen; ihre Nutzung muss jedoch angesichts der derzeitigen geopolitischen Lage in der Union ausgeweitet werden. Dies kann durch die Nutzung neuer Technologien erreicht werden, die zu digitalen und sichereren Verfahren führen. Fortgeschrittene Such- und Rettungseinsätze eröffnen neue Geschäftsmöglichkeiten, aber bringen auch neue Herausforderungen mit sich, und sie leisten einen Beitrag zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit und Resilienz in der Union.

Das Projekt weist folgende Schwerpunkte auf:

- Konsolidierung des Einsatzkonzepts und des Bedarfs an Ortungsleistungen für Such- und Rettungseinsätze;
- Ermittlung der größten Herausforderungen, die bewältigt werden müssen, um einen sicheren Betrieb und eine stabile Ortung zu garantieren;
- Ermittlung und Analyse der technischen und rechtlichen Hindernisse (z. B. Mangel an Normen und Vorschriften), der Wertschöpfungskette der Industrie und neuer Geschäftsmodelle, die entstehen könnten;
- Ermittlung möglicher Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten sowie auf regionaler und lokaler Ebene zur Förderung der Unternehmensentwicklung und zur Unterstützung von KMU bei der Bereitstellung weltraumgestützter Lösungen der Union für sicherere Lösungen für die Flugzeug- und Schiffsflotten der Union;
- Entwicklung von Prototypen für Bordgeräte, die Galileo-Signale nutzen, um den Hauptbedarf zu decken, der bisher nicht durch vorhandene Geräte gedeckt wurde, mit Schwerpunkt auf der Nutzung der Such- und Rettungsdienste von Galileo. Die im Rahmen dieses Pilotprojekts entwickelten Geräteprototypen sollten, soweit verfügbar, auf bestehenden handelsüblichen Komponenten beruhen;
- Durchführung mehrerer Demonstrationsvorhaben für Verkehrsflugzeuge und Fischereifahrzeuge. Ziel ist es, die Durchführbarkeit und den Mehrwert für die Wirtschaftszweige nachzuweisen und das Einsatzkonzept unter Beteiligung von Luftfahrt- und Seeverkehrsunternehmen und den zuständigen Behörden aus mehreren Ländern zu validieren. Die an den Demonstrationsvorhaben beteiligten Luftfahrzeuge und Schiffe müssen mindestens mit einem Beacon-Prototyp ausgerüstet sein, der mithilfe von Galileo-Signalen und codierten spezifischen Meldungen per Fernsteuerung aktiviert werden kann;

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 23 (Fortsetzung)

PP 01 23 05 (Fortsetzung)

- Leisten eines Beitrags zu den Entwürfen neuer Normen, erstens zur Festlegung der betrieblichen Mindestanforderungen an 406-MHz-Beacons von Such- und Rettungsgeräten in Verkehrsflugzeugen (ELT-DT) und Fischereifahrzeugen (Notfallsortungsausstrahlung), damit diese per Fernsteuerung aktiviert werden können, und zweitens zur Durchführung der erforderlichen Tests zur Überprüfung der Einhaltung der Leistung im Hinblick auf künftige Regelungsinitiativen in der Union;
- Teilnahme an bestehenden Arbeitsgruppen, die sich mit Lösungen für Beacons von Such- und Rettungsgeräten befassen, einschließlich verschiedener öffentlicher/privater Plattformen, und Befragung wichtiger Industrieakteure wie Flugzeugbetreibern, Fischereiverbänden, Schiffsbetreibern und den einschlägigen für Such- und Rettungseinsätze zuständigen See- und Luftverkehrsbehörden;
- Konsolidierung der Nutzungsanforderungen und Festlegung der Anforderungen an Geräte (Beacons);

Cospas-Sarsat, die internationale Organisation für Such- und Rettungseinsätze, trägt dazu bei, dass im Jahresdurchschnitt etwa 2000 Personen gerettet werden. Die verwendeten Geräte (406-MHz-Beacons) umfassen grundlegende obligatorische Funktionen zur Übermittlung einer Warnmeldung an Satelliten, die die Informationen an die Bodeninfrastruktur weiterleiten. Galileo leistet bereits einen Beitrag, indem es seine Satelliten für die Übermittlung von Nachrichten bereitstellt. Dies ist der sogenannte Sendekanalendienst. Die Einrichtungen der Bodeninfrastruktur bestimmen den Standort der Beacons und alarmieren die Such- und Rettungskräfte.

Galileo bietet gegenwärtig eine optionale Kapazität mit dem vorrangigen Ziel, dem aktivierten Beacon eine Empfangsbestätigung zu übermitteln, den sogenannten Rückkanaldienst.

Die Möglichkeit, über einen Kommunikationskanal von der Galileo-Infrastruktur zu jedem beliebigen Beacon in der Welt zu verfügen, ermöglicht neue Funktionen, und eine der wichtigsten Funktionen ist die Möglichkeit, bei Bedarf ein Beacon von der Bodeninfrastruktur ferngesteuert zu aktivieren.

In der gewerblichen Luftfahrt wurden erste Arbeiten durchgeführt, die zu der Veröffentlichung eines Mindeststandards für die Leistungsfähigkeit des Luftverkehrssystems (EUROCAE ED-277) geführt hat, in dem die für die Aktivierung dieser Weiterentwicklung zu schaffenden betrieblichen Verfahren beschrieben werden. Es gibt jedoch noch keine Mindestleistungsnormen für die Beacons, die als Grundlage für eine künftige Verordnung herangezogen werden könnten. Tatsächlich erklärt die Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA), die die Anforderungen an die Ortung von Luftfahrzeugen veröffentlicht, dass die Aktivierung der Fernsteuerung von Beacons weiterentwickelt werden muss. Die Norm für Beacons in Luftfahrzeugen (EUROCAE ED-62B) sieht die Möglichkeit einer ferngesteuerten Aktivierung noch nicht vor.

Hingegen wurde die maritime Gemeinschaft auf die ferngesteuerte Aktivierung von Beacons aufmerksam, insbesondere der Wirtschaftszweig Fischereifahrzeuge, der große Vorteile für den Schutz des Lebens von Fischern sieht.

EU-Weltraumdaten aus Galileo und dem EGNOS sind wichtige Voraussetzungen für diese Umstellung, da sie zuverlässige und zuverlässige Ortungsinformationen bereitstellen, die für schnellere Such- und Rettungseinsätze benötigt werden. Galileo soll 1) den Kommunikationskanal für die Aktivierung des Beacons und 2) Signale zur Verbesserung der Positionsgenauigkeit in Bezug auf das GPS bereitstellen, die eine schnellere und genauere Ortung der in Not geratenen Person ermöglichen. Das satellitengestützte System zur Verbesserung der Funknavigationssignale (die europäische Erweiterung des geostationären Navigationssystems) soll zusätzliche Korrekturen vornehmen, um die in diesem Zusammenhang interessante Genauigkeit und Integrität zu verbessern und so nach der z. B. für den Hubschraubernoteinsatz erforderlichen Ortung der Not geratenen Person den Rettungseinsatz sicher durchzuführen.

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 23 (Fortsetzung)

PP 01 23 05 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PP 01 23 06 Pilotprojekt – Preis für junge Unternehmer in der EU – Beschleunigungs- und Investitionsprogramm der EU für junge Unternehmer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	245 000	350 000	87 500	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Das Unternehmertum gehört zu den Grundwerten der Union. Junge Unternehmer, Visionäre und Start-up-Unternehmen bilden das Rückgrat und die Zukunft der Innovation in der EU. Der Preis für junge Unternehmer in der EU (Young European Entrepreneur Award – YEEA) soll zum Beschleunigungs- und Investitionsprogramm der EU für junge Unternehmer aus der gesamten EU werden, mit dem Innovatoren gewürdigt und gefördert werden und gleichzeitig Kompetenzentwicklung ermöglicht wird.

Der YEEA ist als jährliche Auszeichnung geplant, die sowohl vom Europäischen Parlament als auch von der Kommission unterstützt und zusammen mit einschlägigen Netzen wie den Business Angels Europe, dem European Angels Fund, dem EBAN, dem EE-HUB, dem Programm „Erasmus für junge Unternehmer“, dem CEA-PME, EMEN und WEGate sowie anderen Interessenträgern vergeben wird. Innerhalb des Europäischen Parlaments wird der YEEA unter der Leitung von EU40, dem Netz junger Mitglieder des Europäischen Parlaments, ausgerichtet und organisiert.

Ziel ist es, dass sich jährlich 100 junge Unternehmer für das Beschleunigungs- und Investitionsprogramm des YEEA bewerben. Der YEEA wird eine zentrale Anlaufstelle für Unionsfonds (Kommission, Europäische Investitionsbank, EU-Startkapitalfonds) und private Investoren bereitstellen. Darüber hinaus würden die zehn besten Jungunternehmer jedes Jahr in den Genuss einer maßgeschneiderten Betreuung durch renommierte Beratungsfirmen und/oder Unternehmen kommen, die ihr Wissen als Sachbeitrag zum Programm anbieten. Damit wäre der YEEA eine Plattform, auf der junge Erfinder und Unternehmer kritische Rückmeldungen zu ihren Projekten bekommen.

Die jungen Mitglieder des Europäischen Parlaments werden eine zentrale Rolle dabei spielen, in der gesamten EU und in ihren Heimatländern für den Preis und den Accelerator zu werben, damit sichergestellt ist, dass der öffentliche Aufruf zur Interessenbekundung an junge Unternehmer möglichst viele junge Unternehmer erreicht. Die jungen Mitglieder des Europäischen Parlaments werden sich für die Initiative und ihre Botschaft einsetzen und eine entscheidende Rolle bei der Kommunikation, der politischen Vermarktung und der Gestaltung des Wettbewerbs spielen. Das Europäische Parlament könnte eine jährliche Veranstaltung („Investitionstage“) ausrichten, um die Auszeichnung bekannt zu machen und zu vergeben.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 23 (Fortsetzung)

PP 01 23 06 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 02 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PP 02 17 2017

PP 02 17 01 Pilotprojekt — Sensibilisierung für Alternativen zum privaten Pkw

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	306 478	0,—	306 478,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 17 (Fortsetzung)

PP 02 17 03 Pilotprojekt — Architektur des Einheitlichen Europäischen Luftraums (SES)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 18 2018

PP 02 18 02 Pilotprojekt — Europaweite Sensibilisierungskampagne zur Straßenverkehrssicherheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	237 620,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 19 2019PP 02 19 02 Pilotprojekt — Förderung der Verringerung der CO₂-Emissionen der Industrie durch eine Bewertung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in industriellen Verfahren*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 19 (Fortsetzung)

PP 02 19 03 Pilotprojekt — Konvent der Bürgermeister als Instrument zur Bekämpfung der Energiearmut

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	420 000	p.m.	1 134 649	0,—	1 109 649,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 19 04 Pilotprojekt — EU-weiter Programmierwettbewerb

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	494 718,03

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 19 05 Pilotprojekt — Integrierte digitale Dienstplattform für Bürger und Unternehmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	436 777,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)**PP 02 20 2020**

PP 02 20 01 Pilotprojekt — Modellhafte Ansätze mit sozialer Wirkung im Bereich Sozialwohnungen und Stärkung der Rolle der Roma: Prüfung der Verwendung innovativer Finanzierungsinstrumente für bessere soziale Ergebnisse

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	800 000	0,—	71 083,21

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 20 02 Pilotprojekt — Umweltzeichen für die Luftfahrt/Demonstrationsprojekt zur Einführung eines freiwilligen Umweltgütezeichens in der Luftfahrt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	96 900,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 20 05 Pilotprojekt — Möglichkeiten für eine umweltfreundlichere Gestaltung der europäischen Seehäfen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	162 000	0,—	107 924,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 20 (Fortsetzung)

PP 02 20 06 Pilotprojekt — Register für Energiegemeinschaften — Überwachung und Unterstützung von Energiegemeinschaften in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	49 153	p.m.	483 000	0,—	442 372,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 20 07 Pilotprojekt — Einbeziehung von Unternehmen in die Energiewende

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	350 000	p.m.	688 000	0,—	344 151,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 20 08 Pilotprojekt — Entwicklung von künstlicher Intelligenz (KI) zur Diagnose und Behandlung von Krebserkrankungen bei Kindern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	650 126	p.m.	895 354	0,—	650 125,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 20 (Fortsetzung)

PP 02 20 09 Pilotprojekt — Intelligente urbane Mobilität mit autonomen Fahrzeugen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	3 178	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 20 10 Pilotprojekt — Entwicklung einer strategischen Agenda für Forschung, Innovation und Umsetzung sowie Fahrplan für die Verwirklichung der vollständigen digitalen Gleichstellung von Sprachen in Europa bis 2030

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	500 000	0,—	799 862,94

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 20 11 Pilotprojekt — Unterstützung zur verstärkten Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, nichtstaatlichen Organisationen und Behörden der Mitgliedstaaten zur raschen Entfernung von Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	522 144,—

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU** (Fortsetzung)

PP 02 20 (Fortsetzung)

PP 02 20 11 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 21 2021

PP 02 21 01 Pilotprojekt — Vollendung des ökologischen und des digitalen Wandels: Eine europäische Allianz für Ökologisierung und Digitalisierung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	419 300	p.m.	450 000	0,—	179 700,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 21 02 Pilotprojekt — Schaffung der Voraussetzungen für ein nachhaltiges Management und eine nachhaltige Entwicklung der Häfen im Rhein-Main-Donau-Gebiet

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	920 000	p.m.	364 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 21 03 Pilotprojekt — Förderung der Digitalisierung des öffentlichen Sektors und des Übergangs zu einer grünen Wirtschaft in Europa durch die Nutzung einer innovativen europäischen GovTech-Plattform

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	539 980	p.m.	450 000	0,—	0,—

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 21 (Fortsetzung)

PP 02 21 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 21 04 Pilotprojekt — RESTwithEU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	353 646	p.m.	500 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 21 05 Pilotprojekt — Nachhaltige Mobilität im ländlichen Raum mit Blick auf die Widerstandsfähigkeit gegen COVID-19 und die Unterstützung des Ökotourismus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	640 006	p.m.	453 000	799 968,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 21 06 Pilotprojekt — Intelligente Telearbeit in der Industrie: Telearbeit in nicht digitalisierten Branchen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	275 000	0,—	158 100,—

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 21 (Fortsetzung)

PP 02 21 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 21 07 Pilotprojekt — Intelligente Verträge: europäische Normen für automatisierte Transaktionsprotokolle zur Ausführung von Verträgen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	262 500	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 21 08 Pilotprojekt — einheitlicher europäischer Eisenbahnraum — Musterkorridor München–Verona

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	350 000	p.m.	316 000	790 500,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 21 09 Pilotprojekt — Projekt IRS/intelligente Städte: Konzept für neue Bahnhöfe mit Blick auf grüne und sozial integrative intelligente Städte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	159 000	0,—	350 000,—

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 21 (Fortsetzung)

PP 02 21 09 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 21 10 Pilotprojekt — Auswirkungen energieeffizienter Fahrzeuge mit bordeigener Solarstromerzeugung auf die Netzkapazität und die Ladeinfrastruktur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	668 844	p.m.	796 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 22 2022

PP 02 22 01 Pilotprojekt – Neue Formen der Auftragsvergabe in der digitalen Wirtschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	295 250	p.m.	147 625	590 500,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 22 02 Pilotprojekt – Umfassendes Handbuch für den Aufbau lokaler Ökosysteme für städtischen Luftverkehr in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	362 000	1 590 500,—	1 590 500,—

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 22 (Fortsetzung)

PP 02 22 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 23 2023

PP 02 23 01 Pilotprojekt — Ein Raum für das Metaversum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	400 000	800 000	200 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Das Metaversum ist die Konvergenz von Ideen, die bereits seit einigen Jahren existieren: virtuelle Realität (VR), erweiterte Realität (AR) und Blockchain-Technologie. Das Metaversum ist ein Netzwerk virtueller Umgebungen, auf das über verschiedene Geräte zugegriffen werden kann, in denen Nutzer interagieren, Kontakte knüpfen, arbeiten, spielen und konsumieren können, und zwar in einer immersiven digitalen Umgebung, die viele unserer Gewohnheiten in der realen Welt widerspiegelt.

Während die Kommission über die Regulierung des Metaversums nachdenkt, ist das allgemeine Wissen darüber, was diese neu entstehende Technologie mit sich bringt, in der Gesellschaft insgesamt und insbesondere bei den politischen Entscheidungsträgern und Beamten der Union noch sehr begrenzt oder übersteigt das durchschnittliche Verständnis. Nichtsdestotrotz müssen sie Rechtsvorschriften für diese sich entwickelnde digitale Welt erlassen, unter anderem in Bezug auf die Achtung der Grundrechte, den Datenschutz, den Schutz der Privatsphäre sowie den Grad der Verantwortung des Einzelnen, wenn er in der virtuellen Sphäre agiert. Was das Metaversum ist, wie es funktioniert, welche VR-Erfahrungen es bieten kann, welche potenziellen Auswirkungen seine Nutzung und die in dieser Umgebung durchgeführten Aktivitäten haben usw., sind Fragen, deren Antworten für die meisten Menschen zumindest vage bleiben.

Dieses Pilotprojekt wird es ermöglichen, einen Raum für das Metaversum innerhalb einer Einrichtung der Organe der EU zu schaffen, das maßgeblich an der Gesetzgebung beteiligt ist, um den Unionsorganen das Phänomen näher zu bringen, es zugänglich zu machen, um die Auswirkungen dieser futuristischen digitalen Welt besser zu verstehen und das Wissen darüber zu verbessern, um zu gegebener Zeit bessere Gesetze zu erlassen.

Der Raum für das Metaversum bei den Unionsorganen wird Arbeitsgruppen, Fachleuten, Denkfabriken, Technologieexperten, Wissenschaftlern, Rechtswissenschaftlern, Sozialpsychologen, staatlichen Regulierungsbehörden und gewählten Vertretern zur Interaktion offen stehen – und ihre Überlegungen werden dazu beitragen, irgendwann einen Rechtsrahmen für das Phänomen des Metaversums zu erarbeiten.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 23 (Fortsetzung)

PP 02 23 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PP 02 23 02 Pilotprojekt – Entmonopolisierter Zugang zu Unionsanwendungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	250 000	500 000	125 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Durch moderne Smartphone-, Tablet- und (zunehmend) Desktopumgebungen sind Marktplätze wie Google Play Store oder Apple App Store für die Installation und Pflege von Apps entstanden. Diese Marktplätze bieten praktische und kuratierte Apps, jedoch zulasten hoher Markteintrittsbarrieren für kleinere Anbieter und weniger Auswahl für die Verbraucher. In jüngsten Kartellverfahren (AT.40437 – Praktiken des Apple App Store (Musikstreaming)) kam das Problem mit Appstores ans Licht, und die Kommission hat das Gesetz über digitale Märkte vorgeschlagen, um auf dem Markt mehr Wettbewerb zu schaffen. Trotz der Rechtsvorschriften und Kartellverfahren bieten die Unionsorgane selbst den Verbraucherinnen und Verbrauchern keine freie Wahl, beherrschende Marktplätze zu nutzen oder auf andere Möglichkeiten umzusteigen. Beispielsweise sind alle von der Kommission herausgegebenen Android-Apps, wie Events@EU, Eurostat und My region, nur im Google Play Store verfügbar.

Mit diesem Pilotprojekt soll die technische Infrastruktur der Union so erweitert werden, dass Unionsanwendungen freigegeben, gepflegt und beworben werden können, ohne die Marktposition der Appstores von Gatekeepern weiter zu stärken. Das Augenmerk des Pilotprojekts richtet sich unter anderem darauf, dass die Unionsorgane ihre Apps in alternativen Appstores anbieten, darunter der Appstore F-Droid, der unter quelloffenen Lizenzen herausgegebene Apps bewerben will. Dies würde auch die Freigabe der Quellcodes der Apps umfassen, damit Nutzer die Apps selbst entwickeln können, sowie die Freigabe der APK-Dateien, damit sie ohne Nutzung eines Appstores aufgespielt werden können. Diese Arbeit steht im Einklang mit dem Beschluss C(2021)8759 der Kommission über die quelloffene Lizenzierung und Wiederverwendung von Software der Kommission und weiteren übergeordneten politischen Zielen von Kommission und Parlament.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU** (Fortsetzung)

PP 02 23 (Fortsetzung)

PP 02 23 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PP 02 23 03 Pilotprojekt – Ausarbeitung einer Studie zur Förderung ökologisch nachhaltiger künstlicher Intelligenz in der EU – umweltfreundliche KI

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	212 500	425 000	106 250	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

In dem im Februar 2020 von der Kommission veröffentlichten Weißbuch zur künstlichen Intelligenz (KI) wird ökologische Nachhaltigkeit ausdrücklich als Herausforderung für die unmittelbare Zukunft der EU genannt. Mit dieser Studie sollen die europäische KI-Strategie und ihre Maßnahmen mit dem europäischen Grünen Deal in Einklang gebracht werden, damit die EU zu einer der führenden Regionen bei der Anwendung bewährter Verfahren hinsichtlich der Entwicklung nachhaltiger KI-Modelle wird.

KI kann große Auswirkungen auf die Umwelt haben. Positiv ist, dass KI und Datenanalysetechnologien das Potenzial haben, die Analyse großer Datenmengen zu beschleunigen, sodass die ökologischen Herausforderungen besser verstanden und Lösungen dafür gefunden werden können. Dadurch werden Mechanismen für eine bessere Umweltplanung, Entscheidungsfindung und Überwachung von Umweltgefahren geschaffen. Insbesondere könnte KI dazu beitragen, den Energie- und Ressourcenverbrauch zu senken, die Dekarbonisierung zu fördern und die Kreislaufwirtschaft anzukurbeln. Ein weiterer interessanter Aspekt ist der Einsatz von KI, um die Ergebnisse früherer wissenschaftlicher Versuche auszuwerten und künftige Experimente erfolgreicher zu gestalten.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 23 (Fortsetzung)

PP 02 23 03 (Fortsetzung)

Allerdings gehen mit KI auch eine Reihe von Umweltgefahren einher. Der Einsatz von IKT-Lösungen macht 5-9 % des weltweiten Stromverbrauchs aus und könnte bis 2030 20 % erreichen, wie aus dem Bericht des Europäischen Parlaments zu dem Thema „Die Rolle der künstlichen Intelligenz im europäischen Grünen Deal“ hervorgeht. In der Praxis entsprach dies im Jahr 2020 zwischen 1,1 und 1,3 Mrd. Tonnen CO₂ (BRZ). Darüber hinaus ergab die Studie „Ethics for sustainable AI adoption connecting AI and ESG“ (Ethik bei der Annahme nachhaltiger KI, bei der die ESG-Kriterien eingehalten werden), dass die CO₂-Emissionen für das Trainieren eines einzigen Modells der maschinellen Sprachverarbeitung 125 Hin- und Rückflügen zwischen New York und Peking entsprachen. Im Hinblick auf den Einsatz von KI wird in einigen wissenschaftlichen Artikeln über ihre Umweltauswirkungen zwischen roter bzw. energieintensiver KI und grüner bzw. umweltfreundlicher KI unterschieden. Letztere wird anhand von Energieeffizienzparametern konzipiert. Zur Veranschaulichung sei darauf hingewiesen, dass sich die für das Training von KI-Modellen erforderlichen Rechenressourcen seit 2012 alle 3,4 Monate verdoppelt haben, da genauere Modelle angestrebt werden. Die Faktoren, die diesen Verbrauchsanstieg treiben, lassen sich in drei Gruppen zusammenfassen: die Kosten für den isolierten Betrieb eines KI-Modells, die Größe des Trainingsdatensatzes und die Anzahl der durchgeführten Hyperparameterversuche.

Der Schwerpunktbereich „Einsatz von KI für Klima und Umwelt“ im Rahmen der Überprüfung 2021 des koordinierten Plans für künstliche Intelligenz umfasst Maßnahmen zur Förderung einer umweltfreundlicheren KI. Zu diesen Maßnahmen gehören die Unterstützung der Forschung zur Verringerung des Energieverbrauchs von KI im Rahmen des Programms Horizont Europa sowie die Entwicklung von Prozessoren mit niedrigem Stromverbrauch für KI-Anwendungen im Rahmen von Horizont Europa und der institutionalisierten europäischen Partnerschaft für digitale Schlüsseltechnologien. Der koordinierte Plan dient jedoch nicht vorrangig dazu, Anreize für Entwickler zu schaffen, umweltfreundliche KI zu verwenden.

In diesem Zusammenhang soll im Rahmen dieses Pilotprojekts eine Studie durchgeführt werden, in der Aspekte definiert werden, mit denen Anreize für KI-Entwickler geschaffen werden sollen, von energieintensiver KI zu einer ökologisch nachhaltigen, umweltfreundlichen KI zu wechseln. Dabei sollen Verfahren zur Verbesserung der Effizienz gefördert, der CO₂-Fußabdruck eines KI-Systems angegeben und die Einführung einer „Kennzeichnung der Energieeffizienz und CO₂-Intensität“ und eines „grünen KI-Labels“ in Betracht gezogen werden. Auf diese Weise wird diese Studie dazu beitragen, den Großteil der Maßnahmen zu gestalten, die für die Ökologisierung der KI erforderlich sind, damit sie als Grundlage für ein potenzielles europäisches Programm für umweltfreundliche Algorithmen oder für etwaige künftige Rechtsvorschriften für umweltfreundliche KI dienen kann. Der Vorschlag für ein Gesetz über künstliche Intelligenz enthält keine Anreize oder Verpflichtungen, die Umweltauswirkungen von KI-Systemen zu berechnen und zu simulieren, sodass sich diese Studie nicht mit aktuellen Maßnahmen, Programmen oder bestehenden Rechtsvorschriften überschneiden würde.

Durchführung

Die wichtigsten Maßnahmen der Studie wären die Ermittlung und Weiterentwicklung nichttechnologischer Lösungen zur Minderung der Umweltauswirkungen, die sich aus dem Einsatz von KI-Lösungen ergeben, etwa die Entwicklung von bewährten Verfahren, Instrumenten und der zur Bewältigung dieser Herausforderung erforderlichen Wissensbasis.

Da sich der Energieverbrauch und die CO₂-Intensität von KI-Systemen als wichtigstes Umweltproblem herausbilden, sind insbesondere die folgenden Maßnahmen geplant, um Anreize für Entwickler/Anbieter zu schaffen, Änderungen herbeizuführen:

- Ermittlung bewährter Verfahren und Erstellung eines Verzeichnisses mit Beispielen für eine energieeffiziente Gestaltung und Anwendung, die als bewährte Verfahren für Unternehmen dienen können;

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 23 (Fortsetzung)

PP 02 23 03 (Fortsetzung)

- Entwicklung von Leitlinien und eines Verfahrens für effiziente Algorithmen auf dieser Grundlage, das im Hinblick auf die Rationalisierung der Trainingsmaßnahme die besten ermittelten Daten und vorab trainierten Modelle umfasst, wobei das Ziel darin besteht, Modelle zu ermitteln, die den Energieverbrauch reduzieren, indem sie die Datenmenge, die zum Trainieren eines Modells benötigt wird, die Zeit, die für das Trainieren benötigt wird, und die Anzahl der Wiederholungen zur Optimierung der Parameter ausgleichen und die Kohlenstoffintensität des Modells reduzieren, und wobei die Studie die Grundlagen für ihre Entwicklung eines Verfahrens zur Berechnung und Simulation der Umweltauswirkungen von KI-Systemen oder Algorithmen schaffen und seine Einführung fördern würde, da es derzeit kein derartiges Verfahren gibt;
- Entwicklung einer „Kennzeichnung der Energieeffizienz und CO₂-Intensität“ für KI-Systeme, d. h. einer Kennzeichnung, mit der ein Entwickler/Anbieter den CO₂-Fußabdruck eines KI-Systems angeben kann, der durch Schätzung des Stromverbrauchs des Trainings und der Ausführung der Algorithmen berechnet wird, sowie Informationen über die Energiequelle und die Nutzung erneuerbarer Energieträger offengelegt werden, wobei für diese Kennzeichnung Mindeststandards und eine Effizienzskala sowie eine Methodik und ein Verfahren für die Offenlegung der Informationen erforderlich wären;
- Entwicklung eines „grünen KI-Labels“ auf der Grundlage der „Kennzeichnung der Energieeffizienz und CO₂-Intensität“, d. h. eines Labels, mit dem die weniger CO₂-intensiven und energieeffizientesten KI-Systeme gewürdigt und die für eine höhere Effizienz eingesetzten Techniken und Verfahren gefördert werden;
- Ermittlung anderer Anreize, etwa die Festlegung von Indikatoren zur Messung des Grades der Nachhaltigkeit von KI und die Verwendung von Nachhaltigkeit als Bewertungskriterium bei der Vergabe öffentlicher Aufträge;
- Konzeption und Durchführung einer Kampagne zur Verbreitung der mit der Studie erzielten Ergebnisse, mit der das Bewusstsein für das Potenzial des Einsatzes umweltfreundlicher KI als Vektor für ökologische Nachhaltigkeit geschärft werden soll.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PP 02 23 04 Pilotprojekt – Entwicklung von Interoperabilitätsinstrumenten im digitalen Binnenmarkt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	200 000	400 000	100 000	

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 23 (Fortsetzung)

PP 02 23 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Das Internet schafft Wachstum und Innovation in beispiellosem Tempo. Allerdings wird meist vergessen, dass die Interoperabilität einer der ursprünglichen architektonischen Grundsätze des Internets war. Dienste wie das Web und E-Mail basieren auf Interoperabilität. Heutzutage werden jedoch die Dienste eines vielfältigen, dezentralisierten Systems mit offenen Standards durch geschlossene Plattformen („Walled Gardens“) ersetzt, die für die Nutzer zu einem Lock-in-Effekt führen und von einer kleinen Anzahl von Unternehmen betrieben werden, insbesondere Messenger- und Social-Media-Dienste. Dieses Pilotprojekt könnte als erster Schritt zur Beseitigung dieser Marktbeherrschung dienen und somit dazu beitragen, gleiche Wettbewerbsbedingungen im digitalen Sektor zu schaffen, womit europäische KMU unterstützt würden. Ziel dieses Pilotprojekts wäre es, als ersten Schritt auf dem Weg zur Entwicklung offener Interoperabilitätsstandards Optionen für Interoperabilität, Vorteile, Herausforderungen und mögliche technische Lösungen für Messenger- und Social-Media-Dienste zu ermitteln. Das Gesetz über digitale Märkte befasst sich bereits in Artikel 7 mit der Interoperabilität nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste und fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob der Anwendungsbereich auf Online-Dienste sozialer Netzwerke ausgeweitet werden sollte. Dieses Pilotprojekt könnte zu einer solchen Prüfung beitragen, und dadurch könnte ein größerer Wettbewerb entstehen, in dem kompatible Dienste und Produkte in von geschlossenen Plattformen umgebene Systeme integriert werden könnten, sodass mehr Unternehmen mit digitalen Gatekeepern konkurrieren können. Somit würde es zu europäischen Alternativen und zu einer strategischen Autonomie Europas beitragen und die digitale Souveränität Europas stärken. Ein zentrales Element für den Erfolg dieser Instrumente wäre die Gewährleistung eines hohen Niveaus an Datenschutz, Transparenz und Wahlmöglichkeiten der Nutzer.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PP 02 23 05 Pilotprojekt – Europäische Stelle für Normen für Fluggasturbinenkraftstoff und Sicherheitszertifizierung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	p.m.	1 000 000	250 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 23 (Fortsetzung)

PP 02 23 05 (Fortsetzung)

Ziel dieses Pilotprojekts ist es, die Führungsrolle und Autonomie Europas bei den Kraftstoffnormen für die Luftfahrt zu fördern. Derzeit legt die Kraftstoffnormen der Union für verschiedene Verkehrsträger aus Gründen der Sicherheit und Nachhaltigkeit fest, was jedoch im Luftfahrtsektor nicht der Fall ist. Dies stellt Herausforderungen im Hinblick auf die Sicherung und Förderung der Interessen der Union, auch in Bezug auf technologische Führung und Nachhaltigkeit, sowie die Vermeidung von Zertifizierungsengpässen und die Wahrung des öffentlichen Interesses dar.

Zur Einhaltung des europäischen Grünen Deals und der im Europäischen Klimagesetz festgelegten Ziele, auch im Verkehrssektor im Allgemeinen und in der Luftfahrt im Besonderen, ist eine kontinuierliche Weiterentwicklung erforderlich, um die Klima- und Umweltauswirkungen bestehender und künftiger Flugturbinenkraftstoffe zu verringern. Ihre Zusammensetzung wirkt sich nicht nur direkt auf die CO₂-Emissionen pro Fahrgast und Kilometer, sondern auch auf die Nicht-CO₂-Emissionen aus, deren Klimaauswirkungen von der EASA auf das Doppelte der CO₂-Emissionen geschätzt werden. Während nachhaltige Flugkraftstoffe und insbesondere synthetische Kraftstoffe dazu beitragen werden, die CO₂-Emissionen zu verringern, indem sie zunehmend konventionelle Kraftstoffe ersetzen, ist im Vorschlag für die Verordnung „ReFuelEU Aviation“ nach wie vor vorgesehen, dass der fossile Flugturbinenkraftstoff noch viele Jahre lang den größten Anteil am Flugkraftstoffgemisch ausmachen wird. Gerade das Vorhandensein von Aromaten und Schwefel im Kerosin hat Auswirkungen auf Nicht-CO₂-Emissionen und muss dringend angegangen werden.

Eine der Einschränkungen bei diesem Vorhaben ist die Tatsache, dass der derzeitige Normungsprozess für Flugturbinenkraftstoff fast ausschließlich innerhalb von ASTM International stattfindet, einer privaten Organisation mit Sitz in den USA, die eine nahezu monopolistische Stellung innehat. Dieser derzeitige Status quo birgt die Gefahr, dass die rasche Entwicklung und Nutzung potenzieller Innovationsmöglichkeiten bei der Zusammensetzung von Flugturbinenkraftstoffen, einschließlich Sicherheit, Minimierung von nicht auf CO₂-Emissionen zurückzuführenden Auswirkungen, Umweltverschmutzung und CO₂-Emissionen, die in den kommenden Jahren erwartet werden, letztlich verzögert und behindert wird. Die Union muss in vollem Umfang auf ihre eigene Autonomie in diesem Bereich vorbereitet sein, wie dies auch in vielen anderen Sektoren der Fall ist, damit sie frühzeitig handeln kann. Das Vereinigte Königreich verfügt auch über ein Normungsgremium für Flugkraftstoffe, das die Union in dieser Hinsicht allein lässt und dadurch ihre Autonomie untergräbt.

Angesichts der geplanten Änderungen im Bereich der Flugturbinenkraftstoffe, einschließlich der weiteren Anforderungen an die Zertifizierung nachhaltiger Flugkraftstoffe, die sich aus der Verordnung „ReFuelEU Aviation“ ergeben, und angesichts der Notwendigkeit, Innovationen auf dem Gebiet der Emissionsfreiheit und der Schadstofffreiheit zu fördern, ist es daher wichtig, die strategische Autonomie der Union zu gewährleisten. Dieses Pilotprojekt wäre ein erster Schritt, um ein nützliches Instrument zu schaffen, das der Union die notwendigen Strukturen bietet, um über Normen und Kriterien für Flugkraftstoffe und Mischqualitäten zu entscheiden. Ein besonderer Aspekt bestünde darin, endlich Fortschritte bei der Senkung der Mindestgrenzwerte für Aromaten und Schwefel zu erzielen, die Entwicklung der Motorentechnologien zu fördern und die Entwicklung von Flugzeugen die zu 100 % mit nachhaltigen Flugzeugtreibstoffen betrieben werden, zu ermöglichen.

Angesichts der einschlägigen Auswirkungen auf die Sicherheit des Luftfahrtsektors wäre es sinnvoll, im Rahmen dieses Pilotprojekts die Möglichkeiten und Anforderungen für eine in der Union ansässige Stelle zu sondieren und in diesem Sinne zu ermitteln, welche Rolle die EASA in diesem Prozess spielen könnte.

Schließlich scheint es offensichtlich, dass mit diesem vorgeschlagenen Pilotprojekt verschiedene Ziele der Union unterstützt werden, darunter das Ziel der strategischen Autonomie, die technologische Führungsrolle, die Ziele des Übereinkommens von Paris, der europäische Grüne Deal, das europäische Klimagesetz, die Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität, das EASA-Programm für nachhaltige Luftfahrt, der Vorschlag für die Verordnung „ReFuelEU Aviation“, der in den kommenden Monaten angenommen werden soll, sowie verschiedene andere Luftverkehrs- und Industriestrategien. Darüber hinaus könnte sie ohne Weiteres eine Zusammenarbeit mit internationalen Luftfahrtgremien und -initiativen anstreben, um Kohärenz und Harmonisierung auf internationaler Ebene zu gewährleisten und gleichzeitig größere Sicherheits- und Nachhaltigkeitsziele zu fördern, ohne den internationalen Luftverkehr zu gefährden.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 23 (Fortsetzung)

PP 02 23 05 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PP 02 23 06 Pilotprojekt – Vorschlag für ein gemeinsames europäisches Konzept für radioaktive Abfälle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	400 000	1 000 000	250 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Die im Februar 2022 gegen den souveränen Staat der Ukraine eingeleitete militärische Invasion durch Russland stellt nicht nur einen eklatanten Angriff auf die Rechtsstaatlichkeit und die Demokratie dar, sondern ist auch ein Hinweis darauf, dass die Union in ihre strategische Autonomie investieren muss. Solange die Union nicht über ein widerstandsfähiges Energiesystem verfügt, mit dem die Versorgungssicherheit ausreichend garantiert werden kann, wird sie weiterhin anfällig für geopolitischen Druck sein, indem die Ausfuhr von Energie als Waffe eingesetzt wird.

Die Kernenergie ist hinreichend als sichere, zuverlässige und dekarbonisierte Energiequelle anerkannt. Es besteht daher ein Potenzial für eine stärkere Rolle der Kernenergie in unserem Energiemix als dekarbonisierte Energiequelle, die den Einfuhrbedarf drastisch verringern und damit die strategische Autonomie der Union stärken kann.

Die technische Bewertung der Kernenergie durch die Gemeinsame Forschungsstelle im Jahr 2021 bestätigte den breiten technischen und wissenschaftlichen Konsens, dass tiefe geologische Schichten eine geeignete, sichere und praktikable Methode zur Entsorgung radioaktiver Abfälle für eine sehr lange Dauer bieten. Darüber hinaus waren die derzeitigen Lagerverfahren für abgebrannte Brennelemente und andere leicht dispergierbare mittel- und hochradioaktive Abfälle nicht als langfristig nachhaltige Lösung gedacht.

Ferner heißt es in dem von der Kommission vorgeschlagenen Entwurf eines ergänzenden delegierten Rechtsakts zur Aufnahme der Kernenergie in die Taxonomie, dass die Mitgliedstaaten über einen Plan mit detaillierten Schritten verfügen müssen, um bis 2050 ein Endlager für hochradioaktive Abfälle in Betrieb zu nehmen.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 23 (Fortsetzung)

PP 02 23 06 (Fortsetzung)

Der derzeitige Rechtsrahmen für die Entsorgung und Verbringung radioaktiver Abfälle stützt sich auf den Euratom-Vertrag und wurde sowohl durch die Richtlinie 2011/70/Euratom über nukleare Abfälle als auch durch die Richtlinie 2006/117/Euratom über die Verbringung radioaktiver Abfälle erweitert. Nach derzeitigem Stand sind radioaktive Abfälle ein nationales Problem, und ihre Entsorgung fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten. Konkret werden die Mitgliedstaaten in der Richtlinie 2011/70/Euratom verpflichtet, einen nationalen Rechts-, Regelungs- und Organisationsrahmen zu schaffen und aufrechtzuerhalten (Artikel 5), der die Annahme eines nationalen Programms für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle umfasst, das alle Arten abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle in ihrem Zuständigkeitsbereich sowie alle Phasen der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle von der Erzeugung bis zur Endlagerung abdeckt (Artikel 11).

Die Verbringung radioaktiver Abfälle in ein gemeinsames Endlager auf Unionsebene würde den Vorschriften in Kapitel 2 der Richtlinie 2006/117/Euratom unterliegen, in dem es um „Verbringungen innerhalb der Gemeinschaft“ geht. Ferner ist zu betonen, dass die Kommission eine Expertengruppe zu den finanziellen Aspekten der Stilllegung kerntechnischer Anlagen, einschließlich der Endlagerung in tiefen geologischen Schichten, eingesetzt hat, die die Kommission bei der Bewertung der Kosten und der Finanzierung solcher Anlagen unterstützen soll. Die Tätigkeiten im Rahmen des Arbeitsprogramms dieser Expertengruppe sollten als Ergänzung zu einigen der im Rahmen dieses Projekts vorgeschlagenen Maßnahmen betrachtet werden.

Während die Entsorgung radioaktiver Abfälle in einem anderen Mitgliedstaat zulässig ist, ist in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2011/70/Euratom festgelegt, dass jeder Mitgliedstaat die abschließende Verantwortung für die Entsorgung der in ihm entstandenen abgebrannten Brennelemente und radioaktiven Abfälle trägt. Die Möglichkeit, radioaktive Abfälle in einem anderen Mitgliedstaat zu entsorgen, ist in Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 2011/70/Euratom geregelt, in dem es heißt: „Radioaktive Abfälle werden in dem Mitgliedstaat endgelagert, in dem sie entstanden sind, es sei denn, zum Zeitpunkt der Verbringung war [...] ein Abkommen zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und einem anderen Mitgliedstaat [...] in Kraft, nach dem eine Anlage zur Endlagerung in einem dieser Staaten genutzt wird“. Dieses Abkommen ist dann gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe k in das nationale Programm aufzunehmen: „Die nationalen Programme [...] umfassen [...] k) gegebenenfalls das bzw. die [...] geschlossenen Abkommen“.

Gleichzeitig werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, langfristig zu planen und in ihre jeweiligen nationalen Pläne Endlager für nukleare Abfälle in tiefen geologischen Schichten aufzunehmen.

Bis heute verfügt kein Land der Welt über ein Endlager für abgebrannte Brennelemente in tiefen geologischen Schichten, das in Betrieb ist. Derzeit baut nur Finnland ein solches Endlager, und nur Schweden und Frankreich verfügen über realistische Pläne für Endlager in tiefen geologischen Schichten, die Anfang der 2030er Jahre zur Verfügung stehen sollen. Die übrigen Mitgliedstaaten verfügen noch nicht über derartige Konzepte; folglich würde es noch Jahrzehnte dauern, bis ihre möglichen künftigen Projekte betriebsbereit wären. In den französischen Plänen werden jedoch nur die Entsorgungskapazitäten für die französischen radioaktiven Abfälle berücksichtigt, die bisher bereits entstanden sind oder nach heutigem Stand noch entstehen werden.

Kernkraftwerke sind zwar die offensichtlichsten, aber sicherlich nicht die einzige Quelle radioaktiver Abfälle. Industrie, Krankenhäuser und medizinische Geräte, Forschungszentren und Universitäten produzieren alle radioaktive Abfälle. Alle Mitgliedstaaten der EU erzeugen irgendeine Art radioaktiver Abfälle, und zwar unabhängig davon, ob Kernenergie Teil seines Energiemixes ist, und muss diese radioaktiven Abfälle entsorgen. Aufgrund der erforderlichen enormen finanziellen und technischen Anstrengungen und der extrem langen Bauzeiten scheint es äußerst ineffizient, mehrere Endlager in tiefen geologischen Schichten in Betrieb zu nehmen, die in der gesamten Union verstreut sind.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 23 (Fortsetzung)

PP 02 23 06 (Fortsetzung)

Daher wird vorgeschlagen, in Zusammenarbeit mit der GD ENER ein Pilotprojekt in die Wege zu leiten und bei Erfolg eine mögliche Fortsetzung durch eine vorbereitende Maßnahme zu ermöglichen. Dieser Prozess könnte in Form einer Machbarkeitsstudie zu einem gemeinsam genutzten Endlager für nukleare Abfälle in tiefen geologischen Schichten erfolgen, die unter anderem von der „Technologieplattform für die Verwirklichung der Endlagerung radioaktiver Abfälle in geologischen Formationen“ durchgeführt wird: das von der IGD-TP erworbene Wissen wird von großer Bedeutung sein.

Ziel einer solchen Studie wäre es, die politischen Entscheidungsträger in die Lage zu versetzen, anhand der vorliegenden Daten zu bewerten, ob es technisch, finanziell und im Hinblick auf die Gesamteffizienz sinnvoll ist, die Ressourcen in der EU für die Entsorgung radioaktiver Abfälle zu bündeln, und festzustellen, ob eine Überarbeitung der geltenden Rechtsvorschriften erforderlich wäre, um ein solches gemeinsames europäisches Konzept für die Entsorgung radioaktiver Abfälle zu ermöglichen.

Der Schwerpunkt sollte zunächst auf den erforderlichen grundlegenden Maßnahmen liegen, insbesondere einem gemeinsamen Klassifizierungssystem für radioaktive Abfälle in der Union, gefolgt von der Aufteilung der Zuständigkeiten und der Festlegung der Beteiligungsverhältnisse/Inhaberschaft sowie der finanziellen Haftung zwischen den Abfallerzeugern, den Abfallbewirtschaftern (falls zutreffend) und den Mitgliedstaaten, die an einem regionalen Projekt für ein Endlager in tiefen geologischen Schichten beteiligt sind. Nukleare Sicherungsmaßnahmen sollten gemeinsam mit den Aspekten der Sicherheit und der Gefahrenabwehr frühzeitig in der Analyse berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 03 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PP 03 17 2017

PP 03 17 03 Pilotprojekt — Umweltüberwachung des Einsatzes von Pestiziden mithilfe von Honigbienen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	388 143,32

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 18 2018

PP 03 18 01 Pilotprojekt — Ausbau der Kapazitäten im Bereich Internationalisierung mittels europäischer Netzwerke für KMU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	105 192,90

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 18 02 Pilotprojekt — Unabhängige Prüfung der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb zur Sicherstellung umfassender Informationen und Transparenz für eine bessere Marktüberwachung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	983 812,40

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PP 03 18 (Fortsetzung)

PP 03 18 03 Pilotprojekt — Bewertung angeblicher Qualitätsunterschiede bei im Binnenmarkt vertriebenen Erzeugnissen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 19 2019

PP 03 19 01 Pilotprojekt — Dienstleistungsqualität in der Tourismusbranche

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	125 970,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 19 02 Pilotprojekt — Satellitengestützter Breitband-Internetzugang für Schulen ohne Netzanbindung zum Zweck des Zugriffs auf Multimedia-Bildungsinhalte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PP 03 19 (Fortsetzung)

PP 03 19 03 Pilotprojekt — Schließung von Datenlücken und Wegbereitung für europaweite Brandschutzbemühungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	251 340,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 19 06 Pilotprojekt — Einschränkung der Doppelqualität von Erzeugnissen und Stärkung von Verbraucherorganisationen in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	67 378,07

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 20 2020

PP 03 20 01 Pilotprojekt — Intelligente Reiseziele

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	697 000	0,—	118 800,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PP 03 20 (Fortsetzung)

PP 03 20 02 Pilotprojekt — Bewertung der Herausforderungen und Chancen bei der Marktüberwachung in Bezug auf neue Technologien und die digitale Lieferkette

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	57 069	0,—	199 457,80

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 20 03 Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie für ein europäisches Vermögensregister im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	189 950	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 20 04 Pilotprojekt — Schutz von Milchvieh, einschließlich Maßnahmen zum Schutz von noch nicht abgesetzten Kälbern von Milchrassen und ausgedienten Tieren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	343 725	p.m.	206 235	0,—	383 442,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PP 03 20 (Fortsetzung)

PP 03 20 05 Pilotprojekt — Bewährte Verfahren für den Übergang zu artgerechteren käfigfreien Systemen für die Eierproduktion

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	417 193	0,—	182 007,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 21 2021

PP 03 21 01 Pilotprojekt — Europäisches Forum für Lebensmittelverschwendung durch Verbraucher

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	250 000	p.m.	450 000	250 000,—	62 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 21 02 Pilotprojekt — Überwachungsmechanismus für die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	149 236	p.m.	599 680	0,—	460 882,43

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PP 03 21 (Fortsetzung)

PP 03 21 03 Pilotprojekt — Überwachung der Auswirkungen von Freihandelszonen und Leitlinien für die künftige Modernisierung vor dem Hintergrund des europäischen Grünen Deals

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	177 150,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 22 2022

PP 03 22 01 Pilotprojekt – Eingebettete Überwachung von dezentralen Finanzinstituten und Aktivitäten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	125 000	250 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 22 02 Pilotprojekt – Unterstützung des Ökotourismus in Europa vor dem Hintergrund der durch COVID-19 verursachten Krise

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	682 850	p.m.	292 650	975 500,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PP 03 22 (Fortsetzung)

PP 03 22 03 Pilotprojekt – Einheitlicher europäischer digitaler Durchsetzungsraum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	p.m.	260 000	990 500,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 22 04 Pilotprojekt — Die Rolle des Urheberrechts bei der Erleichterung des Fernunterrichts und der Forschung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	695 250	700 000	175 000	690 500,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 23 2023

PP 03 23 01 Pilotprojekt – Aufbau von Kapazitäten für die Tourismusbranche – Zugang zu Unionsmitteln

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	p.m.	3 000 000	750 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PP 03 23 (Fortsetzung)

PP 03 23 01 (Fortsetzung)

Auf die Tourismusbranche entfallen 99,9 % der KMU und anderer kleiner Interessenträger. Besonders hoch ist der Anteil der Kleinst- und Kleinunternehmen bei den Hotels, Bars und Restaurants, wobei viele Eigentümer unabhängig oder als Franchisenehmer von großen Konzernen tätig sind. Eine gemeinsame Herausforderung, die die Akteure der Tourismusbranche in verschiedenen Sitzungen der Arbeitsgruppe Tourismus im TRAN-Ausschuss angesprochen haben, ist der Zugang zu Unionsmitteln. Die Mehrheit der Akteure im Tourismusbereich ist der Ansicht, dass es wichtig ist, eine angemessene Haushaltslinie für den Tourismus zu schaffen, aber bis dies der Fall ist, muss die Tourismusbranche lernen, wie sie Zugang zu den 14 verschiedenen Programmen erhält, die derzeit im mehrjährigen Rahmen laufen.

Der kürzlich veröffentlichte Leitfaden zur Unionsfinanzierung des Tourismus zielt darauf ab, die Tourismusbranche bei der Suche nach Chancen zu unterstützen. Es stellt sich die Frage, wie die Union Kapazitäten für die Akteure in der Tourismusbranche und andere Teile des Tourismusbereichs aufbauen kann, damit sie Zugang zu diesen verschiedenen Ausschreibungen zu erhalten. Dies ist der letzte Schritt, um Kleinstunternehmen und KMU sowie die Tourismusbranche in die Lage zu versetzen, die verfügbaren Unionsmittel zu kennen und Zugang zu ihnen zu erhalten sowie Partnerschaften und Konsortien, bewährte Verfahren und andere Instrumente zu finden.

Gemäß den Feststellungen im EU-Sonderbericht des Rechnungshofs mit dem Titel „EU-Unterstützung für den Tourismus – Neue strategische Ausrichtung und besseres Finanzierungskonzept erforderlich“ waren die Maßnahmen der Kommission zur Unterstützung der Tourismusbranche in der Union während des vorigen mehrjährigen Finanzrahmens teilweise wirksam.

In dem Dokument „Weg für den Übergang im Tourismus“ wurde auch deutlich, dass der Zugang zu Unionsmitteln erleichtert werden muss und dass Kapazitäten aufgebaut, technische Hilfe und Finanzmittel bereitgestellt werden müssen, um diesen Bedarf zu decken.

Vor diesem Hintergrund zielt dieses Pilotprojekt auf Folgendes ab:

- Erleichterung des Zugangs zu EU-Mitteln für Tourismusunternehmen und die Tourismusbranche im Allgemeinen durch Kartierung der Schwierigkeiten und Schaffung geeigneter Instrumente, um den Anteil des Tourismus- und Reisebereichs an der Gesamtverwendung der Mittel zu erhöhen und die bestehende Datenbank der von der EU finanzierten Projekte zu ergänzen;
- Analyse, welche Programme des Leitfadens für die Umsetzung der Ziele der Übergangspfade im Tourismus geeignet sind, je nach Profil der Interessenträger und Ausgereiftheit der Projektideen;
- Hervorhebung bewährter Verfahren bei mit Unionsmitteln finanzierten Tourismusprojekten;
- Nutzung erfolgreicher und erfolgloser Projekte: Förderung der Übertragung und Vermeidung von Überschneidungen;
- Verbindung von Unternehmen und den Akteuren der Tourismusbranche zur Stärkung der bestehenden Netze und zur Bereitstellung von Kontaktstellen, bei denen sie Hilfe suchen können;
- Ausarbeitung von Leitlinien für Unternehmen und andere Teile der Tourismusbranche im Hinblick auf eine erfolgreiche Bewerbung um Förderprogramme der Union unter Verknüpfung mit bestehenden Strukturen;
- Überwachung der Auswahl der geförderten Projekte und ihrer Durchführung mit den Programmverwaltungsbehörden.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PP 03 23 (Fortsetzung)

PP 03 23 01 (Fortsetzung)

Die Ziele dieses Vorschlags stehen im Einklang mit der KMU-Strategie, der aktualisierten Industriestrategie und dem Bericht über die Festlegung einer Unionsstrategie für nachhaltigen Tourismus. Sie sollen KMU und anderen Akteuren der Tourismusbranche mehr Hilfe beim Zugang zu Unionsmitteln bieten, indem sie einige komplexe Aspekte klären.

Die in diesem Vorschlag enthaltenen Informationen werden einen erheblichen Mehrwert darstellen, der von institutionellen Informationsvermittlern genutzt werden kann, um die Reichweite in der gesamten Union zu maximieren.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PP 03 23 02 Pilotprojekt — europäisches Netzwerk geschlechterbewusster Investoren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	300 000	1 000 000	250 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Die Kommission sollte ein europäisches Netzwerk geschlechterbewusster Investoren einrichten. Ein solches Netz sollte das Bewusstsein schärfen und das geschlechtsspezifische Investitionsgefälle verhindern, indem europäische öffentliche wie auch private Investoren und Finanzinstitute aufgefordert werden, sich freiwillig zu bestimmten Diversitätszielen zu verpflichten, wie etwa die Umsetzung von Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter, Vielfalt und Inklusion sowie die Messung und Verfolgung der Vertretung der Geschlechter und die jährliche Veröffentlichung der Daten.

Ein Netzwerk geschlechterbewusster Investoren auf Unionsebene kann gleichzeitig den Schwerpunkt darauf setzen und dazu beitragen, die vielen Barrieren abzubauen, die zwischen Branchen mit entweder einem sehr hohen oder einem sehr niedrigen Frauenanteil bestehen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Stellen in der Investoren- und Finanzbranche, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zumal dies eine Herausforderung für das unternehmerische Ökosystem darstellt, da mehrere Studien belegen, dass Anlageverwalter dazu tendieren, denjenigen Kapital bereitzustellen und Personen einzustellen, die ihnen ähnlich sind.

Das Netz soll Anregungen geben, die Sachkenntnis steigern und den Austausch bewährter Verfahren ermöglichen, wenn es darum geht, einem geschlechtsspezifischen Investitionsgefälle vorzubeugen und es zu schließen, und in Zusammenarbeit mit anderen Netzen wie WEGate für von Frauen geführte Unternehmen relevante Verbindungen, Netzwerke und Finanzierungsmöglichkeiten bereitzustellen.

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PP 03 23 (Fortsetzung)

PP 03 23 02 (Fortsetzung)

Durch die Sensibilisierung und die Förderung einer stärkeren Beteiligung von Frauen an Investitionsentscheidungen wird es auch zur Verwirklichung des im Rahmen von InvestEU festgelegten Ziels der Geschlechtervielfalt beitragen (bei mindestens 25 % der von InvestEU unterstützten Fonds sollten Frauen an Entscheidungsprozessen beteiligt sein).

Darüber hinaus kann es Unternehmerinnen bei der Suche nach den richtigen Investoren unterstützen, die auf die Geschäftsideen von Frauen und von Vielfalt geprägten Teams ausgerichtet sind, was durch grenz- und branchenübergreifende Beziehungen und Initiativen einen Mehrwert schaffen würde.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL PP 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 05 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PP 05 17 2017

PP 05 17 01 Pilotprojekt – Strategie der Europäischen Union für den adriatisch-ionischen Raum (EUSAIR): Ausarbeitung und Vorbereitung von Initiativen und Projekten mit einem echten Mehrwert für den gesamten Raum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	210 000	p.m.	90 000	0,—	0,—

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT (Fortsetzung)

PP 05 17 (Fortsetzung)

PP 05 17 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 05 20 2020

PP 05 20 01 Pilotprojekt — Förderung von Städtepartnerschaften in globalem Maßstab zur Umsetzung der Neuen Städteagenda der Vereinten Nationen mit besonderem Schwerpunkt auf der Zusammenarbeit bei Themen und Strategien im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft und bei Fragen der Luftqualität, der Energiewende und der Integration von Migranten und Flüchtlingen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	375 000	0,—	498 754,80

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 05 20 02 Pilotprojekt — BEST Kultur: Programm zur Unterstützung der kulturellen Vielfalt in den Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	250 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT (Fortsetzung)**PP 05 21 2021**

PP 05 21 01 Pilotprojekt — Integrierte Initiative für eine grenzüberschreitende Krisenreaktion (CB-CRII)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 000 000	p.m.	2 300 000	1 890 500,—	939 750,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 05 22 2022

PP 05 22 01 Pilotprojekt – Transatlantisches Kooperationsprogramm zur Umsetzung des europäischen Grünen Deals vor Ort

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	325 000	p.m.	500 000	790 500,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 05 23 2023

PP 05 23 01 Pilotprojekt – Ein innovatives und umfassendes Konzept für die Entwicklung der biologischen Vielfalt in Städten für lokale Gebietskörperschaften in Europa – Wiederherstellung des aquatischen Ökosystems der Stadt Łódź

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	2 625 000	3 500 000	875 000		

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT (Fortsetzung)

PP 05 23 (Fortsetzung)

PP 05 23 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Durch die Stadt Łódź (Polen) fließen etwa 20 Flüsse und Bäche, die meisten jedoch versteckt in unterirdischen Kanälen. Seit mehreren Jahren bemüht sich die Stadtverwaltung darum, diese Flüsse und Bäche zu renaturieren und zurück an die Oberfläche zu bringen. Eines dieser ehrgeizigen Projekte betrifft den Fluss Lamus, der durch historische Parks fließt, die im 19. Jahrhundert als Palastgärten der dortigen Fabrikbesitzer und Gründer des „gelobten Landes“ Łódź errichtet wurden.

Das Pilotprojekt umfasst die Renaturierung des Flusses Lamus, der wieder offengelegt werden soll, sowie die Nutzung von Regen- und Schmelzwasser von nahe gelegenen Grundstücken und Dächern zur Versorgung des Lamus. Darüber hinaus sollen die Grünflächen in den Parks bewässert werden, und es soll Regenwasser in das Tal des Flusses Jasień geleitet werden, um das Rückhaltebecken zu füllen. Zudem umfasst das Projekt Aspekte der Regenwasserbehandlung (z. B. Verwendung einer hintereinander geschalteten Versickerungs- und Biofiltrationsanlage) und der Überwachung der Bodenfeuchtigkeit und des Grundwasserspiegels (durch spezielle Bodenfeuchtigkeitssensoren). Im Rahmen des Pilotprojekts werden Prototypen von PARO-Pollern verwendet, bei denen es sich um eine innovative Lösung im Bereich der Wasserrückhaltung in kleinstem Maßstab handelt.

Das Pilotprojekt wird sehr umfassend sein und den Problemen der geringen Wasserrückhaltung, des Grundwasserspiegels und des Vorhandenseins von Wasser in der Stadtlandschaft Rechnung tragen. Ziel des Pilotprojekts ist es, Regen- und Schmelzwasser richtig zu kanalisieren, um die derzeitigen Probleme im Zusammenhang mit Wasserknappheit und regelmäßigem Wasserüberschuss zu lösen, die Sturzfluten zur Folge haben und dazu führen, dass die Bäume in den Parks vertrocknen (weil sich der Grundwasserspiegel nach dem Bau eines unterirdischen Bahnhofs und von Gleisen gesenkt hat), sowie zu verhindern, dass die Rückhaltebecken in den Tälern, die früher vollständig mit Wasser aus den durch Łódź fließenden Flüssen versorgt wurden, künstlich gefüllt werden müssen.

Neben der Renaturierung des Flusses werden auch Freizeit- und Bildungsbereiche geschaffen. Das Konzept der Aufwertung der Parks und des Flusses wird unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger für die Bevölkerung entwickelt, wobei das historische Erbe von Parks, bei denen es sich um historische Denkmäler handelt, erhalten bleibt. Im Rahmen der Arbeiten wird auch ein Rückhaltebecken mit stehendem Wasser und Wasserpflanzen geschaffen. Für das Pilotprojekt werden in vollem Umfang nicht versiegelte Oberflächen genutzt, damit Regenwasser im Boden versickern kann.

In den Parks entlang des Flusses Lamus werden ökologische Workshops abgehalten und der ökologische Wandel gefördert. Es wird möglich sein, Aktivitäten des europäischen Grünen Deals und des Europäischen Parlaments dort zu erleben. Das Flussbett und die angrenzenden Grünflächen werden in einen Bildungsweg umgewandelt, der im Mittelpunkt künftiger Bildungsprojekte stehen wird.

Die Renaturierung des Flusses, der ein wichtiger Grund für die Gründung des „gelobten Landes“ Łódź war, wäre ein ausgezeichneter Ausgangspunkt für die Stärkung des historischen Bewusstseins und der lokalen Identität und fügt sich gleichzeitig in die Ziele der Klimapolitik des europäischen Grünen Deals ein. Da es in Łódź kaum natürlich fließende Gewässer gibt, kann sich die Renaturierung des Flusses positiv auf das städtische Ökosystem auswirken und zur Schaffung einer einzigartigen neuen Touristenattraktion beitragen. Die Durchführung des Projekts bietet einen Mehrwert für die EU in Form von Maßnahmen zur Lösung des erheblichen Umweltproblems und von Innovationen.

KAPITEL PP 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT (Fortsetzung)

PP 05 23 (Fortsetzung)

PP 05 23 01 (Fortsetzung)

Die Stadt Łódź, die sich an der Mission für klimaneutrale und intelligente Städte beteiligt, hat es sich zu einem ihrer Hauptziele gemacht, sich über Gedanken, Erfahrungen und Erfolge im Bereich des ökologischen Wandels auszutauschen. Die Erfahrungen vieler Städten in der EU werden bereits im Rahmen innovativer Projekte des Programms Horizont Europa geteilt. In vielen EU-Städten, in denen Flüsse kanalisiert oder zubetoniert wurden, müssen diese nun renaturiert werden. Das innovative System der Wasserrückhaltung und der Entwässerung von überschüssigem Wasser bietet eine Lösung für die Probleme aller Städte, in denen es wiederkehrende Überschwemmungen und Dürren gibt, die insbesondere für das sehr wechselhafte Klima in Mittel- und Osteuropa charakteristisch sind, wo Hitzewellen, starke Schneefälle und starke Regenfälle üblich sind. Die Ergebnisse der Analysen der umgesetzten innovativen Lösungen im Bereich der Überwachung der Bodenfeuchtigkeit oder der Wasserrückhaltung in kleinstem Maßstab werden als Hilfsmittel für die Entwicklung ähnlicher Lösungen in anderen Stadtteilen dienen. Indem die Prämissen der Mission für klimaneutrale und intelligente Städte umgesetzt werden, wird das innovative und umfassende Konzept für die Entwicklung der biologischen Vielfalt in der Stadt allen lokalen Gebietskörperschaften in der EU zur Verfügung gestellt.

Das Investitionsgebiet erstreckt sich auf 60 Hektar Land im Stadtzentrum und umfasst teilweise historische Areale im Gebiet des Projekts zur Wiederbelebung des Stadtzentrums. Der innovative Charakter der geplanten Lösungen und der historische Charakter eines großen Teils des vom Projekt abgedeckten Gebiets haben zur Folge, dass die Kosten nicht wesentlich gesenkt werden können.

Das Pilotprojekt wird unter Beteiligung von Wissenschaftlern des European Regional Center for Ecohydrology entwickelt, das unter der Schirmherrschaft der UNESCO steht und aus dem International Center for Ecology hervorgegangen ist. Die Kostenschätzung beruhte auf den Analysen von PricewaterhouseCoopers und Chapman Taylor Architects.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABL. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL PP 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 14 20 01 eingesetzten Mittel.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PP 06 16 2016

PP 06 16 03 Pilotprojekt — Schwere psychische Störungen und Gewaltisiko: Wege durch Versorgungsleistungen und effektive Behandlungsstrategien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	445 310,95

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 06 19 2019

PP 06 19 01 Pilotprojekt — Vertrauen von Patienten, Familien und Gemeinschaften in Impfungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	332 250,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 07 20 01 eingesetzten Mittel.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PP 07 16 2016

PP 07 16 02 Pilotprojekt — Europäischer Rahmen für die Mobilität von Auszubildenden: Entwicklung der Unionsbürgerschaft und Förderung von Kompetenzen durch die Integration junger Menschen in den Arbeitsmarkt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 17 2017

PP 07 17 03 Pilotprojekt — Aufsicht und Betreuung für radikalierungsgefährdete Jugendliche im Rahmen von Sportprojekten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 17 04 Pilotprojekt — Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	200 000,—

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PP 07 17 (Fortsetzung)

PP 07 17 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 18 2018

PP 07 18 02 Pilotprojekt — Austausch „aufsteigender Sterne“ im Bereich der Medien zur Beschleunigung der Innovation und Verbesserung der grenzüberschreitenden Berichterstattung („Stars4media“)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	400 330,68

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 18 03 Pilotprojekt — Medienräte im digitalen Zeitalter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	145 147,58

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 18 04 Pilotprojekt — Praktika für Journalisten, die in nichteuropäischen Minderheitensprachen arbeiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	238 750,27

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 18 (Fortsetzung)

PP 07 18 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 18 05 Pilotprojekt — Finanzierung, Bildung, Innovation und Patentierung für die Kultur- und Kreativwirtschaft (FLIP for CCI)s)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	467 595,66

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 18 06 Pilotprojekt — Schutz der jüdischen Friedhöfe Europas: vollständige Erfassung, Forschung und Überwachung sowie individuelle Berechnung der Kosten für ihren Schutz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 18 07 Pilotprojekt — Zentrum für die Koordination von Maßnahmen für Terroropfer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	399 430,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 19 2019

PP 07 19 01 Pilotprojekt — Bewertung der Kultur- und Kreativwirtschaft in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 39 785	0,—	69 892,61

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 19 02 Pilotprojekt — Europaweiter Krisenreaktionsmechanismus für Verstöße gegen die Presse- und Medienfreiheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	785 417,01

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 19 03 Pilotprojekt — Innovationsplattform(en) für kulturelle Inhalte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	167 369,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 19 (Fortsetzung)

PP 07 19 04 Pilotprojekt — Unterstützung des investigativen Journalismus und der Medienfreiheit in der EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	676 298,18

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 19 05 Pilotprojekt — Ein erster Schritt zu einem europäischen Rahmen für die Mobilität der Maker

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 19 06 Pilotprojekt — Projekt zur digitalen Erfassung jüdischer Kulturgüter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	98 000	p.m.	98 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 20 2020

PP 07 20 01 Pilotprojekt — Die Rolle des Mindestlohns bei der Einführung der allgemeinen Garantie für Arbeitende

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 20 02 Pilotprojekt — Ausarbeitung und Erprobung einer Infrastruktur für Verfahren zum Schutz der Rechte des Kindes im Internet auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der Union für den Schutz von Kindern im Internet

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	590 965,02

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 20 03 Pilotprojekt – Beihilfen der Union für kleine Online-Mediendienste: Unterstützung hochwertiger Nachrichtendienste und Bekämpfung von Falschmeldungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 075 569	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 20 (Fortsetzung)

PP 07 20 04 Pilotprojekt – Integrität sozialer Medien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	375 833	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 20 05 Pilotprojekt — Ein europäischer öffentlicher Raum: ein neues Online-Medien-Angebot für junge Europäer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	500 000	0,—	1 725 423,24

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 21 2021

PP 07 21 01 Pilotprojekt — Aufbau von Ermittlungskapazitäten für eine bessere Bekämpfung des Dopings im europäischen Sport

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 001 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 02 Pilotprojekt — Europäische Beobachtungsstelle für Erzählungen zur Bekämpfung der Desinformation in der Zeit nach der COVID-19-Pandemie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 194 759	p.m.	1 076 200	1 190 500,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 21 03 Pilotprojekt – Temporäre Bürgerversammlungen: Übersetzung des gesellschaftlichen Konsenses in einen Handlungsplan und Ermittlung bewährter Verfahren zur stärkeren Einbindung der Bürger in das öffentliche Leben der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	264 000	p.m.	1 000 000	1 990 000,—	2 025 125,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 21 04 Pilotprojekt — Studie zu Einsamkeit mit Schwerpunkt auf psychischer Gesundheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	90 000	0,—	160 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 05 Pilotprojekt — Den Wert einer europäischen Gaming-Gesellschaft verstehen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	224 838	0,—	179 870,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 21 06 Pilotprojekt – Aufbau Europas mit lokalen Gebietskörperschaften (BELE)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 390 500	p.m.	600 000	1 190 500,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 21 07 Pilotprojekt – Garantiertes Grundeinkommen – Elektronische Zahlkarten für Angehörige von Randgruppen
Innovatives Finanzinstrument und politisches Instrument, um Menschen in extremer Armut Sozialleistungen effizienter zukommen zu lassen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 950 000	1 727 571,—	550 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen auch der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 08 Pilotprojekt — Mediale Vertretung und Inklusion für Flüchtlinge und Migranten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	98 100	p.m.	494 300	490 500,—	300 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 22 2022

PP 07 22 01 Pilotprojekt – Einrichtung eines „European Heritage Hub“ (Zentrum für das Europäische Kulturerbe) zur Unterstützung einer ganzheitlichen und kosteneffizienten Nachbereitung des Europäischen Jahres des Kulturerbes

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 579 456	1 000 000	1 406 000	2 989 412,—	7 830,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 22 02 Pilotprojekt – Europäisches Festival für Journalismus und Medieninformationskompetenz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	495 250	p.m.	742 876	990 500,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 22 (Fortsetzung)

PP 07 22 03 Pilotprojekt — Europäische Obdachlosenzählung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	800 000	1 990 500	947 625	990 500,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 22 04 Pilotprojekt – Sport for People and Planet (Sport für die Menschen und den Planeten) – ein neuer Ansatz für Nachhaltigkeit durch Sport in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	994 000	1 500 000	1 383 350	1 490 500,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 22 05 Pilotprojekt – Unterstützung lokaler und regionaler Nachrichtenmedien angesichts der entstehenden „Nachrichtenwüsten“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	795 902	p.m.	597 000	1 990 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)**PP 07 23 2023**

PP 07 23 01 Pilotprojekt – Europäisches Fernseh- und Video-Nachrichtenportal für Bürgerinnen und Bürger für das Streaming, die Suche und die Übersetzung europäischer Fernseh- und Videonachrichten und politischer Dokumentarfilme, die von akkreditierten öffentlichen und privaten Medien in den Mitgliedstaaten produziert oder übertragen werden

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	1 250 000	2 500 000	625 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Ein funktionierender öffentlicher Raum ist für jede Demokratie von entscheidender Bedeutung. Derzeit dominieren jedoch einige mächtige Unternehmen mit Sitz außerhalb Europas den digitalen öffentlichen Raum in Europa.

Das Pilotprojekt „Europäisches Fernseh- und Video-Nachrichtenportal für Bürgerinnen und Bürger“ soll zu einem funktionierenden öffentlichen Raum beitragen, der den Bürgerinnen und Bürgern eine europaweit zugängliche Videostreaming-Plattform und einen zentralen Zugangspunkt zu hochwertigen Nachrichten und Dokumentarfilmen bietet – im Einklang mit den europäischen Werten und notwendig, um es den Menschen zu ermöglichen, an der europäischen Demokratie grenzübergreifend und im eigenen Mitgliedstaat teilhaben zu können.

Zu diesem Zweck soll eine einzige Streaming-Plattform für Fernseh- und Videonachrichteninhalte eingerichtet werden, die für das europäische Publikum und die Bürgerinnen und Bürger direkt zugänglich ist und es ihnen ermöglicht, alle Inhalte zu durchsuchen, die von öffentlich-rechtlichen und privaten registrierten Medien in den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, und die Untertitel zu diesen Nachrichten und Dokumentarfilmen in allen EU-Sprachen enthält. Das Fernseh- und Video-Nachrichtenportal für Bürgerinnen und Bürger wird kein Fernsehsender, sondern eine neutrale Plattform im grundlegenden Sinne des Wortes sein. Es wird daher keine redaktionellen Dienstleistungen erbringen und rein infrastruktur- und technologieorientiert sein, da die Inhalte, die auf dem Portal übertragen werden sollen, von den reichhaltigen und vielfältigen eigenen Nachrichten- und Dokumentarproduktionen der vielen registrierten Medien in den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden. Zu diesem Zweck wird sie sich bemühen, eine Technologieallianz und eine Inhaltsallianz zwischen interessierten Medienakteuren in den Mitgliedstaaten zu gründen. Es gibt zwar eine Reihe von Unionsmaßnahmen, die darauf abzielen, die redaktionellen Kapazitäten und die Erstellung von Inhalten zu verbessern, mit diesem Pilotprojekt soll jedoch ein anderer Aspekt angegangen werden. Das Portal wird den Bürgerinnen und Bürgern gegenüberstehen und insofern neutral sein, als es keine redaktionellen Entscheidungen über Inhalte trifft, die von den öffentlichen und privaten akkreditierten Medien der Mitgliedstaaten bereitgestellt werden. Nutzergenerierte Inhalte und Inhalte unabhängiger Produzenten werden von Anfang an auf der Plattform verfügbar sein, sofern solche Inhalte zuvor von öffentlichen oder privaten akkreditierten Medien in der Union übermittelt wurden. In einer zweiten Phase sollten Verfahren und Regeln so konzipiert und getestet werden, dass Inhalte unabhängiger Urheber und nutzergenerierte Inhalte direkt zum Portal hinzugefügt werden, wobei der Grundsatz beibehalten wird, dass das Portal keine redaktionelle Kontrolle ausübt. Dieser Grundsatz ist von entscheidender Bedeutung, um die Qualität, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit sowie die Neutralität des Portals zu gewährleisten. Akkreditierte Inhalte werden nur dann von der Übermittlung über das Portal ausgeschlossen, wenn sie nicht den Grundsätzen in Bezug auf die Werte der Union entsprechen und die notwendigen Mechanismen zur Wahrung der Unabhängigkeit von Inhalten eingerichtet werden.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 23 (Fortsetzung)

PP 07 23 01 (Fortsetzung)

Die Plattform sollte nur die Infrastruktur und Technologie bereitstellen, die für die Aggregation, Entdeckung und Suche von Inhalten erforderlich ist, mit einem Empfehlungssystem, das im Einklang mit den demokratischen und europäischen Werten der Verträge funktioniert, einem System für die automatische Übersetzung und einem Streaming-Dienst, wodurch eine pluralistische Darstellung der Inhalte ermöglicht wird. Das Empfehlungssystem zielt daher nicht darauf ab, die Zuschauerzeit durch eine Logik der ständig zunehmenden Skandalisierung zu maximieren oder sich bei seinen Empfehlungen vollständig auf frühere Interessen und Verhaltensprofile von Zuschauern stützen, wie es bei werbefinanzierten Streaming-Diensten der Fall ist. Die Inhalte werden ausschließlich auf der Grundlage der von den Bürgern verwendeten Suchbegriffe und der damit verbundenen Wortbedeutung in allen Sprachen wiedergegeben, sodass in allen Fällen ein vielfältiges Bild der Nachrichten vermittelt wird.

Alle für die Durchführung dieses Projekts erforderlichen Technologien sind verfügbar und müssen lediglich zusammengeführt und in ein einziges System integriert werden. Es ist daher möglich, diesen wichtigen zusätzlichen Schritt hin zu diesem wesentlichen Element der europäischen Integration und Demokratie zu verwirklichen. Im Zeitalter der Digitalisierung wird es nur dann eine nachhaltige europäische Demokratie geben, wenn ein europäischer öffentlicher Raum geschaffen werden kann, der überprüfte Informationen und unterschiedliche Perspektiven zu aktuellen Ereignissen für alle Bürgerinnen und Bürger über sprachliche und kulturelle Grenzen hinweg bietet. In einem echten und nachhaltigen europäischen öffentlichen Raum müssen Bürgerinnen und Bürger kleinerer Länder und Sprachgruppen oder in Mitgliedstaaten mit einer geringeren oder geringeren Unabhängigkeit der Medien auch uneingeschränkter Zugang zu der Vielfalt an Fernseh- und Videonachrichteninformatoren und -dokumentationen haben, die in Europa von akkreditierten Medien erstellt und häufig aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Das Pilotprojekt wird sich mit der Notwendigkeit befassen, letztendlich in Form einer juristischen Person organisiert zu werden, und dabei nicht der Kontrolle der Mitgliedstaaten und der Unionsorgane oder Gewinnabsichten unterliegen; vielmehr soll es unabhängige öffentliche Dienstleistungen mit öffentlicher Finanzierung erbringen.

Das Fernseh- und Video-Nachrichtenportal für Bürgerinnen und Bürger ist eine beispiellose Idee, da es derzeit keine digitale Streaming-Plattform in Form eines einzigen Zugangspunkts zu der großen Vielfalt europäischer Kulturgüter in Form von Fernseh- und Videonachrichten und politischen Dokumentarfilmen gibt, die auf einem fairen Empfehlungssystem und Standards beruht und im Einklang mit unseren europäischen Rechten und Werten konzipiert wurde. Das Portal wird die reichhaltige kulturelle und demokratische Mischung aus öffentlichen und privaten Fernseh- und Videonachrichten und Dokumentarfilmproduktionen von akkreditierten Medien in allen Mitgliedstaaten für alle Bürgerinnen und Bürger der Union zugänglich machen. Es wird ein – infrastrukturbasierter – Baustein auf dem Weg zur Schaffung eines funktionierenden digitalen öffentlichen Raums in Europa sein und andere bestehende Projekte ergänzen, das Fehlen eines öffentlichen Raums, in dem gemeinsame europäische Fragen diskutiert werden, beheben und eine Chance bieten, die europäische Integration und Demokratie voranzubringen.

Dieses Projekt steht im Einklang mit den bestehenden Plänen der Kommission, zielt jedoch nicht darauf ab, die redaktionellen Fähigkeiten der Produzenten zu verbessern. Das Portal wird Synergien mit anderen Unionsprojekten schaffen, die die Fähigkeit europäischer Nachrichtenproduzenten verbessern, Inhalte wie die europäischen Medienplattformen und den Datenraum für Medien zu erstellen.

Der Schwerpunkt dieses Vorschlags liegt jedoch ausschließlich auf Infrastrukturen und Technologien, die den Bürgern einen direkten Zugang zu einer Vielzahl bestehender Inhalte ermöglichen, nicht aber auf der Erstellung neuer Inhalte.

Im Rahmen dieses Pilotprojekts werden potenzielle Synergien in Bezug auf die gemeinsame Nutzung/den Austausch von Daten mit dem Mediendatenraum untersucht.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 23 (Fortsetzung)

PP 07 23 01 (Fortsetzung)

Das Portal muss ein HQ-Video mit hoher Bandbreite und geringer Latenz bieten und kann in mehreren Phasen umgesetzt werden. Im ersten Jahr müssen in erster Linie – auch im Wege einer Machbarkeitsstudie – die erforderlichen technologischen und infrastrukturellen Anforderungen und Spezifikationen, die Gestaltung des empfohlenen Konzepts und der künftige Finanzierungsbedarf ermittelt werden. Es wird auch notwendig sein, die rechtliche Struktur zu gestalten, die die künftige Plattform steuern wird, und mit dem Aufbau eines Bündnisses privater und öffentlicher akkreditierter Medien in den Mitgliedstaaten, die ihre Inhalte einbringen wollen, zu beginnen. Im zweiten Jahr wird auf dieser Grundlage ein erstes Demonstrationssystem entwickelt, und es sollen weitere Mitwirkende eingeladen werden, dem Portal beizutreten.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PP 07 23 02 Pilotprojekt – Dokumentation bewährter Verfahren aus Erfahrungen mit der Anpassung und Verkürzung der Arbeitszeit in der EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	p.m.	250 000	62 500	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Sollte die Arbeitszeit unter bestimmten Umständen verkürzt und angepasst werden?

2021 beschloss die spanische Regierung, ein Experiment mit freiwilligen Unternehmen einzuleiten, um zu untersuchen, welche Auswirkungen es auf die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Lebensqualität und die Produktivität hat, wenn eine Viertageswoche eingeführt wird. Spanien ist dabei keine Ausnahme: In mehreren Ländern, die sowohl mit Schwierigkeiten bei der Einstellung von Personal in vielen Wirtschaftszweigen als auch mit anhaltender Massenarbeitslosigkeit konfrontiert sind, wird immer häufiger über dieses Thema diskutiert.

Ziel dieses Pilotprojekts ist es daher, Daten über konkrete Erfahrungen mit der Verkürzung und Anpassung der Arbeitszeit zu sammeln, um die Vor- und Nachteile zu bewerten.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 23 (Fortsetzung)

PP 07 23 02 (Fortsetzung)

Die Unternehmen, die versuchsweise eine neue Arbeitszeitgestaltung eingeführt haben, haben dabei sehr unterschiedliche Ziele verfolgt:

- eine bessere Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben,
- eine Erleichterung der Einstellung von Personal in Branchen, in denen es in dieser Hinsicht Schwierigkeiten gibt,
- eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen,
- eine Verbesserung der Gesundheit der Arbeitskräfte und eine Verringerung ihres Stresses,
- eine Erleichterung längerer Berufslaufbahnen,
- die Schaffung neuer Arbeitsplätze,
- eine Verjüngung der Belegschaft des Unternehmens,
- die Einrichtung qualifizierter Organisationen und die Ausweitung der Zuständigkeiten aller Arbeitskräfte (da auch Führungskräfte in der Regel weniger arbeiten würden, bietet sich allen Arbeitskräften die Möglichkeit, mehr Verantwortung zu übernehmen),
- eine Verbesserung des Zugangs zum lebenslangen Lernen (insbesondere in KMU),
- eine Steigerung des Einsatzes der teuersten Maschinen und eine Verlängerung der Öffnungszeiten für die Kunden.

Welche Ergebnisse wurden dabei erzielt? Welche Erfolge, welche Misserfolge gab es? Ziel dieses Pilotprojekts ist es, eine möglichst vollständige und pragmatische Bewertung der Experimente zur Arbeitszeitgestaltung zu ermöglichen.

Diese Bewertung würde den Entscheidungsträgern aus Politik und Gesellschaft vorgelegt. Die Bewertung wird auch in Unterrichtsmaterialien (Infografiken, Videos usw.) zur Verfügung gestellt, um die Öffentlichkeit über bewährte Verfahren zu informieren, die in innovativen Unternehmen in den verschiedenen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Das Pilotprojekt wird konkret darin bestehen, Treffen mit den verschiedenen Interessenträgern zu organisieren, die von der Umsetzung der Arbeitszeitregelung betroffen sind (Arbeitgeber, Entscheidungsträger, Wissenschaftler, Gewerkschaften usw.), um die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die verschiedenen Teile der Gesellschaft zu dokumentieren. Diese Treffen werden dokumentiert und für möglichst viele Menschen sichtbar gemacht, insbesondere durch veröffentlichte Seminare, Webinare, Videos und Berichte.

Die Wirkung dieses Pilotprojekts wird anhand des Publikums gemessen, das sich diese verschiedenen Schulungsmaterialien ansehen wird.

Das Thema der Arbeitszeitgestaltung kann in manchen Ländern zu sozialen Spannungen führen. Dokumentationsarbeiten, in deren Rahmen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und anderen Interessenträgern auf der Grundlage erfolgreicher konkreter Erfahrungen in einem breiten Spektrum von Wirtschaftszweigen (KMU und Großunternehmen, öffentliche und private Wirtschaft, Sozialwirtschaft usw.) eine Stimme gegeben wird, können einen sehr positiven Beitrag zum sozialen Dialog in der EU leisten.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PP 07 23 (Fortsetzung)

PP 07 23 02 (Fortsetzung)

Das Pilotprojekt wird zwei Hauptphasen umfassen:

1. 2023 werden die ersten Treffen in mehreren Ländern (mindestens in Deutschland, Schweden, Frankreich, Spanien, Belgien, Portugal, den Niederlanden und der Tschechischen Republik) und die ersten Seminare in verschiedenen Städten in der EU organisiert.

2. 2024 werden die ersten schriftlichen Dokumente, Infografiken und Videos veröffentlicht.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PP 07 23 03 Pilotprojekt – Unterstützung durch Sport – Nothilfemaßnahmen im Sportbereich für junge Menschen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	1 260 000	2 000 000	500 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Ziel dieses Pilotprojekts ist die Schaffung von Sportprogrammen als Nothilfe im Kontext humanitärer Krisen wie Kriegen, um die Überwindung von Traumata, die Anpassung an neue Umgebungen und die Schaffung von Beziehungen zu den vorübergehenden Aufnahmegemeinschaften zu erleichtern.

Durch sportliche Aktivitäten und Interventionen wird sich dieses Pilotprojekt auf die Förderung der Integration von Kindern und Jugendlichen in die Gemeinschaft konzentrieren. Durch die Verbesserung ihres psychischen Wohlbefindens durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen werden sie schließlich bereit sein, sich an ihr neues Umfeld anzupassen. Der Sport mit seiner Fähigkeit, Menschen zusammenbringen, wird dazu beitragen, die Interaktion mit der Aufnahmegemeinschaft, die Integration in das Bildungssystem oder den Eintritt in den Arbeitsmarkt zu erleichtern.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 23 (Fortsetzung)

PP 07 23 03 (Fortsetzung)

Um die besten Ergebnisse zu erzielen, sollten diese Programme auf lokaler Ebene an der Basis organisiert werden, vor allem über Breitensportvereine. Aktivitäten, Wettkämpfe und Sportangebote müssen so konzipiert sein, dass sie spezifischen sozialen und psychosozialen Zielen gerecht werden. Sie müssen altersgerecht und kulturell angemessen sein und den Geschlechterrollen in der Gemeinschaft Rechnung tragen. Aufbauend auf den vorhandenen körperlichen Möglichkeiten der Teilnehmenden, werden erfahrene Trainerinnen und Trainer sie dabei unterstützen, sich wohl zu fühlen, indem sie dazu ermutigt werden, Fähigkeiten zu nutzen, über die sie bereits verfügen. Daher wäre eine Zusammenarbeit zwischen Breitensportvereinen und Zentren, die soziale, psychologische oder pädagogische Unterstützung anbieten könnten, wichtig und erforderlich. An diesem Projekt würden auch – hauptsächlich als Vermittler – Sportverbände beteiligt. Darüber hinaus zielt dieser Vorschlag darauf ab, andere Sportvereine darin zu bestärken, Förderprogramme einzurichten, indem Erfahrungen und bewährte Verfahren veröffentlicht und gefördert werden.

Die Hauptschwerpunktgruppe sind Kinder und Jugendliche, die von humanitären Krisen und Massenmigration im Zusammenhang mit Kriegen betroffen sind. Dieses Pilotprojekt würde auch die Inklusion in den öffentlichen Raum fördern und den Austausch von Kulturen und Traditionen verschiedener ethnischer Gruppen fördern.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PP 07 23 04 Pilotprojekt – Die Europäische Union als Drehscheibe der Medienfreiheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	1 500 000	3 000 000	750 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Der grundlose und ungerechtfertigte Krieg Russlands in der Ukraine, die anschließende Ausrottung unabhängiger Medien in Russland und die weiterreichende geopolitische Lage an unseren Grenzen, einschließlich der vollständigen Zerschlagung unabhängiger Medien durch Belarus in den letzten Jahren, bieten der Union eine einzigartige Gelegenheit und erlegen ihr die Verantwortung auf, eine Führungsrolle beim Schutz der Medienvielfalt und -unabhängigkeit im weiteren regionalen Kontext zu übernehmen.

Trotz externer und interner Herausforderungen im Bereich der Pressefreiheit ist die Union nach wie vor der sicherste Ort der Welt für Medienschaffende und Journalisten. Da das Recht auf freie Meinungsäußerung einer der Grundwerte der Union ist, hat die Union die Chance, zu einem wichtigen Zentrum für diejenigen zu werden, die sich für die Freiheit der Meinungsäußerung und die Demokratie einsetzen.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 23 (Fortsetzung)

PP 07 23 04 (Fortsetzung)

Unabhängige Journalisten und ganze Nachrichtenredaktionen aus Russland und Belarus sind bereits von dort geflohen oder verlagern ihre Tätigkeit in Länder der Europäischen Union. Sie hoffen, dass sie ihre Arbeit im Kampf für die Demokratie in ihren Heimatländern fortsetzen können, aber von einem sicheren Gebiet innerhalb der Union aus, wo sie keine brutale Unterdrückung, Repressalien und Inhaftierungen befürchten müssen, wenn sie die Wahrheit berichten. Gleichzeitig müssen wir die ukrainischen Medien und ihre Mitarbeiter, die zusammen mit der wachsenden Zahl von Kriegsflüchtlings aus der Ukraine in die Union gekommen sind, unterstützen.

Diesen Medienorganisationen fehlt es an Ressourcen, um ihre Tätigkeiten fortzusetzen, sie stehen aber auch angesichts der zunehmenden Einschränkungen des Zugangs zu russisch-belarussischen Informationen und der Schließung von Räumlichkeiten sowie des allgemeinen Rückgangs der Kaufkraft der Menschen infolge des Krieges, vor der Herausforderung, tragfähige Geschäftsmodelle zu schaffen. Im Gegensatz zu Notfalllösungen, bei denen gleichgesinnte Partner eine wichtige Rolle bei der Lösung akuter Finanz- und Ressourcenprobleme spielen, die sich aus der Verlagerung von Medienunternehmen in die Union in den ersten Monaten ergeben, zielt dieses Pilotprojekt darauf ab, einen vorhersehbaren Unterstützungsmechanismus zu bieten, der längerfristig grundlegende Unterstützung, Chancen für Innovation und Entwicklung bietet.

Ziel des Pilotprojekts ist es, die Erhaltung eines pluralistischen Medienumfelds in den betroffenen Ländern zu fördern, auch während Journalisten und Medien im Exil arbeiten. Das übergeordnete Ziel besteht darin, Europa zu einem sichereren Ort zu machen, indem die Menschen dieser Länder bei ihren demokratischen Bestrebungen unterstützt werden, bei denen unabhängige Medien eine unverzichtbare Rolle spielen.

Ziel des Pilotprojekts ist es, den genauen Unterstützungsbedarf zu ermitteln und anschließend geeignete Unterstützung für unabhängige Medien und Journalisten aus der Ukraine, Russland und Belarus bereitzustellen, die ihre Tätigkeit verlagert haben und von Mitgliedstaaten aus arbeiten, und zwar durch:

- Erforschung und Kartierung der Bedürfnisse und Herausforderungen von unabhängigen Nachrichtenredaktionen und professionellen Journalisten, die ihre Tätigkeit verlagert haben;
- Einrichtung von Unterstützungsnetzwerken in mehreren Mitgliedstaaten, um den im Exil tätigen Nachrichtenredaktionen und Journalisten maßgeschneiderte und angepasste Unterstützung zu bieten. Insgesamt würde sich die Unterstützung darauf konzentrieren, die Einführung tragfähiger Geschäftsmodelle und innovativer Lösungen für technische und inhaltliche Formate zu unterstützen, um das Publikum zu erreichen (einschließlich derer, die möglicherweise nur begrenzten Zugang zum Internet und zu anderen Ressourcen haben), sowie Synergien zu suchen und den Austausch bewährter Verfahren und die Vernetzung (insbesondere unter Medien im Exil) zu fördern und gleichzeitig die Unabhängigkeit der Medien zu gewährleisten und die Pluralität zu fördern.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 23 (Fortsetzung)

PP 07 23 05 Pilotprojekt – Machbarkeitsstudie für eine soziale Wiederverwendung der Vermögenswerte, die infolge der EU-Sanktionen aufgrund der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine eingefroren und eingezogen wurden

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	375 000	500 000	125 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Diese Machbarkeitsstudie ebnet den Weg für eine wirksame und effiziente Umsetzung der finanziellen Sanktionen der Union gegen Personen und Organisationen, die mit dem Kreml verbunden sind. Im Rahmen der Studie wird eine rechtliche Analyse der nationalen und europäischen Rechtsrahmen durchgeführt, um zu untersuchen, inwieweit die Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten kohärent und geeignet sind, den Politikzyklus für die Einziehung von Vermögenswerten im Zusammenhang mit Sanktionen umzusetzen. In der Studie werden Aspekte wie die Annahme von Sanktionen, das Einfrieren von Vermögenswerten, die Einziehung von Vermögenswerten und die Wiedereinführung der eingezogenen Vermögenswerte in die nationale Wirtschaft für soziale Zwecke sowie in den Unionshaushalt für öffentliche Ausgaben in der Ukraine behandelt. Im Rahmen dieser Untersuchung bezeichnet der Ausdruck „Vermögenswerte“ jedes monetisierbare Eigentum sanktionierter russischer Oligarchen und Geschäftsleute wie Bankkonten, Kryptowährungen, Immobilien oder Luxuseigentum einschließlich Jachten, Kunstwerken, Diamanten und Gold. Die Studie wird sich auch mit den staatlichen Vermögenswerten Russlands befassen. Unter „sozialen Zwecken“ versteht man die Finanzierung aller Maßnahmen zum Schutz der von den Mitgliedstaaten aufgenommenen ukrainischen Flüchtlinge durch die Mitgliedstaaten, z. B. Verwaltungsverfahren, Sozialwohnungen, Transport, Schulbesuch und Krankenversicherung, sowie jede mögliche Wiederverwendung zur Finanzierung der humanitären Hilfe und der Entwicklungshilfe der Union in der Ukraine oder ganz allgemein des Wiederaufbaus der Ukraine.

In der Studie werden Konzeption, Umfang und Herausforderungen einer solchen unionsweiten Maßnahme zur Wiedereinführung eingezogener Vermögenswerte für die öffentliche Nutzung analysiert. Zu diesem Zweck werden rechtliche Möglichkeiten vorgeschlagen, um eine Verbindung zwischen dem Eigentum von Personen und Einrichtungen, gegen die Sanktionen verhängt wurden, einerseits und der Straftat, die sie begangen haben, andererseits herzustellen. Die Verbindung zwischen der Straftat und dem im EU-Binnenmarkt in Verkehr gebrachten Vermögensgegenstand dient als Rechtsgrundlage für ein neues Legislativinstrument, das auf den Ergebnissen der Studie beruht.

Die Ergebnisse der Studie sollen zunächst in die nationale Rechtsetzung und können anschließend in eine künftige politische Initiative der Union einfließen. Eine solche Verbindung zwischen den illegal erlangten Vermögenswerten und dem Verbrechen des Angriffs Russlands auf die Ukraine kann auch als Grundlage für die Umsetzung anderer Sanktionen dienen, die gegen andere Personen und Organisationen aus Drittstaaten verhängt werden.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 23 (Fortsetzung)

PP 07 23 05 (Fortsetzung)

Die Einziehung und Wiederverwendung der Vermögenswerte, die infolge der im Anschluss an die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine verhängten Sanktionen der Union eingefroren wurden, dient zahlreichen Zielen der Union. Erstens wird sie eine wirksame Umsetzung der Sanktionsregelung ermöglichen, die über eine rein symbolische Annahme hinausgeht. Zweitens werden die öffentlichen Mittel der Mitgliedstaaten aufgestockt, die zahlreiche ukrainische Flüchtlinge aufnehmen. Drittens kann ein Teil der eingezogenen Vermögenswerte für die Finanzierung des Wiederaufbaus der Ukraine in den Unionshaushalt einfließen und somit de facto als Mittel für den Fonds für den Wiederaufbau der Ukraine dienen. Ein solcher Fonds kann neben den eingezogenen Vermögenswerten auch Haushaltsmittel der Union, Russlands Entschädigungszahlungen und verschiedene Spenden enthalten. Viertens wird dadurch die Belastung aufgrund der Finanzierung der Ausgaben infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine verringert, die derzeit von der Union und den Mitgliedstaaten gemeinsam getragen wird. Fünftens wird so das geopolitische Potenzial der Sanktionen der Union erhöht und eine abschreckende Maßnahme für andere Besitzer von Vermögenswerten aus Drittstaaten geschaffen, die nicht auf der Sanktionsliste stehen, aber Sanktionen unterliegen könnten, wenn sie sich an Aktivitäten beteiligen, die gegen die Menschenrechte und die Grundsätze der Demokratie verstoßen.

In der Folge werden in dieser Studie legale Wege innerhalb des bestehenden Unionsrechtsrahmens für eine wirksame Einziehung von Vermögenswerten in genau festgelegten Fällen aufgezeigt, z. B. bei grundloser militärischer Aggression. Letztlich werden die politischen Maßnahmen auf der Grundlage dieser Studie zur Stärkung der Werte der Union, zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und zur Beendigung der Straflosigkeit beitragen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 08 20 01 eingestellten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK (Fortsetzung)**PP 08 18 2018**

PP 08 18 01 Pilotprojekt — Kenntnisse über die Weltmeere für alle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	506 748,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 08 19 2019

PP 08 19 01 Pilotprojekt — Entwicklung eines Instrumentariums mit Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes aus der ganzen Union für Landwirte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	458 750	p.m.	917 500	0,—	1 662 823,75

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 08 19 02 Pilotprojekt — Einführung eines operativen Programms: Strukturierung der Lebensmittelwirtschaft zur Sicherstellung der Übertragung landwirtschaftlicher Familienbetriebe und der Erhaltung der lokalen Landwirtschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	845 000	0,—	422 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK (Fortsetzung)****PP 08 22 2022**

PP 08 22 01 Pilotprojekt – Aufbau einer offenen Bibliothek mit einem kuratierten und stetig wachsenden digitalen Katalog einzelner Klangsignaturen aus der marinen Klanglandschaft unter Wasser in seichten Meeren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	745 250	p.m.	558 938	1 490 500,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 08 23 2023

PP 08 23 01 Pilotprojekt — Verbesserung der Stellung von ökologischen Erzeugnissen in der Gemeinschaftsverpflegung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	750 000	1 500 000	375 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Die Lebensmittelproblematik steht im Mittelpunkt des Übergangs zu einer nachhaltigeren Union. Im Rahmen des europäischen Grünen Deals betont die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, dass der Übergang zu einem gesunden, nachhaltigen und widerstandsfähigen Lebensmittelsystem nicht ohne eine Änderung der Ernährungsgewohnheiten der Bürgerinnen und Bürger möglich ist, die sich zunehmend um ökologische, gesundheitliche, soziale und ethische Fragen und den Wert ihrer Lebensmittel sorgen. In diesem Zusammenhang ist die Förderung ökologischer/biologischer Lebensmittel ein wichtiges Instrument. Auf nationaler Ebene haben mehrere Mitgliedstaaten Zielvorgaben für den prozentualen Anteil von ökologischen/biologischen Erzeugnissen in Kantinen festgelegt, um die lokalen Akteure zum Handeln zu bewegen.

Diese Initiativen führen zu einer Veränderung der Verfahren in öffentlichen Kantinen, insbesondere auf lokaler Ebene, und haben oft positive Auswirkungen auf die Gebiete. Sie sind jedoch durch große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gekennzeichnet, die auf die unterschiedliche Funktionsweise der Strukturen, die Verteilung der Zuständigkeiten und das unterschiedliche Anspruchsniveau der durchgeführten Testläufe zurückzuführen sind.

Bislang liegen keine Daten vor, die es ermöglichen würden, diese Übergänge im Bereich der Gemeinschaftsverpflegung zu messen, obwohl solche Informationen für die Entwicklung eines gemeinsamen Ansatzes und den Austausch bewährter Verfahren zwischen den europäischen territorialen Akteuren zu diesen Themen nützlich wären. Dies würde es nicht nur ermöglichen, die derzeitigen Blockaden zu ermitteln, sondern auch die Hebel, die Instrumente und die möglichen Wege hin zu einer erfolgreichen Ernährungsumstellung.

KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK (Fortsetzung)

PP 08 23 (Fortsetzung)

PP 08 23 01 (Fortsetzung)

Zu diesem Zweck wird im Rahmen des Pilotprojekts ein praktisches Instrument vorgeschlagen, das auf drei Achsen beruht:

1) Die Einrichtung einer europäischen Beobachtungsstelle, die so schnell und unbürokratisch wie möglich Verfahren und neue Projekte im Bereich der Gemeinschaftsverpflegung in der gesamten Union erfassen soll. Eine solche Erfassung soll Blockaden aufzeigen und die Veränderungen in den Gebieten, die sich für die Aufnahme von ökologischen/biologischen Erzeugnissen in ihre Kantinen entschieden haben, leichter nachvollziehbar machen. Damit sollte es ermöglicht werden,

- zu bewerten, wie sich die Rechtsvorschriften über das umweltgerechte öffentliche Beschaffungswesen auf den Sektor der ökologischen/biologischen Landwirtschaft und Lebensmittel auswirken;
- die Verfahren und Ansätze lokaler Behörden zu untersuchen, um Übergänge zu charakterisieren, Innovationen (einschließlich im Hinblick auf Bildung, insbesondere in Schulen) und aufkommende Probleme zu identifizieren;
- wertvolle Informationen über den finanziellen Ansatz lokaler Gemeinden und Behörden bei der Einführung ökologischer/biologischer Lebensmittel in Kantinen zu liefern (insbesondere darüber, wie sie die Kosten integrieren und mindern);
- die Bildungsprogramme in Bezug auf ökologische/biologische Lebensmittel in Schulen durch Verstärkung ihrer Informations- und Aufklärungskomponente über gesunde Ernährung zu verbessern;
- den Zusammenhang zwischen der Verringerung der Lebensmittelabfälle und der Einführung ökologischer/biologischer Lebensmittel in öffentlichen Kantinen zu bewerten;
- Fragen und Gelegenheiten hinsichtlich der Ernährungsqualität von Bio-Mahlzeiten/Mahlzeiten mit Bio-Zutaten zu verfolgen;
- die Beteiligung der lokalen Akteure, einschließlich der Landwirte, an der Organisation der Gemeinschaftsverpflegung zu messen.

2) Die Gründung eines „Europäischen Clubs der Gebiete“, der gewählten Vertretern und lokalen Interessenträgern Raum für den Austausch und die Weitergabe von Erfahrungen mit der Einführung von ökologischen/biologischen Lebensmitteln in Kantinen bietet.

3) Die Erstellung eines praktischen Leitfadens für gewählte Vertreter und lokale Interessenträger, wie man sich am besten auf lokaler Ebene organisiert, um ökologische Lebensmittel in Kantinen einzuführen, die Verfahren in Kantinen in Richtung von mehr Nachhaltigkeit zu verändern und die Handlungsfähigkeit im Bereich des Lebensmittelsystems erneut in die Hände der lokalen Interessenträger zu legen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 09 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PP 09 16 2016

PP 09 16 01 Pilotprojekt – Erfassung der Arten und Lebensräume in französischen Regionen in äußerster Randlage

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 17 2017

PP 09 17 01 Pilotprojekt — Kartierung und Bewertung des Zustands der Ökosysteme und Ökosystemdienstleistungen in Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten: Verknüpfung und Bündelung von Ressourcen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	284 864	0,—	105 499,56

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

PP 09 17 (Fortsetzung)

PP 09 17 03 Pilotprojekt — Auswirkungen der Verbrennung fester Abfälle in Wohngebieten auf die Luftqualität in Europa und mögliche Gegenmaßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	283 028,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 17 04 Pilotprojekt — Aufbau regionaler oder lokaler Plattformen zur Koexistenz von Menschen und Großraubtieren mit Schwerpunkt auf Maßnahmen für Großraubtiere in Gebieten mit erheblichen Konflikten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	199 992,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 18 2018

PP 09 18 01 Pilotprojekt — Natürliche Lösungen zum Klimaschutz und zur Verringerung der Wasserverschmutzung in landwirtschaftlichen Regionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	350 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ** (Fortsetzung)

PP 09 18 (Fortsetzung)

PP 09 18 02 Pilotprojekt — Einsatz von Satellitenbildern zur Verbesserung der Funktionsweise des Netzes „Natura 2000“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	253 401,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 18 03 Pilotprojekt — Kartierung von Lösungen, bewährten Methoden & Rechtsbehelfen im Bereich der Dekontaminierung von Rückständen des Pflanzenschutzmittels Lindan in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	491 172,75

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 18 04 Pilotprojekt — Bewertung, Ermittlung, Austausch und Verbreitung bewährter Verfahren für das tierschutzgerechte Management invasiver gebietsfremder Arten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	199 960	0,—	149 969,39

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

PP 09 18 (Fortsetzung)

PP 09 18 05 Pilotprojekt — Integration intelligenter Sensoren und Modellversuche für die Überwachung der Luftqualität in Städten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	332 900,30

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 19 2019

PP 09 19 01 Pilotprojekt — Entwicklung eines europäischen Gütesiegels für extrem emissionsarme Fahrzeuge (ULEV)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	188 188,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 19 03 Pilotprojekt — Unterstützung der Zivilgesellschaft im Hinblick auf den Austausch von Wissen und bewährten Verfahren im Zusammenhang mit grünen Städten und einer grünen städtischen Umwelt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	350 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ** (Fortsetzung)

PP 09 19 (Fortsetzung)

PP 09 19 04 Pilotprojekt — Invasive gebietsfremde Arten: Wissen ausbauen und Kommunikation verbessern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	350 000	0,—	612 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 20 2020

PP 09 20 01 Pilotprojekt — Passierbarkeit der Donaustaudämme am Eisernen Tor für den Stör

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	600 000	p.m.	p.m.	0,—	799 999,20

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 20 02 Pilotprojekt — Verbesserung von Leitlinien und des Wissensaustausches zwischen Landbewirtschaftern, Naturschützern und der Bevölkerung vor Ort beim Schutz der Kulturlandschaften innerhalb und außerhalb von Natura-2000-Gebieten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	131 965	0,—	131 964,30

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)**PP 09 21 2021**

PP 09 21 01 Pilotprojekt — BEST BELT: mehr Macht für das Grüne Band

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	796 000	1 990 000,—	516 479,90

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 22 2022

PP 09 22 01 Pilotprojekt – Fonds für die Beziehung zwischen biologischer Vielfalt und Klima

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	100 000	p.m.	100 000	250 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 22 02 Pilotprojekt – Geschäftsmodell für Strom im Hafen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	245 018	p.m.	97 625	350 025,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

PP 09 22 (Fortsetzung)

PP 09 22 03 Pilotprojekt – Studie für eine Hochkadenzüberwachung für den europäischen Grünen Deal

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	693 350	p.m.	742 875	990 500,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 23 2023

PP 09 23 01 Pilotprojekt – Neuer Rahmen für den Handel mit exotischen Haustieren in der EU: Ausarbeitung wirksamer und wissenschaftlich fundierter Maßnahmen zur Verringerung der Nachfrage

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	280 000	700 000	175 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Die Union ist ein Umschlagplatz, ein Transitort und ein Bestimmungsort für Wildtiere, die häufig illegal gefangen und aus ihrem Herkunftsland geschmuggelt wurden, um als exotische Haustiere verkauft zu werden. Die Haltung exotischer Tiere als Haustiere wird immer beliebter. Dieser Trend wird von den sozialen Medien befeuert. Die Union ist einer der größten Reptilien- und Amphibienmärkte der Welt. Hier finden einige der weltweit größten Reptilien- und Amphibienmessen statt. Reptilien und Amphibien stehen ganz oben auf der Liste der beschlagnahmten illegal gehandelten Wildtiere in der Union, und dieser Handel trägt zum Aussterben von Arten in den Ursprungsländern bei. Einige exotische Tierarten können in Europa zu invasiven Arten werden, wenn sie in der Natur freigelassen werden oder entkommen, was sich nachteilig auf die Erhaltung heimischer Tierarten auswirkt.

Maßnahmen zur Verringerung der Nachfrage werden zunehmend als ein wichtiger langfristiger Ansatz zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels anerkannt. Obwohl die Verringerung der Nachfrage zu den Prioritäten des Aktionsplans der EU zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels gehörte und einige Informationskampagnen eingeleitet wurden, haben diese nicht zu einem Rückgang der Nachfrage nach exotischen Haustieren geführt. Im Fortschrittsbericht der EU zum Aktionsplan wird eingeräumt, dass noch mehr getan werden muss. In einem Bericht des Umweltprogramms der Vereinten Nationen wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zur Verringerung der Nachfrage auf bewährten, aus der Verhaltenswissenschaften bekannten Rahmen beruhen sollten.

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

PP 09 23 (Fortsetzung)

PP 09 23 01 (Fortsetzung)

Untersuchungen deuten darauf hin, dass die Besitzer exotischer Haustiere andere Persönlichkeitsmerkmale aufweisen als die Halter traditioneller Haustiere. Viele Sensibilisierungskampagnen, die auf allgemeinen Verzerrungen und Annahmen beruhen, sind lediglich Informationsmaßnahmen, die nicht auf Verhaltensänderungen abzielen, und daher unwirksam. Mit dem vorgeschlagenen Pilotprojekt wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es wirksamer evidenzbasierter Maßnahmen bedarf, um die Nachfrage nach exotischen Haustieren zu verringern. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Schaffung einer wissenschaftlichen Grundlage für solche Maßnahmen. Der Kommission und den Mitgliedstaaten sollen so die Instrumente und bewährten Verfahren an die Hand geben werden, die sie benötigen, um in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen und anderen Interessenträgern wirksame Kampagnen zur Verringerung der Nachfrage durchzuführen.

Da der genaue Umfang des Handels mit Reptilien, Amphibien, Vögeln und Säugetieren in den Mitgliedstaaten nicht bekannt ist, insbesondere was die betroffenen Arten betrifft, und vor allem da der Handel mit nicht geregelten Arten nicht gemeldet wird, werden im Rahmen des Projekts die gesamten Handelsströme mit Reptilien, Vögeln, Säugetieren und Amphibien in die Union und aus der Union eingehend untersucht. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Mitgliedstaaten, die sowohl weltweit als auch innerhalb der EU die wichtigsten Ziele des legalen und illegalen Handels sind, insbesondere Deutschland, Frankreich, Italien und die Niederlande. Besondere Aufmerksamkeit wird potenziellen invasiven gebietsfremden Arten gewidmet, die die biologische Vielfalt in der EU bedrohen. Als Grundlage dienen dabei die EU-Bestandsaufnahme und andere veröffentlichte Quellen. In Zusammenarbeit mit Experten für Verbraucherverhalten wird im Rahmen des Projekts das Profil der Besitzer exotischer Haustiere in diesen Mitgliedstaaten untersucht. Der Prozess der Ausarbeitung eines neuen Rahmens, der sich auf die Forschung zum Verbraucherverhalten und die Erörterung möglicher Maßnahmen mit den einschlägigen Interessenträgern stützt, wird dazu führen, dass auf der Grundlage einer ersten versuchsweisen Umsetzung von Maßnahmen Optionen für wirksame Maßnahmen zur Verringerung der Nachfrage ermittelt werden, mit denen die erforderliche langfristige Verhaltensänderung der Besitzer exotischer Haustiere in der EU erreicht werden soll.

Im Einzelnen führt dieses Projekt zu folgenden Ergebnissen:

1. einem Forschungsbericht, in dem die Ergebnisse der Studie über Verbraucherprofile, Werte und Motivation der Halter exotischer Haustiere in den untersuchten Ländern vorgestellt werden,
2. einem Bericht mit Einblicken in den Handel mit exotischen Haustieren in die Union und aus der Union mit Schwerpunkt auf Frankreich, Deutschland, Italien und den Niederlanden.
3. einem Bericht mit einer Übersicht über mögliche Maßnahmen zur Änderung des Verbraucherverhaltens, durch die die illegale und nicht nachhaltige Nachfrage nach exotischen Haustieren verringert werden soll und die auf Diskussionen mit Interessenträgern und ersten Tests von Maßnahmen zum Verhalten von Besitzern von Reptilien und Amphibien beruhen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

PP 09 23 (Fortsetzung)

PP 09 23 02 Pilotprojekt – Jugend für Bestäuber – Förderung des Engagements junger Menschen für die Erhaltung von Bestäubern und der partizipativen Verwaltung des Programms

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	1 375 000	4 500 000	1 125 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Maßnahmen zur Umkehr des alarmierenden Rückgangs wilder Bestäuber sind ein wesentlicher Bestandteil des europäischen Grünen Deals. Unsere Ernährungssicherheit und unser Wohlergehen hängen vom Erfolg dieser Bemühungen ab. Sollte das Problem nicht angegangen werden, wird sich dies am stärksten auf künftige Generationen auswirken. Daher muss unbedingt die heutige Jugend in die Ausarbeitung und Umsetzung der Lösungen einbezogen werden. Ein reiner Aufruf, sich zu engagieren, reicht da nicht aus. Damit die jüngeren Generationen auf das Problem reagieren und die Zukunft gestalten können, benötigen sie spezielle Hilfsmittel und Ressourcen.

Das Parlament hat die Kommission und die Mitgliedstaaten in der Entschließung zu dem Thema „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ und der Entschließung zu der Initiative der EU für Bestäuber aufgefordert, die Bürgerbeteiligung (unter anderem im Rahmen von Jugendprogrammen) besser zu unterstützen. Zwar wurden auf Unionsebene verschiedene spontane Projekte zur Mobilisierung von (jungen) Bürgerinnen und Bürgern für die Erhaltung von Bestäubern in die Wege geleitet, doch der Umfang dieser Projekte muss noch erheblich erweitert werden. Insbesondere fehlt es derzeit an Finanzierungsmöglichkeiten, die an die Lebensbedingungen und Bedürfnisse junger Menschen angepasst sind, sowie an einer speziellen Plattform, über die sich junge Menschen an den Entscheidungsprozessen der Union beteiligen können. Im Europäischen Jahr der Jugend müssen erste Schritte unternommen werden, um diese Mängel zu beheben und junge Menschen dabei zu unterstützen, ihre Ansichten zu politischen Maßnahmen darzulegen, die sich auf ihre Zukunft auswirken werden, und Maßnahmen vor Ort zu ergreifen.

Die Maßnahmen könnten Folgendes umfassen:

- Aufbau von Kapazitäten für das Engagement junger Menschen für die Erhaltung wilder Bestäuber und einschlägige Strategien der Union in allen Mitgliedstaaten und die partizipative Verwaltung des Programms;
- Einrichtung einer ständigen Europäischen Jugendversammlung zu Bestäubern als Plattform für den Wissens- und Erfahrungsaustausch, Diskussionen und die Abgabe von Empfehlungen für die Ausarbeitung und Umsetzung von Strategien, mit denen dem Rückgang wilder Bestäuber Einhalt geboten werden soll, wobei sich die Versammlung aus jungen Teilnehmenden aus allen Mitgliedstaaten zusammensetzt;
- Schulung und Ausbildung junger Akteure in Bezug auf die Erhaltung wilder Bestäuber und der biologischen Vielfalt, wobei dies in die Lehrpläne der Schulen aufzunehmen ist;
- Erleichterung des Zugangs zu Unionsmitteln durch eine Regelung für kleine Finanzhilfen. Mit dieser Regelung sollen von jungen Menschen geleitete Maßnahmen in allen EU-Mitgliedstaaten unterstützt werden, um so das lokale Potenzial für die Erhaltung wilder Bestäuber zu erschließen, die lokalen Handlungskapazitäten zu stärken, die Sichtbarkeit der Biodiversitätsstrategie der Union und ihrer Ziele zu verbessern und die Strategie auf lokaler Ebene umzusetzen. Indem der Schwerpunkt auf die Kompetenzen und Ideen junger Freiwilliger und Arbeitssuchender gelegt wird, sollen durch das Programm auch die Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Menschen vor Ort verbessert und zur nachhaltigen territorialen Entwicklung beigetragen werden. An den Maßnahmen werden lokale Behörden und Interessenträger beteiligt, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen langfristig Wirkung haben.

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

PP 09 23 (Fortsetzung)

PP 09 23 02 (Fortsetzung)

Der Schwerpunkt der Maßnahmen könnte unter anderem auf Folgendem liegen:

- Verbesserung des Zustands bedrohter Bestäuberarten und ihrer Lebensräume durch gezielte lokale Maßnahmen;
- Überwachung vor Ort (Bürgerwissenschaft) zur Unterstützung der lokalen, regionalen und nationalen Maßnahmen oder Maßnahmen der Union zur Überwachung der Bestäuberarten und der Bedrohungen, denen sie ausgesetzt sind;
- Kartierung der Lebensräume von Bestäubern zur Unterstützung greifbarer Maßnahmen vor Ort zum Schutz und/oder zur Wiederherstellung dieser Lebensräume;
- Verbesserung der Wirksamkeit der Bewirtschaftung und/oder Verwaltung von Schutzgebieten im Hinblick auf die Erhaltung von Bestäubern;
- Unterstützung von Initiativen lokaler Interessenträger (z. B. lokale Gemeinschaften und Behörden) zur Unterstützung des Schutzes, der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung der Bestäuberpopulationen oder ihrer Lebensräume;
- Analysen zum besseren Verständnis und zur Quantifizierung der Bedrohungen für Bestäuber, um konkrete Maßnahmen vor Ort während der Laufzeit des Projekts zu unterstützen;
- Bekämpfung der Ursachen für den Rückgang der Bestäuber durch gezielte lokale Maßnahmen;
- Förderung und Entwicklung von Möglichkeiten für die lokale sozioökonomische Entwicklung im Zusammenhang mit der Erhaltung von Bestäubern und der Biodiversität (z. B. nachhaltige lokale Erzeugung von Lebensmitteln oder Heilkräutern, Ökotourismus);
- lokale und partizipative Lösungen der Kreislaufwirtschaft zur Erhaltung der Bestäuber und der von ihnen erbrachten Ökosystemleistungen, unter anderem durch Verringerung des Drucks, der auf ihnen lastet;
- Förderung und Einführung agrarökologischer und agroforstwirtschaftlicher Verfahren;
- Förderung einer bestäuberfreundlichen Bewirtschaftung von Privateigentum (z. B. Gärten);
- Unterstützung einer stärkeren Beteiligung lokaler Interessenträger an Maßnahmen und Verfahren im Bereich der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Entwicklung;
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Bildungskampagnen, soziokulturelle Maßnahmen, Ausbildung und Kapazitätsaufbau.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 14 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PP 14 16 2016

PP 14 16 01 Pilotprojekt — Kartierung der weltweiten Bedrohung durch die Resistenz gegen antimikrobielle Wirkstoffe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 14 16 02 Pilotprojekt — Steuerung der partizipativen Bewirtschaftung von Weideland in Kenia und Tansania

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	90 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN (Fortsetzung)

PP 14 16 (Fortsetzung)

PP 14 16 03 Pilotprojekt — Bildungsleistungen für Kinder, die früher Streitkräften oder bewaffneten Gruppen im Verwaltungsbezirk Pibor im Südsudan angeschlossen waren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 14 17 2017

PP 14 17 01 Pilotprojekt — Unterstützung der städtischen Dimension der Entwicklungszusammenarbeit: Erhöhung der finanziellen Kapazitäten von Städten in Entwicklungsländern für eine produktive und nachhaltige Stadtentwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 14 17 02 Pilotprojekt — Santé pour tous — Gesundheit für alle — Ein gemeinsames Projekt von Aimes-Afrique (Togo) und Aktion PiT-Togohilfe e.V.

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	50 001,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN (Fortsetzung)

PP 14 18 2018

PP 14 18 02 Pilotprojekt — Förderung von Transparenz und Folgenabschätzungen für Gebietskörperschaften in Guatemala
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	137 106,76

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 14 18 03 Pilotprojekt — Sicherstellung der wirksamen Bereitstellung von Hilfe für die Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in humanitären Notsituationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% 2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 01 20	2020							
PA 01 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wirtschaft, der Regionen und der Gesellschaft Europas							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 470 439	p.m.	1 719 885	2 500 000,—	0,—	
	Artikel PA 01 20 — <i>Insgesamt</i>	p.m.	1 470 439	p.m.	1 719 885	2 500 000,—	0,—	
PA 01 21	2021							
PA 01 21 01	Vorbereitende Maßnahme — Bereitstellung von Fakten für die Politikgestaltung auf Unionsebene, regionaler und lokaler Ebene							
	Getrennte Mittel	p.m.	400 000	p.m.	275 000	0,—	65 195,63	16,30
PA 01 21 02	Vorbereitende Maßnahme — Verbesserung des Zugangs zu Lehr- und Lerninstrumenten in Gebieten und Gemeinden mit schlechter Anbindung oder schlechtem Zugang zu Technologien							
	Getrennte Mittel	p.m.	237 000	p.m.	355 500	0,—	1 777 500,—	750
	Artikel PA 01 21 — <i>Insgesamt</i>	p.m.	637 000	p.m.	630 500	0,—	1 842 695,63	289,28
PA 01 22	2022							
PA 01 22 01	Vorbereitende Maßnahme — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wasserbewirtschaftung in Europa							
	Getrennte Mittel	p.m.	2 300 000	2 500 000	625 000	2 000 000,—	0,—	
PA 01 22 02	Vorbereitende Maßnahme – European Startups 2.0 – Die europäische Start-up-Wirtschaft durch datengestützte Einblicke, Forschung und Veranstaltungen auf die nächste Stufe bringen							
	Getrennte Mittel	p.m.	400 000	p.m.	p.m.	1 000 000,—	0,—	
PA 01 22 03	Vorbereitende Maßnahme – Plattform für Wissensmanagement für das Neue Europäische Bauhaus							
	Getrennte Mittel	p.m.	750 000	p.m.	1 000 000	2 000 000,—	0,—	
PA 01 22 04	Vorbereitende Maßnahme – Beobachtungsstelle und Forum der EU zur Blockchain-Technologie							
	Getrennte Mittel	p.m.	338 839	p.m.	262 500	525 000,—	0,—	
	Artikel PA 01 22 — <i>Insgesamt</i>	p.m.	3 788 839	2 500 000	1 887 500	5 525 000,—	0,—	

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)**KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% 2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 01 23	2023							
PA 01 23 01	Vorbereitende Maßnahme — Register für Energieprosumenten — Überwachung der Entwicklung der Tätigkeit der Prosumenten in der gesamten Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	2 500 000	5 000 000	1 250 000			
PA 01 23 02	Vorbereitende Maßnahme — Europäisches Stipendiatenprogramm für Forscher in Not							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	6 000 000	1 500 000			
PA 01 23 03	Vorbereitende Maßnahme – Weltweite Förderung eines in der Kultur verwurzelten europäischen Wegs zur digitalen Innovation							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 000 000	2 000 000	500 000			
PA 01 23 04	Vorbereitende Maßnahme — Unterstützungsdienst für von Bürgern geleitete Renovierungsprojekte							
	Getrennte Mittel	p.m.	2 500 000	5 000 000	1 250 000			
	<i>Artikel PA 01 23 — Insgesamt</i>	p.m.	6 000 000	18 000 000	4 500 000			
	KAPITEL PA 01 — INSGESAMT	p.m.	13 136 278	20 500 000	10 037 885	8 025 000,—	4 263 189,81	32,45
	KAPITEL PA 02							
PA 02 18	2018							
PA 02 18 01	Vorbereitende Maßnahme — Umfassende Unterstützung für kohle- und CO2-intensive Regionen							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 911 429	p.m.	4 000 000	0,—	3 840 762,50	200,94
	<i>Artikel PA 02 18 — Insgesamt</i>	p.m.	1 911 429	p.m.	4 000 000	0,—	3 840 762,50	200,94
PA 02 19	2019							
PA 02 19 01	Vorbereitende Maßnahme — Nutzerfreundliches Tool zur Information über städtische und regionale Systeme für die Zugangsregelung für Fahrzeuge							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	316 000	0,—	989 886,80	
	<i>Artikel PA 02 19 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.	316 000	0,—	989 886,80	

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% 2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 03 18	KAPITEL PA 03 2018							
PA 03 18 02	Vorbereitende Maßnahme — Weltverbindender Tourismus Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	295 000,—	
PA 03 18 04	Vorbereitende Maßnahme — Beschleunigung der industriellen Modernisierung durch die verbesserte Unterstützung paneuropäischer Demonstrationsanlagen — 3D-Druck Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	239 706,36	
PA 03 18 05	Vorbereitende Maßnahme — Cir©Lean: Geschäftsförderndes Netzwerk für KMU in der Union zur Nutzung von Geschäftsmöglichkeiten in der Kreislaufwirtschaft Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	476 540,—	
	<i>Artikel PA 03 18 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 011 246,36	
PA 03 19	2019							
PA 03 19 01	Vorbereitende Maßnahme — Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit und Einrichtung von Genossenschaften als Maßnahme zur Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten in der Union Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	405 190,04	
	<i>Artikel PA 03 19 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	405 190,04	
PA 03 20	2020							
PA 03 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für junge Unternehmer weltweit (EYE Global)/Erlangung einer Führungsrolle im Unternehmertum und Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten Getrennte Mittel	p.m.	598 340	p.m.	797 786	0,—	394 825,62	65,99
PA 03 20 02	Vorbereitende Maßnahme — Unabhängige Prüfung der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb zur Sicherstellung umfassender Informationen und Transparenz für eine bessere Marktüberwachung Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	399 872,40	
PA 03 20 04	Vorbereitende Maßnahme – EU-Beobachtungsstelle für Steuer- und Finanzstrafaten – Aufbau von Kapazitäten zur Unterstützung der Politikgestaltung der Union im Steuerbereich Getrennte Mittel	p.m.	900 000	p.m.	600 000	1 200 000,—	489 421,98	54,38

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% 2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 03 20	<i>(Fortsetzung)</i>							
PA 03 20 05	Vorbereitende Maßnahme — Bewertung angeblicher Qualitätsunterschiede bei im Binnenmarkt vertriebenen Erzeugnissen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PA 03 20 — Insgesamt	p.m.	1 498 340	p.m.	1 397 786	1 200 000,—	1 284 120,—	85,70
PA 03 21	2021							
PA 03 21 01	Vorbereitende Maßnahme — Entwicklung von nicht aversiv wirkenden Methoden zur Betäubung von Schweinen							
	Getrennte Mittel	p.m.	467 922	p.m.	p.m.	0,—	935 843,49	200
	Artikel PA 03 21 — Insgesamt	p.m.	467 922	p.m.	p.m.	0,—	935 843,49	200
PA 03 22	2022							
PA 03 22 01	Vorbereitende Maßnahme – Analyse der Lebenszyklustreibhausgasemissionen der Gebäude der Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	449 805	p.m.	450 000	1 499 350,—	0,—	
PA 03 22 02	Vorbereitende Maßnahme — Entwicklung eines Systems zur automatischen Messung der Schwanzlänge und von Schwanzverletzungen bei Schweinen in der Schlachtstraße							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	450 000	1 500 000,—	0,—	
PA 03 22 03	Vorbereitende Maßnahme — Entwicklung von Instrumenten für die Digitalisierung von Marktüberwachungsbehörden							
	Getrennte Mittel	p.m.	314 286	p.m.	450 000	900 000,—	0,—	
PA 03 22 04	Vorbereitende Maßnahme – Schaffung der Grundlage für eine gemeinsame Tourismuspolitik							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 500 000	p.m.	1 000 000	4 000 000,—	0,—	
PA 03 22 05	Vorbereitende Maßnahme – Operationeller Betrieb des „Tourism of Tomorrow Lab“ („To of To Lab“)							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	750 000	3 000 000,—	0,—	
PA 03 22 06	Vorbereitende Maßnahme – Transparenz im öffentlichen Beschaffungswesen							
	Getrennte Mittel	p.m.	765 600	p.m.	1 000 000	2 000 000,—	234 400,—	30,62
	Artikel PA 03 22 — Insgesamt	p.m.	3 029 691	p.m.	4 100 000	12 899 350,—	234 400,—	7,74

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)**KAPITEL PA 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% 2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 03 23	2023							
PA 03 23 01	Vorbereitende Maßnahme – Entwicklung einer Methode und von Nachhaltigkeitsstandards zur Minderung der Auswirkungen von Kryptowerten auf die Umwelt							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	800 000	200 000			
	Artikel PA 03 23 — Insgesamt	p.m.	p.m.	800 000	200 000			
	KAPITEL PA 03 — INSGESAMT	p.m.	4 995 953	800 000	5 697 786	14 099 350,—	3 870 799,89	77,48
	KAPITEL PA 05							
PA 05 17	2017							
PA 05 17 01	Vorbereitende Maßnahme — Makroregionale Strategie 2014-2020: Strategie der Europäischen Union für den Alpenraum							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	213 425,53	
	Artikel PA 05 17 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	213 425,53	
PA 05 20	2020							
PA 05 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Weiterführung des Adriatisch-Ionischen Netzwerks aus Hochschulen, Regionen, Handelskammern und Städten							
	Getrennte Mittel	p.m.	360 000	p.m.	550 000	0,—	193 190,88	53,66
PA 05 20 02	Vorbereitende Maßnahme — Die Strategie der Europäischen Union für den adriatisch-ionischen Raum (EUSAIR): Konzipierung und Vorbereitung von Initiativen und Projekten zur Unterstützung des Verwaltungshandelns auf mehreren Ebenen und von Partnerschaften mit einem Mehrwert für die Region							
	Getrennte Mittel	p.m.	140 000	p.m.	170 000	0,—	194 904,—	139,22
	Artikel PA 05 20 — Insgesamt	p.m.	500 000	p.m.	720 000	0,—	388 094,88	77,62
	KAPITEL PA 05 — INSGESAMT	p.m.	500 000	p.m.	720 000	0,—	601 520,41	120,30

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% 2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
	KAPITEL PA 07							
PA 07 16	2016							
PA 07 16 01	Vorbereitende Maßnahme — „Reactivate“ — Programm für die Mobilität von Arbeitslosen über 35 innerhalb der Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PA 07 16 02	Vorbereitende Maßnahme — Untertitelung europäischer Kulturfernsehinhalte in ganz Europa							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	84 001,—	
	<i>Artikel PA 07 16 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	84 001,—	
PA 07 17	2017							
PA 07 17 01	Vorbereitende Maßnahme — Garantie gegen Kinderarmut / Einführung einer Garantie gegen Kinderarmut und ihre finanzielle Unterstützung							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	<i>Artikel PA 07 17 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PA 07 18	2018							
PA 07 18 01	Vorbereitende Maßnahme — DiscoverEU: Kostenloses Ticket für Europäer, die 18 Jahre alt werden							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	4 643 000	0,—	22 617 432,83	
PA 07 18 02	Vorbereitende Maßnahme — Austausch und Mobilität im Sport							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	500 000	0,—	290 933,07	
PA 07 18 03	Vorbereitende Maßnahme — Sportue — Förderung europäischer Werte durch Sportinitiativen auf kommunaler Ebene							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	79 679,87	
PA 07 18 04	Vorbereitende Maßnahme — „Music Moves Europe“: Förderung der musikalischen Vielfalt und musikalischer Talente in Europa							
	Getrennte Mittel	p.m.	253 850	p.m.	758 999	0,—	1 440 984,99	567,65

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% 2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 07 18	<i>(Fortsetzung)</i>							
PA 07 18 05	Vorbereitende Maßnahme — Überwachung des Medienpluralismus im digitalen Zeitalter							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	537 288,44	
PA 07 18 06	Vorbereitende Maßnahme — Medienkompetenzen für alle							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	359 779,01	
PA 07 18 07	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Kulturhäuser							
	Getrennte Mittel	p.m.	187 500	p.m.	375 000	0,—	0,—	
PA 07 18 08	Vorbereitende Maßnahme — Fonds der Union für finanzielle Unterstützung bei Rechtsstreiten im Zusammenhang mit Verstößen gegen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	33 646,11	
	<i>Artikel PA 07 18 — Insgesamt</i>	p.m.	441 350	p.m.	6 276 999	0,—	25 359 744,32	5 745,95
PA 07 19	2019							
PA 07 19 01	Vorbereitende Maßnahme — Fonds zugunsten des grenzübergreifenden investigativen Journalismus							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	873 122,98	
PA 07 19 02	Vorbereitende Maßnahme — Kinos als Innovationsplattformen für lokale Gemeinschaften							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	299 688	0,—	554 766,59	
PA 07 19 03	Vorbereitende Maßnahme — Aufsicht und Betreuung für radikalierungsgefährdete Jugendliche im Rahmen von Sportprojekten							
	Getrennte Mittel	p.m.	159 888	p.m.	654 000	0,—	430 013,64	268,95
PA 07 19 05	Vorbereitende Maßnahme — Anerkennung von Schulbesuchszeiten im Ausland							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	166 473,50	
PA 07 19 06	Vorbereitende Maßnahme — Sport als Mittel der Integration und sozialen Eingliederung von Flüchtlingen							
	Getrennte Mittel	p.m.	880 435	p.m.	1 313 000	0,—	1 317 421,80	149,63

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% 2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 07 21	2021							
PA 07 21 01	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Medienplattformen							
	Getrennte Mittel	p.m.	6 000 000	6 000 000	7 496 000	6 000 000,—	2 989 211,50	49,82
PA 07 21 02	Vorbereitende Maßnahme — Europaweiter Krisenreaktionsmechanismus für Verstöße gegen die Presse- und Medienfreiheit							
	Getrennte Mittel	p.m.	389 992	p.m.	390 000	0,—	779 983,70	200
PA 07 21 03	Vorbereitende Maßnahme — Europäisch Schreiben							
	Getrennte Mittel	p.m.	2 440 917	3 000 000	3 440 000	3 000 000,—	1 022 750,59	41,90
PA 07 21 04	Vorbereitende Maßnahme — Nothilfe für Enthüllungsjournalisten und Medienorganisationen zur Sicherung der Medienfreiheit in der Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	359 845	p.m.	360 000	0,—	719 689,60	200
	<i>Artikel PA 07 21 — Insgesamt</i>	p.m.	9 190 754	9 000 000	11 686 000	9 000 000,—	5 511 635,39	59,97
PA 07 22	2022							
PA 07 22 01	Vorbereitende Maßnahme — Ein europäischer öffentlicher Raum: ein neues Online-Medien-Angebot für junge Europäer							
	Getrennte Mittel	p.m.	8 100 000	9 000 000	6 750 000	9 000 000,—	0,—	
	<i>Artikel PA 07 22 — Insgesamt</i>	p.m.	8 100 000	9 000 000	6 750 000	9 000 000,—	0,—	
PA 07 23	2023							
PA 07 23 01	Vorbereitende Maßnahme – Netz europäischer Faktenprüfer zur Bekämpfung von Desinformation							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	850 000	212 500			
	<i>Artikel PA 07 23 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	850 000	212 500			
	KAPITEL PA 07 — INSGESAMT	p.m.	20 162 598	18 850 000	32 210 706	20 000 000,—	37 481 058,17	185,89

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% 2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
	KAPITEL PA 08							
PA 08 18	2018							
PA 08 18 01	Vorbereitende Maßnahme — Intelligente ländliche Gebiete im 21. Jahrhundert							
	Getrennte Mittel	p.m.	699 595	p.m.	1 388 884	0,—	2 088 477,55	298,53
	Artikel PA 08 18 — Insgesamt	p.m.	699 595	p.m.	1 388 884	0,—	2 088 477,55	298,53
PA 08 20	2020							
PA 08 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Charta bewährter Verfahren für Kreuzfahrten							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	350 000,—	
	Artikel PA 08 20 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	350 000,—	
	KAPITEL PA 08 — INSGESAMT	p.m.	699 595	p.m.	1 388 884	0,—	2 438 477,55	348,56
	KAPITEL PA 09							
PA 09 18	2018							
PA 09 18 01	Vorbereitende Maßnahme — Operationalisierung des Kapazitätsaufbaus für Zielsetzungen der programmatischen Entwicklung und Erfassung im Bereich Umweltbesteuerung und Haushaltsreform							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	243 270,—	
	Artikel PA 09 18 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	243 270,—	
PA 09 20	2020							
PA 09 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Beobachtung von und Indikatoren für Bestäuber in der Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	2 000 000	p.m.	1 500 000	0,—	1 500 000,—	75
PA 09 20 02	Vorbereitende Maßnahme — Umweltüberwachung mithilfe von Honigbienen							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 999 471	p.m.	2 401 248	0,—	499 867,61	25

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)**KAPITEL PA 10 — MIGRATION**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% 2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 09 20	<i>(Fortsetzung)</i>							
PA 09 20 03	Vorbereitende Maßnahme — Messung des Pulses der Artenvielfalt in Europa anhand der Roten Liste							
	Getrennte Mittel	p.m.	914 393	p.m.	685 795	0,—	685 794,30	75
PA 09 20 04	Vorbereitende Maßnahme – Förderung von Alternativen zu Tierversuchen							
	Getrennte Mittel	p.m.	514 452	p.m.	450 839	0,—	190 839,—	37,10
PA 09 20 05	Vorbereitende Maßnahme –Einrichtung einer europäischen Beobachtungsstelle für Resilienz und Anpassung an die Dürre							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	928 421	0,—	319 204,60	
	<i>Artikel PA 09 20 — Insgesamt</i>	p.m.	5 428 316	p.m.	5 966 303	0,—	3 195 705,51	58,87
PA 09 22	2022							
PA 09 22 01	Vorbereitende Maßnahme – EU-Clearingstelle für nachhaltige Flugzeugtreibstoffe (SAF)							
	Getrennte Mittel	p.m.	300 000	p.m.	525 000	2 000 000,—	1 000 000,—	333,33
PA 09 22 02	Vorbereitende Maßnahme – Graslandüberwachung in der EU							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 000 000	p.m.	750 000	2 500 000,—	0,—	
	<i>Artikel PA 09 22 — Insgesamt</i>	p.m.	1 300 000	p.m.	1 275 000	4 500 000,—	1 000 000,—	76,92
	KAPITEL PA 09 — INSGESAMT	p.m.	6 728 316	p.m.	7 241 303	4 500 000,—	4 438 975,51	65,97
	KAPITEL PA 10							
PA 10 14	2014							
PA 10 14 01	Vorbereitende Maßnahme — Finanzierung der Rehabilitation von Folteropfern							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	<i>Artikel PA 10 14 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	KAPITEL PA 10 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 12 — SICHERHEIT
KAPITEL PA 13 — VERTEIDIGUNG
KAPITEL PA 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% 2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 12 20	2020							
PA 12 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Von der EU koordinierte Überwachung des Darknets zur Bekämpfung krimineller Aktivitäten							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 200 000	p.m.	800 000	0,—	0,—	
	Artikel PA 12 20 — Ingesamt	p.m.	1 200 000	p.m.	800 000	0,—	0,—	
	KAPITEL PA 12 — INSGESAMT	p.m.	1 200 000	p.m.	800 000	0,—	0,—	
PA 13 17	2017							
PA 13 17 01	Vorbereitende Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung							
	Getrennte Mittel	p.m.	481 000	p.m.	1 375 000	0,—	0,—	
	Artikel PA 13 17 — Ingesamt	p.m.	481 000	p.m.	1 375 000	0,—	0,—	
	KAPITEL PA 13 — INSGESAMT	p.m.	481 000	p.m.	1 375 000	0,—	0,—	
PA 14 07	2007							
PA 14 07 01	Vorbereitende Maßnahme — Globaler Dachfonds für Energieeffizienz und erneuerbare Energien							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	15 616,65	
	Artikel PA 14 07 — Ingesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	15 616,65	
PA 14 12	2012							
PA 14 12 01	Vorbereitende Maßnahme — Neue Strategie Europa-Mittelmeer zur Förderung von Arbeitsplätzen für Jugendliche							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PA 14 12 — Ingesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN (Fortsetzung)**KAPITEL PA 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% 2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 14 17	2017							
PA 14 17 01	Vorbereitende Maßnahme – Integriertes Konzept zur Ausarbeitung und Einführung von Gesundheitslösungen zur Bekämpfung vernachlässigter Tropenkrankheiten in Endemiegebieten							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PA 14 17 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	KAPITEL PA 14 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	15 616,65	
	KAPITEL PA 20							
PA 20 17	2017							
PA 20 17 02	Vorbereitende Maßnahme — Verschlüsselte Übermittlung elektronischer Nachrichten der Organe der Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	41,85	
	Artikel PA 20 17 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	41,85	
PA 20 18	2018							
PA 20 18 01	Vorbereitende Maßnahme — Linked Open Data in der europäischen öffentlichen Verwaltung							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	75 375,—	
	Artikel PA 20 18 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	75 375,—	
	KAPITEL PA 20 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	75 416,85	
	Titel PA — Insgesamt	p.m.	51 754 070	40 150 000	66 577 571	49 518 700,—	59 548 797,79	115,06

TITEL PA

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 01 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABL L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PA 01 16 2016

PA 01 16 01 Vorbereitende Maßnahme — Technologien für offenes Wissen: Erfassung und Validierung von Wissen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 01 16 02 Vorbereitende Maßnahme — REsearch (Spitzen- und Innovationsforschungsnetz) — Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Europäischen Forschungsraums durch mehr Kommunikation zwischen den Forschern, den Bürgern und den Entscheidungsträgern in Wirtschaft und Politik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)**PA 01 18 2018**

PA 01 18 01 Vorbereitende Maßnahme — Einrichtung einer Europäischen Digitalen Hochschule

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	412 687,18

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 01 19 2019

PA 01 19 01 Vorbereitende Maßnahme — Vorbereitung des neuen Programms EU-Govsatcom

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 240 000	p.m.	1 300 000	0,—	1 945 899,86

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 01 19 02 Vorbereitende Maßnahme — Standardmäßige Anwendung der Anforderungen für einen barrierefreien Webzugang in Web-Entwicklungswerkzeugen und -plattformen (standardmäßiger Webzugang)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	61 907,14

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)**PA 01 20 2020**

PA 01 20 01 Vorbereitende Maßnahme — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wirtschaft, der Regionen und der Gesellschaft Europas

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 470 439	p.m.	1 719 885	2 500 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 01 21 2021

PA 01 21 01 Vorbereitende Maßnahme — Bereitstellung von Fakten für die Politikgestaltung auf Unionsebene, regionaler und lokaler Ebene

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	400 000	p.m.	275 000	0,—	65 195,63

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 01 21 02 Vorbereitende Maßnahme — Verbesserung des Zugangs zu Lehr- und Lerninstrumenten in Gebieten und Gemeinden mit schlechter Anbindung oder schlechtem Zugang zu Technologien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	237 000	p.m.	355 500	0,—	1 777 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)**PA 01 22 2022**

PA 01 22 01 Vorbereitende Maßnahme — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wasserbewirtschaftung in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 300 000	2 500 000	625 000	2 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDG) enthalten spezifische Ziele zum Thema Wasser, insbesondere SDG 6 – „Wasser und Sanitätsversorgung für alle“ und SDG 14 „Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen“. Andere Ziele wie SDG 11 – „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten“ – betonen die Notwendigkeit eines systemischen Ansatzes, um die durch die SDG aufgeworfenen Fragen über die Ressourceneffizienz hinaus ganzheitlich anzugehen.

Im Anschluss an ein erstes Pilotprojekt wird diese vorbereitende Maßnahme Verbindungen zu anderen Ressourcen (insbesondere Energie) hervorheben und die nachhaltige Wasserbewirtschaftung in einen breiteren Kontext stellen. Das Weltwirtschaftsforum hat Überlegungen zum Thema „Wasser und die 4. industrielle Revolution“ vorgelegt, die auf eine Konvergenz der digitalen, physikalischen und biologischen Bereiche hindeuten. Darin werden digitale Technologien wie das Internet der Dinge, virtuelle und erweiterte Realität und künstliche Intelligenz erwähnt, die Prozessveränderungen in Unternehmen und Gesellschaft, aber vor allem auch soziale Veränderungen in Bezug auf Werte, Verhalten und Identitäten bewirken. Viele der in den SDG der Vereinten Nationen genannten Ziele zielen darauf ab, das Problembewusstsein zu schärfen, verantwortungsvolles Verhalten zu fördern und über die Bedeutung einer effizienten Ressourcennutzung aufzuklären.

Die wichtigste Prämisse dieser Aufforderung ist, dass ein gemeinsamer Ansatz von Digitalisierung und Kunst dazu beitragen wird, unsere Denkweise auf der unternehmerischen, der gesellschaftlichen und der individuellen Ebene zu verändern. Kunst und ihre Fähigkeit, Daten zu präsentieren und neue Erfahrungen zu ermöglichen (nicht zuletzt mit neuartigen digitalen Technologien wie erweiterter/virtueller Realität), könnten eine Wende in der Art und Weise sein, wie Informationen zu Wertänderungen und Verhaltensänderungen führen können. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Beteiligung der Gemeinschaft, bei der Digitalisierung und Kunst eine gleichermaßen wichtige Rolle spielen können, wenn es darum geht, eine partizipative kollektive Datenerhebung zu ermöglichen. Kunst kann letztlich kreative Lösungen für die Ziele für nachhaltige Entwicklung voranbringen, indem etablierte Muster hinterfragt und die Grenzen der Technologien ausgetestet werden. Die Maßnahme wird unter anderem auf dem Programm S+T+ARTS aufbauen – Innovation an der Schnittstelle von Wissenschaft, Technologie und den Künsten. Mit STARTS fördert die GD CONNECT Kunst als wertvolles Element bei der Unterstützung digitaler Technologien, die für Mensch und Umwelt sinnvoll sind.

Zielgruppe: Organisationen, die an der Schnittstelle zwischen Kunst, Technologie und Ökologie tätig sind, Technologieinstitutionen und Endnutzer, die bereit sind, sich mit Künstlern, Kunstinstitutionen und Stiftungen zusammenzutun.

Beschreibung der Aktivitäten: Residenzaufenthalte von Künstlern in Industrie- und Technologieinstitutionen und konkrete Aktivitäten kleinen Maßstabs, die neue Wege für Politik und Gesellschaft aufzeigen (aus Drittmitteln finanziert), Ausstellungen, Verbreitung, Sensibilisierungsmaßnahmen, Bildungsmaßnahmen.

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PA 01 22 (Fortsetzung)

PA 01 22 02 Vorbereitende Maßnahme – European Startups 2.0 – Die europäische Start-up-Wirtschaft durch datengestützte Einblicke, Forschung und Veranstaltungen auf die nächste Stufe bringen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	400 000	p.m.	p.m.	1 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Die Plattform unterstützt eine datengesteuerte Politikgestaltung auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene, indem sie auf Makroebene vertrauenswürdige Einblicke in das Wachstumspotenzial verschiedener Start-up-Ökosysteme liefert. Sie hat bereits Informationen geliefert und wird ein wichtiges Instrument sein, um die Fortschritte bei der Verwirklichung beispielsweise der Ziele zu überwachen, die in der jüngsten Mitteilung der Kommission über den Digitalen Kompass 2030 (COM(2021) 118 final) und die Auswirkungen des bislang von 25 Mitgliedstaaten angenommenen „EU Start-up Nations Standard“ festgelegt wurden. Ein Folgeprojekt „European Startups 2.0“ würde die Konsolidierung der Plattform und ihren Übergang zu einer selbsttragenden Ressource unterstützen, die politischen Entscheidungsträgern und anderen privaten und öffentlichen Akteuren des technologischen Umfelds mittel- und langfristig zur Verfügung steht.

Start-up-Unternehmen und Nachrichten-Apps sind für die künftige Wirtschaft und Gesellschaft in der EU von entscheidender Bedeutung. Sie leisten mittlerweile einen wesentlichen Beitrag zu neuen, hochwertigen Arbeitsplätzen und sind mit Abstand der am schnellsten und am stabilsten wachsende Beschäftigungsmotor mit einem Wachstum von 10 % gegenüber dem Vorjahr. Unionsweit sind derzeit zwei Millionen Menschen in Scale-up-Unternehmen beschäftigt, und bis 2025 wird diese Zahl voraussichtlich auf 3,2 Millionen ansteigen. Start-up-Unternehmen und Scale-up-Unternehmen verfügen nachweislich über die Fähigkeit, nachfrageorientierte, bahnbrechende Innovationen zu entwickeln, neue Arbeitsplätze zu schaffen und Synergieeffekte mit den starken traditionellen Industriezweigen der Union zu schaffen. Die Rolle, die Start-up-Unternehmen bei der Erholung von der anhaltenden Krise – und bei der Beschleunigung des ökologischen und digitalen Wandels – spielen können, darf nicht unterschätzt werden.

PA 01 22 03 Vorbereitende Maßnahme – Plattform für Wissensmanagement für das Neue Europäische Bauhaus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	750 000	p.m.	1 000 000	2 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Die von Ursula von der Leyen, Kommissionspräsidentin, in ihrer Rede zur Lage der Union 2020 angekündigte Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ ist ein ökologisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles Projekt, mit dem Nachhaltigkeit, Investitionen, Erschwinglichkeit, Zugänglichkeit und Design kombiniert werden sollen, um zur Verwirklichung des europäischen Grünen Deals und seines übergeordneten Ziels beizutragen, dass die Union bis 2050 zur ersten klimaneutralen Region der Welt wird.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PA 01 22 (Fortsetzung)

PA 01 22 03 (Fortsetzung)

Werte und Idee: Die Grundwerte des Neuen Europäischen Bauhauses sind Nachhaltigkeit, Ästhetik und Inklusivität. Ziel ist es, einen interdisziplinären Rahmen zu entwickeln, um den ökologischen Wandel zu unterstützen, zu erleichtern und zu beschleunigen, indem Nachhaltigkeit, Innovation, Kreislauforientierung und Qualität der Erfahrung sowie Ästhetik kombiniert werden. Dieser Rahmen wird sich auf die Bereiche Industrie, Bildung, Kunst und Kultur erstrecken und Brücken zwischen Wissenschaft, Forschung, Technologie und Unternehmen einerseits und Kultur, Architektur, Kunst und Design andererseits schaffen. Er wird auch zur Förderung der sozialen Inklusion, einschließlich der Erreichbarkeit und Barrierefreiheit, beitragen. Zusammenfassend geht es bei dem Neuen Europäischen Bauhaus darum, durch eine gemeinsame Gestaltung innovative, kreative und geeignete Lösungen für komplexe gesellschaftliche Probleme (in Gebäuden und darüber hinaus) zu finden.

Zeitraum für die Umsetzung: Das neue Europäische Bauhaus wird sich in drei Phasen entwickeln: Mitgestaltung (von Oktober 2020 bis Sommer 2021), Lieferung (ab September 2021) und Verbreitung (ab Januar 2023). Die Phasen werden sich überschneiden, da Einzelpersonen und Gemeinschaften, die an den ersten Ideen interessiert sind, wahrscheinlich Partner werden, um die Initiative umzusetzen und auszuweiten.

Verwaltung: Das Neue Europäische Bauhaus wird vom Kernprojektteam der Gemeinsamen Forschungsstelle unter Leitung des Kabinetts des Präsidenten verwaltet. Die Arbeit wird mit den beiden federführenden Mitgliedern der Kommission abgestimmt (Mariya Gabriel und Elisa Ferreira) und durch das leitende Netzwerk aus zentralen Generaldirektionen und Kabinetten unterstützt (EAC, RTD, ENER, CLIMA, ENV, GROW, CNECT, REGIO, EMPL, Generalsekretär, Com). Darüber hinaus erfolgt durch die externen Rundtischgespräche hochrangiger Sachverständiger eine informelle Beratung zu der Initiative.

Angesichts des interdisziplinären und bereichsübergreifenden Charakters der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ und der komplexen Verflechtungen zwischen bestehenden Strukturen, Rahmen, Regelungen und Finanzierungsinstrumenten ist es wichtig, die Normen und Leitlinien in einer Plattform zusammenzuführen und sie potenziellen Partnern und Projektbegünstigten des Neuen Europäischen Bauhauses zur Verfügung zu stellen.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, eine vorbereitende Maßnahme „Plattform für Wissensmanagement für das Neue Europäische Bauhaus“ einzuleiten. Ziel dieser vorbereitenden Maßnahme ist es, die Normen und Leitlinien für die drei Dimensionen des Neuen Europäischen Bauhauses (Nachhaltigkeit, Ästhetik, Inklusivität) und Informationen über Finanzierungsmöglichkeiten für Vorhaben im Rahmen des Neuen Europäischen Bauhauses zu optimieren. Dies wird es potenziellen Partnern und Begünstigten ermöglichen, sich bei der Konzeption und Umsetzung ihrer Transformationsprojekte an den Normen des Neuen Europäischen Bauhauses auszurichten und sie dabei zu unterstützen, Projektideen mit den verfügbaren Finanzmitteln in Einklang zu bringen.

Um das Ziel der vorbereitenden Maßnahme zu verwirklichen, würden folgende Schritte unternommen:

1. Ermittlung und Klassifizierung der Anforderungen, Normen, Leitlinien und Verhaltenskodizes im Zusammenhang mit den drei Dimensionen des Neuen Europäischen Bauhauses (Nachhaltigkeit, Ästhetik, Inklusivität) sowie der bestehenden Finanzierungsmöglichkeiten, um Synergien und Lücken zu finden und den weiteren Bedarf zu definieren; Ermittlung von und Kontaktaufnahme mit potenziellen Partnern, um für Interessenträger Foren zu dieser Thematik einzurichten;
2. Einrichtung einer nutzerorientierten Wissensmanagement-Plattform für das Neue Europäische Bauhaus, die einerseits die gesammelten Informationen über Normen, Leitlinien und Projektfinanzierungsmöglichkeiten unter den ermittelten Partnern für das Neue Europäische Bauhaus und einer breiteren Öffentlichkeit verbreitet und andererseits als Ideenspeicher und Plattform für Diskussionen und den Austausch bewährter Verfahren für interessierte Parteien dient;
3. Entwicklung einer Methodik für die Selbstbewertung von Projekten und Konzipierung eines speziellen praktischen Instrumentariums für die Vorbereitung und Durchführung einzelner lokaler Transformationsprojekte. Damit die einzelnen Anforderungen den Grundsätzen des Neuen Europäischen Bauhauses (Einbindung von Inklusion, Nachhaltigkeit und Qualität der Erfahrungswerte und multidisziplinärer und kooperativer Ansatz usw.) gerecht werden, werden eine Reihe von Indikatoren und die entsprechenden Bewertungskriterien festgelegt, um eine ordnungsgemäße Identifizierung und Bewertung von einschlägigen Projekten zu erleichtern.

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PA 01 22 (Fortsetzung)

PA 01 22 04 Vorbereitende Maßnahme – Beobachtungsstelle und Forum der EU zur Blockchain-Technologie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	338 839	p.m.	262 500	525 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Die Beobachtungsstelle und das Forum der EU zur Blockchain-Technologie sollen Interessenträger aus dem Bereich der Blockchain-Technologie mobilisieren, unter anderem private Unternehmen, öffentliche Stellen, Hochschulen, die Zivilgesellschaft und Einzelpersonen, und sie in die technischen und politischen Diskussionen über die künftige Entwicklung der Blockchain-Technologie einbeziehen. Sie fungiert auch als vertrauenswürdige Wissensbasis über das Blockchain-Ökosystem in der Union und umfasst i) die Veröffentlichung einer vertiefenden Analyse thematischer Fragestellungen, technologischer und politischer Tendenzen; II) eine Bestandsaufnahme von Blockchain-Projekten in der gesamten EU und weltweit und III) Workshops zu Themen, bei denen ein Tätigwerden auf Unionsebene erforderlich wäre oder Auswirkungen hätte.

Blockchain- und Distributed-Ledger-Technologien (DLT) können als vertrauenswürdige Technologien Lösungen für verschiedene Herausforderungen bieten, die im Zuge der Integration verschiedener digitaler Dienste ermittelt wurden, indem sie die Cybersicherheit und soziale Sicherheit gewährleisten, die Effizienz von Wirtschaft und Gesellschaft verbessern – von der Identitätsverwaltung und dem Dokumentenaustausch bis hin zur Selbstausführung von Verträgen –, Informationsflüsse verarbeiten und für die Pflege von Archiven und Registern sorgen. Europa ist gut aufgestellt, um bei der Entwicklung neuer vertrauenswürdiger öffentlicher, kommerzieller und industrieller Dienste und Anwendungen auf der Grundlage von Blockchain- und Distributed-Ledger-Technologien eine führende Rolle einzunehmen. In Europa gibt es Akademiker, innovative Unternehmer, Start-ups und Großunternehmen, die solche Technologien in ihren Branchen einsetzen wollen.

Während Blockchain- und Distributed-Ledger-Technologien zunehmend in verschiedenen Bereichen eingeführt werden, wird zunehmend betont, dass eine solide und gesunde Weiterentwicklung der Technologie durch unzusammenhängende Informationen und Kenntnisse sowie durch die Kluft zwischen der Politikgestaltung und technologischem Fachwissen behindert wird. Um die Vorteile der Technologie zu nutzen, ist ein kohärenter und ausgewogener Ansatz erforderlich, um das Blockchain-Umfeld im öffentlichen und privaten Sektor zu stärken, indem das informations- und wissensbezogene Missverhältnis beseitigt, die bestehenden Projekte in Europa miteinander verknüpft und die Interessenträger mobilisiert werden.

Die Beobachtungsstelle und das Forum der EU zur Blockchain-Technologie haben im Zusammenhang mit ihren Veranstaltungen und thematischen Berichten eine Gemeinschaft mit großer Glaubwürdigkeit aufgebaut und sind seit ihrer Gründung im Februar 2018 im Rahmen des vorangegangenen Pilotprojekts des EP (2017/2018) zu einem anerkannten Akteur in Europa und auf der internationalen Bühne geworden.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)**PA 01 23 2023**

PA 01 23 01 Vorbereitende Maßnahme — Register für Energieprosumenten — Überwachung der Entwicklung der Tätigkeit der Prosumenten in der gesamten Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	2 500 000	5 000 000	1 250 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Die Bestimmungen zur Stärkung der Verbraucher in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2001/2018 (RED II) und der Elektrizitätsrichtlinie 2019/944 gehören zu den innovativsten im Paket „Saubere Energie“. Sie verpflichten die Mitgliedstaaten, Laststeuerung durch Aggregierungs- oder dynamische Preisgestaltungsverträge zu ermöglichen, lokale Flexibilitätsmärkte zu schaffen und günstige Rahmenbedingungen für (gemeinsam handelnde) Eigenverbraucher oder aktive Kunden sowie Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften zu schaffen. Diese Bestimmungen sollen die Verbraucher in die Lage versetzen, auf lokaler Ebene auf den relevanten Energiemärkten tätig zu werden, indem sie in die Lage versetzt werden, eine Reihe innovativer Tätigkeiten wie (kollektiver) Eigenverbrauch, Speicherung, Energieteilung, Peer-to-Peer-Austausch und Bereitstellung von Flexibilitätsdiensten durchzuführen. Solche Tätigkeiten sind Grundlage für neue Geschäftsmodelle und haben das Potenzial, den Übergang zu erneuerbaren Energien auf kosteneffiziente und wirksame Weise zu beschleunigen und gleichzeitig einen sicheren Zugang zu erschwinglicher Energie auf lokaler Ebene zu gewährleisten, vorausgesetzt, sie werden auf eine Weise ermöglicht, die verhindert, dass die Verbraucher in isoliertem Eigenverbrauch verharren, weil ihnen ein breiteres Spektrum an Optionen fehlt, wie z. B. implizite (Preissignalisierung durch zeitlich differenzierte Netztarife und dynamische Preisverträge) oder explizite (auf Geboten basierende flexibilitätsmarktbasierende) Anreize, die es ihnen ermöglichen, mit dem lokalen System zu interagieren und Energieeffizienzmaßnahmen durchzuführen. Gleichzeitig bietet der dezentrale Charakter von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien die Gelegenheit, das europäische Energiesystem zu demokratisieren, indem es den europäischen Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht wird, aktiv zu werden und Eigenverantwortung für die Energiewende zu übernehmen.

Eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedstaaten hinkt bei der vollständigen Umsetzung der oben genannten Bestimmungen immer noch hinterher, was die einheitliche Anwendung des Unionsrechts sowie die Gewährung derselben Verbraucherrechte in der gesamten Union beeinträchtigt. Gleichzeitig hat in einigen Mitgliedstaaten die Entwicklung neuer Systeme für den individuellen oder kollektiven Eigenverbrauch begonnen, die über die Gebäude- und Gemeinschaftsebene hinausgehen und derzeit nicht unter das Paket „Saubere Energie“ fallen. Diese anderen Arten kollektiver Maßnahmen könnten dazu beitragen, Energiearmut zu verringern, den Unionsbürgern mehr Optionen für energiepolitische Maßnahmen zu bieten, mehr Investitionen in erneuerbare Energien zu tätigen und die notwendige Flexibilität für einen kosteneffizienten Übergang zu mehr Elektrifizierung und einem auf erneuerbaren Energieträgern basierenden Energiesystem zu schaffen.

Mit der Invasion der Ukraine durch Russland und der zunehmenden Notwendigkeit, die Energieunabhängigkeit der Union zu gewährleisten, sowie angesichts der REPowerEU-Mitteilung der Kommission, in der eine beschleunigte Einführung von Solar- und Wärmepumpen und die Verbesserung der nachfrageseitigen Steuerung und Flexibilität gefordert werden, werden die ordnungsgemäße und beschleunigte Umsetzung dieser Bestimmungen und die Unterstützung neuer und sich abzeichnender Geschäftsmodelle immer wichtiger, um das Flexibilitätspotenzial der lokalen Erzeugung erneuerbarer Energien unter enger Einbeziehung der Bürger voll auszuschöpfen. Der Krieg in der Ukraine verdeutlicht auch, dass die Gemeinden in der Union Resilienz vor Ort entwickeln müssen, und hat mehrere Gemeinden und Regionen darin bestärkt, lokale Ressourcen von den Einwohnern entwickeln zu lassen.

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PA 01 23 (Fortsetzung)

PA 01 23 01 (Fortsetzung)

Das Register für Prosumenten im Energiebereich sollte die folgenden grundlegenden Funktionen erfüllen:

- i) Überwachung und Kartierung individueller und kollektiver Prosumentenregelungen unter besonderer Berücksichtigung des Umfangs der Bürgerbeteiligung und günstige Rahmenbedingungen für den Eigenverbrauch und die implizite und explizite nachfrageseitige Steuerung in der Union ⁽¹⁾;
- ii) Erhebung und Analyse von Daten über gleiche Wettbewerbsbedingungen im Hinblick auf die Beteiligung der Bürger an der impliziten und expliziten Laststeuerung, auch in Bezug auf Messanforderungen, einbezogene/ akzeptierte Vermögensarten und Verfügbarkeit von Vermögenswerten;
- iii) Identifizierung neu entstehender Eigentums- und Geschäftsmodelle (u. a. Peer-to-Peer-Austausch, lokale Flexibilitätsdienste, gemeinsame Nutzung von Energie, gemeinschaftliche Speicherung) und Angebote im Zusammenhang mit netzintegrierten Prosumentenmodellen und Überwachung der Garantien für die Vorteile für die Bürger, das System und die Gesellschaft im Allgemeinen ⁽²⁾;
- iv) Ermittlung bewährter Verfahren und Hindernisse für die Einrichtung, Entwicklung und Unterstützung netzintegrierter und energieeffizienter Prosumentenregelungen mit einem hohen Maß an Bürgerbeteiligung und Vorteilen (einschließlich solcher, die nicht unter die derzeitigen Rechtsvorschriften der Union fallen) ⁽³⁾;
- v) Bereitstellung von Leitlinien für lokale Behörden, Bürger, Unternehmen und Gemeinschaften bei der Einrichtung netzintegrierter und energieeffizienter Prosumentenprogramme durch Bereitstellung von Modellen für technologische, finanzielle und administrative Lösungen.

Die über das Register erfassten Daten wären eine sehr wichtige Informationsquelle für die Organe der EU, politische Entscheidungsträger und die nationalen, regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften. Solche Daten würden in bestehende und künftige politische Überlegungen einfließen; sie würden die Entwicklung netzintegrierter individueller und kollektiver Prosumentenmaßnahmen unterstützen, um die Nutzung erneuerbarer Energien zu optimieren und die Gesamtkosten der Energiewende und damit die Energiekosten der Verbraucher zu senken. Dies steht im Einklang mit der Systemintegrationsstrategie und der REPowerEU-Mitteilung über die Gestaltung des Strommarkts. Darüber hinaus könnte sie dazu beitragen, die Mitgliedstaaten zu informieren, die noch Schwierigkeiten haben, die oben genannten Bestimmungen bis 2025 angemessen umzusetzen, und auf Unionsebene und nationaler Ebene zur Überarbeitung oder Verbesserung des Rechtsrahmens für derzeit nicht erfasste Systeme beitragen.

Andererseits könnte das Register eine wichtige Wissensquelle für KMU, lokale Behörden sowie Bürger und deren Verbände sein, die individuelle oder kollektive Maßnahmen ergreifen und an Flexibilitätsmärkten teilnehmen wollen, insbesondere in den Mitgliedstaaten, die über keinen Rechtsrahmen verfügen oder nur wenig Erfahrung mit bewährten Verfahren haben.

⁽¹⁾ Es basiert auf der Kartierung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den individuellen und kollektiven Eigenverbrauch erneuerbarer Energien in den EU-Mitgliedstaaten für einen spezifischen Vertrag unter dem Mehrfach-Rahmenvertrag ENER/2020/OP/0021, der im Jahr 2023 abgeschlossen werden soll;

⁽²⁾ Netzintegriert bedeutet hier: Prosumentenprogramme, die auf Marktsignale und Netzbedürfnisse reagieren, entweder durch implizite (Preissignalisierung) oder explizite (Teilnahme an Flexibilitätsmärkten) Laststeuerung;

⁽³⁾ Es basiert auf der Kartierung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den individuellen und kollektiven Eigenverbrauch erneuerbarer Energien in den EU-Mitgliedstaaten für einen spezifischen Vertrag unter dem Mehrfach-Rahmenvertrag ENER/2020/OP/0021, der im Jahr 2023 abgeschlossen werden soll;

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PA 01 23 (Fortsetzung)

PA 01 23 01 (Fortsetzung)

Das Register könnte als eine wertvolle Informationsquelle dienen, um die Fortschritte bürgerorientierter Flexibilitätsdienste und die Fortschritte privater Investitionen in den Übergang zu erneuerbaren Energien zu verfolgen und andere Arten von Initiativen für kollektive Maßnahmen anzuerkennen, die sich für einen netzfreundlichen Eigenverbrauch jenseits von Energiegemeinschaften einsetzen, wodurch sich der Anreiz für kommerzielle und industrielle Akteure verringern würde, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften zu „kapern“, mit dem Ziel, innovative Tätigkeiten durchzuführen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PA 01 23 02 Vorbereitende Maßnahme — Europäisches Stipendiatenprogramm für Forscher in Not

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	p.m.	6 000 000	1 500 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme wird ein europäisches Stipendiatenprogramm für Forscher in Not entwickelt. Im Rahmen des Pilotprojekts werden insbesondere die Verfahren für die Auswahl von Stipendiaten (Beurteilung der Notlage, in der sie sich befinden, und Gewährung des Stipendiums) und für die Zuweisung von Stipendiaten an Aufnahmeeinrichtungen in der Union erarbeitet. Es sollte auch geprüft werden, inwieweit die Verfahren je nach Herkunftsort der Antragsteller differenziert werden sollten. Im Rahmen dieser Maßnahme werden Anträge aus allen Ländern außerhalb der Union berücksichtigt. Auch die Erfahrungen mit vergleichbaren nationalen Programmen und Programmen von nichtstaatlichen Organisationen sowie die Erfahrungen mit der Maßnahme MSCA4Ukraine sollten berücksichtigt werden.

Außerdem werden bei dem Pilotprojekt zur Validierung des festgelegten Verfahrens Stipendien an Forscher in Not in zwei Bereichen mit 15 vollständig finanzierten Plätzen je Bereich vergeben:

Bereich 1: Dringende Vergabe von Plätzen für Forscher in Not (außerhalb des Flüchtlingsprozesses)

Bereich 2: Forscher, die Flüchtlinge sind, und Folgeplätze für Bewerber in Not außerhalb des Flüchtlingsprozesses

Um für einen höheren Mehrwert für die Union sowie für Synergieeffekte mit den Bemühungen von Team Europa zu sorgen, wird im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme ein Konzept entwickelt, das die Mitgliedstaaten dazu anregt, ihre eigenen Programme aufzulegen, sowie ein Ansatz zur Maximierung der Wirkung der nationalen und europäischen Finanzierung durch die Koordinierung der Bemühungen der verschiedenen Programme erarbeitet.

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PA 01 23 (Fortsetzung)

PA 01 23 02 (Fortsetzung)

Diese vorbereitende Maßnahme orientiert sich an den politischen Empfehlungen, die im Rahmen der Marie-Sklódowska-Curie-Maßnahme „Inspireurope“ entwickelt wurden, die Teil des Programms Horizont 2020 ist.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PA 01 23 03 Vorbereitende Maßnahme – Weltweite Förderung eines in der Kultur verwurzelten europäischen Wegs zur digitalen Innovation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	1 000 000	2 000 000	500 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Ziel der Maßnahme ist es, einen europäischen Innovationsansatz zu fördern, der in Kunst/Kultur und Werten verankert ist, indem digitale Innovation und die Nutzung digitaler Technologien sowie Kunst in lokalen Systemen in ausgewählten Regionen außerhalb der EU miteinander verknüpft werden. Es wird ein konkreter Ansatz des künstlerischen Experimentierens mit digitalen Technologien genutzt, um die Einführung digitaler Technologien in den Volkswirtschaften der ausgewählten Regionen zu fördern und eine „mit dem Menschen kompatible“ und umweltbewusste Nutzung digitaler Technologien weltweit zu fördern. Die Maßnahme folgt auf ein Pilotprojekt, in dem die Idee validiert und die politische Dimension zur Förderung eines europäischen Innovationsansatzes als Alternative zu US-amerikanischen und chinesischen Ansätzen angepasst wurde.

Die internationalen Tätigkeiten umfassen Veranstaltungen (z. B. Messen, Ausstellungen, Festivals, Workshops und Hackathons) und Residenzaufenthalte von Künstlern, bei denen lokale und europäische Unternehmen/Start-ups mit lokalen und europäischen Künstlern zusammentreffen. Es wird vorgeschlagen, die Aktivitäten auf zwei ausgewählte Regionen – die afrikanischen Länder südlich der Sahara und den Nahen Osten – mit aufstrebenden Volkswirtschaften zu beschränken, bei denen anzunehmen ist, dass Innovationen, die in Kultur und Kunst verwurzelt sind, bei der lokalen Denkweise am stärksten auf Anklang stoßen. Es wird vorgeschlagen, in diesen ausgewählten Regionen auch mit marktbeherrschenden digitalen Akteuren zusammenzuarbeiten, die ein wachsendes Bewusstsein für die weltweiten sozialen und ökologischen Auswirkungen des digitalen Fortschritts zeigen. Die Pilotphase hat ergeben, dass es besser ist, zwei getrennte Projekte für die beiden ausgewählten Regionen durchzuführen. Angesichts der Bedeutung der künstlichen Intelligenz wird bei der Maßnahme der Schwerpunkt auf künstliche Intelligenz gelegt, wobei Tätigkeiten in anderen digital relevanten Bereichen, die für die ausgewählten Regionen von Bedeutung sind, nicht ausgeschlossen werden. Die Maßnahme beruht unter anderem auf dem Programm S+T+ARTS der GD CONNECT, mit dem Synergieeffekte zwischen Kunst und digitaler Technologie gefördert werden.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PA 01 23 (Fortsetzung)

PA 01 23 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PA 01 23 04 Vorbereitende Maßnahme — Unterstützungsdienst für von Bürgern geleitete Renovierungsprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	2 500 000	5 000 000	1 250 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Bei dieser vorbereitenden Maßnahme handelt es sich um eine Fortsetzung von PP012102, das zwei Jahre nacheinander genehmigt wurde und mit dem finanzielle, rechtliche und technische Hindernisse für von Bürgern geleitete Renovierungsprojekte überwunden werden sollen. Sie umfasst die Schaffung eines speziellen Unterstützungsdienstes der Union für die neuen, in den Unionsrechtsvorschriften verankerten Akteure der Bürgerenergiegemeinschaften und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften vorgeschlagen, die in der Lage sind, die Bürgerinnen und Bürger in verschiedenen Bereichen des ökologischen Wandels, auch bei Renovierungsprojekten, zu eigenem Engagement anzuregen. Die Einrichtung eines solchen Dienstes könnte auf den Erfahrungen von Genossenschaften aufbauen, die Projekte auf Nachbarschaftsebene erfolgreich bündeln. Der Unterstützungsdienst würde darauf abzielen, die Schaffung von Gemeinschaften zu stärken und erfolgreiche Programme auszuweiten und zu replizieren. Er sollte Folgendes umfassen:

1. eine Plattform für den Austausch von Erfahrungen und Modellen, um eine starke Gemeinschaftsdynamik zu entwickeln, in deren Rahmen die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger für die integrierte Gebäuderenovierung und den Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen mobilisiert werden (mithilfe des Instruments der Energiegemeinschaften);

2. Unterstützung bei der Entwicklung von Investitionsplänen, da die Ermittlung von Finanzierungsoptionen ein zentrales Element für die Schaffung von Projektpipelines ist (Suche nach Gemeinsamkeiten, um die Entwicklung von von Bürgern geleiteten Projekten zu fördern; Untersuchung der Entwicklung von Modellen zur Unterstützung von Renovierungen in Verbindung mit dem Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen);

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PA 01 23 (Fortsetzung)

PA 01 23 04 (Fortsetzung)

3. Bereitstellung von Fakten und Indikatoren, um die bestehenden Energiegemeinschaften für den Wert von energetischen Sanierungen zu sensibilisieren;

4. Bereitstellung technischer Hilfe und Coaching für Bürgergruppen, bestehende Gemeinschaftsorganisationen und lokale Behörden bei der Gründung von Bürgerenergiegemeinschaften und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, die sich mit der Renovierung von Gebäuden, dem Zugang zu Wohneigentum und Energiearmut befassen;

5. Überwachung und Unterstützung einer konsequenten Umsetzung der Bestimmungen des Pakets „Saubere Energie“ in Bezug auf Bürgerenergiegemeinschaften und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, was den Mitgliedstaaten die Gelegenheit bieten sollte, die Rolle der Bürgerinnen und Bürger bei der Energiewende zu stärken.

Ziel des Pilotprojekts ist es, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften durch die Entwicklung und Umsetzung eines Plans für den territorialen Übergang zu unterstützen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 02 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)**PA 02 18 2018**PA 02 18 01 Vorbereitende Maßnahme — Umfassende Unterstützung für kohle- und CO₂-intensive Regionen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 911 429	p.m.	4 000 000	0,—	3 840 762,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 02 19 2019

PA 02 19 01 Vorbereitende Maßnahme — Nutzerfreundliches Tool zur Information über städtische und regionale Systeme für die Zugangsregelung für Fahrzeuge

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	316 000	0,—	989 886,80

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 02 20 2020

PA 02 20 01 Vorbereitende Maßnahme — Schulung von Inselbehörden und -gemeinschaften in der Ausschreibung von Projekten im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	268 305	p.m.	460 000	0,—	702 382,85

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PA 02 20 (Fortsetzung)

PA 02 20 02 Vorbereitende Maßnahme — Verbesserung der Zusammenarbeit von Dörfern inner- und außerhalb der EU bei Klimaschutzmaßnahmen durch die Schaffung einer Identität des ländlichen Raums im Rahmen des Bürgermeisterkonvents

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	767 614	p.m.	1 000 000	0,—	575 710,80

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 02 20 03 Vorbereitende Maßnahme — Künstliche Intelligenz und Massendaten im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel in öffentlichen Verwaltungen in Europa: eine europäische Plattform für die Regionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	170 000	0,—	255 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 02 20 04 Vorbereitende Maßnahme — Intelligente lokale Verwaltung, die das Internet der Dinge, künstliche Intelligenz, virtuelle Realität und Instrumente im Bereich maschinelles Lernen nutzt, um bürgernäher zu werden

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	82 982	p.m.	500 007	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)**PA 02 22 2022**

PA 02 22 01 Vorbereitende Maßnahme – Austausch über die Straßenverkehrssicherheit in der EU +

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	270 000	p.m.	205 000	894 350,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Über das Programm Austausch über die Straßenverkehrssicherheit in der EU + (EURSE) (II) werden die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Austausch über Wissen und bewährte Verfahren des Pilotprojekts konsolidiert, und der Anwendungsbereich wird auf mehr Mitgliedstaaten ausgeweitet. Ein langfristiges Programm gewährleistet eine kontinuierliche gegenseitige Peer-Unterstützung, die sowohl für die Verwirklichung der nationalen als auch der europäischen Ziele zur Verringerung der Zahl der Verkehrstoten und Schwerverletzten sowie für eine hohe Sichtbarkeit und Eigenverantwortung für die Straßenverkehrssicherheit in den Mitgliedstaaten von wesentlicher Bedeutung ist. Es bietet auf der Grundlage international bewährter Verfahren neue Instrumente und Lösungen und schafft eine kohärente Partnerschaft zwischen den Ländern. Mit gezielten Maßnahmen zu Schlüsselthemen wird dazu beigetragen, die erhebliche Kluft zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Straßenverkehrssicherheit zu schließen.

Mit der vorbereitenden Maßnahme wird die Zahl der Teilnehmer an dem Projekt für den Austausch über die Straßenverkehrssicherheit in der EU erhöht, und die Teilnehmerländer würden auf der Grundlage ihres Potenzials für erhebliche Verbesserungen bei der Straßenverkehrssicherheit ermittelt. Twinning-Experten würden auf der Grundlage ihrer nachweislichen Erfahrung bei der Umsetzung wirksamer Maßnahmen im Bereich der Straßenverkehrssicherheit zu den einschlägigen Themen ausgewählt. Mit der vorbereitenden Maßnahme wird ein neuer Mechanismus für den Austausch und systematische Folgemaßnahmen geschaffen, um sicherzustellen, dass Fachkräfte in den teilnehmenden Mitgliedstaaten über die erforderlichen Kenntnisse und Instrumente verfügen, um im Einklang mit den nationalen Resilienz- und Aufbauplänen langfristige Reformen im Bereich der Straßenverkehrssicherheit durchzuführen. Die geplanten Aktivitäten umfassen thematische Online-Workshops, Studienbesuche vor Ort sowie systematische Folgemaßnahmen und eine Abschlusskonferenz mit dem Ziel des Wissens- und Erfahrungsaustauschs mit einem breiteren Publikum.

PA 02 22 02 Vorbereitende Maßnahme – EU-Weltraumdaten für autonome Schiffe im Binnenschiffsverkehr

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	550 000	p.m.	455 000	2 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PA 02 22 (Fortsetzung)

PA 02 22 02 (Fortsetzung)

Der Binnenschiffsverkehr verändert sich, da er sich neue Technologien zunutze macht, die die Branche sicherer und nachhaltiger machen und auf digitale Lösungen umstellen. Der autonome Schiffsbetrieb wird neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnen, neue Herausforderungen mit sich bringen und einen Beitrag zu den Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung und Nachhaltigkeit in der Union leisten. EU-Weltraumdaten aus Galileo, EGNOS und Copernicus werden wesentliche Voraussetzungen für diesen Wandel sein, indem sie die Verfügbarkeit zuverlässiger und belastbarer Ortungsinformationen und harmonisierter Bilder der Fahrwege und der Umwelt, die für einen sicheren und umweltfreundlichen autonomen Betrieb benötigt werden, ermöglichen.

Die Notwendigkeit einer hochpräzisen und stabilen Ortung wird für folgende Operationen vereinbart: Navigation in engen Fahrrinnen, Brücken, Schleusen von Wasserstraßen, automatisches Festmachen und gleichzeitiges Anlegen. Eine weitere Automatisierung (ohne menschliche Beteiligung) würde zusätzliche Funktionen erfordern, die von Galileo-Datendifferenzierungssystemen bereitgestellt werden, aber momentan noch nicht genutzt werden, wie Authentifizierung und Integrität der Positionsdaten.

Die Definition des autonomen Betriebs kann sich auf belastbare Bilder des zu navigierenden Gebiets stützen. Betreiber und Hersteller stützen sich heute auf unterschiedliche Datenquellen, was zu einem uneinheitlichen Ansatz führt. Die Copernicus-Bilder werden jedoch für einen einheitlichen Ansatz der Union sorgen, der die sichere Integration gleichzeitiger autonomer Operationen sowie die Integration mit dem bemannten Verkehr unterstützt. Der Schwerpunkt der vorbereitenden Maßnahme wird auf Folgendem liegen:

- Teilnahme an bestehenden Arbeitsgruppen, die sich mit Lösungen für autonome Schiffe befassen, einschließlich verschiedener öffentlicher/privater Plattformen, und Befragung wichtiger Industrieakteure wie Schifffahrtsverbände, Hafenbetreiber, einschlägige See- und Binnenschifffahrtsbehörden;
- Beitrag zur Normungsarbeit im CESNI (Europäischer Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt);
- Ermittlung der Nutzeranforderungen für die sichere Schifffahrt auf Binnenwasserstraßen, auf denen autonome, ferngesteuerte und manuell gesteuerte Schiffe nebeneinander bestehen werden;
- Definition des Begriffs „Betrieb“ und Bestimmung des Leistungsbedarfs für verschiedene Tätigkeiten autonomer Schiffe;
- Ermittlung der größten Herausforderungen, die bewältigt werden müssen, um einen sicheren Betrieb und eine stabile Lagebestimmung zu gewährleisten;
- Ermittlung und Analyse der technischen und regulatorischen Hindernisse (z. B. fehlende Standards und Regulierung), der Wertschöpfungskette der Industrie und neuer Geschäftsmodelle, die sich in der Binnenschifffahrt herausbilden könnten, wobei die dreidimensionalen Synergien zwischen satellitengestützter Navigation, Bildmaterial und Telekommunikation genutzt werden könnten;
- Ermittlung möglicher Maßnahmen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zur Förderung der Unternehmensentwicklung und Unterstützung von KMU/Start-up-Unternehmen bei der Bereitstellung weltraumgestützter Lösungen in der EU zur Verwirklichung der künftigen autonomen Schiffskapazitäten der Union für Binnenwasserstraßen;
- Entwicklung von Prototypen von Bordgeräten, die Galileo-Datendifferenzierungssysteme nutzen, um die Lücken zu schließen, die bisher nicht durch bestehende Geräte abgedeckt werden konnten, wobei der Schwerpunkt auf der Nutzung der Galileo-Authentifizierung liegt, um Spoofing oder die Verwendung gefälschter Signale zu verhindern und Unfälle zu vermeiden; die im Rahmen dieses Pilotprojekts entwickelten Geräteprototypen sollten, soweit verfügbar, auf bestehenden handelsüblichen Komponenten beruhen;

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PA 02 22 (Fortsetzung)

PA 02 22 02 (Fortsetzung)

- Konzeption eines Sicherheitsnachweises mit Copernicus-Bildern zur Festlegung der zu prüfenden Wasserstraßen;
- Analyse, in welchem Umfang Informationen übermittelt werden müssen, um aktualisierte elektronische Binnenschiffahrtskarten und die Mindestkommunikationsgeschwindigkeit zu erhalten, die erforderlich sind, um einen sicheren Betrieb sicherzustellen; Klärung der Frage, ob das Schiff die Informationen über die Fahrwasserstraße im Hafen herunterladen muss oder ob dies während der Fahrt erledigt werden kann;
- Durchführung mehrerer Demonstrationen entlang ausgewählter Binnenwasserstraßen, bei denen davon auszugehen ist, dass es dort in Zukunft ein Nebeneinander von autonomen Schiffen und manuell gesteuerten Schiffen geben wird; Ziel ist es, die Durchführbarkeit und den Mehrwert im Einklang mit den Leitlinien der Kommission für autonome Schiffe (MASS) nachzuweisen;

Die Schiffe, auf die sich der Nachweis bezieht, müssen mindestens mit Folgendem ausgerüstet sein:

- Leistungsfähige GNSS-Empfänger, zu denen die Galileo-Authentifizierung und EGNOS gehören;
- Kommunikationsmittel mit hoher Bandbreite für
 - das Herunterladen der Fahrwasserinformationen von Copernicus,
 - das Herunterladen der Informationen über die Kontur des Schiffsrumpfes aller Schiffe, die auf derselben Binnenwasserstraße fahren,
 - die Übermittlung aller Messinformationen an die Überwachungsstelle,
 - den Empfang von Steuersignalen von der Überwachungsstelle, für den Fall, dass das Schiff ferngesteuert werden muss;
- Beitrag zum Entwurf eines neuen Standards für Mindestanforderungen an EU-Weltraumdaten zur Sicherstellung einer sicheren autonomen Schifffahrt auf Binnenwasserstraßen zur Unterstützung künftiger Regelungsinitiativen.

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 03 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)**PA 03 18 2018**

PA 03 18 02 Vorbereitende Maßnahme — Weltverbindender Tourismus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	295 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 03 18 04 Vorbereitende Maßnahme — Beschleunigung der industriellen Modernisierung durch die verbesserte Unterstützung paneuropäischer Demonstrationsanlagen — 3D-Druck

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	239 706,36

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 03 18 05 Vorbereitende Maßnahme — Cir©Lean: Geschäftsförderndes Netzwerk für KMU in der Union zur Nutzung von Geschäftsmöglichkeiten in der Kreislaufwirtschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	476 540,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)**PA 03 19 2019**

PA 03 19 01 Vorbereitende Maßnahme — Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit und Einrichtung von Genossenschaften als Maßnahme zur Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	405 190,04

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 03 20 2020

PA 03 20 01 Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für junge Unternehmer weltweit (EYE Global)/Erlangung einer Führungsrolle im Unternehmertum und Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	598 340	p.m.	797 786	0,—	394 825,62

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 03 20 02 Vorbereitende Maßnahme — Unabhängige Prüfung der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb zur Sicherstellung umfassender Informationen und Transparenz für eine bessere Marktüberwachung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	399 872,40

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PA 03 20 (Fortsetzung)

PA 03 20 04 Vorbereitende Maßnahme – EU-Beobachtungsstelle für Steuer- und Finanzstraftaten – Aufbau von Kapazitäten zur Unterstützung der Politikgestaltung der Union im Steuerbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	900 000	p.m.	600 000	1 200 000,—	489 421,98

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 03 20 05 Vorbereitende Maßnahme — Bewertung angeblicher Qualitätsunterschiede bei im Binnenmarkt vertriebenen Erzeugnissen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 03 21 2021

PA 03 21 01 Vorbereitende Maßnahme — Entwicklung von nicht aversiv wirkenden Methoden zur Betäubung von Schweinen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	467 922	p.m.	p.m.	0,—	935 843,49

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)**PA 03 22 2022**

PA 03 22 01 Vorbereitende Maßnahme – Analyse der Lebenszyklustreibhausgasemissionen der Gebäude der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	449 805	p.m.	450 000	1 499 350,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Gebäude sind für etwa 40 % des Energieverbrauchs der Union und aufgrund des Energieverbrauchs für 36 % der Treibhausgasemissionen verantwortlich. Auf ihren gesamten Lebenszyklus betrachtet verbrauchen sie aber noch mehr Energie. Die Lebenszyklustreibhausgasemissionen von Gebäuden belaufen sich schätzungsweise eher auf etwa 50 % der Gesamtemissionen der Union, es gibt jedoch keine genauen Zahlen für den Wert auf Unionsebene.

Daher sollte das Konzept „CO₂-Fußabdruck über den gesamten Lebenszyklus“ von Gebäuden herangezogen werden, um sämtliche betrieblichen und enthaltenen CO₂-Emissionen während des gesamten Lebenszyklus zu berücksichtigen. Der Lebenszyklus besteht dabei aus vier Hauptphasen: der Herstellung, dem Bau, dem Betrieb und dem Gebrauchsende.

Es gibt Daten zu den Industrieemissionen im Bauwesen (z. B. der Herstellung von Stahl und Glas). Diese stellen jedoch nur einen Teilaspekt dar, und es sind auch andere Ansätze wichtig, um die Treibhausgasemissionen von Gebäuden vollständig zu verstehen. Beispiele sind etwa die Rückgewinnung nützlicher Stoffe aus Siedlungsabfällen und die Wiederverwendung von Baumaterialien, die effizientere Nutzung von Gebäuden, Maßnahmen zur Verlängerung der Nutzungsdauer von Gebäuden und die optimale Nutzung von in CO₂-armen Prozessen hergestellten Materialien. Wenn nicht bekannt ist, wie groß das Problem im gesamten Ökosystem Bauwesen ist, ist es schwierig, wirksame politische Strategien auszuarbeiten, mit denen eine bestmögliche Verringerung der Treibhausgasemissionen bei möglichst geringen Kosten erzielt wird.

Es gibt verschiedene potenzielle Datenquellen, anhand deren in einer Studie die enthaltenen Emissionen der Gebäude auf Unionsebene schätzungsweise berechnet werden können. Üblicherweise erfordert eine solche Berechnung Schätzungen des Volumens der durchgeführten Bauarbeiten sowie Angaben zu den hergestellten und im Bau verwendeten Materialien, den erbauten/renovierten Gebäudearten, den bebauten Flächen, den Gebäudehöhen/-volumen und den Entfernungen, über die die Materialien zur Baustelle transportiert wurden. Doch diese Datenquellen sind sehr verschieden, und bisher wurden auf Unionsebene oder in den meisten Mitgliedstaaten keine derartigen Berechnungen durchgeführt. Die Verwendung von Referenzgebäudearten würde bei den Berechnungen sehr helfen und es auch ermöglichen, Szenarien zu erstellen, die auf typischen Gebäuden beruhen.

Ziel: Im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme soll ein Verfahren entwickelt und angewandt werden, um neue und bestehende Daten über die enthaltenen Emissionen des Gebäudebestands der Union zu erfassen.

Dabei werden Referenzgebäudearten verwendet, um

- eine vollständige Übersicht über die derzeitigen enthaltenen Treibhausgasemissionen des Gebäudebestands der Union zu erstellen,
- die Auswirkungen von Szenarien mit einer stärkeren Tätigkeit zu ermitteln, etwa häufigeren Renovierungen oder der Anwendung von stärker an der Kreislaufwirtschaft orientierten Ansätzen für den Bau.

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PA 03 22 (Fortsetzung)

PA 03 22 01 (Fortsetzung)

Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen werden verschiedene verfügbare Datenquellen aus bestehenden nationalen Initiativen genutzt und der Nutzwert anderer Datenquellen bewertet. Dabei handelt es sich beispielsweise um die Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand, die Beobachtungsstelle für das europäische Bauwesen, Eurostat, nationale Daten (etwa zu Wohnungsbau und Bauproduktion), Angaben in den Energieeffizienzausweisen (z. B. Baumerkmale, Bau-/Renovierungsdaten, Gebäudefläche/-maße) und Forschungsarbeiten, einschließlich bei Bedarf neuer Umfragen.

Erwartete Ergebnisse:

- Die erfassten Daten zu den im Gebäudebestand der Union enthaltenen Emissionen dienen als Grundlage für künftige Maßnahmen und Rechtsvorschriften in den Bereichen Ressourceneffizienz sowie Energie- und Klimapolitik und als wertvolle Ressource für weitere Forschungen.
- Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen wird ein Verfahren entwickelt, um bestehende Datenquellen zu den in Gebäuden enthaltenen Emissionen einzubinden und zu nutzen, Lücken zu ermitteln und neue Datenquellen zu erschließen und so für die dringend benötigte Vergleichbarkeit und Interoperabilität der Daten zu sorgen.
- Somit werden in allen Mitgliedstaaten und für den gesamten Gebäudebestand der Union neue Daten zu den in den verschiedenen Lebenszyklusphasen der Gebäude enthaltenen Treibhausgasemissionen bereitgestellt.

Beitrag zu den Rechtsvorschriften der Union:

- Mit der vorbereitenden Maßnahme wird erheblich zum europäischen Grünen Deal und dessen Ziel, die Treibhausgasemissionen im Bauwesen zu verringern, beigetragen.
- Die Ergebnisse der vorbereitenden Maßnahme werden in die Maßnahme „Entwicklung eines Fahrplans für die Leistung im gesamten Lebenszyklus bis 2050 zur Verringerung der Kohlendioxidemissionen von Gebäuden und Förderung des nationalen Benchmarking mit den Mitgliedstaaten“ der Initiative „Renovierungswelle“ einfließen, die bis 2023 abgeschlossen werden soll.
- Die Bauprodukteverordnung, die Abfallrahmenrichtlinie und die Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden werden von den Ergebnissen dieser vorbereitenden Maßnahme profitieren.
- Künftig könnten neue Rechtsvorschriften angenommen werden, die sich speziell mit den gesamten Lebenszyklusemissionen von Gebäuden der Union befassen.

PA 03 22 02 Vorbereitende Maßnahme — Entwicklung eines Systems zur automatischen Messung der Schwanzlänge und von Schwanzverletzungen bei Schweinen in der Schlachtstraße

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	450 000	1 500 000,—	0,—

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PA 03 22 (Fortsetzung)

PA 03 22 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Trotz der beträchtlichen Anstrengungen der Kommission und des Parlaments, über die Haltung von Schweinen mit intakten Schwänzen zu informieren und bewährte Verfahren weiterzugeben, werden in den meisten Mitgliedstaaten die Schwänze nach wie vor routinemäßig kupiert, was einen Verstoß gegen die Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABL L 47 vom 18.2.2009, S. 5) (Richtlinie zum Schutz von Schweinen) darstellt. Um bei der Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie zum Schutz von Schweinen Fortschritte zu erzielen, ist es äußerst wichtig, das Ausmaß des Schwanzkupierens und der Schwanzverletzungen in allen Schweinebetrieben zuverlässig und kosteneffizient zu überwachen. Solche Daten werden im Hinblick auf Beratung, Leistungsvergleich und mögliche Durchsetzung äußerst hilfreich sein. Die automatische Erkennung der Länge und von Verletzungen des Schwanzes von Schweinen im Schlachthof ist das vielversprechendste Instrument für eine einheitliche und faire Überwachung des Schwanzzustands in allen Schlachthöfen und Mitgliedstaaten. Mehrere Schlachthöfe und Mitgliedstaaten sind an der Einführung automatischer Systeme zur Bewertung der Länge und von Verletzungen des Schwanzes von Schweinen bei der Schlachtung interessiert, doch wird die Rentabilität der Investitionen bisher als nicht hoch genug eingeschätzt, zumal es kein System gibt, das sich sofort kommerziell anwenden lässt.

Diese vorbereitende Maßnahme umfasst gemeinsame Anstrengungen von Forschern, Regierungen, Partnern aus der Branche und nichtstaatlichen Organisationen in allen Mitgliedstaaten, um mit Hilfe einer automatischen Messung der Verletzungen im Schlachthof ein validiertes, harmonisiertes und faires System zur Bewertung der Länge und von Verletzungen des Schwanzes zu schaffen. Sie wird aus den folgenden Arbeitspaketen bestehen: a) Entwicklung, Kalibrierung und Test eines automatisierten Systems, das auf der Analyse von Kamerabildern in Schlachthöfen mit unterschiedlichen Bedingungen und unterschiedlicher Kupierhäufigkeit basiert, b) Entwicklung der Software zur Anbindung des Systems an das IKT-System der mitwirkenden Schlachthöfe und automatische Umwandlung der Daten in Berichte, c) Validierung des Systems und Vergleich der Ergebnisse mit anderen Datenquellen, etwa visuellen Bewertungen durch geschulte Gutachter, d) Bewertung der Funktionalität und der Auswirkungen des Systems (einschließlich der Kosten) durch Erörterung der Ergebnisse mit den entsprechenden Akteuren und e) Erprobung des Systems in der Praxis, zunächst als Hilfsmittel für die Landwirte im Hinblick auf eine weitere Verbesserung ihrer Betriebsführung, um Schwanzbeißen vorzubeugen und damit Schwänze nicht routinemäßig kupiert werden.

PA 03 22 03 Vorbereitende Maßnahme — Entwicklung von Instrumenten für die Digitalisierung von Marktüberwachungsbehörden

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	314 286	p.m.	450 000	900 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PA 03 22 (Fortsetzung)

PA 03 22 03 (Fortsetzung)

Das Ziel dieser vorbereitenden Maßnahme besteht darin, die Wirkung neuer Technologien zu nutzen, um die Marktüberwachungstätigkeiten zu verbessern, auch mit Blick auf die Überwindung der Herausforderungen, die sich durch neue Technologien und den elektronischen Handel stellen. Aufbauend auf dem Pilotprojekt „Bewertung der Herausforderungen und Chancen bei der Marktüberwachung in Bezug auf neue Technologien und die digitale Lieferkette“ und dessen abschließender Studie wird mit der vorbereitenden Maßnahme das Ziel verfolgt, die Entwicklung von Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz, die das größte Potenzial zur Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden bei ihren täglichen Aufgaben bieten, zu fördern. Ein Beispiel ist die Entwicklung eines Instruments zur Kontrolle der Produktkonformität, das es Marktüberwachungsbehörden ermöglicht, die erforderlichen Produktinformationen zur Durchführung ihrer Prüfungen mithilfe eines Scansystems zum Ablesen der Produkt-ID in digitaler Form zu erhalten. Mit dieser vorbereitenden Maßnahme kann auch zur Finanzierung der Entwicklung von Überwachungssystemen für den elektronischen Handel beigetragen werden.

PA 03 22 04 Vorbereitende Maßnahme – Schaffung der Grundlage für eine gemeinsame Tourismuspolitik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 500 000	p.m.	1 000 000	4 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Gegenstand dieser vorbereitenden Maßnahme ist die Ausarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen zur Schaffung der Grundlage für eine künftige gemeinsame Tourismuspolitik, und zwar aufbauend auf den Arbeiten, die im Rahmen des Pilotprojekts zur Qualität von Beherbergungsbetrieben durchgeführt wurden.

Es muss eine umfassende europäische Tourismuspolitik entwickelt werden, die die Schaffung einer Europäischen Tourismusunion unterstützt. Diese Politik soll die Ausrichtung des Tourismus an die Digitale Agenda und den europäischen Grünen Deal erleichtern.

Um die Grundlage für eine gemeinsame Tourismuspolitik zu schaffen, werden im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme Optionen für die Entwicklung verschiedener Instrumente untersucht werden, beispielsweise: eine Datengrundlage für politische Entscheidungsträger, Austausch bewährter Verfahren, technische und administrative Unterstützung für KMU im Tourismussektor, Diversifizierung des europäischen Tourismusangebots wie Kulturtourismus und nachhaltiger Tourismus, ländlicher Tourismus, Wildtier-Tourismus und Ökotourismus, gemeinsame Vorschriften für Übertourismus und Krisenmanagement, Harmonisierung der nationalen Vorschriften und Rechtsvorschriften für alle touristischen Aktivitäten, einschließlich Kompetenzen und Qualifikationen, ein europäisches Reisegarantiesystem und die Förderung der Marke „Europa“ in Drittländern.

Die Maßnahmen umfassen Folgendes:

- Entwicklung einer Tourismusagenda auf der Grundlage der Lehren, die aus den durch die COVID-19-Pandemie zutage getretenen Defiziten gezogen werden können
- Festlegung eines Verhaltenskodex für Systeme zur Bewertung von Hotels mittels Sternen

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PA 03 22 (Fortsetzung)

PA 03 22 04 (Fortsetzung)

- Sensibilisierung der Verbraucher für die Unstimmigkeiten zwischen den Systemen zur Bewertung von Hotels und zwischen der Sterneklassifizierung und der Qualität der Dienstleistungen
- ein gemeinsamer Rahmen für Online-Beherbergungsplattformen in Bezug auf Umfang und Format der von den Interessenträgern bereitgestellten Informationen
- ein gemeinsamer Rahmen für Online-Beherbergungsplattformen, damit die Verbraucher Klassifizierungen und Bewertungen kombinieren und verschiedene Hotels vergleichen können
- ein Online-Tool zur Kombination von Kundenbewertungen und Sterneklassifizierungen
- Schaffung eines gemeinsamen Rahmens von Kriterien und Verfahren für ein System zur Klassifizierung von Hotels mittels Sternen auf Unionsebene
- Einrichtung einer Multi-Stakeholder-Plattform, die es den Kunden ermöglicht, die Qualität der angebotenen Dienste auf der Grundlage von Verbraucherbewertungs- und Klassifizierungssystemen zu bewerten.

PA 03 22 05 Vorbereitende Maßnahme – Operationeller Betrieb des „Tourism of Tomorrow Lab“ („To of To Lab“)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	750 000	3 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Mit dem „Tourism of Tomorrow Lab“ („To of To Lab“) soll ein Europäisches Zentrum für Unternehmensintelligenz im Bereich Tourismus geschaffen werden. Es handelt sich um eine öffentlich-private europäische Partnerschaft von Regionen, Reisezielen, Reisetechologieanbietern, Reiseunternehmen und weiteren Akteuren sowie eine Kooperationsplattform zwischen Reisezielen und für europäische Interessenträger der Tourismusbranche mit Datenanbietern (Massendaten, Datenmittler).

Seit dem Beginn der Pandemie ist dieses Projekt noch wichtiger geworden, da es darum geht, die Auswirkungen der Pandemie zu bewältigen und einen Aufschwung in der Tourismusbranche zu bewirken sowie auch die Erholung der Tourismusbranche nach der Pandemie zu gestalten. Mit den richtigen Instrumenten zur Bewertung der Auswirkungen von COVID-19 auf die Tourismusbranche werden die Reiseziele fähig sein, Vorbereitungen für mögliche Szenarien zu treffen. Sobald die Reiseziele die verschiedenen künftigen Situationen verstehen, wird es sinnvoll sein, die Entwicklung der wichtigsten Herkunftsmärkte im Tourismus zu testen und rasch Anzeichen einer Reaktivierung auf globaler, nationaler, regionaler und auch lokaler Ebene erkennen zu können.

Der Entscheidungsfindungsprozess integriert bereits traditionelle Daten, allerdings nur in sehr begrenztem Umfang (für die Erstdiagnose, für eine spezifische politische Maßnahme, für eine abschließende Analyse). Darüber hinaus erfordern Massendaten, die bei vielen der verfügbaren Lösungen mit hohen Kosten verbunden sind, eine technische Infrastruktur und ein hochqualifiziertes technisches Team für die Aggregation der großen Datenmengen im Hinblick auf die Lesbarkeit sowie Datenanalysten, die die Daten sinnvoll aufschlüsseln können. Massendaten sind fragmentiert und erfordern ein erhebliches Maß an normierender Arbeit in Bezug auf Konzeptualisierung und Messung.

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PA 03 22 (Fortsetzung)

PA 03 22 05 (Fortsetzung)

Die meisten DMO führen (gewerbliche) Beziehungen zu Akteuren, die im Bereich Massendaten tätig sind. Mit dem „Tourism of Tomorrow Lab“ werden diese Beziehungen ergänzt und bereichert. Es werden viele verschiedene Massendaten-Lösungen umgesetzt, aber aufgrund der Kosten handelt es sich nur um Einzelprojekte, und oft werden diese nicht dazu genutzt, ein echtes Problem zu lösen oder eine bestimmte Frage zu stellen.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme wird die Aggregation fragmentierter Daten unterstützt, um in kohärenter Weise zuverlässige Informationen zu generieren, damit diese Daten für eine faktengestützte Politikgestaltung genutzt werden können.

In diesem Sinne wird das To of To Lab als gemeinsame Datenabteilung Dienste für jedes Ziel anbieten, das an der Kooperation beteiligt ist. Es wird Raum für einen kooperativen Wettbewerb bieten. Es wird sich nicht um ein Datenlager (Data Warehouse) handeln, in dem Reiseziele beliebige Arten von Massendaten oder herkömmlichen Daten erhalten können, sondern um einen Ort, an dem durch die Kombination von herkömmlichen Daten und Massendaten Kenntnisse erlangt werden können, mit denen echte Probleme gelöst werden können und eine Anpassung an den europäischen Grünen Deal, das Europäische Klimagesetz und die Ziele für nachhaltige Entwicklung erfolgen kann, wodurch wiederum bis 2050 Klimaneutralität erreicht werden kann.

Darüber hinaus forderte das Europäische Parlament in seinem Bericht über die Festlegung einer EU-Strategie für nachhaltigen Tourismus, den es im März 2021 angenommen hat, langfristig die Schaffung einer Europäischen Agentur für Tourismus sowie auch eine kurzfristige Lösung, d. h. die Schaffung eines Bereichs für Tourismus in einer der bestehenden Exekutivagenturen. Ziel ist es unter anderem, der EU und ihren Mitgliedstaaten Daten zur Verfügung zu stellen, damit sie fundierte Strategien umsetzen können. Diese vorbereitende Maßnahme stellt eine erste Phase der Verwirklichung dieses Ziels des Europäischen Parlaments dar. Sie entspricht ferner der Europäischen Datenstrategie und der Aufforderung an die Kommission, den Tourismus in den Governancerahmen für gemeinsame Datenräume einzubeziehen.

Die vorbereitende Maßnahme besteht somit darin, den Start des To of To Lab auf operativer Ebene durch folgende Maßnahmen zu ermöglichen:

1. Rekrutierung des Teams;
2. Zusammenbringen der Nutzer – Investoren und andere öffentlich-private Akteure von DMO und Reisetechologie-Akteuren;
3. Gewährleistung der systematischen Vernetzung mit offiziellen Statistik-Stellen, um die Methodik „To of To Lab“ in die bereits etablierten Grundsätze für die Messung des nachhaltigen Tourismus und das ETIS einzubetten;
4. Entwicklung einer gemeinsamen Methodik zur Ermittlung von Kohärenzen und zur Unterstützung von Reisezielen bei der Überwachung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und des europäischen Grünen Deals;
5. Umsetzung der Methodik durch ein Pilotprojekt unter Einbeziehung der Reiseziele und unter Verwendung echter Daten.

PA 03 22 06 Vorbereitende Maßnahme – Transparenz im öffentlichen Beschaffungswesen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	765 600	p.m.	1 000 000	2 000 000,—	234 400,—

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PA 03 22 (Fortsetzung)

PA 03 22 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Ein erheblicher Teil der öffentlichen Investitionen wird im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens getätigt, und die elektronische Auftragsvergabe hat sich als vorteilhaft für die Betrugsbekämpfung erwiesen. Dies hat zu Einsparungen für alle Beteiligten, zu erhöhter Transparenz sowie zu vereinfachten und verkürzten Verfahren geführt. In diesem Zusammenhang wäre die Schaffung eines europäischen Rahmens zur Verbesserung der Transparenz im öffentlichen Beschaffungswesen ein entscheidender Schritt nach vorn. Ein solcher Rahmen könnte über die Website „Tenders Electronic Daily“ (TED) umgesetzt werden, die bereits Zugang zu den Bekanntmachungen öffentlicher Ausschreibungen bietet und zu einem wertvollen Instrument für die Analyse und Bereitstellung von Daten im Zusammenhang mit dem Beschaffungswesen werden könnte (z. B. Wert der vergebenen Aufträge pro Land, pro Unternehmen, nach Tätigkeitsbereich usw., Anzahl der Angebote pro Verfahren, Informationen über die Vergabe von Unteraufträgen, insbesondere in Drittländer).

Diese vorbereitende Maßnahme wird sich auf die Verbesserung der Normalisierung, Zugänglichkeit und Transparenz von Daten konzentrieren:

- Abruf, Verarbeitung und angemessene Speicherung der in den veröffentlichten Bekanntmachungen enthaltenen Daten zum Zwecke einer verbesserten Suche und der Erstellung vordefinierter, personalisierter Berichte;
- Implementierung einer benutzerfreundlichen, klaren und selbsterklärenden Visualisierung relevanter Daten in TED unter Verwendung von Grafiken, dynamischen Instrumenten und maschineller Übersetzung;
- weitere Automatisierung des Austauschs und der Validierung von Daten zwischen nationalen Behörden und TED, um Diskrepanzen und Fehler zu begrenzen, Bürokratie abzubauen und die Wiederverwendung zu erleichtern;
- Vorrang für die Verwendung von normalisierten Informationen, d. h. vorgegebenen Listen von Werten statt Beschreibungen in Freitext, und Förderung der Verwendung von Schlüsselkennungen, z. B. Käufer, Verkäufer;
- Sammlung von Fachwissen, um Muster zu finden und Regeln zu definieren, die bei der Entwicklung automatisierter Expertensysteme für die Erkennung von Verstößen/Betrug auf der Grundlage von TED-Daten verwendet werden können;
- Sammlung von bewährten Verfahren für den automatisierten Datenaustausch in und zwischen den Mitgliedstaaten während der einzelnen Schritte der Auftragsvergabe in Zusammenarbeit mit den Verwaltungen der Mitgliedstaaten;
- Förderung innovativer Projekte zur Verbesserung der Vollständigkeit, Genauigkeit, Zugänglichkeit und Lesbarkeit von TED-Daten.

PA 03 23 2023

PA 03 23 01 Vorbereitende Maßnahme – Entwicklung einer Methode und von Nachhaltigkeitsstandards zur Minderung der Auswirkungen von Kryptowerten auf die Umwelt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	p.m.	800 000	200 000	

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PA 03 23 (Fortsetzung)

PA 03 23 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Im Rahmen der vorgeschlagenen vorbereitenden Maßnahme soll mit Blick auf die Annahme künftiger legislativer Maßnahmen im Bereich der finanziellen Vorschriften über Kryptowerte eine Methode entwickelt werden, durch die es ermöglicht wird, die Auswirkungen von Konsensmechanismen, die für Kryptowerte verwendet werden, auf das Klima und die Umwelt zu messen und zu bewerten, ob Standards für die ökologische Nachhaltigkeit für Kryptowerte festgelegt werden können.

Der Schwerpunkt der vorbereitenden Maßnahme wird voraussichtlich auf den folgenden Zielen liegen:

- a) Entwicklung einer soliden wissenschaftlich fundierten Methode zur Messung der Auswirkungen von Konsensmechanismen, die für Kryptowerte verwendet werden, auf das Klima und die Umwelt, einschließlich qualitativer Kriterien und quantitativer Schätzungen der gesamten CO₂-Emissionen, des Energie- und des Ressourcenverbrauchs und der Elektronikabfälle, die aufgrund des gesamten Netzwerks eines bestimmten Kryptowerts und aufgrund des Ökosystems dieses Kryptowerts insgesamt auf globaler Ebene entstehen,
- b) umfassende Bestandsaufnahme in Bezug auf die Konsensmechanismen, die für Kryptowerte verwendet werden, und ihre Klassifizierung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Klima und die Umwelt, einschließlich einer Analyse potenzieller Kompromisse,
- c) Bewertung der umfassenderen Auswirkungen auf ESG-Faktoren, insbesondere der relevanten umweltbezogenen, wirtschaftlichen und sozialen externen Effekte des Schürfens von Kryptowährungen, einschließlich der Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Chips, nach denen eine große Nachfrage besteht, der Lärmbelastung und des Verbrauchs von knappem Strom sowie der Folgen und finanziellen Risiken für öffentliche Stromversorgungsunternehmen in Europa,
- d) Ermittlung nachhaltiger Alternativen zum Schürfen von Kryptowährungen auf dem Markt und bewährter Verfahren für die Entwicklung von weniger energieintensiven Konsensmechanismen, die den Klima-, Umwelt- und Energiezielen der Union nicht erheblich schaden,
- e) Darlegung verschiedener politischer Optionen zur Minderung der Auswirkungen bestimmter Kryptowerte auf die Umwelt und zur Beschleunigung der Annahme alternativer umweltfreundlicher Lösungen,
- f) Bewertung dessen, ob Nachhaltigkeitsstandards für Kryptowerte entwickelt werden können.

Für die Entwicklung der Methode und der Nachhaltigkeitsstandards sollte ein besonderer Schwerpunkt auf verschiedene Faktoren gelegt werden, die das gesamte Netzwerk eines Kryptowerts betreffen, insbesondere auf den Energieverbrauch, die Nutzung realer Ressourcen, den CO₂-Fußabdruck, Elektronikabfälle, die aufgrund der Nutzung von Hardware entstehen, die Anreizstruktur und die Gestaltung des Mechanismus, die Marktkapitalisierung und das Ausmaß der Nutzung der jeweiligen Kryptowerte.

Die Kommission sollte dafür sorgen, dass der Auftragnehmer über alle notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen für die Durchführung der vorbereitenden Maßnahme und insbesondere für die Entwicklung einer wissenschaftlich fundierten Methode verfügt. Die Kommission sollte zudem dafür sorgen, dass alle Auftragnehmer mit bestehenden oder potenziellen kollidierenden beruflichen Interessen von dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PA 03 23 (Fortsetzung)

PA 03 23 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL PA 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 05 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PA 05 17 2017

PA 05 17 01 Vorbereitende Maßnahme — Makroregionale Strategie 2014-2020: Strategie der Europäischen Union für den Alpenraum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	213 425,53

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT (Fortsetzung)**PA 05 20 2020**

PA 05 20 01 Vorbereitende Maßnahme — Weiterführung des Adriatisch-Ionischen Netzwerks aus Hochschulen, Regionen, Handelskammern und Städten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	360 000	p.m.	550 000	0,—	193 190,88

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 05 20 02 Vorbereitende Maßnahme — Die Strategie der Europäischen Union für den adriatisch-ionischen Raum (EUSAIR): Konzipierung und Vorbereitung von Initiativen und Projekten zur Unterstützung des Verwaltungshandelns auf mehreren Ebenen und von Partnerschaften mit einem Mehrwert für die Region

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	140 000	p.m.	170 000	0,—	194 904,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 07 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)**PA 07 16 2016**

PA 07 16 01 Vorbereitende Maßnahme — „Reactivate“ — Programm für die Mobilität von Arbeitslosen über 35 innerhalb der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 16 02 Vorbereitende Maßnahme — Untertitelung europäischer Kulturfernsehinhalte in ganz Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	84 001,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 17 2017

PA 07 17 01 Vorbereitende Maßnahme — Garantie gegen Kinderarmut / Einführung einer Garantie gegen Kinderarmut und ihre finanzielle Unterstützung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)**PA 07 18 2018**

PA 07 18 01 Vorbereitende Maßnahme — DiscoverEU: Kostenloses Ticket für Europäer, die 18 Jahre alt werden

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	4 643 000	0,—	22 617 432,83

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 18 02 Vorbereitende Maßnahme — Austausch und Mobilität im Sport

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	500 000	0,—	290 933,07

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 18 03 Vorbereitende Maßnahme — Sportue — Förderung europäischer Werte durch Sportinitiativen auf kommunaler Ebene

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	79 679,87

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 18 (Fortsetzung)

PA 07 18 04 Vorbereitende Maßnahme — „Music Moves Europe“: Förderung der musikalischen Vielfalt und musikalischer Talente in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	253 850	p.m.	758 999	0,—	1 440 984,99

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 18 05 Vorbereitende Maßnahme — Überwachung des Medienpluralismus im digitalen Zeitalter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	537 288,44

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 18 06 Vorbereitende Maßnahme — Medienkompetenzen für alle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	359 779,01

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 18 (Fortsetzung)

PA 07 18 07 Vorbereitende Maßnahme — Europäische Kulturhäuser

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	187 500	p.m.	375 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 18 08 Vorbereitende Maßnahme — Fonds der Union für finanzielle Unterstützung bei Rechtsstreiten im Zusammenhang mit Verstößen gegen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	33 646,11

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 19 2019

PA 07 19 01 Vorbereitende Maßnahme — Fonds zugunsten des grenzübergreifenden investigativen Journalismus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	873 122,98

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 19 (Fortsetzung)

PA 07 19 02 Vorbereitende Maßnahme — Kinos als Innovationsplattformen für lokale Gemeinschaften

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	299 688	0,—	554 766,59

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 19 03 Vorbereitende Maßnahme — Aufsicht und Betreuung für radikalierungsgefährdete Jugendliche im Rahmen von Sportprojekten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	159 888	p.m.	654 000	0,—	430 013,64

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 19 05 Vorbereitende Maßnahme — Anerkennung von Schulbesuchszeiten im Ausland

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	166 473,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 19 (Fortsetzung)

PA 07 19 06 Vorbereitende Maßnahme — Sport als Mittel der Integration und sozialen Eingliederung von Flüchtlingen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	880 435	p.m.	1 313 000	0,—	1 317 421,80

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 19 07 Vorbereitende Maßnahme — Kapazitätsaufbau, programmatische Entwicklung und Kommunikation für das Vorgehen gegen Geldwäsche und Finanzkriminalität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 155 000	0,—	434 100,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 20 2020

PA 07 20 01 Vorbereitende Maßnahme – Medienräte im digitalen Zeitalter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	124 989	0,—	249 976,13

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 20 (Fortsetzung)

PA 07 20 02 Vorbereitende Maßnahme — Breitensportprogramme und Infrastrukturinnovationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	944 180	p.m.	1 719 000	2 000 000,—	1 390 180,60

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 20 03 Vorbereitende Maßnahme — Finanzierung, Bildung, Innovation und Patentierung für die Kultur- und Kreativwirtschaft (FLIP for CCIs)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	445 991	p.m.	445 991	0,—	297 327,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 20 04 Vorbereitende Maßnahme — Schutz der jüdischen Friedhöfe Europas: vollständige Erfassung, Forschung und Überwachung sowie individuelle Berechnung der Kosten für ihren Schutz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	673 882	0,—	212 467,22

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 20 (Fortsetzung)

PA 07 20 05 Vorbereitende Maßnahme — Von der Basis ausgehende politische Entwicklung für Kultur und Wohlbefinden in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	100 000	0,—	200 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 20 06 Vorbereitende Maßnahme — Roma Civil Monitor — Stärkung der Kapazitäten und Beteiligung der Roma und der für die Roma eintretenden Teile der Zivilgesellschaft bei der Überwachung und Überprüfung der Politik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	799 657	0,—	399 828,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 21 2021

PA 07 21 01 Vorbereitende Maßnahme — Europäische Medienplattformen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	6 000 000	6 000 000	7 496 000	6 000 000,—	2 989 211,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 21 (Fortsetzung)

PA 07 21 02 Vorbereitende Maßnahme — Europaweiter Krisenreaktionsmechanismus für Verstöße gegen die Presse- und Medienfreiheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	389 992	p.m.	390 000	0,—	779 983,70

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 21 03 Vorbereitende Maßnahme — Europäisch Schreiben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 440 917	3 000 000	3 440 000	3 000 000,—	1 022 750,59

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 21 04 Vorbereitende Maßnahme — Nothilfe für Enthüllungsjournalisten und Medienorganisationen zur Sicherung der Medienfreiheit in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	359 845	p.m.	360 000	0,—	719 689,60

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)**PA 07 22 2022**

PA 07 22 01 Vorbereitende Maßnahme — Ein europäischer öffentlicher Raum: ein neues Online-Medien-Angebot für junge Europäer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	8 100 000	9 000 000	6 750 000	9 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Durch die vorbereitende Maßnahme wird die bestehende Lücke bei der Vermittlung europäischer Themen gegenüber jungen Europäern geschlossen, indem eine wirklich transnationale öffentliche Medienlandschaft geschaffen und ein besseres Bild von dem Zusammengehörigkeitsgefühl, das im Mittelpunkt der europäischen Identität steht und sich in einer gemeinsamen Kultur, einem ähnlichen Lebensstil und gemeinsamen Werten niederschlägt, gezeichnet wird. Die derzeitige Politik ist in erster Linie auf die Unterstützung und digitale Umgestaltung einer angeschlagenen Medienbranche ausgerichtet, die von der COVID-19-Pandemie stark getroffen wurde. Zu den erklärten Zielen des künftigen Gesetzes über die Medienfreiheit gehört die Stärkung der Unabhängigkeit und der Vielfalt der Medien. Die Unterstützung für das Wachstum von Medienräumen, die einen öffentlichen Austausch auf europäischer Ebene ermöglichen, ist jedoch trotz ihrer Bedeutung und der fehlenden erprobten tragfähigen Initiativen begrenzt.

Um jüngere Europäer für europäische Ideen und Werte zu gewinnen und um den Unionsbürgerinnen und -bürgern über digitale Plattformen echte Teilhabe zu ermöglichen, werden im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme kuratierte Online-Räume unterstützt, in denen zum Nachdenken anregende journalistische Inhalte zu Themen gesammelt werden, die für ihren Alltag von Bedeutung sind. Dadurch werden sie in die Lage versetzt, Sichtweisen aus ganz Europa zu vergleichen und zu diskutieren sowie zu entdecken, wie ihre Interessen mit den Interessen junger Europäer aus anderen Mitgliedstaaten zusammenhängen.

Inhaltlich wird es um Themen gehen, die für junge Europäerinnen und Europäer erwiesenermaßen von Interesse sind, wie z. B. Bildung und Kompetenzen, die Folgen der COVID-19-Pandemie, Gender und Vielfalt sowie Nachhaltigkeit und Klimawandel, eine europäische Friedens- und Sicherheitsarchitektur, Außenpolitik und Demokratie. Die Inhalte werden in einem für die Zielgruppe interessanten und ansprechenden Kontext präsentiert. Der europäische Blickwinkel entsteht, indem regionale Erfahrungen und Standpunkte zu Themen, die von gesamteuropäischer Tragweite sind, miteinander verglichen und einander gegenübergestellt werden. Ziel ist es, relevante Themen von gesamteuropäischer Tragweite zu beleuchten und zugleich ein Forum für lokale Perspektiven zu schaffen, damit sich junge Nutzer tatsächlich mit den Inhalten identifizieren können. Bei der vorbereitenden Maßnahme wird besonderes Augenmerk darauf gelegt, ein nicht-kosmopolitisches Publikum und junge Europäerinnen und Europäer mit geringeren Chancen in ihrer Muttersprache anzusprechen.

Diese ehrgeizige gesamteuropäische und mehrsprachige Initiative wird die bestehende vorbereitende Maßnahme stärken, die unter jungen Europäern offline und online offene, echte, in die Tiefe gehende und konstruktive Debatten über das aktuelle und künftige Leben in Europa anregt. Durch die Nutzung innovativer Formate auf digitalen Plattformen mit dem letztlichen Ziel, das Bewusstsein für die europäischen Visionen und Realitäten zu schärfen und die Europäer stärker für europäische Werte und Ideen zu begeistern, trägt die Maßnahme in der Folge zu einer aktiveren Zivilgesellschaft bei. Der Aktionsplan zur Unterstützung des Aufschwungs und der Umgestaltung der Medienbranche und des audiovisuellen Sektors zielt nicht zuletzt darauf ab, den kollaborativen und grenzüberschreitenden Journalismus zu fördern, indem er sich auf den Austausch und die Vernetzung bewährter Verfahren in diesem Bereich stützt. Die vorbereitende Maßnahme ist für dieses Ziel von großem Nutzen, da sie bewährte Verfahren für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Innovation im Medienbereich unterstützt.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 22 (Fortsetzung)

PA 07 22 01 (Fortsetzung)

Diese vorbereitende Maßnahme, die sich an einer Vielzahl von Unionszielen orientiert und auf bereits bestehenden Initiativen aufbaut, wird die Lücke schließen, die bei der Förderung von Innovationen im europäischen Medienraum besteht, um eine dauerhafte Debatte über eine gemeinsame Zukunft der europäischen Jugend anzuregen und die europäische Öffentlichkeit entscheidend zu unterstützen.

PA 07 23 2023

PA 07 23 01 Vorbereitende Maßnahme – Netz europäischer Faktenprüfer zur Bekämpfung von Desinformation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	p.m.	850 000	212 500	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Ziel dieser vorbereitenden Maßnahme ist es, europäischen Faktenprüforganisationen ein konkretes Ressourcenpaket an die Hand zu geben, das ihnen dabei helfen kann, Desinformationskampagnen über Klima- und Umweltkatastrophen, die Auswirkungen auf die öffentliche Meinung haben, zu erkennen und zu entlarven. Der Vorschlag baut auf anderen Initiativen auf, die die Zusammenarbeit zwischen Faktenprüforganisationen in Europa fördern, wie dem neuen European Fact-checking Standards Network (EFCSN, Teil des laufenden Pilotprojekts CNECT/2020/3029907 Integrität sozialer Medien) und der Arbeit der Europäischen Beobachtungsstelle für digitale Medien (EDMO-Smart 2019/1087). Das Projekt muss über leicht zu widerlegende Behauptungen wie „den Klimawandel gibt es nicht“ hinausgehen, die zunehmend in den Hintergrund rücken, und sich auf komplexere Narrative konzentrieren, die auf dem Vormarsch sind, wie Desinformation über vorgeschlagene Lösungen (insbesondere Desinformationen von Einzelpersonen, die eine Änderung der Gewohnheiten bewirken) oder darüber, dass die ihnen zugrundeliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse unzuverlässig sind.

Der Vorschlag umfasst folgende Maßnahmen:

- Bewertung der Herausforderungen und Bedürfnisse der Faktenprüfer der Union im Hinblick auf die Krisenreaktion und Sammlung von Erkenntnissen aus den jüngsten Krisen;
- Bereitstellung von Unterstützung für Faktenprüfer durch ein Instrumentarium, d. h. ein Ressourcenpaket, das ihnen dabei helfen kann, ihre Krisenbereitschaft und -reaktion zu verbessern;
- Bereitstellung von Schulungsmaterial und Kursen zur wirksamen Krisenkommunikation;
- Bereitstellung von Leitlinien für den schnellen Aufbau eines Pools von Sachverständigen und Praktikern zu krisenbezogenen Themen;
- Erstellung einer Bestandsaufnahme der verfügbaren Faktenprüfnetzwerke in der Union und eines Leitfadens darüber, wie sie in Krisensituationen wirksam eingesetzt werden können;

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 23 (Fortsetzung)

PA 07 23 01 (Fortsetzung)

- Bereitstellung von visuellen Darstellungen und anderen technischen Instrumenten (z. B. Darstellung der Verbreitung von Desinformation auf einer Karte), die als fertige Bausteine für Websites und Kommunikationsinstrumente von Faktenprüfern dienen können (unter gebührender Berücksichtigung bestehender Instrumente und Vermeidung von Doppelarbeit);
- Test des Ressourcenpakets mit einer Gruppe europäischer Faktenprüfer am Beispiel des Klimawandels und damit zusammenhängender Krisen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL PA 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK*Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen bestimmt, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 08 20 02 eingestellten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PA 08 18 2018

PA 08 18 01 Vorbereitende Maßnahme — Intelligente ländliche Gebiete im 21. Jahrhundert

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	699 595	p.m.	1 388 884	0,—	2 088 477,55

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK (Fortsetzung)

PA 08 18 (Fortsetzung)

PA 08 18 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 08 20 2020

PA 08 20 01 Vorbereitende Maßnahme — Charta bewährter Verfahren für Kreuzfahrten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	350 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 09 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)**PA 09 18 2018**

PA 09 18 01 Vorbereitende Maßnahme — Operationalisierung des Kapazitätsaufbaus für Zielsetzungen der programmatischen Entwicklung und Erfassung im Bereich Umweltbesteuerung und Haushaltsreform

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	243 270,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 09 20 2020

PA 09 20 01 Vorbereitende Maßnahme — Beobachtung von und Indikatoren für Bestäuber in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 000 000	p.m.	1 500 000	0,—	1 500 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 09 20 02 Vorbereitende Maßnahme — Umweltüberwachung mithilfe von Honigbienen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 999 471	p.m.	2 401 248	0,—	499 867,61

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

PA 09 20 (Fortsetzung)

PA 09 20 03 Vorbereitende Maßnahme — Messung des Pulses der Artenvielfalt in Europa anhand der Roten Liste

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	914 393	p.m.	685 795	0,—	685 794,30

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 09 20 04 Vorbereitende Maßnahme – Förderung von Alternativen zu Tierversuchen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	514 452	p.m.	450 839	0,—	190 839,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 09 20 05 Vorbereitende Maßnahme –Einrichtung einer europäischen Beobachtungsstelle für Resilienz und Anpassung an die Dürre

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	928 421	0,—	319 204,60

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)**PA 09 22 2022**

PA 09 22 01 Vorbereitende Maßnahme – EU-Clearingstelle für nachhaltige Flugzeugtreibstoffe (SAF)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	p.m.	525 000	2 000 000,—	1 000 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Vorrangiges Ziel einer EU-Clearingstelle ist es, Hersteller zu unterstützen, die nachhaltige Flugzeugtreibstoffe (SAF) nach den Kraftstoffspezifikationsnormen zertifizieren möchten, und eine entsprechende einheitliche, unabhängige europäische Kapazität bereitzustellen. Mit dem Projekt werden ferner technische Hindernisse für eine verstärkte Nutzung von SAF beseitigt.

Es wird die Definition, Validierung und Erprobung des Konzepts umfassen, das in Europa umgesetzt werden soll, indem die erforderlichen europäischen Kapazitäten und Instrumente geschaffen werden.

PA 09 22 02 Vorbereitende Maßnahme – Graslandüberwachung in der EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 000 000	p.m.	750 000	2 500 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Natürliches oder naturnahes Grasland ist eines der im Hinblick auf die Vielfalt an Pflanzen-, Insekten- und Vogelarten reichsten Ökosysteme in der EU. Viele Natura-2000-Gebiete in der Union wurden legal ausgewiesen, um diese außergewöhnliche Vielfalt auf Grasland und die damit verbundenen Ökosystemleistungen zu erhalten und wiederherzustellen. Grasland benötigt häufig eine spezielle Bewirtschaftung, es muss etwa gemäht oder beweidet werden. Trotz des theoretisch hohen Schutzniveaus und mehrerer erfolgreicher Erhaltungs- und Wiederherstellungsinitiativen auf lokaler Ebene hat die biologische Vielfalt von Grasland in Natura-2000-Gebieten in den letzten Jahrzehnten weiter abgenommen. Damit dieser Trend umgekehrt werden kann, müssen im Rahmen nachhaltiger und wirtschaftlich tragfähiger Bewirtschaftungssysteme die notwendigen Mäh- und Beweidungsmaßnahmen auf Landschaftsebene beibehalten werden und es dürfen nur wenig Düngemittel verwendet werden.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

PA 09 22 (Fortsetzung)

PA 09 22 02 (Fortsetzung)

Die Entwicklung der Menge an Grasland in Natura-2000-Gebieten wird in einigen Teilen der Union immer besser überwacht. Die Informationen sind jedoch nach wie vor sehr unterschiedlich und häufig nicht öffentlich zugänglich. Darüber hinaus fehlt es größtenteils an Daten zur relativen Wirksamkeit der Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten. Aufgrund der besseren Erdbeobachtungskapazitäten der Union durch ihr Programm Copernicus besteht erstmals die Möglichkeit, die Bodennutzung sehr genau zu kartieren und zu überwachen. Der derzeitige Copernicus-Katalog von Bodennutzungsarten in Natura-2000-Gebieten wird lediglich alle sechs Jahre aktualisiert und enthält vorrangig allgemeine Bodennutzungsinformationen, die hauptsächlich von Sachverständigen verwendet werden. Daher wird das Potenzial, diese Beobachtungskapazitäten für die Überwachung und Bewirtschaftung von Grasland zu nutzen, noch nicht vollständig ausgeschöpft.

Erste Phase: Pilotprojekt „Copernicus für Natura 2000“

Ende 2019 wurde das Pilotprojekt „Copernicus für Natura 2000“ (COP4N2K) gestartet, in dessen Rahmen die Technologie des Programms Copernicus verwendet werden soll, um Natura-2000-Gebiete besser zu überwachen. Für das Projekt wurde ein automatisches Modellerstellungssystem entwickelt, mit dem die Entwicklung der Graslandnutzung in den Natura-2000-Gebieten in der EU jährlich überwacht wird und detaillierte Karten der Bodennutzung seit dem Jahr 1992 (als die Habitat-Richtlinie angenommen wurde) erstellt werden. Es werden Bemühungen unternommen, um sicherzustellen, dass viele verschiedene Interessenträger, darunter die Behörden der Mitgliedstaaten, die Bewirtschafter von Schutzgebieten, Landnutzer und die allgemeine Öffentlichkeit, Zugang zu den bereitgestellten Informationen über Entwicklungen bei der Graslandnutzung und den damit verbundenen Indikatoren haben und diese verstehen. Alle Daten werden auf dem speziellen Portal „EU Grassland Watch“ veröffentlicht.

Zweite Phase: Vorbereitende Maßnahme „Graslandüberwachung in der EU“

Die erste Phase sollte Ende 2021 mit vielversprechenden Ergebnissen abgeschlossen sein. Eine Zwischenbewertung ergab, dass eine zweite Phase und weitere Unterstützung der Union erforderlich sind, damit zeitnah Folgemaßnahmen ergriffen werden können und für eine vollständige Umsetzung und Zugänglichkeit gesorgt wird. Der Schwerpunkt der vorbereitenden Maßnahme wird auf vier Aspekten liegen, die umfassend weiterentwickelt werden müssen:

- 1) Die Mittel, die in der ersten Phase zur Verfügung standen, reichten nur für die Hälfte aller Natura-2000-Gebiete, in denen es viel Grasland gibt. Durch eine Aufstockung kann die (einzigartige) Abbildung des Vorkommens von Grasland in Natura-2000-Gebieten in der EU vervollständigt werden.
- 2) Die Qualität der verfügbaren Karten wird von aktuellen Verbesserungen bei der Unterscheidung verschiedener Graslandarten und einer besseren räumlichen Auflösung profitieren.
- 3) Die Informationen über die derzeitige Graslandnutzung werden auch auf Standortebene weiter verbessert, indem Verknüpfungen zu bestehenden Verwaltungsdatenbanken wie den nationalen Systemen zur Identifizierung landwirtschaftlicher Grundstücke (LPIS) geschaffen werden. Dadurch werden geeignete Informationen für die Bewirtschaftung des jeweiligen Standorts zur Verfügung stehen.
- 4) Das Projekt wird dazu beitragen, die Geoinformationen über Grasland den Entscheidungsträgern und anderen wichtigen Interessenträgern durch a) eine interaktive und regelmäßig aktualisierte öffentliche Website und b) direkte Interaktionen (z. B. Webinar-Schulungen, Ortsbesichtigungen usw.) mit ausgewählten Akteuren auf nationaler oder regionaler Ebene einfacher zugänglich zu machen. Durch diese Initiativen könnten technologische Lücken geschlossen werden, indem Interessenträgern die Vorteile dieser Instrumente und der Verwendung der verfügbaren Informationen nähergebracht werden und sie dazu angehalten werden, ihre praktischen Bedürfnisse mitzuteilen, damit diese bei künftigen Entwicklungen berücksichtigt werden können.

Das voll funktionsfähige Portal „EU Grassland Watch“ kann der Union und den Mitgliedstaaten dabei helfen, die biologische Vielfalt, den Druck, dem die biologische Vielfalt ausgesetzt ist, und die Nachhaltigkeit von geschütztem Grasland in Natura-2000-Gebieten besser zu überwachen. Die bessere Transparenz und Zugänglichkeit werden nicht nur dazu beitragen, künftige negative Auswirkungen zu vermeiden, sondern auch den historischen Rückgang aufzuhalten, indem vorrangige Bereiche für die Wiederherstellung von Grasland ermittelt werden.

KAPITEL PA 10 — MIGRATION*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 10 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PA 10 14 2014

PA 10 14 01 Vorbereitende Maßnahme — Finanzierung der Rehabilitation von Folteropfern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 12 — SICHERHEIT*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 12 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 12 — SICHERHEIT (Fortsetzung)**PA 12 20 2020**

PA 12 20 01 Vorbereitende Maßnahme — Von der EU koordinierte Überwachung des Darknets zur Bekämpfung krimineller Aktivitäten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 200 000	p.m.	800 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 13 — VERTEIDIGUNG*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 13 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PA 13 17 2017

PA 13 17 01 Vorbereitende Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	481 000	p.m.	1 375 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 14 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PA 14 07 2007

PA 14 07 01 Vorbereitende Maßnahme — Globaler Dachfonds für Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	15 616,65

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 14 12 2012

PA 14 12 01 Vorbereitende Maßnahme — Neue Strategie Europa-Mittelmeer zur Förderung von Arbeitsplätzen für Jugendliche

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN (Fortsetzung)**PA 14 17 2017**

PA 14 17 01 Vorbereitende Maßnahme – Integriertes Konzept zur Ausarbeitung und Einführung von Gesundheitslösungen zur Bekämpfung vernachlässigter Tropenkrankheiten in Endemiegebieten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 20 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABL. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PA 20 17 2017

PA 20 17 02 Vorbereitende Maßnahme — Verschlüsselte Übermittlung elektronischer Nachrichten der Organe der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	41,85

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION (Fortsetzung)**PA 20 18 2018**

PA 20 18 01 Vorbereitende Maßnahme — Linked Open Data in der europäischen öffentlichen Verwaltung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	75 375,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION

ANDERE ANHÄNGE

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beteiligen sich die dem EWR angehörenden EFTA-Staaten an zahlreichen Maßnahmen der Union im Rahmen der Rubriken 1, 2, 3, 5, 6 und 7 des mehrjährigen Finanzrahmens; im Gegenzug leisten sie einen Finanzbeitrag zu den operativen Mitteln, der sich durch Anwendung eines Proportionalitätsfaktors berechnet. Dieser Faktor entspricht der Summe der Zahlenverhältnisse, die sich ergeben, wenn das BIP zu Marktpreisen jedes dem EWR angehörenden EFTA-Staates durch die Summe der BIP zu Marktpreisen aller Mitgliedstaaten plus des jeweiligen den EWR angehörenden EFTA-Staates dividiert wird.

Für 2024 wird der Proportionalitätsfaktor auf 3,58 % geschätzt (auf der Grundlage der Zahlen von 2022), d. h. 3,37 % für Norwegen, 0,17 % für Island und 0,04 % für Liechtenstein. Bei Haushaltslinien, die nur Zahlungen für Verpflichtungen des vorangegangenen Programmplanungszeitraums abdecken, wird der Faktor auf 3,04 % geschätzt (auf der Grundlage der Zahlen von 2022), d. h. 2,86 % für Norwegen, 0,14 % für Island und 0,04 % für Liechtenstein.

Diese Finanzbeiträge werden nicht formell in den Haushaltsplan eingesetzt; bei jeder Haushaltslinie, die Maßnahmen beinhaltet, an denen sich dem EWR angehörende EFTA-Staaten beteiligen, wird informationshalber auf den EFTA-Beitrag verwiesen. In einer Übersichtstabelle im Anhang zum Gesamthaushaltsplan der Union sind die betreffenden Haushaltslinien mit den jeweiligen EFTA-Beiträgen aufgeführt. Der Gesamtbeitrag der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten zu den Mitteln für Verpflichtungen des operativen Teils des Haushaltsplans wird 2024 voraussichtlich 826 628 173 EUR betragen. Die dem EWR angehörenden EFTA-Staaten beteiligen sich auch an den Verwaltungsausgaben, die mit der Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen unmittelbar zusammenhängen.

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (!)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsentwurf 2024 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
		20 02 01	Externes Personal — Hauptsitz	155 515 588	155 515 588	201 420	201 420	
		20 02 06	Sonstige Verwaltungsausgaben — Hauptsitz	70 082 000	70 082 000	810 700	810 700	
		20 03 01 01	Kauf und Miete von Gebäuden	190 096 000	190 096 000	398 261	398 261	
		20 03 01 02	Gebäudenebenkosten	89 504 000	89 504 000	186 806	186 806	
		20 03 02 01	Kauf und Miete von Gebäuden	56 384 000	56 384 000	117 564	117 564	
		20 03 02 02	Gebäudenebenkosten	24 636 000	24 636 000	51 368	51 368	
			VERWALTUNGSTEIL INSGESAMT	586 217 588	586 217 588	1 766 119	1 766 119	
3,54%		01 01 01 01	Horizont Europa — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	176 044 594	176 044 594	6 231 979	6 231 979	
3,54%		01 01 01 02	Indirekte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa	52 765 489	52 765 489	1 867 899	1 867 899	
3,54%		01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung	85 421 431	85 421 431	3 023 919	3 023 919	
3,54%		01 01 01 11	Horizont Europa — Direkte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	173 348 000	173 348 000	6 136 519	6 136 519	
3,54%		01 01 01 12	Direkte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa	39 037 000	39 037 000	1 381 910	1 381 910	
3,54%		01 01 01 13	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Direkte Forschung	63 334 000	63 334 000	2 242 024	2 242 024	
3,54%		01 01 01 71	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	58 954 160	58 954 160	2 086 977	2 086 977	
3,54%		01 01 01 72	Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	102 627 538	102 627 538	3 633 015	3 633 015	
3,54%		01 01 01 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	24 389 257	24 389 257	863 380	863 380	
3,54%		01 01 01 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	16 656 065	16 656 065	589 625	589 625	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (†)	Haushaltlinie	Bezeichnung	Haushaltsentwurf 2024 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
3,54%		01 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	33 675 382	33 675 382	1 192 108	1 192 108	
3,54%		01 02 01 01	Europäischer Forschungsrat	2 164 231 124	1 363 118 896	76 613 782	48 254 409	
3,54%		01 02 01 02	Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen	891 754 891	622 716 236	31 568 123	22 044 155	
3,54%		01 02 01 03	Forschungsinfrastrukturen	328 973 816	290 535 859	11 645 673	10 284 969	
3,54%		01 02 02 10	Cluster „Gesundheit“	650 549 025	546 977 860	23 029 435	19 363 016	
3,54%		01 02 02 11	Cluster „Gesundheit“ — Gemeinsames Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“	176 590 534	71 264 652	6 251 305	2 522 769	
3,54%		01 02 02 12	Cluster „Gesundheit“ — Gemeinsames Unternehmen „Global Health EDCTP3“	144 172 417	72 244 509	5 103 704	2 557 456	
3,54%		01 02 02 20	Cluster „Kultur, Kreativität und eine inklusive Gesellschaft“	298 612 665	268 344 237	10 570 888	9 499 386	
3,54%		01 02 02 30	Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“	204 320 873	147 613 948	7 232 959	5 225 534	
3,54%		01 02 02 31	Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“ — Europäisches Kompetenzzentrum für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
3,54%		01 02 02 40	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“	1 174 980 475	1 448 764 619	41 594 309	51 286 268	
3,54%		01 02 02 41	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ – Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)	125 227 913	60 830 207	4 433 068	2 153 389	
3,54%		01 02 02 42	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ – Gemeinsames Unternehmen für Chips	518 806 492	292 802 657	18 365 750	10 365 214	
3,54%		01 02 02 43	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ – Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste	127 335 018	127 551 391	4 507 660	4 515 319	
3,54%		01 02 02 50	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“	1 288 842 641	1 043 823 278	45 625 029	36 951 344	
3,54%		01 02 02 51	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen SESAR 3	91 088 542	80 381 002	3 224 534	2 845 487	
3,54%		01 02 02 52	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt	148 885 217	22 611 527	5 270 537	800 448	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (†)	Haushaltlinie	Bezeichnung	Haushaltsentwurf 2024 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
3,54%		01 02 02 53	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen	103 994 557	70 949 557	3 681 407	2 511 614	
3,54%		01 02 02 54	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff	116 986 367	84 483 044	4 141 317	2 990 700	
3,54%		01 02 02 60	Cluster „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“	1 050 696 938	793 950 581	37 194 672	28 105 851	
3,54%		01 02 02 61	Cluster „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“ — Gemeinsames Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa	144 173 389	153 717 118	5 103 738	5 441 586	
3,54%		01 02 02 70	Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle außerhalb des Nuklearbereichs	32 830 192	30 000 000	1 162 189	1 062 000	
3,54%		01 02 03 01	Europäischer Innovationsrat	1 166 817 277	1 167 876 302	41 305 332	41 342 821	
3,54%		01 02 03 02	Europäische Innovationsökosysteme	84 132 515	65 066 252	2 978 291	2 303 345	
3,54%		01 02 03 03	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)	409 405 758	409 266 819	14 492 964	14 488 045	
3,54%		01 02 04 01	Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz	391 704 081	335 137 773	13 866 324	11 863 877	
3,54%		01 02 04 02	Reformierung und Stärkung des Europäischen FuI-Systems	50 081 028	58 719 798	1 772 868	2 078 681	
3,54%		01 02 05	Horizontale operative Tätigkeiten	102 627 538	133 881 913	3 633 015	4 739 420	
3,00%		01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	2 149 087 945	p.m.	64 472 638	
3,54%		02 01 10	Unterstützungsausgaben für das Programm „InvestEU“	1 500 000	1 500 000	53 100	53 100	
3,58%		02 01 30 01	Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“	12 035 402	12 035 402	430 867	430 867	
3,58%		02 01 30 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm „Digitales Europa“	5 778 229	5 778 229	206 861	206 861	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (†)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsentwurf 2024 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
p.m.		02 02 01	Garantie für den Fonds „InvestEU“	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	Informationshalber – außerhalb des Verfahrens für dem EWR angehörende EFTA-Staaten
p.m.		02 02 02	EU-Garantie aus dem Fonds „InvestEU“ — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds	294 046 000	1 350 000 000	p.m.	p.m.	Informationshalber – außerhalb des Verfahrens für dem EWR angehörende EFTA-Staaten
3,54%		02 02 03	InvestEU-Beratungsplattform und InvestEU-Portal sowie flankierende Maßnahmen	3 224 778	3 045 578	114 157	107 814	Portal und flankierende Maßnahmen
0,14%		02 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	p.m.	47 800 000	p.m.	66 920	
0,14%		02 02 99 02	Abschluss des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente im Rahmen des Unterprogramms Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum	p.m.	2 992 382	p.m.	4 189	
3,00%		02 02 99 03	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	p.m.	84 866 801	p.m.	2 546 004	
3,00%		02 02 99 07	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	p.m.	10 000 000	p.m.	300 000	
3,00%		02 02 99 08	Abschluss früherer Maßnahmen und Programme in den Bereichen Medien, Kultur und Sprachen (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	p.m.	18 616 496	p.m.	558 495	
3,04%		02 02 99 10	Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (†)	Haushaltlinie	Bezeichnung	Haushaltsentwurf 2024 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
3,00%		02 03 99 03	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	16 087 668	p.m.	482 630	
3,58%		02 04 01 10	Cybersicherheit	30 596 172	61 630 890	1 095 343	2 206 386	
3,58%		02 04 01 11	Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit	211 267 742	188 759 099	7 563 385	6 757 576	
3,58%		02 04 02 10	Hochleistungsrechnen	20 528 765	39 321 721	734 930	1 407 718	
3,58%		02 04 02 11	Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)	76 436 413	91 210 337	2 736 424	3 265 330	
3,58%		02 04 03	Künstliche Intelligenz	295 067 000	251 060 083	10 563 399	8 987 951	
3,58%		02 04 04	Kompetenzen	64 892 032	81 364 187	2 323 135	2 912 838	
3,58%		02 04 05 01	Einführung	93 251 536	125 401 247	3 338 405	4 489 365	
3,58%		02 04 05 02	Einführung/Interoperabilität	25 470 611	24 075 186	911 848	861 892	
3,58%		02 04 06 10	Halbleiter — Chip-Fonds InvestEU	30 000 000	63 000 000	1 074 000	2 255 400	
3,58%		02 04 06 11	Halbleiter — Gemeinsames Unternehmen für Chips	400 584 286	206 023 286	14 340 917	7 375 634	
3,00%		02 04 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der Interoperabilitätslösungen für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA) (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
3,00%		02 04 99 02	Abschluss des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (GU EuroHPC) im Rahmen der früheren Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
3,58%		02 10 01	Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)	44 381 874	44 381 874	1 588 871	1 588 871	
3,58%		02 10 02	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	88 999 498	88 999 498	3 186 182	3 186 182	
3,58%		02 10 03	Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)	28 564 091	28 564 091	1 022 594	1 022 594	
3,58%		02 10 04	Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)	24 676 083	24 676 083	883 404	883 404	
p.m.		02 10 05	Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro)	7 819 314	7 819 314	p.m.	p.m.	Bestätigung der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten steht noch aus
3,58%		02 10 06	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	19 005 275	19 005 275	680 389	680 389	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (%)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsentwurf 2024 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
3,58%		03 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm	13 768 000	13 768 000	492 894	492 894	
3,58%		03 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm	12 283 000	12 283 000	439 731	439 731	
3,58%		03 02 01 01	Funktionieren und Entwicklung des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen	26 568 000	24 900 000	951 134	891 420	
3,58%		03 02 01 02	Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts	5 670 000	6 900 000	202 986	247 020	
3,58%		03 02 01 04	Gesellschaftsrecht	1 050 000	1 592 289	37 590	57 004	
3,58%		03 02 01 05	Wettbewerbspolitik für eine gestärkte Union im digitalen Zeitalter	19 999 000	19 000 000	715 964	680 200	
3,58%		03 02 01 06	Umsetzung und Entwicklung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen	5 460 000	5 460 000	195 468	195 468	
3,58%		03 02 01 07	Marktüberwachung	14 779 000	11 400 000	529 088	408 120	
3,58%		03 02 02	Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen — insbesondere KMU — und Unterstützung für den Zugang zu Märkten	128 361 000	125 000 000	4 595 324	4 475 000	
3,58%		03 02 03 02	Internationale Normen in den Bereichen Rechnungslegung, nichtfinanzielle Berichterstattung und Abschlussprüfung	9 659 000	9 090 815	345 792	325 451	
3,58%		03 02 04 01	Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsniveaus	24 048 000	22 470 831	860 918	804 456	
0,21%		03 02 04 02	Die Beteiligung von Endnutzern an Gestaltungsprozessen der Politik im Bereich Finanzdienstleistungen	1 495 000	1 495 000	3 140	3 140	
3,58%	75 %	03 02 05	Erstellung und Verbreitung hochwertiger Statistiken über Europa	75 700 000	65 000 000	2 032 545	1 745 250	
0,14%		03 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME) (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	15 210 000	p.m.	21 294	
3,00%		03 02 99 03	Abschluss früherer Tätigkeiten und Programme im Bereich Verbraucher (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	7 495	p.m.	225	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (%)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsentwurf 2024 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
3,04%	75 %	03 02 99 04.01	Abschluss früherer Programme im Bereich Standardisierung, Rechnungslegung und Dienstleistungen, Abschlussprüfung und Statistik (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	3 000 000	p.m.	68 400	
3,04%		03 02 99 05.01	Abschluss früherer Tätigkeiten im Bereich Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
3,04%		03 02 99 06	Abschluss früherer Programme im Bereich Unternehmensrecht (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
3,58%		03 10 01 01	Europäische Chemikalienagentur — Chemikalienrecht	69 805 590	69 805 590	2 499 040	2 499 040	
3,58%		03 10 01 02	Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich der Biozid-Gesetzgebung	6 348 788	6 348 788	227 287	227 287	
p.m.		03 10 02	Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)	20 640 431	20 640 431	p.m.	p.m.	Beteiligung der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten ist noch festzulegen
p.m.		03 10 03	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	13 537 447	13 537 447	p.m.	p.m.	Beteiligung der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten ist noch festzulegen
p.m.		03 10 04	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)	20 125 832	20 125 832	p.m.	p.m.	Beteiligung der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten ist noch festzulegen
3,54%		04 01 01	Unterstützungsausgaben für das Weltraumprogramm der Union	7 600 000	7 600 000	269 040	269 040	
3,54 % / 3,37 %		04 02 01	Galileo/EGNOS	1 265 670 000	1 170 000 000	42 911 479	39 803 000	
3,54%		04 02 02	Copernicus	775 000 000	875 000 000	27 435 000	30 975 000	
3,54%		04 02 03	GOVSATCOM/SSA	p.m.	1 300 000	p.m.	46 020	Ausschließlich SWE und NEO
2,86%		04 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der Satellitennavigation (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	58 000 000	p.m.	1 658 800	
3,00%		04 02 99 02	Abschluss des Programms Copernicus (2014 bis 2020)	p.m.	17 000 000	p.m.	510 000	
3,54%		04 10 01	Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm	78 463 345	78 463 345	2 777 602	2 777 602	
3,54%		06 01 04	Unterstützungsausgaben für das Katastrophenschutzverfahren der Union	2 365 000	2 365 000	83 721	83 721	
3,54%		06 01 05 01	Unterstützungsausgaben für das Programm EU4Health	9 508 377	9 508 377	336 597	336 597	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (%)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsentwurf 2024 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
3,54%		06 01 05 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus Mitteln des Programms EU4Health	17 560 033	17 560 033	621 625	621 625	
3,54%		06 05 01	Katastrophenschutzverfahren der Union	230 311 354	560 500 000	8 153 022	19 841 700	
3,00%		06 05 99 01	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in der Union (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	38 908 000	p.m.	1 167 240	
3,00%		06 05 99 02	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in Drittländern (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
3,54%		06 06 01	Programm „EU4Health“	726 723 832	652 000 000	25 726 024	23 080 800	
3,00%		06 06 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der öffentlichen Gesundheit (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	10 000 000	p.m.	300 000	
3,58%		06 10 01	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten	72 422 185	72 422 185	2 592 714	2 592 714	
3,54%		06 10 02	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit	153 330 047	149 504 321	5 427 884	5 292 453	
3,58%		06 10 03 01	Beitrag der Union zur Europäischen Arzneimittel-Agentur	9 540 957	9 540 957	341 566	341 566	
3,58%		06 10 03 02	Spezieller Beitrag für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)	14 000 000	14 000 000	501 200	501 200	
3,54%		07 01 01 02	Unterstützungsausgaben für die Komponente „Beschäftigung und soziale Innovation“	2 000 000	2 000 000	70 800	70 800	
3,58%		07 01 02 01	Unterstützungsausgaben für Erasmus+	25 549 654	25 549 654	914 678	914 678	
3,58%		07 01 02 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Erasmus+	31 589 239	31 589 239	1 130 895	1 130 895	
0,21%		07 01 03 01	Unterstützungsausgaben für das Europäische Solidaritätskorps	5 474 022	5 474 022	11 495	11 495	
0,21%		07 01 03 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem Europäischen Solidaritätskorps	1 560 352	1 560 352	3 277	3 277	
3,58%		07 01 04 01	Unterstützungsausgaben für Kreatives Europa	5 783 624	5 783 624	207 054	207 054	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (!)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsentwurf 2024 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
3,58%		07 01 04 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Kreatives Europa	17 844 986	17 844 986	638 850	638 850	
3,54%		07 02 04	ESF+ — Komponente Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)	91 500 000	72 000 000	3 239 100	2 548 800	
3,00%		07 02 99 05	Abschluss des „Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation“ und anderer damit zusammenhängender früherer Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	11 000 000	p.m.	330 000	
3,58%		07 03 01 01	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Indirekte Mittelverwaltung	2 566 731 926	2 498 750 000	91 889 003	89 455 250	
3,58%		07 03 01 02	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Direkte Mittelverwaltung	656 107 886	413 700 000	23 488 662	14 810 460	
3,58%		07 03 02	Förderung der nichtformalen und informellen Lernmobilität und der aktiven Teilnahme junger Menschen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Jugendorganisationen und der Jugendpolitik	384 913 639	369 700 000	13 779 908	13 235 260	
3,58%		07 03 03	Förderung der Lernmobilität von Personal im Sportbereich und der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Sportorganisationen und der Sportpolitik	71 239 186	56 700 000	2 550 363	2 029 860	
3,04%		07 03 99 01	Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	95 150 000	p.m.	2 892 560	
0,21%		07 04 01	Europäisches Solidaritätskorps	136 985 873	128 570 000	287 670	269 997	
0,14%		07 04 99 01	Abschluss des Europäischen Solidaritätskorps (2018-2020)	p.m.	3 071 000	p.m.	4 299	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (!)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsentwurf 2024 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
3,58%		07 05 01	Aktionsbereich Kultur	101 802 039	96 050 000	3 644 513	3 438 590	
3,58%		07 05 02	Aktionsbereich Media	178 754 402	207 523 435	6 399 408	7 429 339	
3,58%		07 05 03	Sektorübergreifender Aktionsbereich	27 603 081	25 430 875	988 190	910 425	
3,00%		07 05 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen und Programme betreffend Media, Kultur und Sprache (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	12 130 834	p.m.	363 925	
0,14 % / 0,18 %		07 06 99 02	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	467 972	p.m.	842	
3,58%		07 10 02	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	16 501 065	16 501 065	590 738	590 738	
3,58%		07 10 03	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	19 153 055	19 153 055	685 679	685 679	
p.m.		07 20 03 01	Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern	7 900 000	7 000 000	p.m.	p.m.	Jährliche Maßnahme vorbehaltlich des Einverständnisses der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten
0,17%		09 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	10 033 558	10 033 558	17 057	17 057	
0,17%		09 01 01 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	15 741 176	15 741 176	26 760	26 760	
0,17%		09 02 01	Natur und Biodiversität	285 202 126	112 000 000	484 844	190 400	
0,17%		09 02 02	Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität	177 796 220	117 871 841	302 254	200 382	
0,17%		09 02 03	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	122 679 608	65 000 000	208 555	110 500	
0,17%		09 02 04	Energiewende	133 496 971	90 729 000	226 945	154 239	
3,58%		09 10 01	Europäische Chemikalienagentur — Umweltrichtlinien und internationale Übereinkommen	6 879 380	6 879 380	246 282	246 282	
3,58%		09 10 02	Europäische Umweltagentur	60 722 544	60 722 544	2 173 867	2 173 867	
3,37%		13 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — außer Forschung	2 500 000	2 500 000	84 250	84 250	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (%)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsentwurf 2024 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
3,37%		13 01 02 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit zur Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung	6 017 500	6 017 500	202 790	202 790	
3,37%		13 01 02 02	Externes Personal zur Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung	1 380 200	1 380 200	46 513	46 513	
3,37%		13 01 02 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung	2 450 000	2 450 000	82 565	82 565	
3,37%		13 02 01	Fähigkeitsentwicklung	417 323 000	474 715 761	14 063 785	15 997 921	
3,37%		13 03 01	Verteidigungsforschung	208 356 372	183 849 456	7 021 610	6 195 727	
3,58%		14 01 01 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt	6 652 789	6 652 789	238 170	238 170	
3,58%		14 02 01 50	Beitrag von NDICI/Europa in der Welt zu Erasmus+	296 666 667	237 550 000	10 620 667	8 504 290	
3,04%		14 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich „Europäische Nachbarschaftspolitik und Beziehungen zu Russland“ (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	7 200 000	p.m.	218 880	Abschlusszahlungen Erasmus
3,04%		14 02 99 02	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Entwicklungszusammenarbeit (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	15 500 000	p.m.	471 200	Abschlusszahlungen Erasmus
3,04%		14 02 99 03	Abschluss von Maßnahmen im Zusammenhang mit den Beziehungen zu Drittländern im Rahmen des Partnerschaftsinstruments) und des Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit Industrieländern (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	160 000	p.m.	4 864	Abschlusszahlungen Erasmus
3,58%		15 01 01 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Mitteln des IPA	1 515 153	1 515 153	54 242	54 242	
3,58%		15 02 01 02	Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln von IPA III	62 400 000	53 000 000	2 233 920	1 897 400	
3,04%		15 02 99 01	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Heranführungshilfe (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	6 770 000	p.m.	205 808	Abschlusszahlungen Erasmus

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (†)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsentwurf 2024 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,86%		PA 13 17 01	Vorbereitende Maßnahme zur Forschung im Bereich Verteidigung	p.m.	481 000	p.m.	13 757	
			INSGESAMT	24 590 799 811	25 448 112 830	826 628 173	815 048 921	
			ZWISCHENSUMME VERWALTUNGS-AUSGABEN	586 217 588	586 217 588	1 766 119	1 766 119	
			GESAMTBETRAG	25 177 017 399	26 034 330 418	828 394 292	816 815 040	

(*) Der zur Berechnung der finanziellen Beiträge angewandte Proportionalitätsfaktor basiert auf der Teilnahme der einzelnen dem EWR angehörenden EFTA-Staaten an den einzelnen Unionsprogrammen, was sich wie folgt darstellt

(†) Sofern nicht anders angegeben, beträgt die prozentuale Beteiligung 100 % der Mittel.

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Programme — 2021-2027	Island (0,17 %)	Liechtenstein (0,04 %)	Norwegen (3,37 %)	Proportionalitätsfaktor
Programm LIFE	X			0,17%
Europäisches Solidaritätskorps	X	X		0,21%
Europäischer Verteidigungsfonds			X	3,37%
ESF+ - Komponente Beschäftigung und soziale Innovation	X		X	3,54%
EU4Health	X		X	3,54%
Horizont Europa (einschl. EIT)	X		X	3,54%
Fonds „InvestEU“ (p.m. bis zur Annahme des Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses)	X		X	3,54%
Katastrophenschutzverfahren der Union – Programm „RescEU“	X		X	3,54%
Europäisches Raumfahrtprogramm	X		X	3,54%
Kreatives Europa	X	X	X	3,58%
Programm „Digitales Europa“	X	X	X	3,58%
Erasmus	X	X	X	3,58%
Binnenmarktprogramm (außer Buchstabe d Ziffer ii, beschränkt auf Island und Liechtenstein)	X	X	X	3,58%
Jährliche Maßnahmen	X	X	X	3,58%

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Abschlusslinien – Frühere MFR	Island (0,14 %)	Liechtenstein (0,04 %)	Norwegen (2,86 %)	Proportionalitätsfaktor
COSME	X			0,14%
Europäisches Solidaritätskorps	X			0,14%
Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft — Grundrechtsschutz und Stärkung der Bürgerteilhabe	X			0,14%
Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft — Förderung der Nichtdiskriminierung und der Gleichstellung	X	X		0,18%
Galileo			X	2,86%
3. Gesundheitsprogramm	X		X	3,00%
Fazilität „Connecting Europe“ – IKT	X		X	3,00%
Katastrophenschutz	X		X	3,00%
Verbraucher	X		X	3,00%
Copernicus	X		X	3,00%
Kreatives Europa	X		X	3,00%
EaSI	X		X	3,00%
Horizont Europa	X		X	3,00%
ISA ²	X		X	3,00%
Erasmus	X	X	X	3,04%
Statistikprogramm	X	X	X	3,04%
Jährliche Maßnahmen	X	X	X	3,04%

**LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN KANDIDATENLÄNDERN UND GEGEBENENFALLS POTENZIELLEN
KANDIDATENLÄNDERN DES WESTBALKANS SOWIE BESTIMMTEN PARTNERLÄNDERN OFFENSTEHEN**

LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN KANDIDATENLÄNDERN UND GEBEBENENFALLS POTENZIELLEN KANDIDATENLÄNDERN DES WESTBALKANS SOWIE BESTIMMTEN PARTNERLÄNDERN OFFENSTEHEN

	Teilnehmerstaaten													
	UK	MD	MK	TR	AL	BA	ME	RS	UA	AR	Kosovo*	GE	TU	Insgesamt
07 06 01, 07 06 02, 07 06 03 Rechte und Werte	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
07 07 01, 07 07 02, 07 07 03 Programm „Justiz“	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
09 02 01, 09 02 02, 09 02 99 01, 09 02 03 LIFE	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
09 10 02 Europäische Umweltagentur	p.m.	p.m.	p.m.	3,127	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	3,127
06 05 01 Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)	p.m.	p.m.	0,057	0,2	0,0783	0,093	0,005	0,263	0,119	0	0	0	p.m.	0,815
Betroffene Haushaltslinien ⁽¹⁾ Horizont Europa	p.m.	0,987	2,089	42,556	1,260	1,501	0,732	20,285	p.m.	0,564	0,594	p.m.	p.m.	70,569
Betroffene Haushaltslinien ⁽²⁾ Erasmus+	p.m.	p.m.	2,344	142,388	p.m.	p.m.	p.m.	9,668	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	154,400
Betroffene Haushaltslinien ⁽³⁾ Programm „Kreatives Europa“.	p.m.	p.m.	0,151	p.m.	0,199	0,246	0,063	0,686	0,923	0,053	0,035	0,094	0,248	2,698
Betroffene Haushaltslinien ⁽⁴⁾ Europäisches Solidaritätskorps	p.m.	p.m.	0,118	7,139	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	7,257
Betroffene Haushaltslinien ⁽⁵⁾ Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Betroffene Haushaltslinien ⁽⁶⁾ ITER	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
<p>⁽¹⁾ Betroffene Haushaltslinien: 01 01 01 01, 01 01 01 02, 01 01 01 03, 01 01 01 11, 01 01 01 12, 01 01 01 13, 01 01 01 71, 01 01 01 72, 01 01 01 73, 01 01 01 74, 01 01 01 76, 01 02 01 01, 01 02 01 02, 01 02 01 03, 01 02 02 10, 01 02 02 11, 01 02 02 12, 01 02 02 20, 01 02 02 30, 01 02 02 31, 01 02 02 40, 01 02 02 41, 01 02 02 42, 01 02 02 43, 01 02 02 50, 01 02 02 51, 01 02 02 52, 01 02 02 53, 01 02 02 54, 01 02 02 60, 01 02 02 61, 01 02 02 70, 01 02 03 01, 01 02 03 02, 01 02 03 03, 01 02 04 01, 01 02 04 02, 01 02 05</p> <p>⁽²⁾ Betroffene Haushaltslinien: 07 03 01 01, 07 03 01 02, 07 03 02, 07 03 03, 07 01 02 01, 07 01 02 75, 15 02 01 02, 14 02 01 50, 14 01 01 75, 15 01 01 75</p> <p>⁽³⁾ Betroffene Haushaltslinien: 07 05 01 00, 07 05 02 00, 07 05 03 00, 07 01 04 01, 07 04 01 75</p> <p>⁽⁴⁾ Betroffene Haushaltslinien: 07 04 01 00, 07 01 03 01, 07 01 03 75</p> <p>⁽⁵⁾ Betroffene Haushaltslinien: 01 01 02 01, 01 01 02 02, 01 01 02 03, 01 01 02 11, 01 01 02 12, 01 01 02 13, 01 03 01 00, 01 03 02 00, 01 03 03 00</p> <p>⁽⁶⁾ Betroffene Haushaltslinien: 01 04 01 01, 01 04 01 02, 01 04 99 01</p>														

KOMMISSION

**EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM RAHMEN DES AUFBAUINSTRUMENTS DER
EUROPÄISCHEN UNION**

EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM RAHMEN DES AUFBAUINSTRUMENTS DER EUROPÄISCHEN UNION

NextGenerationEU ist ein außerordentlicher und zeitlich befristeter Mechanismus zur Finanzierung von Aufbaumaßnahmen. Die Finanzierung wird durch den Eigenmittelbeschluss (EU, Euratom) 2020/2053 ermöglicht, wonach die Kommission im Namen der Union Anleihen im Umfang von bis zu 807 Mrd. EUR (bzw. 750 Mrd. EUR zu Preisen von 2018) für Aufbaumaßnahmen im Zusammenhang mit Mittelbindungen im Zeitraum 2021-2024 aufnehmen kann. Den Mitgliedstaaten werden im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität 421,1 Mrd. EUR (390 Mrd. EUR zu Preisen von 2018) für nicht rückzahlbare Unterstützung, durch Finanzierungsinstrumente gewährte rückzahlbare Unterstützung oder die Dotierung von Haushaltsgarantien und damit verbundene Ausgaben bereitgestellt. Weitere 391,0 Mrd. EUR (360 Mrd. EUR zu Preisen von 2018) werden in Form von Darlehen zur Verfügung gestellt, davon 225,6 Mrd. EUR im Jahr 2024. Die zur Deckung der Kosten von NextGenerationEU erforderlichen Mittel sind in Teilrubrik 2b *Resilienz und Werte* eingestellt.

Mittlerweile ist die Umsetzung von NextGenerationEU in vollem Gange und mit dem baldigen Beginn der zweiten Laufzeithälfte der ARF sind viele weitere Auszahlungen zu erwarten. Die Gesamtbeträge wurden bis Ende 2023 gebunden, während die Zahlungen bis Ende 2026 erfolgen. Allerdings mit einer Ausnahme: Mittel für technische und administrative Unterstützung bei der Durchführung der Maßnahmen im Rahmen von NextGenerationEU können bis 2027 gebunden werden.

Mit den Beiträgen aus NextGenerationEU im Jahr 2024 sollen zusätzliche Mittel für Verpflichtungen (MfV) in Höhe von 0,0Mrd. EUR bereitgestellt werden, während die Mittel für Zahlungen (MfZ) mit 112,9Mrd. EUR veranschlagt werden. Der Großteil der Mittel für Zahlungen (96,0 Mrd. EUR, basierend auf aktuellen Informationen) spiegelt die veranschlagten Mittel für Zahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität wider. Die Übersicht über die geplanten Mittelbindungstranchen im gesamten MFR-Zeitraum ist informationshalber im Abschnitt über die Finanzplanung enthalten. Die verfügbaren Gesamtbeträge und die geplanten jährlichen Tranchen sind gemäß den Artikeln 21 und 22 der Haushaltsordnung in den Erläuterungen zu den betreffenden Haushaltslinien enthalten. Ein NGEU-Anhang enthält eine vollständige Übersicht über alle betreffenden Haushaltslinien und Beträge gemäß Nummer 41 des Anhangs der Interinstitutionellen Vereinbarung.

(in Mio. EUR, gerundet, zu jeweiligen Preisen)

Programm	Bezeichnung	Haushaltslinie	Haushaltswurf 2024		Beitrag aus NextGenerationEU		Insgesamt	
			MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Horizont Europa			12 812,1	11 832,8	13,1	1 543,8	12 825,2	13 376,6
Davon:	Cluster Gesundheit	01 02 02 10	650,5	328,1		386,1	650,5	714,2
	Cluster Digitalisierung, Industrie und Weltraum	01 02 02 40	1 175,0	1 200,2		328,7	1 175,0	1 528,9
	Cluster Klima, Energie und Mobilität	01 02 02 50	1 288,8	942,2		210,0	1 288,8	1 152,2
	Europäischer Innovationsrat	01 02 03 01	1 166,8	844,8		606,0	1 166,8	1 450,8
	Unterstützungsausgaben für „Horizont Europa“	01 01 01	813,2	813,2	13,1	13,1	826,3	813,2
Fonds „InvestEU“			347,5	346,7	0,5	1 253,1	348,0	1 599,8
Davon:	InvestEU-Garantie – Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds (CPF)	02 02 02	294,0	150,0		1 200,0	294,0	1 350,0
	InvestEU-Beratungsplattform und InvestEU-Portal samt flankierender Maßnahmen	02 02 03	52,5	26,3		52,5	52,5	78,8
	Unterstützungsausgaben für „InvestEU“	02 01 10	1,0	1,0	0,5	0,7	1,5	1,7
REACT-EU			56 217,2	19 935,0	2,1	10 690,9	56 219,3	30 625,9
Davon:	EFRE — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	05 02 05 01	p.m.	p.m.	—	6 281,2	p.m.	6 281,2
	EFRE — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	05 02 05 02	p.m.	p.m.	—	28,9	p.m.	28,9

EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM RAHMEN DES AUFBAUINSTRUMENTS DER EUROPÄISCHEN UNION

Programm	Bezeichnung	Haushaltslinie	Haushaltsentwurf 2024		Beitrag aus NextGenerationEU		Insgesamt	
			MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
	Unterstützungsausgaben für den „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ (EFRE)	05 01 01 01	3,8	3,8	2,1	2,1	5,9	5,9
	ESF — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	07 02 05 01	p.m.	p.m.		4 056,3	p.m.	4 056,3
	ESF — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	07 02 05 02	p.m.	p.m.		12,4	p.m.	12,4
	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	07 02 06 01	p.m.	p.m.		310,1	p.m.	310,1
	Unterstützungsausgaben für den „Europäischen Sozialfonds+ (ESF+) — geteilte Mittelverwaltung“	07 01 01 01	7,1	7,1			7,1	7,1
ARF – nicht rückzahlbare Unterstützung			123,5	104,7	14,0	95 964,4	137,5	96 069,1
Davon:	Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) – nicht rückzahlbare Finanzhilfen	06 02 01	p.m.	p.m.		95 950,4	p.m.	95 950,4
	Unterstützungsausgaben für die „Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität“	06 01 01	2,1	2,1	14,0	14,0	16,1	16,1
Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)			230,3	249,9	2,4	351,9	232,7	601,8
Davon:	Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)	06 05 01	230,3	211,0		349,5	230,3	560,5
	Unterstützungsausgaben für „rescEU“	06 01 04	p.m.	p.m.	2,4	2,4	2,4	2,4
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)			13 155,8	11 991,9		1 806,5	13 155,8	13 798,4
Davon:	Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums	08 03 01 03	p.m.	p.m.		1 805,6	p.m.	1 805,6
	ELER — Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte operative technische Hilfe	08 03 03	p.m.	p.m.		0,9	p.m.	0,9
	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums	08 01 02	1,9	1,9			1,9	1,9
Fonds für einen gerechten Übergang			1 489,9	3,3	3,7	1 243,4	1 493,6	1 246,7

EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM RAHMEN DES AUFBAUINSTRUMENTS DER EUROPÄISCHEN UNION

Programm	Bezeichnung	Haushaltslinie	Haushaltsentwurf 2024		Beitrag aus NextGenerationEU		Insgesamt	
			MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Davon:	Fonds für einen gerechten Übergang — Operative Ausgaben	09 03 01	1 485,6	p.m.	—	1 229,2	1 485,6	1 229,2
	Fonds für einen gerechten Übergang — Operative technische Hilfe	09 03 02	4,2	3,3	—	10,5	4,2	13,7
	Unterstützungsausgaben für den „Fonds für einen gerechten Übergang“	09 01 02	p.m.	p.m.	3,7	3,7	3,7	3,7
Summe			84 376,3	44 464,3	35,7	112 854,0	84 412,0	157 318,3

KOMMISSION

**ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM
UNIONSHAUSHALT (INDIKATIVE ANGABEN)**

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

A. EINLEITUNG

Dieser Anhang wurde im Einklang mit Artikel 52 Absatz 1 und den Angabepflichten in Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer iii der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1) erstellt.

Er vermittelt einen Überblick über die Anleihe- und Darlehenstätigkeit, wobei der Fokus auf der Verwendung der Anleiheerlöse für die Auszahlung von Darlehen liegt. Was die Auswirkungen auf den EU-Haushalt angeht, so schlagen sich diese Darlehenstransaktionen in der Vergabe von Mitteln (Darlehen), in finanziellen Verbindlichkeiten (Mittelaufnahmen) und in Eventualverbindlichkeiten nieder.

Haushaltsgarantien, d. h. Garantien, die verschiedenen Durchführungspartnern im Rahmen der Mandate des EFSI, des EFSD und des EIB-Außenmandats gestellt werden, werden in diesem Anhang nicht dargestellt. Näheres zu diesen Instrumenten, ihrem Einsatz und ihren Auswirkungen auf den EU-Haushalt enthält die zugehörige Arbeitsunterlage, die gemäß Artikel 41 Absatz 5 der Haushaltsordnung dem Entwurf des Haushaltsplans beigelegt ist. Der spezifische Jahresbericht nach Artikel 250 der Haushaltsordnung enthält außerdem einen allgemeinen Überblick und eine Bewertung des verfügbaren Handlungsspielraums.

Darüber hinaus werden die finanziellen Verbindlichkeiten, die dem EU-Haushalt durch Anleihetransaktionen zur Finanzierung nicht rückzahlbarer Unterstützung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) im Rahmen von NextGenerationEU entstehen, und die Verwendung von Anleiheerlösen zur Finanzierung anderer EU-Programme im Rahmen von NextGenerationEU im entsprechenden Anhang III des Einzelplans „Kommission“ ausführlich dargelegt.

Der vorliegende Anhang enthält insbesondere einen Überblick über Umfang und Zusammensetzung der Anleihetätigkeit und der damit zusammenhängenden Darlehensauszahlungen mit Stand vom 31. Dezember 2022.

Mit Anleihe- und Darlehenstransaktionen werden im Wesentlichen zwei Arten von Darlehen (zwei Arten der Mittelvergabe) finanziert:

- **Darlehen zur Leistung von finanziellem Beistand für Drittländer** (d. h. Darlehen im Rahmen von Makrofinanzhilfeprogrammen (MFA) und Euratom-Darlehen an Drittländer) und
- **Darlehen zur Leistung von finanziellem Beistand für EU-Mitgliedstaaten** (d. h. Darlehen zur Zahlungsbilanzstützung, Darlehen aus dem Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM), Euratom-Darlehen, SURE-Darlehen und ARF-Darlehen).

Zum 31. Dezember 2022 wurden alle Darlehen an Drittländer durch Back-to-Back-Anleihetransaktionen finanziert. Derselbe Finanzierungsansatz wurde auch bei der Finanzierung von Zahlungsbilanzdarlehen, Darlehen aus dem Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM), Euratom-Darlehen und SURE-Darlehen angewandt. Bei der Back-to-Back-Finanzierung wird jedes Darlehen mit einer entsprechenden EU-Anleihe finanziert, die mit Blick auf Laufzeit, Zinssatz und Tilgungsplan vollkommen dem EU-Darlehen entspricht. Für die EU besteht dabei eine bedingte Haftung, da das Empfängerland vertraglich verpflichtet ist, den für die Rückzahlung der EU-Anleihen erforderlichen Einnahmenfluss sicherzustellen. Die Rückzahlung der EU-Schulden erfordert also grundsätzlich keinen Abfluss von EU-Mitteln. Folglich finden sich im EU-Haushalt nur die Eventualverbindlichkeiten, die mit der Garantie für EU-Anleiheemissionen verbunden sind, während sich die Darlehen und finanziellen Verbindlichkeiten in puncto Umfang, Laufzeit usw. gegenseitig ausgleichen.

ARF-Darlehen werden hingegen über eine diversifizierte Finanzierungsstrategie finanziert, bei der die Auszahlung von Darlehen an einen Mitgliedstaat von der Emission der EU-Anleihen abgekoppelt ist. Im Dezember 2022 wurde dieser diversifizierte Finanzierungsansatz gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2022/2434 vom 6. Dezember 2022 auf Finanzhilfeprogramme ausgeweitet, deren Basisrechtsakte am oder nach dem 9. November 2022 in Kraft getreten sind (wobei Back-to-back-Darlehen in hinreichend begründeten Fällen möglich bleiben). Das „MFA+-Instrument für die Ukraine (das am 14. Dezember 2022 in Kraft trat) war das erste Programm, auf das dieser diversifizierte Finanzierungsansatz ausgeweitet wurde. Ähnlich wie beim „Back-to-back-Ansatz“ werden die EU-Schulden auch hier mit den Rückzahlungen der Begünstigten bedient, was Eventualverbindlichkeiten zur Folge hat. Da die Darlehensauszahlungen jedoch von den EU-Anleiheemissionen abgekoppelt sind, entstehen bei diesen Transaktionen auch finanzielle Verbindlichkeiten im EU-Haushalt.

Ob und in welchem Umfang diese Eventualverbindlichkeiten tatsächlich zu Verlusten führen, hängt von künftigen Ereignissen ab, die schwer vorherzusagen sind.

KOMMISSION
ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Was die Darlehenstätigkeit angeht, so belief sich der ausstehende nominale Gesamtbetrag der Darlehen am 31. Dezember auf 205 300 672 506 EUR; davon entfielen insgesamt 190 037 672 506 EUR auf die Mitgliedstaaten und 15 263 000 000 EUR auf Drittländer. Dementsprechend belief sich der Bruttobuchwert der ausstehenden Transaktionen mit Garantie aus dem Unionshaushalt auf insgesamt 206 514 381 972 EUR (Nominalbeträge einschließlich aufgelaufener Zinsen und Restbuchwert); davon entfielen 191 284 609 206 EUR auf die Mitgliedstaaten und 15 229 772 766 EUR auf Drittländer. Für diese Darlehen an Drittländer wurde im Jahresabschluss der EU zum 31.12.2022 ein Betrag von 2 411 241 792,66 EUR als erwarteter Kreditverlust erfasst. Der erwartete Kreditverlust spiegelt sich im Bruttobuchwert der Darlehen nicht wider.

Was die Anleihetätigkeit angeht, so belief sich der ausstehende nominale Gesamtbetrag zum 31. Dezember 2022 auf 347 981 300 000 EUR, wovon insgesamt 160 144 300 000 EUR im Rahmen von Back-to-back-Transaktionen finanziert wurden und 187 837 000 000 EUR im Rahmen des diversifizierten Finanzierungsansatzes für Darlehen und nicht rückzahlbare Unterstützung aus NGEU⁽¹⁾. Dementsprechend beliefen sich die ausstehenden Transaktionen mit Garantie aus dem Unionshaushalt auf insgesamt 344 302 743 201 EUR (Nominalbetrag einschließlich aufgelaufener Zinsen und Restbuchwert), wovon insgesamt 329 072 970 436 EUR auf die Mitgliedstaaten und 15 229 772 766 EUR auf Drittländer entfielen.

1.1. Instrumente und Verbindlichkeiten im Jahr 2023

Die folgende Übersicht zeigt die wichtigsten Instrumente sowie die damit verbundenen Verbindlichkeiten und Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

1.1.1 Darlehen für finanziellen Beistand zugunsten von Drittländern

Instrument	Art des Instruments	Begünstigter	Beteiligter Dritter	Regelungen zum Schutz des EU-Haushalts
MFA+ für die Ukraine (2023)	Finanzieller Beistand für Drittländer	Drittland (Ukraine)		Die Zins- und Tilgungszahlungen für Schulden im Zusammenhang mit MFA+-Darlehen für die Ukraine werden grundsätzlich vom Darlehensempfänger (Ukraine) getragen. Allerdings kann die Ukraine jedes Jahr einen Zinszuschuss und die Übernahme der mit dem Darlehen verbundenen Verwaltungskosten beantragen. Der Antrag ist jeweils bis Ende Februar des Vorjahres zu stellen. Wird der Antrag gestellt, wird der Zinszuschuss mittels externer zweckgebundener Einnahmen durch Beiträge der EU-Länder aufgebracht und werden die Verwaltungskosten aus dem EU-Haushalt gedeckt. Sollte die Ukraine ihren planmäßigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, werden die Zahlungen für die mit der MFA+ zusammenhängenden Schuldverschreibungen der Union durch Nutzung des verfügbaren Spielraums im Rahmen der ständigen Eigenmittelobergrenze des EU-Haushalts ⁽¹⁾ gedeckt.
Außerordentliche MFA für die Ukraine (2022)	Finanzieller Beistand für Drittländer	Drittland (Ukraine)		Die Zins- und Tilgungszahlungen für Schulden im Zusammenhang mit Darlehen im Rahmen der außerordentlichen MFA für die Ukraine werden grundsätzlich vom Darlehensempfänger (Ukraine) getragen. Allerdings kann die Ukraine jedes Jahr bis Ende März beantragen, dass die Union einen Zinszuschuss leistet und die mit dem Darlehen verbundenen Verwaltungskosten übernimmt. In diesem Fall werden diese Kosten vom EU-Haushalt getragen. Sollte die Ukraine ihren planmäßigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, werden die Zahlungen für die mit der außergewöhnlichen MFA für die Ukraine zusammenhängenden Schuldverschreibungen der Union durch den gemeinsamen Dotierungsfonds (bis zu 9 %) ⁽²⁾ und durch Garantien der EU-Mitgliedstaaten (bis zu 61 %) ⁽³⁾ gedeckt.

⁽¹⁾ Im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie, bei der die Auszahlungen von den EU-Anleiheemissionen abgekoppelt sind, fließen die Anleiheerlöse zunächst in einen zentralen Finanzierungspool, bevor sie den einschlägigen Programmen zugewiesen und insbesondere auch für ARF-Darlehen, nicht rückzahlbare ARF-Unterstützung, Unterstützung für EU-Haushaltsprogramme und seit Januar 2023 auch für MFA+-Darlehen verwendet werden.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Instrument	Art des Instruments	Begünstigter	Beteiligter Dritter	Regelungen zum Schutz des EU-Haushalts
MFA für Drittländer des Mittelmeerraums	Finanzieller Beistand für Drittländer	Drittländer (Jordanien und Tunesien)		Die Zins- und Tilgungszahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit MFA-Darlehen werden vom Darlehensempfänger getragen. Fallen Darlehensempfänger aus, werden bis zu 9 % des fälligen Gesamtbetrags der Zahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Makrofinanzhilfe aus dem gemeinsamen Dotierungsfonds bestritten. Ist der gemeinsame Dotierungsfonds ausgeschöpft, muss er aus dem EU-Haushalt wiederaufgefüllt werden, bis die Dotierungsquote von mindestens 9 % wieder erreicht ist.
MFA für Drittländer in Mittel- und Osteuropa	Finanzieller Beistand für Drittländer	Drittländer (Georgien und Ukraine)		Die Zins- und Tilgungszahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit MFA-Darlehen werden vom Darlehensempfänger getragen. Fallen Darlehensempfänger aus, werden bis zu 9 % des fälligen Gesamtbetrags der Zahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Makrofinanzhilfe aus dem gemeinsamen Dotierungsfonds bestritten. Ist der gemeinsame Dotierungsfonds ausgeschöpft, muss er aus dem EU-Haushalt wiederaufgefüllt werden, bis die Dotierungsquote von mindestens 9 % wieder erreicht ist.
MFA für die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und die Mongolei	Finanzieller Beistand für Drittländer	Drittländer (Armenien, Kirgisistan, Moldau)		Die Zins- und Tilgungszahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit MFA-Darlehen werden vom Darlehensempfänger getragen. Fallen Darlehensempfänger aus, werden bis zu 9 % des fälligen Gesamtbetrags der Zahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Makrofinanzhilfe aus dem gemeinsamen Dotierungsfonds bestritten. Ist der gemeinsame Dotierungsfonds ausgeschöpft, muss er aus dem EU-Haushalt wiederaufgefüllt werden, bis die Dotierungsquote von mindestens 9 % wieder erreicht ist.
MFA für die Länder des Westbalkans	Finanzieller Beistand für Drittländer	Drittländer (ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Bosnien und Herzegowina, Bundesrepublik Jugoslawien, Albanien, Montenegro)		Die Zins- und Tilgungszahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit MFA-Darlehen werden vom Darlehensempfänger getragen. Fallen Darlehensempfänger aus, werden bis zu 9 % des fälligen Gesamtbetrags der Zahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Makrofinanzhilfe aus dem gemeinsamen Dotierungsfonds bestritten. Ist der gemeinsame Dotierungsfonds ausgeschöpft, muss er aus dem EU-Haushalt wiederaufgefüllt werden, bis die Dotierungsquote von mindestens 9 % wieder erreicht ist.

KOMMISSION
ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Instrument	Art des Instruments	Begünstigter	Beteiligter Dritter	Regelungen zum Schutz des EU-Haushalts
Euratom-Darlehen zur Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit der Kernkraftanlagen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten	Finanzieller Beistand für Drittländer	Drittländer (Ukraine)	Öffentliche Betreiber in Drittländern	Die Zins- und Tilgungszahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Euratom-Darlehen werden vom Darlehensempfänger getragen. Fallen Darlehensempfänger aus, werden bis zu 9 % des fälligen Gesamtbetrags der Zahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Euratom-Darlehen aus dem gemeinsamen Dotierungsfonds bestritten. Ist der gemeinsame Dotierungsfonds ausgeschöpft, muss er aus dem EU-Haushalt wiederaufgefüllt werden, bis die Dotierungsquote von mindestens 9 % wieder erreicht ist. Bei Euratom-Darlehen stellt das betreffende Drittland außerdem eine Rückgarantie für das an den öffentlichen Betreiber ausgereichte Darlehen.

- (¹) Die Eigenmittelobergrenze entspricht den Mitteln, die die Kommission in einem bestimmten Jahr maximal von den Mitgliedstaaten abrufen kann. Gegenwärtig liegt diese Obergrenze bei 1,4 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU. Der verfügbare Spielraum im Rahmen der Eigenmittelobergrenze entspricht der Differenz zwischen der Eigenmittelobergrenze und den Mitteln, die die Union tatsächlich benötigt, um die in einem bestimmten Jahr im EU-Haushalt vorgesehenen Ausgaben zu decken.
- (²) Der gemeinsame Dotierungsfonds enthält Sicherheitspuffer für verschiedene Finanzierungsprogramme wie die Makrofinanzhilfe für Drittländer. Der Fonds wird innerhalb der Ausgabenobergrenze des MFR aus dem EU-Haushalt finanziert. In aller Regel werden bei einer Darlehensvergabe an ein Drittland 9 % des jeweiligen Darlehensbetrags aus dem EU-Haushalt in den gemeinsamen Dotierungsfonds eingestellt. Diese Dotierung dient der Absicherung. Wird eine zusätzliche Absicherung benötigt, kann sie durch weitere Garantien ergänzt werden.
- (³) Um sicherzustellen, dass die Union die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufgenommenen Mittel zurückzahlen kann, können die EU-Mitgliedstaaten Garantien für Darlehen an Mitgliedstaaten und Drittländer mit erhöhtem Kreditrisiko stellen. Eine solche zusätzliche Absicherung wird in den Basisrechtsakten vorgesehen, mit denen die gesetzgebenden Organe EU-Finanzhilfeprogramme billigen.

1.1.2 Darlehen und zugehörige Mittelaufnahmen für finanziellen Beistand zugunsten von EU-Mitgliedstaaten

Instrument	Art des Instruments	Begünstigter	Beteiligter Dritter	Regelungen zum Schutz des EU-Haushalts
Einheitliches System des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten	Finanzieller Beistand	Mitgliedstaaten		Die Zins- und Tilgungszahlungen für Schulden im Zusammenhang mit Zahlungsbilanzdarlehen werden von den Darlehensempfängern getragen. Im höchst unwahrscheinlichen Fall, dass ein Mitgliedstaat seinen planmäßigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen sollte, werden die Zahlungen für die mit Zahlungsbilanzdarlehen zusammenhängenden Schuldverschreibungen der Union durch Nutzung des verfügbaren Spielraums im Rahmen der ständigen Eigenmittelobergrenze gedeckt.
EFSM	Haushaltsgarantie/ Finanzieller Beistand	Mitgliedstaaten		Die Zins- und Tilgungszahlungen für Schulden im Zusammenhang mit EFSM-Darlehen werden von den Darlehensempfängern getragen. Im höchst unwahrscheinlichen Fall, dass ein Mitgliedstaat seinen planmäßigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen sollte, werden die Zahlungen für die mit EFSM-Darlehen zusammenhängenden Schuldverschreibungen der Union durch Nutzung des verfügbaren Spielraums im Rahmen der ständigen Eigenmittelobergrenze gedeckt.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Instrument	Art des Instruments	Begünstigter	Beteiligter Dritter	Regelungen zum Schutz des EU-Haushalts
Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE)	Finanzieller Beistand für Mitgliedstaaten	Mitgliedstaaten		Die EU-Länder, die SURE-Darlehen erhalten, übernehmen jeweils die Zins- und Tilgungszahlungen für die mit ihrem SURE-Darlehen zusammenhängenden Unionsschulden. Im höchst unwahrscheinlichen Fall, dass ein Mitgliedstaat ausfallen sollte, werden die Zahlungen für die mit SURE zusammenhängenden Schulden der Union durch Nutzung des verfügbaren Spielraums im Rahmen der ständigen Eigenmittelobergrenze des EU-Haushalts und einer von allen EU-Mitgliedstaaten gestellten Garantie in Höhe von 25 % gedeckt. Diese 25 %ige Garantie entspricht einem Betrag von weiteren 25 Mrd. EUR.
Euratom-Darlehen zur Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit der Kernkraftanlagen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten	Finanzieller Beistand für Mitgliedstaaten	Mitgliedstaaten (Rumänien und Bulgarien)		Die Zins- und Tilgungszahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Euratom-Darlehen werden vom Darlehensempfänger getragen. Fallen Darlehensempfänger aus, werden bis zu 9 % des fälligen Gesamtbetrags der Zahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Euratom-Darlehen aus dem gemeinsamen Dotierungsfonds bestritten. Ist der gemeinsame Dotierungsfonds ausgeschöpft, muss er aus dem EU-Haushalt wiederaufgefüllt werden, bis die Dotierungsquote von mindestens 9 % wieder erreicht ist.
NextGenerationEU	Finanzieller Beistand für Mitgliedstaaten	Mitgliedstaaten		Die Zins- und Tilgungszahlungen für Schulden der Union im Zusammenhang mit nicht rückzahlbarer Unterstützung für die Mitgliedstaaten im Rahmen von NextGenerationEU werden aus dem EU-Haushalt bestritten. Die Zins- und Tilgungszahlungen für Schulden der Union im Zusammenhang mit NextGenerationEU-Darlehen an die Mitgliedstaaten werden von den EU-Mitgliedstaaten übernommen, die die Darlehen jeweils erhalten. Im höchst unwahrscheinlichen Fall, dass ein Mitgliedstaat seinen planmäßigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen sollte, könnte die Union zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen den verfügbaren Spielraum im Rahmen der vorübergehend erhöhten Eigenmittelobergrenze des EU-Haushalts ⁽¹⁾ nutzen.

(¹) Der Eigenmittelbeschluss sieht eine vorübergehende Anhebung der Eigenmittelobergrenze um 0,6 Prozentpunkte des BNE der EU vor. Diese 0,6 Prozentpunkte des BNE der EU stehen für begrenzte Zeit zur Verfügung und werden nur im Zusammenhang mit der Erholung von der Coronavirus-Pandemie verwendet. Die Erhöhung der Eigenmittelobergrenze gilt nur, bis alle Mittel zurückgezahlt und damit alle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit NextGenerationEU erloschen sind.

KOMMISSION
ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

1.2. Darlehenstransaktionen in den Jahren 2023 und 2024

Die nachstehende Übersicht enthält indikative Angaben zu möglichen neuen Auszahlungen von anleihefinanzierten Darlehen in den Jahren 2023 und 2024.

Darlehenstransaktionen in den Jahren 2023 und 2024

Instrumente		2023	2024
Mitgliedstaaten			
A. Finanzieller Beistand für Mitgliedstaaten			
Back-to-back	1. Euratom	-	-
	2. Zahlungsbilanzstützung	-	-
	3. Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)	2 000,00	2 600,00
	4. Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE)	-	-
Diversifizierte Finanzierungsstrategie	5. NextGenerationEU (*, **)	13 978,76	46 689,78
ZWISCHENSUMME Mitgliedstaaten		15 978,76	49 289,78
Drittländer			
A. Finanzieller Beistand für Drittländer			
Back-to-back	1. Euratom	-	-
	2. Makrofinanzhilfen (MFA) der Union für Drittländer	285,00	-
Diversifizierte Finanzierungsstrategie	3. MFA+(*)	18 000,00	-
ZWISCHENSUMME Drittländer		18 285,00	-
Gesamtsumme		34 263,76	49 289,78
Die Anleihetätigkeit der EU wird in Abhängigkeit vom Bedarf an finanziellem Beistand für Mitgliedstaaten und Drittländer in den Jahren 2023 und 2024 strukturiert.			
(*) Seit Januar 2023 kommt bei Finanzhilfeprogrammen, deren Basisrechtsakte am oder nach dem 9. November 2022 in Kraft getreten sind (das Erste davon war die MFA+ für die Ukraine), die diversifizierte Finanzierungsstrategie für NGEU-Transaktionen zur Anwendung. In hinreichend begründeten Fällen sind Back-to-Back-Darlehen weiterhin möglich.			
(**) Voraussichtliche ARF-Darlehensbeträge (Stand Anfang Mai 2023); diese können sich mit der ARF-Umsetzung noch ändern.			

B. KAPITALTRANSAKTIONEN UND SCHULDENVERWALTUNG

2.1. ÜBERSICHT 1 – VERGEBENE DARLEHEN (in Mio. EUR)* (*)

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Bis 31. Dezember 2022 ausgezahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2022 ausstehender Betrag	Tilgungen					Zinszahlungen					Zum 31. Dezember ausstehender Betrag		
				2023	2024	2025	2026	2027	2023	2024	2025	2026	2027	2023	2024	
Transaktionen mit Mitgliedstaaten																
1. Euratom																
1977-2004	2 929,70	2 383,00														
2005	215,00	215,00	18,00	9,00	9,00				0,48	0,26				9,00	-	
2006	51,00	51,00	8,30	4,20	4,10				0,14	0,12				4,10	-	
Insgesamt	3 195,70	2 649,00	26,30	13,20	13,10	-	-	-	0,62	0,37	-	-	-	13,10	-	
2. Zahlungsbilanzstützung																
2009	7 200,00	7 200,00														
2010	2 850,00	2 850,00	200,00			200,00			5,75	5,75	5,75			200,00	200,00	
2011	1 350,00	1 350,00														
Insgesamt	11 400,00	11 400,00	200,00	-	-	200,00	-	-	5,75	5,75	5,75	-	-	200,00	200,00	
3. EFSM																
2011	18 500,00	18 500,00	4 000,00				4 000,00		120,00	120,00	120,00	120,00		4 000,00	4 000,00	
2012	15 800,00	15 800,00	13 100,00					3 000,00	415,63	415,63	415,63	415,63	415,63	13 100,00	13 100,00	
2014	3 000,00	3 000,00	3 000,00		2 600,00				54,25	54,25	5,50	5,50	5,50	3 000,00	400,00	
2015 (*)	5 000,00	5 000,00	5 000,00	2 000,00					56,25	43,75	43,75	43,75	43,75	3 000,00	3 000,00	
2016	4 750,00	4 750,00	4 750,00	1 500,00					37,50	28,13	28,13	28,13	28,13	3 250,00	3 250,00	
2018	4 500,00	4 500,00	4 500,00			2 400,00			38,25	38,25	38,25	26,25	26,25	4 500,00	4 500,00	
2021	9 750,00	9 750,00	9 750,00						11,88	11,88	11,88	11,88	11,88	9 750,00	9 750,00	
2022 (*)	2 200,00	2 200,00	2 200,00				2 200,00		5,50	5,50	5,50	5,50		2 200,00	2 200,00	
Insgesamt	63 500,00	63 500,00	46 300,00	3 500,00	2 600,00	2 400,00	6 200,00	3 000,00	739,25	717,38	668,63	656,63	531,13	42 800,00	40 200,00	

(*) *Daten zum 9.5.2023

KOMMISSION
ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Bis 31. Dezember 2022 ausgezahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2022 ausstehender Betrag	Tilgungen					Zinszahlungen					Zum 31. Dezember ausstehender Betrag		
				2023	2024	2025	2026	2027	2023	2024	2025	2026	2027	2023	2024	
4. SURE																
2020	39 500,00	39 500,00	39 500,00			8 000,00			25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	39 500,00	39 500,00	
2021	50 137,00	50 137,00	50 137,00				8 000,00		97,50	97,50	97,50	97,50	97,50	50 137,00	50 137,00	
2022	8 718,00	8 718,00	8 718,00						204,03	204,48	204,48	204,48	204,48	8 718,00	8 718,00	
Insgesamt	98 355,00	98 355,00	98 355,00						326,53	326,98	326,98	326,98	326,98	98 355,00	98 355,00	
5. NextGenerationEU																
2021	17 969,73	17 969,73	17 969,73						entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	17 969,73	17 969,73	
2022	27 186,65	27 186,65	27 186,65						entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	27 186,65	27 186,65	
2023	1 954,24								entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	1 954,24	1 954,24	
Insgesamt	47 110,62	45 156,37	45 156,37						entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	47 110,62	47 110,62	
Mitgliedstaaten insgesamt	223 561,32	221 060,37	190 037,67	3 513,20	2 613,10	2 600,00	6 200,00	3 000,00	entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	188 478,72	185 865,62	
Transaktionen mit Drittländern																
1. Euratom																
2007	39,00	39,00														
2008	15,80	15,80														
2009	6,90	6,90														
2017	50,00	50,00	50,00					50,00	0,38	0,38	0,38	0,38	0,38	50,00	50,00	
2018	50,00	50,00	50,00						0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	50,00	50,00	
2020	100,00	100,00	100,00											100,00	100,00	
2021	100,00	100,00	100,00											100,00	100,00	
Insgesamt	361,70	361,70	300,00	-	-	-	-	50,00	0,82	0,82	0,82	0,82	0,82	300,00	300,00	

KOMMISSION
ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Bis 31. Dezember 2022 ausgezahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2022 ausstehender Betrag	Tilgungen					Zinszahlungen					Zum 31. Dezember ausstehender Betrag	
				2023	2024	2025	2026	2027	2023	2024	2025	2026	2027	2023	2024
2. Makrofinanzhilfe (MFA) für Drittländer und Nahrungsmittelhilfe für Länder der ehemaligen Sowjetunion															
1990 - 2009	5 960,00	5 960,00													
2011	126,00	126,00	26,00				26,00		0,96	0,96	0,96	0,96	-	26,00	26,00
2012	39,00	39,00	39,00				39,00		1,22	1,22	1,22	1,22	-	39,00	39,00
2013	100,00	100,00	60,00	60,00					1,20	-	-	-	-	-	-
2014	1 360,00	1 360,00	1 360,00		600,00				21,70	21,70	10,45	10,45	10,45	1 360,00	760,00
2015	1 245,00	1 245,00	645,00			20,00	72,00	172,00	4,90	4,90	4,90	4,75	4,33	645,00	645,00
2016	10,00	10,00	10,00						0,08	0,08	0,08	0,08	0,08	10,00	10,00
2017	1 013,00	1 013,00	1 013,00						8,15	8,15	8,15	8,15	8,15	1 013,00	1 013,00
2018	515,00	515,00	515,00						6,44	6,44	6,44	6,44	6,44	515,00	515,00
2019	420,00	420,00	420,00						1,74	1,74	1,74	1,74	1,74	420,00	420,00
2020	1 675,00	1 675,00	1 675,00						2,11	2,11	2,11	2,11	2,11	1 675,00	1 675,00
2021	1 665,00	1 665,00	1 665,00						3,43	3,43	3,43	3,43	3,43	1 665,00	1 665,00
2022	7 535,00	7 535,00	7 535,00						122,11	212,82	191,86	191,86	191,86	7 535,00	7 535,00
2023	240,00								-	11,52	8,10	8,10	8,10	240,00	240,00
Insgesamt	21 903,00	21 663,00	14 963,00	60,00	600,00	20,00	137,00	172,00	174,04	275,06	239,44	239,28	236,68	15 143,00	14 543,00
3. MFA+															
2023	6 000,00								entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	6 000,00	6 000,00
Insgesamt	6 000,00	-	-						entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	6 000,00	6 000,00
Drittländer insgesamt	28 264,70	22 024,70	15 263,00	60,00	600,00	20,00	137,00	222,00	entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	21 443,00	20 843,00
Finanzieller Beistand für Mitgliedstaaten und Drittländer insgesamt	251 826,02	243 085,07	205 300,67	3 573,20	3 213,10	2 620,00	6 337,00	3 222,00	entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	209 921,72	206 708,62

2.2. ÜBERSICHT 2 — AUFGENOMMENE ANLEIHEN — Kapitaltransaktionen und Verwaltung der Anleihemittel (Mio. EUR)** (*)

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Bis 31. Dezember 2022 ausgezahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2022 ausstehender Betrag	Tilgungen					Zinszahlungen					Zum 31. Dezember ausstehender Betrag	
				2023	2024	2025	2026	2027	2023	2024	2025	2026	2027	2023	2024
1. Euratom															
1977-2004	3 704,50	4 183,30													
2005	215,00	215,00	18,00	9,00	9,00				0,48	0,26				9,00	-
2006	51,00	51,00	8,30	4,20	4,10				0,14	0,12				4,10	-
2007	39,00	39,00													
2008	15,80	15,80													
2009	6,90	6,90													
2017	50,00	50,00	50,00					50,00	0,38	0,38	0,38	0,38	0,38	50,00	50,00
2018	50,00	50,00	50,00						0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	50,00	50,00
2020	100,00	100,00	100,00											100,00	100,00
2021	100,00	100,00	100,00											100,00	100,00
Insgesamt	4 332,20	4 811,00	326,30	13,20	13,10	-	-	50,00	1,44	1,19	0,82	0,82	0,82	313,10	300,00
2. Makrofinanzhilfe (MFA) für Drittländer und Nahrungsmittelhilfe für Länder der ehemaligen Sowjetunion															
1990 - 2009	5 680,00	5 680,00													
2011	126,00	126,00	26,00				26,00		0,96	0,96	0,96	0,96	-	26,00	26,00
2012	39,00	39,00	39,00				39,00		1,22	1,22	1,22	1,22	-	39,00	39,00
2013	100,00	100,00	60,00	60,00					1,20	-	-	-	-	-	-
2014	1 360,00	1 360,00	1 360,00		600,00				21,70	21,70	10,45	10,45	10,45	1 360,00	760,00
2015	1 245,00	1 245,00	645,00			20,00	72,00	172,00	4,90	4,90	4,90	4,75	4,33	645,00	645,00
2016	10,00	10,00	10,00						0,08	0,08	0,08	0,08	0,08	10,00	10,00

(*) ** Daten zum 9.5.2023

KOMMISSION
ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Bis 31. Dezember 2022 ausgezahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2022 ausstehender Betrag	Tilgungen					Zinszahlungen					Zum 31. Dezember ausstehender Betrag	
				2023	2024	2025	2026	2027	2023	2024	2025	2026	2027	2023	2024
2017	1 013,00	1 013,00	1 013,00						8,15	8,15	8,15	8,15	8,15	1 013,00	1 013,00
2018	515,00	515,00	515,00						6,44	6,44	6,44	6,44	6,44	515,00	515,00
2019	420,00	420,00	420,00						1,74	1,74	1,74	1,74	1,74	420,00	420,00
2020	1 675,00	1 675,00	1 675,00						2,11	2,11	2,11	2,11	2,11	1 675,00	1 675,00
2021	1 665,00	1 665,00	1 665,00						3,43	3,43	3,43	3,43	3,43	1 665,00	1 665,00
2022	7 535,00	7 535,00	7 535,00						122,11	212,82	191,86	191,86	191,86	7 535,00	7 535,00
2023	240,00								-	11,52	8,10	8,10	8,10	240,00	240,00
Insgesamt	21 623,00	21 383,00	14 963,00	60,00	600,00	20,00	137,00	172,00	174,04	275,06	239,44	239,28	236,68	15 143,00	14 543,00
3. Zahlungsbilanzstützung															
2009	7 200,00	7 200,00													
2010	2 850,00	2 850,00	200,00			200,00			5,75	5,75	5,75			200,00	200,00
2011	1 350,00	1 350,00													
Insgesamt	11 400,00	11 400,00	200,00	-	-	200,00	-	-	5,75	5,75	5,75	-	-	200,00	200,00
4. EFSM															
2011	18 500,00	18 500,00	4 000,00				4 000,00		120,00	120,00	120,00	120,00	120,00	4 000,00	4 000,00
2012	15 800,00	15 800,00	13 100,00					3 000,00	415,63	415,63	415,63	415,63	415,63	13 100,00	13 100,00
2014	3 000,00	3 000,00	3 000,00		2 600,00				54,25	54,25	5,50	5,50	5,50	3 000,00	400,00
2015 ⁽¹⁾	5 000,00	5 000,00	5 000,00	2 000,00					56,25	43,75	43,75	43,75	43,75	3 000,00	3 000,00
2016	4 750,00	4 750,00	4 750,00	1 500,00					37,50	28,13	28,13	28,13	28,13	3 250,00	3 250,00
2018	4 500,00	4 500,00	4 500,00			2 400,00			38,25	38,25	38,25	26,25	26,25	4 500,00	4 500,00
2021	9 750,00	9 750,00	9 750,00						11,88	11,88	11,88	11,88	11,88	9 750,00	9 750,00
2022 ⁽²⁾	2 200,00	2 200,00	2 200,00				2 200,00		5,50	5,50	5,50	5,50		2 200,00	2 200,00
Insgesamt	63 500,00	63 500,00	46 300,00	3 500,00	2 600,00	2 400,00	6 200,00	3 000,00	739,25	717,38	668,63	656,63	531,13	42 800,00	40 200,00

KOMMISSION
ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Bis 31. Dezember 2022 ausgezahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2022 ausstehender Betrag	Tilgungen					Zinszahlungen					Zum 31. Dezember ausstehender Betrag		
				2023	2024	2025	2026	2027	2023	2024	2025	2026	2027	2023	2024	
5. SURE																
2020	39 500,00	39 500,00	39 500,00			8 000,00			25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	39 500,00	39 500,00	
2021	50 137,00	50 137,00	50 137,00				8 000,00		97,50	97,50	97,50	97,50	97,50	50 137,00	50 137,00	
2022	8 718,00	8 718,00	8 718,00						204,03	204,48	204,48	204,48	204,48	8 718,00	8 718,00	
Insgesamt	98 355,00	98 355,00	98 355,00	-	-	8 000,00	8 000,00	-	326,53	326,8	326,98	326,98	326,98	98 355,00	98 355,00	
6. Anleihen im Rahmen der DFS (*)																
2021	95 947,00	95 947,00	70 992,00			-	11 495,00	-	135,00	135,00	135,00	135,00	135,00	70 992,00	70 992,00	
2022	155 109,00	155 109,00	116 845,00	17 045,00		11 249,00	7 444,00	9 265,00	1 163,13	1 359,25	1 325,79	1 235,80	1 235,80	99 800,00	99 800,00	
2023	68 249,00			18 579,00		4 566,00	-	3 650,00	388,96	1 351,60	1 143,93	1 107,40	1 107,40	49 670,00	49 670,00	
Insgesamt	319 305,00	251 056,00	187 837,00	35 624,00	-	15 815,00	18 939,00	12 915,00	1 687,10	2 845,85	2 604,72	2 478,20	2 478,20	220 462,00	220 462,00	
INSGESAMT	518 515,20	450 505,00	347 981,30	39 197,20	3 213,10	26 435,00	33 276,00	16 137,00	2 934,10	4 172,21	3 846,34	3 701,91	3 573,81	377 273,10	374 060,00	

(*) (*)Im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie, bei der die Auszahlungen von den EU-Anleiheemissionen abgekoppelt sind, fließen die Anleiheerlöse zunächst in einen zentralen Finanzierungspool, bevor sie den einschlägigen Programmen zugewiesen und insbesondere auch für ARF-Darlehen, nicht rückzahlbare ARF-Unterstützung, Unterstützung für EU-Haushaltsprogramme und seit Januar 2023 für MFA+ verwendet werden.

2.3. Technische Anmerkungen zu den Übersichten

Wechselkurs: Die Beträge in Spalte 2 „Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung“ werden zu den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung geltenden Wechselkursen umgerechnet. Bei Refinanzierungen sind in der Übersicht 1 sowohl die ursprüngliche Transaktion (z. B. im Jahr 1979) als auch die Ersatztransaktion (z. B. im Jahr 1986) aufgeführt. Der Betrag der Ersatztransaktion wird zu dem bei der ursprünglichen Transaktion geltenden Wechselkurs umgerechnet. Die daraus entstehende Doppelzählung wirkt sich auf die jährlichen Zahlen aus, bleibt aber in der Gesamtsumme unberücksichtigt.

Alle anderen Beträge werden zu dem am 31. Dezember 2022 geltenden Wechselkurs umgerechnet.

Spalte 3 „Bis 31. Dezember 2022 ausgezahlter Betrag“: Die Angabe für das Jahr 1986 entspricht der Gesamtsumme aller Beträge, die bis zum 31. Dezember 2021 aus 1986 unterzeichneten Darlehen (Übersicht 1) vereinnahmt worden sind, einschließlich der Refinanzierungen (was zu einer gewissen Doppelzählung führt).

Spalte 4 „Zum 31. Dezember 2022 ausstehender Betrag“: Nettozahlen ohne Doppelzählung aufgrund von Refinanzierungen. Diese Zahlen errechnen sich durch Abzug des Gesamtbetrags der bis zum 31. Dezember 2022 vorgenommenen Tilgungen einschließlich der Refinanzierungstilgungen (Summen in den Übersichten nicht ausgewiesen) von dem Betrag in Spalte 3.

Spalte 15 = Spalte 4 – Spalte 5.

Spalte 16 = Spalte 4 – Spalte 5 – Spalte 6.

MFA 2011: Nachdem von Montenegro am 9. Februar 2010 gemäß dem Beschluss 2008/784/EG des Rates vom 2. Oktober 2008 über die getrennte Haftung Montenegros und die proportionale Reduzierung der Haftung Serbiens für die dem Staatenbund Serbien und Montenegro (ehemalige Bundesrepublik Jugoslawien) mit den Beschlüssen 2001/549/EG und 2002/882/EG von der Gemeinschaft gewährten langfristigen Darlehen (ABl. L 269 vom 10.10.2008, S. 8) ein Darlehensvertrag unterzeichnet wurde, wurden die ursprünglich an Serbien und Montenegro vergebenen Darlehen aus den Jahren 2001, 2003 und 2005 mit einem virtuellen Starttermin im Jahr 2011 reinitiiert, um die Trennung der beiden Länder zu vollziehen.

KOMMISSION
ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

C. KURZDARSTELLUNG DER VERSCHIEDENEN ARTEN VON ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

DARLEHEN UND ZUGEHÖRIGE MITTELAUFNAHMEN ZUR LEISTUNG VON FINANZIELLEM BEISTAND FÜR DRITTLÄNDER

I. ANLEIHEPROGRAMME DER UNION ZUR GEWÄHRUNG VON MAKROFINANZHILFEN FÜR DRITTLÄNDER DES MITTELMEERRAUMS

1. Rechtsgrundlage

Beschluss Nr. 1351/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über eine Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 4).

Beschluss Nr. 534/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Tunesische Republik (ABl. L 151 vom 21.5.2014, S. 9).

Beschluss (EU) 2016/1112 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Tunesien (ABl. L 186 vom 9.7.2016, S. 1).

Beschluss (EU) 2016/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 18).

Beschluss (EU) 2020/33 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2020 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 14 vom 17.1.2020, S. 1).

Beschluss (EU) 2020/701 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie (ABl. L 165 vom 27.5.2020, S. 31).

2. Beschreibung

Am 11. Dezember 2013 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine Makrofinanzhilfe für Jordanien in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 180 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um den im IWF-Programm ermittelten Zahlungsbilanzbedarf des Landes zu decken. Die Fazilität wurde 2015 in zwei gleichen Tranchen vollständig ausgezahlt.

Am 15. Mai 2014 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine Makrofinanzhilfe für Tunesien in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 300 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um den im IWF-Programm ermittelten Zahlungsbilanzbedarf des Landes zu decken. Die ersten beiden Tranchen von je 100 000 000 EUR wurden beide 2015 ausgezahlt und die dritte Tranche im Juli 2017.

Am 6. Juli 2016 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine weitere Makrofinanzhilfe für Tunesien in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 500 000 000 EUR (drei Darlehenstranchen von 200 000 000 EUR, 150 000 000 EUR und 150 000 000 EUR). Die erste Tranche von 200 000 000 EUR wurde im Oktober 2017 ausgezahlt, die zweite Tranche von 150 000 000 EUR im Juli 2019 und die dritte und letzte Tranche von 150 000 000 EUR im November 2019.

Am 14. Dezember 2016 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine weitere Makrofinanzhilfe für Jordanien in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 200 000 000 EUR (zwei Darlehenstranchen von je 100 000 000 EUR). Die erste Tranche von 100 000 000 EUR wurde im Oktober 2017 ausgezahlt, die zweite und letzte Tranche von 100 000 000 EUR im Juli 2019.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Am 15. Januar 2020 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine weitere Makrofinanzhilfe für Jordanien in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 500 000 000 EUR (zwei Darlehenstranchen von je 250 000 000 EUR). Am 25. Mai 2020 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat angesichts der Dringlichkeit, die sich aus den außergewöhnlichen Umständen infolge der COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Folgen ergab, eine weitere Makrofinanzhilfe für Jordanien in Höhe von bis zu 200 000 000 EUR. Die erste Tranche über 250 000 000 EUR wurde im November 2020 und die zweite Tranche über 250 000 000 EUR im Juli 2021 ausgezahlt.

Am 25. Mai 2020 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat angesichts der Dringlichkeit, die sich aus den außergewöhnlichen Umständen infolge der COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Folgen ergab, eine weitere Makrofinanzhilfe für Jordanien und Tunesien. Die Makrofinanzhilfe wurde in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 600 000 000 EUR (zwei Darlehenstranchen von je 300 000 000 EUR) bereitgestellt. Die erste Tranche von 300 000 000 EUR wurde im Juni 2021 und die verbleibende zweite Tranche von 300 000 000 EUR im Mai 2022 ausgezahlt.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), später geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10) und die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein. Gemäß Artikel 32 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1) sollte das Nettoguthaben, das der Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen am 31. Juli 2021 aufweist, auf den gemeinsamen Dotierungsfonds übertragen werden. Diese Übertragung erfolgte am 1. August 2021.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- eine jährliche Einzahlung in den bzw. im Ausnahmefall Auszahlung aus dem Garantiefonds, um den Zielbetrag von 9 % der garantierten Transaktionen aufrechtzuerhalten;
- falls Darlehensempfänger ausfallen, werden bis zu 9 % des fälligen Gesamtbetrags der Zahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Makrofinanzhilfe aus dem gemeinsamen Dotierungsfonds bestritten. Ist der gemeinsame Dotierungsfonds ausgeschöpft, muss er aus dem EU-Haushalt wiederaufgefüllt werden, bis die Dotierungsquote von mindestens 9 % wieder erreicht ist.

II. ANLEIHEPROGRAMME DER UNION ZUR GEWÄHRUNG VON MAKROFINANZHILFEN FÜR DRITTLÄNDER IN MITTEL- UND OSTEUROPA

1. Rechtsgrundlage

Beschluss 97/787/EG des Rates vom 17. November 1997 über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien (ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 37).

Beschluss 2002/639/EG des Rates vom 12. Juli 2002 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 209 vom 6.8.2002, S. 22).

Beschluss Nr. 388/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über eine Mikrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 179 vom 14.7.2010, S. 1).

Beschluss Nr. 778/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 15).

Beschluss 2014/215/EU des Rates vom 14. April 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 111 vom 15.4.2014, S. 85).

KOMMISSION
ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Beschluss (EU) 2015/601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. April 2015 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 100 vom 17.4.2015, S. 1).

Beschluss (EU) 2017/1565 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 14).

Beschluss (EU) 2018/598 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 103 vom 23.4.2018, S. 8).

Beschluss (EU) 2018/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 171 vom 6.7.2018, S. 11).

Beschluss (EU) 2020/701 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie (ABl. L 165 vom 27.5.2020, S. 31).

Beschluss (EU) 2022/313 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2022 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 55 vom 28.2.2022, S. 4).

Beschluss (EU) 2022/563 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 109 vom 8.4.2022, S. 6).

Beschluss (EU) 2022/1201 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2022 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 186 vom 13.7.2022, S. 1).

Beschluss (EU) 2022/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. September 2022 über die Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine und zur Aufstockung des gemeinsamen Dotierungsfonds durch Garantien der Mitgliedstaaten und durch spezifische Dotierungen für bestimmte gemäß dem Beschluss Nr. 466/2014/EU garantierte finanzielle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Ukraine sowie zur Änderung des Beschlusses (EU) 2022/1201 (ABl. L 245 vom 22.9.2022, S. 1).

Verordnung (EU) 2022/2463 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine für 2023 (Makrofinanzhilfe +) (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 1).

2. Beschreibung

Am 17. November 1997 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine außerordentliche Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten Georgiens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 142 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren.

Den ersten Teilbetrag von 110 000 000 EUR erhielt Georgien am 24. Juli 1998. Die Auszahlung der zweiten Tranche ist nicht mehr vorgesehen.

Am 12. Juli 2002 beschloss der Rat eine langfristige Darlehensfazilität zugunsten der Ukraine mit einem Kapitalbetrag von bis zu 110 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um eine tragfähige Zahlungsbilanzsituation des Landes sicherzustellen, seine Reserveposition zu stärken und die Umsetzung der nötigen Strukturreformen zu erleichtern. Der Gesamtbetrag der Fazilität wurde 2014 ausgezahlt.

Am 7. Juli 2010 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine langfristige Darlehensfazilität zugunsten der Ukraine mit einem Kapitalbetrag von bis zu 500 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um eine tragfähige Zahlungsbilanzsituation des Landes sicherzustellen. Die Fazilität wurde 2014 und 2015 in zwei gleichen Tranchen vollständig ausgezahlt.

Am 12. August 2013 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine Makrofinanzhilfe für Georgien im Gesamtbetrag von bis zu 46 000 000 EUR (bis zu 23 000 000 EUR in Form von Zuschüssen und bis zu 23 000 000 EUR in Form von Darlehen) mit einer Höchstlaufzeit von 15 Jahren. Die erste Tranche von 10 000 000 EUR wurde im April 2015 ausgezahlt und die zweite Tranche von 13 000 000 EUR im Mai 2017.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Am 14. April 2014 beschloss der Rat eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 1 000 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um den im IWF-Programm ermittelten dringenden Zahlungsbilanzbedarf des Landes zu decken. Der Gesamtbetrag von 1 000 000 000 EUR wurde 2014 ausgezahlt.

Am 15. April 2015 beschloss der Rat eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine von bis zu 1 800 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um die wirtschaftliche Stabilisierung des Landes und die Durchführung eines umfassenden Reformprogramms zu unterstützen. Die Finanzhilfe soll zur Deckung des im IWF-Programm ermittelten dringenden Zahlungsbilanzbedarfs der Ukraine beitragen. Die erste Tranche von 600 000 000 EUR wurde im Juli 2015 ausgezahlt und die zweite Tranche von 600 000 000 EUR im März 2017.

Am 18. April 2018 beschloss der Rat eine Makrofinanzhilfe für Georgien im Gesamtbetrag von bis zu 45 000 000 EUR, um die wirtschaftliche Stabilisierung des Landes und die Durchführung eines umfassenden Reformprogramms zu unterstützen. Von diesem Höchstbetrag werden bis zu 35 000 000 EUR in Form von Darlehen und bis zu 10 000 000 EUR in Form von Zuschüssen gewährt. Die Freigabe der Makrofinanzhilfe der Union erfolgt vorbehaltlich der Billigung des Haushaltsplans der Union für das betreffende Jahr durch das Europäische Parlament und den Rat. Mit der Makrofinanzhilfe wird ein Beitrag zur Deckung des im IWF-Programm festgestellten Zahlungsbilanzbedarfs Georgiens geleistet. Die erste Tranche von 15 000 000 EUR wurde im Dezember 2018 ausgezahlt, die letzte Tranche von 20 000 000 EUR im November 2020 (zusammen mit der ersten Tranche in Höhe von 75 000 000 EUR für Georgien im Rahmen des Sonderprogramms Makrofinanzhilfe COVID-19).

Am 4. Juli 2018 beschloss der Rat eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine von bis zu 1 000 000 000 EUR, um die wirtschaftliche Stabilisierung des Landes und die Durchführung eines umfassenden Reformprogramms zu unterstützen. Mit der Finanzhilfe soll ein Beitrag zur Deckung des im IWF-Programm festgestellten Zahlungsbilanzbedarfs der Ukraine geleistet werden. Die erste Tranche von 500 000 000 EUR wurde im Dezember 2018 ausgezahlt und die zweite Tranche von 500 000 000 EUR im Juni 2020.

Am 25. Mai 2020 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat angesichts der Dringlichkeit, die sich aus den außergewöhnlichen Umständen infolge der COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Folgen ergab, eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien und die Ukraine. Die Makrofinanzhilfe wurde in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 150 000 000 EUR für Georgien (zwei Darlehenstranchen von je 75 000 000 EUR) und im Gesamtbetrag von bis zu 1 200 000 000 EUR für die Ukraine (zwei Darlehenstranchen von je 600 000 000 EUR) bereitgestellt. Die erste Tranche von 75 000 000 EUR für Georgien wurde im November 2020 ausgezahlt. Die erste Tranche von 600 000 000 EUR für die Ukraine wurde im Dezember 2020 ausgezahlt und die zweite Tranche von 600 000 000 EUR im Oktober 2021.

Am 24. Februar 2022 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine von bis zu 1 200 000 000 EUR, um die wirtschaftliche Stabilisierung des Landes und die Durchführung eines umfassenden Reformprogramms zu unterstützen. Mit der Finanzhilfe soll ein Beitrag zur Deckung des im IWF-Programm festgestellten Zahlungsbilanzbedarfs der Ukraine geleistet werden. Die erste Tranche über 600 000 000 EUR wurde in zwei Teilbeträge von jeweils 300 000 000 EUR aufgeteilt, die im März 2022 ausgezahlt wurden. Die zweite Tranche von 600 000 000 EUR wurde im Mai 2022 ausgezahlt.

Am 6. April 2022 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine weitere Finanzhilfe für die Republik Moldau in Höhe von 150 Mio. EUR (120 000 000 EUR in Form von mittelfristigen Darlehen zu Vorzugsbedingungen und 30 000 000 EUR in Form von Zuschüssen). Die Makrofinanzhilfe trat am 18. Juli für zweieinhalb Jahre in Kraft und wird in drei Tranchen von jeweils 50 000 000 EUR ausgezahlt. Die erste Tranche von 50 000 000 EUR wurde am 1. August 2022 ausgezahlt.

Am 12. Juli 2022 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine in Höhe von maximal 1 000 000 000 EUR, um die makrofinanzielle Stabilität der Ukraine zu unterstützen. Der Betrag wurde in zwei Tranchen aufgeteilt, die beide im August 2022 ausgezahlt wurden.

Am 20. September 2022 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine in Höhe von maximal 5 000 000 000 EUR, um die makrofinanzielle Stabilität der Ukraine zu unterstützen. Die erste Tranche von 2 500 000 000 EUR wurde im Oktober 2022 ausgezahlt, die zweite Tranche von 2 000 000 000 EUR im November 2022 und die dritte Tranche von 500 000 000 EUR im Dezember 2022.

KOMMISSION
ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Am 14. Dezember 2022 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat, die Ukraine im Jahr 2023 über das Instrument „Makrofinanzhilfe+“ (MFA+) mit 18 Mrd. EUR an Darlehen zu unterstützen. Allgemeines Ziel des MFA+-Instruments ist die Bereitstellung von kurzfristiger finanzieller Hilfe auf vorhersehbare, kontinuierliche, geordnete und zeitnahe Weise, von Finanzierung für Instandsetzungen und von erster Unterstützung für den Wiederaufbau nach dem Krieg, soweit angemessen, um die Ukraine auf ihrem Weg zur europäischen Integration zu unterstützen. Hierzu werden stark vergünstigte Darlehen bereitgestellt, die ab 2023 in regelmäßigen Tranchen ausgezahlt werden sollen.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), später geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10) und die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein. Gemäß Artikel 32 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1) sollte das Nettoguthaben, das der Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen am 31. Juli 2021 aufweist, auf den gemeinsamen Dotierungsfonds übertragen werden. Diese Übertragung erfolgte am 1. August 2021.

Gemäß Artikel 212 Absatz 1 der Haushaltsordnung sollen die Dotierungen für die Fälle der finanziellen Verbindlichkeiten, die sich aus Finanzierungsinstrumenten, Haushaltsgarantien oder Maßnahmen des finanziellen Beistands ergeben können, in einem gemeinsamen Dotierungsfonds gehalten werden (CPF).

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- eine jährliche Einzahlung in den bzw. im Ausnahmefall Auszahlung aus dem jeweiligen Teilfonds des CPF, um den Zielbetrag aufrechtzuerhalten,
- falls Darlehensempfänger ausfallen, werden bis zu 9 % des fälligen Gesamtbetrags der Zahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Makrofinanzhilfe aus dem gemeinsamen Dotierungsfonds bestritten. Ist der gemeinsame Dotierungsfonds ausgeschöpft, muss er aus dem EU-Haushalt wiederaufgefüllt werden, bis die Dotierungsquote von mindestens 9 % wieder erreicht ist.

Die Makrofinanzhilfe von bis zu 1 Mrd. EUR gemäß dem Beschluss (EU) 2022/1201 des Europäischen Parlaments und des Rates und von bis zu 5 Mrd. EUR gemäß dem Beschluss (EU) 2022/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates ist eine finanzielle Verbindlichkeit der Union im Rahmen des Gesamtvolumens der Garantie für Außenmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1).

Für den Gesamtbetrag von bis zu 6 Mrd. EUR an außerordentlichen Makrofinanzhilfedarlehen der Union für die Ukraine im Rahmen der beiden Beschlüsse werden 9 % der eingezahlten Dotierungen für Makrofinanzhilfedarlehen im Rahmen der Garantie für Außenmaßnahmen und im Rahmen von Garantien der EU-Mitgliedstaaten (bis zu 61 %) vorgesehen. Der Dotierungsbetrag sollte aus der Mittelausstattung für Makrofinanzhilfen gemäß der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates in Höhe von insgesamt 540 Mio. EUR finanziert werden. Dieser Betrag wird im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens 2021–2027 gebunden und in den gemeinsamen Dotierungsfonds gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11) eingezahlt. Darüber hinaus wird während des Zeitraums 2021 bis 2027 auf Antrag der Ukraine der Zinszuschuss für die Darlehen über die Finanzausstattung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a erster Gedankenstrich der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates finanziert.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Zur Deckung der finanziellen Verbindlichkeit, die sich aus der Unterstützung der Ukraine über das MFA+-Instrument mit 18 Mrd. EUR an Darlehen für das Jahr 2023 ergibt, wurde die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates geändert, um als Garantie die Inanspruchnahme der Haushaltsmittel über die Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens hinaus und bis zu den Obergrenzen gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1) hinaus zu ermöglichen. Darüber hinaus sieht diese Verordnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2027 für die Darlehen im Rahmen der Verordnung einen Zinszuschuss der Union vor. Die Mitgliedstaaten können Beiträge zu diesem Zinszuschuss leisten. Bei diesen Beiträgen handelt es sich um externe zweckgebundene Einnahmen nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der Haushaltsordnung.

III. ANLEIHEPROGRAMME DER UNION ZUR GEWÄHRUNG VON MAKROFINANZHILFEN FÜR DIE STAATEN DER GEMEINSCHAFT UNABHÄNGIGER STAATEN UND DIE MONGOLEI

1. Rechtsgrundlage

Beschluss 97/787/EG des Rates vom 17. November 1997 über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien (ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 37).

Beschluss 2009/890/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Armenien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 3).

Beschluss Nr. 1025/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über eine Makrofinanzhilfe für die Kirgisische Republik (ABl. L 283 vom 25.10.2013, S. 1).

Beschluss (EU) 2017/1565 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 14).

Beschluss (EU) 2020/701 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie (ABl. L 165 vom 27.5.2020, S. 31).

Beschluss (EU) 2022/563 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 109 vom 8.4.2022, S. 6).

2. Beschreibung

Am 17. November 1997 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine außerordentliche Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten Armeniens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 28 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren.

Am 30. November 2009 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten Armeniens in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 65 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren. Die erste Tranche von 26 000 000 EUR wurde 2011 ausgezahlt, die zweite und letzte 2012.

Am 22. Oktober 2013 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine Makrofinanzhilfe zugunsten der Kirgisischen Republik mit einem Kapitalbetrag von bis zu 30 000 000 EUR (bis zu 15 000 000 EUR in Form von Zuschüssen und bis zu 15 000 000 EUR in Form von Darlehen) und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren. Die erste Tranche von 5 000 000 EUR wurde 2015 ausgezahlt und die zweite im April 2016.

Am 13. September 2017 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine Makrofinanzhilfe zugunsten der Republik Moldau mit einem Kapitalbetrag von bis zu 100 000 000 EUR (bis zu 40 000 000 EUR in Form von Zuschüssen und bis zu 60 000 000 EUR in Form von Darlehen mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren), um die wirtschaftliche Stabilisierung des Landes und die Durchführung eines umfassenden Reformprogramms zu unterstützen. Die erste Tranche von 20 000 000 EUR wurde im Oktober 2019 ausgezahlt.

KOMMISSION
ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Am 25. Mai 2020 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat angesichts der Dringlichkeit, die sich aus den außergewöhnlichen Umständen infolge der COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Folgen ergab, eine weitere Makrofinanzhilfe für Moldau. Die Makrofinanzhilfe wurde in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 100 000 000 EUR (zwei Darlehenstranchen von je 50 000 000 EUR) bereitgestellt. Die erste Tranche von 50 000 000 EUR wurde im November 2020 ausgezahlt und die zweite Tranche von 50 000 000 EUR im Oktober 2021.

Am 6. April 2022 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine weitere Makrofinanzhilfe von bis zu 150 000 000 EUR für die Republik Moldau, um deren wirtschaftliche Stabilisierung und die Durchführung eines umfassenden Reformprogramms zu unterstützen. Von diesem Höchstbetrag werden bis zu 120 000 000 EUR in Form von Darlehen und bis zu 30 000 000 EUR in Form von Zuschüssen bereitgestellt. Mit der Finanzhilfe wird ein Beitrag zur Deckung des im IWF-Programm festgestellten Zahlungsbedarfs Moldaus geleistet. Die erste Tranche von 35 000 000 EUR wurde im August 2022 ausgezahlt.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), später geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10) und die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein. Gemäß Artikel 32 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1) sollte das Nettoguthaben, das der Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen am 31. Juli 2021 aufweist, auf den gemeinsamen Dotierungsfonds übertragen werden. Diese Übertragung erfolgte am 1. August 2021.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf Folgendes:

- eine jährliche Einzahlung in den bzw. im Ausnahmefall Auszahlung aus dem Garantiefonds, um den Zielbetrag von 9 % der garantierten Transaktionen aufrechtzuerhalten;
- falls Darlehensempfänger ausfallen, werden bis zu 9 % des fälligen Gesamtbetrags der Zahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Makrofinanzhilfe aus dem gemeinsamen Dotierungsfonds bestritten. Ist der gemeinsame Dotierungsfonds ausgeschöpft, muss er aus dem EU-Haushalt wiederaufgefüllt werden, bis die Dotierungsquote von mindestens 9 % wieder erreicht ist.

IV. ANLEIHEPROGRAMME DER UNION ZUR GEWÄHRUNG VON MAKROFINANZHILFEN FÜR DIE LÄNDER DES WESTBALKANS

1. Rechtsgrundlage

Beschluss 1999/325/EG des Rates vom 10. Mai 1999 über eine Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 123 vom 13.5.1999, S. 57).

Beschluss 1999/733/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 31).

Beschluss 2001/549/EG des Rates vom 16. Juli 2001 über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 38).

Beschluss 2002/882/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 25).

Beschluss 2002/883/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 28).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Beschluss 2004/580/EG des Rates vom 29. April 2004 über eine Finanzhilfe für Albanien und zur Aufhebung des Beschlusses 1999/282/EG (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 116).

Beschluss 2008/784/EG des Rates vom 2. Oktober 2008 über die getrennte Haftung Montenegros und die proportionale Reduzierung der Haftung Serbiens für die dem Staatenbund Serbien und Montenegro (ehemalige Bundesrepublik Jugoslawien) mit den Beschlüssen 2001/549/EG und 2002/882/EG von der Gemeinschaft gewährten langfristigen Darlehen (ABl. L 269 vom 10.10.2008, S. 8).

Beschluss 2009/891/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 6).

Beschluss 2009/892/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Serbien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 9).

Beschluss (EU) 2020/701 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie (ABl. L 165 vom 27.5.2020, S. 31).

2. Beschreibung

Am 10. Mai 1999 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten Bosniens und Herzegowinas in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 20 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren (Bosnien I).

Die erste Tranche von 10 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren wurde am 21. Dezember 1999 an Bosnien und Herzegowina ausgezahlt. Die zweite Tranche von 10 000 000 EUR wurde 2001 ausgezahlt.

Am 8. November 1999 beschloss der Rat eine neuerliche Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien. Es handelt sich um eine langfristige Darlehensfazilität mit einem Kapitalhöchstbetrag von 50 000 000 EUR und einer Laufzeit von bis zu 15 Jahren (FYROM II).

Die erste Tranche von 10 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren wurde im Januar 2001 an die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ausgezahlt, die zweite Tranche von 12 000 000 EUR im Januar 2002, die dritte Tranche von 10 000 000 EUR im Juni 2003 und die vierte Tranche von 18 000 000 EUR im Dezember 2003.

Am 16. Juli 2001 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien-und-Montenegro I) in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 225 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren. Das Darlehen wurde in einer Tranche im Oktober 2001 ausgezahlt.

Am 5. November 2002 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten Bosniens und Herzegowinas in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 20 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren (Bosnien II).

Die erste Tranche von 10 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren wurde 2004 an Bosnien und Herzegowina ausgezahlt und die zweite Tranche von 10 000 000 EUR wurde 2006 ausgezahlt.

Am 5. November 2002 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten Serbiens und Montenegros (Serbien-und-Montenegro II) in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 55 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren.

Die erste Tranche von 10 000 000 EUR und die zweite Tranche von 30 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren wurden 2003 an Serbien und Montenegro ausgezahlt, und die dritte Tranche von 15 000 000 EUR 2005.

Das Darlehen an Albanien IV von 9 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren wurde 2006 vollständig ausgezahlt.

KOMMISSION
ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Am 30. November 2009 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten Serbiens. Es handelt sich um ein langfristiges Darlehen mit einem Kapitalbetrag von bis zu 200 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal acht Jahren. Die erste Tranche von 100 000 000 EUR wurde 2011 ausgezahlt

Am 30. November 2009 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten Serbiens. Es handelt sich um ein langfristiges Darlehen mit einem Kapitalbetrag von bis zu 100 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren. Die beiden Tranchen von 50 000 000 EUR wurden 2013 ausgezahlt.

Am 25. Mai 2020 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat angesichts der Dringlichkeit, die sich aus den außergewöhnlichen Umständen infolge der COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Folgen ergab, eine weitere Makrofinanzhilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, das Kosovo, Montenegro und Nordmazedonien. Die Makrofinanzhilfe wurde in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 180 000 000 EUR für Albanien (zwei Darlehenstranchen von je 90 000 000 EUR), im Gesamtbetrag von bis zu 250 000 000 EUR für Bosnien und Herzegowina (zwei Darlehenstranchen von je 125 000 000 EUR), im Gesamtbetrag von bis zu 100 000 000 EUR für das Kosovo (zwei Darlehenstranchen von je 50 000 000 EUR), im Gesamtbetrag von bis zu 60 000 000 EUR für Montenegro (zwei Darlehenstranchen von je 30 000 000 EUR) und im Gesamtbetrag von bis zu 160 000 000 EUR für Nordmazedonien (zwei Darlehenstranchen von je 80 000 000 EUR) gewährt.

Die erste Tranche von 90 000 000 EUR für Albanien wurde im März 2021 ausgezahlt und die zweite Tranche von 90 000 000 EUR im November 2021.

Kosovo, Montenegro und Nordmazedonien erhielten die erste Tranche im November 2020 und die zweite im Juni 2021.

Die erste Tranche von 125 000 000 EUR für Bosnien und Herzegowina wurde im Oktober 2021 ausgezahlt.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), später geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10) und die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein. Gemäß Artikel 32 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1) sollte das Nettoguthaben, das der Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen am 31. Juli 2021 aufweist, auf den gemeinsamen Dotierungsfonds übertragen werden. Diese Übertragung erfolgte am 1. August 2021.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf Folgendes:

- eine jährliche Einzahlung in den bzw. im Ausnahmefall Auszahlung aus dem Garantiefonds, um den Zielbetrag von 9 % der garantierten Transaktionen aufrechtzuerhalten;
- falls Darlehensempfänger ausfallen, werden bis zu 9 % des fälligen Gesamtbetrags der Zahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Makrofinanzhilfe aus dem gemeinsamen Dotierungsfonds bestritten. Ist der gemeinsame Dotierungsfonds ausgeschöpft, muss er aus dem EU-Haushalt wiederaufgefüllt werden, bis die Dotierungsquote von mindestens 9 % wieder erreicht ist.

V. EURATOM-ANLEIHEN ZUR FINANZIERUNG DER VERBESSERUNG DES WIRKUNGSGRADS UND DER SICHERHEIT VON KERNKRAFTANLAGEN IN DEN MITTEL- UND OSTEUROPÄISCHEN LÄNDERN UND DEN LÄNDERN DER GEMEINSCHAFT UNABHÄNGIGER STAATEN

1. Rechtsgrundlage

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

2. Beschreibung

Mit dem Beschluss 94/179/Euratom (Abl. L 84 vom 29.3.1994, S. 41) hat die Europäische Union die Möglichkeit geschaffen, Euratom-Anleihen im Rahmen des Beschlusses 77/270/Euratom auch für die Verbesserung des Wirkungsgrads und der Sicherheit von Kernkraftanlagen der mittel- und osteuropäischen Länder und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten aufzunehmen.

Der Höchstbetrag der Euratom-Anleihen für Mitgliedstaaten und Drittländer bleibt auf insgesamt 4 000 000 000 EUR begrenzt.

Im Jahr 2000 beschloss die Kommission ein Darlehen für Kosloduj in Bulgarien (212 500 000 EUR), bei dem die letzte Zahlung 2006 erfolgte. Im Jahr 2000 beschloss die Kommission ein Darlehen für K2R4 in der Ukraine, bei dem der Darlehensbetrag 2004 auf den Euro-Gegenwert von 83 000 000 USD herabgesetzt wurde. Gemäß dem Kommissionsbeschluss von 2004 erhielt K2R4 2007 ein Darlehen in Höhe von 39 000 000 EUR (erste Tranche), 2008 ein Darlehen in Höhe von 22 000 000 USD und 2009 ein Darlehen in Höhe von 10 335 000 USD. 2004 beschloss die Kommission ein Darlehen für Cernavodă in Rumänien (223 500 000 EUR). Eine erste Tranche in Höhe von 100 000 000 EUR und eine zweite Tranche in Höhe von 90 000 000 EUR wurden 2005 ausgezahlt; die letzte Tranche in Höhe von 33 500 000 EUR wurde 2006 gezahlt.

2013 gewährte die Kommission der ukrainischen Energoatom ein Darlehen über 300 000 000 EUR zur Erhöhung der Betriebssicherheit von Kernkraftwerken. Das Darlehen wird in Zusammenarbeit mit der EBWE gewährt, die parallel ein weiteres Darlehen über 300 000 000 EUR bereitstellt. Die Voraussetzungen für die ursprüngliche Bereitstellung des Darlehens wurden 2015 als gänzlich erfüllt bewertet, sodass das Darlehen wirksam wurde.

Am 27. Mai 2015 genehmigte die Kommission Auszahlungen im Rahmen des Euratom-Darlehens an Energoatom in Höhe von bis zu 100 000 000 EUR, sofern Energoatom den von der EBWE gewährten Darlehensbetrag in Höhe von mindestens 50 000 000 EUR abgerufen hat. Für diese Darlehen wurden staatliche Garantien gestellt, die 100 % der am Jahresende ausstehenden Beträge absichern. Die erste Tranche in Höhe von 50 000 000 EUR wurde im Mai 2017, die zweite Tranche in Höhe von 50 000 000 EUR im Juli 2018 ausgezahlt. Eine dritte Tranche über 100 000 000 EUR wurde im Juli 2020 und eine letzte Tranche über 100 000 000 EUR im Dezember 2021 ausgezahlt.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (Abl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), später geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (Abl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10) und die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein. Gemäß Artikel 32 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (Abl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1) sollte das Nettoguthaben, das der Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen am 31. Juli 2021 aufweist, auf den gemeinsamen Dotierungsfonds übertragen werden. Diese Übertragung erfolgte am 1. August 2021.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf Folgendes:

- eine jährliche Einzahlung in den bzw. im Ausnahmefall Auszahlung aus dem Garantiefonds, um den Zielbetrag von 9 % der garantierten Transaktionen aufrechtzuerhalten;
- falls Darlehensempfänger ausfallen, werden bis zu 9 % des fälligen Gesamtbetrags der Zahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Makrofinanzhilfe aus dem gemeinsamen Dotierungsfonds bestritten. Ist der gemeinsame Dotierungsfonds ausgeschöpft, muss er aus dem EU-Haushalt wiederaufgefüllt werden, bis die Dotierungsquote von mindestens 9 % wieder erreicht ist.

Seit dem 1. Januar 2007 stellen Darlehen an Bulgarien und Rumänien keine Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen der Gemeinschaften mehr dar (siehe Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2273/2004 vom 22. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (Abl. L 396 vom 31.12.2004, S. 28)) und werden daher direkt vom Unionshaushalt und nicht mehr vom Garantiefonds abgedeckt.

KOMMISSION
ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

DARLEHEN UND ZUGEHÖRIGE MITTELAUFNAHMEN ZUR LEISTUNG VON FINANZIELLEM BEISTAND FÜR MITGLIEDSTAATEN

VI. EINHEITLICHES SYSTEM DES MITTELFRISTIGEN FINANZIELLEN BEISTANDS ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN DER MITGLIEDSTAATEN

1. Rechtsgrundlage

Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1360/2008 des Rates vom 2. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 352 vom 31.12.2008, S. 11).

Entscheidung 2009/290/EG des Rates vom 20. Januar 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Lettland (ABl. L 79 vom 25.3.2009, S. 39).

Entscheidung 2009/459/EG des Rates vom 6. Mai 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Rumänien (ABl. L 150 vom 13.6.2009, S. 8).

Verordnung (EG) Nr. 431/2009 des Rates vom 18. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 128 vom 27.5.2009, S. 1).

2. Beschreibung

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 kann die Union Mitgliedstaaten, die von Leistungs- oder Kapitalbilanzschwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht sind, Darlehen gewähren. Diese Fazilität kann nur von Mitgliedstaaten in Anspruch genommen werden, die nicht den Euro eingeführt haben. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die den Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Fazilität gewährt werden können, wurde auf 12 000 000 000 EUR begrenzt.

Am 2. Dezember 2008 beschloss der Rat, diese Fazilität auf 25 000 000 000 EUR aufzustocken.

Am 20. Januar 2009 beschloss der Rat einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Lettland in Form eines mittelfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 3 100 000 000 EUR und einer durchschnittlichen Laufzeit von maximal sieben Jahren.

Am 6. Mai 2009 beschloss der Rat einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Rumänien in Form eines mittelfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 5 000 000 000 EUR und einer durchschnittlichen Laufzeit von maximal fünf Jahren.

Am 18. Mai 2009 beschloss der Rat, diese Fazilität auf 50 000 000 000 EUR aufzustocken.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Da die Anleihe- und Darlehenstransaktionen zu gleichen Bedingungen abgewickelt werden, wirken sie sich auf den Haushalt nur in dem höchst unwahrscheinlichen Fall aus, dass ein Mitgliedstaat seinen planmäßigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen sollte und die Zahlungen für die mit den Zahlungsbilanzdarlehen zusammenhängenden Schuldverschreibungen der Union daher durch Nutzung des verfügbaren Spielraums im Rahmen der ständigen Eigenmittelobergrenze des EU-Haushalts gedeckt werden. Zum 31. Dezember 2022 belief sich der ausstehende Kapitalbetrag im Rahmen dieses Instruments auf insgesamt 200 000 000 EUR.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

VII. Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus

1. Rechtsgrundlage

Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1).

Artikel 122 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Durchführungsbeschluss 2011/77/EU des Rates vom 7. Dezember 2010 über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 30 vom 4.2.2011, S. 34).

Durchführungsbeschluss 2011/344/EU des Rates vom 30. Mai 2011 über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 88).

Durchführungsbeschluss 2011/682/EU des Rates vom 11. Oktober 2011 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 269 vom 14.10.2011, S. 31).

Durchführungsbeschluss 2011/683/EU des Rates vom 11. Oktober 2011 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/344/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 269 vom 14.10.2011, S. 32).

Durchführungsbeschluss 2013/313/EU des Rates vom 21. Juni 2013 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 173 vom 26.6.2013, S. 40).

Durchführungsbeschluss 2013/323/EU des Rates vom 21. Juni 2013 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/344/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 175 vom 27.6.2013, S. 47).

Durchführungsbeschluss 2013/525/EU des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 282 vom 24.10.2013, S. 71).

2. Beschreibung

Nach Artikel 122 Absatz 2 des AEUV kann die Union einem Mitgliedstaat, der unter anderem aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht ist, einen finanziellen Beistand gewähren.

Die von der Union bereitgestellte Garantie gilt für die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufgenommenen Anleihen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 ist die Höhe der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus gewährt werden, auf den bei den Mitteln der Union für Zahlungen bis zur Eigenmittel-Obergrenze vorhandenen Spielraum begrenzt.

Bei diesem Posten wird die von der Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus Kassenmitteln leisten. Es gilt Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Am 7. Dezember 2010 beschloss die Union ein Darlehen von bis zu 22 500 000 000 EUR mit einer durchschnittlichen Laufzeit von maximal 7,5 Jahren für Irland (ABl. L 30 vom 4.2.2011, S. 34).

Am 30. Mai 2011 beschloss die Union ein Darlehen von bis zu 26 000 000 000 EUR für Portugal (ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 88).

Am 11. Oktober 2011 beschloss der Rat Änderungen der Durchführungsbeschlüsse 2011/77/EU und 2011/344/EU, mit denen die Laufzeiten verlängert und die Zinsmargen für die bereits ausgezahlten Tranchen verringert wurden (Durchführungsbeschlüsse 2011/682/EU und 2011/683/EU).

KOMMISSION
ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Am 21. Juni 2013 beschloss der Rat eine Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU, mit der die durchschnittliche Laufzeit der Fazilität verlängert und die Möglichkeit vorgesehen wurde, auf Ersuchen Irlands auch die Laufzeit einzelner Tranchen zu verlängern (Durchführungsbeschluss 2013/313/EU).

Am 21. Juni 2013 beschloss der Rat eine Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU, mit der die durchschnittliche Laufzeit der Fazilität verlängert und die Möglichkeit vorgesehen wurde, auf Ersuchen Portugals auch die Laufzeit einzelner Tranchen zu verlängern. Außerdem wurde festgelegt, welche Maßnahmen das Land in Übereinstimmung mit den Spezifikationen des Memorandum of Understanding zu treffen hatte (Durchführungsbeschluss 2013/323/EU).

Am 22. Oktober 2013 beschloss der Rat eine Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU, mit der die Verfügbarkeit des finanziellen Beistands für Irland verlängert wurde (Durchführungsbeschluss 2013/525/EU).

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Da die Anleihe- und Darlehenstransaktionen zu gleichen Bedingungen abgewickelt werden, wirken sie sich auf den Haushalt nur in dem höchst unwahrscheinlichen Fall aus, dass ein Mitgliedstaat seinen planmäßigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen sollte und die Zahlungen für die mit den EFSM-Darlehen zusammenhängenden Schuldverschreibungen der Union daher durch Nutzung des verfügbaren Spielraums im Rahmen der ständigen Eigenmittelobergrenze des EU-Haushalts gedeckt werden. Zum 31. Dezember 2022 belief sich der ausstehende Kapitalbetrag im Rahmen dieses Instruments auf insgesamt 46 300 000 000 EUR.

VIII. EUROPÄISCHES INSTRUMENT ZUR VORÜBERGEHENDEN UNTERSTÜTZUNG BEI DER MINDERUNG VON ARBEITSLOSIGKEITSRISIKEN IN EINER NOTLAGE (SURE)

1. Rechtsgrundlage

Verordnung (EU) 2020/672 des Rates vom 19. Mai 2020 zur Schaffung eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) im Anschluss an den COVID-19-Ausbruch (ABl. L 159 vom 20.5.2020, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1342 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 des Rates für das Königreich Belgien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 4).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1343 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Bulgarien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 10).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1344 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Zypern mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 13).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1345 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Tschechische Republik mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 17).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1346 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Hellenische Republik mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 21).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1347 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für das Königreich Spanien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 24).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1348 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Kroatien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 28).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1349 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Italienische Republik mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 31).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1350 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Litauen mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 35).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1351 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Lettland mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 38).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1352 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Malta mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 42).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1353 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Polen mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 45).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1354 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für Portugal mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 49).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1355 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für Rumänien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 55).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1356 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Slowenien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 59).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1357 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Slowakische Republik mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 63).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/676 des Rates vom 23. April 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1352 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Malta mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 144 vom 27.4.2021, S. 3).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/677 des Rates vom 23. April 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1351 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Lettland mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 144 vom 27.4.2021, S. 7).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/678 des Rates vom 23. April 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1350 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Litauen mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 144 vom 27.4.2021, S. 12).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/679 des Rates vom 23. April 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1346 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Hellenische Republik mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 144 vom 27.4.2021, S. 16).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/680 des Rates vom 23. April 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1344 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Zypern mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 144 vom 27.4.2021, S. 19).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/681 des Rates vom 23. April 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1342 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für das Königreich Belgien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 144 vom 27.4.2021, S. 24).

KOMMISSION
ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Durchführungsbeschluss (EU) 2022/98 des Rates vom 25. Januar 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1561 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für Ungarn mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 17 vom 26.1.2022, S. 42).

Durchführungsbeschluss (EU) 2022/99 des Rates vom 25. Januar 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1354 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für Portugal mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 17 vom 26.1.2022, S. 47).

Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1262 des Rates vom 18. Juli 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1355 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für Rumänien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 191 vom 20.7.2022, S. 72).

Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1633 des Rates vom 20. September 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1343 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Bulgarien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 245 vom 22.9.2022, S. 52).

Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2079 des Rates vom 25. Oktober 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1348 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Kroatien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 280 vom 28.10.2022, S. 15).

Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2080 des Rates vom 25. Oktober 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1350 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Litauen mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 280 vom 28.10.2022, S. 19).

Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2081 des Rates vom 25. Oktober 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1346 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Hellenische Republik mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 280 vom 28.10.2022, S. 23).

Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2082 des Rates vom 25. Oktober 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1344 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Zypern mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 280 vom 28.10.2022, S. 27).

Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2083 des Rates vom 25. Oktober 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1354 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für Portugal mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 280 vom 28.10.2022, S. 32).

Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2084 des Rates vom 25. Oktober 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1345 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Tschechische Republik mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 280 vom 28.10.2022, S. 41).

Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2190 des Rates vom 8. November 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1353 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Polen mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 289 vom 10.11.2022, S. 3).

Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2283 des Rates vom 21. November 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1351 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Letland mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 301 vom 22.11.2022, S. 119).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

2. Beschreibung

Artikel 122 Absatz 1 AEUV ermöglicht es dem Rat, auf Vorschlag der Kommission und im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten über die Maßnahmen zu beschließen, die der sozioökonomischen Lage infolge der COVID-19-Pandemie angemessen sind.

Nach Artikel 122 Absatz 2 AEUV kann der Rat einem Mitgliedstaat, der aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht ist, finanziellen Beistand der Union gewähren.

Die Schaffung eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) aufgrund der COVID-19-Pandemie dürfte es der Union ermöglichen, koordiniert, schnell und wirkungsvoll und im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten auf die Krise am Arbeitsmarkt zu reagieren, dadurch die Beschäftigungsfolgen für den Einzelnen und die am stärksten betroffenen Wirtschaftszweige abzumildern und so die unmittelbaren Auswirkungen dieser Ausnahmesituation auf die öffentlichen Ausgaben durch die Mitgliedstaaten abzuschwächen.

Artikel 220 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 ⁽¹⁾ legt fest, dass finanzieller Beistand der Union für die Mitgliedstaaten in Form eines Darlehens erfolgen kann. Solche Darlehen sollten Mitgliedstaaten gewährt werden, in denen die COVID-19-Pandemie seit dem 1. Februar 2020 aufgrund nationaler Maßnahmen zu einem unvermittelten und heftigen Anstieg der tatsächlichen und möglicherweise auch der geplanten öffentlichen Ausgaben geführt hat. Dieses Datum stellt die Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten sicher und sorgt dafür, dass tatsächliche und möglicherweise auch geplante Ausgabenerhöhungen, die mit den Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt in Zusammenhang stehen, unabhängig davon, wann die COVID-19-Pandemie in jedem einzelnen Mitgliedstaat tatsächlich ausgebrochen ist, gedeckt sind. Die nationalen Maßnahmen, deren Einklang mit den einschlägigen Grundrechtsprinzipien vorausgesetzt wird, sollten unmittelbar mit der Schaffung oder Ausweitung von Kurzarbeitsregelungen oder ähnlichen Maßnahmen, einschließlich für Selbstständige getroffene Maßnahmen, oder mit bestimmten gesundheitsbezogenen Maßnahmen in Verbindung stehen. Kurzarbeitsregelungen sind öffentliche Programme, die es in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindlichen Unternehmen unter bestimmten Umständen ermöglichen, die Zahl der Arbeitsstunden ihrer Mitarbeiter vorübergehend herabzusetzen, wobei diese für die nicht geleisteten Stunden eine Einkommensunterstützung der öffentlichen Hand erhalten.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/672 des Rates vom 19. Mai 2020 darf der finanzielle Beistand für alle Mitgliedstaaten zusammengenommen nicht über 100 000 000 000 EUR hinausgehen.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Die COVID-19-Pandemie hat die Wirtschaftssysteme der Mitgliedstaaten massiv erschüttert. Deshalb werden Beiträge aller Mitgliedstaaten in Form von Garantien verlangt, mit denen die Darlehen aus dem Unionshaushalt abgesichert werden. Solche Garantien sind notwendig, damit die Union zur Unterstützung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der am stärksten unter Druck stehenden Mitgliedstaaten Darlehen in ausreichender Höhe vergeben kann. Um zu gewährleisten, dass die Eventualverbindlichkeit aus diesen Darlehen mit dem geltenden mehrjährigen Finanzrahmen und den Eigenmittelobergrenzen vereinbar ist, sind die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Garantien unwiderruflich, nicht an Auflagen geknüpft und unmittelbar abrufbar, während die Robustheit des Systems durch zusätzliche Sicherungen erhöht werden dürfte. Im Einklang mit dem komplementären Charakter solcher Garantien und unbeschadet ihrer unwiderruflichen, nicht an Auflagen geknüpften und unmittelbar abrufbaren Natur wird von der Kommission erwartet, dass sie den für Mittel für Zahlungen vorhandenen Spielraum vor Abruf der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Garantien bis zur Eigenmittelobergrenze in dem Umfang ausschöpft, wie er von der Kommission unter Berücksichtigung unter anderem der gesamten Eventualverbindlichkeiten der Union, einschließlich im Rahmen der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 ⁽²⁾ eingeführten Zahlungsbilanzfazilität, als tragfähig erachtet wird. Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten im Rahmen des entsprechenden Abrufs der Garantien über den Umfang unterrichten, zu dem der vorhandene Spielraum ausgeschöpft wurde. Die Notwendigkeit der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Garantien kann überprüft werden, falls eine Einigung über eine geänderte Eigenmittelobergrenze erzielt wird.

⁽¹⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1).

KOMMISSION
ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Da die Anleihe- und Darlehenstransaktionen zu gleichen Bedingungen abgewickelt werden, wirken sie sich auf den Haushalt nur in dem höchst unwahrscheinlichen Fall aus, dass ein Mitgliedstaat ausfallen sollte und die Zahlungen für die mit SURE zusammenhängenden Schulden der Union daher durch Nutzung des verfügbaren Spielraums im Rahmen der ständigen Eigenmittelobergrenze des EU-Haushalts und der von allen EU-Mitgliedstaaten gestellten Garantie in Höhe von 25 % gedeckt werden. Zum 31. Dezember 2022 belief sich der ausstehende Kapitalbetrag im Rahmen dieses Instruments auf insgesamt 98 355 000 000 EUR.

IX. NEXTGENERATIONEU

1. Rechtsgrundlage

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 4331 vom 22.12.2020, S. 23).

Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30).

Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/836 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 185 vom 26.5.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1).

2. Beschreibung

Die COVID-19-Pandemie hat eine weitreichende schwere Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit ausgelöst. Sie beeinträchtigt Menschen, Gesellschaften und Volkswirtschaften auf der ganzen Welt in erheblichem Maße. Das Ausmaß der Gesundheitskrise und die zu ihrer Bewältigung ergriffenen politischen Maßnahmen sind beispiellos. Ihre sozioökonomischen Auswirkungen sind daher höchst ungewiss.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Ein umfassender Plan für den Aufbau in Europa erforderte massive öffentliche und private Investitionen auf europäischer Ebene, um die Union auf einen Pfad der nachhaltigen und robusten Erholung zu führen, hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen, die durch die COVID-19-Pandemie verursachten unmittelbaren Schäden zu beheben und gleichzeitig die Prioritäten der Union mit Blick auf die grüne und die digitale Wende voranzutreiben. Um die Finanzierung der Verordnung (EU) 2020/2094 zu gewährleisten, schlug die Kommission eine Änderung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 vor, womit die Union ermächtigt wurde, vorübergehend und ausnahmsweise einen Betrag von 750 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 aufzunehmen und die Eigenmittelobergrenze anzuheben, um Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten aus Darlehen an die Mitgliedstaaten zu decken. In der Verordnung (EU) 2020/2094 wird die Mittelzuweisung für die verschiedenen Unionsprogramme im Einklang mit der im Aufbauplan der Europäischen Union dargelegten Strategie festgelegt.

Bis zu 384,4 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 können über Finanzierungsinstrumente für nicht rückzahlbare und rückzahlbare Unterstützung eingesetzt werden.

Bis zu 360 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 können für Darlehen an die Mitgliedstaaten verwendet werden. Solange diese Darlehen nicht zurückgezahlt sind, haftet die Union im Rahmen einer Garantie für die mit diesen Darlehen verbundenen Eventualverbindlichkeiten.

Bis zu 5,6 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 können für die Dotierung von Haushaltsgarantien und damit verbundene Ausgaben eingesetzt werden.

Mit dem Aufbauinstrument der Europäischen Union werden Mittel für gemäß dem Aufbauplan durchzuführende Maßnahmen und Aktionen bereitgestellt. Dabei sollen Erlöse aus Mittelaufnahmen für folgende Maßnahmen verwendet werden: a) Maßnahmen zur Wiederherstellung der Beschäftigung und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze; b) Maßnahmen in Form von Reformen und Investitionen, um dem Potenzial für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung neue Impulse zu verleihen, den Zusammenhalt unter den Mitgliedstaaten zu stärken und ihre Resilienz zu steigern; c) Maßnahmen für Unternehmen, die von den wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise betroffen sind, insbesondere Maßnahmen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen sowie Unterstützung für Investitionen in Aktivitäten, die von grundlegender Bedeutung für die Stärkung des nachhaltigen Wachstums in der Union sind, einschließlich direkter Finanzinvestitionen in Unternehmen; d) Maßnahmen für Forschung und Innovation in Reaktion auf die COVID-19-Krise; e) Maßnahmen zur Verbesserung der Krisenvorsorge der Union und zur Ermöglichung einer raschen und wirksamen Reaktion der Union im Falle wesentlicher Krisensituationen, einschließlich Maßnahmen wie die Bevorratung grundlegender Güter und medizinischer Ausrüstung und den Erwerb der erforderlichen Infrastrukturen für eine rasche Krisenreaktion; f) Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass ein gerechter Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft nicht durch die COVID-19-Krise untergraben wird; g) Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums.

Was die Mittelzuweisung angeht, so ist bei dem Betrag von bis zu 384,4 Mrd. EUR zu Preisen von 2018, der über Finanzierungsinstrumente in Form von nicht rückzahlbarer und rückzahlbarer Unterstützung vergeben werden soll, folgende Aufteilung vorgesehen: i) bis zu 47,5 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 für Struktur- und Kohäsionsprogramme des bis 2022 verstärkten Mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020, einschließlich Unterstützung über Finanzierungsinstrumente; ii) bis zu 312,5 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 für ein Programm zur Finanzierung des Aufbaus und der wirtschaftlichen und sozialen Resilienz durch die Unterstützung von Reformen und Investitionen; iii) bis zu 1,9 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 für Zivilschutzprogramme; iv) bis zu 5 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 für Programme im Zusammenhang mit Forschung und Innovation, einschließlich Unterstützung über Finanzierungsinstrumente; v) bis zu 10 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 für Programme zur Unterstützung von Gebieten bei ihrem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft; vi) bis zu 7,5 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 für die Entwicklung ländlicher Gebiete.

Vorgesehen sind außerdem eine Mittelzuweisung von bis zu 360 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 für Darlehen an die Mitgliedstaaten für ein Programm zur Finanzierung des Aufbaus und der wirtschaftlichen und sozialen Resilienz durch Unterstützung von Reformen und Investitionen und eine Mittelzuweisung von bis zu 5,6 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 für die Dotierung von Haushaltsgarantien und damit verbundene Ausgaben für Programme zur Unterstützung von Investitionen in internen Politikbereichen der Union.

Die Aktionen und Maßnahmen werden im Einklang mit den Bedingungen durchgeführt, die in den Basisrechtsakten zur Schaffung der politischen Instrumente festgelegt sind. Daher legte die Kommission parallel dazu die erforderlichen Legislativvorschläge vor, um sicherzustellen, dass externe zweckgebundene Einnahmen, die sich aus der Durchführung der Verordnung (EU) 2020/2094 ergeben, in diese politischen Instrumente fließen können.

KOMMISSION
ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Mit der Verordnung (EU) 2020/2094 wird finanzielle Unterstützung aus externen zweckgebundenen Einnahmen, die sich aus gemäß Artikel 5 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 genehmigten Mittelaufnahmen der Union ergeben, für nicht rückzahlbare Unterstützung, durch Finanzierungsinstrumente gewährte rückzahlbare Unterstützung oder die Dotierung von Haushaltsgarantien und damit verbundene Ausgaben bereitgestellt. Dies bedeutet, dass sowohl Mittel für Verpflichtungen als auch Mittel für Zahlungen vorgesehen werden müssen, um durch die Mittelaufnahme anfallende Beträge (für Kuponzahlungen sowie Tilgungen bei Fälligkeit) zu decken. Nach 2026 erfolgt keine Aufnahme neuer Nettomittel mehr. Die Rückzahlung der Mittel wurde im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung so geplant, dass eine stetige und vorhersehbare Verringerung der Verbindlichkeiten gewährleistet ist. Die Rückzahlung des Kapitalbetrags der Mittel beginnt vor Ablauf des MFR-Zeitraums 2021-2027 mit einem Mindestbetrag, sofern nicht genutzte Beträge für Zinszahlungen, die für die Mittelaufnahme fällig sind, das zulassen, wobei das Verfahren nach Artikel 314 AEUV gebührend zu berücksichtigen ist. Alle Verbindlichkeiten sind bis spätestens 31. Dezember 2058 vollständig zurückzuzahlen. Dadurch wird ein unmittelbarer Druck auf die nationalen Finanzen der Mitgliedstaaten vermieden, sodass die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen auf die Erholung konzentrieren können. Die in der MFR-Finanzplanung für die Deckung potenzieller Kuponzahlungen im Zeitraum 2021-2027 vorgesehenen Mittel sind mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen, insbesondere mit Rubrik 2 „Zusammenhalt, Resilienz und Werte“ (ohne Teilrubrik „Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt“), vereinbar. In künftigen MFR müssen die Mittel vorgesehen werden, die erforderlich sind, um Kuponzahlungen und Tilgungen bei Fälligkeit zu decken. Die Darlehen werden von den begünstigten Mitgliedstaaten zurückgezahlt, und die Union haftet nur für mit der spezifischen Eigenmittelobergrenze zu vereinbarende Eventualverbindlichkeiten.

Bei der Anleihetätigkeit kann die Union dank ihres hohen Ratings mit günstigen Finanzierungsbedingungen rechnen. Um dieses hohe Rating zu bewahren, nutzt die Union den Haushaltsspielraum der Union im Einklang mit Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 als Garantie. Dieser Spielraum entspricht der Differenz zwischen dem Betrag, den die Union an Haushaltseinnahmen der Union höchstens erzielen kann, und den Ausgaben, die tatsächlich aus dem Haushalt der Union getätigt werden. Dadurch ist garantiert, dass die Union ihre Verpflichtungen jederzeit und unter allen Umständen erfüllen kann. Um die Anleihetätigkeit im Rahmen von NextGenerationEU zu garantieren, wurde der Spielraum, über den die Union verfügen kann, bis 2058 um 0,6 Prozentpunkte erweitert.

ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Einführung in den Eingliederungsplan

Der Eingliederungsplan für den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027, der nach der Annahme des Haushaltsplans 2021 beschlossen wurde, ermöglicht eine klarere, informativere und besser abgestimmte Verknüpfung zwischen den Rubriken und Programmen des MFR.

Seit dem Haushaltsplan 2021 und im Einklang mit der politischen Einigung über den MFR 2021-2027 ist der Eingliederungsplan in Programmcluster (Politikbereiche) gegliedert, die der „Zweckbestimmung“ im Sinne von Artikel 47 der Haushaltsordnung entsprechen.

Die ersten 15 Titel entsprechen den Programmclustern innerhalb der MFR-Rubriken 1 bis 6, wie sie in den Vorschlägen für den MFR 2021-2027 vom Mai 2018 und Mai 2020 dargelegt sind. Titel 16 umfasst Ausgaben außerhalb der im MFR festgelegten jährlichen Obergrenzen, hauptsächlich besondere Instrumente.

Innerhalb dieser ersten 16 Titel wurde die Gliederung der Kapitel wie folgt harmonisiert:

- In Kapitel 01 werden die Unterstützungsausgaben zusammengefasst, die aus der Mittelausstattung der Programme, die unter den Titel fallen, finanziert werden, wie in der Haushaltsordnung vorgesehen ist.

Die Unterstützungsausgaben der einzelnen Programme werden in der Reihenfolge der operativen Kapitel in Artikel (und erforderlichenfalls in Posten) untergliedert.

Die Betriebskostenzuschüsse der Exekutivagenturen, die zulasten der Mittelausstattungen der ihnen übertragenen Programme gehen, fallen unter standardisierte Posten, wodurch sie im gesamten Eingliederungsplan leicht zu identifizieren sind: XX 01 XX 7X.

- In den Kapiteln 02 bis 07 (Zahl variiert von Titel zu Titel) werden die operativen Ausgaben der unter den Titel fallenden Programme zusammengefasst, aufgeschlüsselt nach Artikeln (und Posten), die den spezifischen Zielen entsprechen, die in den sektorbezogenen Rechtsgrundlagen festgelegt sind.
- In Kapitel 10 werden die Beiträge der Union zu den unter den Titel fallenden dezentralen Agenturen zusammengefasst.
- In Kapitel 20 werden folgende Ausgabenarten zusammengefasst:
 - Artikel 01 umfasst die Gesamtausgaben für die Pilotprojekte des Titels;
 - Artikel 02 umfasst die Gesamtausgaben für die vorbereitenden Maßnahmen des Titels;
 - Artikel 03 umfasst die Ausgaben, die keinem Programm zuzuordnen sind, für die aber ein Basisrechtsakt existiert;
 - Artikel 04 umfasst die Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden.

Titel 20 umfasst die Verwaltungsausgaben der Kommission und Titel 21 die Versorgungsbezüge (ehemaliger Bediensteter und Mitglieder aller Organe der Union) sowie die Beiträge zu den Europäischen Schulen. Diese beiden Titel umfassen die Ausgaben im Rahmen der MFR-Rubrik 7 „Europäische öffentliche Verwaltung“.

Bei Titel 30 handelt es sich um den Titel „Vorläufig eingesetzte Mittel“, der in Artikel 49 der Haushaltsordnung vorgesehen ist.

Zwei ergänzende Eingliederungspläne

Der Haupteingliederungsplan der Kommission wird durch zwei Eingliederungspläne in den Anhängen 1 und 2 des Einzelplans ergänzt:

- Gemäß Artikel 65 der Haushaltsordnung sind in Anhang 1 die Ausgaben der sechs Ämter (O1 bis O6) im Einzelnen aufgeführt. Dieser Anhang enthält eine Gliederung nach Ämtern, die mit der Gliederung von Titel 20 des Haupteingliederungsplans vergleichbar ist, bei der die Gesamtausgaben jedes Amtes in bestimmte Haushaltslinien (unter Kapitel 3) eingesetzt werden.

ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

- In Anhang 2 ist für jedes einzelne laufende Pilotprojekt und jede einzelne laufende vorbereitende Maßnahme die folgende standardisierte Gliederung vorgesehen:
- ein gesonderter Titel für die Pilotprojekte „PP“ und für die vorbereitenden Maßnahmen „PA“;
- beide Titel sind in Kapitel unterteilt, die dem Programmcluster entsprechen, aus dem Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen finanziert werden. Die Gesamtausgaben nach Kapiteln in Anhang 2 entsprechen den unter Artikel XX 20 01 bzw. XX 20 02 des Haupteingliederungsplans für Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen ausgewiesenen Ausgabenbeträgen.
- Innerhalb jedes Kapitels entsprechen die Artikel dem Haushaltsjahr, in dem die Pilotprojekte bzw. vorbereitenden Maßnahmen angenommen wurden.

Entsprechungstabellen

In den nachstehenden Tabellen werden für alle drei Eingliederungspläne (Hauptgliederung – Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen – Ämter) die Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplan 2023 ihren Entsprechungen im Haushaltsentwurf 2024 gegenübergestellt.

ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Änderungen im Eingliederungsplan des Haushaltsentwurfs 2024 gegenüber dem Haushaltsplan 2023**Hauptgliederung**

Haushaltsentwurf 2023	Haushaltsentwurf 2024	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsentwurf 2024	Maßnahme
Landwirtschaft und Meerespolitik			
08 02 99 02		Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Direkte Mittelverwaltung	Gelöscht
08 03 05		Aufbau- und Resilienzfazilität — Beitrag aus dem ELER	Gelöscht
Umwelt- und Klimaschutz			
03 20 03 02	09 20 04 01	CO ₂ -Grenzausgleichssystem	Übertragen
Verteidigung			
	13 01 05	Unterstützungsausgaben für das Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie	Neu
	13 07 01	Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie	Neu
Ausgaben außerhalb der im mehrjährigen Finanzrahmen festgelegten Obergrenzen			
	16 02 04	Aufbau- und Resilienzfazilität – Beitrag aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit	Neu

ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Haushaltsentwurf 2023	Haushaltsentwurf 2024	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsentwurf 2024	Maßnahme
		PILOTPROJEKTE	
PP 01 17 01		Pilotprojekt – Initiative zur Sensibilisierung für Algorithmen	Gelöscht
PP 01 17 02		Pilotprojekt – Europäische Plattform für schutzbedürftige Menschen in der Informationsgesellschaft: Bestandsaufnahme der bewährten Verfahren zur Befähigung zur Eigenverantwortung in anfälligen Gemeinschaften durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und der sozioökonomischen Folgen	Gelöscht
PP 01 18 04		Pilotprojekt – Organisation von Großveranstaltungen – „Wissenschaft trifft Parlamente und Regionen“	Gelöscht
PP 01 19 07		Pilotprojekt – Lesestörung und Zugang zu Dokumenten – ein möglicher Ansatz	Gelöscht
PP 01 19 08		Pilotprojekt – Integrierte Techniken für die Erdbebenverstärkung und die Energieeffizienz bestehender Gebäude	Gelöscht
PP 02 17 02		Pilotprojekt – Verbindung zwischen nachhaltiger geteilter Mobilität und öffentlichem Verkehr in ländlichen Gebieten Europas (Entwicklung des Konzepts der „intelligenten ländlichen Verkehrsgebiete“)	Gelöscht
PP 02 18 01		Pilotprojekt – Machbarkeitsstudie über die Anwendbarkeit der „Distributed-Ledger-Technologie“ auf dem europäischen Energiemarkt	Gelöscht
PP 02 18 03		Pilotprojekt – OREL – Europäisches System für die Eindämmung von Kilometerstandbetrug – auf der Überholspur zur Verkehrstauglichkeit in der Union	Gelöscht
PP 02 19 01		Pilotprojekt – TachogrApp: Durchführbarkeitsstudie und Kostenanalyse zur Entwicklung einer zertifizierten Anwendung zur Nutzung als Fahrtenschreiber	Gelöscht
PP 02 20 03		Pilotprojekt – Verknüpfung der städtischen Mobilität mit der Luftverkehrsinfrastruktur	Gelöscht
PP 02 20 04		Pilotprojekt – Wiedereinführung grenzüberschreitender Nachtzüge	Gelöscht
PP 03 15 01		Pilotprojekt – Schulung von KMU zu Verbraucherrechten im digitalen Zeitalter	Gelöscht
PP 03 16 01		Pilotprojekt – Initiative für Unternehmensgründungen im Bereich der kollaborativen Wirtschaft (Sharing Economy): Finanzierung des europäischen Unternehmertums der Zukunft	Gelöscht
PP 03 16 02		Pilotprojekt – KMU-Instrument zur Förderung der Beteiligung von Frauen	Gelöscht

ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsentwurf 2023	Haushaltsentwurf 2024	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsentwurf 2024	Maßnahme
PP 03 16 03		Pilotprojekt — Ausbau der unternehmerischen Fähig- und Fertigkeiten junger Migranten	Gelöscht
PP 03 17 01		Pilotprojekt — Erlangung einer Führungsrolle im Unternehmertum und Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten	Gelöscht
PP 03 17 02		Pilotprojekt — Horizontale Task Force zur „Distributed-Ledger-Technologie“ und zu Anwendungsmöglichkeiten für Regierungen	Gelöscht
PP 03 18 04		Pilotprojekt — Schaffung einer wirklichen Bankenunion — Untersuchung der Unterschiede der für das Bankenwesen geltenden Rechtsvorschriften in den Ländern des Euro-Währungsgebiets und der Notwendigkeit ihrer Harmonisierung in einer Bankenunion	Gelöscht
PP 03 18 05		Pilotprojekt — Europäischer Fonds für Crowdfinanzierte Investitionen	Gelöscht
PP 03 19 04		Pilotprojekt — Kapazitätsaufbau zur Entwicklung methodischer Referenzwerte für die Integration von Umwelt- und Klimarisiken in den Unionsrahmen für die Bankenaufsicht	Gelöscht
PP 03 19 05		Pilotprojekt — Überwachung des Umfangs des Vermögens, das von Privatpersonen in Offshore-Finanzzentren versteckt wird, und der Auswirkungen von jüngst international vereinbarten Standards der steuerlichen Transparenz im Rahmen des Vorgehens gegen Steuerhinterziehung	Gelöscht
PP 05 18 01		Pilotprojekt — Ermittlung der Themen, die für die EU-Bürger von Bedeutung sind — sozialer Fortschritt in den Regionen Europas	Gelöscht
PP 05 19 01		Pilotprojekt — Erschließung des Crowdfunding-Potenzials für die europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds)	Gelöscht
PP 06 15 01		Pilotprojekt — Auswirkungen der unterschiedlichen Umstände bei der Behandlung von Nierenkrankheiten und bei den Verfahren der Organspende und -transplantation auf die Kosten im Gesundheitswesen und den Behandlungserfolg	Gelöscht
PP 06 16 01		Pilotprojekt – Umverteilung von Nahrungsmitteln	Gelöscht
PP 06 16 02		Pilotprojekt — MentALLY	Gelöscht
PP 06 16 04		Pilotprojekt — INTEGRATE: Entwicklung integrierter Strategien für die Beobachtung und Behandlung chronischer und rheumatischer Erkrankungen: die Rolle von Qualitätsindikatoren und Patientenberichten über Behandlungserfolge zusätzlich zur ärztlichen Bewertung der Krankheitsaktivität und der Schäden	Gelöscht
PP 06 16 05		Pilotprojekt — Basispräventionskurse für Mädchen in Gebieten mit erhöhtem Brustkrebsrisiko	Gelöscht
PP 06 17 01		Pilotprojekt — Rare 2030 — Partizipative Zukunftsstudie im Hinblick auf die Gestaltung politischer Maßnahmen für seltene Erkrankungen	Gelöscht

ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsentwurf 2023	Haushaltsentwurf 2024	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsentwurf 2024	Maßnahme
PP 07 14 01		Pilotprojekt — Aufbau von Kapazitäten in der Zivilgesellschaft der Roma und Stärkung ihrer Beteiligung an der Überwachung der nationalen Strategien zur Integration der Roma	Gelöscht
PP 07 14 02		Pilotprojekt – Förderung der europäischen Integration durch Kultur – Bereitstellung neu untertitelter Fassungen von ausgewählten Fernsehprogrammen in ganz Europa	Gelöscht
PP 07 15 02		Pilotprojekt — Grundrechtliche Überprüfung von Datenerhebungsinstrumenten und -programmen der Union	Gelöscht
PP 07 16 01		Pilotprojekt – Medienkompetenzen für alle	Gelöscht
PP 07 16 03		Pilotprojekt – Europa der Vielfalt	Gelöscht
PP 07 16 04		Pilotprojekt — elektronische Stimmabgabe: optimale Nutzung moderner Technologien für aktivere und demokratischere Wahlverfahren	Gelöscht
PP 07 17 01		Pilotprojekt – Europäische Erhebung über geschlechtsspezifische Gewalt	Gelöscht
PP 07 17 02		Pilotprojekt — Sport als Mittel der Integration und sozialen Eingliederung von Flüchtlingen	Gelöscht
PP 07 17 05		Pilotprojekt — Briefkastenfirmen	Gelöscht
PP 07 18 01		Pilotprojekt — Förderung von Genossenschaften für Hausangestellte und Pflegekräfte und von auf Dienstleistungsgutscheinen basierenden Systemen	Gelöscht
PP 08 14 02		Pilotprojekt — Inbetriebnahme eines Netzes geschützter Meeresgebiete, die im Rahmen von nationalen und internationalen Umwelt- und Fischereivorschriften eingerichtet wurden oder eingerichtet werden sollen, um das Produktionspotenzial der Fischerei der Union im Mittelmeer auf der Grundlage höchstmöglicher Dauererträge und eines ökosystemorientierten Ansatzes im Fischereimanagement zu erhöhen	Gelöscht
PP 08 16 01		Pilotprojekt – Restrukturierung der Honigherstellungskette und Programm „Zucht und Selektion varroaresistenter Arten“	Gelöscht
PP 09 17 02		Pilotprojekt – Förderung von Alternativen zu Tierversuchen	Gelöscht
PP 09 17 05		Pilotprojekt — Evidenzbasierte Verbesserungen bei der Durchführung der Vogelschutzrichtlinie und der Habitat-Richtlinie: systematische Überprüfung und Metaanalyse	Gelöscht
PP 09 19 02		Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie über eine gemeinsame offene Plattform für Sicherheitsdaten von chemischen Stoffen	Gelöscht
PP 14 14 01		Pilotprojekt — Stärkung der Veterinärdienste in Entwicklungsländern	Gelöscht

ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsentwurf 2023	Haushaltsentwurf 2024	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsentwurf 2024	Maßnahme
PP 14 15 01		Pilotprojekt — Integriertes Konzept zur Ausarbeitung und Einführung von Gesundheitslösungen zur Bekämpfung vernachlässigter Tropenkrankheiten in Endemiegebieten	Gelöscht
PP 14 17 03		Pilotprojekt — Entwicklung eines wissensbasierten europäischen Journalismus in Verbindung mit der europäischen Nachbarschaft durch Bildungsangebote des Europakollegs in Natolin	Gelöscht
PP 14 18 01		Pilotprojekt — Frauen und Handel: Ausarbeitung eines Musterkapitels über Gleichstellungsfragen in Freihandelsabkommen auf der Grundlage von Daten zu Frauen, die am Handel teilhaben, und zu Frauen, die an der Binnenwirtschaft teilhaben	Gelöscht
PP 20 19 01		Pilotprojekt — Wiederverwendung digitaler Standards zur Unterstützung von KMU	Gelöscht
		VORBEREITENDE MAßNAHMEN	Gelöscht
PA 02 17 01		Vorbereitende Maßnahme — Verbesserung der Zusammenarbeit von Inseln innerhalb und außerhalb der Union bei Klimaschutzmaßnahmen durch die Schaffung einer Inselidentität im Rahmen des globalen Bürgermeisterkonvents	Gelöscht
PA 02 18 02		Vorbereitende Maßnahme — Instrumentarium für den Dialog der Teilnehmer der Kohleplattform für die Entwicklung und Unterstützung lokaler Übergangsstrategien	Gelöscht
PA 03 12 01		Vorbereitende Maßnahme — Euromed — Innovationen von Unternehmen für den Wandel	Gelöscht
PA 03 15 01		Vorbereitende Maßnahme — Länderübergreifendes europäisches Tourismusangebot mit Kulturbezug	Gelöscht
PA 03 17 01		Vorbereitende Maßnahme — Tourismushauptstadt Europas	Gelöscht
PA 03 18 01		Vorbereitende Maßnahme — Kultur in Europa: Förderung der Schätze Europas	Gelöscht
PA 03 18 03		Vorbereitende Maßnahme — Ausbau der unternehmerischen Fähig- und Fertigkeiten junger Migranten	Gelöscht
PA 03 20 03		Vorbereitenden Maßnahme — Untersuchung der Folgen gemeinsamen Eigentums institutioneller Anleger	Gelöscht
PA 05 13 01		Vorbereitende Maßnahme — Verwirklichung einer gemeinsamen regionalen Identität, der Aussöhnung der Nationen und der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit, unter anderem durch eine gesamteuropäische Plattform für Fachwissen und Exzellenz in der Makroregion des Donauraums	Gelöscht
PA 05 16 01		Vorbereitende Maßnahme — Zusammenarbeit zwischen EU und CELAC im Bereich territorialer Zusammenhalt	Gelöscht
PA 05 16 02		Vorbereitende Maßnahme — Kohäsionspolitik und Synergien mit den Mitteln für Forschung und Entwicklung: die „Stufenleiter zur Spitzenforschung“ — nächste Schritte	Gelöscht

ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsentwurf 2023	Haushaltsentwurf 2024	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsentwurf 2024	Maßnahme
PA 05 16 03		Vorbereitende Maßnahme — Förderung von Wachstum und guter Regierungsführung in rückständigen Gebieten	Gelöscht
PA 05 16 04		Vorbereitende Maßnahme — wirtschaftliche Wettbewerbsvorteile und das Potenzial intelligenter Spezialisierung auf regionaler Ebene in Rumänien	Gelöscht
PA 05 17 02		Vorbereitende Maßnahme — Städteagenda für die EU	Gelöscht
PA 06 14 01		Vorbereitende Maßnahme — Europäische Studie über die mit Epilepsie einhergehende Belastung und die Epilepsiefürsorge	Gelöscht
PA 07 19 04		Vorbereitende Maßnahme — Auszeichnung „Altiero Spinelli“ für Bewusstseinsförderung	Gelöscht
PA 14 18 01		Vorbereitende Maßnahme – Unterstützung der Nachbarländer der Union bei der Rückführung von Vermögenswerten	Gelöscht
PA 20 17 01		Vorbereitende Maßnahme — Kontrolle über und Qualität von Software-Code — Prüfung freier und quelloffener Software	Gelöscht
PA 20 18 02		Vorbereitende Maßnahme — Auf Datenanalyse gestützte Lösungen zur Unterstützung der Politikgestaltung	Gelöscht

ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Ämter

Haushaltsentwurf 2023	Haushaltsentwurf 2024	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsentwurf 2024	Maßnahme

